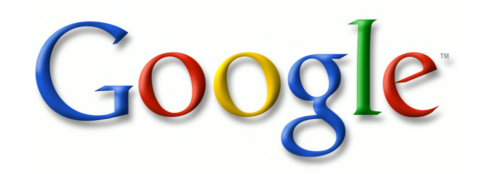
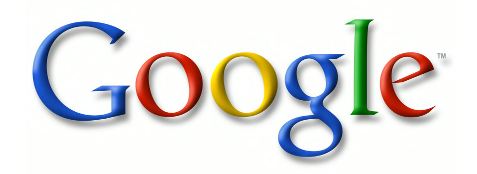










FESTSCHRIFT

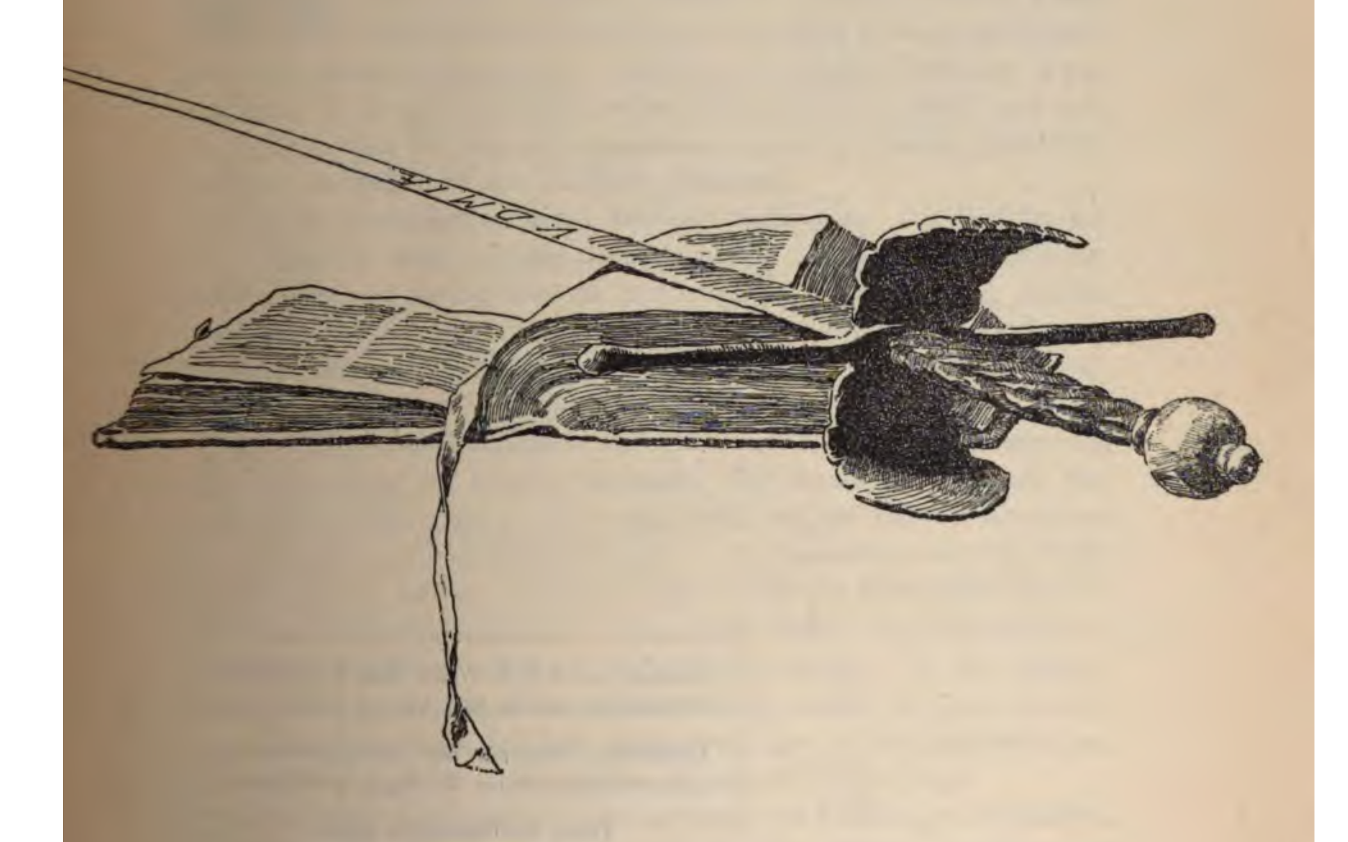
DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR DAS GROSSHERZOGTUM HESSEN.

MARBURG I. H. 1904.
KOMMISSIONSVERLAG *DER N. G. ELWERT*'SCHEN UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

HILIPP DER GROSSMÜTIGE

iträge zur Geſchichte ſeines Lebens und ſeiner Zeit

Herausgegeben von dem Hiſtoriſchen
Verein für das Großherzogtum Heſſen.



Kommiſſionsverlag der N. G. Elwert'ſchen Univerſitätsbuchhandlung.
Marburg i. H. 1904.

Gedruckt in der C. F. Winter'ſchen Buchdruckerei in Darmſtadt vom 22. Sept. bis zum 3. Nov. 1904.

Lichtdrucke, Autotypien und Zinkotypien von der Lichtdruckanſtalt Zedler & Vogel in Darmſtadt.

Papier der Papierfabrik Salach.



Vorwort.

iner Rechtfertigung für das Erſcheinen dieſes Buches bedarf es nicht. Es iſt dem Andenken des größten Heſſenfürſten geweiht, deſſen 400. Geburtstag feierlich zu begehen in dieſen Tagen unſer Heſſenland ſich anſchickt. Sein Inhalt iſt durch den Doppeltitel hinreichend gekennzeichnet. Politiſche und religiöſe Tendenzen liegen ihm fern. Es iſt auf weite Kreiſe unſeres Volkes berechnet. Doch wird auch die gelehrte Welt bei den faſt ausnahmslos aus erſten Quellen geſchöpften Aufſätzen koffentlich auf ihre Rechnung kommen.

Von den in Ausſicht geſtellten Beiträgen fehlen zwei. Der Verfaſſer des einen iſt durch Krankheit am Abſchluſſe ſeiner Arbeiten gehindert worden, dem des zweiten ſteht die Entſchuldigung aus Luk. 14, 20 zurſeite. Als Erſatz ſind zwei neue Unterſuchungen, vor allem aber iſt der Leichenzug Landgraf Philipps hinzugekommen, deſſen Beigabe dem großherzoglichen Miniſterium des Innern zu danken iſt.

Die Tätigkeit der Herausgeber war auf die Anwerbung der Mitarbeiter und die Leitung des Druckes beſchränkt. Der Eigenart des Einzelnen war weiteſter Spielraum gegönnt: dafür trägt Jeder auch die volle Verantwortung für ſeinen Beitrag. Eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung der alten Texte iſt nicht erſtrebt worden. Leider hat ſich auch in der Verwendung der verſchiedenen Schriftarten eine ſolche nicht erzielen laſſen. Die Herausgabe der Feſtſchrift iſt erſt am 3. März d. J. beſchloſſen worden. In den wenigen Wochen von Ende September bis Ende Oktober mußte der Druck beendet ſein. Dieſe Daten möge ſich Jeder vergegenwärtigen, der hohe Anforderungen an die Genauigkeit der Arbeit und des Druckes zu ſtellen pflegt.

Bei der Wahl der Typen und der Ausſtattung mit Abbildungen, Kopfleiſten, Initialen und Vignetten hat uns der Wunſch geleitet, das Werk dem

Charakter der Buchausſtattung zur Zeit Philipps des Großmütigen zu nähern. Wir haben uns dabei von einer geſuchten Altertümelei frei gehalten. Dies beweiſen die Zeichnungen Richard Hölſchers am Eingange des Buches und auf dem Titelblatt und der Farbenholzſchnitt Dr. Daniel Greiners auf dem Umſchlage. Daß die Städtebilder am Kopfe einzelner Aufſätze ein halbes Jahrhundert und mehr jünger ſind, als die in dieſen behandelten Ereigniſſe, wird bei dem rein dekorativen Charakter dieſer Kopfleiſten wenig verſchlagen.

Um die Herſtellung der Feſtſchrift haben ſich durch Herleihen von Archivalien und Büchern verdient gemacht: das fürſtlich Solmſiſche Archiv zu Lich, die gräflich Solmſiſchen Archive zu Rödelheim und Laubach, die Staatsarchive zu Berlin, Coblenz und Düſſeldorf, das Stadtarchiv zu Frankfurt a. M., das Generallandesarchiv zu Karlsruhe, das Kreisarchiv zu Würzburg, das Archiv des germaniſchen Muſeums zu Nürnberg, das gemeinſchaftliche Hauptarchiv zu Weimar, die K. K. Hof- und Staatsbibliothek zu Wien, die Hofbibliothek zu München, die K. Bibliothek zu Berlin, die Univerſitätsbibliotheken zu Erlangen, Heidelberg und Leipzig, die herzogliche Bibliothek zu Gotha, die herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel, die Landesbibliothek zu Kaſſel, die Ratsſchulbibliothek zu Zwickau, die Gymnaſialbibliothek zu Heilbronn, die K. Bibliothek zu Dresden und die Stadtbibliothek zu Mainz. Ihnen allen, vor allem aber dem Vorſtand und den Beamten des K. Staatsarchivs zu Marburg, die uns mit nimmermüder Bereitwilligkeit durch Überſendung von Akten nach Darmſtadt und Gießen und durch Auskunft aller Art unterſtützt haben, ſei hier unſer Dank ausgeſprochen.

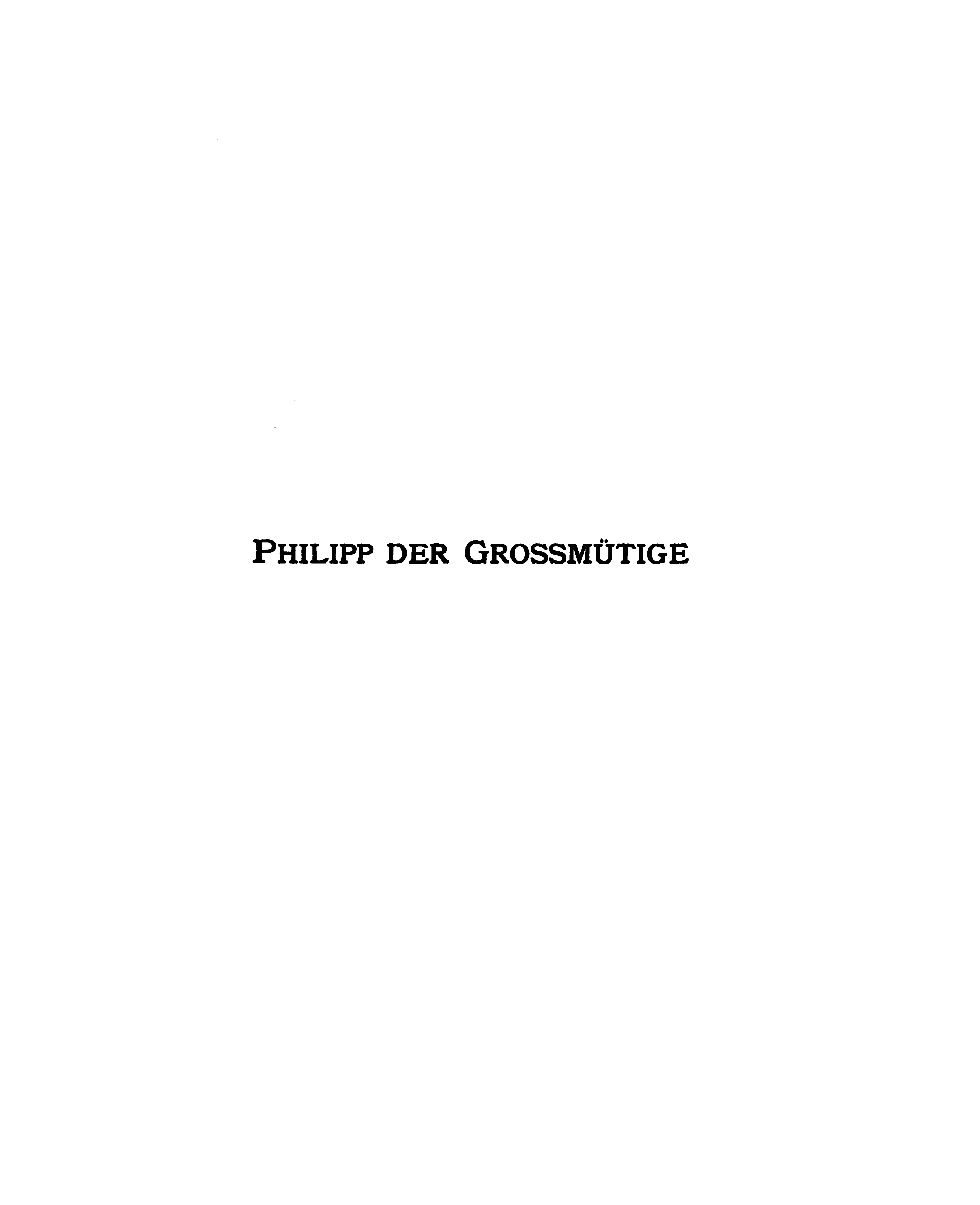
Darmſtadt, den 1. November 1904.

Der Präſident des Hiſtoriſchen Vereins für das Großherzogtum Heſſen:

Guſtav Frhr. Schenk zu Schweinsberg.

Die Herausgeber:

Julius Reinhard Dieterich.
Bernhard Müller.



PHILIPP DER GROSSMÜTIGE


PHILIPPVS LANDT
GRAVE ZV
HESSĒ GRAVE
ZV
CATZENELNBOGĒ
DIETZ ZIEGEN
HAIN VND NIDDA



Inhalt.





Zum Gedächtnis Philipps des Großmütigen.

Von Fritz Herrmann.



Landgraf Philipp der Großmütige, deſſen Gedächtnis in dem Jahre, da ſein Geburtstag zum vierhundertſtenmal wiederkehrt, im Heſſenlande und weit über deſſen Grenzen hinaus aufs neue lebendig wird, hat ſelbſt ein ſtarkes Gefühl für geſchichtlichen Nachruhm und den lebhaften Wunſch nach gerechter Beurteilung in den Augen der Nachwelt gehabt. Wie die Geſchichtsſchreiber der Vorzeit ſeine Lieblingslektüre waren, ſo hat ihn auch die Geſchichtsſchreibung ſeiner eigenen Epoche nicht gleichgültig gelaſſen: die bereitwillige Förderung Sleidans, des erſten Hiſtorikers der Reformation, legt davon Zeugnis ab. Und wenn er auch keine Selbſtbiographie hinterließ, ſo hat er doch über ein Ereignis aus ſeinem tatenreichen Leben im Gefühle der Verantwortlichkeit vor dem Richtſtuhl der Geſchichte eine Rechtfertigung aufgezeichnet, damals nämlich, als im

Schmalkaldifchen Kriege durch das ewige Zaudern feines fächfifchen Kollegen im Feldherrnamte der rechte Augenblick zu Angriff und Sieg verpaßt worden war; auf diefen Rechenfchaftsbericht hat er befonders in den Tagen feiner Gefangenfchaft immer wieder hingewiefen und die Drucklegung ins Auge gefaßt, damit er «Glimpf, Ehr und Gewiffen» verantworten könne. Schon einige Jahre früher aber hatte er in einem Teftamente, das er in der Vollkraft feines Lebens abfaßte, angeordnet, daß zur genauen Aufzeichnung aller Händel, in die er verwickelt gewefen, ein Hiftoriker beftellt würde, deffen wahrheitsgetreuer Bericht feine Gegner und deren Nachfahren entwaffne und es — fo lautet der bezeichnende Ausdruck — ermögliche, daß «die Unferen und Gutherzigen unferer dabei zum beften zu gedenken haben mögen».

Nur zu fehr ift, was er geahnt, Wahrheit geworden: die Anfeindungen feiner Perfon, die mißgünftigen Anfchuldigungen wegen feiner Politik und die gefliffentliche Herabfetzung feines Charakters haben bis heute noch nicht aufgehört. Zwar was er als Landesfürft auf dem Gebiete der Verwaltung feiner Herrfchaften getan hat, müffen auch feine Gegner anerkennen. Niemand wird es einfallen, an diefem Punkte den Segen der Regierung Philipps für das Heffenland zu leugnen und ihm feine Bemühungen um die fittliche und foziale Hebung feines Volkes, um geordnete Verwaltung und rafches, gerechtes Gericht, um Bekämpfung von Armut und Krankheit, um Steigerung der Staatseinkünfte aus Forften und Salinen, um ein fchlagfertiges Heer, um die Sicherheit der Straßen etc. etc. abfprechen zu wollen. Auch die echt menfchlichen Züge der Leutfeligkeit, der Milde und des Erbarmens, die wir an ihm finden, wird fo leicht keiner überfehen. Was aber feine Beurteiler in zwei Lager fpaltet, das ift die Stellung, die Landgraf Philipp zu der großen Frage feiner Zeit, der religiöfen, perfönlich einnahm und als Landes- und Reichsfürft mit der ganzen Kraft feines Wefens vertreten hat. Das aber ift's gerade, was ihn unfterblich macht und wodurch er dem ganzen Deutfchland, foweit es auf den vom fechzehnten Jahrhundert gefchaffenen Grundlagen ruht, angehört: daß er feine Zeit verftand und, nachdem er einmal innerlich dafür gewonnen war, fich an die Spitze der Vertreter der neuen Welt- und Lebensanfchauung ftellte. Hier ift die Wurzel feiner Größe und der Tragik feines Lebens zugleich; hier ift, fo können wir hinzufügen, auch der Schlüffel zu feiner Politik zu finden. Und fo nahe es für uns Heffen in diefem Jahre läge, den großen Landgrafen lediglich als den weifen und kraftvollen Regenten des Heffenlandes zu betrachten und zu würdigen — wir würden feiner Bedeutung damit nicht gerecht werden. Er gehört nicht nur uns allein an. Vielmehr:

was er bedeutet, wird uns klar, wenn wir ihn als einen der Führer in dem großen Kampfe der Reformationszeit anſehen. Dann treten die eigenartigſten, größten und ſchönſten Seiten ſeines Weſens hervor, und wir vermögen, ohne auf Koſten der Wahrheit etwas zu beſchönigen, ſeiner nach des Landgrafen eigenem Wunſche «zum beſten zu gedenken».

m Alter von zwanzig Jahren trat Philipp der Großmütige auf die evangeliſche Seite. Wenn der Nuntius Aleander bereits vom Wormſer Reichstag des Jahres 1521 nach Rom meldet, der Landgraf von Heſſen ſei ein mächtiger Herr und, obwohl noch ſehr jung, doch von glänzenden Gaben und übelſter lutheriſcher Geſinnung, ſo war das wohl eine richtige Ahnung, aber damals noch keineswegs Wahrheit. Vielmehr iſt der junge Fürſt noch drei Jahre lang in den alten Geleiſen geblieben und hat alle evangeliſche Regungen in ſeinem Lande unterdrückt. Erſt in der zweiten Hälfte des Jahres 1524 zeigt er ſich von den neuen Gedanken berührt, ſtudiert die theologiſche Literatur der Zeit und holt ſich die Maßſtäbe für das eigene Urteil aus der Schrift. Und je länger je mehr wendet er ſich von der alten Kirche ab. Den die evangeliſche Richtung damit gewann, der war doch nicht mehr nur ein zwanzigjähriger Jüngling, ſondern ein in frühem Kampfe gereifter Mann. Zwei große Ziele hatten die bereits hinter ihm liegenden erſten Regierungsjahre dem jungen Landgrafen geſteckt: die Erhaltung der Katzenelnbogener Erbſchaft, auf die Naſſau-Dillenburg Anſprüche machte, und die Befeſtigung ſeiner landesherrlichen Gewalt gegenüber dem Adel, der während Philipps Minderjährigkeit und der Wirren der vormundſchaftlichen Regierung allzu ſelbſtherrlich und begehrlich geworden war. Die Unterwerfung Sickingens durch den Landgrafen und ſeine fürſtlichen Verbündeten im Jahre 1523 bedeutete nach dieſen beiden Seiten hin einen Erfolg. Das Dillenburger Haus hatte freilich noch an dem Kaiſer einen mächtigeren Bundesgenoſſen als an dem kühnen Führer der Ritterpartei und machte noch ein Menſchenalter lang Philipp zu ſchaffen; aber der ritterſchaftlichen Bewegung war das Rückgrat gebrochen. Politiſch und militäriſch bewährt trat alſo der junge Heſſenfürſt zur religiöſen Oppoſition über. Und zwar nicht aus Politik, wie ihm ſo oft vorgeworfen wird. Wohl hat die Emanzipation von der alten Kirche mit ihren Herrſchaftsanſprüchen den Staaten gegenüber zu allen Zeiten den Landesherren manchen Vorteil gebracht: die Stärkung ihrer Landeshoheit, die Beſchränkung der biſchöflichen Gewalt, die Verringerung des Geldabfluſſes nach Rom, die Verwendung des ſäkulariſierten Kirchen-

gutes im Staatsintereſſe — die übrigens Landgraf Philipp vielleicht am uneigennützigſten von allen Fürſten durchgeführt hat. Aber — abgeſehen davon, daß es ſchlimm genug war, wenn das Verharren beim alten Kirchentum überhaupt politiſche Nachteile im Gefolge hatte — ſolche Erwägungen allein hätten nicht genügt, Philipp wanken zu machen, zumal ihn andere, nicht minder gewichtige Motive äußerer Art zurückhalten mußten: die Tatſache, daß ja gerade von den Rittern die reformatoriſchen Ideen begünſtigt worden waren, und, was noch bedeutſamer, die große Gefahr, die für alle Autoritäten in der neuen Lehre verborgen lag, was beſonders die Bauernbewegung des Jahres 1525 zeigte. Alſo politiſche Rückſichten können es nicht geweſen ſein, die den Landgrafen zum Übertritt beſtimmten. Zum Glück ſind wir über die Beweggründe durch ſeinen Briefwechſel aus den entſcheidenden Monaten genau unterrichtet. Was er an ſeine Mutter, an deren Beichtvater und insbeſondere an Herzog Georg von Sachſen, den getreueſten Verfechter des altkirchlichen Standpunktes, ſeinen Schwiegervater, ſchreibt, das läßt eine ſo eindringende Beſchäftigung mit der Bibel, den Kirchenvätern und der kirchlichen Vergangenheit, eine ſolche Klarheit des Urteils in religiöſen und theologiſchen Fragen, ein ſelbſtändiges Erfaſſen der neuen Lehre und ein perſönliches Ergriffenſein von ihr erkennen, daß dieſes Urteil unverrückbar feſtſteht: Philipp der Großmütige iſt in ehrlicher Überzeugung evangeliſch geworden.

Dieſe Überzeugung teilt er mit anderen Fürſten, insbeſondere mit den erneſtiniſchen Sachſen; ja ſie überragen ihn an Glaubenstiefe und ſittlichem Ernſt. Was aber Philipp vor ihnen voraus hat, das iſt die Erkenntnis, daß die neue religiöſe Bewegung, wenn anders ſie lebensfähig ſein wolle, eine ſtarke politiſche Organiſation nötig habe, daß die Freiheit der Überzeugung den Proteſtanten nur dann zugeſtanden werde, wenn ſie ſich feſt zuſammenſchlöſſen und das Gewicht der Macht in die Wagſchale der Politik werfen könnten. Das iſt das A und O ſeines ſtaatsmänniſchen Denkens und Handelns in den nächſten Jahren geweſen, und an die Durchführung dieſes Gedankens hat er die beſte Kraft ſeines Lebens gewandt. Daß es ſchließlich gelang, die Evangeliſchen, wenn auch nicht in dem Umfang wie der Landgraf es anfangs plante, zuſammenzuſchweißen und ſie dadurch Jahre lang für die Gegner unangreifbar zu machen, daß das vierte Jahrzehnt des Reformationsjahrhunderts von den Proteſtanten für den inneren Ausbau ihrer Landeskirchen und für die Propaganda verwendet werden konnte, iſt in erſter Linie das Verdienſt Philipps des Großmütigen. Nicht mit Unrecht wird der weit ausſchauende

Hessenfürst der erste Staatsmann und Politiker der Reformation genannt. Nach ihm zu blicken gewöhnte sich gar bald das ganze evangelische Deutschland, und fast ganz von selbst ist ihm, dem kühnen, tatkräftigen und zielbewußten Manne, die Führerrolle unter den Protestanten zugefallen.

Freilich damit auch ein gerütteltes Maß von Sorge und Arbeit. Denn, um ganz zu schweigen von den einzelnen Differenzen, die der Tag brachte und wieder nahm: mit dem, was Philipp wollte und plante, waren insbesondere seine sächsischen Glaubensgenossen oft nicht einmal im Prinzip einverstanden. Bei seinen auf die Vereinigung aller Protestanten gerichteten Bündnisbestrebungen hatte er zwei große Widerstände im eigenen Lager zu überwinden, nämlich die Abneigung der strengen Lutheraner gegen den Zusammenschluß mit den Reformierten in der Schweiz und in Oberdeutschland und ferner die Theorie der sächsischen Theologen von dem leidenden Gehorsam, der die Protestanten zwinge, die Hände in den Schoß zu legen, wenn sie durch den Kaiser mit Krieg überzogen würden. Von Philipps Stellung über den Gegensätzen «lutherisch» und «reformiert» wird noch genauer geredet werden müssen. Turmhoch ragt er über die Masse seiner Zeitgenossen dadurch empor, daß er fähig war, über den trennenden dogmatischen Ansichten das Verbindende, den gemeinsamen religiösen Besitz zu erkennen und danach sein Verhalten einzurichten. Doch davon später. Was aber die Frage nach dem Widerstand gegen den Kaiser anlangt, so mußte diese den Protestanten sich von dem Augenblicke an aufdrängen, als sie Karl V. auf der Seite ihrer Gegner und zum Kampfe bereit sahen. Es war Philipp von Hessen, der hier am ersten und klarsten die Zusammenhänge erkannte und wußte, daß es über kurz oder lang zu einem Zusammenstoß mit dem universalen Kaiser, der an der universalen Kirche als an dem Fundamente seiner Politik festhielt, kommen würde. Wenn auch der Landgraf über die Nähe des Angriffs sich öfter täuschte — 1528 ist's ihm so gegangen, als ihm der Fälscher Otto von Pack das an und für sich freilich nicht unmögliche noch unglaubliche aggressive Bündnis der Katholiken vorspiegelte —: in der Gesamtauffassung der Lage hat er sich nicht getäuscht und auch darin recht getan, daß er allezeit auf Gerüstet- und Bereitsein drängte. Auch in Sachsen sah man das drohende Unheil. Seitdem der Speierer Reichstag von 1529 die Protestation der evangelischen Fürsten und Städte gebracht und gezeigt hatte, daß sie gewillt waren, auch gegen das Reich zusammenzustehen, war der Angriff ja nur eine Frage der Zeit. Er rückte um so näher, je mehr der Kaiser in Italien siegreich war und die Hände frei bekam.

Aber Luther wollte von einem Widerſtande gegen das Reichsoberhaupt nichts wiſſen. Nirgends zeigt ſich wohl die rein religiöſe Stellung und Orientierung dieſes Mannes ſo deutlich wie hier: ſein Lebenswerk ſoll den Todesſtoß bekommen, und er verbietet den Seinen, ſich auch nur zu wehren. Er ſieht in der Monarchie die gottgeordnete Obrigkeit, der die Fürſten auch dann ſich nicht widerſetzen dürfen, wenn ſie Unrechtes verlangt. Es bleibt alſo den Evangeliſchen nur übrig zu leiden; ſtille ſein und harren, nicht aber Bündniſſe ſchließen und Gegenwehr planen iſt's, was ſie retten kann. Von jeher hatte ſich ja der Reformator allen politiſchen Verbindungen, die ſeine Sache hätten fördern können, gefliſſentlich ferngehalten. Schon die Anträge der Ritterſchaft waren von ihm abgewieſen worden. «Ich möchte nicht», ſo ſchrieb er an Ulrich von Hutten, «daß man das Evangelium mit Gewalt und Blutvergießen verfechte. Durch das Wort iſt die Welt überwunden worden, durch das Wort iſt die Kirche erhalten, durch das Wort wird ſie auch wieder inſtand kommen, und der Antichriſt wird ohne Gewalt fallen.» Hutten hat ihm geantwortet: «Ich will das Nämliche wie du, aber darin unterſcheidet ſich mein Unternehmen von dem deinigen, daß meines menſchlich iſt, du, ſchon vollkommener, läſſeſt allein den Himmel walten». So könnte auch Philipp der Großmütige geſchrieben haben. Auch ihm lag das Menſchliche, das Praktiſche, das politiſch Kluge am nächſten. Er trat für das Recht der Notwehr auch dem Reichsoberhaupt gegenüber ein; wenn Gott dazu Mittel und Wege zeigt, ſo darf der Menſch ſie benutzen. An Jakob Sturm, den Straßburger Staatsmann, ſchrieb er im Oktober 1529: «Es iſt gewiß, daß die Sache auf drei Wegen ſteht; der erſte: verleugnen Chriſtum und ſein Wort mitſamt ſeiner Gnade und Guttat, und den Teufel und ſein Reich dagegen; der andere Weg: daß wir vollkommene Chriſten ſeien (wiewohl wir's mit gutem Gewiſſen nicht verantworten können) und leiden, daß man uns Leib, Gut, Ehr und alles nimmt, und zuſehen, wiewohl wir es wohl wehren könnten; zum dritten: daß wir uns wehren. Auf dem Wege ſtehet Glück und Hoffnung, auf den anderen gar nichts.» Vergebens hat Philipp ſich bemüht, in ausführlichen Darlegungen Luther eine andere Auffaſſung von dem Verhältnis der Fürſten zum Kaiſer und vom Rechte des Widerſtandes in der Glaubensſache beizubringen. Aber was ihm nicht gelang, brachte doch ſchließlich das die Ausſichten der Proteſtanten ſo ſehr verſchlechternde Jahr 1530, in dem Luther durch die ſächſiſchen Juriſten ſich überzeugen ließ, daß das Kaiſertum die Gewalt, die er ihm zuſchrieb, gar nicht habe, und daß die evangeliſchen Fürſten zur Abwehr der Angriffe des

nicht über den Parteien ſtehenden, ſondern mit dem Katholizismus ſich identifizierenden Kaiſers berechtigt ſeien. Leiſe klingt jetzt die ſpäter herrſchend gewordene Meinung an, daß die Reichsverfaſſung nicht monarchiſch, ſondern ariſtokratiſch ſei.

Für Philipp bedeutete die Gründung des Schmalkaldiſchen Bundes zur Verteidigung des evangeliſchen Glaubens einen Erfolg, wenn auch zunächſt nur einen halben. Denn nicht nur hat es lang gedauert, bis der Widerwille gegen die Aufnahme der von der Schweiz beeinflußten Oberdeutſchen ſchwand, die nach Zwinglis Untergang auf den Anſchluß an den Norden angewieſen waren, auch die Organiſation des Bundes ließ zu wünſchen übrig, und der Gegenſatz zwiſchen den führenden Perſönlichkeiten, dem feurigen Landgrafen, der nach Luthers Wort einen heſſiſchen Kopf hatte und nicht feiern konnte, und den energieloſen, ängſtlichen ſächſiſchen Kurfürſten, nicht minder auch der ſachliche Gegenſatz zwiſchen fürſtlichen und ſtädtiſchen, zwiſchen ober- und niederdeutſchen Intereſſen wirkte lähmend auf ſeine Aktionsfähigkeit. Aber ſchon das Daſein dieſes Bundes, der allmählich Hort aller deutſchen Proteſtanten und Sammelpunkt aller Gegner der habsburgiſchen Hauspolitik wurde, iſt von ungeheurem Einfluß auf die Geſchichte Deutſchands geweſen. Er zwang den Kaiſer, ſeine Kriegspläne zu verſchieben und einen Modus vivendi mit der religiös-politiſchen Oppoſition zu ſuchen; er zwang des Kaiſers Gegner, auch katholiſche wie Bayern, ſich an den Bund anzulehnen; er lenkte die Augen der ausländiſchen Staatsmänner, von Frankreich, England und Italien, ja auch der Türkei auf ſich, kurz er wurde, beſonders nachdem der Schwäbiſche Bund, Öſterreichs Stütze in Deutſchland, gefallen war, ein Faktor in der europäiſchen Politik, den niemand ungeſtraft vernachläſſigen durfte. Und ſeine Seele war Philipp von Heſſen.

Was er, der Fürſt des kleinen Landes, durch ſeine Stellung an der Spitze des mächtigen Bundes gewann, das hat er durch ſtetige Rückſichten und durch den Verzicht auf eigene Pläne erkaufen müſſen. Aber nicht immer ließ er ſich die Hände binden. Herzog Ulrich, den verjagten Württemberger, hat er, obwohl Sachſen abriet, im Jahre 1534 auf eigene Fauſt in ſein Land zurückgeführt und damit nicht bloß eine ſchöne Tat perſönlicher Freundſchaft vollbracht, nicht bloß der flagranten Verletzung von Recht und Geſetz durch die öſterreichiſche Habſucht ein Ende bereitet, ſondern auch auf die zukünftige politiſche Geſtaltung Deutſchlands beſtimmend eingewirkt. Die Töne, mit denen das gleichzeitige Volkslied und die höfiſche Poeſie den württembergiſchen Zug des Landgrafen geprieſen haben, ſind zu

hoch, wenn man den geringen Widerſtand und den leichten Sieg bedenkt; ſie ſind aber nicht hoch genug, wenn man auf die Tragweite des Ereigniſſes ſieht: im Süden, wo bisher meiſt nur die größeren Reichsſtädte evangeliſch waren, ſtand nun mit einem Schlage ein großes Territorium der neuen Lehre offen, und, was politiſch ebenſo wichtig wurde, Öſterreich war für immer aus Süddeutſchland verdrängt worden. Inſofern war in der Tat Württemberg nicht «die Braut, darum man tanzte».

Der Württemberger Zug hob den Landgrafen auf den Gipfel ſeines Ruhmes, wie er ihm ja auch den Beinamen Magnanimus (der Hochſinnige, der Kühne) eingebracht hat. Das deutſche Volk blickte voll Vertrauen zu ihm auf — er iſt bei den Deutſchen wie ihr Gott angeſehen, ſo berichtet ſpäter ein Geſandter nach Florenz —, und die Fürſten im Reiche wußten, daß mit ihm nicht zu ſpaßen war. Bezeichnend hierfür iſt, was einſt Erzbiſchof Albrecht von Mainz ſeinem Salzburger Kollegen antwortete, der nicht begriff, daß man den armen Heſſenfürſten fürchten könne: «Lieber Herr, wenn Ihr ihm ſo nahe wohntet als ich, ſo würdet Ihr wohl anders reden». Und Luther, der uns das überliefert hat, ſetzt hinzu: «Gott hat den Landgrafen mitten in das römiſche Reich geworfen; denn er hat vier Kurfürſten um ſich wohnen und den Herzog von Braunſchweig, und fürchten ſich doch alle vor ihm. Das macht, er hat den gemeinen Mann an ſich hangen, ſo iſt er auch ein Kriegsmann.» — Dem Anſehen, das Philipp genoß, entſprach auch ſeine Beteiligung an den politiſchen Händeln. In ganz Europa hatte er ſeine Fäden angeknüpft, ſtets waren ſeine Briefboten und ſeine Räte unterwegs, und er ſelbſt hat mehr als einmal über die Arbeitslaſt und Ruheloſigkeit geklagt, zu der er durch ſeine Inanſpruchnahme verdammt ſei. Er hatte dazu um ſo mehr Veranlaſſung, als er, wie kaum ein zweiter Fürſt, ſein eigner Kanzler war, ſelbſtändig handelte und die letzte Entſcheidung ſtets ſich ſelbſt vorbehielt. Dennoch iſt er beſcheiden geblieben und ohne Ruhmſucht. Der Theologe, der ihm in den dreißiger und vierziger Jahren am nächſten ſtand, Martin Butzer aus Straßburg, hat ihn einmal in einem freimütigen Schreiben an die hohe Verpflichtung erinnert, die ihm Anſehen und Begabung auferlege. Philipp ſchrieb ihm zurück: «Wir danken Gott für ſeine uns verliehenen Gaben, aber wahrlich von unſerer Geſchicklichkeit wiſſen wir nicht hoch zu rühmen; die Geſchicklichkeit iſt gering genug und währet, ſo lang Gott will. Es möchte auch mancher gedenken, wir ſeien gar viel geſchickter, und wiſſen aber: wenn er uns recht erkennte, ſo würde er an uns kein Übermaß finden.» Auch der Verſuchung zur Untreue, die ihm oft genug nahetrat, iſt Philipp von Heſſen nicht unter-

legen, weder auf religiöſem, noch auf nationalem Gebiete. Niemals hat er um politiſcher Vorteile willen ſeinen Glauben verleugnet, und niemals hat er, auch wenn er wie in der Württemberger Sache ohne Frankreichs Unterſtützung nicht auskommen konnte, vergeſſen, daß er ein Deutſcher war.

An einem Punkte aber hat er das Augenmaß für Recht und Unrecht verloren. Es iſt das Tragiſche im Leben Philipps, daß er, der am meiſten unter allen deutſchen Fürſten die evangeliſche Sache gefördert hatte, eben dieſer von ihm mit Begeiſterung vertretenen Sache durch die Eingehung der Doppelehe einen ſchweren Schlag verſetzt hat. So wenig man, wie es ſeine Gegner mit Vorliebe tun, den ganzen Mann nach dieſem einen Falle beurteilen darf, ſo wenig darf verſchwiegen werden, daß es eben ein Fall war. Und was man immer anführen könnte, um den Landgrafen zu entlaſten: ſeine freudeleere Jugend, die ihn den Segen eines vorbildlichen Familienlebens hatte entbehren laſſen, ſein Temperament, ſeine durch die Politik veranlaßte frühe Ehe, die Sittenloſigkeit und das böſe Beiſpiel ſeiner Standesgenoſſen, die Roheit der Zeit und die noch nicht überwundene niedrige Schätzung der Frau, die Selbſttäuſchung, in der er die Gewiſſensnot über die Unzuchtsſünden glaubte durch eine vermeintlich nicht ſündige Nebenehe tilgen zu können, den geringen Widerſtand der Wittenberger Theologen, die in mittelalterlich-kanoniſtiſchen Gedankengängen und in einer unhiſtoriſchen Auffaſſung des Alten Teſtamentes befangen waren — was immer man nennen könnte: der Fleck bleibt. Aber die ganze Geſtalt des Fürſten ſoll er uns und kann er uns doch nicht verdunkeln.

Schwer hat Philipp büßen müſſen, und es iſt, als ob ihn nun mit einemmal ſein guter Stern ganz verlaſſen hätte. Das Mißtrauen der durch ihn kompromittierten Bundesgenoſſen und die Furcht vor Strafe wegen ſeines Vergehens trieben ihn zum Anſchluß an den Kaiſer. Der hat ihn mehrere Jahre lang durch unfruchtbare Vergleichsverhandlungen in der Religionsſache über ſeine wahren Abſichten getäuſcht und den Schmalkaldiſchen Bund dadurch lahmgelegt, daß er dem Führer die Hände band. Und das in einer Zeit, die dem Bunde gewaltige Aufgaben geſtellt hätte: die Verhinderung der Annektierung von Geldern durch Karl V. und die Unterſtützung der geiſtlichen Fürſtentümer, deren Oberhirten, am alten Kirchentum verzweifelnd und in ſteter Furcht vor dem Länderhunger der Habsburger, ſich nach der evangeliſchen Seite zu wenden ſchienen. Schon darin, daß er in dieſer für proteſtantiſche Aktionen ſo günſtigen Lage untätig zuſehen und ſich ſelbſt den größten Teil der Schuld zuſchreiben müßte, lag für Philipp eine harte Strafe. Aber

er ſollte noch mehr leiden müſſen. Es hieße Allzubekanntes wiederholen, wollte ich auf die Unglücksjahre 1546—52 näher eingehen. Einmal noch zeigt ſich uns beim Beginn des Schmalkaldiſchen Krieges des Landgrafen Energie und Entſchloſſenheit; aber das Schickſal ließ ſich nicht aufhalten. Der Donaufeldzug brachte keinen Erfolg; der ſächſiſche Kurfürſt wurde in offener Feldſchlacht gefangen, Landgraf Philipp durch eine ſchmähliche Täuſchung, die den Kaiſer und ſeine Räte für immer belaſtet, wenn auch ein ſchriftlicher Betrug nicht nachweisbar iſt. Es folgte die Zeit der Gefangenſchaft, die den ganzen Haß des Spaniers auf dem deutſchen Throne gegen den Heſſenfürſten offenbarte, der ihm zwei Jahrzehnte hindurch ſeinen Lieblingsplan zerſtört hatte; die Zeit des Interims, welches das evangeliſche Volk allmählich wieder in den Schoß der alten Kirche zurückleiten ſollte, und deſſen Gefährlichkeit auch Philipp in der Abgeſchloſſenheit ſeines Gefängniſſes und in dem glühenden Verlangen frei zu kommen, wenn auch unter Opfern, nicht erkannt hat; die Zeit des Triumphes Karls V. über das deutſche Fürſtentum und über die deutſchen Ideen, nationale wie religiöſe. Noch rechtzeitig iſt der Umſchlag durch den Fürſtenbund herbeigeführt worden, der Deutſchland vor der Verwälſchung bewahrt und dem Landgrafen die Befreiung aus der demütigenden, für Körper und Geiſt gleich gefährlichen Haft gebracht hat.

In den Vordergrund des politiſchen Schauplatzes iſt er nach ſeiner Rückkehr in die Heimat nicht mehr getreten. Wohl hat er die reichsrechtliche Anerkennung der augsburgiſchen Konfeſſions-Verwandten im Religionsfrieden des Jahres 1555 mit erringen helfen und ſeine Unionsgedanken, von denen noch zu ſprechen ſein wird, zum Segen des Proteſtantismus weiter verfolgt; aber ſeine große Zeit war doch vorbei. Wenn er noch kurz vor dem Ende ſeines Lebens von den Zürichern einmal als «ein Vater der deutſchen Nation» bezeichnet wird, ſo iſt das doch nur der Widerſchein ſeiner einſtigen Bedeutung, wie ſie ihn denn auch in jenem Schreiben «den älteſten Fürſten der Proteſtierenden, welcher um der wahren Religion willen mehr gelitten hat als alle jetzt lebenden Fürſten» nennen. Aber als ein rechter Vater ſeines Heſſenvolkes tritt er uns gerade in jenen ruhigeren Jahren nach der Gefangenſchaft entgegen, da die Verringerung ſeiner auswärtigen Geſchäfte ihm geſtattete, ſeine Zeit und Sorge in höherem Maße dem eigenen Lande, der Hebung des Volkes und dem Ausbau der Landeskirche zu widmen. Wie einen Vater haben ihn denn auch ſeine Heſſen betrauert, als er am Oſtermontag des Jahres 1567 die Augen ſchloß. Und nicht bloß die Untertanen hatten das Gefühl, daß ein einzigartiger Herrſcher ihnen genommen ſei, auch

ſeine Söhne fühlten das. Von ihnen hat einſt Landgraf Georg, der Stifter der Darmſtädter Linie, indem er die Kommentarien Sleidans kopfſchüttelnd zuſchlug, zu ſeinen älteren Brüdern in echt kindlicher Bewunderung geſagt: «Wenn wir vier Brüder zuſammengeſchmelzt würden, gäben wir noch keinen halben Herrn Vatern».



enn man den ungeheuren Einfluß der Reformation auf das Leben und Denken des deutſchen Volkes zugibt, dann wird man die Bedeutung der einzelnen Männer jener Zeit nach dem Grade ihrer Teilnahme an dieſer Bewegung bemeſſen können. Aber noch ein weiterer Maßſtab bietet ſich uns dar, wenn wir auf die Selbſtändigkeit ſehen, die der Einzelne im Kampfe der Meinungen zeigt. Denn ein Anderes iſt, ſich ſchieben laſſen, ein Anderes, eigene Meinung und Poſition haben und vertreten. Daß der für das Evangelium gewonnene Landgraf die religiöſe Frage zugleich als politiſche anſah, daß er die Notwendigkeit dieſer Auffaſſung als erſter unter den Fürſten begriff und ſein politiſches Handeln nach dieſer Erkenntnis einrichtete, darin haben wir bis jetzt ſeine Bedeutung und Eigenart geſehen. Die aber werden wir noch deutlicher erkennen, wenn wir einen Augenblick bei der Stellung verweilen, die Philipp von Heſſen in dem Gegenſatz zwiſchen lutheriſch und reformiert einnahm. Denn auch die iſt durchaus eigentümlich und ſelbſtändig.

Zwiſchen den beiden Reformationszentren Wittenberg und Zürich ſind von vornherein Unterſchiede vorhanden geweſen. Sie waren einmal durch den Gegenſatz der führenden Perſönlichkeiten bedingt: hier der in den ſchweren Seelenkämpfen ſeiner Kloſterzeit gereifte, der Myſtik zuneigende Luther, dort der vom Humanismus ausgegangene Zwingli mit ſeinen ſtarken rationalen Neigungen; dann aber auch durch den Gegenſatz der beiderſeitigen Lage: die Fürſten und Städte in Deutſchland angewieſen auf Konſervatismus und Zurückhaltung, wie ſie jeder Minorität geboten ſind, die kleinen Republiken in der Schweiz jedoch durch ſolche Rückſichten ungehemmt. Aber dieſe Unterſchiede brauchten nicht zur Feindſchaft zu führen; denn in den Grundanſchauungen herrſchte Einigkeit.

Ein Lehrſtück aber wurde bald zum Zankapfel zwiſchen den beiden Gruppen und hat ſie für Jahrhunderte getrennt: das Abendmahl. Worin die Differenz beſtand, das brauche ich hier nicht auseinanderzuſetzen. Genug, daß die Lutheraner die ſymboliſche Auffaſſung der Schweizer für ein Abweichen vom Schriftwort und ein Hand-in-Hand-Gehen mit dem verhaßten

Schwärmertum anſahen, und daß Zwingli und die Seinen in dem Feſthalten der Wittenberger an dem Naturhaften des Myſteriums einen Rückfall in den Katholizismus und ſeine Verwandlungslehre erblickten. Bald aber haben die um Luther gemeint, daß ein Verſagen bei dieſem einen Punkt der Lehre ihre Gegner vom Chriſtentum überhaupt ausſchlöſſe. Es beginnt jene für den rückſchauenden Betrachter peinliche und faſt unbegreifliche Periode der deutſchen Reformation, in der man den anfänglichen freien und weiten Glaubensbegriff verlor und den Proteſtantismus allmählich als ein beſtimmtes dogmatiſches Syſtem anſah, das neben das katholiſche ſich ſtellte und dieſelbe exkluſive Autorität wie dieſes beanſpruchte. Für Luther und ſeine Anhänger galt immer mehr als Vorausſetzung für jegliche Gemeinſchaft die Einheit im Dogma. So hat er allem Zureden zum Frieden heftigen Widerſtand entgegengeſetzt, und der iſt bei der Frage nach der Verſöhnung mit Zwingli beſonders heftig, weil Luthers religiöſes Intereſſe in hohem Maße am Abendmahle haftete und er deſſen Bedeutung durch jede andersartige Auffaſſung herabgeſetzt glaubte. So drückt er denn ſeine Meinung einmal aus mit den Worten: «Wenn ich Einem Vater und Mutter, Weib und Kind erwürge und wollt ihn dazu auch würgen und ſagen: halt Frieden, lieber Freund! wir wollen uns lieb haben, die Sache iſt nicht ſo groß, daß wir darum ſollten uneins werden! was ſollt er dazu ſagen? So erwürgen mir die Schwärmer Chriſtum meinen Herrn und Gott Vater in ſeinen Worten, dazu meine Schweſter, die Chriſtenheit, mit meinen Brüdern und ſagen darnach, ich ſollt Frieden haben. Ein Teil muß des Teufels und Gottes Feind ſein, da iſt kein Mittel.»

Und wie Luther, ſo dachten die meiſten ſeiner Zeitgenoſſen. Landgraf Philipp von Heſſen aber nimmt hier eine andere Stellung ein. Wenn er auch durch den Einfluß lutheriſcher Gedanken und Perſönlichkeiten evangeliſch geworden war, ſo hat er doch die ſtrenge Abſchließung und Erſtarrung des Luthertums nicht mitgemacht, ſondern hat ſein ganzes Leben lang ſich die Weite der Auffaſſung bewahrt, die für die erſten Jahre der Reformation charakteriſtiſch war. Luthertum und Zwinglianismus erſcheinen ihm als zwei Stämme, gewachſen aus derſelben Wurzel, als zwei Ströme, die in ein Bett geleitet werden können und dann unwiderſtehlich ſind. Und hier mündet nun ſeine Anſicht über die evangeliſchen Sonderbekenntniſſe ein in die große Idee ſeines Lebens: die Einigung aller Evangeliſchen zu einem geſchloſſenen Ganzen. Nicht als ob Philipps Stellung über den Gegenſätzen durch dieſes politiſche Ziel bedingt wäre. Wir dürfen ihm vielmehr zutrauen, daß er hier durch ſeinen klaren Geiſt und ein unſerem modernen verwandtes

Empfinden geleitet wurde. In der Differenz der Abendmahlsauffassungen fand er keinen Grund zur Trennung, weil er theologische Meinungsverschiedenheiten zwar als unvermeidlich, aber doch die Frömmigkeit im Grunde nicht berührend ansah. «Es kann so genau nicht abgehen, es hat zu Zeiten der ein ein ander Meinung dann der ander über einen und den andern Artikel, sie sind aber darum in der Lehre nicht widerwärtig», so lauten seine Worte; und ein ander Mal: «Es ist nicht allenthalben so vollkommener Glaube in uns, so daß wir sprechen müssen: Herr, ich glaube, hilf meinem Unglauben». Wir sehen, wie weit Philipp von Hessen davon entfernt war, für seine Person irgendeinem theologischen System Unfehlbarkeit zuzusprechen und dessen Gegner nach der Art der Zeit zu verdammen. So hat er denn auch zu einem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zwinglianer, das ihm von Sachsen öfter nahegelegt wurde, seine Hand nicht geboten, ja er hat im Jahre 1530 in einem Schreiben an Melanchthon und Brenz darauf hingewiesen, daß ja Luther selber vor Jahren das Amt der Obrigkeit dahin beschränkt habe, daß sie über Leib und Gut, nicht aber über Seelen und Gewissen regieren solle und ihr also nicht zustehe, Bücher und Predigt zu verbieten.

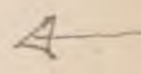
Von solchen Gesichtspunkten aus hat Landgraf Philipp fast von Anfang an die Aufnahme der Schweizer in das evangelische Bündnis angestrebt. Die einzelnen Stadien seiner Verhandlungen zu verfolgen ist hier nicht der Ort. Am bekanntesten ist sein Versuch, durch eine Disputation die Differenzen zu beseitigen und die führenden Theologen einander näherzubringen — ein kühnes Unterfangen zu einer Zeit, da man die Zwinglianer als Sakramentierer verabscheute, und da Melanchthon noch sprechen konnte: «Ich möchte lieber sterben, als unsere Sache durch die Gemeinschaft mit den Zwinglischen beflecken». So ist denn auch eine Einigung zu Marburg nicht zustande gekommen. Wohl aber hat das Gespräch eine Annäherung Philipps an Zwingli veranlaßt, die zu einem regen Briefwechsel zwischen beiden in den Jahren 1529 bis 1531 geführt hat. Dem Fürsten und dem Reformator schwebt in dieser Zeit ein allgemeiner antihabsburgischer Bund vor, der die Evangelischen vom Nordmeer bis zu den Alpen umspannen und im Verein mit Venedig und Frankreich den Kaiser in Schach halten sollte. Zwinglis Würdigung des Landgrafen erhellt am deutlichsten aus den Worten, die er ihm im Jahre 1530 schrieb: «Es ist auch alle Ehr der Geburt und Herrlichkeit klein, ja nichts gegen der Ehr, da man im Himmel und auf Erden bekennen und loben wird, daß Ihr der einig und der erste seid aus allen Fürsten, der ohne Hintersichsehen den Pflug hebt. Halt an, frommer Ackermann, halt an! Es

geht nur wohl.» — Die hochfliegenden Pläne ſind bald zergangen, der Widerſtand der Sachſen trat bei jeder neuen Verhandlung — in Schwabach, in Augsburg, in Schmalkalden — deutlicher hervor, und ſchließlich zwang der Zuſammenbruch der Züricher Reformation durch die Schlacht bei Kappel den Landgrafen, die Schweiz aus ſeinen Berechnungen vorläufig auszulaſſen.

Es blieb noch die Frage nach dem Verhältnis der Lutheraner zu den von Zwingli beeinflußten oberländiſchen Städten, und hier hatte Philipp zuſammen mit dem gleichgeſinnten Straßburg im Jahre 1536 den Erfolg zu verzeichnen, daß in der Wittenberger Konkordie eine Grundlage für die Einigung gefunden wurde, die es den Süddeutſchen ermöglichte, nunmehr die Augsburger Konfeſſion und ihre Apologie anzunehmen und dadurch die Niederdeutſchen ſich zu verbinden. Der Theologe, durch deſſen jahrelange Bemühungen dieſe Einigung zuſtande kam, der ſchon erwähnte Martin Butzer, hat dann auch auf das heſſiſche Kirchenweſen in mehrfacher Hinſicht großen Einfluß gehabt. Und auf dem engeren Gebiete ſeiner Landeskirche wenigſtens konnte Philipp von Heſſen das durchſetzen, was ihm für ganz Deutſchland nicht gelang: daß Lutheraner und Zwinglianer nebeneinander wirkten und daß keiner dem andern ſein Recht abſprechen durfte. Das iſt die Eigentümlichkeit der heſſiſchen Kirche unter dem größten Heſſenfürſten geweſen, daß ſie durch ſeine einſichtige Bemühung ſo viel wie möglich frei blieb vom theologiſchen Hader. Er erreichte dieſen Idealzuſtand durch die Aufſtellung des geſunden Grundſatzes, daß theologiſche Differenzen nicht vor das Forum der Gemeinde gehören. Auf dem Naumburger Fürſtentag im Jahre 1561 hat er erklärt: «Ich kann meinen Pfaffen nicht wehren, daß einer ander Gedanken hat dann der ander beim Sacrament und andern Artikeln, ich geſtatte ihnen aber darum nicht, daß ſie mit ihren Menſchengedanken und -worten von Stund an auf die Kanzel kommen und andere ausſchreien und condemnieren, wie die Jenaiſchen Theologen tun, ſondern ſie müſſen mir im Lehren eine einträchtige Form und Art halten». Als eine ſolche Eintrachtsformel galt ihm die Wittenberger Konkordie, auf die er noch in ſeinem letzten Teſtament als auf eine Norm hinweiſt; wenn einer die beiſeite ſetzt und ſeine eigene Richtung exkluſiv betont, ſo will er — wie es in einer Warnung an die theologiſche Fakultät in Marburg heißt — «viel lieber ſeiner außer unſeres Landes entraten, dann ihm dieſes verſtatten». So iſt es ihm gelungen, der Fakultät und der Geiſtlichkeit ſeines Landes im großen und ganzen ſeinen freien, verſöhnlichen Standpunkt aufzuprägen. Nach ſeinem Tode freilich ſind die Geiſter mit um ſo größerer Heftigkeit aufeinandergeplatzt.

Die Jahre nach dem Augsburger Frieden ſtellten dem Proteſtantismus dasſelbe Problem wie die Zeit vor dem großen Verteidigungsbunde, nämlich die Einigung, Überbrückung der Gegenſätze und dann Zuſammenſchluß zu kräftiger Abwehr. Denn ſchon konnte man die beginnende Reaktion des Katholizismus merken, und es gehörte keine beſondere Prophetengabe dazu, um den kommenden Kampf auf Leben und Tod vorauszuſehen. Wiederum iſt es Philipp von Heſſen geweſen, der die Gefahr erkannte und die Solidarität anſtrebte. Aber das Geſchlecht, das dieſe Aufgabe hätte löſen müſſen, war zu klein dazu. Die Epigonenzeit des Luthertums mit ihren häßlichen Kämpfen um das große Erbe war gekommen, und ſelbſt ein Mann wie Melanchthon mußte die Neigung zum Entgegenkommen gegen Zwinglianer und Calviniſten mit der Beſchuldigung des Abfalls bezahlen. Landgraf Philipp iſt trotzdem nicht müde geworden, zur Eintracht zu mahnen. Sein Ceterum censeo in jenen Jahren iſt: Abhaltung einer deutſch-ſchweizeriſchen Generalſynode zur Beilegung der innerproteſtantiſchen Zwiſtigkeiten und dann, als dauernde Bürgſchaft für die Zukunft, Organiſation eines Zuſammenſchluſſes, der weiterhin auch die ausländiſchen Evangeliſchen in England und Frankreich umfaſſen müſſe. Denn der Calvinismus dieſer unter Verfolgungen leidenden Glaubensgenoſſen war für ihn kein Grund zum Verſagen von Sympathie und Unterſtützung. «Wir wollen», ſo ſchrieb er in einem Gutachten für Johann Friedrich den Mittleren von Sachſen, «nicht allein auf uns, ſondern auch auf andere Chriſten ſehen, daß es denen auch wohlgehe, und, ob ſie vielleicht in einem Artikel irreten, ſie darum nicht auf die Fleiſchbank gewieſen würden.» Wenn auch die geplante Union weder in Deutſchland ſelbſt noch mit dem Auslande zuſtande kam, ſo iſt Philipp doch mit den Schweizern in Verbindung geblieben und hat die Hugenotten durch Interzeſſion am franzöſiſchen Hofe, durch die Erlaubnis zu Werbungen in ſeinem Lande und — im Verein mit der Pfalz, Württemberg und Baden — durch nicht unbeträchtliche Geldhilfe unterſtützen und ihnen dadurch ſein lebhaftes Gefühl für die Zuſammengehörigkeit aller Proteſtanten bezeugen können.

Wie anders hätten ſich die Geſchicke Deutſchlands geſtaltet, wenn etwas von dieſem Geiſte Philipps des Großmütigen auf die anderen Fürſten übergegangen, wenn das Vorbild des Heſſenlandes, in dem zu Lebzeiten des großen Landgrafen Lutheraner und Reformierte vereint wirkten, für immer und auch für andere Territorien maßgebend geworden wäre! Der Verlauf der Geſchichte hat Philipps Vorausſage beſtätigt, daß Rettung und Heil für das evangeliſche Deutſchland nur im feſten Zuſammenſchluß liegt. Lange



hat es gedauert, bis man die Gräben zuwarf und ſich die Hände reichte. Der dreißigjährige Krieg, in dem Guſtav Adolf von Schweden, durch ſeine Großmutter Chriſtine von Heſſen ein Urenkel Philipps, den deutſchen Proteſtantismus vor der völligen Vernichtung rettete, hat endlich auch den Reformierten Duldung und Anerkennung im Reiche verſchafft, und beim dritten Säkularfeſt der Reformation hat Friedrich Wilhelm III. von Preußen die Union begründet. So ſind die Gedanken Philipps von Heſſen ſchließlich doch zur Durchführung gekommen. Und wenn die neueſten Beſtrebungen, die ſich auf einen engeren Zuſammenſchluß der deutſchen evangeliſchen Landeskirchen richten, gerade in Heſſen ein beſonders lebhaftes Echo gefunden haben, ſo darf man das als ein Wiederaufleben philippiniſcher Ideen begrüßen.

ie Auffaſſung des Verhältniſſes der evangeliſchen Konfeſſionen zueinander, die wir bei Philipp dem Großmütigen fanden, hat uns gezeigt, wie dieſer Fürſt mit ſeinen Anſchauungen ſeiner Zeit weit vorausgeeilt war. Noch überraſchender aber ergibt ſich dies an einem anderen Punkte, nämlich aus ſeiner Anſicht über Ketzerei und Ketzerverfolgung oder, um ein viel mißbrauchtes Wort zu gebrauchen, aus ſeiner Toleranz.

Es gibt eine Toleranz, die den Indifferentismus oder die Politik zur Mutter hat. Die iſt weder rein noch groß, und ihr Auftreten bedeutet keinen Fortſchritt in der Geiſtesgeſchichte der Menſchheit. Zum Weſen der wahren Toleranz gehört vielmehr die nur aus einem demütig-gläubigen Herzen entſpringende prinzipielle Anerkennung der gegneriſchen Meinung als in ihrer Art berechtigt und, weil auf perſönlicher Überzeugung beruhend, mit äußeren Mitteln für jeden unangreifbar. Viel Zeit mußte verfließen, bis Völker, Regierungen und Kirchen dieſe Toleranz üben lernten — zum Teil können ſie's ja bis heute noch nicht. Auch die Konfeſſion, die bei ihrer Entſtehung Toleranz für ſich in Anſpruch nehmen mußte und ſie auch wiſſenſchaftlich verfocht, die evangeliſche, zeigt in dieſem Stück bald eine rückläufige Bewegung. Und ſo richtig es iſt, daß Toleranz, daß Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, auf denen die modernen Staaten beruhen, herausgewachſen ſind aus reformatoriſchen Prinzipien, ebenſo richtig iſt's doch auch, daß der Proteſtantismus nicht von heute auf morgen die mittelalterliche Anſchauung abwerfen konnte. Wenige Perſonen nur zogen ſofort und dauernd die Konſequenz aus dem Prinzip, ſoweit dies in jener Zeit überhaupt möglich war, und zu dieſen wenigen gehört Philipp der Großmütige.

Ketzerverbrennung ist gegen den Willen des heiligen Geistes», so lautet einer der Sätze Luthers, die in der römischen Bannbulle ausdrücklich verdammt werden. Die Anschauung, die in dieser These zum Ausdruck kommt, war für Luther die selbstverständliche Folgerung aus seinem Glaubensbegriff. Wenn die wahre Frömmigkeit in der Gesinnung eines Menschen beruht, so haben äußere Instanzen keinerlei Macht darüber. Mit aller möglichen Schärfe vertritt er verschiedentlich diesen Grundsatz. So sagt er — um nur ein Beispiel anzuführen — in der Schrift «Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei» (1523): «Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich nicht weiter erstrecken denn über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden. Denn über die Seele kann und will Gott niemand lassen regieren denn sich selbst alleine. Darum, wo weltliche Gewalt sich vermisset, der Seele Gesetze zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführt und verderbet nur die Seelen ...... So wenig ein andrer für mich in die Hölle oder in den Himmel fahren kann, so wenig kann er auch für mich glauben oder nicht glauben; und so wenig er mir kann Himmel oder Hölle auf- oder zuschließen, so wenig kann er mich zum Glauben oder Unglauben treiben. Weil es denn einem jeglichen auf seinem Gewissen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, und damit weltlicher Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein und ihres Dinges warten und lassen glauben so oder so, wie man kann und will, und niemanden mit Gewalt dringen. Denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu niemand kann zwingen. Ja es ist ein göttlich Werk im Geist, schweig denn, daß es äußerliche Gewalt kann erzwingen und schaffen.» Die Behandlung der Ketzerei ist vielmehr eine innerkirchliche Sache, eine Sache der Seelsorge. «Gottes Wort soll hie streiten; wenn das nichts ausricht, so wird's wohl unausgericht bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllet. Ketzerei ist ein geistlich Ding, das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken.»

Die gläubige Hoffnung Luthers, daß die Ketzer sich durch das Wort Gottes weisen lassen würden, ging nicht in Erfüllung. Denn nicht jedermann — und auch die Laien hatten ja nun das Recht der Bibelinterpretation — betrachtete die Heilige Schrift mit den Augen Luthers. Nicht genug, daß die Schweizer ihre besondere Abendmahlstheorie hatten: vielerorts entstanden radikale und schwärmerische Bewegungen, deren Träger unter der gemeinsamen, bald als Schimpfwort gebrauchten Bezeichnung «Wiedertäufer» zusammengefaßt wurden. Daß man diese Richtungen auf die Dauer

ertragen hätte, das verbot die auch von Luther noch feſtgehaltene Idee des Corpus Christi, dem Staat und Kirche angehören und innerhalb deſſen nur eine Religion möglich iſt. Die Frage wurde brennend, je mehr die Wiedertäuferei zunahm und die Landeskirchen unterminierte. Nach dem geltenden Recht ſtand auf der Ketzerei der Wiedertaufe der Tod, und Karl V. hat in den Jahren 1528 und 1529 neue ſcharfe Mandate gegen die Täufer ausgehen laſſen. Wie ſtellte ſich nun Luther bei ſeinen vorhin gekennzeichneten Anſichten dazu, daß gegen Ketzer überhaupt in juriſtiſchem Verfahren vorgegangen und auf Ketzerei die Todesſtrafe geſetzt wurde? Daß die Wiedertäufer als Aufrührer, ſoferne ſie der Obrigkeit nicht gehorchten und wider die bürgerlichen Geſetze ſich vergingen, von der weltlichen Gewalt gerichtet würden, das war ja ſelbſtverſtändlich. Dann wurde aber nicht die Ketzerei, ſondern der damit verbundene Aufruhr beſtraft. Wenn dieſer aber nun wegfiel und fehlte? Auch dann, ſo iſt allmählich Luthers Anſchauung geworden, kann und muß die Obrigkeit einſchreiten, denn auch die Gottesläſterung ſtellt einen Bruch des allgemeinen Friedens dar, den der Staat ſchützen muß, auch ſie iſt ein Crimen publicum. Unter Gottesläſterung aber wird verſtanden das Nichtanerkennen der öffentlichen Symbole und der darin gelehrten Sätze. So hat alſo die Obrigkeit doch wieder innerkirchliche Dinge zu richten, und zwar nach ihren eigenen Geſetzen, das heißt aber: ſie verhängt über Ketzer die Todesſtrafe. Nach einigem Schwanken hat Luther ſich mit dieſer Löſung abgefunden und mit Vorliebe auf das Beiſpiel altteſtamentlicher Ketzerbehandlung verwieſen.

Landgraf Philipp aber hat dieſen Rückfall nicht mitgemacht, und in ſeinem Lande iſt kein Wiedertäufer hingerichtet worden. Von Sachſen wurde ihm dieſe Milde ſehr verübelt; aber er hat ſich energiſch verteidigt. An den Kurfürſten Johann ſchrieb er im Jahre 1529: «Wir können noch zur Zeit in unſerem Gewiſſen nicht finden, jemand des Glaubens halben, wo wir nicht ſonſt genugſam Urſach der Verwirrung finden mögen, mit dem Schwert richten zu laſſen. Denn ſo es die Meinung haben ſollte, müßten wir keinen Juden noch Papiſten, die Chriſtum am höchſten blasphemieren, bei uns dulden und ſie dergeſtalt richten laſſen.» Und ſpäter an deſſen Nachfolger: «Am Leben zu ſtrafen . . . . . ., die nichts mehr getan, denn daß ſie im Glauben geirrt und mit der Tat nicht gehandelt, wird man mit dem Evangelio nicht wohl verantworten können». Auch als man ihm das gefällige Anerbieten machte, heſſiſche Wiedertäufer in Sachſen hinzurichten, wenn Philipp dieſe Strafe in ſeinem Lande und unter ſeinem Namen nicht verhängen wolle,

lehnte er ab. Warum er ſo handelte, das ſpricht er auch in ſeiner Verteidigung gegen Heinrich von Braunſchweig, der ihm gleichfalls ſein mildes Verfahren vorgeworfen hatte, deutlich aus: er ſei überzeugt, daß «der Glaube eine Gabe Gottes wäre, den der Menſch durch äußerlichen Zwang in niemand dringen könnte oder gießen, ſondern allein Gott müßte den durchs Wort eingeben». So hat er denn für Unterweiſung der Wiedertäufer geſorgt und als höchſte Strafe der Hartnäckigen nur Gefängnis und Landesverweiſung verhängt.

Doch kehrten die Ausgewieſenen vielfach wieder nach Heſſen zurück, und in der Mitte der dreißiger Jahre wurde das Täufertum eine ſolche Gefahr für das Kirchenweſen der Landgrafſchaft, daß Philipp ratlos war. Er forderte von den Theologen verſchiedener Reichsſtände Gutachten ein. Dieſe empfahlen zumeiſt die Todesſtrafe für die Zurückkehrenden; nur die Straßburger ſprachen ſich entſchieden dagegen aus. Der Landgraf ließ ſich dadurch nun zwar beſtimmen, in der Reformationsordnung vom Jahre 1537 feſtzuſetzen, daß die Todesſtrafe eintreten könne bei nichtheſſiſchen täuferiſchen Agitatoren, wenn ſie trotz der Ausweiſung wieder ins Land kämen, und bei heſſiſchen, wenn ſie zum drittenmal zurückkehrten. Aber ausdrücklich wird erklärt, daß die Strafe dann nicht um der Irrlehre, ſondern «um ihres Exzeſſes und Ungehorſams willen» einträte, und was das Wichtigſte iſt, praktiſch iſt dieſe Beſtimmung niemals geworden. Wenn ein heſſiſches Gericht überhaupt jemals in einem Täuferprozeß das Todesurteil gefällt hat, ſo wurde es doch von Philipp nicht beſtätigt. In ſeinem Teſtamente erklärte er ausdrücklich: «Einen Menſchen um deswillen, daß er unrecht glaubt, zu töten, haben wir nie getan, wollen auch unſere Söhne ermahnet haben, ſolches nicht zu tun, denn wirs daß es wider Gott ſei halten, wie das im Evangelio klar angezeigt, auch Auguſtinus und Chryſoſtomus und andere alte Lehrer in ihren Büchern, auch in Tripartita Historia klar ſchreiben». Aller Nachdruck wurde in Heſſen vielmehr auf die geiſtige Überwindung der Irrenden gelegt, und beſonders Butzer iſt es gelungen, zahlreiche Wiedertäufer auf die landeskirchliche Seite herüberzuziehen.

Den Landgrafen hat dieſe Toleranz bei ſeinen Glaubensgenoſſen öfter in den Verdacht der Ketzerei gebracht. Die Diſſidenten verſchiedener Richtungen aber prieſen ihn als den einzigen Fürſten, der für ſie wenigſtens Verſtändnis habe, und wandten ſich in ihrer Not an ihn. So hat David Joris bei ihm um Schutz und Aufnahme nachgeſucht. Philipp ließ ihm ſagen, ſein Land ſtehe allen evangeliſchen Flüchtlingen offen, wenn ſie mit

der Augsburger Konfeſſion übereinſtimmten oder, was ſie daran für unapoſtoliſch hielten, aus der Schrift beweiſen könnten. Kaſpar Schwenckfeld aber rühmt den Landgrafen mit den Worten: «Er hat mir Gutes getan, und, hätte er nicht einen Riegel vorgeſteckt, ſo hätten mich die Prädikanten längſt aus Deutſchland vertrieben. Das wolle ihn Gott genießen laſſen».



o war Philipp der Großmütige! Kein Heiliger, aber dennoch eine hochragende, einzigartige Geſtalt aus jener großen Zeit unſerer Nation und wert unſerer dankbaren Erinnerung. Nicht nur ein weiſer Regent ſeines Landes, ein mutiger Heerführer, ein kluger Diplomat, ſondern auch ein Mann mit weitausſchauendem Blick und hoher Begeiſterung für die Sache, die ihm im Mittelpunkt ſeines Lebens ſtand, und geiſtig ſeine Zeit vielfach überragend, ja in mancher Hinſicht ein faſt moderner Menſch. Der unmittelbare Ertrag ſeines Lebens iſt nicht ſo geweſen, wie er es erſtrebt hatte; für manches, was er wollte, iſt die Zeit erſt ſpäter reif geworden. Um ſo mehr hat die Nachwelt die Pflicht, ihm Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen. Öfter ſchon mußte die ſtrenge Geſchichte ehrende Beinamen den Männern wieder nehmen, welche die augenblickliche Bewunderung der Zeitgenoſſen damit ausgeſtattet hatte. Bei Philipp von Heſſen iſt eine ſolche Korrektur nicht nötig. Nur tendenziöſe Geſchichtsſchreibung kann ihm den Ehrennamen Magnanimus, zu deutſch nicht eigentlich «der Großmütige» — das iſt nach unſerem heutigen Sprachgefühl eine ſchiefe Überſetzung —, ſondern «der Hochſinnige», ſtreitig machen. Den Großen hat man ihn nicht genannt; nicht ſeine Gedanken, Ziele und Leiſtungen, aber die Beſchränktheit ſeines Landes und ſeiner Mittel und die Schwächen ſeiner Perſon hätten das verboten. Aber ein ganzer, hochgeſinnter Mann iſt er geweſen, und wie in den verfloſſenen vierhundert Jahren, ſo wird auch in den kommenden Jahrhunderten ſein Bild leuchten und ſein Name in Ehren gehalten werden.





Der Reuterhandel zwischen Mainz und Hessen im Jahre 1518.

Nach den Akten des Königl. Staatsarchivs zu Marburg und des Großherzogl. Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt.

Von Wilhelm Matthäi.



Wenn wir im folgenden einen an sich geringen Vorgang ausführlicher behandeln, so geschieht dies aus dem Grunde, weil derselbe vortrefflich geeignet ist, uns einen lehrreichen Blick tun zu lassen in die eigenartigen Zustände, die in unserm Vaterlande am Ausgang des Mittelalters herrschten, und uns dadurch in lebendiger Weise in die Zeit einzuführen, in der Philipp dem Großmütigen die Regierung seines Landes übergeben wurde.

Das war im Mai 1518. Der junge Landgraf war noch ein Knabe, erst 13½ Jahr alt. Zunächst führte er auch nur dem Namen nach die Regierung. In Wirklichkeit behielt die Landgräfin-Mutter mit ihren getreuen Ratgebern Baltasar Schrautenbach und Hermann Riedesel den vorwiegenden Einfluß auf die Staatsverwaltung.[1]

Da das Bestreben der Regentin darauf ausgegangen war, den Widerstand der hessischen Stände gegen die landesfürstliche Gewalt zu schwächen

[1] S. Glagau, Anna von Hessen und G. Frhr. Schenk, Aus der Jugendzeit Landgraf Philipps.

und zu brechen, ſo war Landgräfin Anna im Verlaufe der letzten Zeit in ein geſpanntes Verhältnis zum heſſiſchen Adel gekommen, und daraus erwuchſen der Landgrafſchaft gerade im erſten Regierungsjahre Philipps des Großmütigen mancherlei Schwierigkeiten, kriegeriſche Verwicklungen, ja momentane Niederlagen; denn die Ritterſchaft hielt zuſammen, und ſo nahm auch diejenige außerhalb Heſſens, am Rhein und am Main, kurz in der ganzen Nachbarſchaft, Partei gegen Heſſen, und zwar um ſo mehr, als mancher darunter war, der in der ſogenannten baieriſchen Fehde 1504 durch den Landgrafen von Heſſen zu Schaden gekommen war und nur auf die Gelegenheit wartete, Heſſen das wieder entgelten zu laſſen. In Kurpfalz und in Kurmainz fanden die Feinde der heſſiſchen Regierung heimliche oder offene Unterſtützung. So kam es ſchon einen Monat nach dem Regierungsantritt Philipps des Großmütigen, im Juni 1518, zu einer Art kriegeriſcher Aktion mit Mainz, die der Vorläufer des im September erfolgenden großen Sickinger Kriegszuges war. In den Akten wird dieſer Zuſammenſtoß als «Reuterhandel zwiſchen Mainz und Heſſen» bezeichnet. Die letzte Urſache dazu iſt freilich ſehr ſonderbarer Art; ſie liegt 3 Jahre weiter zurück und hat zunächſt mit Mainz gar nichts zu tun.

Wenn man vom Feldberg im Taunus in nordweſtlicher Richtung abſteigt, ſo gelangt man in ein Tälchen, in dem ſich die Dörfer Ober- und Nieder-Reifenberg hinziehen. Über erſterem erheben ſich die heute noch anſehnlichen Trümmer der Burg Reifenberg. Der mächtige Bergfried, die Mantelmauer und ein mächtiger Donjonbau ſind noch vorhanden. Die Burg war erbaut worden von dem gleichnamigen Rittergeſchlecht, das weiter abwärts auch die Burg Hattſtein angelegt hatte.

Zu der Zeit aber, von der wir reden, war Reifenberg nicht mehr im Alleinbeſitz der Familie Reifenberg, ſondern war ein Ganerbenhaus geworden, d. h. das Eigentum mehrerer Adliger, die ſich als Mit- oder Ganerben zuſammengeſchloſſen hatten, und von denen jeder das Recht hatte, ſich dieſer Burg in ſeinen Fehden zu bedienen. Zwei Ganerben, die als ſogenannte Baumeiſter jährlich wechſelten, hatten die Pflicht, für die Inſtandhaltung Reifenbergs Sorge zu tragen.

Die im Taunus verſteckt liegende Burg war offenbar recht geeignet, um als Ausgangspunkt für feindliche Unternehmungen und nachher als Unterſchlupf zu dienen. Deshalb war ihr Mitbeſitz ſo begehrt, daß im Jahre 1400 nicht weniger als 28 Ritter, darunter von Cronberg, von Naſſau, von Waldeck, ſieben von Reifenberg etc., als Ganerben genannt werden.

Das Mitbesitzrecht wechselte stark, 1480 finden wir teilweise wieder andere Namen und im Jahre 1515 einen Ritter Johann v. Breidenbach genannt v. Breidenstein, dessen Familie bei Biedenkopf im Breidenbacher Grund angesessen war. Johann v. Breidenstein war ein Mann vom Schlage Götz v. Berlichingens, der sich nicht im geringsten scheute, auch mächtigen Fürsten gegenüber sein Recht oder seine Ansprüche mit bewaffneter Hand durchzusetzen. Lag Götz v. Berlichingen im Jahre 1515 mit dem Kurfürsten von Mainz in Fehde, so hatte Johann v. Breidenbach zu gleicher Zeit seinen Krieg mit dem Kurfürsten von der Pfalz. In dem gleichen Jahre hatten Kaufleute von Hildesheim 200 und etliche Ochsen, wie es scheint, in der kurpfälzischen Stadt Oppenheim gekauft und ließen sie durch die Wetterau auf Hildesheim zu treiben. Sie kamen unter pfälzischem Geleit. Johann v. Breidenstein hörte davon, nahm als Feind des Pfalzgrafen die Ochsen weg und führte sie nach Reifenberg. Indessen, als die Ochsen geraubt wurden, befanden sie sich schon auf hessischer Straße — oder einer solchen, die, wie eine Klageschrift vorsichtig sagt, in des Landgrafen gegenwärtigem «Beseß» war — und «unter landgräflichem Geleit, Schutz und Schirm».

Landgräfin Anna wandte sich daher sogleich an die Baumeister von Reifenberg, deren einer Philipp v. Reifenberg war, und ersuchte sie um Herausgabe der Ochsen. Die ward aber verweigert unter dem Vorwande, die Ochsen seien «pfalzgräfisch» und gehörten Bürgern von Oppenheim. Breidenstein sei abgesagter Feind des Pfalzgrafen und gebe daher die Ochsen nicht heraus. Die Ochsen wurden dann unter die Reifenberger geteilt und verkauft. Die beraubten Hildesheimer Kaufleute hielten sich aber an Hessen; denn unter hessischem Geleite waren sie geraubt worden, und so mußte die landgräfliche Regierung den Hildesheimern den Verlust bar ersetzen. Jetzt zog Landgräfin Anna den Johann v. Breidenstein als hessischen Lehnsmann und Landsassen zur Rechenschaft und verlangte Ersatz; da er sich dessen weigerte, legte sie auf seine Güter Beschlag. Jener bat wiederholt um Herausgabe derselben. Als dieselbe nicht erfolgte, schrieb er der Fürstin am 6. Juli 1517 folgenden Warnungsbrief:

«Ew. f. Gnaden und Räten hab ich, Johann v. Breidenbach genannt Breidenstein, zu viel malen geschrieben, das Meine, so mir Ew. f. Gnaden und Räte gewaltiglich und unverschuldt genommen, wiederzugeben mit Erstattung Kostens und Schadens. Solches ist mir aber unerbittlich gewest, hab ich derhalben die Baumeister des Schlosses Reifenberg für mich schreiben lassen und darauf das Schloß Reifenberg erfordert. Derhalben mein Not-

durft erfordert, mich meiner genommenen Güter Koftens und Schadens an Ew. fürftl. Gnaden, den Räten und gemeiner Landfchaft des Fürftentums zu Heffen zu erholen.»

Zum Schluß verwarnt er die Landgräfin, ihre Räte, Amtsleute, Diener und Untertanen. Ob nach diefer Verwarnung noch eine förmliche Abfage erfolgt ift, fteht dahin, ficher ift nur, daß Johann v. Breidenftein noch vor Ablauf des Jahres die Landgraffchaft Heffen zu fchädigen begann, wo fich ihm eine Gelegenheit dazu bot. So griff er im November 1517 «einen Müller oder Mann» von Köppern, das zum Amt Homburg vor der Höhe gehörte, «ließ ihn nach Reifenberg führen und hielt ihn allda gefänglich». Im Februar 1518 fing er «6—7 arme Mann» von Oftheim bei Butzbach und führte fie ebenfalls nach Reifenberg, desgleichen fing er um diefelbe Zeit einen heffifchen Bergfchreiber auf dem Münfterer Berg auf und fchätzte ihn. So lagen die Dinge, als die Landgräfin Anna, um gegen die Oppofition der heffifchen Ritterfchaft freiere Hand zu bekommen, ihren 13jährigen Sohn durch den Kaifer Maximilian für mündig erklären ließ und ihm im Mai 1518 die Regierung der Landgraffchaft übergab. Von jetzt an gehen alle Schreiben aus der landgräflichen Kanzlei unter Philipps Namen und werden von ihm unterzeichnet. Die Regierung führten zunächft freilich feine Mutter und ihre Ratgeber weiter, in gleich mannhafter und tatkräftiger Weife wie bisher. Der junge Philipp aber war ein frühreifer Knabe. Ob er und wie weit er in den erften Monaten feiner Regierung wirklich an der Leitung der heffifchen Angelegenheiten beteiligt war, wird fich freilich fchwer ausmachen laffen. Dennoch wollen wir der Kürze wegen «den Landgrafen» als handelnde Perfon einführen, trotzdem wir uns wohl bewußt find, daß in der Zeit, von der wir handeln, die eigentliche Leitung der Gefchäfte in den Händen der Landgräfin Anna und ihrer Ratgeber lag.

Im Mai 1518 übernahm alfo der 13jährige Landgraf Philipp die Regierung, und in demfelben Monat führte Johann v. Breidenftein einen Hauptfchlag gegen Heffen aus. Ermutigt wurde er dazu ohne Zweifel durch die Unterftützung, die ihm von hohen Beamten des Erzftifts Mainz zuteil wurde.

Kurfürft Albrecht hatte im Frühjahr 1518 Mainz verlaffen und dem Domdechanten Lorenz Truchfeß von Bomersfelden als feinem Statthalter die Regierung des Erzftifts übergeben. Diefer hat dann anfcheinend der benachbarten heffifchen Regierung davon Anzeige gemacht und fie dabei gebeten, gute Nachbarfchaft gegenüber dem Statthalter und des Stifts Untertanen zu halten. Der Landgraf hat das gern zugefagt. «Der Domdechant»,

ſagt er in einem ſpäteren Schreiben, «hat verſchiener (vergangener) Zeit, gute Nachbarſchaft zu halten gebeten, welches wir ihm auch alſo zu tun zugeſchrieben haben, darnach unſern Amtleuten, Reiſigen und Unterthanen allenthalben befohlen, von den Mainziſchen, wo ſie zuſammenſtoßen, guten Beſcheid zu nehmen und zu geben.» Auch der Domdechant behauptet in einem Schreiben vom 7. Juli, daß er, nachdem er an den Landgrafen Philipp um Erhaltung guter Nachbarſchaft geſchrieben und gebeten, ſich derſelbigen in ſeinem Statthalteramt aller Wege mit Worten und Werken gehalten und befleißiget habe. Daraufhin war der Landgraf, wie er ſagt, «allerdings gänzlich gemeint, der Mainzer Werke ſollten ihren Schriften und Worten gleich gehalten ſein».

Dem war aber, wie die Folge lehrte, nicht ſo. Das Ganerbenhaus Reifenberg war der Punkt, wo ſich die beiderſeitigen Intereſſen kreuzten. Gerade an dieſem feſten Taunusſchloſſe, von dem herab Johann v. Breidenſtein ſeine Fehde gegen Heſſen führte, und in dem doch nach einem Vertrage von 1443 auch Kurmainz etwas zu ſagen hatte, konnte allerdings die mainziſche Regierung zeigen, was «gute Nachbarſchaft» heiße. Aber die erſte Probe davon beſtand ſie ſchlecht.

Es iſt ja möglich, daß die Ganerben befürchteten, Heſſen könne, um einmal Ruhe zu ſchaffen, dem Ganerbenhaus, in dem Heſſens abgeſagte Feinde ſicheren Unterſchlupf fanden, und in das ſie die heſſiſche Beute ſchleppten, etwas antun, und daß ſie ſich deshalb an den Statthalter von Mainz mit der Bitte um eine gewiſſe Unterſtützung wendeten, da Reifenberg nach jenem Vertrage auch des Erzſtifts «offenes Haus» war. Wenigſtens ſtellt es ſo der Domdechant dar. «Auf Anſuchen der Ganerben», ſagt er ſpäter, «da das Schloß itzo mehr als ſonſt in Sorgen ſtünde und bedroht werde, habe er ihnen einen Büchſenmeiſter und Büchſen von wegen ſeines gnädigen Herrn zu Rettung des Schloſſes für Gewalt und dem Landgrafen oder ſonſt niemands zuwider zugeſchickt und weiteres nicht.» Indeſſen auch Pulver und Proviant war tatſächlich von Mainz aus nach Reifenberg geſchickt und ſogar die Beſatzung durch mainziſche Fußknechte verſtärkt worden.

Dadurch ohne Zweifel noch kecker gemacht, holte Johann v. Breidenſtein zu einem Hauptſchlage gegen Heſſen aus. Im Mai 1518 zog er mit Reiſigen und Fußknechten von Reifenberg aus, überfiel das im Walde weidende Vieh der heſſiſchen Untertanen von Homburg vor der Höhe und nahm es weg. Als auf die Nachricht davon die Homburger den Räubern nacheilten, kam es zu einem Handgemenge, in dem die Homburger geſchlagen und

3—4 von ihnen tot blieben. Johann v. Breidenſtein aber brachte ſeine Beute glücklich hinter die feſten Mauern Reifenbergs. Das war ein neuer, harter Schlag.

Als ſich der Landgraf ſpäter über dieſe Unterſtützung des Breidenſteiners durch Kurmainz beim Statthalter Lorenz Truchſeß von Bomersfelden beſchwerte, ſtellte letzterer dieſelbe direkt in Abrede. «Daß ich aber», ſagt der Domdechant in dem Schreiben vom 7. Juli, «Pulver, Proviant, Fußknecht oder ichtwas anderes, als gemelt, geſchickt haben ſoll, das wird mir unbillig und ohne Grund der Wahrheit aufgelegt — hätte dazu auch keinen Befehl — das möge Ew. fürſtl. Gnaden mir wohl glauben.»

Das klingt ſo treuherzig und wahr, und war es doch nicht! Freilich — der Statthalter ſelber hat keine Fußknechte nach Reifenberg geſchickt, wohl aber zwei ſeiner Beamten, der mainziſche Marſchall und ein Vitztum, und das kann doch unmöglich ohne Wiſſen und Willen des Statthalters geſchehen ſein. Der Landgraf ließ ſich durch jene Ableugnung auch nicht verblüffen. Denn bei dem Handgemenge um das Homburger Vieh waren unglücklicher- oder glücklicherweiſe zwei mainziſche Fußknechte in die Hände der Homburger gefallen und wurden als ſprechende Zeugen von der freundnachbarlichen Geſinnung des Erzſtifts in Haft gehalten. Von ihnen erfuhr man die Einzelheiten. Auf Grund ihres Zeugniſſes konnte dann Landgraf Philipp in ſeiner Antwort ſeine Beſchwerde gegen Mainz über unfreundliche und unnachbarliche Geſinnung ganz und voll aufrechterhalten und in folgender Weiſe näher begründen: «denn unangeſehen jener freundlichen Verſicherungen», ſo ſchrieb er dem Senior und Kapitel des Erzſtifts am 31. Juli, «hat kurz darnach bemelter Domdechant einen Büchſenmeiſter, Büchſen und Pulver und dann Johann Moore, Viztum, und Frowein von Hutten, Marſchall, 26 Fußknechte, die ſie zu Mainz von Bürgern und anderen Inſaſſen für (als) Hauptleut angenommen auf das Schloß Reiffenberg, da den unſern und des heiligen Reiches offentliche Straßrauber, Friedbrecher und Feind liegen, zur Stärkung derſelben geſchickt, und ihnen dazu Proviant und anderes zugeſchoben, und ſie wollen es nennen, als wäre es zur Burghut beſtimmt, welches aber nit iſt.

Denn dieſelbigen Fußknecht ſeind verrückter (= verfloſſener) Zeit mit Johann von Breidenbach, genannt von Breidenſtein, unſern Straßrauber und Friedbrecher, aus Reiffenberg geloffen und haben unſern armen Unterthanen und Bürger zu Homburg vor der Höhe ihr Vieh angeſchlagen, hinweg nach Reiffenberg getrieben. Das die Unſern gewahr geworden, haben die Unſern in der Manglung zur Wiedererlangung ihres Viehs vier Tote gelaſſen, die

die mainzischen Fußknecht samt den Reiffenbergischen ihnen mordlich ermordet und sein darnach wiederum in Reiffenberg eingeloffen. Wie wir denn des gewisse Erkundung ab zweien derselben Knecht, so noch in unser Gefängnis liegen, haben und wissen, und (sie) liegen noch immer daselbst auf unsern und der Unsern Schaden.

Welches wir alles um guter Nachbarschaft willen ungemerkt haben hingehn lassen und gemeint, es wird hinfürder nit mehr Not haben oder geschehen und der Domdechant sich laut seines Schreibens und Angebens gegen uns und die Unsern halten, als sich das guter Nachbarschaft und Erkennung, zwischen Mainz und Hessen aufgericht, wohl geziemt und gebürt hätte. Ist aber daran kein Genüge gewest.»

Ohne Zweifel spielte unter denen, die die Reifenberger und den Breidenstein gegen Hessen stützten und steiften, der obengenannte Marschall Frowein v. Hutten eine Hauptrolle. Er ist eine interessante, vor andern hervorragende Persönlichkeit seiner Zeit. Der bekannten uralten und reichsfreien fränkischen Ritterfamilie entstammend — doch nicht der Gronauer Linie zu Steckelberg, aus der Ulrich v. Hutten hervorgegangen, sondern der Stolzenberger Linie angehörend, die um Salmünster angesessen war, — hatte Frowein v. Hutten doch nur geringen Besitz und war wohl deshalb früh in Fürstendienst gegangen. 1497 war er am Hofe des Grafen Reinhard v. Hanau, 1500 hessischer Amtmann von Hauneck, in welcher Stellung er vielleicht in Differenzen mit dem Landgrafen geraten war; denn 1510 war er Marschall am Hofe des Kurfürsten von Mainz. Hier erwarb er sich solche Erfahrung, daß Kaiser Maximilian ihn sich vom Kurfürsten für einige Monate ausbat, um sich seines Rates zu bedienen und ihn 1516 zum Kaiserlichen Rat und Diener ernannte. Was Frowein v. Hutten unter seinen Standesgenossen galt, das zeigen am besten die Worte Götz v. Berlichingens, der gelegentlich eines Handels, den er mit ihm hatte, in seiner Selbstbiographie über ihn sagt: «Herr Frowein v. Hutten war mein lieber und naher Freund, gegen den ich, weil er ein weidlicher Herr war, es nicht ernstlich gemeint hatte».

Zu einzelnen Ganerben von Reifenberg stand Frowein v. Hutten in naher verwandtschaftlicher Beziehung; denn seine Gemahlin war eine Kunigunde v. Hattstein, und die Hattsteiner waren, wie erwähnt, eine Nebenlinie der Reifenberger, sodann hatte Froweins älteste Tochter Margarete einen Philipp v. Reifenberg geheiratet, wahrscheinlich denselben, an den sich Anna von Hessen vergeblich wegen der Herausgabe der Ochsen gewendet. Das allein macht es schon verständlich, warum der mainzische Marschall in dem Streite zwischen

Heſſen und den Ganerben zu letzteren hielt und ſie mit Proviant und Mannſchaft gegen den Landgrafen unterſtützte.

Ebenſo erklärlich iſt es darum aber auch, daß die heſſiſchen Beamten auf die Kunde von dem Überfall von Homburg und von der Unterſtützung, die der Breidenſteiner durch Kurmainz erhielt, auf die Mainzer nicht mehr gut zu ſprechen waren. Darum iſt es auch nicht zu verwundern, wenn es bei dieſer beiderſeitigen Spannung und Gereiztheit ſchließlich zu einem blutigen Zuſammenſtoß zwiſchen den Heſſen und den Mainzern kam, und der fand in der Tat am 13. Juni 1518 bei Flörsheim ſtatt.

Die Sache kam ſo. Um ſich und ſeine Untertanen vor weiterem Schaden durch die Reifenberger zu ſchützen, traf nämlich der Landgraf nunmehr beſondere Maßregeln. Darüber ſagt Wigand Lauze in ſeiner heſſiſchen Chronik folgendes: «Landgraf Philips ließ dieſen Handel an den kaiſerlichen Statthalter gelangen, darauf ward ihm erlaubet, ſeine Feinde zu ſuchen, wo er ſie nur konte antreffen, daneben dem Mainziſchen Capitel befohlen, dieſelbigen den Landgrafen alſo zuwider nicht aufzuhalten». Schon Landau bezweifelt die Richtigkeit dieſer Angabe, und ich kann ihm nur beiſtimmen; denn in den Akten findet ſich keine Spur von einem Eingreifen des kaiſerlichen Statthalters. Wäre eine ſolche beſondere Erlaubnis an Philipp und eine ſo beſtimmte Anweiſung an Mainz von ſeiten der kaiſerlichen Regierung erfolgt — der Landgraf hätte ſich ſicherlich mehr als einmal in ſeinen Beſchwerdeſchreiben an Mainz auf ſie berufen. Aber von dem allen findet ſich in den Akten nichts, man müßte gerade folgende Worte in Philipps Schreiben vom 31. Juli darauf beziehen wollen: «und wie wohl ſich die Unſeren gegen die Mainziſchen gar keines Argen verſehen und hievor unſer Herr und Oheim von Mainz (Kurfürſt Albrecht) und wir unſere Liebe wieder zugeſchrieben und einer dem andern in ſeinen Stiften und Fürſtentume zu ſtreifen gegönnt hat». Aber dieſe gegenſeitige Übereinkunft iſt doch nur allgemeiner Natur, eine Beziehung auf den naheliegenden Fall fehlt. Wie die Tatſachen lehren, hat ſie darin beſtanden, daß heſſiſche Reiſige bei Auffuchung und Verfolgung ihrer Feinde mainziſches Gebiet betreten durften. Bei der Zerſtückelung des Beſitzes ging das auch gar nicht anders. Es iſt daher auch in unſerem Falle mehrfach vorgekommen, und niemals hat der Statthalter von Mainz darüber Klage geführt, ſondern nur über dabei vorgekommene Ausſchreitungen.

Zur Abwehr der Reifenberger ward nämlich der Landgraf, ſo erzählt Lauze, verurſacht, etliche Reiter nach Eppſtein, Roßbach und Rüſſelsheim zu legen, «Wege und Straßen zu beſichtigen, daß jedermann dieſelbige auf und

nieder ungefährdet wandern könnte». Da aber diefe drei heffifchen Ämter fämtlich durch mainzifches Gebiet voneinander getrennt waren, fo mußten die Heffen bei weiterem Ausftreifen immer durch mainzifches Land und dabei mögen, zumal da man auf die Mainzifchen auch nicht mehr gut zu fprechen war, allerdings einzelne Ausfchreitungen vorgekommen fein; wenigftens klagt darüber der Domdechant in einem Schreiben vom 6. Juli an Philipp: «Zum andern, gnädiger Herr, will ich Ew. Gnaden nit bergen, daß Ew. f. Gnaden Reyfige fo herumb tun ftreiffen, meinem gn. Herrn uff feiner f. Gnaden Straße, Uberkheit und Gebiet, felbftwältiger Weife in kurzen Tagen (kürzlich) zwo Landgewehr (= Landwehren, zum Schutz der Gemarkung befeftigte Gräben) zwifchen den Dorffen Mechtelhaufen und Caftell by nächtlicher Wyle zu geworffen und gefchleift haben — darzu den armen m. gn. Herrn Unterthanen vielfältiglich durch ihre Frucht im Felde hin und wiedergeritten, diefelbige zertreten und groblich befchädiget, alles gemeltem meinem gn. Herrn zu Hohne, Spott und Verachtung und den armen Leuten zu menglichen Nachteil und Schaden».

Es ift allerdings möglich, ja fogar wahrfcheinlich, daß die Heffen erft nach dem Flörsheimer Vorfall die hier beklagten Gewalttätigkeiten begingen. Indeffen auch vorher war, wenn anders das folgende Zeugnis auf Wahrheit beruht, die Stimmung der Heffen gegen die Mainzifchen eine gereizte. Denn in erwähntem Schreiben vom 7. Juli, in dem fich der Domdechant gegen Philipps Befchwerden verteidigt, heißt es an einer anderen Stelle: «Item fo haben fich die zween Ew. f. Gnaden Diener, fo in diefer Handlung verwundt und geftorben fein, vor ihrem Tod offentlich hören laffen (daß es beweislich ift), fie hätten Gezänk gefucht, und etlich ander, die noch am Leben fein, gefagt, fie haben die Mainzifchen Pfaffenknecht acht Tage gefucht und fie auch gefunden»; und am Tage des Überfalles felbft hätten fie, klagt der Domdechant weiter, «zur Niederwerfung höchlich Urfach gegeben, denn fie feind desfelben Tags ihrer Niederlag meinem gn. Herrn vor feiner fürftl. Gnaden Flecken Höchft, am Main gelegen, an die Schläge hinangetrabt, nach dem Mainzifchen Hauptmann und Reutern ftoltzlich gefragt (ob folches einem Fürften vor feinem Flecken in feinem Fürftentumb dermaß zu reiten wohl geziemt und Streiffens recht fei — des will ich Ew. fürftl. Gnaden zu ermeffen geben) und alsbald umbkehrt».

Sicherlich find diefe Sachen von Mainzifcher Seite aufgebaufcht, um fich einigermaßen zu rechtfertigen; denn die Feindfeligkeit ift, wie die Verftärkung des Breidenfteiners beweift, von Mainz ausgegangen und wird auf

hessischer Seite, weniger bei der Regierung als bei den unteren Organen, die entsprechende gereizte Stimmung geweckt haben.

Etwa einen Monat nach dem Raube des Homburger Viehes — es war Donnerstag nach Sankt Viti, 13. Juni, — lag zu Wallau, einem hessischen Dorfe zwischen Wiesbaden und Hofheim, wie Landgraf Philipp sagt, «der unsern Gereisigen streiffende Rott eine, die in unsern Geschäften uff unsere Feinde, deren sie gewarnt worden», geritten war.

Ihr Führer und Hauptmann war der hessische Amtmann von Eppstein, Helwig v. Lauerbach. In der Morgenfrühe gelangte an ihn die Nachricht, daß die Feinde, d. s. die Reifenberger, in der Nähe wären und den landgräflichen Hof Hausen vor der Sonne, bei Hofheim gelegen, angesteckt hätten. Lauerbach machte sich sofort mit seinen Reutern auf — die Rotte[2] war 22 Pferde stark —, streifte bis Ober- und Unterliederbach, die bei Höchst liegen, sodann bis an die Landwehr von Höchst und von da umkehrend am Main her auf Flörsheim und Rüsselsheim zu. Doch weder von einem Brande vernahmen sie etwas, noch von ihren Reifenberger Feinden. Bei Flörsheim kam ihnen aber, ohne daß sie es wußten, eine mainzische streifende Rotte von 47 Pferden[3] entgegengeritten, die der Marschall Frowein v. Hutten führte. Die hessische Streifschar sowie die mainzische ritt je mit einer Vorhut, damals Vorwart genannt. Die hessische bestand aus vier Reitern, ihr Führer war der Schulteis Kurz; die mainzische Vorhut führte der königsteinsche Schultes zu Wicker bei Wallau, Heinz Ackermann. So stießen denn bei Flörsheim zunächst die beiden Vorwarten aufeinander. Über diesen ersten Zusammenstoß, der der Anlaß zu der Niederlage der hessischen Reuter wurde, lauten die Berichte der Beteiligten ganz verschieden, ja geradezu entgegengesetzt. Der Mainzer Domdechant schiebt die Schuld ganz auf die hessische Vorwart und stellt die Sache in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 7. Juli folgendermaßen dar: «Wiewohl der Marschall v. Hutten, als er der Hessen inne geworden, seine Fürtraber zu ihnen geschickt mit dem Befehle, Bescheid zu nehmen und zu geben, wie sie auch getan, so haben doch», schreibt er an Philipp, «Ew. fürstl. Gnaden Reysige kein Bescheid geben wollen, sondern die (mainzischen) Fürtraber herab von den Pferden gerannt».

Ganz anders stellt die Sache der Amtmann von Lauerbach dar. Danach hat Heinz Ackermann, der Führer des mainzischen Vortrabs, den Hessen

[2] Rotte = Trupp, kleine Schar, aus dem mittellatein. ruta, rupta, womit man eine Abteilung ruptarii oder rutarii d. s. aus dem Hinterhalt vorbrechende berittene Krieger, deutsch: Ruter oder Reuter bezeichnete.

[3] Nach Lauze.

offenbar die Straße gesperrt und sie gestellt; denn er fragte sie: «Wer seid ihr?» worauf Schulteis Kurz, der den hessischen Vortrab führte, zur Antwort gab: «Ackermann, du kennst uns wohl! Wir sind landgrafisch!»

Da rief einer der Mainzer: «Daß muß wohl Gottes Martel schänden![4]» und Ackermann und seine Gesellen schossen auf die Hessen ihre Armbrüste ab. Jetzt lief aber den Hessen denn doch die Galle über, der Haupttrupp hatte sich inzwischen mit dem Vortrab vereinigt, und so sprengten sie zusammen auf die Mainzer los. «Da waren wir hart an ihnen», sagt Lauerbach in seinem ersten Bericht, «und hieben droff und stießen sie raber (von den Gäulen herunter).»

«Nachdem man aber befand», erzählt Lauze, «daß sie mainzische Diener waren, ließ man sie wieder aufsitzen und dannen reiten.» Das bestätigt auch der Landgraf in seinem Schreiben vom 31. Juli, worin er darüber sagt, die Hessen hätten den Mainzern, nachdem sie sie unter die Pferde gestoßen, dann wieder aufgeholfen und gefragt: «Was zeicht ihr uns (Was bildet ihr euch ein)? Ihr kennt uns wohl und wollt keinen Bescheid nehmen noch geben, und wir haben doch von unserm Herrn Befehl von euch Bescheid zu nehmen und wieder zu geben». Darauf sind die Hessen «gleich zu ihnen in die Schläge zu Flörsheim zu Frowein v. Hutten geritten, in Meinung ihm die Sachen allenthalben zu berichten».

Der Marschall hatte sich mit «seinem großen Haufen» bisher hinter den Zäunen gehalten. Als die Hessen ihn nun erblickten und bemerkten, daß die Mainzer noch einmal so stark waren, wären sie gern, sagt Lauze, vorüber gewesen, wenn sie mit Fugen und Ehren hätten davonkommen mögen. Aber es wollte da gestanden und nicht gewichen sein.

«Da haben wir uns zu Hauf getan», berichtet Helwig v. Lauerbach, «und (sind) ihnen entgegengezogen und hatten nit soviel Weile, daß wir unsere Hauptharnasch (Helme) mochten aufsetzen, und haben gesagt: «Gemach, liebe Stallbrüder, wir wollen guten Bescheid geben und nehmen», (da) haben sie gezogen und wir auch und uns mit Antwort begegnet: «Warum stoßt ihr uns dann die Wart raber?» Hab ich geantwurt: «Sie wollen keinen Bescheid von uns nehmen» und (sie) schossen auf uns ab. Hat einer unter ihrer Rutt gesaget: «Das muß noch Sant Welten schänden! Ihr müßt alle raber!» und ihr Schützen haben alsbald abgeschossen, (da) haben sie und wir droff gehauen, wie wohl wir sorgten, daß sie uns zu stark wären. Nu konnt es nit anders gesein, denn wir mußten uns wehren, als lang uns möglich war.»

[4] Ein damals sehr gebräuchlicher Fluch.

Da ging der Schimpf an, bemerkt Lauze dazu, und es wurden zu beiden Seiten Gäule und Männer getroffen. Über den nun folgenden Kampf gibt Lauerbach keine Einzelheiten, «denn die Handlung kurz zu gangen ift», das ift alles, was er darüber fagt. Wigand Lauze aber, der gewiß manchen der Beteiligten gefprochen hat, berichtet in feiner Chronik über das Gefecht felber mit einiger Ausführlichkeit. Deshalb möge hier feine Darftellung des Kampfes folgen.

Da nun unter andern Hermann v. Rückershaufen fein Pferd am Halfe verwundet ward, daß er fich nicht wohl brauchen konnte, kam der Mainzifchen Einfpännigen einer herzugeritten mit aufgewandtem Spieße, ihn zu durchftechen. Den rief Henning v. Scholey mit Ernft an, des frommen, ehrlichen Edelmans zu verfchonen. Deshalb wandte fich der zurucke und begert Henings felbft, traf ihn auch bei dem Schulterbein dermaßen hinein, daß ihm der Spieß entzwei brach und das vordere Stücke Henningen im Leib ftecken bleib; welches er in folcher Not felbs wieder herauszog, davon ihm ein follich groß Blut außer lief, daß er ganz ohnmächtig und unvermöglich ward. Die andern ruckten aber fehr und alfo zufammen, daß der weniger Teil unverwundt und einer tot auf der Walftatt blieb.

Die andern Heffen, ob fie wohl übermannt waren, wollten fich lange nicht gefangen geben, bis daß die Bauern aus Flörsheim mit Hellebarten, Spießen und Büchfen auch herzu kommen gelaufen; die bedroheten fie, alle zu durchftechen, wo fie fich nicht gefangen geben. Demnach geben fich nachbenannte vom Adel:

Helwig v. Lauerbach, Hauptmann,
Helwig v. Ruckershaufen,

die fich beide famt in diefem Treffen ritterlich und ehrlich gehalten,

Wigand und
Eckhard v. Gilfe, Gebrudere.

Auch diefe Einfpännigen:

Henning v. Scholey,
Johann Hirtzberger,
Johann v. Zuifchen

und andere, deren Namen ich nicht aller erfahren habe. Helwig v. Lauerbach fagt auch nach diefer Ergebung zum Mainzifchen Marfchalk, er wüßte fürwahr, daß er (der Marfchall) die geelen Sporen ihrethalben nicht dürfte führen, denn er follte fie folches wohl erlaffen haben, wo ers nicht zwei oder wohl dreimal beffer gehabt (hätte) wider fie.» So Wigand Lauze.

Über die beiderseitigen Verluste macht Lauerbach in seinem ersten Bericht an den Landgrafen folgende Angaben: «So wehrten wir uns, so viel uns möglich war: so blieb den Mainzern ein Pferd tot, und der Knecht Habermann war gestochen und auch viel verwundt, auch über 10 unter die Gäul gestoßen, aber sie waren uns fast (= sehr) zu stark; so ist auf Ew. f. Gn. Seiten geblieben:

Phust, uf der Walstatt tot blieben,
Schliher, gestern zu Rüsselsheim auch gestorben;

liegt noch Heining, Casper mein Knecht, Hensel Trompter zu Rüsselsheim, seind hart verwundt. So ist auch Hirzberger und die andern gesellen auch wund, die wird es vor der Gnaden Gottes nit schaden.»

Das ist die Niederlage der Landgrafischen Reuter bei Flörsheim, wie es Wigand Lauze nennt, vom 17. Juni 1518. Herbeigeführt wurde sie — vielleicht ohne Wissen, ja möglicherweise wider den Willen der mainzischen Regierung — durch den Übermut und die hessenfeindliche Gesinnung des mainzischen Marschalls Frowein v. Hutten. So faßt auch Landgraf Philipp die Sache auf, wenn er in seiner Antwort auf Lauerbachs ersten Bericht von «einer begangenen tatlichen Handlung» spricht, «so Frowein, Mainzischer Marschalck, an dir samt allen unsern Dienern mutwilliger Weise, über daß ihr Bescheid nehmen und geben habt wollen, begangen und geübt hat», und immer wieder wird von Philipp in den an Mainz gerichteten Schreiben vom 3. und 31. Juli betont: «wiewohl sich die Unsern gegen die Mainzischen ganz keines Argen versehen». Es war aber ein wohl berechneter Überfall, eine von vornherein abgekartete Sache, die Hessen zunächst mit einer kleinen Schar durch feindliches Entgegentreten zum Angriff zu reizen und dann mit der hinter Gärten versteckt gehaltenen Übermacht von wohl 40 Pferden über sie herzufallen. Daß alles wohl überlegt war, beweist am deutlichsten der Umstand, daß die Annäherung der Hessen durch Glockenläuten in Flörsheim signalisiert wurde, und zugleich auch die Flörsheimer Bauern aufgeboten waren, mit in den Kampf einzugreifen. Lauze bemerkt dazu: «Denn solches war den Bauern zuvor geboten, wo sie der hessischen Reuter einen im Land antreffen, den sollten sie mit der Glocken Schlage verfolgen, greifen und gen Mainz liefern». Doch hierin ist Lauze offenbar nicht recht berichtet. Von einer allgemeinen Anordnung der mainzischen Regierung kann nicht die Rede sein, denn weder hat sich jemals der Landgraf in seinen ausführlichen Klagschreiben über ein derartiges Gebot beschwert, was er sicherlich nicht unterlassen hätte, noch ist am gleichen Tage in Höchst gestürmt worden, als die Hessen davor erschienen.

Die Behandlung der Gefangenen von ſeiten Froweins und ſeiner Leute wa[illegible]ar auch eine auffallend gehäſſige. «So hat der Marſchall», ſchreibt Lauer[illegible]r-bach, «uns im Felde ein Pferd genommen gegen ein, das ihm tot blieben iſt»[illegible]»; ferner behielten die Mainziſchen etliche Fauſthämmer, Armbruſt, Spieße un[illegible]d Eiſen — einem Knaben banden ſie ein Meſſer ab — und ein Schwert, da[illegible]as alles war aber nicht in der Ordnung, ſondern nur ein Ausfluß beſondere[illegible]er Feindſeligkeit oder ſtarken Übermuts. Deshalb erhebt der Landgraf bitter[illegible]re Klage[5], «die Mainzer hätten ſich nit anders gegen ſeine Reiſigen geberdet un[illegible]d gehandelt, als ob der Erzbiſchof und der ganze Stift von Mainz mit ihm un[illegible]d ſeinen Untertanen in einer offentlichen, verwahrten Fehde ſtünden, als ob beid[illegible]e Teile ſchon zu Feld miteinander gelegen».

Was ſollte nun aber mit den überwundenen Heſſen geſchehen? «Wi[illegible]r haben an den Marſchall begehrt», berichtet der heſſiſche Hauptmann,[illegible], «uns im Feld Tag zu geben», alſo ſofort am Tatort ſelbſt einen Termin zur[illegible] Stellung zu bezeichnen, «oder auf eine alte Urfehde ledig zu geben. Es hat aber nit wollen ſein!» Der Marſchall verlangte, nachdem er ſich die Namen der Heſſen hatte angeben laſſen, vielmehr folgendes: «Ihr werdet mir geloben», ſprach er zu ihnen, «in meines gnädigen Herrn von Mainz Hand, daß ihr euch von Stund an zu Mainz zum Roſſe ſtellen wollt und nit daraus ohn meines gn. Herrn von Mainz Wiſſen, und ob die Herberge abbrennt, daß ihr rausmüßt, alsbald die Hofſtatt kalt wird, ſo ſollt ihr euch darauf ſtellen, bis auf weiteren Beſcheid».

Lauerbach bat dagegen, daß man ihnen erlauben möge, nach ihrem Lager zu ziehen und ſich mit Schuhen, Halftern und Getuch zu verſehen. Auch das ſchlug der Marſchall ſofort ab. «Nei», rief er, «du wirſt mir geloben und ſchwören, in keinen Landgrafiſchen Flecken zu reiten, ſondern alsbald von dieſer Wahlſtatt gen Mainz zu reiten!» Endlich mußte ſich Lauerbach auch für die Schwerverwundeten verbürgen, daß ſie, «ſobald ſie gewandern konnten», ſich gleichfalls im Roß zu Mainz ſtellen würden.

Die vier ſchwerverwundeten Heſſen wurden nach Rüſſelsheim gebracht, wo ſie bis zum 8. Juli ihrer Wunden warteten, die andern, noch 18 Pferde ſtark, ritten ihrem Gelöbnis nach noch ſelben Tages nach Mainz und nahmen im «Roß» Quartier.

Als ſie in Mainz einzogen, trieben viel Domherren, ſo erzählt Lauze, «ihren Spott und Hohngelächter mit dieſen Gefangenen, doch machte ſich ſon-

[5] Schreiben an Kurmainz vom 15. Juli.

gegen dem Stifft Mainz, desſelben Untertanen und Verwandten nit bewegen laſſen. Bin ungezweifelt, ſo mein gn. Herr der Sachen Bericht empfangen werde, ſeine fürſtl. Gnaden werden ſich gegen Ew. Gn. Hauptmann und Diener fürſtlich und gnädiglich auch erzeigen und haben, damit beiderſeits Weiterung vorkommen (= vorgebeugt) und gut Nachbarſchaft erhalten werden mag. Geben zu Mainz Samstag nach Sant Viti anno decimo octavo.

Lorentz Truchſeß v. Bomersfelden,
Domdechant zu Mainz, Statthalter etc.»

Es iſt allerdings ein ſtarkes Stück, die Sache ſo zu verkehren, daß die Mainzer wie unſchuldige Lämmer in dieſem Handel erſcheinen, und den Heſſen alle Schuld allein zugeſchoben wird. Derartiges glaubte man in Mainz offenbar der heſſiſchen Regierung unter dem 13jährigen Landgrafen ungeſtraft bieten zu können. Doch man irrte ſich einigermaßen.

Immerhin ſcheint dem Statthalter doch nicht ganz wohl bei der Sache geweſen zu ſein, jedenfalls war ihm die Haft der Heſſen in Mainz nicht erwünſcht, ſonſt hätte er nicht perſönlich den Gefangenen den Vorſchlag einer weiteren Betagung gemacht.

An demſelben Samstag nämlich, an dem er das Schreiben an den Landgrafen abgefaßt, iſt, ſo berichtet Lauerbach, «der Domdechant und die zwei Vitztume zu uns kommen und haben uns Tag (= Termin) geben wollen bis uff Mittwochen nach Sankt Jakobi (= 28. Juli), aber wir ſollten geloben und ſchwören, daß wir uns uff bemelten Mittwochen wieder ſtellen wollen in aller Maßen, wie wir itzund ſeien; (wir) ſollten auch geloben, daß gegen dem Erzbiſchof von Mainz und dem Stift und des Stifts Verwandten nits vorgenommen werden».

Das war allerdings ein feiner Vorſchlag: auf der einen Seite wurde der Statthalter die unbequemen Gefangenen los, auf der andern Seite wurden die Gefangenen verpflichtet, ſelbſt nichts Feindliches gegen Mainz vorzunehmen. Aber «allzu ſpitz ſticht nicht», ſagt ein Sprichwort.

Der biedere Helwig von Lauerbach gab nämlich zur Antwort: das zweite Verſprechen könnten die Gefangenen nicht geben, weil ohne des Landgrafen Rat und Befehl es ihnen gefährlich ſei, dies zu tun, darum könnten ſie auch die weitere Betagung nicht annehmen. So ward aus dem feinen Plan nichts. Sonntag darauf, am 20. Juni, ſetzte ſich nun auch Lauerbach hin — das Schreiben fiel ihm ſichtlich ſchwer — und teilte dem Landgrafen in einem zwei Seiten langen, enggeſchriebenen Bericht in Kürze ſeinen Zuſammenſtoß mit den Mainzern, die Verluſte, den Vorſchlag des Domdechanten und ſeine

Ablehnung mit und schließt mit folgenden Worten: «auch haben wir uns von wegen meines gnädigen Herrn von Hessen der Handlung nit versehen von m. gn. Herrn von Mainz Dienern; denn es ist kein ander Befehl bei uns gewesen, denn guten Bescheid den Mainzern zu geben und zu nehmen. Es hat aber die Tage nit wollen sein — no haben wir den Handel unser Gnaden geschreben, was no fr. Gn. darin gemeint ist, wollen wir warten, denn die Sach belangt uns. f. Gnaden und ist nit unsere Sach.»

Höchst unangenehm war auch die ökonomische Seite der Gefangenschaft. Man mußte doch leben, aber hatte nicht genug Geld. Daher fügt Lauerbach noch folgende Nachschrift hinzu: «No geben wir E. f. Gn. zu erkennen, daß wir in der Herberge zum Russe liegen und deßmal alles gelten (= bezahlen) müssen und eine Meste Hafer $2^1/_2$ Albus und hat ein Pferd nit mit einem genug Tag und Nacht und haben 18 Pferden mit dem Boten in der Herberge».

Am Dienstag, den 22. Juni, waren die Schreiben des Domdechanten und des Amtmanns beide in Marburg. Was tat nun der Landgraf, als er diesen neuen Beweis mainzischer Feindseligkeit in den Händen hatte?

Dem Statthalter von Mainz, der so dreist war, auch noch am Schluß von guter Nachbarschaft zu reden, gab er überhaupt keine Antwort; dagegen ließ er sogleich am 22. Juni dem Dechant und Kapitel der benachbarten kurmainzischen Stadt Fritzlar folgendes schreiben: «Nachdem ihr bisher in unserm fürstlichen Schutz und Schirm gewest und sich aber die Laufe (= Zeitläufte) itzo unversichtlich so geschwind ereignen, wissen und können wir euch ferner nicht schützen noch schirmen und schreibe ich euch und den euren und was euch zusteht solchen unsern fürstlichen Schutz und Schirm für uns und unsern, wie ihr bisher darin gestanden, ganz ab. Darnach habt ihr euch zu richten.»

Das war die erste Vergeltungsmaßregel gegen Kurmainz, von der sich der Landgraf immerhin einige Wirkung versprach. Dem gefangenen Amtmann und Lauerbach aber ließ er an dem gleichen Tage folgendes mitteilen:

«Lieber Getreuer! Dein Schreiben, uns itzo getan .... haben wir alles ferneren Inhalts hören, lesen und genugsam verstanden und darob ob solchen Unfall uns verlorenen und verwundten Dienern halben nit gering Mitleiden empfangen, daß wir dem Allmächtigen, der ihrer Seelen gnädiglich geruhen wolle, heim geben. Hätten uns solcher geschwinden (= starken, heftigen) unziemlichen und unerwarteten tatlichen Handlung zu den Mainzischen keineswegs versehen, ungesehen, daß sie uns zugeschrieben und gesagt, gegen uns

und die unſern gute Nachbarſchaft zu halten und gänzlich gemeint, ihre Werk ſollten ihren Schriften gleich gehalten ſein.

Zu dem daß du auch von uns Befehl empfangen, wie du weißt, ihnen Beſcheid zu geben und zu nehmen, welches wir aber diesmals beruhen laſſen müſſen.

Und iſt hierauf an dich und deine Mitgeſellen unſer gnädiges Begehren: ihr wollet euch, ſo es ſich alſo geſchickt, nit beſchweren noch untroſten, ſondern ein klein Geduld tragen, auch mit allem Fleiß zu unſern Verwundeten ſehen und ihnen gar keinen Mangel laſſen, ſondern alle Bereitſchaft und Beſtellung zu Erhaltung ihrer Geſundheit verſchaffen, dadurch ſie mit Hilf des Allmächtigen wieder aufgebracht werden mögen.

Wo du aber mitſamt deinen Geſellen von den Mainziſchen ſonder alles Entgeltnus ganz frei ledig gegeben und geſtellt wirſt, magſt du dasſelbig annehmen und alsdann wiederumb reiten, wohin du gehorſt. Das wollen wir dir wiederumb gnädiger Meinung, dich und deine Geſellen wiſſen, darnach zu richten nicht verhalten.»

Landgraf Philipp ſtellt alſo von vornherein als erſte Vorbedingung zur Löſung des Reuterhandels zwiſchen Mainz und Heſſen die Forderung, daß ſeine gefangenen Reiſigen ohne Löſegeld ganz frei entlaſſen werden, und an dieſer Forderung hat er unbeirrt feſtgehalten und hat ſie, das war immerhin ein kleiner Triumph über Kurmainz, zum Schluß auch durchgeſetzt.

Sowie Amtmann v. Lauerbach die Antwort ſeines Herrn erhalten — es war am Tage Johannis Baptiſtae, 24. Juni —, zeigte er dies dem Statthalter von Mainz, wie letzterer ſpäter an den Landgrafen ſchreibt, in folgender Form an: «ſie hätten Antwort erhalten dermaßen, wo ihnen Erledigung ohne Entgeltung widerfahren möcht, ſollten (ſie) es annehmen, aber keine weitere Betagung, ſondern in der Herberge bleiben, zehren und guter Dinge ſein».

Der Statthalter, der darüber «etwas Befremdung empfangen», gab darauf zur Antwort: ohne Befehl ſeines Herrn, in deſſen — und nicht in Froweins — Hand die Gefangenen angenommen ſeien, wiſſe er ſie nicht ledig zu geben, hinter ſr. kurfürſtl. Gnaden habe er es nicht zu tun, die Hand ſei ihm alſo beſchloſſen.

Bereits am Samstag, den 26. Juni, teilt Lauerbach ſeinem Herrn dieſe Eröffnung des Statthalters mit und fügt noch folgendes hinzu: «zum andern gebe ich Ew. F. Gn. zu erkennen, daß der Domdechant mit ſeinem Knecht und einem Boten Schlehers Pferd uff nächſt Freitag zu Abend uns in die Herberge zugeſchickt hat, und hat der Bot dem Pferd ein Eiſen abgeritten

und den Fuß gar vertreten» —, alſo war man doch nicht auf mainziſcher Seite ſo ganz überzeugt davon, bei Flörsheim korrekt gehandelt zu haben. Man ſchien doch einigermaßen einlenken zu wollen.

Doch verwickelte ſich die Sache noch weiter dadurch, daß die Koſten für den Unterhalt der 18 heſſiſchen Gefangenen und ihrer Pferde in der Herberge Zum Roß von Tag zu Tage größer wurden, und ſich wegen der Bezahlung niemand rührte.

«Zum dritten», ſchreibt daher Lauerbach an den Landgrafen in demſelben Brief, «ſo iſt die Zehrung faſt geſchwind (ſtark) und will der Wirt Geld haben und ſaget, er wolle alle 8 Tage bezahlt ſein. No zeigen wir eigentlich uff: Soppen, Mahlzeit, andern Trunk, Schlaftrunk, Hafer, Stallmiete, etzliches in Itemsweiſe (d. h. Punkt für Punkt). No haben wir noch des herausgeſchickten Geldes zu Wallau 78 Gulden ungefährlich. No wiſſen wir nit, ob wir das angreifen dürfen oder nit, oder weſſen Ew. f. Gnaden Meinung darin iſt und haben itzund verzehrt laut eingelegten Zettels» .... Leider befindet ſich der letztere nicht mehr bei den Akten, doch dürften, nach ſpäteren Angaben berechnet, die Unterhaltungskoſten ſich auf täglich 12 Gulden geſtellt haben, ſo daß jetzt bereits ca. 90 Gulden fällig waren.

Auf die Anfrage wegen des Geldes gab Landgraf Philipp dem Amtmann folgenden Beſcheid: «Nachdem ihr aber gefangen ſeid und euch alſo halten müßt, ſind wir nicht gemeint, euch Geld zu ſchicken noch das Geld zu Wallau angreifen zu geſtatten uns verſehen. Ihr habt noch Pferd und Harnaſch: ſo euch der Wirt nit borgen will, müßt ihr euch in der Herberge halten, als Gefangenen gebührt d. h. alſo wohl Pferd und Waffen zum Pfand laſſen.» Offenbar wollte der Landgraf deshalb den Gefangenen kein Geld zukommen laſſen, weil er zu fordern entſchloſſen war, daß Mainz ganz und gar dieſe Koſten trage — auch das hat er tatſächlich durchgeſetzt.

Immerhin ward die Lage der im «Roß» in Haft gehaltenen Heſſen dadurch immer unangenehmer. Nachdem die Gefangenen drei Wochen beim Roßwirt gezehrt, iſt der Wirt am 7. Juli zu ihnen gekommen, hat den weltlichen Richter mitgebracht, der ihnen ankündigte, daß ihre Habe verkauft werden würde, worauf dann ihnen am nächſten Samstag zwölf von ihren Pferden für den geringen Preis von 229 Gulden — ſo hoch waren bis dahin die Unterhaltungskoſten geſtiegen — verkauft wurden. Im Durchſchnitt wurden alſo für ein Pferd kaum 20 Gulden gezahlt. Das war ein Spottpreis; denn ein gutes Ritterpferd galt zu damaliger Zeit doch 60 Gulden. So zeigt ſich auch in dieſer geringen Taxierung der heſſiſchen Habe die feindſelige Geſinnung der tonangebenden Kreiſe in Mainz.

Ob dies Schreiben am 6. Juli in Mainz ſchon eingetroffen war, ſteht dahin; denn in dem am gleichen Tag vom Statthalter an den Landgrafen erlaſſenen Schreiben wird ſeiner ſowie der heſſiſchen Beſchwerden gar keine Erwähnung getan; dagegen erhebt der Statthalter darin ſelbſt Beſchwerden über die Heſſiſchen Reiſigen, die ſich bei ihren Streifereien durch Mainziſches Gebiet die S. 29 (9) erwähnten Ausſchreitungen erlaubt hätten. Der Statthalter nimmt an, daß es ohne Wiſſen und Willen des Landgrafen geſchehen ſei und bittet, er ſolle bei den Seinigen mit Ernſt verfügen, ſich ſolcher geſchwinden Handlungen in ſeines Herrn Oberkeit und Gebiet zu enthalten und die Armen Schadens zu erlaſſen, auf daß weitere Klag nit not werde und gute Nachbarſchaft gehalten werden möge, dazu er ſeinen gn. Herrn ſehr geneigt wiſſe. Wenn der Landgraf auch von dieſen Sachen auf dem zu Frankfurt angeſetzten Tag mit Mainz verhandeln wolle, ſo ſollte mainziſcherſeits, was zur Einigkeit und guter Nachbarſchaft diene, kein Billigkeit mangeln. Ganz beſonders verſöhnlich klingt ein hinten angehängtes Poſtſcriptum, das lautet: «Und ob Ew. f. Gnaden mehr Irrungen als angezeigt, mit dem Stift Mainz hätte, davon Ew. f. Gn. uff obberührten Tag zu Frankfurt Handlung zu haben gemeint wäre, das will ich anſtatt meines gnädigen Herrn auch nit abſchlagen». Doch waren das mehr ſchöne Worte, wie ſich bald zeigen ſollte. Erſt nachdem dieſes Schreiben am 6. Juli abgegangen, traf, ſo ſcheint es, des Landgrafen Beſchwerdeſchrift gegen Mainz vom 3. Juli beim Statthalter ein, der nun ſofort des folgenden Tages (am 7. Juli) ſie ausführlich beantwortet.

Zunächſt beklagt er ſich darüber, daß ihm, dem Statthalter, die vorgefallenen Feindſeligkeiten perſönlich zum Vorwurf gemacht würden, da er ſich aller Wege mit Worten und Werken guter Nachbarſchaft gegen Heſſen befleißigt habe.

Daß er nach Reifenberg Büchſenmeiſter und Büchſen geſchickt, leugnet er nicht, das ſei auf Anſuchen der Ganerben kraft eines alten Vertrags geſchehen, anderes aber habe er nicht geſchickt, auch keine Fußknechte. Mit dem Reuterhandel bei Flörsheim habe es ſich aber ganz anders verhalten, nämlich folgendermaßen: Als die heſſiſchen Reuter von Höchſt zurückgekehrt ſeien, ſeien ſie «auf den Marſchalk, da er ſich keines Argen zu verſehen gewißt, geſtoßen und wiewohl der Marſchalk, als er ihrer inne worden, ſeine Fürtraber zu ihnen geſchickt mit Befehle, Beſcheid zu nehmen und zu geben (!!), wie ſie auch getan, ſo haben doch Ew. f. Gn. Reiſige keinen Beſcheid geben wollen (!), ſondern die Fürtraber herab von den Pferden gerannt und deſſen nit geſättigt geweſt, ſondern in der Ordnung zum Marſchalk ſtracks fürge-

ruckt, die Spieß uff ihre Schenkeln haltend, und gar kein Bescheid geben wollen (!), also daß sich der Marschalk und seine Reuter ihrer mit Gewalt Leibs und Lebens (!) habe erwehren müssen, sie gegriffen und folgends allher gen Mainz in die Herberge betagt».

Nach dieser Darstellung wäre also die Sache genau umgekehrt gewesen, als sie Helwig von Lauerbach erzählt. Er möchte wohl leiden, schließt er, so seinem Schreiben nit Glauben gegeben werden wolt, daß die Sach zum Verhor keme, alsdann wurde sich ohne Zweifel wohl erfinden, wer dieser Sachen Ursach gewest, Glimpf, Fug oder Unfug hätte.

Daß den Hessen Fausthämmer, Armbrust oder andere Wehre genommen worden sei, davon trage er nicht Wissens, wo ihnen aber etwas mangele, und er angebe, wer das hätte, so sollte es ihm, soviel davon bei kurfürstlichen Dienern befunden werde, nicht vorenthalten werden.

«So weiß ich auch», fügt er hinzu, «von keinem Pferde das ihnen ausständig ist» (fehle). — Ganz richtig. Augenblicklich fehlte es nicht mehr, denn am 25. Juni hatte es ja der Statthalter, wie Lauerbach mitteilt, zurückgeben lassen! aber gewußt hat er doch, daß es gefehlt hat — das ist doch nicht ehrlich geredet, zumal da er noch hinzufügt: «das aber ist wahre, daß meinem gnädigen Herrn von E. f. G. ein Pferd in diesem Handel beschädigt und uf der Walstatt tot blieben ist», gewiß und eben für dies tote hat der Marschall den Hessen das bewußte Pferd genommen. Nach dieser Probe kann man ermessen, welchen Wahrheitswert die Schlußworte in dem Schreiben des Statthalters haben, die lauten:

«Solichs hab ich Ew. f. Gn. zu werter und wahrer Bericht der Sachen und meiner Entschuldigung unangezeigt nit lassen wollen. Daraus Ew. f. Gn. selbst ermessen mögen, welchen Teil unnachbarliche Handlungen und Beschwerungen billig zugelegt werden soll». Der Statthalter dreht den Spieß um, klagt die Hessen des Friedbruches an und schließt unfreundlich mit den Worten: «Und dieweil Ew. f. Gn. der Sachen obgemelt mit denen von Reifenberg und Breidenstein vor mich zu Verhor zu kommen nit gemeint ist, ist es mir auch nit zuwider, wenn ich mich Ew. f. Gn. halber zu gering acht».

Da die Angaben, die der Amtmann von Lauerbach über den Flörsheimer Vorfall in seinem ersten kurzen Bericht gemacht hatte, denjenigen des kurmainzischen Statthalters direkt zuwiderliefen, so mußte man der Sache auf den Grund gehen, zudem war jetzt auch die hessische Regierung, da man sich von Verhandlungen mit Mainz nicht viel versprach, entschlossen, Kaiserliche Majestät von dem Reuterhandel zwischen Mainz und Hessen «unterrichten zu lassen».

Deshalb verlangt der Landgraf nunmehr von Helwig von Lauerbach einen ganz ausführlichen Bericht. «Wir begehren an dich», ſo beginnt das Schreiben, «daß du uns den Reuterhandel eigentlich in Itemsweiſe (Punkt für Punkt) von Geſchicht zu Geſchicht, wie es allenthalben ergangen iſt, ſchriftlich zu erkennen gebeſt, damit wir recht unterrichtet werden.

Item, wo und wie ihr aufeinander geſtoßen und wie ſtark jeglicher von euch geweſen ſei;

Item, wie es mit dem Beſcheid geben und nehmen ergangen iſt und ſich die Mainziſche Vorwart in ſelben gehalten hat;

Item, als du mit deiner Rutt zu dem Mainziſchen Haufen gekommen, wie ſich dazumal der Mainziſche Marſchall mit den Seinen gegen Unſere mit Worten hat vernehmen laſſen;

Item, ob auch die Flörsheimer dazu geholfen haben.»

Und ſo geht es weiter; im ganzen werden dem Amtmann fünfzehn bis ins einzelne gehende Fragen zur Beantwortung vorgelegt.

Dieſe Aufgabe war für den guten Lauerbach aber faſt zu ſchwer. Er war gewiß ein beherzter und tapferer Adeliger, aber mit dem Schreiben ging's ihm nicht leicht von der Hand, wie denn auch das Leſen oder richtiger die Entzifferung ſeiner Berichte und Schreiben die größten Schwierigkeiten bietet; denn nicht bloß daß ſeine Schrift ſchwer leſerlich iſt, ſein Deutſch, dem auch noch niederdeutſche Worte in Menge beigemiſcht ſind — er ſtammt nämlich aus Lehrbach bei Kirtorf —, iſt oft noch ſchwerer zu verſtehen und der Sinn ſeiner Worte manchmal nur zu erraten.

Sich alles deſſen wohl bewußt, wandte ſich daher am 16. Juli der wackere Amtmann an den Landgrafen mit der Bitte, ihm perſönlich dieſe Arbeit zu erlaſſen. «Wie mir Ew. f. Gnaden mir und myn Geſellen jüngſt geſchreben hat, der deutlichen Handlung halben, wie ſich die von Worten zu Worten begeben hab, in Itemsweiſe Ew. f. Gn. zu ſchreiben, darauf geben ich unſer f. Gn. unterthäniglich zu erkennen, daß mir kein unter unſer Rutt haben, der dermaßen geſchickt ſei, ſolich Handlung in ein Schrift verfaſſen kont (und) formlich oder ſchicklich begreifen kont. Bitten deshalben E. f. Gn. untertäniglich unſere Unſchicklichkeit nit in Unziemden halten wollet.

So aber E. f. Gn. die Handlung in Schrift geſtellt haben will, wie E. f. Gn. Schrift anzeiget, ſo bitten wir untertäniglich, daß E. f. Gn. uns (einen) verordnen will, der dazu geſchickt ſei, (daß er) ſolch Handlung in Schrift verfaſſen kont. So will ich und myn Geſellen ihm mondlichen berichten, als viel uns möglich und wiſſentlich iſt, zu erkennen geben. Auch gebe ich Ew.

und ungefährlich die nachfolgende Meinung an ihn tragest: Also ihr hättet von ihnen eine Rede gehört, darin er euch aus des Bischofs von Mainz in Kaiserlich Majestät, unseres allergnädigsten Herren, Hand gestellt habe. Das wäret ihr nun wohl zufrieden und anzunehmen ganz willig; ihr wollet euch gegen Kais. Majestät alsdann uff seiner Majestät Erfordern, wie frommen Rittern und Knechten gebürt, in aller Untertänigkeit halten und gezeigen — doch mit dem Gedinge: wo ihr dermaßen, als ihr bei Flörsheim griffen und angenommen wäret, auf Wiederzustellung eurer entwerten Pferd, Harnisch, Gewehr und anderes ohne Entgeldnus ledig gelassen werdet.

Wo aber dies nicht sein wollt, so wüßtet ihr Kais. Maj. zu Fuß nit zu ersuchen, dieweil ihr zu Pferde niedergelegen wäret; wüßtet auch das nit anzunehmen, gepfändet in seiner Maj. Hand gestellt zu werden.»

Dem Landgrafen ist also der Ausweg, daß seine Reisigen aus der Gefangenschaft des Kurfürsten in die des Kaisers kommen, sympathisch, nur knüpft er daran die Bedingung, daß auch den Gefangenen ihre entwendete und gepfändete Habe völlig wiedererstattet werde.

Daran aber scheiterte der Versuch zunächst. Denn als Amtmann von Lauerbach seiner Anweisung gemäß den Vitztum Johann Mohre zu sich in die Herberge entboten und ihm «in Gegenwärtigkeit seiner Rudtgenossen vorgehalten, was der Landgraf ihm zu sagen aufgetragen hette, erhielt er vom Vitztum folgende Antwort: er habe eine Befehlung von wegen seines gn. Herrn von Mainz, laut (der) ein Mandat von Kaiserl. Majestät aus gangen sei, daß auch dem Landgrafen zugestellt sei». «Wollt mir», schreibt Lauerbach am 20. Juli, «kein weitern Bescheid geben, denn er soll, und stellt uns von wegen s. gn. Herrn von Mainz Hand ledig und los, und in Kaiserl. Majestät Hand hab er uns gestellt, und woll mir kein weitere Antwort geben, denn sein Befehl streckt sich nicht weiter.»

Danach änderte sich also die Lage der Gefangenen nicht im mindesten; denn zu einer Erfüllung der hessischen Forderungen konnte man sich in Mainz noch immer nicht entschließen. Das hatten auch die Frankfurter Verhandlungen gezeigt. «Und wiewohl wir uns», so klagt der Landgraf in dem Schreiben vom 31. Juli, «auch jüngst auf gehaltenen Tag zu Frankfurt uff Ansuchen und furgeschlagenen Mitteil Kais. Maj. unseres allergnädigsten Herrn Commissarien unter andern vernehmen und hören lassen, daß man uns die Unsern mit Zustellung ihrer Habe und Rüstung, wie sie im Felde angenommen, ohn Entgelt uns wieder ledig gebe — es hat aber nicht angenommen

werden oder ſein wollen, und werden uns die Unſern ohne alle Urſach wider Recht und Billigkeit (bis) uff heutigen Tage gefänglich vorenthalten und ihrer Habe und Rüſtung gepfändt.»

Mit Worten war alſo bei den Mainzern nichts zu machen, man mußte ihnen anders kommen, und das tat man denn jetzt auch heſſiſcherſeits. Die Wirkung blieb nicht aus, und ſchnell ward jetzt eine Verſtändigung erzielt. Nach dem Frankfurter Tage hat ſich nämlich der Landgraf Philipp nach dem Hauptort ſeiner Obergrafſchaft Katzenelnbogen, nach Darmſtadt, begeben, wo wir ihn eben am 31. Juli finden. Es war wohl das erſte Mal, daß Philipp als regierender Fürſt die Stadt betrat, die wenige Wochen ſpäter der Schauplatz einer zweiten Demütigung Heſſens werden ſollte. Der heſſiſche Beſitz reichte damals im Süden nur bis Auerbach und dem Stein; doch gehörte bis 1525 noch das eigentlich kurmainziſche Gernsheim als Pfandbeſitz dazu; denn im Jahre 1465 war es von Mainz an Katzenelnbogen verpfändet worden.

Als Landgraf Philipp in Darmſtadt weilte, war allerwärts die Ernte im Gange. Das Getreide auf den Feldern war geſchnitten, in Garben gebunden und zuſammengeſetzt. Da ſchickte ſich denn auch die Mainzer Kleriſei an, in Gernsheim und anderswo den Zehnten zu erheben, d. h. die zehnte Garbe für ſich zu nehmen. Hier ſetzte nun der Landgraf ein. Er verbot diesmal ſeinen ſämtlichen Untertanen um Gernsheim — aber auch im Niederfürſtentum —, den Mainzern bei Einbringung ihres Zehnten irgendwelche Hilfeleiſtung zu tun, und den mit Einſammlung des Zehnten beauftragten mainziſchen Beamten Speiſe und Trank oder Unterkunft zu geben, ſo daß es denſelben ſchlechterdings unmöglich ward, die Zehntgarben einzuſammeln und in die Zehntſcheuer in Gernsheim zu führen.

So blieben die Zehntgarben auf dem Felde liegen, wurden beſchädigt, wie es ſcheint, einzelne auch mutwillig angebrannt; ſchließlich war Gefahr da, daß der ganze Zehnten-Ertrag, wenn er zu lange auf den Feldern lagerte, verdarb und zugrunde ging.

Darüber entſtand denn in Mainz große Entrüſtung, der der Statthalter Lorenz Truchſeß von Bomersfelden ſofort in einem Schreiben vom 29. Juli an den Landgrafen Philipp Ausdruck gab.

«Uns geſchieht», ſo läßt er ſich vernehmen, «von Ew. f. Gnaden Amtleuten in Inbrengung unſeres Zehnten zu Gernsheim wider päpſtliche und kaiſerliche gegebene Freiheit, auch gemein Recht, dazu wider Inhalt und Vermögen der Pfandverſchreibung, (die) über Gernsheim aufgerichtet (iſt), merk-

liche Verhinderung und Beſchädigung mit Verbietung, daß Niemand in Einbringung unſeres Zehnten uns und den Unſern Hülf, Vorſchub und Dienſt tun, kein Unterſchleif (= Unterſchlupf) gönnen, noch ſonſt ätze, tränke, hauſen und herbergen ſoll. Zudem uns unſere Frucht (von Leuten) aus dem Flecken im Feld verbrannt und beſchädigt wird.» Schließlich bittet er, daß die Behinderung gehoben und «um ziemliche Belohnung (= Bezahlung) Hülfe, Förderung und Furſchub» auch den Seinen Schutz und Schirm mitgeteilt werde.

Darauf erläßt der Landgraf zwei Tage ſpäter, am 31. Juli, das ſchon mehrfach zitierte, geharniſchte Schreiben an Mainz. Im Eingang erklärt er, er habe allein «zu ſeiner und der Seinigen Notturft» ſo gehandelt. Damit der Statthalter aber zu ſolcher Verurſachung Wiſſens empfangen möge, zählt er alles auf und beſpricht es des genaueren, was Mainz ſeit der Abreiſe des Kurfürſten an Heſſen getan: die Unterſtützung der Reifenberger, den Fall Flörsheim, die Behandlung der Gefangenen in Mainz, die derart ſei, daß «ohn Zweifel im heiligen Reich wenig vernommen, dermaßen gegen Fürſtendiener zu handeln», endlich die ablehnende Haltung von Mainz auf dem Frankfurter Tage. Aus allen dieſen Urſachen, ſo ſchließt er, «ſollten wir nit die Unſern zwingen und vermögen, unſern Widerwärtigen (= Gegnern) Gutes gegen Arges zu tun; (es) wäre zu viel überflüſſige Vollkommenheit und uns und den Unſern beſchwerlich; ſtund auch in ihrem Bedenken, ob ſie ſolches tun würden.

Daß aber euer Frucht aus unſerm Flecken gebrannt, daran tragen wir kein Wiſſens, wollen uns auch nit verſehen, daß es von den Unſern je geſchehen ſei; wo aber das wär und noch geſcheh, hätten wir deß gar kein Gefallens und dachten uns darin fürſtlich und weislich zu halten. Darum begehren wir günſtig und gnädiglich, ihr wollet uns ſolches Gebots gegen die Unſern aus angezeigten hohen, beweglichen und genotwendigten Urſachen nit verdenken, denn wo es anders wäre, wären wir wohl geneigt, euch günſtigen gnädigen Willen und alles Guts zu erzeigen.»

Der Landgraf Philipp lehnt alſo ebenſo glatt wie entſchieden das Geſuch des Statthalters ab. Die Sache vertrug aber keinen Aufſchub. Daher erneuern bereits am 2. Auguſt der Senior und das Kapitel des Domſtifts Mainz das Geſuch, und zwar geſchieht das in einem ſehr demütigen, ja man könnte faſt ſagen wehmütigen Tone. «Dieweil wir», ſo heißt es darin, «einen regierenden Erzbiſchof und Fürſten haben, in deß Händen allein Verwaltung des Stifts Mainz ſteht, ſo können Ew. f. Gn. bei ihnen ſelbſt wohl ermeſſen,

daß wir (mit) der Handlung allein nit zu tun haben; wo aber wir deß zu tun hätten, wollten wir uns dermaßen halten und erzeigen, daß E. f. Gn. uns ja nit anders als zu dienstlicher Willfahrung und freundlicher Nachbarschaft (!) ganz geneigt und begierig (!) spüren sollt; bitten darum nochmals, E. f. Gn. wolle in Ansehung unserer Unschuld die Verhinderung bei den Ihren gnädiglich abschaffen und verfügen, daß uns Einbringung unseres Zehnten nach Laut und Inhalt der Pfandverschreibung gestattet werde. Wo aber E. f. Gn. den Ihren, uns zu dienen, nicht gestatten wollen, daß doch uns die Frucht durch die Unsern und andere Fremde zu unserm Hof zu Gernsheim zu führen gestattet werde, das E. f. Gn. Amtleut auch nit zulassen wollen — damit die Frucht dem allmächtigen Gott zuwider und den Menschen zum Nachteil nit also jämmerlich im Feld verderbe.» — Senior und Kapitel des Domstifts versichern darin dem Landgrafen: «wir tragen der Reuterhandlung, so sich zwischen dem strengen Frowein v. Hutten, Ritter und Marschalk, und den Euren begeben hat, für uns kein Gefallen; möchten leiden, sie wäre beiderseits unterblieben». Das lautet schon anders! Der Landgraf aber blieb fest. In seiner Antwort an den Senior und das Domkapitel vom 4. August erklärt er, daß er sein Verbot aufrechterhalte; «deshalb ihr», fährt er fort, «solchen Zehnten durch die Euren wohl sammeln und führen müßt, aber euch denselben in Gernsheim zu führen zu gestatten, sind wir nicht gemeint».

Um diese Zeit wurden auch zwei Flöße Brennholz, die für das kurfürstliche Schloß zu Mainz bestimmt waren, von den hessischen Amtleuten in Gernsheim angehalten. «Der Keller (= Verwalter) von Mainz», so schreibt der Statthalter am 3. August klagend an den Landgrafen nach Darmstadt, «tut berichten, wie er 2 Floß Brennholz, da oben am Neckar erkauft und den Rhein hinab zu führen verfügt habe, und den Flößern an alle Zölle Zollbriefe gegeben habe, auch an den Amtmann und Zollschreiber zu Gernsheim»; von diesem aber hätten sie nach vielem Unterreden keine andere Antwort erlangen können, denn «daß sie es nit tun (nämlich passieren lassen) und deshalb von ihnen Gelübde genommen». Daher wendet sich der Statthalter an Philipp mit der Bitte, zu veranlassen, die Flößer ihres Versprechens ledig zu geben und sie weiter fahren zu lassen.

Auch von Fritzlar gelangte in diesen Tagen die bereits erwähnte Hiobspost nach Mainz. Bürgermeister und Rat der kurmainzischen Stadt Fritzlar melden dem Statthalter, «wie Hartmann von Lauerbach, der Bruder des Amtmanns von Epstein, jüngst drei ihrer Mitbürger, als sie von dem

Markt zu Grünberg wiederum anheim ziehen wollten, gefänglich angenommen in Haft gelegt und noch gefänglich tut halten und daß er dessen kein ander Ursach für, denn daß sein Bruder Helwig liege zu Mainz gefangen, so der wiederum erlediget werde, wie er gefangen (worden sei), wolle er die drei Fritzlarer Bürger auch außer Gefängnis lassen».

Ob dies alles nun zusammengewirkt hat, oder ob es einzig und allein die Sorge um die Einbringung des Zehnten in Gernsheim war, die keinen Aufschub duldete — kurz, auf einmal wurde Kurmainz weich und nachgiebig und entließ bereits Dienstag den 3. August die gefangenen Hessen ihrer Haft.

Was da unmittelbar vorhergegangen, und wie das so plötzlich gekommen, darüber fehlt in den Akten jede Angabe. Nur ein kleiner Zettel von der Hand Helwigs von Lauerbach ist aufbewahrt, er trägt das Datum «Mittwoch nach Sant Vinculy Petri» = Vincula Petri (Petri Kettenfeier) fällt auf den 1. August, der im Jahre 1518 ein Sonntag war, ist also am 4. August geschrieben und lautet:

«Gnädiger Herr! Wie mir Ew. f. Gn. hat lassen schreiben, geben ich Ew. f. Gnaden zu erkennen, daß ich mich (nach) Ew. f. Gnaden Befehl gehalten hab und bin gestern mit meinem Rudtgenossen gen Rüsselsheim kommen und bitte, daß Ew. fürstl. Gnaden mir zu erkennen geben, wie ich mich weiter halten soll». Die gefangenen Hessen waren demnach wieder frei, endlich nach fast siebenwöchiger Haft.

An dem gleichen Tage, an dem Helwig von Lauerbach dem Landgrafen seine Freilassung verkündet, war nun auch auf dem Reichstag zu Augsburg unter kaiserlicher Vermittlung ein Vergleich zwischen Kurmainz und Hessen zustande gekommen, der den Streit zwischen beiden Teilen beseitigte und ein gutnachbarliches Verhältnis wieder anzubahnen geeignet war. Wie es dazu gekommen, darüber enthalten die Akten, die mir vorgelegen haben, nichts. Jedenfalls hat in der ganzen Zeit ein reger Nachrichtenverkehr stattgefunden zwischen dem Kurfürsten Albrecht von Mainz, der in Augsburg weilte, und seinem Statthalter einerseits und zwischen dem Landgrafen von Hessen und den hessischen Reichstagsgesandten Ritter Konrad von Mansbach, Hofrichter Peter Treisbach und Kanzler Feige andererseits. Wenn, wie wahrscheinlich, die Behinderung des Gernsheimer Zehnten die Mainzer Regierung etwas gefügiger machte, so rieten auch die hessischen Gesandten ihrem Herrn, der offenbar eine Sühne für die Niederlage von Flörsheim verlangte, dem Kaiser bei seiner Vermittlung entgegenzukommen, um ihn in einer anderen

Sache (Streit mit Philipps Tante Anna von Braunschweig) günstiger zu stimmen.[6] So hat denn, wie Philipp am 10. August an Mainz schreibt, am 4. August «unser allergnädigster Kaiser zwischen unsern Herrn und Oheim dem Erzbischof von Mainz und unsern geschickten Räten zu Augsburg eine Abrede verfaßt, dermaßen, daß unsere niedergelegte Rott frei ledig gegeben und gestellt und ihre umgeschlagene Pferde und reisige Habe samt der Zehrung, so sie zu Mainz im Roß getan, von unserm Herrn und Oheim von Mainz vergenugt und bezahlt werden, dagegen wir die Gebot, so wir den Unsern in Sammlung eurer und ander Pfaffen und Klerisei Zehnten getan, wiederumb abschaffen sollen». Schon nach 2 bis 3 Tagen war eine Abschrift des Vergleichs oder ein darauf bezügliches kaiserliches Mandat in den Händen des Mainzer Statthalters, was eigentlich bei der großen Entfernung, in der Augsburg und Mainz voneinander liegen — es mögen 300 Kilometer sein —, doch recht zu verwundern ist und für die Schnelligkeit des Depeschendienstes in damaliger Zeit — möge derselbe nun durch die Turn und Taxissche Post oder durch besondere Depeschenreiter versehen worden sein — ein rühmliches Zeugnis ablegt.

Denn bereits am Samstag nach Vincula Petri, also am 7. August, meldet Lorenz Truchseß von Bomersfelden an den Landgrafen Philipp: «Uns ist verschiener Zeit von dem hochwurdigsten, durchleuchtigsten, hochgeborenen Fursten und Herrn, Herrn Albrechten zu Mainz und Magdeburg Erzbischofen, Kurfursten, Primaten etc. meinem gnädigsten Herrn ein kaiserlich Mandat, an s. kurfürstl. Gnaden lautend, darin Ihre Maj. befehlen, Ew. f. Gn. Diener so allhier zu Mainz zu Roß gelegen, zu Ihrer Maj. Handen zu stellen und daß furter von beiden Teilen kein weitere feindliche Handlung furgenommen werden soll, überschickt und dabei schriftlich befohlen, dem alles seines Inhalts an s. f. G. Statt zufolge zu geleben.

Dem ich auch gehorsam Folg getan und dieselbigen Ew. F. Gn. Diener alsbald zu kais. Maj. Handen gestellt, die auch darauf von hinnen gewichen sind.» Zum Schluß bittet der Statthalter den Landgrafen, auch die Befreiung der drei Fritzlarer Bürger zu veranlassen. Philipp teilt dagegen am 10. August dem Statthalter mit, daß auch er in fernerer Ausführung der kaiserlichen Abrede seinen Amtleuten entsprechende Anweisung gegeben. «Daß ihr», sagt er in diesem Schreiben, «euern Zehnten von Gernsheim oder, wo ihr die Frucht in unsern Gebieten liegen habt, unverhindert der Unsern, und mit

[6] Siehe den Artikel von Dr. Armbrust: Die Unsicherheit in Hessen II, in der Zeitschrift «Hessenland».

Hülf derſelben ſammeln, binden, tragen führen laſſen mögt nach eurer Notdurft und eurem Gefallen.»

Tags zuvor hatte der Landgraf an ſeine Beamten zu Kaſſel eine Anweiſung erlaſſen, auch im Niederfürſtentum das Gebot abzutun. Und am 14. Auguſt ſchreibt der mainziſche Statthalter wieder dem Landgrafen: «So bin ich anſtatt meines gnädigſten Herrn und auf ſ. Kurf. Gn. Befehl erbötig, ſolche Abrede und Anſtand ſoviel als möglich, zu halten und deren nachzukommen und auch bei ſeiner Kurf. Gnaden Amtleuten, Hauptleuten und Dienern zu verfügen, guten Beſcheid zu nehmen und zu geben!» Hätte man das auf mainziſcher Seite nur zwei Monate früher getan, dann wäre ja der ganze Reuterhandel nicht entſtanden, und viel Schreiberei, Ärger und Wunden wären beiden Teilen erſpart, ja drei Menſchenleben erhalten geblieben.

Auf einmal war anderes Wetter geworden zwiſchen Mainz und Heſſen, und nach der anfänglich ſo kühlen, ja ſtürmiſchen Witterung wehten jetzt linde Lüfte. Und dieſen plötzlichen Witterungsumſchlag hat ohne Zweifel der gute Gedanke zuwege gebracht, die Mainzer an der Einſammlung des Zehnten zu hindern. Nur das ermöglichte unter kaiſerlicher Vermittlung den Abſchluß des Vergleichs, den wir zum Schluß noch näher betrachten wollen. Das Schriftſtück iſt überſchrieben: «Mittel durch röm. kaiſ. Maj. in Sachen Mainz und Heſſen vorgeſchlagen und bewilligt» und iſt unterzeichnet von dem Sekretär Kaiſer Maximilians, Niklas Ziegler. Die Streitpunkte werden in 10 Paragraphen, wie wir jetzt ſagen würden, erledigt.

Zum erſten tritt bis zum vollſtändigen Austrag der Sache friedlicher Stillſtand zwiſchen Mainz und Heſſen ein.

Zum zweiten darf Mainz den offenbar abgeſagten Feinden Heſſens in ſeinen Stiftslanden und Gebieten keinen Aufenthalt gewähren und Vorſchub leiſten; das Gleiche wird auch von Heſſen verlangt.

Zum dritten ſoll Mainz und Heſſen und Reifenberg, dazu Breidenſtein bei Pönen (Strafen) des Landfriedens geboten werden, ſich dem Landfrieden zu halten.

Zum vierten ſollen die Gefangenen mit aller ihrer Habe, ſo ſie noch bei ſich haben, in Kaiſerl. Maj. Hand geſtellt werden und ſie darauf auf eine alte Urfehde[1] frei und ledig gegeben werden.

[1] Eine Urfehde iſt das Verſprechen, eine erlittene Niederlage oder Gefangenſchaft nicht rächen zu wollen; wenn aber Gefangene auf eine alte Urfehde entlaſſen wurden, ſo ſchworen ſie nicht etwa eine Urfehde, ſondern es wurde angenommen, daß ſie dieſes ſchon früher getan; es war alſo eine einfache Entlaſſung.

Zum fünften sowohl die umgeschlagene (d. h. verkaufte oder verpfändete) Habe der Gefangenen, wie Pferde und Rüstung, als auch das Pferd und die Waffen, so den Hessischen auf der Walstatt entweret (genommen) worden ist, soll nach Billigkeit bezahlt werden.

Zum sechsten soll der Kurfürst von Mainz die Zehrung der Gefangenen zu Mainz, so noch unbezahlt ist, anstellen bis zum Austrag der Sache. Dafür soll

Zum siebenten nun auch Hessen sofort das Verbot der Klerisei und Pfaffheit Zehnten, Frucht, Zins und Gult halben wiederum abstellen und sie ferner daran nicht verhindern.

Zum achten soll der Kaiser beide Teile, Mainz und Hessen, zwischen dem 4. August und Weihnachten auf einen noch zu bestimmenden Tag vor den kaiserlich Hof verfordern, sie in ihren Klagen und Beschwerungen, die Niederlag betreffend, gegen einander verhören und untersuchen, sich gütlich zu vertragen, wo das aber nicht sein möcht, endlich zu entscheiden.

Zum neunten was sich etwa seit der Gefangenen Niederlag bis zum 4. August mit Brand, Raub, Erschlagen oder in andere Weg zwischen Mainz und Hessen begeben habe, soll gleichfalls an jenem Tage verhandelt werden.

Zum zehnten soll vom Austrag der Sache, d. h. vor jenem noch zu bestimmenden Termin, kein Teil gegen den andern durch sich selbst noch die Seinen in unguten nichts furnehmen und handeln.

Actum Augsburg am vierten Tag Augusti.

Betrachtet man das Ergebnis dieses Vergleichs im ganzen, so wird man nicht umhin können zu sagen, daß Hessen bei der ganzen Sache noch ganz gut abgeschnitten hat, und daß man diese «kaiserliche Abrede» immerhin als einen Erfolg des jungen hessischen Fürsten, und zwar als seinen ersten anzusehen haben wird. Denn erstens wird durch «diese Abrede» dem Johann von Breidenstein und den Ganerben von Reifenberg das Handwerk gelegt, Hessen hinfort zu beunruhigen und zu belästigen; zweitens werden die Gefangenen ohne Entgeltnis ganz frei und ledig gegeben, wie der Landgraf im Beginn des Streites gefordert hatte, und zwar mit ihrer ganzen Habe, die sie am Morgen des Kampftages besessen; drittens mußte der Kurfürst von Mainz auch die ganze Zeche, die die Gefangenen in den sechs Wochen ihrer Haft im «Roß» gemacht, bezahlen und nicht der Landgraf, der sich von vornherein geweigert hatte, einen Pfennig dazu herzugeben.

Am 10. und 11. August wurden auch die drei kaiserlichen Mandate an Kurmainz, den Landgrafen und die Baumeister, Burggrafen, Burgmannen und Ganerben von Reifenberg ausgefertigt, in denen alle drei Parteien

aufgefordert werden, auf den 1. Oktober zum Kaiſer, «wo er dazumal im Reich ſein werde», bevollmächtigte Anwälte zu ſchicken, und die Sache endgültig auszutragen.

Den Ganerben von Reifenberg insbeſondere verbietet der Kaiſer aufs ſchärfſte jegliche feindſelige Handlung gegen Heſſen. «Demnach gebieten wir euch», heißt es in dem Mandat, «bei Vermeidung unſer und des Reiches ſchwer Ungnad und Straf, auch unſer und des Reiches Acht und Aberacht von römiſcher kaiſerlicher Macht ernſtlich und wollen, daß ihr genannten Hanſen v. Breitenſtein und Marquarten Quecken ihre Diener, Helfer und Anhänger in dem gemelten Schloß Reifenberg wider den genannten Landgrafen Philipſen, ſein Land und Leut zu obberührter gewaltigen Handlung nit enthaltet (aufnehmt), hauſet, höfet, ätzet, tränket noch kein Hülf oder Furſchub beweiſt, auch euch ſelbſt gegen gedachten Philipſen, ſein Land und Leute nichts Gewaltiges furnehmt oder handelt, ſondern gänzlich ſtillſteht.»

So hatte der Landgraf immerhin einen Erfolg über ſeine Gegner errungen; doch die Gewalttaten ſowohl des Breidenſteiners als auch Froweins v. Hutten, die beide an heſſiſchen Untertanen begangen, waren damit noch nicht beſtraft, und ſie blieben auch vorläufig ungeſühnt. Denn zu dem endgültigen Austrag am 1. Oktober konnte es nicht kommen, weil bereits im September Heſſen von Franz v. Sickingen mit Krieg überzogen wurde, ſpäter aber der alte Kaiſer Max erkrankte und im Januar des folgenden Jahres ſtarb. An dem Kriegszuge Sickingens gegen Heſſen beteiligten ſich alle Feinde, die Heſſen unter der eigenen und der benachbarten Ritterſchaft hatte, daher auch wieder Johann v. Breidenſtein und die Ganerben von Reifenberg. Kurmainz indeſſen ſcheint ſich diesmal wirklich als guter Nachbar erwieſen zu haben; denn in einem Schreiben, welches Lorenz Truchſeß von Bomersfelden am 19. November an den Landgrafen richtet, heißt es folgendermaßen: «Wie wohl wir uns bisher guter Nachbarſchaft und Willens, ſoviel an uns geweſt, inmaßen wir auch Befehl gehabt, und noch gegen Ew. F. Gn. und die Euren gefliſſen, und noch gern tun wollten, inmaßen ſich inſonderheit aus dem erſcheint, daß wir euren Untertanen und Verwandten ihre Leiber, Habe und Güter, als die jüngſt in Franzen v. Sickingen Überzug ihre Zuflucht ins Stift Mainz Flecken geſucht, gutwillig auf- und eingenommen, ſie mit den Ihren gehauſet, geherberget und enthalten haben auch kurz darnach das Eure und das Ihre von des Stifts Untertanen von Euren Feinden mit Gewalt errett u. ſ. w.»

Um die Streitſache mit Johann v. Breidenſtein beizulegen, fanden ein Jahr danach, im November 1519, Verhandlungen zwiſchen ihm und den Bevollmächtigten des Landgrafen auf dem Gleiberg ſtatt; doch führten ſie zu keinem Ergebnis. Ganz ungeſtraft war aber der davongekommen, der die Niederlage der heſſiſchen Reiter bei Flörsheim herbeigeführt hatte. «An welchem Inſult und Gewalt», ſo ſchließt darum Lauze ſeine Erzählung von dem Vorfall, «mußte der Landgraf eine Zeit lang begnügig ſein; aber er hat desſelben nicht vergeſſen, noch für einen Scherz und Schimpf wollen halten, ſondern daß ihm dadurch Urſache gegeben werde, ſich nach Gelegenheit an bemelten Marſchalk, Hofmeiſter und Amtleuten und dem ganzen Stift Mainz wiederum mit gleicher Gewalt zu rächen.»

Vergeſſen hat alſo Landgraf Philipp nicht, was ihm Frowein v. Hutten bei Flörsheim angetan; nur hatte es bisher nicht in ſeiner Macht gelegen, ſich von ihm Genugtuung zu verſchaffen. Aber vier Jahre ſpäter bot ſich dazu Gelegenheit, und dieſe ließ Philipp nicht vorübergehen.

Frowein v. Hutten hatte ſich inzwiſchen an Franz v. Sickingen, das Haupt der mittelrheiniſchen Ritterſchaft, angeſchloſſen und an deſſen Kriegszuge gegen den Kurfürſten von Trier 1522 teilgenommen — und das war ſein Verhängnis. Denn als Sickingens Kriegszug geſcheitert war, verbanden ſich Trier, Pfalz und Heſſen zu einem Kriegszuge gegen Sickingen. Noch im Herbſt 1522 fiel man über ſeine Verbündeten in der Maingegend her. Da ereilte auch den ehemaligen Mainzer Marſchall ſein Geſchick.

Nachdem die drei Fürſten von Trier, Pfalz und Heſſen Kronberg eingenommen, ward am 22. Oktober 1522 von ihnen auch ein Fehdebrief an Frowein v. Hutten erlaſſen[8], und ſchon am 24. Oktober ſtand das Heer der Verbündeten, Landgraf Philipp voran, vor Froweins Burgen zu Stolzenberg, Salmünſter und Hauſen. Noch am ſelben Tage fielen alle drei, und Philipp nahm Froweins Anteil an den genannten Orten als erobertes Gut in ſeinen Beſitz.

Frowein v. Hutten hatte ſich nur durch die Flucht vor Gefangenſchaft retten können und rief das Reichsregiment an, um ſeine Güter wiederzubekommen. Es begann ein langer Prozeß, der mit großer Leidenſchaftlichkeit geführt wurde. Endlich kam durch die Vermittlung des Erzherzogs Ferdinand 1526 ein Vergleich zuſtande, durch den Frowein v. Hutten einen Teil ſeiner Güter von Landgraf Philipp zurückerhielt, aber zwei davon nicht mehr als freien Beſitz, ſondern als heſſiſche Lehen.

[8] Siehe Landau: Die heſſiſchen Ritterburgen und ihre Beſitzer, III. B. S. 229 ff.

Nachdem er dann am 24. September mit fechs gerüfteten Pferden, einem Botenpferde und einem Hofkleid vom Landgrafen in heffifche Dienfte genommen worden war, erfolgte am 25. September zu Ziegenhain die Belehnung. So ward Frowein v. Hutten, der ehemalige mainzifche Marfchall und der Anftifter des Überfalles von Flörsheim, ein Diener Philipps des Großmütigen, und das ift ein verföhnender Schluß in dem Reuterhandel zwifchen Mainz und Heffen.





Die Beſchwerden der Bauern in der oberen Grafſchaft Katzenellnbogen 1525.

Von Karl Lindt.



Wirtſchaftliche und ſoziale, religiöſe und politiſche Gründe ſind es geweſen, die in Deutſchland jene große revolutionäre Bewegung gezeitigt haben, die man gemeiniglich mit dem Namen «Bauernkrieg» bezeichnet.

Ende Juni 1524 in der Landgrafſchaft Stühlingen unweit von Schaffhauſen ſeinen Anfang nehmend, verbreitete ſich der Aufſtand raſch über den Kletgau und den Hegau. Im Januar des Jahres 1525 griff er nach Oberſchwaben über, und hier, in Oberſchwaben, erfolgte die Formulierung jener bäuerlichen Forderungen, die dann unter dem Namen der «12 Artikel» ihren Siegeszug durch einen großen Teil Deutſchlands nahmen.

Nun loderte die Flamme des Aufſtandes auch im benachbarten Franken empor. Zwei Haufen rückten ins Feld, der «fränkiſche», der aus den aufrühreriſchen Bauern der Rotenburger «Landwehr» und des Taubergrundes beſtand, und der «helle Haufe», der unter dem Wirte Metzler vereinigten Odenwälder und Neckartaler.

Seit dem Blutbad von Weinsberg gingen Schrecken und Furcht vor den Bauern her. Nun beugte ſich ein großer Teil des fränkiſchen Adels

vor ihnen, und unter der Führung des Ritters Götz von Berlichingen, der fich ihnen angefchloffen, rückten beide Haufen vor das Schloß des Bifchofs von Würzburg, vor den Frauenberg, «wo die letzte Kraft der Ritterfchaft und des Fürftentums Franken, die fich jetzt vereinigt hatten, verfammelt war».

Da auch in den benachbarten Landen die Bauern fiegreich waren; da der Bifchof von Speyer, der Kurfürft Ludwig von der Pfalz fich vor den Aufftändifchen demütigen und gütlich mit ihnen handeln mußten; da der Mainzer Kurfürft die 12 Artikel annahm und im Elfaß die Bauern obenauf, faßten die Führer der fränkifchen Bauern nunmehr den Gedanken einer Reichsreform ins Auge.

Der «Heilbronner Verfaffungsentwurf» Wendel Hiplers will neben der Aufhebung der Laften und Pflichten, die den gemeinen Mann bedrückten, die Territorialfürften ihrer Regalien entkleiden, und fie zu einfachen Grundherren herabdrücken. Er will ferner eine allgemeine Säkularifation der geiftlichen Güter ins Werk fetzen und vor allem ein ftarkes Kaifertum, den Schutz und Schirm des kleinen Mannes, begründen.

Einen weit radikaleren Charakter trug nun aber die bäuerliche Erhebung in Thüringen, die mit der Perfon des bekannten Schwärmers Thomas Münzer aufs engfte verknüpft ift. Ein wilder Revolutionär, beabfichtigte Münzer, die Fürften und Herren totzufchlagen und ein kommuniftifches Gottesreich hienieden aufzurichten.

Von Mühlhaufen aus, wo Münzer fein Hauptquartier aufgefchlagen hatte, ergriff der Aufruhr einen großen Teil Thüringens, und man wartete nur auf den Zuzug des fränkifchen Haufens, um einen entfcheidenden Schlag wider die Fürften zu führen, welche die 12 Artikel noch nicht angenommen hatten.

Daß aber diefe Pläne nicht zur Wahrheit wurden, das ift in erfter Reihe das Verdienft des Landgrafen Philipp von Heffen.[1] Urfprünglich hatte diefer Fürft auf die flehentlichen Hilferufe des Pfalzgrafen hin die Abficht gehabt, mit Reifigen und Knechten nach dem Süden zu ziehen, um dem Pfälzer die Hand zu bieten. Da veranlaßten die Nachrichten aus den Stiftern Fulda und Hersfeld, die Tatfache, daß der Aufruhr fein Haupt drohend an der Oftgrenze feines Landes erhob, den Landgrafen, den Entfchluß, über den Main zu gehen, aufzugeben.

[1] Über feine Beteiligung am Kriege vgl. Falckenheiner, Philipp der Großmütige im Bauernkrieg, Marburg 1887; Renner Schenk zu Schweinsberg, Quartalblätter des hiftorifchen Vereins für das Großherzogtum Heffen. Neue Folge. Jahrgang 1896. II. Band p. 27 ff.

Für den 25. April 1525 berief Philipp das allgemeine bewaffnete Landesaufgebot der Ritterſchaft und Städte nach Alsfeld, und ſofort am anderen Tage marſchierte der Landgraf mit ſeinem kleinen Heer, das auch aus geworbenen Berufsſoldaten beſtand, ab[2]. Ohne Schwierigkeit warf er die Empörung im Gebiete von Fulda und Hersfeld nieder. Dann faßte Philipp den Entſchluß, nach Thüringen vorzuſtoßen und den ſächſiſchen Vettern Hilfe zu bringen. Dieſe Abſicht aber mußte im eigenen Lande Bedenken erregen. Es war nämlich zu befürchten, daß von den aufſtändiſchen Bauern des Südens die eine oder die andere Schar die Abweſenheit des Landgrafen benutzen würde, um in das unbewehrte Land einzufallen. Außerdem waren in der oberen Grafſchaft Anſätze zu einer Erhebung des gemeinen Mannes vorhanden. Es war alſo ein kühnes Wagnis, wenn der Landgraf unter ſolch drohenden Anzeigen ſein Fürſtentum verließ. Aber dem Kühnen war das Glück hold. Am 15. November 1525 erlagen bei Frankenhauſen die Bauern unter Thomas Münzer den vereinigten Scharen des Landgrafen, Herzog Heinrichs von Braunſchweig und Herzog Georgs von Sachſen. Ungefähr um dieſelbe Zeit kam im Süden unſeres Vaterlandes der Übermut der württembergiſchen Empörer bei Sindelfingen vor den Reiſigen und dem Geſchütz des Truchſeß von Waldburg, des Feldhauptmanns des ſchwäbiſchen Bundes, zu jähem Fall. Anfang Juni wurden dann die fränkiſchen Bauern von der vereinten Streitmacht des Truchſeß, des Pfalzgrafen und anderer Fürſten geſchlagen, und Mitte Juni lag Franken beſiegt zu den Füßen der Fürſten. Wie hier, ſo ward auch am Mittelrhein, in Schwaben und anderwärts der Aufruhr gedämpft. «Mit dem Monat September war die Revolution im weſentlichen beendigt.»[3]

Es ſpricht für den ſtaatsmänniſchen Blick des Landgrafen, wie für die wohlwollende Geſinnung, die Philipp dem gemeinen Manne entgegenbrachte, daß er ſich nicht damit begnügte, den Aufruhr zu unterdrücken, ſondern daß er auch den Urſachen der Empörung nachging und ſie feſtzuſtellen ſuchte. Es wurden «Räthe und Viſitatores» ernannt, die im Lande umherreiſen und die Beſchwerden und Klagen der Untertanen entgegennehmen ſollten.[4] Auch in der Obergrafſchaft hat dieſe Kommiſſion allerwärts die Untertanen verhört und ihre Ausſagen feſtgelegt. In der Obergrafſchaft hatte

[2] Schenk a. a. O. p. 28.
[3] Egelhaaf, Deutſche Geſchichte im 16. Jahrhuudert bis zum Augsburger Religionsfrieden. Stuttgart 1889. I. p. 628.
[4] S. Schenk a. a. O. p. 28.

ſich eine kleine Minderzahl Bauern an der Erhebung beteiligt. Das wiſſen wir aus einem Schriftſtück des Darmſtädter Archivs, von dem weiter unten noch eingehender die Rede ſein ſoll. Hier heißt es: «Der Bauerſchafft im Ampt Liechtenberkh ſein alle Wher, Puchſſen und anders, dieweil ſie ufrurig geweſt, verbotten worden». Nach eben dieſem Aktenſtück haben die Bauern von Klein-Bieberau und Neutſch «zugeſagt ir Leben lang niemermehr zu keinem Heling (heimliche Verſtändigung) zukhomen, noch zugeen».

Dieſes oben erwähnte, noch ungedruckte Aktenſtück des Darmſtädter Haus- und Staatsarchivs, das uns die Belege gibt für die Beteiligung der Untertanen des Amtes Lichtenberg am Bauernkrieg, iſt das Viſitationsprotokoll über die Obergraffſchaft. Es ſtammt aus den Papieren der Rüſſelsheimer Kellerei, die im Jahre 1879 aus dem Marburger Staatsarchiv an das Darmſtädter Archiv abgegeben worden ſind, und enthält die Beſchwerden der Untertanen in der oberen Graffſchaft, die im November 1525 im Auftrag des Landgrafen von der Kommiſſion aufgenommen worden ſind.[5] Dieſe Aufzeichnungen erzählen uns die Klagen und Wünſche der Bauern in der oberen Graffſchaft und geben uns ſo ein Bild von der Lage dieſer Bevölkerungsklaſſe.

Zunächſt ein paar Worte über die äußere Form, in der dieſe Beſchwerden vorgebracht werden. Im Gegenſatz zu dem Wortlaut der Artikel der «Otenweldiſchen bauern»[6] fehlt in jenem Aktenſtück des Darmſtädter Archivs die Bezugnahme auf «das wort gotes».

Die Bauern in der oberen Graffſchaft berufen ſich zur Begründung ihrer Beſchwerden auf «ir alt Herkhomen» oder darauf, daß «ſy ein Freiheit und Gewonheit gehopt». Wir hören wohl auch, daß die Grafen von Katzenellnbogen ihnen dieſe oder jene Freiheit gewährt, die man ihnen dann entzogen hat.

Die Odenwälder ſchlagen einen ſehr feſten und entſchiedenen Ton an. Da heißt es[7] im 11. Artikel: »wollen wir den brauch, genant den todfal, ganz und gar abgethan haben», oder man betont von bäuerlicher Seite: (es) «iſt unſer beſcluß und entlich mainung».

[5] Auf dieſes Aktenſtück hat Schenk a. a. O. zum erſtenmal aufmerkſam gemacht und zugleich eine kurze Überſicht über die weſentlichen Beſchwerden der Untertanen gegeben. Über die Datierung des Aktenſtücks vgl. Schenk a. a. O. p. 28.

[6] Fries, Die Geſchichte des Bauernkrieges in Oſtfranken, herausgegeben von Schäffler und Henner. Würzburg 1883. I. p. 192 ff.

[7] Fries, a. a. O. p. 175.

Anders die Untertanen in der Obergraffchaft. Sie ftehen unter dem frifchen Eindruck der Niederlagen ihrer Standesgenoffen und treten natürlich fehr befcheiden auf. Sie bitten «ein gnediges Infehen zu haben», «fy bey irem alten Gebruch gnedigklichen zulaffen». Die Petenten verfehlen wohl auch nicht, nachdem fie ihre Wünfche und Klagen vorgebracht, zu verfichern, fie wollten fich «als gehorfomen fromen Underthonen wol anftunde, mit Libberung ir[er] Zinfe, Bethe unnd anders halten».

Treten wir nun in die Erörterung der Befchwerden ein, und hören wir zunächft die Bewohner von Darmftadt, die ja damals zum großen Teil fich auch von der Landwirtfchaft genährt haben!

Sie wenden fich gegen «ein Furfchlag» des Oberamtmanns, des Grafen von Königftein. Haben die Bürger bisher «allein die Thor, Brucken, Wechterheufer und Schloß umb die Stat — in Bau und Befferung geholten», fo mutet ihnen jetzt der Graf zu «die Rinkmauren umb die Stat Darmftat, fo im Zwinger umgefollen, zu machen unnd funft an andern Orten, wo die bawfellig were». An «Wacht- und Pfortengellte» müffen die Bürger jährlich eine erkleckliche Summe erlegen, und nun follen fie felbft neben den befoldeten Wächtern «alle Tag die Pforten huten».

Nicht unerwähnt foll bleiben, wenn es auch ftreng genommen, nicht hierher gehört, daß die Darmftädter fchließlich noch den Wunfch ausfprechen, «dos inen mein g. Herr fo gnedig fein wolle, unnd fie mit einem Wochenmarckht, desgleichen Jors mit zweien Jormorckten (den fy gor keinen hetten) gnedigklich zu verfehen».

Wenden wir uns jetzt zu den Wünfchen und Klagen der Bauern in der Obergraffchaft! Wie anderwärts, z. B. in den Taubergegenden[8], fo hat auch in der oberen Graffchaft der Landesherr Anfpruch auf Atzung d. h. auf «Unterhalt für fich und die Seinen, für Roß und Reiter» bei Gefchäften, die feine Anwefenheit am Orte erfordern.[9] Von diefem Rechte machen den Treburer Bauern gegenüber des Landgrafen Beamte und Hofgefinde einen allzu ausgedehnten Gebrauch. Da kämen des Herrn «Jeger», klagen die Bauern, «mit fechs oder fieben Pferden, allerley Knechten und Hunden, wolten vollen Hals haben, fich an keinem Wein genugen laffen». Den Keller zu Rüffelsheim, der mit feinen Knechten nach Trebur kommt, um den Zehnten dafelbft einzufammeln, müffen die Bauern gleichfalls «ausquiettieren». Ferner

[8] Heerwagen, Die Lage der Bauern zur Zeit des Bauernkrieges in den Taubergegenden. p. 75.

[9] Heerwagen a. a. O.

reitet der Amtmann von Rüſſelsheim «zutzeiten» mit einem Gefolge von ſechs oder acht Perſonen in das Dorf ein, «denen muſten ſy allen Atzung geben».

Daneben wenden ſich die Bauern von Niederramſtadt gegen die hohen Buſſen, «die irer Rug gefielen» (im Centgericht verhängt wurden). Sie ſchildern ferner mit beweglichen Worten, wie ein armer Mann, der «fhur zwen oder drey Pfennig Unholtz (Leſeholz) in dem Walde ufleſe» von dem Förſter «etwas ſeer hart geſtraft» würde. Die Bickenbacher endlich wehren ſich dagegen, daß der Keller «etliche arme Underthanen under inen — ſeins Gefallens (nach Willkür) ſtraft».

Über eine einſeitige Steigerung der Abgaben durch die Herrſchaft führen die Bauern von Groß-Hauſen Beſchwerde. Dort iſt eine Naturalleiſtung — die Bauern haben urſprünglich «ein Coppaun» gegeben — mit Geld abgelöſt worden, aber anſtatt 12 Pfg., welche die Bauern vordem gezahlt, müſſen ſie nun 14 Pfg. erlegen. Jorg Grop, Peter Menger, Claus Egelspacher zu Alspach beſitzen «etliche Morgen Weingarte». Sie haben bisher für jeden Morgen einen «Legel» (Fäßchen) Wein an die Kellerei Zwingenberg gegeben. Während der letzten zwei Jahre aber hat der Keller die genannten drei Bauern genötigt, zwei «Legel» an ihn abzuführen. So empfindlich für die, welche es traf, die Steigerung der Abgaben war, immerhin werden ſolche Klagen nur vereinzelt in der Obergrafſchaft laut.

Charakteriſtiſch für die Verhältniſſe in der Umgegend von Darmſtadt erſcheint ferner die Tatſache, daß in unſerem Schriftſtück nie Einſpruch erhoben wird gegen die Leibeigenſchaft, deren Beſtehen — wenigſtens in einem Teil der Obergrafſchaft — für dieſe Zeit aus den Kellereirechnungen erwieſen iſt und gegen die damit verbundenen Laſten.

Wie wird anderwärts über die Leibeigenſchaft geklagt! Die zwölf Artikel der Odenwälder[10] verurteilen ſie mit ſcharfen Ausdrücken. «Zum dritten iſt der brauch bisher geweſen», ſo heißt es da, «das ſie uns fur ir aigen leut gehalten haben, welches zu erbarmen iſt, angeſehen, das uns Chriſtus alle mit ſeinem koſtparlichen blutvergieſen erlöſt und erkauft hat.»

In den Artikeln[11], welche die Bauern des Baltringer Haufens dem ſchwäbiſchen Bunde überreichen, wird gar der Teufel beſchuldigt, «durch ſein tawſendfündige liſt . . . ain großen grewel in die chriſtenhait, das ainer des andern aigen ſein ſoll», eingeführt zu haben. Die Bauern in der Obergrafſchaft ge-

[10] Fries, a. a. O. II. p. 193.

[11] Götze, Die Artikel der Bauern 1525. Hiſtoriſche Vierteljahrsſchrift, IV. Jahrgang 1902. Neue Folge, Heft I. p. 8.

denken dagegen in ihren Beſchwerden mit keinem Worte der Leibeigenſchaft und der Laſten, die ſie für den Eigenmann im Gefolge hat. Das iſt völlig begreiflich angeſichts der Tatſachen, welche die Kellereirechnungen ergeben, daß nämlich die Leiſtungen, zu denen in einigen Teilen der Obergrafſchaft der Leibeigene ſeinem Leibherrn gegenüber verpflichtet war, außerordentlich gering geweſen ſind.

Allgemein ſind die Klagen «der Müntz halben». In den Jahren von 1510—1532 ſchwankt der Kurs des rheiniſchen Guldens zwiſchen 26 und 31 Albus, und darunter leiden die Untertanen. Darob beſchweren ſich, um ein Beiſpiel anzuführen, die Bewohner von Arheilgen. Sie haben ehedem für den Gulden 26 Albus bezahlt und ſollen nun 27 erlegen; den Bewohnern von Niedernhauſen und Lichtenberg werden zu Zeiten gar 28 oder 29 Albus für den Gulden abgefordert. Ähnlich beſchwert fühlte man ſich auch im Bistum Würzburg[12].

Gegen die Einführung einer Weinſteuer von 10 Proz. proteſtieren die Raunheimer. Die Bewohner von Auerbach hatten bisher «zu der Not Gots die Freiheit gehapt, wen ein Kirbey (Kirmes) doſelbſt geweſen, het ein jegklicher mogen ein Feſſe mit Whein dohin fhuren unnd verkauffen». Nunmehr hat der Amtmann «Helwickh von Ruckershauſen» das unterſagt.

Als läſtigen Eingriff in den bäuerlichen Betrieb werden dann die Fronden empfunden. Die Bauern von Auerbach und Crumſtadt äußern ihre Unzufriedenheit darüber, daß die Beſorgung von Amtsbriefen «in einer Meyl Wegs», die bisher dem Büttel oblag, nunmehr ihnen zufällt.

Wie die Crumſtädter, ſo ſind auch die Treburer unwillig über die Jagdfronden, unwillig darüber, daß ſie «Garn fhuren» und «Hund leiten müſſen». «Zum andern», ſo klagen die Bauern von Trebur, «ſo gebott inen auch Lorentz Jeger ime helffen zu jagen. Alſo das ſy oft einen gantzen Tag uff Lorentzen warten, in dem Felde bleiben muſten, ſo blieb er im Wirtshauſe bey dem Wein ſitzen, dordurch ſy ir Armut verſeumbten.»

Die Biebesheimer hatten «von alters her die Freiheit und Gewonheit gehapt, die Hunde, ſo zum Fogelſpill gehorig zuholten». — «Aber bey dem wurden ſy auch nit geloſſen, ſondern von Jegern nit allein mit Fogelhunden, ſondern auch mit Schwein- und andern Hunden» (beſchwert).

Einmal nur, ſoweit ich ſehen kann, geben Baufronden Anlaß zu Klagen. «Zum achten», ſo ſagen die Bickenbacher aus, «ſo beſchwerte ſy der

[12] S. Fries, a. a. O. II. p. 20.

Keller etwas hart, ſo er uf dem Schloß baute, als mit Stein und den Kieß brechen, das denn von alters her nie mehr geweſt were.»

Außerdem erheben die Bauern Einſpruch gegen verſchiedene Handdienſte, zu denen ſie herangezogen werden. Die Arheilger werden gezwungen, «den Deicht bey Bibesheim helffen zu machen, wiewol ſy von Arheilligen ein gute Meyl Wegs dohin hetten». Den Bauern von Hähnlein hat der Keller geboten, «zween Tag in einem Weier zu ſtehen und den zu fegen». Die «armen Taglohner» aus Crumſtadt, «als diejhenen die kein Pferde hetten», werden von dem Landſchreiber angehalten, «Holtz zu hauen unnd zu machen in dem Gerauer Walde, dohin ſie dann anderthalb Meyl Wegs ghen muſten».

In der Nähe des Schloſſes Bickenbach liegen ein paar dem Landgrafen gehörige «Weingarten». Auf den Gütern einiger Bauern des Dorfes Bickenbach, auf den Gütern der ſogenannten «Frontreger», ruht die Verpflichtung, dieſe Weinberge «zu bauen und zu arbeiten». «Nu — wurde ein gantze Gemeind mit ſolichen Dienſten an den genanten Weingarten zu arbeiten, als ſchneiden, das Laub abbrechen und hefften beleſtiget.»

Die Auerbacher wehren ſich dagegen, «das ſy alle Arbeit als mit ſehen (ſäen), Flachs reuffen, brechen und annders uf das Schloß thun muſten», und die Bewohner von Hochſtätten ſind unzufrieden damit, daß der Keller ihnen zumutet, «das Korn ſturtzen» (auf dem Boden Frucht wenden), «das ſy vor nie mher gethan hetten, ſonnder erſt innerhalb zehen Jaren ufkhomen».

Für die Bauern in der Obergraffſchaft ſind ferner die Spanndienſte, zu denen ſie verpflichtet, eine ſchwere Laſt. Namentlich erregt ihre Steigerung den Unwillen der Untertanen. Wie die Treburer ſich «der Dienſt halben und Holtzfur» beklagen, ſo erklären die Bauern von Crumſtadt, ſie würden «von dem Landtſchreiber mit den Frondienſten und Holtzfur uber die Maß hart beſchwerdt». Die Arheilger und die Griesheimer müſſen Fuhren bis nach Butzbach tun, die Bauern von Hahn bei Pfungſtadt gar bis nach Gießen und Marburg. Sie bitten «ſie ſolicher Landferten gnedigklichen zu erlaſſen oder aber ſy zum wenigiſten by einer Tagreiß, als bis gen Franckfurth zu laſſen».

Die Bauern von Groß-Rohrheim finden es unbillig, daß ſie dem Keller auf Schloß Auerbach «Viſch und anders, wes er am Rhein kauffte», oder auch «Pier von Wormbs ufs Schloß» fahren müſſen. Weniger Anlaß zu Beſchwerden haben dagegen die Bauern von Auerbach und Groß-Hauſen. Jene haben ehedem «den Miſt aus dem Schloß fhur die Porten gefurth, aber nu muſten ſy denſelben herab allenthalben in die Krutgarten fhuren». Die

Leute von Groß-Hausen sind ärgerlich über die «Frondienst, so sy uf Uhrberg (Auerbach) thun musten, als mit Stecken fhuren unnd Gerten, unnd sonderlich musten sy dieselben bis zu der Schaffschuren (Schaffscheuer) und doselbst abgeladen. Aber nu wurden sy getrungen itzt gar uf das Schloß [zu] fhuren.»

Im Amt Bickenbach leiden die Bauern besonders unter den Spanndiensten. Da hat nämlich, wenn wir den Bauern glauben, der Keller eine Reihe neuer Dienste eingeführt. Wie die Bickenbacher Bauern deponieren, «so het der keller ein großen Viehzugth, mit denselbigen macht er vil Mistes, und musten den durch die Frondienst aus dem Schloß fhuren — das sy doch von alter her nicht schuldig gewesen». Den Untertanen in Hähnlein befiehlt er, «Brenholtz uf das Schloß zu fueren, wolichs bey den alten Herren von Bickenbach», wie die Bauern hinzufügen, «auch nie gewest». Daneben plagt er die Hähnleiner «mit Khorren fharen uf unnd ab dem Schloß Bickenbach, das vorhin nie mhe gewest». Die Bickenbacher erzählen, wie sie unter «allen Herschafften, so das Schloß Bickenbach ingehapt», nicht gezwungen waren, «Holtz uf das Schloß zu fueren, sonndern haben dieselben ihre Herschaften ein Wagen, Pferde unnd Mulesel gehapt, dartzu Knechte . . . aber itzunt wurden sy dortzu geheißen und getrungen, Holtz allenthalben uf das Schloß, wo es vonnoten, zu fhueren».

Alle eben besprochenen Dienste wurden unentgeltlich geleistet; da und dort allerdings verstand sich die Herrschaft zu einer Gegenleistung, indem sie den Frönern Kost verabreichen ließ. In der Grafschaft Erbach i. O. erhielten sie jeden Tag zweimal Fleisch und Zukost und eine halbe kleine Krause Weins; an den Festtagen Fische «oder sunst nahrhafte Speisen»; wenn sie in der Woche gearbeitet hatten, so sollte man ihnen «des Sonn- oder Feiertags nach der Messe gütlich tun».[13]

In der Obergrafschaft war diese Gegenleistung nicht so reichlich bemessen. Den Bauern von Roßdorf und Gundernhausen hat man, «wen sy von alters wegen Frondienst — uf das Schloß (Lichtenberg) gethan, — alwegen ein Broth geben». Den von Hähnlein ward, «wen sy gefarn unnd gediennet, — essen und trincken» gereicht, und zwar erhielten die Hähnleiner, wenn sie Heu für die Herrschaft einfuhren, neben dem Getränk «Keß und Brot». Außerdem muß der Keller «zwen Knecht vom Schloß schicken . ., die inen helffen abladen». Einmal ist, soweit ich sehen kann, auch den Bauern eine

[13] Egelhaaf a. a. O. I. p. 541.

Entſchädigung in Geld dargeboten worden. So ward den Bickenbachern, wenn ſie genötigt waren, für die Herrſchaft «Wellen zuhauen», dieſer Dienſt «verlonet», und zwar wurden ihnen für je 100 Wellen 12. Pfg. gegeben.

Alle dieſe Gegenleiſtungen ſind aber in der Obergraffſchaft ohne zureichenden Grund, wie es ſcheint, eingeſtellt worden. Daß der «arme Mann» dieſen Akt nicht ſehr freudig aufnahm, liegt auf der Hand. Auch darf man nicht außer acht laſſen, daß der Umſtand, daß die Herren den Frönern die Verköſtigung entzogen, im Süden unſeres Vaterlandes neben anderen Gründen den Bauern die Waffen wider ihre Herren in die Hand gedrückt hat.

Die Bauern in der Obergraffſchaft verwahren ſich ferner gegen die Beſchränkung der Allmende, die ſie erfahren, und zwar klagen die von Groß-Rohrheim und Nieder-Ramſtadt über Entziehung des Fiſchereirechts. Die Groß-Rohrheimer «hetten — von alters her ein Gebruch gehapt, wen das ſy hetten mogen Gruben und anders machen mogen, alſo wen der Rein ausgelauffen, und was dann fur Fiſch in dieſelben Gruben khemen, hetten ſy Macht gehapt zu fiſchen». Die Nieder-Ramſtädter hatten, und zwar gleichfalls «von altersher», das Recht, «in der alten Bach (der Modau) zu viſchen». Beiden Gemeinden iſt dies Recht entzogen worden.

Die Untertanen in Hähnlein erheben Proteſt dagegen, «daß der Keller ſein Vieh uf ire Gemeind (Allmend) triebe». Desgleichen wollen die Bickenbacher und Alsbacher nicht leiden, daß der ebengenannte Keller auf Schloß Bickenbach, der «ein große herdt Fiehs» beſitzt, ſie auf ihre Weide ſchickt, zumal «davon ir jgklicher ſeiner Herſchafft Gelt geben muſten». Die Rüſſelsheimer werden von ihrem Amtmann «mit zuvielem Viehe und Kuhen ubertrieben — in ire gemeinen Weide, doruf ſy ire Pferd erhalten ſolten», und ähnliche Klagen laſſen auch die Pfungſtädter verlauten.

Die Bauern legen großes Gewicht darauf, daß ſie Holz aus dem Walde holen können. Daß ihnen das erſchwert oder gar unmöglich gemacht wird, erbittert ſie. Die Leute in Groß-Hauſen haben vordem, was «im Heuſer Walde . . . fhur Windtbruch gefallen, die tuglich zu erbauen geweſt», heimfahren dürfen. Das wird nun nicht mehr geſtattet. Die Bauern von Nieder-Ramſtadt hatten «ein Freiheit und Gewohnheit gehapt, in dem Walthen, der Furſt genant, — ſich auch mit Buholtz zu irer Notdurfft zu beholtzen». Jetzt wird ihnen «ſoliche Freiheit durch die Forſter, Contzen und Melchior genant, geſchwecht — onangeſehen das ſy denſelben Walt . . . . . verfronen muſten». «Gemeine Dorffchafft zu Bickenbach und Alspach» beklagen ſich, wie «daß ſy etliche Walde in gemeiner Nutzung unnd teglichem

Gebruch haben, desglichen auch das Hus Bickenbach, alſo das ſy darin Holtz hauen — mochten; nit mher dann mit iren eigen Geferten und gebrotten Dienſtboten (gebroedt, in jener Brot ſtehend, ſolche, die in dem Hauſe des Herrn Wohnung und Nahrung haben), wie bey der alten Herſchaft Herkhomen». Nun «ſhur» aber der Keller von Bickenbach «mit zweien Dorffen und mher dorin, verhaut und verbrecht ein groß Meng Holtzes uf das Schloß, das vormals bey iren Eltern nie mhe geſcheen».

Die Bauſchheimer haben «von alters her in dem Schluchterwalde Unholtz (Reiſig) zu irer Notdurfft hauen» können. Dafür hat jeder Bauer «funff oder ſechs Albus» gezahlt; in den letzten vier Jahren haben aber Amtmann und Keller die Bauern genötigt, zehn bis fünfzehn Albus zu erlegen.

Die Griesheimer ſind vordem gewohnt geweſen, von den herrſchaftlichen Förſtern das Holz, das in dem «Eichenwalde» geſchlagen wurde, zu kaufen. Jetzt verhalten ſich aber die Förſter «etwas ungeberlich» und verkaufen das Holz «andern frembden Leuten», ſo daß die Griesheimer «in Mangel ſteen».

Von großem Wert iſt weiterhin für den Bauer, wenn die Herrſchaft ihm geſtattet, daß er ſein Vieh in den herrſchaftlichen Wald treibt. Wird ihm die Erlaubnis hierzu teilweiſe oder ganz entzogen, ſo iſt das ein ſchwerer Nachteil für die bäuerliche Wirtſchaft.

Die Bauern von Schwanheim haben «von altersher — als vil Schwein ſie gewolt — in den Heußerwalde» zur Maſt getrieben; in dieſem Recht ſind ſie aber nunmehr von dem Landſchreiber beſchränkt worden. Denjenigen von den Bauern zu Groß-Hauſen, die ein bis vier Schweine gemäſtet, iſt es erlaubt geweſen, ihre Schweine umſonſt in den Wald gehn zu laſſen. Jetzt ſind ſie dieſes Rechts verluſtig gegangen.

Vor Zeiten», ſo gibt die «Gemeine Dorffſchaft zu Huſen» weiter zu Protokoll, «hat Junkher Goffert, etwan ein Oberamtmann zu Darmſtadt, ein ordnung gemacht, das ein Wener (Großbauer) acht Sew, ein Kercher (der mit einem Karren fährt) ſechs und ein einleifftiger (ein Bauer, der keine Wagen und keine Pferde hat) vier in den Wald treiben ſollte», die überſchießende Zahl an Sauen habe man wenigſtens zugelaſſen (wohl gegen Entgelt).

Haben anderſeits die Bauern der Herrſchaft nicht verwehrt, daß dieſe einen Teil ihres Viehſtandes in den Gemeindewald ſchickt, ſo wird dieſes Entgegenkommen der Bauern von den Beamten mitunter mißbraucht.

Die Oberramſtädter hatten «vorzeiten den Grafen von Catzenelnbogen uf ir Bith vergont — aus gutwilligkeit ein Eßfleiſch» und ihnen geſtattet, «als etliche Schwein in ire Walde» treiben zu laſſen; «aber nun khemen die

Landtſchreiber meines g. Herrn und wolten ſolichen Gebrauch fur ein Gerechtigkeit haben, und nach iren Gefallen Schwein in ire Weld» gehn laſſen.

ndem ich die Klagen wider Grundherren und Geiſtliche, da ſie von keiner Bedeutung ſind, übergehe, wende ich mich zum letzten Abſchnitt. Er ſoll zuvörderſt die Übergriffe behandeln, die ſich die Beamtenſchaft den Untertanen gegenüber erlaubte, und die Beleidigungen in Wort und Tat ſchildern, welche die Bauern über ſich ergehen laſſen mußten. Da gebietet die Gerechtigkeit, zunächſt feſtzuſtellen, daß die Bauern vielfach erklären, ſie «hetten uber ire Ambtlut, Keller und Schultheißen — gar nichts zu clagen, ſonndern hielten ſich dieſelben gegen ſy als frome Amptlut und thetten inen alles gut».

Wenig geſchätzt iſt dagegen von ſeinen Bauern der Schultheis von Trebur. Er iſt verpflichtet, «des jars drey ungebotne Ding» (Centgericht) zu halten, aber dazu hat er keine Neigung. «Er thet inen», ſo teilen die Treburer mit, «auch gor kein Hilff, noch Beyſtandt, ſonndern lege ſtets zu Darmſtadt». Den «Hans Schmidt» von Trebur hat der Beamte «mit gewerter Handt uberlauffen und zu ſchlahen unnderſtanden». Gewaltig ſtolz, wie er iſt, erklärt der Schultheiß eben dieſem Hans Schmidt, «er fragte gar nichts nach ſeinem Ambtmann, noch Kellern zu Ruſſelsheim, was ſy im gebotten, er were Schultheiß».

Im Verkehr mit den Bauern von Rüſſelsheim zeigt ſich der dortige Keller nicht ſehr liebenswürdig. «Wenn man Gericht oder ſonſt etwas halten wolt, und die Gemeind zuſamen kheme, ſo ſchuldt ſy derſelb Boßwicht und Schelckh vor allen frembden Leuten und hielt ſy etwas unwurs» (unwirſch).

Für einen wahren «Leutefreſſer» gilt aber bei den Bauern Thongus Wolff zur Todtenwart, Amtmann von Rüſſelsheim, falls es geſtattet iſt, hier den Ausdruck anzuwenden, den, wenn ich nicht irre, einſt Eberlin von Günzburg im Hinblick auf den jungen Herzog Ulrich von Württemberg geprägt hat. Amtmann Wolff, übrigens kein Adeliger, war ein tapferer Kriegsmann, der ſich gegen Sickingen ausgezeichnet hatte, aber zum Zivilbeamten wenig geeignet.

Kommt «ein armer Man . . . . . für den Ambtmann» — ſo laſſen ſich die Bauſchheimer vernehmen —, «ſo begegente im derſelb mit vil boſen Worten und Scheltungen, alſo das ſy vor demſelben furczukhomen ſcheuens trugen». «Diethers Henjacob» aus Raunheim und «ſeinen Gefatter» hat der Amtmann «geraufft und in dem Schloß geſchlagen, wider alle Billicheit und onverſchulden, hat ſich auch des nit genugen laſſen, ſondern ine gefengklichen

in den Thorn geſetzt». Den «Lorentz von Raunheim» hat er einmal eines Vergehens geziehen, und als er das nicht hat eingeſtehen wollen, «ine mit ſeinem Schwert uberlauffen, nach ime geſtochen, unnd, wo er im villeicht nit aus dem Stich gewichen», hätte er ihn «doruber erwurgt». Schließlich hat der Amtmann dann noch den armen Lorenz gefänglich eingezogen.

Eines Abends, ſo gibt «Martins Jecklin» von Raunheim zu Protokoll, ſitzen Thongus Wolff und ſein Keller gemütlich in einem Wirtshauſe in Rüſſelsheim beim Wein. Da ſind ſie «uneins worden, das ſy zuſamen khomen, einander ſchlagen wollten, doch were er (Jecklin) und andere mher darczwiſchen gefallen. Aber der Ambtmann het ime und denen von Ruſſelsheim gebotten, den Keller gefengklichen anzunemen». Das haben ſie «ober denſelben Abent nicht thun wollen, aus der Urſachen, das[s] Keller und Amptmann bede vol Weins geweſen». Am andern Morgen hat der Amtmann den Jecklin holen laſſen und ihn, weil «er den Keller nit in Gefencknus legen het helffen, wider alle Billicheit in den Thorn geſetzt».

Über Thongus Wolff äußern ſich auch die «Burggrafen, Pfortner unnd andere Diener im Schloß Rüſſelsheim» wenig ſchmeichelhaft. Sie «zeigen an, das[s] der Ambtmann etwas ungeſchickt mit allen Dingen umbgieng, ſy auch von demſelben unwurß gehalten wurden, underſtunde ſy zutzeiten zuſchlahen, das[s] ſich niemant bey demſelben enthalten mocht. Dartzu wurd inen auch das ire von eſſen und trinken, wie ſich das geburt, nit gehandtreicht, der Ambtmann were auch teglichs voller Weins, und das Schloß derhalben deſto ubler verſehen wurde.»

Thongus Wolff zur Todtenwart hat wohl ſeine gewalttätigen Neigungen um ſo weniger gezügelt, als er, wie es ſcheint, nicht befürchten mußte, daß etwa der Oberamtmann, Graf Jorg von Königſtein, gegen ihn einſchritt. Wird doch von ſeiten der Bauern im Amt Lichtenberg bezüglich des Oberamtmanns geklagt, daß er, «wo ſie ſein Gnaden umb Hilf unnd Amtsgebrechen anſuchten, etwas nachleſſig unnd (ſie) derhalben in iren Gebrechen zu keinem Austragkh und Hilf khomen mochten». Auch der oben genannte «Hans Schmidt, Burger zu Trebur», hat gegen die Übergriffe ſeines Schultheißen bei dem Grafen keine nachdrückliche Unterſtützung gefunden.

Immerhin ergeben die vorliegenden Protokolle, daß ſo gewalttätige Naturen wie der Rüſſelsheimer Amtmann unter den Beamten der Obergrafſchaft eine Seltenheit geweſen ſind. Dagegen ſcheint einer oder der andere Beamte ſeine dienſtliche Stellung benutzt zu haben, um ſich perſönliche Vorteile zu verſchaffen.

Anläßlich einer Beſchwerde über die Höhe der Buſſen «in irer Rug» laſſen ſich die Bauern von Niederramſtadt vernehmen, ſie «wuſten auch nit, ob ſoliche Bueß m. gn. Herrn verrechnet wurde oder nit».

Den Rüſſelsheimer Schultheiß «Henſel Heidelberger» beſchuldigt ein Bauer aus Rüſſelsheim, er habe «aus meins gn. Herrn Walde, den Schluchterwaldt genant, Holtz und Wellen verkaufft, das dann ſein fürſtlichen Gnaden zu Schaden und Nachtheil gienge».

Der uns bereits bekannte Schultheiß von Trebur hat, wie die Treburer ausſagen, die Witwe eines reiſigen Knechts geheiratet und iſt dadurch in den Beſitz von etlichen Gütern gekommen, die mit der Bede nicht belaſtet ſind. Nun nimmt er dieſes Recht nicht nur für die ererbten Güter in Anſpruch, ſondern er kauft ſogleich «mher und großere Gutter, die er auch frey haben wolt».

Ferner zeigen die Groß-Rohrheimer an, «ſy hetten auch vor Zeiten dem alten Keller Jorgen Weißpecken — ein Gulden zur Vererung geben muſſen».

Ein gewiſſenloſer Herr, der ſein Amt ausgiebig benutzt, um ſich zu bereichern, iſt, wenn die Mitteilungen der Bauern der Wahrheit entſprechen, der Keller von Bickenbach. Die Bauern von Hähnlein wiſſen zu berichten, als «die Armen und Hirten, ſo in den Welden der Sew gehut», zu dem Keller gekommen wären, ihren Lohn zu fordern, «ſo het inen der Keller an demſelben irem Lidlohn (Lohn für geleiſtete Dienſte) 4 Pfund Heller und 3 Albus abgebrochen».

Eine Reihe weiterer Denunziationen gegen den Keller von Bickenbach ſind ſo charakteriſtiſch, daß ich mir nicht verſagen kann, den Text Wort für Wort wiederzugeben.

Zum funfften», ſo geben die Bickenbacher an, «hab inen der Keller zu manchem mal nit eineſt, ſondern oft gebotten, ein viereckten Baum in iren verbotten Welden (Bannwald) zuhauen, auch darnach gebotten, ſolich Holtz am Frondienſt uf das Schloß zu fhuren, mit dem Antzaigen, das[s] er wol Buchßen-Laden (Lafetten) dorus machen und faſſen laſſen, welichem ſy Glauben gegeben, bis uf Zeit etlicher Ufrur und mißlicher Kriegsleuft, do hetten ſie ſolich Holtz in ires Kellers Nutz khomen ſein erfunden, wann er daraus Bethladen und Tiſch hat machen laſſen und dieſelbigen gen Franckfurth geſchickht.»

«Zum zehennden», laſſen ſich die Bickenbacher weiter vernehmen, «nachdem ſy bey iren Eiden und Pflichten vermant weren antzutzaigen alles das

ihnen, ſo ſy wuſten, das unſerm gn. h. zu Schaden und Nachtheil diennen mocht, antzutzaigeu, nu wolten ſy nicht verhalten, das[s] ſy aus Befelch ires Buttels Wein in m. gn. h. Keltern geladen, denſelben in iren Frondienſt in des Capellons, ſeins des Keller Sons, Hauſe gefurth, darnach hat der Keller den Wein laſſen ufladen und gen Franckfurth geſchickt, wem aber derſelb Wein further uberliebbert worden were, wiſten ſie nit.»

Geben wir nun den Bauern von Hähnlein das Wort!

«Zum zehennden», ſo äußern dieſe ſich, «ſo hat ſichs begeben, das etliche aus irem Dorff vor dem Grafen zu Darmſtat geweſen und den Keller etlicher Genß halben verklagt, die er inen ſchuldig war und inen nit geben wollen und ſonderlich, das[s] einer von der Gemeind wegen die Wahrheit geredt, das[s] ine der Keller die Genß in 14 oder 15 Jaren abgeſchlagen, und umb ſolich Wort willen, dieweil er die Warheit geredt, habe der Keller ime ein Knecht (geſandt) und gebotten uf das Schloß zu khomen, und als der uf das Schloß khommen, het ine der Keller gefengklich genomen und zehen Pfundt abgeheiſchen. Nu het derſelb doch ſo vil abgebetten bis uf funff Pfundt Heller, die ſolt er im geben, auch des nit clagen noch ſagen; doch het derſelbig Man das der Gemeind geclagt, die dann den Keller gebetten, ime dasjenig nachtzulaſſen; das ober nit ſein wollen; hetten ſy zum letzten dem Keller ein Maß Honig geſchickt, wolichs auch nit geholffen, und mußten dritthalb ($2^1/_2$) Pfundt Heller geben.»

Zum eilfften», ſo fahren die Hähnleiner fort, «weren zwen junge Knaben und Gebrüder, nemlich Werner der Schreiber und Peter ſein Bruder, die hetten mit einander ein Buß verwirckht, auch bußfellig geweſt, do were der Keller zum Gericht khomen, vor dieſe Perſonen gebetten, auch geſprochen wider das Gericht, ſie ſolten inen gnedig ſein, dann m. g. H. hette zwei Teil und das Gericht ein Teil; und als ſy dieſelben gnedigklich geſtrafft und ir einem 3 Albus abgenomen unn wolten m. g. H. 2 Albus geben und das Gericht das Dritteil behalten, da were der Keller zugefaren und das Gericht geſtraft und ſie angenomen zu verteidingen 10 Pfundt Heller, doch hetten ſie geteidinget bis uf vierthalb ($3^1/_2$) Pfundt Heller, die ſolten und muſten ſy geben.»

Dem Keller ſind dann «ſoliche alle obangetzaigte Artigkell — furgehalten worden». Er hat aber erklärt, daß ihm das «us Neid und Haß zugelegt und ufgemeſſen wurde». Damit ſind die Klagen und Wünſche der Bauern in der Obergraffſchaft in der Hauptſache erledigt.

Die Tätigkeit der Kommiſſion iſt nicht ohne Frucht geblieben. «Der Landgraf hat ſicherlich dieſe Protokolle zur Grundlage gar mancher

ſeiner Regierungsmaßnahmen gemacht und, wo Schäden erkannt worden waren, ſofort eingegriffen. So wurde der brutale, dem Trunk ergebene Rüſſelsheimer Amtmann im Jahre 1526 ſeines Amtes entſetzt.»[14]

Sollen wir endlich ein abſchließendes Urteil über die Lage der Untertanen in der Obergrafſchaft abgeben, ſo dürfen wir nicht außer acht laſſen, daß die Unterlage für unſer Urteil ein Aktenſtück bildet, das den Stempel der Parteilichkeit trägt, inſofern es lediglich die Stimmung der bäuerlichen Kreiſe wiedergibt. Aber ſelbſt wenn wir der Überzeugung ſind, daß die Protokolle der Wahrheit entſprechen, ſo werden wir uns doch der Erkenntnis nicht verſchließen können, daß die Bauern in der Obergrafſchaft — vornehmlich weil die Leibeigenſchaft hier bereits eine milde Form angenommen hat — unter günſtigeren Verhältniſſen gelebt haben als ihre Standesgenoſſen in anderen Gegenden Süddeutſchlands.[15]

Jener Spruch, den einſt junkerlicher Übermut den Bauern ins Geſicht geſchleudert: «Der Bauer iſt an Ochſen Statt, nur daß er keine Hörner hat», in der Obergrafſchaft iſt er nicht zur Wahrheit geworden.

[14] S. Schenk a. a. O. p. 31.
[15] Ähnlich ſpricht ſich Schenk aus a. a. O. p. 30 ff.





Aus der Jugendzeit Landgraf Philipps des Großmütigen.

Von Gustav Freiherrn Schenk zu Schweinsberg.



on den Eltern des Hessenfürsten kommt der Vater, Landgraf Wilhelm der Mittlere, der seit dem Jahre 1500 allein regierte, nicht in Betracht. Er wurde, als Philipp im zweiten Lebensjahre stand, schwer leidend und verstarb schon im Jahre 1509, im Alter von 40 Jahren. Sein einziger Sohn war damals wenig über $4^1/_2$ Jahre alt. Wilhelm II. war ein strenger Regent, ein tapferer und erfahrener Kriegsmann, dabei ein gebildeter Fürst. Geklagt wird über seine Härte, die besonders im Kriege gegen Kurpfalz zutage trat; auch sagt man ihm starke und ungezügelte Sinnlichkeit nach.

Die Verfasser der zimmerischen Chronik, die sich an anderer Stelle auf Erzählungen des unter Landgraf Wilhelm II. fast zwei Jahre am hessischen Hofe weilenden Godfrid Werner Freiherrn v. Zimmern berufen, haben eine charakteristische Anekdote von ihm überliefert.

«Man sagt, als er (Philipp d. Grm.) geporen, hab in sein herr vatter Landtgraf Wilhelm, an die arm genommen und wol besehen; nachgends hab er in beiwesen seiner räth und der umbstender gesagt: Lieb son, schlechstu

mir nach, ſo wurſtu ein wildts mendle; ſchlechſtu aber der muetter nach, ſo wurſtu noch vil wunderbarlicher; waver aber du unſer baider aigenſchaften an dich nimpſt, ſo wurſtu gar kain nutz.»[1]

Ich nehme keinen Anſtand, die Anekdote für wahr zu halten, da uns eine weit derbere ſcherzhafte Rede Landgraf Wilhelms bezüglich einer körperlichen Eigenſchaft ſeines Sohnes ſicher überliefert iſt.[2]

Weit günſtiger als beim Vater liegt es bei Anna von Mecklenburg, der Mutter Philipps; wir beſitzen über ſie ein reiches, bisher nur zum Teil benutztes Material, auch eine 200 Seiten ſtarke Biographie, die ſie als eine Vorkämpferin landesherrlicher Macht preiſt.

Im nachſtehenden ſoll die Jugendzeit des Landgrafen, im Zuſammenhang mit den Zuſtänden Heſſens, behandelt werden, und zwar im äußerlichen Anſchluß an die untenſtehend verzeichneten Werke Glagaus, mit deren Ausführungen ich in weſentlichen Punkten nicht einverſtanden bin.

Ich habe ſelbſt bei Beginn meiner Archivlaufbahn eine kleine einſchlägige Arbeit veröffentlicht, an deren Ergebniſſen ich nur wenig zu ändern habe, obgleich inzwiſchen eine Fülle von damals unbekanntem Material zutage getreten iſt:

1. Das letzte Teſtament Landgraf Wilhelms II. von Heſſen vom Jahre 1508 und ſeine Folgen. Ein Beitrag zur Geſchichte Heſſens während der Minderjährigkeit Landgraf Philipps des Großmütigen von Dr. Guſtav Frhrn. Schenk zu Schweinsberg, Acceſſiſt am Großh. Heſſiſchen Haus- und Staatsarchiv zu Darmſtadt. Mit 7 Urkundenbeilagen und einer genealogiſchen Überſichtstafel. Gotha, Friedr. Andr. Perthes. 1876. 74 Seiten.[3] Als S. T. in Zitaten bezeichnet.

2. Hans Glagau. Eine Vorkämpferin landesherrlicher Macht. Anna von Heſſen, die Mutter Philipps des Großmütigen (1485—1525). Marburg. N. G. Elwert. 1899. 200 Seiten. G. A. in Zitaten.

3. Heſſiſche Landtagsakten. Herausgegeben von H. Glagau. 1. Band: 1508—1521. Marburg. N. G. Elwert. 1901. 593 Seiten. Der Herausgeber legt in Vorbemerkungen zu den XIII Abſchnitten, in die er

[1] Zimmeriſche Chronik, herausg. v. Barack, 2. Aufl. II. S. 380, III. S. 544. Landgraf Wilhelm ſoll danach im Jahre 1508 noch in Wildbad zur Kur geweilt haben. Zu vergeſſen iſt nicht, daß die Grafen von Zimmern heftige politiſche und religiöſe Gegner Landgraf Philipps waren.

[2] Glagau, Heſſiſche Landtagsakten, I. Seite 253 und Anm. 1.

[3] Ich war um deswillen genötigt, dieſen Auffatz ſelbſtändig erſcheinen zu laſſen, weil er dem damaligen Redakteur des Archivs für heſſiſche Geſchichte und Altertumskunde zu «umfangreich» erſchien.

das Material gegliedert hat, ſeine Auffaſſung des Inhalts kurz dar. H. L. in Zitaten.

4. H. Ulmann. Franz von Sickingen. Leipzig. S. Hirzel. 1872. U. S. in Zitaten.

5. H. Ulmann. Kaiſer Maximilian I. I und II. Stuttgart. J. G. Cotta. 1884 und 1891. U. M. zitiert.

6. G. Planitz. Zur Heiratsgeſchichte der Herzogin von Rochlitz. Neues Archiv für ſächſiſche Geſchichte und Altertumskunde, herausgegeben v. H. Ermiſch. XXIV. Dresden 1903. Seite 79 ff.

Von kritiſchen Beſprechungen der unter 2 und 3 genannten Werke erwähne ich:

7. P. Kalkoff, Breslau. Hiſtoriſche Zeitſchrift, N. F. 49. Band 1900. Seite 338—341.

8. G. Wolf, Freiburg. Göttingiſche gelehrte Anzeigen. 164. Jahrgang. 1902. Seite 465—480.

9. Fel. Geß. Neues Archiv für ſächſiſche Geſchichte. XXIII. S. 347.

Wertvolle ungedruckte Archivalien erhielt ich in dankenswerter Liberalität mitgeteilt aus

1. dem Archive des fürſtlichen Hauſes Solms-Hohenſolms-Lich zu Lich, Akten I. Abteilung. Perſönliche Sachen. Philipps I. Sohn Otto. Conv. 20. (zitiert A. L.);

2. dem des Hauſes Solms-Rödelheim und Aſſenheim zu Aſſenheim (zitiert A. A.)[1] und

3. dem königlich preußiſchen Staatsarchive zu Marburg (zitiert A. M.).

Herangezogen wurden auch die Beſtände des Großherzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Darmſtadt (zitiert A. D.).

An dieſer Stelle iſt es natürlich untunlich, auf den ganzen Inhalt der Landtagsakten und auf Glagaus Anna von Mecklenburg einzugehen. Einige

[1] Dort finden ſich, außer den im Text behandelten, noch folgende auf Anna von Mecklenburg bezügliche Stücke:

1510, März 25. Schutzbrief des Kaiſers Max für Anna, ihre Räte, Diener und Verwandte. (Geſ. 21. Faſc. 4. Nr. 123.)

1514, März 6. Johann v. Breidenbach, Arnolds † Sohn und Gerlach v. Br., Gerlachs † Sohn entſchuldigen ſich bei Anna für den 8. März wegen Krankheit.

1514, März 6. Heinrich von Breidenbach bittet den Conrad von Dernbach, ihn in Felsberg beim Erbmarſchall zu entſchuldigen. Das Regiment habe ihn zweimal bei Eid und Pflicht ermahnt, das Schloß zu verwahren, deshalb könne er nicht abkommen.

Korrekturen zu den Landtagsakten ſind in Beilage XV verzeichnet. Es will mir ſcheinen, als wenn ſich bei dieſem Werke, außer kleineren, bei einem nichtheſſiſchen jugendlichen Hiſtoriker faſt unvermeidlichen Verſehen, die mangelnde Mitwirkung einer rechtshiſtoriſch geſchulten Kraft öfters unangenehm bemerkbar macht.

nna von Mecklenburg, die Mutter Philipps, war die wahrſcheinlich am 14. September 1485 geborene Tochter des Herzogs Magnus II. von Mecklenburg († 1503) und der Sophie Herzogin von Pommern-Stettin († 1504). Sie vermählte ſich am 20. Oktober 1500 zu Kaſſel mit dem verwitweten Landgrafen Wilhelm II.

In zweiter Ehe verband ſie ſich im Jahre 1519 (wahrſcheinlich am 7. September zu Spangenberg) mit dem 23jährigen, alſo 11 Jahre jüngeren, Grafen Otto zu Solms, Sohn des Grafen Philipp zu Lich. Graf Otto verſtarb bereits am 14. Mai 1522.

Anna ſelbſt verſchied im Schloſſe zu Rödelheim am 12. Mai 1525[5], im 40. Lebensjahre. Als ſie Philipp, ihr jüngſtes Kind aus erſter Ehe, am 13. November 1504 auf dem Schloſſe zu Marburg gebar, war ſie alſo 19 Jahre alt. Mit 24 Jahren wurde ſie zum erſtenmal Witwe, mit 36 Jahren zum zweitenmal.

War dieſe fürſtliche Frau imſtande, ihrem Sohn eine für ſeinen Herrſcherberuf geeignete Erziehung zu geben? Gab ſie ihm während ihrer Vormundſchaft ſelbſt ein Vorbild ab?

Die heſſiſchen Stände, Ritterſchaft und Städte, beſonders Caſſel und Marburg, die die Landgräfin am beſten kennen konnten, waren nicht davon überzeugt[6]. Ob ſie dazu genügende Gründe hatten, das ſoll ſich im Verlauf der nachſtehenden Erörterungen herausſtellen.

Als Landgraf Wilhelms II. Krankheit ſich immer mehr verſchlimmerte, errichtete er im Auguſt 1506 ein Teſtament, in dem er fünf ſeiner

[5] H. Diemar. Stammreihe des . . . . . heſſiſchen Landgrafenhauſes in der Zeitſchrift des Vereins für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde N. F. Band XXVII, Seite 28.

[6] Sie erzählen auf dem Mühlhaußer Schiedstag, zur Begründung ihrer Weigerung, den Knaben der Mutter zu überlaſſen, daß ſie bereits fänden, daß Philipp dazu erzogen werde, ſich ungnädig gegen ſie zu erzeigen. Denn es hätte ſich neulich begeben, daß die Landgräfin mit ihrem Sohne in einem Kloſter geweſen ſei; da hätte ſie das Kind vor ſich auf einen Tiſch oder Bank gehoben, da hätte das Kind geſaget: O Frau Mutter daß ich alſo groß wäre! hätte ſie geſagt, warum er gerne alſo groß wäre. Da ſollte das Kind geſprochen haben: Ich wollte den Allen die Häupte abhauen, die itzund wider Euch ſein. Aus dieſem könnte man abnehmen, wiewohl das eine närriſche und kindiſche Rede wäre, worzu er gezogen würde; das ihnen nicht leidlich (H. L. Seite 71, B. 5).

vertrautesten Räte zu Exekutoren und gleichzeitig zu Vormündern und Verwesern seiner Gemahlin, seines geisteskranken Bruders, dessen Gemahlin und ihrer beider Kinder und zu Regenten des ganzen Landes ernannte. Der Fürst ordnete also ganz nach der in Hessen und Sachsen hergebrachten Weise eine Geschlechtsvormundschaft über seine Gemahlin an. Bezüglich der Vormundschaft seines Sohnes wäre er nicht berechtigt gewesen, die in seinem Lande geltenden Rechtsgrundsätze ohne Einwilligung der Landstände, seines Oheims Hermann und des Reichsoberhaupts zu ändern[7]. Wie insbesondere der damals 64 Jahre alte Bruder seines Vaters und wie die erbverbrüderten sächsischen Fürsten über das im hessischen Fürstenhause geltende Vormundschaftsrecht dachten, das zeigt in voller Klarheit der zwischen diesen im Jahre 1501 geschlossene Vertrag, den Glagau nur unvollständig ausgezogen hat, obgleich er nicht nur für Hessen selbst, sondern auch für die Beurteilung der damaligen Rechtsauffassung der Erbverbrüderten von großem Interesse ist.

Diese Vereinbarung, die zwischen Erzbischof Herman zu Cöln und den vier sächsischen Fürsten am 24. März 1501 zu Nürnberg zustande kam, hat nachstehenden Hauptinhalt. Die Kontrahenten haben, angesichts der zwischen ihren Häusern seit alters bestehenden Erbbrüderschaft, die auch von den Kaisern etc. bestätigt und von ihnen und andern ihren Vettern und Söhnen aufrechterhalten sei, zur Bestätigung und Handhabung derselben vereinbart:

1. Wenn Landgraf Wilhelm II. sterbe und unmündige männliche Erben hinterlasse, wenn weiter Landgraf Wilhelm I., der jetzt zu Spangenberg

[7] Daß auch die Herzogin Sophie von Brabant, die Herrin von Hessen kraft eigenen Rechts, trotzdem ihrem Sohne einen Vormund in der Person des Markgrafen Heinrich von Meißen gegeben hatte, wird Glagau wohl inzwischen erfahren haben. Wie wenig sorgfältig Glagau arbeitet, ersieht man aus seiner haltlosen Hypothese bezüglich der Vormundschaft über Landgraf Ludwig I. (G. A. 47). In der Übersichtstafel zu meinem «letzten Testament» hatte ich angegeben, Margarete, die älteste Schwester Landgraf Ludwigs I., habe sich nach 1406 vermählt. Erst vier Jahre später erschien der X. Band des von Sudendorf herausgegebenen Urkundenbuchs zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, aus dem erhellt (Seite 105 Anm.), daß die Hochzeit am 30. Januar 1409 stattgefunden hat; 19 Jahre später gibt Glagau trotzdem noch die falsche Jahreszahl 1414 als Zeitpunkt der Vermählung an. Er bezeichnet auch den Herzog Heinrich von Braunschweig als «nächsten männlichen Agnat» des jungen Landgrafen!

Die Tatsache, daß der Ehegatte der ältesten Schwester Margarete, mangels irgendeines Agnaten aus dem Hause Hessen, die Obervormundschaft über seinen jungen Schwager führte, beweist den Ausschluß des weiblichen Geschlechts in Hessen. Im Jahre 1416, nach dem Tode des Herzogs Heinrich, mag der damals 14-jährige Landgraf vom Hofe seiner Schwester entfernt, und seine Erziehung unter Leitung seines Hofmeisters Wolf von Wolfershausen vollendet worden sein.

wegen Krankheit und dadurch verursachter Ungeschicktheit zur Regierung in Verwahrung gehalten werde, oder auch desselben unmündige männliche Erben dann am Leben sein würden, so wollen und sollen alle Kontrahenten sämtlich zugleich deren Vormünder sein. Tritt dieser Todesfall ein, so wollen sie sich unverzüglich gen Homberg in Hessen zueinander fügen und sich endlich vertragen, das von Landgraf Wilhelm II. hinterlassene Land als Vormünder einzunehmen, Huldigung, Eide, Gelübde und Pflichten von den Amtleuten und Einwohnern empfangen, ihnen als Vormündern getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein. Desgleichen wollen sie alle Grafen, Ritter und Knechte zur Lehensempfängnis beschreiben, ihnen als Vormündern der rechten Erben, so lange dieses Amt dauert, getreu und hold zu sein. Wenn aber alle Landgrafen von Hessen bis auf Erzbischof Hermann verstorben sein würden, alsdann sollen Land und Leute etc. den Kontrahenten, mit weiter unten nachfolgender näherer Bestimmung, gewärtig sein. Sie wollten nach dem Ableben Landgraf Wilhelms II. seine Lande als getreue Fürsten und Vormünder annehmen, regieren, verteidigen, schützen und beschirmen, nach aller ihrer Macht. Damit das um so besser geschehen möge, so will der Erzbischof das ganze Land Wilhelms II. in Verspruch nehmen, wie es vor 1500 gewesen sei, dazu Marburg und Ziegenhain; die Sachsen aber das Land des 1500 verstorbenen Landgrafen Wilhelm III. (mit Ausnahme von Marburg und Ziegenhain) dazu die Grafschaften Katzenelnbogen, Dietz und Nidda[8].

Alle Jahre soll Erzbischof Herman am Tage nach Invocavit zu Kassel im Beisein der sächsischen Räte Rechnung von seinem Landesteil abhören lassen, desgleichen die sächsischen Fürsten zu Rheinfels, unter Zuziehung von Räten Hermans. Der Einnahmeüberschuß solle getreulich verwahrt und den Erben bei Erreichung der Mündigkeit, zugleich mit den Landen übergeben werden, die dann von dem den Vormündern geleisteten Eide entbunden werden sollen.

2. Sie versprechen sich bei Anfeindungen etc. gegenseitige Hilfe, nicht nur mit der Macht der Vormundschaftslande, sondern auch mit der aller ihrer anderen Lande.

3. Wenn Landgraf Wilhelm I., nach dem Ableben Landgraf Wilhelms II., krank bleibe und unmündige Söhne hinterlasse, so solle es, wie oben be-

[8] Hieraus scheint zu erhellen, daß Glagau viel zu sicher behauptet, nur die Plätze Marburg und Ziegenhain seien für Hermann reserviert worden. Es handelt sich wahrscheinlich um die ganze alte Zubehör beider Festen, die bei Ziegenhain auch die zugehörige Grafschaft begreifen wird. Es ist sonst nicht einzusehen, warum die Grafschaft Nidda besonders den Sachsen zugeteilt worden wäre.

ſtimmt, gehalten werden. Wenn ihn die Krankheit verließe, oder ſeine männlichen Erben mündig würden, ſo ſolle ihnen das Land überwieſen werden.

4. Seien alle Landgrafen, außer Erzbiſchof Herman, verſchieden, ſo will er ſeinen Vormundſchaftsanteil lebenslänglich genießen, der nach ſeinem Tod allein an die Sachſen erblich fallen ſolle. Die Wettiner ſollten gleichzeitig den ihnen eventuell überwieſenen Landesteil erblich erhalten. Würden alle Landgrafen ſterben, ehe Erzbiſchof Herman zu einer Vormundſchaft gelangt wäre, ſo ſoll es doch ebenſo gehalten werden.

5. Auch die alsdann vorhandene Barſchaft und Kleinodien ſollen an Herman und die Sachſen je zur Hälfte fallen, dagegen dem Stift Köln die heſſiſchen Forderungen von noch ca. 64000 fl. (verſichert auf Linz und Rhens) erlaſſen ſein.

6. Die oberheſſiſche Erbſchaftsſtreitigkeit mit Cleve und Naſſau werden ſie gemeinſam erledigen; die etwa vorhandenen Töchter und Schweſtern aus heſſiſchem Geblüt ſollen laut dem bezüglichen Artikel der Erbbrüderſchaft abgefunden werden.

7. Dieſer Vertrag ſolle allen anderen Einungen zwiſchen ihnen, insbeſondere der Erbbrüderſchaft im übrigen keinen Abbruch tun.

8. Die Kontrahenten verſprechen ſich gegenſeitige Förderung auf Reichstagen, insbeſondere bezüglich des kölniſchen Erzkanzleramts in welſchen Landen.

Alle Fürſten unterſchreiben und beſiegeln den Vertrag, der in einem Original im Sachſen-erneſtiniſchen Geſamtarchiv zu Weimar verwahrt wird. Auf dieſen Vertrag beriefen ſich die Erneſtiner gegenüber Herzog Georg noch 1514, als es ſich um Schutz der früheren Regenten handelte.[9]

Zu dieſer Auffaſſung ſtimmen völlig die Beſtimmungen der wenig älteren Erbeinung zwiſchen den Gebrüdern Wilhelm I. und Wilhelm II. vom Jahre 1487. Wenn einer der Landgrafen verſterbe, ſo ſolle der Überlebende des Abgegangenen Kindern und Erben getreulich beholfen und beraten ſein. Ihre männlichen Erben ſollten dieſe Erbeinung beſchwören, ſobald ſie 14 Jahre alt werden. Falls einer der beiden Brüder dieſelbe bräche, ſo ſollten Ritterſchaft, Städte und Landſchaft von ihm ab- und dem andern Bruder zufallen, bis er wieder dieſer Vereinigung gemäß lebe.[10] Auch

[9] H. L. Seite 384[1].

[10] U. F. Kopp, Beiträge zur Erläuterung der heſſiſchen Geſchichte. In: Heſſiſche Beiträge zur Gelehrſamkeit und Kunſt II., Seite 627. Kuchenbecker, g. Abh. v. d. Erb-Hof-Ämtern d. L. Heſſen, Seite 51.

dieſe Erbeinung hätte Glagau, als weſentlich für das Verſtändnis des Vormundſchaftsſtreites, behandeln müſſen.[11]

In der oben unter 8 verzeichneten kritiſchen Würdigung der beiden Werke Glagaus von G. Wolf iſt mit Recht der auffällige methodiſche Fehler gerügt worden, daß der Arbeit der Hintergrund fehlt, den ſonſt der Anfang derartiger Publikationen zu ſchaffen pflege. Man höre nichts über die Entſtehung und Entwickelung der heſſiſchen Landſtände, ſondern werde gleich mitten in die Lage bei Abfaſſung des Teſtaments Wilhelms II. verſetzt.

Ob insbeſondere das eigenmächtige Zuſammentreten der Landſtände und das Aufrichten von Einungen Neuerungen waren, oder, wie ſie wiederholt auf das beſtimmteſte behaupten, altem Herkommen entſprach, das hätte Glagau genau feſtzuſtellen gehabt. Anſtatt deſſen ſpricht er ſchon jetzt von ſtändiſchen Anmaßungen und vertröſtet für den älteren «ſpärlichen» Quellenſtoff auf einen Einleitungsband in darſtellender Form, deſſen Erſcheinen wohl in der Ferne ſteht.

Es liegt durchaus kein Grund zu der Annahme vor, daß die in der ſtändiſchen Einigung am Spieß vom 29. Juli 1509 in Anſpruch genommenen Rechte gegenüber der Landesherrſchaft nicht dem tatſächlichen Rechtszuſtand, mit Ausnahme etwa der letzten Zeit, in der Wilhelm II. ohne ſein Wiſſen berufene Landtage zu verhindern ſuchte[12], entſprochen hätten. Die Fürſten hatten danach, von alters her, auch löblicher Gewohnheit, keinen Krieg, Fehde oder neue Münze anfangen oder aufrichten dürfen, ohne gemeiner Stände Rat und Verwilligung. Das ſei zuletzt mehrmals unterlaſſen und nicht

[11] Durch die Freundlichkeit des königlich preußiſchen Staatsarchivs zu Düſſeldorf erhalte ich Kenntnis von nachſtehenden, Landgraf Hermans Vormundſchaften etc. betreffenden Urkunden: 1472 April 4. Vereinigung zwiſchen Landgraf Heinrich für ſich und ſeine Mündel Wilhelm I. und Wilhelm II. mit Herman von Heſſen über ſeine Abfindung in Land und Geld. Außerdem wird ihm die Erbſchaft im Falle des Ausſterbens eines Zweiges und die Vormundſchaft über die beim Tode Landgraf Heinrichs vorhandenen, noch unmündigen heſſiſchen Fürſten vorbehalten. (Or.-Urk. Kurköln, Nr. 2179.) 1501 Jan. 11. Erzbiſchof Hermann verzichtet, für den Fall, daß Landgraf Wilhelm II. Söhne hinterlaſſe, auf ſeine ihm nach vorſtehendem Vertrag zuſtehenden Anfall und Gerechtigkeit an Heſſen. (Or.-Urk. Kurköln, Nr. 2664.) 1508 Okt. 16. Teſtament des Erzbiſchofs Herman. Landgraf Wilhelm wird zum Teſtamentsvollſtrecker (Superintendent, Uffeher und Hanthaver quatenus opus fuerit) ernannt. 1508 Okt. 26. Mitteilung der kölniſchen Räte an Landgraf Wilhelm vom Ableben des Erzbiſchofs. Sie bitten, der Landgraf wolle die Früchte und Gefälle zu Homberg, die dieſes Jahr bereits erſchienen, durch den dortigen Rentmeiſter des Erzbiſchofs verkaufen und verſchließen laſſen etc. (Kurkölner Akten I. Erzbiſchof Herman von Heſſen).

[12] H. L. Seite 287 und 398.

gehalten worden, auch habe man ſich unterſtanden, wider löblich Herkommen und alte Gewohnheit, die Stände zu teilen und zu trennen.

Bei Streitigkeiten und Gewalttätigkeiten unter den heſſiſchen Fürſten wollten ſie dem Teil beiſtehen, deſſen ſie zu Recht mächtig ſeien, zuerſt durch Bitten, Rechtserbieten und ſchließlich durch Gewalt, auf Koſten gemeiner Landſchaft, wie ſolches von alters herkommen und geſchehen iſt. Alſo ganz entſprechend der oben erwähnten fürſtlichen Erbeinung von 1487. Wenn ein Landſtand von den Fürſten mit Ungnaden angeſehen oder vorgenommen werde und ſich zu Verhör und Recht vergeblich erbiete, ſo wollen ſie für ihn bitten, eventuell aber denſelben gegen fürſtliche Gewalt ſchützen. Ebenſo wollen ſie es bei unbilliger Gewalt ſeitens fremder Fürſten halten.

Wenn ein Landſtand aus Mutwillen oder wider Recht Jemanden innerhalb oder außerhalb Heſſens beſchädige, ſo ſollen das die Einigungsgenoſſen keineswegs geſtatten. Im Falle von unbilligen Beſchädigungen der Einigungsgenoſſen ſollen die Beſchwerden an drei Perſonen ihrer Landſchaft gerichtet werden, die alsbald, wenn der Handel dazu geeignet erſcheint, die geſamten Landſtände auf gemeinſame Koſten an den Spieß einberufen ſollen. Das ſind allerdings recht erhebliche Beſchränkungen fürſtlicher Willkür, die aber bei dem elenden Zuſtande der Juſtiz im Reiche erforderlich geweſen ſein mögen. Man vergißt gewöhnlich, daß dieſer Schutz auch der geſamten ſtädtiſchen Bevölkerung zu gute kam, die ſeiner beſonders bedürftig war; nicht nur der viel geſchmähten Ritterſchaft

Das Auftreten von gemeinſamen heſſiſchen Landſtänden ſtellt eine wichtige Etappe in der Entwickelung des Staatsweſens dar. Man fing ſeitdem mehr und mehr an, ſich als Glied eines Fürſtentums zu fühlen, das die Aufgaben der längſt der Auflöſung verfallenen alten Organiſationen übernahm. Der Weg vom bloßen Vaſall mit ſeinen durch das Lehnrecht geregelten und begrenzten Pflichten gegen den Herrn zum Landſtand, der ſich um das Wohl und Wehe des ganzen Fürſtentums bekümmert, bedeutet einen großen Fortſchritt. Daß die heſſiſche Landeshoheit gegenüber den im Landtag erſcheinenden Grafen und der Ritterſchaft noch keineswegs überall abgeſchloſſen war, iſt eine ſehr bekannte Tatſache, von der aber Glagau keine genügende Kenntnis gehabt zu haben ſcheint. Es gab nicht wenige Geſchlechter, die ihr Verhältnis zum Landgrafen nur nach Lehnrecht und nach den beſonderen Verträgen beurteilt wiſſen wollten, die ſie oder ihre Vorfahren, zur Schlichtung von Streitigkeiten, mit dem mächtigen fürſtlichen Nachbarn, geſchloſſen hatten. Beſonders an den Grenzen, ſowie in Oberheſſen und den neu erworbenen

Graffchaften, ftößt man auf folche Übergangsverhältniffe. Von einer vom Reiche verliehenen fürftlichen Gewalt kann in diefen Gebieten, in denen die Grafengewalt früh aufgehört hatte, nicht die Rede fein. Vom Lehnsverbande konnte man fich durch Aufgabe desfelben einfeitig befreien. Auch der Lehnsherr war dem Vafallen zur Treue verpflichtet, zum Schutze von Leben, Ehre und Gut. Wie konnte man einer mit folchen Elementen vermifchten Ritterfchaft anfinnen, fich unbefragt einer in Heffen unerhörten weiblichen Vormundfchaft anzuvertrauen?

Welche Umftände waren es, durch die der Fürft bewogen wurde, fein erftes Teftament zu widerrufen und in dem neu errichteten mit dem Rechte und der Tradition feines Haufes und Landes zu brechen?

Wilhelm II. foll in feinem neuen Teftament vom 29. Januar 1508 von fich gefagt haben[13], er fei gefunden Leibes und gefunder Vernunft. Das war tatfächlich teils unrichtig, teils höchft zweifelhaft. Der Fürft ftarb $1^1/_2$ Jahr fpäter an den Folgen einer langjährigen, damals unheilbaren Krankheit; außerdem aber fiel er nach der Errichtung des erften Teftaments[14] (28. VII. 1506) in Geifteskrankheit.

Es hätte fich alfo gebührt, daß ihm vom Kaifer ein Vormund gefetzt worden wäre, ebenfo wie es mit feinem älteren, ebenfalls geifteskrank gewordenen Bruder gefchah. Statt deffen führten die im erften Teftament bezeichneten Vormünder im Auftrage des Landgrafen bereits die Regierung; eine Vollmacht, die jederzeit widerruflich war. Ob man vor Erzbifchof Herman und den erbverbrüderten Fürften den wahren Zuftand Wilhelms verfchwieg, oder ob diefe fich einzugreifen fcheuten, ift nicht bekannt. Diefe Verfäumnis machte fich Anna zu nutze: nach eingetretener zeitweifer Befferung oder vielleicht nur – – eine Feftftellung darüber fand nicht ftatt — in einem lichten Augenblicke verftieß der kranke Landgraf auf ihre Einflüfterungen hin feine Räte, änderte fein Teftament und übernahm felbft wieder, dem Namen nach, die Regierung. In einer vor dem 6. Mai 1508 entftandenen, gegen die feitherigen bevollmächtigten Statthalter Konrad von Waldenftein, Fr. Trott und den Kammermeifter Rud. v. Waiblingen gerichteten Klagefchrift[15] gibt der Landgraf die Gründe feiner Ungnade an. Sie waren beftimmt, den Befchuldigten in Gegenwart einer Anzahl von Mitgliedern der Landftände

[13] S. P. Seite [illegible] H. L. Seite [illegible]

[14] [illegible] Kopp, [illegible] zur Erläuterung der teutschen Geschichte und Rechte. [illegible] I. Seite [illegible]

[15] H. L. Seite [illegible]

übergeben zu werden. Zu einer Rechtfertigung der sich unschuldig fühlenden (und von den Ständen dafür gehaltenen) Gewalthaber scheint es nicht gekommen zu sein; denn es werden verschiedene vergebliche Versuche dazu erwähnt. Auf dem Tage zu Mühlhausen erklären sich Waldenstein und Trott öffentlich bereit, jedermann deshalb zu antworten; die Landgräfin und ihre Sachwalter schwiegen aber.[16]

Welchen Eindruck dieser in solcher Weise herbeigeführte Sturz Waldensteins auf die Landstände gemacht haben mag, kann man sich leicht denken. Anna hatte es überhaupt nicht verstanden, sich beliebt zu machen. Im Jahre 1509 sagt Ludwig v. Boyneburg gegenüber der Gemahlin Wilhelms I., Anna «habe es gemacht, daß ihr jedermann zuwider wäre»; ein sächsischer Gesandter berichtet im selben Jahre an Herzog Georg, Anna habe mit ihrer ungnädigen Handlung viel Widerwärtigkeit erlangt, die bei ihren Zeiten schwerlich ausgetan werde.[17]

Eine der Beschwerden gegen die letzten Regierungshandlungen Landgraf Wilhelms II., die von den Ständen in der Einigung am Spieß geltend gemacht wurde, lautet: «das in seiner furstlichen gnaden dreijerigen krankheit und swacheit etlich misgonner und verhinderer der wolfart und gemeines nutz des furstenthumbs zu Hessen sein furstlich gnad und sonderlich im letzsten jar, bewegt und gereizt haben, das Frießland und merklich ander landschaften umb unerschwinglich gelt zukaufen und derhalben land und leuthe zu verpfenden, wellichs allen inwonern und stenden egedachts fürstenthumbs zu ewigem verderben, nachteil und schaden, wo solche keufe furgengig weren worden, gereicht hette».[18]

Aus der oben zitierten Besprechung von F. Geß erhellt, daß das friesische Kaufobjekt ausweislich der Dresdener Akten zeitweilig seiner Verwirklichung sehr nahe war, trotzdem haben es Herzog Georg und Anna den Ständen gegenüber abgeleugnet. Erst später gaben die Räte Herzog Georgs auf deshalbigen Vorwurf der ernestinischen Räte zu, daß das Geschäft im Gange gewesen sei. Wäre es zustande gekommen, so würden es die Ernestiner «mehr fruchtbarlich denn schädlich dem Hause zu Sachsen befunden haben». Auf dem Tage zu Mühlhausen aber hatte Herzog Georg behauptet, Landgraf Wilhelm habe die Verhandlung angeregt, die auch Hessen nicht

[16] H. L. Seite 60 Nr. 7. Die gleichzeitige Darstellung Nuhns beruht offenbar auf den Mitteilungen des ihm befreundeten Waldenstein.

[17] H. L. Seite 28 und 297.

[18] Nach einem Original im A. D. Urk. Abtl., Verh. des Staats im Innern.

ſchädlich geweſen ſein würde. Die Stände ſagen, daß die Landgräfin und ihre Räte heimlich den Kauf Frieslands hätten abſchließen wollen, obwohl ſie wußten, daß die Kaufſumme in barem Geld nicht vorhanden ſei, und alſo eine ſchädliche Verpfändung von heſſiſchen Landesteilen erforderlich geworden wäre.[19] Man hielt ſeitens der Landſtände das Projekt für ganz unmöglich.

Es handelte ſich dabei vermutlich um ganz Friesland, das im Jahre 1498 dem Vater Herzog Georgs für ſich und ſeine Erben als Gubernator des Reiches eingeräumt worden war. Gegen eine Einlöſungsſumme von 100000 Goldgulden, nebſt aufgewendeten Baukoſten, konnte es vom Reiche oder dem Erzherzog Philipp wiedererworben werden. Was für heftige Kämpfe die Albertiner dort zu beſtehen hatten, iſt bekannt. Georg verkaufte es 1515, nachdem er ſchon längſt an Entäußerung des unheilvollen Beſitzes gedacht hatte, an den ſpäteren Kaiſer Karl V. für eine hohe Summe.[20]

Einen ſolchen, an ein Weſpenneſt gemahnenden Beſitz wollte ein ſchwer kranker, zeitweiſe wahnſinniger Fürſt erwerben, deſſen Schatz ſo wenig wie ſein Land als reich gelten konnten! Das iſt unglaublich! Es wird ſich wahrſcheinlich darum gehandelt haben, für Anna ein Land zu erwerben, in dem ſie nach dem Tode ihres Gatten das Regiment übernehmen konnte. Man ſah darin die Hand der ehrgeizigen Landgräfin, die längſt mit Herzog Georg unter einer Decke ſpielte. Dieſer aber bewies ſich damit Heſſen gegenüber keineswegs der Erbbrüderſchaft gemäß; dazu rückſichtslos und hinterliſtig gegen ſeine Vettern. Heſſen aber hätte ſich an dieſem für ſeine Verhältniſſe höchſt gefährlichen Unternehmen verbluten können. Der dem Albertiner für die Kaufſumme pfandweiſe einzuräumende beträchtliche Landesteil wäre ſchwerlich jemals eingelöſt worden; er würde ſomit den Erneſtinern bei Eröffnung der heſſiſchen Erbſchaft entgangen ſein.

Mit vollem Recht trugen die heſſiſchen Stände dem Herzog Georg und der Witwe ihres Fürſten dieſes für das Landeswohl verderbliche, das Licht ſcheuende Projekt nach.

Zur Unbeliebtheit Annas mag auch ihre Eigenſchaft als Mecklenburgerin mit beigetragen haben[21]; eines zwar fernen Landes, deſſen Zuſtände aber der heſſiſchen Ritterſchaft gar nicht gefielen.[22]

[19] H. L. Seiten 66, 67, 288.

[20] U. M. I. Seite 632 ff. II. Seite 581 ff.

[21] H. L. Seite 108. G. A. Seite 25.

[22] Anna wolle ſich unterſtehen, den Adel in Heſſen leibeigen zu machen wie in Mecklenburg; denn dort wären ſie eigen wie die Hunde. So ſoll ſich S. v. Berlepſch in der Schenke nach Annas Angabe geäußert haben. (G. A. Seite 178.)

Endlich darf nicht verschwiegen werden, daß Anna für streng Urteilende auch in sittlicher Beziehung Anstoß erregen konnte. Glagau hat sich darüber geäußert, daß sie heißblütig und von etwas lockeren Sitten gewesen sei. Ein sächsischer Rat berichtet einmal dem Kurfürst Friedrich darüber: «Frau Venus» sei mit einem großen Triumph erschienen und habe ihr selbst ein ewig Gedächtnis gemacht.[23] Auch die zimmerische Chronik enthält eine bitterböse Anekdote, wonach ihr ein Liebesverhältnis mit dem Abt von Fulda nachgesagt wurde.[24] Daß auch ihrem Bruder das Gerücht zu Ohren kam, sie habe besondere Gründe zum schleunigen Abschluß der zweiten Ehe gehabt, mag Verleumdung gewesen sein, zeigt aber doch, was man ihr in dieser Hinsicht zutraute.[25]

Zugunsten einer solchen Frau wurde den hessischen Ständen der Bruch mit dem Herkommen zugemutet! Recht wie Vernunft standen bei der Zurückweisung des Ansinnens auf Seite der Landschaft.

Glagau macht es sich sehr bequem, wenn er die gesamte Ritterschaft, die Annas Prätension entgegentrat, in einen Topf wirft, sie alle als Gegner der landesherrlichen Macht bezeichnet. Wer sagt ihm denn, daß die alten bewährten Beamten Wilhelms II., wie Boyneburg, Waldenstein und andere, mehr waren als Gegner eines durch Anna eröffneten Frauenregiments in Hessen? Die Handhabung der Regierung durch die Regenten beweist, daß sie ernstlich auf Zucht und Ordnung hielten.[26]

Daß es in der Ritterschaft auch noch ungezügelte Elemente gab, die nach dem Fortfall der festen Hand Wilhelms II. zu Exzessen geneigt waren, wird niemand leugnen wollen. Aber gerade aus diesen Elementen finden sich manche als Anhänger Annas, die bei der Treiser Einung mit ihnen Hand in Hand ging.

Dazu kam, daß man nicht einmal an die Echtheit des Testamentes glaubte.

[23] G. A. Seite 196, H. L. Seite 462.

[24] Zimmerische Chronik III, Seite 545. Die weitere Angabe, daß Landgraf Wilhelm auf den an seinem Hofe weilenden schönen Godfrid Werner Freiherrn v. Zimmern eifersüchtig gewesen sei, beweist nicht viel. L. c. Seite 380 u. 381.

[25] G. A. Seite 196. Chronik Nuhns in Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde V. Seite 9.

[26] Die Fehde mit Philipp Waise hat Glagau völlig verkehrt dargestellt. Er kann sie aus seinen H. L. richtig stellen (G. A. 126). Waise war übrigens ein ganz vermögendes Mitglied der Wetterauer Reichsritterschaft. Hessen hatte ihm, als Anhänger Sickingens, 1522 Güter im Werte von ca. 16000 fl. außergerichtlich beschlagnahmt und wurde deshalb beim Reichsregiment verklagt.

Außerdem beſtand noch eine ernſte Schwierigkeit bezüglich des geiſteskranken Landgrafen Wilhelms I., der 1509 noch zu Spangenberg verwahrt wurde, während man ſeine Gemahlin Anna von Braunſchweig von ihm getrennt hielt. Die an ſich geringen Einnahmen, die dem geiſteskranken Landgrafen bei ſeinem Verzicht im Jahre 1493 gewährt wurden, waren ihm unbilligerweiſe beim Erlöſchen der oberheſſiſchen Linie nicht erhöht worden, obwohl er zu dieſer Erbſchaft, wie zu der Erzbiſchof Hermanns je zur Hälfte berechtigt war. Als der Kaiſer im Jahre 1496 ihn unter Kuratel ſeines Bruders ſtellte, hatte er auch für den Fall geſorgt, daß Wilhelm II. vor Wilhelm I. verſterben würde. Er gab dem Bruder das ſehr weitgehende Recht, letztwillig Kuratoren zu ernennen, die ſich bei eintretenden Erledigungsfällen ſelbſt durch Zuwahl ergänzen ſollten, ohne Behinderung durch die Verwandten Wilhelms I. und ſeiner Kinder.[27] Dementſprechend hatte Wilhelm II. auch in ſeinem erſten Teſtament verfügt. Er hatte ſeine eigene Gattin Anna von Mecklenburg, ſeinen Bruder und deſſen Gattin Anna von Braunſchweig unter Vormundſchaft ſeiner Räte geſtellt. Da er aber in dem zweiten Teſtamente nun ſeinen Bruder und deſſen Töchter unter Vormundſchaft einer Regentſchaft ſtellte, an deren Spitze Anna von Mecklenburg ſtand, ſo wird man es verſtehen, daß damit die 25 Jahre ältere Anna von Braunſchweig nicht zufrieden ſein konnte. Wenn man ein neues Hausrecht einführen wollte, ſo mußte man auch ihr die Vormundſchaft über ihre eigenen Kinder einräumen, nicht aber ihrer jugendlichen Schwägerin, die nur wenig älter war als ihr älteſtes Mündel. Anna von Braunſchweig bot alles auf, um ihren Gatten vor der Unterordnung unter ihre Schwägerin zu bewahren. Das veranlaßte ihre Annäherung an die Regenten, die aber ihre Hoffnungen nicht erfüllten. Sie konnte ihren Gatten ſchließlich nicht davor ſchützen, daß er, als fortdauernd geiſteskrank, den ſächſiſchen Fürſten zur Bevormundung überwieſen wurde.[28]

Der Spangenberger Hof hatte übrigens auch unter den Ständen Anhänger, die ſich ſpäter mit Anna von Mecklenburg zum Sturze der ſächſiſchen Vormundſchaft und der Regenten vereinigten.

So viel zur Orientierung!

[27] U. F. Kopp. Heſſiſche Beiträge z. G. u. K. II. Seite 632.

[28] Der Verſuch Annas von Braunſchweig, durch ein Ausſchreiben im Namen Landgraf Wilhelms I. für ihre Sache zu wirken, verurſachte den heſſiſchen Vaſallen Rechtsbedenken, wie man aus dem Schreiben des Hans von Sorgenloch vom 13. Dezember 1511 an ſeinen Vetter erſieht. Man entſchloß ſich ſchließlich, die Lehen bei den Regenten zu empfangen, da Landgraf Wilhelm I. zur Zeit keine Regierung führe. Komme der Landgraf heim ins Regiment, ſo ſei es noch immer Zeit, entſprechend zu handeln. (Köhler, Ehrenrettung J. Guttenbergs Seite 88.)

ezüglich der Hauptperſonen und geiſtigen Leiter im Vormundſchaftsſtreit, den Landhofmeiſter Ludwig v. Boyneburg und den Hauptratgeber und Sprecher der Landgräfin, Balthaſar Schrautenbach, ſind einige Ergänzungen zu meinen früheren Angaben nachzutragen.

Boyneburg war auch durch ſeine feſten Wohnſitze zu Lengsfeld und Kraienberg außerhalb Heſſens ein Nachbar der erneſtiniſchen Lande.[29] In der Nähe von Caſſel beſaß er als Pfandſchaft ſeit 1512 die Burg Sichelſtein (H. L. Seite 260), die ihm 1514 gewaltſam entzogen wurde. Neben ſeinen Dienſtſtellungen in Heſſen war er ſeit 30. Juni 1497 auch Rat und Diener des Erzbiſchofs Herman von Cöln.[30] Er war alſo wohl mit den Anſchauungen und Plänen des Erzbiſchofs bezüglich ſeiner heſſiſchen Heimat bekannt. Es ſcheint, daß ihn dieſer, nachdem er im Beginn des Jahres 1508 ſeine Stelle als Landvogt an der Lahn verloren hatte, zu ſeinem Amtmann in Homberg (in Heſſen) ernannte, einen Poſten, den er ſehr bald wieder verlor, da der Erzbiſchof ſchon am 19. Oktober 1508 verſtarb. Das Amt Homberg wurde dann für Wilhelm II. in Beſitz genommen und mit einem anderen Amtmann beſetzt.[31] Anna hat ihren Gegner alſo zweimal aus ſeinen Ämtern verdrängt. Glagau hat Zweifel über die von mir angegebene Zeit der Reſtituierung Boyneburgs geäußert. Ich ſtelle ihm anheim, den Eintrag im alten Ziegenhainer Archivrepertorium, Band III, Einungen und Verträge, Seite 29, zu vergleichen. Es handelt ſich um eine am 4. Mai 1527 abgeſchloſſene Sühne nebſt Vertrag. Boyneburg läßt ſeinen unten näher zu erwähnenden Prozeß wegen Landfriedensbruch gegen die Landgräfin Anna und die zugeordneten Räte fallen und erhält alle ſeine Güter und Kapitalien zurück. Für ein inzwiſchen weiter verliehenes Gut zu Immenhauſen wird ihm die Exſpektanz auf die holzheimiſchen Lehngüter (Altenburg etc.) erteilt. Auf die ihm entgangenen Nutzungen und die verlorene fahrende Habe verzichtet er. Von einer «Begnadigung» kann alſo keine Rede ſein. (H. L. Seite 561.)

Über Balthaſar Schrautenbachs Herkunft verdanke ich dem königlichen Kreisarchiv zu Würzburg neue Aufſchlüſſe. Er entſtammte einer zu Schraudenbach und Waigolshauſen (alter Name Witolzhauſen) begüterten Arnſteiner Bürgerfamilie. Sie zählte einen würzburgiſchen Keller zu Karlſtadt

[29] Er war alſo ſeit 1514 keineswegs ein umherirrender heimatloſer Flüchtling, wie Glagau ſich eingebildet hat (G. A. Seite 194), ſondern noch immer ein begüterter Adeliger, der ſich zur fränkiſchen Reichsritterſchaft hielt.

[30] Mitteilung des Staatsarchivs Düſſeldorf (Mscr. C. O. 8. Nr. 307, fol. 229). B. wurde mit einer Jahresrente von 30 G.-Gulden beliehen.

[31] H. L. Seite 290 und 39.

und einen bischöflichen Sekretär unter ihren Gliedern. Georg Schrautenbach nennt sich seit 1512 v. Weitolzhausen; 1519 war er kaiserlicher Türhüter. Balthasar war der Sohn eines Hans Schrautenbach (1467—1482); seine eigenen Söhne veräußerten 1530 ihren freien Sitz zu Rottendorf bei Würzburg. Ich hatte früher übersehen, daß wir über den Tod Balthasars unterrichtet sind, und zwar schon durch W. Lauzes hessische Chronik. Auf Seite 164 des II. Bandes heißt es, daß er 1529 zu Ziegenhain plötzlich erkrankt und abends verschieden sei[32]. Er sei nicht von edlem Geschlechte herkommen, sondern von schlichten, aber doch ehrlichen und frommen Eltern geboren. Wegen seines «übertrefflichen» Verstands und seiner Treue sei er bei dem Landgrafen, auch vielen andern Tugendliebenden in großen Ehren, lieb und wert gehalten worden. Ich habe also meine Vermutung zu widerrufen, daß die Restituierung Boyneburgs erst dann erfolgt sei, als Schrautenbach tot oder krank war. Die beiden Todfeinde müssen noch zwei Jahre zusammen gedient haben. Wäre Schrautenbach geadelt worden, so würde es Lauze sicher erwähnt haben. Da schon früher ein am kaiserlichen Hofe bediensteter Vetter den Beinamen v. Weitolshausen führte, so wird es sich vermutlich nur um kaiserliche Namensvermehrung und Wappenverleihung handeln.

In Verbindung mit dem bedeutenden Lehnsbesitz der hessischen Linie wird diese durch die Gunst des Landes- und Lehnsherrn allmählich in die Ritterschaft hineingewachsen sein[33].

Sehr auffällig ist die Stellung des Erbmarschalls Herman Riedesel, der nicht wenig zu den Erfolgen der Landgräfin Anna beigetragen hat. Außer seinem wichtigen Erbhofamt, das ihn an die Spitze der Ritterschaft stellte, war er auch Statthalter in Marburg. Dabei hatte er eine Doppelstellung als hessischer Vasall und Angehöriger der Ritterschaft in den Buchen, die sich sehr unabhängig gegen den Abt von Fulda behauptet hatte.

Schon in dem ersten Testamente Annas vom 11. August 1509 wird er zum Exekutor desselben ernannt[34]; 1508 wird er zum Mitvormund bestellt, der

[32] Der Tag ist bei Lauze nicht ausgefüllt. Vom 21. November ist ein Lehnbrief für seine Söhne datiert. Er wird also einige Zeit vorher verstorben sein.

[33] Glagau sagt, der Landgraf habe Schrautenbach geadelt (G. A. 167). Wie soll das wohl geschehen sein? Wer adelte damals? — Es ist eine Schenkung Annas für Schrautenbach vom 8. Oktober 1516 erhalten. Sie überweist ihm und seinen Erben eine von ihr angekaufte Geldrente von 25 fl., die jedoch noch 20 Jahre lang für Hausarme in Hessen verwendet werden sollte (mit Rat des Franziskaner-Gardians zu Marburg), ehe sie an die Schrautenbachs fallen sollte. (A. A. Regesten, Nachtrag Nr. 81.)

[34] Rommel, Geschichte v. Hessen. III, I. Anm. Seite 131.

ftets am Hofe fein follte. Die Revolution von 1514 wird wefentlich mit fein Werk fein. Trotz feiner unglücklichen Führung im Feldzuge gegen Sickingen blieb er bei Anna und ihrem Sohne in voller Gnade. In dem Landtagsftreit von 1518 ftand er auf fürftlicher Seite. Bei einer Jagdftreitigkeit an der Grenze zwifchen Rotenburg und der riedefelifchen Burg Ludwigseck, während der zweiten Ehe Annas, motiviert fie ihre Nachficht damit, daß fie ihm mit befonderer Gnade geneigt fei (A. L.).

Es bleibt nur die Annahme übrig, daß er ein perfönlicher Anhänger der Fürftin war, in deren Vertrauen er fich mit Schrautenbach teilte. Möglich, daß die überlegene Perfönlichkeit des an Jahren älteren Boyneburg ihm die Rolle als geborener Führer der Landftände verleidet hat. Schon im Jahre 1508 war er einer der Räte Wilhelms II., durch die er den ohne feine Berufung zufammengetretenen Landtag verbieten ließ[35].


us dem Vormundfchaftsftreit feien einige Differenzen mit Glagaus Darftellung erwähnt. Die von ihm gegebene Darftellung der Verhandlungen, die nach dem Tode Wilhelms II. mit der Gemahlin Wilhelms I. geführt wurden, ift recht ungenau.[36] Von dem Grafen Adam von Beichlingen, dem Schwiegerfohn Wilhelms IV., wurde auf dem Kaffeler Tag 1514 eine in der Eile aus dem Gedächtnis aufgefetzte Schrift der Anna von Braunfchweig verlefen, die nicht unwiderfprochen blieb. Boyneburg leugnet, die Verhandlungen von 1509 angefangen zu haben. Die vorgebrachte Schrift fei kein Bericht, fondern eine Klage, im Widerfpruch mit dem kaiferlichen Schied. Er ftelle es den fächfifchen Fürften anheim, ob das billig fei. Er verlangt Abfchrift der Klage, um fie beantworten zu können. Auf dem erften Tage, den Anna von Braunfchweig nach Fritzlar berufen hatte, fei er nicht gewefen; nach dem Tode Wilhelms II. fei er dann auf Einladung bei Anna von Braunfchweig gewefen; was er mit ihr verhandelt habe, werde fie wohl noch wiffen. Auch der mitbefchuldigte Fr. Trott verlangt Abfchrift, um antworten zu können. Daraus werde erhellen, daß er nie anders gehandelt habe, denn es einem Rittersmann wohl anftehe. Boyneburg weigert fich, ohne Vorbereitung fofort zu

[35] H. L. Seite 400.

[36] H. L. Seite 296 und 303. G. A. Seite 31 ff. Sie bildet keinen Beftandteil des Protokolls, ift von Glagau nur des Zufammenhanges wegen teilweife eingefügt worden. Ein amüfantes Mißverftändnis ift Glagau untergelaufen. Anna will die Zufagen B.'s ihrem Gemahl rühmend (in rom) anzeigen. Gl. druckt «in Rom (!?)» denkt alfo ftatt an gloria an Roma!

antworten, und fordert eidliche Vernehmung des Schreibers und des Rats der Anna von Braunschweig über den Inhalt seiner Verhandlungen mit ihnen. Trott will bei nochmaliger Verlesung der Artikel sofort antworten. Die sächsischen Fürsten sahen es für ziemlich an, dem Regiment Abschrift zu geben.

Es liegt also keine Spur von einem Zugeständnis Boyneburgs vor; trotzdem behandelt Glagau die einseitigen Angaben der damals auf Seite ihrer Schwägerin stehenden Anna von Braunschweig als bewiesen.[37] Und nicht einmal gibt er den Inhalt richtig wieder!

Boyneburg versprach nach dem Bericht der Landgräfin auf ihre Bitte, für Wilhelm I. und seine Kinder das Beste zu tun. Später, nach dem ersten Landtag am Spieß, erbot er sich namens der Landschaft bei den sächsischen Obervormündern dafür vorstellig zu werden, daß Anna wieder mit ihrem Gemahl vereinigt würde. Wilhelms I. Rechtsansprüche sollten voll befriedigt werden, und Anna eine «gewaltige» Fürstin im Lande werden. Das soll im Munde Boyneburgs nicht etwa heißen, daß Wilhelm ohne weiteres wieder zur Regierung gelangen solle, oder daß Anna von Braunschweig für ihren Gemahl das Regiment zu führen habe, sondern einfach, daß sie ihre Hofhaltung wieder wie eine regierende, angemessen ausgestattete Fürstin halten solle, während sie bisher wahrscheinlich auf den Ertrag ihres künftigen Wittums Melsungen beschränkt war, wo sich nicht einmal genügende Unterkunftsräume vorfanden. Boyneburg ließ sich von Anna versprechen, daß sie ohne sein Vorwissen nicht handeln wolle. Er soll ihr dann auf Befragen zur Ausführung ihrer Absicht geraten haben, die gerechten Ansprüche Wilhelms I. auf seinen Landesteil, Kleinode etc. geltend zu machen. Bei einer zufälligen Begegnung sagte er ihr mit dürren Worten, es sei Wilhelm I. nur zu helfen, wenn er wieder gesund werde, oder sie einen Sohn erhalte. Der Landgraf habe zwar genug Rechtsansprüche, aber nicht die Möglichkeit, sie zur Geltung zu bringen.

Wilhelms I. Gemahlin schrieb, wie schon im Jahre 1509, für den 14. Oktober und 14. November 1510 selbständige Landtage an den Spieß und nach Spangenberg aus und verlangte Einräumung des ihrem Gatten gebührenden Landesteils und die Vornahme der Wahl einer Anzahl Räte, die mit ihr gemeinsam regieren sollten. Die Stände lehnten es aber ab.

Daß Boyneburg auf dem Tage am Spieß Wilhelms I. Krankheit für gebessert ausgab und einen Brief von ihm als Beweis dafür vorzeigte, mag richtig sein, beweist aber nichts gegen ihn. Er kann bei der engen

[37] Glagau weiß aus H. L. Nr. 165 im Vergleich mit Nr. 167, wie wenig zuverlässig die Angaben Annas von Braunschweig sein konnten.

Verwahrung, in der Wilhelm I. gehalten wurde, eine Beſſerung für möglich gehalten, oder, durch Hervorhebung dieſer Möglichkeit, die Anſprüche der Anna von Mecklenburg nur bekämpft haben.

Den heſſiſchen Landſtänden darf man daraus keinen Vorwurf machen, daß ſie einſeitig, ohne die Erbverbrüderten, im Oktober 1509 ein definitives Regiment aufrichteten. Bei dem Zögern der uneinigen ſächſiſchen Fürſten und dem tätlichen Widerſtand der Landgräfin würden ſich ſonſt anarchiſche Zuſtände ergeben haben. Glagau vergißt, daß in dem erſten Teſtament Wilhelms II. auch ein ähnlich zuſammengeſetztes Regiment vorgeſehen war, das man vielleicht beſſer in Kraft geſetzt hätte, ſtatt Neuwahlen vorzunehmen.

Zudem beſtand ja kein Zweifel darüber, daß die ſächſiſchen Fürſten als Obervormünder angeſehen werden ſollten, und daß nachträglich ihre Beſtätigung erbeten werden ſollte. Es war eine durch den Notſtand entſchuldbare Eigenmächtigkeit, die auch bei dem Kurfürſten Friedrich nicht auf Widerſpruch ſtieß, eher auf Förderung. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß Boyneburg und ſeine Freunde ſich mit dem Kurfürſten bereits verſtändigt hatten, daß ſie die Angelegenheit abſichtlich in dieſe Bahn leiteten, die ihnen für die einzige rechtmäßige und geſicherte galt.

Landgraf Philipp und ſeine Mutter ſeit ſeiner Mündigkeitserklärung.



lagau hat es verſäumt, ſich für ſeine Biographie Annas aus den Archiven des Hauſes Solms Materialien zu verſchaffen, obgleich er von deren Vorhandenſein Kenntnis haben mußte.[38] Das würde auch den heſſiſchen Landtagsakten zu gute gekommen ſein.

Es iſt bekannt, daß der Kaiſer am 16. März 1518 den $13\frac{1}{2}$ Jahre alten Landgrafen für volljährig erklärte, trotzdem das dem Willen ſeines Vaters keineswegs entſprochen hatte. Die Abrechnung der Landgräfin und der verordneten Räte reichte bis zum 2. Mai, von welchem Tage an alſo die Scheinregierung des fürſtlichen Knaben begonnen hat.

Glagau hat dieſen ſonderbaren Schritt des Kaiſers auf eine Liſt Annas zurückgeführt. Es iſt allerdings wenig wahrſcheinlich, daß die verordneten Räte und der ſtändiſche Ausſchuß dazu ihre Einwilligung erteilt haben. Es wird alſo ein Bruch der Homberger Regimentsordnung durch Anna vorliegen, über den Landgraf Philipp ſpäter geäußert haben ſoll, er

[38] A. Roeschen, Schreiben der Anna an ihren Schwiegervater aus dem Jahre 1520 in Zeitſchrift des Kaſſeler Geſchichtsvereins, N. F. 18, 1893, Seite 187 ff.

wolle, daß alle diejenigen, ſo dazu geraten und geholfen, daß er durch den Kaiſer mündig gemacht, der Engel hinführe, der vom Himmel herabgefallen ſei.[39]

Ganz klar wird das durch ein in Aſſenheim verwahrtes Originaldokument. Am 17. März 1518 ſtellt Kaiſer Maximilian zu Innsbruck eine Urkunde dahin aus, daß er zwar Landgraf Philipp für mündig erklärt und zu eigner Regierung und Adminiſtration zugelaſſen habe, er habe ihm aber auf ſeine Bitte und aus andren Urſachen bewilligt, ſeine Mutter mit ſamt verſtändigen, weiſen und getreuen Räten bei ſeiner Verwaltung und Regierung gebrauchen zu dürfen und mit deren Rat, Gutbedünken, Wiſſen und Willen zu handeln, ſo lange ihm das nötig, nützlich und gut zu ſein bedünke, unverhindert allermänniglich.[40]

Am ſelben Tage dispenſiert ihn der Kaiſer für drei Jahre vom Empfang der Regalien und Lehen.[41]

Anna ſcheute ſich nicht, ihr ſeitheriges Regiment von dem Knaben entlaſten zu laſſen. Die Urkunde iſt zwar Grünberg, 18. März 1518 datiert, alſo einen Tag nach der Mündigkeitserklärung, ſie kann aber erſt im Jahre 1519 ausgeſtellt worden ſein.

Vorher aber vermochte ſie ihren Sohn in ihrem Privatintereſſe zu einer Schenkung, von der ſeine Räte ſchwerlich Kenntnis gehabt haben.

Am 17. Mai 1518 ſtellt Landgraf Philipp ſeiner Mutter eine ganz eigenhändig geſchriebene Urkunde aus, die er ihr ſelbſt übergab. Er lobt darin mit faſt überſchwenglichen Worten die Liebe und Treue ſeiner Mutter gegen ihn und ſeine Schweſter, rühmt ihre Pflege ſeines Vaters in deſſen langwieriger Krankheit, erwähnt ihre Verdienſte um Land und Leute, die ſie mit Darſtreckung ihres Leibes und Gutes geleiſtet habe, die dabei gehabte Mühe und Arbeit, die Verfolgungen und Widerwärtigkeiten, die ſie deshalb erlitten. Sodann erteilt er ſeiner Mutter, in dankbarer Wiedervergeltung, folgende Vergünſtigungen: Nach dem Marburger Vertrag (1510, 24. Juli) ſei ihr zur Aufbeſſerung ihres Wittums eine Rente von 2000 fl. aus der landgräflichen Kammer ſo lange verwilligt worden, bis Philipp 15 Jahre alt geworden ſei. Dann ſolle es in ſeinem Belieben ſtehen, ſie weiter zu bezahlen oder nicht. Er ſei jetzt vorher mündig erklärt worden und verfüge, daß ihr dieſe Rente lebenslänglich weiter bezahlt werden ſolle. Falls er ohne

[39] Rommel, Geſchichte von Heſſen, III, 1. Anm. Seite 170, 16.
[40] A. A. Geſ. 21. Faſc. 4 Nr. 124.
[41] A. A. Reg. Nachtrag Nr. 82.

Erben ſterbe, dann ſolle dieſe Rente ſeiner Mutter erblich anfallen und mit 40000 fl. ablöslich ſein.[42]

Mit dem Intereſſe des Landes und des Fürſtenhauſes hat dieſe dauernde Verdoppelung der Einnahmen Annas nichts zu tun. Sie hatte aus ihren Wittumsämtern gar keine ſchlechten Einkünfte. Im Archiv zu Lich hat ſich eine Rechnung über dieſelben für das Jahr 1517 erhalten. Die Reineinnahmen aus den Ämtern Felsberg[43], Niedenſtein, Rotenburg mit Rengershauſen und Wildeck betrugen 2714 fl.; dazu bedeutende Fruchtgefälle.

Trotz des Geldvorrats von über 70000 fl., der in der Decharge als vorrätig in der Marburger Kammer erwähnt wird, fehlte es an Mitteln, die Sickingen ſchuldigen 35000 fl. zu entrichten. Philipp mußte ſich deshalb von ſeiner Mutter 11109 fl. entleihen, die ſie ihm nur in der Art gab, daß er ihr dafür am 10. Oktober 1518 auf Wiederkauf Stadt und Amt Spangenberg mit aller Zubehör überließ. Anna verlangte, daß die Ritterſchaft und die Städte Kaſſel und Marburg ſich für den Fall des Ablebens Philipps verbürgen ſollten, erreichte es aber nicht.[44] Der ehrliche Nuhn wird wohl den Grund dafür richtig angeben: In den Zeiten, da die Fürſtin Anna die Regierung in Gebrauch hatte, lieh ſie ihrem Sohn auf Spangenberg, Stadt und Schloß ſamt dem Gericht, etlich Geld, war unförmlich ſie ihm zu beſchweren, das Seine mit dem Seinen in Pfandes Weiſe zu nehmen.[45] Die Ritterſchaft hielt ein ſolches Geſchäft zwiſchen Mutter und Sohn wohl für anſtößig, oder zweifelte wie Nuhn daran, daß es eigenes Geld der Landgräfin geweſen ſei. Die kaiſerliche Beſtätigung des Geſchäftes erfolgte zu Schloß Erenberg am 20. Oktober.[46]

Damals wurden infolge der Streitigkeiten mit der Ritterſchaft die früheren verordneten Räte Löwenſtein, Meiſenbug und der Kaſſeler Statthalter Bodenhauſen aus ihren Dienſten entlaſſen.[47]

Im Februar 1519 findet ſich das landgräfliche Hoflager zu Grünberg, wo es längere Zeit verblieb. Man darf vermuten, daß die Nachbarſchaft von Lich und Laubach dabei ins Gewicht fiel, wo die Heimat des künftigen zweiten Gatten Annas war.

[42] A. L. Abſchrift aus etwa 1520.

[43] Im Amt Felsberg finden ſich auch Einnahmen aus den Beſitzungen des L. v. Boyneburg, die ſich Anna alſo perſönlich angeeignet hatte, während ſie doch als Pfand für etwaige Rechnungsrückſtände der Regenten dienen ſollten.

[44] H. L. Nr. 218.

[45] Kaſſeler Zeitſchrift V. Seite 10.

[46] A. L. a. a. O.

[47] H. L. Nr. 221.

Aus Beilage IX erfährt man, daß das Einverſtändnis zwiſchen Philipp und ſeiner Mutter ſchon im Jahre 1519 zu wünſchen übrig ließ. Es kam zwiſchen beiden zu ſo heftigen Auftritten, daß der junge Fürſt mehrmals beabſichtigt habe, die Sturmglocke anziehen zu laſſen und das gemeine Volk gegen ſeine Mutter zu bewegen. Das ſei zu Marburg, Eſchwege und anderwärts geſchehen und nur durch etliche Räte des Landgrafen verhindert worden.

Das läßt darauf ſchließen, daß Philipp bald ſelbſt am Regieren Gefallen fand und den Widerſtand ſeiner Mutter in ſehr heftiger Art zu brechen verſtand. Er muß alſo damals noch auf andere Ratgeber gehört haben. Mit dieſen Vorfällen motiviert Anna ſpäter ihren Entſchluß, zur zweiten Ehe zu ſchreiten, was ſie ſonſt nicht beabſichtigt habe.

Die erſte Spur von dem Heiratsplan Annas iſt in der von Philipp ganz eigenhändig geſchriebenen Urkunde vom 23. Mai 1519 enthalten[48], die beweiſt, daß damals ihr Verhältnis zueinander noch oder wieder gut war. Philipp verſpricht ſeiner Mutter, die ſich auch künftig getreulich gegen ihn halten will (wie ſie ſich des gegen ihn verſchrieben habe ùnd zugeſagt, dieweil er ihr nicht anders Urſach gegeben, will ſie ſich mütterlich und freundlich halten), während ihrer Lebzeit ihr Wittum nicht abzulöſen. Auch ſeine Erben ſollten das nicht tun, außer wenn Anna es ſelbſt verlangen würde. Er ſolle ihrem Gemahl oder Kindern, die ſie mit ihm haben werde, nach ihrem Tode 10000 fl. von dem Gelde geben, das ſie mit aus Mecklenburg gebracht habe. Damit ſolle das Wittum erledigt ſein.

Am 19. Juli 1519 verzichtet Anna zu Grünberg dann gegen ihren Sohn auf die Verſchreibung über die 2000 fl. Rente.[49] Es mag alſo Schwierigkeiten deshalb gegeben, die Räte werden davon nachträglich erfahren und ſich widerſetzt haben, als ſie von dem Heiratsplan hörten.

Am 15. Auguſt war Anna nicht bei ihrem Sohn, der ihr aus Kaſſel einen geliehenen Leithund wieder abverlangt.[50] Über Zeit und Ort der Hochzeit Annas mit dem 11 Jahre jüngeren Grafen Otto zu Solms iſt nur die unbeſtimmte Nachricht des Chroniſten Nuhn bekannt, der in Hersfeld davon aus dem nahen Rotenburg bald gehört haben wird. Seine Nachrichten lauten:

Im 1519 jare nach der geburt Chriſti, du di furſtin von Heſſen frawe Anna geborn hertzogin von Megkelnborg noch totde des hochgeborn furſten

[48] S. T. Seite 73. Nachher hat ſie Glagau ohne Zitat vollſtändig abgedruckt. H. L. Seite 548[1].

[49] Beilage VII.

[50] A. L.

irs hueßwirts lantgraven Wilhelms von Heſſen etc. 10[51] jare mit irem jungen ſone lantgrave Philipſen regert hatte, du thet ſi wibiſcher ſitt, nach wolluſt naturlicher begere, nam ir zur ehe den edeln und wolgeborn graven Otten v. Solms hern zu Myntzenberg ein jungen wol mogenden man. Das wart ir vaſt verkart mit vil ubermeſſigen wortten von unnutzen cleffern und iſt nicht wunder groß, ein furſtin ein graven zur ehe zu nemen, es iſt vil geſcheen das die obern ſich mit den niddern gefrunt haben etc.[52]

Die andere kürzere Nachricht Nuhns ſagt am Schluß, «der heurath geſchah im herbſt, um nativitatis Marie».[53] Alſo um den 8. September. Eine weitere Spur gewährt vielleicht ein Schreiben des Schwiegervaters der Anna, des Grafen Philipp zu Solms, an Landgraf Philipp vom 7. September 1519. Der Schreiber ſei an dieſem Abend in Rotenburg angekommen, ſei alſo in der Nähe beim Landgrafen. Er bittet um Antwort, wann und wo er zu ihm kommen könne, um ſeine Anliegen vorzubringen. Der Landgraf gibt ihm am 9. September eine hinhaltende Antwort. Vom 8. aber datiert bereits die unten zu erwähnende Inſtruktion zweier Räte zu Verhandlungen mit ſeiner Mutter. Dieſe traf am 9. September Anordnungen zur beſſeren Befeſtigung des Schloſſes zu Rotenburg.[54]

Da Anna in der Beilage IX ſagt, daß ſie ſich mit Philipps guten Wiſſen, Willen, Rat und Furwort vermählt habe, der Landgraf auch ihr und ihrem Gemahl das geheißen, zur Kirche geführt, uns beide Treu, Freundſchaft und Gnade zugeſchrieben und zugeſagt habe, ſo ſcheint die Ehe nicht weit von Kaſſel, etwa in dem der Landgräfin zuſtehenden Spangenberg, in der Stille geſchloſſen zu ſein. Von da konnte der Landgraf gleich nach Kaſſel zurückkehren, der Schwiegervater aber am Abend nach Rotenburg gelangt ſein, während die Neuvermählten vielleicht erſt ſpäter dorthin nachkamen.[55]

Zu der Angabe Nuhns ſtimmt auch die Zeit der Geburt der älteſten Tochter Maria, die am 16. Juli 1520 am Leben war[56], während die Landgräfin am 13. März größere Reiſen wegen ihres Zuſtandes vermeiden mußte.

[51] recte 11.
[52] Kaſſeler Zeitſchrift V. Seite 9.
[53] Senckenberg, Selecta juris et historiarum etc. V. Seite 517.
[54] Sie läßt einen 3 Ruten breiten Graben hinter dem Schloß machen, der von dem Wag bis in die Fulda gehen ſoll. Gegen wen? A. L.
[55] Die Kaſſeler, Spangenberger, Felsberger und Rotenburger Rechnungen pro 1519, ſo wenig als die gräflich ſolmſiſchen Rechnungen des Jahres, ſind nicht erhalten.
[56] Beilage X. Nach Beilage XI war dieſes Kind bereits vor 1522 Nov. 12 wieder

Am 8. September erteilt Landgraf Philipp seinen Räten Tiel Wolf v. Gudenberg zu Ytter und Melchior v. d. Thann Instruktion zur Verhandlung mit Anna. Er verlangt darin Rückgabe des im vorigen Herbst wiederkäuflich erworbenen Spangenberg. Es sei ein sonderlich befestigtes Haus; die Nutzung sei auch viel höher, als das Kapital erfordere. Auch habe Anna jüngst die dortigen Zölle schließen lassen, die stets in die landgräfliche Kammer geflossen seien. Er wolle ihr das Kapital mit 5 Prozent verzinsen und anderweit versichern, eventuell es in drei Jahreszielen zurückzahlen, ganz eventuell verkündige er ihr die Lösung. Zweitens verlange er die ihm zuständigen Halsbänder und Kleinode seines Vaters von ihr zurück.

Anna antwortete ablehnend. Am 31. Oktober 1519 schreibt ihr der Sohn auf ihre Mahnung wegen Auszahlung der Rente von 2500 fl., von der ein Ziel seit dem 21. September rückständig sei: «er könne sich nicht entsinnen, daß Anna nunmehr alle Jahre aus seiner Kammer 2500 fl. zu empfangen habe. Wenn sie aber das, so sie sich oft habe hören lassen und ihm zugesagt, gehalten hätte, so wollte er sich gegen sie in Dem und einem Großen alles freundlichen Willens erzeigt und bewiesen haben».

Dem Grafen Philipp zu Solms antwortet er am selben Tage, daß seine Mutter etliche Kleinode habe, die ihm zuständen. Er habe ihr deshalb geschrieben, aber noch keine gebührliche Antwort erhalten. Da nun seine Mutter in des Grafen Hause (Lich) sei, so begehre er von ihm, sie zur Rückgabe zu veranlassen.

Philipp eröffnet ihr am 23. November 1519, daß er aus rechtlichen Ursachen Spangenberg wieder eingenommen habe[57], ihr Kaufgeld aber bei der Stadt Hersfeld hinterlegen werde[58]. In diesem Schreiben ist die sehr anzügliche Stelle «angesehen . . auch von weme und wie E. L. sollich gellt und haus übberkomen». Philipp bezweifelt also den rechtmäßigen Erwerb des Kaufgelds! Ferner erneuert er sein Verlangen auf Herausgabe seiner väterlichen Kleinode, die ihm mit Urteil und Recht zugesprochen seien.

verstorben. Brief Annas an ihren Schwiegervater d. d. 13. März 1520 (A. L.). Ihre Tochter Anna ist nach 12. Nov. 1522 geboren. Hiernach ist die Stammtafel des Hauses Solms (1883) zu ergänzen. Woher diese den 8. September als Hochzeitstag hat, konnte ich nicht ermitteln; vermutlich stützt sie sich auf die ungefähre Angabe Nuhns.

[57] Gegenüber den ihr gemeldeten verdächtigen Maßnahmen Philipps, der sich schon vor dem 14. September eigenmächtig in dem zu Spangenberg gehörigen Jagdhaus Kehrenbach einlogiert hatte, wies sie ihren Amtmann Bernhard v. Habel an, den Landgrafen nicht in Spangenberg einzulassen. (A. L.)

[58] Nach Nuhn geschah es am 28. November.

Er habe ſie öfters darum mündlich und ſchriftlich aufs freundlichſte erſucht. Wenn ſie ihm in Kürze die Kleinode aushändige, ſolle ihr das in Hersfeld hinterlegte Geld ausgeliefert werden. Die intereſſante Antwort Annas iſt in Beilage IX in ausführlichem Auszug wiedergegeben.

In die Tage vor der Okkupation Spangenbergs fällt eine Weiſung Annas an ihren dortigen Amtmann, die ihre trotzige Eigenmächtigkeit beleuchtet. Noch mehr aber ihre von Glagau ſo ſtark betonte Rolle als angebliche Vorkämpferin landesherrlicher Macht in Heſſen. In einem Rechtsſtreit war von dem Spruch des Untergerichts an den Amtmann appelliert worden, der dann im Namen Annas ſein Urteil fällte. Davon wollte die eine Partei weitere Berufung an das Hofgericht zu Marburg verfolgen, den Zentralgerichtshof für Heſſen, den Wilhelm II. im Jahre 1500 errichtet hatte; eine für die Befeſtigung der Landeshoheit ſehr wichtige und für das Land ſegensreiche Inſtitution. Anna aber verfügt: da ſie Spangenberg mit ſamt dem Gericht und aller Obrigkeit inne habe, ſo ſolle der Amtmann in die Appellation an das Hofgericht nicht willigen, ſondern das Urteil vollſtrecken.[59]

Anna ſah alſo ihre Wittums- und Pfandämter als ein ſelbſtändiges kleines Fürſtentum an, in dem ſie allein zu regieren hatte. Das paßt vollſtändig zu ihrem Zorn darüber, daß die Regenten einen in ihrem Dienſte befindlichen adeligen Straßenräuber zu Grünberg, ihrem damaligen Witwenſitz, verhaftet hatten.

Über den Kleinodienhandel werde ich anläßlich des Straßburger Schiedsſpruches vom 30. April 1524, der den Streit zwiſchen Mutter und Sohn beendigte, ſpäter zu handeln haben. (Seite 101, Exkurs.)

Aus dem ſtark geänderten Konzept der Antwort Annas an ihren Sohn ergibt ſich, daß ſie den Unwillen Philipps auf ihre Wiedervermählung ſchob, obgleich er früher damit einverſtanden geweſen ſei. In einem Schreiben an ihren Schwiegervater gibt ſie an, daß ſie ihren Sohn daran erinnert habe, daß er ihr zu Grünberg die Heirat bewilligt habe und freundlich von ihr geſchieden ſei. (Siehe unten zum 15. März 1520.) Dieſer Widerſpruch läßt ſich mit dem vorhandenen Quellenmaterial nicht löſen. Nach den Angaben Glagaus, die er aus der nur generell erwähnten Korreſpondenz Annas mit ihrem Bruder Herzog Albrecht entnommen hat, ſoll Philipp behauptet haben, daß ſeine Mutter ihm in Gegenwart Albrechts verſprochen habe, keine

[59] In Sachen Peter Heydolff gegen Georg Schütz. A. L.

neue Ehe einzugehen; denn nur unter dieser Bedingung habe er ihr die erhöhte Rente lebenslänglich verschrieben. Das wäre also wohl die Verschreibung vom 17. Mai 1518; die vom 23. Mai 1519 spricht aber bereits von dem künftigen Gemahl; zu dieser Zeit muß also Philipp damit einverstanden gewesen sein. Der Verzicht vom 19. Juli 1519 (Beil. VII) mag ein Mittel gewesen sein zur zeitweisen Umstimmung des Sohnes. Es scheint, daß, je nach dem zeitweilig vorherrschenden Einfluß der Mutter oder der Räte, der Knabe Philipp schwankend wurde und frühere Beschlüsse widerrief. Ob die Anwesenheit Philipps bei dem Kirchgang eine ganz freiwillige gewesen ist? Der Strich dieses Teils des Konzepts Annas scheint dafür zu sprechen, daß dabei unbekannte, dem Landgrafen unerwünschte Umstände obgewaltet haben. Dafür spricht auch sein Vorgehen sofort nach der Hochzeit. Was für eine Lage für den 14-jährigen Sohn, dem nach Glagau auch die ungünstigen Gerüchte über Annas vorzeitige Beziehungen zu ihrem Gemahl zu Ohren gekommen sein sollen![60]

Graf Philipp zu Solms und sein Sohn Otto bemühten sich im Oktober vergeblich, zu einer Zusammenkunft mit dem Landgrafen zu gelangen.[61] Sie erhielten gar keine oder hinhaltende Antworten; auch als sie das Gerücht erwähnten, daß der Landgraf gegen den Gemahl seiner Mutter Ungnade trage, und dieser sich nicht in Hessen betreten lassen dürfe. Aus einem Briefe Graf Philipps mit der Bitte um Rat an den Grafen Heinrich von Nassau geht hervor, daß Solms täglich Warnungen erhalte, es würden ihm Feinde zugerichtet, denen gestattet werden solle, ihn zu beschädigen. Er sei zur Gegenwehr geschickt. Es sei ihm geraten worden, zu den kaiserlichen Kommissarien nach Augsburg zu reiten, damit der Landgraf abgemahnt werde.

Unter solchen Verhältnissen hatte Anna es rätlich gefunden, von Rotenburg nach Lich überzusiedeln; von dort aus bezog sie ihre künftige Residenz in Rödelheim am 8. November 1519. Ihr Ehevertrag kam übrigens erst am 12. Dezember 1520 zustande. Bemerkenswert darin ist vor allem die große Barsumme, über die sie verfügte. (Siehe Beilage XI.)

Graf Philipp hatte auch gehört, daß Herzog Georg zu Sachsen großen Unwillen wegen der Heirat geschöpft habe. Er schrieb deshalb schon früher, im September, an Ernst von Schönburg, Herrn zu Glauchau, um Vermittelung beim Herzog, weil er verhindert sei, selbst zu kommen. Er, für

[60] G. A. Seite 196 ff.

[61] Das ganze briefliche Material findet sich in A. L. Die Petterweiler Kellereirechnung von 1519/20 im A. A. gibt das Datum des Überzugs an.

ſeine Perſon, habe an dieſe Ehe nicht gedacht; wäre es durch ſeine Anſtellung vorgenommen worden, ſo würde er das keineswegs ohne Wiſſen und Rat des Herzogs angeſtellt haben. Da nun Gott die Sach alſo geſchickt, ſo habe es ihm aus väterlicher Treu gebührt, dazu beraten zu ſein, daß die Beredung treulich und ehrlich gehalten und vollzogen werde. Der Antwort Schönburgs iſt das darauf erfolgte Schreiben des Herzogs Georg angefügt, das ich als Beilage VIII liefere. Man kann nicht ſagen, daß die im übrigen gnädige Antwort für den jungen Ehemann beſonders tröſtlich oder für Anna ſchmeichelhaft gelautet hätte: Wen es aber gerauet, der hab ime den ſchaden!

Inzwiſchen liefen die Verhandlungen zwiſchen Anna, ihrem Schwiegervater und dem Landgrafen weiter, wenn auch nur durch Mittelsperſonen. Dazu diente die Kloſtergeiſtlichkeit, deren große Gönnerin Anna bekanntlich war.

Der Subprior der Karmeliter zu Spangenberg ſei, wie ſie am 15. März an ihren Schwiegervater ſchreibt, jetzt bei ihr eingetroffen und habe ihr insgeheim im Auftrage ſeines Priors mitgeteilt, daß dieſer bei Philipp in Kaſſel geweſen, um deſſen Faſtenbeichte zu hören. Landgraf Philipp wäre gern mit ihr ausgeſöhnt und habe gewünſcht, deshalb in eigner Perſon bei ſeiner Mutter ſein zu können. Hätte Anna Sachen, die ſeines Vaters geweſen, ſo möge ſie ſich nach Billigkeit halten. Der Beichtvater wünſche ihre Antwort bis zur Karwoche zu haben. Sie habe entgegnet, daß ſie ihrem Sohn nie Urſache zu ſeinem Vorgehen gegeben habe. Er möge bedenken, wie freundlich er von ihr geſchieden ſei, und wie mütterlich ſie ſich gegen ihn erboten habe, der Kleinode halber und anderes zu halten, zu Grünberg, da er ihr die Heirat bewilligt habe. Sie könne zu einer Beſprechung nicht weit reiſen, da ſie ſchweren Leibes ſei, eventuell aber doch bis Butzbach, Homburg, Roßbach oder Frankfurt.

Am 15. April ſchreibt dann der Prior Konrad Meſſerſchmidt zu Spangenberg an Anna, daß er dem Landgrafen ihre Antwort ausgerichtet habe. Wenn Anna dem Sohne das Seinige wieder zuſtelle, ſo wolle er einen ſeiner getreueſten und heimlichſten Räte am 1. Mai nach Butzbach abfertigen. Anna antwortete, der Rat möge kommen; erwähnte aber nichts von der Rückgabe der Kleinode.

Nach einem weiteren Brief Annas an Graf Philipp war der Kammerſchreiber des Landgrafen bei ihr geweſen. Er habe die Mitteilungen des Mönchs beſtätigt; der Landgraf habe auch mit ihm davon geredet. Sein Kommen

zu ihr werde wohl durch die Räte verhindert, besonders durch «Balßer»[62] und Drackstorf. Der landgräfliche Marschall habe sie auch besucht und sähe auch gern, daß die Sache durch persönliche Rücksprache vertragen werde.[63]

Es wurde jedoch nichts daraus, und Anna wendete sich an den Kaiser, um sich über ihren Sohn zu beklagen.

Inzwischen hatte Anna am 16. Juli 1520 ein Testament errichtet, dessen Inhalt aus Beilage X erhellt. Landgraf Philipp wird darin aufs Pflichtteil gesetzt, auch werden einige kleinliche Forderungen aufgezählt, die sie an ihn zu haben glaubt. Ihr Vermögen berechnet sich danach, außer der hessischen Mitgift von 20000 fl. und 2000 fl. Ablösungssumme für ihre Morgengabe (Niedenstein) auf 18000 fl. solmsische Mitgift, 11109 fl. Pfandsumme auf Spangenberg, 4000 fl. Forderung an den Herzog von Württemberg, zusammen 33109 fl. nebst Mobiliar, Schmuck, Silber etc. etc. Für damals ein beträchtliches Vermögen, was sie von 1509—1519, also in nur 10 Jahren, erworben hatte.

Der Kaiser erließ ein Abmahnungsschreiben an den Landgrafen, auf das Philipp am 22. November 1520 vorläufig antwortete. Die Sachen verhielten sich anders, als Anna geklagt habe; er habe weit mehr über seine Mutter zu klagen, das er bisher als Sohn geduldig übergangen habe. Wenn Anna das ihm Schuldige tue, so wolle er sich aller Gebühr gegen sie halten. Er werde es dem Kaiser auf dem künftigen Reichstag darlegen, den er besuchen wolle. Inzwischen bitte er ihn, als einen jungen Fürsten, gnädig zu bedenken und dem Antrag seiner Mutter nicht stattzugeben.

Gegen Ende des Jahres muß Anna sich nach Worms zum Kaiser begeben haben. Sie erwirkte dort am 14. Dezember einen kaiserlichen Schutzbrief für sich, ihren Gemahl und ihre Angehörigen.[64] Kurfürst Friedrich von Sachsen erfuhr zu Neujahr 1521 bei seiner Reise durch Marburg, daß Anna zu Heidelberg und Worms gewesen sei, «ist frölichen gewest als man saget, gefällt dem Landgrafen nicht fast wohl».[65]

Zu Anfang März klagte Anna auf dem Reichstag gegen ihren Sohn auf Restitution der entwältigten Nahrung (Spangenberg) und erbot sich wegen seiner Gegenforderungen zu Recht.[66]

[62] Schrautenbach, der also jetzt ihr Gegner war.

[63] A. Roeschen in Kasseler Zeitschrift, N. F. 18, 1893, Seite 187 ff.

[64] S. T. Seite 74.

[65] C. E. Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Gesch. d. evang. Kirchen-Reformation I, S. 4 Nr. 6. In Heidelberg war man bei der Anwesenheit des Kaisers sehr fröhlich gewesen mit Jagen, Rennen und Stechen und Tanzen.

[66] Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe II, Seiten 804, 811, 816.

Der Landgraf war inzwifchen auch dorthin gekommen. Am 21. Febr. rannte er mit dem Grafen von Beichlingen und hat fich für feine Jugend männlich gezeigt. Er führt einen großen Fürftenftand, fticht und bricht, hat fcharf gerannt und fehr wohl troffen, treibt merklich groß Spiel mit allen Fürften zu 1000 fl. und hat fchier vor allen Fürften den Preis und Lob mit Trommetern, Kleidern, Hofgefinde, Pferden, Stechen etc. Philipp war damals erft wenig über 16 Jahre alt; feine körperliche Ausbildung war alfo nicht vernachläffigt worden.

Inzwifchen ließ der Kaifer durch Kommiffarien in der Streitfache verhandeln, durch Markgraf Cafimir und den Bifchof von Augsburg. Am 30. April 1521 kam zu Worms der Vergleich zwifchen Mutter und Sohn zuftande, der folgenden Inhalt hat. Bifchof Wilhelm zu Straßburg, Landgraf im Elfaß, hat in den Irrungen etc., die fich zwifchen Landgraf Philipp zu Heffen und feiner Mutter erhoben haben, mit beiderfeitiger Zuftimmung gütlich verhandelt und fie wie folgt vereinigt:

1. Anna verlangte Wiedereinräumung von Spangenberg, laut Verfchreibung; Philipp habe dem aus vielerlei Urfachen widerfprochen. Die Pfandfumme von 11 109 fl. folle nächfte Pfingften zu Gießen an Anna ausbezahlt werden gegen Rückgabe der Verfchreibung.

2. Die Aufbefferung des Wittums der Anna mit jährlich 500 fl., laut kaiferlichem Spruch vom 24. Juli 1510, folle künftig bezahlt werden. Die Rückftände werden niedergefchlagen.

3. Anftatt der weiter verfchriebenen Rente von 2000 fl., gegen deren Auszahlung Philipp allerlei Urfachen einwendet, warum er das nicht fchuldig fei, follen jährlich aus der landgräflichen Kammer nur 700 fl. lebenslänglich bezahlt werden.

4. Die Wittumsämter follen, fo ferne fich Anna wohl gegen Philipp halte, nicht abgelöft werden; wo nicht, folle die Verfchreibung vom 23. Mai 1519 kraftlos fein.

5. Dagegen gibt Anna ihrem Sohn heraus die vier Kleinode (der große Diamants-Jörge; die große Spange mit einem Jörgen, Diamanten, Rubin und Perlen; die große Spange mit Rubin, Diamanten und Perlen befetzt; das Schloß mit Palaften, Saphiren und Perlen famt dem Halsband).

Exkurs. Der Kleinodienftreit.

Auf dem Tage zu Mühlhaufen (1509, Nov. 15. ff.) verlangten die Landftände von Anna, daß fie etliche Kleinodien und Silbergefchirr, das ihrem

6. Philipp läßt den Unwillen, den er gegen Graf Otto von Solms gefaßt, fallen. (Original im preußisch-hessischen Samtarchiv zu Marburg.)

Daß dieser Vertrag in Wirksamkeit trat, erhellt aus der Verschreibung Landgraf Philipps über die Rente von 700 fl., die 1521, Mai 22. datiert und für ihn von B. Sch. (rautenbach) und dem Kanzler Johan Feygh unterschrieben ist. (Original im Assenheimer Archiv, Nr. 13ⁱ.) Auch die Quittung Philipps über den Empfang der Kleinodien vom 23. Mai 1521 ist in Abschrift erhalten. (Staatsarchiv Marburg, Kopialbuch Landgraf Philipps H. 1 Fol. 195a.)

Alle diese Vorgänge hat Glagau nach Briefen Annas an ihren Bruder ganz übertrieben dargestellt. Nicht ihre veränderte Stellung, sondern die zweifelhafte Begründung ihrer Ansprüche mag die Ursache gewesen sein, warum sie nicht überall durchdrang. Warum sollte Hessen ihr auch mehr bezahlen, als ihr einst von ihrem Gemahl verschrieben worden war?

Landgraf Philipp muß seiner Mutter diesen Streit nicht nachgetragen haben. Er lud sie am 31. Juli 1521 herzlich ein, zu Spangenberg einen Hirsch jagen zu helfen. Am 6. August treffen Mutter und Sohn einen Jagdtausch, aus dem erhellt, daß Anna während der Hirschbrunst eifrig zu jagen pflegte.

Sohne zustehe, herausgeben und inventarisieren lassen solle.[1] Anna verweigerte anfänglich die Einlassung darauf[2], gab aber später einen kurzen Bericht darüber. Danach habe ihr Wilhelm II. einen mit Diamanten besetzten St. Georg als Pfand für 12 Spangen übergeben, die er von ihr entlehnt habe. Sie ist bereit, das Stück von ihrem Sohn einlösen zu lassen. Das Silbergeschirr sei ihr von Wilhelm II. zu lebenslänglichem Gebrauch übergeben worden. Vier goldene Armringe habe er ihr vor Zeugen während seiner Krankheit gegeben. Sie habe sie versetzt und das Geld für Seelenmessen verwendet.[3]

Auf dem Tage zu Kassel (1510, Jan. 15. ff.) zeigen die Regenten an, daß Anna bei ihrer Abreise aus Mühlhausen beim dortigen Rate zwei große Kasten deponiert habe[4], die vermutlich zum Fürstentum gehörige Güter enthielten. Anna ist bereit, den Inhalt der Kästen inventarisieren zu lassen.[5]

Dem Kaiser gegenüber erklärt sie, nur die Kleinodien zu beanspruchen,

[1] H. L. Seite 60 (VI).
[2] Seite 63 (VI).
[3] H. L. Seite 78 (VIII).
[4] H. L. Seite 88.
[5] H. L. Seite 91.

Schon am 14. Mai 1522 verlor Anna ihren erſt 26-jährigen Gatten durch Krankheit. Sie geriet alsbald mit ihrem Schwiegervater in Streit über die Bezahlung geringfügiger Schulden, die ihr Mann hinterlaſſen hatte, und legte ſich einen Artikel ihres Ehevertrags dahin aus, daß ſie zwar berechtigt ſei, die Einnahmen des Sterbejahres und den Vorrat zu behalten, daß aber die daraus zu beſtreitenden regelmäßigen Ausgaben, die im Augenblick des Todes noch rückſtändig waren, nicht ihre Sache ſeien. Ihrem Schwiegervater ſchickte ſie die Forderungsverzeichniſſe zu. Der alte Graf fand das unbillig; auch ein Nachbar, der Graf von Königſtein, äußerte ſich, daß er helfen wolle, damit der gute fromme Graf Otto unter der Erden um 150 fl. willen nicht ſo unter die Leute gebracht werde. Anna behauptete bei dieſer Gelegenheit, Graf Otto habe nur 900 fl. jährliche Einnahme gehabt, das Übrige habe ſie zuſchießen müſſen; während Graf Philipp ihr entgegnen ließ, er habe jährlich ſeinem Sohn 1800 fl. gegeben. Anna habe ſeinen Sohn, wie ſie ſelbſt geſagt, nicht genommen, weil er viel gehabt, oder weil er ſie nach ihrem Stand erhalten könnte; ſie habe es auch bei ihren Verhältniſſen nicht nötig. Sein Sohn habe ſich ſtets gut gegen ſie gehalten. Der alte Graf habe viel Ungnade und Beſchwerde Annas halben gehabt. Anna brach die Ver-

---

die ihr zuſtehen, ferner die ihr zu lebenslänglichem Gebrauch überwieſenen.[6] Die Landgraf Wilhelm I. zuſtehenden geliehenen Perlen will ſie ſeinen Kindern zurückgeben.[7] Etlich Eßſilber und Becher will ſie zu lebenslänglichem Gebrauch behalten. Kaiſer Max befiehlt den Regenten, Anna das Silber bis zur Beendigung des Streites über die Vormundſchaft zu belaſſen.[8] Durch den Marburger Vertrag (1510, Juli 24.) wurde beſtimmt, daß die Inventariſierung bald erfolgen ſolle. Irrungen ſollten durch Schiedsſpruch der Obervormünder entſchieden werden.

Die Inventariſierung der Kleinode fand zu Mühlhauſen im Auguſt 1510 vor dem Grafen von Beichlingen als kaiſerlichem Geſandten, in Gegenwart Annas und heſſiſcher wie ſächſiſcher Abgeordneten ſtatt. Anna behauptete, daß alle Kleinodien ihr gehörten, ſie ſeien Geſchenke ihres Gemahls, und nahm ſie, trotz des Widerſpruchs der Regenten, mit fort von Mühlhauſen. Dieſe

[6] H. L. Seite 105. 1510 am 20. Mai ordnete der Kaiſer an, daß Anna ihre eigenen Kleinode (mitgebrachte, gekaufte oder geſchenkte) behalten ſolle; was Wilhelm II. oder dem Fürſtentum zugehöre, ſolle verzeichnet und verſichert werden.

[7] H. L. Seite 103.

[8] Seite 104 Anm. 1.

handlungen ab und drohte mit dem Rechtsweg. Bei diesem Anlaß erhalten auch die von ihr vertriebenen hessischen Regenten sogar noch ein nachträgliches Lob. Sie hätten sich zwar «fast geschwind gehalten», aber Schulden zu bezahlen, hätten sie ihr nie zugemutet. Dieser Vergleich ist höchst sonderbar. Anna erhielt eben 1509 nur ihr Wittum; die Schulden des fürstlichen Hofhaltes trugen die Vormünder ihres Sohnes, während im solmsischen Falle sie das gesamte Zubehör von Rödelheim als Wittum behielt und ihr Schwiegervater gar nichts von seinem Sohne zurückerhielt. Ein solmsischer Vertrauensmann, Georg Flach v. Schwartzenberg, äußerte sich gegen Graf Philipp am 19. Juli 1522 über den Streit dahin, daß Anna nach «alter Gewohnheit ihre Notdurft nicht verschweigen werde», daß sie dem alten Grafen die Schuldzettel gen Frankfort nachgeschickt habe, darin habe sie «ihren alten Gebrauch gehalten». Er achte dafür, daß Philipp nichts damit zu tun habe, doch rate er zu einem Vergleich.

Wo bleibt da die betrübte Witwe Glagaus? Die alte Streitsucht war noch vorhanden; auch ein wenig fürstliches Verhalten der vermögenden Frau läßt sich nicht verkennen.

Landgraf Philipp erwies seiner abermals verwitweten Mutter am 15. September besondere Gunstbezeugungen; er nahm sie und ihr Rödelheimer

---

reichten den Obervormündern zwei Verzeichnisse ein mit solchen Kleinodien, die sie der Landgräfin nicht zugestehen könnten.[9] Die sächsischen Fürsten entschieden am 11. Dezember 1510, daß die Landgräfin innerhalb bestimmter Frist genügende Anzeigung für ihre Ansprüche beibringen solle, ebenso bezüglich des Silberzeugs.[10]

Am 14. April 1511 ließ sich Anna erlauben, von der Entscheidung der sächsischen Fürsten wegen der Kleinodien an den Kaiser appellieren zu dürfen.[11]

Erst am 19. Januar 1514 gaben die Wettiner ihren Schiedsspruch in der Frage ab, da durch die Schuld der Landgräfin sich der Schriftwechsel verzögert hatte.[12] Es wurde Anna der Beweis auferlegt, daß die von der Gegenseite kraft rechtlicher Vermutung beanspruchten Stücke ihr geschenkt oder vermacht worden seien. Bezüglich der nicht mehr vorhandenen Kleinode sollten die Kläger erst den Gefährdeeid leisten, dann sollte Anna schwören.

[9] H. L. Nr. 31 u. 32.
[10] H. L. Seite 128,[1].
[11] S. T. Seite 70, III.
[12] H. L. Seite 184[1].

Wittum in ſeinen Schutz, öffnete ihr ſeine Schlöſſer und Behauſungen für ihre Reiſen (von Rödelheim nach Rotenburg) und gab ihr Zollfreiheit.[67]

Dieſen guten Beziehungen zu Philipp entſpricht auch der Nachtrag zum Teſtament, den Anna am 12. November 1522 ganz eigenhändig niederſchrieb. Sie beſchäftigt ſich darin auch mit ihrem Gegner Boyneburg, was ich ſpäter näher erörtern werde. Beilage XII enthält einen Auszug des Nachtrags. Er iſt mit ſo feſter Hand niedergeſchrieben, daß die Angaben Glagaus auch in dieſer Nebenſache nicht haltbar ſind. In gewöhnlichen Briefen ſchrieb ſie auch ſchon früher ihr krauſes Deutſch in ſehr ſchlechter Schrift nieder. Aus dem Juli 1523 liegt ferner ein Brief des Pfalzgrafen Ludwig an Anna vor, der beweiſt, daß die Witwe gar nicht daran dachte, «weltabgewandt und faſt menſchenfeindlich» zu ſein. Sie erbittet ſich von ihrem alten Waidgenoſſen einen Leithund. In der Antwort ſagt der Pfalzgraf, daß er ſie mehr als einmal auf ſein Jagdhaus Neuſchloß gewünſcht habe. (Beilage XIII.)

Bei ſolchen Lebensgewohnheiten iſt es alſo gar nicht verwunderlich, wenn ſie von ihrem Bruder Albrecht gefragt wurde, ob ſie zu einer dritten Ehe ſchreiten wolle.

[67] A. M. Copialbuch I 1 fol. 85 und 86. Auch noch im Jahre 1524 verbeſſerte er Annas Rotenburger Wittum, das durch ſeinen Vater eine kleine Minderung erfahren hatte. F. 244.

Bezüglich des Eßſilbers ſolle ſie beweiſen, daß ihr dasſelbe lebenslänglich überlaſſen worden ſei. Anna appellierte ſofort an das Kammergericht.

Nach dem Umſturz des Regiments regte Anna ſelbſt am 30. Juli 1514 bei den verordneten Räten und dem landſtändiſchen Ausſchuß die Fragen wieder an.[13] Der Ausſchuß beſchloß, den Prozeß gegen Anna nicht fortzuſetzen.[14] Das Silbergeſchirr (22 Eßſilber und 16 Becher) überließ man der Landgräfin, die es verbürgen wollte, daß es nach ihrem Tode ans Fürſtentum zurückfallen ſolle.

Am 13. März 1516 deponierte Anna beim Rate zu Frankfurt a. M. eine eichene, verſchloſſene und verſiegelte Lade, die ſie am 9. Oktober 1519 von Lich aus wieder erheben ließ. (A. L.) Das war ein Akt der Vorſicht, der ſich aus der damaligen Lage nicht erklären läßt. Ob ſie ſchon daran dachte, ihr Geſchick von Heſſen zu trennen?

Als Landgraf Philipps Rückforderung der Kleinodien kurz nach ihrer Wiedervermählung an ſie gelangte, ließ ſie einen «Unterricht» über die

[13] H. L. Seite 373[1].
[14] H. L. Seite 375.

Anna gebar Ende 1522 oder Anfang 1523, nach dem Ableben ihres Gemahls, eine Tochter Anna, die erst 1594 verstarb. Durch sie ist Anna die Stammutter der Häuser Hohenlohe-Langenburg und Öhringen geworden, während Glagau dieses Kind bald versterben läßt.

Es ist bekannt, daß Anna eine gute Katholikin blieb; ihre Testamente geben dafür reichen Anhalt. Im Jahre 1523 wollte sie die von den Martinisten bedrängten Barfüßer zu Langensalza in ihrer Stadt Rotenburg aufnehmen.

Nach einem Brief des rührigen Gegners der Reformation, des Johs. Cochleus (vom 10. April 1525 aus Frankfurt), hatte sie diesem ein Darlehen für den Buchdrucker zu Tübingen gewährt und scheint in recht nahen Beziehungen zu ihm gestanden zu haben. Er schickt ihr des Emsers Büchlein wider Luthers neu Testament zu.[68]

Anna starb nach kurzer Krankheit am 12. Mai 1525 zu Rödelheim, erst 40 Jahre alt.[69]

Landgraf Philipp erkannte das Testament seiner Mutter am 2. Sept. 1525 an, das ihm durch Graf Philipp zu Solms mitgeteilt worden war. Er habe seine Mutter in Zeit ihres Lebens freundlich geliebt, deshalb sei ihm nach Frage aufsetzen. Sie habe alle Kleinode, die sie für Wilhelm II. in Verwahrung gehabt, den Räten (Mansbach, Cleen, Sittich v. Berlepsch dem Alten) geliefert; die ihr im letzten Willen Wilhelms II. vermachten Schmuckstücke habe sie erhalten. Sonst wisse sie nichts mehr von den Kleinodien, sei auch nicht dabei gewesen, als man den Kasten aufgebrochen habe. Wenn damals etwas von den Stücken gefehlt habe, die sie laut Register unter Händen gehabt, wollte sie Bescheid gegeben haben. Jetzt seien Kleinode und Register nicht mehr zu Hand, es sei ihr nach 10 Jahren nicht möglich, auf alle Dinge Bescheid zu geben. Sie wisse nicht, ob die Kleinode gefunden seien mit ihrem Petschier und denen der Andern verpetschiert oder nicht. Die Regenten hätten sie nach der Hand in ihrer Gewalt gehabt; sie wisse auch nicht, wo die damals gelegen hätten oder jetzt liegen (A. L.).

[68] Cochleus schreibt weiter, daß sein Nachbar Jakob Furster zurzeit in Mainz sei. Er habe gehört, daß bei 3000 Bauern um Donauwird umgekommen seien. Es sei ihm leid für das arme einfältige Volk, daß es also in Schand und Schaden durch die aufrührerische Lehre verführt würde. Gott helf vor größerem Unglück! (A. L.)

[69] H. Diemar, Stammreihe etc. Seite 28. Noch am Tage vor ihrem Tode hatte sie ihrem Sohn Philipp schreiben lassen, sie liege zu Bette «an Schnoppen und innerlichem Fieber».

ihrem Tode auch ihr Teſtament angenehm. Er nehme es übrigens nur, ſoviel des ſeine Einſetzung und Legate betreffe, an und quittiert.[70]

Das reiche Silbergeſchirr Annas wurde im Jahre 1527 durchs Los zwiſchen Landgraf Philipp (1/4), Herzogin Eliſabeth (1/4) und dem Vormund der Kinder zweiter Ehe (1/2) verteilt.[71]

Übrigens muß das Teſtament Annas nicht vereinbar mit ihren Ehepakten geweſen ſein. Die von ihr in die heſſiſche Ehe eingebrachten 20000 fl., die auf Rotenburg und Felsberg verſichert waren, wurden ganz von Landgraf Philipp in Anſpruch genommen. Die Herzogin von Rochlitz erhielt aus ihrem Nachlaß 5000 fl., Kleinode und Silbergeſchirr.[72]

Zur Geſchichte der erſten Fehde mit Franz von Sickingen.



er Verlauf des kurzen Feldzugs Sickingens gegen den unlängſt mündig erklärten, noch nicht 14 Jahre alten Landgrafen iſt von Ulmann in ſeiner Biographie Franzens geſchildert worden.[73] Da die kriegeriſchen Vorgänge in der Obergrafſchaft, vor allem die Belagerung von Darmſtadt und der ſie beendende Vertrag vom 23. September 1518 beſonderes Intereſſe für unſere engere Landesgeſchichte bieten,

[70] A. A. Nr. 13 m.

[71] A. L.

[72] A. A. Gef. 18 Fasc. 1 Nr. 35. Vertrag zwiſchen Sachſen und Solms, d. d. Torgau, 1527, Juni 6.

[73] U. S. Seite 101 ff.

Das ſind Winkelzüge und Verdächtigungen ihrer Gegner! Anna wußte ganz genau, was Philipp von ihr verlangte. Sie erkundigte ſich bald darauf über den Stand des alten Streites bei ihrem ehemaligen Prokurator am Reichskammergericht. Nach ihrer Korreſpondenz hing ſie ſehr an den Schmuckſtücken, die ihr der Wormſer Schiedsſpruch vom 30. April 1521 entzog. In ihrem Teſtament von 1520 (Beil. X) hatte ſie über dieſe Stücke zugunſten Philipps verfügt.

Es berührt ſehr unſympathiſch, wenn eine Fürſtin ſich von ihrem kranken Gemahl faſt den ganzen Hausſchatz kurzerhand übergeben läßt, um ihn, auch nach Eingehung einer zweiten Ehe, noch ihrem Sohne erſter Ehe vorzuenthalten.

---

so mögen die seit dem Erscheinen meiner früheren Arbeit[74] ermittelten neuen Tatsachen hier folgen. — Glagau hat zudem, gestützt auf das von ihm veröffentlichte Material, den von mir damals eingenommenen Standpunkt in Beurteilung der Haltung der hessischen Ritterschaft angegriffen[75], und Kalkoff hat ihm in seiner eingangs erwähnten Kritik besonders lebhaft beigestimmt. Glagau hat mich außerdem falsch zitiert. Ich sagte: «Sowenig wie man Waldenstein und Riedesel nach ihren Antezedenzien zutrauen wird, daß sie es am nötigen Eifer haben fehlen lassen, (ebensowenig) ist man meines Erachtens weder genötigt, noch berechtigt, den Bestand geheimer Sympathien mit dem Standesgenossen Sickingen geltend zu machen, um den ungünstigen Verlauf des Feldzugs zu erklären». Dann gab ich die Gründe für diesen ungünstigen Verlauf an. Glagau sagt dagegen, ich hätte die Richtigkeit der Annahme, als hätten zwischen Franz und der hessischen Ritterschaft irgendwelche Sympathien geherrscht, entschieden in Abrede gestellt.

Das ist doch sehr zweierlei! Die Frage ist, ob Glagau wahrscheinlich gemacht oder bewiesen hat, daß die Ritterschaft oder ein Teil derselben aus Sympathie für Sickingen ihre Lehenspflicht verletzt, d. h. sich absichtlich schlecht geschlagen hat. Als Beweisstücke sieht er an:

1. Ein Protokoll über das mit dem landgräflichen Schultheißen zu Gernsheim am 26. Nov. 1518 vor Landgraf Philipp und Anna angestellte Verhör, seine Ausflucht aus Gernsheim betreffend.[76]

2. Der undatierte Bericht des Hans Gyssel, Bürgers zu Umstadt, an den Landgrafen, «der von der verräterischen Übergabe von Umstadt durch den Amtmann Ebert Milchling an Philipp Echter handelt».[77] Glagau hat scheinbar vergessen, diesen Bericht abzudrucken, so daß ich genötigt war, an der Quelle die Berechtigung des Vorwurfs nachzuprüfen.

3. Klagepunkte des Landgrafen gegen Johann Schwertzell von Willingshausen und Abschied des Landgrafen auf die deshalb gepflogene Verhandlung. Grünberg 1519, Februar 24 und Juli 7.[78]

Von dem bei der Verhandlung aufgenommenen Protokoll sagt Glagau weiter nichts, als daß es «sehr skizzenhaft und unvollständig sei».[79]

[74] S. T. Seite 33 ff.
[75] G. A. Seite 175[1].
[76] H. L. Nr. 222. G. A. 179 ff.
[77] H. L. Seite 539 Anm. 2.
[78] H. L. Nr. 224 u. Nr. 227.
[79] H. L. Seite 550[3].

Ich trete nun in die Würdigung dieser drei Schriftstücke ein.

Gernsheim.[80] Der Schultheiß, ein früherer pfälzischer Diener, war beschuldigt, seinen Posten verlassen zu haben, auch von den Leuten Sickingens erbeutetes Vieh angenommen zu haben. Er sagt, daß er aus Besorgnis vor den Folgen einer im Zorn ausgestoßenen Schimpfrede über den eiligen Abzug der Ritterschaft nach Darmstadt entwichen sei. Er habe besorgt, die Reisigen würden ihn erwürgen. Der größte Teil des Protokolls enthält aber eine Erzählung seiner Erlebnisse während der Fehde und vorher, wo er als Kundschafter gedient hatte. Ob der Schultheiß überall die Wahrheit gesagt hat, oder ob er übertrieben hat, ob er trotz seiner großen Worte geeigenschaftet war, die militärische Lage richtig zu beurteilen, steht dahin. Die Vermutung liegt nahe, daß er, um sich zu reinigen und aus Liebedienerei in Gegenwart der Landgräfin, zu Ungunsten der dieser inzwischen noch mehr gegnerisch gesinnten Ritterschaft ausgesagt hat.

Es ist gar nichts darüber bekannt, was für Folgen das Verhör hatte, ob weitere Vernehmungen folgten oder nicht.

Wie die Auffassung des treuesten Anhängers der Landgräfin über die Vorgänge zu Gernsheim war, zeigt die Beilage II, von deren Vorhandensein Glagau wissen mußte, da schon Ulmann sie (Seite 107, Anmerkung 2) erwähnte. Nach diesem Bericht hatten die Hessen den Rhein von Worms bis Mainz bewacht, um den Übergang Sickingens zu verhindern. Darauf war man mit allen, nicht in Besatzung liegenden Reisigen nach Gernsheim gerückt und kam dort am 15. September in der Frühe an. Dort traf die Nachricht ein, daß Sickingen bei Roxheim oberhalb Worms mit etlichen Tausend zu Fuß und Pferd übergefahren sei. Als Riedesel darauf zur gründlichen Erkundung aus Gernsheim abgerückt war, kam die Meldung, daß der Feind Lampertheim besetzt habe, um den Rest seiner Truppen überzusetzen. Daraufhin beschlossen die Reisigen, nach Darmstadt zurückzugehen, sie blieben aber auf dringendes Bitten der Gernsheimer Bürger während der Nacht dort. Gernsheim selbst wurde von ihnen mit einigen Reisigen und Fußleuten besetzt. Riedesel sei sofortigen Angriffs des Feindes gewärtig und bittet um schleunige Verstärkung mit Geschütz und Truppen zu Roß und Fuß, damit

[80] Zum Abdruck Glagaus: Statt «Gaumentzisch», das ihm unbekannt ist, deutlich «Gaw Mentzisch», also das auf dem Gau gelegene mainzische Gebiet, dessen Umfang nicht zweifelhaft ist. «Pfaffen-Schwabeh» — zu ergänzen heim — nicht Schwabach. Seite 542 lauten die ausgelassenen Worte «und nemlich ein Knoringer». Es liegt auch noch die erste flüchtige Aufzeichnung über das Verhör vor. Danach kam die Botschaft an den Oberamtmann und Marschall des Morgens um 1 Uhr an.

sie Gernsheim und andere Schlösser und Flecken nach Notdurft besetzen könnten. Das Schreiben macht auf die Wichtigkeit des Übergangspunktes zu Gernsheim aufmerksam. Es ist im Namen von Hermann Rietesel, Itell von Lewenstein, Philips Meisenbug und Wilhelm von Dörnberg ausgefertigt; das sind also drei verordnete Räte von 1514, heftige Gegner der alten Regenten, ebenso wie der später bestellte Dörnberg. Ulmann gibt Auszüge aus einem landgräflichen, an die sächsischen Herzöge gerichteten Bericht über den Verlauf der Fehde. Man habe Sickingen den Comthur des deutschen Ordens zu Frankfurt von Gernsheim entgegengeschickt, mit der Frage, warum er den Landgrafen und die Ritterschaft, die ihm große Dienste geleistet habe (gemeint ist die Fehde gegen Worms), überziehe. Jetzt müsse man des Gehorsams wegen gegen ihn handeln. Sickingen habe viele Klagen gegen den Landgrafen erhoben, versicherte aber, die Ritterschaft nicht bekämpfen oder schatzen zu wollen. Er müsse aber nach Gernsheim hinein. Als er dann anrückte, habe man den eiligen Rückzug angetreten, der später zur Flucht ausgeartet sei, als man sich verfolgt glaubte.[81] Eine Äußerung des Erbmarschalls und der anderen Führer über diese Vorkommnisse liegt nicht vor; es ist erlaubt anzunehmen, daß der Bericht im Interesse der Landgräfin übertreibt. Übrigens ist von mir längst zugegeben worden[82], daß dieser späte und übereilte Rückzug ein Fehler war. Aber von da bis zum Verrat ist doch noch ein gewaltiger Schritt!

Die spätere Räumung und der Rückzug von Gernsheim ist also offenbar deshalb erfolgt, weil man zu schwach war, und weil die Truppen Sickingens auch längs der Bergstraße auf Zwingenberg vorgingen. Das Beharren bei Gernsheim hätte leicht bewirken können, daß man von Darmstadt und Rüsselsheim abgeschnitten worden wäre, wie ich bereits früher ausgeführt habe. Nach dem Protokoll des Schultheißen ließ man schließlich auch den Ort Gernsheim und das unbedeutende Schloß von seiner kleinen Besatzung räumen. Den dortigen Amtmann Johann Riedesel muß dabei keinerlei Verschulden getroffen haben, da er 1519 noch in seiner Stellung gewesen ist. Zu berichtigen habe ich allein den Umstand, daß der Flecken Gernsheim damals allerdings mit Mauern umgeben war, zwei befestigte Tore und sonst zwei Türme in der Mauerlinie hatte.[83]

[81] U. S. Seite 107.
[82] S. T. Seite 36.
[83] Plan und Zeichnung von Peter Hamman (?) aus dem Jahre 1675. A. D., Plan Nr. 181 a.

Glagau glaubt ohne weiteres den Angaben des Schultheißen. Die Anwesenheit Riedesels ignoriert er, trotzdem ich darauf hingewiesen hatte. Von Meisenbug, dem verordneten Rat und Marschall, das heißt Befehlshaber der Reisigen, und dem Oberamtmann Bat Horneck v. Hornberg weiß er zu erzählen, daß beide im Herzen regentisch gesinnt waren. Woher weiß er das? Wie hat sich diese angebliche Gesinnung in Taten oder Unterlassungen umgesetzt?

Umstadt. Es ist geradezu unverständlich, warum Glagau den Bericht des Umstädter Bürgers an den Erbmarschall[84] nicht abgedruckt oder wenigstens ausgezogen hat. Ich gebe dessen oft recht unklaren Inhalt in der Beilage V, damit man sich ein Urteil bilden kann. Eine Verantwortung des Amtmanns Ebert Schutzbar gen. Milchling liegt nicht vor; mit welchem Rechte kann man ihn des Verrats beschuldigen?

Zu vergessen ist auch nicht, daß Umstadt zu den Eroberungen des Jahres 1504 gehörte, und daß Hessen mit der Pfalz noch nicht vertragen war, die bis dahin zur Hälfte Mitherrin gewesen war.

Milchling verlor allerdings seine Stelle, die im Jahre 1519 Frowin v. Hutten innehatte; man war also wohl unzufrieden mit ihm. Er war übrigens ein Anhänger Annas; an diesen ganz exponierten Posten würde man sicher keine der Landgräfin verdächtige Persönlichkeit geschickt haben. Über die näheren Umständen der Übergabe habe ich nichts ermitteln können. Beachtenswert ist immerhin die Nachricht Nuhns, daß Götze v. Berlichingen «mit großer Betriglicheyt vor Umstat gekommen sei, hisch in alß frunt, wart ingelaßen als frunt, wuldt du dy fromen luet beschedigen, doch must her es alle mit schanden wydder geben und den flecken schentlich rumen».[85] Lauze sagt, daß Berlichingen Umstadt erobert habe. Weil er es aber ohne Absagung und Verwahrung getan, habe er es auf kaiserlichen Befehl ohne Entgelt herausgeben müssen.[86] Das scheint also dafür zu sprechen, daß eine gelungene Kriegslist im Spiele war.

Nach einem Nebenvertrag vom 25. September 1518 zwischen Sickingen und Philipp Echter einerseits und den hessischen Räten anderseits, wegen des Geschützes und der fahrenden Habe in Umstadt, hat Sickingen nur das Geschütz beansprucht und seine Hälfte der fahrenden Habe fallen lassen. Echter solle innerhalb drei Wochen 1500 fl. in Aschaffenburg für die andere Hälfte

[84] Nicht an den Landgrafen, wie Glagau angibt.
[85] Zeitschrift des Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde V, Seite 8.
[86] A. a. O. II, Suppl. I, Seite 24.

der fahrenden Habe von Heſſen erhalten[87], eine ſehr mäßige Summe. Das ſpricht auch für das Obwalten ganz beſonderer Umſtände bei der Einnahme, die erſt am 23. September 1518 erfolgte, an demſelben Tage, an dem der Hauptvertrag mit Sickingen vor Darmſtadt zum Abſchluß kam.

Anſchuldigungen gegen Johann Schwertzell. Glagau hat lediglich die Anſchuldigungen gegen Schwertzell zum Abdruck gebracht; ſeine Verteidigung läßt er «als ſehr ſkizzenhaft und unvollſtändig» einfach unberückſichtigt. Wenn er auch keine juriſtiſche Vorbildung hat, ſo ſollte ihn doch das allgemeine Rechtsgefühl daran erinnert haben, daß man ungehört nicht aburteilen darf. Die Beilage VI gibt die Verhandlung wieder, die ſich in der Urſchrift, zuſammenhängend mit Anſchuldigung und Abſchied, findet, den Glagau auch gedruckt hat. Was die Perſon Schwertzells betrifft, ſo war er von ca. 1487—1499 unter Landgraf Wilhelm III. Amtmann im wichtigen Rüſſelsheim geweſen; im Jahre 1500 wird er als Haushofmeiſter desſelben Fürſten erwähnt. Er hatte als Belohnung für ſeine Dienſte einige Lehen erhalten; ſeine bis dahin freie erbeigene Behauſung zu Willingshauſen trug er dem Landgrafen im Jahre 1489 zu Erblehen auf, als ihm dieſer das von Schwertzell eingelöſte Dorf Willingshauſen zu Mannlehen gab. Schwertzell muß vielfach zu größeren Aufträgen verwendet worden ſein; noch am 27. September 1518 nahm er z. B. mit 100 Pferden Zwingenberg nach dem Abzuge Sickingens wieder ein.[88]

Außer dem, was ihm vom Landgrafen vorgeworfen wurde, hatte er eine in den Augen Annas ſicherlich ſehr anſtößige enge Familienverbindung mit dem Landhofmeiſter Boyneburg. Sein Sohn, der Licentiat Ludwig, heiratete 1520 deſſen Tochter; die Verlobung mochte nach damaliger Sitte bereits vor Jahren erfolgt ſein.

Die «Freundſchaft» Schwertzells (7 Adelige) erſchien unter Führung des Komturs zu Marburg am 24. Februar 1519 beim landgräflichen Hofe, der ſich damals in Grünberg befand. Sie brachten vor, daß ihnen der zu Friedberg ſich aufhaltende Schwertzell geklagt habe, daß ihm durch landgräfliche Untertanen nach Leib und Gut getrachtet worden ſei; ſein Haus ſei ihm eingenommen worden und werde beſetzt gehalten. Es ſei ihm darin Einiges zerſchlagen worden; von ſeinen Untertanen habe man Huldigung genommen. Er habe ſie gebeten vorſtellig zu werden, damit er das Seine wiedererhalte

[87] Ziegenhainer Archiv-Repertorium zu Darmſtadt, Verträge T. III, Seite 109. Auch Reinheim wurde von Sickingens Truppen beſetzt.

[88] A. D. Rechnungen. Auerberger Kellerei.

und zur Verantwortung gelaſſen werde. Die Freundſchaft wolle er als Bürgen ſtellen, daß er inzwiſchen nichts bezüglich ſeiner Güter veränderen werde.

Die Landgräfin hatte alſo auch in dieſem Falle, wie es mit den Regenten geſchehen war, ohne vorgängiges Rechtsverfahren Schwertzell aus ſeinem Wohnſitz zu Willingshauſen gewaltſam vertrieben. Nach der Nachricht bei Nuhn[89] geſchah der Überfall am 28. Dezember 1518. Man bediente ſich dabei auch der von der Hühnerfehde her erbitterten Bürger zu Treiſa, die übel hauſten. Schwertzell entkam mit knapper Not. Alſo ein offener Landfriedensbruch im Namen des eigenen Landes- und Lehnsherrn!

Der Landgraf ließ den anweſenden Verwandten Schwertzells darauf eine Anzahl Klagepunkte gegen ihn eröffnen, die ihn zu ſeinem Vorgehen veranlaßt hätten. Ich werde nachſtehend dieſelben im Zuſammenhang mit den Antworten des Beſchuldigten wiedergeben, die in einer Verhandlung am 7. Juni abgegeben wurden.

Zuerſt wird geklagt, daß er nach dem Ableben Wilhelms II. gegen ſeine Witwe in viel Wege unbillig gehandelt habe. Insbeſondere habe er ihr in ihrer Abweſenheit aus ihrem Wittum zu Grünberg den verſtorbenen Johann v. Storndorf gewaltſam weggeführt.

Antwort Schwertzells: Der Regent Caſpar v. Berlepſch habe ihm bei Schwertzells Rückkunft von Frankfurt nach Marburg befohlen, nach Grünberg zu reiten und dort ſein Geſchäft auszurichten. Das habe er getan. Auf dem Rückwege ſei ihm Berlepſch begegnet, habe ihn wieder mitgenommen und Storndorf weggeführt. Er habe als ein Diener dabei gehandelt, nicht als Hauptmann. Er ſei auch zu der Zeit (der Vorfall ſcheint am 18. April 1511, alſo vor 8 Jahren geſchehen zu ſein) nicht deshalb angefochten worden, und wäre gern bereit geweſen, in dieſer Sache zu Recht zu ſtehen. Aus der erſten Aufzeichnung des Kanzlers Feige ergibt ſich, daß Berlepſch den Storndorf wegen Straßenraubes verhaftet hatte, den er zwiſchen Gießen und Grünberg begangen zu haben ſcheint.

Die Landgräfin Anna war über dieſen angeblichen Eingriff in ihr Wittum ſo entrüſtet, daß ſie im Jahre 1511 die Regenten wegen landfriedensbrüchigen Einfalles in Grünberg und Wegführung des Storndorf beim Reichskammergericht verklagte.[90]

Die Regenten waren wohl der Anſicht, daß das Geleit und die Hand-

[89] Kaſſeler Zeitſchrift V. Seite 9.

[90] Leider ſind die bezüglichen Akten nicht mehr erhalten. Die Sache war nach Beilage VIII noch 1522 anhängig.

habung des Landfriedens, insbesondere bei Straßenraub, dem Landesherrn auch in den zu Wittum verschriebenen Ämtern zustehe, die fortwährend einen Bestandteil des Fürstentums bildeten. Die Landgräfin hielt diese Handhabung der hessischen Landeshoheit gegen einen verbrecherischen Diener für Verachtung, Hohn und Schmach ihrer selbst. Vermutlich hat Berlepsch den Verdacht gehabt, daß die Verwahrung in Grünberg nicht sorgfältig genug sein werde, und ging deshalb schärfer vor, als ursprünglich beabsichtigt.

Von wessen Seite hier das landesherrliche Interesse besser gewahrt worden ist, kann nicht zweifelhaft sein.

2. Klage: Schwertzell habe Homberg und Treisa mit überfallen und geplündert, auch viel Plunder aus Treisa in sein Haus zu Willingshausen geführt.

Antwort Schwertzells: Es sei offenbar, weshalb die Städte überzogen worden seien. Damals sei auch Sittich v. Berlepsch mit 25 Pferden wegen der Herzoge von Sachsen (der Obervormünder) dabei gewesen. Er habe keinen Plunder nach Willingshausen geführt.

Es ist hier unnötig, auf die sogenannte Hühnerfehde zurückzukommen, da Glagau in deren Beurteilung mit mir übereinstimmt.[91] Der aus Homberg gebürtige zeitgenössische Chronist Wilh. Lauze hat den Verlauf besonders anschaulich und mit guter Laune geschildert.[92]

3. Klage: Trotz seines Lehnseides habe Schwertzell versucht, die Landgräfin, als ihres Sohnes rechte Verwalterin und Vorsteherin, aus solcher Verwaltung zu bringen.

Antwort Schwertzells: Er sei zu Unrecht deshalb angegeben.

4. Klage: Schwertzell habe mit den Widerwärtigen seines Lehnsherrn, die gegen den Landgrafen in öffentlicher Verwahrung standen, heimliches Einverständnis gehabt; er habe ihnen auch von Zeit zu Zeit schriftlich und mündlich über Land und Leute Auskunft gegeben.

Antwort Schwertzells: Verlangt nähere Bezeichnung, dann wolle er sich verantworten als ein Biedermann.

Darauf verliest der Kanzler einen Brief Schwertzells an Jorg v. Hatzfeld, aus dem höre man, was die Personen, unter die er gegangen, für Absichten gehabt hätten.

Schwertzell: Sie seien zu Darmstadt gewesen und hätten gesehen, daß es in übelm Zustand gewesen. Das habe er dem Amtmann und dem Büchsenmeister gesagt und zur Antwort erhalten, niemand wolle die

[91] G. A. Seite 80 ff.
[92] Zeitschrift d. Vereins f. hess. Gesch. u. L.-K. II. Supplement I, Seite 4 ff.

nötigen Herrichtungen bezahlen. Hätte man aber im Herbst 1517 einen Landtag gehabt, so wäre solchem Dinge zuvorgekommen worden.

Friedrich Trott (einer der 1506 benannten Regenten) habe ihn gebeten, zu Ludwig v. Boyneburg zu reiten, um bei den Herzögen von Sachsen für sie (d. h. offenbar die 1514 zu Anna abgefallene Ritterschaft) zu bitten. Boyneburg habe geantwortet, daß er es zufrieden sei, wenn man sich wieder vereinigen wolle. Er habe ihn zu dem alten Regenten Herman Schenck geschickt, um ihm das auch anzusagen.

Über diese Angelegenheit und anderes gibt ein Schreiben des Ludwig v. Boyneburg zum Creynberge an den Grafen zu Henneberg vom 3. Dezember 1518 (am Abend S. Barbara) erwünschten Aufschluß.[93]

Er habe in dieser Stunde eine Schrift erhalten, daß Wolf v. Hermstatt (Herbilstadt) Godehartt v. Hoczfeld in Hoczfelt gefangen und gen Marburg geführt habe. Herman Reytesell und Cord von Waldenstein seien jetzt auf dem Wege, nach Franken zu reiten, vermutlich um den Bischof von Würzburg auf ihre Seite zu bringen.

Franz v. Sickingen habe diese Woche gen Marburg geschrieben und will den Vertrag in allen Artikeln gehalten haben, unangesehen daß die Landgräfin vom Kaiser ein Mandat erlangt, daß sie den Vertrag nicht halten sollen.

Boyneburgs Mitfreunde und er selbst hätten sich mit gemeiner Ritterschaft zu Hessen vereinigt, beieinander zu bleiben. Es stehe so seltsam in Hessen, wo Gott nicht sein Gnade in Handel wendet, ist sich zu vermuten, daß dem jungen Fürsten ein großer Unrat entstehen werde. Dieweil Hessen gestanden, sei es nie also bös gewesen. Der Landtag werde vor sich gehen, wiewohl hart dagegen gearbeitet werde. Der junge Herzog Hans sei jetzt zu Marburg, werde aber vermutlich nicht lange bleiben. Es habe ihm einer geschrieben, daß Sickingen jetzt zum Kaiser reiten werde; man vermute, es werde ein neu Feuer aufgehen.

Man hatte also den mit Boyneburg verschwägerten Schwertzell zur Verhandlung gebraucht, die Friedrich Trott für die Ritterschaft leitete. Der bei der Einnahme der Burg Hatzfeld gefundene Brief Schwertzells verriet der Landgräfin, daß die unzufriedene Ritterschaft sich jetzt auch wieder mit den von ihr vertriebenen alten Regenten geeinigt hatte.

Solche Verhandlungen zur Wahrung der landständischen Rechte nach der sickingenschen Fehde sind sehr begreiflich und bedeuten keineswegs einen

[93] Die Adresse ist stark radiert. Das Stück wurde hier vor einigen Jahren von einem Antiquar angeboten, aber wegen zu hoher Forderung nicht behalten.

Verrat am Landesherrn. Die alten Regenten waren auch keine Feinde Hessens; nur die Landgräfin und die verordneten Räte hatten ihnen, in gänzlicher Verkennung der Stellung eines landesherrlichen Regiments, Fehde angesagt.

5., 6. und 7. Klage: Schwertzell habe in der sickingenschen Fehde, während Franz über den Rhein fuhr, auf dem Kirchhof zu Gernsheim eine Versammlung berufen. Er habe aufgefordert, daß jeder einen Finger aufrecken solle, der das seitherige landgräfliche Regiment ändern helfen und einen Landtag besuchen wolle; auch wer dafür sei, daß Anna von Mecklenburg von ihrem Sohn entfernt werde. Dasselbe habe er auch zu Darmstadt und Rüsselsheim nach dem Abzug Sickingens getan. Damit habe er gegen den Landgraf und die Seinen gröblich konspiriert. Er sei auch mit andern von Darmstadt nach Marburg geritten in der Absicht, sich der Person des Landgrafen zu bemächtigen und mit ihm ihres Gefallens zu leben.

Antwort Schwertzells: Als das Geschrei (von der drohenden Nähe Sickingens) gekommen, seien sie von Rüsselsheim gen Gernsheim geritten. Bei seiner Ankunft sei die Ritterschaft auf oder vor dem Kirchhof versammelt gewesen. Er habe das nicht veranlaßt, habe sich auch nie unterstanden, die Landgräfin vom Regiment zu verdrängen. Man möge ihm einen seiner Mißgönner anzeigen, dann wolle er sich verantworten. Er beziehe sich auf die Teilnehmer, insbesondere auf den sächsischen Hauptmann von Freiburg (Chr. v. Taubenheim).

Kanzler: Die Gernsheimer Vorgänge seien dem Landgrafen, wie geklagt, einberichtet. Wenn es in den Rechtsweg gelange, wolle man den Artikel beweisen.

8. Klage: Obgleich Schwertzell vor Landgraf Wilhelms III. Zeiten keine Lehen gehabt, noch sein Name in Hessen bekannt gewesen und ihm alle Ehre etc. durch die Landesfürsten zuteil geworden sei, so habe er doch öfters gegen ihn gehandelt und Wege gesucht, wie er des Landgrafen vertraute Räte und Diener totschlagen, verjagen oder zum wenigsten von ihm verdrängen möchte, um sich selbst und andere ins Regiment einzudrängen. Das weise die Handlung zu Marburg, Homberg und Spangenberg aus.

Antwort Schwertzells: Wenn es dahin komme, daß er sein Herkommen nachweisen solle, so wisse er das wohl zu tun.[94] Er sei viel zu

[94] Das ist allerdings wohl begründet. Die Schwertzell lassen sich unter ihrem Namen seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisen; sie waren damals bereits zu Willingshausen angesessen. Ob man den Angeschuldigten nur kränken wollte, oder ob die Räte es wirklich nicht wußten?

gering, einen landgräflichen Diener verjagen zu können, und wiſſe wohl, wie Totſchlag verboten ſei.

Kanzler: Taubenheim ſtelle nicht in Abrede, was mit ihm verhandelt worden ſei.

9. Klage: Er habe den verbotenen Landtag fördern helfen.

Antwort Schwertzells: Er bitte, ihm allein deshalb keine Ungnade zuzumeſſen. Wäre der Landtag zuſtande gekommen, ſo würde er dem Fürſten, der Ritterſchaft und Landſchaft zugut gekommen ſein.

10. Klage: Er habe ſich unterſtanden, etliche Widerwärtige des Landgrafen, die mit ihm in Fehde ſtanden, mit etlichen damaligen landgräflichen Räten, ihm zu Nachteil zu ſühnen, damit er und ſeine Geſellen ihre Praktiken deſto beſſer zuwege bringen könnten.

Antwort Schwertzells: Sei ihm unbekannt, man möge ſie ihm nennen.

11. Klage: Trotz des ſtrengen kaiſerlichen Verbots, ohne Vorwiſſen des Fürſten Landtage zu halten, habe er fortgefahren, ſich dafür zu bemühen.

Antwort Schwertzells: Er habe ſich ſeit dem Abſchied nach Gebühr gehalten; wiſſe von keinem kaiſerlichen Mandat. Kanzler: Bezieht ſich auf den in Hatzfeld gefundenen Brief. Das Mandat ſei allenthalben angeſchlagen worden.

Schwertzell bittet zum Schluß, den Beſchuldigungen keinen weiteren Glauben zu ſchenken. Kanzler: Hat die Beſchönigung des Briefes halber gehört. Der Brief enthalte, daß etwas Verhohlenes im Handel ſei. Er ſolle ſchriftlichen Abſchied erhalten.

Dieſer Abſchied, den Glagau ein Urteil nennt, beſagt, daß der Landgraf die Verantwortung Schwertzells nicht für genugſam anſehe; ſie ſtimme nicht zu dem Briefe. Auch habe ſich Schwertzell bei dem Verhör mit etwas trotzigen ſcharfen Reden gegen einen landgräflichen Rat hören laſſen. Er wolle ſich bedenken. Halte er ſich dadurch für beſchwert, ſo erbietet ſich der Landgraf, ihm einen Grafen, fünf vom Adel und fünf von den Städten zu ſetzen, die dann im Rechtsweg erkennen ſollten.

Der weitere Verlauf der Sache iſt nicht bekannt. Schwertzell war im Juli 1520 bei der Huldigung wegen der ſächſiſchen Erbverbrüderung in Ziegenhain anweſend[95]; er muß alſo damals wieder in Heſſen gewohnt haben, wird alſo wohl nach der Wiedervermählung der Landgräfin zu dem Seinen gekommen ſein, was ihm ganz rechtswidrig entzogen worden war. —

[95] A. D. Akten, Huldigungen.

Weiter macht Glagau noch geltend, daß ein Sohn des Regenten Georg v. Hatzfeld angeblich mit Sickingen vor Darmstadt und Boyneburgs Sohn vor Vach gewesen sein solle.[96] Bezüglich des jungen Hatzfeld kann ich nicht nachprüfen[97]; Boyneburgs Sohn sei ohne Harnisch und Geräte bei Sickingen gewesen. Vor Vach sei sein Sohn, ohne sein Wissen im Gefolge des Grafen v. Henneberg gewesen, als der Vater Boyneburg selbst auf dem Reichstage zu Augsburg abwesend war.

Es kommt allein darauf an, ob die Väter sich beteiligt haben, selbst oder in ihrem Auftrag durch die Ihrigen. Bei dem Vorgehen der Söhne darf man nicht vergessen, daß die Landgräfin und ihre Räte ihren Vätern im Jahre 1514 die Fehde angesagt und ihnen ihre Güter gewaltsam entzogen hatten.



ndlich sind die Vorgänge bei der Belagerung von Darmstadt von Glagau in ganz subjektiver Weise dargestellt worden. Den Fehdebrief Sickingens habe ich, da er nur mangelhaft gedruckt ist, in Beilage I wiedergegeben. Franz macht darin den Versuch, ebenso wie bei Gernsheim im Felde, den hessischen Adel günstig für sich zu stimmen. Ulmann ist nicht ganz im Recht, wenn er Sickingens Eintreten für Konrad v. Hatstein abfällig beurteilt. Es entsprach allerdings dem Gebrauch, daß man den Teilhaber an einer Gemeinschaft nicht ohne weiteres schädigte, wenn ein anderer daran Beteiligter Feind geworden war. Es bedurfte vielmehr einer vorgängigen Aufforderung zur Abteilung der gemeinsamen Besitzungen. Zudem standen die Ganerben von Reifenberg, das zu den acht, früher mit den Grafen und Herren durch eine Einung verbundenen Wetterauer Schlössern gehörte, in guten Beziehungen zu Kurmainz und Kurpfalz. Es war nicht ausgeschlossen, daß man von der Ganerbschaft auf dem Rechtswege Genugtuung erhalten konnte, wenn einer ihrer Teilhaber sich verfehlt hatte. Verschmähte die Landgräfin diesen Weg, so mußte sie darauf gefaßt sein, sich zahlreiche offene und geheime Feinde zu machen. Sickingen übte eine Art Protektorat über die nicht landsässige Ritterschaft des Westens aus.

Er hatte auch vergeblich versucht, mit dem Erbmarschall H. Riedesel, dem Hauptanhänger der Landgräfin, vorher in Verbindung zu treten.[98] Als Gründe der Fehdeansage figuriert die hatsteinische Angelegenheit, seine eigene

[96] G. A. Seite 179 und H. L. Seite 549.
[97] H. L. Seite 555.
[98] U. S. Seite 103 Anm. 5.

Beſchwerde und nicht näher bezeichnete andere Urſachen. Als Hauptmotiv Sickingens gibt die Flersheimer Chronik die Pfälzer Exekution Landgraf Wilhelms II. an.[99] Das beſtätigt die Anrede Sickingens an den Abgeordneten des Mainzer Domkapitels: «Meine Herren zu Mainz ſollen froh ſein, daß ich ihrem Feind, der ſie verheert und verbrannt in der Landgrafen Fehde, nun einen guten Lohn gebe».[100]

Wie ſchlecht Darmſtadt für eine Belagerung ausgerüſtet war, wiſſen wir aus dem Verhör Schwertzells (Beilage VI). Er ſagt der Landgräfin dabei ins Geſicht, daß die Ritterſchaft bei ihrer Ankunft zu Darmſtadt geſehen habe, daß es «übel zugerichtet» geweſen. Es ſei den Beamten kein Geld zu den erforderlichen Bauten etc. zur Verfügung geſtellt worden.

Die heſſiſchen Räte in Darmſtadt erbaten ſich am 16. September von Frankfurt die Überlaſſung einiger Büchſenmeiſter für Rüſſelsheim; der heſſiſche Kammermeiſter wünſchte 40 Haken und 5 Tonnen Pulver. Der Rat ſchlug alles ab, da er ſelbſt vor Sickingen in Sorgen ſtehe. Am 19. bat Waldenſtein aus Rüſſelsheim um leihweiſe Überlaſſung von 600 Malter Mehl und um Angabe, wo er Salpeter und Wein kaufen könne. Man überließ ihm nur 200 Achtel Mehl käuflich. Der heſſiſche Kammermeiſter bat um Erlaubnis, Lindenkohlen und Salpeter in Frankfurt ſtoßen zu dürfen. Das ſchlug man ihm auch ab.[101]

Am 17. ſchrieben die Räte zu Darmſtadt nach Gießen, daß ſie Büchſen, Pulver und Lunten nötig hätten; ſie könnten nichts nach Eppſtein abgeben. Am 19. bitten ſie um Unterſtützung. An demſelben Tage zog Sickingen an Darmſtadt vorüber und brandſchatzte Arheilgen. Waldenſtein klagt am 20. über Mangel an Proviant und Geld. Die Bauern ſeien unzuverläſſig und verzagt. Die ſtädtiſchen Truppen ſeien aufrührig geworden, und konnten nur mit großer Mühe von Waldenſtein abgehalten werden, nach Hauſe zu gehen. Es ſei kein Scherz! Der Stein halte ſich noch (er blieb auch unerobert).[102] Am

[99] O. Waltz, Die Flersheimer Chronik, Seite 65.

[100] Dahl, Franz v. Sickingen belagert Darmſtadt, in Charis, Rheiniſche Morgenzeitung für gebildete Leſer, 1823, Nr. 149.

[101] v. Lersner, Chronica der Stadt Frankfurth a. M. II. Sickingen ſagte bekanntlich auch Frankfurt am 25. September wegen zwei Juden Fehde an und wurde mit 4000 fl. zufrieden geſtellt.

[102] Amtmann zum Stein, der im Pfälzer Krieg eroberten Burg an der Weſchnitzmündung, war Thonges Wolf zur Todtenwart. Zu ſeiner Unterſtützung waren einige heſſiſche Adelige dort, dabei Johann von Gilſe und Kurt Heſſe von Wichdorf. Gilſe wurde Wolfs Nachfolger, als dieſer zur Amtmannſchaft in Rüſſelsheim aufrückte.

21. meldete er, daß Sickingen Darmſtadt täglich beſchieße; doch hoffe er, daß es keine Not habe.

Daß die Beſchießung Darmſtadts eine heftige war, wird mehrfach gemeldet. In der Pfandverſchreibung über Spangenberg, die Philipp ſeiner Mutter am 10. Oktober ausſtellte, heißt es: «unſere Ritterſchaft, die zu Darmſtadt ſwerlich belagert geweſen». Auch aus dem Umſtädter Bericht wiſſen wir, daß ein Sturm drohte, was auch Ulmann beſtätigt.[103]

Aus der Darmſtädter Kellereirechnung von 1519 ergibt ſich, daß im Frühjahr 1519 etlich Mauerwerk in Frankenſteins Hof wieder zugemacht wurde, das zerſchoſſen war. Außerdem aber wurde zwiſchen Schloß und weißem Turm eine neue gewölbte Pforte nebſt anſchließender Mauer errichtet; ferner ein ſtarkes rundes Bollwerk. Dasſelbe iſt auf der Anſicht Darmſtadts in der dilichſchen Chronik deutlich zu erkennen. Es ſcheint der ſcharfen Ecke am weißen Turm vorgelegt worden zu ſein, die ſich bei der Belagerung als ſchwache Stelle herausgeſtellt haben mag. Auch Geſchütz und Pulver wurde damals von Grünberg nach Darmſtadt geſchafft. Darmſtadt war etwa im Jahre 1400 mit doppelten Mauern umgeben worden; es wird, trotz der Verſtärkung von 1519, in dem Berichte des Grafen Reinhard zu Solms von 1549 nicht als Feſtung angeſehen.[104]

Der Vertrag zwiſchen Sickingen und der Ritterſchaft kam am 23. September durch Vermittelung der höchſten Beamten (Landhofmeiſter, Vogt zu Pfortzheim und der Kantzler) des Markgrafen Philipp von Baden zuſtande, ein Umſtand, den Glagau unerwähnt läßt. Markgraf Philipp war der Sohn der kurz vorher verſtorbenen letzten Gräfin von Katzenelnbogen und der Gemahl der Witwe Landgraf Wilhelms III., deren Witwenſitz einſt Darmſtadt war. Da er zu Sponheim, in der Nähe der Ebernburg reſidierte, ſo hatte er auch Beziehungen zu Sickingen; ſeine Intervention iſt alſo ganz natürlich.[105] Der gleichzeitige Chroniſt Lauze hält ſie für geſchehen «aus freundlichem und gnädigem Willen».

Die von Ulmann veröffentlichte Generalvollmacht Landgraf Philipps für Waldenſtein, Riedeſel, Löwenſtein, Meiſenbug, Dörnberg und die Ritterſchaft, die in der Graffchaft Katzenelnbogen in ſeinem Dienſte liege, iſt in Beilage III nochmals abgedruckt worden, da ſie Glagau in den heſſiſchen

[103] U. S. Seite 113 Anm. 1.
[104] Es iſt das das noch ſichtbare Mauerſtück zwiſchen dem alten Pädagogium und dem Beſſunger Tor, neben dem Haus Kirchſtraße 20.
[105] Siehe Seite 227.

Landtagsakten nicht gebracht hat. Für die Beurteilung der Handlungsweise der Ritterschaft und der Landgräfin ist sie, wie Ulmann bereits hervorgehoben hat, von größter Bedeutung. Der Landgraf behält sich die Ratifikation nicht vor, er ermächtigt ganz allgemein zum Vertragsabschluß.[106]

Es ist auch nicht zu vergessen, daß die inzwischen verwitwete Gemahlin Landgraf Wilhelms I., Anna von Braunschweig, die mit Sickingen seit ihres Oppenheimer und Wormser Aufenthalts ganz befreundet war[107], ihm nach dem Vertrage schrieb, sie habe zwar nichts von seinem Zuge gewußt, was er aber für sie getan, gefalle ihr wohl; sie nehme es an. Sickingen hatte bedungen, daß dieser schlecht behandelten Fürstin ihre Verschreibungen und der Kölner Spruch gehalten werden sollten. Das war ritterlich und beschämend für die stolze Schwägerin.

Das genügt aber für Glagau keineswegs; er nennt die Kapitulation, die die Hauptanhänger der Landgräfin besiegelt und verbürgt hatten, schmählich und schimpflich. So mochte sie Anna erscheinen, weil darin ein Teil des von ihr begangenen Unrechts wieder gut gemacht werden sollte. Glagau operiert damit, daß die Anhänger Boyneburgs in Darmstadt die Oberhand erlangt hätten, während es, wie oben gezeigt, ganz sicher ist, daß erst im Spätjahr die gespaltene Ritterschaft sich wieder vereinigte. Woher will er denn wissen, daß die Regenten die Aufnahme des sie betreffenden Artikels veranlaßt haben? Warum kann das nicht ebenso liegen wie bezüglich Annas von Braunschweig?

Für die Beurteilung der Stimmung in den Kreisen der Landschaft ist das Lied, das ich in der Beilage IV neu abdrucke, von nicht geringem Werte. Glagau hat es fälschlich in das Jahr 1519 gesetzt, während es zweifellos bald nach der Kriegserklärung Sickingens fällt. Dem Dichter sind die stolze Landgräfin, der fremde, adelsfeindliche Schreiber Schrautenbach und der herrschsüchtige Erbmarschall Hermann Riedesel die Gegner der Ritterschaft und der landständischen Rechte. Man habe dem Land fremde Gäste durch ihre Gewalttätigkeiten, Hoffart, Übermut, Hader- und Zanksucht geladen, die großen Schaden tun würden. Damit kann nur der Heerzug Sickingens gemeint sein. Der Fürst sei noch viel zu jung. Er möge sich durch den Adel und die Landschaft beraten lassen. Man erziehe ihn schädlich, lüge ihm

[106] Über die dem Vertrag vorausgehenden Verhandlungen hat sich im badischen Generallandesarchiv nichts vorgefunden.

[107] Sickingen war 1513 zu Worms kaiserlicher Kommissar bei dem Vertrag zwischen Wilhelm I. und den Regenten. H. L. Seite 563.

Nachteiliges für dieſe vor und regiere mit Fremden. Der Dichter fordert auf, einen Landtag zu verſammeln, der mit ins Spiel ſehen und Friede und Recht ſchaffen ſolle.

Glagau aber hat die Gabe, den von ihm Angeſchuldigten ins regentiſche Herz ſehen zu können; er ſpricht von Zuſammenhängen, von einer kleinen Gruppe der Ritterſchaft, die auch unmittelbar mit Sickingen in Verbindung getreten ſei. Vergeblich forſcht man nach ſeinen Belegen dafür! Es ſind bis jetzt windige Hypotheſen, die man allenfalls in einem hiſtoriſchen Roman vorbringen darf, aber nicht in einer wiſſenſchaftlichen Arbeit.[108]

Die ſtarken Worte Glagaus über den Darmſtädter Vertrag (die er übrigens zum Teil Rommel nachſpricht) können nicht verdecken, wie anfechtbar das Verhalten Annas war, wie ſtark ſie den damals wichtigſten Teil der Landſtände durch teilweiſe Nichtanerkennung des Vertrages mit Sickingen bloßſtellte, für den die Ritterſchaft Bürge geworden war. Dem Schein nach traf der Wortbruch allerdings den noch nicht 14 Jahre alten Knaben Philipp, den ſie hatte volljährig erklären laſſen.

Anna hielt ſich vom 12. bis zum 29. September 1518 mit ihren Räten und gemeiner Landſchaft zu Gießen auf[109], wo 3000 Mann Fußvolk unter dem oberſten Hauptmann Ebert von Radenhauſen zuſammengezogen waren. Dann zog ſie bei Nacht mit ihrem, auf einem Troßwagen untergebrachten Sohn von dort nach Spangenberg, ſo eilig und geheim, daß ſich das Gerücht verbreitete, ſie ſei mit Philipp aus dem Lande geflohen. Sie entſchuldigt das brieflich gegenüber der Ritterſchaft, den Städten und der Landſchaft damit, daß ſie zu den Herzögen von Sachſen und Braunſchweig gezogen

[108] Herr P. Kalkoff ſagt in ſtark vergröberter und verallgemeinerter Form in ſeiner Beſprechung: «Es iſt ein erhebliches Verdienſt dieſer Arbeit, daß Verfaſſer gegenüber den Verwahrungen eines Abkömmlings dieſer heſſiſchen Adelsfamilien das hochverräteriſche Zuſammenſpielen des heſſiſchen Ritterſtandes mit Sickingen und Genoſſen unwiderleglich nachgewieſen hat». Das kann eine mit höflichen Worten nicht abzuweiſende Inſinuation gegen meine Aufrichtigkeit bei Behandlung heimiſcher Verhältniſſe ſein. Demgegenüber darf ich mich getroſt auf das Urteil meiner Landsleute berufen, wenigſtens des Teiles unter ihnen, der genug hiſtoriſche Bildung beſitzt, um nicht in jeder Ruine ein ehemaliges Raubſchloß zu ſehen. Ich fühle mich frei von jeder Tendenz, außer der, ſtets auf ſeiten der Wahrheit und des Rechtes gefunden zu werden. Daß ich mich darüber freue, wenn ich finde, daß meine Vorfahren ihrem Stande keine Schande gemacht haben, iſt ein Gefühl, das ich doch wohl mit meinen Gegnern teile. Im Falle der Anna von Mecklenburg kenne ich übrigens deren Stellung gar nicht. Ein Teil der Familie Schenck war regentiſch, ein anderer hing der Anna von Mecklenburg an, ein dritter der Gemahlin Wilhelms I.; von einem vierten weiß man es nicht.

[109] A. D. Gießer Rechnungsſachen.

ſei, um deren Hilfeleiſtung zu beſchleunigen. Sie ſei bei Nacht abgezogen, weil ſie keine Reiter bei ſich hatte und befürchten mußte, daß man ihnen nachſtellen werde. Der Überbringer, Ebert von Radenhauſen, werde ihnen Näheres über ihre baldige Rückkehr mitteilen.[110]

Das waren aber nur Vorwände! Aus dem Bericht Philipps an die ſächſiſchen Herzöge erhellt, daß am 28. September Löwenſtein, Dörnberg, Hund und Cramm als Abgeſandte von Darmſtadt in Gießen erſchienen waren, um die Annahme des Vertrages zu erreichen.[111] Anna wollte ihn aber nicht annehmen und ließ angeblich ihren Sohn erklären, er habe die Räte nicht bei ſich, ein Teil ſei im Felde, ein anderer ſei von ihm gedrungen. Er müſſe ſich vorher bei den erbverbrüderten Fürſten Rats erholen. Das kann ſich nur auf den verhaßten Schrautenbach beziehen, der wahrſcheinlich vor einem heftigen Ausbruch der Entrüſtung, als er zur Ablehnung riet und gar die Ritterſchaft anſchuldigte, entweichen mußte. Vermutlich hatte Anna für ſich ähnliche Beſorgniſſe; Schrautenbach war in ihrer Begleitung.

Nach einem undatierten Schreiben des Landgrafen an die Ritterſchaft war dieſem berichtet worden, daß man ſich verſchworen habe, Schrautenbach angeſichts der Landgräfin Anna und Philipps in Stücke zu hauen, weil er die ſickingenſche Fehde verurſacht habe. Er nimmt ihn in Schutz und will ihn wegen etwaiger Verfehlungen zu Recht halten.[112]

Daß die Ritterſchaft nach einer ſolchen Niederlage, im Landesintereſſe und um ſich öffentlich zu rechtfertigen, die ſchleunige Berufung eines Landtages verlangte, iſt gar nicht zu beanſtanden. Nach der Treiſer Einigung, dem Machwerk Annas, erachtete ſie ſich auch zum ſelbſtändigen Vorgehen berechtigt. Wenn ſie andere Ratgeber (oder eigentlich Vormünder) bei ihrem Fürſten zu ſehen wünſchte als die, denen ſie die Schuld zuſchrieb, ſo iſt das ſehr natürlich. Für Anna und Schrautenbach, die faſt allen Beſtimmungen der Treiſer Einigung zuwiderhandelten, ſtand zweifellos alles von einem Landtag zu fürchten; das Geſchick der alten Regenten würde ſich auch an ihnen vollzogen haben.

Die um Vermittelung angerufenen ſächſiſchen Fürſten (dabei auch Herzog Georg) rieten zum Frieden mit der Ritterſchaft, zur Erfüllung des

[110] H. L. Nr. 211.

[111] Kenntnis von demſelben muß Anna ſofort erhalten haben. Denn Waldenſtein konnte ſich bereits am 28. September auf briefliche Vorwürfe rechtfertigen (H. L. Seite 538 Anm. 2). Die Darſtellung für die ſächſiſchen Herzöge iſt alſo falſch.

[112] H. L. Nr. 215.

sickingenschen Vertrags; den Rücktritt der Landgräfin vom Regiment hielten sie für rätlich.[113] Die Ernestiner erinnerten Herzog Georg treffend daran, daß er seinerzeit, gegen ihren Willen, die eigenmächtigen Landtage zu Felsberg und Treisa gefördert habe.[114]

Annas von Mecklenburg Verfahrungsweise.



Zu dem schon früher Dargelegten sei über die Eigenschaften Annas noch weiteres zusammengestellt. Wie gehässig und verleumderisch Anna gegen ihre Widersacher war, ersieht man aus den bewußten Unwahrheiten, die sie dem Kaiser Max erzählte. Nicht genug, daß sie Boyneburg als Dieb bezeichnete[115], und den Sohn des Friedrich Trott (den sie 1518 wieder anstellte) einer absichtlichen Beschädigung ihres Sohnes — er habe ihn beim Spielen in einen langen Nagel gestoßen — beschuldigte! Sie wollte auch beweisen, daß 4000 bis 5000 fl. ausgegeben seien, um Philipp umzubringen, und zwar trage sie Verdacht deshalb auf Kurfürst Friedrich von Sachsen, der den Trott in Dienste genommen habe. Auch Herzog Johann sei verdächtig, weil er den Sohn des Trott (den schuldigen Edelknaben) zu sich genommen habe.[116] Das paßt ganz zu den Verleumdungen, durch die die Regenten von 1506 gestürzt worden waren, die sie sich aber 1514 zu ihren Genossen im Regiment teilweise wieder gefallen ließ.

Wie eigenmächtig und rücksichtslos sie selbst gegen ihre Freunde war, sieht man aus ihrem Verhalten gegen Herzog Georg von Sachsen, dem sie seinen Sohn Johann, den Gemahl ihrer Tochter, so hartnäckig in Hessen zurückhielt, daß dieser mit Beschwerde bei den verordneten Räten und dem Ausschuß drohen mußte.[117]

Ihr Hang zur Gewalttätigkeit tritt wiederholt hervor. Weil die zurückgetretenen Regenten durch die Obervormünder gehindert wurden, ihr und den verordneten Räten, als Usurpatoren, Rechnung zu legen, sagte Anna Boyneburg, Schenck, Berlepsch, Hatzfeld und Bodenhausen die Einung am Spieße auf und verwahrte sich gegen sie, genau in der Form, wie beim Beginn einer Fehde.[118]

[113] H. L. Seite 527 Anm. 1 und Seite 539 Anm. 1.
[114] H. L. Seite 539 Anm. 1.
[115] Auch ihn hielt sie für fähig, seinen Fürsten heimlich umzubringen. (H. L. Nr. 22.)
[116] H. L. Seite 424.
[117] G. Planitz, Zur Heiratsgeschichte der Herzogin von Rochlitz. Neues Archiv für sächsische Geschichte u. A. K. XXIV, Seite 79 ff.
[118] Siehe Beilage XIV. Glagau hat über dieses Dokument nur das Regest gesetzt «Landgräfin Anna und die verordneten Räte an L. v. B.» H. L. Seite 382 u. Anm. 1.

Sie ließ auch, trotz Rechtserbieten, alle erreichbaren Güter der alten Regenten mit Beschlag belegen, ohne jedes Rechtsverfahren. So handelte die angebliche Vorkämpferin landesherrlicher Macht nach der Verkündigung des ewigen Landfriedens!

Als alle Versuche Boyneburgs, wieder zu seinen Gütern zu gelangen, fruchtlos blieben, verklagte er und sein mitbeschädigter Bruder Hermann im April 1523 Anna, Cleen (der seit 1515 als Deutschmeister Reichsfürst geworden war), Riedesel, Löwenstein und Kraft v. Bodenhausen wegen Landfriedensbruch beim Reichskammergericht. Er verlangte Rückgabe der Güter[119] und die Pön des Landfriedensbruches. Die Beklagten wendeten ein, daß Wilhelm, der Sohn Boyneburgs, mit dem Grafen v. Henneberg 1518 beim Überfall auf Vach beteiligt gewesen sei, also selbst den Landfrieden gebrochen habe. Boyneburg entgegnet, das sei weit später geschehen; er sei damals auf dem Reichstag gewesen und habe nichts davon gewußt. Außerdem sei der Vacher Handel längst vertragen.

Der Deutschmeister erzählt in diesen Akten, daß man am Spieß aus allerhand Ursachen beschlossen habe, daß ein Weib das Fürstentum nicht stattlich regieren könne. Boyneburg habe lange ohne Wissen und Willen der anderen Regenten gehandelt, auch mit der Rechnung sich so ungeschickt gehalten, daß man ihn nicht länger dulden mochte.

Der Prozeß blieb, trotz Drängens der Kläger, bis zum Jahre 1527 unerledigt, wo er durch Vergleich mit Landgraf Philipp beendigt wurde. Der Landgraf ließ sich übrigens von seiner Mutter im Juni 1523, als er ihre Vertretung in dieser Sache übernahm, versprechen, daß sie ihn im Falle des Unterliegens schadlos halten wolle, bezüglich der von ihr, wegen verweigertem Lehnsempfang, eingezogenen Güter der Boyneburgs.[120]

Im Winter 1518 ließ Anna Hatzfeld überfallen, ebenso Willingshausen. Besonders schlimm war ihr Verfahren gegen Heinrich v. Baumbach, der sich 1514 Anna nicht anschloß. Man entsetzte ihn nicht nur seines auf Lebenszeit verschriebenen Amtes Wanfried mit Gewalt, sondern ließ ihn auch schutzlos, als er von auswärtigen Feinden befehdet wurde. Es herrschte in Hessen damals ein Parteiregiment, das sich an keine Rechtsformen band.

[119] Sie nennen Schloß und Amt Sichelnstein und Einkünfte in den Ämtern Felsberg, Gudensberg, Homberg, Immenhausen, Sontra, Schmalkalden und Nidda mit einem Ertrag von 600 fl. jährlich und 1000 Viertel Frucht. Außerdem sei ihnen ein Fruchtvorrat von 6000 Vierteln entwältigt worden.

[120] Ziegenh. Repert. Einungen und Verträge I, Seite 418.

Die Finanzwirtschaft Annas hat Glagau stark gelobt[121]; auf den Grund ist er aber keineswegs dabei gegangen. Der Verbleib der Summe von über 70000 fl., die am 2. Mai 1518 in der Marburger Kammer lag, wäre festzustellen gewesen. Es fehlte bekanntlich bald nachher während der Fehde an Geld für die Truppen; und zu der Abfindung Sickingens mangelte es so sehr, daß Anna dazu herlieh. Einen weiteren Punkt hätte Glagau ermitteln sollen; nämlich wie hoch sich der Beitrag der Landgräfin belief, den sie im Juli 1514 für ihren und ihres Hofgesindes Unterhalt sich zu geben erbot. Die verordneten Räte und der Ausschuß drückten sich um eine Bemessung desselben herum und überließen es der Übereinkunft Annas mit ihrem 10-jährigen Sohn.[122] Ist das rechnungsmäßig geschehen und in welcher Höhe? Anna war im Genuß ihres vollen Wittums[123]; dazu hatte sie im Marburger Vertrag noch einen jährlichen Zuschuß aus der Rentkammer von 2500 fl. erreicht, laufend bis Philipp 15 Jahre alt sein werde. Weiter erhielt sie noch 350 fl. jährlich für den Unterhalt ihrer Tochter. Sie hatte also ein recht beträchtliches, mindestens 5000 fl. betragendes Einkommen, von dem sie für ihren Unterhalt am Hofe ihres Sohnes, unter den 1514 ganz geänderten Verhältnissen, nach Recht und Billigkeit eine ansehnliche Entschädigung zu geben hatte. Eigentlich war die Marburger Zulage nur bestimmt für ihren damals getrennten Wittumshaushalt, hätte also 1514 ganz oder teilweise wieder ausfallen müssen.

Jedenfalls hatte Anna seit 1509 die beträchtliche obenberechnete Summe von über 33000 fl. erspart, also jährlich durchschnittlich ca. 3300 fl. Für Kleidung, Hofhalt der prachtliebenden Fürstin wären also nur etwa 1700 fl. übrig geblieben.

Sie stand in dem Ruf, karg zu sein.[124] Nach einer Korrespondenz mit Johan Eschwegk, dem Bewerber um das Marburger Rentmeisteramt aus dem Jahre 1522, wagte es dieser, ihr für ihre Fürsprache bei ihrem Sohn ein Silbergeschirr von 30 fl. Wert und mehr anzubieten.[125] Das spricht auch nicht dafür, daß sie in Geldangelegenheiten empfindliches Zartgefühl besessen hat!

[121] (G. A. S. 169.) Von Mißwirtschaft der Regenten kann gar keine Rede sein. Der Kammermeister Waiblingen wurde von Philipp wieder in sein Amt eingesetzt. Die leeren Kassen in 1514 rühren offenbar von den Kosten zur Abwehr der Umtriebe Annas her.

[122] H. L. Seite 373 ff.

[123] Über dessen Ertrag s. Seite 93.

[124] G. A. Seite 178. Der wohl beim Weine belauschte Sittich v. Berlepsch war Amtmann Herzog Georgs zu Salza. Er ließ danach seinem Unwillen gegen Anna urkräftigen Lauf.

[125] A. L.

ch hatte in meinem erften Schriftchen dem Ehrgeiz einer jugendlichen Fürftin beträchtlichen Anteil an den Wirren während der Minderjährigkeit Philipps zugefchrieben. Dabei hatte ich natürlich die Treifer Einung und den Sturz der rechtmäßigen fächfifchen Obervormundfchaft im Auge.

Glagau hat, geftützt auf reiches neues Material, eine andere fchwungvolle Schilderung von ihrer Rolle entworfen. Als ich fie nach dem Erfcheinen der heffifchen Landtagsakten nachprüfen konnte, traute ich anfänglich meinen Augen nicht: mir trat ein ganz anderes Bild entgegen! Ich mußte mich aber vorerft entfchließen, viele offenbare Lücken in dem Material auszufüllen.

Mein Urteil über Anna ftimmt faft ftets mit dem von G. Wolf gefällten überein, der doch nur das von Glagau Veröffentlichte zugrunde legen konnte, nicht mein neues Material. Ich wiederhole es hier mit leichten Änderungen.

Anna war von brennendem Ehrgeiz getrieben, deffen Tatendrang, nach der Erkrankung des von ihr vorher nicht beherrfchten erften Gatten[126] fkrupellos nach der Herrfchaft eines Fürftentums griff, das bisher nie Frauenregiment gefehen hatte. Ihr Denken und Handeln war ganz fubjektiv, nicht durch große Gefichtspunkte beftimmt. Sie befaß hervorragendes Gefchick, Perfonen und Verhältniffe für ihre Zwecke auszunutzen und umzugeftalten. Die Kämpfe mit den Landftänden ftehen mit dem Charakter der Fürftin nicht fowohl in einem inneren, vielmehr in einem äußeren zufälligen Zufammenhang. Feindfchaft mit den Ständen beftand nur, fo oft ihr Ehrgeiz fie in einen Intereffengegenfatz zu ihnen drängte, oder fie in ihnen das Hindernis ihrer Pläne erblickte. Das zeitweife Hand-in-Hand-Gehen mit ihnen, fowie das von ihrer landesmütterlichen Rolle abweichende Ende find pfychologifch aus der Tatfache zu erklären, daß mit dem Aufhören diefes Intereffengegenfatzes und mit dem frühen Selbftändigwerden ihres Sohnes auch ihre Teilnahme am Verhältnis zwifchen Fürftentum und Landfchaft erkaltete.

Die ganze Schilderung Glagaus über die Zurückgezogenheit Annas in ihren letzten Jahren ift auf Grund meines Materials einfach zu ftreichen. Sie fpielt ihre herrfch- und ftreitfüchtige Rolle nun in ihren Wittumsämtern im Kleinen weiter, unbekümmert um das Gedeihen der heffifchen Landeshoheit. In Rödelheim gerierte fie fich als Herzogstochter; nicht einmal

[126] Es ift ein Verfehen Wolfs, Wilhelm II. als ihr geiftig durchaus unebenbürtig zu bezeichnen. Anna war, wie ihre Briefe zeigen, recht mangelhaft gefchult, Wilhelm II. gebildet.

das Wappen ihres zweiten Gemahls führte die ſtolze Frau, neben dem ihr angeborenen, in ihrem neuen Siegel.

Dabei blieb ſie leidenſchaftliche Jägerin bis an ihr Ende, auch den geſelligen Vergnügungen keineswegs abhold. Über ihre Gewalttätigkeit, ihren regen Erwerbsſinn und anderes verweiſe ich auf meine Ausführungen.

Philipp mag zwar von ſeiner Mutter die hervorragende Begabung geerbt haben; für ſeine Erziehung war ihr Beiſpiel ſo wenig, wie das durch ihren oft in Heſſen weilenden Bruder Albrecht gegebene, dem Knaben heilſam. Manche raſche Tat im Anfang ſeiner Herrſcherlaufbahn wird erklärlicher, wenn man ſich gegenwärtig hält, unter welchen Stürmen und unter welchem Einfluß Philipp aufwuchs.

Es ehrt ihn, daß er einer ſo gearteten Mutter, trotz zeitweiſer Streitigkeiten, ſeine kindliche Anhänglichkeit bewahrte und ihr bis zu ihrem frühen Lebensende Beweiſe davon gab.

Beilage I.

Fehdebrief Sickingens an Landgraf Philipp. Metz, Sept. 8. 1518.

(Nach einer faſt gleichzeitigen Abſchrift im A. D. Akten. I. Sickingen.)

Durchleuchtiger hoichgeporner furſt her Philips landgrave zu Heſſen, grave zu Catzenelnpogen, zu Dietz und zu Ziegenhain etc. Ewern furſtlichen durchleuchtigkeit empiete ich Franciscus von Sickingen, nachdem dieſelb ewer f. durchleuchtigkeit durch die iren Conradten von Hatſtein das ſeinigk unverurſacht zunemen verſchafft und nemen laſſen hat, einig darumb, das er ein mitganerb ader gemeyner zu Reiffenbergk ſein ſol, dweil nu solichs ein newes ungehorts und aller ritterſchafft zuwidder iſt, darzu e. f. durchleuchtigkeit das jenig ſo myr von meynem vettern hern Hanſen von Sickingen ritter ſeligen gegeben uff mein ſchrifftlichs erfordern gewaltiglich vorhalten, hirumb und anderer urſachen halb, wil ich mich in Conradten von Hattſteins hilff begeben, und vor mich ſelbſt e. f. durchleuchtigkeit abgeſagter feindt ſein, und hiemit mein ehre vor mich meyne helffer und helffershelffer und alle die jhenen ich uff ewer furſtlichen durchleuchtigkeit und der iren, diener und verwanthen ſchaden brengen magk, verwart haben, ußerhalb der jenen ewer f. durchleuchtikeit einig mit lehenſchaft verwanten wider mich nit handeln und denen vom adel, ſo ich keins argen gende, und ob myr in ſolichem weither vor mich ader die meynen wie obſtehet, einicher verwarung noit were, wil ich die hiemit auch gethan haben. Geben vor Metz im feld under meynem uffgedruckten ingeſigill, uf unſer frawen geburt dag Anno etc. achtzehen.



Zu Frh. Schenk, Aus der Jugendzeit *Philipps* des Großmütigen.

Beilage II.

Kriegsbericht des Erbmarſchalls Herman Riedeſel und anderer landgräflicher Räte; Gernsheim, Sept. 15. 1518.

Dem Durchleuchtigen hochgeb. Furſten u. h. h. Philipſen L. z. H. Gr. z. K. z. D. Z. u. N. u. gnedigen heren zu handen.

In ſeiner f. g. abweſen denen Rethen underwegen uffzubrechen.

Durchleuchtiger hochgeborner Furſt und her, Euwern F. g. ſein zuvor unſer underthenig ſchuldig undt willig dienſt (zuvor) gnediger her, wir haben das Far von Mentz an bis gein Worms mit groſſem Fleys laſſen warnn, der zuverſicht Frantz von Sickingen vorſamelunge ſolt nit uber komen und ſeint daruff mit allen reyſigen hiut doto mit dem tage gehen Gernßheym komen, do ſint mir durch unſer botſchafft und knecht warlich bericht, das Frantz mit etlichen tauſent zu fus und perde an dem vaer zu Rochſem, das uber Worms leyt und paltzgrebiſch iſt, uber komen ſy, auch in paltzgrebiſchen flecken liegen, geeſſet, gedrenckt und alle noitdorfft von bruſande zugefordt, daruff haben mir uns mit den reyſigen uß Gernßheym gethain, gruntlich zu erfaren wie die ſachen ſtehent, ſint unß itlichs unſer knecht under augen komen und bericht, das etliche reyſigen und fuſſolck das dorff Lampraen ingenomen und ſich darinne gelegert, der meynunge den andern hauffen zu ros und fuſe auch uber zu brengen, daruff was unſer meynunge und vornemen, mit den reyſigen gein Darmſtayt zu rucken; haben ſich die borger von Gernßheym des ſo hoch beſchwert, das mir mit dem zuge dyſſe nacht widdrumb do inne gezogen ſeint und haben Gernßheym mit etlichen reyſigen und fußlauten in eynr geringen zail beſtelt und ſeint mir uns alle ſtundt detlichen zugrieffs von Frantzen vorſehen, derhalben unſer underthenig und ernſtlich bidt, E. f. g. wolle uns von ſtundt und ilendt geſchus und laudt zu ros und fus zuſchicken, damit mir E. f. g. (ſchad) ſchaden vorkomen und Gernſheym, auch ander ſchlos und flecken nach noitdorfft beſtellen mugen, dann ſolt Frantz Gernßheym, als zu beſorgen iſt, erobern, ſo hayt er den Rein und das far in, mag als dann das gantze Gauwe und Frangrich zu und von ime bringen, was beſchwerunge E. f. G. landt und laudt daruß entſtit, haben E. F. G. ſelbſt zubedenken, um dyſſem allem wolle E. F. G. nit lang uffhalten, damit mir nit ſchymp und ſchaden lieden, das wir doch, als die gehorſam, zuvorkomen (undeutlich!) willig weren. Datum ilents am mitwochen noch des helligen crutz tag erhebunge Anno etc. XVIIJ.⁰

Herman Rieteſell erbmarſchalck, Itell von Lewenſtein, Philips Meyſſenbuck und Wilhelm von Doringenbergk etc.

(Original mit Siegel H. Riedeſels im A. M. Von derſelben Schreiberhand, die die Kredenz für R. v. Waiblingen namens der verordenten Räte und gemeiner Ritterſchaft in der Obergraffſchaft geſchrieben hat.)

Beilage III.

Vollmacht Landgraf Philipps zur Unterhandlung und Abſchluß mit Sickingen.[1] Gießen, September 18. 1518.

Wir Philips von gots gnaden etc. thuen kundt, das wir unſern rethen und lieben getrewen Conradten von Waldenſtein hofmeiſter, Herman Reyteſel erbmarſchalck, Lebenſtein von Lebenſtein, Philips Meyſenbuch marſchalck, Wilhelm von Dorinbergk und ander unſer ritterſchaft und verwenthen, denen vom adell, ſo bey inen in unſerem dienſt in der graveſchaft Katzelnpogen ſeindt, unſern volnkommen gewalt und macht gegeben haben, unſern wegen mit Franciscus von Sickingen nach unſerm beſten nutz und unſer und der unſern ge-

[1] U. S. Seite 405.

legenheyt zu theydingen und vortragk uffzurichten, und wes ſy alſo fur guth anſehen und in unſerm nahmen von unſern wegen handeln thuen oder annemen, das ſol ſein und iſt unſer guether wyl und meynung, geredden auch das ſteet und vheſt zu halten bey unſern furſtlichen waren worten. Zu urkhundt haben wir unſer ſecret an dieſen brieff, der mit unſer eigen handt underſchrieben iſt, trucken laſſen. Geben zun Gießen am ſonnabendt noch exaltation. cruc. anno etc. 18.

Beilage IV.

Lied gegen Landgräfin Anna und ihre Ratgeber.

1518 (kurz nach dem 8. September).

Ein new Lied von Heſſen gemacht
Darinn die Landſchaft hoch betracht,
Ach Gott ach Gott wir armen Leūth,
Wir wiſſen nit was das bedeut,
Uns bedunckt furwar on allen won,
Das Schrutenbach ietz ſey darvon
Im thon ein reyſigk Knecht vermeſſen.

Die Landgrävin von Heſſen, die iſt ein ſtoltzes weib, Sie ledt uns frembde gäſte[2], die kaſten werden weidt, Blib ſie in ihrem Lande, und drūnck das ſawer bier, wer ihr darzu kein ſchande, der unmuth kombt ihr ſchier.

Ein ſchreiber thut ſich nennen, mit nahmen Schrutenbach, Man wird ihn bald erkennen, mit groſſem ungemach, Hett er nit furgenommen, zleben in übermuth, Er hatt den Adel verdrungen, das dunck ihn freylich gut.

Zu ihm hatt ſich geſellet, Herman iſt er gnant[3], Die weiß ihm wohl geſellet, regirn das Heſſen Land, Wöln wir Heſſen nit mercken, Sie lan uns nit zu hauf, Sie theten uns gern verſtricken, ſuchen viel underſchlauff.

Man macht dem Land vil hader, damit man ihr vergiff, Es hatt ein ander ader, des ſeit furwar gewis, Sie haben geſt geladen[2], flux in einem hu, die bringen uns groſſen ſchaden, drumb greifft in zeiten zu.

Ein theyl wirt ſich ausdröhen, ſo ſie uns füren ins bad, Ich mag es wohl veriehen, ſie ſuchen frū und ſpath, den Zanck bei allen Leuthen, das nemand[4] eben war, das thut etwas bedeutten, man kumbt uns in das har.

Ach Fürſt liber herre mein, du biſt noch viel zu iungk, Mann ſolt in zeit ſehen drein, es wer einmahl genungk, Nit anſtöſſer verdringen, das bringt ein böſ geſchrey, es würd ein fart mislingen[2], man denckt auch mancherley.

Wilt du nun ſelbſt regiren, ſo ſich auch mit ins ſpiel, Las dich ietz nicht verführen, es würd ſonſt gar zu viel, Las dir den Adel rathen, darzu dein Landſchaft gut, So kanſtu ausgewartten, und lebſt in hohem muth.

In zeiten ſaltu betrachten, was hoffart bdrangen thut, Nit thu yden verachten, hüt dich fur übermuth, Halt frid und recht im Lande, Las eim yden das ſein, das radt ich frey ohn ſchande, und iſt die Lere mein.

Ach Adel und ſtedt lugt zu, wie man den herrn erzeugt, Er ſal regirn und iſt zfrū, wie man ihm ietzo leugt, von uns und andern Leuthen, das nimbt er eben wahr, und wird darzu ergrimmen, bedenckt in gmainer ſchar.

Nun müſ es Gott geklagt ſein, das man nit finden ſall, Es iſt ein plag und ſchwere pein, man hatt im Land die wahl, Nun müſſen frembden regern, dringen uns all von dan, könn wir uns ihr nit erwehren, das iſt ein ewig ſchand.

[2] Sickingen.
[3] Riedeſel.
[4] So die Handſchrift, nicht «nemend» wie Glagau druckt und falſch erklärt.

Laſt uns ein Landtag machen, und ſehen mit ins ſpiel, wir wollen des vil verſachen, wan man mirs glauben will, Frid und recht muß wir haben, da mög wir bei beſthan, und laſt die falſchen Knaben, die drüß und beulen han.

Söllen wir nun auszihen, und wiſſen nitt warumb, So müſſen wir entflihen, behalten nit ein trumb, Nun thut in Zeiten fragen, wie wir Kommen ins badt, Laſt ſie die warheit ſagen, wie wohl es iſt zu ſpath.

Der uns das Liedlein new ſang, das was ein heſſiſch Knecht, Er ſang es frei das erclang, die ſachen meindt er recht, Er hatts gantz wohl geſungen, wolt Gott er hets gethan, Ee das die frembden zungen, gewalt bekommen han.

Gr. Hausarchiv zu Darmſtadt, Akten, Gr. Haus, Konv. 2. Sehr ſorgfältige Abſchrift von der Hand eines Kanzleibeamten Landgraf Georgs II., unter deſſen Korreſpondenzen Herr Haus- und Staatsarchivar Dr. Dieterich ſie bemerkte. — Gedruckt H. L. Seite 571. Die ſich offenbar genau an die Vorlage haltende Abſchrift hat Glagau äußerlich ganz umgeſtaltet. Die Anordnung ſowohl, wie die Rechtſchreibung, ſind hier genau beibehalten worden.

Beilage V.

Bericht des Hans Gyſſel, Bürgers zu Umſtadt. Auszug. (1518.) A. M.

Er erſtatte ihn nach längerer Krankheit auf Erfordern des Erbmarſchalls. Es ſei das Gerücht erſchollen, daß Franz v. Sickingen auf der Bergſtraße zu Felde liege und großen Übermut mit Brennen, Brandſchatzung etc. treibe. Der Amtmann zu Umſtadt ſei ſamt den Burgleuten und dem Pfarrer vor Aufgebung der Stadt 3 Tage lang zu Rat in den Pfarrhof und die Kirche gegangen. Was dabei beſchloſſen worden, wiſſe er nicht. Der Pfarrer ſei vor Aufgabe der Stadt nach Aſchaffenburg gezogen; er ſei ausgeblieben bis Philipp Echter eingeritten ſei, mit dem er zurückkam. Er, der Pfarrer, habe geſchrieben, daß der Centgraf zu Hoſten ein Theidingsmann in der Sache ſei. Der Rat habe die Bürger nachts um 12 Uhr auf das Rathaus entboten. Der Bürgermeiſter habe zwei Briefe, die er in der Nacht von dem Centgraf und dem Pfarrer erhalten, verleſen, und gefragt, ob man die Stadt aufgeben ſolle. Bei der Verhandlung ſeien viele für Aufgabe, einige für Widerſtand geweſen. Der Stadtſchreiber Wernher habe geſagt, daß Ritterſchaft und Bürger zu Darmſtadt die Hände über die Mauer 3 ganze Stunden gehalten und Franz die Schlüſſel geboten hätten. Der wollte aber keine Gnade erweiſen, ſondern ſie mit dem Schwert gewinnen, und was er in Darmſtadt finde über 7 Jahr alt, wolle er nicht leben laſſen. Umſtadt möge die Gnade annehmen. Er, Gyſſel, habe widerſprochen. Wer die Aufgabe angeordnet habe, wiſſe er nicht. Hätte der Amtmann ſo getreulich zugeſehen, als Johann Waiſe, Amtmann zu Lichtenberg, und Joſt Freund getan, ſo wäre ſolcher Schaden in Umſtadt und der Cent nicht geſchehen. Als Philipp Echter und der Pfarrer mit dem Gezeug vor die Stadt geritten ſeien, da ſei der Amtmann Ebert Milchling mit ſeinen Edlen hinten zum Schloſſe über den Graben gegangen bis vor die äußerſte Pforte. Sie hätten lange miteinander geredet, dann ſei der Amtmann zurück an die Pforte gegangen und habe die Schlüſſel unter der Pforten hineingereicht und dem Pfortner befohlen aufzuſchließen. Dem Büchſenmeiſter habe er bei Leib und Gute verboten zu ſchießen; desgleichen habe der Rat auf der Mauer es auch den Bürgern verboten.

Die Briefe habe Philipp Meiſenbug von dem Lager empfangen. Der Amtmann habe geſagt: «wir wollen im Flecken bleiben, ſterben und geneſen». Doch habe der Rat gemeint, daß er ſich mehr fürchte als ſie; er möchte wohl leiden, daß der Flecken aufgegeben werde, wenn ſie es nicht thäten.

Beilage VI.

Verhandlung gegen Johann Schwertzell. Juni 7. 1519.

(Actum Grunbergk, tercia post Exaudi Anno etc. XIX°.)

Erstlich ist ein clage von wegen meins g. h. verleßen worden in schriften.[5] Swertzel hab artickels weiße die clage horen verleßen und weil die nu sich weith erstrecken, so bite er repeticionem und deliberationen.

Anthwort Swertzels.

Zum ersten artickel[6] sagt, nach dem der artickel anfure, das Schwertzel das dorf nye ingehabt etc., glaubt er das das dorf nye beim furstenthumb geweßen, sunder beim grave zu Ziegenhain, daruf hab ine Landgrav Herman als furmunde damit belehnet, nachdem er alda furmals den zehnden und burgses alda gehabt und sey ime hernochmals gelauhen, dan er das dorf umb sein gelt kauft.

2. Sagt, er sei gewest domals zu Franckfurt und hab ime her Caspar von Berlepsch in seiner widerkunft bevolen alher zureiten, das er gethan und sein werbung angetragen und sei von stund wider hinuß gerieten, dae sei ime her Caspar sampt etlichen begegent und ine mitgenommen und Storndorff gelangt.

3. Sagt, es sei offenbar weshalb die stete ubertzogen, damit dan an stat der herzogen von Sachßen Sittich v. Berlepsch mit 25 pferden geweßen und hab keinen plunder in sein haus gefurt.

4. Sei er der belehnung danckbar und sage, er sei unrecht angeben.

5. Wo dieselben angetzeigt wurden, wolle er sich veranthworten als ein biderman.

6. Als das geschrei kommen, sein sie von Russelsheim gein G(ernsheim) gerieten und als er dahin kommen, sei die ritterschaft in einer versamlung gewest, das er aber versamlung gemacht, aber m. g. f(rau) je understanden vom regiment zu dringen. (Zu ergänzen ist zweifellos «sei nicht wahr».)

7. Woe ime einer angetzeigt werde, wolle er sich veranthworten, und dweil vil dabei gewest, ziehe er sich uff dieselben, als den heuptman von Freyburgk; wol haben sie ein meinung an (bricht ab).

8. Wann es die wege begriffe, das sie ir heerkommen darthun sollen, wissen sie wol zuthun und geben das alleine dem richter (?) oder schreiber; dan ob einer schon im manbuch nicht, were er doch gleichwol ein man. Das er aber sol die vertraute rethe verjagen — wißte er wol wie totschlag verpoten und sei auch zu geringe einichen dyner zuverjagen.

9. Bit er das ime deshalb allein kein ungnade zu gemessen werde, dan woe es gethon (?) hette wollen werden, so were es m. g. h. zu gut kommen, auch gemeiner ritterschaft und l(andschaft).

10. Wisse er von einichen vertrage, den er hab wollen auffrichten, woe sie ime genennt (?) werden etc.

11. Er hab sich syder den genommen abscheiden, wes ime gepor gehalten, weys von keinem mandat, wol sich auch unge (bricht ab).

Aus deme und andern hab e. f. g. zu vernemen, das er zu unschulden verunglimpft, bit deme keinen glauben zu geben und ime ein g. h(er) sein und ine zu dem seinen kommen lassen mit erstatung k(osten) und schaden.

[5] H. L. Nr. 224 enthält die landgräfliche Klage gegen Schwertzell.

[6] Schwertzell trennt die landgräfliche erste Klage in 2 Artikel, wodurch sich die Nummern verschieben.

Gegenred meins g. h(ern).

Cantzler: Uff das furhalten ons g. h., hab m. g. h. die anthwort vernommen und zum erſten der lehenſchaft halber, doruf meldung geſchee, das daſſelb beim furſtentumb Heſſen nie geweßen, ſunder er es geloſt habe und ſei von biſchoff Herman damit belehent, das nimpt m. h. an und ſagt es ſei uß g(naden) geſcheen, dan Willingshauſen hab ghort ins haus von Ziegenhain und ſei ein groß dorf, dorumb acht m. g. h. das das nicht ein geringes das das, ſo vormals ein pfandt geweßen, ime tzu lehen gelihen ſei.

Storndorffs halben ſagt, das m. g. h. das bekentnus annemen und wiewol das uß bevelh der regenten geſcheen ſein ſol etc. hat ſ. f. g. vermerck und ſag ſ. f. g. verſeh ſich, das ime ſolch handlung nicht ſol getzimpt haben, den ſ. f. g. vater hab meiner g. frau Grunbergk zu widumb gemacht mit zuſagen das ſ. g. erben ſie dabei handhaben ſolten, nu ſoll ime ſolch handlung nicht getzimpt haben, dan er ſei hie uß der freyheit genommen und in ſeſſ(eln) geſchlagen, dartzue haben ſich die burger alhie erpeten, burge zu werden, aber unangeſehen ſei er hinuß genommen, aus ſolchen urſachen tregt m. g. h. des nicht geringe gevallens (ſtatt mißfallens) und thut Swertzel ſ. g. deshalb pillich abtragk.

Der plunderung halben ſagt, wo die herzogen von Sachſen recht bericht worden, ſie hetten ſich des enthalten und die ſtete ſein zu r(echt) geſeſſen und nie mit r(echt) furgenommen und gegen inen wie den veynthen gehandelt, und laß des blunders halben uff erkundung ſteen der ſtete.

Der belehnung halben etc. laß man es dabei, und uff weythern inhalt des artickels iſt zu bericht die ſchrifft verleßen worden, ſo Johann Schwertzel an hern Jorgen von Hotzveldt gethan hat. Aus ſolchem brief hort man offentlich was handlung und gemuet die perſonen geweßen ſein, daczwiſchen er gegangen, dorus diſer artickel beweiſt. Ferrer der conſpiration halben zu Gernßheim, ſagt wie es ſ. g. hab laſſen anregen, alſo ſei es ſ. g. bericht und woe es in wege des r(echts) were, wolt ſein g. dene artickel beweißen.

Des namens halben etc. finde es nicht anders in ſeiner g. bericht, aber deme ſey wie im wolle, ſo ſei es ein g(naden) lehen und ſovil einer ime (?) meher g(nade) empfangen, ſovil meher dinſts ſei er dem herren ſchuldig etc.; der heuptman ſei auch nicht in abrede, wes mit ime gehandel.

Des verpots halben des landtags, ſagt, es erſcheine ſich uß dem br(ief) wes gehandelt und ſei der artickel alſo beſtendig, wie er angetzeigt, auch ſei das key(ſerlich) mandat allenthalben angeſchlagen.

Dweil aus dießem bericht Swertzels anthwort ganz abgeleynet, ſo wiſſe ſeine g. ime nicht zu wilfaren nach lauth ſeiner bit, ſ. g. hore dann einen andern bericht.

Nachrede Johann Swertzels.

Schwertzel des brieffs halben, ſie ſeien zu Darmſtat geweßen und geſehen, das es ubel zugericht geweßen, das hab er dem amptman geſagt und dem buchſenmeiſter, der hab ime geſagt nimandts wolle es betzalen, hette man aber einen landtagk im herbſt gehabt, were ſolchem dinge vorkommen.

Auch hab Friderich (wohl Trott) ine gebeten, zu Ludewigen (v. Boyneburg) zu reiten, ſie vor mein herrn zu Sachſen zu verbieten etc., hab L(udwig) geanthwort, wollen ſie es gut machen, das ſie under einander eins werden und m. g. h. zu gut kommen ſolle, des were er wol zufride und ſie hetten ime aber vil bedrangs gethan etc. und hab ine S(chwertzel) geheißen, zu hern Herman Schenncken reyten und ime dergleichen auch anzuſagen, hab er gethan.

L. S. zum erſten artickel repetirt er widerumb ſein furtragen. Storndorffs halben hab er gehandelt als ein diner und ſei er kein heuptman geweſt, dartzu iſt er

dertzeit nicht angefochten und mocht wol leyden, das man ine auch zum rechten hette kommen laſſen.

Die andern artickel leſt er auch uff voriger veranthwortung berhuen.[7] (Hier folgt eine irrige Wiederholung.)

(Duplic Schwertzels.

Schwertzel des briffs halben, er ſei von i. g. wegen zu Darmſtat geweſt, hab er geſeen, das di [bricht ab].)

Meins g. h. beſchlus rede.

Cantzler: M. g. h. hab die beſchonung des brieffs halber gehort und hab die geſtalt, das es nicht allein die meinung geweſt, wie Swertzel davon geredt, dan der brieff halt in, das etwas verholen im handel ſei, dan er der brieff halde etc: Wil ime einen ſchriftlichen abſcheid[8] geben. —

Eine erſte ganz flüchtige Aufzeichnung während der Verhandlung liegt bei, woraus Folgendes erwähnt werden mag:

Schwertzels ſach. — Willingshaußen belangend.

(Inhalt wie oben angegeben. Es ſei den v. Ruckershauſen und andern verſetzt geweſen.)

Storndorff.

Er ſei uff den Karfreitag ghen Marpurg kommen, hab ime her Caſpar von Berlebſch geſagt, das Storndorff uff die ſtraßen gegriffen, us Gießen geritten und ghen Gronberg kommen und ime bevolen, den burgern zu ſagen, das ſie den zu recht halten ſolten, das hab er gethan und des tags nichts weithers gehandelt, ſondern her Caſpar von Berlebſch.

Treiſe und Homberg.

Es ſei unlaugbar was maſſen und warumb die von Treiſa und Homberg ubertzogen worden ſein; als di, di in unufgeſchrieben pflichten ſtunden ſonder.

Das er aber einichen plunder in ſein haus gefurt hab, ſol ſich nit erfinden.

4. Der Belenung bedanckt er ſich in aller underthenigkeit.

5. Das aber ſein mißgonner, das er mit ſ. g. widderwertigen in handlung geſtanden, daran ſ. f. g. derſelben landen und leuten gelegen, angetzeigt haben, wo ime di forgeſtalt wirden, was, wie und wen er mit den gehandelt het, wolt er ſich dan als ein bidderman verantworten.

Gernsheim.

Als wie die ritterſchaft uff oder vor dem kirchoff geſtanden, das er alda imands verbot G. (?), aber wo ſein mißgonder furgeſtelt, wolt er ſich dermaßen veranthworten.

Die m(utter) des furſten.

Wo ine des einer beſchuldige, wol er ſich gepurlich horen laſſen, aber des ſol ine keiner beſagen, das man di frag, da bei und darmit geweſen ſein, di werden in des beſagen. Item dabei den hauptman von Freiberg.

Seines herkommens halben.

Wo das not were, mocht er ſich des wol veranthworten und dhet dartzu nicht, das er gleich ſ. g. lehnman nit geweſt ſei.

[7] Siehe dazu den Brief Boyneburgs an den Grafen v. Henneberg vom 3. Dezember 1518,

[8] Siehe H. L. Nr. 227. Glagau nennt dieſen Abſchied «Urteil». Zeile 6 hat er auf Seite 551 nach «brief» die Worte «an Jorg v. Hatzfeld» weggelaſſen.

Des regiments halben.

Hab er k(ein) ſchuld ſondern was s. f. g. (abgebrochen).

Item uber das gepot des Landttages.

Davon hab er k(ein) wiſſen.

Item das er di widderwerdigen m. g. h. rethen (?) ſol vertragen.

Davon trag er nit wiſſen k.

Uber keyſerlich majeſtat gepot.

Das er einiche wiſſentſchaft gehabt, hab er darumb dweil er des nit wiſſen hab.

Bittend der zumeſſung anders dan itzund von ime gehort k(ein) weitheren glauben geben.

(In dorso)
Johann Schwertzels hanndlunge
zu Grunberg geſcheen uff Dinstag nach Exaudi 1519.

b.

etzliche punct, derowegen Schwerzeln das hauß ingenohmmen iſt, ao. 1519.

(Staatsarchiv Marburg, Adel, Schwertzell Fasc. von 13 Seiten; ſigniert Quadrangel 4.)

Beilage VII.

Anna von Mecklenburg verzichtet gegen Landgraf Philipp auf die ihr 1518 verwilligte Rente von 2000 fl. Grünberg, Juli 19. 1519.

Ich Anna l. gebaren hertzoginne wan Mekelenborg lantgrebyn zu Heſſen etc. bekenne met diſſer meinner hant ſchrift naydem mein ſoun lant grab Pilipus zu Heſſen mir hat einne vor Schribyng geben, das er mich mein leiben lank nit will aploſſen wun minnem widem, ſo mir ſein her ſvatter ſeilliger var macht hat und yndem breibe ein artikel ſteit ii M. gl. bedreiſſen der ſulbige arttikel ſal nichs ſyn, ſunder des arttikels halben ſal es bider widdems vur Schribung bleiben und ſuſt yn allen ſtuken ſal der breip yn ſynnen kreften bliben, zu warem orkunde hab ych mein yngeſygel an diſſen breip gedrukt, der geben yſt zu Gronnen borg an Dunſtags nag Margreiti ym yar XVXIX.

(Staatarchiv Marburg, landgr. heſſiſche Eheſachen. Landgraf Wilhem II.)

Urkunde auf Papier, ganz eigenhändig von Anna geſchrieben. Ihr altes Siegel iſt aufgedrückt.

Beilage VIII.

Schreiben Herzog Georgs von Sachſen an E. Herrn v. Schönburg, die zweite Vermählung der Anna von Mecklenburg betreffend. Annaberg, Sept. 21. 1519.

Georg von gots gnaden hertzog zu Sachſſen landgraff in Duringen und marggraff zu Meyſſen.

Unſern grus zuvor, edler lieber getrewer, Wir haben des graven von Solms ſchreyben, ſo er an euch gethan, vorleßen und achten es von unnoten, das er ſich der handlung halben einicher ungnade bey Uns beſare, dieweyl er anzceygt, das er zu keiner ungnade urſach gegeben, dann ab ſein ſon, Unſer ſwiger zur ehe genomen, das thut Uns gotlob keinen abbruch, es gerath wol aber ubel, ſo ſey es zu irem (?) zceychen; wen es aber gerawet, der hab ime den ſchaden; diß mogt ir gemelten graff Philips auff ſein ſchreiben widerumb zu-

erkennen geben, dann euch gnade und gutt zuerzeygen sein wir geneigt. Geben auff Sandt Annaperg auff Mittwoch Mathei apostoli et ewangeliste. Anno etc. XIX.

Dem edeln unserm lieben getrewen herren Ernsten von Schonburgk, herren zu Glawcha und Waldenburg etc.

(Original im Archiv zu Lich.)

Beilage IX.

Anna v. Mecklenburg antwortet ihrem Sohn auf dessen Brief vom 23. November 1519.

(Auszug aus dem Konzept.)

Wie wol Philipp dethlich und onkintlich gegen sie handle, so wolle sie doch, weil er zweifellos durch die jhenen, so zwischen uns beiden nit gern Einikeit sehen, villicht da fur gereitzt worden, eine mutterliche und freundliche Erinnerung thuen. Er wisse, wie er ihr Spangenberg eingeben, wie das durch k(ais.) M(aj.) bestetigt sei. Damals habe er sie manigfaltig unablässlich darum gebeten, wie wol sie das lieber vertragen gewest, sie habe darein zur rettung ires Libs, Land und Guts gewilligt, Spangenberg angenommen, ihr Geld ausgeben. Sie habe sich nie geweigert es laut Verschreibung wieder zu geben. Die eigenmächtige Einnahme sei wider Brief u. Siegel, kaiserl. Bestätigung, des h. Reichs Ordnung, Landfriede, alles Recht und Billigkeit. Sie verlangt Wiederherausgabe von Spangenberg.

Bezüglich der Kleinoter hätte sie sich withers Austräge, in Ansehung vorher gegebener Antwort, nit versehen. Auf Rat ihres Swehers habe sie diesen zur Erhaltung guten Willens zur Verhandlung zu ihm senden wolln, der habe aber verzugliche Antwort erhalten. Sie habe vor den Herzögen zu Sachsen gegen die so sich Regenten genant, deshalb in Rechtfertigung gestanden, es sei auch vermeint Urteil ergangen. Sie habe aber davon appellirt an das kais. Kammergericht, wo verhandelt worden sei. Daß in solicher Rechtfertigung nit wider vollenfarn, liege daran, daß Philipp den Regenten ires Ampts nie gestanden habe, die selbigen seien auch ungehorsam ußplieben, auch sei Philipp seiner Jugend halb in Recht zu stehn ongeschickt gewest (dafür stand das Gestrichene: uns still zu stehen gebetten). Der Verzug sei durch sie nit geschehen; sie habe auch sich der Appellacion nit vorziehen und sei noch täglich, da Philipp nun zu Regierung kommen, des halben rechtlicher Handlung zu pflegen erbietig. Sie schlägt gütliche Verhandlung vor dem Erzbischof zu Maintz und dem Pfalzgraf bi Rin vor, sammt oder besonder. (Dann folgt eine lange gestrichene Stelle: Sein Unwillen könne nur herrühren, daß sie sich mit ihrem hertzlieben Gemahl ehlich vermehlt habe. Wo dem also, wollen E. L. bedenken, «das wir solich vermehelong mit ieren guten wißen, willen, rat und furwort gethan, e. l. uns, auch unsern gemahl das geheißen, zu kirchen gefurt, uns beiden trew frundschafft und gnad, der glich bi allen unsern verschribungen pliben zu lassen hoechlich zugeschrieben, zugesagt und versprochen, wie wir das bewisen und onlaugbar darthuen moegen.»

«Das uns e. l. auch, des wir doch on das nitt willens gehapt, zu der vermehelong ursach geben, dann e. l. zu Marpurg (gestrichen «und Grunberg und oeffentlich gedrawet»), Eschwe und anderswo, so das nitt durch etlich e. l. reth verkomen, die sturmglocken anziehen zu lassen und das gemein volgk gegen uns zu bewegen furgehapt».

Die wil wir dann der zit ein junge furstin von e. l. wegen vil und große widderwertikeit, vervolgung, erdichte ufredd und truebsal erlitten, e. l. trewlich und erlich er-

zogen, deren lantſchaft mit rath irer inwoenenden ritterſchaft und ſtenden gutwillig furgeweſt, der entlichen hoffenong, wie wir das auch vilfeltig von e. l. zuſag entpfangen, die ſolten uns als die mutter in frundlichen befelch wie pillich gehalten haben.

Die wil wir aber e. l. widderwertigs gemuet in vil weg verſtanden, haben wir mit e. l. rath, wiſſen und geheiß wir vorangezeigt und zu unſerm lieben gemahel erlich und ehlich vermehelt, den (auch von fürſtlichen anchen, guten alten herkomen) e. l. und uns zu keiner ſmach noch ſchand ufgemeſſen werden mag» (bis hierher geſtrichen!) E. l. wiſſen auch das wilant des kaiſers comiſſarien vertragen (?), das e. l. uns alle jares (2500 fl.) ein merglich ſomm gelts zu geben pflichtig, als e. l. auch nachvolgends alſo mitt eigener hantſchrift und fürſtl. anhangd inſigel bekreſtiget, aber das alles onbedacht wirt die bezalong ſolicher ſumm durch e. l. uns verhalten mit infuerung, wo wir uns unſer zuſag gehalten hetten, weren e. l. uns zu willen deſſen geneigt. Sie habe alles Zugeſagte wol gehalten; ſie warnt ihren Sohn. Das ſei eine mütterliche Ermahnung, keine Antwort auf ſeinen Brief. Sie bittet um ſchriftliche Antwort.

Archiv Lich.

Beilage X.

Notarielles Teſtament der Anna v. Mecklenburg, Rödelheim, Juli 16. 1520.

Sie widerruft alle früheren Teſtamente.

Ihre Seele befiehlt ſie Gott, Maria, allen Heiligen und ſonderlich ihrem heiligen Engel, den Apoſteln Philippus und Jacobus, S. Franciscus und S. Eliſabeth.

Ihr Leichnam ſoll, falls ſie in Heſſen verbleibe, bei den Franziskanern zu Marburg beigeſetzt werden; falls ſie außerhalb Heſſens verſterbe, in dem dem Orte des Ablebens nächſtgelegenen Kloſter Barfüßerordens von der Obſervanz. Dabei ſolle ein ziemliches ordentliches Begängnis gehalten werden, wie ihr Stand und Herkommen das erfordert.

An die Hausarmen ſeien 600 fl. zu verteilen. Sie erinnert an die Rente von 25 fl., die ſie unter gewiſſen Bedingungen zugunſten der Armen dem B. Schrautenbach geſchenkt habe.

4000 fl. vermacht ſie den reformierten Klöſtern Barfüßerordens zu Marburg, Grünberg, Limburg, Corbach, Siegen, Göttingen, Eiſenach, Salzungen, Gandersheim und Heidelberg, jedem Kloſter 400 fl., damit ſie der guten Werke dieſer zehn Klöſter teilhaftig werde. Die Barfüßer zu Jeruſalem ſollen für eine Seelenmeſſe 100 fl. erhalten.

50 fl. ſollen einem Barfüßerkloſter für Abhaltung von 50 Begängniſſen gegeben werden.

Ihre Kleider ſollen zur Herrichtung von Meßgewändern und Caſeln fallen an die Liebfrauen-Brüder zu Kaſſel, St. Auguſtin zu Eſchwege, St. Eliſabeth-Münſter zu Marburg, St. Martin zu Kaſſel, Merxhauſen, die Prediger-Klöſter zu Marburg und Treiſa, den weißen Hof zu Kaſſel, St. Jorgenberg, Kaufungen, Gottsbüren, unſere liebe Frau zu Wehrshauſen, die Barfüßer zu Tübingen, in die neue Kirche unſerer lieben Frau zu Lich, die Pfarrei zu Rödelheim. Ihrer Hofmeiſterin Margret Fyſchborn, Witwe des Hartman Schleers, und ihrer Tochter Mechthild Schleern, die treu bei ihr geblieben, da andere undankbarlich von ihr gezogen ſeien, vermacht ſie je 100 fl. Über ſchwartze Atlasröcke, die zu Rotenberg ſeien, verfügt ſie zugunſten ihrer andern Edeljungfern.

Im Falle ihre beiden heſſiſchen Kinder oder deren Kinder ihren Tod erleben, ſollen ſie ihren Pflichtteil erben und nicht mehr von den 20000 fl., die ſie dem Landgraf Wilhelm als Mitgift zugebracht hatte von ihrem väterlichen Erbe. Außerdem Kleinode, ſo viel ſie als Pflichtteil ihnen ſchuldig ſei, und zwar dem Landgrafen Philipp 7 benannte Stücke (1. das große Halsband mit dem großen Diamanten, Smaragden, Rubinen und Perlen; 2. den großen

Diamants-Jörgen mit den drei großen anhangenden Perlen; 3. eine lange Spange, heißt ein «röre» mit Steinen und Perlen; 4. eine Spange mit einem Jorgen, auch mit Steinen und Perlen; 5. zwei Andreaskreuze übereinander mit Steinen und Perlen; 7. ein klein Diamants-Jörglein). Alle übrigen Kleinode, Ketten und Silbergeschirr solle ihre Tochter Elisabeth mit Annas Gemahl gleich verteilen. Ausgenommen davon bleiben 16 große Eßsilber, die sie täglich brauche, 4 Mittelsilber und 4 Kleinsilber, auch 8 silberne Becher, die an Landgraf Philipp laut darüber ausgestellter Verschreibung zu fallen haben.

Ihrem Bruder Herzog Albrecht vermacht sie 10 Mitteleßsilber, 2 kleine Gießbecken, die sie aus Mecklenburg mitgebracht habe und einen vergoldeten Scheuren.

Ihrem Gemahl Graf Otto vermacht sie den großen silbernen Kuchen, den ihr Kaiser Maximilian zu Innsbruck geschenkt habe und eine goldene Kette, die sie als Geschenk ihrer Schwiegereltern erhielt, als sie gen Lich gekommen sei.

Alles andere soll zwischen dem Grafen Otto und ihren gemeinsamen Kindern, Fräulein Maria und andere, die sie haben werden, und der Herzogin Elisabeth geteilt werden. Im Falle die Ersteren ausfielen, solle Elisabeth mit ihrem Bruder Albrecht teilen (Landgraf Philipp bleibt ausgeschlossen).

Als Vermögensbestandteile und Aktivforderungen zählt sie auf: 11 109 fl. auf Spangenberg samt rückständigen Zinsen davon; 2500 fl. Rente, die ihr Sohn ihr von den 4 letzten Quatembern schuldig sei laut kaiserlichem Vertrag und Landgraf Philipps Brief mit seiner eigenen Hand; 19 Zentner Kupfer, die von Rotenberg nach Kassel geschickt seien und Philipp ihr schulde; einen vergoldeten Kopf, den die hessischen Räte dem Sidenstiker gegen ihren Willen zu Kassel gegeben auf der Kanzlei, den ein Bauer einem Juden versetzt haben sollt; etliche junge Pferde aus der Strude, die sie nach Kassel geschickt, als sie noch bei Landgraf Philipp gewesen sei; 4000 fl. Forderung an den Herzog von Württemberg samt Zinsenrückstand; 2000 fl. mit denen ihre Morgengabe abzulösen sei, wie es im lothringischen Falle zuletzt gehalten sei; Schuld des alten Rotenberger Rentmeisters Meluis.

Alle frommen Stiftungen sollten von ihrem Barnachlaß bestritten werden.

Sie verbietet Abzug der falcidischen Quart.

Ihre Schulden seien durch die Testamentsexekutoren (Graf Otto v. Solms, der Gemahl, Graf Philipp, ihr Schwiegervater, Wilhelm Graf zu Nassau, Eberhard Graf zu Königstein) abzutragen.

Sie fügt die Kodizillar-Klausel bei und behält sich eigenhändig geschriebene Nachträge vor.

Die kaiserliche Bestätigung des Testaments soll eingeholt werden.

Anna unterschreibt und siegelt, ebenso die 7 Zeugen (3 Geistliche, 2 Adelige, 2 Franfurter Bürger).

Der Notar Johan Raidheymer von Schaffheim beglaubigt und fügt sein Zeichen bei. Die Handlung ging zu Redelnheim im Schloß in der neuen Stuben vor sich.

(Das neue Siegel Annas mit der Unterschrift: «Sig. Anna geboren Herzogin zu Mekelnburgk et cetera» zeigt nur den mecklenburgischen Schild.) —

Die Bestätigung durch den Kaiser erfolgte zu Worms am 20. Dezember 1520 in Anwesenheit Annas. Der Kaiser kassiert und derogiert alle Recht und Gesetz, so wider das Testament seien und sonderlich die wegen der zweiten Ehe Annas entgegenstehenden Bestimmungen.

Originale zu Assenheim im gräflich solmsischen Archiv, Gef. 21. Nr. 107.

Beilage XI.

Verzeichnis was Graf Philipp zu Solms ſeinem Sohn Otto bei der Vermählung mit Anna v. Mecklenburg übergeben hat, worauf ſich ihre Wittumsverſchreibung bezieht. Dezember 12. 1520.

Schloß und Vorſchloß Rödelheim zu ſeinem Teil. Seinen Teil an der Gemeinſchaft des alten Schloſſes mit Zubehör. Sein Anteil an den Dörfern Rödelheim, Praunheim und Nieder-Urſel. Leihung der Kapelle zu Eſchborn etc.

Die Wittumsverſchreibung des Grafen Otto für Anna iſt vom ſelben Tag. Sie hatte 18000 fl. bares Geld in die Ehe gebracht und erhält als Wiederlage ebenſoviel. Graf Otto ſoll lebenslängliche Nutznießung an den 18000 fl. haben, wenn Anna kinderlos verſterbe.

Die Quittung über die 18000 fl. datiert vom 21. Dezember. Archiv zu Aſſenheim IV, 56, Nr. 13a und 13b und Archiv zu Lich.

Beilage XII.

Eigenhändiger Teſtamentsnachtrag der Anna von Mecklenburg. November 12. 1522 (Mittwoch nach Martini).

1. Ihr Gemahl und ihre Tochter Maria ſeien verſtorben. Sie habe aus zweiter Ehe einen Sohn Fridericus Magnus genant und erwarte außerdem die Geburt eines weiteren Kindes. Dieſe beiden ſollen nunmehr ihre gemeinſamen Erben ſein.

2. Das früher ihrem Gemahl voraus Vermachte fällt an ſeine Kinder. Zu deren Gunſten entzieht ſie auch dem Herzog Albrecht das Vermächtnis an Silbergeſchirr.

3. Landgraf Philipp und Herzogin Eliſabeth ſollen die Hälfte der nicht beſonders vermachten Kleinodien, Ketten und Silberzeugs unter ſich teilen; die andere Hälfte fällt an ihre Kinder zweiter Ehe. Falls dieſe letzteren ſterben, ſo erbt Landgraf Philipp ihre Hälfte mit ſeiner Schweſter.

4. Das in ihrem früheren Teſtamente den Klöſtern Vermachte ſei bereits von ihr entrichtet worden, außer dem nach Jeruſalem. Das ſolle noch von ihren Teſtamentarien beſorgt werden.

5. Auch die 50 fl. für ihr Leichenbegängnis ſeien ſchon bezahlt.

6. Sie will im Obſervantenkloſter S. Francisci zu Marburg beigeſetzt werden.

7. Dem Stift auf St. Ciliaxberg zu Eſchwege vermacht ſie einen kleinen goldenen Ring und ein golden Paternoſter und Kreuz, was ſie alles getragen habe,

8 und 9. 500 fl. ſollen in die Wittumsämter Rotenberg, Felsberg, die Gerichte Wildeck und Rengershauſen (in die 5 Wunden Chriſti) verteilt werden; 60 fl. davon in die nach Rödelheim gehörigen Dörfer. Das ſoll geſchehen zum Erſatz, falls ſie gegen Recht von ihr beſchwert worden ſeien.

10. Sie vermacht 20 fl. zum Herrgottsrock nach Trier, 15 fl. nach Gottsbüren. Sie beabſichtigt «beſchloſſene Schweſtern» zu Rödelheim einzuführen, denen ſie auch 20 fl. zuwenden will.

11. «Zum eylfften ſollen meine teſtamentarien L. P. nach meine tod von meinet wegenn bytten, wo Ludwig vann Boimelburgk adder nach ſeynem tod ſeine erben etwas mit rechte wie recht yſt erlangte uff die gutter ſo ych ime ingenommen hab, das im das wol L. P. zuſtellen aber daneben L. P. berychten, das er ſein lehenn von mir nit hat wollen entpfangen nach lauth meiner withumbs verſchrybung und ych hab ungeferlich anderthalb jar gebeit nach verkundung ſyner lehenſchafft, das ers empfangen ſolt, eher ych ſyne gutter

ingenommen hab, ſo hat er mir auch nie die keyſerlichen Vertrag gehalten gegen mir adder meine dieneren. Dar ſcho ſte ych noch mit em yn dem rechten Storren dorfs halben, den er mir mit gewalt wider den lantfriden etc. wſ meiner wberych heit[9] nam, mach ſich L. P. mit recht uffhalten, wie recht yſt, das wil ych mit diſſer meiner byt nit benommen haben.»

12. Sie habe das dem Landgraf Philipp im früheren Teſtament vermachte Geſchmeide ihm bereits übergeben.

Nachträge: Was ihr Milvys zu Rotenberg ſchuldig ſei, ſoll armen Leuten gegeben werden;

«und wil ych do ych hein begraben werde, das man ſo bald mit meinem leychnam ſchick die drey gantz gulden byld, das ein yſt ein kint yeſu, das ander eyn crucifix, das dret ſant Job, das dytz die broder geben hen zu yrer nottorfft und got fur mych bytten».

(Im gräflichen Archiv zu Affenheim a. a. Ort.)

Beilage XIII.

Schreiben des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein an Anna von Mecklenburg. Neuſchloß, Juli 8. 1523.

Was wir eren liebs und guets vermogen zuvor, hochgeborne furſtin freuntliche liebe mume. Ewer liebden ſchreyben, ſo uns alhie uff dem luſt troffen, haben wir mit anhangender E. liebden bitt, ſie mit eim leydthundtt zuverſehen etc. alles inhallts geleſen, und nit underlaſſen, uns bey unſerm jeger mit vleis derhalb erkundtt, wir befinden aber das der nit mehe dan zwen leidthundt, ein alten und gantz ein jungen, des alt wir zu unſerm jagen mit nichten geratten konnen, und wie wole wir mangell halb der leidthundt ein kleinen luſt alhie geheptt, haben wir doch E. lieb mehe dan eineſt zu uns alhere gewunſchtt damit ſie ſelbſt den mangell auch den luſt geſehen, Derhalb wir E. liebden bitt dißmalls nitt ſtatt thun mogen, dieſelbig mit ſonderm fruntlichem vleis bittenden, dieſen unſern abſlag keiner andern dan obgemelter geſtalt zuvermercken, hetten wir uwer liebden ein ſchicken konnen, ſollt bei uns keins wegs underlaſſen ſein, ... liebden inn vill mererm fruntlichen zu willfaren ſeint . . . . geneigtt und willig dero wir ſollichs hinwidder uff ir . . . . fruntlicher meynung nit haben verhalten wollen, Datum zum (nuwen) slos mitwochs Kiliani anno etc. xxiij.

Ludwig von gottes gnaden pfalltzgrave bey Rein, hertzog in Beyern, des heilligen romiſchen reichs ertzdruchſſes und churfurſt.

Adreſſe: Der hochgeborne furſtin unſer fruntliche lieben momen, frauw Anna geborn hertzogin zu Meckelburg lantgreffin zu Heſſenn witwe.

(Original zu Affenheim im gr. ſolmſ. Arch.)

Beilage XIV.

Verwahrung oder Fehdebrief der Landgräfin Anna und der heſſiſchen verordneten Räte an Ludwig von Boyneburg. Auguſt 13. 1514.

Wir Anna von gotz gnaden geporn hertzogin von Megkelnburg, landtgräffin zu Heſſen, gräffin zu Katzenelnpogen etc. wittwe, und die verordendten rethe des furſtenthumbs zu Heſſen fugen dier Ludwigen von Baynenburg zuvernemen, das uns zweyfelt nit, du tragſt gut wiſſen, welcher mas wir dich als geweſen landthofmeiſter und dein mitregenten von unſer wegen und aus bevelchs des ausſchos gemeiner landtſchafft des furſtenthumbs zu Heſſen

[9] Obrigkeit.

ner dann zu einem mal muntlich, schrifftlich und uberflussigclich ervordert und beschriben haben, fur uns und dem bemelten ausschosse alhie zu Martpurg zuerscheinen und e. ampte und verwaltung halben rechnung, bezalung und bericht zuthun, wie sich gepuren wurde und ir zuthun schuldig etc. Dieweil du aber alwege ungehorsamlich außenbeliben bist und zum letzsten zekomen und rechenschafft fur uns und gemeiner landschaft des orts, da du deine verwaltung geubt, zethun gantz abgeschrieben hast, welches uns, anstatt und von wegen des hochgepornen fursten herrn Wilhelms und herrn Philipses, gevettern, landtgrafen zu Hessen etc., unser lieben schwägers, soens und gnedigen herrn, aus muterlicher lieb und trew, auch schuldiger pflicht, mit willen zu erleiden nit gepurt. Ob sich dann weyterung daraus begeben und uns darzu einicher verwarung, unser eren halben, von nöten seyen wurde, so wollen wir dir, demselbigen allen und der fursten zu Hessen notturft nach (darmit wir dich zu rechnung, bezalung und allem dem, das dir deiner verwaltung halben von rechts und billigkait wegen zu thun gepurt deststattlicher bringen mögen), die gelubde und aide, die wir, die rathe und du, sampt andere, hieformals aufm Spisse zusamen gethan, hiemit aufgeschriben und uns in dem unser eren halben gegen dir gnugsamlich verwaret haben. Welches wir dir nit verhalten wolten, darnach wissen zurichten. Geben zu Martpurg am sonntag nach Laurentzi und Cristi gepurt im xvc und vierzehenden jare.

In dorso: Verwarung oder vhedsbrief.

Alexander Schweis sst.

pr. Nuernberg, 29. Aprilis ao. 23.

(Reichskammergerichtsakten in Sachen Ludwig und Herman von Beineburg contra Herman Rytesel, Lewenstein von Lewenstein und Crafften von Bodenhausen 1523 ff. Staatsarchiv Marburg B 88. Quadrangel 6.)

Gedruckt (unvollständig) H. L. Nr. 152 nach anderer Vorlage.

Beilage XV.

Verbesserungen und kleine Bemerkungen zu den hessischen Landtagsakten.[10]

S. 2, 1.: Hinfällige Behauptung, daß ich für Errichtung des Testamentes von 1506 ein unrichtiges Datum angegeben hätte. Ich habe (S. T. S. 7) das allmähliche Zustandekommen der Urkunde genau beschrieben. S. 16, Z. 18 v. oben: «Unendlicher»? S. 19, Z. 8 v. unten: Statt verd**u**mbt, verd**a**mbt. S. 26, Z. 16 v. u.: St. **un**heligen, **ein**heligen. S. 28: St. ung**en**digen[!?], ung**ne**digen. S. 46, Anm. 1: Warum diese Hypothese von einem Gegensatz zwischen Ritterschaft und Städten? Es liegt viel näher, daß die beiden städtischen Vertreter auf ihren Wunsch ausschieden. S. 61, III.: widerlegt?, er widerspricht! S. 64, Anm. 2: aufsässig? Gegen wen? S. 81, 10.: tebten[?]. Bekanntlich = Tapet. S. 83, Z. 20 v. u.: Vor Pflug ist eine «4» ausgefallen. S. 111, 1.: Sind denn die Pfalzgrafen bei Rhein nicht geborene Herzöge v. Bayern? Es ist natürlich die Gemahlin Wilhelms III. gemeint. S. 123, Z. 6 v. ob.: «unebenbürtig»? Gehörte denn der Graf von Beichlingen nicht zum hohen Adel? Er war nur keine sogenannte gute Partie, weil er arm war. S. 134: Das ausgefallene Wort vor furst ist alt. S. 139: Nicht **B**odenhausen sondern **R**odenhausen. Mit Schweinsberg ist die Burg gemeint, nicht das Städtchen. S. 142: Zwischen toit und griffen fehlt ,. S. 146: Statt «Mittleren» zu setzen Jüngeren. S. 153, 1.: «Mißheirat»? ist Begriffsverwirrung! S. 162, 1.: 1493? Siehe Diemar S. 30. S. 169: St. «tuung» der lehen muß es lihung heißen. S. 174 H. C. u. D. v. Hoenstein

[10] Die nachträglich im Register stillschweigend berichtigten Fehler des Textes sind hier unberücksichtigt geblieben.

muß heißen Haenstein; st. Meyla, Merla; st. Grubach, Brubach; «von Roue» wird wohl für Eswe = Eschwege verschrieben stehen. Glagau stellt es k. H. zu Rau. Aber von Rau 1514! S. 174 ff.: Raubritter. Phil. Waise war Feind Hessens geworden (S. 176). S. 181, 5.: «innen [! innemen?]»; es heißt einfach ihnen. S. 198, 1.: Christian (G. Bastian) v. Hanstein; Schelme (G. Schelhem); Henn (G. Hemi im Register: Heinrich) Lesch; Cune v. Rodenhausen (G. Ra.); Bernh. v. Habell (G. Hebell); Cluer (G. Clued); Winthausen (G. Wutth.); Schonborne (G. Schonkorne). S. 213: St. solle sein wille nit sein, muß es heißen mit. S. 217: thern? S. 234: Nr. 111 zu datieren 6. März 1514. S. 241: St. nit ein widerteil sovil, muß es heißen viertenteil; also = 500, die Stärke der Felsberger Partei. S. 261: Atzen ist = Hatzem = Habitzheim, wie sofort durch die Erwähnung des L. v. Löwenstein und Erbach klar ist, nicht Astheim, wie G. ohne allen Grund vermutet. S. 267: «alle lehen»? S. 284: gsetzt, statut. Das Komma ist zu streichen. S. 290: wer[!?] lies uuer (über). S. 292: St. ausschreiben l. ausschreihen. S. 293, Anm. 2: In Homberg war eine Vorbesprechung über die am Spieß zu wählenden Regenten. S. 297; in Rom[!?] = in ruhm; st. u[nser] lies u[wer]. S. 300: wes[!?], für was. Anm. 3: Der Anfall der oberhessischen Erbschaft hing nicht von der Regierungsfähigkeit ab. S. 305: erste = ergste. S. 307: St. verhaben zu lesen uverhaben (überhoben). S. 309: Es sei nicht an[!?]. Das ist eine sehr gebräuchliche Redeweise = es sei nicht ohne. S. 319: So wir[1]) = so wäre. S. 322: St. itlichen l. iclichen. S. 333: Heintz von Dresen[!?] ist verlesen oder verschrieben für Dersen (Dersch). S. 335, 1.: Das Wort Bruder bezieht sich sowohl auf Jobst v. Baumbach, als auf Herman Riedesel. Es sind also gemeint Theodorus Riedesel und einer der Brüder des Regenten Baumbach (Heinrich oder Asmus). S. 336: St. guldenmeistern l. gildenm. S. 340, 4.: St. 128 l. 127. S. 345: St. uberlassen l. uberlesen. S. 346: St. je l. in. S. 347: ufbrechen? St. Laubach l. Lauberbach (Lehrbach). S. 348: benehemen? Das Siegel der verordneten Räte findet sich später anders als dort angeordnet. Es hängt an einer Arheilger Urkunde vom 26. März 1516 im A. D. Es zeigt eine fünfblätterige Blume in der Mitte des Siegelfeldes, umgeben von durch Zweige miteinander verbundenen 5 Schilden. Oben den waldensteinischen, rechts herum dann den der Familien Löwenstein, Dörnberg, Meisenbug und Riedesel (Dörnberg scheint also im Herbst 1515 für Cleen eingetreten zu sein, der bald nach seiner Wahl zum Deutschmeister ausgeschieden sein wird). Das Schriftband trägt die Worte s: die vorordenten: rethe: zu hessen. Im Text werden sie bezeichnet als principatus Hassie deputati consiliarii. S. 361: St. fuedern l. furdern. S. 376: Stammlehen? S. 426: Nach dem Text ist das Schreiben auch an Grafen (S. 429) gerichtet, die sich für L. v. Boyneberg verwendeten. Warum nennt sie Glagau nicht? S. 431: Nr. 172 Regest, st. Anhänger l. Freundschaft (Verwandte). S. 459: Regest zu Nr. 180. «Sie nimmt das Rechtserbieten Boyneburgs an.» Das ist ungenau! Anna setzt noch 2 Personen aus den Städten dazu. S. 462: wacht[?] wird wohl warht (Abkürzung für Wahrheit) zu lesen sein. S. 472: Nr. 190. «Die Adresse ist falsch angegeben. Sie muß lauten an die adeligen und andern (erbarn) auf dem Tag zu Frielendorf Versammelten. S. 504: Das Regest ist ungenau. Berlepsch verlangte seine Güter und den Schaden, den er erlitten; Anna wollte ihm aber die Güter nur zurückgeben, wie die itzo stunden. S. 523: Nr. 212. Adresse falsch! Nur an die Ritterschaft gerichtet. S. 525: gelien? wohl gedien oder gehen. S. 532: Einen Johan Schenck, Volgkmars soen, hat es nie gegeben. Es ist der öfters erwähnte kleine Johan Schenk, der der Sohn des Volpracht (Mitstatthalter Wilhelms III.) war und Wilhelm I. anhing. S. 544: erne? S. 548, 1., Zeile 7 v. u.: Zwischen es und stet ist ein feines nit später übergeschrieben, offenbar im Ärger zugesetzt nach dem Ausbruch des Streites mit Landgraf Philipp. S. 552: St. wider l. weder. Georg Schenk war der Schwiegersohn des Regenten Herman Schenck. S. 569: Gittel? S. 575 ff.: Register: Aue, es sind die Bewohner

des Dorfes gemeint. Bei Breidenbach ift Dr. Georg wohl von den Heffen zu trennen. Claur ift ein Adeliger von Wohra; kein Bürger zu Kaffel. Clod fiehe Claur. Eichen, Schloß bei Windecken!? Es ift die hersfeldifche Abtsrefidenz, ca. 2¹/₂ Kilometer oberhalb Hersfeld, heute Eichhof. Wie foll man denn von Eichen bei Windecken über die Stadt Hersfeld fchießen (S. 271)? Gießen, Kellner Hornigk, aber nicht v. Hornberg. Heffen. Den verordneten Räten ift Wilhelm v. Dörnberg beizufügen (1515—1518), Meifenbug ift kein Ort, alfo von davor zu ftreichen. Hoenfels fiehe Hohenfels. Horneck von Hornberg, Bath. Das wäre zu erläutern gewefen; es ift Kofeform von Bartholomeus. Kirchdorf liegt nicht bei Schwarzenborn = Kirtorf. Lauerbach = Lehrbach. Masbach und Mosbach ift zweierlei. Radenhaufen und Rodenhaufen; damals werden beide Örtlichkeiten oft Rodenh. gefchrieben. Nur Kune ift ein Rodenhaufen, alle andren find Radenhaufens. Trott ohne von. Wildenberg in der Wetterau!?

Die zu vorftehender Abhandlung gehörige Siegeltafel enthält 1. das prächtige Majeftätsfiegel Landgraf Wilhelms II. aus dem Jahre 1500, 2. das gewöhnliche Siegel desfelben Fürften von 1500, 3. das der Anna v. Mecklenburg, als Landgräfin zu Heffen, 4. das Siegel der Regenten v. 1510, 5. das der verordneten Räte aus 1515/16 (fiehe Seite 142) und 6. das erfte Siegel Landgraf Philipps aus 1515.





Ein gleichzeitiger Bericht über Landgraf Philipps Fußfall und Verhaftung.

Von Erwin Preufchen.



Wir befitzen mancherlei Berichte über die bedeutfame Szene am 19. Juli in Halle und die unmittelbar vorausgehenden und folgenden Ereigniffe, teils von Augenzeugen, teils von folchen, die vom Hörenfagen wußten, was fich dort im Großen Saale des neuen Baues zugetragen hatte.[1] Diefe Berichte ftimmen im wefentlichen überein. Daß kleine Differenzen vorhanden find, kann uns nicht wundernehmen. Denn im Saal drängte fich eine vielköpfige Menge, deren Gedränge und Gemurmel fo groß war, daß Fernerftehende nicht nur einzelnes überhörten, fondern auch manches bei den Vorgängen nicht fehen mochten. Dazu kam, daß auch die Straßen vor dem Schloß von einer dichten Menfchenmaffe erfüllt waren, deren Getümmel zu den im Saale Verfammelten heraufdrang.[2] Ift daher auch der Vorgang im ganzen richtig dargeftellt worden, fo find doch einige Einzelheiten zweifelhaft geblieben. Daher wird es nicht über-

[1] Die ältere Literatur verzeichnet Rommel, Gefch. v. Heffen IV, Anm. S. 308. Darunter ift hervorzuheben das fog. Tagebuch Güntherodes (in Wahrheit von Bing verfaßt und auf Philipp felbft zurückgehend) bei G. L. Mogen, Historia captivitatis Philippi Magnanimi p. 322. Saftrow Herkommen, Geburt u. f. w., hgg. von Mohnicke, S. 29 f.

[2] S. Ißleib, Die Gefangennahme des Landgrafen Philipp von Heffen im Neuen Archiv f. fächf. Gefch. XI (1890), S. 233, deffen Erzählung im wefentlichen auf Ranke, Deutfche Gefch. im Zeitalter d. Ref. IV, 529 f., beruht.

flüffig fein, einen authentifchen Bericht hier mitzuteilen, der, wenn auch fein Urheber nicht zu ermitteln ift, doch offenbar auf einen gut informierten Augenzeugen zurückgeht.[3]

Im folgenden wird der Wortlaut der Korrefpondenz des Grafen Reinhard v. Solms mit dem Kurfürften von Mainz mitgeteilt, wie er fich in den Akten des Fürftl. Solmfifchen Archivs in Lich und des Großh. Haus- und Staatsarchivs in Darmftadt findet. Das erftere enthält das von dem Sekretär des Grafen, Dietrich Brickel, gefchriebene Konzept des Schreibens, das Graf Reinhard an den Kurfürften fandte, das letztere die Antwort des Kurfürften mit dem als Anlage beigefügten Bericht über den Fußfall und die Verhaftung.[4]

Hochwurdigfter Churfürft. e. chf. g. feien meine undertenigfte fchuldig vnnd willig dienft zuvor. gnedigfter Her nechten [in [5]] gegenn den abent ift mir ein Zeitungen komen, daß mein gnedigfter Her der teutfchmeifter[6] feinem Bruder Hartman melchlingen alfo eilends gefchrieben, daß der Landgraw biß in die drit ftunde vor der Key. mt gekniet unnd als der fo ime geredt der fachen unnd nach der lenge zu fein des Landgrafen entfchuldigunge uffpüren wollen wie er differ Kriegshandlungen kein fchuldt noch urfache were; u. was der word gewefen, weiß man nit eigentlich. foll die Key. mt mit zorn bewegt fein worden und ine den Landgrawen dem duc de alba bepholen, welcher inn angenomen unnd inß fchloß zu Hall gefürt, alda mit einem fenlin knecht verwaren laffen. folchs hab der teutfchmeifter als einer der dabei geftanden fampt hertzogen Heinrichen u. gefehen, war fein, auch gemeltem feinem Bruder gefchrieben folchs an ein orth mir angezeigt für gewiß zu fagen u. fagt mir der fo mir folch zeitungen pracht er hab den brieff des teutfchenmeifters handfchrifft felbft gefehen und gelefen unnd ift

[3] Nach Namen zu fuchen ift zwecklos, fo lange jeder Anhaltspunkt für die Beftimmung der Verfafferfchaft fehlt. Man könnte an Paul Pfintzing von Heffenfeld, den kaiferlichen Sekretär, denken, der die Abbitte des Landgrafen und die Antwort des Kaifers für die Königin Maria abfchrieb (G. Turba, Verhaftung u. Gefangenfchaft d. Landgrafen Philipp von Heffen im Archiv f. öfterr. Gefch. 83 [1894], S. 107 ff.). Aber die Vermutung fteht doch in der Luft. Abgedruckt ift der Hauptteil des Berichtes, wenn auch nicht fehlerfrei von Franck, Arch. f. hess. Gesch. X, S. 438 ff; doch fcheint diefer Abdruck kaum irgendwo beachtet worden zu fein.

[4] Diefe Akten (D. Großh. Familie betr. Konv. 2) find jedenfalls bei der 1552 erfolgten Gefangennahme des Grafen in heffifche Hände gekommen, woraus fich erklärt, daß fie fich jetzt in Darmftadt und nicht in Lich befinden.

[5] Nach «in» ift ein «D» durchgeftrichen; offenbar hat Graf Reinhard beim Schreiben feine Abficht geändert, dies Wort «in» aber ftehen gelaffen.

[6] Gemeint ift Wolfgang Milchling, der Hochmeifter des deutfchen Ordens war; f. R. v. Butlar-Eberberg, Stammbuch d. alt. heff. Ritterfchaft 1888 f. v. Schutzbar.

mein vetter graw Wilhelm von naſſau uf der Bane den neheſten zu Key. m̄t zu. hat heint zu Hanau gelegen. in diſſer ſtund bin ich uf zu ime dahinn zu reiten. weſſen ich weiteres erfare, ſoll e. chf. g. auch verſtendigt werden. Solch zeitungen geb e. chf. g. wie ſie an mich komen ſein und bin ich e. chf. g. undertenig zudhinen ſchuldig und willig. Dat. fft. 30 Juny Anno d. xvij.

d. röm. kayſ. m̄t ⟨obriſt⟩ u. ſtathalter zu fft.

An Meintz. R. g. z. S. (Reinhard graf zu Solms).

Darauf ging an demſelben Tage noch vom Mainzer Erzbiſchof folgendes, leider an einer Ecke durch Mäuſefraß zerſtörtes Schreiben an den Grafen zu Solms ab:

Sebaſtian von gottes gnaden Ertzbiſchoff zw Meintz vnd churfürſt.

Unſern gruß zuvor. Wolgeborener, Lieber, getrewer. Die n⟨ewe zeitungen⟩ durch euch vberſchickt des Landtgraffen fußfall betreffent hab ⟨ich mit⟩ Ewrem ſchreiben empfangen vnnd verleſen. Bedancken uns desſelben mit ⟨allem⟩ fleiß. Vnnd was ſolcher ſachen halben an vnns gelangt iſt, werdet I⟨r aus inliege⟩nder Copei auch vernemen, Gnediglich begerendt was ir wei⟨ters an⟩ newen zeitungen erfaren werdet. Sonderlich wo hinauß die Rom. Kay. M. iren zug nehmen ſoll, vnns ſolchs jederzeit zum fürderlichſten zueroffnen. Gleichergeſtalt wollen wir auch thun, ſein auch ſolche gegen euch In allen gnaden zuerkennen genaigt. Dat. Hoeſt, Donerſtags nach Petri vnnd Pauli [= 30. Juni].

Anno chr. XLVII.

Adreſſe: Dem Wolgeborenen Vnſerm liben getrewen Reinharten Graffen zw Solms vnnd Heren zw Mintzenberg Rom. Kay. M̄āt. Oberſter Veldtmarſchalck vnnd ſtathalter zw Franckfurth.

Der beigefügte Bericht, von dem dies Schreiben ſpricht, hat folgenden Wortlaut:

Des Landtgraf zu Heſſen geſchehener Fußfall vnd Gnade bitten u. ſo er gegen des Rö. Kay. M̄āt. zu Halle inn Sachßen gethan Anno d. 47.

Am Sambſtags nach Viti den 18. Junij Anno d. 47 ſeindt bede Churfürſten von Sachßen vnd Brandenburg mit dem Landtgraven von Neuenburg[7] auß vff Hall zu vnd am ſelbigen tage zwiſchen 6 vnd 7 Horen gegen der nacht mit einander eingeritten. Iſt jnen Hertzog Ernſt von Braunſchweig entgegen gezogen, auch andere herrn vnnd vom Adel mit iren Reuttern vnnd

[7] Gemeint iſt Naumburg; dorthin waren die Kurfürſten Joachim von Brandenburg und Moritz von Sachſen am 17. Juni dem Landgrafen entgegengeritten (Turba, Verhaftung und Gef. S. 168 f.).

Inn ein zug iſt der Churf. von Sachßen zur rechten vnnd der von Brandenburg vff der Lincken ſeitten, Aber der Landtgraue darzwiſchen in einem ſchwartzen kleidt mit einer rotten binden vberzwerg am leib habent geritten vnnd alſo in die ſtat komen, auch mit dem von Sachßen[8] ſeinem Dochtermann in ſein Herberich gezogen.

Ein ſtundt darnach iſt Hertzog Heinrich von Braunſchweig vnnd ſein Sone Carle Victor, welche beide der Landtgraff gefangen gehabt, vnnd mit Inen Hertzog Erich vnnd des gemelten Hertzogen Heinrichen jüngſter Son Philips, ſo ann Kay. Mãt. Houe iſt, welche zween zuuor entgegen hinauß komen waren, auch eingeritten.

Folgenden Sontag den 19. Junij iſt der Landtgraff in ſeiner Herberich plieben vnnd Ime predigen laſſen. Aber nach Mittage ſeint die Churfürſten ſamt dem von Ebeleben obgemelt vnderhandlung halb inher dan einſt zu der Key. Mãt. geritten vnnd wieder zum Landtgrauen Unnd alſo ab vnnd zu u. darnach vmb 5 Hor. gegen nacht iſt Key. Mãt. auß ſeinem Zimmer vff den langen ſall des Newen Bawes gangen, alſo Irer Mãt. ein ſtull mit umbhengten Depetten[9] zugericht geweſen. Darauf ſich Ire Mãt. geſetzt vnnd zu beden ſeitten auch vor vnnd vmb Ir Mãt. geſtanden:

Ertzhertzog Maximilian, Hertzog von Sophoy[10], Duca de Alb[11], Adminiſtrator Hohenmeiſter Ampts[12], Biſchow von Arras[13], Naumburg vnnd Hildeßheim, Heinrich Erich, Carl Victor vnd Philips Hertzogen zu Braunſchweig, ein jungerer Hertzog von der Lignitz, Bohamiſchen, Markiſchen, Bepſtiſchen, Cleuiſchen vnnd Seheſtat[14] Botſchafften, Auch andere viel chur vnnd furſten, geſandten, Grauen, Herren vom Adel vnnd ſonſt auch ein groß meng volcks.

In des ſein die zween churf. ſambt dem Landtgrauen auch geritten komen, abgeſtiegen im Houe vnnd den Landtgrauen zwiſchen Inen bei dem Rock ſo ein Schwartzer Samet waß, Darunder er am leib ein rotte binden vberzwerch gefurt, welchen Hertzog Ernſt von Braunſchweig auch ir aller Hoffgeſindt vor vndt nachgangen.

[8] D. h. Moritz von Sachſen.

[9] D. h. Tapeten = Teppichen. Vgl. «In ſein kayſerlichen Stoull under ſeinem Hümmel von krauſelechten gulden Stück genacht» Seybold im Deutſchen Muſeum 1781, II, Seite 64.

[10] Savoyen; ſein Name war Emanuel Philibert.

[11] Alba.

[12] Hochmeiſter des Deutſchen Ordens, Wolfgang Milchling.

[13] Granvella.

[14] Gemeint ſind die Hanſaſtädte.

Vnnd als ſie alle vf gemelten Sale khomen, haben die Kayſeriſchen Hofmeiſter platz gemacht, damit die Churf. ſambt dem Landtgrauen vor Key. Mät. welche wie gemelt ſchon geſeſſen komen mochten, wie dan geſcheen, alſo iſt der vielgemelte Landgraff ſambt ſeinem Cantzler Doctor Dilman Guntherode ane einich vorrede vor den Teppich, darvf Key. Mät. ſtul geſtanden vff den Eſtrich vff die Kniee gefallen[15], doch zuuor ehe er nider gekniet mit den Churf. etwas geredt vnnd gelechelt, Aber die Key. Mät ſauer geſehen, Unnd gedachter Cantzler ſambt ſeinem Herrn alſo knieendt nachvolgendt pitt vmb gnad vnnd verzeihung auß einer ſchrifften oder zettel von worten zu worten geleſen wie hernachfolgt.[16]

Allerdurchlauchtigſter Großmechtigſter vnvberwindlichſter Romiſcher[17] Kayſer, allergnedigſter Herr, nachdem der Landtgraw zu Heſſen E. Key. Mät. mit[18] dieſer vergangenen Kriegshandlung zu dem allerhechſten vnnd beſchwerlichſten beleidigt vnnd zu allen vngnaden bewegt, Auch andere dazu verurſacht, darumb dan E. Key. Mät. wider Inen alle ernſtliche wege vnd ſtraff furnemen mocht, Iſt Ime dasſelbige alles vnderthenigſt vnnd[19] von hertzen billich leidt, Er giebt ſich hierauf ſeinem erpieten nach zu ewr Key. Mät. gnad vnd vngnad, bittet aber allervnderthenigſt vmb Göts vnd aller[20] Barmhertzigkeit willen E. Key. Mät. wollen auß angeborener keyſerlicher gute vnd gnad Ime daßſelbig allergnedigſt verzeihen vnd vergeben vnd die außgangen [E. Key. Mät.[21]] Achterclerung, ſo er wol verſchuldet, wiederumb allergnedigſt vffheben, Ine in vorigen ſtandt ſetzen, komen vnd bey ſeinem Landt vnd leuthen pleiben laſſen, Vnd Ine ſein landt vnd[22] leuth Rethe Hoffgeſindt vnd vnderthanen allergnedigſt zu gnaden vfnemen, denſelben gleichergeſtalt auch

[15] «Ungefehrlichen acht Schohe weytt von Ihr khayſ. Mai.» will ein Berichterſtatter geſehen haben: Deutſches Muſeum 1781, II, S. 64 f.

[16] Die Abbitte des Landgrafen und die Antwort des Kaiſers ſind mehrfach wenn auch ungenau abgedruckt; ſ. Hortleder, Handlungen und Außſchreiben u. ſ. w. von Rechtmäßigkeit, Anfang, Fort- u. endl. Ausgang deß Teutſch. Kriegs (Frankfurt a. M. 1618) Buch III, c. 76. (II, S. 462 f.). Danach bei Monicke in Saſtrowens Herkommen, Geburt u. ſ. w. S. 696 ff. Da ein genauer Abdruck noch fehlt, laſſe ich beides hier folgen. Erhalten ſind beide Stücke auch im Wiener Archiv, ferner im Cod. 9363 p. 23 ff. [V] der Wiener Hofbibliothek und wahrſcheinlich noch öfter. Die Abbitte allein Berl. Geh. Staatsarchiv 39, 4, fol. 104 (= B).

[17] Röm. fehlt V.

[18] «in» BV.

[19] «und» nach hertzen: B.

[20] «ſeiner» BV.

[21] Dieſe Worte ſind am Rand nachgetragen.

[22] «und» fehlt in B.

verzeihen. Dagegen erbeuth er ſich E. Key. Mät. als ſeinen einigen[23] Rechten von Gott verordneten oberſten Herrn vnnd[24] Keyſer vnd obrigkeit zu halten zu ehren vnd zu jeder Zeit zuerkennen vnd gehorſam zu ſein, E. Key. Mät. auch vnd dem heiligen Reich alles das zu leiſten vnd zu thun, was einem getrewen, gehorſamen Fürſten Vnderthanen[25] vnd Vaſallen eignet vnd gepurt. Auch dabey zu verharren vnd hinfüran zu ewigen Zeitten[26] nichts zu thun oder zu handeln, Sondern alle Underthenigkeit vnd gehorſam zubeweiſen vnd vmb ſolche Hohenwerte[27] Key. begnadigung mit allen den ſeinen zu hochſter Vnderthenigkeit dankbar zu ſein vnd zuuerdienen alſo das E. Key. Mät. wirgklich befinden ſollen, deſſen der Landtgraf zu Heſſen vnnd die ſeinen[28] leiſten vnd volziehen wollen, alles was ſie zu thun ſchuldig ſein vnd[29] vſgericht capitulation inhelt vnd ausweiſt[30].

Darauf ime Key. Mät. durch Doktor Jorgen Selden nach gehabtem Bedacht wider antworten laſſen, wie auch nachvolgt.

Die Kö. Key. Mät. vnſer allergnedigſter herr hatt angehort, welchermaſſen der Landtgraf von Heſſen offentlich vor Irer Mät. bekant, das er dieſelbigen zum allerhochſten vnd beſchwerlichſten beleidigt vnnd zu aller vngnaden bewegt auch andere dazu verurſacht, das ſey ſ. f. gn.[31] vnd billig leidt woll ſich[32] demnach in Irer Key. Mät. gnad vnd vngnad ergeben mit ferneren Bitten vnd erpieten, wie ſolchs nach langs erzelt iſt.

Darauf vnd wiewol nit on das ſein f. gn. wie ſie ſelbſt bekennen Irer Mät. zum beſchwerlichſten vnd dermaſſen beleidigt das ſie die allerhochſten ſtraff ſo ſein f. gn. vſgelegt werden mocht, wie meniglich bewußt woll verdient hatten

Noch dannocht[33] dieweil S. f. gn. Izund hieher kommen Irer Mät. zu fuß[34] gefallen, ſo will Ir Mät. Iren angeborenen gewonlichen miltigkeit nach auch vff die fleiſſige fürbitt, ſo von etzlichen fürſten für hochgedachten Landt-

[23] «eignen» V.
[24] «als» B.
[25] «underthan fürſten und» B.
[26] BV fügen hinzu: «wider E. key. Mät.» Ebenſo Hortleder.
[27] «hohe» B. Hortleder.
[28] «E. key. Mät.» fügt B und Hortleder hinzu.
[29] V. fügt «die» nach und hinzu.
[30] «und ausweiſt» fehlt in BV.
[31] V. und Hortleder fügen hinzu: von hertzen.
[32] «will ſy» V.
[33] «dennocht» V.
[34] «füſſen» V.

graven geschehen Inen zu gnaden vnd vngnaden vf vnd annemen auch[35] zufrieden sein, das die Achterclerung so Ir Mät. billiger weiß gegen S. f. gn. außgeen lassen, vfgehebt auch die straff des lebens, so sie von wegen geubter Rebellion woll verdienet nachgelassen, deßgleichen auch das sein f. gn. weder mit ewiger[36] gefangkniß noch mit confiscation oder entsetzung derselbigen guter merers oder weithers dan die Artickel der Abrede So. Ir. Mät. gnedigst bewilliget Inhalten nit beschwerdt werden.

Vnd will Ir. Mät. seiner f. gn. vnderthanen vnnd hoffgesindt zu gnaden vffgenomen haben, doch mit dem Geding, das sie den Inhalt gedachten Articul Irsteils treulich volziehn sich denselbigen in einigen wege nit widersetzen der gewissen zuversicht hochgedachter Landtgraf, sambt seiner gn. Vnderthanen werden sich zum hochsten befleißigen, solch von Irer Mät. bewiesene treffliche gnade vnnd gutthat hinfuro in aller vnderthenigstem gehorsamb vmb Ir. Mät.[37] zuverdienen.

Nach diesem wiederreden, Ist der Landtgraue one Dancksagung eigens furnemens vfgestanden vnnd etwas gehohnlechelt. Aber die Key. Mät. hat sauer gesehen Ime die Handt nit geben, noch viel minder mit einem wordt angesprochen.

Indem Duca de Alba sich zum Landtgrauen genehrt die handt von Ime genomen vnnd fürgeendt sich mit dem gedachten Churfürsten vnd Landtgrauen von Key. Mät. zum Sall hinaußgewendt, welchen der von Arraß[38] nachgangen, alle uff ir pferdt gesessen vnnd In Sanct Mauritz Schloß des gemelten von Alba Herberich geritten. Daselbst das nachtmall mit einander eingenomen. Darnach ist vielgemelter Landtgraf in ein sonder gemach gefurt vnnd von acht oder zehn rotten Spanischer hackenschutzen fur vnnd fur mit Abwechslung one der Teutsche knecht Warthe so sunst im Schlosse ist mit Allem fleiß in seiner Chamern vnnd Stuben verhuet worden vnnd noch

Wiewol etliche sagen wollen der Landtgraf hab nach dem vfffstand, durch sein Cantzler dancken lassen, etlich sagen nein vnnd ist das getreng gemurmell vnd getumel so groß gewesen, das schier niemandts horen oder sich wenden mogen.

Die hier vorgelegten Aktenstücke fügen sich vollkommen in die aus andern Urkunden bekannte Situation.[39] Nach langen Verhandlungen hatte

[35] Die Worte «Inen zu gnaden — auch» fehlen in V.
[36] «weniger» V.
[37] «umb Ir Mät.» fehlen in V.
[38] Granvella.
[39] Vgl. besonders die eingehenden Darstellungen von S. Ißleib und G. Turba (S. o.

ſich Philipp dazu herbeigelaſſen, ſich auf Grund der von den Kurfürſten und dem Kaiſer feſtgeſetzten Bedingungen zu unterwerfen. Oft genug waren die Beratungen abgebrochen, weil der Landgraf immer wieder ſeine Entſchlüſſe änderte und das, was er kurz zuvor zugeſtanden, unmittelbar darauf widerrief. Die Fürſten, die zu ſeinen Gunſten intervenierten, hatten demgegenüber einen harten Stand. Der Kaiſer zeigte ſich entſchloſſen, von ſeinen Forderungen nicht abzugehen, und wenn die Verhandlungen nicht zum Ziele führten, ſtand die Exekution gegen Heſſen in Ausſicht. Schließlich gelang es den Bemühungen der Fürſten, Philipps Bedenken zu zerſtreuen und ihn zur Unterwerfung zu bewegen. Daß Karl V. die aufgeſetzte Deklaration anders auslegte, als das die Fürſten tun zu ſollen meinten, ergab die Folge. Es iſt auch der Verdacht nicht abzuweiſen, daß Karl ſich abſichtlich auf eine nähere Erklärung nicht einließ, weil es ihm nur darauf ankam, den Landgrafen in ſeine Hände zu bekommen; daß er vielmehr von allem Anfang an daran gedacht hat, Philipp gefangen zu halten, während die Fürſten überzeugt waren, daß ſie Philipp vor Leibesſtrafe, vor Haft und vor dem Verluſt von Land und Leuten bewahrt hätten.[40] Der Kaiſer erwartete den Landgrafen in Halle, wohin er ſich am 10. Juni mit ſeinem Hoflager begeben hatte. Er bezog die Reſidenz im «neuen Bau», während Herzog Alba in der Moritzburg, dem Sitz der Erbadminiſtratoren von Magdeburg, abſtieg. Um den Landgrafen ſicher zu machen, lud Alba den gefangenen Kurfürſten Johann Friedrich am Sonntag dem 12. Juni zu Gaſt; am Tage darauf leiſtete Ernſt von Braunſchweig Fußfall und Abbitte und wurde vom Kaiſer zu Gnaden angenommen. Der Kaiſer traute jedoch noch immer nicht. Wiederholt hat er in ſeiner Korreſpondenz in dieſen und den nächſten Tagen dem Verdacht Ausdruck gegeben, daß der Landgraf in letzter Stunde doch noch ausbleiben werde. Doch Philipp hatte ſich durch die feſten Zuſicherungen der Kurfürſten Joachim von Brandenburg und Moritz von Sachſen täuſchen laſſen. Er war auf dem Wege. Noch ehe die beiden Fürſten dem Landgraf entgegenritten, verſicherten ſie ſich des Kaiſers, indem ſie nochmals baten, daß man Philipp nicht über die verabredete Kapitulation beſchweren möge. Der Kaiſer geſtand das auch zu.[41]

Anm. 2). E. Brandenburg, Moritz von Sachſen I (Leipzig 1898), S. 553 ff. faßt die Ergebniſſe kurz zuſammen.

[40] Turba hat das Gegenteil nachzuweiſen verſucht, aber nicht bewieſen, trotzdem er ein reiches Aktenmaterial namentlich aus dem Wiener Archiv aufgeboten hat. Vgl. dagegen Ißleib und Schädel, Über die «Cuſtodie» Philipps d. Gr. in den Mitt. d. oberheſſ. Geſchichtsvereins N. F. XI (1902), S. 31 ff.

[41] Ißleib, S. 231.

Samstag den 18. Juni kam Philipp in Halle an. Es war abends, und er begab ſich ſofort in ſeine Herberge. Am folgenden Tage war der Vormittag der ſonntäglichen Ruhe gewidmet. Noch vor Tiſch ſuchten ſich die Fürſten bei Granvella darüber zu vergewiſſern, ob der Kaiſer dem Landgrafen nach der Abbitte die Hand reichen und ihn damit zu gnaden annehmen werde. Der aber konnte keine Antwort geben. Die endgültige Faſſung der Deklaration verurſachte neue Verhandlungen, an denen außer den Kurfürſten der Herzogliche Rat Chriſtoph von Ebeleben beteiligt war. Gegen 5 Uhr verließ dann der Kaiſer ſeine Gemächer und begab ſich in den Langen Saal, wo man ihm einen Thronſeſſel hergerichtet hatte. Bald füllte ſich der Saal mit einer zahlreichen Menge erlauchter Perſonen, die dem Akte beiwohnen ſollten, an ihrer Spitze der Erzherzog Maximilian, außer ihm und anderen vom Adel auch verſchiedene Geſandte, darunter die von Hamburg, Bremen und Lübeck, die des Friedens wegen vor kurzem in Halle eingetroffen waren.[42] Es war beſchämend genug für Philipp, daß ſeine Demütigung vor ſo vielen Zeugen vor ſich gehen ſollte.

Als der Kaiſer Platz genommen hatte, erſchien, von Joachim von Brandenburg und Moritz von Sachſen geleitet, der Landgraf, in ſchwarzſamtenem Rock, unter dem er wie beim Einzug die rote öſterreichiſche Feldbinde trug. Auf dem Eſtrich vor dem Stuhl des Kaiſers ließ ſich Philipp ins Knie nieder, neben ihm ſein Kanzler Tilman Günderode. Man will, wie der Bericht ſagt[43], geſehen haben, daß der Landgraf die Sache nicht allzu tragiſch nahm, daß er vor dem Fußfall den Kurfürſten lächelnd etwas zugeflüſtert habe, während der Kaiſer mit ſaurer Miene vor ſich blickte. Günderode verlas die Abbitte. Philipp hatte ſich bequemen müſſen, die unleidliche Formel der Ergebung auf Gnade und Ungnade darin aufzunehmen. Lange hatte er ſich geſträubt; nur auf Gnade wollte er ſich ergeben. Er mochte ahnen, daß das Wort «Ungnade» dem Kaiſer eine unheimliche Macht in die Hand gab. Aber der Kaiſer hatte ſich nicht bewegen laſſen, von dem Worte abzuſehen. So hatte endlich Philipp eingewilligt, nachdem er ſich von den Kurfürſten damit hatte beſchwichtigen laſſen, daß das eine Formel ſei, bei der man auf die Worte nicht allzuviel Gewicht legen dürfe. Die Anrede gipfelte in der Bitte, die Achterklärung aufzuheben, ihn im Beſitz von Land und Leuten zu laſſen, ſeine Untertanen, Räte und Hofgeſinde in Gnaden anzunehmen. Dafür verſpricht er, den Kaiſer allezeit als ſeinen rechten, von

[42] Turba, S. 171.
[43] Vgl. Ißleib, S. 233, Anm. 99.

Gott eingesetzten Herrn ansehen und ihm und dem Reiche alles leisten zu wollen, was einem Untertanen und Vasallen gebühre.

Als Günderode geendet, bedachte sich der Kaiser und ließ dann durch den Vizekanzler Dr. Seld seine Antwort verlesen. Nach einem andern Bericht[44] soll in der Pause Kurfürst Joachim an den Kaiser die Anfrage gerichtet haben, ob er dem Landgrafen die Hand reichen werde. Der habe ihn darauf verwiesen, daß er die Antwort abwarten möge. Es ist wenig wahrscheinlich, daß der Kurfürst diesen Moment, der doch so unpassend wie möglich war, zu einer solchen Anfrage benutzt haben sollte. Viel wahrscheinlicher ist die Angabe Granvellas, daß der Kurfürst nach der Verlesung der kaiserlichen Antwort die Anfrage habe tun lassen.[45] Bei der Unruhe, die danach herrschte, und von der auch unser Bericht redet, konnte das leicht unbemerkt bleiben, so daß es sich erklärt, warum hier keine Rede davon ist. Die Antwort des Kaisers lief darauf hinaus, daß die Unterwerfung angenommen und die Acht aufgehoben wurde. Auch auf Leibesstrafe verzichtete der Kaiser und ebenso auf ewiges Gefängnis, Konfiskation der Güter und Entsetzung. Er erklärte ausdrücklich, daß der Kurfürst nicht weiter beschwert werden solle, als in den Artikeln aufgezeichnet sei. Zum Schluß sprach der Kaiser die Erwartung aus, daß Philipp sich genau an die in den Artikeln aufgezeichneten Bedingungen binden und sich der kaiserlichen Milde durch sein Verhalten in Zukunft würdig erweisen werde. Von irgend welcher Haft war nicht die Rede, und wohl niemand konnte beim Anhören der kaiserlichen Antwort auf die Vermutung kommen, daß der Kaiser derartiges im Sinne führe.[46]

Nachdem die Antwort verlesen war, erhob sich Philipp unaufgefordert. Daß der Kaiser keine volle Verzeihung gewährte, zeigte sich sofort. Dem Herzog von Braunschweig hatte er nach seiner Abbitte die Hand gereicht, Philipp bot er sie nicht. Auch unterließ er die Anrede. Nun faßte Herzog Alba den Landgrafen bei der Hand und führte ihn weg. Es war der Weg zur Haft, den Philipp, ohne daß er es wußte, beschritt, zunächst freilich verhüllt durch die zweideutigen Formen der konventionellen Höflichkeit. Alba lud den Landgrafen sowie die Kurfürsten mit Granvella zum Abendessen. Arglos ritt der Fürst mit seinen Genossen zur Moritzburg, Albas Quartier.

[44] Bei Druffel, Briefe, Akten u. s. w. I, S. 64, Nr. 106.

[45] S. Lenz, Korrespondenz Karls V. (Leipzig 1885) II, S. 586.

[46] Vgl. die Erklärung von Dr. Fachs: «Das weiß ich aber, daß sich unser keiner solcher Custodien versehen hat», Ißleib, S. 225, 105.

Nachdem er in die Falle gegangen war, die man ihm ſo ſchlau geſtellt hatte, traf man alle Maßregeln, um ein Entkommen zu verhindern. Die deutſche Wache, die ſonſt im Schloſſe lag, wurde durch einige Abteilungen ſpaniſcher Hakenſchützen erſetzt.[47] Abwechſelnd verſahen dieſe von nun an den Wachdienſt. Als die Mahlzeit vorüber und die Tafel aufgehoben war, zeigte Alba den Kurfürſten den Haftbefehl. Die Schlinge war zugezogen. Philipp wurde in ein beſonderes Gemach geführt und dort verwahrt. Schmählicher iſt das deutſche Vertrauen durch welſche Tücke ſelten getäuſcht worden als am Abend des 19. Juni in der Moritzburg zu Halle.[48]

[47] Nach den von Seybold (Deutſches Muſeum 1781, II) in Bruchſtücken veröffentlichten Aufzeichnungen war der Oberſt des Wachkommandos Don Johann de Brenarre (Seite 65).

[48] Anmerkungsweiſe mag hier noch der ſtark abweichende Bericht über den Fußfall aus Cod. Vindob. lat. 9363 p. 26 f. ſtehen: «Den 18. Junij iſt der Landtgraff zu Khey. Mãt. gen Hall ankhom̃en, bei Hertzog Moritzen abgeſtanden, nachmalen mit demſelben und dem Churfürſten von Brandenburg für Khey. Mãt. in das Palatium gangen, alda Ir Key. Mãt. In Irer Pomp In Beiſein aller Fürſten und der Potentaten, Botſchaffter geſeſſen. Iſt der Landtgraff ſampt einem Rhat für Ir Mãt. auff das angeſicht niedergefallen, ein guete Zeit gelegen, bis Ir Mãt. Ime zu reden vergunnt, das dan nachmals beſchehen, und alß die Antwurt wie oben vermeldet, durch Doctor Marquart geben worden, haben ſich Ir Mãt. zum Duca d'Alua gewandt und bevolhen, den Landtgraven in Verwarung zu nehmen, darauff In 200 ſpaniſcher Hackhen ſchützen hinwegkh in das ſchloß gefürt und verwart, Alß ſich nun der Landtgraff des zum höchſten beſchwert, das Im wider den Vertrag und Khey. Mãt. zuſagen ſolches begegnet, Iſt Ime geantwurt, das Khey. Mãt. haben die Leibſtraff, ſo er woll verdient, In voluntariam Captivitatem Ime zu gnaden kheert, ſoll gedult haben, biß auff Ir Mãt ferneren beſcheidt.»





Die Rüſtung Philipps des Großmütigen.

Von Bernhard Müller.



Die Waffenſammlung des Großh. Muſeums in Darmſtadt enthält einen reichverzierten Harniſch, der von alters her die Bezeichnung «Rüſtung Philipps des Großmütigen» trägt. Die Erinnerungsfeier, der dieſes Buch gewidmet iſt, bot willkommenen Anlaß, die Richtigkeit jener Bezeichnung zu prüfen.

Bei weitem die Mehrzahl der Schutz- und Trutzwaffen, die den Beſtand der Darmſtädter Sammlung bilden, entſtammt der Rüſtkammer des ehemaligen Zeughauſes in Gießen. Dieſes wurde erbaut von dem Landgrafen Ludwig dem Älteren im Jahre 1586[1] und war ſehr reich an Waffen aller Art. Ein Inventar des Zeughauſes aus dem Jahre 1636[2] zählt über 2600 Harniſche auf, 160 Doppelhaken, 298 lange Feuerrohre, 2795 Musketen u. ſ. w. Noch im Jahre 1811 war ein reicher Beſtand an alten Waffen vorhanden. Das ergibt ſich aus den Briefen des Oberkriegsrats Zimmermann[3], der im Jahre 1811 den Auftrag erhielt, aus den Beſtänden des Gießener Zeughauſes eine Auswahl wertvoller und intereſſanter Rüſtungen und Waffen an das

[1] Vgl. Joſt, Das neue Schloß zu Gießen, oben S. 398 f.

[2] Großh. Haus- und Staatsarchiv Darmſtadt.

[3] An den Kabinetsſekretär Schleiermacher. Akten der Großh. Muſeumsdirektion.

Großh. Muſeum, ſowie weitere für Theaterzwecke geeignete an das Hoftheater zu ſenden.

Sein Inventar über die für Darmſtadt beſtimmten Waffen, die im Anfang November 1811 in vier vierſpännigen Wagen dorthin überführt wurden, enthält ca. 400 Nummern, darunter 106 Rüſtungen. Da eine hiſtoriſche Waffenkunde in jener Zeit noch nicht exiſtierte, ſo iſt leider anzunehmen, daß manches intereſſante und wertvolle Stück in Gießen verblieben und dort ſpäter verloren gegangen iſt. Sicher iſt das z. B. bei den Lafetten der Doppelhaken, die als «ſehr unbehülflich» und daher «ſehr mühſam zu transportieren» zurückgelaſſen wurden.

Die damals dem Theater abgegebenen ca. 60 Fußgängerrüſtungen ſind bei dem Theaterbrande im Jahre 1871 verloren gegangen, und was jetzt an Waffen bei hiſtoriſchen Stücken im Hoftheater verwandt wird, iſt, entgegen der vielfach herrſchenden Meinung, durchweg modern.[4] Was aus den im Gießener Zeughauſe verbliebenen Waffen geworden ſein mag, iſt mir nicht bekannt. Die für das Muſeum beſtimmten Stücke wurden nach ihrer Ankunft in Darmſtadt einer «Renovation» unterzogen, die der «Renovant» Schell vom Gießener Zeughaus unter Leitung des erwähnten Oberkriegsrats Zimmermann ausführte, nach vorausgegangenen Studien im Ritterſaal des Erbacher Schloſſes. Leider ſind Schells Leiſtungen nach dem heutigen Stande der Waffenkunde wie der Muſeumstechnik wenig erfreulich, und manches Stück hat unter ſeiner «Renovation» ſehr gelitten, auch die ſog. Rüſtung Philipps des Großmütigen.

at dieſe Rüſtung wirklich Philipp dem Großmütigen gehört? Wie die Briefe Zimmermanns ergeben, war ſie bereits im Gießener Zeughaus als Rüſtung Philipps bezeichnet. Dieſe Bezeichnung iſt in Darmſtadt einfach beibehalten worden. Irgendwelcher Beweis für ihre Richtigkeit iſt nicht vorhanden[5], im Gegenteil: ſchon Zimmermann zweifelt daran. Er meint, die Rüſtung ſei älter, «auf jeden Fall aber die Rüſtung eines ſehr bedeutenden und prachtliebenden Fürſten». Ich möchte annehmen, daß der Reichtum des Schmuckes und ſeine Vergoldung, die die Rüſtung als das wertvollſte Stück des Gießener Zeughauſes erſcheinen ließen, — wie es auch noch jetzt das wertvollſte der

[4] Gütige Mitteilung des Herrn Generaldirektor Werner.

[5] In den das Gießener Zeughaus betr. Akten des Großh. Haus- und Staatsarchivs wird das Stück nicht erwähnt.

Darmſtädter Sammlung iſt, — die Veranlaſſung geweſen ſein werden, ſie dem berühmteſten Fürſten des heſſiſchen Fürſtenhauſes zuzuſchreiben. Im übrigen bleibt Zimmermanns Zweifel beſtehen, freilich in entgegengeſetzter Richtung.

Die Rüſtung beſteht aus folgenden Teilen[6]: Geſchloſſener Helm mit Kamm, Scheitelſtück mit unbeweglichem Nackenſchirm, Stirnſtulp mit breiten Augenſchlitzen, Kinnreff mit unbeweglichem Kehlſtück. Hinten am Kamm eine Meſſinghülſe für den Helmſchmuck, darüber im Kamm ſelbſt drei Löcher zum gleichen Zweck. Im Innern mit gelber Seide überzogene Polſterung; Harniſchkragen ohne Geſchübe. Der Kragen (ſ. die Textabbildung weiter unten) zeigt eine ähnliche Form, wie der in Boeheims Waffenkunde, S. 66, Fig. 63, doch iſt ſeine Polſterung, die der des Helmes entſpricht, nicht ausgezaddelt und ſpringt daher auch nicht über den Rand des Kragens vor; Harniſchbruſt und -Rücken, glatt, erſtere mit tiefem Gansbauch; Geſäßſchurz, geſchoben. Die unterſte der vier Folgen des Geſchübes iſt in der Mitte geteilt und nach oben ausgeſchweiſt; Armzeug, beſtehend aus geſchobenen Achſelſtücken mit ſehr breiten, gleichfalls geſchobenen Vorder- und Hinterflügen, Oberarmröhren, die in den Achſelſtücken «umgehen», ganzen Muſcheln und Unterarmröhren; Handſchuhe, geſchoben, mit breiten, geſchweiften Stulpen. Die Finger fehlen und der Stulpenrand iſt teilweiſe ergänzt; Beinzeug: geſchobene Schöße und kurze, ebenfalls geſchobene Diechlinge mit Kniebuckeln; Roßſtirn mit Kopfſtück, Ohrenbechern und Augenöffnungen. Zwiſchen den letzteren aufgenietet eine Hülſe für Federſchmuck.

Sämtliche Teile der Rüſtung ſind bedeckt mit reichem vergoldeten Band- und Rankenornament, glatt auf rauh geätztem und geſchwärztem Grunde. Alles Riemenwerk an der Rüſtung iſt neu, jedenfalls Arbeit Schells (ſ. oben). Eine Meiſtermarke iſt an der Rüſtung nicht vorhanden.

Die Zuſammenſtellung der Rüſtung ergibt, daß ſie ein ſog. Fußturnierharniſch iſt. Das beweiſen die Form des Beinzeuges und das Fehlen des ſog. Rüſthakens. Andrerſeits zeigen das Vorhandenſein der Roßſtirn und die Ausbuchtung des Geſäßſchurzes, daß die Rüſtung auch zum Tragen zu Pferde beſtimmt war. Dieſe Umſtände, zuſammengehalten mit dem Reichtum des Schmuckes, laſſen darauf ſchließen, daß die Rüſtung vor allem als Prunkharniſch für Feſtlichkeiten u. ſ. w. gedient hat. Sie trägt auch keinerlei Spuren einer Benutzung im Kampf.[7]

[6] Tafel, Abbildung 1.
[7] Vgl. Boeheim, Waffenkunde, Leipzig 1890, S. 533.

Harnifche folcher Geftaltung kamen auf um 1560, alfo in Philipps letzten Lebensjahren. Doch die Rüftung des Darmftädter Mufeums ift aus noch fpäterer Zeit. Das ergibt fich aus der Bildung der Einzelformen, vor allem des Helmes, des Kragens und des Brufthamifches. Sie zeigen eine Geftaltung, wie fie bei chronologifch feftftehenden Stücken erft um das Jahr 1600 und fpäter vorkommt.[8] Der Kragen (f. die nebenftehende Skizze) hat fogar eine Form, die als charakteriftifch gilt für das 17. Jahrhundert. Das bei der Befchreibung der Rüftung bereits zitierte ähnliche Stück, das Boeheim abbildet, ftammt aus dem Jahre 1650.[9]



Das Ornament der Rüftung trägt franzöfifchen Charakter. Ähnliche Motive finden fich bei franzöfifchem Buchfchmuck vom Ende des 16. Jahrhunderts[10]; auch in dem 1638 erfchienenen Buche von Boyceau über Gartenkunft find noch folche zu Beetmuftern verwertet.[11] Es ift daher als ficher anzunehmen, daß die Rüftung des Darmftädter Mufeums erft um 1600 entftanden ift und fomit Philipp dem Großmütigen nicht gehört haben kann.



Einen authentifchen Harnifch Philipps befitzt die Sammlung des Erzherzogs Ferdinand von Schloß Ambras in Tirol, jetzt im Belvedere in Wien, und diefe Rüftung gehört zu den «kunftreichft gearbeiteten» jener berühmten Sammlung.[12]

Am 30. März 1582 hat Landgraf Wilhelm IV. auf das «vielfältige freundliche Begehren» des Erzherzogs ihm diefen «Leib Curiß» feines Vaters, den er «in etzlichen Zügen, auch fonft öftermal zu Schimpf und Ernft glücklich

[8] Vgl. z. B. Catalogo de la Real Armeria de Madrid, por V. de Valencia de Don Juan, Madrid 1898, Taf. XVI (Paradeharnifch Philipps III.); ferner Catalogo della Armeria Reale, Torino 1890, comp. d. A. Angelucci, S. 97, Fig. 7 (Rüftung des D. Diego Felippez de Guzman, † 1655).

[9] Vgl. auch Armeria de Madrid, a. a. O. S. 118, Fig. 68 f.; Armeria di Torino, a. a. O. S. 97, Fig. 7.

[10] Mitteilung des Herrn Direktor Dr. Jeffen vom Kgl. Kunftgewerbemufeum in Berlin.

[11] Vgl. Katalog der Ornamentftichfammlung des Kgl. Kunftgewerbemufeums zu Berlin, 1894, Abbildung auf S. 245.

[12] Tafel, Abbildung 2. Für die der Abbildung zugrunde liegende Photographie und die gütige Erlaubnis zur Wiedergabe bin ich dem Direktor der Ambrafer Waffenfammlung, Herrn Dr. C. List in Wien, zu Danke verpflichtet.

geführet», nebſt einem Porträt durch den «Kammmerknaben Burckhart Treuſchen»[13] von Grünberg aus geſandt, obwohl ihm dieſer Leibküraß «ganz lieb und wert» geweſen, und er «denſelbigen ganz ungern verlaſſen». Das mitgeſandte Porträt ſtellt nach der Angabe des Landgrafen Wilhelm ſeinen Vater in der Zeit dar, als er «dieſen Küraß gebraucht», und iſt von dem Maler «Laux» von Wittenberg (Lucas Cranach) gemalt worden.[14] Nach dieſem Bilde hat dann Schrenk von Notzingen in ſeinem großen Prachtwerk über die Ambraſer Sammlung Philipp mit der Rüſtung bekleidet dargeſtellt.[15]

Die Wiener Rüſtung iſt, wie der erſte Blick auf die Abbildung zeigt, von der Darmſtädter durchaus verſchieden. Sie iſt eine vollſtändige Reiterrüſtung, auch zeigen alle Einzelheiten eine völlig andere Geſtaltung: Der Helm iſt ein burgundiſcher, der «im Kragen umgeht», der Bruſtvorſprung (Tapul) liegt hoch, an dem geſchobenen Kragen ſitzen gleichfalls geſchobene Achſeln ohne Flüge (Spangröls), mit getriebenen Schwebeſcheiben vor den Achſelhöhlen; die Ellenbogenkacheln (Muſcheln) zeigen in getriebener Arbeit eine Nachahmung der geſchlitzten Puffentracht; Unterſchenkel und Füße ſind auch gepanzert u. ſ. w.

Die Bruſt trägt im oberen Querſtreifen auf einem Täfelchen zwiſchen zwei ſpringenden Hirſchen die Jahreszahl 1534.[16] Sacken nimmt an, daß dies das Jahr der Herſtellung des Harniſches ſei. Ich möchte in der Darſtellung einen Hinweis erblicken auf die Reſtitution des Herzogs Ulrich von Württemberg, die im Jahre 1534 erfolgte, und die Hirſche als eine Wiedergabe der württembergiſchen Wappenhalter deuten. Für die Richtigkeit dieſer Beziehung auf ein Erlebnis Philipps ſpricht eine weitere Darſtellung in der Ätzmalerei desſelben Bruſtſtückes: «im rechten Streifen der Kampf eines unbewaffneten Mannes mit einem Bären». Hierzu bemerkt auch Sacken[17], daß ſie vielleicht auf ein Erlebnis des Beſitzers Bezug habe. Tatſächlich wird uns von einem ſolchen Abenteuer berichtet. Im Schloſſe zu Marburg waren (oder ſind noch?) in einem Gemach folgende Reime zu leſen:

[13] Burkhart Buttlar gen. Treuſch, geſtorben 1621 als heſſiſcher Stallmeiſter und Amtmann zu Friedewald.

[14] Akten des Kgl. Staatsarchivs in Marburg: Briefwechſel des Landgrafen Wilhelm mit Erzherzog Ferdinand von Öſterreich. 1582.

[15] Erſchienen 1601 in Innsbruck bei Johannes Agricola. Ein Exemplar des ſeltenen Buches befindet ſich in der Gr. Hofbibliothek zu Darmſtadt. Vgl. auch Sacken, E. v., Die K. K. Ambraſer Sammlung, I, Wien 1855, S. 49 ff.

[16] Genaue Beſchreibung bei Sacken, a. a. O., S. 173 f., Nr. 50.

[17] Sacken, a. a. O.

Da noch regiert das Heſſenland
Landgraf Philips mit ſeiner Hand
Hat er ein Bären ſelbſt gefällt
Der edle Fürſt und treuer Held.[18]

Die Rüſtung mag trotzdem noch im Jahre 1534 gefertigt ſein. Dafür ſpricht, abgeſehen von waffengeſchichtlichen Gründen, ſchon der jugendliche Charakter des nach Angabe Landgraf Wilhelms gleichzeitigen Porträts. Außerdem hat Philipp im Jahre 1535, Donnerstag, Freitag und Sonntag nach Jacobi, gelegentlich der Anweſenheit Herzog Georgs von Sachſen mehrere Turniere veranſtaltet und in dieſen zweimal ſelbſt gekämpft.[19] Es liegt alſo nahe, anzunehmen, daß er ſich für dieſe Feſtlichkeiten die Rüſtung habe machen laſſen. Wir wiſſen, daß er gerade in ſeinen jüngeren Jahren gern prächtig auftrat.[20]

Bemerkenswert iſt die Größe des Wiener Harniſches. Er mißt in der Höhe mit Helm 187 cm, die Kinnhöhe beträgt 157,5 cm.[21] Zieht man von der Geſamthöhe die des Helmkammes und die der Polſterung im Innern des Helmes ab, ſo bleibt doch eine Körperhöhe von mindeſtens 175 cm übrig, ein Maß, das nicht recht paßt zu den uns überlieferten Äußerungen über Philipps Geſtalt, beſonders zu den Worten Luthers: «Alſo iſt der jetzige Landgraf ein Kriegsmann, von Perſon klein, aber im Rat und Verſtand mächtig und glückſelig».

[18] Winkelmann, J. J., Landesbeſchreibung von Heſſen. Bremen, 1697, I. S. 51.

[19] Rommel, Geſch. v. Heſſen, III, 2, Anm. S. 431, Nr. 199.

[20] Vgl. oben die Ausführungen von Dr. Frhr. Schenk.

[21] Nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. C. List, Wien. Sacken gibt a. a. O. die Größe auf 5 Fuß 8 Zoll an, d. ſ. 183 Zentimeter. Bei dieſem Maß würde die Körpergröße immerhin auch noch auf etwa 172 cm zu berechnen ſein. Ganz genau läßt ſich nach einer Rüſtung das Körpermaß natürlich nicht feſtſtellen.





1 2

Zu: B. Müller, Der Harnisch Philipps des Großmütigen.

Und dieſer Gedanke, «Frankfurt heſſiſch», iſt viel älter und wurzelt aufs innigſte in der Natur ſeiner Lage; von heſſiſchem Gebiete rings umgeben, ſpät mittelalterlich ausgedrückt: zwiſchen Gießen und Darmſtadt, zwiſchen Rüſſelsheim und Nidda, von Chatten umwohnt und bewohnt — dieſe Umſtände führten von ſelbſt dazu, daß den Landgrafen mehrfach Abſichten auf Frankfurt zugeſchrieben worden ſind, Philippen z. B. 1535 und indirekt in einem Brief des Rats an Karl V. vom 15. Juli 1547, Karl möge ſeine Truppen aus Frankfurt wegziehen, mit dem Landgrafen ſei ja vertragen, alſo für die Stadt keine Gefahr mehr.

Niemals doch ſind ſolche Befürchtungen beſtimmter ausgeſprochen worden als eben im Weinbrennerſchen Handel, einem Staatsprozeß, der bis heute noch nicht völlig aufgehellt iſt, ja deſſen Betrachtungsweiſe von Melchior Ambachs gleichzeitiger Chronik[2] bis jetzt nicht eigentlich vom Fleck gerückt iſt. Das Urteil der Urteilsfähigen iſt noch dasſelbe — aber, die Wahrheit zu ſagen, auch der Beweis.

Sollte es mir gelingen, die probatio judicii etwas zuverläſſiger zu geſtalten, ſo wird das nur daran liegen, daß das Material für unſeren Fall ſo vollſtändig noch nicht zuſammen war, wie ich es dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Archivdirektors Dr. Frhr. Schenk, Herrn Kammerdirektors Kutſch zu Lich, ſowie den Verwaltungen des Frankfurter und des Marburger Archivs zu danken habe. Wir dürfen nicht hoffen, mehr Beweisſtücke aufzuſtöbern. Ich bezeichne zunächſt kurz die Lage Frankfurts im Frühjahr 1547.



ls den weſentlichſten Faktor zu dem Mißlingen des Schmalkaldiſchen Feldzugs an der Donau, nachdem Schärtlins erſter Vorſtoß erfolglos verlaufen, darf man das Eintreffen der niederländiſchen Armee Bürens bei Kaiſer Karl anſehen. Es war den evangeliſchen Truppenführern nicht gelungen, dieſe Vereinigung zu verhindern. Dann bot eine wirklich nicht ungeſchickte Strategie der Schmalkaldener zwar noch mehrere Monate dem etwas ſtärkeren Kaiſer die Spitze; als ſich aber die Fürſten aus bekannten Gründen trennen mußten, teilte ſich auch das kaiſerliche Heer zu ihrer Verfolgung. Nach Weſten, woher er gekommen, wandte ſich Graf Büren. Im Dezember brandſchatzte er die Grafſchaft Erbach, und zwei Tage vor Jahresſchluß 1546 übergab das

[2] Quellen z. Frankf. Geſch. II, 325 ff.

feste und gerüstete Frankfurt seine Schlüssel dem «geschwinden» kaiserlichen Hauptmann, wie Ambach den Grafen Büren nennt. Er hielt bei einer klugen Toleranz gegen das evangelische Bekenntnis der Reichsstadt doch die schärfste militärische Wacht über dieselbe. Sie war in kurzer Zeit für die Streitkräfte des Landgrafen Philipp — dessen Sache ihre Verteidigung vorher und jetzt ihre Zurückeroberung hätte gewesen sein können — vollständig uneinnehmbar. Als aber Büren am 18. März 1547 nach Nürnberg zum Kaiser reiste und 14 Tage von Frankfurt fernblieb — es handelte sich besonders um die auf 100000 fl. angesetzte Frankfurter Strafkontribution —, da soll der Landgraf diesen Moment haben benützen wollen zur Einnahme der Stadt. Sicher ist wenigstens, daß Büren zwei hessische Kundschafter durch die Folter zu den weitgreifendsten Angaben gedrungen, den Rat in den äußersten Schrecken versetzt, die Kontributionsverhandlungen hierüber in besten Fluß gebracht und die beiden Spione mit vielem Aufsehen hingerichtet hat.

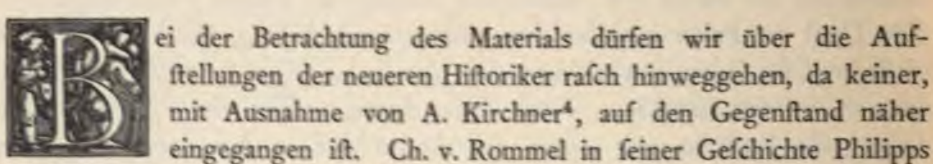
Welche tatsächliche Bedeutung kommt diesen Vorgängen zu? Derjenige Historiker, der das weitschlägige Material am besten kennt, R. Jung in Frankfurt[3], spricht sich darüber folgendermaßen aus und steckt den gegenwärtigen Stand der Forschung auf diesem kleinen Gebiete ab: «Am 5. April kehrte Büren von seiner Reise zurück. Er führte einen gefangenen Spion mit, der einen Frankfurter Bürger (den Weinbrenner) als seinen Mitwisser angegeben hätte. Dieser Bürger, namens Wilhelm Weinbrenner, welcher allerdings in Diensten des Landgrafen stand, wurde verhaftet und nannte auf der Folter vier angesehene Frankfurter Bürger als Mitschuldige. Die Qual der Folter erpreßte ihm eine ganze Erzählung, deren widersinnige Erfindung für jeden, nur nicht für den, der sie zu seinen Zwecken gebrauchen konnte, auf der Hand lag. Nach seiner Aussage sollte der Plan bestanden haben, die Stadt an vier Orten anzuzünden und in der darauf folgenden Verwirrung die nahen Hessen herbeizurufen. In der Stadt aber sollte zugleich das Wasser des Springbrunnens vor dem Römer vergiftet, der Römer selbst durch heimlich eingelassene hessische Bauern gestürmt werden. Die von Weinbrenner angegebenen Bürger, worunter sich der städtische Werkmeister Kaspar Waitz und der Hauptmann Hieronymus Lösch befanden, wurden auf Bürens Befehl verhaftet, nach wenigen Tagen aber wieder freigelassen, da sich Weinbrenners Bekenntnis als alberne Erdichtung ergab und von ihm selbst auf dem Schafott widerrufen wurde. Er selbst wurde

[3] In einem ungedruckten Vortrag über «Frankfurt im Schmalkaldischen Kriege», in dem er zuerst das Frankfurter Bürgermeisterbuch und das Ratsprotokoll benutzt hat.

geköpft und gevierteilt, die einzelnen Teile aber an vier Pforten der Stadt zum warnenden Beiſpiel aufgehängt. Büren ließ das Geſtändnis des Hingerichteten im Druck verbreiten, nicht ſowohl um den Rat zu kompromittieren, ſondern um der Welt zu zeigen, mit welchen Mitteln und Werkzeugen der Landgraf von Heſſen Krieg führe. Der Landgraf aber blieb die Antwort nicht ſchuldig und warf dem kaiſerlichen General vor, mit den beiden Verbrechern wider Recht und Billigkeit verfahren zu ſein.»

Aus den letzten Sätzen erkennt man, wie auch Jung bei dieſer Sache einen ſtarken Widerſpruch empfindet: die beiden Spione ſagen die ſchlimmſten Dinge aus über den Landgrafen und über Frankfurter Bürger, hernach aber widerrufen ſie ebenſo vollſtändig alles, was ſie gegen Frankfurter Bürger vorgebracht haben — und dennoch läßt Büren in mehreren Drucken die ganze Maſſe dieſer fingierten, feierlich widerrufenen Greuelanklagen in die Welt hinausgehen, in der Hoffnung, daß das gegen den Landgrafen Ausgeſagte auch ſo immer noch Glauben finden werde.

Dieſer empfindliche Widerſpruch macht die ganze Behandlung des Prozeſſes in hohem Grade verdächtig und fordert zu ſeiner Reviſion auf. Unſere Unterſuchung nimmt dabei folgenden Gang: 1. Muſterung des Quellenmaterials; 2. Darſtellung der Sache vom Bürenſchen Standpunkt aus; 3. Kritik von Bürens Verfahren nach dem Frankfurter Ratsprotokoll-Konzept und dem Frankfurter Bürgermeiſterbuch, ſowie Philipps eigene Rechtfertigung; 4. Darlegung von Bürens vermutlichen Motiven.



Bei der Betrachtung des Materials dürfen wir über die Aufſtellungen der neueren Hiſtoriker raſch hinweggehen, da keiner, mit Ausnahme von A. Kirchner[4], auf den Gegenſtand näher eingegangen iſt. Ch. v. Rommel in ſeiner Geſchichte Philipps des Großmütigen[5] ſagt ganz kurzerhand: «Der Juſtizmord Bürens an einigen der Sage nach vom Landgrafen zur heimlichen Wiedereinnahme der Stadt gedungenen Kundſchaftern».

Mit einer gewiſſen Ausführlichkeit, aber, wie die ſpätere Betrachtung ſeines Referates zeigen wird, — unzuverläſſig behandelt Kirchner die Sache. Seine Quellen ſind nur Bürens Druckſchrift, Ambachs Chronik und — in Nebenpunkten zwar — die eigene, allerdings geiſtreiche Phantaſie und Divination.

[4] Geſch. der Stadt Frankfurt a. M. II, 138 ff.
[5] II, 7. Anmerkung Nr. 176.

Wenden wir uns zu den gleichzeitigen und den älteren Frankfurter Chroniſten: Jakob Medenbach[6] iſt ganz abhängig von Bürens Anklageſchrift und hat aus anderen, beſonders den perſönlichen Quellen, die noch floſſen, nichts beigebracht; im ſelben Sinne, kürzer, aber nicht ganz ohne eigene kleine Züge erzählt der ſogenannte Dr. Jakob Degenhart.[7] Lersner[8] endlich berichtet über die Exekution ſehr ausführlich, drückt ſich aber über die Schuldfrage ſehr diplomatiſch aus: «eine ſcharfe Exekution mit zweien, ſo vor Spione wurden angegeben». Eine beſondere Stellung unter den Chroniken iſt der des Pfarrers von Sachſenhauſen, Melchior Ambach, einzuräumen. Er erhebt ſich — wie auch ſonſt — durch vertraute Kenntnis der Angelegenheit über die andern Berichterſtatter, und wir werden im Verlauf unſerer Unterſuchung mehrfach auf ihn zurückkommen, um zu zeigen, wie zutreffend Ambach auch hier geurteilt hat.

Von den hervorragenden Geſchichtsſchreibern jenes Dezenniums, die für die ſchmalkaldiſche Periode von Wichtigkeit ſind, enthalten weder Thuanus noch Hortleder, noch Viglius van Zwickhem etwas über die Angelegenheit. Um ſo eingehender betrachtet ſie Philipps Biograph Wigand Lautze. Auch ſeine Angaben werden ſpäter gewürdigt werden.

So bleiben denn für die eigentliche kritiſche Aktion als Unterlage übrig: 1. Bürens Anklage; 2. die Verhandlungsprotokolle im Frankfurter Rat und 3. Philipps Verteidigungsſchrift — letztere in doppelter Geſtalt, ein Brief nämlich und eine Druckſchrift. — Es lag nahe zu vermuten, daß im Brüſſeler Archiv etwas erhalten ſei. Die Direktion desſelben hatte die Güte, für mich in der Korreſpondenz der Statthalterin und mehrerer anderer Perſonen mit Karl V. nachforſchen zu laſſen, aber ohne jedes Ergebnis. Der Schluß unſerer Unterſuchung wird zeigen, daß Graf Büren freilich auch keine Veranlaſſung hatte, mit ſeinen Ergebniſſen Staat zu machen.

Der ganze Prozeß iſt mit einer Schnelligkeit verlaufen, die den Grafen Büren überall charakteriſiert: am 5. April brachte Büren den erſten Spion, den Hans Eckhart (Ecker) von Gelnhauſen, gefangen von Würzburg mit, und genau acht Tage darauf, am Dienstag den 12., war ſeine und ſeines angeblichen Komplizen Weinbrenners Hinrichtung, und vom 19. April datiert bereits Philipps Gegenſchrift, die bisher meines Wiſſens von niemandem in

[6] Quellen z. Frankf. Geſch. II, 313 ff.
[7] A. a. O. S. 308.
[8] S. 357/58.

unſerer Sache verwendet worden iſt, der aber allerdings auch keine große Bedeutung beizumeſſen iſt. Zwiſchen dem 12. und dem 19. April aber iſt Bürens Schrift, der Exekution auf dem Fuße, fertig geworden.

Ja, ſie muß noch vor dem 17. fertig geweſen ſein, denn zwei Tage bedurfte Bürens Druck, um überhaupt Marburg von Frankfurt aus zu erreichen, auch wenn wir dann für Philipps ſchriftliche Antwort bei ihrer Kürze keinen weiteren Tag in Anſatz bringen wollen.

Auf Bürens Abſicht, möglichſt raſch eine recht große Anzahl von Exemplaren unter die Leute zu bringen in einem Moment, wo, vor der Entſcheidung von Mühlberg, alles an der Diffamation des Landgrafen liegen mußte, auf dieſe ſeine Abſicht glaube ich auch aus dem Umſtand ſchließen zu ſollen, daß wir von der Bürenſchen Anklageſchrift, die ſich in Form einer Urgicht der Gerichteten einführt, noch zwei Drucke beſitzen. Der Graf hat alſo, wenn nicht einer der beiden Drucke, was nicht glaublich, Nachdruck (cui bono?) iſt, gleichzeitig zwei Offizinen mit Manuſkript verſehen.

Den einen Druck (a) hat das Frankfurter Stadtarchiv, ſowie das Marburger Königliche in einem Exemplar; den andern (b) nur Marburg.[9] Das Frankfurter Exemplar iſt enger gedruckt, auf 8 Seiten Kleinquart, 34 Druckzeilen pro Seite. Der Marburger Druck iſt ungleich ſtattlicher, 27 Druckzeilen, 14 Seiten. Die ſachliche Vergleichung beider Drucke ergibt zunächſt, daß beide ſprachlich ſich ganz nahe ſtehen. b hat hie und da ältere Flexionsformen beſſer bewahrt. Die korrupte Orthographie des 15. und 16. Jahrhunderts zeigt ſich in beiden in ziemlich gleicher Verwilderung. Beide zeigen ſie auch die gerade in ſchmalkaldiſchen Zeiten groß gewordene Dialektmiſchung: neben ſchwäbiſchem «Fändle» (Fähnlein), ſächſiſchem «Baß» (Paß) und bayriſchem «Rheinſtram» das ſächſiſche «da er aus kochen ließ»[10], ſtatt «daraus». Etwas bemerkenswerter ſind die kleinen ſachlichen Differenzen in beiden Drucken. Keiner von beiden kann als Matrix des andern betrachtet werden. Genaue Betrachtung zeigt, daß beide auf eine gemeinſame Vorlage zurückgehen, auf deren Geſtaltung ein Fehler des Auges, nicht des Ohres eingewirkt hat. Dann aber zeigen ſie wieder Abweichungen, wie ſie nur das Ohr, nicht das Auge begeht. Folglich muß außer jener erſten Grundlage eine uns nicht erhaltene Mittelabſchrift exiſtiert haben. Der Sehfehler, den beide Drucke gemeinſam haben, iſt aber dieſer: Wilhelm Weinbrenner bekennt: Landgraf Philipp habe ihm ein Jahr lang das Brot, und

[9] Ich verdanke ſeine Kenntnis der Güte des Geh. Archivrats Dr. Könnecke.
[10] Oft auch bei Luther.

Cunrad Hesse, der Schultheiß von Marburg, habe ihm für seine Dienste den «Turn» versprochen. Der Turm wäre doch eine sonderbare Belohnung für treugeleistete Dienste. Hier hat sich jemand verlesen: ich vermute, Hesse habe «D turn» 500 Turnose geben wollen, die kurrente Münzeinheit jener Zeit, damals etwa noch 1/2 Frank im Wert. Das ist kein Hörfehler, sondern ein Sehfehler gewesen. Der Diktierende, der etwa aus einem Profossenkonzept das erste Manuskript diktierte, hat noch einen zweiten Sehfehler begangen: a liest: «die Verschworenen sollten die Tore aufschließen umb zwei, und sollten aus Gießen zwei und aus Ziegenhain ein hessisches Fändle auf Frankfurt rücken»; und b: «aufschließen vm zwey vn von Zigenhain ein Fändle» usw. (wegen «zwei»)! Andere Fehler in beiden Drucken müssen als Hörfehler bezeichnet werden (Auslassungen unbedeutender Art, kleine vermeintliche Verbesserungen, Mißverständnisse, z. B. «mit Tod zu schlagen nicht vermeiden» statt «mittotzuschlagen»; es ist cum und simul verwechselt). So begründet sich meine Annahme, daß das erste diktierte Manuskript hernach, um eine zweite Offizin sogleich in Tätigkeit zu setzen, noch einmal abgeschrieben ward: Matrix x, daraus Mskr. 1 (davon a, wegen der vorhin angeführten lokupleteren Stelle); von 1 abgeschrieben Mskr. 2 (davon Druck b).

Und nun zu ihrem Inhalte! Derselbe besteht aus Hans Eckers Aussagen, die in 9 Punkten formuliert sind, 2. in Wilhelm von Werdens, genannt Weinbrenner, Urgicht in 6 Punkten; sodann einem Stück «ein ander Anschlag»; hierauf ein Abschnitt mit der grausigen Aufschrift: «belangent Bronnen zu vergifften», und einem Stück zum Beschluß, worin Wilhelm Weinbrenner alle Anschuldigungen anderer widerruft.

Hans Eckhart von Gelnhausen war Kasseler Bürger, angestellter Kriegskundschafter Philipps. Der Landgraf selbst nennt ihn einen Schneider, Lautze[11] einen geschworenen Kundschafter des Landgrafen. Er war von diesem ins Schwäbische gesandt, die Heerbewegungen des Kaisers zu beobachten. Auf dem Rückweg, in Würzburg, wurde er — wie das Frankfurter Ratsprotokoll allein erzählt — «in der Kerch» von einem Spanier erkannt, der in Kassel ehemals gefangen gelegen hatte. Büren hatte in dem armen Schneider einen guten Fang getan. Derselbe gab unter der Folter des Profossen — Gerreth vom Walde, den «gewaltigen Profossen» nennt ihn eine Licher Urkunde — zunächst den Wilhelm Weinbrenner als Mitschuldigen an, und beide überboten sich in furchtbaren und fruchtbaren Bekenntnissen. Dieselben

[11] Leben Philipps des Großmütigen, Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. II. Suppl. II, 214.

haben nun allerdings für das kritiſche Auge das Mißliche, daß ſie zu viel enthalten, in keiner Weiſe untereinander vereinbar ſind. Und warum? Aus Ambach, der es vom Seelſorger dieſer armen Leute, von Peter Geltner, wiſſen konnte, erfahren wir, daß Ecker greulich in der Folter mit heißem Speck und gebranntem Wein zerriſſen und zermartert ward; und von Weinbrenner ſagt er, er ſei unmenſchlich gefoltert, zerbrannt und zermartert worden und habe ſeine ſpäter widerrufenen Ausſagen aus großer Pein der Folter getan. Daß man dies nicht für Erfindungen Ambachs, des allerdings ſchroff evangeliſchen Predigers, nehmen darf, beweiſt das Bürgermeiſterbuch, worin häufig von dem peinlich Fragen die Rede und von Weinbrenner geſagt iſt, er ſei (infolge davon) etwas ſchwach geworden.

Wir faſſen nach dieſem bedeutſamen Wink die angeblichen Geſtändniſſe des Eckart zunächſt zuſammen: Herr Rudolf Schenk, der Statthalter von Kaſſel, wäre danach der letzte spiritus motor.[12] Er habe den Eckhart zur Erforſchung der Stärke der kaiſerlichen Truppen in Frankfurt zu einem gewiſſen Martin Tuchpacker dahin geſandt, ihm auch Weiſung gegeben, mit Weinbrenner zu verhandeln wegen Einnahme der Stadt. Tuchpacker habe die Anwerbung weiterer Spießgeſellen, Weinbrenner die Gewinnung der Schlüſſel zur Friedberger Pforte auf ſich genommen. Wieweit dies gelungen, habe der Kaſſeler Statthalter dann durch zwei Briefe, die wiederum Eckhart nach Frankfurt getragen, erfahren wollen. Da hätten denn vier Bürger eine Liſte von 54 «Einverſtändigen» überreicht. Der Landgraf habe verlangt, dieſe ſollten nunmehr zuſammentreten, er wolle dann vier Säcke ſchicken, die ſollten die Bürger mit Pulver füllen und die Stadt an vier Orten anſtecken. Von hier an fehlt der zeitliche und überhaupt jeder Zuſammenhang in Eckharts Ausſagen. Es iſt keine kontinuierliche Erzählung mehr, ſondern klingt, als wäre alles abrupt, auf einzelne Fragen herausgeſtoßen. Von dem wirklichen Zuſammentreten der Verſchworenen, wie Philipp es verlangt, iſt keine Rede. Es kommen nur noch einzelne Bosheiten des Landgrafen zutage: er habe verlangt durch Hans Eckart, die Bürger ſollten das Geſchütz vernageln, die Pulvertürme einnehmen, im Tumult den Grafen und alle andern großen Hanſen erſtechen, inkluſive Bürgermeiſter und Ratsherren[13]; die Friedbergerpfort öffnen für die Landgräfiſchen, den Brunnen, aus dem Büren kochen laſſe, vergiften, ſowie den Brunnen auf dem Römer, die »Justitia«.

[12] Anm. Daher ſeine beſondere Apologia, ſ. unten.
[13] ſ. u.

Alle dieſe Greuel ſeien dann wegen der Weigerung der landgräfiſchen Hauptleute, unbezahlt zu marſchieren, unterblieben. Eckhart berichtet dann noch Irrelevantes von ſeiner Kundſchafterreiſe; Dinge jedoch, die durchaus das Gepräge der Wahrheit und Genauigkeit tragen.

Halten wir hiergegen die Ausſagen ſeines vorgeblichen Kumpanen, Wilhelm Weinbrenner. Sie lauten allerdings ſehr anders und haben wenig mehr damit gemein als die über das gegebene Thema «Anſchlag Philipps auf Frankfurt» ausgearbeitete Fürchterlichkeit. Weinbrenner will bei dem erſten Bürenſchen Einmarſch (29. Dezember 1546) mit Beſtle (Sebaſtian) Zipf und Johann Lindenfels, Frankfurter Bürgern, den Anſchlag gemacht haben, von Rüſſelsheim und von Norden zugleich heſſiſche Truppen heranzuziehen; er wolle dann im Einverſtändnis mit dem Stadtbaumeiſter Kaſpar Waitz den Stadtgraben ablaſſen am ſchwächſten Punkte. Weinbrenner wolle, wenn Philipp anrücke, mit all ſeinen Anhängern zum Friedbergertor eilen und auf den Judenkirchhof; dazu habe er in der Neuſtadt, jenſeits der Zeil (das tumultuöſe Element der Stadt [a. 1525!]), vierthalbhundert Mann zuwegegebracht, Bürger und (ſtädtiſche) Bauern, meiſt Weinhäcker, deren er etwa 9 (ganze 9!) einmal ſchon beiſammen gehabt auf St. Peters Kirchhof. Zipf ſolle den Römerberg einnehmen, aber auch Schnur- und Krämergaſſe, falls es dieſem vielſeitigen Manne nicht gelinge, auf den Wall (4tens!) oder auf den Markt (5tens!) zu kommen. Ich mache auf dieſes köſtliche oder ſchon jetzt aufmerkſam!

Warum aus dieſem Plan zur Eroberung nichts geworden iſt, darüber enthält Weinbrenners Urgicht nichts. Dagegen bietet ſie einen zweiten Anſchlag, als Graf Büren nach Nürnberg gezogen war. Der Stadthauptmann Hieronymus Löſch von Kreuznach habe Weinbrenner aufgefordert: «jetzt ſei es Zeit; er habe Luſt, Würſt zu machen», d. h. auf die Bürenſchen zu ſchlagen. Der Stadtbaumeiſter habe ferner für die Öffnung der Friedbergerpforte mit Schlüſſeln — die Originalſchlüſſel hatte Büren[14] — eventuell auch mit Äxten Rat erteilt. Dann habe ein kleiner Jung von Rüſſelsheim Nachricht gebracht, der Landgraf nahe mit etlichen Knechten; darauf habe Hieronymus geſagt, es wär' jetzt Zeit; aber der Landgraf ſei durch einen feindlichen Einfall in die Grafſchaft Waldeck abgezogen worden. Dann folgen abrupte Ausſagen, wie wir ſie bei Eckhart gefunden: Zipf habe vom Lindenfels an den Stadthauptmann Befehl gehabt, die Stadt Frankfurt

[14] Urk. Lich.

anzuſtecken. An Weinbrenner ſeien von Kaſſel zwei Briefe gekommen, den einen habe er nach St. Gewer (Goar) geſchickt, der andere habe ihm Auftrag gegeben, perſönlich in Rüſſelsheim von Alexander von der Tann[15] Weiſungen zu holen, die man ſchriftlich nicht geben könne. Darüber ſei er ins Gefängnis gekommen.

Der ſtärkeren Wirkung wegen folgt in Weinbrenners Urgicht ein kleiner Abſchnitt «belangent den Bronnen zu vergifften». Dieſen Gedanken habe Lindenfels ausgeheckt; ſpäter habe Hans Eckhart Weinbrennern den gleichen Plan vorgetragen. Dieſer wieder habe durch ſeine Bekanntſchaft mit dem Müller, der den Brunnen-Schlüſſel hatte, die Sache vermitteln wollen. Der Müller Heinrich Kleinkhonn ſei auf Weinbrenners Vorſtellungen bereit geweſen, die Vergiftung durch einen mit Merkur geſalzenen Schelmen auszuführen. «Zum Beſchluß» folgt, daß Weinbrenner, nachdem die Folter ſiſtiert, und er zum Tode verurteilt war, die Beteiligung ſämtlicher vorgenannter Perſonen in feierlichſter Weiſe widerrufen hat, ſo namentlich die des Bäſtle Zipf, des Stadtbaumeiſters und des Hauptmanns, ebenſo auch die des Müllers. Seine eigenen Anſchläge habe er jedoch nicht widerrufen — was bleibt aber von ihnen übrig, wenn wir alles Widerrufene ſubtrahieren? — und, dann habe er ihr Mißlingen dem Umſtand beigemeſſen, daß er «ſeine Händel allweg mit jungen und geringen Leuten gehandelt habe». Man ſieht, es bleibt ſchließlich alles an dem kleinen Jung von Rüſſelsheim hängen.

Doch im Ernſt zu reden, ſo ſind die Ausſagen der beiden Gefolterten weder nach dem Geſamtplan noch nach der Zeit, weder nach den Perſonen noch nach den Mitteln irgendwie zu vereinbaren. Nachdem der Widerruf beider Angeber als ein ſo völliger und genügender von Büren und der Stadt anerkannt worden iſt, würde es kaum einen Zweck haben, für ihre Nichtigkeit ſtrengen Beweis zu führen, wenn ich mir nicht vorgeſetzt hätte zu beweiſen, daß auf Bürens Seite in der ganzen Sache mit evidenter mala fides gehandelt worden iſt. Büren und ſein Marſchall, der Graf von Barbançon, der hierbei beſonders tätig war, haben an die Schuld der Gerichteten ſelbſt nicht glauben können. Es waren aber Heſſen — und darum fiat justitia!

Nämlich — von den vornehmen Angeſchuldigten hat die Anklage keinem geſchadet: ſie bleiben alle in ihren hohen Vertrauensposten. Am

[15] Später Oberamtmann in Darmſtadt.

14. April heißt es im Bürgermeisterbuch, die vier gefangenen Verräter seien ledig. Selbst Hieronymus Lösch bleibt Hauptmann und wird 1552 von der Stadt wieder angeworben, kommandiert in Sachsenhausen ganz selbständig und zeigt sich bei der berühmten Verteidigung der Stadt gegen die evangelischen Belagerer als einen zuverlässigen und schneidigen Führer. Auch zwischen Frankfurt und Hessen hat der Prozeß nicht die leiseste Verstimmung erzeugt. Der Rat schreibt am 12. September 1552 an seine Bauern: «der Rat habe mit Landgraf Wilhelm und seinem Herrn Vatter und dem Fürstentumb Hessen in unguetten nie nichts zu thun gehabt, auch Ihre Fürstlichen Gnaden nie nicht beleidigt».

Aber die armen Schächer, die beiden Hessen Eckhart und Weinbrenner, zu verderben, dazu reichten die widersprechendsten, sinnlosesten Selbstanklagen hin. Widersprechend und sinnlos:

1. Bei Eckhart ist der inspirierende Geist Rudolf Schenk; bei Weinbrenner sind es dagegen Kunrad Hesse und Alexander von der Tann, die im Namen Philipps handeln. Nebensächlich nennt er noch Herrn von der Malsburg, Dr. Walther und Dr. Mundt. Keiner von beiden hat die Namen des andern. Sie raten offenbar auf einen — natürlich notwendigen — Vermittler zwischen dem Landgrafen und sich selber, und ihre Namen haben den Wert einer Konjektur im Konditional («den Fall gesetzt, es gäbe einen solchen Anschlag, so wäre X oder Y der gegebene Mann»).

Ebenso widersprechen sie sich in bezug auf die eingeweihten Frankfurter: Eckhart nennt immer Martin Tuchpacker, in dessen Haus er mit Weinbrenner verhandelt habe; bei Weinbrenner, der doch viele Namen hat, tritt dieser Tuchpacker nie auf. Seine Tuchpacker heißen Lindenfels und Zipf. Diese beiden Namen hat wieder Eckhart niemals. Bei Eckhart sind 54 Bürger eingeweiht, bei Weinbrenner sind es deren 350. Beisammen gewesen seien allerdings nur einmal ihrer neun.

Von den großen Stadthansen, die sich bei Weinbrenner so gut ausnehmen, nennt Eckhart keinen einzigen[16], wie überhaupt die Sache bei ihm viel geringere Dimensionen zeigt. Bei Eckhart, dem Schneider, hat Plan und Erfindung mehr einen spießbürgerlichen, schneidermäßigen Zuschnitt, bei Weinbrenner einen martialischen und strategischen. Bei Eckhart will der Landgraf mit seinen Hauptleuten handeln, daß sie den Zug ihm zu gefallen tun wollten. Der Landgraf, allerdings damals in großen militärischen und

[16] In der Urgicht will er sie vielmehr erstechen lassen; nach dem Ratsprotokoll gibt er die Alten des Rates an.

finanziellen Schwierigkeiten, hat nach Eckhart für Frankfurt nur vier leere Säcke übrig, deren Vorfindlichkeit in der reichen Handelsſtadt er nicht vorauszuſetzen wagt; die will er leer hineinſchicken, und die Verſchworenen ſollten ſie mit Pulver füllen. Es mußten offenbar heſſiſche Säcke ſein! Gut, daß Eckhart nicht darauf beſtand, wie nach dem Ratsprotokoll im erſten Verhöre, die Stadt ſolle an zwanzig Ecken angeſteckt werden. Bei Eckhart tut's ein gewöhnlicher Schloſſer, um die Tore zu öffnen; der arme Tropf, Hans Weißmann, iſt nach dem Bürgermeiſterbuch ſofort eingezogen, aber ungefoltert befreit worden, bei Weinbrenner muß der Stadtbaumeiſter ſelbſt, und eventuell mit Äxten dazu helfen.

Bei Weinbrenner liegt ein hübſcher kombinierter Angriff vor, nur ein klein wenig zu reich ausgeſtattet: die Rüſſelsheimer ſollen Lärm machen vor Sachſenhauſen, dann greift der Landgraf im Nordoſten an, und die Verſchworenen, die deshalb auf 350 Mann komplettiert ſind, beſetzen dann mit unheimlicher Vielgeſchäftigkeit (Bäſtle Zipf womöglich an fünf Orten zugleich!) eine ganze Anzahl wichtiger Punkte. Während ſo Eckhart und ſein bedauernswerter Kollege ſich geradezu in allen Einzelheiten widerſprechen, in bezug auf Anſtifter, Mithelfer und Mittel, ſind ſie vollkommen einig darin, daß dem Landgrafen zuliebe innerhalb der Stadt ein Komplott großer Bürger beſtanden habe — nur freilich nicht, von wem —, daß die Tore geöffnet, die Brunnen vergiftet, die Führer ermordet werden ſollten. Eckhart hat ſogar im Geſchmack der Zeit ſchon ein Feldgeſchrei «St. Georg», und Weinbrenner verfügt über eine geheime Loſung: «der Vogel iſt vorhanden» — der Vogel aber, hoffentlich ein Adler, iſt der Landgraf. Das alles will ſagen: beide Gefolterten ſind einig in den Requiſiten eines Schauerkomplotts über ein ihnen gegebenes Thema. (Suggeſtivfragen!) Was aus ihnen auf der Folter herausgefragt wird, das kleiden ſie je nach ihrer Phantaſie und nach den ihnen bekannten Namen ein, ſo gut ſie vermögen, und widerſprechen ſich toto coelo.

Wenn doch auch nur ein Beweisſtück außer Folterqual beigefügt wäre, z. B. der eine von den beiden Briefen an Weinbrenner, den er bei ſeiner Gefangennahme noch nicht nach Rüſſelsheim hatte abliefern können. Der mußte ja doch noch bei ihm ſein! Wo iſt er bei der Unterſuchung? Wenn Weinbrenner von den 350 Mitverſchworenen auch nur einen hätte nennen können: aber ſelbſt der vertrauensvolle Medenbach[17] erzählt, das habe

[17] Quellen II, 314.

er nicht gekonnt! «Er hat doch derſelben keinen, weder wenig noch viel mit Namen, welche die ſeien, wie ſie heißen, oder wo die wohnen, nennen noch anzeigen können.»

Der Anklage, ſo töricht ſie hiernach erſcheint, ſo hohl ſie bei näherer Beleuchtung in ſich zuſammenſinkt, haben wir das Wort gegönnt, hören wir nun Philipps Verteidiger. Zuerſt unterſcheidet ſich der damalige Pfarrer von Sachſenhauſen, Melchior Ambach von Neckarſteinach, ſehr weſentlich von Jakob Medenbachs Auffaſſung. Auch Medenbach gibt zwar an, beide Gefolterten hätten vor ihrem Tode widerrufen, und daß die vorgeblichen Anſchläge in ſich ſinnlos ſeien, entgeht ihm nicht; aber er wagt nicht, weiter zu folgern. Ambach dagegen bezeichnet die Folter als Quelle der ganzen Mordgeſchichte. Er ſagt[18], und das iſt ein beachtenswerter Wink, «man, d. h. Büren, hätte gern Urſach an einen ehrbaren Rat gehabt». Er nennt die Urgicht ſchlankweg eine erdichtete und ſagt, «viel Leut ſeien der Meinung, daß dieſe zween Arme nicht allein andern, ſondern ihnen ſelbſt Unrecht getan hätten, aber viel lieber wollen jämmerlich ſterben, dann noch einmal ſo gräulich, tyranniſch und erſchrecklich gefoltert werden».



it großer Entſchiedenheit weiſt der Landgraf ſelbſt die Verdächtigung zurück. Seine ſchriftliche Antwort iſt feſt, aber rein defenſiv, nur entſchuldigend, ſeiner verlegenen Lage entſprechend; faſt klingt ſie timide. Sie lautet[19]:

«Wir Philips von Gotts gnaden Landgraue zu Heſſen Fugen dem wolgepornen Maximilian Grauen zu Egmundt vnnd Hern zu Beurn ſampt andern des Keißers Oberſten, Itzo zu Franckfurdt am meyn: zuwiſſen, das vns angelangt iſt als ſollen Wilhelm Weinbrenner (wilcher dan auch gericht ſey) vnnd ein ſchneider der Gelnheuſſer genant, ſamt andern mer eingezogen ſein, deshalben, das ſie von vns abgericht ſein ſolltenn, das ſie die ſchlueſſel zu den Thoren zu Franckfurdt ſolltenn nachmachen laſſen die Bronnen vergifften vnd andere mer practiken anrichten etc. darumb haben wir nicht vnderlaſſen konnen, vnnd wellen bei vnſern furſtlichen ehren, vnnd bei der hochſten wahrheit, Auch bei vnſer ſehlen ſeligkeit: behaltenn vnnd betheuren: das weder der Weinbrenner, der ſchneider, oder ſonſt kein menſch, von vns noch auch mit vnſerm wiſſen abgefertigt: wie obgemelt die

[18] A. a. O. S. 336.
[19] Nach gütiger Mitteilung (Abſchrift) des Geh. Archivrats Dr. Könnecke.

ſchluſſell zu den thoren nachmachen zu laſſen, die bronnen zuuergifften oder einiche andere practiken anzurichten. Noch auch wir oder Jmands aus vnſerm beuelch, ſeidher dan das Franckfurdt eingenomen, einichem Burger daſelbſt, noch dem Weinbrenner oder er vns etzwas entpotten oder geſchrieben. Das iſt aber wahr, als wir erfahren, das der keißer zu Vlm vſgeprochen, Vnnd nach Nürnbergk getzogen, das wir obgemelten ſchneider, den Gelnhauſer vnnd andere mer abgefertigt haben zuſehen, wo der Keiſer ſeinen Zug hin nemen würde, ob er vf vns oder den Churfurſten zu Sachßen ziehen wolte. Aber Inen darneben weither nichts mer wenig oder viel beuohlen. Wilchs wir der wahrheit zu Steur vnd den vnſchuldigen zu gutem hiemit In warheit angezeigt haben wollenn, auch wie obbemelt betheuren konnen. Wan wir aber Ime dem ſchneider etzwas weithers beuohlen, oder mit eynichenn Burger In Frankfurdt Practicken gehapt, ſo wolten wirs ſo hoch nicht verneinen dan wir deſſen als gegen denen, mit wilchen wir noch nicht vertragen ſein: kein ſchewens (Scheu) hetten. Geben vnder vnſerm aufgetruckten Secrett am 19 tag des Monats April Anno p 47 p.»[20]

Außerdem ließ Landgraf Philipp eine gedruckte Apologie ausgehen, wie auch ſeine Räte, an ihrer Spitze Rudolf Schenk, öffentlich das Wort zu ihrer Verteidigung nahmen. Landgraf Philipps Apologie, die ich früher verloren gab, findet ſich in einem Sammelband früher Streitſchriften (Smalcaldica!) der Kgl. Bibliothek zu Königsberg (Stück 33); dabei auch Rudolf Schenks Verteidigungsſchrift. Schenks Apologie beruht in einem etwas anders geſetzten, ſonſt wörtlich übereinſtimmenden Exemplar auch auf der Berliner Bibliothek. Ich konnte beide Stücke auf der hieſigen Univerſitäts-Bibliothek benutzen.[21] Da Schenks Verteidigung datiert iſt: außgangen den 1. Mai 1547, und da ſie Philipps Schrift vorausſetzt, ſo muß die gedruckte Rechtfertigung des Landgrafen zwiſchen den 19. April, das Datum ſeines Schreibens, und den 30. April fallen.

Philipp knüpft an die gedruckte Urgicht an, die die Ausſagen («erſchreckliche Dinge») der Gerichteten, «Eckar und Wilhelm von Wörde genannt Weinbrenner», verbreite; will für ſeine Ehre und den guten Leumund aller

[20] Auf der Rückſeite von anderer Hand: An Beuern des gelnhausers vnd weinbrenners halben. 19. Aprili 1547. (Originalkonzept in Marburg.)

[21] Die genaueren bibliographiſchen Angaben über beide zu Marburg bei Andres Kolben zum Kleeblatt gedruckten Streitſchriften finden ſich bei A. v. Dommer, die älteſten Drucke aus Marburg in Heſſen, S. 110/112 unter Nr. 218 u. 219. (Alles gütige Mitteilung des Herrn Archiv. Dr. Dieterich-Darmſtadt.)

Von dem gedruckten Bericht Landgraf Philipps ist unverzüglich ein Exemplar nach Frankfurt gesandt worden. Ambach[24] sagt, Philipp habe am 22. April einen Trompeter mit Schriften nach Frankfurt geschickt und habe sich zugleich «zu öffentlichem Druck entschuldiget und so viel zu verstehen geben, als ob man zu geschwind, auch unförmlich wider recht und billigkeit mit den armen geviertheilten gefahren».

Auf die gedruckte Verteidigungsschrift des Landgrafen geht offenbar auch der Bericht bei Wigand Lautze[25] zurück, der in seinem ganzen Aufbau wie stellenweise auch im Wortlaut mit jenem übereinstimmt. Aus seinem Eigenen fügt Lautze hinzu, wie ich glaube irrig (wegen des Datums von Bürens Abreise am 19. April = Datum von Philipps Antwort): Büren habe den Druck nicht veranlaßt, «der stets den Landgrafen seinen gn. Herrn genannt und gewünscht, daß die Sachen mit dem Kriege eine andre und bessere Gestalt gewinnen mochten. Wer aber dieses Schandspiel habe zugericht und in Druck zu geben verschafft, weiß man nicht eigentlich; wird aber auf etliche Grafen gemummelt, die nicht haben wissen können, welcher gestalt sie ihren gefaßten Unwillen genugsam gegen den Landgrafen haben wollen ausgießen.» Das geht deutlich auf den Vertreter und Nachfolger Bürens im Kommando, der allein in der Lage gewesen wäre, an Bürens Stelle zu sprechen, auf den Grafen Reinhard von Solms, den steten Feind Philipps, den Eroberer von Kassel am 5. Juli 1547, der freilich seinen unermüdlichen Gegensatz gegen Philipp später, 1552, lange in hessischem Gefängnis büßte. — Hat Graf Reinhard zu Solms bei dem Weinbrennerschen Handel die Hand im Spiele gehabt? Nachforschungen im Licher Archiv[26] haben zu dieser Frage nur eine nicht bedeutende Ausbeute ergeben.

Daß der Druck von Büren veranlaßt ist, steht ohnehin aus dem Datum fest. Die Frankfurter Quellen, die sonst Solms so unendlich oft und Bürens sonstige Gehilfen hier auch nennen, erwähnen ihn gerade nie. Im Licher Archiv fand sich nur ein Schreiben ohne Unterschrift und Datum, in den Personalakten des Grafen Reinhard niedergelegt und aus Frankfurt an ihn gerichtet. Es lautet:

> «Wolgeborner Graff gnediger Her Ewer gnaden ansinen und begeren hab ich nach meinem pesten vermogen exequiert und erfragt von dem

[24] A. a. O. S. 337/8.
[25] A. a. O.
[26] Sie sind auf meinen Wunsch von dem inzwischen verstorbenen Fürstlich Solmsischen Kammerdirektor Kutsch angestellt worden.

yetz ſchwebenden Hochloblichen Regiment ſo vnder ewer gnaden Dition und beuelch gelegen und lautt uff der vorigen beſchreybung der Kayſerlichen Majeſtät verſamelten Kriegsvolck alſo: Nach dem abzug der ungehorſamen Stende iſt Kayſerliche Majeſtät ſtracks uff ſachſen verruckt und der Grauen von Burn miſampt ſeinem Regiment uff Frankfurt zu geſchickt, welche Stat ſich noch nit ergeben, aber durch des von Burn freuntlich erſuchen ſich uffgeben vnnd Ine Grauen mitſampt den ſeinigen eingelaſſen, der Stat ſchlüſſel zu Handen genomen. Merkliche ufſſehung gethan Die burger keins Wegss zu beleidigen beuolhen, ein yeden guetlich zu bezalen mit ernſt gepotten. Aber der heimlich Neydhardt befand ſich noch in Etlicher Burger Hertzen und Einer mit Namen Wilhelm Weinbrenner und N von Gelehuſen, heimliche Landtgreuiſche Diener, machten Meuterey, die Stat zu ubergeben, wurden uff offen Blatze vor den Römern enthaubt und gefirteylt und an den vier Ortten der Stat offenlich aufgehengt Nachmals ſchide der Graff von Burn mitſampt den ſeinen Widerumb heimwertz, verließ an ſtat ſein zum Stathalter zu Frankfurt den wolgebornen Graffen Reinhard von Solms Her zu Muntzenberg etc. mitſampt hernach benanten 12 fenle Niderlendiſche knechten Hernach volgen Stathalter Haubtleut vnd Hohe Ampter zu Franckfurt. . . .[27] Genediger Her ſovil iſt mir moglich geweſen zu erfaren Wo etwas mangelt, das wollen e. g. hieneben verzaichnen laſſen, bin ich willig e. g. weitters zu beſchreiben.»

Die Namen der 12 Fahnenführer ſtimmen völlig überein mit der Aufzählung bei Medenbach[28], nur fixiert dies Licher Schreiben eine etwas

[27] Anno 1547. Graff Reinhardt von Solms etc. an Stat und von wegen Römiſch Kayſerlicher Majeſtät Stathalter zu Frankenfurt.

Oberſten des Regiments: Jörg von Holl auch Haubtmann vber 1 fenle, Helmar von Munchuſen auch Haubtmann vber ein fenle. An ſein Stat kam Hannss von Oberth. Hernach volgen die gemeinen Haubtleut: 1. Criſtoff von Bernewitz, 2. Paul Hertzfelder, 3. Malcher von Deuenter, 4. Johan von Sullingen, 5. Jakob von Gruningen, 6. Ewerth von Widenbrucken. (An ſein ſtat iſt komen: Simon von Neuhauss), 7. Clein von Calckar, 8. Esberth von Deueren (Düren) (iſt geſtorben, an ſein ſtat kam Johan von Breull), 9. Bernholdt von Langen, 10. Henrich von Streithagen. Hienach uolgen des Regiments Hohe Ampter: Gerreth von Walde, gewaltiger Profoss, Hans Hameke Schalches (iſt geſtorben. An ſein ſtat iſt komen Diethrich Kunig von Schmol), Simon von Newhauss Wachtmeiſter (ward Haubtmann, an ſein ſtat kam zum Wachtmeiſter Ampt Jorg von Hagenaw), Rudloff von Koforden Quartiermeiſter (an ſein ſtat iſt komen der Papirer zu Franckfurt), Baſtle Sing(er) Proviantmeiſter.

[28] A. a. O. S. 321.

frühere ordre de Bataille, als Medenbach, der die Zeit der Ablöhnung beschreibt: denn Medenbach nennt an Johann von Sollingens Stelle bereits den Joachim Stockau. Wie stabil die Kommandos damals doch auch waren, ergibt, nebenbei bemerkt, Zwickhems Aufzählung der Bürenschen in der Zeit des Donaufeldzugs, die eben dieselben Namen enthält.

Aus dem Licher Papier läßt sich also nichts Weiteres machen, als daß Graf Reinhard vielleicht nach Jahren, da sein eigenes Gedächtnis schwankte, etwa bei der Neuaufstellung der Armee Konrad von Hansteins in Frankfurt, 1552, sich eine alte ordre de Bataille aus den Frankfurter Verzeichnissen abschreiben ließ. Vielleicht darf man vermuten, zugunsten seines Sohnes Ernst, der hernach kaiserlicher Rittmeister unter Hanstein ward. Dazu schickt sich auch das Erbieten am Schlusse des Licher Papiers. Über etwaige Frankfurter Aufzeichnungen bezüglich einer von ihm eingefädelten antihessischen Intrigue würde sich Graf Reinhard wohl nicht mit einer so beschaffenen Antwort haben dienen lassen. Lautzes Vermutung findet also in diesem Schriftstück sicher keine Bestätigung, und widerlegt glaube ich sie darum nennen zu dürfen, weil 1. Büren den Druck veranlaßt, 2. Graf Reinhard sich im Weinbrennerschen Handel nirgends beteiligt hat. Das Licher Papier mag eine Abschrift des offiziellen Verzeichnisses Bürens für Solms gewesen sein. Diesen Zeitpunkt zeigt die Auffassung der Weinbrennerschen Sache: «Der heimlich Neithart in etlicher Bürger Herzen». Da aber Graf Reinhard mit Büren in Nürnberg war, läßt sich nicht abstreiten, daß er bei der Gefangennahme Eckharts in Würzburg einen Funken in diese Materie geworfen haben könne. Das wäre aber lediglich Vermutung.


Die Marburger Akten zum Schmalkaldischen Kriege[29] enthalten leider nichts zur Sache Belängliches. Immerhin ist es ein in diesem Fall ausschlaggebendes, die Verteidigungsschriften Landgraf Philipps und Rudolf Schenks, sowie die Licher Kundschaft stützendes Argumentum e silentio, daß die ganze Korrespondenz des Landgrafen mit Frankfurt, die sehr sorgfältig geordnet und mit Aktenverweisungen in andere Faszikel versehen ist, nichts zur Sache enthält. Auch müßten die «Befehlshaber» zu Gießen und Rüsselsheim irgendwie in die Sache eingeweiht gewesen sein, wenn Landgraf Philipp die ihm zugemutete Rolle wirklich gespielt hätte. Denn in beiden Festen, den nächsten an der Frankfurter

[29] Die ich durch die liebenswürdige Vermittelung von Bibliothekar Dr. Ebel zu Gießen noch einmal einsehen konnte.

Straße — im Prozeß ſelbſt erwähnt! — wären die letzten und wichtigſten Vorkehrungen doch zu treffen geweſen. Aber es findet ſich nichts Verfängliches.

Der Gießener Oberſt Reinhardt Schenk ſchreibt am 21. April nach Kaſſel, Graf Reinhard Solms verlange 80 000 fl. von Frankfurt, «darob ſich dieſe unvermögens beſchwert haben, wollen 60 000 fl. ſogleich geben». Und weiterhin: «Dienstag nächſt vergangen ſind die vier Gefangenen Baſtian Zipf, Caspar der Baumeiſter, Heronimy der Hauptmann und der Müller dem Gefängnis frei ledig gelaſſen und namentlich dergeſtalt daß inen unrecht geſcheen, aber der gut Beſtlin Zipf iſt unmenſchlich hart gefultert worden. Got dem Allmächtigen ſei die Sach heimgegeben. Wir vermuten war ſein (verum esse), daß Wilhelm Weinbrenner und Hans Eckhardt auch unrecht geſcheen ſein (sic). Es ſei alles Got heimgeſtellt. Der wird zu ſeiner Zeit die ſach wol verſteen laſſen.»

Oberſt Schenk hat alſo keine Ahnung von ſolcher Verſchwörung und iſt auf Vermutungen angewieſen: beide Tatſachen ſtehen aber in einem Zuſammenhang von Ort und Zeit, den wir, wie ich ſpäter näher ausführen werde, in einen kauſalen verwandeln müſſen: Kontribution und Prozeß. Noch greller tritt die völlige Uneingeweihtheit der heſſiſchen Befehlshaber in Rüſſelsheim hervor, in einem Schreiben vom 11. April an den Landgrafen: «Büren iſt noch ſtill zu Frankfurt Und hat in dieſen Tagen etlich Burger griffen gefenklich geſazt Darunter zwen oder mehr von den zunften ſein ſollen was aber die Urſach ſein ſoll megen wir noch nicht wiſſen». Und dann in einem am 25. April zu Kaſſel präſentierten Schreiben an den Landgrafen: «Wir ſchicken E. F. Gn. hiermit die urgicht deren ſo zu Frankfurt gericht ſein worden, wie man die publiciert. Soviel nun unſerteils darin gedacht wird. Da weis ich kein Wort von. Sondern das iſt unſer aller Meinung geweſt, hetten wir Wilhelm Weinbrennern zu bekommen gewiſt. Wir hetten ime nach ſeinem Halß gegriffen (wilchs wir doch ungerne einigen Burgern uß Frankfurtt gethan hatten). Daß er dem von Beuern alles daß angezeigt und verratten. Davon E. F. Gn. derſelbigen landt und leudthen angelegen iſt». Er alſo glaubt an den Inhalt der Urgicht! Wie unſchuldig!

Und was die beiden Feſtungskommandanten ſchreiben, iſt wahre Meinung; denn in den zahlreichen chiffrierten und dechriffrierten Berichten und Berichtsteilen kommen Weinbrenners Name und Sache nie vor; ſie handeln faſt nur von finanziellen Angelegenheiten.

ir wenden uns dem letzten Teil unſerer Aufgabe, der Kritik von Bürens Verfahren nach dem Frankfurter Ratsbuch[30] und dem Bürgermeiſtereibuch[31], zu, ſowie der Vermutung über Bürens Beweggründe.

Das Frankfurter Ratsprotokoll iſt von einer recht unleſerlichen Hand geſchrieben und verrät ſich in ſeiner ganzen Zuſammenhangloſigkeit als augenblicklicher Abdruck bewegter Beſprechungen. Das Bürgermeiſtereibuch, trefflich lesbar, iſt die offizielle Redaktion. Als ſolche in vielem genauer, aber auch wohl für hiſtoriſche Zwecke ärmer. Gerade in unſerer Sache ergänzen ſich beide aufs ſchönſte. Ihre Betrachtung zeigt, wie ſehr Ambach im Recht war, wenn er die Bürenſche Urgicht eine erdichtete nennt. Kein Wort iſt in ihr davon, daß überhaupt gefoltert wurde, während das Bürgermeiſtereibuch beweiſt, daß zwiſchen Büren und dem Rat über die Anwendung der Tortur die ſtärkſte Differenz ſtatt hatte. Das Bürgermeiſtereibuch zeigt evident, daß der Rat ſich bewußt war, die ganze Ausſage der Verhafteten ſei nur — eine Funktion der Folter. Selbſt Medenbach gibt an, daß «uffs hefftigeſt peinlich gefragt» wurde. Und zwar iſt die Folter ſofort gegen Eckhart und Weinbrenner angewandt worden; weder Bürgermeiſtereibuch noch Ratsprotokoll[32] ſagen es ausdrücklich zum 8. April, ſie ſetzen es aber hernach voraus. Degenhardt und Ambachs Chronik berichten dieſen Umſtand. Noch ein anderes ergibt ſich, aus dem Ratsprotokoll beſonders, daß die Urgichten die allerweitgehendſten, allzu ſinnloſen Angaben der Gefangenen nicht einmal enthalten, anderes beſſer adjuſtieren: Die Alten des Rats und den 2. ſtädtiſchen Hauptmann hat Eckhart nach dem Ratsprotokoll gleichfalls angeſchuldigt. Dieſen Unſinn gibt nicht einmal das Bürgermeiſtereibuch wieder; Degenhardt aber nennt den Hauptmann Kunz von Weſthofen, der lange und treu der Stadt gedient hat. Nach dem Ratsprotokoll, betr. Eckharts Bekenntnis, ſollen auch zur Röderbergpforte Schlüſſel gemacht worden ſein, und die Stadt an 20 Orten angezündet werden. Eine andere Differenz über die verhafteten Bürger läßt ſich durch die Bemerkung löſen, daß der Stadtbaumeiſter anſtelle des am 9. ſchon wieder befreiten Schloſſers Hans Weißmann als vierter Bürger eingeſetzt wurde.[33] Es iſt

[30] Von 1547, vom Dies Veneris 8. April an, p. 33 ff.
[31] Von 1546 (anderes Rechnungsjahr), fol. 263 b ff. Freitag, 8. April.
[32] Dagegen zum 11.
[33] Lindenfels wird nicht eingeſetzt, war vermutlich ausheimiſch.

nämlich in den Chroniken wie in den Stadtbüchern ſtets von den «vier Bürgern»[34] die Rede, und im Ratsprotokoll werden ſie mehrmals in margine genannt.

Während letzterem gegenüber das Bürgermeiſtereibuch in bezug auf die erſten kraſſen Angaben der Inhaftierten ein ſozuſagen vornehmes Schweigen beobachtet, hat es dagegen eine ſo genaue Darſtellung des ganzen Prozeſſes, insbeſondere natürlich der Einwirkung des Rates darauf, daß ſich allein hieraus ein wirkliches Verſtändnis der Sache gewinnen läßt. Zwar die Anklage, über deren Geſtalt der Altbürgermeiſter am 8. April referiert, iſt im Bürgermeiſtereibuch ſehr viel mehr ſummariſch als im Ratsprotokoll, wo wir neben anderem bereits Erwähnten auch finden, daß Weinbrenner den Tuchpacker ſchon am 7. für unſchuldig erklärt und alſo das ganze Eckhartſche Bekenntnis alles Wertes entkleidet hat.[35] Im Bürgermeiſtereibuch erſcheint auch nur Weinbrenner, der Bürger war, als der eigentliche beachtenswerte Inkriminant. War er doch auch derjenige, der allein bedeutende Bürgernamen hereinzog, die «vier wohlgeachteten und reichen Bürger» Ambachs.

Das Prozeßverfahren, wie es uns das Bürgermeiſtereibuch in ſeiner ganzen Nacktheit zeigt, war dieſes, daß Bürens Abſicht dahin ging, jeden Angeſchuldigten ſofort auch peinlich zu fragen, bis er bekenne. Mit Eckhart und Weinbrenner begann er; ſodann ſetzte er die vier Bürger feſt. Aber jetzt ſchritt der Rat ein; am 8. wurde beſchloſſen, dieſe Angeſchuldigten ſollten beſonders eingetürmt und ihnen Weinbrenners Bekenntnis, das von Büren zu erbitten ſei, vorgeleſen werden, und zwar in Gegenwart zweier Ratsverwandten, darunter der Bürgermeiſter.

Am 9. erfolgte nach Verleſung der Ausſagen aller im Rat der Beſchluß, dem Grafen vorzuſtellen, wie unglaubwürdig Weinbrenners Anſchuldigungen ſeien, und daß der Rat große Beſchwerung trage, auf ſolche bloße und dunkle Anzeigung die Verhafteten mit Wehe befragen zu laſſen. Büren möge einen Prädikanten zu Weinbrenner laſſen, der ihn in Gegenwart von Ratsperſonen zur Wahrheit ermahne, daß er nicht weiter andere in Gefahr Leibes und Lebens bringe. «Ob irgend Gott Gnade geben wolle, daß durch dieſen Weg die Wahrheit an Tage möge gebracht werden.» Am 11. April — der 10. war ein Sonntag — referiert der Altbürgermeiſter Johann von Glauburg, was er mit Büren über den Beſchluß verhandelt, und

[34] Vier Bürger erſcheinen in Eckharts Urgicht, neben Weinbrenner — freilich «arbeitsleut».

[35] So auch Eckhart am Schluß ſeiner Urgicht.

daß Zipf noch desſelben Abends (trotz des Rates Einſpruch!) ſei peinlich befragt worden. Zipf litt nämlich an dem Fehler, die heſſiſchen Meßfremden beherbergt zu haben. Hierauf verwendet ſich der Rat nochmals für die Verhafteten, ſowie auch für Zipf, der ſtandhaft auf ſeinem «Nein und Unſchuld» (Ambach) geblieben war. Auch ſetzt der Rat nunmehr eine Konfrontation Weinbrenners und der Ratsverordneten durch: das ganze Angſt- und Lügengewebe Weinbrenners brach dann haltlos in ſich zuſammen, als der Rat auch eine Gegenüberſtellung Weinbrenners und jener vier Angeſchuldigten erwirkte. Über dieſes entſcheidende Vorkommnis der Konfrontation im einzelnen beobachten aber beide Stadtbücher ein verſchämtes Schweigen. Der Ausgang der Sache war doch für keinen Teil ehrenvoll. Nur wird im Bürgermeiſtereibuch vom 12. April geſagt, Weinbrenner und Eckhart wollten auf ihre Ausſage (Unſchuld) ſterben und geneſen, und Weinbrenner begehre ſeinen letzten Willen kundzutun.

Hatte Weinbrenner jene großen Hanſen angegeben, um ſich vor Büren zu retten oder ihm zu gefallen, ſo geriet ihm dieſe Taktik gerade zum Verderben. Dem Grafen iſt er ja dadurch recht intereſſant geworden; das Ratsprotokoll erzählt, daß er ſich zweimal an einem Tage in den Töngeshof begab, um Wilhelmen auszufragen; auf geſtellte Fragen mögen ſich denn jene abrupten Ausſagen zurückführen; aber der Rat ließ ihn um ſo ſicherer fallen, nachdem er als Lügner entlarvt war, und verwendete ſich nicht für ihn, wie für den tapferen Zipf, an deſſen Standhaftigkeit die ganze furchtbare Anſchuldigung der Bürger ſich brach.

Die einfache Folgerung aus vorſtehenden Erörterungen aber lautet: beruhte Eckharts und Weinbrenners ganze Schuld auf einer Konſpiration zur Einnahme Frankfurts; und hatten ſie dafür auch nicht den Schatten eines Beweiſes für Vorbereitungen und Helfer beizubringen gewußt, ſo waren ſie auch unſchuldig! Bürens Logik aber folgerte: ſo bleiben beide doch heſſiſch geſinnt und darum todeswürdig! Und daraus hat Weinbrenner denn auch auf dem Schafott, wo er ſich wiedergefunden hat, gar kein Hehl gemacht.

Was waren aber Bürens Motive? Daß er ſelbſt für Frankfurt gefürchtet hätte, iſt kaum zu glauben. Dazu kannte er Philipps Lage zu gut; er tut allerdings dergleichen. Das Ratsprotokoll enthält verſchiedene von ihm beantragte Angſtmaßregeln[86], und Graf Reinhard macht ſich hernach noch durch mehrere wichtig.

[86] Weiteres Schließen der Zunftſtuben, neue Befeſtigung («Verdarassen»), Schutzgatte betr. u. ſ. w.

Aber das wage ich nicht zu entſcheiden, ob Büren[37] zu ſeiner unmenſchliſchen Handlungsweiſe mehr durch den Wunſch verleitet ward, unmittelbar vor ſeiner Abreiſe zu ſchrecken — auch in dieſer Taktik folgt ihm Graf Solms —, oder ob er ſpeziell die Kontributionsfrage beſchleunigen, den Rat einängſtigen wollte und darum ſo fabelhaft leichtgläubig geweſen iſt. Es iſt Tatſache, daß über die Zahlungstermine zwiſchen Büren und der Stadt ein harter Gegenſatz beſtand, und daß nur dieser Verhandlungsgegenſtand im weſentlichen mit dem Weinbrennerſchen Prozeß in den Stadtbüchern abwechſelt. Die erſte Angſt, als die Alten des Rats und die großen Hanſen angegeben waren, machte den Rat gefügig; am 12. April erklärte ſich Büren nach viermaligen Zwiſchenverhandlungen bereit, mit 40 000 fl. bar, ſpäter 20 000, zuletzt noch 20 000 zufrieden zu ſein. Sowie die Geldfrage völlig geordnet iſt, werden die inhaftierten Bürger frei, Büren reiſt ab und die Gemordeten beginnen an den vier Ecken der Stadt zu verweſen. Es war alles in Ordnung!

Eine Art Entſchuldigung möchte ich für Büren dem Zeitgeſchmack entnehmen, der ſolchen Schauergeſchichten allzu leichtgläubig entgegenkam. Eine ſolche Spionenmär enthält Hieronymus Lambs Frankfurter Chronik[38], die ich darum beiziehe, weil ſie geradezu ein Widerſpiel unſerer Angelegenheit iſt (1552). Hortleder erzählt ebenſo von Mordbrennern des Papſtes, die 1546 im evangeliſchen Lager zu Weimar ergriffen wurden.

Rommels Vermutung, es handle ſich in der Weinbrennerſchen Sache um einen Juſtizmord, um eine ſchnöde Verleumdung des Landgrafen Philipp, die auf den zurückfällt, der lediglich durch die Folter ſie erpreßte, glaube ich durch meine Unterſuchung zur Gewißheit erhoben zu haben. Vermutung war die richtige Auffaſſung auch bei Kirchner. Denn daß derſelbe die Stadtbücher nicht benützt hat, geht, abgeſehen von allem anderen, daraus hervor, daß er den Namen des von ihm hochgeprieſenen, ſtandhaften Gefolterten, Bäſtle Zipf, uns unbekannt geblieben nennt, aber hernach Bäſtle Zipf ſelbſt bei den Widerrufen Weinbrenners anführt! Als freie Zutaten Kirchners bezeichne ich «das laute Geſchrei der Bürger über Unrecht»; unbedeutender, aber charakteriſtiſch, daß er Hieronymus Löſch beim «Wurſtmachen» die Hand ans Schwert legen läßt. Aus dem Müller Heinz Kleinkhonn macht er einen «gewiſſen Möller». Seine ganze drei Seiten lange Dar-

[37] Deſſen günſtige Charakteriſtik in Dr. Jungs zitiertem Vortrag dadurch freilich eine Trübung erführe.
[38] Quellen II, 368 ff.

ſtellung[39] iſt nur eine Moderniſierung von Ambachs Bericht. Die Stadtbücher allein ermöglichen aber eine kritiſche Betrachtung des Falles.

Falls das Bürgermeiſtereibuch nicht a posteriori den Mut des Rats zu roſig ſchildert, was anzunehmen die Art des Berichts in den Parallelſtellen des Ratsprotokolls durchaus nicht nötigt — ſo iſt es erfreulich zu ſehen, daß der Rat in dieſer Sache doch nicht nur ein «fürſichtiger», ſondern auch ein «weiſer und ehrbarer» geweſen iſt, und daß ein tapferer heſſiſch geſinnter Mann Baſtian Zipf dem ganzen Grimm der Folter getrotzt und Viele gerettet hat.

[39] A. a. O. II, 138 ff.





Die kaiſerliche Kommiſſion des Grafen Reinhart zu Solms in Heſſen. (1547.)

Gleichzeitiger Bericht herausgegeben von **Ludwig Voltz.**



Von allen Artikeln der Halliſchen Kapitulation vom 19. Juni 1547 hat keiner dem endlichen Vertragsabſchluß mehr Schwierigkeiten bereitet, keiner mehr Verhandlungen[1] erfordert als diejenigen, welche die Auslieferung der heſſiſchen Feſtungen und Artillerie verlangten. Nächſt der Ergebung auf Gnade und Ungnade war es vor allem dieſe Bedingung des Kaiſers, welche dem Landgrafen gänzlich unannehmbar erſchien und faſt ein halbes Jahr ein unüberwindliches Hindernis für die Einigung zu bilden drohte. Denn gerade an dieſen Forderungen hielt Karl unerbittlich feſt vom erſten Augenblick an, in welchem er ſich in Verhandlungen mit Philipp überhaupt einließ. Verſuche zur Ausſöhnung mit dem Kaiſer hatte der Landgraf ſchon im März 1546 gemacht, doch ohne Ergebnis. Am Ende des Jahres verſuchte er aufs neue eine Annäherung, da er ſich den großen Schwierigkeiten ſeiner Lage nicht mehr verſchließen

[1] Bezüglich der Einzelheiten ſei verwieſen auf S. Ißleib, die Gefangennahme des Landgrafen Philipp von Heſſen 1547, in: Neues Archiv für ſächſiſche Geſchichte und Altertumskunde 11, 1890, 177 ff.; G. Turba, Verhaftung und Gefangenſchaft des Landgrafen Philipp von Heſſen 1547—1550, in: Archiv für öſterreichiſche Geſchichte 83, 1896, 107 ff. (auch als Sonderabdruck mit beſonderer Seitenzählung erſchienen).

konnte. Die geringe Zuverläſſigkeit mancher Bundesgenoſſen, die gewaltigen Kriegskoſten und die Geldnot bei den Schmalkaldiſchen, die zweideutige Haltung ſeines eignen Adels, endlich die Acht des Reiches, das alles mußte ihm den Gedanken an eine Verſtändigung mit dem Kaiſer ernſtlich nahelegen. Durch ſeinen Schwiegerſohn Moritz von Sachſen trat Philipp in Verbindung mit Karl. Dieſer machte, wie oben erwähnt, Ergebung auf Gnade und Ungnade, ſowie Auslieferung der heſſiſchen Feſtungen zur Bedingung weiterer Verhandlungen. Zum erſtenmal wurde die Forderung im Januar 1547 erhoben und kehrt in faſt allen Entwürfen der Ausſöhnungs-Artikel in der beſtimmteſten Faſſung wieder. Vergebens äußerte der Landgraf im Februar, eher wolle er ſich wie einen tollen Hund totſchlagen laſſen, als ſeine Feſtungen übergeben; vergebens erklärte im April ſein Vizekanzler Lersner in Eger, ſein Herr werde die Feſtungen nicht übergeben, ſondern ſich eher zerreißen oder mit den Haaren herausziehen laſſen; vergebens wiederholte Philipp im Mai ſeine Weigerung in ſchroffer Form: Der Kaiſer blieb feſt bei ſeinem Verlangen. Der Landgraf verſuchte nun, ihn zu einem Kompromiß zu bewegen. Er ſei bereit, für die Dauer eines Jahres oder bis zur Erfüllung des Vertrages dem Kaiſer Gießen und Rüſſelsheim mit Geſchütz und Munition in die Hände zu geben; eine weitere Feſtung, wie Ziegenhain, und das übrige Geſchütz könne er, weil zu ſeiner und ſeines Landes Verteidigung unentbehrlich, nicht übergeben. Aber auch dieſer Vorſchlag fand kein geneigtes Ohr. Wollte der Kaiſer, wie er ſagte, in Deutſchland die Ruhe und die kaiſerliche Autorität wiederherſtellen, ſo mußte er auch den Landgrafen möglichſt unſchädlich machen. Und dazu mußte er die Feſtungen und die Artillerie, welche Philipp mit großen Geldopfern auf eine hohe Stufe gebracht hatte, vor allem in ſeine Gewalt bekommen. Schließlich erkannte der Landgraf, daß er ſeinem Lande das große Opfer bringen müſſe, um es vor größeren zu bewahren. Am 1. Juli 1547 erklärte er auf der Heimreiſe von Leipzig in der Nähe von Weißenfels dem herzoglich ſächſiſchen Rate Chriſtoph von Ebeleben: um den Krieg ſeinen Untertanen zuliebe zu vermeiden, ſei er bereit, in der Frage der Feſtungen und Geſchütze nachzugeben und ſich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Vom 2. bis 4. Juni wurden der Vertrag und die Nebenartikel formuliert und vom Kaiſer genehmigt, am 6. Juni lagen beide dem Landgrafen vor, am 7. nahm er ſie an mit einigen Änderungsvorſchlägen, auf die der Kaiſer am 11. Juni reſolvierte. Dieſen Beſcheid erhielt Philipp am Morgen des 12. in Kaſſel. Alsbald machte er ſich auf den Weg nach Halle, nicht ahnend, daß er ſein Land fünf lange Jahre nicht wiederſehen ſollte. Er verließ Kaſſel in

Sorgen, es möchten der unzufriedene hessische Adel und seine Nachbarn während seiner vermeintlich kurzen Abwesenheit etwas gegen ihn ins Werk setzen. Diese Besorgnis war nicht unbegründet; denn es war offenkundig, daß der hessische Adel schon geraume Zeit mit dem Kaiser in Beziehungen[2] stand. Wenn auch heute als sicher gelten darf, daß der hessische Adel trotz dem gegenteiligen Schein stets seinem Fürsten treu gewesen ist, so versteht man doch sehr wohl, daß Philipp von der Lauterkeit der Beziehungen zum Kaiser nicht allzu fest überzeugt war. Um seine Bedenken zu beschwichtigen, wurde der kaiserliche Oberst Graf Reinhart zu Solms[3], der seit dem 15. März

[2] vgl. z. B. Ch. v. Rommel, Philipp der Großmütige 3, Gießen 1830, 202 f., 217 f., 219 f., 230, 234; M. Lenz, Die Kriegführung der Schmalkaldener gegen Karl V. an der Donau, in: Historische Zeitschrift 49 = N. F. 13, 1883, 392 ff.

[3] Graf Reinhart (der Ältere) zu Solms * 12. 10. 1491, + 23. 9. 1562 spielte während des schmalkaldischen Kriegs und des Interim eine nicht unbedeutende Rolle als Soldat und Diplomat auf kaiserlicher Seite. Zu den erwähnten Verhandlungen mit dem hessischen Adel bediente sich Karl seiner (s. Lenz a. a. O.) wohl deshalb, weil er durch seine Abstammung und nachbarlichen Beziehungen die geeignete Persönlichkeit gerade für diese Aufgabe zu sein schien. Die Einziehung der hessischen Festungen mag ihm auch in erster Linie mit Rücksicht auf seine Kenntnis von Land und Leuten übertragen worden sein. Dazu kam, daß Solms als Fachmann im Festungsbau besonders berufen schien, eine derartige Arbeit zu leiten. Daneben erscheint es allerdings nicht ausgeschlossen, daß der Kaiser durch die Entsendung von Solms nach Hessen dem Landgrafen noch eine besondere Demütigung zufügen wollte. Denn zwischen Philipp und Solms bestand eine gründliche Feindschaft, obwohl dieser ein Verwandter — sein Bruder Otto hatte Philipps Mutter geheiratet — und Lehnsmann des Landgrafen war. Als Grund dafür wird die Wegnahme von Solmsischem Geschütz und Mundvorrat durch die schmalkaldischen Bundestruppen angegeben. Außerdem mögen hier die Feindseligkeiten mit dem hessischen Adel und die alten Streitigkeiten um die beiderseitigen Hoheitsrechte in dem gemeinsamen Amt Königsberg mitgespielt haben. Vor allem aber gab die zweite Ehe von Philipps Mutter Anlaß zu vielerlei Kränkung von seiten Philipps. Dieser erwiderte die Abneigung so sehr, daß er sich bei dem Fußfall in Halle ausdrücklich die Gegenwart von Solms verbat. Jedenfalls konnte sich der Kaiser von seinem Kommissar einer gründlichen Durchführung seiner Befehle versehen. Das Verhalten gegen den Landgrafen und sein Haus hat Solms ein wenig schmeichelhaftes Kapitel (Buch IV, K. 3) in Wigand Lauzes Leben und Taten Philippi Magnanimi eingetragen; s. Zeitschrift d. Vereins f. hessische Geschichte, Suppl. II, 2, Kassel 1847, 244 ff. Allein Lauzes Darstellung ist nicht unparteiisch; weder sie noch der Vertrag wegen Königsbergs, welchen Solms 1548 von der Landgräfin erzwang, und spätere böse Äußerungen gegen Hessen dürfen einseitig gegen Solms angeführt werden. Man darf eben bei der Beurteilung dieses Verhältnisses nicht vergessen, wie der Landgraf mit dem Adel überhaupt und mit dem Hause Solms stand. Die vorliegenden Biographien erschöpfen die Bedeutung des Grafen bei weitem nicht. Über Solms vgl. R. Graf zu Solms-Laubach, Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms, Frankfurt 1865, 179 ff. und B. Poten in der Allgemeinen Deutschen Biographie 34, 584 f., über seine Befestigung von Ingolstadt (1539) s. Kleemann, Geschichte d. Festung Ingolstadt, München 1883, 23 ff., über seine militär-wissenschaftlichen

als Kommiſſar zur Erhebung der Kontribution in Frankfurt weilte[4] und nach der Abreiſe des Grafen von Büren am 19. April dort das Oberkommando führte[5], beauftragt, für die Ruhe und Ordnung in Heſſen Sorge zu tragen.[6] Sie wurde denn auch durch keine Unternehmung des heſſiſchen und benachbarten Adels geſtört.

Wenige Tage ſpäter wurde zu Halle die Kapitulation zwiſchen Kaiſer und Landgraf abgeſchloſſen und alsbald zu ihrem Vollzuge geſchritten. Der 13. Artikel verlangte alsbaldige Schleifung aller Befeſtigungen in Philipps Landen mit Ausnahme von Kaſſel oder Ziegenhain (nach der Wahl des Kaiſers), der 15. forderte die Auslieferung von allem Geſchütz nebſt Munition, der 21. und 22. die Verpflichtung des jungen Landgrafen, des Adels, der Städte u. ſ. w. auf die Kapitulation. Zur Ausführung dieſer Artikel ernannte Karl eine Kommiſſion, an deren Spitze der vorhin erwähnte Graf Reinhart zu Solms und der kaiſerliche Kriegsrat Hans Georg Schad von Mittel-

Werke ſ. M. Jähns, Geſchichte der Kriegswiſſenſchaften 1 (Geſch. d. Wiſſenſchaften in Deutſchland 21,1), München und Leipzig 1889, 509 ff.

[4] vgl. Quellen zur Frankfurter Geſchichte 2, Frankfurt a. M. 1888, 316 Anm. 2; 337 Anm. 1.

[5] vgl. ebd. 337,4 ff.

[6] Das betreffende Schreiben lautet:

Karl von Gots Gnaden Romiſcher Kaiſer zu allentzeitten Merer des Reichs.

Edler lieber Getrewer. Wir geben dir gnediger Mainung zuerkennen, daß wir auf filfaltige bey uns geſchehene Pitte und Furpitte uns zu letzt mit Heſſen in Handlung eingelaſſen, und die Sach nun dahin abgeredt und betaidigt iſt, daß er zu Volnziehung des jhenigen, ſo ime in ſolcher Abred auferlegt iſt, ſich innerhalb funf Tagen den nechſten zu uns (wo wir damals ſein werden) in aigner Perſon verfugen ſolle. Dieweil er aber Furſorg tregt, daß ime ſeines Abweſens von dem Adel in der Wederaw und deinem ondergebenen Kriegßvolck Eingriff geſchehen mochte, ſo iſt demnach unſer Bevelch, du wolleſt die Ritterſchafft und Adel von unſernwegen erſuechen, auch dein undergeben Kriegßvolck dahin vermögen, daß ſy ſich aller thatlichen Handlung gegen ime und ſeiner Landtſchafft enthalten. Wo er dann innerhalb der vorbeſtimpten Zeit nit erſcheinen werde, ſo wollen wir dir alßdann zeitlich gnueg zuwiſſen thuen, was weiter furzunemen und zu hanndeln ſeye. Es iſt auch in der Abred oder Rachtung gnuegſamblich furſehen, daß die Ritterſchafft und Adel in der Wederaw ſich hinfuran kainer Vergewaltigung von ime zubeſorgen haben ſollen. Das wolten wir dir gnediger Mainung nit pergen, und du thueſt daran unſern gefelligen Willen und Mainung. Geben zu Hall in Sachſen am XII. Tag des Monats Junii Anno im XLVII., unſers Kaiſerthumbs im XXVII.

Carolus.
Ad mandatum Cæsareæ et Catholicæ Majestatis proprium.
J. Obernburger ſſt.

Dem edlen unſerm und des Reichs lieben Getreuen Reinharten Graven zu Solms und Herrn zu Müntzenberg unſerm Rath und Oberſten zu Franckfurt.

biberach[7] standen. Über ihre Tätigkeit bewahrt das Fürstlich Solmsische Archiv zu Lich einen ausführlichen gleichzeitigen Bericht, der zweifellos auf Grund originaler Notizen und Schriftstücke zusammengestellt ist. Der Verfasser ist wahrscheinlich ein Solmsischer Beamter, vielleicht der Rat Dietrich Brickel, der Sekretär des Grafen Reinhart, gewesen. Uns liegt, wie verschiedene Lesefehler beweisen, eine Abschrift seiner Arbeit vor. Sie gelangt unter Weglassung bereits gedruckter Aktenstücke im Nachfolgenden unverkürzt zum Abdruck. Orthographie und Interpunktion sind dabei, soweit zum leichteren Verständnis nötig, dem jetzigen Gebrauch angepaßt. Die Ausführlichkeit der Darstellung macht umfassende Erläuterungen entbehrlich; die wenigen sachlichen und sprachlichen Anmerkungen rechtfertigen sich selbst.[8]



Prothocollum und Verzaichnus, was der wolgeporn Her, Her Reinhart Grave zu Solms und Her zu Mintzenberg und der edell und ernvest Hans Jörg Schade von Mittell Bibrach uff der Römischen kayserlichen Majestät, unsers allergnedigsten Hern, Commission im Landt zu Hessen in allen Festungen und Stetten verhandelt und ußgerichtet habenn.

Anno Dm. 1547.

Ame Freitag den ersten Julij Anno 1547 ist der edell und ernvest Hans Jörg Schade von Mittelbibrach gein Franckfurt zu dem wolgepornen Hern Reinharten Graven zu Solms und Hern zu Mintzenberg, der Römischen kayserlichen Majestät Obersten und Stathalter zu Franckfurt komen und seinen Gnaden ein Schreiben zu sampt einem kayserlichen Mandat und

[7] Über Hans Georg Schad von Mittelbiberach verdanke ich der Güte des Herrn Gutsbesitzers Hans von Schad zu Bensheim an der Bergstraße die nachstehenden Daten: Hans Georg war der älteste von 6 Geschwistern aus der 1503 geschlossenen Ehe des Kaiserlichen Rats und Mitstands des Schwäbischen Bundes Dr. Johann Schad mit Ottilia Langin von Wellenburg. Er scheint Domherr von Konstanz gewesen zu sein, trat dann aber in den weltlichen Stand zurück und wurde kaiserlicher Kriegsrat. Auch wird er als Kurfürstlich bayerischer und Kur-Kölnischer Rat genannt. Bucelinus, Germania topo-chrono-stemmatographica Pars II,3 berichtet über ihn: Joann. Georg. Schad de Mittel-Biberach in Simmentingen super., Warthausen et Hohenfreyberg, obiit a. 1559. Fuit Consil. Caroli V cum ipso septies in hostem profectus. Eques creatus in Hispania. Ux. Margaretha de Breitenaw.

[8] Alle in den Anmerkungen abgedruckten und zitierten Briefe befinden sich in dem Fürstlich Solmsischen Archiv zu Lich, wenn nichts anderes angegeben.

Commiſſion ⟨übergeben⟩, ſo von höchſt ermelter kayſerlicher Majeſtät an wolgedachten Grave Reinharten und gemelten Schaden uſsgangen, alſo lauttendt.

Karll von Gots Gnaden Romiſcher Kayſer, zu allentzeitten Mehrer des Reychs.

Edler, lieber Getrewer, Wir geben dir gnediger Meynung zuerkennen, dass wir den Landtgraven zu Hessen uff beſchehene Fueßfall und in Betrachtung der vleissigen Furpithe von anſehenlichen Churfurſten an uns gelangt widerumb begnadet haben, uff Maſſen und Condition, wie auß den Artickeln[9], davon wir dir hiebey verwarthe Abſchrift zuſchickhen, weitter zuvernemen haſt. Daruff wir dan jetzo zu Volntziehung ſolcher Capitulation unſern Diener und des Reichs lieben Getrewen Hans Georgen Schaden und neben ime ainen erfarnen Bawmeiſter[10] abgefertiget mit Bevelch und Inſtruction, ſo derſelb Maister mit ſich bringt, daß ſie neben dir die Veſten in Heſſen, deßgleichen alles Geſchutz und Munition 'des Lands Heſſen allenthalben zubeſichtigen, auch daran zuſein, damit dieſelben nach Vermöge des Vertrags eingetzogen und dem Vertrag ſonſt in andern Puncten nachgeſetzt werde. Und begern demnach gnedigs Vleis an dich, hiemit ernstlich bevelhend, du wellest deine nachgeordnete Bevelchsleutte ſampt deinem und irem bevolhenen Kriegßvolckh, so daſelbst in der Beſatzung ligt, daran ſein und nichts datlichs gegen dem Landt zu Heſſen und desſelben Underthanen furnemen laſſen, die Graven, Hern und Ritterſchaft in der Wederaw von unſernwegen erſuchen, daß ſie gleicherweyß auch thun und ſich aller thetlichen Handlung und Fürnemens enthalten, dieweill inen on das in dem Vertrag[11] der Weg eröffnet, dardurch ſie dasjhenig, das ſie befuegt ſein gegen Heſſen, in ander Weg ordentlicher Weyße bekomen mögen. Daneben wolleſt auch in der Stat Franckfurt ſolche Fürſehung thun und den Bevelchsleutten und inſonderheit

[9] Der Halliſchen Kapitulation vom 19. Juni 1547.

[10] Er war ein Italiener namens Francisco da Gaudino, anderwärts Franciscus Granbelis de Gandino oder Gundino genannt. Im Laufe des Jahres 1548 wurde gegen ihn beim Kaiſer die Beſchuldigung erhoben, er habe ſich beſtechen laſſen und die Niederlegung der Feſtungen nicht mit der notwendigen Gründlichkeit betrieben. Die angeſtellte Unterſuchung blieb indeſſen ohne Ergebnis. Einige darauf bezügliche Aktenſtücke ſind im Archiv für Heſſiſche Geſchichte N. F. IV veröffentlicht. — Zur Aufnahme und Einziehung des Geſchützes ſind gleichzeitig beſondere «welſche» Kommiſſare in Tätigkeit geweſen, ſo Johann Andarez und Hieronymus Ortiz. Später leiteten dieſe auch die Demolierung der Feſtungen; vgl. z. B. O. Meinardus, Der Katzenelnbogiſche Erbfolgeſtreit 2, 2 (Veröffentlichungen der hiſtoriſchen Kommiſſion für Naſſau 4, 2) Wiesbaden 1902, 163, 168, 170 f.

[11] Artikel 20 der Hall. Kapitulation.

unſerm Obriſten Georgen von Holdaw an deiner Stat Bevelch laſſen, das Volckh in gutter Ordnung zuhalten und daran zu sein, dass alle Zerruttung, Empörung und Unordnung furkhomen und verhuttet pleibe. Und dich alsdan mit gedachtem Schaden und Bawmeister alßbaldt in Heſſen verfugen, inen Gelegenheit aller Veſten, ſo darin ſein und nach Vermöge der Capitulation eingezogen werden ſollen, grundlichen Bericht, ſovill dir davon bewuſt iſt, thueſt, auch dieſelben und inſonderhait die zwo Veſten,[12] daraus dem Landtgraven die ain pleiben ſolle, und alles Geſchutz, Kugeln, Pulver und Munition, so in Vesten und ſonſt vorhanden iſt, aigentlich beſichtigen, auffzeichnen und uns davon und inſonderheit der zwayen jetztgemelten Veßten halben alle Gelegenheit furderlich thuest, damit wir uns alsdann daruff ferrers Beſcheids, welche uß den beiden eintzuziehen, entſchlieſſen mögen. Und das Volckh, ſo darin in derſelben Beſatzung ligt, nach Vermöge der Capitulation in Huldigung nemen laſſen, auch mitler Zeit und itzo alsbald die Ratification des Vertrags von des Landgraven Kindern, die zu iren Jarn khomen ſein[13], desgleichen von dem Adell und Underthonen die Pflicht und Huldigung in unſerm Namen, alles nach Vermöge des Vertrags, empfahen und aufnehmen, auch sunst alles volnziehen helffen wolleſt, das ſich in Crafft und nach Vermöge des Vertrags zuthun gepurt und aignet, wie du ſolches alles von gedachtem unserm Gesanten ferrer vernemen wirdest und dich hierin gutwillig und unſerm ſondern gnedigen Vertrawen nach ertzaigen und beweißen. Daran thustu uns ein ſonders annemigs Gefallen in Gnaden zuerkennen und unſern ernſtlichen Willen und Meinung. Geben zu Hall an der Salle am XXII. Tag des Monats Junij Anno im XLVII und unsers Kayßerthumbs im XXVII.

Carolus.
Ad mandatum Caesareae et Catholicae Majestatis proprium.
Obernburger ſſt.

An Grave Reinharten von Solms.

[12] Kaſſel und Ziegenhain. Die Entſcheidung des Kaiſers, nach der Kaſſel geſchleiſt werden ſollte, wurde dem Landgrafen am 31. Auguſt 1547 zugeſtellt. Vgl. Sastrowen Herkommen, Geburt u. ſ. w. hsgg. v. Mohnike 2, Greifswald 1824, 532; die Angabe 3. Auguſt bei Hortleder, Handlungen und Ausſchreiben von Rechtmäßigkeit . . . des Deutſchen Kriegs, Gotha 1644, 2, 3. T. 84. Kap., S. 919 iſt falſch.

[13] Die zu irn Jaren khomen ſein = welche mündig ſind vgl. W. T. Kraut, Die Vormundſchaft 1, Göttingen 1835, 145 ff. Die Eidesmündigkeit trat mit dem vollendeten 12. oder 14. Lebensjahre ein, ſo daß von des Landgrafen Kindern nur Wilhelm, * 24. 6. 1532, in Betracht kam. Synonym wird hier weiter unten vogtbar gebraucht, vgl. Anm. 40.

Folget nu der Gewalt, alſo inhaltend: Wir Carll der Funfft, von Gots Gnaden etc.

Wir Karl der Funfft, von Gots Gnaden Romiſcher Kayſer, zu allentzeiten Merer des Reichs, In Germanien, zu Hiſpanien, beider Sicilien, Jheruſalem, Hungern, Dalmatien, Croatien etc. Konig, Ertzhertzog zu Oſterreich, Hertzog zu Burgundi etc., Grave zu Habspurg, Flandern und Tiroll etc., bekennen: Als wir uns auff vleiſſige Furpitte unſerer lieben Oheym und Churfurſten Sachßen und Brandenburg mit Landtgrave Philipßen zu Heſſen in Handlung eingelaſſen, welche uff etliche Artickell geſtelt, verglichen und von gedachtem Landtgrave Philipßen under ſeinem anhangenden Inſigell angenomen, bewilligt und verſchrieben worden, unter anderm des Inhalts, daß er alle Veſſten ſeines Lands, auſſerhalb Ziegenhain oder Caſſell nach unſerer Wahle, ſchlaiffen, auch alle Kriegsleuth, ſo in derſelben Beveſtigung, die ime wurden pleiben, ſein ſollen, in aller beſten Form, wie es immer zuerdencken, ſchweren laſſen, uns getrew zu ſein, auch im Fall, daß der Landtgraf wider dieſelbenn Artickell handlen wurde, alßdann dieſelbenn Pletz fur uns zubehalten und den Landtgraven davon zuverjagen, auch uns one Vertzug all ſein Geſchutz, Kugeln, Pulver und Munnition uberantwurten, davon wir ime uß ſondern Gnaden widerumb zulaſſen bewilligen, was uns gefellig und wir erachten konnen, daß zu dem Platz, ſo er uß unſer Bewilligung veſt behalten mag, vonnötten. Dargegen wir gnediglich bewilligt auff Mittell der obberuerten Artickell ſeinen Underthonnen und Hofgeſindt, ſover ſie ſich zu Haltung derſelben Artickell verpflichtenn, gnediglich zu vertzeihen. Gleicher Geſtalt ſollen auch ſeine des Landtgraven Kinder, ſo numehr bej iren Jaren, Ratification diſer Abrede in beſter und ſicheriſter Form verfertigen, und ſich zu Volntziehung derſelben verpflichten und der Adell und alle Underthanen ſeines Lands alles in den Artickelln begriffen zuhalten ſchweren, die auch der gemelt Landtgraf derhalben aller irer Aide und Pflicht, damit ſie ime verpunden, doch allain der Vrſach, daß ſie ime in den Sachen, ſo dem als obſtet[14] zuwider, Gehorſam zulaiſten nit ſchuldig, erlaſſen, und im Fall, ſo der Landtgrave hietzuwider etwas handlete, daß alßdann der gedacht Adell und Underthanen ſchuldig ſein ſollen, nach ſeiner Perſon zugreiffen und uns ine zuuberantwurten, daß auch auf dieſelben gemelten Artickell von gedachtem Landtgraven, auch allen anderm, ſo die begriffen, alle notturfftige Brieff vnd Verſchreibungen die zu Volntziehung derſelben vonnötten ſeind, aufgericht

[14] obſtet = oben, vorher ſteht, geſchrieben ſteht; vgl. Grimm, Deutſches Wörterbuch 7, 1124.

und von einem jeden Theyll unter desselben Insigell oder sunst zum bestendigstenn verfertiget werden sollen, darin sich ain Theill gegen dem andern gnugsamlich verbinde, dem allen, wie hierin begriffen ist, trewlich und unverprochenlich nachtzukhomen, alles mit mehrerm Inhalt berurter Artickell. Daß wir demnach den edlen unsere und des Reichs lieben Getrewen, Reinharten Graven zu Solms, unsern Rath und Obristen zu Franckfurt und Hans Georgenn Schaden zu Mittelbiberach, unsern Diener samptlich und sonderlich zu unsern Cayserlichen Commissarien an unser Stat verordent, inen auch unser volkhomen Macht und Gewalt gegebenn haben, und thun das hiemit wissentlich in Crafft dieß Brieffs, also daß sie samptlich, oder im Fall, so irer ainer der Sachen aus furfallenden Verhinderungen nit außwarten[15] oder beywonnen möchte, der ander allein alle Bevestigungen im Landt zu Hessen an unser Stat besichtigen, dieselben (doch außerhalb Ziegenhain und Cassell, und auß denen beyden die, so wir inen nachmals antzaigen werden) zuschlaiffen begern, anhalten und verfolgen, auch die Hauptleuthe und Kriegsvolckh, so in der uberpleibenden Bevestigung sein werden, desgleichen auch den Adell, Hofgesindt und Underthonen zuschweren ersuchen und erfordern und die Pflicht, deßgleichen auch Ratification und alle ander notturftige Verschreibungen von des Landtgraven Sonen, so zu ihren Jaren khomen sindt, auch Adell, Hofgesindt, Underthonen und Landtschafft zu Hessen empfahen, alles Geschutz, Kugeln, Pulver und Munition besichtigen, beschreiben und inventuirn lassen, und daruff solches alles ausserhalb desjhenigen, so sy dem Landtgraven zu der Bevestigung, so ime pleiben wurdet, uff unsern Bevelh zulassen oder eintzuantwurtenn haben <einziehen>. Deßgleichen alle Pundts Verschreibungen in den Artickelln vermeldt zu ihren Handen und Gewalt empfahen, bestellen und verwalten, den Unterthonen und Hofgesindt, so sich zu Haltung der Artickell verpflichten werden, an unser Stat vertzeihen und sunst alles anders thun, handlen, furnemen und volnziehen sollen und mögen, das sich nach Laut, Inhalt und Vermöge der Artickell gepurte und wir selbs thun handlen, furnemenn und volntziehen solten, könten und möchten. Was auch die obgemelten unsere Commissarien hierin thun und lassen, das ist und soll pleiben unser Will und Meynung. Wo sy auch samptlich oder sonderlich ainichs ferrern Gewalts, dan hierin begriffen, bedurfftig sein wurden, den wollen wir inen hiemit zum bestendigisten auch gegeben haben [wollen] one Argelist, mit Urkundt dis Briefs, besigelt mit unserm aufgedruckten Insigell.

[15] auswarten = abwarten, pflegen, besorgen; vgl. Grimm, D. W. 1, 1009 f.

Geben zu Hall an der Sall am zweiundzwanitzigiſten Tag des Monats Junij Anno . . ſibenundviertzigiſten, unſers Kayſerthumbs im ſiebenundzwaintzigiſten und unſerer Reiche im zweyunddreyſſigiſtenn.[16]

Carolus.

Ad mandatum Cæsareæ Catholicæ Majestatis proprium.

Obernburger ſſt.

Welchem allem Grave Reinhart und Schade uß höchſter Underthenigkeit zugeleben und ires treuen und beſten Verſtands und Vermugens ußzurichten ſich ſchuldig erkent. Haben demnach zu Volntziehunge angeregts kayſerlichen Bevelchs an die Reth zu Caſſell geſchrieben wie volgt.

Der Romiſchen kayſerlichen Majeſtät Oberſter, Veldtmarſchalckh[17] und Stathalter zu Franckfurt Reinhart Grave zu Solms.

Unſern gunſtigen Gruß und freundlich Dienſt zuvor. Ernveſt, hochgelert und erbarn, lieben, beſondern und gutte Freundt. Von der Römiſchen kayſerlichen Majeſtät, unſerm Allergnedigſten Hern, iſt uns geſtern ein Schreiben und Bevelh mitſampt keyßerlichem Gewalt und Volmacht, weß innamen irer Majeſtät wir neben andern uns Zugeordenten im Landt zu Heſſen zu Volnziehung der Capitulation zwiſchen höchſt gedachter Römiſcher kayſerlicher Majeſtät und unſerm gnädigen Hern dem Landtgraven durch ſein fürſtliche Gnaden bewilligt, ingangen und angenomen uffgericht, ußrichten und verhandeln ſollenn, wie dan Ir ſonder Zweyffell gut Wiſſenns tragen. Demnach irer Majeſtät underthenigſt zugehorſamen und uferlegtem Bevelhe nach zuſetzen, auch unſers beſten Verſtands und Vermugens ußzurichten ſeint wir entſchloſſen, vermittelſt götlicher Verleihung ſchirſtkunfftigs[18] Freytags Kilianj den achten Julij gegen Abent zu Caſſell eintzukhomen, volgends Sambſtags unſerm Bevelhe nach die Sachen, ſo uns bevolhen, an die Handt zunemen und zuvolnziehen. Das wir euch mit allen Dingenn inhalt[19] angeregter

[16] Karl war 1516 auf den ſpaniſchen Thron gelangt, 1519 zum Kaiſer gewählt, 1520 gekrönt worden.

[17] Den Titel Veldtmarſchalckh und Stathalter hat ſich Solms damals unberechtigterweiſe ſelbſt beigelegt. Das kaiſerliche Schreiben vom 12. 6. 1547 (ſ. o. Anm. 6) nennt ihn nur Rath und Oberſt, ein anderes vom 12. 11. 1548 nur Rath. Seiner Anmaßung wird in den Quellen zur Frankfurter Geſchichte 2, 316, 37 ff. ausdrücklich gedacht: «Aber graff Reinhart hat ſich des regiments und als ſtatthalter hie zu ſein angemaßet, wie er ſich dann in ſeinem titel deß berumpt und uberſchrieben hat, nemlich wie volget: Rainhart, grave zu Solms, herr zu Münzenberg, kaiſerlicher majeſtet oberſter feldmarſchalk und ſtatthalter zu Frankenfurt». Erſt 1554 iſt Solms kaiſerlicher Feldmarſchall geworden.

[18] schirſt = nächſt, vgl. Grimm, D. W. 9, 22.

[19] inhalt = nach Inhalt, laut; vgl. Grimm, D. W. 4, 2, 2119.

Ende nider gelegt, ſtunde ire Geſchutz bloss und unverſorgt. Damit nu der kayſerlichen Majeſtät ſolchs nit zu Nachtheill verruckt oder entwendt wurde, wolten ſie bitten, ſich zuverſtendigen, wes ſie ſich hierin halten ſollen. Daruff hat inen Grave Reinhart widerumb geſchriben wie volgt.

Der Römiſchen kayſerlichen Majeſtät Oberſter, Feldtmarſchalck und Stathalter zu Franckfurt Reinhart Grave zu Solms.

Unſern Gruss zuvor. Ernveſte und ernbarn lieben Beſondern. Unſere Bevelhaber haben uns von euch ußgangen ein Schreiben under dem dato letzten Junij an uns ſtehend zu unser Heymkunfft behandet, welchs wir Inhalts verleßen und under anderm darin vernomen haben, dass euch bevolhen, das Geſchutz und Munnition des Hausses Ruſſersheym den kayſerlichen Commiſſarien volgen zu laſſen. Dweill Ir nu den Knechten abgedanckt und ſie beurlaubt, auch die Feſtungen geſchleifft wirt, ſo ſtehe die Artolerey unverwarth. Daruff wellen wir euch nit verhalten, daß von der Römiſchen kayſerlichen Majeſtät, unſerm allergnedigſten Hern, wir neben andern in dieſen Sachen Commiſſion und Bevelhe neuligs Tags bekhomen, welche wir zufurderſt im Furſtenthumb Heſſen ußrichten muſſen. Damit aber dannocht mitler Weillen zum Geſchutz und des Zugehörungen, Artolerey und Munnition kein Verrath beſchehe, noch etwas deſſen vertzogen oder verruckt werde, ſo iſt innamen hochſtermelter kayſerlicher Majeſtät ernſts Bephelen, fur unſer Perſon gunſtigs Begern, Ir [Ir] wollent ein fleiſſig Auffehens haben und Verordnung thun, daß ſolchs alles in gutter Acht und Verware behalten und dem Buchſtabe der Capitulation von eurm Hern bewilliget und eingangen nachgeſazt und Volge beſchehe. An dem werden Ir ſonder Zweifell eurm Hern zu Guttem kain Mißfallens, ſonder ſeinem euch uferlegten Bevelhe gnug thun. Wolten wir euch nit verhalten. Datum Franckfurt den 2ten Julij Anno XLVII.

Als nu am Montag den 4ten Julij[23] die bede Hern Commiſſarij uß

vom 30. 6. 1547.) Gleichzeitig hatten auch Statthalter und Räte zu Kaſſel dieſelbe Inſtruktion erhalten und alsbald Befehl zur Niederlegung Gießens und Rüſſelsheims gegeben (Schreiben an Solms vom 5. 7. 1547). Die Arbeit war an beiden Orten ſofort begonnen worden. Das in Gießen eingeſchlagene Verfahren, die Fundamente ſtehen zu laſſen, um den Wiederaufbau zu erleichtern, iſt auch anderwärts, z. B. in Gotha, geübt worden. Im Sinne der kaiſerlichen Anordnung war das natürlich nicht. Übrigens ſcheint Solms außer dem oben abgedruckten Schreiben weitere mündliche Nachricht wegen des Schleifens durch ſeinen (Licher?) Schultheißen nach Gießen geſchickt zu haben, vielleicht um die Sache nicht aufzuhalten. (Die Befehlshaber in Gießen an Solms 5. 7. 1547.) Am 22. 7. erfolgten weitere Befehle, ſ. u. S. 222 (38) u. Anm. 56.

[23] Hiernach und nach dem nachfolgenden Briefe d. Lich 4. 7. 1547 iſt die Angabe Melchior Ambachs in den Quellen z. Frankfurter Geſchichte 2, 340, 1 (5. Juli) zu berichtigen.

Franckfurt uff Lich geritten, hat sie underwegen und sunst angelangt, wie die von Giessen der Capitulation [und] Volntziehung zuthun und ihre Festungen zuschlaiffen keins Wegs gemeint[24], und gedechten dieselb der kayserlichen Majestät vorzuhalten und zu verthedigen. Wiewoll aber die Hern Commissarij nit vill an solch Gerucht gesecht (gesetzt?), so hat es inen dannocht villerlej Bedenckens gemacht. Dan solten sie ins Landt reitten und gedechten die von Giessen uff solchem Furnemens zubeharen, was Abenteuer und Ferligkait sie zuwarten hetten, ist zuerachten. Und daruff zu warhafftiger Erkundung derhalb an den Stathalter zu Marburg geschriben wie volgt.

Der Römischen kayserlichen Majestät Oberster, Veldtmarschalck und Stathalter zu Franckhfurt Reinhart Grave zu Solms.

Unsern gunstigen Gruß und freuntlich Dienst zuvor. Ernvester lieber, besonder und gut Freundt. Die Römische kayserliche Majestät, unser allergnedigster Her, bevilicht uns ernstlich, uns fürderlich ins Landts zu Hessen und furnemlich, da die Festungen und anders sindt, zuverfugenn und Irer Majestät ernstlichen Bevelch zuvolntziehen, welchs wir uns schuldig erkennen, und Ir die Ußrichtung an den Enden obgemelt uff angesetzten Tag vernemen werdt. Wir khomen aber hie zu unser itzigen Ankunfft in eusserliche Erfarung, als solten allerhandt Sachen furhanden sein, dardurch der kayserlichen Majestät Bevelch und unsers gnedigen Hern des Landtgraven bewilligte und angenomene Capitulation verhindert und uffgehalten werden solt. Wiewoll wir nu dem uß guttem Grundt khain Glauben geben, so begern wir zuforderst von euch des zuverstendiget zu werden fur ains. Zum andern, da nichts daran, daß Ir uns uff Stundt und von Angesicht dises Brieffs etlich Eur Reutter und Personen, so mit uns gein Cassell und fortan im Landt zu Hessen hin reitten, hieher morgen Dinstags gegen Abendt gewißlich abfertigen

[24] Johann Brendell zu Hombergk der Elter Burggraf zu Friedbergk schreibt am 3. 7. an Solms: «Was mich gestertt Newes angelangt kann ich E. G. nit verhalten. Daß mir glaublich angezeigtt worden, wie daß die Burger zun Gissen (s. Anm. 28) und Stormen des Hauptmans Landtsknechtt, desgleichen die Bawern uff dem Land nit zugeben wollen die Festhe Gissen zu schleyffen und daruff alsbald Reinharth Schencken in Gissen griffen und verwarlich angenomen haben. Sollen auch ein Botschafft zum Landtgraven abgefertiget haben, zu erfaren, ob solch Schleyffen ir F. G. Will und Meynung sey und daneben anzuzeigen, wie beswerlich denen von Gissen und dem Landt sein werde, so solchs geschleifft werden solt. Haben auch daruff die ingefuhrte Profiand auß Gissen nit folgen lassen in Meynung, das Schleyffen zu wehren.» Das war wohl nur Gerücht, denn Reinhart Schenck war am 3. 7. mit dem Schreiben von Solms zu dem Statthalter nach Marburg geritten (vgl. das in Anm. 22 erwähnte Gießener Schreiben an Solms vom 5. 7.). Auch weiß Brendell selbst zu berichten, daß 600 Bauern «Gissen zu schleyffen verordnet sein sollen».

wellet, volgens Tags mit uns Sicherung halb zureitten. Dan wo das nit beſchehe, hetten wir ein Bedenckhen, den angeſetzten Tag zu Caſſell zu erſuchen[25], dardurch der kayſerlichen Majeſtät Bevelch verhindert und Eurm Hern nit gedient wurde ſein, wie Ir zuerachten. Das wolten wir Euch gunſtiger und gutter Meynung vorhin nit verhalten und begern und bitten des hievon Eur beſchriben Antwurt bej gegenwertigem und darnach zurichten. Datum Lich Montags den 4ten Julii Anno XLVII.

Hans Jörg Schad von Mittelbiberach,
kayſerlicher Commiſſarius.

Daruff der Stathalter Antwurt geben wie volgt.

Wolgeporner Grave, Euer Gnaden ſeyen mein willige und unverdroſſene Dienſt zuvor. Gnediger Her, Euer Gnaden Schreiben mir itzo etlicher Reutter und Perſonen halben gethon habe ich diſen Morgen aller erſt zu acht Auhern[26] empfangen, erbrochen und horen verleſſen. Het nu Euer Gnaden daruff gern etliche Reutter zugeſchickt, ſo haben die Amptmann Knecht zu Einpringung kayſerlicher Majeſtät Stewer[27] ſovill zu ſchaffen, das dero nit zu entrahten iſt. Schicke aber Euer Gnaden hiebej funff Knecht und Pferde zu, und da Ir derſelben nit aller bedürfet, moget Ir dero eins Theils wider abreitten laſſen. Wo aber Euer Gnaden er mer bedurffen wurde und ſie dann dem Amptmann zun Gieſſen[28] darumb ſchreiben laſſen, hat er Bevelch, ſich zu Euer Gnaden mit vier oder funff Pferden ungeverlich zuverfuegen oder andere zu ſchicken, wohin ſie Euer Gnaden erfordern und beſchreiben werden. Das wolt alſo Euer Gnaden ich hinwider dienſtlicher Meynung nit verhalten und dero zu dienen bin ich ganz willig. Datum Marburg Dinſtag den 5ten Julij Anno XLVII.

Jörg von Calmetſch, Stathalter.

An Grave Reinharten von Solms.

Ame Freitag den 8ten Julij ſeindt baide Hern Commiſſarij umb vier Uhern Nachmittag in Caſſell einkhomen. Seint der Stathalter Rudolf Schenckh

[25] zuerſuchen = zu beſuchen, vgl. Grimm, D. W. 3, 1025.

[26] Auhern = Uhren; über die Form Auer für Uhr vgl. Grimm, D. W. 1, 602: F. L. K. Weigand, Deutſches Wörterbuch 1[4], Gießen 1881, 90.

[27] Gemeint iſt jedenfalls die Kontribution von 150 000 Gulden, die nach Art. 12 der Kapitulation zu erlegen war. Obwohl erſt am letzten Juli 75 000 Gulden fällig waren, waren ſchon am 11. Juli 100 000 Gulden in Nürnberg erlegt. Der Reſt wurde auch noch im Juli zu Schwabach bezahlt.

[28] In der Bezeichnung «zun Giſſen» tritt die urſprüngliche Bedeutung des Namens noch klar zutage: = zu, bei den Flüſſen (Wieſeck und Lahn); vgl. W. Crecelius, Oberheſſiſches Wörterbuch 1, Darmſtadt 1897, 420.

Außreitten mit einem Pferdt gevallen und dermassen zugestanden, daß ich nit eher reitten noch wandern mugen, solt sunsten keinen Vertzug noch Mangell gehabt haben. Underthenigst bittende, Euere Römische kayserliche Majestät wollen mich Leibs Geprechligkait halben allergnedigste entschuldigt halten. Als nu, Allergnedigster Her Kayser, die Rethe zu Cassell disen Morgen bej uns erschienen, haben sie zum hefftigsten gebetten, daß wir dise Sachen zum schleunigsten für die Handt nemen und furdern wolten, dan sie je den Bevelhe von irem Hern dem Landtgraven bekhomen hetten, Euer kayserlicher Majestät zu schuldiger underthenigster Gehorsam die Capitulation furderlich ires Inhalts zuvolntziehen und an inen kain Mangell erscheinen zulassen. Dabei auch zum vleissigsten angehalten und gebetten, daß Euerer Römischen kayserlichen Majestät wir wolten underthenigst vermelden, daß wir und sie im Werkh zu Volntziehung der Capitulation weren, dadurch Euere Römische kayserliche Majestät, auch ire Her, iren underthenigsten Gehorsam und Vleis spüren mögten. Uff solchs haben wir uns mit inen verglichen, daß wir zu Anfang der Handlung alsbald die Festunge hie Cassel nach aller Notturfft besichtigen, so solchs bescheen, alßdan zur Stundt uns gein Ziegenheym verfugen wolten, dieselbig Vestung gleicher Gestalt zuerkondenn und abtzusehen, alßdan Euerer kayserlichen Majestät von den beiden Vestungen grondtlichen Bericht zu uberschicken, Euerer kayserlichen Majestät ferners Beschaids und Bevelchs, welch under den baiden soll intgezogen und geschlaifft werden, underthenigst zugewarten. Und dieweill die Landschafft im Ober und Under Fürstenthumb schirst kunfftigs Mittwochs uff den Spiß[31] beisamen beschriben und erfordert, wollen wir uß Ziegenhaim uns daselbst hin erheben, dasselbig irenthalben und sovill sie belangt auch statlichs und bestes Vleiß außzurichten, und demnach von dannen alle andere Vestungen zu besichtigen und einzuschleissen bestellen

[31] Unter dem Namen Spieß faßte man ehemals einige niedrige Waldhöhen zusammen, welche sich zwischen Homberg und Ziegenhain im wesentlichen in nordwestlicher Richtung hinziehen und als Ausläufer des Knüllgebirges anzusehen sind. Später haftete der Name an einem dort errichteten noch jetzt vorhandenen Wartturm. Der Höhenzug wird als Grenze zwischen Ober- und Niederhessen angesehen, so daß diese Landschaften je nach dem Standpunkte der Sprechenden als Lande dies- und jenseits des Spießes bezeichnet werden. Wichtiger noch ist der Spieß im 15. Jahrhundert als Malstätte, wozu er als Schnittpunkt vieler Straßen geeignet erschien, wenn nicht andere Gründe vielleicht religiöser Art ihn schon früher dazu gemacht hatten. Hier fanden die Versammlungen der hessischen Landstände statt. Bezüglich des Einzelnen vgl. G. Landau, Der Spieß, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 2, Kassel 1840, 157 ff. (hier dürfte auf S. 170 die Versammlung des Jahres 1547 als letzte hinzuzufügen sein, wenn nicht die Zahl 1542 auf Druckfehler beruht) und Glagau, Anna von Hessen, Marburg 1899, 1 f.

und verordenen, auch Geschutz, Pulver, Kugell und andere Munition uffzutzaichen und letzlich die Landschafft in den Ober und Nider Graveschafften, so uff den Spiß nit komen mögen, in gleicher Form, wie uff dem Spiße bescheen soll, ufzunemen. So solchs bescheen, alsdan von dem allem Euerer kayserlichen Majestät underthenigsten Bericht, wie es sich allenthalben erfonden und zugetragen, zum eilendsten zuverfertigen. Das haben Euerer Römischen kayserlichen Majestät wir uß schuldigster Gehorsam in Aller Underthenigkeit nit wollen verhalten und thun Euerer Römischen kayserlichen Majestät uns als Irer Majestät gehorsamste Diener dhemuthigst bephelen. Datum Cassell in Hessen Sambstags den 9ten Julij Anno XLVII.

Euerer Römischen kayserlichen Majestät underthenigste willig Diener
Reinhart Grave zu Solms.
Hans Jörg Schade von Mittelbibrach.

An die Römische kayserliche Majestät.

Es haben auch die baide Hern Commissarij uß Cassell an Bischoff von Arras geschriben belangend der Ritterschafft Ratification wie volgt.

Hochwurdiger Furst, Euer Fürstliche Gnaden sien unser underthenig willig Dienst zuvor. Gnediger Her, wie es sich im Landt zu Hessen uff unsern habenden kayserlichen Bevelhe angefangen, finden Euer Fürstliche Gnaden uß dem Schreiben, so an die Römische kayserliche Majestät wir bede itzunder gethan. Es haben aber die Rethe zu Cassell, alßbald wir dahin khomen, uns ein ingroßerte Notell ingestalt der Ratification, so under vier Graven und zwölff vom Adell Insigeln besigelt werden soll, furgelegt mit Bith, die zuersehen und inen widerumb zubehanden, furters an geburlichen Ortten zuversigeln, zuuberschickhen [habenn], von welcher Notell Euer fürstlichen Gnaden wir ain Copey hiemit undertheniglich zuschickhen. Dweill wir aber neuliger Tag Euer Fürstlichen Gnaden allerhandt Concepte gestalter Aide, der jungen Fursten Ratification und Verschreibungen der Rethe, Ritter und Landschafften, so sie uber sich geben sollen, zugeschickt, davon Euer fürstlichen Gnaden gnedig Antwurt noch erwartend, hat uns nit geburen wollen, one Euer Fürstliche Gnaden von wegen der kayserlichen Majestät fernern Beschaidt etwas anders antzunemen, wiewoll die Rethe zum hefftigsten gebetten, daß wir dise Notell als fur genugsam, dafur sie es hielten, annemen wolten. Da nu Euer Fürstliche Gnaden dise der Rethe gestellte Notell fur genugsam ansehen und die Inen gefallen liessen, bitten wir undertheniglich, Euer Fürstliche Gnaden wollen uns des mit Widerschickhung deren, so Euer Fürstliche Gnaden annemlich und gefellig were, furdersam verstendigen, damit

von uns nit geachtet, als daß wir die Sachen mit Gefärden underſtunden uff zuhalten. Das haben Euer Fürſtlichen Gnaden wir undertheniger Meynung nit wollen ungetzeigt laſſenn und ſindt Euer Fürſtlichen Gnaden in aller Underthenigkeit zu dienen bereith. Datum Caſſell in Heſſen Sontags den 10ten Julij Anno XLVII.

Reinhart Grave zu Solms.
und Hans Jörg Schade von Mittelbibrach.

An Biſchoff von Arras.

Zettell.

So Euer Fürſtlich Gnaden diſe der Rethe geſtelte Notel der Ritterſchafft Ratification vor genugſam und gefellig anſehe[32], bedeucht uns gut ſein, daß der Keyſſer fur den Landgraven inzuſetzen were. Item, daß auch darin ſtunde, vor uns und unßer Erben und innamen gemeiner Ritterſchafft. Item, daß drinnen auch wurde angetzogen, daß der Vertrag, ſo in Hall an der Sahell uff N Tag were ufgericht, ſolches mit ſich brecht.

Sontags den 10ten Julij des Morgens zu 6 Uhern ſeint abermals erſchienen der Stathalter, Molſpurg, Beymelberg, Wilhelm von Schachten, Hermann von Hunoltzhaußen Marſchalckh, Doctor Walter und Nordeckhen Secretarius, und haben die Capitulation, ſo von irem Hern dem Landtgraven inen zugeſchickt, gegen dero von der kayſerlichen Majeſtät den Commiſſariis zukomen gegen einander conferiert. Und wiewoll in der iren etwo zuvill etwan zu wenig geſetzt, iſt es doch bei deren und denen Buchſtaben plieben, inmaſſen den Hern Commiſſariis zugeſchickt worden. Es haben auch die Rethe ein Reſolution von kayſerlicher Majeſtät uber etlich Artickell der Capitulation eingeleipt angetzaigt, wie von Wortten zu Wortten volgt.

Das (l.: Der) kayſerlichen Majeſtät Reſolution uff die gebettene Erclerung, Extenſion und Enderung etlicher Artickell.

Die Form der Abbit ſoll geſtelt werdenn u. ſ. w.

Folgt die Kaiſerliche Reſolution vom 10/11. 6. 1547 in dem bei Rommel, Phil. d. Gr. III, 244 ff. unter Nro. 59 abgedruckten Wortlaut. Es folgt dann:

Copey des Landtgraven Schreiben an die Landt, daß ſie Kayſerlicher Majeſtät ſchweren ſollen uff die Capitulation.

[32] Die Verſchreibung, deren Text mir nicht vorliegt, wurde nicht oder nur mit Änderungen angenommen. Wenigſtens weiſt die endgültige Faſſung (ſ. u. S. 215 [31] f.) alles auf, was in dem Zettel angemerkt iſt.

Philips von Gottes Gnaden Landtgrave zu Hessen Grave zu Catzenelnbogenn.

Allen und Jeden unserm Stathalter, Oberamptmannen, Landtvogt, Rethen, Amptleutten und Underthonen vom Adell, auch Hofgesindt, Rentmeistern, Kelnern, Rentschreibern und andern unsern Beampten, Burgermeistern und Rethen und Gemeinden in Stetten, Fleckhen und Dörffern entpietten wir unser Gnade und thun auch hiemit ernstlich bevelhendt, daß Ir gegenwertigen Kayserlicher Majestät Commissarien uff den Vertrag, den wir mit Irer Majestät ingegangen, gelobt und geschweret, laut des Juraments[33], davon wir euch unsern Stathalter und Rethen zu Cassell Copey geschickt und man auch offentlich wirdet verleßen, gelobet, schweret und auch die Versicherung, so Ir solchs Vertrags halben der Kayserlichen Majestät geben sollet vermug der Copey, die wir bemelten unsern Stathaltern und Rethen zu Cassell auch zugeschickt, ingrossiret, versigelt und verfertiget. Des wöllen wir uns also mit Ernst zu euch mit Gnaden gewißlich verlassen und uff den Fall, da wir (da Got fur sey) den bemelten Vertrag, so wir mit Kayserlicher Majestät eingangen, nit hielten, und Ir alsdan das gegen uns vornemen würdet, welchs der Vertrag außweißet, so wollen wir euch uff solchen Fall, sovill dasselbig belangt, der Eide und Pflicht, damit Ir uns verwant seyet, hiemit erlassenn. In Urkundt unsers uffgedruckten Secrets und Handtzaichens. Geben zu Hall in Sachßen am 23ten Junij Anno XLVII.

Loßzellung[34] der Ritterschafft und Landtschafft irer Aide . .

vergl. den Text bei Rommel, Phil. d. Gr. III, 256, Nro. 63. Dann folgt:

Wie die von der Landtschafft zu veraiden sein.

Aidt.

Nachdem mit der Römischen kayserlichen Majestät unserm allergnedigsten Hern der durchleuchtig geporn Furst und Her, Her Philips Landtgrave zu Hessen, unser gnediger Her der verlauffenen Kriegshandlungen halben in ain Capitulation und Vertrag ingangen, nach Inhalt und Vermuge darüber ufgerichtet brieflicher Urkundt, wie uns dieselbig von Wort zu Worten vorgelessen worden ist, welche auch sein furstlich Gnade angenomen und bewilliget. Dweill uns dan in solchem Vertrag ufgelegt wurdet, denselben

[33] Ist dieses Jurament die Schlußformel der Kapitulation bei Rommel, Philipp der Großmütige 3, 253?

[34] Diese Loßzellung und der folgende Aidt stehen am falschen Platze. Sie gehören in das Protokoll über die Verhandlungen auf dem Spieß weiter unten S. 206 (22) u. 207 (23).

vermittelſt unſern Aidten zu becrefftigen und alle Articull derſelbigen Capitulation zuhalten zuſchweren, auch hochgedachter unßer gnediger Her der Landtgrave uns uff den Fall unſerer Aidt und Pflicht, damit wir ſeiner furſtlichen Gnaden verwandt, erlaſſen hat, demnach gelobe und ſchwere ich, daß ich alle und jegliche Artickell in der Capitulation begriffen, was nur dieſelben ufflegenn, gentzlich und getrewlich volntziehen, halten und nachſetzen und dawider nicht thun will noch zethun verſchaffen, in kainen Weg weder durch mich noch durch andere, wie das ußgedacht werden möchte, und im Fall, daß mein gnediger Her der Landtgrave wider obgemelte Capitulation etwas handlen oder derer nicht nachſetzen wurde, ſo will ich beneben den andern der Ritterſchafft und Landtſchafft nach ſeiner Perſon greiffen und der kayſerlichen Majeſtät uberantwurten und mich an dem nicht verhindern laſſen trewlich und one Geverde. Als mir Got helff und ſein heyliges Evangelion.

Montags den 11ten Julij des Morgens zu acht Uhern ſeindt die wolgepornen Grave Johan von Waldeckh und Grave Albrecht von der Hoye in der Herberg vor baiden Hern Commiſſarien erſchienen. Und nachdem ſie vernomen, daß ſchierſt kunfftigs Mitwochen ein gemein Landtag uff dem Spiß ſein ſoll, uff welchem alle vom Adell und gemeinen Landt erſcheinen werden, die Capitulation zu geloben und zu ſchweren, inhalt deſſelben Buchſtabs ſtet und veſt zu halten, und aber ſie auch in vergangenem Krieg wider die kayſerliche Majeſtät bej Heſſen gedienet, weren ſie erbuttig und willig, des Orts auch zu erſcheinen. Nochdem ſie aber anderer irer Ehafften[35] halben zuverreitten hetten, wollen ſie ſich zu ſolcher Underthenigkait hiemit refferirt und erbotten haben. Iſt demnach inen beiden in Beiſein der Hern Commiſſarien Adrianus von Zertzhen und Melchior Linden Waldeckiſchen Secretarien ſolch Capitulation von Wort zu Worten furgeleßen wordenn und daruff der Aidt, ſo die Landtſchafft und Ritterſchafft thun werden. Alß ſolchs geſchahe, haben ſie bede Hern den Commiſſariis Ire Trew gegeben und an Aidsſtat zugeſagt, alles dasjhenig, ſo die Capitulation mit ſich bringt, ſtet und unverbrochlich zu haltenn und zuvolntziehen. Seindt alſo ſie beide Graven bei der gethone Trew plieben und des Aids erlaſſen in Anſehunge ires Standts.

Als nu ſolches geſchahe, zaigten die Hern Commiſſarii den baiden Graven an, ſo fern ſie ſich erbottener Maſſen und inhalt der Capitulation hielten, ſolten ſie widerumb in Gnade der kayſerlichen Majeſtät ufgenomen und inen innamen der kayſerlichen Majeſtät vertzigen werden. Doch ſo

[35] Ehafften = Geſchäfte, vgl. Grimm, D. W. 3, 43.

wolten die Hern Commissarii inen ratten, bei der kayserlichen Majestät derhalbe ferners underthenigst antzuhalten und umb Vertzeihung zu pitten. Was alßdan sie inen darin guts beweißen kunnten, solt an inen nichts erwinnen.[36]

Ame Dinstag den 12ten Julij umb zehen Uhern seindt die Hern Commissarii zu Ziegenhain ankhomen, denselben Tag die Festen, Wahll, Zeughauß, Buchßen, Kugeln und alle Munition aigentlich besichtiget, dartzu Haintz von Lutter als Hauptman daselbst alle gutwillige Befurderung ertzaigt.[37] Von welchem allem und wie es die Hern Commissarii fonden, werden sie der Römischen kayserlichen Majestät underthenigsten Bericht thun, wie solchs ire habender Bevelhe nach der Lenge außweisset und mit sich pringt.

Ame Mitwuchen den 13ten Julij gegen Morgen umb die neunte Stunde seindt vill ernente Hern Commissarii uß Ziegenhain uff den Platz genant der Spiß komen, daselbst beide Stathalter von Cassel und Marpurg, Herman von der Molßpurg, Sygmund von Beimelberg, Wilhelm von Schachten, Werner von Wallenstain und andere mehr Rethe zu sampt der gemeinen Ritterschafft, deren biß ungeverlich CXX und der Stette Gesanten in die LXX waren erschienen. Und haben erstlich Stathalter und Rethe berurte Ritter und gemein Landschaft uff ain sonder Orth beisamen erfordert, inen ires Hern des Landtgraven Bevelhe (wie sie sagten) nach der Lenge vorgehalten und vorgeleßen, nemlich des Fursten Schreiben an die Ritter und Landtschaft, daß sie der kayserlichen Majestät globen und schweren sollen uff die Capitulation, item

[36] erwinnen, richtiger erwinden = fehlen, vgl. Grimm, D. W. 2, 1066 f.

[37] Heinz von Lüder durfte sich nach den Erlassen des Landgrafen gar nicht anders verhalten. Und auch in der Folgezeit konnte er den kaiserlichen Kommissaren etwa nur so lange Hindernisse bezüglich der Geschütze in den Weg legen, als über Ziegenhains Schicksal nichts bestimmt war. Wie die schöne Legende von der heldenmütigen Haltung gegen Solms und der Treue gegen Philipp entstehen konnte, darüber vgl. F. v. Apell, die ehemalige Festung Ziegenhain, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, N. F. 25, 1901, 208 ff. Wenn aber dort nach Wigand Lauze wiederholt erzählt wird, Lüder habe Solms nur mit 10 Pferden einreiten lassen wollen und Solms habe deshalb in Treysa genächtigt, so stimmt auch das nach unserem Berichte nicht. Hier heißt es ausdrücklich, daß «die Hern Commissarii zu Ziegenhain ankhomen» seien am 12. 7. (nicht 11. 7. Apell 209) und «vill ernente Hern Comissarii uß Ziegenhain» am 13. 7. auf den Spieß geritten seien; mit der Bezeichnung Hern Commissarii sind in dem Bericht stets Solms und Schad gemeint. Demnach müßte sich entweder Graf Reinhart dem Verlangen Lüders gefügt haben — wenn es überhaupt gestellt worden ist —, oder es wäre ein zweiter Besuch von Solms in Ziegenhain anzunehmen. Zu welchem Zweck, ist allerdings nicht ersichtlich, nachdem am 31. 8. über Ziegenhain entschieden war. Aus demselben Grunde läßt sich im September (Rommel, Philipp der Großmütige 2, S. 520) die Weisung der Räte an Lüder, niemand ohne Not einzulassen und das grobe Geschütz nicht auszuliefern, was auch der Landgraf anordnen möge, nicht mehr verstehen, da sie durch den kaiserlichen Bescheid vorausfetzungslos geworden war.

die Loßzellung irer Aide[38] und der Capitulation und Vertrags Artickell, damit ſie derenn Ding aller gut Wiſſens und daruff ires Hern Bevelhe volntziehen und dem nochſetzenn mogtenn.

Alſo nach irem gehapten Rath und Underrede ſeindt Stathalter und Rethe zu den Hern Commiſſariis uff iren Platz gangen und anfenglich gebetten, ire Gnaden und Gunſten wollen ob ſolchem Vertzug, daß es ſich etwas verweilt hette, kein ungnedigs noch ungunſtigs Miſſallen haben, daruff ſich die Hern Commiſſarii one Beſchwert vernemen lieſſen.

Haben alſo die gemeyne Ritter und Landſchafft zu den Hern Commiſſariis erfordert, und thet Rudolff Schenckh Stathalter den Furtrag und Ertzehlung, von weßwegen gemeine Ritterſchafft und Landtſchaft zugegen weren, nemlich alles das gehorſamlich zuvolntziehen, was die Römiſche kayſerliche Majeſtät inhalt der Capitulation irem Hern dem Landtgraven den ernſten bevelhe. Solchs one einichen Ufhalt zuthun werens auch fur ire Perſon erbuttig und willig.

Nachdem aber ire Her der Landtgrave itzo in der kayſerlichen Majeſtät Cuſtodi und Verware were, wolten ſie zuvorderſt gern wiſſen, ſo ſie die Riter und Landtſchafft der Capitulation nachſetzten und Inhalts gelept, ob auch ir Here der itzigen Beſtrickhunge widerumb erlediget und zu Landt und Leuthen khomen mögt, dan ſie je iren Hern gern widerumb hetten. Wolten auch daruff die Hern Commiſſarien underthenig und dienſtlich gebetten haben mit Erinnerung der Vertröſtung, ſo ire Gnaden und Gunſten zu Caſſell gethan haben ſolten.

Daruff die Hern Commiſſarii inen antzaigten, ſie weren von der Römiſchen kayſerlichen Majeſtät, irem allergnedigſten Hern, abgefertiget mit Bevelhe, weß ſie handlen und in dieſem Fall ußrichten ſolten. Demſelben weren underthenigs Gehorſams zugeleben ſchuldig und wißen ſich gar kainer Vertröſtunge zu erinnern, inen den Rethen beſcheen. Die Erledigung ires Hern belangen hettens auch khainen Bevelhe, ſie hetten aber mit inen den Rethen zu Caſſell uff ire Bith woll geredt, ſie wolten ſovill an iren Perſon ſtunde und gepuren wolt, iren beſten Vleiß furwenden, doch ſtunde es alles bei der kayſerlichen Majeſtät, ſetzten aber in khainen Zweyvell, ſeitemal ire Hern inen ſo ernſtlich geſchriben, die Capitulation zuvolntziehen, er wurde die Gelegenheit, und wie er weitters dan mit kayſerlicher Majeſtät ſtehen, woll wiſſen. Sie aber die Commiſſarii wißen ſie nichts zu vertröſtenn anders dan wie gehört, ſovill an inen, iren Vleiß furtzuwenden. Des dan die Ritter- und Landtſchafft zu

[38] S. o. S. 202 (18) u. 203 (19) f.

guttem Friden geweßen und daruff den Commissarien gedanckt mit Ertzelung, die Ritter und Landschafft versehe sich aller gutten Furderung zu inen.

Nach itzt ertzelten Reden haben die Commissarien, damit die Ritter und Landtschafft zuvernemen hetten, wie fern und weit sich ire Gewaldt erstreckt, ire habenden Commission und Bevelhe offentlich verlessen lassen, also lauttendt: Wir Carll . . wie hievorn zubefinden.

Von welchem itz verleßenem Gewalt die Ritter und Landtschafft ein besigelt Copia gebetten, im Fall der Noth zu geprauchen, haben, die inen von den Hern Commissarien bewilligt und zugesagt.

Als nun solcher Gewalt verleßen, haben die Commissarien (unangesehen, daß die Rethe sich horen liessen, sie hetten der Ritter und Landschafft die Capitulation furgehalten) dieselb im rechten Buchstaben in ihrer aller Gegenwertigkeit underschiedlich furhalten und verleßen lassen von Worten zu Worten also lauttendt.

Es folgt der Text der Kapitulation wie bei Rommel, Philipp d. Gr. III, 248 ff. Nr. 61, mit der Schlußschrift des Landgrafen, a. a. O. 253, und dem Zusatz: et sigillatum sigillo appenso parvo in cera rubra impresso caerae croceae. Und weiter:

Nach Verleßung dieser Capitulation warde gemeyner Ritter- und Landtschaft der gestellt Aidt, so durch Stathalter und Rethe selbst begriffen[39] und in Form bracht und die Commissarii inen denselben gevallen lassen, auch offentlich verleßen, also lautendt wie hievorn vermeldt und geschriben steth.

Demnach seindt erstlich die Rethe, volgends die gemein Ritterschafft und zuletzt die Gesanten von Stetten ordenlicher Weiß einer nach dem andern zu den Herrn Commissarien gangen und ire jeder sein Trew mit Darstreckhung seiner Handt gegeben.

Als solchs geschahe, hube ein Jeder zwen Finger, wie sich gepurt, auf und becreftigten dissen Aidt leiplich zu Goth und seinem heiligen Evangelio, dem allem, was die Capitulation mit sich pracht, stet und vest zu halten, alles trewlich und sonder Geverde.

Und [botten] daruff die Rette, Ritterschaft und Landtschaft wie vor gebetten umb Erledigung ires Hern, dartzu die Hern Commissarii sich hören liessen auch wie obgehört. Es hielten auch die Rethe weitter an mit Bith, die Hern

[39] begreifen, Begriff = concipere, konzipieren, Konzept; vgl. Grimm, D. W. 1, 1310 f.

Commiſſarien wolten bej der Römiſchen kayſerlichen Majeſtät des vertröſten Außonungsbriefs halben underthenigſt anhalten, damit von irer Majeſtät inen derſelbe, dievill diſſe Dinge nu mehr gentzlich volntzogen, behandet mögt werden, welchs die Hern Commiſſarij ſovill an inen außzurichten bewilliget.

Dem allem nach hat der Stathalter die gemeyn Landtſchafft widerumb zuſamen berufft und inen geſagt, daß ſie wollen mit dem uberigen Reſt der Schatzung ſich gefaſt machen und vollends erlegen, dan die hundertthauſent Gulden ſeyen ſchon uberſchickt. So felle und mangell es noch an den funfftzigthauſent Gulden, ſo die auch der kayſerlichen Majeſtät uberſchickt wurden, verhofften ſie iren Hern widerumb zubekhomen. Und ſeindt alſo von einander geſcheiden und diſer Tag gehalten worden.

Ame Donnerſtag den 14ten Julij Nachmittag umb zwo Uhrn ſeindt die Hern Commiſſarij widerumb gein Caſſel khomen, daſelbſt die Verſchreibung beſchener Verpflichtunge halben der Ritterſchafft und Landſchafft, auch die Ratification des jungen Furſten Landtgraven Wilhelms, welcher zu ſeinen vogtbarn[40] Jaren khomen, uffzurichten und dan das gemein Hovegeſindt in geburliche Aidspflicht auch uffzunehmen und weß inen den Commiſſarien weiters Inhalts Irer Commiſſion zuvolntziehen geburt, zum Ende zu pringen.

Alſo ſeindt gegen den Abendt der Stathalter und Doctor Walter zu den Hern Commiſſarien gangen, vermeldet, wie an ſie gelangt, daß die Welſchen ſo hie ſeindt ſich ſollen vernemen laſſen, ſie wolten morgen hie uff ſein und in ein Hauß, lege drei Meill hievon, reitten, daſſelbig der Feſtungen halben auch zu beſichtigen.[41] Nu wiſten ſie ſich nit zu berichten, daß man weitters noch mehr Feſtungen ſolt beſichtigen, dan die Capitulation mit ſich precht, nemlich Caſſell, Ziegenheym, Giſſen und Ruſſelsheym, wolten daruff gebetten haben, es dabej pleiben zulaſſen oder je inen antzaigen, wie ſolchs Hauß hieß, ſich auch darnach zu richten wiſſen.

Hieruff die Commiſſarij geantwurt, ſie wiſten anfenglich von der Welſchen Hinreitten nichts. Sovill aber die Feſtungen belangt, wolt man inen nit bergen, daß ſie Bevelhe hetten, nit allein die vier benente, ſunder alle Feſtungen in gantzen Landt zu beſichtigen und allein außerhalb Caſſel oder Ziegenheym ſchleiffen zulaſſen, wie dan ſolchs die Capitulation[42] und ir Gwalt deutlich mit ſich precht, ſolch beide auch imſelben Puncten alſbaldt geleßenn und alſo

[40] vogtbar = mündig; ſ. Anm. 13.

[41] Es könnte Spangenberg gemeint ſein, allerdings gute drei (deutſche) Meilen von Kaſſel entfernt. Tatſächlich wurde auch von dort Geſchütz weggeführt; ſ. u. Anm. 61 u. 64.

[42] In Artikel 13: alle Beveſtigung ſeines Lanndts.

fonden, zu dem auch inen der Paß uß meins gnedigen Hern des Bischoffs von Arras Schreiben der Festungen halben geleßen worden, welchs Schreiben heut umb drej Uher hier khomen were, und laut der Paß also: «da beneben auch Acht haben und Vleis furwenden, daß alle Bevestigunge im gantzen Landt und nicht allein dise so Feste halben berumbt, sonder auch alle jenig Orth, so von den Kriegserfarnen und Geubten fur starckh und etwas, was Weg oder Weiß ditz sej, zu krigen tuglich sein geachtet wurden, zerstört und geschleifft werden, dergestalt daß sich weitter keiner Gefarde zu besorgen sey. An disem ir kayserlichen Majestät ernsten Willen thut und volntziehent . .»

Alß solchs alles geleßen worden, sahe einer den andern an und retdeten sunders nichts druff. Dan begerten zuwissen, welchs Hauß gemeint were, haben die Commissarienn inen geantwurt, sie wolten sich mit inen notturfftiglich bereden und vergleichen, wan und wohin sie reitten wolten. Es solt aber nichts desto weniger der welsch Baumeister morgen seinen Weg uff Ziegenheym nehmen, daselbst seinen Bevelhe mit Abreissunge der Festungen[43], Inventirung des Geschutz, Pulvers und aller Munition ußrichten. In mitler Zeit wurden die Hern Commissarij hie zu Cassell auch fertig, alsdan samptlich und mit einander weiters iren habenden Bevelhe ußzurichten und ires besten Vleis zuvolntziehen.

Letzlich aber hat der Stathalter die Hern Commissarien gebetten, allen Vleis furzuwenden, damit sie doch dise Hutten (wie ers nent und Cassell dardurch gemeint) behalten mogten.[44]

Volgt nu die Schrifft, so mein gnediger Her, der Bischoff von Arras,

[43] Von Abreißung der Festung konnte in Ziegenhain damals noch keine Rede sein, vgl. Anm. 12.

[44] d. h. daß die Festung nicht geschleift würde. Der Versuch, Kassel zu retten, wurde wiederholt gemacht. Schon am 11. Juli hatte der Landgraf seine Räte instruiert, die Kaiserlichen Kommissare, wenn angängig, zu bestechen, damit sie so berichteten, daß er Kassel und Ziegenhain behielte (Meinardus 122). Am 31. Juli schreibt der Landgraf an Solms mit der Bitte, sich zu verwenden, daß er «beneben der Vestung Cassel auch Zigenheim unzerbrochen behalten» dürfe. Am 6. August wiederholt die Landgräfin diese Bitte bei Alba (Rommel, Philipp der Großmütige 2, 518). Wie bekannt, alles ohne Erfolg: am 31. August erging der kaiserliche Befehl, Kassel zu schleifen. Aber erst am 24. September wurde nach wohl absichtlicher Verschleppung mit der Entfestigung begonnen, im November waren angeblich zwei Drittel geschleift, doch mußte im Februar 1548 darauf gedrängt werden, die Arbeit gründlicher fortzusetzen (Turba 209 [103]). Den Kommissaren genügte das bis Sommer 1548 Geleistete nicht. Sie verlangten immer weitere Zerstörungen und sogar, wohl über das Zulässige hinaus, die Beseitigung von Hügeln und Gehölzen, so daß es sogar zu Zwistigkeiten mit den beauftragten Ingenieuren kam. Noch am 12. Oktober 1548 übergab Hieronymus Ortiz den Räten ein drittes «Verzeichnis», nach welchem die Demolierung fortgesetzt werden sollte (Meinardus 168). Im Frühjahr 1549 war endlich genug getan.

uß Nürmberg, meinem gnedigen Hern volm (l.: von) Solms heut hier gein Caſſel geſchickt, alſo lauttendt.

Unſern freuntlichen Grus bevor. Wolgeborner Her, ſonder gutter Freundt, wir habenn eur Schreiben behendiget und ſolches neben den uberſchickten Noteln der Ratification und Aide vernumen, laſſen auch uns ſolches alles ſer woll gefallen, allaintz, daß wir bej der Verſchreibung der Stende in Heſſen etwas lateiniſch vertzaichnen laſſen, das wir vermainten, hinein zu ſetzen ſein. Daruber ich, doch wo es der jungen Herren und andere alſo, wie ir vertzaichnet habt, wolten annemen und paſſieren laſſen (ſo wir doch beſorgen, hart beſchehen werde), weren wir das ſer woll zufriden. Doch wo es ſich in ſolchem ſtoßen wolte, möget Ir in alweg uff die ufgerichte verwilligte Capitulation und Artickell tringen und denſelben nach ſtrack mit inen vortfarn, daneben auch Acht haben und Vleiß furwenden, daß alle Beveſtigung im gantzen Landt und nicht allein diſe, ſo Feſt halb berumbt, ſonder auch alle jhenige Ort, ſo von den Kriegs Erfarnen und Geubten für ſtarckh und etwas, was Weg oder Weiße ditz ſey, zu kriegen tuglich ſein geachtet wurden, zerſtört und geſchlaifft werden, der Geſtalt, daß ſich weitter keiner Gefar zu beſorgen ſei. An diſem Ir kayſerlichen Majeſtät ernſtlichen Willen thut und voltziehet, wir aber ſindt euch hierneben in allem gunſtigen genaigtenn Willen zu ertzaigenn erbittig und gantz willig . .

Datum Nurmberg den 9ten Julij Anno 1547.

A. Perrenot Biſchoff zu Arras.

Ame Freitag den funfften (richtig: fünfzehnten) Julij des Morgens umb acht Uher haben die Hern Commiſſarij Dietherich Brickeln iren Secretarien in die Cantzlej zu den Rethen, welche in gutter Antzall bej einander waren, abgefertiget mit Bevelhe, inen die Verſchreibunge der gemain Ritter und Landſchafft, auch des Hofgeſinds irer gethonen Pflicht halben uff die Capitulation beſcheen, dergleichen die Ratification des jungen Furſten Landtgraven Wilhelms, in Maſſen die baide itzo von Hove khomen, zuhanden zuſtellen, die zuerſehen und ad mundum abſchreiben zu laſſen und zu beſigeln.

Dabeneben auch von inen den Rethen erfordert alle Bundsverſchreibungen und Brieff dartzu gehörig noch Laut der Capitulation.

Daruff die Rethe geantwurt, ſie werenn willig ſolche baide Notulas zu beſichtigen und da ſie etwas darin inen beſchwerlich befonden, der Hofnung die Hern Commiſſarij ſie als Diener gnedig und gunſtig zu bedenckhen.

Sovill dan die angeregte Bundsverſchreibungen anlangt, die weren bej die Handt geſucht, wolten ſie den Hern Commiſſarijs uberantwurten.

Von solchem den Hern Commissarijs durch berurten Dietherich Brickeln Secretarien Relation beschehen.

Demnach Nachmittag umb drej Uher seint von Rethen bej den Hern Commissarien erschienen Rudolff Schenckh Stathalter, Sygmundt von Boynenberg, Wilhelm von Schachten, Herman von Hundelhaußen, Doctor Walter und Johan Nordeckhenn.

Und hat der Stathalter ertzelt, wie heut durch den Secretarien der Hern Commissarien zwen Begriff einer Verschreibung und Ratification des jungen Fursten in die Cantzley weren ubergeben, die sie die Rethe verleßen und befunden darinnen etlich Beschwerden, dienstlich bittendt, ire gestelten Nottell an diser Stat antzunemen, dan je inen der Ritterschafft schwere fallen wurde, daß sie sich und die Stet für ire Erben und Nachkhomen solten verschreiben. Zum andern so stunde in der Verschreibung, daß sie die Ritterschafft und Landtschafft solch Capitulation angetrongen und angetzwungen frej williglich geschworen hetten zu halten, welchs doch die Capitulation nit inhielt, sondern begerten, daß in der Verschreibung die Ritterschafft simpliciter on Erben und dan die Stet für sich und ire Nachkhomen gesetzt wurden, daß auch ungetrongen und ungetzwongen frej williglich ußgethon wurde. In welchem Begern die hern Commissarij ein Bedenckhen gehabt, nemblich solten die Erben nit mit gemeint werden, so dan dise vom Adell, so am Mitwuchen die Capitulation geschworn, versielen, were der Keyser noch nit zum besten versehen und weren allein die Stet verbunden, an dem ir Majestät noch wenig beholffen, wiewoll sie Commissarien kein Sorg hetten, ire Her der Landtgrave wurde furstlich halten. Hielt er, so bedurfften sie keiner Sorg, hielt er aber nit, so were des Keysers Notturfft, daß die Ritterschafft und Landtschafft ire Erben und Nachkhomen verschriben weren, und weren keins Wegs bedacht, irem Begern Stat zu geben. Sie kundtens auch gegen der kayserlichen Majestät mit nichten verantwurten, da aber die Rethe je davon abtzusten nit gemeint, so weren die Hern Commissarij solchs alles gein Hove an die Römische kayserliche Majestät gelaſſenn zu lassen, irer Majestät Bescheids und Resolution druber zu gewarten; sie trugen aber die Fursorg, irem Hern were wenig dadurch beholffen. Allso nach bedachte haben die Rethe angetzaigt, es were solchs im Aidt uff dem Spiß nit gedacht, und so Her Omnes[45] erfure, daß etwas weitters dan verlaut, solt verschriben werden, hetten sie sich allerhandt

[45] Her Omnes = das gemeine Volk, die große Menge; vgl. Grimm, D. W. 7, 1288.

zu befaren. Daruff die Commiſſarij geantwurt, ſo ſie Her Omnes wolten herfur ziehen, ſo were ire Notturfft, ongeendter Ding iren Weg uff heym zu zunemen. Letzlich aber die Rethe durch Nordeckhen an Brickeln geſynnen[46] laſſen, ſeitemall[47] ſie vernemen, daß die Commiſſarij von dem Buchſtaber geſtelter Notell nit gedechten zu weichen, weren ſie es letzlich auch zufriden, allein daß die zwej Worth frei williglich mochten außpleiben. Dweill es [ſtandt] uff dem geringen geſtanden und der kayſerlichen Majeſtät ſolchs nit mögt zu Nachtheill gelangen, haben die Hern Commiſſarij zu Furderung der Sachen, doch daß die Verſchreibungen in allen Wortten ſunſten pleiben, bewilligt, ſolch zwej Wort ußzulaſſenn.

Und nachdem die Rethe ein Ratification von Landtgraven Wilhelmen underzaichnet bej gelegt und gebetten, die fur genugſam antzunemen, und aber die faſt ſchlecht, onverbindtlich und leiß geſtelt, zudem daß er Landtgrave Wilhelm ſein Hern Vattern Landtgraven Philipßen Sachwalter (?), uß Mangell aigens Sigels uns (umb?) Siglunge gebetten, und doch durch Nordeckhen gereth worden, wie er Landtgrave Wilhelm, ein ſonder und aigen Sigell hette . ., so wuſten die Hern Commiſſarij keins Wegs ſolche der Rethe geſtelte Notell durch Landtgraven Wilhelmen underſchreiben antzunemen, ſondern gedechten bej der iren, ſo inen von Hove komen, ungeendert zupleiben, kundten oder wuſtens auch anderer Geſtalt nit zuverantwurtenn. Seind gleichwoll allerhandt Bithrede und Widerrede hiezwiſchen gefallenn.

Als nu die Rethe vernomen, daß die Commiſſarij uß irem Bevelhe nit wolten cederen und weichen, ſeint ſie letzlich deſſen auch zufriden geweßen, ſolch geſtelte Nottell der Ratification antzunemen, wiewoll ein klaine Enderung darin umb ein wörtlich Rechten (?) beſcheen.

Und nachdem die Herrn Commiſſarij geſehen, daß ſie mit der Subſcription des jungen Furſten geeilet, haben ſie durch iren Secretarien Brickeln mit Nordeckhen reden laſſen, es wer der Her Commiſſarij Begern, ehe und zuvor der junge Furſt ſich ſubſcribirt, daß ime die Capitulation von inen den Hern Commiſſariis mögt furgeleßen werdenn, da ſolchs geſcheen, alsdan die Ratification in Beyſein der Hern Commiſſarien zuſubſcribirn, damit ſie der kayſerlichen Majeſtät deſto freyer referirn mögten, wie ſie ſolchs alles ſelbſt geſehenn und verhandelt hetten. So kundt man auch hernachmals ſolcher Subſcription nit in Obrede ſein, welchs die Commiſſarij bej ſich allein bedacht und behalten.

[46] geſinnen = begehren, verlangen; vgl. Grimm, D. W. 4, 1, 2, 4118.
[47] ſeitemall = ſintemal, da, weil; vgl. Grimm, D. W. 10, 1214.

Solchs worde zuletzt von Rethen auch bewilliget.

Sovill dan die Bundtsverschreibungen belangt, haben die Rethe in einer Manden[48] etlich großer Pergamenen besigelter Verschreibungen den Hern Commissarijs uberantwurth,

als nemlich die Bundtnus mit Dennemargk,
die Reynische Verayn,
die Erbainunge zwischen Brandenburg, Sachßen und Hessen,
die Aynung mit Hertzog Erichen dem Eltern Seligen,
die Eynung mit Hertzog Heynrichen von Braunschweigk,
die Aynung mit dem Hertzogen von Lunenburg,
die Erstreckhung der Evangelischen Verayn.[49]

Nachdem aber die Hern Commissarien bedaucht, als solten woll noch mehr Einungsverschreibungen vorhanden sein und dan die Capitulation clerlich mitpringt, daß auch alle Brief, so dartzu dienstlich sein mögten, solten geliefert, auch was daselb für Bundtnus seyen, underschiedlich zu ercleren, und aber kein Brieff, Abscheidt noch Missive hie befunden, vill weniger einige Ercerunge bescheen, so were der Commissarien Bedenckhen und Begern, sie die Rethe wolten sich hierin in selbst der Gebure ertzaigen und in disem Puncten der Capitulation treulich nochsetzen und nichts hindern halten. Dartzu die Rethe geantwurt, sie wiesten nichts weitters, dann ire Her der Landtgrave auch etlich Brieff der Buntnus halben mit sich hinweg genomen, sie hielten dafür, er hette dieselbenn der kayserlichen Majestät selbst beantwurt, dabej habens die Commissarij lassen und wenden mussen, was sie die Rethe inen geben, damit musten sie zufriden sein. Woltenns auch der kayserlichen Majestät also underthenigst vermelden, und sovill sie bekhomen, irer Majestät uberantwurtenn. Ist also diser Tag auch verhandelt.

Sambstags den 16ten Julij Nachmittag seint bej den Hern Commissariis erschienen der Stathalter, Sygmund von Boyneberg, Doctor Walter und Johan Nordeckhen, und nachdem man inen die zwo Nottells der Verschreibungen des Adels, Rethe, Landtschafft und Hovegesindts sampt Landtgraven Wilhelms Ratification zu ingrosseren gesterigs Tag zugestelt, haben sie dieselben ingrossert und uff Pergament geschriben pracht, welch in Gegenwertigkeit der Commissarien und Reth durch Nordeckhen und Dietherich Brickeln collationirt

[48] Mande = Korb; vgl. Grimm, D. W. 6, 1534.

[49] Diese Dokumente waren nach Rommel, Philipp der Großmütige 2, 515, in den Instruktionen des Landgrafen an Statthalter und Räte einzeln genannt; von anderen ist auch dort keine Rede.

und gleichs Lauts fonden. Hat Nordeckh der Commiſſarien Concept und Handtſchrifft und die Commiſſarien irer Rethe Cantzlejſchrifft von jedem Theill ein Copej behalten, und laut die Ratification Landtgrave Wilhelms alſo.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Landtgrave zu Heſſen, Grave zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, bekennen offentlich hiemit in Crafft diß Brieffs: Nachdem nechſt verrückter Zeit zu Hall an der Saell zwiſchen der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, unſerm allergnedigſten Hern, und dan dem durchleuchtigen hochgebornen Furſten und Hern, Hern Philipßen Landtgraven zu Heſſen, Graven zu Catzenelnpogen, unſerm freuntlich lieben Hern Vatter, ettlich Vertrags Artickull erthedigt, abgeredt und durch denſelben unſern Hern Vattern alſo bewilligt, angenomen und zugeſagt worden, in welchem under anderm begriffen, daß Wir, der Wir numehr bej unſern vogtbarn Jaren, Ratification diſer Abrede in beſter und ſicherſter Form verfertigen und uns zu Volntziehunge derſelben verpflichten ſollen, daß derhalben wir ſamptlich und ſonderlich hochermelter kayſerlicher Majeſtät zu underthenigſter und dan unſerm lieben Hern Vattern zu kindtlicher und freuntlicher Gehorſam one hindergangen, one getrungen, one getzwungen, ſonnder frey williglich mit rechter Wiſſenſchafft, guttem Verſtandt und Bedacht alle und jede ſolche Artickell, wie dieſelben hievor durch ermelten unſern Hern Vatter angenomen, bewilliget und zugeſagt ſeint, alles ires Inhalts durchaus zu ſampt allem dem, ſo er volgents durch unſers Hern Vatters verordente Stathalter und Rethe, auch die Ritterſchafft und gemeine Landtſchafft zu Volntziehung derſelben Artickell uff jetzt gehaltenem Landstag uff dem Spiß den 13ten Julij gehandelt worden, hiemit in beſter und beſtendigſter Form Wir ſolchs thun ſollen und mögen ratificirenn und approbiren. Wir gereden und verſprechen auch bej unſern furſtlichen und waren Worten, diſe gegenwertige unſere Ratification und Approbation ſtet, veſt und unverbruchlich und unwiderruflich zuhalten, dagegen weder durch uns ſelber noch andere nichts furtzunemen noch zu hanndeln, weder heimlich noch öffentlich, wie das dann immer geſcheen möchte, daß wir uns auch hiegegenn einicher Ußrede, Exception, Freyheit und Behelff, ſo uns hierinn, es ſei von Rechts wegen oder ſunſt geburenn mögt, nit gebrauchen, ſonder uns derſelbigenn ſamptlich und ſonnderlich nit weniger, als ob dieſelbigen namhafftig hierin ſpecificirt und außgetruckt werenn, ſonderlich dem beneficio reſtitutionis in integrum ratione minoris aetatis[50], deſſen wir dann zuvor gnugſam verſtendigt worden, uns

[50] Das iſt wohl das «etwas Lateiniſch», von dem in dem oben abgedruckten Schreiben des Biſchofs von Arras die Rede iſt. Landgraf Wilhelm konnte wohl noch das Verlangen

gar und gentzlich vertziehen und begebenn haben, und thun solchs auch hiemit in Crafft disses Brieffs. Wir gereden und versprechen auch inmassen obstet hiemit weitter, wo dise gegenwertige unsere Ratification und Approbation uß Mangell einiger Solemnitet oder sunst nit genugsame were, daß wir jeder Zeit uff Begern hochstgedochter kayserlicher Majestät dieselb Ratification und Approbation nochmals in der allerbesten und sicheristen Form gnugsamlich on allen Vertzuge und Weigerung weitter erstatten, auch sunst alle Zeit unser Lebtag gegen irer kayserlichen Majestät als unsern obersten ainigen rechtenn natürlichen Hern und allergnedigster Kayser irer Majestät gnedigste Vertzeihung halben neben unsernn Hern Vatter uns dermassen dannckbar ertzaigen wöllen und sollen, daß ir Majestät kunfftiger Zeit dessen ein gnedigs Gefallen habben muge, alles trewlich und sonder Geverde. Des zu warem Urkundt haben wir unser Insigell an disen Brieff lassen henckhen und uns mit aigen Handen thun underschreiben, der geben ist zu Cassell den funffzehenden Tag des Monats Julij Anno XLVII.

So ist disse die Verschreibunge der Rethe, des Adels, der Landtschafft und Hovegesinds also anfahenndt.

Wir Philips, Grave zu Nassaw und Sarbruckhen, Wolrabe und Philips der Elter, Gevetternn, Graven zu Waldeckhen und Dietherich, Edler Her zu Pleß, Rudolff Schenckh zu Schweinßberg, Stathalter zu Cassell, Georg von Colmetsch, Stathalter an der Laen, Wilhelm von Schachten, Hermann von der Molßpurg, Sigmundt von Boineburg, Johan Meissenbugh, Heinrich von Lewenstain, Balthasser Diede, Herman von Hundelshaußen, Wolff Treusch, Jost Raw, Johan Riedeßell zu Eyßenbach, Adam Droth der Elter, Friderich Keudell, Johan Fischer genant Walter, Doctor und Johan Nordeckh, als verordente Bevelchhaber und Rethe der durchleuchtigenn hochgepornen Fursten und Hern, Hernn Philipßen Landtgraven zu Hessen, unsers gnedigen Hern, vor uns, unsere andere Mithrethe, und von wegen hohermelts unsers gnedigen Fursten und Hern uberigs Hofgesindt, auch innamen gemeiner Ritterschafft des Furstenthumbs Hessen, so uff itzigem Landtag alhie uff dem Spiß in berurtem Furstenthumb bey einander versamelet geweßen, und innamen der Abweßenden, welche doch iren volmechtigen Gewalt und ehafftige Entschuldigung uns alhier zugeschickt haben, und dan wir, Burgermeister und Rethe der Stet Cassell, Marpurgk, Giessen, Eschwegen, Allendorff und Grun-

auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit stellen, da er «zu seinen Jahren» (zur Eidesmündigkeit), aber noch nicht «zu seinen Tagen», zur major aetas gekommen war; vgl. Anm. 13.

bergk, Volmechtigen, Verordente und anstat gemeiner Stet und Landtschafft des Furstenthumbs Hessen, so uff bestimpten Tag die Iren[51] auch gehapt, bekennen samptlich und sonderlich, vor uns, unser Erben und Nachkhomen offentlich in und mit Crafft diß Briefs gegen allermeniglich: Nachdem necht verruckter Zeit zu Hall an der Saell zwischen der Römischen kayserlichen Majestät, unserm allergnedigsten Hern, und hochgedachtem gnedigen Fursten und Hern etliche Vertrags Articull erthedingt, abgeredt und durch denselben unsern gnedigen Fursten und Hern also bewilligt, angenomen und zugesagt und under seiner furstlichen Gnaden Insigell verschriben worden, in welchem under anderm ain Articull begriffen von Wort zu Worten lauttendt wie volgt: Item der Adell und alle Underthanen seins Lands sollen alles obgeschriben zuhalten schweren, wie dan gedachter Landtgrave derhalben aller ihrer Aide und Pflicht, damit sie ime verbunden, doch allein der Vrsach, daß sie ime in diser Sachen, so den obgeschribnen zuwider, Gehorsam zulaisten nit schuldig, erlassen. Und im Fall der Landtgrave hie zuwider etwas handle, so sollen gedachter Adell und Underthonen schuldig sein, nach seiner Person zu greiffen und irer Majestät inen uberantworten, welche Aidserlassung und Ledigzellung von Wort zu Worten also lauttendt.

Hier folgt nochmals der Text der Eidserlassung wie bei Rommel, Phil. d. Gr. III, 256, Nr. 63 mit ganz unwesentlichen Abweichungen in einzelnen Worten. Dann heißt es weiter:

Daß wir demnach uff dartzu sonderlich eingesetzten, ußgeschriben und versamleten Landtag zu Volntziehung obermelts uns besagenden Artickells einmuthiglich, one hindergangen, one getrungen und one gezwungen, sonder mit rechter Wissenschafft, guttem Verstandt und eintrechtigem Rath dem wolgepornen Hern, Hern Reinharten Graven zu Solms und Hern zu Mintzenberg, der Römischen kayserlichen Majestät Oberster, Feldtmarschalckh und diser Zeit Stathalter zu Franckfurt, unserm gnedigen Hern, auch dem edlen und ernvesten Hern Jorgen Schade von Mittelbibrach als kayserlichen Commissarien denßelbigen in ermelten Artickeln uns ufferlegtem Aydt iren Gnaden und Gunsten an Stat hochgemelter kayserlicher Majestät uff heut dato leiplich und mit ufgereckten Fingern zu Got und seinem heiligen Evangelion geschworn haben, inmassen von Wort zu Worten hernachvolgt.

[51] Die Iren = ihre Vertreter.

an die Römische kayserliche Majestät begriffen und durckh Brickeln stellen lassen wie volgt.

Allerdurchleuchtiger, großmechtigster, onuberwindlicher Her Kayser. Euer Römischen kayserlichen Majestät seyen in aller Demuth unser underthenigst schuldig und alletzeit gehorsam willig Dienst zuvor. Allergnedigster Her, Eurer Römischen kayserlichen Majestät haben wir verschines Sambstags den 9ten Julij underthenigst geschriben, welcher Massen Stathalter und Rethe zu Cassell sich zu aller schleunigen Befurderunge und Volntziehunge der ufgerichten Capitulation gantz dienstlich und gutwillig erbotten, wir auch dieselbigen Rethe bis uff diesen Tag in allem dem, so von Eurer Römischen kayserlichen Majestät wegen Vermöge der Capitulation und Eurer Majestät weitter habenden Bevelchs wir an sie gesonnen, aller Gutwilligkeit und Eurer kayserlichen Majestät zu underthenigster Wilfarunge geneigt befonden, wie dan ire Her inen solchs bevolhen und geschriben hat. Und wissen Eurer kayserlichen Majestät underthenigst nit zuverhalten, daß die gemein Ritter- und Landtschaft sich gleicher Gutwilligkeit und Gehorsams ertzaigt und ame vergangenen Mitwuchen ire Aide und Pflicht uff die Capitulation Eurer kayserlichen Majestät gelobt und geschworn, daruber auch die Verschreibung in bester und sicherster Form, inmassen der hochwürdig unser gnediger Fürst und Her, der Bischoff zu Arras uns die neuligen Tag zugeschickt, angenomen und zuversigelen verfertiget. So seint disen Obent Stathalter und Rethe bej uns geweßen mit Ainzaigung und Erbettung, daß der jung Furst Landtgrave Wilhelm Eurer kayserlichen Majestät zu underthenigster Gehorsam die Ratification in dem Buchstaben von hochgemeltem unserm gnedigen Hern, dem Bischoff zu Arras uns auch zukomen und verfertigen und zu underschreiben erbuttig und willig, welchs morgen frue auch gescheen soll. Uber solchs so werden Eure kayserliche Majestät von den verordneten Baumeistern, so itzo zu Ziegenheim seint, sonder Zweiffell auch bericht werden, daß sie alle gutte Anweiß und Furderunge mit Inventirunge des Geschütz und Munition, Obmolunge und Besichtigunge der Feste hie zu Cassell von Rethen und andern gehabt und dasselbig auch außgerichtet, also daß an dem auch kein Mangell erscheinen. Sovill dan die Bunds- und Einigungsverschreibung belangt, haben uns die Rethe gestrigs Tags derselbigen in originalibus uberlieffert, wie Eurer kayserlichen Majestät ob inliegenden Zettell[53] allergnedigst zubefinden haben. Nachdem aber die Capitulation clerlich mitpringt, daß auch alle Brief, so dartzu dienstlich sein möchten, solten geliffert und auch

[53] Nicht abgeschrieben.

was desselbigen für Bundnus seien, underschiedlich zuerclerenn, und aber keine Brief, Abscheide der Bundstäge hin und her gehalten, noch weitters uns zugestelt, haben wir gleichwoll an uns nichts erwinen lassen und darumb auch angehalten. Aber sie die Rethe berichten, daß ire gnediger Her, der Landtgrave etlicher originalia und Urkundte der Bundnus mit sich nacher Hall genomen, und seyen der Hofnunge, es seien dieselbigen Eurer kayserlichen Majestät nunmehr uberantwurt worden. Das haben Eurer kayserlichen Majestät wir zu Bericht nit kennen verhaltenn und wolten nunmehr von dannen in andere feste Orth, Befestigungen, so im Landt zu Hessen seindt, uff Eurer kayserlichen Majestät empfangenen Bevelhe uns verfugen. Wes und wie wir dan die Sachen allenthalben befinden, Eurer kayserlichen Majestät davon noch Endunge gruntlichen und staten Bericht thun, dero wir uns in aller Underthenigkeit mit Leib und hochsten Vleis und Vermugen zudienen schuldig wissen.

Datum Cassell Sambstags den XVI Julij Anno XLVII.

Eurer Römischen kayserlichen Majestät
underthenigste gehorsamste Diener
Reinhart Grave zu Solms
und Hans Jörg Schade zu Mittelbibrach.

An Kayser.

Von welchem Schreiben die Rethe Copia gepetten, irem Hern dem Landtgraven haben zu uberschickhen, damit er iren Vleis spüre und sehen muge, daß sie etwas umb seinen Willen thun, die inen nemblich Brickels Handtschrifft und Concept worden wie obstet.

Adrian Zertzschen Hovemeister, dweill er verreitten müssen, hat er an heut als ein Hovegesindt zu Haltung der Capitulation sein Pflicht gethan, derhalb ime erlaubt, ob er volgens Montags nit erscheinen möge.

Ame Sontag den 17ten Julij des Morgens zwischen acht und neun Uhrn seint die bede Hern Commissarij gein Hove ins Schloß gangen und in das furstlich Gemach durch die Rethe erfordert. Ist der jung Furst Landtgrave Wilhelm inen heraußer fur das Gemach und Augen gangen, sie emphangen und demnach in seiner furstlichen Gnaden Stuben khomen. Seindt von Rethen darin geweßen der Stathalter, Sigmundt von Beynenberg, Herman von der Malspurg, Hermann von Hounoltshaussen, Doctor Walter und Johann Nordeckh. Also hat mein gnediger Her Grave Reinhart ertzelt, uß was Ursachen Schade und sein Gnade abgefertiget, nemlich als Diener der kayserlichen Majestät Bevelhe zuvolntziehen, und nachdem mit der Römischen kayserlichen Majestät mein

gnediger Her der Landtgrave in Verträg gangenn, in welchem under anderm angetzogenn, daß mein gnediger Her Landtgrave Wilhelm als der eldist Son denselben Vertrag und Capitulation solt ratificiren, damit nu sein furstlich Gnaden derselben Capitulation Wissens haben mögt, were die bej Handen zuverleßen, und wolten demnach die Hern Commissarij underthenig gebetten haben, sein furstlich Gnaden wollens irer Person halben anderer Gestalt nit versteen, dan daß sie disse Expedition und Sachen als Diener uff empfangenen Bevelch verrichten musten, wolten gleichwoll iren furstlichen Gnaden in andern Fellen iren furstlichen Gnaden gevellig villieber gedient haben. Daran sein furstlichen Gnaden zu guttem und gnedigem Friden und Gefallen geweßen. Ist also uff Geheyß durch Dietherich Brickeln die Capitulation dem hochgemelten jungen Fursten in Gegenwertigkeit ermelter Rethe von Worten zu Worten furgeleßen worden.

Als solchs geschehen, hat der Stathalter ertzelt, daß sein furstliche Gnaden alles, das ime gebure ußzurichten und zuvolntziehen, erbuttig und willig, hat auch alsbaldt die Ratification in Gegenwerth der Hern Commissarien und Rethe eigner Handt underschrieben, besigelen lassen und den Commissarijs alsbaldt zuhanden gestelt.

Nachdem allem hat der jung Furst meinem gnedigen Hern Grave Reinharten gebetten, das Best bei der kayserlichen Majestät furzuwenden, damit sein Her und Vatter widerumb erlediget und zu Land und Leutten khomen mug und also disen Articul hiemit geendet.

Ame Montag den 18ten Julij Anno ut supra des Morgens zu 7 Uhren seindt vor den Hern Commissarien erschienen der wolgepornen Walrab, Philips der Junger und Samuell von wegen sein und seins Vatters Grave Philipßen des Eltern, alle Graven zu Waldeckhen und Dietherich, Edler Her zu pleßens ⟨und haben⟩ furtragen lassen. Nachdem an heut das gemeine Hovegesindt uff die Capitulation ire geburliche Aidt und Pflicht thun werden, und dan sie in verlauffener kriegshandlunge irem Hern dem Landtgraven als Landtsassen und Lehensleuth gegen der kayserlichen Majestät auch gedient, derwegen sie erbuttig und willig, alles das, so inen geburn will, auch zuthun und iren underthenigsten Gehorsam mit Gelobung und Zusag die Capitulation helffen zuvolntziehen. Darauff auch die Rethe sie ihrer Aide und Pflicht, damit sie ihrem Hern verwant, erlassen haben, also den Hern Commissariis mit handtgebener Trew an Aids Stat zugesagt, solchs alles stet, vest und unverbrochlich zuhalten und dem allein getrewlich nachzusetzen. Daruff die Hern Commissarij inen den vier Graven und iren Zugehörigen, für welche

ſie auch gelobt haben, crafft ires Bevelchs Gnade und Verzeyhung zugeſagt und uff ire Bith inen irer jederm deſſen ein Urkunde under der Hern Commiſſarien Ringbitſchafften zugeſtelt.

Demnach zwiſchen acht und neun Uhren ſeindt die Hern Commiſſarij zu Caſſell ins Schloß gangen, alda Stathalter und Rethe ſampt gemeinem Hovegeſindt bei einander im Sall verſamlet. Hat anfenglich der Stathalter ertzelt, wie und welcher Maſſen ire Her der Landtgrave in Vertrag mit der kayſerlichen Majeſtät gangen, daruff vonnötten, daß ſie ſolchen Vertrag auch geloben und ſchweren muſten, ſtaldt ſie auch hiemit irer Aide und Pflicht ledig mit Vermeldunge, welche ſolchs gehorſamlich thetten, die ſollen Vertzeihunge von kayſerlicher Majeſtät haben, welch aber das nit theten, die mögten ire Abentheur beſten. Iſt alſo die Form des Aids furgeleßenn worden, und haben das Hovegeſindt, ſovill deren pleiben wolten, gelobt und mit erhobenen Fingern ein leiplichen Aidt gethan. Nach ſolchem haben die Hern Commiſſarij denen, ſo ire Pflicht gethan, Gnade und Vertzaihung zugeſagt.

Ame Mitwochen den 20ten Julij hat Vulprecht Riedeßell zu Dreß[54] die Capitulation mit handtgebener Trewe zuhalten gelobt und zugeſagt.

So hat Joſt Raw in gleicher Geſtalt ame Donerſtag den 21ten Julij dieſelbig Capitulation auch angelobt, ſtet und veſt zuhalten, und iſt ſolchs zu Marpurg geſcheen. Haben alſo die Hern Commiſſarij die beide vom Adell uff kayſerlicher Majeſtät Gnade und allergnedigſt Vertzeihunge vertröſtet.

Uff ſolchem Tag haben die Commiſſarij das Schloß Marpurg beſichtiget, aber nit feſt noch kein Geſchutz, dan allein ein Falconetlein, hat (l.: hort = gehört) zum Kerchhain[55], daſelbſt fonden.

Den Donerstag den 21ten Julij umb den Mittag ſeind die Hern Commiſſarij gein Gieſſen khomen, daſelbſt die Feſtungen, auch das Geſchutz durch Johan Andares inventirt worden ſampt aller zugehörigen Munition.

Ame Freitag den 22ten Julij Verordnunge gethan, daß Gieſſen die

[54] = Treyſa.

[55] Das Geſchütz gehörte der Stadt Kirchhain und war nach Marburg geliehen. Bezüglich des vielfach entliehenen Geſchützes hatte der Landgraf im Juni 1547 Weiſung gegeben, es zurückzuerſtatten. Das war aber nicht geſchehen, und ſo fielen der kaiſerlichen Kommiſſion Geſchütze in die Hände, zu deren Beſchlagnahme ſie im Grunde nicht berechtigt war. So verwendet ſich z. B. der Erzbiſchof von Mainz am 21. 7. 1547 bei Solms, damit die Fritzlarer «all ir Geſchütz, ſo ſie gehabt haben», das von dem heſſiſchen Kriegsvolk in Benutzung genommen war, wiederbekämen, was Solms in ſeiner Antwort vom 5. 8. 1547 als ſehr zweifelhaft bezeichnet. Ebenſo wendet ſich am 16. 1. 1548 Hartmudt von Cronburgk an Solms mit der Bitte, ihm die «Buchs, ſo eyn gut Stück geweſen, welliche der Lantgraff gen Giſſen füren laſſen», wieder zu verſchaffen.

Feftungen foll angefangen werden zufchlaiffen[56], nemlich erftlich die Mauern im Gronde abtzuwerffen und dan den Wall in Graben zuwerffen. Dafür die von Gieffen gebetten inhalt der Suplication wie nachvolgt.

Der Römifchen kayferlichen Majeftät, unfers allergnedigften Hern, Obriften, Feldtmarfchalckh und Stathalter zu Franckfurt, dem wolgebornen Graven und Hern, Hern Reinharten Graven zu Solms und Hern zu Mintzenbergk, auch kayferlicher Majeftät den Edeln, Strengen und Ernveften, verordenten Commiffarien, unfern gnedigen, großgunftigen, gepiettenden Herrn, feyen unfer gantz underthenig gefliffene und bereithwillige Dienft zuvor. Gnedige, gepiettende, gunftige, lieben Hern, als die kayferliche Majeftät E. G. E. G. und E. zu Commiffarien verordent und gefetzt, und itzo hieher khomen, die Veftung eintzutziehen, nu wollen wir je nit gern die fein oder dafür geachtet werden, die dem Vertrag zugegen geleben oder den durchleuchtigen hochgepornen Furften, unfern gnedigen Hern zu Heffen etwas in dem verhindern wollen. Dweill aber wir hie der Veftung halben in Uffbawunge derfelben algereidt[57]

[56] Wie oben in Anm. 22 erwähnt waren die Niederlegungsarbeiten in Gießen alsbald nach Eintreffen des Befehls aus Kaffel begonnen, dann aber auf fchriftliche Anweifung von Solms eingeftellt worden. Etwa mündlich erteilte Anordnungen find uns nicht bekannt. Nun berichtet ein Schriftftück im Großh. Haus- und Staatsarchiv zu Darmftadt, welches als Anlage zu einem nicht vorhandenen Brief vor Bartholomæi (24. Auguft) 1547 verfaßt fein muß: «etlich Bawmeifter und Commiffarien des Key. feienn da geweft und inen Antzeigung gethan, wie der Wall foll gefchleufft werdenn, auch die Hohe angezeigtt, aber darnach feie Grave Reinhart von Solms kommen, und inen ein ander Antzeigung gethan, denn Wall nidderer zufchleuffen, dann hievor durch die Commiffarien Bevelh gefchehen». Danach müffen vor dem 22. 7. bereits Kommiffare, etwa folche, die zur Aufnahme des Gefchützes felbftändig das Land bereiften, bezüglich der Demolierung Anordnungen getroffen haben. Am 11. 8. waren die Arbeiten, wie fie Solms angegeben hatte, größtenteils ausgeführt (Rommel, Philipp der Großmütige 2, 519); gänzlich vollendet war die Schleifung vor dem 17. 11. 1547. (Turba 193 [87].) Am 1. Juni 1548 quittiert Andreß Salfelt, Rentmeifter zu Gießen, über 1000 Gulden 9 Albus, den Gulden zu 26 Albus, «zur Schleiffung des Wals» (im Großh. H.- u. St.-Archiv zu Darmftadt). Im September 1548 berichtete Gaudino (f. Anm. 10) dem Kaifer in Brüffel, Gießen und Rüffelsheim feien «nicht alleine genugfam, fondern auch zum überflus mit großem unkoften und befchwerunge des lands zu Heffen gebrochen und gefchleift». Aber man war damit nicht zufrieden. Ende Oktober kam der Italiener aus Brüffel zurück mit der Weifung «das folche feftungen bis uf den Grund und dem felde gleich eingeriffen und die greben zuegefellet werden follen», was er für überflüffig hielt. Als am 24. Oktober die fächfifch-brandenburgifchen Räte Kram und Jung auf einer Informationsreife nach Gießen kamen, fanden fie einen Spanier Jakob Delitfch dabei, trotz des Einfpruchs von Rat und Bürgerfchaft die Wälle einzuebnen, was er mit 300—400 Bauern in drei Monaten zuwege zu bringen gedenke. Das war wohl fchon die Ausführung des neuen Befehls aus Brüffel, obwohl auch Willkür und Anmaßung feitens folcher kaiferlicher Abgeordneten nach den Berichten nicht ausgefchloffen find (Meinardus 166 f., 169 f.).

[57] algereidt = allbereits, bereits vorher; vgl. Grimm, D. W. 1, 235.

allerhandt Bericht weiß, welchs der Federn nit zubevelhen ist und dann Eure kayserliche Majestät vermög Ires Schreibens hirin ein sundern gnedigenn Vertrawen zu mir haben, dem ich auch mit Verleihung götlicher Gnaden bestes Verstands nachsetzen und an mir gar keinen Vleis will erwinnen lassen, were ich bedacht, so baldt wir alle anderen Festungen und Heuser dem Landtgraven zustendig beritten und besichtiget, wie wir dan im Werckh itzo zu Giessen seind ankomen, von dannen alsbaldt furtan zureitten und nichts für die Handt zunemen, diß were dan bescheen und volnendet, welchs innerhalb 15 oder 16 Tagen zum lengsten gescheen kan, alsbaldt und furderlich zu Eurer kayserlichen Majestät mich sampt dem Schaden zuerhebn und meinen mundtlichen Bericht angetzogener baider Festungen halben dermassen thun und alle Gelegenheit besser, statlicher und nutzlicher anzaigen, dan es in Schrifften Eurer kayserlichen Majestät zu uberschickhen ist. An welchem auch Eure kayserliche Majestät sonder Zweiffell allergnedigsten Gevallen haben und sich demnach allergnedigst zu resolviren und zu entschließen habben, welch under den baiden angezogenen Festungen eingerissen und geschleifft soll werden. Dan meins geringen Ansehens Eurer kayserlichen Majestät an dem mundtlichen Bericht hoch und nit wenig gelegen, welchs Euer kayserliche Majestät von mir in gutter Trewe allergnedigst vernemen sollen. Sovill dan das Geschutz und Munition belangt, werden Eure kayserliche Majestät sonder Zweiffell von Irem Baumeister und hispanischen Verordenten allerin grundtlichen beschribenen Bericht empfahen, ferners Irer Majestät Gelegenheit nach damit zu gebaren wissen. Das wolten Eurer kayserlichen Majestät wir bede als deren underthenigste gehorsame Diener in Underthenigkeit nit verhalten, die der Almechtig mit Gefristunge Gesundtheit des Leibs und der Selen Heyll in gluckseligem Regiment erhalten wölle. Datum Giessen den 22ten Julij Anno XLVII.

Eurer Römischen kayserlichen Majestät
underthenigster gehorsamer Diener
Reinhart Grave zu Solms.

[illegible]

Uff disen Freitag nach Mittag umb ein Uher haben Conradt Heß Amptmann zu Giessen und Reinhart Schenckh die Capitulation mit handtgebener Trew gelopt, stet und vest zuhalten, und dweill es Nachmittag, auch [illegible] Mariae Magdalenae, haben die Commissarij die bede des leiplichen Aids erlassen, doch die Pflicht an Aids Stat von inen angenomenn.

Amm Dinstag den 26ten Julij Anno ut supra des Morgens umb 10 Uhren

ſeindt die Hern Commiſſarij zu Rußelsheim ankhomen. Seint alſo etliche vom Adell als nemlich Alexander von der Than, Oberamptmann, Burchart von Hertingshaußen, Helwigk von Ruckershaußen, Otto von Beymelberg und andere mehre, zu ſampt uß den Stetten der Obern und Nidern Graveſchafften etliche erſchienen, die haben in gleicher Form wie uff dem Spiß beſcheen, die Capitulation für ſich und die andern Abweßenden gelobt und geſchworn.

Ame Mitwochen den 27ten Julij haben Albrecht Krenger, Burggrave zu Rußelsheim, N. ſein Son und Reinhart Warnhofer, Bawmeiſter daſelbſt ſampt dem andern Hovgeſindt ſolch Capitulation auch gelobt und geſchworn.

Und haben die ſpaniſchen Commiſſarij alle Artholerey, Geſchutz, Pulver und Kugeln beſichtiget und inventirt und uff diſem Tag die Feſtungen angefangen eintzureißen.[58]

Es haben aber die in der Gemeinſchafft, als Dietz, Umſtadt und andere mehr ire Pflicht nit gethon, dergleichen des Landtgraven Lehenleuth, die nit thun wellen, der Urſachen, daß ſie nit Landtſaſſenn ſeyen.[59]

Ame Freitag den neun und zweintzigſten Julij ſeindt wir gein Reinfels ins Schloß komen, daſſelbig beſichtiget, und alles Geſchutz, ſo nit zuvill geweßen, inventirt.

Den Sambſtag den 30ten Julij gein Reichenberg und Braubach, da wir uber Nacht plieben khomen, die beide Haus auch beſichtiget und in diſen zweien Haußen fur gar nichts Geſchutz fonden.

Es ſeindt auch ſolche Haus in keinen Weg fur Feſtungen geacht, noch darfur angeſehen, wie dan Urſachen in der Relation dartzuthun ſein wurt.

Sontags den letzſten Julij ſeint wir uber Nacht, dweill es uff dem Heinrich[60] allenthalben geſtorben, zu Naſteden geplieben.

Montag den erſten Auguſtj iſt das Haus Hoenſtein beſichtiget und gar geringſcheetzig, auch wenig Geſchutz darin befonden, wie die Hern Commiſſarij weitter Bericht davon thun werdenn.

[58] vgl. Quellen zur Frankfurter Geſchichte 2, 316, 21 ff. Vor dem 17. 11. war die Arbeit auch hier beendigt und, wie es ſcheint, ſofort zur Zufriedenheit der kaiſerlichen Kommiſſare. Jedenfalls ſtellt ſich bei der Beſichtigung am 29. 10. 1548 heraus, «das ſolche feſtunge ganze und gar zu nichte gemacht iſt, dan ſie der erden gleich geſchleift und die greben gar zugefellet ſein». (Meinardus 171.)

[59] Das waren wohl diejenigen heſſiſchen Adligen, welche vorgaben, reichsfrei zu ſein.

[60] Der Heinrich, richtiger Einrich, war der Gau, welcher nördlich von der Lahn, weſtlich vom Rhein, ſüdlich und öſtlich etwa von der Wisper und vom Dörsbach begrenzt wurde; vgl. C. D. Vogel, Beſchreibung des Herzogthums Naſſau, Wiesbaden 1843, 160 f. In Naſtätten blieb die Kommiſſion, da ſie wegen der herrſchenden Seuche (des «Sterbens») anderwärts keine Unterkunft fand.

Ame Mitwochen den 3ten Auguſtj iſt von Stathalter und Rethen ein Schreiben außgangen, darin ſie begern, die Sachen allenthalben zubefurdern alſo lauttendt.

Wolgeporner Grave, Eurn Gnaden ſeyen unſer underthenig willig Dienſt zuvor. Gnediger Her, Wie wir Euer Gnaden am jungſten, wie dieſelbig nach Ruſſelsheim haben ziehen wöllen, underthenigſt geſchrieben und von wegen unſers gnedigen Furſten und Hern zu Heſſen gebetten haben, die Sachen zubefurdern, damit Euer Gnaden eygner Perſon deſto eher zur kayſerlichen Majeſtät, unſerm allergnedigſten Hern, kommen und ire Majeſtät des Handels allenthalben, wie es darumb ſtehet, berichten möchten, ſo bitten demnach Eure Gnaden wir underthenigs Vleis, Eure Gnaden wollen ſovill muglich furth faren, damit dieſelb deſto furderlicher zu kayſerlicher Majeſtät khomen und ſeiner kayſerlichen Majeſtät gruntlich Bericht der Sachen thun mögen. Das wirdet ſonder allen Zweyvell zu Erledigung hochermelts unſers gnedigen Furſten und Hern Cuſtodien gereichen, Sein furſtlich Gnaden ungezweivelt gegen Eure Gnaden danckbarlich erkennen. So ſeindt wirs umb Euer Gnaden underthenigs Vleis zuverdienen gewilt.

Datum Caſſell den 31ten Julij anno XLVII

Euer Gnaden willige

Stathalter und Rethe zu Caſſell.

An Grave Reinharten von Solms.

Daruff inen wider Antwurt wordenn wie volgt.

Der Römiſchen kayſerlichen Majeſtät Oberſter, Feldtmarſchalck und Stathalter zu Franckfurt Reinhart Grave zu Solms.

Unſern gunſtigen Grus in guttem Willen zuvor. Ernveſt, hochgelert und erbarn beſundern, lieben und gutte Freundt, wir haben heut im Feldt eur an uns itz gethan Schreiben in dato Caſſell den 31ten Julij zwiſchen Solms und Gieſſen empfangen. Wellen euch daruff gunſtiger Meynung nit verhalten, daß wir der kayſerlichen Majeſtät zu underthenigſtem Gehorſam ſchuldig, auch für uns ſelbſt geneigt ſeint in angefangnem Werckh zu Volnziehunge ufgerichter Capitulation, wie Ir dan begert, furt zufaren und an uns keinen Vleis, ſovill uns imer muglich, erwinnen zu laſſen. Wir ſeint auch entſchloſſen mit ſampt unſerm mit geordenten Commiſſario Schaden noch beſchehener Beſichtigung deren Haus an der Bergſtraſſen furderlich zu der kayſerlichen Majeſtät uns zuerheben, ire Majeſtät aller Sachen, wie wir die benebend eurm Vleis befonden, underthenigſt und treulich zuberichten, daran Ir keinenn Zweiffell haben ſollet. Alleyn iſt unſer beyder gunſtigs Begern

und freuntlich Bith, Ir wollent nochmals die Verordnunge thun, da noch irgen Geſchutz[61] in beſchloſſnen oder offenen Fleckhen furhanden und dem dartzu verordenten keyſerlichen Commiſſario Johan Andares nit were angetzeigt, noch durch inen inventirt worden, daſſelbig alles treulich antzeigen und vermelden, damit je der Capitulation Volntziehung beſchee und in dem nichts verhelet werde. Das meynen wir treulich und der Sachen zu gutten gantz dienſtlich, und habt uns euch mit gunſtigen Willen wolgeneigt.

Datum Lich Mittwoch den 3ten Auguſti Anno XLVII.

An Stathalter und Rethe zu Caſſell.

Mit dem 3. Auguſt 1547 bricht der ausführliche Bericht ab. Lagen dem Verfaſſer für die folgende Zeit keine genaueren Angaben vor oder wuchs ihm die Arbeit zu ſehr in die Breite? Jedenfalls hat man ſchon zur Zeit der Abfaſſung eingehendere Nachricht über die Tätigkeit der Kaiſerlichen Kommiſſion in den anderen heſſiſchen Landen, vornehmlich in der Obergrafſchaft, vermißt. Deshalb hat eine flüchtigere Hand — der Schreiber oder ein gleichzeitiger Leſer — am Schluſſe eine für uns leider zu kurze Bemerkung angefügt:

Nach dieſſem allem[62] ſeint die Hern Commiſſarij, als ſie iren Weg uff Augsſpurg zu der Kayſerlichen Majeſtät genomen, zu Darmſtadt, Lichtenberg,

[61] Auch wegen des Geſchützes war Ende Juni 1547 Weiſung vom Landgrafen gegeben worden, den kaiſerlichen Kommiſſaren, die Beſichtigung und Aufzeichnung zu geſtatten (Rommel, Philipp der Großmütige 2, 515). Am 11. 8. war das bereits überall geſchehen, und zwar wurde nicht nur das grobe, ſondern auch das kleine Geſchütz, auch das der Städte, ſowie neue Räder und Wagen begehrt (ebd. 517). Am 14. 9. ſchreibt Alba aus Augsburg an Philipp, er möge nun die Abführung des Geſchützes durch die heſſiſchen Städte und Dienſtleute nach Frankfurt veranlaſſen (ebd. 520, v. Apell 210). Das geſchah denn auch: am 8. 9. war ſchon das Gießener Geſchütz dorthin geliefert worden, am 7. 10. kam das Kaſſeler, am 24. das Ziegenhainer an, am 28. wurde den Fuhrleuten abgedankt, vgl. Quellen zur Frankfurter Geſchichte 2, 342, 6 ff., 26 ff., 343, 17 ff., 321, 41 f. Das Verzeichnis deſſen, was im Jahre 1547 weggeführt wurde, findet ſich bei G. Paetel, Die Organiſation des heſſiſchen Heeres unter Philipp dem Großmütigen, Berlin 1897, 195 ff. abgedruckt. Im Frühjahr 1548 nahm Schad nochmals das zurückbehaltene Geſchütz in den heſſiſchen Plätzen auf und beſtimmte, was noch ausgeliefert werden müſſe (v. Apell 211 ff.). Im Oktober erhielt dann der Zeugmeiſter Hans Rommel den Auftrag, auf Verlangen des Ortiz dieſes Geſchütz auszuliefern (Rommel 531), und Ortiz forderte deſſen Verbringung nach Frankfurt auf heſſiſche Koſten (Meinardus 163). Im ganzen mögen ſo etwa 200 größere Geſchütze ausgeliefert worden ſein; ihren Wert ſchätzte Philipp in einem Schreiben an den Kaiſer vom 22. 6. 1548 auf 200 000 Gulden (Juſti, Heſſiſche Denkwürdigkeiten 1, Marburg 1799, 99).

[62] Alſo zwiſchen 3. und Ende Auguſt, wo die Kommiſſion dem Kaiſer über Kaſſel und Ziegenhain in Augsburg Vortrag gehalten haben muß.

Aurberg und Zwingenberg[63] gewefenn, die felbigen zum beften und nach aller Notturft befichtiget, aber under denen allen keinß für kein Feftungen erkant noch angefehen. So haben die welfchen Commiffarij in irem von Zwingenberg hinder fich Reiten das Haus Bickenbach auch befehen, davon fie iren Bericht thun werden, wiewol die Commiffarij folch Hauß auch für kein Beveftung achten.[64]



Damit fchließt der Bericht, deffen trockene Erzählung den Gedanken an die gewaltigen Opfer nicht aufkommen läßt, welche die Bedingungen Kaifer Karls den heffifchen Landen auflegten. Faft 700000 Gulden koftete diefe eine Beftimmung des Hallifchen Vertrages. Aber diefe fchwere Laft vermochte fo wenig wie die übrigen Schwierigkeiten der Gefangenfchaft den Landgrafen zu beugen. Bereits in feinem Gefängniffe arbeitete Philipp Pläne für die Herftellung der Feftungen und die Neuorganifation der Artillerie aus. Und in der Tat gelang es den beharrlichen Anftrengungen von Fürft und Untertanen in kurzer Zeit, dem Lande feine fchneidigften Waffen wiederzugeben. Bei Philipps Tode war Heffen wieder im Befitze feiner vorigen Wehrhaftigkeit.

[63] Dazu waren die Kommiffare nach dem Wortlaut der Hallifchen Kapitulation durchaus berechtigt. Es wurde denn auch die Forderung erhoben, diefe und andere «Häufer» niederzulegen, allerdings ohne Erfolg. Über die Verhandlungen darüber vgl. Turba 210 [104] f., Meinardus 163, 170.

[64] Wie fchon oben Anm. 9 bemerkt, waren außer Solms und Schad gleichzeitig in deren Auftrag andere Kommiffare, «welfche Commiffarii» oder nur «Commiffarii» im Gegenfatz zu den «Hern Commiffarii», in Heffen tätig. Dies geht ficher z. B. daraus hervor, daß vor dem 1. Auguft 1547 Spangenberg befichtigt wurde (Rommel, Philipp der Großmütige 2, 517), was nach unferem Bericht Solms und Schad beftimmt nicht getan haben, alfo durch andere vornehmen ließen. Das wird auch hier beftätigt. Die «welfchen» Kommiffare befichtigen allein («weiter») in ihrem «hinder fich» (nordwärts nach Heffen zurück) Reiten das Haus Bickenbach, nachdem fie Solms offenbar bis Zwingenberg begleitet hatten.





Die Stipendienreform Landgraf Philipps i. J. 1560 und das ältefte Marburger Stipendiatenalbum.

Von Wilhelm Diehl.



Das Univerfitätsarchiv in Gießen bewahrt neben anderen wertvollen Schätzen auch eine große Reihe höchft beachtenswerter Konvolute, die von dem Stipendienwefen der beiden Univerfitäten Gießen und Marburg handeln und bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts zurückragen. Außer den von 1565 an lückenlos erhaltenen Rechnungen, Rechnungsabfchlüffen und Rechnungsabfchieden begegnen uns da Sammlungen von fürftlichen auf das Stipendienwefen bezüglichen Refkripten, ferner von Stipendiatenobligationen und Empfehlungen der einzelnen Stipendiaten, Refte von Stipendiatenmatrikeln, Stiftungsurkunden von Stipendien u. dergl., die alle mit der Mitte des 16ten Jahr-

hunderts anheben und eine wahre Fülle von wichtigen Notizen zur Geschichte des hessischen Stipendienwesens darbieten. Bei näherem Zusehen ergibt sich, daß wir hier Teile aus drei Stipendiatenarchiven vor uns haben. Selbstverständlich in erster Linie das Stipendiatenarchiv der Universität Gießen, das mit dem Jahr 1605 beginnt. Dies Archiv enthält neben den Stipendiatenakten der Jahre 1605—1624 und 1650 ff., in denen in Gießen eine Universität sich befand, auch die Akten von 1624—1649, der Jahre, da die Gießener Universität nach Marburg verlegt war. Es ist ziemlich vollständig erhalten. Ferner liegen aber in Gießen auch die meisten Stipendiatenakten der Marburger Universität aus der Zeit vor 1605, man kann sogar sagen, der größte Teil des alten Marburger Stipendiatenarchivs. Dieses ist 1624 bei der Okkupation des Marburger Landes in hessen-darmstädtische Hände gekommen und zum größten Teil — von geringen Ablieferungen nach Marburg abgesehen — auch nach 1649 darin verblieben. Endlich liegen in Gießen Bestandteile des Marburger Stipendiatenarchivs aus der Zeit von 1605—1623. Sie waren ebenfalls 1624 beschlagnahmt worden und in darmstädtischem Besitz geblieben. Wir haben also in Gießen ein Stipendiatenarchiv vor uns, das — auf der alten Anschauung, daß die neue Gießener Universität die rechtmäßige und einzige Fortsetzerin der alten Marburger Universität sei, fußend — die hessischen Stipendiatenakten von der Zeit Philipps an darbietet, daneben aber auch viele Stücke aufweist, die mit Hessen-Darmstadt nichts zu tun haben, Stücke aus dem Archiv der Marburger Gegenuniversität von der Zeit, da Gießen bereits Universität war.

Als ich vor einigen Jahren durch das Entgegenkommen der Universität Gießen in die Lage versetzt wurde, dies eben besprochene Archiv und besonders die alten Marburger Bestandteile eingehend studieren zu dürfen, da war mir sofort klar, daß durch die dabei zutage getretenen wissenschaftlichen Ergebnisse unsere bisherigen Anschauungen über die Geschichte des Stipendienwesens in Hessen wesentliche Modifikationen erfahren würden. Fielen doch durch sie vor allem die von mir schon längst angezweifelten Aufstellungen Ayrmanns in dem «Programma de rei stipendiariae in Giessensi academia ortu et statu praesenti» (1745), auf der alle späteren Arbeiten über die Geschichte der hessischen Stipendien fußen, so gut wie in ein Nichts zusammen! Heute gehe ich einen Schritt weiter. Heute behaupte ich, daß uns hier ein Material vorliegt, auf Grund dessen es erst möglich ist, eine klare Erkenntnis des geistigen Lebens an unseren hessischen Universitäten für die Zeiten des 16ten und 17ten Jahrhunderts zu gewinnen und daß es hohe

Zeit ift, daß die hier vorliegenden Materialien für die Gefchichte des heffifchen Univerfitätswefens recht gründlich ausgebeutet werden.

Ich will im nachfolgenden damit den Anfang machen, indem ich der, meines Erachtens, noch nirgends gebührend beachteten, hochbedeutfamen Stipendienreform, die Landgraf Philipp im Jahre 1560 ins Leben treten ließ, etwas genauer nachgehe. Es foll das in der Art gefchehen, daß ich zuerft eine zufammenfaffende Darftellung über die Gefchichte diefer Reform gebe und dabei klarmache, in welcher Richtung das Neue liegt, das Landgraf Philipp auf diefem Gebiete bringen wollte. Dann werde ich zwei Refte des leider zum größten Teil verlorengegangenen alten Marburger Stipendiatenalbums mitteilen und an ihnen zeigen, welche Früchte die Reform in den nächften Jahrzehnten wirklich gebracht hat. Ich hoffe dadurch nicht nur neue Gefichtspunkte und Quellen für die Gefchichte des Stipendienwefens in Heffen herbeizufchaffen, fondern einen Beitrag zur Gefchichte des ganzen geiftigen Lebens in Heffen am Ende des 16ten Jahrhunderts darzubieten.

1. Vorgefchichte und Abficht der Stipendienreform von 1560.



Wenn wir die Tätigkeit des Landgrafen Philipp für die von ihm 1529 ins Leben gerufene Marburger Stipendiatenanftalt überfchauen, dann merken wir gleich, daß hier zwei Perioden zu unterfcheiden find: die Periode vor und die Periode nach der Gefangenfchaft Philipps. Die Brücke zu beiden Zeitabfchnitten bilden die traurigen Gefangenfchaftsjahre. Vor ihnen herrfchen die Zuftände, wie fie im wefentlichen durch den Freiheitsbrief vom 31ten Auguft 1529 gefchaffen waren. Es war im ganzen Land eine Anzahl geiftlicher Lehen und Beneficien, die bei der Reformation verfügbar geworden war, zu Stipendienzwecken ausgewählt. Sobald der Beneficien eines oder mehr in einer Stadt oder einem Flecken ledig wurden oder vaciereten, «erwehleten der Stadtrat und der Pfarrer auße ihrn Bürger oder Nachbawers Kindern ir angemaft und zugefchrieben Anzahl perfonen, die arme, frumb und erbars Wandelß und von ihnen hierzu für gefchickt angefehen wurden, aus, praefentiereten fie dem Rectori zu Marpurgk, der folch Perfohnen alßdann fampt feinen zugeordneten Facultatis artium Decano und Consiliariis eigentlich und nach notturfft examinirete und falls fie zu ftudiren gefchickt, tüglich und dienlich, zum Studio admittirete». Der Stipendiat hatte dann auf 7 Jahre ein Anrecht auf Zahlung von jährlich 15, fpäter von 20 Gulden von dem Lehen, «daruf er ftipendiirt

war». War er mit ſeinem Studium zu Ende, dann wurde er «für andern zu einem Prediger, Lehrer, Pfarrer, Schultheißen oder Ambtsverwaltern in den fürſtlichen Landen promovieret», das Lehen aber wurde einem andern Stipendiaten zugewieſen. In dieſer Zeit gab es alſo noch nicht das, was in der ſpäteren Periode die Stipendiatenkaſſe genannt wird. Die Stipendienbehörde in Marburg hatte mit dem Bezug des Stipendiums durch die Stipendiaten nur ganz wenig oder gar nichts zu tun. Der Stipendiat war Nutznießer der aus ſeinem Lehen entſpringenden 15 Gulden und bekam dieſe von dem Kaſtenmeiſter des betreffenden Ortes gereicht. Zeuge hierfür ſind z. B. die noch erhaltenen Echzeller Kirchenrechnungen aus dieſer Zeit. Der Kaſtenmeiſter Johannes Hoffmann bringt 1540 den «Stipendiaten ihr Geld in das Pidagog», gibt es ihnen in ſpäteren Jahren auch gelegentlich einmal mit, wenn ſie in Ferien kommen. Mit den Marburger Profeſſoren hat er in Stipendienſachen nur wenig zu tun. Wenn er nach Marburg mit dem Geld kommt, beſucht er ſie, fragt nach dem Fleiß der Schüler, gibt auch dem «Rector und Magiſtris einmal eine kleine Gabe (1542: 5 Tornos), daß ſie wollen Fleiß an unſern Stipendiaten anwenden». Im übrigen aber verhandelt er nur mit den Schülern, denen er ſein Geld abliefert und von denen er ſich die Quittung geben läßt, mit denen er nach des Tages Hitze auch einmal zuſammen eine Maß vertrinkt, die gewiſſenhaft in die Kaſtenrechnung kommt und die Rechnungsreviſion anſtandslos paſſiert. Dieſer Modus hatte zweifellos mancherlei für ſich. Das Verhältnis zwiſchen der durch den Kaſtenmeiſter und Pfarrer vertretenen Gemeinde und dem Stipendiaten war viel inniger, als es ſpäter ſein konnte, da der Stipendiat ſein Geld durch das Medium der Stipendiatenkaſſe empfing. Andererſeits hatte dieſer Modus auch ſeine Schattenſeiten. Vor allem war den einzelnen Gemeinden mehr Gewalt in ihre Hand gelegt, als gut war. War die Kontrolle über ihr Rechnungsweſen nicht ganz beſonders ſcharf, dann hatte das Stipendienweſen den Schaden zu tragen. Die Gemeinden machten ſich außerdem den Mangel an einheitlicher Organiſation und Aufſicht zu Nutzen. War gerade einmal kein Stipendiat vorhanden, dann wanderte das Geld in den Kirchenkaſten; man hatte auch da recht gute Verwendung für dieſe Gabe, es galt Schulmeiſter und Kapläne beſſer zu beſolden, Pfarrhäuſer auszubauen u. ä. m. Die Folgen ſind ganz deutlich zu erkennen. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt nimmt die Zahl der Stipendien ab. Umgekehrt nimmt das Gefühl der Gemeindeglieder namentlich in Bauerngemeinden von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zu, daß das dem Stipendium gewidmete Geld Eigentum der Gemeinde ſei, daß dieſe damit machen könne, was ſie wolle. Die

Unbotmäßigkeit in Stipendienſachen war bereits 1539 ſo groß, daß Freitag nach Leonhardi der Befehl ergehen konnte, daß alle Amtleute, Rentmeiſter, Rentſchreiber, Kellner, Schultheißen und andere Amtsknechte und Befehlshaber doch dafür Sorge tragen möchten, daß diejenigen Leute, welche wegen etwa in Stipendienſachen ſich ergebender Streitigkeiten vor den vom Landgrafen bevollmächtigten Statthalter und Rektor nach Marburg zitiert würden, doch auch daſelbſt erſchienen. Dieſe Unbotmäßigkeit, die bereits vor der Gefangenſchaft vorhanden war und zum Verluſt einer Reihe von Stipendien geführt hatte, mußte natürlich in der Zeit der Gefangenſchaft ſich ſteigern. Wir haben mehrere Beiſpiele, die uns das in aller Deutlichkeit zu verſtehen geben.

Sollte das Stipendienweſen nicht gefährdet ſein, ſo mußte eine Reform eintreten. Sie kommt nach Philipps Rückkehr, hebt mit dem Jahr 1554 an und findet ihren Höhepunkt in der Marburger Stipendiatenordnung von 1560. Eine der erſten Maßnahmen, die Philipp zur Beſeitigung der Mißſtände ergriff, war, daß er das Amt eines beſonderen Stipendiatenoekonomus als Verwalter der Stipendiatenkaſſe ſchuf und den gemeſſenen Befehl am 15ten Juli 1554 ergehen ließ, daß kein mit den Stipendien zuſammenhängender Bürgermeiſter, Pfarrer, Kaſtenmeiſter und Gemeine bei Straf nochmaliger Erlegung ſich unterſtehen dürfe, den Stipendiaten oder deren Eltern das Stipendium auszuliefern, da ſolches an den Ökonomus Kaſpar Rodolphi einzuzahlen ſei.

Im Jahr 1557 wurden weitere Maßnahmen in Ausſicht genommen. Es wurde eine Reviſion der bisher von den einzelnen Gemeinden geleiſteten Beiträge als wünſchenswert hingeſtellt. Das Ziel dieſer Arbeit ſollte ſein: feſtzuſtellen, wieviel man von einem jeden Ort ohne allen Abgang oder Verweigerung zu gewarten, ferner aber auch zu verſuchen, ob nicht einzelne in Abgang gekommene Beiträge wieder ganghaftig gemacht und in eine beſtändige Richtigkeit gebracht werden könnten. Die hier geplante «Ordnung der geiſtlichen Lehen oder Stipendien halber zur Unterhaltung und Auferziehung gelehrter Leute» kam im Jahr 1557 ebenſowenig zur Ausführung wie 1558. Die Stipendienordnung von 1560 gibt uns den Grund an: der Landgraf hatte dieſe Arbeit «wegen ſonſtiger Geſchäfte liegen laſſen müſſen». Erſt 1559 griff er ſie wieder auf, deliberierte mit ſeinem Sohn Wilhelm und ſeinen weltlichen Räten darüber aufs neue und ließ insbeſondere auch die Superintendenten auf der im Mai 1559 abgehaltenen Generalſynode darüber deliberieren. Alle Befragten waren darin einig, daß der Plan des Landgrafen aus dem Jahre 1557 zur Ausführung kommen müſſe, daß es aber noch nicht genug ſei, wenn dies geſchehe. «Es will», heißt es in dem Bericht der

Synode, «vonnoten ſein, das die Stipendiaten mit großeren Vleiß und trew, denn bis anher beſchehen, nit allein zur Lher ſonder auch zur Zucht angehalten werden, wie ein wenig enger und eingezogener uferzogen und ihnen der Mutwill geweret, auch ſolchs zubefordern, inen ein betagter bewerter gotsfurchtiger und zuchtiger Man zum Ephoro vorgeſetzt und furgeſtelt. Dieſes werde augenſcheinlich Frucht bringen und vielen Clagen weren. Es wer auch gut, das ein Aufffehens geſchee, damit die Stipendiaten umb einen zimlichen Pfennig nach Notturft und nit zum Uberflus ein Tiſch bekomen mochten und nicht Privattiſch hielten, do ſich ein jeder fur ſich ſelbs nach ſeinem Gefallen verkoſtigen will, auch wer es not, das ſie bei einander woneten, damit man deſto beſſer uf ſie acht haben konte.» Die Synode ſtellt alſo als ihre Anſicht hin, daß mit der Neuordnung der Stipendien, wie ſie Philipp ſeit 1557 plante, Hand in Hand eine Reform der inneren und äußeren Verfaſſung der Stipendiatenanſtalt gehen müſſe. Daß das auch des Landgrafen und ſeiner ſonſtigen Berater Anſicht war, beweiſt die Einleitung der Ordnung von 1560. Sie bezeichnet die Beſeitigung der alten Stipendiatenordnung als eine Notwendigkeit. Wenn mehrere Stipendien in Abgang geraten und anderwärts verwandt worden ſind, iſt die Schuld ihrer Mangelhaftigkeit und ſchwachem Regiment zuzuſchreiben.

Gegen Ende 1559 ging man an die Ausführung. Zuerſt wurden die Verhandlungen mit den Städten und Ortſchaften geführt. Ihr Ergebnis war die Verſchreibung von einer jährlich in die Stipendiatenkaſſe zu liefernden Summe von 1860 Gulden. Davon kommen auf Oberheſſen 906 Gulden (Gemünden a. d. Wohra 10, Stamm Rotzmann in Alsfeld 16, Widdersheim, Neunkirchen, Biedenkopf, Herr Gerlach in Biedenkopf, Schönſtadt, Langgöns, Gladenbach, Clawer je 20, Kirchhain und Großenlinden je 25, Grünberg, Treyſa, Frankenberg, Nidda, Berſtadt, Ziegenhain, Wetter, Rauſchenberg, Marburg je 40, Schotten 50, Gießen, Alsfeld und Dauernheim je 60, Echzell 80 Gulden), auf Niederheſſen 664 Gulden (Immenhauſen, Zierenberg, Borken, Spangenberg, Melſungen und Sontra je 20, Lichtenau 24, Homberg, Rotenberg, Geismar, Grebenſtein, Wolfhagen, Gudensberg je 40, Eſchwege 60, Kaſſel 100 und Allendorf 120 Gulden), auf Ober- und Niedergrafſchaft nebſt Herrſchaft Eppſtein 290 Gulden (Oberliederbach 10, Darmſtadt, Zwingenberg, Berkach, Wolfskehlen, Biebesheim, Groß-Gerau, Igſtadt je 20, Pfungſtadt und St. Goar je 40 und Arheilgen 60 Gulden). Hierauf erfolgte am 15ten Februar 1560 der Erlaß einer neuen Stipendiatenordnung. Es würde zu weit führen, wollten wir hier auf ſie im einzelnen eingehen. Wir begnügen uns damit,

vier Punkte hervorzukehren, in denen uns das Neue, das diese Ordnung erstrebte, zu bestehen scheint.

Die bedeutsamste Neuerung, die die Stipendienordnung von 1560 eingeführt wissen will, ist die Einrichtung des Stipendiatenmaiorats. Es sollen von nun an neben den gewöhnlichen Stipendiaten, welche Stipendiarii minores heißen sollen und deren Zahl auf 50 festgesetzt wird, 10 Theologen als sogenannte Stipendiarii maiores stehen, durch ihren Lebenswandel und ihre Kenntnisse sich hervortuende Magistri, die nach Absolvierung ihres Septenniums noch fünf weitere Jahre auf der Universität verbleiben, die Stipendiaten wissenschaftlich fördern und selber fleißig fortstudieren. Sie empfangen ein Stipendium von 40 Gulden und haben die Aussicht, wenn sie sich besonders bewähren, auf fremde Universitäten verschickt zu werden und nach Abschluß des Quinquenniums unter Befreiung vom Schuldienst gleich in Stadtpfarrstellen und Professuren einzurücken. Neben ihnen sollen ferner allezeit zwei Nichttheologen Stipendiatenmaiores sein, ein Mediziner und ein Jurist, für die ein Stipendium von jährlich je 100 Gulden ausgesetzt ist, «damit sie in fremden Nationen, wo das Studium ihres Faches am besten getrieben werden kann (in Frankreich und Italien), ihren Wissenschaften obliegen».

Als zweites Neue, das die Ordnung von 1560 bringt, bezeichne ich die Bestimmung, daß von nun an alle Stipendiaten, die nicht Stipendiatenmaioren werden, ehe sie in den Pfarrdienst übernommen werden, nach ihrem Studium zuerst einige Jahre in Schulen gearbeitet haben sollen. Es wird als unumstößliche Norm verkündigt: «Wann die Minores gradum Magisterii erreicht unnd ire Jahr unnd Studia complirt haben, sollen sie nach Ermessen und Gutachten (falls sie nicht Maiores werden) Rectoris, Decani, Examinatorum und Ephori zue Schuelmeistern hin undt wieder in unserm Landt gebraucht werden». Die Bestimmung von 1529, daß sie auch zu anderen Diensten, z. B. dem Pfarrdienst sofort nach dem Abschied von der Universität in der Regel verwandt werden könnten, wird hiermit aufgehoben.

Drittens wird durch eine eingehende Studienordnung und in vielen Punkten neue Anordnungen über das Leben in der Stipendienanstalt dafür zu sorgen gesucht, daß die Stipendiaten von nun an stärker an Zucht und tüchtiger in ihrer Wissenschaft werden. Zum Beweis sei auf die Abschnitte der Ordnung verwiesen, die von den halbjährigen Examinibus der Stipendiaten, von der Hausordnung im Stipendiatenhaus, von dem Stipendiatenpropst u. a. handeln.

Viertens wird das Streben darauf gerichtet, daß alle Willkür hinsichtlich der Zahl der Stipendien und der zu Präsentierenden ein für allemal

aufhört; 60 Theologen ſind als Stipendiaten zuzulaſſen, 50 Minores und 10 Maiores, außerdem 2 nichttheologiſche Maiores, ein Mediziner und ein Juriſt. Welche Stifter von Stipendien einen Stipendiaten zu präſentieren haben ſollen und welchen, weil ihr Geld für die Unterhaltung der Maiores nötig war, das Präſentationsrecht vorenthalten wird, wird in der Ordnung nicht angegeben. Sie beſteht bloß auf der feſten Zahl der Stipendiaten.

Soweit die Hauptgedanken der Ordnung von 1560. Es iſt ſicher, daß, wenn mit dieſen Gedanken wirklich Ernſt gemacht wurde, ſie reiche Früchte für das geiſtige Leben Heſſens bringen mußten. Unſere Aufgabe ſei es nunmehr, in den Urkunden der Folgezeit nach dieſen Früchten zu ſuchen. Wir tun das an der Hand der oben erwähnten Stipendiatenalbumreſte und zuerſt einmal derjenigen, die ſich mit Wigand Orths Ephorat (1564 und 1565) befaſſen.

2. Die erſten Früchte der Reform, nachgewieſen an den von dem Ephorat Wigand Orths handelnden Reſten des Stipendiatenalbums.



Nach dem Inventar des Ephorus Georg Cruciger befand ſich, als am 24. April 1624 den heſſen-darmſtädtiſchen Deputierten das Stipendiatenarchiv der Marburger Univerſität überliefert wurde, unter den Akten auch ein «Album seu matrix Stipendiariorum anno 1560 Rectore Conrado Matthaeo et D. Andrea Hipperio facultatis theologiae Decano ahngefahen undt in Bretter mitt Leder uberzohen eingebunden, in klein Folio». Dies Stück war ſchon 1652 nicht mehr vorhanden. Ephorus Johann Nikolaus Misler ſchreibt da: «Album stipendiariorum in Folio hab ich verfertigen laſſen, weil keines vorhanden geweſt». Dies neue Album wird in Gießen noch verwahrt; von dem alten Album aber ſind nur 15 Blätter erhalten, von denen ſechs ſich auf den Ephorat von Wigand Orth, und zwar die Jahre 1564 und 1565, neun auf den Ephorat von Daniel Arcularius, und zwar die Jahre 1575 bis 1581, beziehen. Die von Wigand Orths Ephorat handelnden Blätter beſchreiben zuerſt deſſen Annahme und geben eine Notiz über das damals gerade abgehaltene Stipendiatenexamen; dann bringen ſie auf Seite 2 bis 4 einen Catalogus der Stipendiarii, die Orth bei ſeinem Amtsantritt vorfand, ferner auf Seite 5 bis 8 (die beſonders als Seite 1 bis 4 paginiert ſind) einen Bericht über die Acta Ephoro Orthio 1564 und 1565 und zuletzt einen Catalogus der Stipendiarii, die unter Orths Ephorat 1564 und 1565 neu aufgenommen wurden. Unter die Acta ſind die 1564 und 1565 vorgekommenen Dimiſſiones Stipendiariorum mit aufgenommen.

Wenn wir diefe Albumrefte, die unten wörtlich mit Erläuterungen abgedruckt werden, betrachten, dann zeigt fich fchon an ihnen, obwohl fie zum Teil fehr knapp und dürftig find, welch fegensvolle Wirkfamkeit die Durchführung der Ordnung von 1560 bereits gebracht hat. In der Anftalt find bei Orths Amtsantritt 50 Minores und 10 Maiores. Von den Minores wohnt der weitaus größte Teil in der Anftalt; nur drei heißen extra collegium agentes. Von den Maiores leben fechs in Marburg, fämtlich Theologen; vier halten fich zur Zeit an fremden Univerfitäten auf, zwei Theologen, ein Mediziner und ein Jurift. Als fremde Univerfitäten treten auf für die Theologen Wittenberg, für den Mediziner Tübingen, für den Juriften Padua. Die Neuerung, daß die Zahl der Stipendiaten feft beftimmt fein foll, ift bereits in Kraft; die Einrichtung des Stipendiatenmaiorats ift bereits in Blüte: den Maioren werden die bedeutendften Bildungsmittel der Zeit zur Verfügung geftellt; man weiß auch fchon, nach welchen Gefichtspunkten man die zum Maiorat in Betracht kommenden Leute auszuwählen hat. Das erfte uns überlieferte Verzeichnis der Maiores Stipendiarii zeigt uns eine Serie der zum Teil bedeutendften Männer, die Heffen im 16. Jahrhundert hervorgebracht hat. Da fteht neben dem Verfaffer des Katzenelnbogener Landrechts, dem bedeutenden Juriften Kleinfchmidt, der leider zu früh verftorbene Marburger Profeffor der Medizin Dorfthenius und der fpätere Marburger Theologieprofeffor und Ephorus Daniel Arcularius. Aber auch die Minores werden nicht vernachläffigt. Wer fich als nicht tauglich erweift, wird abgewiefen, wenn er auch fchon längere Zeit Stipendiat ift. Nicht weniger als vier mußten im Jahr 1564 und 1565 wieder von dannen ziehen, weil fie fich nicht fo anließen, wie man erwartet hatte. Endlich ift die Sitte bereits eingebürgert, daß wenigftens der größte Teil der Minores beim Weggang von der Anftalt zuerft ad functionem scholasticam geht; daß einer von den 1564 oder 1565 dimittierten gleich Pfarrer geworden fei, wird nirgends erwähnt.

Das find die Vorzüge, die wir in den Albumreften betrachten können. Neben ihnen fteht eine Schattenfeite: es wird dem Ephorus fchwer, bei der Normalzahl feftzuhalten. Es werden ihm mehr junge Leute präfentiert, als er unterbringen kann. Will er fie nicht abweifen, fo muß er fich dazu entfchließen, fie vorläufig nur mit einem halben Stipendium zu verfehen. Unter den 1564 und 1565 begegnenden Stipendiaten find nicht weniger als fieben, bei denen diefe Maßnahme vorübergehend einmal in Anwendung gebracht werden mußte, trotzdem man, um Platz zu fchaffen, in derfelben Zeit vier Stipendiaten wegen Faulheit dimittierte und gar manchen vor Ablauf

ſeines Septenniums vorzeitig aus der Anſtalt entließ. Es wird ſich weiter unten ergeben, wie man es fertig brachte, daß auch dieſer Mißſtand beſeitigt wurde.

Ehe wir hierzu kommen, ſei im nachfolgenden nunmehr der Text der auf Wigand Orths Ephorat bezüglichen ſechs Stipendiatenalbumblätter mitgeteilt, von denen eben die Rede war. Unter dieſen Text habe ich eine Reihe von Anmerkungen angebracht, welche dieſen verſtändlich machen und vor allem mit den hier genannten Perſonen, ſo gut es gehen wollte, etwas vertraut machen wollen. Sie ſtammen zumeiſt aus den Akten des Stipendiatenarchivs (St.-A.). Bemerkt ſei noch, daß unter «Leuchter» des H. Leuchter Antiqua Hessorum fides Seite 309 ff., unter «Vilmar» ein Aufſatz von Vilmar in der Zeitſchrift für heſſ. Geſchichte N. F. II. und unter «Strieder» das bekannte Schriftſtellerlexikon verſtanden iſt.



nno Dni 1564 Rectore Dno Johanne Lonicero, Februarii die 24, post praelectas in consessu professorum omnium, praesente pro principe Burchardo a Cram, praesentibus item scholae praefectis, constitutiones illustrissimi principis nostri de administratione scholae novas: recitatae sunt literae illustrissimi principis nostri D. D. Vuilhelmi etc., quibus mandabat, ut quoniam Henricus Vietor Ephorus propter munus concionandi nuper sibi commissum non posset rem stipendiariam simul curare, cum Vuigando Orthio de Ephoriae munere suscipiendo ageretur, qui tum illustrissimo principi, patriae atque scholae ad tempus hac in re operam suam addixit: ita tamen, ut quibus ex officio incumberet, ipsum pro virili juvarent.[1]

Examinatores tum fuerunt Joes Lonicerus Rector, Henricus Vietor facultatis artium Decanus, Chunradus Matthaeus Rhetorices professor.

Catalogus Stipendiariorum, quos Orthius commissos accepit.

Ad alias scholas ablegati.

M. Johannes Kleinschmit Cassellanus, juris studiosus Patavium in Italiam.[2]

M. Philippus Dorsthenius Marpurgensis, Medicinae studiosus Tubingam.[3]

[1] In ſeinem Stipendiatenſaalbuch erwähnt Johannes Steuber den Ephorus Heinrich Vietor nicht, ſondern läßt Wigand Orth 1562 auf Heinrich Orth im Ephorat folgen. Dies iſt aber nicht richtig. Wigand Orth iſt erſt 1564 Ephorus geworden und 1566 als ſolcher geſtorben.

[2] Über Kleinſchmidt vgl. Strieder VII., S. 144, ſowie ſeine Obligation als Stipendiarius vom 4. 9. 1562 im St.-A. Kleinſchmidts Nachfolger im Juriſtenmaiorat waren: Georg Wicelius (vgl. Anm. 50), Chriſtoph Confluentinus (vgl. Anm. 151), Chriſtoph Creuter (vgl. Anm. 217), Johannes Waldenſtein (vgl. Anm. 217), Valentin Feige (1586 bis 12. 2. 1589) und Johannes Wolfius (16. 2. 1596 ff.).

[3] Über Dorſthenius vgl. Strieder III., S. 191. Er iſt noch 1566 in Tübingen. Das St.-A. bewahrt ein Schreiben Landgraf Wilhelms vom 18. September 1566, das die Ver-

1. M. Petrus Kindius Ziegenhainensis, Theologiae studiosus Vuittembergam.[4] 3.

2. M. Leonhardus Buchius Giessensis, Theologiae studiosus Vuittembergam.[5] 3.

Maiores Marpurgi agentes.

3. M. Daniel Allendorf Schwartzenbornicus.[6] 3.

4. Dionysius Melander Cassellanus.[7] 1.

5. M. Nicolaus Steidenroth Eschwegensis.[8]

6. M. Daniel Arcularius Cassellanus.[9]

7. M. Johannes Molitor Vuetteranus.[10]

8. M. Johannes Orthius Vuetteranus.[11]

ſchickung Dorſthens nach Italien auf Koſten der Stipendiatenkaſſe (200 fl.) anordnet. Im März 1568 wird verfügt, daß er noch ein Jahr in Italien bleiben ſoll, diesmal auf Koſten des Landgrafen Wilhelm. 1571 wurde er Profeſſor in Marburg, wo er 1574 ſtarb. Dorſthens Nachfolger im Medizinermajorat waren: Laurentius Hyperius (vgl. Anm. 95), Wilhelm Scribonius (vgl. Anm. 121), Johannes Magirus (vgl. Anm. 281), Johannes Matthæus (1. 4. 1586 bis 1. 10. 1589), Johannes Grau (1. 4. 1586 ff.), Heinrich Ellenberger (1589 bis 19. 2. 1595) und Hektor Schlanhoff (1. 4. 1597 ff.).

[4] Peter Kind begegnet 1565 und 1566 als Stipendiatenmaior in Marburg. Dann wurde er Pfarrer in Stockſtadt in der Obergrafſchaft, wo er auch in jungen Jahren geſtorben iſt. Sein Sohn war der bei Moritzens Reformen hervorragend tätige Superintendent Andreas Peter Kind. Über Kind vgl. auch den Brief des Superintendenten Voltz vom 8. Januar 1566 im St.-A., ſowie Strieder VII, S. 70, Anm. Vor ſeinem Maiorat war er etliche Jahre Schulmeiſter in Ziegenhain. Vgl. auch S. 246.

[5] Leonhard Buch blieb Stipendiatenmaior bis 1567. Dann wurde er Pfarrer in Groß-Gerau, woſelbſt er ſchon 1571 ſtarb.

[6] Über Daniel Allendorf vgl. unten S. 246.

[7] Über Dionyſius Melander vergl. unten S. 244, Strieder VIII, 403 f. Anm., ſowie ſeine Oblig. als Stipendiat von Mittwoch nach Quasimodogeniti 1564.

[8] Über Nicolaus Steidenroth vgl. ein Empfehlungsſchreiben von Landgraf Wilhelm vom 17. 1. 1567 (St.-A.), um ihn in Dienſt zu bringen. Er kam 1569 in Dienſt, bis dahin war er Maior. 1565 war er verſchickt.

[9] Über Daniel Arcularius vgl. Strieder I, 126 ff. Er war ſeit 1. 5. 1560 (vgl. Oblig. von ihm und ſeinem Vater Chriſtoph Schreiner vom 26. 4. 1565 im St.-A.) Stipendiat und wurde ſpäter nach Tübingen verſchickt, von wo er 1570 zurückkam.

[10] Johannes Molitor blieb bis März 1568 Stipendiatenmaior. Dann nahm er, wie ein im St.-A. befindliches Schreiben vom 20. März d. J. beweiſt, einen Schuldienſt an.

[11] Johannes Orthius begegnet nur noch in der Rechnung von 1565 als Stipendiatenmaior.

Außer den hier genannten theologiſchen Stipendiatenmaioren begegnen in dieſer Vertrauensſtellung in der Zeit bis 1605 folgende Perſönlichkeiten: Johannes Heinzerlinus (vgl. Anm. 26), Johannes Rullmann (1568), Caſpar Arcularius (1566—1571), Andreas Lithos (1566—1570), Daniel Menckelius (vgl. Anm. 35), Johannes Seiler (1570), Wilhelm Roding (1570), Johannes Angelus (vgl. Anm. 28), Arnold Sartorius (vgl. Anm. 31), Conrad Cantor (vgl. Anm. 20), Ambroſius Coriarius (vgl. Anm. 41), Friedrich Molitor (vgl. Anm. 25), Nicolaus Rieſelius (vgl. Anm. 76), Konrad Crollius (1. 7. 1571—1576), Balthaſar Garthius (vgl. Anm. 221), Jeremias Vietor (vgl. Anm. 117), Johannes Winckelmann (vgl. Anm. 153), Franz Grebenſtein (vgl. Anm. 123), Otto Walperius (vgl. Anm. 193), Wilhelm Erlenbach (vgl. Anm. 192),

Extra collegium agentes.

1. Eberhardus Kismannus Battenbergensis.[12]
2. Philippus Lersnerus Cassellanus.[13]
3. Laurentius Kirchoff Rauschenbergensis.[14] 3.

Minores magistri ac magistrandi.

1. M. Balthasar Thomas Alsfeldianus.[15] 2. 4.
2. M. Johannes Crispinus Hombergensis.[16] 1.
3. Josephus Hordelman Geismariensis.[17] 3.
4. Vuilhelmus Padersberg Goarinus.[18] 1.
5. Adamus Riselius Schottensis.[19] 3.
6. Cunradus Cantor Eschwegensis.[20] 5.

Johannes Rafchius (vgl. Anm. 197), Konrad Urfinus (vgl. Anm. 121), Auguft Sagittarius (vgl. Anm. 154), Juftus Hultfcher (vgl. Anm. 169), Johannes Michelbach (vgl. Anm. 245), Günther Koch (vgl. Anm. 184), Heinrich Leuchter (vgl. Anm. 174), Heinrich Menck, Albert Göbel (1. 10. 1584 bis 1. 4. 1588), Balthafar Mentzer (1. 4. 1585 bis 1588), Gabriel Heckmann (1. 10. 1583 bis 1. 4. 1589), Konrad Serarius (1. 7. 1584 bis 1. 10. 1589), Georg Lolius (1. 10. 1584 bis 1. 10. 1589), Reinhard Sufenbeth (1. 4. 1585 bis 1589), Chriftoph Megbach (1. 10. 1582 bis 1. 4. 1592), Jonas Tonfor (1. 4. 1588 bis 1. 4. 1593), Johannes Polei (1. 7. 1588 bis 1. 10. 1593), Chriftoph Cramer (1. 1. 1590 bis 1. 4. 1593), Reinhard Breidenbach (Januar 1589 bis 1. 10. 1594), Johannes Efther (1. 4. 1589 bis 1. 4. 1594), Michael Pofthius (1. 1. 1590 bis 1. 4. 1595), Johannes Vietor (1. 9. 1593 bis 1. 10. 1598), Nicolaus Jacobi (1. 7. 1595 bis 1597), Eberhard Mefomylius (1. 4. 1594 bis 1. 10. 1599), Johannes Hafenklau (1. 10. 1594 bis 1. 10. 1599), Johannes Schollius (1. 7. 1595 bis 1. 10. 1599), Conrad Dieterich (1. 7. 1595 bis 1. 7. 1600), David Wafius (1. 10. 1598 bis 1. 10. 1603), Chriftoph Baunemann (1. 10. 1598 bis 1. 10. 1603), Juftus Molitor (1. 7. 1599 bis 1. 4. 1604), Chriftian Ludwig (1. 7. 1599 bis 1. 7. 1604), Paul Arcularius (1. 10. 1599 bis 1. 10. 1604), Chriftoph Helwig (1. 10. 1600 ff.), Cafpar Finck (1. 10. 1600 bis 1605), Rudolph Schenckel (1. 10. 1600 bis 1605), Johannes Heffelbein (1. 4. 1604 bis 1605), Hieronymus Quantzius (1. 4. 1604 ff.), Philipp Cæfar (15. 11. 1604 bis Ende 1608).

[12] Eberhard Kiftmann hat bis Mai 1569 das Schönftadter Stipendium inne. Nach ihm begegnet in deffen Befitz Laurentius Plauftrarius, der fich aber fchon feit Mai 1564 in der Anftalt befand, Johannes Hofmann 1. 2. 1572 bis Ende 1578, Heinrich Aurifaber 1. 1. 1598 bis 1. 4. 1601, Johann Reinhard Freinsheim 1. 7. 1601 bis 1. 10. 1601, Ägidius Arcularius 1. 10. 1601 ff. In den Jahren 1579 bis 1598 wurden keine Stipendiaten auf dies Stipendium unterhalten.

[13] Philipp Lerfner war der Sohn des Vizekanzlers Jakob L.

[14] Vgl. über Kirchoff unten S. 245.

[15] Über Balth. Thomas vgl. unten S. 244 f. Er war feit 27. 11. 1560 Stipendiat (vgl. die Oblig. von ihm und feinem Vater Hen Thomas im St.-A.).

[16] Über Johannes Crifpinus vgl. unten S. 244, fowie Diehl, Schulgründungen S. 131.

[17] Über Jofef Hordelmann vgl. unten S. 245, 256.

[18] Über Wilhelm Padersberg vgl. unten S. 244.

[19] Über Adam Riefelius vgl. unten S. 245.

[20] Über Konrad Cantor vgl. oben Anm. 11. Er war feit 6. 5. 1561 Stipendiat (vgl. feine und feines Vaters Hans Senger Oblig. vom 25. 4. 1565 im St.-A.), und begegnet 1566 und von da bis 1. 5. 1572 als Stipendiatenmaior.

en-

ıus.[32]

ıbergen-

:anus.[34] 5.
ancomonta-

. vom 25. 4. 1565
;l. Anm. 11, 110.
ıten S. 245. Er war
ıer Oblig. im St.-A.).

dies bis 1572.
., Schulgründungen S. 46.

.9. 9. 1558 Stipendiat (vgl.
ın Allendorf.
;. 132 und Strieder. Angelus
1570 nach Tübingen verſchickt
n 1578 als Superintendent nach
ıes Angelus und ſeinem Vater

vom 25. 4. 1565 im St.-A.).
.66—1572 Stipendiatenmaior. 1570
;en. Er begegnet ſpäter als Pfarrer

. (vgl. Anm. 9), war 1566 bis 1571
ır er nach Tübingen verſchickt. Vgl.
Stipendiatenanſtalt geſchah am 1. 5. 1562
. Schreiner vom 26. 4. 1565 im St.-A.).

or.
Menckel im St.-A. Menckelius war 1567
. Vgl. Anm. 11.

22. Christianus Tholdius Francomontanus.[36]

23. Cunradus Hartmanni Grunbergensis.[37]

Minores Baccalaureandi.

1. Johannes Mendelius Cassellanus.[38] 5.
2. Johannes Rulman minor Niddanus.[39]
3. Bartholomaeus Placentarius Giessensis.[40]
4. Ambrosius Coriarius Grebensteinius.[41] 1. 4. 5.
5. Joes Tonsor Kirchainensis.[42]
6. Christophorus Schemelius Dornheimensis.[43] 2.
7. Fridericus Textor Niddanus.[44]
8. Christophorus Vuernerus Allendorfensis.[45]
9. Marcus Reisman Hombergensis.[46]
10. Johannes Vietor Schottensis.[47] 2.
11. Georgius Gleizman Niddanus.[48]
12. Cunradus Corvinus Grunbergensis.[49]

[36] Chriſtian Tholde war der Sohn des Superintendenten Kaſpar Tholde in Frankenberg.

[37] Konrad Hartmann war ſeit Freitag nach Martini 1560 Stipendiat (vgl. ſeine Oblig. im St.-A.). Als ſolcher begegnet er noch 1567. Vgl. auch S. 266. 1573 iſt er Pfarrer in Hochweiſel.

[38] Johannes Mendel war ſeit Mai 1562 Stipendiat (vgl. ſeine und ſeines Vaters, Merten Mendel, Oblig. vom 26. 4. 1565 im St.-A.).

[39] Johannes Rullmann minor, der Bruder des oben (vgl. Anm. 30) genannten, war ſeit Miſericordias 1561 Stipendiat (vgl. ſeine und ſeines Vaters, Hans Rullmann, Oblig. vom 25. 4. 1565 im St.-A.). Er begegnet 1568 zeitweilig als Stipendiatenmaior. Entweder er oder der in Anm. 30 Genannte begegnet uns 1569—1574 als Rektor in Butzbach.

[40] Placentarius begegnet noch 1568 als Stipendiat.

[41] Ambroſius Coriarius war ſeit 23. 4. 1563 Stipendiat (vgl. ſeine Oblig. vom 24. 4. 1565 im St.-A.). Er wurde 1568 Maior und blieb es bis Mai 1572. Dann wirkte er als Diakonus in Grünberg und ſpäter als Pfarrer in Biedenkopf, wo er ſtarb.

[42] Über ihn iſt nichts bekannt.

[43] Vgl. über ihn unten S. 245, ſowie Diehl, Schulgründungen S. 18.

[44] Der Genannte heißt in einer am 4. 5. 1565 ausgeſtellten Obligation (St.-A.) Friedrich Lœr und war ſeit Miſericordias 1561 Stipendiat.

[45] Chriſtoph Werner war ſeit 29. 9. 1558 Stipendiat (vgl. ſeine und ſeines Vaters, Michael Werner, Oblig. vom 25. 4. 1565 im St.-A.).

[46] Marcus Reismann war ſeit 29. 2. 1562 Stipendiat (vgl. ſeine Oblig. vom 25. 4. 1565 im St.-A.).

[47] Vgl. unten S. 244.

[48] Georg Gleitzmann war ſeit 20. 4. 1561 Stipendiat (vgl. ſeine Oblig. vom 25. 4. 1565 im St.-A.).

[49] Konrad Corvinus war ſeit 17. 4. 1563 Stipendiat (vgl. ſeine und ſeines Vaters, Kaſpar Rabe, Oblig. im St.-A.) und ging 1568 ab, um einen Schuldienſt im Naſſau-Dillenburgiſchen zu übernehmen (vgl. ſeine Oblig. vom 11. 9. 1568 im St.-A.). 1574 und noch 1584 iſt er Pfarrer in Grünberg.

Paedagogici minores.

Classis 1.

1. Georgius Vuicelius Hombergensis.[50] 4. 5.
2. Johannes Candidus Rothenbergensis.[51] 3.
3. Georgius Muth Rotenbergensis.[52] 3.
4. Chasparus Volscius Darmstadinus.[53]
5. Erhardus Hugo Allendorfensis.[54]
6. Hermannus Pfluger Hombergensis.[55] 5.
7. Johannes Senderlinus Callernius.[56]
8. Henricus Schroeder Dreisensis.[57]
9. Hermannus Campensis Alsfeldianus.[58] 2. [1. 3.
10. Johannes Buschius Berstadiensis.[59]

Classis 2.

11. Johannes Kempff Dreisensis.[60]

Classis 4.

12. Johannes Marth Spangenbergensis.[61]

[50] Georg Wicelius war feit 6. 6. 1563 Stipendiat (vgl. die Oblig. von ihm und feinem Vater Reinhard Weitzel vom 25. 4. 1565 im St.-A.). Er war fpäter 1569—1572 Juriftenmaior, vgl. unten S. 263.

[51] Über Johannes Candidus und Georg Muth vgl. unten S. 246. Beide waren feit 4. 2. 1562 Stipendiaten (vgl. die Oblig. von Johann Weiß und feinem Vater Johannes, fowie von Georg Muth und feinem Vater Konrad vom 24. 5. 1565 im St.-A.).

[52] Vgl. vorige Anm.

[53] Kafpar Voltz war feit Martini 1562 Stipendiat (vgl. feine Oblig. vom 4. 10. 1565). Er wurde fpäter Pfarrer von Wixhaufen, wo er 1578 und noch 1609 fteht.

[54] Eckhard Hugo war feit 22. 6. 1561 Stipendiat (vgl. feine und feines Vaters Claus Hugo Oblig. vom 25. 4. 1565 im St.-A.).

[55] Vgl. hierzu die Oblig. von Hermann Pflüger und feinem Vater Hans Pflüger vom 25. 4. 1565, nach der Pflüger feit 25. 6. 1563 Stipendiat ift. Im Mai 1569 zog er auf einen Pfarrdienft. 1611 fteht ein Pfarrer diefes Namens in Sickerhaufen.

[56] Vgl. die Oblig. von Johann Senderlin vom 25. 4. 1565 (St.-A.). Nach ihr war Senderlin feit 15. 4. 1563 Stipendiat. Im April 1569 ging er ab, um als Feldprediger mit dem Hauptmann Johannes Megbach in den Krieg zu ziehen (vgl. die bei diefer Gelegenheit von ihm ausgeftellte Oblig. im St.-A.). — Senderlin war der Inhaber des einen Alsfelder Stipendiums. Nach ihm genießen es: Valentin Leusler 13. 9. 1569 bis 1572, dann ein Sohn des Profeffors Matthæus 1573 und 1574, dann ein anderer Sohn desfelben Heinrich, 1. 1. 1575 bis 1. 3. 1583, ferner: Johannes Matthæus 1. 4. 1583 bis 1. 4. 1586, Johann Konrad Matthæus 29. 4. 1586 bis 1. 4. 1592, Juftus Bücking 1. 4. 1592 bis 1. 10. 1595, Helwig Garthius 1. 10. 1595 bis 1. 7. 1600, Peter Bücking 1. 7. 1600 ff.

[57] Ein Heinrich Schröder ift bis 1611 Pfarrer in Grebenau.

[58] Vgl. unten S. 245.

[59] Vgl. unten S. 244, 246, Luck, Erbach. Reformationsgefchichte S. 122.

[60] Kempinus begegnet noch 1570 in der Anftalt. Er ift um 1579 Schulmeifter in Grünberg, 1583—1590 Diakonus in Nidda.

[61] Johannes Marth begegnet noch 1570 in der Anftalt. 1610 fteht ein Pfarrer diefes Namens in Mershaufen.

Acta Orthio Ephoro 1564.

Ad 24 Febr. post praelectas in consessu professorum omnium constitutiones illustriss. principis nostri novas: commissa est primum Ephoria Vuigando Orthio Theologiae ac Linguae sanctae professori.

Ad 26 Rector Lonicerus praesente Henrico Vietore, Orthium Stipendiariis Ephorum renunciavit: atque tum Orthius diem examinis indixit, Februarii 29.

Ad 29 Februarii examen Stipendiariorum Ephorus aperuit, quod per quatriduum duravit. In quo prae caeteris bene responderunt Fridericus Molitor Johannes Rulman maior, Vigandus Ahenarius, Ambrosius Coriarius.

Martii die 6 annumerata est Orthio Ephoro pecunia stipendiaria et tradita aerarii clavis: praesentibus Chasparo Tholdio et Joe Pinciero.[62]

Martii die 10. mandavit illustriss. princeps noster D. D. Vuilhelmus etc., ut Melander Vuittenbergam ablegaretur: qui profectus est 25. die eiusdem mensis.[63]

Martii 21 dimissus est Vuilhelmus Padersberg ad functionem scholasticam in patria sua recipiendam.[64]

Aprilis 20 dimissus est M. Joes Crispinus ad functionem scholasticam in patria recipiendam, ubi jam hebdoadas novem valetudinis caussa egerat.[65]

De Joe Buschio Berstadiano, qui ad 17 Februarii sine venia discesserat, intercedente parente eius ecclesiae ministro, constitutum est eodem die: ut ad annum ei abesse in studiis liceret, postea si recte se gessisset, reditus ad stipendium concederetur.[66]

Johannes Vietor Schottensis Maii die 12 est dimissus, quia nulla de ipso propter ingenii habitudinem spes esset.[67]

Junii die 7 examinatus est a Theologis M. Balthasar Thomas Alsfeldianus, et dignus judicatus, qui maiore stipendio gauderet. Sed tamen certas ob causas ad id non est tum admissus, sed constitutum ut pro stipendio annuo 30 florenos acciperet.[68]

Julii 22 dimissus est Euricius Heigerus Rauschenbergensis ad functionem scholasticam recipiendam.[69]

[62] Kafpar Tholde war damals Superintendent in Frankenberg, Johannes Pincier Pfarrer in Wetter.

[63] Vgl. oben Anm. 7. Die Stipendiatenrechnungen von 1565 ff. erwähnen M. nicht mehr.

[64] Vgl. oben Anm. 18.

[65] Vgl. oben Anm. 16.

[66] Vgl. oben Anm. 59. Der Vater von Bufch war Leonhard Bufch in Berftadt.

[67] Vgl. oben Anm. 47.

[68] Vgl. oben Anm. 15.

[69] Vgl. oben Anm. 33.

Hermannus Campensis Alsfeldianus Maii 20 die discessit, relicto propter desperatam valetudinem stipendio.[70]

Julii 29 cum studiosi fere omnes propter ingrementem Marpurgi pestem essent dilapsi, et stipendiarii quoque missionem peterent: constitutum est a Dn. Professoribus, ut ne inviti retinerentur: sed qui abirent, ita dimitterentur, ut ad 24. Septemb. omnes eo loco, quem illustriss. princeps noster esset destinaturus, professoribus comparerent. Atque ita eodem die fere omnes abeundi veniam petierunt.

Locus postea cum placuisset Francoberga, eo omnes fere convenerunt ad diem constitutam, praeter M. Balthasarum Thomam, qui valetudinis causa non venit, et Joannem Angelum Marpurgensem, quem domus paterna infecta tenuit, et Christophorum Schemelium, qui nunquam rediit.[71]

Septembris die 29. dimissus est Vuigandus Ahenarius Biedencapius, ut ad annum unum in patria scholam gubernaret.[72]

Novemb. die 4. praelectae fuerunt leges stipendiariae Francobergae, cum ad eam usque diem D. Lonicerus expectatus fuisset, sine quo Examen habendum non videbatur. Examen caepit Novemb. 6, quod post tertium diem est abruptum propter Ephori valetudinem adversam.

Decembris die 20 dimissus est Josephus Hordelmannus Geismariensis, qui iam ultra decennium stipendio fretus esset, ac iam fructum aliquem reip. ut in schola ut rep. adferre posset.[73]

Eodem die dimissus etiam est Laurentius Kirchoff Rauschenbergensis, qui nec magnae spei esset et tempus stipendii iam fere exegisset.[74] Dimissus item eodem die Adamus Riselius, quod ultra annum septimum stipendio esset fretus.[75]

Anno Dni 1565. Francobergae.

Januarii 25 examinati sunt Johannes et Nicolaus Riselii fratres Schottenses, atque ea conditione ambo ad unum stipendium admissi: ut si recte sese gererent, uterque ad stipendium integrum perveniret, maxime si Tulichius avocaretur.[76]

[70] Vgl. oben Anm. 58.
[71] Schemel war bereits Schulmeifter in Darmftadt.
[72] Vgl. oben Anm. 22.
[73] Vgl. oben Anm. 17.
[74] Vgl. oben Anm. 14.
[75] Vgl. oben Anm. 19.
[76] Vgl. die Oblig. beider und ihrer Mutter, Ludwig Riefelii Wittib, vom 20. 7. 1565 im St.-A. Über Johannes Riefelius vgl. unten S. 249. Er ging 1569 ab. Über Nikolaus Riefelius vgl. unten S. 249, er war 1570 bis 1572 Maior und fpäter Pfarrer in Oberrosbach.

Februarii 5 recitatae sunt litterae illustriss. principis nostri ac Dni. D. Vuilhelmi, quibus M. Danielem Allendorfensem ea conditione dimitti voluit, ut ad tempus comiti Nassaviensi in ministerio ecclesiastico inserviat: sed quandocunque revocatus redeat, qua de re etiam obligationem dedit.[77]

Febr. 20 Dimissus est Tulichius ad suscipiendam conditionem scholasticam. Avocatus autem fuit litteris cum parentis sui, tum praetoris Schottensis.[78]

Martii 31. dimissi sunt Candidus et Muth Rotenburgenses propter ingeniorum tarditatem: idque eo libentius, quia missionem ipsi petebant. Obligationen tamen dederunt, ut si quod forte olim patriae[79] prodesse possent sua opera, id propter acceptum a patria beneficium stipendii triennis facerent.

Marpurgi. Maii 3 Receptus est iterum Buschius Berstadianus, de quo ante dictum est fol. 1 in fine.

Mense Aprili M. Buchius et Kindius Vuitteberga sunt reversi, ubi per biennium integrum fuerant studiorum causa.

Maii 4 dimissus est Mgr. Thomas Alsfeldianus ad gubernandam scholam Hombergensem.[80]

Maii 8 admissus est ad stipendium Georgius Biering Geismariensis, praesentatus a suis civibus et commendatus litteris illustriss. principis.[81]

Maii 14 dimissus est Joes Langus Allendorfensis, qui suum jam septennium exegisset, receptus in eius locum Godicus ab Allendorfensibus praesentatus.[82]

Dimissus item eodem die Joes a Lahr propter intercessionem senatus Grebensteinensis, cum ad semestre tantum anni spacium stipendiarius fuisset.[83]

Junii 6 coeptum est haberi examen, quod huc usque dilatum fuerat, finitum est autem 15 Junii. Prae caeteris bene responderunt Lithus, Arcularius, Coriarius, Vuicelius.

[77] Vgl. oben Anm. 6.

[78] Vgl. oben Anm. 24.

[79] Vgl. oben Anm. 51.

[80] Vgl. oben Anm. 15.

[81] Vgl. S. 249, 256 ſowie die Oblig. von ihm und ſeinem Vater Joſt B. vom 22. 5. 1565 im St.-A. Er war bloß bis 1568 Stipendiat.

[82] Vgl. oben Anm. 27 ſowie die Oblig. von Johannes Godick und ſeinem Vormund Israel Wichmanshuſen vom 25. 4. 1565 im St.-A.

[83] Ein Schreiben Superintendent Meiers vom September 1564, in dem er Johannes a Lær empfiehlt, liegt im St.-A. Lær war nur kurze Zeit Grebenſteiner Stipendiat (vgl. unten S. 249). Es folgte auf ihn Hennig Dendick 28. 5. 1568 bis 1570, Konrad Rodolph 1570 ff., Heinrich Molitor 9. 1. 1574 bis Oktober 1576, Marcus Dolæus 28. 10. 1576 bis 19. 8 1582, Georg Lolius 1. 10. 1582 bis 1. 10. 1584, Konrad Molitor 1. 10. 1584 bis 1. 4. 1586, Kaſpar Vogel 1. 4. 1586 bis 1. 4. 1593, Heinrich Hofmeiſter 1. 4. 1593 bis 1. 7. 1597, Johannes Weibel 1. 7. 1597 bis Ende 1597, Bernhard Dolæus 1. 1. 1598 bis Ende 1600, Georg Khun 1. 10. 1601 ff.

Recepti sunt post examen ad integra stipendia idque 14 Junii Joes et Nicolaus Riselii fratres Schottenses: Sebastianus Andreas Neukirchensis: Georgius Rintfleifch Rotenburgensis: Joes Gunterus Gudenspergensis, Henricus Echzel Dauernheimensis. Johannes vero Geiselmannus Darmstatinus, quia nondum primam classem attigerat, sed gerebat in secunda, non est ad integrum, sed dimidium tantum stipendium admissus: ut ante ipsum alii nonnulli ut Jobus Tonsor, Joes Plaustrarius Vuiddersheimensis: Laurentius Plaustrarius Battenbergensis: Henricus Keltzius Echzellanus recepti fuerant.[84]

Christophorus Vualtschmit Alsfeldianus puer 3. classis praesentatus a nobili Stamo Ratzmanno, quia id stipendium iuris patronatus est, admissus fuit: sed ne ultra 16 anneos annuos caperet.[85]

In locum Jois Plaustrarii Vuiddersheimensis defuncti, quia id quoque stipendii iuris patronatus est: receptus fuit frater eius Plaustrarii, etsi in tertia adhuc classe gereret.[86]

Omnia haec acta sunt 14 Junii post examen.

[84] Uber Sebaftian Andreæ vgl. die Oblig. von ihm und feinem Vater Nicolaus Andreæ vom 17. 9. 1565 (St.-A.). Sebaftian Andreæ war fpäter Pfarrer in Neunkirchen. Am 1. 5. 1603 wird fein Sohn Johannes Neunkirchener Stipendiat (vgl. S. 250).

Über Georg Rindfleifch vgl. deffen Oblig. vom 18. 9. 1565.

Über Johannes Gunterus vgl. die Oblig. von ihm und feinem Vater Lotz Gunther vom 14. 6. 1565 (St.-A.).

Über Heinrich Echzell vgl. S. 250.

Über Johannes Geiffelmann vgl. deffen von feinem Vater Heinrich Geiffelmann mit unterfchriebene Oblig. vom 20. 6. 1565 fowie Diehl, Schulgründungen S. 137. Als Geiffelmann von Marburg abging, wurde er zuerft Schulmeifter in Grüningen.

Über Tonfor vgl. S. 249.

Über Johannes Plauftrarius vgl. Anm. 86. Laurentius Plauftrarius ift fpäter Schönftädter Stipendiat und begegnet nach feinem Abgang von der Univerfität als Pfarrer in Breidenbach, wo er noch 1610 fteht.

Heinrich Keltzius genießt fpäter das eine Echzeller Stipendium. 1571 geht er nach den Echzeller Rechnungen von der Univerfität ab und zieht «in die Pfaltz nach eim Dienft». 1575 wird er Pfarrer in Florftadt in der Wetterau.

[85] Über Waldfchmidt vgl. unten S. 250. Das von ihm innegehabte Rotzmannfche Stipendium wurde fpäter genoffen von Heinrich Leusler 28. 3. 1571 bis 1576, Juftus Hültfcher Februar 1576 bis 1. 7. 1581, Reinhard Sufenbeth 1. 4. 1583 bis Ende 1584, [Johannes Rosler 5. 5. 1585 bis 1. 10. 1585], Theophil Faber 1. 1. 1586 bis Ende 1589, Michael Cellarius 1. 4. 1595 bis 1. 10. 1599, Heinrich Amandus Hültfcher 1. 10. 1599 bis 1. 7. 1605. 1582 war das Stipendium unbefetzt, 1590 bis 1594 genoß es die Rotzmannfche Familie felber. Waldfchmidt wirkte 1570 ff. als Schulmeifter in Alsfeld und begegnet fpäter als Pfarrer in Londorf und von da abgefetzt als Pfarrer in Niedergemünden, wo er 1626 ftirbt.

[86] Das von den beiden Brüdern Johannes und Heinrich Plauftrarius innegehabte Widdersheimer Stipendium befitzen nach ihnen: Peter Wiertzius 1568 bis 1575,

Catalogus Stipendiariorum, qui Orthio Ephoro sunt admissi 1564.

1. Daniel Leo Melsungensis paedagogicus classis primae, commendatus literis Dn. Cancellarii Schefferi atque Jois Leningi, receptus est consensu examinatorum, Februarii die 28.[87]

2. Joes Curaeus Allendorfensis Academicus, cui diu ante spes ad commendationem Dn. Gravii facta, fuerat, receptus est Martii die 7.[88]

3. Joes Lupichius Eschwegensis Academicus, cui item diu ante spes ad commendationem Dn. Schemelpfengii facta erat, receptus est Martii die 7.[89]

4. Cunradus Crato Francobergensis paedagogicus classis primae commendatus a Dn. Chasparo Tholdio, receptus est eodem die, Martii 7.[90]

5. Joes Foenilius Vuetteranus paedagogicus classis primae, cuius parens 50 annos fere scholae Vuetteranae praefuerat, rogatu matris viduae et commendatione affinis parochi Fronhusiani[91] receptus est Aprilis 20.

6. Joes Vuilt Vuetteranus paedagogicus classis secundae, illustrissimi principis litteris commendatus, receptus est a Dno Rectore, absente Ephoro Rauschenbergae in nuptiis avunculi sui, Aprilis die 26.[92]

7. Adamus Ulifex Dreisensis, paedagogicus classis secundae commendatus illustrissimi principis nostri litteris ac mandato quod pater eius ecclesiae minister egregius fuisset, receptus est Maii 15.[93]

Gabriel Heckmann Dezember 1576 bis 5. 3. 1582, Ludwig Beltzer 1. 4. 1582 bis 1. 4. 1587, Jakob Vipert 1. 4. 1587 bis 31. 12. 1589, Nicolaus Beltzer 1. 1. 1590 bis 1. 4. 1590, Adam Meles 1. 4. 1590 bis 1. 10. 1598, Johannes Hirziger 1. 10. 1598 bis 31. 12. 1602, Otto Lang 1. 1. 1603 bis 31. 12. 1603, Johann Kaſpar Steuber 1. 1. 1604 bis 1. 10. 1605.

[87] Vgl. die Oblig. von Daniel Leo und ſeinem Vater Hermann Leo vom 12. 2. 1564 im St.-A.

[88] Vgl. die Oblig. von Johannes Curæus und ſeinem Vater Georg Scherer vom 25. 4. 1565 im St.-A.

[89] Vgl. die Oblig. von Georg Lupich und ſeinem Vater Jocoff Lupich vom 25. 4. 1565 im St.-A. Schimmelpfennig war der damalige Eſchweger Pfarrer.

[90] Vgl. die Oblig. von Konrad Crato und ſeinem Vater Kurt Krafft im St.-A. Er iſt wohl mit dem Konrad Crato identiſch, der 1583 Pfarrer in Ebsdorf und 1596 Pfarrer in Röddenau iſt.

[91] Johannes Fœnilius war Inhaber eines Stipendiums bis 1570. In dieſem Jahr wird über ihn geklagt, daß er ſich von Heidelberg nicht abwende, aber auch die Refusio stipendi nicht leiſten wolle (vgl. Abſchied von 1571 und 1572).

[92] Über Wild war nichts feſtzuſtellen.

[93] Ulifex war Treyſaer Stipendiat um der Verdienſte ſeines Vaters willen. Mit Berufung auf dieſe Dienſte bittet am 21. März 1568 der Treyſaer Pfarrer Magirus um eine Unterſtützung des Ulifex zum Baccalaureat. Nach ihm begegnen als Treyſaer Stipendiaten Jakob Nebelkräe 1. 7. 1576 bis 1. 10. 1583, Nicolaus Magirus 1. 10. 1583 bis 1. 7. 1589, Kaſpar Beus 1. 7. 1589 bis 1. 10. 1589, Georg Krebs 1. 10. 1589 bis 1. 10. 1593, Matthias Textor 1. 10. 1593 bis 1. 5. 1596, Johannes Rhode 1. 5. 1596 bis 1. 7. 1598, Walter

16. Sebastianus Andreas Neukirchensis paedagogicus classis primae, commendatus et praesentatus litteris suorum civium receptus est Junii 14. 4.[102]

17. Georgius Rinthfleisch Rotenburgensis paedagogicus classis primae, praesentatus a civibus suis, receptus est Junii 14. 4.[103]

18. Joes Gunterus Gudensbergensis paedagogicus classis primae, commendatus ac praesentatus litteris parochi sui nomine senatus, receptus est Junii 14. 4.[104]

19. Henricus Echzel Dauernheimensis Academicus, praesentatus a Dauernheimensibus ad stipendium juris patronatus, admissus est Junii 14., venit postea Junii 27. 4.[105]

20. Joes Geiselmannus Darmstatinus, commendatus a. D. Superintendente Volscio ad dimidium stipendium admissus fuit Junii 14, quod adhuc in secunda classe fuerat. Postea vero ad ferias autumnales ad integrum est receptus, cum primam classem attigisset Septemb. 8. 4. 5.[106]

21. Christophorus Vualtschmit Alsfeldianus puer 3. classis praesentatus a nobili Stamo Ratzmanno, quod id stipendii iuris patronatus et puer pauperimus ac bonae spei esset, admissus fuit, et 16 anners, quos Stamus numerat, caperat. Actum die Junii 14. 4.[107]

22. Martinus Pistor Rotenburgensis paedagogicus classis 1, a Rotenburgensibus praesentatus ac litteris etiam principis commendatus: receptus est Octob. 11. 5.[108]

3. Die von dem Ephorat des Daniel Arcularius handelnden Refte des Stipendiatenalbums.



Als Wigand Orth im Jahre 1566 verftorben war, folgte ihm im Stipendiatenephorat 1566 bis 1575 Heinrich Orth. Die auf diefen Ephorus bezüglichen Blätter des Albums find heute nicht mehr vorhanden. Das Album beginnt erit wieder mit der Amtsführung von Heinrich Orths Nachfolger Daniel Arcularius, umfaßt aber von den zwanzig Jahren, in denen diefer feines Amtes waltete, nur fechs, die Jahre 1575

102 Vgl. oben Anm. 84.
103 Vgl. oben Anm. 84.
104 Vgl. oben Anm. 84.
105 Vgl. oben Anm. 84.
106 Vgl. oben Anm. 84.
107 Vgl. oben Anm. 85.
108 Vgl. die Oblig. von Piftor und deffen Vater Hans Zimmermann vom 12. 11. 1565 (St.-A.).

bis 1581. Dazu kommt, daß vom Jahr 1575 der Anfang nicht mehr erhalten ist; das erste erhaltene Blatt aus Arcularii Ephorat bringt den Schluß des Verzeichnisses der 1575 zu Baccalaureen promovierten Stipendiaten. So bedauerlich das Fehlen der übrigen Blätter ist, so froh dürfen wir doch darüber sein, daß wenigstens die vorliegenden Blätter erhalten blieben. Sie sind, von allem andern abgesehen, ein unumstößlicher Beweis dafür, daß Philipps 1560 ins Werk gerichtete Stipendienreform auch in den 70er und 80er Jahren des 16ten Jahrhunderts noch ihre Kraft entfaltete, ja daß man da erst so recht spüren kann, welch eine Segensgabe der Landgraf seinem Lande mit der genannten Reform gegeben hat.

Sehen wir uns das, was Arcularius auf den 18 eng beschriebenen Seiten niedergelegt hat und was wir unten abdrucken, einmal genauer an. Vor allem bemerken wir da, daß der Schade, der oben für die Jahre 1564 und 1565 konstatiert ward, nun nicht mehr besteht. Daß einer ein halbes Stipendium bekommt, weil er zwar präsentiert ist, aber kein Stipendium gerade frei ist, kann fast nicht mehr vorkommen. Die Präsentation eines Stipendiaten kann nunmehr nur dann eintreten, wenn das bestimmte Stipendium, auf das einer präsentiert werden soll, wirklich frei ist. Die Zahl der in Betracht kommenden eventuell frei werdenden Stipendien ist nämlich nicht mehr wie früher kleiner als die Zahl der Präsentationsberechtigten, sondern sie ist ihr gleich. Es ist dies, wie wir aus andern Quellen wissen, ein Ergebnis von Verhandlungen, die 1566 gepflogen wurden. Damals hat man mit den vielen Präsentationsrechten aufgeräumt, indem man für eine Reihe von tatsächlich zu leistenden Geldzahlungen das bisher dafür gewährte Präsentationsrecht für null und nichtig erklärte. Damals wurde abgemacht, daß in Oberhessen Gießen, Grünberg, Treysa, Rotzmann, Frankenberg, Nidda, Dauernheim, Berstadt, Widdersheim, Schotten, Ziegenhain, Wetter, Rauschenberg, Kirchhain, Neunkirchen, Großenlinden, Schönstadt, Langgöns, Gladenbach und Marburg das Präsentationsrecht für einen, Alsfeld, Echzell für zwei Stipendiaten haben sollten; alle weiteren Gaben mußten geleistet werden ohne die Gegenleistung des Präsentiationsrechts. In Niederhessen machte man dieselbe Einrichtung. Dort sollte es von nun an nur je ein Stipendium von Homberg, Rotenberg, Hofgeismar, Grebenstein, Immenhausen, Zierenberg, Wolfhagen, Gudensberg, Borken, Spangenberg, Lichtenau und Sontra, zwei von Eschwege und je drei von Kassel und Allendorf geben. In der Nieder- und Obergrafschaft nebst Herrschaft Eppstein wurde zwar damals diese Ausscheidung bestimmter Präsentationsrechte nicht vollzogen. Es wurde für sie

nur angeordnet, daß man das Recht habe, ſechs Stipendiaten zu präſentieren, obwohl von elf Orten Stipendiengeld einging, zu insgeſamt $14^1/_2$ vollen Stipendien. Später aber kam man auch hier zur Feſtlegung der ſechs Stipendien: St. Goar, Darmſtadt, Biebesheim, Groß-Gerau, Oberliederbach-Igſtadt und Pfungſtadt ſollten je einen Stipendiaten präſentieren dürfen; Zwingenberg, Arheilgen, Wolfskehlen, Berkach büßten ihre Präſentationsrechte ein.

Die Stipendiatenanſtalt iſt hierdurch von einem ihr anhaftenden großen Mangel befreit und der 1560 ſo ſehr betonten Ordnung erſt recht Bahn gebrochen worden, wenn ſich auch nicht leugnen läßt, daß die Entziehung des Präſentationsrechtes, wie ſie z. B. Arheilgen trotz ſeiner drei Stipendien zu teil wurde, eine (rechtlich betrachtet) recht bedenkliche Sache war. Die Reſte des Stipendiatenalbums führen uns in den 1566 begonnenen Entwicklungsgang der Fixierung beſtimmter Stipendien hinein, zeigen uns aber auch zugleich das Bild des Abſchluſſes dieſer Entwicklung. Im Anfang des Albums (Jahr 1575) gibt es z. B. noch Arheilger und Zwingenberger Stipendiaten, noch ein zweites Schottener, Rotenburger, St. Goarer etc. Stipendium. Aber nicht lange mehr. Die genannten Stipendiaten ſind die letzten Inhaber, man beſetzt die Stipendien nicht mehr. Die Liſte der 50 Stipendien wird immer feſter, immer ſicherer wird ſie auf die 1566 gegebene Norm hinausgeführt. 1576 wird das letzte in dieſe Normalliſte nicht mehr paſſende Stipendium ausgemerzt. Von da an gibt es nur Stipendiaten für die 1566 feſtgeſetzten Stipendien, denen noch ſeit 1569 Witzenhauſen, Niedenſtein und Melſungen (Sutell) anzureihen iſt, ſo daß es nunmehr 53 ſind.

Von dieſer Änderung abgeſehen, läßt ſich behaupten, daß die Stipendiatenanſtalt, wie ſie uns das nachfolgende Album vorführt, im weſentlichen mit dem Bild übereinſtimmt, das einſt Landgraf Philipp in ſeiner Ordnung von 1560 vorgezeichnet hatte, und daß das oben angedeutete Neue, das 1560 eingeführt werden ſollte, die reichſten Früchte bringt. Ich beginne wieder mit den Stipendiatenmaioren. Was ſind die meiſten von denen, die in dem nachfolgenden Album als ſolche bezeichnet werden, in der Folgezeit für Männer geworden! Ich brauche bloß zu erinnern an einen Heinrich Leuchter, Johannes Winckelmann, Balthaſar Mentzer, Jeremias Vietor, die ja jedem heſſiſchen Geſchichtsforſcher bekannt ſind, weil ſie in kirchenpolitiſchen Kämpfen einer ſchweren Zeit eine hervorragende Rolle ſpielten. Aber was haben doch auch die andern hier in dem Album genannten Maioren geleiſtet, der Schulmann Otto Walperius und die praktiſchen Theologen Balthaſar Garthius in Alsfeld, Wilhelm Erlenbach in Braubach, Conrad Crollius in

Trendelburg, Juftus Hültfcher in Friedberg. Die Juriften und Mediziner ftehen hinter ihnen nicht zurück. Georg Wicelius und Johannes Waldenftein haben fich in der Folgezeit ebenfo bewährt wie Johannes Magirus, der berühmte Marburger Profeffor der Medizin und Philofophie. Und doch find die Genannten die Stipendiatenmaiores von nur fieben Jahren. Daß fich in der Zeit zwifchen 1565 und 1575 und zwifchen 1581 und 1605 dasfelbe günftige Bild wie hier hinfichtlich der Maiores zeigt, fteht zu vermuten. Um einen Beweis dafür zu erbringen, der diefe Vermutungen zur Gewißheit erhebt, habe ich in Anm. 11 die Namen fämtlicher theologifchen, Anm. 2 fämtlicher juriftifchen, Anm. 3 fämtlicher medizinifchen Maiores mitgeteilt. Außer den bereits genannten hebe ich nur einzelne noch hervor: Johannes Angelus, der Schöpfer des Volksfchulwefens der Obergraffchaft, die Superintendenten Chriftian Zindel, Johannes Vietor, Reinhard Breidenbach, die Profefforen Johannes Schollius, Chriftoph Cramer, Cafpar Fink, Konrad Dieterich, Chriftoph Helwig, die Stadtpfarrer Ambrofius Coriarius in Biedenkopf, Nicolaus Riefelius und Michael Pofth in Oberrosbach, Jonas Tonfor in Alsfeld, Johannes Polei in Grünberg u. f. w. Es bedarf keines weiteren Beweifes mehr. Die Einrichtung des Stipendiatenmaiorats war eine Großtat des Landgrafen Philipp. Er hat mit ihr der heffifchen Kirche ein Gefchenk von höchftem Wert gemacht. Er hat der heffifchen Kirche ein Inftitut gegeben, in dem die fichere Garantie dafür geboten war, daß die fpäteren oberften Kirchendiener ebenfo durch perfönliche Tüchtigkeit wie wiffenfchaftliche Bildung ihren hohen Beruf recht zu erfüllen auch imftande waren. Die Früchte diefes Werkes find deutlich zu erkennen. Das innere Leben der heffifchen Kirche vor dem großen Krieg, die Kraftentfaltung in dem Krieg, in beiden Perioden aber vor allem die Gefchichte des Erziehungswefens beweifen, daß das Heffenland nach der Stipendiatenreform von 1560 doch etwas anderes war wie vorher.

Als zweites Neue habe ich oben die Beftimmung bezeichnet, daß von nun an in der Regel alle Stipendiaten nach Abgang von der Univerfität, ehe fie in den Pfarrdienft aufgenommen wurden, Schulmeifter werden follten. Das Stipendiatenalbum beweift, daß man fich in den 70er und 80er Jahren an dies Gebot hielt. Ausnahmen kommen nur ganz felten vor (vergl. unten Seite 278 und Seite 288). Was das Album für zwei Jahrzehnte wahrfcheinlich macht und teilweife beweift, gilt aber für die ganze Zeit zwifchen 1560 und 1605. Für den Bezirk der Obergraffchaft habe ich den Beweis hierfür erbracht. Für die andern Bezirke kann er jederzeit erbracht

werden. Landgraf Philipp ist also mit seiner Bestimmung von 1560 au diesem Punkte maßgebend geworden für die Auffassung, welche zum großen Segen für Kirche und Schule in den Zeiten von 1560 bis 1605 über das Verhältnis von Schul- und Kirchendienst herrschte. Der Schuldienst, auch an kleinen Orten, ein Durchgangsstadium für den Pfarrdienst. In den letzteren sollen bloß solche kommen, die sich in mehrjährigem Schuldienst würdig dafür erwiesen haben und in einem besonderen Examen die für die Führung des Pfarramtes nötigen Kenntnisse aufweisen können. Zur Schularbeit sollen nur mutige und tatkräftige, dabei aber auch wissenschaftlich gebildete Leute berufen werden, die, wenn sie auch nur an Landschulen dienen, mit der ganzen Bildung ihrer Zeit vertraut sind. Landgraf Philipp hat hierdurch den Grund zu dem Aufschwung des Stadtschulwesens in Ober- und Niederhessen gelegt, für die Obergrafschaft aber hat er den Boden für die große Zeit der Volksschulgründungen unter Georg I. bereitet, in der es als Norm galt: auch an den Landschulen sollen womöglich nur Lehrer mit abgeschlossener Universitätsbildung Verwendung finden.

Wir kommen zu der Studienordnung, die 1560 in neuer Form auftritt. Wir wollen auf ihre Wirkungen nicht im einzelnen eingehen, da wir an anderem Orte davon reden wollen. Einiges über sie wurde oben bei Besprechung des Maiorates berührt. Hier sei nur noch betont, daß auch die Stipendiatenminoren der Zeit von 1575 ff. an Bildung und Zucht weit über denen der Zeit vor 1560 stehen, daß durch eine Neuordnung der Examina (vergl. Seite 270), durch die stärkere Betonung der wissenschaftlichen Arbeit im Stipendiatenhaus und vor allem die Einrichtung des Maiorates, dessen Glieder ja zugleich auch wissenschaftliche Förderer der Minores sein sollten, eine gute Frucht erzielt wurde. Der Pfarrerstand der letzten Jahrzehnte des 16ten und der ersten des 17ten Jahrhunderts in Hessen kann sich, wenn wir vom Laster des Trinkens absehen, mit jedem der kommenden Perioden messen. Jedenfalls hat Hessen selten wieder eine Zeit erlebt, wo das Interesse an der Wissenschaft auch nach dem Studium noch in gleichem Maße dem geistlichen Stand eignete wie in diesen Zeiten. Die Geistlichkeit, die in der alten Marburger Stipendiatenanstalt groß geworden, steht hoch über dem Pfarrerstand der Zeit, die diese Anstalt verkommen ließ und damit ein Hauptmittel zur Erziehung eines tüchtigen Nachwuchses in unverständiger Weise vernichtete.

Ehe wir den Text des Stipendiatenalbums von Arcularius mitteilen, fassen wir noch einmal das zusammen, was unsere bisherige Darstellung erwiesen

hat: Philipp hat durch ſeine Reform des Stipendienweſens von 1560 der Marburger Anſtalt eine ſolide finanzielle Grundlage gegeben: 1860 Gulden in einer Zeit, wo ein Student von 20 Gulden bequem ein Jahr lang haushalten konnte. Er hat durch Einrichtung von 10 theologiſchen, einem juriſtiſchen und einem mediziniſchen Maiorat Wege geboten, um für die Leitung von Staat und Kirche und für die Beſetzung der Profeſſuren an der Univerſität allezeit bedeutende und durchgebildete Männer an der Hand zu haben. Er hat durch die neue Studienordnung der Stipendiatenanſtalt dafür geſorgt, daß auch die nicht zum Maiorat auffteigenden Studenten ein möglichſt wiſſenſchaftliches Können ſich zu eigen machten. Er hat endlich durch ſeine Anordnungen über das Verhältnis von Schulmeiſteramt und Pfarramt für die großartigen Schulreformen der Folgezeit den Boden bereitet. Wo man von Philipps Verdienſt ſpricht, ſoll man die Stipendienreform von 1560 nie aus dem Auge laſſen.

Wir geben nunmehr den Text des zweiten Teils des Stipendienalbums, der auf Arcularii Ephorat bezüglichen Teile.



Franciscus Altus, Bidencapensis, stipendium is capit Vualtherorum[109]
Joannes Vuernerus Sontranus[110]
Philippus Vuentzius Zwingenbergensis[111]
Tobias Arcularius Niddanus[112]

[109] Über Altus vgl. unten S. 288. Er hatte das Stipendium vom Januar 1574 bis 1. 10. 1581 inne. Als Inhaber des Stipendiums Waltherorum nach Altus begegnen: Chriſtian Schmidt (Alutarius) 1. 10. 1581 bis 1. 10. 1586, Andreas Faber 1. 10. 1586 bis Ende 1593, Wilhelm Faber 1. 1. 1594 bis Ende 1601, Kaſpar Emmerich Plauſtrarius 1. 10. 1602 ff.

[110] Über Johannes Werner, den Sohn des Pfarrers Johannes Werner in Sontra, vgl. unten S. 274 ſowie ſeine Oblig. vom 6. 5. 1575. Das von ihm bis 15. 6. 1577 innegehabte Stipendium von Sontra genießt vor ihm Andreas Stein (1561 ff.) und Johannes Hoffmann 1569 bis 6. 9. 1574, nach ihm Johannes Stein, Sohn des Pfarrers in Berneburg, 1. 10. 1577 bis Ende 1585, dann ſeine drei Brüder, Chriſtian Werner 29. 4. 1586 bis 1. 10. 1588, Chriſtoph Werner 1. 10. 1588 bis 1. 10. 1590, Andreas Werner 1. 10. 1590 bis 1. 10. 1593, endlich Georg Faber 1. 10. 1593 bis 1. 4. 1599, Hermann Ewald Mai 1599 bis Mai 1601, Paul Stein 20. 5. 1601 ff.

[111] Über Philipp Wentz vgl. unten S. 261 ſowie Diehl, Schulgründungen S. 27. Wentz war der letzte Inhaber des Zwingenberger Stipendiums, in deſſen Beſitz er bereits 1573 iſt, denn nach ſeinem Weggang wurde dies Stipendium allezeit zur Unterhaltung der Stipendiatenmaiores verwandt. In der Zeit vor Wentz hatte Johannes Martini, ſpäter Pfarrer in Gundernhauſen, dies Stipendium einige Jahre lang (1569—1573) genoſſen.

[112] Über Tobias Arcularius vgl. unten S. 288 ſowie ſeine und ſeiner Mutter Eliſabeth Schreinerin Oblig. vom Februar 1573 (St.-A.). Er wurde nach Abgang von der Univerſität

Joannes Crapff Reinheimensis[113]
Joannes Hordelman Hovgeismarianus[114]
Chunradus Orthius Marpurgensis[115]
Petrus Francus Marpurgensis[116]

zuerſt Schulmeiſter in Nidda (1581—1585), dann in Schotten (1585—1588), dann Kaplan in Schotten (1588—1623) und endlich Pfarrer in Eichelsdorf (1623 ff.). Das von ihm bis 29. 4. 1581 innegehabte Niddaer Stipendium genoß nach ihm Johannes Stoll, der Sohn des verſtorbenen Kaplans Konrad Stoll in Nidda 5. 5. 1581 bis 1. 4. 1587, ferner Friedrich Rullmann 1. 4. 1587 bis 1. 4. 1591, Johannes Plauſtrarius 1. 4. 1591 bis 1. 7. 1594, [Georg Coriarius 1. 7. 1594 bis 1. 10. 1594], Johannes Hirziger 1. 10. 1594 bis 1. 10. 1598, Heinrich Lenz 1. 10. 1598 bis 1. 4. 1604, Johannes Weber (Textor) 1. 4. 1604 bis 1. 10. 1605.

(NB. Wo wie hier ein Name in eckige Klammern geſetzt iſt, ſoll dies andeuten, daß ſein Träger nur vorübergehend dies Stipendium hatte.)

Niddaer Stipendiaten aus der Zeit vor Arcularius ſind: Johannes Rullmann I und II, Georg Gleitzmann und Friedrich Lœr, von denen oben die Rede war (vgl. Anm. 30, 39, 44, 48), ferner Pancratius Rullmann, der Sohn von Hans Rullmann (5. 4. 1567 bis 1573), und Jonas Stoll (vgl. Anm. 160).

[113] Über Crapff vgl. S. 261. Das von ihm ſchon 1573 genoſſene Pfungſtädter Stipendium hatten in früheren Jahren Konrad Heil (1569, 1572) und Konrad Fabricius (1570, 1571) innegehabt. Nach Crapffs Weggang fließt das Stipendium über ein Jahr lang in die Stipendiatenkaſſe, dann genießt es Wolfgang Helwig vom 1. 10. 1577 bis 16. 2. 1583, [Andreas Peter Kind 6. 5. 1583 bis 1. 10. 1584], Peter Hechler 1. 10. 1584 bis 13. 5. 1592, [Wilhelm Urſinus 1. 10. 1592 bis 31. 12. 1592], Theodorich Keipff 1. 1. 1593 bis 1. 4. 1593, Peter Pilger 1. 4. 1593 bis 31. 12. 1599, Johannes Heinzerlinus 1. 1. 1600 bis 31. 12. 1601, [Johann Eberhard Jakobi 1. 1. 1602 bis 1. 4. 1602], Georg Schad 1. 4. 1602 bis 1. 10. 1605.

[114] Über Johannes Hordelmann vgl. ſeine Oblig. vom 16. 6. 1575 (St.-A.). Das von ihm ſeit 18. 4. 1575 innegehabte Hofgeismarer Stipendium hatten vor ihm Joſef Hordelmann 1554 bis 1564, Georg Biering 8. 5. 1565 bis 1568, Konrad Crollius 16. 11. 1568 bis Ende 1570, Heinrich Streicher 1571 bis 13. 12. 1573, Rudolph Portius Ende 1573 bis 4. 12. 1574 (der aber ſchon ſeit 7. 10. 1569 Stipendiat war); nach ihm: Georg Hordelmann 1. 4. 1583 bis 16. 9. 1586, [Hartmann Braun 1. 1. 1587 bis 1. 4. 1587], Michael Lambert 1. 4. 1587 bis Ende 1589, Antonius Glenzer 1. 4. 1591 bis 1. 4. 1594, Heinrich Fulhun (Sohn des Pfarrers Heinrich Fulhun in Hofgeismar) 1. 4. 1594 bis 1. 4. 1598, Rudolph Schenkel 1. 4. 1598 bis 1. 10. 1600, Otto Goldammer 1. 4. 1601 bis 1. 4. 1602, Eucharius Hugo 1. 4. 1602 bis 1. 10. 1602, Chriſtoph Quaſtius 1. 10. 1602 ff.

[115] Konrad Orth hatte ſeit 23. 6. 1575 das Groß-Lindener Stipendium inne, das vor ihm Friedrich Orth 1569 und 1575 beſeſſen hatte. Nach Orths Flucht aus der Stipendiatenanſtalt begegnen folgende Groß-Lindener Stipendiaten: Johannes Hack 6. 5. 1580 bis Ende 1583, [Johannes Eſther (Sohn des Waldecker Pfarrers Zacharias Eſther) 1. 4. 1584 bis Ende 1587], [Anton Tector 1. 1. 1588 bis 1. 7. 1588], [Nicolaus Roding 1. 7. 1588 bis 1. 10. 1589], [Wigand Lonicer 1. 10. 1589 bis Ende 1589], [Paul Arcularius 1. 1. 1590 bis 1. 10. 1593], Johann Valentin 1. 10. 1593 bis 1. 10. 1599, Johannes Morus 1. 10. 1599 bis 1. 7. 1605, David Stockhauſen 11. 6. 1605 bis 1. 10. 1605.

[116] Peter Philipp Frank war Inhaber des Echzeller Kotzenberger Stipendiums ſeit 1. 3. 1573 (vgl. Oblig. von ihm und ſeiner Mutter, der Witwe des M. Johannes

Qui stipendiarii hoc anno vel dimissi ad functiones vel ad stipendia admissi.

Ex maioribus.

Mense Octobri in numerum maiorum adscriptus fuit M. Jeremias Vietor, Alsfeldianus[117], ab illustriss. principe nostro Ludovico etc. scholae commendatus.

Ex minoribus.

Abrahamus Freinshemius Nastadiensis, neque scholam sequutus est Francobergam, nec unquam postea ad eam rediit, sed functionem scholasticam in patria suscepit: cuius rei potestatem postea a schola impetravit.[118]

Henricus Leuslerus, Alsfeldianus, consensu Rectoris et Ephori discessit ad functionem scholasticam in patria obeundam sub finem Decembris: quod ad persequenda diutius in schola studia sumptibus deficeretur.[119]

Eodem tempore inter stipendiarios receptus fuit Henricus Rauus, Meimbressensis, parochi Heinani frater, ab Hermanno Paulo scholae Oeconomo Rectori et Ephoro commendatus, 2. classis paedagogicae puer.[120] 19. die

Francus, datiert vom 1. 3. 1573 im St.-A.). Vor ihm hatten dies inne: Johannes Hybernius 1568 bis 1571, nach ihm Johannes Rullmann Februar 1577 bis April 1582, Wilhelm Lucius 29. 4. 1582 bis 1. 4. 1587, [Andreas Peter Kind 1. 4. 1587 bis 1. 4. 1588], Johannes Dietz 1. 4. 1588 bis 1. 10. 1591, [Georg Coriarius 1. 10. 1591 bis 1. 4. 1592], Kafpar Nigrinus 1. 4. 1592 bis 1. 10. 1597, Efaias Kahl, Sohn des Pfarrers Kafpar Kahl in Gronau bei Gelnhaufen, 1. 10. 1597 bis 1. 7. 1602, Philipp Stipp 1. 10. 1602 bis 1. 10. 1605.

117 Jeremias Vietor, der nach diefer Notiz im Oktober 1575 in die Reihe der Maiores aufgenommen wird, war vorher kein Stipendiat gewefen. Das St.-A. bewahrt einen Brief von feiner Hand, worin er unterm 4. Oktober 1575, nachdem fein Vater, der Pfarrer Juftus Vietor von Alsfeld, vor kurzem geftorben war, um ein Stipendium maius nachfucht. Der ebenda befindliche Revers Vietors und feiner Mutter Maria, geborenen Hultfcherin ift datiert vom 12. Februar 1576. Vietor war bis 1. 10. 1580 Stipendiatenmaior, dann wurde er Pfarrer in Gießen, fpäter Superintendent ebenda. Vgl. unten S. 283 fowie Strieder.

118 Abraham Freinsheimius war ein Sohn des Pfarrers Andreas Freinsheimius in Naftädten. Das von ihm feit 5. 6. 1573 innegehabte zweite St. Goarer Stipendium wurde nicht mehr befetzt.

119 Über Leufler vgl. Anm. 85. Das St.-A. bewahrt ein Empfehlungsfchreiben, das der Pfarrer Antonius Rinck am 18. November 1570 für ihn ausftellte, um ihn in die Stipendiatenanftalt zu bringen, fowie die Oblig. von Heinrich Leufler und feinem Vater Peter Leufler vom 28. 3. 1571. Leufler wurde zuerft Schulmeifter in Alsfeld, fpäter Pfarrer in Eppftein, wo er auch ftarb.

120 Heinrich Rau, ein Bruder des damals in Haina, fpäter 1580 bis 1600 in Wetter wirkenden, als Herausgeber eines Gefangbuchs bekannten Pfarrers Johannes Rau, bekam zuerft ein außerordentliches Stipendium von Grebenftein, dann von Gladenbach (Dezember 1575 bis Ende 1579). Außer der hier erwähnten Empfehlung von Hermann Paul hatte er eine noch im St.-A. befindliche Empfehlung vonseiten des Paedagogiarchen Lazarus Schöner von Wetter, datiert vom 8. Dezember 1575, aufzuweifen. Das Gladenbacher Stipendium hatte als deffen erfter Inhaber Rau vom 1. 1. 1580 bis 29. 4. 1581 inne. Dann folgten auf

Decembris recitatis pro more publice in praesentia Rectoris, Decani, Examinatorum et Ephori itemque Stipendiariorum, legibus stipendiariis, postridie factum est examinis ordinarii initium, quod per quatriduum duravit, in quo prae caeteris bene responderunt ex magistrandis Ursinus Marpurgensis[121], Vollandus Vuitzenhusanus[122], Franciscus Grebenstein Cassellanus[123], Molitor Uflanus[124], Eberus Berstadiensis[125] et Hugius Borcanus[126]: ex Baccalaureandis vero Hacus

ihn: [Johannes Ritter 1. 5. 1581 bis 1585], [Jonas Tonfor 1. 10. 1585 bis 1. 4. 1588], [Andreas Peter Kind 1. 4. 1588 bis 31. 12. 1588], [Johannes Mercator 1. 1. 1589 bis 1. 7. 1589], Theodorich Hultfcher 1. 7. 1589 bis 1. 5. 1593, Johann Friedrich 1. 5. 1593 bis 1. 4. 1599, [Chriftoph Weibel 4. 12. 1596 bis Ende 1596], Johann Adam Tholde 1. 4. 1599 bis Ende 1605.

[121] Urfinus war feit 3. 1. 1575 der Inhaber des zweiten Marburger Stipendiums, das aus der Lafphen Teftament ftammte. Seine Oblig. vom 12. 4. 1576 bewahrt das St.-A. Weiteres über ihn erfahren wir auf S. 278. Als frühere Inhaber diefes Stipendiums begegnen uns: Wilhelm Scribonius (1567 bis 1569) und Konrad Wenkenbecher (8. 11. 1567 bis 1. 5. 1569), als fpätere: Jakob Arcularius 1. 10. 1578 bis Ende 1584, Tilemann Gaubel 1. 4. 1585 bis 1. 10. 1587, Johannes Mercator 1. 10. 1587 bis 1. 7. 1592, [Wilhelm Urfinus 1. 7. 1592 bis 1. 10. 1592], Denhard Geiffe 1. 10. 1592 bis Ende 1595, Ludwig Wagner 1. 1. 1596 bis 1. 4. 1604, Johannes Scriba 1. 4. 1604 ff.

[122] Über Kafpar Volland vgl. unten S. 264, fowie ferner Diehl, Gefchichte der Butzbacher Lateinfchule. Weitere Inhaber des von ihm fchon 1575 genoffenen 1569 geftifteten Witzenhaufer Stipendiums find: Günther Koch Oktober 1576 bis 1. 4. 1583, Melchior Pædopater 1. 10. 1583 bis 1. 10. 1588, Wilhelm Kirchhof 1. 10. 1588 bis 1. 10. 1592, Valentin Farenbach 19. 11. 1592 bis 1. 4. 1596, Johannes Gerftenberger 27. 4. 1596 bis 1. 4. 1600, [Johannes Gulten 1. 4. 1600 bis 1. 7. 1600], Chriftian Tholde 1. 10. 1600 bis 1. 10. 1605.

[123] Über Franz Grebenftein vgl. S. 273, fowie feine und feines Vaters Juft Grebenftein Oblig. vom 28. 4. 1573 (St.-A.). Als Nachfolger Grebenfteins im Genuß des erften Kaffeler Stipendiums begegnet: Georg Wendelin 1. 5. 1577 bis 29. 4. 1581, Michael Rofler 1. 10. 1581 bis 1. 7. 1586, [Johannes Rofler 1. 7. 1586 bis 1. 10. 1586], Heinrich Krug 1. 10. 1586 bis Ende 1591, Nicolaus Clemens 1. 4. 1593 bis 1. 4. 1598, Jodocus Wiskemann 1. 4. 1598 bis 1. 7. 1599, Heinrich Stöckenius 1. 7. 1599 bis 1604, Nicolaus Appold 1. 10. 1604 ff. Grebenftein war vom 1. 1. 1577 bis Ende 1580 Stipendiatenmaior. Vor ihm befaß das erfte Kaffeler Stipendium: Johannes Mendel (vgl. S. 242) und Chriftoph Creuter (vgl. Anm. 217).

[124] Über Molitor vgl. oben Anm. 83 fowie feine und feines Vaters Oblig. vom 9. 1. 1574 im St.-A.

[125] Über Peter Eber vgl. unten S. 266. Er hatte feit 1571 das Berftädter Stipendium inne, das vor ihm Michael Faber 1568 und Vincenz Brendel 1568/69 befaß; nach ihm aber: Matthias Vigelius 25. 10. 1576 bis 1. 4. 1584, Nicolaus Lumhard 1. 4. 1584 bis 31. 12. 1590, [Kafpar Beus 1. 1. 1591 bis 1. 4. 1591], Johannes Vigelius 1. 4. 1591 bis 1. 7. 1598, Kafpar Vigelius 1. 7. 1598 bis 1. 7. 1605, Jakob Gladenus 1. 7. 1605 bis 1. 10. 1605.

[126] Über Hugius vgl. die von ihm und feinem Vater Johannes Hugk ausgeftellte Oblig. vom 27. 4. 1574, fowie Diehl, Schulgründungen S. 127. Es folgen auf ihn als

Eodem tempore Henricus Tholdius Gudensbergensis[133] et Antonius Scotus Vuolfhagensis[134] propter contumaciam et quod examini se sistere nollent, de communi Rectoris, Decani, Examinatorum et Ephori sententia stipendiis privati fuerunt, tum quoque datis ad parentes ipsorum literis de refusione insumpti stipendii appellati: quam refusionem postea illustrissimi principes vehementer urserunt, quapropter Scoti parentes paulo post filii nomine octodecim florenos restituerunt, quos in rationes stipendiarias Ephorus et Oeconomus retulerunt.

Acta Anno Christi 1576.

25. die Februarii e stipendiariis liberalium artium Magistri publice declarati fuerunt Francobergae[135], ubi tunc Academia adhuc residebat:

Nicolaus Moterus, Gerauianus[136]
Joannes Osterich, Nidensteinensis[137].

Eodem tempore eademque promotione e stipendiariis Baccalaurei renunciati sunt:

Chunradus Hacus, Lichtenauianus
Joannes Herbstein, Neukirchensis
Chunradus Granauge, Borcanus[138]

[133] Über Heinrich Tholde vgl. Leuchter und Vilmar. Er hatte das zweite Gudensberger Stipendium ſchon 1573, das nach ihm nicht mehr beſetzt wurde.

[134] Antonius Scotus hatte ſchon 1573 das zweite Wolfhagener Stipendium, das man nach ſeinem Weggang nicht mehr beſetzte. Vor ihm genoß es Heinrich Bromershemius (1567 bis 1571).

[135] Vgl. hierzu Julius Cæſar, Catalogus Studiosorum scholæ Marp. Pars III, S. 15 ff.

[136] Über Nicolaus Moterus vgl. unten S. 264 und Diehl, Schulgründungen S. 15. Das von ihm ſeit 1572 innegehabte Darmſtädter Stipendium beſaßen vor ihm Chriſtoph Schemel und Daniel Voltz (1569 und noch 1572), nach ihm: Peter Caſtritius, Sohn des Peter Caſtritius, Mai 1576 bis 1. 7. 1582, Martin Reuſſius, Sohn des Darmſtädter Kaplans, 1. 10. 1582 bis 1. 4. 1587, [Johannes Roſler 1. 4. bis 1. 7. ſowie 1. 10. bis 31. 12. 1587], [Andreas Peter Kind 1. 7. bis 1. 10. 1587], Theodorich Keipff 1. 7. 1588 bis 31. 12. 1592, Johannes Oſterrod 1. 1. 1593 bis 1. 9. 1597, die zwei Söhne des Rüſſelsheimer Pfarrers Johannes Weibel: Johannes Weibel 1. 4. 1598 bis 1. 10. 1600, Chriſtoph Weibel 1. 10. 1600 bis 1. 7. 1603, endlich Johannes Schad 1. 4. 1603 bis 1. 10. 1605. Die Oblig. von Moter und ſeinem Vater, dem Pfarrer Daniel Moter in Roßdorf, ſtammt vom 12. 4. 1572 (St.-A.).

[137] Über Johannes Öſterich vgl. S. 264. Es folgen ihm als Niedenſteiner Stipendiaten: Johannes Buchholtz Mai 1576 bis 16. 11. 1577, Valentin Berthold April 1578 bis 1. 10. 1584, Andreas Steuſſing 1. 10. 1584 bis 1. 4. 1594, Arnold Sennius 1. 4. 1594 bis 1. 4. 1597, Johannes Leuchter 1. 4. 1597 bis 1. 10. 1604, Johannes Weinberg 1. 10. 1604 ff.

Öſterich wurde 1576 Schulmeiſter in Hofgeismar und iſt vielleicht mit dem 1611 begegnenden gleichnamigen Pfarrer in Düſſel identiſch. Vor ihm war Niedenſteiner Stipendiat: Konrad Hugius (2. 5. 1568 ff.).

[138] Über Konrad Granauge vgl. Anm. 126, ſowie ſeine und ſeines Vaters Veltin

Sigismundus Tulichius, Schottensis
Joannes Dorbecker, Neukirchensis
Leostein Mogius, Vuetteranus[139]
Christianus Huttenus, Milsungensis[140]
Joannes Dremmerus, Francobergensis
Joannes Landtsidel, Zigenhainensis[141].

Aprili mense Academia et paedagogium (quod per hyemem Vuetteris[142] egerat propter grassantem Marpurgi pestem) Marpurgum redierunt, ubi procurante Ephoro actum fuit cum praeposito, qui stipendiariis cibum praebet, ut ad liberaliorem Magistrorum tractationem et quo libentius ad maiora stipendia aspirarent minores, usitato ferculorum numero unum ferculum superadderetur, ut et in cibi ratione aliquod observaretur inter maiores et minores discrimen.

Sub idem tempus stipendiarii quidam severioris disciplinae taedio partim stipendia sua sponte resignarunt, ut Joannes Crapffius Reinheimensis, Joannes Vueilandus Vuallauiensis[143], Philippus Vuentzius Cingenbergensis et Justus

Granauge Oblig. vom 27. 4. 1574 (St.-A.). Er hatte das zweite Borkener Stipendium inne, das mit ſeinem Weggang nicht mehr beſetzt wurde.

[139] Leoſtein Mogius vgl. unten S. 262. Als er das Stipendium von Wetter verlor, kam in deſſen Beſitz Wigand Mogius, der es bis 1. 4. 1580 innehatte. Dann folgten als Stipendieninhaber Balthaſar Orthius 1. 4. 1580 bis 1. 10. 1582, Eberhard Textor 1. 4. 1583 bis Ende 1586, Eberhard Meſomylius 1. 4. 1587 bis 1. 4. 1594, [Georg Coriarius 1. 4. 1594 bis 1. 7. 1594], Peter Lanarius 1. 7. 1594 bis Ende 1598, [Chriſtoph Weibel 1. 1. 1599 bis 1. 4. 1599], Johannes Winter 1. 4. 1599 ff.

Vor Mogius genoß dies Stipendium Johannes Meſomylius (1569 bis 1570) und Johannes Gernandus (1570 ff.). Über ein zweites Wetterer Stipendium, das ſpäter einging, vgl. Anm. 148.

[140] Chriſtian Hutten, Sohn des Hans Hutten, hatte das Sutellſche Melſunger Stipendium ſeit 6. 12. 1572. Vorher hatte es Johannes Wurſt (2. 12. 1567 ff.) innegehabt. Nach Huttens Weggang von der Univerſität im Jahr 1578 (vgl. S. 278) waren Sutellſche Stipendiaten: Philipp Hopff April 1578 bis 1. 10. 1584 und 1. 1. 1585 bis 1. 4. 1585, [Andreas Peter Kind 1. 10. 1584 bis Ende 1584 und 1. 4. 1585 bis Ende 1585], Hartmann Braun 1. 7. 1588 bis 1. 4. 1594, Otto Gerlach 1. 4. 1594 bis Ende 1597, Chriſtian Reuter 1. 1. 1598 bis 1605.

[141] Johannes Landſiedel iſt hier (ſeit 1573) im Beſitz des Ziegenhainer Stipendiums. Nach ihm beſaßen es: Johannes Mai 1. 10. 1577 bis 1. 4. 1582, Nicolaus Vietor 29. 4. 1582 bis 1. 10. 1587, Antonius Piſtorius 1. 10. 1587 bis 1. 10. 1593, Galen Piſtorius 1. 10. 1593 bis 1. 10. 1596, Johannes Piſtorius 12. 11. 1596 bis 1. 10. 1601, Daniel Piſtorius 1. 10. 1601 bis Ende 1603, Valentin Schoner 1. 4. 1604 ff. Vor ihm war Ziegenhainer Stipendiat: David Gutwaſſer (1569 bis 1572).

[142] Vgl. Julius Cæſar, Catalogus Studiosorum Marp. Pars III, S. 16.

[143] Durch Weilands Weggang ward das Oberliederbacher Stipendium 1576 frei. Hierauf hatten es inne: Anton Jung, Sohn des Anton Jung von Gerau, 1. 10. 1577 bis 13. 5. 1583, Matthias Stöltzer 1. 10. 1583 bis 1. 10. 1585 (†), Philipp Hugius 1. 10. 1585

Lorichius Cassellanus[144]: partim propter contumaciam et quod hinc profugissent, nec redirent ad scholam, iis privati fuerunt, ut Balthazar Zin Velspergensis[145], Michael Lupulus Milsungensis[146], Josephus Cellus Treisensis[147], Leostein Mogius, Christophorus Orthius Vuetterani[148] et Vuigandus Pistor Marpurgensis[149], quorum alii illustrissimorum principum mandatu insumpti stipendii

bis 1. 4. 1589, Johannes Theodorich (alias Niger) 1. 4. 1589 bis 1. 10. 1597, [Nicolaus Schlingaxt 1. 10. 1597 bis 1. 10. 1599], Johannes Wicht, Sohn des Pfarrers Bartholomæus Wicht in Breckenheim, 1. 10. 1599 bis Ende 1605. Über Weiland vgl. das Schreiben, in dem am 28. Juni 1576 der Amtmann Pincier in Eppftein für feine Reftitution eintritt (St.-A.). Weiland war 1571 Stipendiat geworden.

[144] Lorich hatte das zweite Kaffeler Stipendium feit 25. 4. 1574. Vor ihm genoffen es Johannes Kannenberg (Oktober 1567 ff.) und Michael Schrickius (1570 bis 2. 4. 1574), nach ihm: Hermann Fabritius April 1578 bis 1. 4. 1583, Jodocus Erneftus 1. 4. 1583 bis 1. 10. 1584, Johannes Wilner 1. 4. 1584 bis 1. 10. 1584, Bartholomæus Wigand 1. 4. 1585 bis 1. 4. 1590, [Heinrich Herdes 1. 4. 1590 bis 1. 4. 1591], [Nikolaus Herche 1. 4. 1591 bis Ende 1591], Johannes Hafenklau 1. 1. 1592 bis 1. 10. 1594, [Georg Coriarius 1. 10. 1594 bis Ende 1594], Chriftoph Baunemann 1. 1. 1595 bis 1. 10. 1598, [Johannes Gulten 1. 10. 1598 bis 1. 4. 1599], Johannes Spangenberg 1. 4. 1599 bis 1. 8. 1599, Hieronymus Quantz 1. 8. 1599 bis Ende 1602, Valentin Schoner 1. 7. 1603 bis 1. 10. 1603, Johann Selcker 1. 10. 1603 ff.

[145] Über Balthafar Zinn vgl. unten S. 267, fowie Leuchter und Vilmar. Er war erft feit 1. 2. 1576 Gudensberger Stipendiat, nachdem der bisherige Inhaber des Stipendiums, Melchior Henckel, abgegangen war (vgl. unten S. 264). Nach ihm befaßen das Gudensberger Stipendium: Heinrich Leuchter 26. 5. 1576 bis 1. 10. 1580, Kafpar Seilæus 1. 10. 1580 bis 1. 7. 1584, [Jonas Tonfor 1. 7. 1584 bis 1. 10. 1584], Chriftoph Faber 1. 10. 1584 bis 1. 4. 1587, Valentin Lang 1. 4. 1587 bis 1. 4. 1591, Konrad Lang 1. 4. 1591 bis 1. 7. 1596, Friedrich Faber 1. 7. 1596 bis Ende 1597, Johannes Seuring, Sohn des Pfarrers Konrad Seuring von Mellrich, 1. 4. 1598 bis 1. 4. 1602, Johannes Wackerberg 1. 4. 1602 ff.

[146] Michael Lupulus, fonft auch Michael Hopff genannt, war feit 11. 1. 1574 Melfunger Stipendiat und wird fchon in der Rechnung von 1574 als fchlechter Schüler gekennzeichnet. Vor ihm war im Befitz des Melfunger Stipendiums: Daniel Leo (vgl. S. 248) und Johannes Stephan (1568 bis 1572), nach ihm: Johannes Bachmann April 1577 bis 1. 10. 1584, Martin Josquin 1. 10. 1584 bis 1. 4. 1585, [Nicolaus Roding 1. 4. 1585 bis Ende 1585 und 1. 1. 1588 bis 1. 7. 1588], Tobias Heun 1. 4. 1586 bis 1. 10. 1591, Konrad Bachmann 1. 10. 1591 bis Ende 1597, Andreas Steinfeld 1. 4. 1598 bis 5. 11. 1601, Heinrich Baune 5. 11. 1601 ff.

[147] Über Jofef Zell vgl. S. 249.

[148] Chriftoph Orth hatte das zweite Wetterer Stipendium bereits 1571 inne, das vorher Johannes Fœnilius (vgl. S. 248), Lanarius (1569 bis 1570), Johannes Piftor (1570) befaßen. Nach feinem Weggang wurde dies Stipendium nicht mehr befetzt.

[149] Wigand Piftor war bereits 1570 Inhaber des erften Marburger Stipendiums, das vorher Johannes Angelus (vgl. Anm. 28) und Wilhelm Roding (1568 bis 1570) befaß. Nach ihm hatten dies Stipendium inne: Konrad Arcularius 1. 4. 1577 bis 1. 4. 1581, Konrad Serarius 1. 4. 1581 bis 1. 7. 1584, Johannes Poley 1. 7. 1584 bis 1. 7. 1588, Zacharias Rauch 1. 10. 1588 bis 1. 8. 1594, [Wilhelm Urfinus 1. 8. 1594 bis 1. 10. 1594], Johann Heiderich Sprenger 1. 10. 1594 bis 1. 4. 1602, Reinhard Regulus 1. 4. 1602 ff.

partem restituerunt ut Crapſius, qui quindecim, Vueilandus, qui triginta, Vuentzius, qui decem, Cellus, qui quindecim florenos restituit: alii carcere mulctati fuerunt ut Balthazar Zin, et Lupulus: aliis ut Orthio, Mogio et Lorichio solicitantibus illorum parentibus propter egestatem et quod spes esset, illos aliquando confecto aliis in scholis (ad quas se recepisse dicebantur) studiorum suorum cursu patriae usui esse posse, illustrissimi principis stipendii refusionem clementer condonarunt, similiter Vuigando Pistori, quod is paulo post Marpurgi in schola caemeteriana erudiendis pueris operam suam accomodasset, insumpti stipendii debitum fuit remissum. Quicquid autem pecuniae ab illis acceptum fuit, in rationes stipendiarias fuit relatum.

Qui stipendiarii vel dimissi ad functiones vel ad stipendia admissi.

Ex maioribus.

Dimissi.

M. Georgius Vuicelius, Hombergensis juris studiosus sub aestatem ab illustrissimo principe Guilielmo Geneva, ubi studiorum causa egerat revocatus et in dicasterio Secretarii munus obire iussus fuit.[150]

M. Christophorus Confluentinus, Casselanus, juris studiosus, qui nobiles quosdam pueros in sua haberet disciplina, qui et mensam et habitationem ei praeberent, oblata illi ab iisdem pueris visendae exterae scholae occasione, stipendium suum de consensu Rectoris et Professorum sponte resignavit hac tamen lege et conditione, ut quocunque tempore operam eius patria requireret, se sisteret. Actum 23. die Julii.[151]

M. Chunradus Crollius Hovegeismarianus[152] Theologiae studiosus quinquennio, quod ex legum praescripto maioribus Theologiae studiosis in schola est exigendum, completo, dimissus hinc fuit ad functionem Ecclesiasticam Drendelburgensem 4. Nonas Julii.

Admissi.

Calendis Novembris in numerum maiorum adscriptus fuit M. Joannes Vuinckelman Hombergensis Theologiae studiosus, qui iam ante sub M. Henrico

[150] Georg Vicelius (vgl. S. 243) war bereits 1568 Stipendiatenmaior geworden und wird ſchon in dieſem Jahr als Studiosus Juris bezeichnet. 1571 wurde er verſchickt, 1573 und 1574 iſt er in Tübingen, 1574 bis 1577 in Genf als Student. Über ſeinen weiteren Lebensgang vgl. Strieder.

[151] Chriſtoph Coblenzer war ſeit 25. 10. 1567 Kaſſeler Stipendiat (vgl. ſeine und ſeines Vaters Nikolaus Coblenzer Oblig. vom 25. 10. 1567 im St.-A.). November 1571 wurde er Juriſtenmaior und blieb dies bis 1577. Die erwähnte Privatinſtitution gab er bei «Juncker Johans Schlern Söhnen».

[152] Über Crollius vgl. Anm. 11, 114.

Orthio stipendio vixerat, et magisterii gradum adeptus in patria ludum literarium in annum tertium gubernaverat.[153]

16. die Decembris ad stipendium maius admissus fuit Augustus Sagittarius Dresdensis ex Misnia[154], idque dispensatione quadam et mandato illustrissimi principis Guilielmi, qui Scholae illum commendaverat, quamvis maiore stipendio tunc nondum esset dignus.

Ex minoribus.

Dimissi.

23. die Januarii M. Melchior Henckelius Gudensbergensis permissu Rectoris et Ephori abitt ad suscipiendam functionem scholasticam in Comitatu Vualdeccensi, donec patria operam ipsius requireret.[155]

M. Joannes Osterich Nidensteinensis pace Rectoris et Ephori discessit ad functionem scholasticam apud Immenhusanos suscipiendam, mense Aprili.[156]

M. Nicolaus Moterus Gerauianus de voluntate et assensu Rectoris et Ephori profectus est in patriam ad functionem scholasticam illic obeundam mense Maio, cum propter imbecciliorem valetudinem ad conditionem maioris stipendii non esset idoneus.[157]

Chasparus Vollandus Vuitzenhusanus dimissus fuit ad conditionem scholasticam apud Butzbachianos accipiendam mense Maio.[158]

Maternus Vuolffius Echzellanus discessit permissu Rectoris et Ephori 23. die Maii ad functionem scholasticam.[159]

[153] Über Johannes Winkelmann vgl. Strieder a. a. O. Seine Berufung zum Maiorat wurde von Landgraf Wilhelm am 12. Dezember 1576 verfügt. Sie war durch den Umſtand veranlaßt, daß nur drei Maiores zur Zeit in Marburg waren, weil jeder Minor, ſobald er etwa das Baccalaureat hinter ſich hatte, «darvon zog, Weib nahm und die Studien deſerierte». Über Winckelmanns Erlebniſſe im Maiorat vgl. unten S. 283, 287.

[154] Auguſt Sagittarius war der Sohn des Hofpredigers Chriſtian Schütz in Dresden. Er blieb Maior bis 1583, in welchem Jahr er in Dienſte des Grafen Sayn abgegeben wurde (vgl. Schreiben des Landgrafen Wilhelm vom 7. 7. 1583). Der vorher im Januar 1582 gemachte Verſuch, ihn in die damals freie mathematiſche Profeſſur in Marburg zu bringen, war geſcheitert, da Landgraf Wilhelm ſich nach einem perſönlich mit Sagittarius abgehaltenen Examen weigerte, «asinum ad lyram zu ſetzen».

[155] Vgl. Anm. 145 ſowie Henckels und ſeines Vaters Hermann Henckels Oblig. vom 1. 2. 1570 (St.-A.).

[156] Vgl. Anm. 137.

[157] Vgl. Anm. 136.

[158] Vgl. Anm. 122.

[159] Über Matern Wolff vgl. S. 268. Er iſt ſeit 21. 3. 1571 im Beſitz des von den Altarien Beatæ Virginis, Crucis und Nicolai in Echzell unterhaltenen Echzeller Stipendiums (vgl. ſeine Oblig. im St.-A.). Seine Nachfolger ſind: Zacharias Lotichius 14. 6. 1576 bis 29. 4. 1581, Kaſpar Carbonarius 5. 5. 1581 bis 1. 7. 1586, [Peter Andreas Kind

Jonas Stollius functionem scholasticam in patria, id est Niddae, suscepit, dimissus a Rectore et Ephore mense Maio.[160]

Jacobus Capito Vuolfhagensis, quod ingenio esset tardiore, et ipse missionem flagitaret, de consensu Rectoris et Ephori dimissus fuit ad quaerendam functionem, Calend. Junii.[161]

Bartholomaeus Bermershusius Eschvicensis propter affectam valetudinem, qua continue laborabat, de assensu Rectoris et Ephori abiit in patriam 6. die Junii.[162]

Mathias Turmannus Allendorfensis, quod nec magnae spei esset, et numerus stipendiariorum, qui iam annos aliquot propter extraordinarios excreverat, alioqui esset imminuendus, ad functionem dimissus fuit 20. die Junii.[163]

1. 10. 1586 bis Ende 1586], [Antonius Tector von St. Goar 1. 1. 1587 bis 1. 10. 1587], Johannes Scholl 1. 10. 1587 bis 1. 4. 1594, Kaſpar Lauckhard, Sohn des Kaplans Philipp Lauckhard in Echzell, 1. 4. 1594 bis 1. 4. 1599, Ludwig Hofmann, Sohn des Pfarrers Johannes Hofmann in Bobenhauſen, 1. 4. 1599 bis 1. 7. 1605, Johannes Becker 1. 7. 1605 bis 1. 10. 1605. Über ſeine Vorgänger vgl. S. 247. Nach ſeinem Weggang von der Univerſität war Wolff zuerſt Schulmeiſter in Nidda, ſpäter Pfarrer in Ulfa.

[160] Über Jonas Stoll vgl. Anm. 112, ſowie ſeine und ſeines Vaters, des Kaplans Konrad Stoll in Nidda, Oblig. vom 15. 4. 1569 (St.-A.). Das von ihm innegehabte zweite Niddaer Stipendium genoß nach ihm niemand mehr. Frühere Inhaber desſelben vgl. S. 256.

[161] Jakob Capito hat das Stipendium ſchon 1569. Als Inhaber des Wolfhagener Stipendiums erſcheinen nach Capito: Juſtus Caſſelmann 1. 10. 1578 bis 1. 4. 1584, M. Sylveſter Hirsfeld 1. 10. 1584 bis Ende 1584, Reinhard Breidenbach 1. 4. 1585 bis 1. 4. 1587, Johannes Hamel 1. 4. 1587 bis Ende 1593, Konrad Winterberg 1. 4. 1594 bis 1. 4. 1598, Melchior Gottſchalck 1. 4. 1598 bis Ende 1598, [Johannes Heinzerling 1. 1. 1599 bis 1. 4. 1599], Wilhelm Spieß 1. 4. 1599 bis Ende 1600, [Ägidius Arcularius 1. 4. 1601 bis 1. 10. 1601], Ludwig Streid 1. 10. 1601 bis 1. 4. 1605.

[162] Vgl. die Oblig. von Bartholomæus Bermershaus und ſeinem Vater Heinrich Bermershaus vom 1. 5. 1572 (St.-A.). Bermershaus war ſchon ſeit Jahren kränklich. Das St.-A. enthält ein Schreiben vom 5. Dezember 1575, worin der Pfarrer Konrad Clericus von Eſchwege den Stipendiaten wegen Krankheit entſchuldigt. Das von ihm innegehabte erſte Eſchweger Stipendium genoß vor ihm Georg Lupichius 6. 5. 1564 ff., nach ihm: Zacharias Schad 1. 4. 1580 bis 1. 10. 1583, Lazarus Scriba 1. 10. 1583 bis 1. 7. 1587, [Johannes Roſler 17. 7. 1587 bis 1. 10. 1587], Egidius Cuneus 1. 10. 1587 bis 1. 10. 1593, Johannes Volegius 1. 10. 1593 bis 1595, Valentin Widemann 1. 10. 1595 bis 1. 10. 1597, Konrad Scriba 25. 4. 1598 bis 1. 10. 1598, Johannes Schlotheuber 1. 10. 1598 bis 1. 4. 1600, Marcus Godecus 1. 4. 1600 bis 1. 10. 1605.

[163] Nach Turmann, der ſeit 22. 9. 1573 Stipendiat war, genießen das erſte Allendorfer Stipendium: Johannes Curæus Mai 1577 bis 29. 7. 1579, Johannes Seltzer 1. 10. 1579 bis 1. 4. 1582, Konrad Mengoſius 29. 4. 1582 bis 1. 7. 1585, Johannes Mercator 1. 10. 1585 bis April 1585, Israel Urſinus 1. 4. 1586 bis 1. 10. 1590, Johannes Hugo, Sohn des Pfarrers Euch. Hugo in Niederwitzenhauſen, 1. 10. 1590 bis 1. 4. 1595, Johannes Godecus, Sohn des Pfarrers Johannes Godecus in Olferode, 1. 4. 1595 bis 1. 9. 1597, Chriſtian Hugo, Sohn des Pfarrers Euch. Hugo in Niederwitzenhauſen, 1. 4. 1598 bis 1. 4. 1602, Johannes Curæus 1. 4. 1602 bis 1. 4. 1604, Otto Lang 1. 4. 1604 ff.

Tobias Homberg Hombergensis pace Rectoris et Ephori dimissus fuit ad functionem scholasticam Niddanam hac tamen conditione, ut quocunque tempore revocatus ad maioris stipendii conditionem accipiendam, se sisteret. Idem non multo post cum illustrissimi principis Dni Dni Guilielmi filio principi iuniori Dno Dno Mauritio, qui iam quintum aetatis annum ingressus fuisset, praeceptor quaereretur, a Rectore et Ephoro principi commendatus fuit et formandae filii pueritiae a principe patre praefectus.[164]

Henricus Matthaeus Grunbergensis discessit ad functionem scholasticam in patria obeundam dimissus a Rectore et Ephoro 9. die Julii idque petente matre vidua, ut fratri stipendium cederet.[165]

Petrus Eberus Berstadianus permissu Rectoris et Ephori functionem scholasticam in patria suscepit 15. die Augusti, reversus postea sub finem Decembris magisterii gradum petiit et obtinuit.[166]

Henricus Molitor Uflanus de assensu Rectoris et Ephori discessit ad suscipiendam functionem scholasticam apud Grebensteinenses mense Septembri:

Vor Turmann begegnen als Allendorfer Stipendiaten, ohne daß ſich ausmachen ließe, im Beſitz welches Stipendiums ſie ſind: Johannes Lang (vgl. S. 241), Chriſtoph Werner (vgl. S. 242), Eckhard Hugo (vgl. S. 243), Johannes Curæus (vgl. S. 248), Johannes Godicus (vgl. S. 246), Johannes Andreæ (Oblig. vom 18. 3. 1566), Chriſtoph Saxo (Oblig. vom 1. 10. 1568), Johannes Groſchelius (Oblig. vom 29. 3. 1570), Johannes Urſinus (1571), Johannes Wolffius (Oblig. vom 27. 3. 1573), Liborius Thoma (1573 bis 1575), Johannes Mengoſius (1573).

164 Über Tobias Hombergk, den ſpäter geadelten Erzieher des Landgrafen Moritz, vgl. Strieder. Das von ihm ſeit 1573 genoſſene Homberger Stipendium genießen vor ihm: Hermann Pflüger (vgl. S. 243) und Johannes Vietor (1570 bis 20. 4. 1573), nach ihm: Johannes Schlecht 15. 4. 1577 bis 1. 4. 1581, Valentin Widerold 1. 4. 1581 bis 1. 10. 1588, Heinrich Medicus 1. 10. 1588 bis 1. 4. 1596, Heinrich Ritter 22. 4. 1596 bis 18. 11. 1598, Eckhard Pfaff 18. 11. 1598 bis 1. 10. 1604, [Johannes Becker 1. 10. 1604 bis Ende 1604].

165 Heinrich Matthæus, der Sohn des † Pfarrers Joachim Matthæus in Grünberg, hatte ſeit 1. 10. 1573 (vgl. Oblig. von ihm und ſeiner Mutter im St.-A.) das erſte Grünberger Stipendium inne, während gleichzeitig Philipp Corvinus das zweite dieſer Stadt genoß. Als letzterer am 7. 5. 1574 abging, wurde ſein Stipendium nicht mehr beſetzt. Zwei Stipendiaten hatte Grünberg ſchon 1564 (vgl. S. 242), Konrad Hartmann und Konrad Corvin. Erſterem folgte am 20. 3. 1568 Laurentius Matthæus, letzterem Conſtantin Matthæus (1569) und Philipp Corvin, die ſich in das zweite Stipendium erſt teilten, bis es nach Conſtantins Weggang dem Corvin ganz zufiel und ſchließlich einging. Auf Heinrich Matthæus folgten: Philipp Chriſtoph Matthæus 5. 8. 1576 bis Ende 1580, Chriſtian Rupp 5. 5. 1581 bis 1. 4. 1585, Laurentius Scheich 1. 4. 1585 bis 1. 10. 1589, Johann Ruppersberg 1. 10. 1589 bis 1. 7. 1597 (anfänglich, vom 1. 10 1589 bis 1. 10. 1594, zuſammen mit Johann Fritz), Johann Hirſch 1. 7. 1597 bis 1. 7. 1603, Gerlach Eſſæus 1. 7. 1603 bis Ende 1604, [Hieronymus Gerhardi 1. 1. 1605 bis 1. 4. 1605], Johann Chriſtian 1. 4. 1605 bis 1. 10. 1605.

166 Vgl. Anm. 125.

hac conditione dimissus, ut prima quaque Magistrorum promotione gradum Magisterii, quo dignus videbatur, una cum aliis peteret et obtineret.[167]

Admissi.

Balthazar Zin Velsbergensis paedagogicus 2. classis a senatu Gudensbergensi missus, quod e suis civibus nullum haberet idoneum, et ad stipendium admissus postridie Calendas Februarii. Hic paulo post e paedagogio profugit.[168]

Justus Hultscherus Alsfeldianus ab haeredibus Ratzmanni missus et ad stipendium Ratzmanni admissus mense Februario. Etsi vero e stipendio illo sedecim duntaxat floreni solvuntur, cum tamen qui eo stipendio fruitur, non minus patriae obstrictus teneatur quam caeteri stipendiarii, qui viginti florenos capiunt: decretum fuit, ut qui hoc stipendio posthac frueretur, ei ad sedecim illos florenos quatuor ex aerario superaddererentur, ut aequale cum caeteris minoribus stipendium caperet.[169]

Joannes Gravius Rotenbergensis ad stipendium admissus fuit Calend. Aprilis, commendatus a Superintendente Allendorfensi.[170]

Petrus Castritius Darmstatinus, paedagogicus 1. classis ad stipendium admissus fuit, commendatus a Superintendente Volscio Calendis Maii.[171]

Joannes Jacobus Gerauianus paedagogicus 1. classis ab eodem Superintendente missus, et ad stipendium admissus Calend. Maii.[172]

[167] Vgl. Anm. 83.

[168] Vgl. Anm. 145.

[169] Über Juſtus Hültſcher vgl. Anm. 85 ſowie S. 287 und die Oblig. von Juſtus Hültſcher und ſeinem Vater, dem Alsfelder Kaplan Heinrich Hültſcher, vom Februar 1576 (St.-A.).

[170] Johann Grau ſtarb bereits im Auguſt 1577, nachdem er erſt im März 1576 angenommen worden war. Das von ihm innegehabte erſte Rotenburger Stipendium genoß vor ihm Konrad Ficinus (ſeit 29. 3. 1573, vgl. Oblig. desſelben und ſeines Vaters Hans Feige im St.-A.) und Damian Heusner (1570—1573), nach ihm aber: Paul Sagittarius 16. 4. 1578 bis 1. 7. 1580, Martin Wicelius 1. 10. 1580 bis 1. 4. 1583, Johannes Stückeradt 1. 4. 1583 bis 1. 4. 1589, Jakob Fabritius 1. 4. 1589 bis 1. 5. 1590, Georg Walper 1. 7. 1590 bis 1. 4. 1594, Juſt Molitor 1. 4. 1594 bis 1. 4. 1599, [Johannes Gulten 1. 4. 1599 bis 1. 10. 1599], Johannes Wicelius 1. 10. 1599 bis 1605.

Über das andere Rotenburger Stipendium vgl. Anm. 193. Vgl. ferner den Brief im St.-A., in dem am 10. Januar 1576 der Superintendent Grau von Allendorf ſeinen Vetter Johannes Grau für das durch den Tod des Stipendiaten Konrad Ficinus (Feige) erledigte eine Rotenburger Stipendium empfiehlt.

[171] Über Peter Caſtritius vgl. Anm. 136, Diehl, Schulgründungen. S. 138, ſowie die Oblig. von ihm und ſeinem gleichnamigen Vater vom 2. 5. 1576 (St.-A.).

[172] Über Johannes Jacobus vgl. S. 288, Diehl, Schulgründungen S. 15, ſowie ſeine und ſeines gleichnamigen Vaters Oblig. vom 2. 5. 1576 (St.-A.). Das von ihm genoſſene Groß-Gerauer Stipendium war bisher einige Jahre lang unbeſetzt geweſen, früher

Joannes Bucholtz Nidensteinensis a senatu eius loci missus et ad stipendium admissus 10. die Maii.[173]

Henricus Leuchter Milsungensis missus a senatu Gudensbergensi, qui e suis civibus nullum haberet idoneum, et ad stipendium admissus 15. die Junii.[174]

Zacharias Lotichius Echzellanus 1. classis paedagogicae puer a Dno Pistorio Superintendente missus et ad stipendium admissus 15. die Junii. Is successit Materno Vuolfio.[175]

Jakobus Nebelkrae Treisensis paedagogicus 1. classis missus a senatu eius loci et ad stipendium admissus Calend. Julii.[176]

Joannes Schilfius Cassellanus a senatu Immenhusano missus, cum e suis civibus non haberet idoneum, et ad stipendium admissus Calend. Julii.[177]

Vuigandus Mogius Vuetteranus paedagogicus 1. classis a senatu eius loci missus et ad stipendium admissus Calend. Julii. Hic alteri cuidam Mogio, qui profugerat, successit.[178]

Henricus Naseman Kirchainensis paedagogicus 2. classis, qui hactenus

hatte es Chriftoph Helwig, der Vater der beiden berühmten Gelehrten Chriftoph und Martin Helwig innegehabt (Oblig. vom 8. 4. 1568, Beginn des Stipendiengenuffes im März 1567). Nach Jacobus waren Gerauer Stipendiaten: Anaftafius Reuß, Sohn des gleichnamigen Darmftädter Kaplans Mai 1581 bis 1. 10. 1585, [Johannes Binzer von Kirchhain 1. 10. 1585 bis Ende 1585], [Andreas Peter Kind 1. 1. 1586 bis 1. 4. 1586], Theodorich Kraft Weidling 1. 4. 1586 bis Ende 1591, Georg Coriarius 1. 1. 1592 bis 1. 4. 1592], Johannes Faber 1. 4. 1592 bis Ende 1595, Heinrich Opilio 1. 1. 1596 bis Ende 1599, [Johannes Gulten 1. 1. 1600 bis 1. 4. 1600], Johannes Gerth, Sohn des † Pfarrers Andreas Gerth in Erzhaufen, 1. 4. 1600 bis 1. 10. 1605.

[173] Vgl. oben Anm. 137 und unten S. 274 fowie feine Oblig. vom 14. 10. 1576. Er ftarb 1578.

[174] Über Heinrich Leuchter vgl. Anm. 145, fowie unten S. 284, Strieder. Er war 1576—1580 Stipendiat, 1. 10. 1580 bis 1. 10. 1585 Stipendiatenmaior und kam dann auf die Pfarrei Kirtorf. Seine und feines Bruders, des Pfarrers Martin Leuchter zu Niedenftein, Oblig. vom 25. 9. 1586 ift im St.-A.

[175] Vgl. oben Anm. 159, Diehl, Schulgründungen S. 31 fowie feine Oblig. vom Juni 1586 (St.-A.).

[176] Vgl. Anm. 93.

[177] Über Johannes Schilfius vgl. das Empfehlungsfchreiben des Immenhäufer Rats vom 6. 5. 1586 (St.-A.). Er hatte das Immenhaufer Stipendium inne bis 15. 4. 1577, dann folgte Jodocus Væl 1. 10. 1578 bis 1. 4. 1582, Heinrich Mel 29. 4. 1582 bis 1. 4. 1584, [Johannes Rofler 1. 4. 1584 bis Ende 1584], [Johann Streicher 1. 1. 1585 bis 1. 4. 1585], Martin Vilmar 1. 4. 1585 bis 1. 4. 1593, Johannes Homburg 1. 4. 1593 bis Ende 1597, Konrad Feihe 1. 4. 1598 bis 1599, [Nikolaus Schlingaxt 1. 1. 1600 bis 1. 4. 1600], Burkhard Hildebrand 1. 4. 1600 bis 1601, Konrad Campius 1. 1. 1602 bis 1. 4. 1602, [Johann Eberhard Jacobi 1. 4. 1602 bis 1. 10. 1602].

[178] Vgl. Anm. 139 und unten S. 284. Wigand Mog war 1583 bis 1613 Pfarrer in Münchhaufen.

10 florenorum subsidium accepisset, ad integrum stipendium fuit admissus Calend. Julii.[179]

Joannes Kupfferschlager Gemundanus paedagogicus 2. classis, qui item decem florenorum subsidium hactenus accepisset, ad integrum stipendium fuit admissus Calend. Julii.[180]

Henricus Regnerus Gemundanus paedagogicus 2. classis, qui decem florenos antehac accepisset, ad integrum stipendium fuit admissus Calend. Julii.[181]

Philippus Christophorus Matthaeus Grunbergensis paedagogicus 1. classis in capessando stipendio fratri Henrico Matthaeo successit, receptus 4. die Augusti.[182]

Marcus Dolaeus Grebensteinensis paedagogicus 1. classis missus a senatu suo et ad stipendium admissus Calend. Octobris.[183]

Guntherus Cocus Vuitzenhusanus paedagogicus 1. classis a senatu missus et ad stipendium admissus 10. die Octobris.[184]

[179] Darum, daß Nasemann mehr als 10 Gulden bekommen sollte, hatte der Rat von Kirchhain bereits am 15. Februar 1576 schriftlich ersucht (vgl. St.-A.). Über Nasemann vgl. unten S. 288, sowie seine und seiner Mutter Oblig. vom Juli 1576. Nach seiner Entlassung waren Kirchhainer Stipendiaten: Heinrich Nicolai 1. 10. 1580 bis 26. 2. 1583, [Nicolaus Magirus 1. 4. 1583 bis 1. 10. 1583], Theophil Faber 1. 10. 1583 bis Oktober 1585, Johannes Binzer 1. 10. 1585 bis 1. 4. 1594, Kaspar Ewald 1. 4. 1594 bis 1. 10. 1600, Ludwig Halm 1. 4. 1600 ff. Nasemanns Vorgänger war der Sohn des † Pfarrers Just Vietor, Georg Vietor von Alsfeld seit Januar 1574.

[180] Vgl. unten S. 281, sowie seine und seiner Mutter, der Witwe des Pfarrers K., Oblig. vom 1. 7. 1576 (St.-A.). Er starb bald nach seiner Aufnahme. Nach Johannes Kupferschlager (1. 7. 1576 bis 6. 8. 1579), begegnen als Gemündener Stipendiaten: Heinrich Regner 1. 1. 1581 bis 20. 5. 1582, Johannes Mai 20. 5. 1582 bis 1. 4. 1584, Christoph Megbach 1. 4. 1584 bis 1. 10. 1585, Johannes Waldschmidt 1. 10. 1585 bis Ende 1593, Konrad Dieterich 1. 1. 1594 bis Anfang 1600, Damian Schüßler 1. 7. 1600 ff. Vor Kupferschlager hatte Gemünden keine eigenen Stipendiaten.

[181] Heinrich Regner hatte das Langgönser Stipendium von Juli 1576 bis Ende 1580 inne. Es folgten auf ihn Konrad Arcularius 1. 10. 1581 bis 1. 4. 1582, Gabriel Heckmann 1. 4. 1582 bis 1. 4. 1583, Simon Knies 1. 4. 1583 bis 1. 4. 1586, Johannes Mercator 1. 4. 1586 bis 1. 10. 1588, Eberhard Klein 1. 10. 1588 bis Ende 1592, [Balthasar Werner 1. 1. 1593 bis 1. 4. 1593], [Georg Coriarius 1. 4. 1593 bis 1. 10. 1593], Johannes Kisselius 1. 10. 1593 bis Ende 1601, Peter Vietor 1. 1. 1602 bis 1. 10. 1605. Vor Regner werden keine Langgönser Stipendiaten genannt.

[182] Vgl. Anm. 165 und unten S. 284, sowie seine Oblig. vom August 1576. Er wurde 1580 für den wieder Student gewordenen Eckhard Bösterich Unterschulmeister in Grünberg.

[183] Vgl. Anm. 83, sowie seine Oblig. vom 8. 4. 1577 im St.-A. Er wurde später Pfarrer in Schachten.

[184] Vgl. Anm. 122. Koch war vom 1. 4. 1583 bis 1. 10. 1584 Stipendiatenmaior, in welcher Stellung er starb.

Matthias Vigelius Niddanus paedagogicus 2. classis a Superintendente Niddano ad stipendium admissus fuit 24. die Octobris. Hic Petro Ebero successit.[185]

Gabriel Heckman Grunbergensis paedagogicus 2. classis, missus a Beltzeris Vuidersheimensibus et ad stipendium Vuidersheimense admissus sub finem Decembris.[186]

Examina.

Cum legibus stipendiariis sancitum sit, ut duo quotannis instituantur examina, quibus adolescentum stipendiariorum in studio literarum progressus exploretur: unum ineunte vere circa diem Dominicam Laetare, alterum autumno circa diem D. Gallo sacrum et vero tempus examinum istorum propter alia quaedam examina partim candidatorum id est, eorum, qui vel ad primam vel alteram lauream aspirant, partim puerorum paedagogicorum, quae in idem fere tempus incidebant, minus opportunum videretur professoribus; jam pridem placuit iisdem, ut examina illa stipendiaria in aliud rejicerentur tempus, cum professores minus essent occupati: ac vernum quidem illud circa ferias pentecostes, autumnale vero circa natalem Domini celebraretur.

11. die Junii in praesentia Rectoris, Decani, Examinatorum et Ephori itemque omnium stipendiariorum tam paedagogicorum quam Academicorum recitatae fuerunt leges stipendiariae et postridie examinis factum initium, quod per quatriduum duravit: in quo prae caeteris diligentiae atque industriae specimen ediderunt ex Magistrandis Tobias Homberg, Franciscus Grebenstein, Chunradus Hacus, Chunradus Ursinus, Henricus Molitor, Chunradus Hugius, Sigismundus Tulichius, Petrus Eberus et Henricus Matthaeus. Ex Baccalaureandis vero Alexander Scriba[187], Joannes Hofman, Joannes Draudt[188] e

[185] Vgl. Anm. 125. Vigelius war ſpäter Gießener Stadtſchulmeiſter (1586 und noc 1596) und dann Pfarrer in Groß-Rechtenbach. Er war ein Sohn des Pfarrers Johanne Vigelius von Nidda.

[186] Vgl. Anm. 86, ſowie ſeine und ſeines Vaters Oblig. im St.-A. Gabriel Heckman war 1. 10. 1583 bis 1. 4. 1589 Stipendiatenmaior und wurde dann Pfarrer in Romrod, wo e nach dem KB. «den 10. Aprilis ætatis 74, ministerii 47» ſtarb.

[187] Über Alexander Scriba vgl. ſeine und ſeines Vaters Alexander Wagener Oblig. von 31. 12. 1576 im St.-A. Er erſcheint hier im Beſitz des Biedenkopfer Stipendiums, da er bis Ende 1578 inne hat. Vor ihm begegnen Wigand (vgl. Anm. 22) und Chriſtop Ahenarius (5. 5. 1568 bis 1573) als Biedenkopfer Stipendiaten, nach ihm aber: Johanne Engelbach, Sohn des Joachim Engelbach, 1. 5. 1579 bis 1. 10. 1587, Gerlach Piſtoriu 1. 10. 1587 bis 1. 10. 1595, Alexander Ädituus, Sohn des Opfermanns Debes Weigandt 1. 10. 1593 bis 1. 7. 1599, [Johannes Heinzerlinus 1. 1. 1600 bis 1. 4. 1600], Hermann Breidenſtein, Sohn des Wilhelm Breidenſtein, 1. 4. 1600 bis 1. 4. 1603, Johannes Sagittarius, Soh des Debes Schütz, 1. 4. 1603 ff.

[188] Johannes Draudt hat das Dauernheimer Stipendium vom 12. 4. 1573 bi

Joannes Zanches[189], qui ob id etiam praemiis affecti fuerunt. Caeteros in genere cohortati sunt professores, ut maiorem posthac in studio literarum diligentiam adhiberent.

Joannes Vietor Giessensis[190], qui superiori examine brumali propter negligentiam e magistrandorum ordine rejectus fuisset ad Baccalaureandos, in hoc examine diligentiam suam professoribus ita approbavit, ut in locum pristinum et gradum restitueretur. At Joannes Vuernerus Sontranus propter ignaviam et inscitiam loco suo motus ad infimos baccalaureandos fuit rejectus: simul eidem serio edictum, nisi maioris diligentiae posthac ederet specimen, fore ut stipendio privetur.

Joannes Sartor Marpurgensis, qui hactenus subsidium ex aerario accepisset, cum paedagogio deserto citra praeceptorum consensum ad Academiam transisset, quamvis nondum idoneus audiendis publicis lectionibus, de voluntate et sententia examinatorum ad paedagogium fuit remissus: cumque parere nollet, beneficio illo, quod hactenus ex aerario acceperat, privatus fuit.[191]

Postremo eodem examine decretum fuit, ut primae mensae, in qua Magistri maiores accumberent et quam supra diximus ferculo honorario auctam fuisse, diligentissimi et modestissimi quique adolescentes ex minorum ordine adhiberentur, exclusis inde negligentioribus qu . . . . . mensam illam antea occupassent.

1579 inne. Vor ihm ist in dessen Besitz Friedrich Wentzelius (1569 bis 1571), nach ihm: Ludwig Haberkorn Mai 1579 bis 1. 4. 1585, Georg Draudt 1. 4. 1585 bis 1592, [Georg Coriarius 1. 4. 1592 bis 1. 10. 1592], Augustin Riccius 1. 10. 1592 bis 1. 7. 1598, Nicolaus Plaustrarius 1. 7. 1598 bis 1. 10. 1605. Die Oblig. von Johannes Draudt und seinem Vater, dem Dauernheimer Pfarrer Philipp Draudt, bewahrt das St.-A.

189 Über Johannes Zanches vgl. unten S. 278. Er besaß seit 1. 12. 1571 (vgl. Oblig. im St.-A.) das erste Schottener Stipendium. Seine Nachfolger im Genuß desselben waren Johannes Gladenus 1. 10. 1579 bis Ende 1584, [Andreas Peter Kind 1. 1. 1585 bis 1. 4. 1585], Johannes Weitz 1. 4. 1585 bis 1. 4. 1591, Johannes Wolff 1. 4. 1591 bis 1. 5. 1598, [Israel Kepler 7. 5. 1598 bis 1. 10. 1598], Eucharius Gebhard 1. 10. 1598 bis 1. 4. 1600, Andreas Wend 1. 4. 1600 bis 1. 4. 1602, Konrad Eckhard 1. 10. 1602 bis 1. 10. 1605. Über die früheren Schottener Stipendiaten vgl. S. 240, 245.

190 Über Johannes Vietor vgl. S. 274. Das von ihm seit März 1573 (vgl. seine und seiner Mutter Oblig. im St.-A.) innegehabte Gießener Stipendium hatte vor ihm Johannes Weibelius 1. 11. 1566 bis 30. 10. 1571 inne. Außer ihm waren in der Zeit vor Vietor Gießener Stipendiat: Placentarius (vgl. S. 242) und Balthasar Scheddel (Oblig. vom 6. 6. 1568). Nach Vietor begegnen im Besitz des Stipendiums: Justus Dippelius April 1578 bis 1. 4. 1586, Georg Albinus 1. 4. 1586 bis 1. 10. 1593, Kaspar Finck 1. 10. 1593 bis 1. 10. 1600, [Ägidius Arcularius 1. 10. 1600 bis 1. 4. 1601], Ludwig Steitzer 1. 4. 1601 bis 1. 7. 1605, Arnold Fabritius 1. 7. 1605 bis 1. 10. 1605.

191 Sartor empfing nach der Rechnung von 1575 zehn Gulden.

Sub finem Decembris institutum fuit alterum examen ac recitatis pro more legibus stipendiariis in praesentia Rectoris, Decani, Examinatorum et Ephori itemque omnium stipendiariorum postridie diversa styli exercitia in utraque lingua, Graeca et Latina, Magistrandis et Baccalaureandis ab Ephoro praescripta fuerunt: tum exploratus singulorum in artium et philosophiae studio progressus. Prae caeteris eruditionis atque industriae suae specimen dederunt ex Magistrandis Chunradus Hacus, Chunradus Ursinus, Chunradus Hugius, Christianus Huttenus, Guilielmus Erlebach[192], Joannes Herbstein, Sigismundus Tulichius, Joannes Dorbecker, Chunradus Granauge, Ottho Vualperius[193]: ex Baccalaureandis vero Joannes Hofman, Henricus Leuchter, Joannes Draudt, Joannes Gravius, Zacharias Lotichius et Chunradus Schuchardus[194]: qui omnes suum quisque praemium acceperunt. Caeterum palam reprehensi fuerunt Alexander Scriba et Petrus Philippus Francus[195], ille petulantiae et maledicentiae, hic ignaviae et ruditatis nomine: quae vitia nisi corrigerent, poena amissionis stipendii illis denunciata fuit. Generatim vero moniti omnes, ut linguam latinam diligenter exercerent non solum publicis disputationibus declamationibusque sed etiam privatis et familiaribus colloquiis.

[192] Über Wilhelm Erlenbach vgl. Anm. 11 und unten S. 278. Er war St. Goarer Stipendiat 1. 10. 1571 bis 1. 4. 1578 (vgl. ſeine und ſeines Vaters Johannes Erlenbach Oblig. im St.-A.) und Stipendiatenmaior 1. 4. 1578 bis 1. 9. 1581. Hierauf wurde er nach Tübingen verſchickt (1. 9. 1581 bis 1. 9. 1583). Über ſein weiteres Leben vgl. Diehl, Acta Synodi. Das St. Goarer Stipendium hatte vor ihm Chriſtoph Tulichius bis 1570 und nach ihm: Daniel Vietor 1. 1. 1580 bis Ende 1582, Wigand Lonicer 1. 4. 1583 bis 1. 10. 1589, Severin Hachemer 1. 10. 1589 bis Ende 1590, [Nicolaus Herche 1. 1. 1591 bis 1. 4. 1591], [Heinrich Herdes 1. 4. 1591 bis 1. 10. 1591], [Kaſpar Beus 1. 10. 1591 bis 31. 12. 1591], [Johannes Homburg 1. 1. 1592 bis 1. 10. 1592], Wilhelm Colonius 1. 10. 1592 bis 1. 4. 1599, Philipp Schröder 1. 4. 1599 bis 1. 10. 1599, Chriſtoph Rex 1. 10. 1599 bis 1. 10. 1603, Wilhelm Erlenbach 1. 10. 1603 ff.

[193] Otto Walperius war ſeit 23. 9. 1574 Inhaber des zweiten Rotenberger Stipendiums (vgl. ſeine Oblig. im St.-A.), das direkt vor ſeiner Annahme unbeſetzt geweſen war, vorher aber 12. 11. 1565 bis 1570 von Martin Piſtor genoſſen wurde. Als Walper am 1. 4. 1578 Maior wurde, ſah man von einer weiteren Neubeſetzung dieſes Stipendiums ab. Walper war bis 1. 10. 1582 Stipendiatenmaior. Über ſeinen weiteren Lebensgang vgl. unten S. 278 ſowie Strieder.

[194] Über Konrad Schuchard vgl. ſeine und ſeines Vaters Martin Schuchard Oblig. vom 6. 5. 1575 im St.-A. Das von ihm genoſſene zweite Eſchweger Stipendium beſaßen vor ihm: Konrad Cantor (vgl. S. 240) und Chriſtoph Warichius (19. 7. 1569 bis 3. 4. 1574), nach ihm aber: Hermann Schuchard 1. 5. 1579 bis 1. 10. 1583, Cyriacus Didolf 1. 10. 1583 bis 1. 10. 1587, Balthaſar Maior 1. 10. 1587 bis 1. 4. 1592, Chriſtoph Ulrich 1. 4. 1592 bis 1. 4. 1598, Chriſtian Hugo 1. 4. 1598 bis 1. 4. 1602, Konſtantin Knierim 1. 4. 1602 bis 1. 7. 1605.

[195] Vgl. S. 256.

Gradus.

Mense Maio M. Laurentius Hyperius medicinae studiosus Tubingae, ubi hactenus studiorum causa egerat, in arte medica Doctoris titulum et gradum promeruit, cui etiam Reutlingae functionem suscipiendi et commorandi potestatem illustrissimi principes nostri fecerunt, tantisper dum operam illius patria, cui esset obstrictus, requireret, aut ab illustrissimis principibus huc revocaretur.[196]

Mense Decembri e stipendiariis liberalium artium Magistri publice renunciati fuerunt:

Franciscus Grebenstein Cassellanus
Joannes Raschius Zierenbergensis[197]
Henricus Molitor Uflanus
Petrus Eberus Berstadianus.

Anno Domini 1577.

Qui Stipendiarii vel dimissi ad functiones, vel ad stipendia admissi.

Ex maioribus.

Dimissi.

M. Christophorus Creuterus Cassellanus ex affectione melancholica mente alienatus discessit in patriam 26. die Augusti, ubi cum aliquandiu apud matrem viduam decubuisset, nec convalesceret, illustrissimorum principum próvidentia et mandato in nosocomium Gruningam primum (quod est illustrissimi principis Philippi Landtgravii ditionis coenobium) deinde Heinam fuit translatus.

Admissi.

Januario mense ad maiora stipendia admissi fuerunt, praeeunte legitimo examine, M. Franciscus Grebenstein Cassellanus et M. Joannes Raschius Zierenbergensis.

Ex minoribus.

Dimissi.

Sigismundus Tulichius Schottensis de assensu Rectoris et Ephori functionem scholasticam in patria suscepit Calendis Aprilis.[198]

[196] Vgl. Anm. 95.

[197] Über Raſchius vgl. unten. Er war ſchon 1573 Stipendiat. Seine Nachfolger als Zierenberger Stipendiaten ſind: Konrad Musculus 1. 10. 1578 bis 1. 10. 1581, [Ludwig Belzer 1. 10. 1581 bis 1. 4. 1582], Konrad Molitor 29. 4. 1582 bis 1. 10. 1584, Konrad Vraſe 1. 10. 1584 bis 1. 10. 1591, Ludwig Musculus 1. 10. 1591 bis 1. 7. 1596, Heimbrand Poppenheiger 13. 7. 1596 bis 23. 9. 1597, Johannes Musculus 23. 9. 1597 bis 1. 4. 1601, Johannes (?) Starck 1. 10. 1601 bis 1. 4. 1604, Johannes Caſomontanus 1. 4. 1604 ff. Vor ihm hatte das Stipendium Johannes Munckius inne (1568 bis 1571). Ein Pfarrer Johannes Raſchius ſteht 1611 in Meimbreſſen.

[198] Vgl. hierzu das Schreiben des Schottener Rats vom Januar 1577, worin er um

Joannes Schilfius Cassellanus, qui stipendio vixerat Immenhusano, 15. die Aprilis permissu Rectoris et Ephori abiit ad functionem scholasticam ac paulo post e vita excessit.[199]

Joannes Landtsidel Zigenhainensis de voluntate Rectoris et Ephori functionem scholasticam suscepit, dimissus 22. die Maii.[200]

Joannes Gravius Rotenburgensis propter valetudinem in patria profectus Calendis Julii, ibidem paulo post mortem obiit.[201]

Petrus Francus Marpurgensis functionem scholasticam suscepit Calendis Julii idque Rectoris et Ephori consensu.[202]

Joannes Vuernerus Sontranus permissu Rectoris et Ephori discessit ad functionem scholasticam 15. die Julii.[203]

Joannes Dremmerus Francobergensis ad functionem scholasticam abiit Calend. Octobris a Rectore et Ephore dimissus.[204]

Joannes Bucholtz Nidensteinensis propter valetudinem profectus in patriam 16. die Novembris, ibidem paulo post supremum diem clausit.[205]

M. Joannes Vietor Giessensis permissu Rectoris et Ephori discessit ad functionem scholasticam sub finem Decembris.[206]

Admissi.

Chunradus Arcularius Marpurgensis paedagogicus 1. classis ad stipendium admissus Calend. Aprilis.[207]

Joannes Bachman Milsungensis paedagogicus 2. classis, missus a senatu et ad stipendium admissus 29. die Aprilis.[208]

Georgius Vuendelius Cassellanus ad stipendium admissus Calendis Maii, ab eius loci senatu missus.[209]

Überlassung des Tulichius für ihre Schule, deren Schulmeister eben von ihnen beurlaubet worden ist, bittet; sowie das Schreiben desselben vom 22. März 1577, worin zum Genuß des von Tulich bisher innegehabten Schottener Stipendiums Konrad Weitz empfohlen wird (beide im St.-A.). Über Tulichius vgl. Anm. 132.

[199] Vgl. Anm. 177.

[200] Vgl. Anm. 141.

[201] Vgl. Anm. 170.

[202] Vgl. Anm. 116.

[203] Vgl. Anm. 110.

[204] Vgl. Anm. 128.

[205] Vgl. Anm. 137.

[206] Vgl. Anm. 190.

[207] Vgl. Anm. 149 sowie seine und seines Vaters Felix Schreiner Oblig. im St.-A. Sein Bruder war ebenfalls Stipendiat (vgl. Anm. 121, Jakob A.).

[208] Über Johannes Bachmann vgl. die Oblig. von ihm und seinem Vater M. Heinrich Bachmann, Pfarrer in Melsungen, vom 26. 12. 1577 im St.-A.

[209] Über Wendelin genannt Lieberherr vgl. Diehl, Schulgründungen S. 27, sowie

Joannes Curaeus Allendorfensis, missus a senatu et ad stipendium admissus Calend. Maii.[210]

Joannes Maius Treisensis paedagogicus 1. classis a senatu Zigenhainensi missus (quod e civibus suis nullum haberet idoneum) et ad stipendium admissus Calend. Octobris.[211]

Joannes Stein Sontranus paedagogicus 2. classis missus a senatu et ad stipendium admissus Calendis Octobris.[212]

Antonius Jung Gerauianus commendatus ac missus a Superintendente Darmstatino Dno Volscio et ad stipendium admissus Calend. Octobr. paedagogicus 1. classis.[213]

Guolffgangus Helvicus Gerauianus paedagogicus 1. classis ab eodem Superintendente missus et ad stipendium admissus eodem quo ille tempore.[214]

Joannes Schlecht Hombergensis paedagog. 1. classis missus a senatu et ad stipendium admissus 15. die Aprilis.[215]

Etsi hactenus quovis anni tempore ad stipendia admissi fuerunt adolescentes, cum tamen aerarium superiorum annorum sumptibus nonnihil esset exhaustum, decretum ab illustrissimis principibus fuit, ut ad sublevandos

unten S. 288 und ſeines Vaters Johannes Wendel Oblig. vom Mai 1577. Im St.-A. iſt ein Empfehlungsſchreiben, das ihm der Rektor Goclenius von Kaſſel im April 1577 ausſtellte.

[210] Über Johannes Curæus vgl. Anm. 163, unten S. 281 ſowie die Oblig. des Curæus vom 13. 4. 1577 (St.-A.).

[211] Über Johannes Maius vgl. Anm. 180 und 141. Mai war für dies Stipendium von Pfarrer Magirus in Treyſa empfohlen (vgl. Schreiben desſelben im St.-A.).

[212] Über Johannes Stein vgl. Anm. 110, ſowie ſeine und ſeines Vaters, des Pfarrers von Berneburg, Oblig. vom 18. 10. 1577.

[213] Über Antonius Jung vgl. Diehl, Schulgründungen S. 138, ferner das Empfehlungsſchreiben, in dem Superintendent Peter Voltzius von Darmſtadt am 11. März 1577 darum bittet, den Jung und den im folgenden ebenfalls genannten Wolfgang Helwig als Stipendiaten der Obergraffſchaft anzunehmen, da eben 3 Stipendien derſelben nämlich eorum, qui abierunt Wittembergam, vaciereten. Endlich vgl. die Oblig. von ihm und ſeinem gleichnamigen Vater vom November 1577.

[214] Über Wolfgang Helwig vgl. ſeine und ſeiner Mutter Barbara Quirin Helwigs in Gerau Witwe Oblig. vom Oktober 1577 im St.-A. Helwig war der letzte Inhaber des Arheilger Stipendiums. Er genoß es vom 1. 10. 1577 bis Ende 1577, dann bekam er das Stipendium von Pfungſtadt (vgl. Anm. 113), während das Arheilger von 1578 an zum Unterhalt der Stipendiatenmaioren verwandt wurde. Vor Helwig hatte Johannes Plauſtrarius von Niederramſtadt 1574 und 1575 das Arheilger Stipendium innegehabt.

[215] Über Johannes Schlecht vgl. Anm. 164 ſowie unten S. 288 und die Oblig. von ihm und ſeiner Mutter (April 1577) im St.-A. Im St.-A. liegt ein Schreiben vor, in dem er für das Stipendium maius medicum empfohlen wird. Gleichzeitig wird da ſeine Abſicht kundgetan, nach Italien zu gehen. Doch zerſchlug ſich dieſer Plan. Schlecht wurde 1581 Schulmeiſter zu Treyſa.

sumptus illos posthac duobus tantum anni temporibus nempe circa ferias paschae et diem Michaeli sacrum adolescentes tum mitterentur a civitatibus, tum ad stipendia admitterentur.[216]

Examina.

Sub initium Junii mensis, praeeunte solenni legum stipendiariarum recitatione institutum fuit et celebratum examen ordinarium, in quo diligentia et in literarum studio progressus eminuit inter Magistrandos Haci, Hugii, Erlebachii, Herbstenii, Ursini, Hofmanni, Leuchteri, Vualdensteinii[217], Granaugii, Dorbecceri, Vualperii: inter Baccalaureandos vero Lotichii, Castritii, Draudii: quibus hoc nomine etiam praemia quaedam fuerunt decreta. Similiter sub finem mensis Decembris alterum habitum fuit examen, in quo prae caeteris diligentiae atque industriae laudem tulerunt Hacus, Dorbeccerus, Leuchterus, Herbstenius Magistrandi, Johannes Jacobus, Helvicus, Vuendelius Baccalaureandi suo quisque praemio donati. Caeteri sicut fert consuetudo, a Rectore et Decano moniti fuerunt de adhibenda in literarum studio maiori diligentia et lectionibus frequentandis, negligentiores quoque nominatim objurgati.

Gradus.

Mense Maio Baccalaurei publice renunciati fuerunt:

Henricus Leuchter Milsungensis.
Augustus Sagittarius Dresdensis ex Misnia.
Chunradus Schuchardus Eschvicensis.
Joannes Hofman Hombergensis ad Ohmam.
Joannes Draudt Dauernheimensis.
Israel Engelhardus Allendorfensis.[218]

[216] Die bereits mitgeteilten Stipendiatenliſten beweiſen, daß man ſich an dieſe Verfügung in der Folgezeit nicht ſonderlich kehrte.

[217] Über Waldenſtein vgl. unten S. 278 ſowie ſeine und ſeiner Mutter Oblig. vom 6. 5. 1574. Er wurde ſpäter Stipendiatenmaior. Waldenſtein hatte das dritte Kaſſeler Stipendium inne. Als Vorgänger Waldenſteins ſind zu nennen: Daniel Arcularius, Chriſtoph Creuter (25. 10. 1567 bis 1571) und Johannes Heugelius (1570 bis 1573), als Nachfolger: Johannes Seiler 1. 5. 1579 bis 13. 5. 1583, Johannes Roſler 1. 10. 1583 bis 1. 4. 1584, Daniel Haſenklau 1. 10. 1584 bis 1. 7. 1589, Nicolaus Jacobi 1. 10. 1589 bis 1. 7. 1595, [Georg Coriarius 1. 7. 1595 bis 4. 10. 1595], Jakob Straſſer 1. 10. 1595 bis 1. 9. 1597, Philipp Kleinſchmidt 1. 4. 1598 bis 1. 4. 1602, Philipp Cæſar 1602 ff.

[218] Über Israel Engelhard vgl. S. 283. Er hatte ſeit 27. 4. 1575 das zweite Allendorfer Stipendium inne, das nach ihm beſaßen: Paul Engelhard 1. 4. 1580 bis 1. 4. 1583, Balthaſar Mentzer 1. 4. 1583 bis 1. 4. 1585, [Chriſtian Rupp 1. 4. 1585 bis Ende 1585], Paul Groſchel 1. 4. 1586 bis 1. 4. 1589, Jodocus Waldis 1. 4. 1589 bis 1. 10. 1595, Hermann Cramer 1. 10. 1595 bis 1. 4. 1598, Konrad Kepler 1. 4. 1598 bis 1. 10. 1603, Criſpin Hartmann 1. 10. 1603 ff. Ein Pfarrer dieſes Namens ſteht 1620 in Malsfeld.

Georgius Vietor Alsfeldianus.[219]
Joannes Bucholtz Nidensteinensis.
Joannes Vuernerus Sontranus.
Joannes Zanches Schottensis.
Joannes Grauius Rotenbergensis.
Joannes Breulaeus Spangenbergensis.[220]

Mense Decembri liberalium artium et philosophiae magistri publice declarati fuerunt:

Guilielmus Erlebach Goarinus.
Chunradus Ursinus Marpurgensis.
Joannes Vualdenstein Casselanus.
Chunradus Granauge Borcanus.
Otto Vualperius Rotenbergensis.
Chunradus Hugius Borcanus.
Christianus Huttenus Milsungensis.
Joannes Breulaeus Spangenbergensis.
Joannes Vietor Giessensis.

Anno Domini 1578.

Qui Stipendiarii vel dimissi ad functionem, vel ad stipendia admissi.

Ex maioribus.

Dimissi.

M. Balthazar Garthius Francobergensis completo quinquennio suo dimissus fuit ad functionem ecclesiae Kirtorfianae Calendis Aprilis.[221]

Admissi.

Calendis Aprilis in numerum maiorum Theologiae studiosorum adscripti

[219] Über Georg Vietor vgl. S. 281. Er wirkt 1589 als Rektor in Alsfeld und ſpäter als Pfarrer in Heuchelheim (1597). Das von ihm Mitte 1576 bis 1. 5. 1579 innegehabte zweite Alsfelder Stipendium genoß vor ihm Philipp Lersner (1569 bis 1571), Johannes Dieterich (15. 4. 1574 bis Mitte 1576); nach ihm: Daniel Vietor 1. 10. 1579 bis Ende 1586, Johannes Vietor 1. 1. 1587 bis 1. 10. 1593, Chriſtoph Heinrich Waldſchmidt 1. 10. 1593 bis 10. 3. 1597, Heinrich Dietz 1. 4. 1597 bis 1. 7. 1601, Conrad Papa 1. 7. 1601 bis 1. 10. 1605.

[220] Vor Johannes Breul, der das Spangenberger Stipendium 1. 11. 1572 bis Ende September 1578 hatte, war Spangenberger Stipendiat: Andreas Rhemus (1568 bis 1572); nach ihm begegnet 1579 niemand, dann folgen: Valentin Heſener 1. 4. 1580 bis 1. 4. 1586, Johannes Roden 1. 4. 1586 bis 1. 4. 1593, Nicolaus Krug 1. 4. 1593 bis 1. 10. 1599, Martin Sander 1. 10. 1599 bis 1. 10. 1601, Hermann Megbach 1. 1. 1602 bis 1. 10. 1605. Ein Johannes Breul iſt ſeit 1580 ff. Pfarrer in Nordenſtadt und ſteht da noch 1610.

[221] Vgl. oben Anm. 11. Garthius ſtand in Kirtorf als Pfarrer bis 1584, dann wirkte er als Pfarrer in Alsfeld bis zu ſeinem 1598 erfolgten Tod.

fuerunt M. Guilielmus Erlebach Goarinus, M. Chunradus Ursinus Marpurgensis et M. Otto Vualperius Rotenbergensis.[222]

Eodem tempore ad maius stipendium 40 florenorum admissus fuit M. Joannes Vualdenstein Cassellanus illustrissimis principibus a schola commendatus et ab iisdem studio destinatus.[223]

Ex minoribus.

Dimissi.

M. Christianus Huttenus Milsungensis sub initium Januarii discessit ad functionem scholasticam de Rectoris et Ephori assensu. M. Chunradus Granauge consensu Rectoris et Ephori abiit ad functionem scholasticam in patria obeundam 20. die Februarii.[224]

Chunradus Orthius M. Henrici Orthii Ephori defuncti filius, Calendis Aprilis e paedagogio profugit.[225]

Joannes Zanches Schottensis a Rectore et Ephoro dimissus fuit ad functionem scholasticam 5. die Maii.[226]

M. Joannes Breulaeus Spangenbergensis permissu Rectoris et Ephori discessit ad functionem ecclesiasticam sub finem Septembris.[227]

M. Joannes Herbstein Neukirchensis a Rectore et Ephoro dimissus functionem scholasticam suscepit Rauschenbergae 10. die Octobris.[228]

Admissi.

Valentinus Bertholdus Nidensteinensis paedagogicus 2. classis, missus a senatu suo et ad stipendium admissus 3. die Aprilis.[229]

Philippus Hopff Milsungensis paedagogicus 1. classis missus a senatu et ad stipendium admissus 10. die Aprilis.[230]

Justus Dipelius Giessensis paedagogicus 1. classis missus a senatu et ad stipendium admissus 15. die Aprilis.[231]

[222] Vgl. Anm. 121.
[223] Vgl. Anm. 217.
[224] Vgl. Anm. 140.
[225] Vgl. Anm. 1.
[226] Vgl. Anm. 189.
[227] Vgl. Anm. 220.
[228] Vgl. Anm. 130.
[229] Vgl. Anm. 137 ſowie Diehl, Schulgründungen S. 131, ferner das Empfehlungsſchreiben (St.-A.), das ihm Rektor Goclenius von Caſſel zwecks Erlangung eines Stipendiums ausſtellte, und die Oblig. von ihm und ſeinem Vater Johannes B. im St.-A.
[230] Vgl. Anm. 140.
[231] Vgl. Anm. 190. Das St.-A. bewahrt ein Schreiben, in dem der Gießener Pfarrer (ſpätere Superintendent) Georg Nigrinus den Juſtus Dippel für das Gießener Stipendium empfiehlt, ſowie die Oblig. von Juſt Dippel und ſeinem Vater Hermann Dippel vom April 1578.

Hermannus Fabritius Cassellanus missus a senatu et ad stipendium admissus 18. die Aprilis.[232]

Joannes Banf Francobergensis paedagogicus 2. classis a senatu missus et ad stipendium admissus Calendis Maii.[233]

Theobaldus Fabritius Grisheimensis paedagogicus 1. classis missus a Superintendente Darmstatino et ad stipendium admissus Calendis Maii.[234]

Justus Casselmannus Vuolfhagensis paedagogicus 1. classis missus a senatu et ad stipendium admissus Calendis Octobris.[235]

Chunradus Musculus Zirenbergensis paedagogicus 2. classis missus a senatu et at stipendium admissus Calend. Octobr.[236]

Jodocus Vuael Cassellanus a senatu Immenhusano missus (quod e suis civibus non haberet idoneum) et ad stipendium admissus Calend. Octobris.[237]

Jacobus Arcularius Marpurgensis paedagogicus 1. classis a senatu designatus et ad stipendium admissus Calend. Octobr.[238]

Examina.

Calendis Junii Rector, Decanus, Examinatores et Ephorus recitatis ex more legibus stipendiariis postridie examen aperuerunt, quod duravit quatriduum: in quo prae caeteris diligentiae et eruditionis nomine commendati fuerunt et suo quisque praemio ornati ex Magistrandis Hacus, Dorbeccerus, Herbsteinius, Leuchterus, Vietor Alsfeldianus, Hofman, ex Baccalaureandis vero Joannes Jacobus, Hultscherus, Castritius, Vuendelius, Lotichius, Matthaeus Grünbergensis.

[232] Vgl. Anm. 144 ſowie die Oblig. Hermann Fabritius und ſeines Vaters Leonhard Kleinſchmidt vom Mai 1578 im St.-A.

[233] Vgl. Anm. 128 ſowie ſeine und ſeiner Mutter Oblig. vom Mai 1578 im St.-A.

[234] Über Theobald Fabritius vgl. ſeine und ſeiner Mutter, des Pfarrers Kaſpar Fabritius in Griesheim Witwe, Oblig. vom Mai 1578 im St.-A., ſowie Diehl, Schulgründungen S. 32. Das von ihm innegehabte Biebesheimer Stipendium war Jahre lang (ſchon 1570) unbeſetzt geweſen. Er hatte es bis 1. 4. 1583 inne. Nach ihm beſaßen es Johannes Angelus 1. 10. 1583 bis 1. 10. 1585, Philipp Hugius 1. 10. 1585 bis 1. 4. 1586, Johannes Braius 1. 4. 1586 bis 1. 7. 1592, [Konrad Mardorf 1. 7. 1592 bis 1. 10. 1592], Valentin Reuſſius 1. 10. 1592 bis 1. 4. 1596, Johannes Martinus 20. 5. 1596 bis Ende 1598, [Johannes Urſinus 1. 1. 1599 bis 1. 4. 1599], Helfrich Vietor 1. 4. 1599 bis 1. 10. 1603, Hieronymus Piſtorius 1. 10. 1603 bis 1. 10. 1605.

[235] Vgl. Anm. 161.

[236] Vgl. Anm. 197.

[237] Vgl. Anm. 177 ſowie das Empfehlungsſchreiben des Rektors Goclenius für ihn im St.-A.

[238] Vgl. Anm. 121. Arcularius war ſpäter jahrelang Stadtſchulmeiſter in Marburg und dann Pfarrer in Münſter bei Butzbach. Vgl. auch die Oblig. von Jakob Arcularius und ſeinem Vater Felix Schreiner vom September 1578 im St.-A.

Sub exitum Decembris alterum celebratum fuit examen stipendiariu[m], in quo diligentiae et eruditionis suae testimonium acceperunt Chunrad[us], Schuchardus, Castritius, Michelbach, Jacobus, Israel Engelhardus Magistrand[i], Curaeus, Schlecht, Matthaeus Grünbergensis, Helvicus Baccalaureandi, su[o] quisque praemio ornati.

Gradus.

Mense Maio Baccalaurei publice declarati fuerunt:

Vuigandus Mogius Vuetteranus.
Petrus Castritius Darmstatinus.
Justus Hultscherus Alsfeldianus.
Joannes Michelbach Rauschenbergensis.
Joannes Jacobus Gerauianus.
Zacharias Lotichius Echzellanus.
Henricus Riem Allendorfensis.[239]
Georgius Vuendelius Cassellanus.
Joannes Curaeus Allendorfensis.
Alexander Scriba Bidencapensis.

Mense Decembri Magistri publice renunciati fuerunt:

Chunradus Hacus Lichtenauianus.
Henricus Leuchter Milsungensis.
Augustus Sagittarius Dresdensis ex Misnia.
Joannes Hofman Hombergensis ad Ohmam.
Joannes Herbstein Neukirchensis.
Joannes Dorbeccerus Neukirchensis.
Georgius Vietor Alsfeldianus.
Alexander Scriba Bidencapensis.
Joannes Draudt Daurnheimensis.

Anno Domini 1579.

Qui stipendiarii vel dimissi ad functiones vel ad stipendia admissi.

Ex maioribus hoc anno nemo vel dimissus fuit vel admissus, quod et numerus illorum completus esset, nec cuiusquam quinquennium elapsum.

[239] Heinrich Riem hatte vom 27. 4. 1575 bis 1580 das dritte Allendorfer Stipendium inne. Seine Nachfolger find: Chriftian Zindel 1. 4. 1580 bis 22. 10. 1583, Chriftian Grofchel 1. 4. 1584 bis 1. 4. 1587, Chriftoph Cramer 1. 4. 1587 bis Ende 1589, [Nikolaus Rhoding 1. 1. 1590 bis 1. 4. 1590], Georg Heifäus 1. 4. 1590 bis 4. 6. 1596, Johannes Lang 1. 10. 1596 bis 1. 10. 1602, Johannes Bulckendorf 1. 10. 1602 ff.

Ex minoribus.

Dimissi.

M. Joannes Dorbeccerus Neukirchensis de voluntate Rectoris et Ephori abiit ad functionem scholasticam 11. die Januarii.[240]

M. Chunradus Hugius Borcanus permissu Rectoris et Ephori discessit ad functionem scholasticam 14. die Januarii.[241]

M. Georgius Vietor Alsfeldianus pace Rectoris et Ephori discessit ad functionem scholasticam calendis Aprilis.[242]

Joannes Curaeus Allendorfensis Rectoris et Ephori consensu dimissus fuit ad functionem scholasticam 29. die Julii.[243]

Joannes Kupfferschlager Gemundanus cum aliquamdiu aegrotasset, 6. Augusti die hic e vita excessit.[244]

Joannes Michelbach Rauschenbergensis ad functionem dimissus Calendis Octobris, qui tamen postea reversus gradum Magisterii petiit.[245]

Admissi.

Joannes Seilerus Cassellanus ad stipendium admissus Calend. Maii, missus a senatu.[246]

Hermannus Schuchardus Eschvigensis missus a senatu et ad stipendium admissus Calend. Maii.[247]

Joannes Fischbach Borcanus missus a senatu et ad stipendium admissus Calend. Maii.[248]

Henricus Vuinoldus Neukirchensis missus a senatu et ad stipendium admissus Calendis Maii.[249]

[240] Vgl. Anm. 129.

[241] Vgl. Anm. 126.

[242] Vgl. Anm. 219.

[243] Vgl. Anm. 163.

[244] Vgl. Anm. 180.

[245] Über Johann Michelbach vgl. unten S. 286 ſowie Leuchter und Vilmar. Das von ihm innegehabte Rauſchenberger Stipendium genießt vor ihm Johannes Molther 12. 1. 1567 bis 1573, nach ihm: Matthæus Monachus 1. 10. 1579 bis 1. 4. 1588, Emmerich Stein 1. 4. 1588 bis Ende 1595, Heinrich Ruppelius 1. 1. 1596 bis Ende 1599, Ludwig Strack 1. 1. 1600 bis 1. 10. 1600, Nathanael Heinzerling 1. 10. 1600 bis Ende 1600, [Georg Reineck 1. 1. 1601 bis Ende 1601], Otto Lang 1. 1. 1602 bis 1. 4. 1602, Andreas Sartorius 1. 4. 1602 bis 1605.

[246] Vgl. die Oblig. von Johann Seyler und ſeinem Vater Henſel Seyler vom April 1579, ſowie das Empfehlungsſchreiben des Rektors Goclenius für ihn im St.-A.

[247] Vgl. Anm. 194 ſowie ſeine Præſentation datiert vom 17. 5. 1579 und ſeine und ſeines Vaters Valtin Sch. Obligation vom Mai 1579 im St.-A.

[248] Vgl. Anm. 126 ſowie die Oblig. von Johannes Fiſchbach und ſeinem Vater Philipp Fiſchbach vom Mai 1579 im St.-A.

[249] Vgl. Anm. 129 ſowie ſeine Obligation vom Mai 1579 im St.-A.

Ludovicus Haberkorn Daurnheimensis missus a Superintendente Dn. Pistorio et ad stipendium admissus Calendis Maii.[250]

Joannes Engelbach Bidencapensis missus a senatu et ad stipendium admissus Calendis Maii.[251]

Joannes Seltzer Allendorfensis missus a senatu et ad stipendium admissus Calendis Octobris.[252]

Daniel Vietor Alsfeldianus missus a senatu et ad stipendium admissus Calendis Octobris.[253]

Matthaeus Monachus Rauschenbergensis missus a senatu et ad stipendium admissus Calend. Octobris.[254]

Joannes Glatt Schottensis missus a senatu et ad stipendium admissus Calend. Octobr.[255]

Examina.

Sub initium Junii mensis institutum fuit ordinarium examen, praeeunte legum stipendiariarum recitatione. Diligentiae atque industriae in eo praemia acceperunt Chunradus Schuchardus, Rimius, Lotichius, Israel Engelhardus, Joannes Jacobus, Vuigandus Mogius, Schlecht et Dolaeus.

Mense Decembri alterum celebratum fuit examen, in quo prae caeteris diligentiae et eruditionis nomine commendati fuerunt, tum quoque praemiis ornati Helvicus, Jacobus, Castritius, Lotichius, Vuendelius, Matthaeus Grunbergensis, Hultscherus Magistrandi, ex Baccalaureandis vero Hordelman, Heckman[256], Rulman[257] et Rauus.

[250] Vgl. Anm. 188 ſowie die Oblig. Haberkorns und ſeines Stiefvaters Heinrich Fuchs vom Mai 1579 im St.-A. Daſelbſt liegt auch ein Empfehlungsſchreiben des Superintendenten Piſtorius in Nidda und des Ludimoderators Heinrich Fuchs in Ortenberg für Haberkorn vor.

[251] Vgl. Anm. 187.

[252] Vgl. Anm. 163 ſowie die Oblig. von Johannes Seltzer und ſeinem gleichnamigen Vater vom September 1579 und das Empfehlungsſchreiben Landgraf Wilhelms für Hans Seltzers Sohn im St.-A. Seltzer wurde im April 1582 Schulmeiſter in Herborn.

[253] Vgl. Anm. 219. Daniel Vietor war nach ſeinem Weggang von der Univerſität zuerſt Stadtſchulmeiſter in Gießen (1588 ff.) und dann Pfarrer in Beuern, wo er 1593 ſtirbt. Seine und ſeiner Mutter, des Pfarrers Juſt Vietor in Alsfeld Witwe, Obligation iſt datiert vom Oktober 1579.

[254] Vgl. Anm. 245 ſowie ſeine und ſeines Vaters Heinrich Münch Oblig. vom Oktober 1579. Über Matthæus Monachus vgl. Leuchter und Vilmar. Er war 1589 bis 1600 Pfarrer in Roſenthal und 1600 bis 1606 in Wetter, von wo removiert er 1611 ff. in Frankfurt wirkte.

[255] Vgl. Anm. 189 ſowie Diehl, Schulgründungen S. 53 und die Oblig. Glads vom Oktober 1579.

[256] Vgl. oben Anm. 186.

[257] Über Johannes Rullmann vgl. Anm. 116. Nach ſeinem Weggang von der Univerſität wirkte Rullmann als Schulmeiſter und dann als Stadtſchreiber in Nidda. Vgl. Diehl, Schulordnungen 2, S. 399. Vgl. übrigens auch das Zeugnis, mit dem am 13. 2. 1577 der Pædagogiarch von Wetter Schoner Rullmann zum Stipendium empfahl, im St.-A.

Gradus.

Mense Maio prima laurea ornati fuerunt:

Joannes Schlecht Hombergensis.
Philippus Christophorus Matthaeus Grunbergensis.
Marcus Dolaeus Grebensteinensis.
Vuolfgangus Helvicus Gerauianus.
Guntherus Cocus Vuitzenhusanus.
Tobias Arcularius Niddanus.
Hermanus Fabritius Cassellanus.
Paulus Sagittarius Rotenbergensis.[258]

Mense Novembri Theologiae Doctor publice renunciatus in hac Academia fuit M. Jeremias Vietor Alsfeldianus, cum eruditionis suae specimen non semel tum in Ecclesia publice concionando tum in schola disputando declamandoque dedisset: promotore clarissimo et reverendo viro Dno. Doctore Egidio Hun.

Decembri mense philosophiae magistri publice declarati fuerunt:

Chunradus Schuchardus Eschwigensis.
Israel Engelhardus Allendorfensis.
Henricus Riem Allendorfensis.

M. Chunradus Hacus et M. Henricus Leuchterus, qui propter ingenii industriam atque modestiam digni viderentur, qui in ordinem cooptarentur maiorum, simulatque locus aliquis in eo vacaret, de voluntate Rectoris, et Ephori toto hoc anno hic in schola remanserunt et una cum caeteris Magistris maioribus concionum et disputationum exercitia obierunt, quo nomine singulis ad usitatum stipendium decem florenorum accessio facta est.

Anno Domini 1580.

Qui stipendiarii vel dimissi vel ad stipendia admissi.

Ex maioribus.

Dimissi.

Calendis Aprilis de voluntate illustrissimorum principum ad scholam exteram nempe Basiliensem hinc ablegati fuerunt M. Joannes Vuinckelman Cattohombergensis et Otto Vualperius Rotenbergensis, decreto singulis in victum annuum septuaginta florenorum stipendio (quod eius loci ratio et annonae caritas ita postularent) et decem florenorum adjecto viatico.

Calendis Octobris D. Jeremias Vietor Alsfeldianus completo quinquennio

[258] Vgl. hierzu S. 267.

suo ad functionem ecclesiae Giessensis hinc fuit dimissus. Sub finem Decembris M. Franciscus Grebenstein Cassellanus de voluntate illustrissimorum principum dimissus fuit ad functionem Ecclesiae Lonensis, cum quinquennium suum nondum totum exegisset.

Admissi.

M. Henricus Leuchterus Milsungensis in numerum maiorum adscriptus fuit Calendis Octobris.[259]

Ex minoribus.

Dimissi Rectoris et Ephori consensu.

M. Chunradus Schuchardus Eschvigensis abiit in patriam 7 die Januarii suscepturus functionem, ubi non multo post mortem obiit.[260]

Vuigandus Mogius Vetteranus dimissus est ad functionem Ecclesiasticam Monachusii administrandam Calendis Aprilis.[261]

Paulus Sagittarius Rotenbergensis discessit ad functionem scholasticam in patria obeundam Calendis Julii.[262]

Henricus Naseman Kirchainensis propter ingenii stupiditatem stipendio fuit privatus Calend. Julii.[263]

M. Chunradus Hacus Lichtenauianus, qui hactenus in schola detentus fuisset, ut in ordinem maiorum cooptaretur, ut primum locus vacaret: cum rationes illius et facultates diutius ipsum in schola hic commorari non paterentur, dimissus fuit ad gubernationem scholae Darmstatinae Superintendenti eius loci ab Ephoro commendatus Calendis Julii.[264]

Philippus Christophorus Matthaeus Grunbergensis discessit ad functionem scholasticam in patria obeundam sub finem Decembris.[265]

Admissi.

Daniel Vietor Marpurgensis, Doctoris Henrici Vietoris pie defuncti filius, ab illustrissimis principibus nostris scholae commendatus, ut propter parentem, qui et scholae et ecclesiae huic servisset, primo quoque tempore illius haberetur ratio, ad stipendium admissus fuit Calendis Januarii.

Zacharias Schadenus Eschvicensis ad stipendium admissus fuit Calendis Aprilis missus a senatu.[266]

[259] Vgl. Anm. 174.
[260] Vgl. Anm. 194.
[261] Vgl. Anm. 139.
[262] Vgl. Anm. 170.
[263] Vgl. Anm. 179.
[264] Vgl. Anm. 127.
[265] Vgl. Anm. 165.
[266] Vgl. Anm. 162 ſowie die Oblig. von Zacharias und ſeinem Vater Jakob Schade

Paulus Engelhardus Allendorfensis missus a senatu et ad stipendium admissus Calendis Aprilis.[267]

Christianus Zindelius Allendorfensis missus a senatu et ad stipendium admissus eodem quo ille tempore.[268]

Valentinus Hesenerus Spangenbergensis missus a senatu et ad stipendium admissus Calendis Aprilis paedagogicus 2. Classis.[269]

Joannes Orthius Vuetteranus de consensu senatus ad stipendium admissus fuit Calendis Aprilis paedagogicus 2. classis.[270]

Joannes Heidolphus Lichtenauianus missus a senatu et ad stipendium admissus Calendis Maii paedagogicus 2. classis.[271]

Joannes Hacus Lichtenauianus, etsi ab eius oppidi senatu non esset missus, cum tamen ingenii nomine scholae commendaretur et alioqui locus in numero stipendiariorum vacaret ad supplendum illum fuit receptus Calendis Maii.[272]

Henricus Nicolai Kirchainensis missus a senatu et ad stipendium admissus Calendis Octobris.[273]

Martinus Vicelius Rotenbergensis missus a senatu et ad stipendium admissus Calendis Octobris.[274]

Casparus Seilaeus Gudensbergensis missus a senatu et ad stipendium admissus Calend. Octobris.[275]

20 die Januarii M. Chunradus Gerardinus Tampelius[276] Müncebergensis

vom 13./4. 1580. Ein Pfarrer diefes Namens begegnet um 1615 in Ermfchwerd. Ob er mit dem hier genannten identifch ift, ift nicht auszumachen. Das St.-A. bewahrt einen Brief, in dem der Rektor Obelius von Efchwege den Lazarus Sriba als Nachfolger des nichtsnutz gewordenen Schadenus 1583 empfiehlt.

[267] Vgl. Anm. 218.

[268] Vgl. Strieder fowie Chriftian Zindels und feines Stiefvaters Urban Waldis Oblig. vom 10./4. 1580.

[269] Vgl. Anm. 220.

[270] Vgl. Anm. 139.

[271] Vgl. Anm. 127 fowie feine Oblig. vom Mai 1580 im St.-A.

[272] Vgl. Anm. 115.

[273] Vgl. Anm. 179 fowie die Oblig. von Heinrich N. und feinem Vater Heinrich Nickel vom September 1580.

[274] Vgl. Anm. 170. Vicelius wurde 1583 Schulmeifter in Battenberg und wirkte fpäter (bis 1597) als Pfarrer in Kirchgöns und hierauf als Kaplan in Butzbach, wo er ftarb. Seine Oblig. im St.-A. ftammt vom Oktober 1580.

[275] Vgl. Anm. 145. Seilaeus war bereits 1577 von Rektor Goclenius für ein Stipendium empfohlen worden (Original im St.-A.). Seine Obligation ftammt vom Oktober 1580. Er wurde Schulmeifter in Raufchenberg.

[276] Tampelius war «ab impia Pontificiorum Jesuitarum societate» zur lutherifchen Kirche

Ephoro commendatus fuit a Dno Cancellario Doctore Joanne Heinzenbergero, ut mensam illi apud praepositum conduceret cum Magistris maioribus communem, eoque nomine praeposito e fisco stipendiario solveret: tum quoque de habitatione ei prospiceret in aedibus Collegii: idque ex mandato illustrissimi Principis nri Dni Dni Ludovici, cui ille, quod impia Pontificiorum Jesuitarum societate deserta, ad nos transiisset, synceriorem amplexus doctrinam, et ecclesiis nostris aliquando usui esse posset, fuerat commendatus.

Gradus.

Mense Maio Baccalaurei publice renuntiati sunt:

Jodocus Vuael Cassellanus.
Theobaldus Fabritius Grisheimensis.
Henricus Rauus Meimbressensis.
Joannes Hordelman Hofgeismarianus.
Franciscus Altus Bidencapensis.
Joannes Rulman Niddanus.
Hermannus Schuchardus Eschvigensis.
Henricus Vuinoldus Neukirchensis.
Philippus Hopff Milsungensis.
Antonius Jung Gerauianus.
Joannes Seilerus Cassellanus.
Chunradus Arcularius Marpurgensis.
Jacobus Nebelkrae Treisensis.

Mense Decembri artium et philosophiae Magistri publice declarati fuerunt:

Joannes Schlecht Cattohombergensis.
Georgius Vuendelius Cassellanus.
Joannes Jacobus Gerauianus.
Zacharias Lotichius Echzellanus.
Joannes Michelbach Rauschenbergensis.
Justus Hultscherus Alsfeldianus.
Guolfgangus Helvicus Gerauianus.

Examina.

Junio mense stipendiarii, quos minores vocant, solenni examine sui in literarum studio progressus specimen Rectori, Decano et Professoribus dederunt, ubi diligentia atque industria eminuit inter Magistrandos Justi Hultscheri, Joannis Schlechtii, Philippi Christophori Matthaei, Petri Castritii et Georgii Vuendelii,

übergetreten. Nach Ausweis der Rechnungen lebte er vom 20. Januar 1580 bis 1. Juli 1584 in Marburg als Stipendiat.

inter Baccalaureandos vero Joannis Hordelmanni, Henrici Vuinoldi, Francisci Alti, Joannis Rulmanni et Chunradi Arcularii, qui etiam hoc nomine praemia acceperunt.

Similiter mense Decembri alterum habitum fuit examen ac recitatis pro more legibus stipendiariis adolescentum stipendiariorum in literis atque linguis exploratus progressus. Prae caeteris praeclare responderunt ex Magistrandis Petrus Castritius, Justus Vuael, Tobias Arcularius, Marcus Dolaeus, Joannes Rulmannus, ex Baccalaureandis Jacobus Arcularius, Martinus Vicelius, Antonius Jung et Gabriel Heckmann, quorum singuli suum quisque praemium acceperunt.

Anno Domini 1581.

Qui Stipendiarii vel dimissi vel recepti.

Ex Maioribus.

Dimissi vel ad functiones vel ad scholas exteras.

D. Joannes Vuinckelmannus Cattohombergensis exacto quinquennio sub autumni tempus Basilea huc reversus et paulo post mense Octobri ab illustrissimo principe Dn. Dn. Guilielmo Hassiae Landtgravio etc. in aulam Cassellanam vocatus et ibidem concionandi munus ad tempus obire iussus fuit.[277]

M. Adolphus Guilielmus Scribonius Marpurgensis, mense Junio, ad functionem scholasticam Corbachianam hinc dimissus fuit, ut ibidem simul praxin exerceret medicam, donec operam illius patria requireret.[278]

Calendis Septembris ad Scholam exteram hinc ablegati fuerunt M. Guilielmus Erlebachius Goarinus et M. Joannes Vualdensteinius Cassellanus, ille Theologiae, hic Juris studiosus, decreto singulis in victum annuum septuaginta florenorum stipendio et decem florenorum viatico, idque de illustrissimorum principum consensu. Cum in principum litteris, quibus abeundi potestatem illis fecerunt, diserte ac nominatim non esset expressa schola, ad quam ablegarentur, placuit ipsis scholam adire Tubingensem velut doctorum virorum frequentia celebrem.[279]

Recepti.

M. Justus Hultscherus Alsfeldianus in ordinem maiorum cooptatus fuit, calendis Julii.[280]

M. Joannes Magirus Fridslarianus, qui parentum sumptibus studia sua hactenus aluisset, propter ingenii industriam illustrissimis principibus a schola

[277] Vgl. Anm. 153.

[278] Scribonius war ſeit 1570 Medizinermaior geweſen.

[279] Vgl. Anm. 192. Erlenbach blieb bis 1./9. 1583, Waldenſtein bis Ende 1586 in Tübingen. Dann wurde E. Pfarrer, W. Hofrat des Landgrafen Georg.

[280] Hültſcher blieb Maior vom 1./7. 1581 bis 12./11. 1583.

commendatus stipendium obtinuit medicum, surrogatus in locum M. Scribonii, ut arti medicae operam daret.[281]

Ex minoribus.

Dimissi Rectoris et Ephori consensu.

M. Georgius Vuendelius Cassellanus, sub finem Aprilis mensis discessit ad functionem Ecclesiasticam Arheilgensem.[282]

M. Joannes Schlechtius Cattohombergensis eodem mense dimissus fuit ad functionem scholasticam Treisensem.[283]

Tobias Arcularius Niddanus vocatus in patriam ad functionem scholasticam discessit mense Aprili.[284]

M. Zacharias Lotichius Echzellanus eodem tempore dimissus est ad functionem scholasticam.[285]

Henricus Rauus Meimbressensis ad functionem scholasticam abiit mense Aprili.[286]

M. Joannes Jacobus Gerauianus ad functionem scholasticam in patria suscipiendam discessit mense Aprili.[287]

Franciscus Altus Bidencapensis, qui stipendio Vualtherorum, quod vocant hactenus vixisset, de voluntate cognatorum suorum itemque Ephori assensu stipendium illud (quod iuris patronatus est) cognato suo Christiano Alutario cessit, Calendis Octobris.[288]

Chunradus Musculus Zirenbergensis calendis Octobris abiit in patriam ad functionem scholasticam.[289]

M. Henricus Vuinoldus Neocuriensis ad functionem scholasticam in patria obeundam profectus est, sub finem Decembris.[290]

[281] Johann Magirus war Maior 1./10. 1581 bis 1./10. 1585. Am 7. März 1583 bestimmen Landgraf Wilhelm und Ludwig, daß Magirus, da Italien zurzeit nicht ſicher ſei, nach Frankreich gehen ſolle, «Tolosa oder Montpeller». 1584 und 1585 iſt er «in Italia». Über ſein ferneres Leben vgl. Strieder VIII, 218.

[282] Vgl. Anm. 123.

[283] Vgl. Anm. 164.

[284] Vgl. Anm. 112.

[285] Über Zacharias Lotich vgl. Diehl, Schulgründungen S. 31, ferner die beiden im St.-A. aufbewahrten Empfehlungsſchreiben des Pfarrers Heinrich Porſius von Echzell und des Superintendenten Johannes Piſtorius von Nidda für ihn.

[286] Vgl. Anm. 120.

[287] Vgl. Anm. 172.

[288] Vgl. Anm. 109.

[289] Vgl. Anm. 197.

[290] Vgl. Anm. 129.

Recepti.

Valentinus Vuiderolt Cattohombergensis, missus a senatu et ad stipendium admissus fuit Calendis Aprilis.[291]

Chunradus Serarius Marpurgensis, missus a senatu stipendium obtinuit calendis Aprilis.[292]

Christianus Ruppius Grünbergensis consensu senatus sui stipendium impetravit mense Maio.[293]

Joannes Stollius Niddanus missus a Superintendente Dn. Nigrino stipendium consequutus est mense Maio.[294]

Casparus Carbonarius Echzellanus ab eodem Superintendente missus et a Rectore et Ephoro in numerum stipendiariorum fuit receptus Calendis Maii.[295]

Joannes Ritterus Marpurgensis solicitante matre vidua a consiliariis illustrissimi principis nostri Dn. Dn. Ludovici etc. scholae commendatus et ad stipendium Gladenbacense admissus fuit calendis Maii, quo tantisper frueretur, dum Gladenbacenses e suis aliquem mitterent.[296]

Anastasius Reusius Darmstattinus, missus a Superintendente M. Angelo et ad stipendium admissus fuit mense Maio.[297]

Michael Roslerus Cassellanus missus a senatu stipendium obtinuit calendis Octobris.[298]

[291] Vgl. Anm. 164 ſowie ſeine und ſeines Vaters, des Diakonus Jonas Wiederolt in Homberg, Oblig. vom April 1581. Ein Pfarrer Valentin W. ſteht 1611 in Verna.

[292] Vgl. Anm. 149 ſowie ſeine und ſeines Vaters Valtin Schloſſer Oblig. vom Mai 1581 (St.-A.). Er war von 1584 an Maior.

[293] Vgl. Anm. 165 ſowie ſeine und ſeines Vaters Peter Rupp Oblig. vom 1./5. 1581 (St.-A.); ferner Diehl, Schulgründungen S. 16.

[294] Vgl. Anm. 112 ſowie ſeine Oblig. vom April 1581 (St.-A). Stoll, der Sohn des Niddaer Kaplans Konrad Stoll, wurde 1587 Schulmeiſter in Nidda. Vgl. auch Diehl, Schulordnungen 2, S. 89.

[295] Vgl. Anm. 159 ſowie ſeine und ſeines Vaters Hartmann Coler Oblig. vom April 1581 (St.-A.).

[296] Vgl. Anm. 120. Da die Gladenbacher auch in den folgenden Jahren keinen ſtudierenden, auf das Stipendium reflektierenden Landsmann hatten, genoß Ritter bis Ende 1585 das Stipendium. Vgl. auch das Bittgeſuch der Juſtina Bilicanin, Witwe des M. Johannes Ritter für ihren Sohn Johannes (St.-A.).

[297] Vgl. Anm. 172 ſowie Diehl, Schulgründungen S. 16.

[298] Vgl. Anm. 123 ſowie Diehl, Schulgründungen S. 16. Im St.-A. iſt ein Brief von ihm erhalten, in dem er 1589 den Studioſus Theodorich Keipff von Darmſtadt für das Stipendium, das bisher Martin Reuſſius inne hatte, empfiehlt (vgl. oben Anm. 136), ferner ſeine Oblig. vom Oktober 1581.

Ludovicus Beltzer Vuiderheimensis in numerum stipendiatorum adscriptus fuit Calendis Octobris.[299]

Christianus Alutarius (alias cognominatus Schmidt) stipendium nactus est Vualtherorum, quod appellant Calendis Octobris.[300]

Examina.

Junio mense, Rector, Decanus, et Professores, recitatis ex more legibus stipendiariis, postridie examen aperuerunt, quo stipendiariorum minorum, quos vocam, in artium et philosophiae itemque linguarum studio progressum explorarunt. Prae caeteris ingenii, diligentiae atque industriae specimen ediderunt ex Magistrandis Justus Vualius, Petrus Castritius, Marcus Dolaeus, Guntherus Coquus, et Henricus Vuinoldus: ex Baccalaureandis Christianus Zindelius, Gabriel Heckmann, Anastasius Reusius, Matthias Vigelius, Zacharias Schadenus, Jacobus Arcularius, qui omnes suum quisque praemium acceperunt.

Sub finem Decembris alterum habitum fuit examen, in quo diligentiae et doctrinae laudem ac praemia tulerunt ex magistrandis Gabriel Heckmann, Johannes Hordelmann, Christianus Zindelius, Jacobus Nebelkrae, Zacharias Schadenus, Hermanus Schuchardus, Joannes Seilerus. Ex Baccalaureandis Anastasius Reusius, Justus Dipelius, Valentinus Bertoldus, Michael Roslerus, Balthazar Orthius, Joannes Banf, Justus Casselmannus.

Gradus.

Mense Junio M. Joannes Vuinckelman Cattohombergensis Theologiae Doctoris gradum pomeruit in Academia Basiliensi, cum ante annum eo venisset. Quo minus in hac nostra Academia gradum illum peteret, obstitit et impedivit magnitudo sumptuum, qui ex legum praescripto faciendi sunt ei, qui Doctoris titulum in hac schola cupit obtinere. Eidem postea solicitanti ad sublevandos sumptus promotionis, quos Basileae fecisset, de consensu et voluntate utriusque principis nostri septuaginta floreni e fisco stipendiario numerati fuerunt.

Mense Maio prima laurea publice decorati fuerunt:

Gabriel Heckman Grunbergensis
Henricus Regnerus Gemundanus
Matthias Vigelius Niddanus

[299] Vgl. Anm. 86. Belzer ist wohl mit dem Exulanten aus Steiermark identisch, der 1627 ff. in Nidda als Privatmann lebte, nachdem er aus Österreich, wo er über 25 Jahr gewirkt, vertrieben worden war. Seine und seines Vaters Heinrich B. Oblig. stammt vom 27./9. 1582 (St.-A.).

[300] Vgl. Anm. 109.

Joannes Maius Treisensis
Zacharias Schadenus Eschvigensis
Christianus Zindelius Allendorfensis
Paulus Engelhardus Allendorfensis
Joannes Hacus Lichtenauianus
Martinus Vicelius Rotenbergensis
Henricus Nicolai Kirchainensis.

Decembri mense Magisterii honore ac titulo ornati sunt:

Justus Vualius Cassellanus
Petrus Castritius Darmstatinus
Marcus Dolaeus Grebensteinius
Gunterus Coquus Vuicenhusanus
Hermannus Fabritius Cassellanus
Joannes Rulmannus Niddanus
Henricus Vuinoldus Neocuriensis
Philippus Christophorus Matthaeus Grunbergensis.

An den Schluß dieſer Arbeit ſtellen wir der Überſichtlichkeit halber ein Verzeichnis der nach Abſchluß der Stipendienreform Landgraf Philipps übrig gebliebenen, mit Stipendiaten zu beſetzenden Stipendien, ſowie ferner eine alphabetiſch angeordnete Überſicht über alle Stipendiaten, die in der Zeit von 1565 bis 1605 im Genuß eines Marburger Stipendiums waren. Das Verzeichnis der Stipendien umfaßt 58 Nummern: zu den 1566 vorhandenen 50 Stipendien (vgl. S. 252) kamen noch Witzenhauſen, Niedenſtein, Melſungen I und II, Biedenkopf I und II, Marburg II und Gemünden hinzu. Hinter jeder Nummer iſt die Anmerkung angegeben, in der die im Genuß des betreffenden Stipendiums geweſenen Studenten genannt ſind. Hinſichtlich der Überſicht über die Stipendiaten ſei bemerkt, daß hier zwar nur die in vorliegender Arbeit Genannten aufgeführt ſind nebſt der Anmerkung, in der Näheres über ſie zu erfahren iſt, daß aber, um ein vollſtändiges Verzeichnis aller zwiſchen 1565 und 1605 in Marburg unterhaltenen Stipendiaten zu bekommen, den hier erwähnten Namen nur wenige beizufügen ſind. Über ſie hinaus begegnen uns in den Stipendienrechnungen nur noch: Juſtus Kepler, Volquin Matthaeus, Daniel Seiler, Johannes Ruppersberg der alte, Eberhard Stein, Günther Volland, Peter Glypurg, Heinrich Hirſchhuſius, Chriſtoph Keßler, Bernhard Keudel, Jakob Klackes, Eucharius Mercator, Gerlach Kröcker, Georg Nolda, Johannes Piscator, Bernhard Wetzel. Unſer Verzeichnis hat

damit den Charakter einer ziemlich vollſtändigen alphabetiſchen Stipendiatenmatrikel.

a) Verzeichnis der 1605 vorhandenen mit beſonderen Stipendiaten zu beſetzenden Stipendien.

Anmerkungen.
Allendorf I 163
— II 218
— III 239
Alsfeld I 56
— II 219
— III (Rotzmann) 85
Berſtadt 125
Biebesheim 234
Biedenkopf I 187
— II (Walther) . 109
Borken 126
Darmſtadt 136
Dauernheim 188
Echzell I 159
— II (Kotzenberg) 116
Eſchwege I 162
— II 194
Frankenberg 128
Gemünden 180
Gießen 190

Anmerkungen.
Gladenbach 120
St. Goar 192
Grebenſtein 83
Großenlinden 115
Groß-Gerau 172
Grünberg 165
Gudensberg 145
Homberg 164
Hofgeismar 114
Immenhauſen 177
Kaſſel I 123
— II 144
— III 217
Kirchhain 179
Langgöns 181
Lichtenau 127
Marburg I 149
— II (Lasphe) . . 121
Melſungen I 146
— II (Sutell) . . 140

Anmerkungen.
Neunkirchen 129
Nidda 112
Niedenſtein 137
Oberliederbach 143
Pfungſtadt 113
Rauſchenberg 245
Rotenburg 170
Schönſtadt 12
Schotten 189
Sontra 110
Spangenberg 220
Treyſa 93
Wetter 139
Widdersheim (Beltzer) 86
Witzenhauſen 122
Wolfhagen 161
Ziegenhain 141
Zierenberg 197

b) Verzeichnis der 1565 bis 1605 in Marburg unterhaltenen Stipendiaten.

Anmerkungen.
Aedituus, Alexander . 187
Ahenarius, Chriſtoph . 187
— Wigand . 22, 187
Albinus, Georg . . . 190
Allendorf, Daniel . . 6
Altus, Franz 109
Andreae, Johannes I . 163
— — II 129
— Sebaſtian . . . 84
Angelus, Johannes I . 28
— — II . . . 234
Appold, Nikolaus . . 123
Arcularius, Aegidius 12, 161 190
— Daniel . . . 9
— Jakob . . 121, 238
— Kaſpar . . . 32
— Konrad . 149, 181
— Paul . . 115, 126
— Tobias . . . 112

Anmerkungen.
Aurifaber, Heinrich . 12
Bachmann, Johannes . 146
— Konrad . . . 146
Banf, Johannes . . . 128
Baune, Heinrich . . . 146
Baunemann, Chriſtoph . 144
Becker, Johannes 159, 164
Beltzer, Ludwig . . . 86
— Nikolaus . . . 86
Bermershaus, Bartholomäus 162
Berthold, Valentin . . 137
Beus, Kaſpar 93, 125, 126 192
Biering, Georg . 81, 114
Bintzer, Johannes 172, 179
Brai, Johannes . . . 234
Braun, Hartmann 114, 129 140
Breidenbach, Reinhard 161
Breidenſtein, Hermann 187

Anmerkungen.
Brendel, Vincenz . . 125
Breul, Anaſtaſius Engelhard 127
— Johannes I . . 220
— — II . . . 129
Bromersheim, Heinrich 134
Bruno, Jonas 129
Buchholtz, Johannes . 137
Buchius, Leonhard . . 5
Bücking, Juſtus . . . 56
— Peter 56
Bulckendorf, Johannes . 239
Buno, Chriſtoph . . 128
Buſchius, Johannes . . 59
Caeſar, Philipp . . . 217
Campenſis, Hermann . 58
Campius, Konrad . . 177
Candidus, Johannes . 51
Cantor, Konrad . . . 20
Capito, Jakob . . . 161



Feiner Beſuch — grober Betrug.

Hochſtapeleien am Hofe und zur Zeit Philipps des Großmütigen.

Von Karl Bader.

I. „König von Dänemark.“

In den erſten Novembertagen des Jahres 1548 hatte der Schultheiß der heſſiſchen Stadt Frankenberg gar hohen Beſuch. Kam da ein Mann, «in Geſtalt wie ein ſpaniſcher», der von den Schickſalen des gerade zu Oudenard in des Kaiſers Haft befindlichen Landgrafen Philipp des Großmütigen merkwürdig viel und neues glaubhaft zu erzählen wußte und der ſich bei näherem Befragen für niemand geringeren als den König von Dänemark ausgab. Der gute Schultheiß mag die hohe Ehre mit geteilten Gefühlen empfunden haben; es war ja einerſeits nicht unmöglich, daß er einen ſo hohen Gaſt bei ſich beherbergte, und daß königlicher Lohn ihm als aufmerkſamem Wirt winkte; andrerſeits konnte er ſich des Verdachts nicht erwehren, der angebliche König könnte ein Schwindler ſein, und er durch ihn das Opfer eines unerhörten Betruges werden und zum Schaden noch den Spott haben. Darum tat er, was in derartig zweifelhaften Fällen recht klug iſt: er ſchob die Verantwortung nach oben, auf die Schultern Anderer, indem er am 4. November dem Statthalter zu Caſſel, Rudolf Schenk, von ſeinem ſeltſamen königlichen Gaſte berichtete und, da ihm die Sache verdächtig erſchiene, um Verhaltungsmaßregeln bat. Als Anlage fügte er einen Brief bei, den der hohe Herr an demſelben «Sonntag nach aller Heiligen Tag» geſchrieben hatte «in

großer eil», aber doch mit «mein eigen hant vnder schriben» des folgenden Inhalts[1]:

> «Wier Hinrich von Gots gnaden Konig in Denmark Hertzog von Holſtein vnd graue von Koppenhagen graue von horn graue von Florenz Ertztroſt Herr zu Tyrol Lieber getrever wier geben dir vß guter Meinung zuuerſtehen wie dz mir allhie zum Franckenbergk ſein, Derhalben an dich unſer beuellich wolſt mit den vier pherden die wier Dir geloſſen haben, ſampt meiner Kleidung vnd einer weren vnd mein geflochten Keitten vnd pizier Rinck vnd ſonſten ein Rinck oder fünff die Kleinſten vnd drey hundert stuck golts mit pringen, wolleſt auch meiner Frau Mumen der lantgreuin vnd der frowen von Rochlitz anzeigen wie ſie der Hertzogk bericht hat, das ich allhie zum Franckenbergk Zur herberg liegen beim ſchultheißen vnd wetter phert noch nichts bey mir hab, ſolchs wil ich mich Itziger Geleigenheit noch zu Dir verſehen, worde Dir ein phert hieran mangellen So ſpricht m. g. frau an wirt Dier eins meins erachtens zuſtellen vnd wolleſt Dich hierin nit ſeumen, daran geſchycht vnſer wolgefellig Meinung. Dat. Sontag nach aller heilligen tag In eil Anno mo 48 Henrich Kunig In Denmark mein eigen hant vnder ſchriben, wolſt buckſen furn vnd den Jungen dar laſſen vnd meine ſameten Zeug aufflegen.»

Gerichtet iſt das Schreiben an «Unſerm lieben getrewen Awſtein von Florentz Itzunder zu Caſſel in Katzendruncks (?) Haus in ſeinem abweſen Katzentrunck zu erbrech. in großer eil Dennmarck.» Alſo in der Tat ein in der Landſchultheißenpraxis ſeltener, höchſt merkwürdiger Fall!

Sofort nach Eingang der Meldung aus Frankenberg ſchickte man in Caſſel nach dem lieben Auguſtin, aber der war nirgends zu finden, man befragte den Wirt, bei dem er im Quartier liegen ſollte, der jedoch wußte von gar nichts. Darum ſchrieben die Caſſeler Räte zurück, der Handel ſei verdächtig, man ſolle den ſonderbaren Heiligen verhaften und «verwarlich» nach Caſſel bringen. So geſchah es, und am 10. November wurde der rätſelhafte Unbekannte einem Verhör unterworfen, das ergab, daß die Herrlichkeit des Königs von Dänemark, Herzogs von Holſtein Majeſtät ſich reduzierte auf Hans Dhen, Sohn des Schultheißen zu Naſtätten im Naſſauiſchen. Anfangs freilich verſuchte er zu leugnen: er habe allerdings einen Diener, den Auguſtin von Florenz und ſei auch ein König von Dänemark, «doch ein unechtiger und lediger». Aber das Lügen und Leugnen half nichts. Zwei Perſonen, offenbar

[1] Akten des kgl. Staatsarchivs Marburg.

Naſtätter, erkannten ihn, er geſtand und ward in Haft abgeführt. Nun wurde ſeinem Vater von dem Vorkommnis berichtet. Der aber ſcheint ſich ob des loſen Streiches ſeines Sohnes nicht allzuſehr gewundert zu haben, denn er ſchrieb am 29. November nach Caſſel zurück, ſein Sohn Hans ſei ihm nie folgſam geweſen, darum gedenke er auch jetzt nichts für ihn zu tun, er werde ihn «nit vor eynen ſon halten». Wolle man aber dennoch in Caſſel Gnade vor Recht ergehen laſſen, ſo werde er dankbar ſein. War der Sohn Hans ein Dhen und Dänemark in einer Perſon, ſo hätte er zu ſeiner Entlaſtung geltend machen können: der Apfel fällt nicht weit vom Stamm; denn merkwürdigerweiſe iſt auch ſein braver Vater Träger von zwei Namen, wenn auch in allen Ehren geweſen. Der obengenannte Brief an die Caſſeler Regierung iſt nämlich unterzeichnet: «Peter Stapel scholdes zu Naſteden». Wie die Landſchreibereirechnungen der Niedergraſſchaft Katzenelnbogen beweiſen[2], hieß der Naſtätter Schultheiß in den Jahren 1536—1551 bald Stappel bald Dhen, und doch iſt ſicher, daß beides Namen für einen und denſelben Mann ſind, eine ebenſo auffällige wie unerklärte Erſcheinung! (Ob Stappel ein Däne und Dehn Herkunftsbezeichnung war und damit auch der «König von Dänemark» zu erklären iſt? Kirchenbuch und Akten ergeben nichts.) Genug! Vater Stappel-Dhen tat alſo keine Schritte für ſeinen mißratenen Sohn. Aber indirekt ſollte dem letzteren doch des Vaters Anſehen zum Heile gereichen. Denn am 12. Dezember verwendet ſich der Oberamtmann Reinhart Schenk für den Übeltäter beim Statthalter in Caſſel. Der Vater des Dhen, ſo berichtet er, ſei ein frommer, ehr- und achtbarer Mann und treuer Beamter, man möge den Sohn «ohne ſchwere aufflegung» ſeines Vaters guten Leumund genießen laſſen und ihn in Gewahrſam nehmen zu Gronau (einem der ſechs in Heſſen eingerichteten Hoſpitäler: Kaufungen, Wetter, Haina, Hofheim, Merxhauſen und Gronau), «da ich vor ſolche vnnd dergleichen wanwitzige Geſellen ein Gefenkniß zurichten laſſen habe». Wir ſehen die Frage: Gefängnis oder Heilanſtalt hat ſchon damals die Köpfe bewegt, wenigſtens den des Oberamtmannes, wenn auch anders, als es heute der Fall ſein würde. Am 23. Dezember 1548 kommt auf ſeinen Bericht die Antwort von Caſſel: «Wiewol wir nun Urſach hetten, andere wege gegen ine den vermeintlichen Konig furzunemen, ſo iſt doch ein ſolches umbs ſeines Vatters willen bisher verplieben».

Statthalter und Räte ſind damit einverſtanden, daß man den Dhen im Hoſpital, jedoch auf ſeiner Freunde Koſten aufnehme, verwahrlich be-

[2] Güt. Mitteilung des Staatsarchivs Wiesbaden.

halte und Sorge trage, daß er keinen weiteren Unfug treibe. Doch sei dies nur ein Behelf, bis der Landgraf aus der Gefangenschaft zurückgekommen sei und in der Sache weiteren gnädigen Befehl erteile.

Es ist uns nicht bekannt, ob und wie der heimgekehrte Fürst den Fall entschieden hat: die Akten enthalten darüber nichts. Sicher aber ist, daß man ihm die Sache vorgetragen hat, denn wir dürfen nicht etwa glauben, derartige Vorkommnisse seien als bedeutungslose Dinge behandelt und betrachtet worden. Ja, in den Augen dessen, der sie im Lichte des 20. Jahrhunderts ansieht, mögen sie so erscheinen, nicht aber sind sie das für den, der sie als Kinder ihrer Zeit, des 16. Jahrhunderts, und zwar als sehr echte, wertet und würdigt. Darum darf uns vom vorerzählten Falle und von der Verfolgung seiner weiteren Schicksale auch nicht der Einwand abschrecken: Schwindler hat es allemal gegeben, warum aus nahezu 350jähriger Grabesruhe einen armen Teufel aufscheuchen, dessen Gebeine längst vermodert sind, ihm von neuem den Prozeß machen, zu dem vergilbte Akten die Grundlage bilden?

Am Hof zu Cassel hat man den Betrug des vermeintlichen Königs von Dänemark recht ernst genommen und gewiß auch als verletzend empfunden, daß zu derselben Zeit, wo andere, treue Untertanen Gut und Leben aufs Spiel setzten, um den gefangenen Fürsten aus seiner Haft zu befreien, ein «hailloser Bube» aus derselben Haft Kapital schlägt und mit angeblichen Nachrichten vom Landgrafen sich offene Ohren, Herzen und Geldbeutel zu erschwindeln sucht, und zwar nicht nur in Cassel, sondern überhaupt da, wo treue Herzen für den gefangenen Landgrafen schlugen. An demselben Tage, an dem der Hochstapler in Cassel verhört wurde, kam aus Birkenfeld von der Pfalzgräfin von Simmern ein Brief an die Landgräfin Christine, den diese in einem uns erhaltenen Schreiben am 14. November beantworten läßt. Sie berichtet darin, der Bursche hätte die gleichen Schwindeleien wie dort auch mit dem hessischen Hofe verübt, hätte «um die Augen zu blenden» den uns bekannten Brief an den lieben Augustin geschrieben und allerlei Lügen erfunden, «hat darnach seine rede unordentlich durch einander geworffen, viel dinge die einander widerwertig und unwarhafftig gewesen, daß man sie hette greiffen konnen, gesagt. Der haillose Bube habe aller puncten halber die unwarheit gesagt, den unser Sohn Wilhelm ist zu Ziegenhain, so seindt wir bei unserm Herrn gemahl so wol zu Heilbronn als zu Speier gewesenn», alles sei grober Schwindel. Doch wollte die Landgräfin Christine die Sache in «gepurlicher verschwiegenheit» halten und nur an Beamte mitteilen, die sie weiter untersuchen sollen.

Ehe der Erzschelm den Casseler Hof und den Frankenberger Schulzen beehrte, war er demnach in Birkenfeld gewesen und hatte hier weidlich gelogen. Über seine dortigen Praktiken handelt eine seitenlange

«Ongeuerliche vermeldung, was der Ihene, so sich mit zweien namen einen von Schachten, vnnd einen Konnig Innn Dennemarck gnent, vnnd vßgeben zu Birckenfelde, beiden unsern g. f. vnnd hern Herzog Georgen Pfalzgrauenn vnnd seiner f. g. Gemahlin vnser gnedig Fürstin vnnd Frawen, Frawen Elisabethen gepornner Landtgrauin, angezeigt vnnd mit was hundertfeltigenn listigkeiten er sein angegebeme lügen vßgelegt vnnd geschmückt, dermassen das sie glaublich, vnnd wahr hettenn angesehen werden mögen, vnnd inn schriefften alle zu uerfassen nit wol muglich».

Daß der Spitzbube gerade nach Birkenfeld an den Hof ging, hatte seinen guten Grund. Hier lebte die Pfalzgräfin Elisabeth, eine Tochter Wilhelms I. von Hessen, also eine Cousine des Landgrafen Philipp, deren Sohn Wolfgang (aus der Ehe mit Herzog Ludwig II. [1502—1532]) seit 1544 mit der zweiten Tochter Philipps des Großmütigen, Anna, vermählt war.[3] Es durfte also hier füglich ein warmes Interesse für die Geschicke des Landgrafen erwartet werden. Und neben den verwandtschaftlichen Anknüpfungspunkten gab es noch deren politische aller Art, die der geriebene Schulzensohn seinen unlauteren Zwecken dienstbar machte. Ein gut Stück Zeit-, Sitten- und Kriegsgeschichte rollt sich lebendig vor uns auf, wenn wir den Bericht über seine Betrügereien lesen und in diplomatische, oft sehr verwickelte Aktionen aller Art werden wir stracks hineingeführt. Freilich, ohne überall wissen zu können, was Wahrheit, was Dichtung ist. Es ist darum nicht uninteressant, den Einzelheiten nachzugehen und ihnen eine Prüfung angedeihen zu lassen, so weit sie einer solchen würdig sind.

Bei seiner Ankunft in Birkenfeld im Oktober gab sich der lockere Vogel als einen «von Schachten»[4] aus, und zwar als Johann von Schachten, Wilhelms Sohn. Es scheint ein charakteristischer, schon damals beliebter Trick der Hochstapler gewesen zu sein (wir werden deren einige kennen lernen), sich zunächst als einen vom Gefolge, einen Adligen etc. auszugeben und erst wenn sie sondiert und festen Fuß gefaßt haben und kühner werden können, die eigentliche falsche Angabe, sie seien König oder Königin etc., nachfolgen zu lassen.

[3] Hoffmeister, J. C. C. Histor.-geneal. Handbuch über d. Regentenhaus Hessen, 3. Aufl. Marburg 1874.

[4] Stammbuch der althess. Ritterschaft von Butlar-Elberberg. Wolfhagen 1888.

Diesmal waren es alſo die «Schachten», die der zweifelhaften Ehre teilhaftig wurden. Das war ja ein Name von gutem Klang am Hofe Philipps des Großmütigen. Dietrich von Schachten hatte mit Wilhelm I. die durch ſeine vortreffliche Schilderung bekannte Pilgerfahrt gemacht, ſein Enkelſohn Wilhelm von Schachten tat ſich als Feldmarſchall im Krieg wie im Frieden als treuer Berater ſeiner Fürſten hervor. Er, der angebliche Johann, wollte ſeit 7 Jahren in Dienſten des Landgrafen ſtehen und zuletzt auch mit ſeinem Herrn im Gefängnis geweſen ſein.

«Er hat auch», heißt es im Bericht, «allerhandt ſtücke vnd gelegenheit dem Landtgrauen Inn der gefengnuß begegnet angezeigt. Nemlich wie er der Bube, vnnd Crafft von Boynneburg ſtettigs alle Nacht vor des Landtgrafen betth uf der erdenn gelegenn, vnnd von den Spanier Idermale geſtoßenn, vnnd geweck worden, Auch ſie gepettenn, Iren Hern Inn Ruwen zu laſſen, haben die Spanier anthwort geben, ſie wolten Ihnen gleich wie er ſie vor Ingellſtat Ruwen laſſen.» Das ließ ſich hören, denn der Landgraf wurde bekanntlich von ſeiner ſpaniſchen Bewachung übel behandelt, worüber er ſich nicht wenig erregte und beſchwerte, «denn die ſpaniſchen Wärter, die ſich an mich drängen, haben allerlei ekelhafte und anſteckende Krankheiten; ſind auch an ſich ſo ekelerregend, daß mirs aufs allerweheſte thut. Sitzen Tag und Nacht bei uns, liegen uns ſchier auf dem Hals. Zur Nacht laſſen ſie ſich nicht genügen, daß ſie in der Kammer ſind, die Kammer muß des Nachts offen ſein; haben ein Gewäſch, daß niemand vor ihnen ſchlafen kann.»[5]

Überhaupt zeigen die einzelnen Punkte des Berichts über Dhens Lügereien in Birkenfeld ein feines Gewebe, nicht ſchlecht erdacht und eingefädelt. Eine abenteuerliche Reiſe bringt ihn vom Landgrafen, der ihn mit Kredenz und mancherlei Aufträgen verſehen hat, durch Frankreich nach Deutſchland. Der König von Frankreich durfte natürlich bei Berichten über politiſche Verwicklungen jener Tage nicht fehlen. So erzählt denn auch das Birkenfelder Protokoll «das er (Dhen) denn Konig inn Franckreich kaum bereden mogen, das er ſich des Landtgrauenn nebenn Ime zuhelffenn, annemenn wolte vrſachen wegenn der vermeinten Zweyen ehe —». Der König von Frankreich habe ihm zwei Klepper und einen Knecht gegeben und an die deutſche Grenze geleiten laſſen. Die Erzählung von dieſem Gaſtgeſchenk (auch Hans von Sickingen hat ihm einmal das gleiche gegeben) ſollte in verblümter Form eine Aufforderung ſein, es dem König nachzumachen, und in der Tat

[5] Künzel, H. Das Großherzogtum Heſſen. 2. Aufl. von Fr. Soldan. Gießen 1893, S. 160.

sehen wir Herzog Georg sich mit dem Gedanken tragen, ihm ebenfalls einen Gaul und Zehrung zu verehren.

«Item er sey inn seinem heraus Ziehen vnder des Grauenn von Nassaw Diener komen, vnnd damit er one schadenn Inen entwenden mochte, hab er sich außgebenn, er sey den Zug desselbigen Grauen eines Hauptmanns spieß-bube gewesen, Inen wartzeichen angetzeigt, daß sie Inen passiren lassen.» Glücklich auf deutschen Boden gelangt rühmt er dem ehemaligen Feldoberst der Schmalkaldener, Ruprecht von Beichlingen[6], dankbar nach, dieser habe ihn «mit etlichen warzeichen zu dissem Schlosse Birckenfeld gewiesenn».

Natürlich drehen sich alle seine Aussagen um den gefangenen Landgrafen und die sehnlich erhoffte Erledigung aus der Haft, und er scheint geschickt operiert zu haben. Denn

«Uff solliche vnd dergleichen bericht hat Ine Hertzog George Pfaltzgraue (Elise von Hessen hatte nach dem Tode ihres ersten Mannes in zweiter Ehe den Pfalzgrafen Georg von Simmern geheiratet) fortter zu f. f. g. vnd deren Gemahell khommen lassen, vnnd als unser g. fraw, fraw Elisabeth gebornne Landtgräuin, nach Irer f. g. vettern dem Landtgrauen zum trewlichsten vnnd vleißigsten befragt das sie darüber zuweinen bewegt worden. Alspaldt hat der heilois Bube, als seines Herrn auch Ingedenck auch zuweinen angefangen, vnnd uf gethane beider Irer f. g. nachforschung sovil vonn vnserm g. hern, dem Landtgrauen gemeldet, das es nit muglich, Es hette es Ime dan der teuffell gesagt, oder er wer selbst dabey vnnd mit gewesen, Er solliche Dinge hette wissen oder dermaßen mit bericht angegebenn mögen.» Aber er will nicht nur Rührung hervorrufen. Er macht noch weitere menschliche Regungen seinen Zwecken dienstbar: Vertrauen, das ihm Eröffnungen macht, die er anderwärts wieder verwerten kann, die Hoffnung, indem er, wie wir sehen, baldige Befreiung des Landgrafen durchschimmern läßt, und nicht zum wenigsten auch die Furcht vor etwaigen politischen Verwicklungen, und daß auch die Eifersucht und der Neid geschickt benutzt werden, darf bei jemand, der in Hofkreisen reussieren will, nicht wundernehmen. So berichtet er unter anderem, «daß die Margreth vonn der Saal uf anregen beider des von Schachten vnnd heintzen von Luther bey Hertzog Mauritzen, gethann, gewislich usserm Lande hinweg were, welchs», bemerkt der Bericht, «Inenn f. g. Zuhorenn große freude gewesenn». Dann erzählt er weiter: «Er (der Landgraf) solle sich nicht verwundern disser Fälle derhalb er zur gefengnus khommen,

[6] Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. 8. S. 225.

dan wiewoll der her Chriſtus nur einen verrether gehapt, ſo habe aber er der Landgraue nit einen ſondern vil verrether gehapt, deren einen er der von Bewern ſelbſt erkauffen muſſen, und Im den Reiffenberger gnant (den bekannten Feldoberſt der Schmalkaldener) darneben auch der von Bewern geſagt habenn ſoll, Ime ſey wie ime wolle, ſo müſſe er In dem Falle den von Reuchlingen rumen, welcher ſich daſelb malh mit dem Reiffenberger zu ſchlagen begeben wollen, mit anzeige das durch ein ſolchs der Landtgraue verrathen wurde etc.»

Furcht erwecken konnte es, wenn er berichtet, man habe dem Landgrafen «zum zweitten malh» acht Artikel vorgelegt, und wenn wir auch nichts näheres darüber erfahren, ſo iſt die Annahme doch wohl berechtigt, daß es ſich um religiöſe und politiſche Zugeſtändniſſe gehandelt hat, zu denen der Landgraf, von der Härte der Haft gebeugt, zuweilen bereit war. Freilich wiſſen wir ja nicht, ob die Artikel nicht nur ein Hirngeſpinſt des Peter Dhen waren, der ſie aber mit einer Sicherheit aufzählte, «das wem der Landtgraue bekant iſt, hette mogen ſchweren, er hertte dieſelb ertzelung vonn ſ. f. g. ſelbs».

Und ebenſo genauen Beſcheid weiß er über Verhältniſſe im Gefolge Philipps, militäriſche Dinge entgehen ihm nicht. «er hette dieſelben ſolcher maß nit mogen erzelenn, wo er nit darbey geweſen ſein ſolte.» In wichtigen politiſchen Sendungen hat ihn — angeblich — der Landgraf ſchon des Öfteren und mit Glück verwendet. Er hat ſich dabei an Höfen und in Kabinetten umgeſehen und jetzt ſei er ausgeſandt, «beede des Churfurſten vnnd Landtgrauen ſone, furderlich zu warnen, ſich zuuerſehenn, das ſie nicht auch In Gefengnus kommen». Seine Erzählungen ſcheinen nicht ohne Eindruck geblieben zu ſein, und der Zeitpunkt weiterer wichtigerer Enthüllungen dünkte ihm gekommen. «Uff ſolche vnd dergleichen vil antzeigs hatt hochgemelter pfaltzgraue Georg vermutet, er würde ein Landtgraviſcher abgeuertigter ſein, vnnd darumb als einer der ſeins ſchwagers des Landtgrauen heill gern billich ſehenn Ime dem bubenn ein Klepper vnd Zerung zugebenn angebotten, aber er der bube die abgeſchlagen, mit antzeige, das er noch gelts genug hette, vnnd ann dem Sontag zu morgen furter reiſſen wollen.»

Als er nun abſcheidenn ſollenn, hatt er ſich angenomen, das Ime uff ein Sontag zureiſſenn ettwas beſchwerlich. Vnnd als er ſpurte das Hertzog Georgs gemütt gegen ſeiner f. g. ſchwager dem Landtgrauen freundtlich geneigt were, vnnd ſeine ſachenn gutt ſehe, wolte er Ime dannocht nicht verhalltenn, das er der bube keiner von Schachten ſondern ein Konig in Dennemarck, vnnd Hertzog zu Holſtein were, mit bith Hertzog Georg Pfaltz-

graue, wolte es allso bey seinen f. g. In geheim, vnnd vnerofnet lassenn. Daruff solcher Konig durch Pfalzgraue Georgen verhalten ferner sein furhabenn vnnd gelegenheit zu uermercken, Er hatt sich auch darauff horen lassen, er mochte wol leidenn, das er bey Hertzog Wolffgangen Pfaltzgrauen auch were, Ime was antzuzeigen, das Ime zu gutem reichenn mochte, wie er dann der bube zu sein g. Auch Hertzog Georg, damit uff die furgegebne vilfeltige sagenn, vnnd gelegenheitten geritten, Da hatt er sich auch souil gegenn Hertzog Wolffgangen geheim vernemen lassenn das seine f. g. zu Pfaltzgraue Georgenn gesagt, sie kondtenn aus seinenn redenn nicht anders abnemen, dann das er Ein gantz gutter Landtgrauischer mann were, dem der Landtgraue ein hohes vnnd vil vertrawet.

Er hatt sich auch allhie gegenn beiden vnsernn g. Fürst vnnd Fürstin mit reden vnnd geperden furstmeßig vnnd als ob er ein Konig sein wollte, zu ertzeigen, vnnd furtzugeben wissen, vnnd angetzeigt, wie er für dem Zuge durch Hertzog Adolffenn zum Landtgrauen geschickt worden, aber niemandts dann der Landtgraue das er ein Konig were gewußt, sondern meniglich Inen vor eins Hauptmans Sohne gehaltenn. Allein das der von Schachtenn, den er vorhin seinen vetter sei gesagt, darumb auch wissens gehabt hette. Item er sey bis uff diese Zeitt beim Landtgrauen doch unbekandt Inn gefengnus gewesen.

Item vnnd uff das mann destomehr zu glaubenn verursacht, das er der Konig were, hatt er die verwandtschafft des Konigs Inn Denmarcks vnnd Hertzogen zu Hollstein, vnnd dann Pfaltzgraff Georgen Gemahelin gebornner Landtgrauin von Hertzog Heinrichs vonn Braunschweigs schwester halb die dann sein, des Konigs großmutter sein mußte, dargestellt gentzlich vnnd one mangell beliniet, vnnd angetzeigt, wie vnnser gnedige Furstin vnnd Fraw Pfaltzgraue Georgen Gemahell wol wußte das es der verwandtschafft[7] halb nicht anders were. Auch er verwandtnus wegen zu Irenn f. g. Zuflucht suchen wollen, vnnd Ire g. Zum dickermaln Mume genant.

Item er hatt seine, als eines Konigs Krönung vnnd salbung mit einer langen historien wie die Ime gescheen, vnnd das Itzo, weill er selbs nicht Inn Denmarck were, ein Junger Graue vor Ine als ein Konig gehaltenn, vnnd durch Hertzog Adolff als Vormundt regirt würde.»

Wir sehen, der Betrüger ging Schritt für Schritt weiter, aber wie schon viele seiner Fachgenossen — zu weit. Diese Erzählung von seiner dänischen Königskrone mußte doch befremden, denn sie war ziemlich plump erfunden.

[7] Vgl. dazu Behr, K. Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser. Leipzig 1854.

Es folgt in dem nach Caſſel geſandten Bericht noch eine Reihe von Nachrichten, die Dhen über die politiſche Lage und etwaige Verwicklungen und geplante Kriege in die Welt ſetzte. Es iſt für unſeren — ſittengeſchichtlichen — Zweck belanglos, ſie auf ihre Haltbarkeit zu prüfen oder ſie zu verwerfen. Es ſind Verſprechen, wie er als König von Dänemark eingreifen will, gälte es, den angegriffenen Pfalzgrafen Wolfgang zu entſetzen oder die wetterauiſchen Grafen und den ſtörrigen, herriſchen Adel im Schach zu halten; verdächtige Verhandlungen fremder Mächte werden berichtet, zum Ausgleich mancher beunruhigender Nachrichten die Verſicherung hinzugefügt: «Item er wolle ein große Summe gelts zum Ziegenhain ſchaffen, das geldes halbenn kein mangell ſeinn ſolle, item er wolle mit leichter Rüſtunge vnd ethlichen thauſent pferden heraus vnd Hertzogen Wolffgangen zu Hilff kommen». Und gleich als ob er jeden Zweifel an ſeiner Aufrichtigkeit beſeitigen wollte, fügt er hinzu:

«Item er hette vom Lantgrauen an alle ſ. f. g. Schultheißen ein wartzeichen des bundtſchuchs ſo er Inen das antzeigte, wurden ſie Ime leuth gnug geben, wie auch deshalb ein aigene Fhan mit ein Bundtſchuch vorhandenn, ſo er denſelben fliehen ließe, wurden ſie alle zuziehen».

«In Summa», ſchließt der Bericht der Birkenfelder, «er hat souil luegenn geredt vnnd wunderbarliche liſtigkeit vnnd Klugheit Inn ſeinen reden gepraucht, das beide Fürſten vnnd fürſtin ſich ſeiner aigentlich nit verrichten mogen, wer er were, In ſolchem Zweiuell hat unſer gnedige Fürſtin vnnd Fraw geſagt Ir f. g. mochten glauben, das er der ſein konte, denn er ſich nennte. Aber wann es ſich inn warheit nit alſo finden ſolte, were er der greſte beſewicht, der da ſein mochte. Daruf ſich der bube ſo ſeltzam geſtelt vnnd bewegt worden, zu ſagen was das ſey, Ob man Ine vor ſein wolmeinung gegen den Landtgrauen alſſo danckenn wolle, hette Ime Hertzog Wolfgang ſolche Wort geben, er wolt Ime ein ſchnel (d. i. «Schnippchen») ſchlagen oder wolt kein Konnig Inn Dennemarck ſein vnnd darumb ſolchs worts beswichts halb zu weinen bewegt.

Er hat uf alles das Ienig, ſo man Ime zugegen, vnnd zu ableinung ſeiner gethanen rede furpracht vnd gefragt, ſo liſtige anthwort geben konnen das es ein wunder geweſen.

Unnd als er ſovil antzeige vnnd gelegenheit des Landtgrauen zu ertzelen vnd umb ſ. f. g. handlung wiſſen wollen, hat man nit unpillich achten mogen, das er vom Landtgrauen ausgeſandt ſej vnd ſ. f. g. dem nit ein geringes vertrawt haben konte Alſſo das man Ine vor ein guten Landtgräuiſchenn ge-

haltenn, er wer gleich wer er woll. Weil aber sein sagen, angeben vnd redenn sampt vnd alle so schentlich erlogen, vnd dermaßen zuuerstehenn seindt, das zubesorgenn er sey one Zweiuell ein verrether vnnd ausspeher, der disse dinge vnnd anschlegige lugen also furgeben das er hat heren wollen, was man sich daruf vernemen lassen wolte, So mochte er wol gefragt werden durch wen vnnd aus was gemüt er solliche dinge alle geübt vnnd sich dermaßen erzeigt habe Dann er one Zweiuel seins gemüts vnnd wesens nit weniger als ein verrettischer bube ist.»

Das ist — in der Hauptsache — der Inhalt der Klageschrift aus Birkenfeld. Sie ist wohl die Antwort auf das von der Landgräfin Christine ausgesprochene Ersuchen um weiteres belastendes Material gegen den prahlenden Abenteurer. Die Gemahlin des Landgrafen scheint von vornherein wenig Gefallen an den Praktiken des Gauners gefunden zu haben, sie faßt ihr Urteil dahin zusammen, er sei ein Schalk und seine Erzählungen «erstunken». Sie findet auch die Angabe, er sei ein Schachten, verdächtig, allein der schlagfertige Gesell weicht aus, indem er angibt, er habe sich «Sachten» genannt und «Sachten» und «Schachten» sei zweierlei. Ohne allen Zweifel hatten die Casseler Räte von diesem am 16. Dezember eingegangenen Bericht Kenntnis, als sie am 23. d. die Aufnahme des Bösewichts in Gronau[8] verfügten. Dieser konnte mit dem «Christkindchen» recht zufrieden sein, denn er kam doch gut dabei weg. Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, daß sie den Beklagten wirklich für geistig unzurechnungsfähig hielten. Vielleicht aber hatten sie auch außer der Rücksicht auf den ehrbaren Vater noch andere Gründe, ihn gelinde anzufassen oder milderte die Ungewißheit, ob nicht doch etwas Wahres an den verworrenen Reden des Hochstaplers sein könne, die Schärfe ihres Urteils. Daß man damals geistige Defekte sehr wohl schon kannte und bei der Beurteilung von strafbaren Handlungen in die Wagschale warf, steht fest. Zu derselben Zeit, in der der Teufel noch in vielen Köpfen, selbst bei aufgeklärten Leute herumspukte, trifft Landgraf Ludwig von Hessen eine sehr beachtenswerte Entscheidung: einen Mann namens Homberger, der sich erboten hatte, einer — offenbar geisteskranken — Frau den bösen Geist auszutreiben, zu bestrafen und der Patientin statt wirkungsloser Beschwörungsworte eine gute Pflege angedeihen zu lassen.[9]

Jedenfalls ist der Schachten alias Dänemark einer jener Männer gewesen, die politische Nachrichten sammelten, um sie je nach ihren eigennützigen

[8] Vogel, C. D. Beschreibung des Herzogtums Nassau. Wiesbaden 1843. S. 617/18.
[9] Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte. N. F. 24. S. 403/04.

Zwecken aufzubaufchen oder zu entftellen, fie dem Meiftbietenden zu verraten, einerlei ob Proteftant oder Katholik. Er gehört damit zu einer Sippe, die damals nach hunderten, wenn nicht mehr gezählt hat. Neuerdings hat Arthur Heidenhain[10] in feinem «die Unionspolitik des Landgrafen Philipp von Heffen» behandelnden Buche im 1. Anhang beachtenswerte Winke zur Gefchichte folcher erfundenen oder gefälfchten Nachrichten und ihrer Verbreiter gegeben, denen wir hier folgen können.

Je größer die Beforgnis der Proteftanten vor einer geplanten gewaltigen Aktion oder beffer Reaktion feitens des Kaifers war — und die Furcht davor war bei ihnen allgemein —, um fo ungeftörter unterhielten und organifierten fie einen weitverzweigten politifchen Nachrichtendienft, der aber — zumal aus Geldmangel — das erbärmlichfte Material an Reportern und die fchlechteften Erfolge aufwies. Statt fich Beruhigung zu verfchaffen, erreichten fie nur das Gegenteil: fortgefetzt neue Unruhe, weil keiner dem andern fo recht und unbedingt trauen konnte.

«Kurz, nicht nur, weil ihnen die Kenntnis der Urkunden fehlte, welche den Nachlebenden die Geheimniffe der Vergangenheit aufdecken, ihre Lügen dementieren: auch weil fie das, was bei entwickelteren Verkehrsverhältniffen und reicheren Mitteln zu erfahren gewefen wäre, oft gar nicht oder nur zu fpät, ungenau oder ohne Gewähr erfahren konnten, mußten die Genoffen jener Zeit oft über die wichtigften Fragen im Dunkeln tappen. Wenn man ihnen befchränkten Gefichtskreis, mangelhaft ausgebildetes diplomatifches Urteil, ja eine gewiffe politifche Abergläubigkeit vorwerfen darf, fo liegt die Schuld zum guten Teil an diefen unüberwindlichen Hinderniffen befferer Aufklärung.»

«Diefer Zuftand der Ungewißheit nun, der fich in ftereotypen Redewendungen ausdrückt, wie «was daran ift, muß die Zeit geben» oder «gut Auffehen fchadet nicht», eröffnete aber auch ein weites Feld für die Erfindungskunft einer Reihe dunkler Politiker, denen es bei klaren Verhältniffen nicht fo leicht geworden wäre, ihre felbftgefertigte Ware in Umlauf zu fetzen: unbefchäftigter Soldaten, politifcher Abenteurer von bodenlofer Exiftenz, welche fich wichtig zu machen wünfchten, um fürftliche Dienftbeftallungen oder Geldbelohnungen zu erhalten.»

Zweifellos gebrach es jener Zeit — wir müffen es zugeben — an einer ganzen Reihe von Hilfsmitteln, Nachrichten rafch und ficher auf ihren

[10] **Heidenhain**, A. Die Unionspolitik des Landgrafen Philipp von Heffen. Halle 1890. S. 461.

Wie jenſeits des Ozeans ein Neuland erſchloſſen war, mit unermeßlichen Schätzen auf und über der Erde, ſo ſuchte die übermächtig angeregte Phantaſie ſehnſuchtsvoll auch in der heimiſchen Scholle den Stein der Weiſen und in ihm das Geheimnis, den gewaltigſten Faktor des Lebens zu ſchaffen, das Gold und das Geld.

Hier war neues Gebiet für Redliche, aber auch für Schwindler. Dieſe letzteren wußten ſehr wohl, wo ſie anſetzen mußten, um mühelos zu heben, wonach ihre Opfer vergeblich ſchürften. Ein Heer von Geld- und Goldmachern[13] wird mobil, die zum Teil mit unglaublichen Erfolgen jahrelang einen frechen Betrug betrieben haben, wenn auch vielleicht der eine oder andere darunter ſein mochte, der ſelbſt von der Ehrlichkeit ſeiner Abſichten überzeugt war. Sie füllen ein eigenes Blatt in der Geſchichte der Leichtgläubigkeit jener Tage. Wohl kannte man alchimiſtiſche Künſte und Kniffe ſchon längſt vorher recht wohl, aber man begegnet ihnen gerade im 16. Jahrhundert in zum Teil verblüffender Häufigkeit und gewinnt aus ihnen oft den unerfreulichen Eindruck: Bewußter Betrug oder Selbſttäuſchung auf der einen, kritikloſes Hinnehmen, harmloſes Vertrauen und Engelsgeduld auf der andern Seite. Es war ein verderblicher Kreis, in dem man ſich bewegte: hier Kampf für die heiligſten Güter, Religion, Glaube, Wahrheit, Licht gegen Finſternis, aber dazu nötig die Macht, die die Welt regiert, das Gold, und es zu ſchaffen hilft oder ſoll helfen der Aberglaube, die Lüge, die Finſternis, Teufel und Spuk.

Groß wie die Hoffnung auf die Kunſt des Goldmachens war der Lohn: neben baren, blanken Talern als Vorſchuß, die Sonne der fürſtlichen Gnade, hohe Ehren, Standeserhöhung, ja, die Hand einer Prinzeſſin ſchien kein zu hoch bemeſſener Preis zu ſein. Aber tief war der Fall der Entlarvten, hoch der Galgen, grauſam die Beſtrafung. Doch ſelbſt die grauſamſte ſchreckte andere nicht ab, dennoch mit dem Stein der Weiſen ihr Heil zu verſuchen und mit «auri sacra fames» anderer den eigenen Hunger zu ſtillen.

Eine beträchtliche Anzahl zieht vorüber, wenn wir die Goldmacher an Fürſtenhöfen im Zeitalter der Reformation muſtern. In Nord und Süd, bei Katholiken wie Proteſtanten treffen wir ſie an. Schwindeleien allergrößten Kalibers ſah der Hof des Herzogs Julius von Braunſchweig-Wolfenbüttel.[14] Hier wirkte alchimiſtiſch mit Lug, Trug, Nachſchlüſſel und Dolch Philipp

[13] Kopp, H. Die Alchemie. Heidelberg 1886. I. 105. 156.
[14] Otto in: Zeitſchrift für Kulturgeſchichte. 6. S. 46.

Sömmering, ein ehemaliger Pfarrer, ein Wolf im Schafspelz, und mit ihm sein sauberer Amtsbruder Abel Scherding und ein schon äußerlich von der Natur gezeichneter Betrüger, der «Schielheinz» genannte ehemalige Kammerdiener und Hofnarr Schombach im edlen Wettstreit mit seiner «besseren» Hälfte, der Anne Marie Zieglerin, die ebenso gerieben wie schlecht war, feil für viele, die ihre Reize begehrten und unverschämt genug, zu behaupten, der junge König Friedrich von Dänemark habe ihr am Dresdener Hof mit Heiratsplänen nachgestellt, Ludwig von Hessen habe sie in Eschwege kennen und lieben gelernt und auf eines seiner Schlösser entführen wollen, Johann Friedrich von Sachsen habe sie dringend zum Weib begehrt, und der Herzog von Anhalt sie liebeskrank umgirrt. Zu ihnen gesellte sich noch ein aufgelesener fahrender Knecht von sehr bewegter Vergangenheit, Sylvester Schulfermann. Daß sich später mit diesem lüderlichen Kleeblatt noch der — Hofprediger Hahn einließ, der früher schon neben der Seelsorge auch eine flott gehende Falschmünzerei zu Schlitz betrieben hatte, läßt uns begreifen, wie grob und oft damals das höchste Vertrauen mag getäuscht worden sein.[15] Den Schulfermann führte Anne Marie bei Sömmering als den Herzog Adolf von Holstein ein. Sömmering, der in dem hessischen Bergwerk zu Allendorf an der Werra bei dem Salzsieder Rhenanus gearbeitet und im Stollen ein «Gespäuknis» bestanden hatte, betrog den Herzog Johann Friedrich den Mittleren von Sachsen auf die frechste Art und benutzte dann die in den Grumbachschen Händeln erfolgte Belagerung von Gotha, um auszureißen, bei Herzog Julius sein Glück zu suchen und zu finden. Er wird ein hoher Beamter und einflußreicher Berater des Fürsten, prellt ihn um namhafte Beträge, indes seine Kumpane einem unbekannt wo abwesenden «Herrn von Öttingen», dem Auserwählten, der die kostbare Tinktur besitze, überall nachspürten und als «unfehlbare» Hilfe gegen Krankheit die weise Frau «Mutter Eyle von Nodingen», natürlich erfolglos, zu finden suchten, und falsche Briefe schrieben, gerade wie auch unser Nastätter Schulzensohn getan hatte, um seinen Kredit zu beleben. Wir begegnen solchen Täuschungen und fingierten Personen damals sehr oft. Kredenzen, d. h. Empfehlungs- und Legitimationsschreiben, werden gefälscht und Mißbrauch damit getrieben, und Lohn und Ehren aller Art häufen sich auf die betrügerischen Banden. Aber nicht allzu lange! Im Wehegeschrei der Gefolterten, aufs Rad Geflochtenen oder mit glühenden Zangen Gezwickten klingt auch hier

[15] Rhamm, A. Die betrüg. Goldmacher am Hofe des Herzogs Julius. Wolfenbüttel 1883.

das Lied im Mißklang aus, nur in der Sage tönt es noch weiter, die z. B. bis in unſere Tage von der Zieglerin als der «Schlüter-Lieſe» Kunde bewahrt hat, angeſichts des noch lange gezeigten Stuhles, darauf ſie den Feuertod erlitt.

Aber nicht allein in Wolfenbüttel rauchten die Schmelzöfen der Alchimiſten. Kaiſer Rudolf II. betrieb hermetiſche Studien, Joachim II. von Brandenburg beſchäftigte eine Reihe Alchimiſten an ſeinem Hofe, und unter ſeinem Nachfolger ſollte der berühmte und berüchtigte Thurneyſſer ſein ſchwindelhaftes Weſen treiben. Bei Friedrich V. von Württemberg beſorgte dies ein gewiſſer Honauer, und von den alchimiſtiſchen Verſuchen und Liebhabereien der Kurfürſtin Anna von Sachſen (Auguſts Gemahlin) erfahren wir mancherlei. Daß Johann Friedrich der Mittlere von Sachſen nicht nur den von Grumbach gezüchteten Engelſehern ein allzugläubiges Ohr lieh, ſondern auch Sömmering und Konſorten große Opfer brachte und ſchließlich während der freudloſen Tage der Gefangenſchaft in der hermetiſchen, geheimen Kunſt Zerſtreuung fand, iſt uns bezeugt.

Während die einen den Stein der Weiſen, die rote Tinktur, als den Urgrund der Dinge im brodelnden Schmelztiegel finden wollen, ſuchen ihn andere in den Sternen, deren geheimnisvolle, unerforſchte Beziehung zur Erde und den Geſchicken ihrer Bewohner ein neues Feld für Geiſt und Witz, Lug und Trug erſchloſſen. Aſtrologen ſtellten das Horoſkop, und die Nativität, d. h. die Erkundung der Stellung gewiſſer Sternbilder zueinander in der Geburtsſtunde eines beſtimmten Menſchen, ſpielte eine hervorragende Rolle.

So erſchien 1562 bei dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken ein Mann in Stiefel und Sporen[16], ſtellte allerlei geheimnisvolle Fragen und eine Nativität und prophezeite den uns ſchon bekannten bevorſtehenden Krieg, den ſchon 1548 Hans Dhen ebenfalls dem Pfalzgrafen gedroht hatte, gegen die proteſtantiſchen Fürſten. Dieſe ſeien uneins, meint er ſodann, der Krieg werde länger als ein Jahr dauern, und während die Päpſtlichen Geld hätten und einig wären, könnte man beides von den Proteſtanten nicht behaupten. Der rätſelhafte Mann wird geſchildert als eine ſtattliche Perſon und trug eine goldene Kette. Die Wirkung ſeiner Erſcheinung war ſo groß, daß man dem Landgrafen Philipp einen Bericht. darüber zugehen ließ. Überhaupt hatte dieſer Fürſt an zweifelhaften und erlogenen politiſchen Meldungen keinen Mangel. 1559 hatte Herzog Johann Friedrich der Mittlere ihm perſönlich

[16] Heidenhain. a. a. O. S. 472.

Er hat den engelſehenden Bauernburſchen Hänſel Tauſendſchön, der in vertrautem Verkehr mit den lieben Engelein die Zukunft erfuhr, an den Gothaer Hof gebracht und ihn als Werkzeug ſeiner Rache und Verbitterung benutzt, er ſoll Tränke gereicht haben, die — ſo munkelte man — des Herzogs Sinn verwirrten und ſein Gehirn zerſtörten, er ließ durch ſeinen Engelchor herrliche Gewölbe voll gleißenden Goldes verſprechen! Und das waren wirkſame Mittel! Sein fürſtlicher Herr, Herzog Johann Friedrich, vertraute ihm, denn er hoffte durch ihn alles wiederzugewinnen, was er verloren hatte: Kur, Land und Goldes die Fülle, und ſo unwandelbar war ſein Glaube an ihn, daß er alle wohlmeinenden Ratſchläge, darunter die Landgraf Philipps in den Wind ſchlug, denn er hatte ja doch die Nativität Grumbachs ſtellen laſſen, und ſie war glänzend und für Grumbach günſtig ausgefallen.

Dieſe Hartnäckigkeit des Herzogs iſt ein ſeltſames Gemiſch, dem übrigens wertvolle Beſtandteile durchaus nicht fehlen. Er wollte ſich ſicherlich des Verfolgten und mit großem Unrecht gehetzten Grumbach annehmen, aber er wußte kein Maß zu halten, ward ſelbſt ein Verfolgter, daneben war er von Verblendung nicht frei und zeigte einen bedauerlichen Mangel an Einſicht in ſeine Lage. Und das auch, obwohl es ihm an Warnungen, ſchlechten Erfahrungen und unnötigen Opfern aller Art nicht gefehlt hat. —

Wir haben dieſen Dingen, ohne uns ſklaviſch an deren zeitliche Folge zu binden, einen breiteren Raum in unſerer Darſtellung gewidmet, als es vielleicht ſcheinbar weiſe Beſchränkung auf das Wichtigſte erheiſcht. Es geſchah aber abſichtlich und im Glauben, dadurch ein anſchauliches Bild aus der Zeit der Reformation zu gewinnen und in ſeinem Rahmen einen kleinen Ausſchnitt: Fürſtenhöfe und Leichtgläubigkeit ſchärfer ins Auge zu faſſen.

Einen beachtenswerten Beitrag zu dieſem nicht immer erfreulichen Kapitel liefert nun auch eine Begebenheit am Hofe desſelben Johann Friedrichs des Mittleren, deren Vorgeſchichte uns merkwürdigerweiſe an den Hof Philipps des Großmütigen, von dem wir ausgingen, zurückführt.

II. „Königin von England."



Unter den Akten des Marburger Staatsarchives befindet ſich nämlich mit der Bezeichnung: Kundſchaften (d. i. Berichte diplomatiſcher Agenten) nicht nur der eingangs erwähnte Brief des angeblichen Königs von Dänemark und der ganze Briefwechſel über ſein Treiben, ſondern auch ein vom 17. Auguſt 1559 datiertes Schreiben des Rentmeiſters Wolfgang Heßberger zu Homberg: «...... durchleuchtigen hochgebornen Fürſten vnd hern Hern Philips Landtgraffen zu Heſſen, Graffe zu Catzenelnbogen Meinem g. F. vnd hern zu iren genaden handen» mit folgendem Wortlaut:

«Durchleuchtiger hochgeborner Fürſt E(uer) f(ürſtlichen) g(naden) ſeindt meine vnderthenige Dinſte neben ſchuldiger pflicht zubevor. Genediger here, heuth datum iſt Heinrich Winther (welcher zu Gotta bej der perſonen ſo ſich eine Kenigin von engelandt genenth) bej mir zu Homberg ankomen vnnd angezeigt, das ehs alles ein lauther betrugk ſein ſoll, denn ehr ſie, auch ſie Ihnen nichtt gekenth, hab auch ſelbs Itzo am beſten bekenth, das ſie dijhenige nicht ſej davor ſie ſich ausgeben habe.

Es bericht mich auch genanther Winther das ſie wie ehr von ihr geſchieden ſej, Ime geſagt, Sie ſej eine greffin von Reperge, graffe Johan halbe ſchweſter, graffe Otten rechte ſchweſter ſei In einem Cloſter geweſſen, daraus ſie ein edelmann genanth Leuning gefürt haben ſoll, vnd zwej Kinder gehabtt.

Ehr Winther ſagt auch das ſie ſeltzame prackticken mith den briffen, ſo ſie von ſtetten als verſchribung vnd andres bekomen, ſol gebraucht haben.

Sie hatt auch Her Bernhart von Mile recht auffgeſetzt mith vorwendung das ſie eine ſchoene Junckfrau habe die noch bej irem gude ſej, die wolthe ſie Ime Freien, hatt auch in der ſelbigen Junckfrauen namen Ime hern bernhart einen ſchoenen Krantz machen laſſenn den geſchenckt als das ſolchs die Junckfrau ſol gethan haben.

Es hatt auch her Bernhart Ihr in die 1300 fl. geleuhen vnd vorgelegt alles mith vertroeſtung wehn ihr gelt ankome wolth ſie Inenn zum großen hern machen.

Es hatt ſie auch am Weimariſchen Hoff Idermann vor die Koenigin von engellandt vnd Eine von Cleue gehalten.

Das alſo e. f. g. vnd ich nicht alleine betrogen ſondern vil leuth, wil die Zeith meines Lebens Einem Weibe ſo liderlich nicht glauben geben, vnnd hab alſo das file reiten vnd vorgeblich Zerung umb ſonſt ufgewendt das alles hab e. f. g. ich nicht wollen vorhalten vnd thue mich In e. f. g. ſchutz underth. zugenaden beuelende.»

Alſo abermals ein grober Betrug: eine Abenteurerin erſcheint als angebliche Königin von England, die unermeßliche Schätze vom Inſelreich nach dem Feſtland bringt, ſie kommt verjagt, verfolgt, aber gewillt, ihr Gut mit jenen zu teilen, die es ihr wiedergewinnen helfen. Wieweit man am Caſſeler Hof auf den Roman hereingefallen iſt, ergeben die Akten leider nicht. Sicher iſt, daß die Pſeudo-Königin in heſſiſchen Landen ſich umhertrieb und Schwindeleien verübte und «fil Reitens und Zerung vmbſonſt» verurſachte. Vielleicht iſt man dann mißtrauiſch geworden und zog Erkundigungen ein, deren Ergebnis ein gewiſſer Johann Winther von Gotha nach Homberg überbrachte. Wer dieſer war, wiſſen wir nicht, er muß aber wohl ein Mann geweſen ſein, der cleviſche und engliſche Hofverhältniſſe gut kannte, da er berichtet, er habe die Königin nicht erkannt und ſie ihn nicht, folglich ſei es Schwindel. Ein Name der Königin wird in dem Heßbergerſchen Bericht nicht genannt, wohl aber bemerkt, man habe ſie am weimariſchen Hof allgemein für eine Königin von England und eine von Cleve gehalten. Nun ſaß 1555 Heinrichs VIII. Tochter Eliſabeth auf dem engliſchen Thron, den ſie nach dem Tode der blutigen Maria im vorhergehenden Jahr beſtiegen hatte, andrerſeits war Heinrich VIII. u. a. mit einer Anna von Cleve vermählt geweſen, die freilich ſchon am 16. Juli 1557 geſtorben war. Spukte alſo ihr Geiſt in den Köpfen oder was hatte es für eine Bewandtnis?

Wie unſer Gewährsmann Winther berichtet, hätte man am Gothaiſchen Hof allgemein an die Königin geglaubt. Dort regierte aber der uns ſchon bekannte Herzog Johann Friedrich der Mittlere, der, beſonders ſeit er 1555 Landgraf Philipps des Großmütigen älteſte Tochter Agnes als Gattin heimgeführt hatte, zu Caſſel und ſeinem heſſiſchen Fürſtenhaus mancherlei Beziehungen hatte, die auch den bald nach der Heirat erfolgten Tod der Fürſtin überdauerten.

Johann Friedrich wurde auch in dieſer Sache ein Opfer ſeiner Leichtgläubigkeit und ſeiner, wie ſein Biograph Beck[18] es nennt, «großen Treuherzig-

[18] Beck, Fr. Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachſen. Leipzig 1858. I. S. 236 ff.

keit». Um sie zu würdigen und teilweise verstehen zu können, müssen wir das Lügengewirr, in das ja auch Landgraf Philipp verwickelt und verstrickt wurde, etwas näher verfolgen.

König Heinrich VIII. von England hatte sich am 6. Januar 1540 mit Anna, der Tochter des Herzogs von Cleve, vermählt; sein Kanzler Cromwell hatte diese, vierte, Ehe seines Herrn besonders wegen der Beziehungen zu den protestantischen Fürstenhöfen des Festlandes betrieben. Heinrich wurde so Schwiegersohn des Herzogs von Cleve, Schwager der Kurfürstin Sibylle von Sachsen und Gegenschwager Johann Friedrichs des Großherzigen. Leider entsprach die Prinzessin nicht ihrem von Holbeins Hand gemalten Bildnis, das den englischen König, ehe er sie kannte, so begeistert hatte; sie stand dem Gemahl geistig nicht gleich, war nach dessen Aussage eine ihm unangenehme «flandrische Mähre», deren Jungfrauschaft Heinrich tiefgewurzelten Zweifel entgegengebracht haben soll. Die Herrlichkeit hatte denn auch bald ein Ende, Catharina Howard gewann des Königs erregbares Herz, die Scheidung von Anna folgte. Diese lebte, nicht eben zu Tode betrübt, mit dem Titel einer «Königs Wahlschwester» und in Toilettefragen einen Lebensinhalt findend, bei London auf einem Landgut bis zu ihrem am 16. Juli 1557 erfolgten Tode.

Ein unglaublicher, aber doch geglaubter Betrug nun ließ sie nicht gestorben sein, sondern noch lebend an einer Reihe von Fürstenhöfen Deutschlands versuchen, mitleidige Herzen für ihre Schicksale und ihre gekränkte Ehre und empfängliche Hände für ihre mitgebrachten Schätze zu finden. Denn so erzählte sie: Heinrich VIII. habe vor seinem Tode das ihr angetane Unrecht bereut und ihr große Schätze geschenkt, die sie in richtiger Voraussicht der Behandlung, die Edward VI. ihr angedeihen ließ, nach Deutschland geschafft hätte.

Unter den von ihr Heimgesuchten befand sich auch der Hof zu Cassel, und da wir näheres aus den Akten nicht erfahren, so müssen wir suchen, uns nach Analogie ihres Auftretens an andern Höfen ein Bild von ihrem Treiben zu machen, das, obwohl es regelrechte Hochstapelei war, doch das spezifische Gepräge des 16. Jahrhunderts derart an sich trägt, daß es ein Sitten- oder Unsittenbild allgemeinerer Art treulich widerspiegelt.

Die Pseudokönigin war rührig, das muß man ihr lassen. Denn zwischen dem 16. Juli 1557 und dem 16. Dezember des darauffolgenden Jahres hat sie in wechselreicher Fahrt die Höfe von Hessen, Preußen, Liegnitz, Mecklenburg, Brandenburg und eine Reihe Städte mit ihrem «hohen» Besuch beehrt und betört; dann verlegte sie den Schauplatz ihrer Taten in das Herzogtum Sachsen-Gotha, zu Johann Wilhelm, der auf einen sehr geheimnis-

vollen Brief und die Bitte um eine Zuſammenkunft ſo raſch reagierte wie faſt alle anderen. Denn überall fiel man herein; Briefe in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha tragen als Abſender die genannten Fürſten und als Adreſſe die Worte: «An Frau Anna, geborene Herzogin von Jülich und Cleve gekrönte Königin von England Unſere liebe Frau Muhme». Und wie ſtandesgemäß trat ſie auf: beim Mecklenburger entlieh ſie zu einer Tafel ſilbernes Trinkgeſchirr, verſchwand aber damit auf Nimmerwiederſehen. Dann tauchte ſie beim Kurfürſten von Brandenburg wieder auf, dem ſie, ſtatt ihm die verheißenen, angeblich in Antorf liegenden Schätze zuzuführen, wohl 800 Gulden zu entlocken wußte. Hier haben wir es mit einem klug ausgedachten Verſuch zu tun, durch glänzende Verſprechungen den prunkliebenden Fürſten kirre zu machen. Und er war von vollem Erfolg gekrönt.

Wenn ſie, wie man aus ihrem Vertrautſein mit weſtfäliſchen Verhältniſſen entnehmen zu dürfen glaubte, zumal ihre Briefe in plattdeutſcher Sprache abgefaßt ſind, eine Weſtfälin niederer Herkunft war, die ſpäter Gürtelmagd der Königin von England wurde, angeblich mit König Heinrich VIII. in unerlaubten Beziehungen ſtand und ein Grund zur Scheidung des Königs war, ſo muß man die Sicherheit bewundern, mit der ſie ihr erdachtes Lügenſyſtem vertrat. Abgeſandte des Herzogs Johann Friedrich berichteten, ſie ſei eine «ſtolze hochfahrende» Dame, und doch muß ſie ziemlich abgeriſſen und abgebrannt in ſächſiſches Gebiet gekommen ſein, denn ihre Habe, ſoweit ſie überhaupt nicht nur in ihrer Einbildung vorhanden war, befand ſich im Pfandhaus.

Es iſt merkwürdig und gewiß mehr als zufällig, wenn ſie zunächſt nicht als die Königin, ſondern als deren Abgeſandte auftritt (ein Verfahren, das wir ähnlich bei ihrem Spezialgenoſſen Dhen bereits beobachtet haben). Als ſolche nennt ſie ſich unter den Briefen und den Vertrauensmännern des Herzogs gegenüber: «Von Gottes Gnaden Anna Herzogin zu Aeybelen nachgelaſſene Wittwe Heinrichs Herzogs zu Cypern in Irland» und ſtellt wichtige Enthüllungen und einen großen Schatz in Ausſicht. Die angebliche Abreiſe mit der Königin aus England ließ an Abenteuerlichkeit und Mitleid erregenden Epiſoden nichts zu wünſchen übrig, vom Seil, an dem ſie zum Fenſter des Palaſtes hinabgelaſſen wurden, bis zur Beſchlagnahme ihrer Güter, Raub, Totſchlag und größter Not. Der von Heinrich VIII. an Anna geſchenkte Schatz ſei in zwei Verzeichniſſen inventariſiert, der Kaufmann Jobſt Raffhauſen habe Anweiſung, die Koſtbarkeiten und Goldtonnen nach Augsburg zu bringen. Der Schatz umfaßte ſo beiläufig nur: «Krone, Kronapfel und

Privilegien der Krone England, ein Halsband mit Karfunkeln, 25 Tonnen Gold in Kronen, 7 Perlenröcke, 3 goldene Stücke, 14 goldene Ketten, welche 5000 Kronen wögen, 24 Paar Armbänder, welche 2000 Kronen wögen, 14 Leibgürtel und Ketten, 7000 Kronen schwer, 12 Perlenhauben, 14 Perlenbarette und ein Halsband mit Edelsteinen, welches 3000 Kronen geschätzt wäre».

Eine große Rolle im Betrug spielt auch ein in ihrem Besitz befindliches Petschaft der Königin und dessen mißbräuchliche Verwendung. Und nun werden politische Momente geschickt in ihre Lügen hineinverwebt. Die Kroninsignien will die Königin an den König von Frankreich geben, der sie dafür in seinen Schutz nimmt, die für den Herzog bestimmten Geschenke diesem übersenden. Sie plane eine Verlobung zwischen der Tochter des Königs von Frankreich, Anna Eleonore, ihrem Patenkind, und Herzog Johann Wilhelm von Sachsen.

Die Sache ließ sich soweit gut an. Man glaubte ihr und, was noch wichtiger war, gab ihr Essen und Trinken, Naschereien, wohlriechende Essenzen und kleine Hündchen zur Kurzweil, Tuch zur Kleidung und löste ihr versetztes Zeug aus. Mit dem Gelingen wuchs der Mut, und wie aus dem Herrn von Schachten der König von Dänemark sich entpuppte, so gab sich bei der persönlichen Zusammenkunft mit dem Herzog von Sachsen die Herzogin von Aeybelen als die Königin von England selbst zu erkennen; wie endlich auch z. B. in Birkenfeld die genaue Kenntnis der intimsten Familienverhältnisse jeden Zweifel verscheucht hatte, so auch hier. Die merkwürdige Frau konnte nur die Wahrheit sagen, denn sie wußte am clevischen Hof zu gut Bescheid, und obendrein hatte sie ja das «Zeichen der Aschel an der Stirn, die unsere liebe Frau Mutter Ihrer Lieb mit einer Schneiderscheere geworfen», wie Johann Friedrich beruhigt über die Identität der Fremden mit seiner Mutter Schwester schreibt. Er glaubte ihr vollkommen, und wo etwa leise Zweifel aufstiegen, wurden sie verjagt durch die Hoffnung auf die reichen Schätze. Über diese war ja doch schriftlich ein genauer Verteilungsplan vorgelegt und unterschrieben worden: Johann Friedrich sollte danach 1½ Millionen erhalten, Herzog Johann Wilhelm, falls ein Heiratsprojekt mit England perfekt würde, die Kronschätze und ein paarmal hunderttausend Kronen in barem Geld. Die Jülicher kamen weniger gut dabei weg; kein Wunder: eine Fühlung mit diesem Hofe hätte schlecht in ihr Programm gepaßt!

Und nun begann eine tolle Jagd nach dem Schatz. Boten gingen, Boten kamen, aber kein Schatz kam mit ihnen. So ging ein Erfurter Bürger Jakob Fohmann nach Danzig, um «fällige» 15000 Kronen zu holen, aber der Rat gab nichts her: aus begreiflichen Gründen!

Wir sehen, nicht nur die Fürsten wurden angegangen, u. a. der Herzog Adolf von Holstein, dem wir ja auch in den Praktiken des Dhen begegnet sind, sondern auch die Städte. So z. B. der Nürnberger Stadtrat, dem sie die Ankunft ihres Schatzes in Aussicht stellte; nebenbei intriguierte sie da ein klein bißchen gegen den Herzog von Sachsen, der, wie sie schreibt, «Krieg anfangen wolle». Und der Abgesandte der freien Reichsstadt, Hans von Frœmundt, der zur Prüfung der Sachlage bei ihr eintraf, fand an ihr alles glaubwürdig und veranlaßte, daß der Rat Nürnbergs die Königin in seinen besonderen Schutz nahm; das kostete wenigstens nichts. Als aber statt des in Aussicht gestellten Geldes die Bitte um Vorschüsse kam, knöpften die hochehrbaren Ratsherren die Tasche zu und taten wohl daran.

Zu den Getäuschten und Geprellten gehörte auch der sächsische Landhofmeister und Befehlshaber der Feste Grimmenstein, auf die die Pseudokönigin gebracht worden war, Herr Bernhard von Mila.[19] Deutscher von Geburt, war dieser im dänischen und schwedischen Heere gewesen und hatte später kursächsische Dienste genommen. Er war Kriegsoberst und Landvogt von Sachsen; in Wittenberg verkehrte er freundschaftlichst mit Luther, der große Stücke auf ihn hielt. Dem alten Kriegsmann und Höfling, dem doch gewiß schon mancherlei vorgekommen war, verstand die vermeintliche Anna recht trefflich Sand in die Augen zu streuen. Sie hat ihm, wie das Schreiben an Philipp den Großmütigen oben berichtete, «recht auffgesetzt» und 1300 fl abgeborgt. Was an der Nachricht von der schönen Jungfrau wahr ist, die sie ihm freien wollte, ist nicht mehr ersichtlich. Jedenfalls erklärte Mila dem Herzog, als schon die Wölkchen des Verdachtes in diesem auffstiegen, er für seine Person halte sie für die, die sie zu sein vorgab, und ihr Geld sei sicherlich auf einem Gut bei Caspar von Minckwitz.

Aber er vermochte damit das wankende Vertrauen seines fürstlichen Herrn nicht wieder zu befestigen. Johann Friedrich wollte Geld sehen und brauchte es dringend notwendig, da er «seinem freundl. lieben Vetter dem Pfalzgrafen Kurfürsten» eine Summe versprochen hatte. Kommt etwas auf schiefer Ebene ins Rollen, so ist meist kein Halten mehr. So ging es auch hier bei der Hochstaplerin. Sie fing sich schließlich in den eigenen Schlingen, alle Fälschungen kamen an den Tag, das nachgemachte Siegel, die nur zum Schein unter falschem Namen geschriebenen Briefe wurden entdeckt und durchschaut. Beschleunigt wurde dies noch durch die empörten Proteste aller

[19] Beck. a. a. O. II. S. 139.

der Personen oder deren Familie, die sie in der Reihe der mit ihr angestellten Verhöre als ihre Eltern angegeben hatte, vor allem des wütenden Herzogs von Jülich, der sich gegen alle Verwandtschaft mit ihr entschieden verwahrte.

Dem Gewährsmann, der dem Landgrafen Philipp berichtete, erzählte sie, sie sei eine Tochter des Grafen Johann von Rietberg, die rechte Schwester des 1553 verstorbenen Otto IV. von Rietberg und Halbschwester des Grafen Johann II. des Tollen († 1564). Ein Leiningen habe sie aus dem Kloster entführt, und sie habe zwei Kinder mit ihm gehabt. Es war dies aber nicht die einzige Lesart ihrer Herkunft. Sie gab sich auch als eine Gräfin von Ostfriesland aus, als Tochter des Grafen Esserich und einer Gräfin von Predau. Weiterhin bekannte sie, von einer Nonne des Klosters Essen abzustammen namens Margarethe Schenk, ihr Vater sei der Herzog Johann von Cleve. Später sei sie nach England zur Königin gekommen und mit Wilhelm Zieritz verheiratet worden, von dem sie ein Kind habe. Dieser Wilhelm Zieritz figuriert gewöhnlich als ihr Diener oder Hofmeister; ob er wirklich ihr angetrauter Mann war, steht nicht fest, wohl aber, daß er mit ihr intimen Verkehr pflog.

Es ist überflüssig, allen den Nüancen nachzugehen, die sie je nach Frage und Umständen ihren Aussagen gab. Wer die sittengeschichtlich recht interessanten Verhandlungen genauer verfolgen will, der lese in der Biographie Johann Friedrichs des Mittleren von Beck das der Betrügerin Anna gewidmete Kapitel, das auch unserem Überblick zugrunde gelegt worden ist. Daselbst findet er auch die gesamte Literatur über den Fall verzeichnet.

Recht charakteristisch für die Geistesgeschichte der Zeit ist der Fall in seinen Einzelheiten, da wir sehen, wie eine abgefeimte Betrügerin alle Mittel ihres sauberen Handwerks anwendet, zu täuschen und zu verwirren. Was sie eigentlich wollte, ist so wenig klar wie ihre späteren Schicksale. Es wurde ihr der Prozeß gemacht und das Ergebnis der im Schlosse Tenneberg[20] geführten Verhandlungen war lebenslängliche Gefangenschaft. Man hat ihr hart zugesetzt und die Folter nicht erspart. Sie wehrte sich tapfer ihrer Haut, und daß auch der Teufel bei ihren Entlastungsmomenten eine Rolle spielte, wird uns nicht allzusehr wundernehmen. Er besuche sie des Nachts in der Zelle, bringe seine verführerischste Gabe, das Gold, mit und «kneipe und pfitze», da sie es nicht nehmen wollte. Ein andermal droht er mit Halsumdrehen, so daß sie sich umbringen will, falls man ihr des Nachts kein Licht in die Zelle

[20] Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. 7. 170.

gibt. Der Teufel war es auch, der ſie trotz ihres Verlangens, dem Herzog die Wahrheit zu offenbaren, daran hinderte: er komme immer mit einem Geldſack zu ihr ans Bett, ſie ſuche ſich durch das Kreuzzeichen zu ſchützen; geheime Buhlſchaft habe ſie mit ihm keine. Ebenſo wies ſie den Verdacht, im Solde einer fremden Macht zu ſpionieren, u. a. auch den Plan der Feſtung Grimmenſtein zu verraten, energiſch zurück, und in der Tat gebracht es an Beweiſen dafür. Ob ſie überhaupt politiſch ernſt zu nehmen war und nicht vielmehr nur ſelbſtiſchen Zwecken lebte? Das dürfte ſchwer zu entſcheiden ſein! Grumbach hatte, nach Ortloffs Meinung, mit ihren Praktiken nicht das Geringſte zu tun. Ihm aber verdankt ſie inſofern ihre nicht unwahrſcheinliche Befreiung, als ſie in der allgemeinen Verwirrung bei dem für Sachſen ſo ſchlimmen Ende der Grumbachiſchen Händel vielleicht ihrem Gefängnis entrann. Wohin, weiß niemand.

Im herzoglichen Schloſſe Tenneberg, in das man die Betrügerin ſchon nach dem zweiten Verhör verbracht hatte, umwob die Sage noch lange den Raum, wo ſie in nicht weniger als neun Terminen ſo peinlich befragt, auf die Leiter geſtreckt und zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden war, indem ſie gar gruſelige Mären über die Schwindlerin umgehen ließ. Doch fehlen jederlei geſchichtliche Anhaltspunkte für ſolche Überlieferungen. Auch Wilhelm Grumbach wurde in dieſen Sagenkreis hineingezogen mit der — völlig erfundenen — Erzählung, er habe in Erfurt dem vertrauensſeligen Herzog Johann Friedrich eine feile Dirne als Königin von England zugeführt, die in ihm große politiſche und finanzielle Hoffnungen erregt und ſeine Leidenſchaft ſo entfeſſelt hätte, daß er bereit geweſen ſei, ſeine Gattin um der Metze willen zu verſtoßen (1566). Der Herzog war auch ohnedies ſchon blamiert genug. Die falſche Anna hat ihn nach Ausweis erhaltener Rechnungen über 550 fl. gekoſtet. Daß er wütend vor Zorn befohlen habe, ſie lebendig einzumauern, iſt natürlich reine Erfindung. —

ohnte es ſich nun der Mühe, den erzählten Lügen und Truggebilden nachzugehen? Ja. Gebar nicht der kreißende Berg ein kleines, winziges Mäuslein? Nein! Wir vermögen dadurch zu überſchauen, weſſen ſich der Landgraf zu verſehen gehabt hätte, wenn die falſche Anna länger in Heſſen geblieben wäre. Es hat etwas Verlockendes, anzunehmen, ihre dortige Gaſtrolle ſei darum ſo kurz geweſen, weil ſie empfunden hätte, daß die «blinden Heſſen» ihren Praktiken gegenüber recht gute Augen gehabt hätten, doch iſt dies nur eine unbewieſene Ver-

mutung, an die uns zu klammern wir keine besondere Veranlassung haben, weil Hochstapeleien, die ja noch in unseren aufgeklärten Tagen mit nichten von der Welt verschwunden sind, damals keine Seltenheiten waren, und ihr Opfer zu sein, keine so große Schande war, als die bedünken möchte, die in souveräner Verachtung die Schwächen vergangener Tage belächeln. Besser geworden ist es ja, so daß auch das vielsagende, im 16. Jahrhundert so weitverbreitete und oft genannte Wort: «Praktik» aus unserem gebräuchlichen Wortschatz verschwunden ist. Um so öfter erklang es damals, und eine Geschichte aller Praktiken, Zettelungen und Schwindeleien jener Tage harrt noch der Darstellung. Sie würde zum Verständnis der «Zeitstimmung» vieles beitragen. Denn wir erfassen ja einen verflossenen Zeitraum nicht nur aus den greifbar erhaltenen Denkmälern in Bauten, Gerät und Tracht, wir beurteilen ihn doch auch nach den Werken des Geistes in Wissenschaft und Kunst und in diesen hinwiederum nach dem, was gefiel, mißfiel, was geglaubt, bezweifelt und verworfen wurde, was als Gegenstand der Furcht die Glieder lähmte, was die Hoffnung erweckend belebte. Uns Moderne verblüfft diese leichtgläubige, oft von unschönem Eigennutz bestärkte Vertrauensseligkeit der Fürsten der Reformationszeit. Aber sie spiegelt ein kleines Sittenbild aus der Geschichte jener Tage wieder, bei deren Beurteilung man billigerweise nie die nachhaltige und gewaltige Erregung vergessen darf, in die die Geister durch die welterschütternde Tat vom 31. Oktober 1517 und alles was vorausging versetzt worden sind. Auch über den Casseler Hof schlugen ihre Wellen, wie wir neben allem andern auch aus den von uns hier mitgeteilten Kundschaftsberichten deutlich ersehen. —





Philipp der Großmütige und ſein Volk.

Beiträge zur Charakteriſtik des Landgrafen aus den Schriften von Hans Wilhelm Kirchhof.

Von Carl Alt.



Nur wenige Monate nach dem Tode Philipps des Großmütigen erſchien eine ſeinem Andenken gewidmete kleine Schrift[1] von Hans Wilhelm Kirchhof, Bürger zu Kaſſel, ein poetiſch recht reizloſes Reimwerk, das trocken-annaliſtiſch die Kriege des Landgrafen aufzählt und beſchreibt, das aber in jeder Zeile die Verehrung des Verfaſſers für ſeinen Fürſten offenbart. Er ſelbſt urteilte übrigens auch recht beſcheiden über ſein Büchlein; er hätte keine vollſtändige Lebensbeſchreibung geben, ſondern nur dazu anregen wollen, daß man nach ſolchen ausführlichen Büchern greife; er hätte nur getan

Als einer der die nechſten Blumen
Und Roſen abbricht und behelt
Wenn er in Eil geht über Feld,
Ob wol ſonſt iſt die ganze Au
Mit andern Roſen, gelb und blau,
Rot, weiß und braun gar überſät,
Nit anderſt wie ein Luſtgart ſteht.

Noch manche Roſe hat Kirchhof für ſeinen Landgrafen gepflückt, und einem Kranz, aus dieſen Blumen gewunden, möge am Denkmal des Fürſten zu ſeinem Ehrentage ein beſcheidener Platz gegönnt ſein!

[1] Genauer Titel in Oeſterleys Ausgabe des Wendunmut Bd. 5, S. 7; hier als «Wahrhaftige Beſchreibung» zitiert.

Schon im Elternhauſe wird in Hans Wilhelm Kirchhof[2] die Liebe zu ſeinem Landesherrn frühzeitig geweckt worden ſein. Der Vater, zuletzt landgräflicher Oberförſter, muß Philipp ſchon nahe geſtanden haben, durfte er ihn doch zum denkwürdigen Wormſer Reichstag begleiten. Von ihm erfuhr der Sohn, wie der junge Landgraf bereits damals von ſich reden machte: «das iſt ſein beſter Schmuck, daß er ſoviel grauer Bärt, das iſt, ſoviel feiner alter und wohlſtehender Männer um ſich hat» (W. 1, 48).[3] Hans Wilhelm verließ früh die Schulbank, von der er übrigens eine gute Kenntnis des Lateiniſchen mitbrachte, um ſich dem Landsknechtsleben zu widmen. Er gehörte zu denen, die den Krieg als edles und nobles Handwerk treiben, und verachtete die, die ſich nur anwerben ließen, um freier ihren Mutwillen zu üben, zu rauben und zu ſtehlen, ihm galt es, «der Wahrheit beizuſtehen, Gerechtigkeit zu handhaben, Witwen und Waiſen zu ſchützen und beſchirmen» (Mil. Disc. 58). Beſonders gern ſtellte er ſich in den Dienſt der proteſtantiſchen Sache, am liebſten unter Philipp ſelbſt; wenn er auch am Kriege König Heinrichs II. von Frankreich gegen den Kaiſer teilnahm, ſo tat er es, weil er überzeugt war, es gelte, «die gefangenen Fürſten, den Kurfürſten zu Sachſen und Landgrafen zu Heſſen ihres Arreſts ledig zu machen, auch teutſche Nation und des Reichs Würde in ihre alte und vorige Freiheit zu ſetzen» (W. 3, 102). Im Herbſt 1554 gab Kirchhof das Landsknechtsweſen auf, um zunächſt in Marburg ſeine humaniſtiſchen Kenntniſſe aufzufriſchen und dann dem Vater im Amte zu helfen. Er übernahm wohl noch gelegentlich gefährliche Ritte für den Landgrafen, wobei er einmal in Gefangenſchaft geriet (W. 3, 108); im allgemeinen aber floß ſein Leben ſtill und friedlich dahin. Er war einige Jahre Mühlenmeiſter in Kaſſel, ſeit 1584 Burggraf, d. i. Hausverwalter in Spangenberg bei Melſungen, wo er am 30. September 1605 etwa achtzigjährig geſtorben iſt.

[2] Sein ereignisreiches Leben hat am beſten Wyß im Zentralblatt für Bibliothekweſen IX, 57—87 (vgl. auch S. 265) dargeſtellt; eine eingehende Würdigung ſeiner literariſchen Bedeutung iſt mir nicht bekannt. Die meiſten der Anekdoten von Philipp dem Großmütigen hat Dithmar in einem Marburger Gymnaſialprogramm (Oſtern 1867) zuſammengeſtellt, nachdem Rommel in den Anmerkungen zur heſſiſchen Geſchichte einiges mitgeteilt hatte, ohne Kirchhof zu nennen (vgl. Dithmar S. 5 Anm.). Eine Ausgabe des Wendunmut mit reichen Nachweiſen zur Stoffgeſchichte hat Oeſterley veranſtaltet (Publikationen des literariſchen Vereins in Stuttgart Bd. 95—99). Ich zitiere, wie üblich, nach Büchern und Kapiteln.

[3] Juſtus Vultejus ſagte in einer Gedenkrede auf Philipp: «Viros prudentissimos sibi consiliarios elegit, et ex hoc numero, quo quisque sincerior et liberior erat in dicendis sententiis, majorem gratiam et honorem apud principem consequebatur» (Rommel, Heſſ. Geſch. 3, A. 234).

Als Schriftſteller iſt Kirchhof zum erſtenmal im Jahre 1563 mit ſeinem bekannteſten Werke, dem Wendunmut, an die Öffentlichkeit getreten. Überſetzungen aus der lateiniſchen Schwankſammlung des deutſchen Humaniſten Heinrich Bebel bilden den Grundſtock des Werkes, dazu treten anekdotiſche Erzählungen aus Herodot, Xenophon, Livius, Novellen und Schwänke, wie ſie von deutſchen und italieniſchen Humaniſten erzählt wurden, zahlreiche jener über das Morgen- und Abendland verbreiteten ſogenannten äſopiſchen Fabeln, ſelbſterlebte Geſchichten und Anekdoten, die dem Verfaſſer von guten Freunden mitgeteilt worden waren. Wie ſo manche andere Bücher derſelben Art ſollte der Wendunmut zunächſt das Unterhaltungsbedürfnis des 16. Jahrhunderts befriedigen; für ernſtere Leſer mochte eine jeder einzelnen Geſchichte angehängte gereimte Moral den Wert des Buches erhöhen. Natürlich ſind dieſe Reimſprüche nichts weniger als tief, ſie zeugen aber von einem geraden, ſchlichten Sinn und biederer Rechtlichkeit. Daß der ſtramme Proteſtant es nicht verſchmähte, ſeine Gegner durch die zahlreichen Geſchichten von unfähigen, hochmütigen, verbuhlten Pfaffen, wie ſie damals im Schwange waren, zu bekämpfen, darf uns ebenſowenig wundernehmen wie die Derbheiten des grobianiſchen Jahrhunderts, die einem zarteren Geſchmack nicht zuſagen mögen. Das Buch hat einen recht bedeutenden Erfolg gehabt, wenn es auch nicht an mißgünſtigen Leuten fehlte, die «vielleicht durch den Stein, ſo unter die Rüden geworfen, troffen waren» (W. 6, 1), die dem Verfaſſer alles Üble nachſagten und ihn ſogar bei ſeinem Landesherrn anzuſchwärzen ſuchten. Das konnte freilich nicht gelingen. Lobgedichte auf Luther und Philipp ſelbſt haben den Humaniſten Euricius Cordus und Eobanus Heſſus die Gunſt des Landgrafen erworben — er berief ſie nach Marburg; Waldis und Alberus, wackeren Kämpfern für die proteſtantiſche Sache, hat er Schutz und Hilfe angedeihen laſſen, dem Burkard Waldis ein antipäpſtliches Pamphlet Naogeorgs zu überſetzen aufgetragen; wie ſollte ihm, dem unermüdlichen Vorkämpfer der Reformation, ein Buch mißfallen, das nicht nur manches zu ſeinem Lobe zu ſagen wußte, ſondern auch zuverſichtlich und ſtreitbar für den Proteſtantismus eintrat? Trotz des großen Erfolges entſchloß ſich Kirchhof erſt im Jahre 1601 weitere Bände dem erſten, der inzwiſchen mehrere Auflagen erlebt hatte, folgen zu laſſen und ſo die Zahl der Geſchichten auf nahezu 2000 zu bringen. Außer dem Wendunmut beſitzen wir von Kirchhof noch ein Werk, in dem er ſeine militäriſchen Erfahrungen zu einer Darſtellung der Kriegskunſt verwertet, und einige Gelegenheitscarmina[4], in denen er nach der Sitte der Zeit traurige und freudige

[4] Der Überblick über Philipps Leben in der «Chriſtlichen Heurath» 1589 (genauerer

Ereigniſſe aus dem Leben der fürſtlichen Familie beſungen hat. Komödien[5], die er im Auftrage des Landgrafen Wilhelms IV. dichtete, und ein populär theologiſches Werk ſcheinen für uns verloren zu ſein.

Unter allen Schriften Kirchhofs iſt keine, die nichts zum Lobe des Landgrafen enthielte. Neben direkt charakteriſierenden, enthuſiaſtiſch feiernden Äußerungen ſtehen kleine Anekdoten, wie ſie von Mund zu Mund umlaufen mochten; wie weit ſolchen Geſchichtchen Tatſachen zugrunde liegen, läßt ſich natürlich nicht mehr ermitteln, aber ob wahr oder nicht, lehrreich ſind ſie in jedem Fall; denn beſſer als alles andere zeigen ſie uns, wie Fürſt und Volk zueinander ſtanden.

Perſönliche Erlebniſſe Kirchhofs ſtehen billig an erſter Stelle. Die erſte Geſchichte (W. 3, 91) ſpielt im Jahre 1542. Nach der Eroberung des Braunſchweiger Landes entließ Philipp die von ihm angeworbenen Landsknechte; einer von dieſen, der ſein Geld verſpielt hatte, über den Frieden und den Landgrafen fluchte, wurde von einem nicht gar alten Kriegsmann zurechtgewieſen: daß er ſein Geld verloren habe, ſei ſeine eigene Schuld, «daß du aber dem guten Herrn, dem Landgrafen, übel nachredeſt, deſſen tuſt du zu viel und unbillig. Siehe, hat er uns nicht gehalten, was er uns hat zugeſagt und verſprochen? hat er uns nicht alle wohl und redlich zahlet? was wiltu nun mehr?» Wyß (S. 60) geht kaum fehl, wenn er in dem nicht gar alten Kriegsmann keinen anderen als Kirchhof ſelbſt zu erkennen meint. In eine ſpätere Zeit fällt die Erzählung (W. 3, 18), wie er ſeinem Fürſten[6] etliche hundert Gulden Gold überbringt. Dieſer mengt das Geld mit den Fingern durcheinander und ſpricht, wie die Fürſten viel Einnahmen, aber auch viel Ausgaben hätten, wie gut es erdacht ſei, daß in ihrer Hand alle Gelder zuſammenfließen, wie viele Freſſer ein Fürſt ſatt zu machen habe u. a. «Wie

Titel bei Oeſterley Bd. 5. S. 7) iſt moſaikartig zuſammengeſetzt aus Verſen der «Wahrhaftigen Beſchreibung» und des «Epitaphium» (W. 4, 79); das Epicedion auf Wilhelm IV. verweiſt den Leſer ausdrücklich auf die «Wahrhaftige Beſchreibung»; das Epicedion auf die Landgräfin Sabina enthält nur wenige Zeilen über Philipp.

[5] Ein ſehr intereſſantes, anonym überliefertes «Heſſiſches Bühnenſpiel vom Bauernkriege» hat Diemar in der Zeitſchrift des Vereins für heſſiſche Geſchichte 28, 354—429 veröffentlicht. In dieſem abwechſelnd in lateiniſchen und deutſchen Verſen abgefaßten Bühnenſpiele tritt auch der Landgraf Philipp handelnd auf. Über das Verhältnis des unbekannten Verfaſſers zu Kirchhof — oder ſollte es gar von dieſem ſelbſt herrühren (vgl. S. 391 Anm.)? — iſt von der Ausgabe, die Edward Schröder in Ausſicht geſtellt hat, Aufklärung zu erwarten; nicht nur zeitlich und örtlich, ſondern auch im Wortſchatz (Diemar S. 359 ff.) und in der Auffaſſung des Landgrafen (die Parallelen bei Diemar) ſteht das Stück den Werken Kirchhofs nahe.

[6] Von nahen perſönlichen Beziehungen zeugt auch W. 4, 76, wonach K. aus dem Munde des Landgrafen ſelbſt die Zahl ſeines Heeres im Jahre 1559 erfahren hat.

er nun deſſen viel und anders mehr geſagt, warf er mir den ledigen Beutel, der rotledern war, wieder zu. Thet ich, als ſeh ichs nicht, und ſtellet mich noch, als ob ich wolt hingehen. Ruft er mir noch einmal, den Beutel nicht da zu laſſen; ſagt ich, was mir der Beutel nutz wäre. Merket er, was mir anlag, ſtrich derſelbigen Gülden zehn heraus und ſagte: Die ſteck in den Beutel, trägſt du ihn ja nicht gar leer von hinnen und mach dich darmit guter Ding.»

Hübſche Worte zur Charakteriſtik des Landgrafen findet Kirchhof in dem noch mehrfach zu erwähnenden «Epitaphium» (W. 4, 79). Als Fürſtenſpiegel feiert er ihn hier, rühmt ſeine Gottesfurcht und Tugend, die er ſchon früh bewährt habe.

Ein Sach konnt er bedenken tief,
Da ſonſt eim andern fehlt der Griff.
Sein Ja war Ja ohn alles Wanken,
Kein Luſten gwan er je zu zanken.
Sein Nachbaurn tet er kein Verdrieß,
Wider Recht nit vom Ihren ſtieß.
Ließ übergehn, hielt gern für gut,
Jedoch trug er eins Löwen Mut.

In vielen Kriegen war er ſiegreich und wußte dabei immer ſein eigenes Land vor den Drangſalen der Kriege zu ſchützen.

Sein Land hat er niemand verſetzt,
Über Vermögen es nicht geſchätzt . . .
Gerechtigkeit, die hatt er lieb,
Geſtattet nicht, daß jemand trieb
Untreu und auf der Straßen ſchind;
Er rottet aus ſolch los Geſind . . .
Unnötig Pracht hielt er für Schand,
Trunkenheit was ihm unbekannt,
Zweizüngigen was er faſt gram,
Falſchheit nie in ſein Herze kam.
So müd was nie der fromme Herr,
Er hört die Armen ohn Beſchwer
Oder ihr Supplication,
Daß man dem Recht hülf, wolt er han.

Reichlich teilte er Almoſen aus, errichtete Spitäler, gründete die hohe Schule in Marburg («Gelehrte Männer hett er wert Und ſie auf alle Weg geehrt»); jeden Morgen las er in der Bibel und verſchied endlich in feſtem Vertrauen auf die Gnade des Herrn.

Aus dem Teſtament des Landgrafen (Rommel 4, 373. 385 ff. A. 419 f.) können wir mit wünſchenswerteſter Deutlichkeit ſehen, wie ſehr ihm

eben das, was Kirchhof zu rühmen weiß, in der Tat am Herzen lag. Er ermahnt hier die Söhne, wohl hauszuhalten und nicht zu prächtig zu sein, damit sie nicht in die Lage kämen, ihre Länder hinwegzugeben oder zu verkaufen, «dan wo sie das theten, würde das Land dadurch geschmälert»; die Universitäten sollen sie bei den Gütern, die sie innehaben, bleiben lassen, gelehrte Professores erhalten, den Spitälern ihre Fürsorge zuwenden, ihre Hoffnung und Vertrauen allein auf Gott setzen. «Wir wollen unsere Söhne väterlich ermahnet, auch ihnen eingebunden haben, daß sie den Armen wollten gnädig sein, ihnen gleich und recht thun, dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, auch Supplicationes annehmen, die selbst verlesen oder ihnen referieren lassen.» Sie sollen Sorge tragen, daß die Sachen der Armen vor Gericht schnell erledigt werden, den Armen Almosen spenden, niemand mangeln und Not leiden lassen. «Wir wollen unsere Söhne väterlich ermahnet haben, daß sie wollten ihre Straße rein halten und das Placken und Nehmen auf den Straßen von keinem nit leiden . . . Dan ein Fürst an seiner Münz, Reinhaltung der Straßen und Haltung seiner Zusagen erkannt wird.»

Verschiedene Charakterzüge Philipps, die Kirchhof aufgezeichnet hat, hat er den 1566 von Aurifaber herausgegebenen Tischreden Luthers entnommen[7], wobei er sich einmal (W. 4, 70) ausdrücklich auf «hochgelehrte fürnehme Männer» beruft. Aus dieser Quelle stammt z. B. fast wörtlich folgende Charakteristik des Landgrafen: «Er hette einen hessischen Kopf, konnte nicht feiern, mußte etwas zu thun haben, wollte doch nicht leichtlich anfahen; was er ihm aber fürsetzt zu thun, darvon ließ er sich, wie sein alter Rat der von Beimelberg (nach Rommel 3, A. 233 Siegmund von Boyneburg) auch gesagt, nicht leicht bringen oder wenden . . . Seinem Alter nach ein fürtrefflicher beherzter Fürst, ein Kriegsmann und Arminius, nicht gar großen und starken Leibs, im Rat aber und Verstand mächtig und glückselig (W. 4, 72 = Tischreden 472 f.).» Luther folgt Kirchhof auch, wenn er rühmt, daß Philipp «gleich anfangs seiner fürstlichen Regierung, in schier seinen kindlichen Jahren, nämlich seines Alters erst dreizehnjährig, ein aufrichtiger, verständiger, freidiger Herr gewesen[8], der in seinem Lande, das voller Wälde und steinig were, guten Frieden und sicher Geleit» erhalten habe (W. 4, 70).

[7] Die Nachweise, jedoch nicht vollständig bei Oesterley Bd. 5, S. 110; aus Luther stammen die Nummern: W. 4, 70—72 und 75.

[8] Es florens aetate puer, clarissime princeps,
Sed vincis canos mente manuque viros — sang Euricius Cordus (Rommel 3, A. 167).

Wie eine Henne ihre Jungen, heißt es an einer anderen Stelle (W. 1, 48), hat Philipp ſeine Untertanen mit ſeinen Flügeln und Schutz wunderlich erhalten, das Land beſonders vor feindlichen Überfällen behütet, lieber ſein eigenes Geld und Gut geopfert, ſich aller Müh und Arbeit unterworfen «und darzu, auf daß ſein Land unverwüſtet bliebe, ſich ſelbſt in des Feinds Hand gfangen gegeben»[9] und fünf Jahre lang viel Schmach und Mutwillen erduldet. «Welches aber das höchſte und Gott am meiſten darfür zu danken, iſt dieſes, daß er dem Evangelio geneiget, und die wahre Religion beſchützt und beſchirmet, über das guten Frieden und ſicher Geleit allen Handtirenden erhaltet, die Übeltäter fleißig erforſchen und rechtfertigen laſſet.»

Von der perſönlichen Frömmigkeit Philipps ſoll eine Geſchichte zeugen, die überſchrieben iſt: Philippus magnanimus demütiget ſich vor Gott (W. 4, 78). Es wird berichtet, wie einſt unmittelbar neben dem Fürſten ein Blitz in einen Eichbaum fuhr, ſo daß er vom Pferde ſtürzte; Diener eilten herbei, hoben ihn auf und ſagten: «Wie, gnädiger Fürſt und Herr, haben euer fürſtliche Gnaden auch etwan Schaden, den ſie fühlen, genommen? antwort der Fürſt mit Zittern: Wås Herr, was Herr! zeigt mit der Hand gen Himmel und ſprach: Der iſt ein Herr, ich bin nur ein armer Dreck!» Mit Nachdruck hebt überall das «Epitaphium», woraus oben einiges zitiert iſt, die Frömmigkeit Philipps hervor und erzählt auch, wie er im feſten Glauben geſtorben iſt. Ausführlicher, aber in Einzelheiten abweichend, iſt ein anderer Bericht über die letzten Augenblicke des Landgrafen[10] (W. 3, 20). Am Oſterſonntag hatte er geſagt: «er ſeye ſehr fröhlich in ihm ſelbs, daß ihn deucht, er ſeye nichts denn Freude und ſchon im Himmel»; darauf ließ er ſich das 10. Kapitel des Evangeliſten Johannes vorleſen, wo von den Zeichen Chriſti die Rede iſt, «dieſe aber ſind geſchrieben, daß ihr glaubt, Jeſus ſei der Chriſt, und daß alle, die an ihn glauben, das Leben haben in ſeinem Namen»; da «hat er das Meſſer auf den Tiſch geſchlagen und mit ernſten, feinen, verſtändigen Worten geſagt: Das glaub ich, das hoff ich, darauf verlaß ich mich, darauf will ich ſterben und darbey ſolls bleiben. Hat darmit in ein Bett begehrt, ſich ge-

[9] Philipp ſelbſt ſchreibt: „Und ob wir wohl die Feſtung ein Zeitlang behalten, ſo wer doch das Land und Leute, Weib und Kinder verderbt, verbrandt, gemordt und geſchendt worden, Darumb zu Verhütung unſerer Kinder und Unterthanen Schaden, haben wir die Kapitulation angenommen, uf der beiden Churfürſten Treuen und Glauben“ (Rommel, Urkundenbuch = Philipp der Großmütige, Bd. 3, S. 265).

[10] Dieſe Geſchichte auch bei Rommel (4, 389, A. 465), der ſie einer Chronik des Theophilus Seibert (1675) entnommen hat (Handſchrift in der Kaſſeler Landesbibliothek). Seibert hat dieſe Geſchichte, wie noch manche andere, nahezu wörtlich aus Kirchhof abgeſchrieben.

legt, und fürder kein Wort mehr geredt, sondern ist seliglich im Herrn den Montag . . gegen Abend verschieden».

Durch seine Stellung zum evangelischen Glauben wurde auch des Landgrafen Stellung zur Politik bestimmt. «Denn so er hätte vom Evangelio abfallen wöllen, solte erlangen, was er wollte . . . Aber er bleib an der Lehr des heiligen Evangelii beständig und achtet der großen Verheißung aller wie nichts; sonst hätt er können des Papsts und Kaisers liebster Sohn geachtet werden» (W. 4, 71 nach Luther, Tischreden 472 b). Um das Evangelium zu schützen, hat er allein den Krieg gegen den Kaiser unternommen, nicht, wie böswillige Widersacher ihm andichteten, weil er nach der Kaiserkrone strebte (W. 4, 77; vergl. Rommel 4, 150). Für Philipps Verhältnis zum Kaiser ist die Antwort charakteristisch, die er einem kaiserlichen Boten 1546 vor Nördlingen gab; er sollte dem Kaiser sagen, «er, der Landgraffe hielt mehr vom Papst, denn von ihm [dem Kaiser] . . Der Papst hat flugs herausgesagt, woran ichs gefressen, der Kaiser aber hat unterm Hütlein gespielet und mir gute Worte, da nichts hinter gewesen, geben». Von demselben Boten erfuhr der Fürst, wie er allezeit von kaiserlichen Kundschaftern umgeben sei, was ihn zu den bitteren Worten veranlaßte: «Ich merk, daß ich besser seye in dem Teil, denn Christus; der hat einen Verräter gehabt, ich aber viele» (W. 3, 65; vergl. Rommel 4, A. 298).

«Gute Hoffnung zu Gottes Beistand und Hülf» erfüllte den Landgrafen auch im Kriege, und er pflegte zu sagen, «es liege nicht an viel Volk haben und großer, köstlicher Kriegsrüstung, sondern an einer guten Sache» (W. 4, 73). Von Philipp als Heerführer erzählt der ehemalige Landsknecht natürlich am liebsten. Die «Wahrhaftige Beschreibung» ist, wie erwähnt, allein der Darstellung seiner Kriege gewidmet, die Militaris Disciplina überliefert einzelne Züge, wobei allerdings nur einmal Philipps Name genannt wird (S. 194); anderes hat im Wendunmut einen Platz gefunden. Kirchhof rühmt die friedfertige Gesinnung des Fürsten, die ihn erst spät sein Schwert ziehen, dann aber sein Vorhaben mit aller Energie durchführen, die Überwundenen mild und gütig behandeln läßt.[11] Er ist bemüht, den Krieg ins Land des Gegners hinüberzuspielen, geht vorsichtig vor, wählt selbst den Lagerplatz aus, revidiert persönlich die Wachen u. s. w. Wie der Landgraf durch diese Vorsicht (Nachsehen der Wachen) am 28. August 1546 das Bundesheer vor einem Überfall bewahrte, erzählt Kirchhof ausführlich an zwei Stellen (W. 3, 62 u. Mil. Disc.

[11] Auf Siegesmünzen ließ er die Umschrift prägen: Parcere subjectis et debellare superbos (Rommel 4, 259; vergl. A. 121).

194), um die Darftellung bei Sleidan[12] zu berichtigen. Aus dem Munde Philipps felbft — er ift offenbar der von Kirchhof (Mil. Disc. 81) genannte hoch und weit berühmte chriftliche Herr und Kriegsfürft — hat der Verfaffer feine Grundfätze über die Behandlung der Soldaten aufgezeichnet: Man müffe ihnen geben, was ihnen gebührt, fcharf Regiment halten und fie täglich vor den Feind bringen, wenn man fie willig, gehorfam, gefchickt und hurtig erhalten wolle. In der «Wahrhaftigen Befchreibung» rühmt Kirchhof denn auch das ftrenge Regiment des Landgrafen, der Plünderung, Raub und Brand energifch unterdrückte; immer war er felbft «vornen dran» und feuerte das Kriegsvolk durch Anfprachen an; das war denn auch

Mit folcher Lieb gen ihm verbunden
Daß fie bereit warn alle Stunden
Um feint willen leben oder fterben.[13]

Nutzlofe Tollkühnheit gefiel dem Landgrafen nicht, und er war fehr erzürnt, als feine Stalljungen einft auf eigene Fauft einen Angriff gewagt hatten; als fie aber alle wohlbehalten wiederkehrten, verzieh er die Tat und lobte ihre Herzhaftigkeit (W. 3, 64). Als ein Zeichen der Leutfeligkeit Philipps führt Kirchhof an (W. 3, 44, Mil. Disc. 139), daß er eine «Mummenfchanz» annahm, d. h. fich auf ein Spiel einließ, dann feinen Gewinn wieder zurückfchenkte und noch mehr dazu fpendete. Wie gütig der Landgraf für feine alten Krieger forgte, zeigt die Gefchichte vom «alten Wölffle», dem er ein ruhiges, forgenfreies Alter im Spital gewähren wollte (W. 4, 216); diefer freilich erfchrak gar fehr über die ihm zugedachte Gunftbezeugung; er wollte am Hofe bleiben und kein Bettelbrot effen; auch diefen Wunfch erfüllte der Fürft, ließ ihm bis an fein Ende Beftallung und Hofkoft und einen Klepper, ohne den der Alte nicht leben konnte.

Philipps «fürftliche angeborene Sanftmütigkeit gegen die Unterthanen» follen mehrere Gefchichten erweifen, deren einer die paffende «Moral» angefügt ift:

[12] Auf Sleidan verweift Kirchhof auch W. 4, 74 und aus Sleidan überfetzt er die Erzählung von den Wiedertäufern in Münfter (W. 1, 2, 117), in der auch der Landgraf eine Rolle fpielt.

[13] Zu diefem ganzen Abfchnitt findet man intereffante Parallelen bei Rommel 4, A. 120 f. Ich führe nur die Verfe Eobans an:

Ipse ego percepi vocemque his auribus hausi
Pro te si jubeas vitam animamque pacisci

und einen Brief vom Kanzler Feige und Dr. Walther an Eoban: „Princeps ipse optimi imperatoris officium sedulo agit, stationes vigiliasque militum cottidie curavit; qua parte castra locanda aptandaque tormenta, per se ipsum diligenter circumspexit, et ne milites commeatu stipendioque fraudarentur, solertissime providit. Ob eam rem militi tam carus est factus, ut publice confiterentur, se extrema pericula in principis gratiam subituros.

eines anderen Fürſten einige Vögel überbringen ſollte, der aber unterwegs einen Vogel hatte entfliegen laſſen oder ihn gar verkauft hatte, erließ der Landgraf lachend die ihm angedrohte ſchwere Strafe, als dieſer ſehr erſchrocken um Verzeihung bat und ſagte: «Wo thu de, wo lebe de doch? es nie keim guten Geſällen me ein Veoulchgen emplan?»[14] (W. 3, 16). Durch ein Geſchenk bewährte Philipp ſein Wohlgefallen an einer «ſtracken Antwort» auch gegenüber einem Bauern namens Landgraf; auf die Frage des Fürſten, wie er zu ſeinem Namen gekommen, ob er etwa von der Bank gefallen (ein Bankert) ſei, entgegnete der Bauer: «Gnädiger Fürſt und Herr, ich bin von armen, doch redlichen, frommen Eltern auf einem Dorf geboren und iſt meiner Vordern Zuname, darbey man uns kennet die Landgrafen». Die beſcheidene Antwort des ohne Grund Gekränkten gefiel dem Fürſten ſo gut, daß er dem Bauern einige Taler ſchenkte und ſagte: «Dieweil du ein Landgraffe biſt, ſoltu auch nimmermehr die Hunde leiten und deſſen gefreiet ſein» (W. 3, 14). Einem anderen, der um dieſelbe Gunſt bat, wurde die Bitte rundweg abgegeſchlagen: «Nein, lieber Mann, der du kein Landgrafe biſt, wolteſt einen ſeltſamen Gebrauch aufbringen, thu was dir gebührt» (W. 3, 15).

Die echt fürſtliche Leutſeligkeit und Güte Philipps des Großmütigen erwarb ihm die Liebe ſeines Volks in einem Maße, wie ſie wohl nur wenigen zu teil geworden iſt.[15] Der heſſiſche Reimchroniſt ſagt nicht zuviel von der Empfindung der Untertanen beim Tode des Landgrafen:

Im Land ein großer Riß geſchach
Ein treuen Vater hats verlorn
Wie man ſeithero hat erfahrn.
Der arm Mann fühlt es ſtets mit Not
Und klagt des frommen Fürſten Tod.
Mit Nägeln ſolt ausgraben gern
Wanns möglich wär, den alten Herrn.

(Kuchenbecker, Analecta Hassiaca VI, 420.)

[14] Iſt nie keinem guten Geſellen mehr ein Vögelchen entflogen?

[15] J. Vultejus ſagt in der ſchon erwähnten Rede i. J. 1567: Hessis equidem meis hoc testimonium ferre possum, tanto fuisse erga principem amore, ut singuli, si mortem subeundam sibi vidissent, non recusassent. Melander (Jocoseria II, 147) ſchreibt: Quantum pertinet ad gentem hassiacam, est illa quidem certe cum bellicosissima, tum vero principis sui (quod caput est) longe omnium amantissima, ita quidem, ut pro salute ipsius nullum non capitis periculum neglectura videatur. Quid quaeris? Principis sui desiderium nullo potest pacto ferre. Nulli filii parentum suorum obitum, nulla uxor mariti sui ex hac vita excessum tantopere deflere potest, quantopere Catti isti patris patriae casum deplorant atque miserantur (Dithmar S. 2 Anm.).

Dieſe Anhänglichkeit des armen Mannes bezeugt auch in rührender Weiſe eine von Kirchhof überlieferte Anekdote. Einen närriſchen Jägermeiſter wollte Philipp ſeiner Trunkenheit wegen von ſeinem Tiſch fortweiſen; der aber wollte nicht gehen und, nach der Urſache gefragt, ſprach er: «Darum daß ich euch lieb hab. Der Fürſt ſagt: Ich aber bin dir feind und will dich nit hinnen haben. Jägermeiſter: Seid ihr mir feind, ſo hab ich euch dennoch lieb. Sprach der Fürſt: Werhalben? Darum, ſagt der Jägermeiſter, daß ihr mein Herr ſeid. Und ob ihr mich ſchon nicht mehr haben wöltet und ihr mir Urlaub gebet, will ich doch auch keinem dienen, der euch haſſet. Als er diß ſagt, ſoll dem Fürſten . . die Augen voller Waſſer geloffen ſein, hieß ihn jetzt gütig, daß er ruwen möchte, hingehen und darnach wiederkommen» (W. 1, 148). Auch Philipp wußte, wie ſeine Heſſen an ihm hingen; als der Herzog von Braunſchweig ſich ſeiner ſchönen Stadt Braunſchweig rühmte, meinte Philipp, er hätte eine, die er nicht dafür hergeben wollte: «Es iſt ein klein Stettlin und heißt Schwarzenborn, das mag ich ein Jahr mehr, denn du 10 oder drüber dieſer genießen; darin ſein kaum über 100 Mann, iſt ihr anders ſo viel, doch lauter fromme, getreue Unterthanen, die mir zu Tag und Nacht willig und gehorſam ſein» (W. 1, 47). «Von Lieb und Treu der heſſiſchen Unterthanen» überſchreibt Kirchhof die Geſchichte von dem mißglückten Verſuch, den Landgrafen aus der Gefangenſchaft zu befreien; durch das törichte Geſchwätz eines Beteiligten wurde der Plan zu früh ruchbar und konnte vereitelt werden (W. 3, 69). Der authentiſche Bericht Hans Rommels (Rommel, Urkundenbuch S. 270) weicht zwar in Einzelheiten ab, zeigt jedoch, daß Kirchhof im ganzen wohl unterrichtet war. Konnten die Heſſen zur Befreiung ihres Fürſten nichts oder wenig tun, ſo war die Freude um ſo größer, als der Landgraf nach fünfjähriger Gefangenſchaft heimkehrte.

Der ward von Seinen mit Verlangen
Und großer Herzenfreud empfangen,
Die ohnſäglich ihr Gmüt erquickt,
Als morgens, wenn die Sonn aufblickt,
Lieblich ſcheint über Berg und Thalen,
Mit ihren goldfarbigen Strahlen
All Laub und Gras im Feld erfriſcht,
Menſchen und Vieh fröhlich aufwiſcht
In ſeim Beruf zu Gottes Lob.

(Wahrhaftige Beſchreibung E 3.)

In Glück und Unglück hat ſich das gegenſeitige Vertrauen von Fürſt und Volk bewährt, dem Kirchhof einen ſchönen Ausdruck verleiht, wo er

über den Namen der Heſſen und ſeine Bedeutung ſpricht (W. 1, 228). «Fürder, daß die Heſſen Hundsheſſen genennet werden[16], dürfen ſie ſich keineswegs, als den lügenhaften Schmeißfliegen träumet, beſchämen», ſie ſollten dabei vielmehr an die Treue des Hundes denken. So ſeien die Heſſen niemals ihrer Obrigkeit untreu oder meineidig geworden, vielmehr hätten ſie ſie ſtets geliebt und in Ehren gehalten. Noch ſei dieſe Tugend bei ihnen nicht veraltet, zu jeder Zeit ſeien ſie bereit, ihr Leben für den Fürſten zu wagen. «Letzlich das kein Weiſer ſchelten wird, iſt gegen hochgedachtem Fürſten ihr Lieb und Treu, ſo ſie gegen ihm getragen in glückſeligen Sachen, auch nit in ſeinem Trübſal verloſchen. Hinwieder ſein ſie von ihm ſolcher Maßen geliebt, geſchützet und beſchirmet, daß es nicht mag ausgeſprochen werden. Stehet derhalben auf beiden Seiten wohl, Gott geb lang, und daß wir uns nicht undankbar gegen ihm erzeigen und geſtrafet werden. Amen.»

[16] Vgl. Rommel 3. 1, 259.





Die Marburger Studentenſchaft unter der Regierung des Landgrafen Philipp.



Eine hiſtoriſche Skizze
von
Wilhelm Martin Becker.

In der Geſchichte der Marburger Univerſität bildet die Zeit des Schmalkaldiſchen Krieges und der Gefangenſchaft des Landesherrn einen bedeutſamen Einſchnitt. Schon äußerlich bei der Betrachtung der Frequenzziffern macht er ſich bemerkbar. Während die Univerſität von ihrer Stiftung an bis zu jener Zeit immer mehr die ſtudierende Jugend anzog und beſonders ſeit der kaiſerlichen Beſtätigung (1541) ein Aufſchwung zu beobachten iſt, geht die Frequenz in den Kriegsjahren

merklich zurück und erreicht erſt ein Jahrzehnt ſpäter die frühere Höhe wieder.[1]

Aber auch in der Art, wie der Student ſeine akademiſche Zeit anwendete, ſcheint jene Epoche eine Wendung zu bedeuten. Schon 1552 blickte man voll Bedauern über die eingetretene Veränderung auf die Zeiten zurück, wo Marburg großen Ruhm und hohes Anſehen unter den Univerſitäten deutſcher Nation genoß, weil «die jugend ſo hart zun ſtudiis und ſo vleiſſig zu zucht und gutten ſitten angehalten wurde».[2] Dieſe Zeit war damals dahin, und Raufluſt und Lärmen war an die Stelle des ruhigen Studiums getreten.

Für dieſe Änderung akademiſcher Sitten dürfen wir nicht allein die kriegeriſchen und politiſchen Ereigniſſe verantwortlich machen, wiewohl Kriegszeiten auch ſonſt, z. B. im dreißigjährigen Krieg, eine Verrohung der ſtudentiſchen Lebensart im Gefolge hatten. Denn auf ſehr vielen Univerſitäten finden wir im Laufe des 16. Jahrhunderts ähnliche Erſcheinungen, überall wo der Burſenzwang fiel und mit ihm die fortdauernde, ſtraffe Beaufſichtigung und Bevormundung des einzelnen Studenten.[3] Die im Burſenweſen liegende Verpflichtung des Studenten, ſich in Wohnung und Lebensführung einer faſt klöſterlichen Organiſation einzuordnen und unterzuordnen, ſtimmte mit der mittelalterlichen Anſchauung vom geiſtlichen Charakter der Wiſſenſchaft; als Anhänger der Wiſſenſchaft waren die vorhumaniſtiſchen Scholaren eine Art clerici geweſen. Die klöſterliche Form der Burſen ließ den Studenten wenig Freiheit zum Verkehr mit anderen Menſchen und ſomit wenig Gelegenheit zu Ausſchreitungen. Aber die mit dem Humanismus einſetzende geiſtige Bewegung mit ihrem Streben zur freieren Betätigung des Individuums duldete nicht mehr die Burſenordnung für den Jünger der freiwerdenden Wiſſenſchaft uud führte das alte Syſtem dem Verfall entgegen. Die Gefahr nun, daß dem unerfahrenen Studenten, der ja in viel jugendlicherem Alter die Hochſchule bezog als heute, etwa d a s als Geſchenk bei der Immatrikulation übergeben würde, was wir heute unter akademiſcher Freiheit verſtehen, — dieſe Gefahr iſt von den Lehrern und Erhaltern der Univerſitäten faſt überall erkannt worden, und man hat ihr zu begegnen geſucht. Denn allmähliche Übergänge waren nötig, viele

[1] Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis ed. Julius Caesar I, II (1875 ff.). Tabellariſche Zuſammenſtellungen von Eulenburg, Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statiſtik, 3. Folge XIII (1897), 523, 531.

[2] Hildebrand, Urkundenſammlung über d. Verf. u. Verw. d. Univ. Marburg unter Philipp d. Gr. (1848), S. 57.

[3] Dies empfand auch ſchon die damalige Zeit, vgl. die Äußerung eines Theologen bei Janſſen, Geſchichte des deutſchen Volkes VII (1893), 184.

Generationen von Studenten mußten erſt durch die Hörſäle ſchreiten, ehe die Studentenſchaft zur Freiheit reif war. Natürlich ſtehen die Mittel, die man brauchte, um die Aufſicht der Burſe zu erſetzen, im Widerſpruch zu der Tendenz der Zeit, die auf völlige Ungebundenheit ſich richtete, und ſie werden vielen damals ſchon als läſtiger, überlebter Zwang erſchienen ſein; wir Heutigen könnten ſie uns auf unſere Univerſitäten übertragen ſchon gar nicht mehr vorſtellen. Aber in jener Zeit iſt es ein Zeichen kluger Vorausſicht, klarer Erkenntnis des Möglichen, was wir in den Beſchränkungen der akademiſchen Freiheit erblicken. Es iſt deshalb kein Grund, die Fürſten wegen des Erlaſſes ſolcher Beſtimmungen als Feinde des Fortſchrittes zu bezeichnen; daß ſie nötig waren, haben die Studenten durch ihr Betragen ſelbſt bewieſen. Den Erſatz für die alte Burſenaufſicht fanden die Univerſitäten des 16. Jahrhunderts in zwei Einrichtungen. Einerſeits ahmte man die Burſen nach, indem man von Staats wegen Kollegien, Stifte, Internate für einen Teil der Studenten einrichtete, an deren Spitze eine zuverläſſige Perſönlichkeit geſtellt wurde; man vermied dadurch das Ausbeutungsſyſtem und die Unzuverläſſigkeit der Privatburſen der älteren Zeit. Andererſeits ſorgte man für Beaufſichtigung jedes einzelnen Studenten durch einen älteren «Präzeptor» und gab damit dem außerhalb des Konvikts Stehenden einen ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Halt. Die erſtere Form, das Kollegienſyſtem, iſt faſt überall bald zurückgetreten und hat ſich ſpäter nur noch bei den Stipendiaten erhalten. Das von dieſer Form der Aufſicht verlaſſene Gebiet wurde dann von dem Präzeptorenſyſtem übernommen, das im 17. Jahrhundert noch in voller Blüte ſtand und ſeine Ausläufer noch in viel ſpätere Zeiten ſchickte.

In Marburg war bei der Gründung der hohen Schule das Kollegienſyſtem eingeführt worden. Zwei Gebäude, das Dominikanerkloſter an der Lahn und das Franziskanerkloſter an der Stadtmauer, ſtanden hierfür zur Verfügung. Hier fand der Student unter guter Aufſicht Wohnung und Nahrung für billiges Geld.[4] Die Verwaltung des Hauſes führte der Kollegrektor oder Propſt, er hatte auch die Wohnungen zu revidieren, dafür zu ſorgen, daß nichts Unehrbares im Hauſe geſchah, bei Strafe der Ausweiſung, überhaupt den pater familias der Studenten zu ſpielen. Beſonders eingeſchärft war ihm, daß im Sommer von 8 Uhr, im Winter von 7 Uhr ab die Häuſer verſchloſſen blieben; ſo wurde den Studenten nächtliches Ausgehen unmöglich gemacht.[5] Ebenſo durfte der Propſt im Kolleggebäude keine Zecherei dulden.[6]

[4] Nähere Beſtimmungen bei Hildebrand, S. 12, 17.
[5] Hildebrand, S. 24.
[6] Hildebrand, S. 27.

Bei der Eröffnung der Univerſität war die Abſicht, daß alle diejenigen Studenten in den Kollegien wohnen ſollten, die nicht in ſonſtiger durchaus zuverläſſiger Aufſicht ſtünden. Zum Bezug einer Wohnung außerhalb der Kollegien bedurfte der Student der Genehmigung des Univerſitätsrektors.[7] Und als Zweck dieſer Maßregeln wird offen ausgeſprochen: «quo iuveniles illi anni a scortationibus, damnosis ludis, nocturnis deambulationibus et id genus reliquis vitiis, literarum studiis quam maxime adversis, commodius prohiberi atque arceri possint».

Bei den außerhalb der Kollegien Wohnenden ſollte das ſcharf durchgeführte Präzeptorenſyſtem die Burſenaufſicht erſetzen. Kein Student ſollte immatrikuliert werden, der nicht Schüler eines Hauslehrers (privatus atque domesticus praeceptor) ſei. Dieſer Präzeptor hatte die Pflicht, für den Studenten die geeigneten Vorleſungen auszuſuchen, ihm Privatunterricht zu geben, ihn ſtändig unter Augen zu behalten[8], über ſein Tun und Treiben dem Rektor Rechenſchaft abzulegen. Zu ſolchen Privatlehrern waren in erſter Linie die öffentlichen Profeſſoren, beſonders die der Philoſophie, auserleſen, und ſie durften die Bitte eines Studenten, unter ihre Schüler aufgenommen zu werden, nicht abſchlagen; ſie erhielten dafür von jedem einen Gulden im Semeſter.[9]

Damit nun die akademiſchen Behörden über die Ausübung der Aufſicht ſtändig unterrichtet ſeien, ſchreiben die Statuten vor, daß viermal im Jahr allgemeine Studentenverſammlungen ſtattfinden ſollen, in denen der Rektor den Bericht der Präzeptoren über Betragen und Leiſtungen ihrer Schüler entgegennimmt. Wurde hier über einen Studenten Klage geführt, ſo wurde er vom Rektor zur Beſſerung ermahnt und nötigenfalls bei der nächſten Verſammlung exkludiert.[10] Dieſe Verſammlungen, Censurae genannt, die den Rektor befähigten, über jeden Studenten genaue Erkundigung einzuziehen, ſcheinen in dieſer Zeit noch[11] eine ſpezifiſch Marburgiſche Einrichtung geweſen zu ſein, und ihrer Handhabung iſt es wahrſcheinlich zuzuſchreiben, daß ſich Marburg in jener erſten Zeit, wie erwähnt, durch Zucht und Fleiß auszeichnete. So führt auch der Profeſſor Lorichius in einer 1536 gehaltenen[12] Rede das

[7] Hildebrand, S. 24, 27.
[8] «... a cuius latere aut raro aut nunquam discedat!»
[9] Hildebrand, S. 23.
[10] Hildebrand, S. 25.
[11] Später begegnen auch auf anderen Hochſchulen derartige Maßregeln, vgl. Tholuck, Akad. Leben des 17. Jahrhunderts I (1853), 247 f.
[12] Strieder, Heſſiſche Gelehrtengeſchichte VIII, 97.

gute Betragen der Studenten auf das Beiſpiel ihrer Lehrer zurück, «qui in suos mores incorruptos trahunt ac transformant discipulorum gregem».[13]

Freilich, wie die guten, ſo mußten auch die ſchlechten Gewohnheiten der Profeſſoren bei dieſem Syſtem privaten Verkehrs auf die Studenten übergehen. Gegen Ausſchreitungen in Baccho et Venere war man aber in damaliger Zeit auch in akademiſchen Senaten nicht allzu engherzig. Namentlich ſolange ein alter Zecher wie der Poet Helius Eobanus Heſſus dem Lehrkörper angehörte, konnte man die Jugend wegen ſolcher Fehler nicht wohl ſcharf beſtrafen, obgleich wir ſehen, daß ernſtere Leute damals ſchon an der Lebensweiſe der Akademiker Anſtoß nahmen.[14] Und wenn Eoban ſelbſt als Rektor (1538 Januar bis Juli) über die Frechheit und Zügelloſigkeit der Studenten klagt[15], ſo brauchen wir das nicht tragiſch zu nehmen; er war freilich nicht der Mann, als Haupt der Gelehrtenrepublik muſterhafte Ordnung zu halten. Jedenfalls fehlen uns die Anhaltspunkte, um für jene Periode bereits das Vorkommen ſchwerer Delikte auf der Marburger Hochſchule anzunehmen. Die Fehler des Studenten waren die Fehler der Zeit.

Der Umſchwung zum Schlimmeren fällt in die Mitte des Jahrhunderts und kündigt ſich an durch den Beginn der Streitigkeiten zwiſchen Bürgern und Studenten: Im Dezember 1551 wurde der Student Paul Studaeus aus Koblenz von dem Marburger Goldſchmied Spieß mit einer Bombarde erſchoſſen.[16] Hiermit tritt zum erſtenmal für uns ein Gegenſatz hervor, der vielleicht ſchon früher beſtand. Jetzt aber waren die Feindſeligkeiten eröffnet, die Erbitterung beider Teile ließ den Streit nicht zur Ruhe kommen. Wenigſtens ein Jahrzehnt hindurch beherbergt Marburg zwei feindliche Lager.

Worin lag wohl der Grund für ſolche Gegenſätze? Mit der Zunahme der Frequenz war es natürlich, daß der bei weitem größere Teil der Studenten nicht in den Kollegien, ſondern in der Stadt unter der Bürgerſchaft zur Miete wohnte. Hiermit ergaben ſich Reibungsflächen zwiſchen beiden Teilen, Gelegenheiten zum Streit, Übervorteilungen des Studenten bei der Lieferung von Eßwaren und bei der Wohnungsvermietung, ſodann Ausſchreitungen der Studenten gegenüber den Bürgern. Dies alles wäre noch angegangen, wenn der Student dem Bürger rechtlich gleich geſtanden hätte.

[13] Panegyrici Academiae Marpurgensis, Marp. 1590, zweite Seitenzählung S. 9.

[14] Vgl. die von Janſſen a. a. O. S. 197 angeführte Äußerung des Theologen Walther von 1540.

[15] Krauſe, Hel. Eob. Heſſus II, 230. Die übrigen von Janſſen für Marburg geſammelten Äußerungen vor 1550 betreffen die Bürgerſchaft.

[16] Catal. stud. II, 14.

Da er aber durch ſeine privilegierte Stellung, ſeinen eigenen Gerichtsſtand, ſeine Laſtenfreiheit u. ſ. w. als etwas Beſonderes gekennzeichnet war, ſo fühlte er ſich auch als ein bevorrechtetes Weſen und glaubte ſich gegen den Bürger alles erlauben zu dürfen. Und während im Mittelalter dieſe Vorrechte auch dem gemeinen Manne durch die Zuzählung der Akademiker zum Klerus begründet erſchienen, behauptete der Student des 16. Jahrhunderts die Vorzüge (die ihm ja auch durch Privileg zugeſichert waren), ohne durch den Mantel des Klerikers gedeckt zu ſein. Das Ergebnis war, daß der Bürger die Vorzugsſtellung des Studenten nicht mehr begriff, da ihm ihre Berechtigung aufgrund der wiſſenſchaftlichen Tätigkeit noch nicht einleuchtete, und daß er im Bewußtſein ſeiner Zurückſetzung gegen ſtudentiſchen Übermut beſonders empfindlich war. Der hierdurch entſtandene Gegenſatz entwickelte ſich dann durch allerlei Neckereien und Reibereien bei Tag und Nacht zum offenen Streit, und wir müſſen hierfür die Studenten verantwortlich machen. Daß ſolche Vorkommniſſe möglich waren, beweiſt, wie ſehr die geſchilderte Aufſicht über die Studenten in jenen Jahren verfallen war.

Über die Maßregeln, die man zur Bekämpfung dieſer Mißſtände ergriff, werden wir durch die Polizeiverordnungen belehrt, die in dieſem Jahrzehnt der Zwiſte für Marburg erlaſſen wurden. Wir kennen ſolche vom 6. Januar 1552, vom 26. Dezember 1556[17], vom 15. Oktober 1557[18] und vom 30. September 1559.[19]

Die erſte dieſer Ordnungen iſt von den «Verordneten Räten» zu Kaſſel unter dem friſchen Eindruck des erwähnten tödlichen Unfalles erlaſſen. Wir erfahren aus ihr, daß der kleine Krieg ſeitdem bereits ein weiteres Opfer gefordert hatte: der Student von Boineburg hatte auf einen Marburger Bürgerſohn mit der Feuerbüchſe geſchoſſen und ihn nachher mit dem Degen am Kopfe verwundet. Die Räte machen in ziemlich erregtem Tone den Marburger Behörden (Statthalter und Räte; Rektor und Profeſſoren) Vorſtellungen über die Vorkommniſſe, beſonders darüber, daß die Studenten nachts mit Feuerwaffen und anderen Wehren «durch die Gaſſen auff und ab gruntzen gehen». Es gehe nicht an, daß die von den «frommen Biederleuten» der Univerſität anvertrauten jungen Leute «zu Nacht-Raben, Gruntzen, Schar- und Poch-hanſen gerhaten, die Leuth ſchießen, ſchlagen und umbbringen und be-

[17] Dieſe beiden bei Hildebrand, S. 56, 60.

[18] Orig. im Gießener Univerſitätsarchiv (S. Cod. Rescr. II, Bl. 6 ff.), gedr. in Justis Heſſ. Denkwürdigkeiten III (1802), 294 ff.

[19] Orig. im Gießener Univerſitätsarchiv (l. c. Bl. 10 ff.).

ſchädigen». Das Grunzen, Gaſſieren und Balgen müſſe eingeſtellt, das Tragen von Waffen verboten werden, ebenſo das Ausgehen der Studenten nach acht Uhr abends. Eine Scharwache müſſe die Ordnung aufrecht erhalten. Den Studenten ſei zu verkünden, «wo ſie die Ding nicht wurden uff beſſere wege richten, ſo werde unßer gnediger Furſt und Herr ſolche Privilegia gahr revociren und von Obrigkeit wegen durch Schultheißen und Stadtknecht daruff greiffen laſſen». Ein allgemeiner Stadtfriede ſoll proklamiert und das Waffentragen oder die Verwundung durch die Waffe mit geſchärften Strafen bis zur Todesſtrafe verboten werden.

Wir wiſſen nicht, ob dieſe Verordnung in allen Einzelheiten ausgeführt worden iſt oder nicht. Wahrſcheinlich hat ſie aber einen heilſamen Schrecken verbreitet. Immerhin iſt es zweifelhaft, ob die Univerſität gegebenenfalls nicht für ihre Studenten eingetreten wäre, da ſie ſtets über ihre Privilegien wachte, und die Durchführung der angedrohten Strafmaße auch leicht die Wirkung haben konnte, auswärtige Studenten vom Beſuche Marburgs abzuhalten.

Einige Zeit hören wir nichts von dem Streit der Bürger und Studenten. Aber er beſtand weiter. In einer Anekdotenſammlung[20] iſt uns eine Nachricht überliefert, wonach in jenen Tagen jeder Student, der in die Hände der Handwerksgeſellen, beſonders der Leinweber, fiel, übel zugerichtet wurde, und ebenſo jeder Handwerker, der in eine Studentenrotte geriet. Ein erzählter Fall, den ich ins Jahr 1556 ſetzen möchte[21], illuſtriert die Lage. Ein junger adliger Student, von Carben, hatte, da er die Hochſchule verlaſſen wollte, ſeinen Freunden einen Abſchiedsſchmaus gegeben und vergnügte ſich nachher mit ihnen auf der Straße durch Lautenſpiel. Hierbei wurden die Studenten von bezechten Handwerkern überfallen und bei der folgenden Rauferei wurde Carben erſchlagen. Der Vorfall brachte die Univerſität in große Erregung, und der Rektor Lonicerus konnte ſich nicht enthalten, ſeiner Entrüſtung in einem an die Bürger Marburgs gerichteten Gedichte Ausdruck zu geben, deſſen Anfang «Barbara gens, inimica bonis studiisque bonorum . . .» ſchon zeigt, daß die Marburger darin nicht geſchont wurden. Dieſes Schmähgedicht ließ er an

[20] Otho Melander, Jocorum atque seriorum . . . centuriae aliquot, Francof. 1626, S. 513 f. Der Verfaſſer ſtützt ſich vielfach auf mündliche Überlieferungen aus Marburger akademiſchen Kreiſen.

[21] Die erſten Worte ſcheinen auf die erſten Jahre der Univerſität hinzuweiſen; da jedoch Joh. Lonicerus Rektor war, ſo iſt nur 1537, 1546, 1556 und 1563 möglich. Der Vorgang paßt in den geſchilderten Zuſammenhang, und ebenſo der Umſtand, daß Philipp 1556 ſein Hoflager in Marburg hatte, wie es die Erzählung vorausſetzt.

die Kirch- und Kollegtüren anſchlagen und ſogar drucken. Als darauf die Marburger Bürgerſchaft bei Landgraf Philipp über dieſe Beleidigung Klage führte, wies er ſie ab und legte ihr noch eine Geldſtrafe auf, weil ſie den Täter hatte entkommen laſſen.

Auf dieſen Vorgang dürfte es dann zum Teil zurückzuführen ſein, daß Philipp im Dezember desſelben Jahres eine Polizeiordnung erließ, die alsbald feierlich publiziert wurde.[22] Dies hatte ſich auch dadurch als nötig erwieſen, daß ſeit der Verlegung des fürſtlichen Hoflagers nach Marburg auch zwiſchen Hofbedienſteten und Studenten Reibereien vorgekommen oder zu befürchten waren. Die Verordnung trifft gleich im Anfang den Punkt, auf den alle dieſe Streitigkeiten zurückgingen, die Überſchätzung des eigenen Standes und die Verachtung der anderen; ſie beſtimmt: «Eß ſoll keiner, eß ſey Hoffgeſindt, Studenten, Bürger odder andere, den andern verachten . . .» Nur ſchade, daß man Standesvorurteile — noch dazu althergebrachte und verbriefte — nicht auf dem Verordnungswege beſeitigen kann! Verboten wird nächtlicher Unfug — «Häuſer auflaufen, Fenſter ausſchlagen oder werfen» wird beſonders angeführt — bei Strafe von vier Wochen Gefängnis. Feuerbüchſen aber bei Nacht in den Kleidern verborgen zu tragen wird mit «Verliehrung des Kopffs» bedroht. Eine Wache von 24 Bürgern unter einem Wachtmeiſter und einem «Leudenampt» ſoll die Ordnung erhalten. Den Studenten wird wiederum verboten, bei Nacht außer dem Hauſe zu ſein, im Sommer von 9, im Winter von 7 Uhr ab.

Beſonders bedenklich war eine Beſtimmung dieſer Ordnung: die Verwendung von Bürgern als Wächter. Die ganze Bürgerſchaft ſollte zu dieſem Zwecke in Rotten eingeteilt werden und abwechſelnd den Wachdienſt verſehen. Wie konnte man erwarten, daß dieſe Bürger bei vorfallenden Streitigkeiten zwiſchen ihren eigenen Genoſſen und den Studenten unparteiiſch den Urheber ſuchen würden? Alsbald ſcheint denn auch die Wachmannſchaft, obgleich der Wachtmeiſter ſeit Frühjahr 1556 von der Univerſität ein anſehnliches Gehalt bezog[23], als eine Hilfstruppe der Bürgerpartei aufgetreten zu ſein. Anfang Oktober 1557 wurden Studenten von den Wächtern verfolgt und ihnen die Zithern zerbrochen, und wenige Tage ſpäter wurde, wie berichtet wird, ein adliger Student von den Wächtern tödlich verletzt; ſeine Mutter wurde über ſeinen Tod wahnſinnig.[24]

[22] Catal. stud. II, 29.
[23] Catal. stud. II, 27.
[24] Bechſtein, Aus dem Kalendertagebuch des Marburger Prof. V. Schönfeld (1875), S. 11.

Dieſer Vorfall rief eine ſolche Spannung zwiſchen den feindlichen Parteien hervor, daß die fürſtliche Behörde es für geboten anſah, Vertreter der Stadtverwaltung, die für die Wächter Partei nahm, und Vertreter der Univerſität zu einem Verſöhnungsverſuch vorzuladen, wobei man auch über Polizei und Nachtwache verhandelte.[25]

Dennoch begnügte ſich der Landgraf damit, die Polizeiordnung von 1556 zu wiederholen, nur wurde jetzt die Zahl der wachthabenden Bürger von 21 auf 15 herabgeſetzt, und die Beziehung auf das Hofgeſinde fehlt jetzt (15. Okt. 1557). Faſt ſcheint es, als ob der greiſe Rektor Ferrarius Montanus, einſt der erſte Rektor der neuerrichteten Univerſität, die akademiſchen Intereſſen nicht genügend wahrgenommen hätte.[26] Freilich würde ja die Polizeiordnung genügt haben; es mangelte nur an ihrer Durchführung, auch der Bürgerpartei gegenüber.

Aus den angeführten Fällen iſt klar zu erſehen, daß das Verbot, nach 7 bezw. 9 Uhr die Häuſer zu verlaſſen, fortwährend von den Studenten übertreten wurde. Hier ſetzt nun die meines Wiſſens bisher ungedruckte Polizeiordnung von 1559 ein. Sie bringt neben den bereits bekannten Beſtimmungen der früheren Ordnungen eine beſondere Mahnung an das Hofgeſinde zu ordentlichem Betragen[27], daneben aber folgenden Artikel: «Es ſoll auch ein jeder burger, ſo ſtudenten oder handwercksgeſellen helt, ſein hauß, wann die glock zu neun uhr gelautet wirdet, zuſchließen und die ſtudenten und geſinde im hauß behalten. Wo ein burger aber ſollichs ubertrette und nicht halten wurde, der ſoll darumb mit ernſt an leib und gut geſtrafft werden.» Hiermit wurden die Privathäuſer dadurch, daß man ihre Inhaber auch noch für die darin wohnenden Studenten verantwortlich machte, ihnen alſo eine Art Aufſicht über die Studenten zuſprach, den Privatburſen des 15. Jahrhunderts wieder um einen Schritt näher gebracht.

Im gleichen Jahre entſchloß ſich Landgraf Philipp, eine völlige Umarbeitung der akademiſchen Statuten vornehmen zu laſſen. Die Urſache war wohl die,

[25] Bechſtein a. a. O.

[26] Vgl. ſeine reſignierte Bemerkung, er könne, weil parum vegetus, in der Hochſchule, «ubi pleraque perturbata essent», nichts ausrichten. Catal. stud. II, 34.

[27] Dagegen wird das Hofgeſinde nicht wie 1556 den allgemeinen, für Studenten und Bürger geltenden Beſtimmungen unterworfen. Der Paſſus hat folgenden Wortlaut: «Alſo ſoll auch unſer hoifgeſinde ſich uf der gaßen und ſonſt jegen burgerſchafft, ſtudenten und jederman zuchtig und freundlich erzeigen und zu keinem hader, zanck, widerwillen, ſchlegerey oder ſonſt einichen ufflauff urſach geben, bey vermeidung unſerer ungnedigen ſtraff, damit wir einen jeden ſeiner uberfahrung nach anzuſehen gedencken».

daß die bisherigen Statuten nicht mehr ganz zeitgemäß erschienen, und daß man hierauf manche Mißstände in der Universität zurückführte. Zu diesen Mißständen gehörte in erster Linie der Verfall der Disziplin[28]. Der Auftrag, neue Satzungen zu entwerfen, wurde einer Kommission erteilt, der Entwurf nachher von Professor Matthäus nochmals überarbeitet. Das Statutenwerk trat 1560 in Kraft.[29] Von dieser Gesetzgebung, die wohl die Erfahrungen der letzten Zeit verwertete, geht uns der zweite der drei Hauptteile, der de disciplina morum handelt, hier hauptsächlich an.[30]

In ausgeprägter Form wird auch hier das Präzeptorensystem vertreten; daneben besteht in den Universitätshäusern nach wie vor das Kollegiensystem; dann das Erlaubnisrecht des Rektors für Mietwohnungen und eine häusliche Überwachung im Sinne der angeführten Bestimmung von 1559. Es würde hier zu weit führen, wollte ich auf alle Einzelheiten eingehen.[31] Hervorgehoben mag nur werden, daß als Präzeptoren neben den Professoren jetzt auch die promovierten Magister, endlich aber auch andere Studenten geeignet erscheinen; diese Bestimmung haben wir wohl als ein natürliches Ergebnis der wachsenden Frequenz anzusehen. Wer seinen Präzeptor gegen dessen Willen verläßt, soll von anderen Präzeptoren nicht angenommen werden. Die Zahl der jährlichen Censurae ist auf zwei beschränkt, das Verfahren aber genau vorgeschrieben und ihre Ausdehnung auf mehr als einen Tag vorgesehen.[32] Die Wohnungsvermieter haben jetzt nicht mehr nur durch rechtzeitiges Verschließen des Hauses ein nächtliches Ausgehen der Studenten zu verhindern, sondern auch auf anständiges Betragen bei Tische zu halten, die Hausschlüssel nicht herzugeben und verdächtige Besuche bei ihren Mietern zu verhüten. Daß man sich damit alter Bursenaufsicht noch mehr näherte, liegt auf der Hand. Wir beobachten überall die Tendenz, die Zügel der Aufsicht schärfer

[28] Vgl. Philipps Schreiben bei Hildebrand, S. 76; Copius, Oratio de vita et obitu Cunr. Matthaei (Panegyr. ac. Marp. II, 161): «quod disciplina dissolutior esset et legum vincula pene dirupta».

[29] Über die Entstehungsgeschichte der Statuten von 1560 vgl. Catal. stud. II, 46, wodurch Hildebrands Ansicht, erst die Reformation von 1564 sei das Ergebnis der fürstlichen Mahnung, widerlegt wird.

[30] Ich benutze den Eintrag in das Marburger Statutenbuch (Perg.-Handschr. d. Univ.-Bibl. Gießen Nr. 33a) und die deutsche, etwas abweichende Fassung (in dem Sammelband des Marb. Univ.-Archivs A. I Nr. 3).

[31] Ich hoffe, an anderer Stelle auf die Marburger Statuten von 1560 zurückkommen zu können.

[32] Im Jahre 1568 «habita est ad triduum fere censura, praesentibus tam publicis quam privatis praeceptoribus». Catal. stud. II, 86.

anzuziehen. Im folgenden Jahre wurde ſogar eine Kontrolle des Vorleſungsbeſuchs mit Strafandrohung für die Fehlenden bei der philoſophiſchen Fakultät eingeführt.[33]

Einen beſonderen Fortſchritt bedeuten dieſe Statuten von 1560 gegenüber den älteren Beſtimmungen dadurch, daß man zur Unterdrückung der Feindſeligkeiten zwiſchen Studenten und Bürgern nicht mehr nur Gewaltmaßregeln anordnete, ſondern durch gütliche Einwirkung auf beide Teile zum Ziel zu kommen hoffte. In dieſem Sinne ſoll die Univerſität zweimal im Jahre dem Stadtrat eine Mahnung zugehen laſſen, den Frieden zu fördern, etwaige von ſeiten der Bürger gegen die Studenten begangene Exzeſſe nicht ungeſtraft zu laſſen, in Schuldſachen mit der Univerſität in Übereinſtimmung zu verfahren u. ſ. w. Charakteriſtiſch iſt die Mahnung — die ganz zu der gekennzeichneten Parteiſtellung der Scharwache ſtimmt —: der Stadtrat möge dafür ſorgen, «das von nuchteren meſſigen und nit wutenden und blutgyrigen die Nachtwache verſehen werde».[34] Dementſprechend ſoll der Rat an die Bürgerſchaft zweimal jährlich eine Bekanntmachung richten, die ihr Verhältnis zu den Studenten regelt und eine wohlwollende Behandlung der Studenten fordert, im einzelnen aber auf das Miets- und Schuldenweſen, auf die Vermeidung von Studentenverlöbniſſen ohne Zuſtimmung der Eltern und auf die Überwachung der Studenten ſich erſtreckt. In dieſen Beziehungen ſah man wohl den Samen von unendlichen Streitigkeiten. Weiterhin verſprach man ſich von Ermahnungen der Prediger beim Gottesdienſt eine günſtige Wirkung auf die Bürger. Andererſeits ſollten die Profeſſoren durch private Einwirkung auf die Studenten und durch öffentliche Mahnung an geeigneten Stellen der Vorleſung ihr Publikum zu milderen Sitten erziehen.

Dieſe neuen Maßregeln ſcheinen von Erfolg geweſen zu ſein. Wenigſtens wiſſen wir von keinen Feindſeligkeiten zwiſchen Studenten und Bürgern im Laufe der nächſten Jahre.

Dagegen iſt uns aus dem Jahre 1566 ein Vorfall überliefert, der die Univerſität in ſcharfen Gegenſatz zum Hofe und in eine höchſt kritiſche Lage brachte[35]. Wie wir ſahen, befürchteten ſchon die Polizeiordnungen von 1556 und 1559 Reibereien zwiſchen Studenten und Hofbedienſteten. Die

[33] «Placere, ut saepius recitetur catalogus eorum, qui cuique lectioni audiendae sunt destinati, et qui emanent mulctentur.» Catal. stud. II, 50. Doch vgl. auch die ähnliche Beſtimmung von 1529 bei Hildebrand, S. 27.

[34] «Sapienter provideant, ut a modestis sobriis et non a furiosis et sanguinariis fiant excubie.»

[35] Copius erwähnt (Panegyr. II, 161), das ſeien Zeiten geweſen, «quibus difficiliora hactenus non viderit haec schola».

letzteren, wohl meiſtens Adlige und Soldaten, waren den übermütigen Studenten wie überhaupt dem Gelehrtenſtande nicht gewogen.[36] So kam es am Abend des 8. Mai 1566 zu einem heftigen Zuſammenſtoß zwiſchen Hofleuten und Studenten, wobei der Student Joh. Faber aus Bleidenſtadt, der ſich vor den Feinden in ſeine Wohnung geflüchtet hatte, durch die Eichenholztüre hindurch von einer Kugel durchbohrt wurde.[37] Der Bericht, den die in Marburg anweſenden Landgrafen Philipp und Wilhelm von dem Ereignis erhielten, war — wie begreiflich — einſeitig, parteiiſch gegen die Studenten und erregte ſo ſehr den Zorn des Fürſten, daß außergewöhnliche Maßregeln gegen ihre Inſolenz ergriffen wurden: Alle Studenten, die nach 8 Uhr auf der Straße betroffen würden, ſollten — ſtatt dem Rektor — der Stadtbehörde zur Beſtrafung übergeben werden, und an denen, die mit Schußwaffen Unfug trieben, ſollte die Strafe der «Strapedechorda» vollzogen werden. War nun ſchon die erſtere Anordnung eine Aufhebung des akademiſchen Exemtionsrechtes, ſo ſchlug die letztere den akademiſchen Rechten geradezu ins Geſicht, denn die Univerſität kannte ſtatutengemäß keine Leibesſtrafen, zumal keine von dem entehrenden Charakter, der in der erwähnten Prozedur ohne Zweifel lag. Die Strafe — der Name strappata di corda bedeutet Ruck mit dem Seil — beſtand darin, daß dem Sträfling die auf den Rücken gebundenen Hände an ein Seil befeſtigt und daß er an dieſem Seil hängend auf- und abgeſchnellt wurde, wobei ihm wohl meiſt die Schultern aus den Gelenken gezogen wurden.[38]

In Univerſitätskreiſen erregte dieſes Zeichen fürſtlichen Zornes große Beſtürzung. Vergebens hoffte man am Hofe Fürſprecher zu finden, die die Minderung akademiſcher Rechte abwenden könnten. Der alte Landgraf blieb feſt; er war es, der gegenüber ſeinem milder geſtimmten Sohne an ſeinem Entſchluß feſthielt. Natürlich ließ der Rektor, Konrad Matthäus von Alsfeld, ſamt dem Senat nichts unverſucht, um ihn rückgängig zu machen. Schon verließen manche Studenten die Hochſchule, wo man akademiſche Vorrechte nicht achtete, andere rüſteten ſich zum Abzug, viele ſtellten den Beſuch der Vorleſungen ein[39], vor allem die Juriſten.

[36] «Aulici ... quibus nunquam aut raro admodum cum literatis convenit.» Catal. stud. II, 74.

[37] Erzählung des Hergangs Catal. stud. II, 74.

[38] Näheres über die offenbar aus romaniſchen Ländern eingeführte Strafe in Saſtrowen Lebenslauf, hsgg. v. Mohnike (worauf ſchon Rommel aufmerkſam gemacht hat) I, 364 f. (nebſt Verweis auf Kantzow), II, 48; Doepleri Theatrum poenarum I (1693), 900 ff., wo weitere Verweiſe ſich finden; auch in den Epistolae obscurorum virorum (ed. Böcking I, 214) iſt ſie erwähnt (vgl. ebd. II, 685).

[39] So iſt wohl das «officium» im Catal. stud. II, 75 aufzufaſſen.

Aus diesen Tagen der Erregung ist uns die Antwort Landgraf Philipps erhalten, die er auf eine Vorstellung des Senats gab. Das Schriftstück ist so bezeichnend für die Stellung des alten Fürsten zu der von ihm gestifteten Hochschule, daß wir es hier wiedergeben. Es lautet[40]:

Unser Philipsen von gotts gnaden landtgraven zu Heßen, graven zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda etc. Antwortt uff die supplication, so die professores unserer universitet alhie zu Marpurgk uns ubergeben. Wir haben ermelte ire der professorum supplication mitt vleis gelesen. Nun sollen sie die professores gewißlich glauben und es darfuer halten, was wir als der landtsfurst und ordentliche obrigkeit thun konnen, das unser universitet alhie zu Marpurgk christlich und gutt ist, das wir des genzlich gneigt sein. Das aber die professores sich deßen beschweren, also wan einer mitt einer langen wehren ergriffen wurde, das dem strapedecordi gegeben werden sollte, da haben sie ganz unrecht verstanden. Dan es hat nicht den verstandt, sondern ist allein dis die meynungk, wan ein studiosus uff der gassen nachts mitt einer buchßen gehett, dz sich gegen denselbigen obvermeltermaßen verhalten werden soll. Dan das ist eine solliche wehr, das die des nachts kein konig oder her uf der gassen leiden kan. Was aber die lange wehr betrifft, solliche sollen die studiosi auch nicht tragen, und wan sie darmitt ergriffen, sollen sie dem rectori uberlieffert werden, und mugen inen die professores nicht so ubel gefallen laßen, das die straff daruff gesezt, nemblich welcher studiosus ein wehr nachts uf der gaßen tragen wurde, das dem strapedecordi gegeben, wiewoll wirs allein uff die buchßen gemeintt. Dan es ist in kurtzen zeitten eines reichen edelmans sohn, des vatter Hans von Boneck genennt, welcher viel mehr als einmal hunderttausent gulden vermagk, dahrumb, das er ein schlecht wehre in einer universitet getragen, strapedecordi gegeben worden. Sie die professores sollten auch das einmahl wißen, das unser gemuth und meynung nie gewesen, die universitet alhie zu Marpurgk dahrumb uffzurichten, d a s d i e s t u d i o s i m i t t p f e i f f e n, l a u t h e n, g e i g e n u n d a n d e r n s e i t e n s p i e l d e s n a c h t s u f f d e r g a ß e n g e h e n, n o c h s i c h m i t d e m h o f f g e s i n d t, b u r g e r n o d e r a n d e r n s c h l a g e n und allen muttwillen treiben solten, sondern das sie christlich, erbarlich und also ein leben furen, wie das loblichen studiosen geburtt. D a n s o n s t e n w e h r e e s n i c h t e i n c h r i s t l i c h e, s o n d e r n t e u f e l i s c h e u n i v e r s i t e t.

Was nuhn aber weiter die gefangene studiosos betrifft, so in unser ge-

[40] Orig. im Gießener Universitätsarchiv (S. Cod. Rescr. II, Bl. 26 ff.). Ich habe einen Teil der Konsonantenverdoppelungen beseitigt.

fangnus enthaltten und zum theil in irer wohnung beſtrickt, das die in bedach irer jugendt und unſchuldt erledigt, da haben wir gereitt bevelch gethan das dieſelbigen uff vorbitt des ſuperintendenten zu Nidda[41] und anderer uff genugſame caution und urphede des gefengnus und beſtrickung erleddigt werden ſollen. Das die profeſſores begehren, das inen, den ſtudioſis, wehre, buchßen und ſpieße widder zugeſtellt werden mochten, das ſeind wir gahr nicht gemeintt, wie es ſich dan auch nicht gepuiren will, dan den ſtudioſis geburtt bucher, pſalmen und carmina zutragen und nicht buchßen, ſpieße und lange wehr.

Als aber die profeſſores von der ungehortten ſtraf, die niemals uff einicher univerſitet in teutſcher nation furgenohmen, einfuren, dargegen ſagen wir, das wir nie gehortt, das die ſtudioſi in einer univerſitet in teutſcher nation mit geladenen und geſpantten buchßen des nachts uff der gaßen gehen; uff ſollichen ſcopum iſt auch die ſtraffe der ſtrapedecordi geordentt. Sie die profeſſores aber wollen die ſtudioſos (dan wir ſie die profeſſores ſonderlich mitt den buchßen gar nicht meynen) alſo in zucht halten, das ſie des gaßirens mitt lauthen, geigen und anderen ſeittenſpiel des nachts mußigk gehen, auch die buchßen geſpandt in keinen wegk bey ſich haben, darzu die langen wehre, ſondern ſich in irem ſtudio lehrhafftig erzeigen und fur die geigen, lauthen und pfeiffen gutte bucher in die handt nehmen, und für die langen wehre pſalmen und carmina ſingen, ſo wurde inen dieße ordnung nicht zu widder ſein, und ſie mitt einichem duttel nicht beſchweren.

So wir aber ſolten wißen, das die ſtudioſi und ſtipendiaten in denen bubereyen furtfahren wolten, des nachts mitt den lauthen und anderen ſeittenſpiel zu gehen, auch buchßen und andere mordliche lange wehre zu tragen, und ſich mit dem hoffgeſindt und burgern zu ſchlagen und andere unpillicheitt zuthun, wuſten wir der univerſitet wenig zu achten und wehre ſchir beßer, das wir uf den falh ein treffliche ſchule in theologia hetten als ein ſolche unreformiertte teuffeliſche uppige univerſitet.

Das wolten wir alſo den profeſſoribus unſerer univerſitet uf ire uns ubergebene ſupplication zu antwortt nicht verhalten.

Geben zu Marpurgk am 16t. Maii anno Domini 1566.

Philips l. z. Heſſen ſſt.

P. Ed:
Alexander Pfluger.

[41] Johann Piſtorius.

Auch nach dieſer Erklärung gab die Univerſität den Kampf um die Erhaltung ihrer Privilegien noch nicht auf und fand auch endlich in dem Statthalter Burkhard von Cram und dem gerade vom Augsburger Reichstag zurückgekehrten Kanzler Reinhard Scheffer eifrige Fürſprecher. Endlich gab Philipp nach. Eine neue Erklärung vom 7. Juni[42] läßt zwar die Strafandrohung für die beſtehen, die nachts mit geladenen Gewehren umherlaufen, greift aber nicht mehr in die Selbſtändigkeit der Univerſität ein. Der Rektor ſoll zur Vermeidung von Exzeſſen jedem neueintreffenden Studenten ſeine Schußwaffe — falls er eine hat — abfordern und aufbewahren, bis er die Univerſität wieder verläßt; er wird alſo gewiſſermaßen verantwortlich gemacht für ſeine Studenten. Sonſtiger Nachtunfug der Studenten, bei dem keine Feuerwaffen gebraucht werden, iſt natürlich auch verboten, aber verhaftete Studenten ſollen doch nicht der Stadtbehörde, ſondern dem Rektor zur Aburteilung überlaſſen werden; ſollte freilich der Rektor durch die Finger ſehen, ſo hatte der Statthalter einzugreifen.

Mit dieſer fürſtlichen Kundgebung[43] gab man ſich auf ſeiten der Univerſität zufrieden; ſie wurde den Studenten bekannt gemacht, und dieſe kehrten nun zu ihrer unterbrochenen Tätigkeit zurück.

Dieſer Vorgang iſt der letzte, der aus der Regierungszeit des Stifters der Univerſität zur Betrachtung in dieſem Zuſammenhang Anlaß gibt; er zeigt, wie der alte Landgraf, obgleich er die Beſorgung der laufenden Univerſitätsgeſchäfte längſt faſt ganz ſeinem Sohne Wilhelm und dem «Reformator» Oldendorp übergeben hatte, mit Aufmerkſamkeit die Vorgänge in ſeiner Stiftung verfolgte und bei außergewöhnlichen Fällen ſelbſt mit kräftiger Hand und temperamentvoll in die akademiſchen Angelegenheiten eingriff.[44]

Bei ſeinem Tode hinterließ Philipp der Univerſität ſein Syſtem vielfacher Überwachung und Kontrolle, und die Profeſſoren hielten daran feſt als an dem einzigen Mittel, einigermaßen Herr ihrer Studenten zu bleiben. Das Präzeptorenſyſtem mit ſeinen Censurae blieb noch viele Jahrzehnte in Kraft, obgleich es von den Studenten als läſtige Bevormundung empfunden wurde; ſie nannten es eine disciplinam puerilem schola publica indignam und fühlten ſich reif genug, ihre Pflicht auch ohne ſolche Mittel zu tun.[45] Trotzdem be-

[42] Hildebrand, S. 92 ff.

[43] Catal. stud. II an vielen Stellen; Bechſtein, S. 17 ff.

[44] Ähnlich hatte er auch 1563 bei dem Falle Rhodus eingegriffen, wo es ſich um eine Frage der akademiſchen Selbſtändigkeit handelte (Catal. stud. II, 61 ff.).

[45] Rektor Arcularius in einer Rede von 1584 (Paneg. an. Marp. II, 43): «Eo namque

ſtimmte die Verordnung der Landgrafen Wilhelm und Ludwig von 1575, daß in jedem Jahre außer den zwei Generalzenſuren des Rektors der philoſophiſche Dekan noch vier weitere Censurae für die Studenten ſeiner Fakultät abhalten ſolle.[46] Die weitere Entwicklung geht dann dahin, daß die Generalzenſuren abkommen, und ſich die perſönliche Beaufſichtigung auf die Studenten der Philoſophie als die jüngſten Jahrgänge der Studentenſchaft beſchränkt, eine Entwicklung, die die Präzeptorenaufſicht auch auf anderen Hochſchulen durchmacht.

Das Burſenſyſtem dauert vor allem bei den Stipendiaten fort, aber auch bei den nicht internierten Studenten hat der Vermieter noch in den Marburger Statuten von 1629 die Pflicht, ſeinen Mietern durch Verſchluß des Hauſes das nächtliche Ausgehen zu verwehren.[47]

Was ſchließlich den Gegenſatz zwiſchen Studenten und Bürgern betrifft, ſo erzeugte er ſich an kleinen Differenzen immer aufs neue[48], und die jüngere Schweſter der alten Landesuniverſität, die Hochſchule zu Gießen, iſt der älteren auch in dieſer Hinſicht ähnlich geweſen.[49] Selbſt die trüben Erfahrungen, die man in Marburg mit der Scharwache gemacht hatte und immer wieder machte[50], finden in Gießen ihre gleichartige Fortſetzung.[51]

aetatis et eruditionis, adde et iudicii plerosque, qui in academiis agunt, iuvenes progressos esse sentiunt, ut sponte sua faciant officium nec nobis censoribus opus habeant».

[46] Indices lect. Marb. aest. 1879 S. IX (auch als Einleitung zu Catal. stud. III).

[47] Handſchr. d. Gieß. Univ.-Bibl. Nr. 33c, Bl. 159.

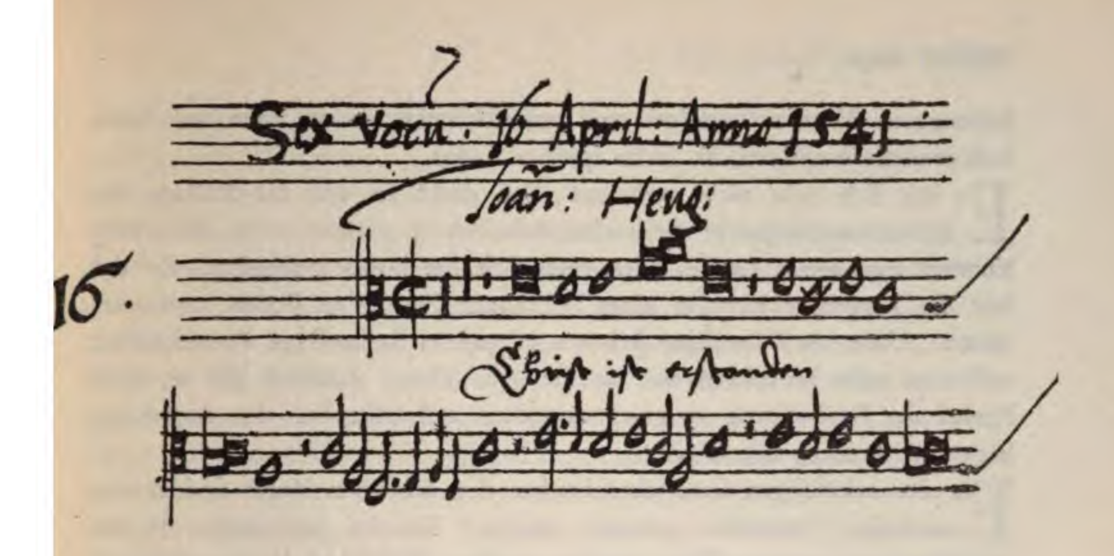
[48] v. d. Ropp, Briefe eines Marburger Studenten, in Ztſchr. f. heſſ. Geſch. N. F. XXIII, 305, 316.

[49] Vgl. meine Ausführungen in Mitteil. des Oberh. Geſchichtsvereins XI, (1902), 73 ff.

[50] v. d. Ropp a. a. O., S. 400 f.

[51] Mitteilungen XI, S. 76 ff.





Der Hofkomponiſt Johann Heugel.

Von Wilibald Nagel.



Wer in den muſikgeſchichtlichen Handbüchern den Namen Johann Heugels ſucht, eines Tonkünſtlers, der Philipp dem Großmütigen als Komponiſt, ſeinem Nachfolger als Hofkapellmeiſter diente, wird ſich vergeblich bemühen, obwohl Heugel ſchon ſeit dem Beginne des 19. Jahrhunderts hie und da als Tonſetzer erwähnt wird. Die Muſikforſchung iſt trotz großer und bedeutender Arbeit, die in den letztvergangenen Jahrzehnten geleiſtet wurde, doch noch immer nicht ſo weit vorgeſchritten, daß ſich ein abſchließendes Bild des Werdeganges der Kunſt gewinnen und eine Darſtellung geben ließe, die jeden Meiſter äſthetiſch zu würdigen und ihm ſeine rechte Stelle anzuweiſen vermöchte. Es iſt das angeſichts des geringen Alters der Muſikwiſſenſchaft begreiflich genug: zuerſt rufen die ſchon von ihren Zeitgenoſſen anerkannten und der Nachwelt nicht verloren gegangenen Meiſter nach hiſtoriſcher Betrachtung; die oft ſehr ver-

ſchlungenen Wege zu verfolgen und aufzuſchließen, die zu jenen und ihrem Lebenswerke hinführen, iſt Sache ſpäterer Arbeit.

Es läßt ſich zwar nicht verkennen, daß durch ſie erſt die Stellung der führenden Geiſter in die rechte Beleuchtung gerückt wird, denn kein Künſtler irgendeines Landes oder einer Zeit hat etwas geſchaffen, für das ihm die Vorgänger nicht in einer beſtimmten Form den Boden vorbereitet hätten. Allein ein hiſtoriſches Arbeiten in anderer Reihenfolge iſt undenkbar, will man nicht bedenklich weit in die Irre gehen. Zunächſt gilt es, feſte Punkte der Beobachtung zu gewinnen; dann erſt laſſen ſich die dazwiſchen liegenden Strecken überſehen.

Für den zukünftigen Geſchichtsſchreiber der deutſchen Muſik ſind bereits namhafte Vorarbeiten gemacht worden. Das 16. Jahrhundert iſt von ihnen nur zum geringen Teile berührt worden. Wohl ſind die mannigfachen Beziehungen, welche die deutſche mit der niederländiſchen Muſik verknüpfen, ſchon in einzelnen wichtigen Punkten klargelegt, wohl iſt mancherlei zur Biographie der in Betracht kommenden Meiſter beigebracht worden. Allein das eigentliche, innere Weſen der deutſchen Muſiker, das ſie bei aller Abhängigkeit von der Technik der Niederländer und Italiener doch ſcharf von dieſen ſcheidet, hat ſich noch nicht erſchöpfend ſchildern laſſen. Zwar hat A. W. Ambros in ſeiner Geſchichte der Muſik eine Reihe feinſinnigſter Beobachtungen und Bemerkungen gerade in dieſer Beziehung gemacht; aber er hat nur einen Teil des großen Materiales gekannt und war in weſentlichen Dingen auf die eigene Kraft angewieſen, wo es der Arbeit Vieler bedurft hätte. Auch das biographiſche Moment liegt noch ſehr im argen. Um das zu erkennen, genügt es, einen Blick auf die dürre Namenliſte, die Ambros von den Meiſtern des 16. Jahrhunderts gibt, zu werfen, und ſie mit den ſpärlichen Notizen in Rob. Eitners «Quellenlexikon» zu vergleichen.

Noch harren zahlloſe Dokumente unſerer ſtaatlichen und ſtädtiſchen Archive genauer Durchforſchung; iſt ſie einmal geſchehen, und ſind die vielen Werke, die unſere Altvorderen einſt in der Kirche erhoben, beim frohen Mahle erfriſcht, in bangen Stunden getröſtet und beim Spiele erfreut haben, allgemeiner Benutzung zugänglich gemacht, dann wird auch mancher der alten guten Meiſter, die heute ſelbſt dem Namen nach verſchollen ſind, ſeine Auferſtehung feiern.

Andere Zeiten, andere Lieder, gewiß! Aber was einmal zu irgendeiner Zeit vortrefflich geweſen, büßt im Laufe der Jahre nichts an eigenem Wert ein. Nur die Stellung der Menſchen zu ihm ändert ſich. Da gilt es denn eben, das Verſtändnis für das künſtleriſche Leben der Vergangenheit zu

wecken und zu lernen, sich von den heutigen Kunstanschauungen freizumachen, eine Forderung, die freilich nicht allein in Dingen der Musik viel leichter zu stellen als zu erfüllen ist.

Der Mann, von dem auf diesen Blättern einiges erzählt werden soll, ist kein Meister ersten Ranges gewesen, kein Künstler, dessen Schaffen einen hervorragenden Markstein bedeutet, keiner, der seiner Kunst neue Ziele steckte. Aber innerhalb der seiner Begabung gezogenen Grenzen hat Johann Heugel Tüchtiges und zum Teil auch noch uns nicht unbefriedigt Lassendes geschaffen, obwohl mancher archaistische Zug seiner Werke den modernen Hörer fremd anspricht. Über all dies hinaus hat jedoch Heugel für Hessen eine besondere Bedeutung: er hat als treuer Diener seines Herrn teil an den inneren Kämpfen genommen, die zur Trennung von Rom führten; er hat mit bedeutenden Gelehrten des Landes freundschaftlich verkehrt; er hat den Psalter des Burkhard Waldis als Grundlage eines umfangreichen Werkes vier- und fünfstimmiger Kompositionen benutzt; er hat, selbst dichterisch veranlagt, Ereignisse seines fürstlichen Hauses und des Hessenlandes besungen. Heugels Dichtungen sind, wenn man von einem kleinen deutschen Liede, das wahrscheinlich ihn zum Verfasser hat, absieht, in lateinischer Sprache verfaßt, Gelegenheitsgedichte, die in ihrer Gesamtheit fast wie eine allerdings mangelhafte Chronik seiner Zeit erscheinen. Mangelhaft deshalb, weil politisch unglückliche Ereignisse, wie des Landgrafen Gefangenschaft, Heugeln keine Veranlassung boten, tätig zu sein. Es mag sein: eine Stellung, wie er sie einnahm, brachte es mit sich, daß er vorwiegend nur freudige Ereignisse besang oder Werke zu kirchlichen Festen schuf. Vielleicht darf man aber weiter gehen und sagen: gerade ein Ereignis, wie Philipps Gefangenschaft in Oudenaarde und Mecheln, die alle Gemüter seiner Landeskinder so sehr bewegen mußte, gerade ein solches Ereignis hätte ihn, falls er dessen überhaupt fähig gewesen, zu einem kräftigen, zornigen Aufschreie veranlassen müssen. Allein unter seinen vielen Schöpfungen ist nichts dergleichen zu finden, kein Zug, der auf eine frische, frohe Kampfesnatur schließen ließe. Dies Bild, das uns die streng konservative Seite seines Wesens als Tonsetzer gleichfalls enthüllt, tritt uns auch in dem in ungeschickten deutschen Versen gereimten Liede entgegen, das Heugel am Abende seines Lebens mit zitternder Hand aufgeschrieben, einem Liede, das mit wehmütigem Ernste die arme Summe seiner Lebenserfahrungen zieht.

Darf man also auch Heugels Namen nicht neben die der großen deutschen Künstler stellen, an deren Spitze trotz seiner niederländischen Abkunft Heinrich Ysac stehen darf, dem sich Meister wie St. Mahu, Lorenz

Lemlin, Sixt Dietrich, Ludwig Senfl u. a. würdig anreihen, ſo geziemt es ſich doch, in dieſen Tagen, die der Erinnerung an ſeinen Herrn gelten, auch ſeiner zu gedenken. So wenig die kleineren Geiſter, zu denen er unbedingt zu rechnen iſt, die Tonkunſt ſelbſt auch förderten: ſie haben alleſamt, ſofern ſie nur mit Ernſt ihr Tagewerk vollendeten, den Grund bereiten helfen, auf dem die deutſche Muſik zum herrlichſten Baue erwachſen konnte. Und ſo iſt auch Johann Heugel eine beſcheidene Stelle in der Geſchichte ſeiner Kunſt geſichert.

Er war kein geborener Heſſe.[1] Die Matrikelrollen der Univerſität Leipzig nennen einen Joannes Heygel aus Teckendorf (Deggendorf in Bayern) im Winterſemeſter 1515 als Studenten. Die Identität mit dem Muſiker iſt mehr als wahrſcheinlich: Heugel war innig mit Antonius Turler aus Lesniz befreundet, der ſpäter Ratsherr und Bürgermeiſter von Dresden wurde. Dieſer hat ſein Studium in Leipzig 1513 begonnen und offenbar dort des jüngeren Kommilitonen Bekanntſchaft gemacht. Nimmt man an, daß Heugel im Alter von etwa 15 Jahren die Univerſität bezogen habe, ſo ergibt ſich als Geburtsjahr 1500. Es hat den Anſchein, als ob er jedoch ſchon im zarteſten Alter — vielleicht waren ſeine Eltern frühe geſtorben — die niederbayeriſche Heimat verlaſſen und im Heſſiſchen Aufenthalt genommen habe: für irgendein Hoffeſt des Landgrafen hat Heugel einen oberheſſiſchen Tanz («Lerman») aufgeſchrieben, von dem er als gänzlich Fremder kaum etwas hätte wiſſen können. Dieſer Tanz iſt auch heute noch, wie wir aus Stracks Heſſiſchen Blättern für Volkskunde (Gießen 1902) S. 30 ff. wiſſen, nicht völlig ausgeſtorben: er lebt noch in der Wetterau und den nördlich davon liegenden Landſtrichen. Auf ſie als den Aufenthaltsort Heugels in ſeiner Kindheit weiſen die geringen Spuren, die wir haben, freilich nicht hin, wohl aber auf das Städtchen Wetter bei Marburg, in dem Heugels Name gleichfalls in jener Zeit vorkommt (vgl. Stölzel, Studierende der Jahre 1368 bis 1600. Kaſſel 1875). Dort werden Verwandte von ihm gelebt haben; vielleicht war es ein Bruder des Vaters,

[1] Herrn Archivar Dr. F. Gundlach in Marburg bin ich für die große Bereitwilligkeit, mit der er mir ſeine dokumentariſchen Auszüge über Heugel überließ, ebenſo wie Herrn Haus- und Staatsarchivar Dr. J. R. Dieterich in Darmſtadt für die unermüdliche Liebenswürdigkeit, mit der er meine Arbeit unterſtützte, zu lebhaftem Danke verpflichtet. Ich bitte auch den anderen, hier nicht namentlich angeführten Herren an dieſer Stelle danken zu dürfen, die mir wertvolle Fingerzeige zur Feſtſtellung der in den Gedichten genannten oder angedeuteten Perſonen gaben oder Kirchenbücher u. a. durchſuchten. — Ausführliche literariſche u. a. Nachweiſe enthält der vorliegende Aufſatz nicht. Man wird ſie in einer zum Drucke vorbereiteten größeren Abhandlung über Heugel finden.

der in Wetter anfässig war. Auch andere Beziehungen noch weisen auf den Ort hin: wir besitzen eine Komposition Heugels an (Justus) Vultejus, einen der hervorragendsten Bürger des Städtchens.

Heugels Erziehung war eine sorgfältige und umfassende. Wer sie im einzelnen geleitet, ist nicht zu sagen. Auch der Name seines Musiklehrers ist uns nicht übermittelt; vielleicht ist es jedoch gestattet, aus einigen überaus warm empfundenen Versen, die er dem Andenken eines etwa 1534 verstorbenen, seiner Lebensgeschichte nach unbekannten Tonsetzers Balth. Artocopius (sicherlich desselben, den zeitgenössische Sammelwerke Artopius nennen) widmete, zu schließen, dieser habe ihn in die Geheimnisse der musikalischen Setzkunst eingeführt.

Es ist nicht unmöglich, daß Heugel zunächst gar nicht daran gedacht hat, die Kunst zum Berufe zu wählen. Wir finden ihn in den Kasseler Baurechnungen als «Bauschreiber» angeführt (C. Stadtrechnungen. Hersgg. von A. Stölzel. Zeitschr. d. V. f. h. Gesch. N. Folge. 3. Suppl. 1871), allerdings erst in späteren Jahren (1553). Daß er aber schon vor seinem Eintritte in die Kapelle Landgraf Philipps (zwischen 1536 und 38) bautechnisch tätig war, geht aus der Überschrift einer Komposition über den Text: «Sapientia aedificat sibi domum» hervor, die am 25. August 1536 entstand: «A. Joan: Heug: aedi:», d. i. «A Joanne Heugelio aedificatore». Die Arbeit scheint zur Einweihung einer Schule, Kirche oder eines anderen öffentlichen Gebäudes geschrieben worden zu sein und mag neben anderen die Veranlassung abgegeben haben, daß ihn der Landgraf in der angegebenen Zeit als «companist» anstellte.

Derartige Vereinigungen verschiedenartiger Tätigkeit sind aus der Geschichte der Renaissance bekannt. Den Beruf als Bauschreiber übte Heugel in städtischen Diensten aus; sein Bestallungsbrief als Hofkapellmeister Wilhelms IV. legte ihm auch die Verpflichtung zu «beuen» auf: er wurde also damals auch landgräflicher Baumeister.

Sein Gehalt als Hofkomponist war sehr gering; es betrug 40 Gulden, zu denen noch Stoff für die Kleidung kam. Von dieser Summe, die im Laufe der Jahre dann und wann noch verringert wurde, ließ sich nichts zurücklegen, und so kann es denn nicht wundernehmen, daß Heugel zuweilen Klagen über seine ärmliche Lage entschlüpfen. Aber er hat sie, wie ein hübsches Gedicht an Anton. Turlerus beweist, zum mindesten als junger Mann, mit gutem Humor ertragen.

Der geringe Sold entsprach den sparsamen Verhältnissen am Hofe, von dem jeder Luxus strenge verbannt war. Die Zahl der Mitglieder der

Hofkapelle hielt ſich in den an kleinen Höfen üblichen beſcheidenen Grenzen und blieb auch noch in dieſen, als einzelne andere deutſche Reſidenzen, München und Dresden voran, anfingen, Mittelpunkte der Muſikpflege zu werden. Die «Sengerei» beſtand kurz vor Heugels Eintritt aus 5 erwachſenen Perſonen und 4 Knaben; zu ihnen kamen die beſſer geſtellten 8 Trompeter und ein Trommler mit ſeinem Lehrknaben. 1547 waren 10 Sänger im Dienſte, ſpäter iſt einmal von 6 Sängerknaben die Rede; aber die Einſchränkungen, die ſich Hof und Land nach den unglücklichen Konflikten mit dem Kaiſer auferlegen mußten, bewirkten eine abermalige Verringerung der Zahl der Lehrknaben auf 4, zu denen allerdings 1564 7 erwachſene Sänger traten. So iſt's im ganzen und großen zu Landgraf Philipps Zeit geblieben, und das Verhältnis hat ſich auch unter ſeinem Nachfolger nicht ſehr geändert, nur daß eine Verſchiebung zugunſten der Inſtrumentiſten eintrat.

Heugels Amt als Leiter der Kapelle — ein Kapellmeiſter war nicht in Dienſt — nötigte ihn, fremde und eigene Schöpfungen mit den Sängern für die Kirche und einzelne Hoffeſte einzuſtudieren. Der Wechſel des landgräflichen Haushaltes führte ihn öfter von Kaſſel fort. Bei einem ſolchen Aufenthalte in Marburg entſtand zwiſchen ihm und einem gewiſſen Seiffert Brendel «vff der brücken bey dem Teutſchen Hauß» ein ärgerlicher Handel, da Brendel annahm, der Muſiker habe ihn geſchädigt. Im Verlaufe des Streites, an dem Heugel ganz unſchuldig war, kam es zu ernſten Tätlichkeiten, die ihn veranlaßten, gegen Brendel obrigkeitlichen Schutz anzurufen. Seine Eingabe hat ſich erhalten. Die Angelegenheit wurde in Frieden geordnet und Heugel durch ſeinen Gegner als «ehrlicher, frommer und redlicher Mann» anerkannt.

Heugel ſcheint ſich in ziemlich vorgerücktem Alter verheiratet zu haben, wenigſtens wurde ihm erſt 1553 — den Namen ſeiner Gattin kennen wir nicht — ein Sohn Johann geboren, der in Marburg ſtudierte, die Magiſterwürde erwarb und ſich im Alter von 25 Jahren mit Anna Biſchoff (Episcopius) verheiratete. Man darf den Umſtand, daß er ſeinen Sohn ſtudieren laſſen konnte, nicht einmal als Zeichen einer vorübergehenden beſſern materiellen Lage des Vaters anſehen: die aus ſpäterer Zeit mehrfach beglaubigte Sitte, daß die Höfe Söhnen ihrer Angeſtellten durch Unterſtützungen das Studium erleichterten, iſt auch ſchon zu Landgraf Philipps Zeit hie und da geübt worden, und ſo hat auch der junge Heugel in der Marburger Stipendiatenanſtalt (bis 1573) ſeine Studienzeit verlebt. Er hat eine recht gute Laufbahn gehabt, wurde 1600 an Stelle Burkhards von Calenberg Rat und

Oberamtmann der Niedergraffchaft Catzenellenbogen, ftarb jedoch fchon im folgenden Jahre in Rheinfels (vergl. Strieder, Grundlage . . . Caffel 1795. Einzelnes zur politifchen Tätigkeit Heugels jr. bei Fr. v. Bezold: Briefe des Pfalzgrafen Joh. Cafimir. III. München 1903).

Leider wiffen wir nichts über die perfönlichen Beziehungen des Landgrafen zu feinem Hofkomponiften. Daß ihm die Pflege der Mufik befonders am Herzen gelegen, ift durch nichts bezeugt. Je älter er wurde, um fo mehr fchränkte er fich und die Ausgaben des Hofhaltes ein. Das bedingte, daß feine «Sengerei» einen im wefentlichen deutfchen Charakter trug: die welfchen Mufiker, welche fchon damals an anderen Orten bedeutende Rollen fpielten und für ihre Kunft verhältnismäßig große Summen bezogen, vermochte er nicht zu bezahlen. Die einheimifchen Kräfte waren billiger zu haben. So ift's noch auf lange hinaus nach des Landgrafen Tode in Deutfchland geblieben. Heugels Liebe zu feinem Fürften ift ohne Frage eine tiefe und wahre gewefen: aus den Diftichen, die er ihm bei feinem Hinfcheiden widmete, klingt ebenfo wie aus ihrer Kompofition — befonders in deren fchönem Beginne — ein Ton echten, herzenswarmen Empfindens heraus.[2]

Einen Monat nach feinem Regierungsantritte, am 1. Mai 1567, beftellte Landgraf Wilhelm IV. Heugel zu feinem Kapellmeifter. Eine genaue Angabe feiner Dienftpflichten enthält der Beftallungsbrief nicht (vgl. Zulauf a. a. O. S. 24 f. Anm.). Einfchneidende Neuerungen brachte der Regierungswechfel für den Kapellmeifter nicht mit fich. Nur wurde, wie fchon angeführt, die Zahl der Inftrumentiften nach und nach vermehrt. Im Todesjahre Landgraf Philipps waren mit Heugel und dem Organiften Endel 7 Sänger und 3 Inftrumentiften neben den Trompetern im Dienfte; 1570 kamen zwei deutfche und 4 welfche Inftrumentiften hinzu. Daneben wirkten 6 Sängerknaben, die im Haufe des Kapellmeifters wohnten, als Diskantiften und Altiften bei den Aufführungen mit. Befondere Kompofitionen für die Inftrumentalmufik hat Heugel außer dem fchon erwähnten Tanze («Lerman») nicht gefchrieben. Wie aus einem von Zulauf mitgeteilten Inventare aus dem Jahre 1573 zu erfehen, beftand der Vorrat an Inftrumenten am Kaffeler Hofe aus 7 Pofaunen, 3 deutfchen, 3 welfchen Trompeten, mancherlei Flöten, Pfeifen,

[2] Ich bitte, diefe in der Beilage mitgeteilte Kompofition nicht als typifch für Heugels Schreibweife anfehen zu wollen. Sie ift hier nur wegen ihrer Beziehung auf Landgraf Philipp mitgeteilt worden. Heugels Tätigkeit als Tonfetzer wird in der oben erwähnten Arbeit eine eingehende Würdigung erfahren und durch eine Reihe von Schöpfungen feiner Hand beleuchtet werden.

Zinken, Bomharten, Schalmeien, Violinen, Violen, 2 Virginalen u. a. Auch für die Orgel ſcheint, ſoweit man nach den auf uns gekommenen Arbeiten ſchließen kann, Heugel nichts geſchrieben zu haben, was bei Landgraf Wilhelms Vorliebe für dies Inſtrument immerhin auffällig erſcheinen muß.

Dieſe Tatſache gewinnt in Verbindung mit einer anderen beachtenswerten Erſcheinung eine beſondere Bedeutung für unſere Betrachtung des Ausganges von Heugels Leben. Keines der nach ſeinem Tode verfertigten Inventare enthält auch nur Heugels Namen, obwohl er raſtlos und mit Ernſt für die ihm anvertraute Kapelle tätig geweſen war! Wo befanden ſich ſeine Kompoſitionen damals?

Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ſah fremde Einflüſſe in der Muſik Deutſchlands mehr und mehr wachſen. Für ſie hatte Heugel kein Verſtändnis mehr; er war zu alt geworden und Zeit ſeines Lebens als Tonſetzer zu einſeitig geweſen, um Neues lernen und begreifen zu können. Intriguen gegen ihn, der ruhig und unbekümmert ſeinen Weg ging, werden nicht gefehlt haben. So erklärt ſich die melancholiſche Stimmung, aus der heraus er den Schluß ſeines leider unvollſtändig erhaltenen letzten deutſchen Liedes ſchrieb:

«Am ſchmeichelſtab
Offt mancher Knab
Gwint gut und hab,
Gelt, gunſt und gab,
Preis, ehr und lab,
Stoſt ander nab, (ſtößt andere hinab?)
Das er hoch trab.
So geht die welt noch vff und ab.»

Ein neues Geſchlecht war um ihn groß geworden, eine andere Zeit mit anderen Idealen heraufgezogen. Seiner Kunſt achtete man nicht mehr. Da mag er alles das, was er einſt geſchrieben, unbemerkt an ſich genommen und in ſeinem Heim verborgen haben, ein vergrämter, alter Mann.

Vor dem 1. Mai 1585 iſt er geſtorben; bis zu dieſem Tage, an dem ihm in Barth. Clauſius der Nachfolger beſtellt wurde, bezog die Witwe ſeine Beſoldung weiter.

Von ſeinen Schöpfungen kann hier nur in großen Zügen geſprochen werden. Die gedruckten Sammelwerke des 16. Jahrhunderts haben uns nur wenige von Heugels Kompoſitionen überliefert, deren Titel man in Eitners «Bibliographie der Muſik-Sammelwerke des 16. und 17. Jahrhunderts» nachleſen möge. Sie entſtammen ungefähr den Jahren 1537—1553 und ſind im weſentlichen Motetten auf lateiniſche Texte und einige deutſche Motetten und weltliche

Lieder. Der umfangreiche handschriftliche Nachlaß Heugels befindet sich auf der Landesbibliothek zu Kassel in einer Reihe gut geschriebener Stimmbücher bewahrt, die jedoch nur zum Teil erhalten sind. Immerhin ist die Reihe vollständig überlieferter Kompositionen eine stattliche. Einige Bände hat Heugel ganz mit eigenen Arbeiten gefüllt, andere vorwiegend mit Kopien bedeutender zeitgenössischer Werke der Niederländer und Italiener. Außer dem erwähnten oberhessischen Tanze sind alle diese Arbeiten Vokalwerke. Den Schöpfungen Heugels sind außerdem noch die gleichfalls in Kassel bewahrten vier Stimmbücher zuzuschreiben, deren Text der deutsche Psalter des Burkhard Waldis bildet. Der Name des Komponisten wird zwar in ihnen nirgendwo genannt; daß sie aber Heugels geistiges Eigentum sind, ergibt sich aus ihrer Satzweise ohne weiteres. Auch diese Bände hat Heugel selbst geschrieben. Die Texte sind nicht so vollständig, wie sie die Original-Ausgabe von Waldis' Psalter (Frankfurt, Egenolff 1553) bietet; einzelne Abweichungen der orthographischen und wörtlichen Fassung an dieser Stelle hervorzuheben, ist zwecklos. Das Werk enthält 156 meist vierstimmige und einige fünfstimmige Tonsätze. Den Nummern 135—148 fehlt die die Melodie tragende Tenorstimme, die sich aber aus den im Originaldrucke des Waldisschen Psalters befindlichen Melodien wird ergänzen lassen. Sie hat Heugel überall seinen Tonsätzen zugrunde gelegt, einzelnes mit Rücksicht auf die kontrapunktische Arbeit ändernd. Das Werk beider Männer ist von einer solchen Bedeutung, daß es einen Neudruck wohl lohnt.[3]

Die ersten Kompositionen Heugels stammen von 1534; noch in den 60er Jahren war er sehr tätig; seine Kraft begann aber nach Landgraf Philipps Tode zu erlahmen. Wann der Psalter entstanden ist, läßt sich mangels ausführlicher Daten nicht genau sagen. Auf jeden Fall war Heugel in den Jahren 1562—1565 mit dem Werke beschäftigt; er scheint es jedoch schon früher begonnen zu haben: am 10. November 1541 schickte er seinem Jugendfreunde Anton Turler Gesänge, in deren — gleichfalls komponierten — Begleitschreiben es mit deutlicher Beziehung auf einige Psalmenkompositionen heißt:

Accipe Jessaej coelestia carmina vatis
A me quae cantu sunt decorata novo.
Accipe praeterea modulamina caetera, quae nunc
Protulit ingenij vena maligna mei.
Jugiter absentis sint haec monumenta sodalis
Qui te plus oculis diligit ipse suis.
Quae si grata tibi cognovero dona fuisse
Mittere conabor post meliora. Vale.

[3] Die Herausgabe des B. Waldisschen Psalters und der dazu gehörenden Kompositionen Heugels behalte ich mir für meinen Kollegen, Herrn Dr. Karl Alt, und mich vor.

Kurz vorher (1540) war Waldis, aus entſetzlicher Gefangenſchaft erlöſt, nach Heſſen, ſeiner Heimat, zurückgekehrt. Ein aufgegebener Mann, hatte er, die gequälte Seele zu laben, ſeine deutſche Umdichtung der Pſalmen noch in Riga begonnen. In Abſchriften werden die aus tiefſtem Herzen geſungenen Verſe raſche Verbreitung in Heſſen gefunden haben und auch in Heugels Hände gelangt ſein, dem ſie ſicherlich hoch willkommen waren. Ob ein perſönlicher Verkehr beider Männer ſtattgefunden hat, iſt kaum anzunehmen, da dann ohne Zweifel Heugel dem ſchwer geprüften Waldis in der Form eines Widmungsgedichtes ein Zeichen ſeiner Teilnahme überſandt und es der ſorgfältig gefertigten Sammlung ſeiner Arbeiten einverleibt haben würde.

Es war ſchon davon die Rede: derlei komponierte Gedichte machen einen großen Teil ſeiner Arbeiten aus. Die fürſtlichen Perſonen zugeeigneten ſchrieb er der ihm ſo notwendigen materiellen Belohnungen wegen. Darunter ſind Widmungen an den Pfalzgrafen Friedrich II., der als Feldherr gegen die Türken gedient hatte und, ein überaus ſtandhafter Freier, vom Kaiſer Karl V. lange Jahre hindurch an der Naſe herumgeführt worden war, bis es ihm endlich gelang, deſſen Nichte, die Tochter des vertriebenen Dänenkönigs Chriſtian II., zu heiraten. Eine andere Kompoſition ſchrieb Heugel auf die Hochzeit von Landgraf Philipps Tochter Eliſabeth, die 1560 zu Marburg die Gemahlin des Kurfürſten Ludwig VI. von der Pfalz wurde. Oder er beſang glückliche politiſche Ereigniſſe wie die Gefangennahme Herzog Heinrichs d. J. von Braunſchweig, Luthers «Hans Worſt», und damit den Erfolg der tapferen heſſiſchen und proteſtantiſchen Waffen. Dieſe Dinge der Reihe nach hier zu verfolgen kann nicht unſere Aufgabe ſein.

Andere Schöpfungen widmete er Freunden zu wichtigen Tagen ihres Lebens: dem Jo. Aceſta, dem Sinnaous Sirpiculus, dem Pfarrer Kotzenberger in Gudensberg, dem berühmten J. Vulteus u. a. Auf den Tod des Marburger Profeſſors Seb. Noutzenus, eines Niederländers (30. November 1536) komponierte er ein ſechsſtimmiges Gedicht: «Planctibus nymphae resonant latinae . .», und als Luther verſchieden war, gedachte er des großen Toten als der «gemma sacerdotum».

Die humoriſtiſch-fröhliche Grundſtimmung ſeines Weſens, die man in dem hübſchen Gedicht an Turler erkennt, machte im Laufe der Zeit einer peſſimiſtiſch-trüben Platz; ihr gab er wie in anderen Zeilen ſo in dieſen (von 1566) Ausdruck:

> «Viventes hodie, cras dulces linquimus auras.
> Debemur morti; sed tamen hora latet.»

Gedichte auf Landgraf Philipp selbst finden sich, abgesehen von der im Anhange mitgeteilten «Querela» nicht vor. Als Wilhelm IV. den Thron bestieg, war Heugel schon ein bejahrter Mann; die Jugendfreunde waren gestorben oder fern von ihm. Schöpfungen, die über seine persönlichen Beziehungen Aufschluß zu geben vermöchten, fehlen aus dieser Zeit. Ereignisse im fürstlichen Hause hat er damals wohl noch, aber doch selten, besungen.

Die musikalische Form aller dieser Arbeiten ist eine freie und zufällige, wie sie die Distichen, in denen fast alle erscheinen, bedangen. Die Zeit hatte keinen Sinn für die Notwendigkeit textlichen Zusammenhanges; so sind Wortwiederholungen häufig, ja es werden selbst einzelne Wörter durch breite Pausen in zwei Teile zerlegt. Die Tonalität ist die der Kirchentonarten; von einer Auffassung im modernen Dur- und Mollsinne ist nicht die Rede. Einen Unterschied in der Behandlung weltlicher und geistlicher Texte kennt Heugel nicht. Auch das zeigt sich bei manch anderem seiner Zeitgenossen.

Für das deutsche Lied, das zu seiner Zeit schon so herrliche Blüten trieb, hatte Heugel kein rechtes Verständnis. Man empfindet es gerade hier störend, daß seiner Weise jeder frische und fröhliche Zug abgeht. Derbe Lieder, wie: «Ich armer Mann, was hab' ich gthan, ein Weib hab' ich genommen» oder «Es hett' ein Schwab' ein Töchterlein» gehen im schwerfälligen Panzer steifer Kontrapunktik einher und sind jeder witzigen Pointierung bar. Zu leichter, gefälliger und sangbarer Melodik zu kommen war ihm versagt, wenngleich ihm da und dort schöne und ausdrucksvolle Motive gelangen.

In ihrer Verwendung war er ganz Niederländer, nach deren Muster er zuweilen auch in allerdings harmlosen Spitzfindigkeiten arbeitete. Vieles in seinen Sätzen ist ungeschickt, Leerklänge und grammatische Schnitzer stören oft empfindlich. Daneben aber finden sich schöne Arbeiten voll Würde und Feierlichkeit des Ausdruckes. Aber Heugel konnte, wie gesagt, die verschiedenen Stilarten noch nicht trennen. Selten hat er schmucklose Sätze, in denen Note gegen Note steht, geschaffen; er überlud seine melodischen Linien mit Nachahmungen auch dort, wo derlei Zierat ganz und gar nicht hingehört.

Das ist auch in dem «Lerman» der Fall, der im Gegensatz zu dem heute noch in Oberhessen gebräuchlichen Tanze des Namens ganz für Instrumente bestimmt gewesen ist. Wie der Tanz gerade nach Oberhessen gekommen ist, läßt sich nicht sagen. Den Ausdruck (es ist der ursprünglich welsche Schlachtruf: all' arme) haben wohl die Landsknechte aus den Niederlanden mitgebracht. Vielleicht, daß es sich ursprünglich um einen beim Lagerfeuer aufgeführten Kriegstanz handelt, dessen ursprüngliche Bedeutung später verloren-

ging. (Über das Wort vergl. Grimms Wörterbuch und Crecelius Oberheſſ. Wörterbuch 1899. Strack a. a. O.) Dieſe Schöpfung Heugels, die in ihren drei kontrapunktierenden Oberſtimmen vielleicht eine heſſiſche Tanzweiſe verwendet, iſt wegen der rhythmiſchen Schärfe und Straffheit ihrer Unterſtimmen bemerkenswert. Ein zweites in dieſer Beziehung gleich wertvolles Stück aus der Zeit kann ihr wenigſtens vorläufig nicht an die Seite geſetzt werden.

Die Kompoſition ſo vieler Hexameter hätte, wie man meinen möchte — dergleichen geſchah damals in Deutſchland, wenngleich mit anderen antiken Versmaßen —, Heugel wohl verführen können, die Rhythmik ſeiner Themen dem Metrum der Worte anzupaſſen. Das iſt aber, abgeſehen von einigen geringfügigen Stellen, nicht der Fall geweſen. Seinem Weſen fehlte jeder ſpekulative Zug. Nach neuen Kunſtmitteln hat er ſchwerlich je geſucht. Er ſchrieb, wie er es gelernt hatte, recht und ſchlecht, und nur einmal hat er, in ſeinem leider unvollſtändig auf uns gekommenen «Colloquium hospitis et nymphae», das er zur Hochzeit Wilhelms IV. mit Sabine von Württemberg 1566 ſchrieb, die italieniſche Manier des Echo verwendet, die in Italien und ſonſtwo bei den Madrigaliſten, ſpäterhin auch in der Inſtrumentalmuſik eine große Bedeutung gewinnen ſollte.

Wir können Heugel unbedenklich einen Tonſetzer der Reformation nennen: er hat ſelbſt der neuen Lehre angehangen, hat ihren Führer verherrlicht und neben ſeinem großen Pſalter-Werke[4] deutſche Motetten geſchrieben. Sie müſſen, ſo hübſches ſie im einzelnen enthalten, doch gegenüber ſeinen beſten Erzeugniſſen über lateiniſche Texte zurückſtehen. Daß er überhaupt dazu kam, bis zwei Jahrzehnte und länger nach Luthers Tode noch lateiniſche Motetten und Pſalmen zu komponieren, darf Niemandem auffallen: der Bruch mit der Vergangenheit vollzog ſich äußerlich nicht ſo raſch; ehe die Reformation ihre eigenen Lieder fand, entnahm ſie ihre Weiſen dem gregorianiſchen Kirchengeſange, und ehe ſie zur ausgiebigen Benutzung deutſcher Texte für die Motetten-Kompoſition gelangen konnte, war ſie notwendigerweiſe auf die lateiniſchen angewieſen.

Sowohl Heugels deutſche wie ſeine lateiniſchen Motetten ſind für eine wechſelnde Anzahl Stimmen geſchrieben. Es gibt einige dreiſtimmige, auch ſechs-, ſieben- und achtſtimmige, die meiſten ſind für vier Stimmen geſetzt. Sechs und mehr Stimmen ſtreng zu individualiſieren, hat Heugel nicht recht vermocht. Er ſteht da ſeinen niederländiſchen Vorbildern ſehr nach. Zu-

[4] Ein eingehend begründetes Urteil über Heugels Pſalter vermag ich zur Zeit noch nicht zu geben.

weilen begnügt er ſich in derartigen Arbeiten, einer Stimme eine kurze Phraſe zuzuweiſen, die ſie nach geraumer Pauſe immer wiederholt; zuweilen entſtehen, ſo in: «Multa pericula. Cum trino verborum contextu», durch den in echt niederländiſcher Weiſe gleichzeitig erklingenden dreifachen Text geſonderte Chorgruppen, deren individuelle Charakteriſtik nach Möglichkeit durchgeführt wird. Wie faſt ſämtliche deutſche Meiſter des Zeitalters der niederländiſchen Kunſtrichtung hat auch Heugel keine Meſſe geſchrieben.

Stellt man die hier flüchtig berührten Züge zuſammen, ſo wird man Heugel den Namen eines tüchtigen, mit Ernſt und Gewiſſenhaftigkeit arbeitenden Künſtlers nicht vorenthalten dürfen. In keiner Weiſe genial veranlagt, hat er doch verſtanden, ſich vielfach und geſchickt zu betätigen und Werke zu ſchaffen, die Schönheit des Klanges mit Gediegenheit des Baues vereinen. Für ſeine häufigen Gelegenheitsarbeiten wird man heute keinerlei Intereſſe mehr wecken können, wohl aber für eine Anzahl ſeiner Motetten und für ſeinen Pſalter. Für den Entwicklungsgang ſeiner Kunſt bedeutet Heugels Schaffen inſofern wenig, als ſeine Technik, ein für allemal feſtſtehend, im weſentlichen die um den Beginn des 16. Jahrhunderts herrſchende war. Zu ſeiner Zeit rang aber die deutſche Tonkunſt nach neuen Zielen. Sie blieben ihm verſchloſſen. Der tiefe, warme Gefühlston, der aus ſo mancher deutſchen Schöpfung jener Tage uns heute noch in unverminderter Schönheit anſpricht, hat in ihm keinen Wiederhall gefunden. So war ſein Können ein einſeitiges. Was er aber in dem beſchränkten Umkreiſe ſeiner Begabung geleiſtet, verdient durchaus Beachtung und Anerkennung.

Ein zeitgenöſſiſches Urteil über Heugel (ſein Name wird gelegentlich in Melanders Anekdotenſammlung «Jocoseria» — Ausgabe von 1603 — genannt) ſcheint nicht überliefert worden zu ſein. Daß er bald vergeſſen wurde, kann nicht überraſchen. Noch zu ſeinen Lebzeiten erklommen die niederländiſche und die italieniſche Schule die höchſten Höhen, und bald nach ſeinem Tode begann die große Bewegung, die auf die Vorherrſchaft der Homophonie hinzielte und den Kontrapunkt für eine Zeitlang zurückdrängte, immer weitere Kreiſe zu ziehen.



Querela Hassiæ atque adeo totius Germaniae de obitu Illustriss: principis Philippi Senioris Hassiae Landgrauij.

HASSIA ET GERMANIA: Quo fugis, heu, nostrae spes optima, maxima terrae,
Hassiaci princeps, magne Philippe, soli?
Occidis infoelix nostris, ah, occidis oris,
Desparabundis occidis usque uiris.
Heu, deploratis venient solatia rebus
Unde meis? Usquam nulla futura reor!

* * *

PHILIPPUS: «Hassia, ne plora! nil tu, Germania, luge!
Nec fatis multum sollicitare meis!
Vicimus (o gratos cineres!) actoque triumpho
Liquimus haec mundi regna caduca mali.
Vita mihi Christus, nostrae spes una salutis,
Manibus haec nostris mors mihi dulce lucrum.»



Beilage zu:

Johann Heugel, der Hofkomponist Philipps des Großmütigen.

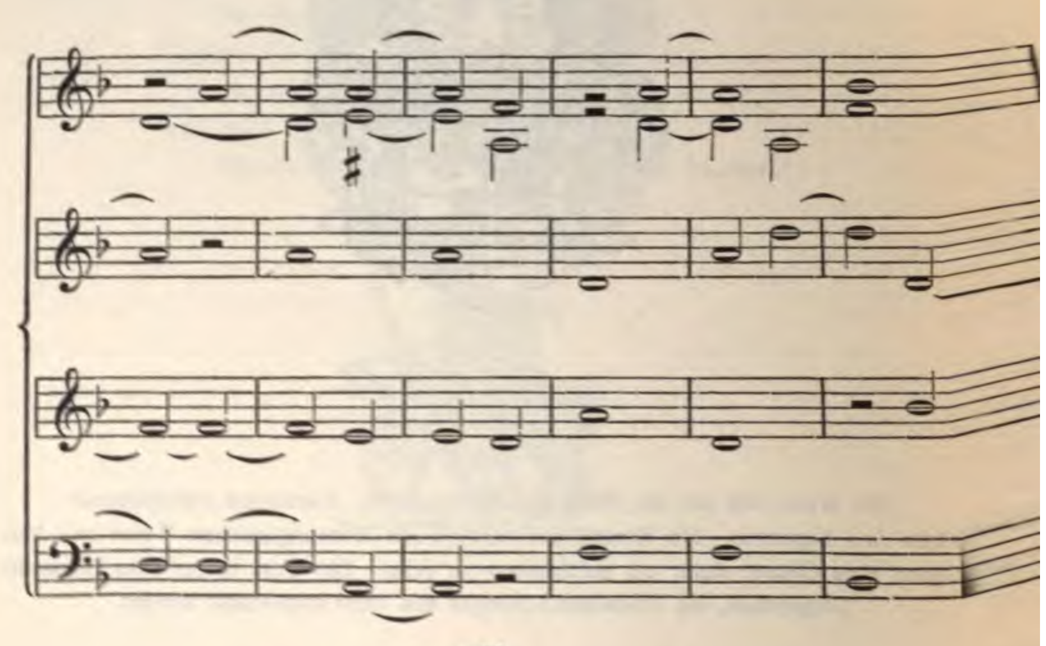
Querela Hassiæ atque adeo totius Germaniae de obitu Illustriss: principis Philippi Senioris Hassiae Landgrauij.

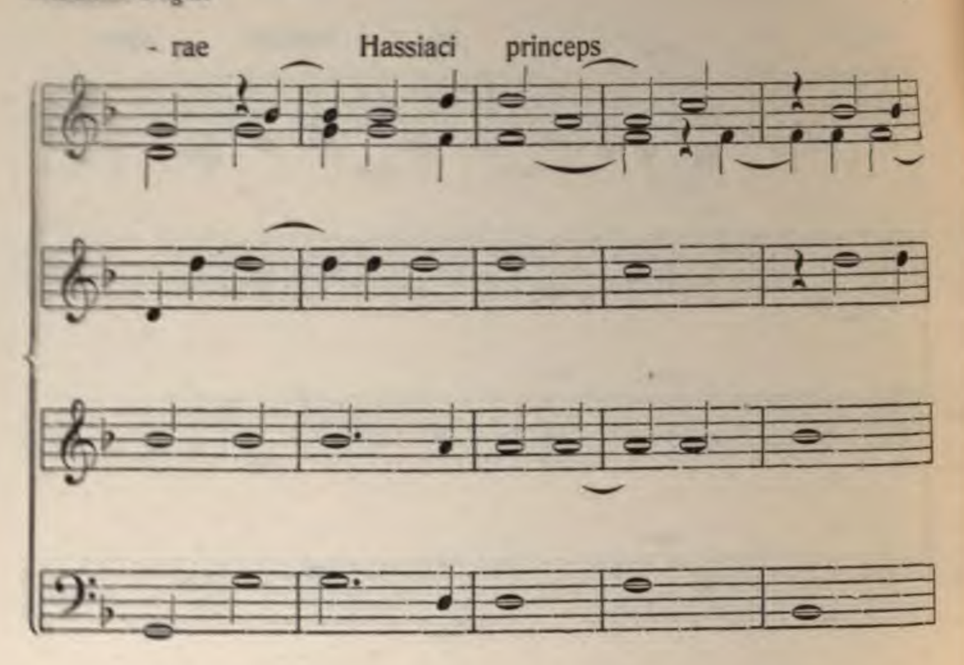
(Mus. 4to 91. Landesbibliothek Kassel.)

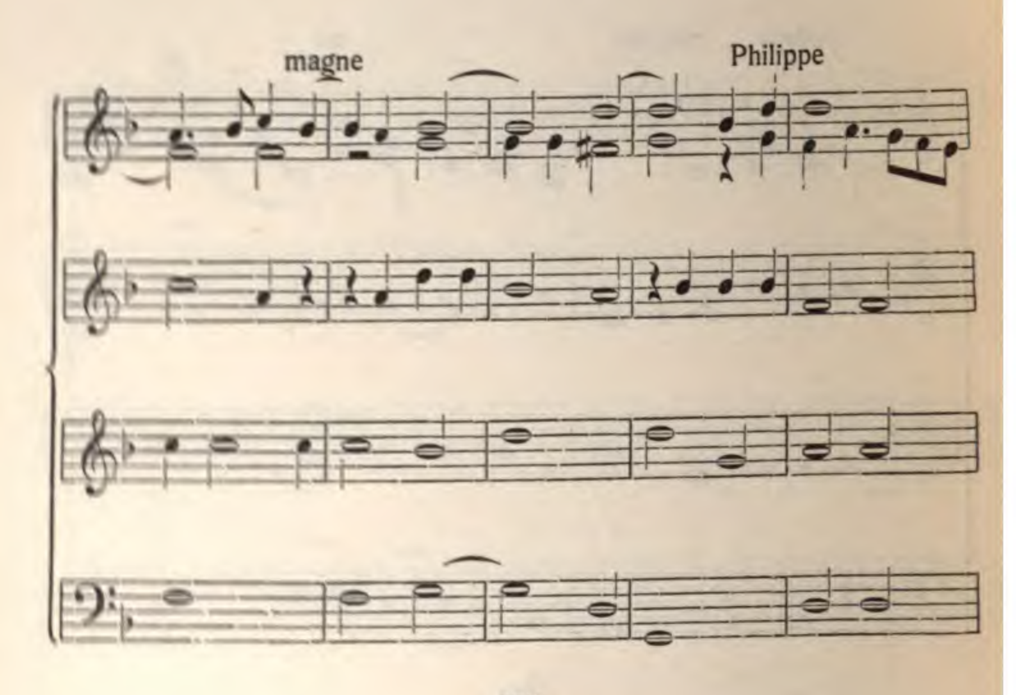


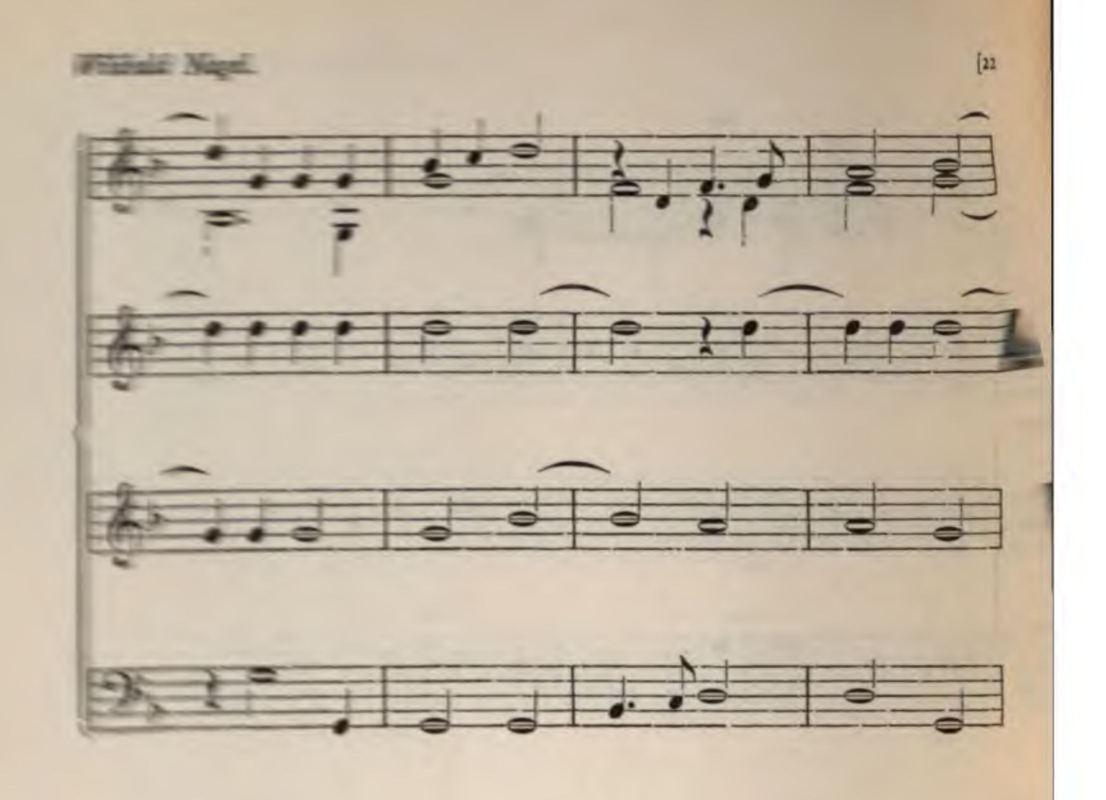
Die Werte sind auf die Hälfte reduziert worden. Bindungen verschiedener Noten sind Ligaturen. Die Kreuze sind teilweise als Warnungszeichen, Tenor und Vox vagans eine Oktave tiefer als geschrieben zu lesen. Der Text ist nur dem Discantus beigegeben, die Textwiederholungen sind nicht abgedruckt worden.

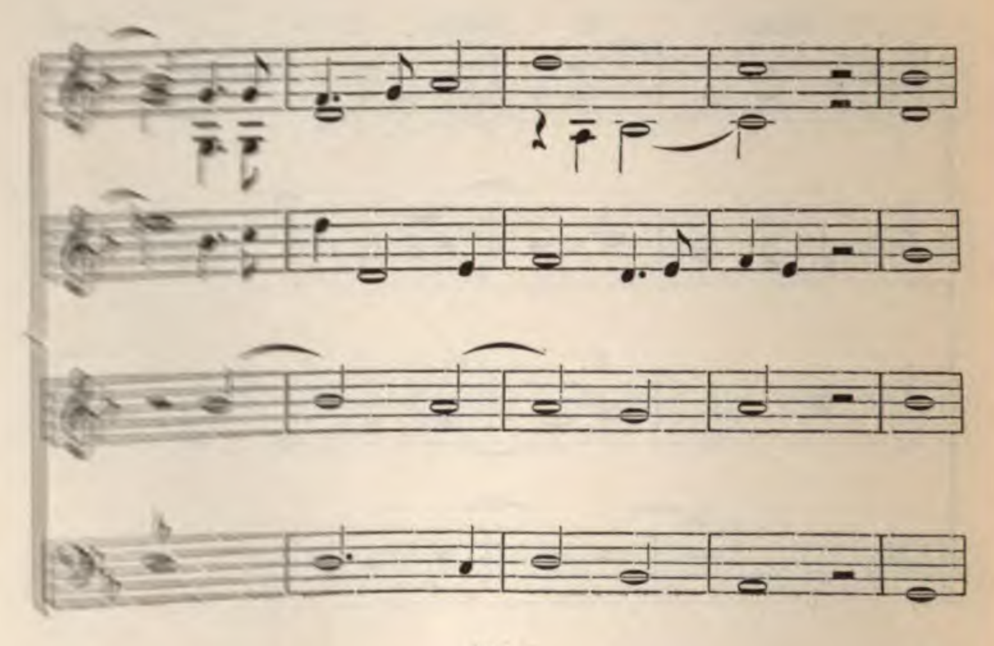

Quo fu - gis
Disc. u. Altus.
Tenor.
Vox vagans.
Bassus.

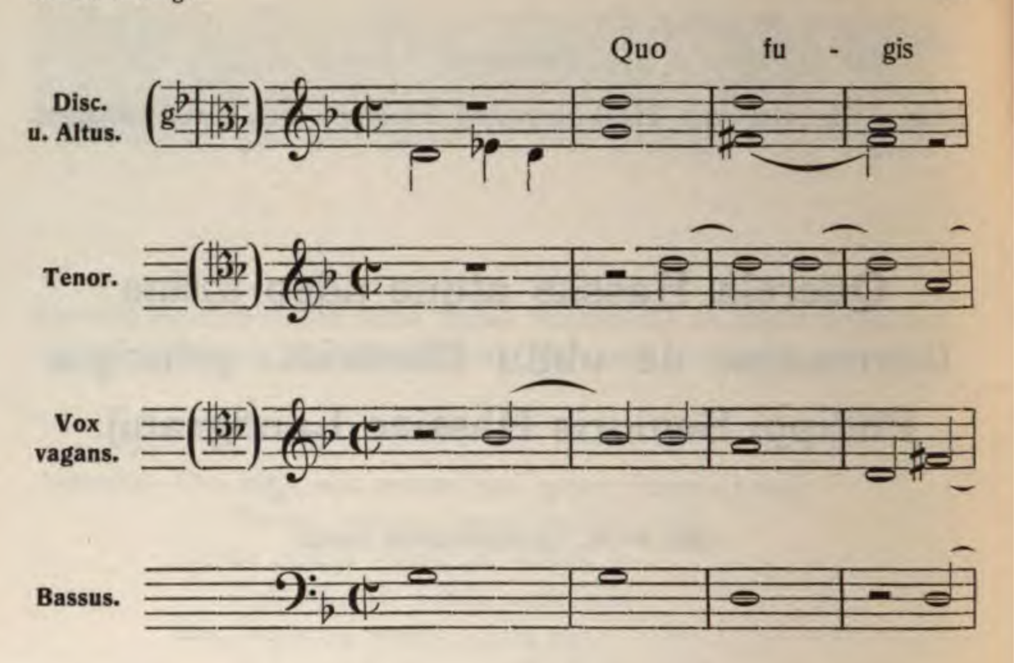


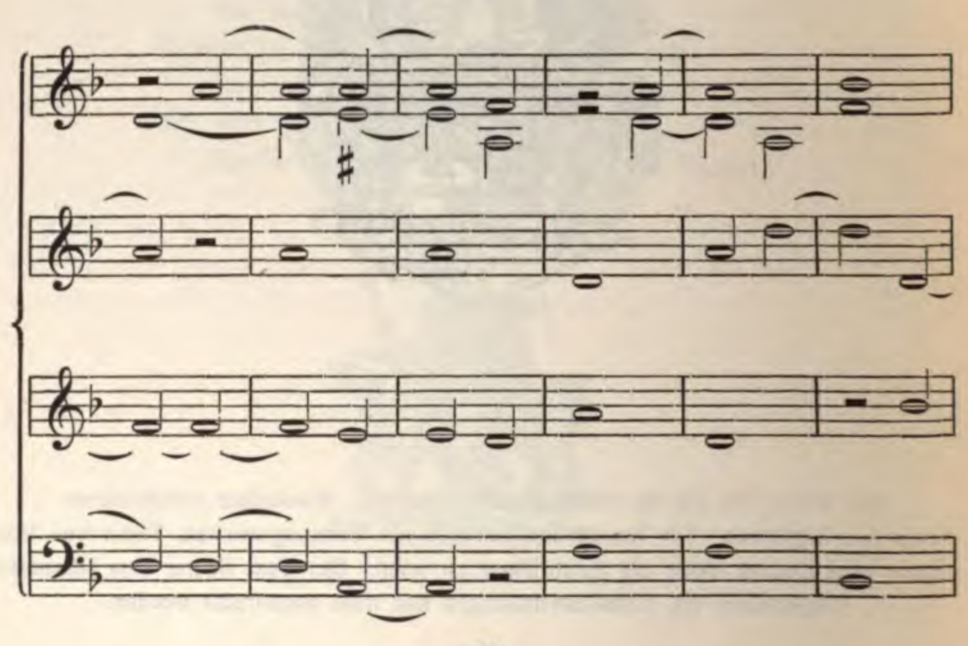

- rae
Hassiaci
princeps


magne
Philippe





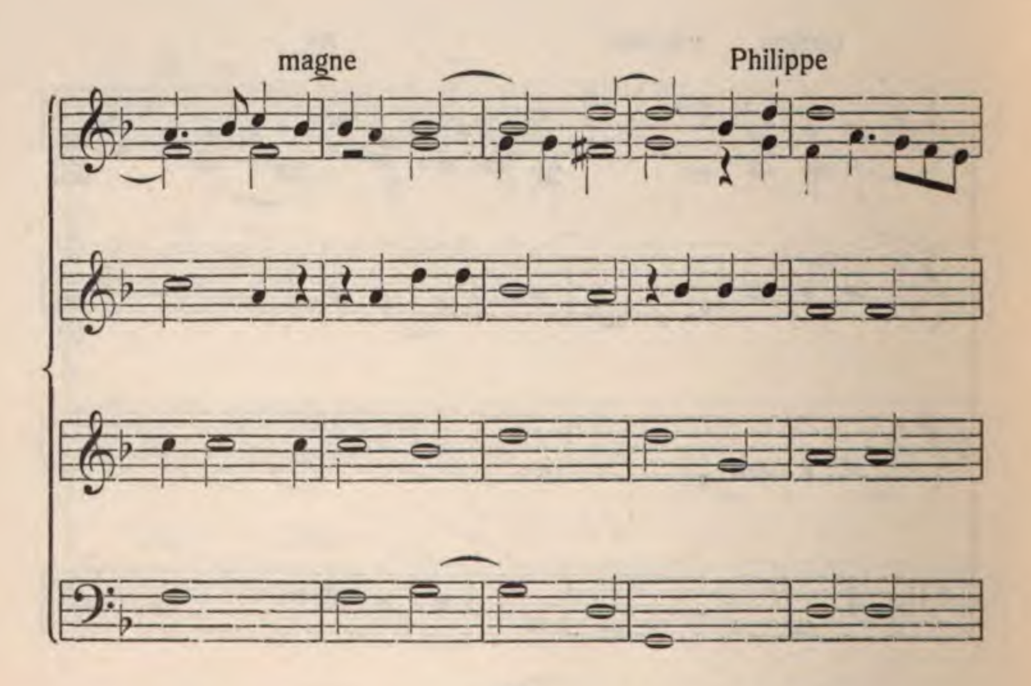

Quo fu - gis
Disc. u. Altus.
Tenor.
Vox vagans.
Bassus.




heu nostrae spes

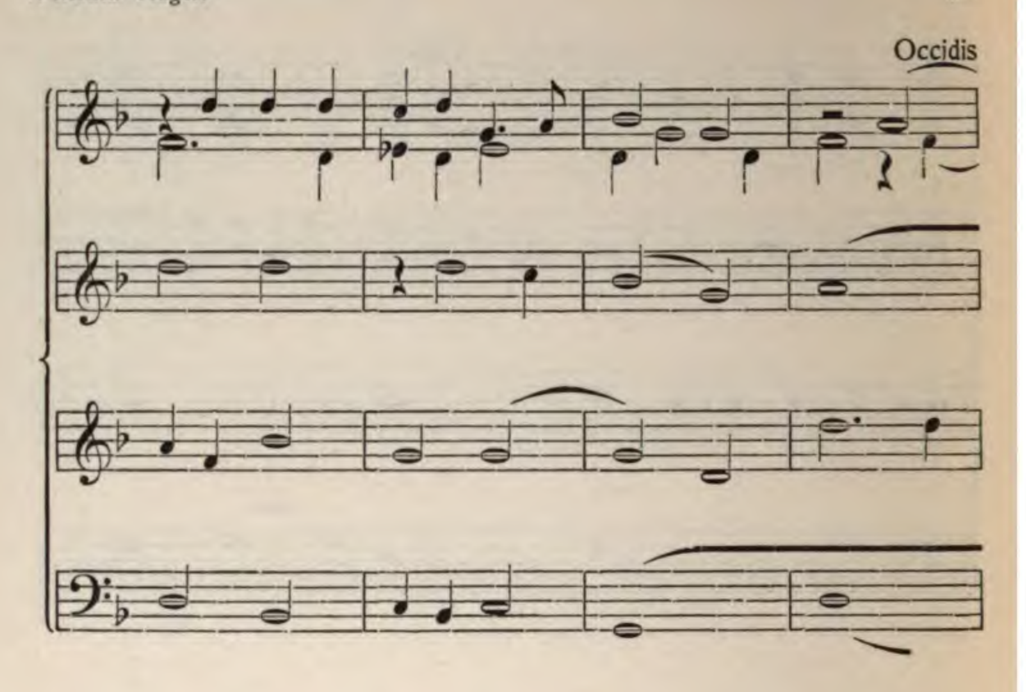

optima maxima ter - - - - - - - -
(♯)
(♯)
(?)

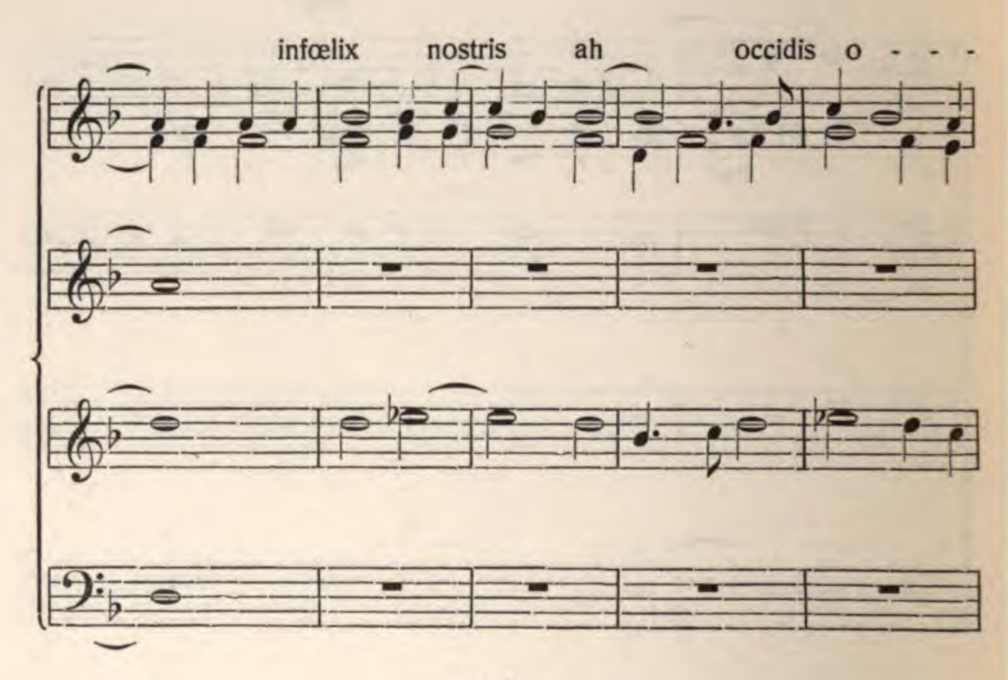

- rae
Hassiaci
princeps

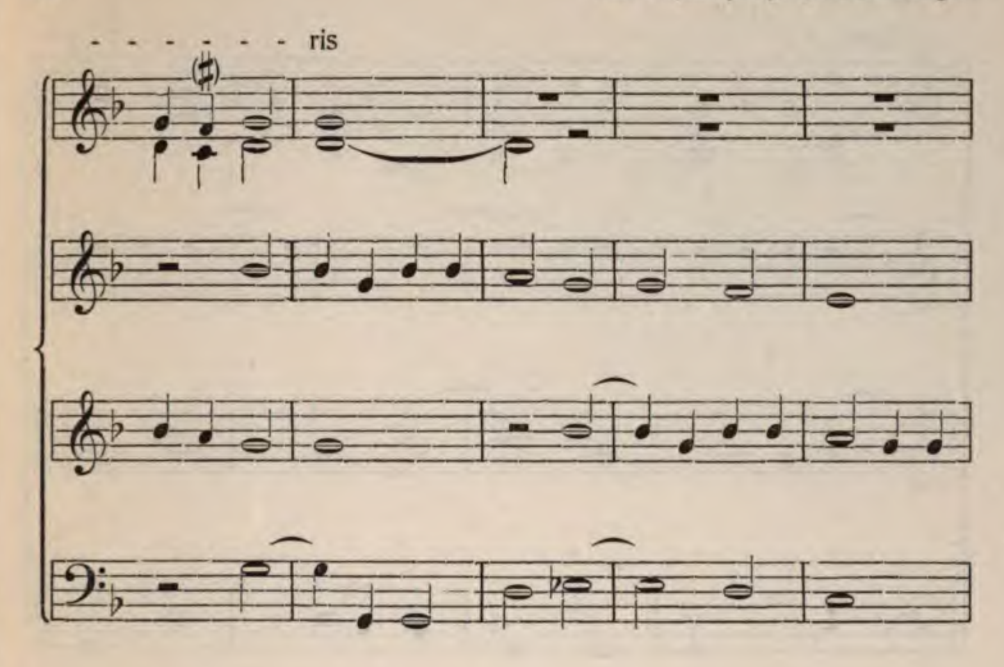

magne
Philippe



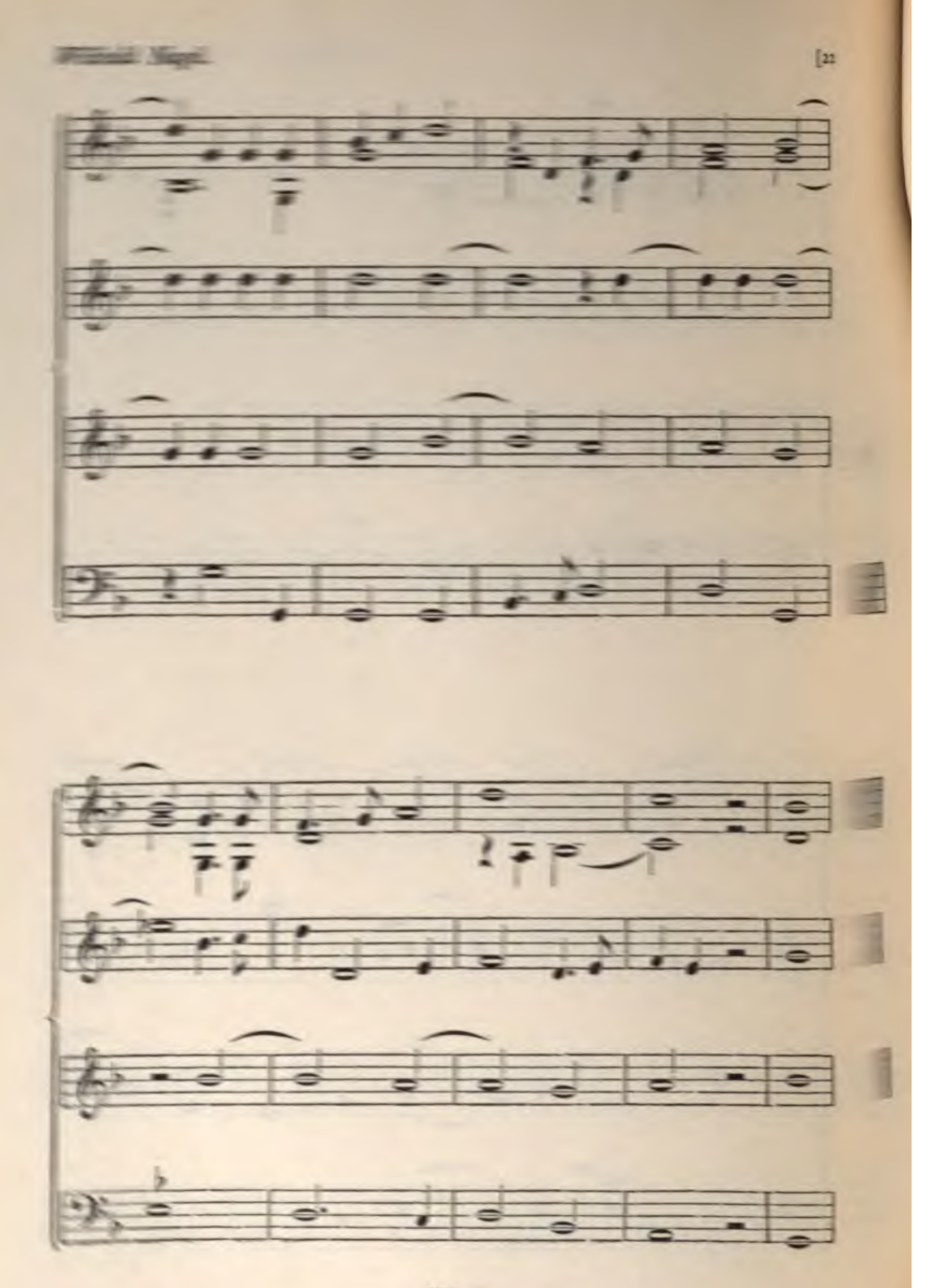

soli?

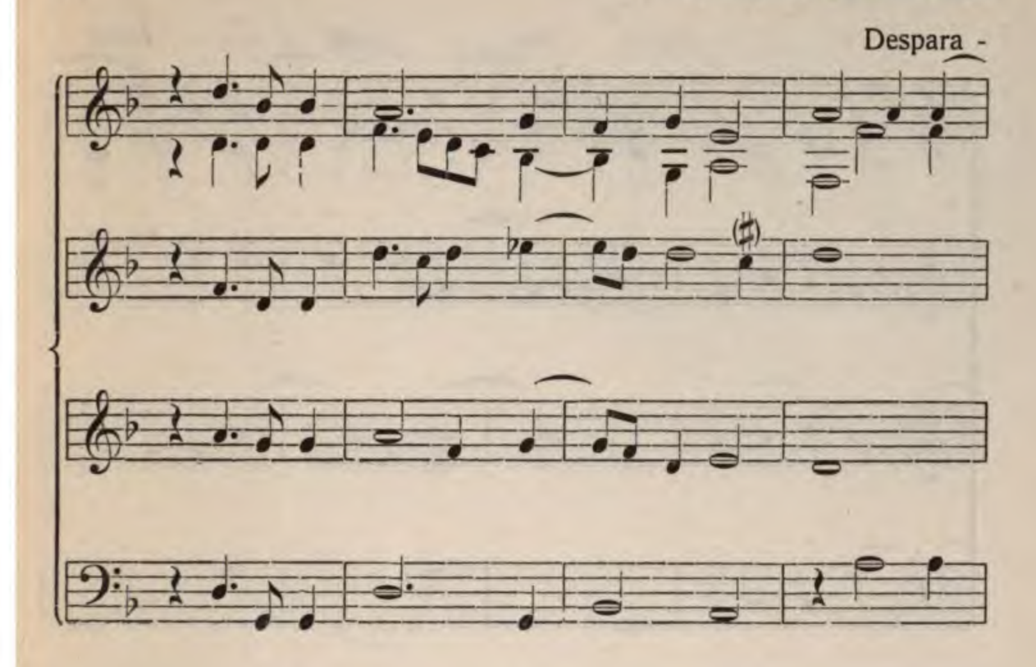

Occidis


infœlix nostris ah occidis o - - -


- - - - - - - ris



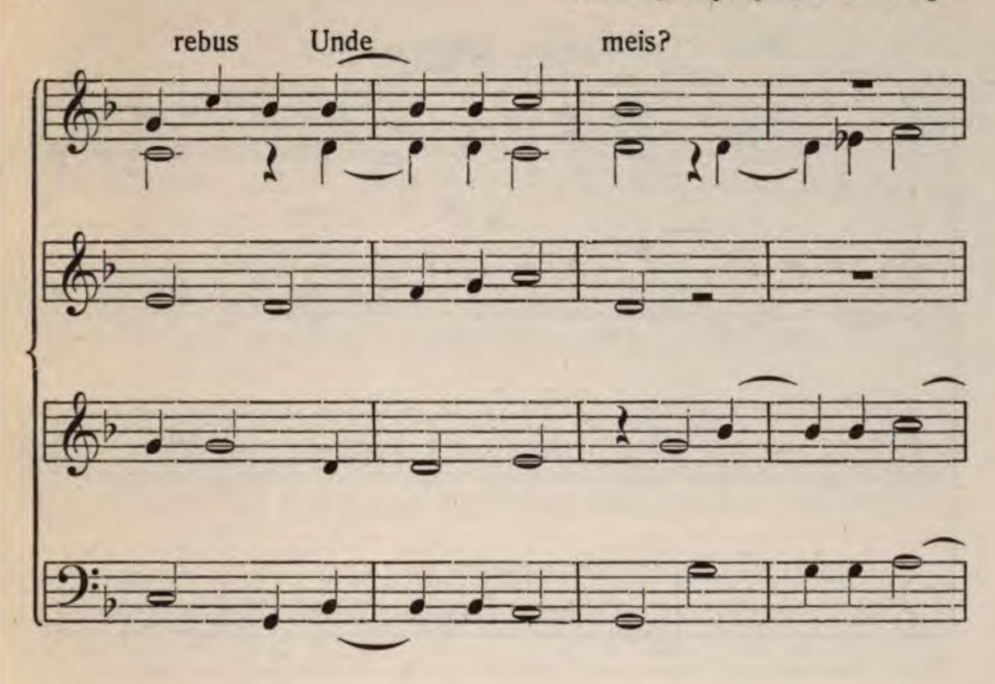


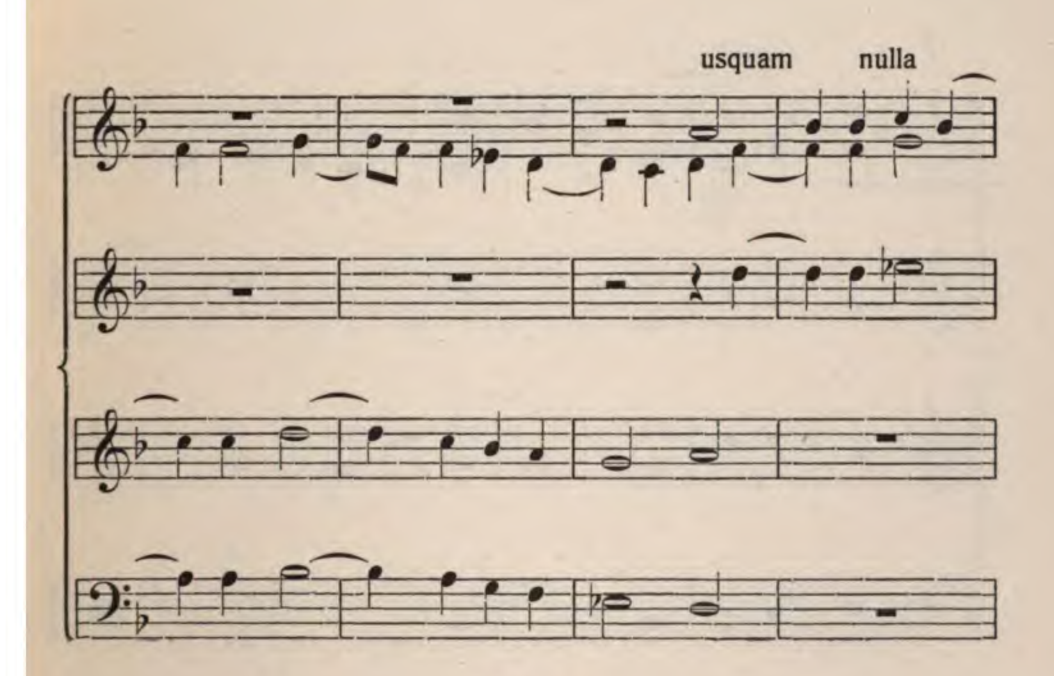

Despara -


- bundis
occidis
usque
uiris.

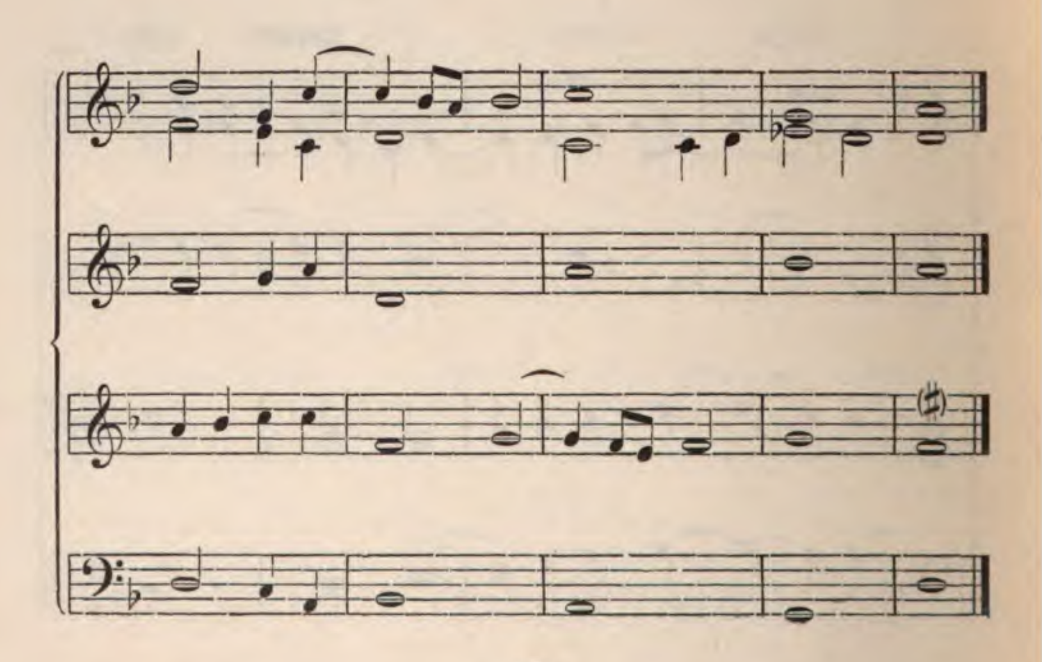

Heu de - - plora -


- tis uenient solatia

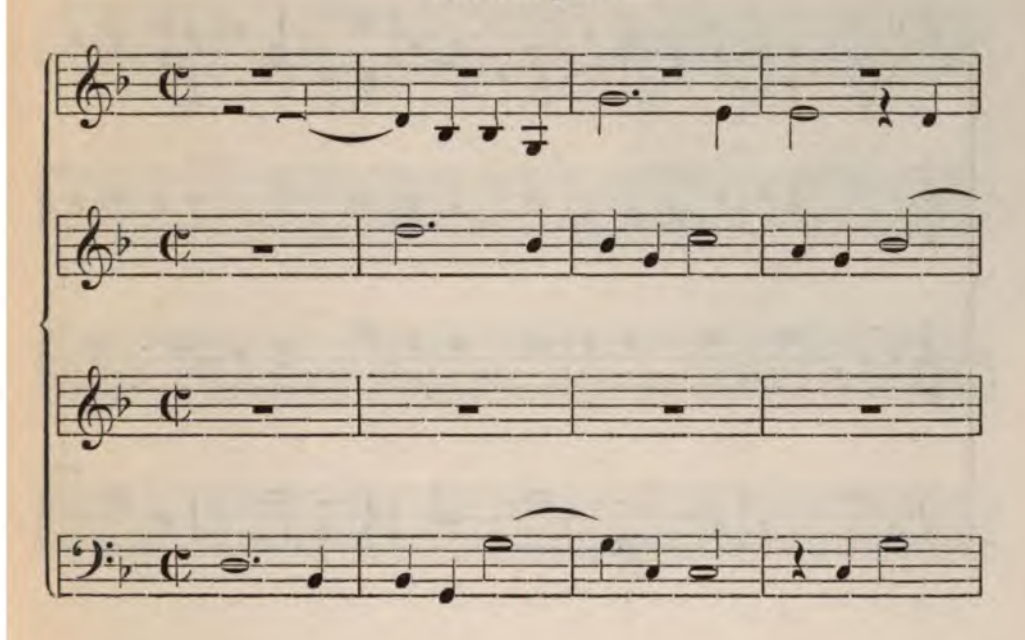

rebus
Unde
meis?


usquam
nulla


futu - - ra reor.



Altera pars.

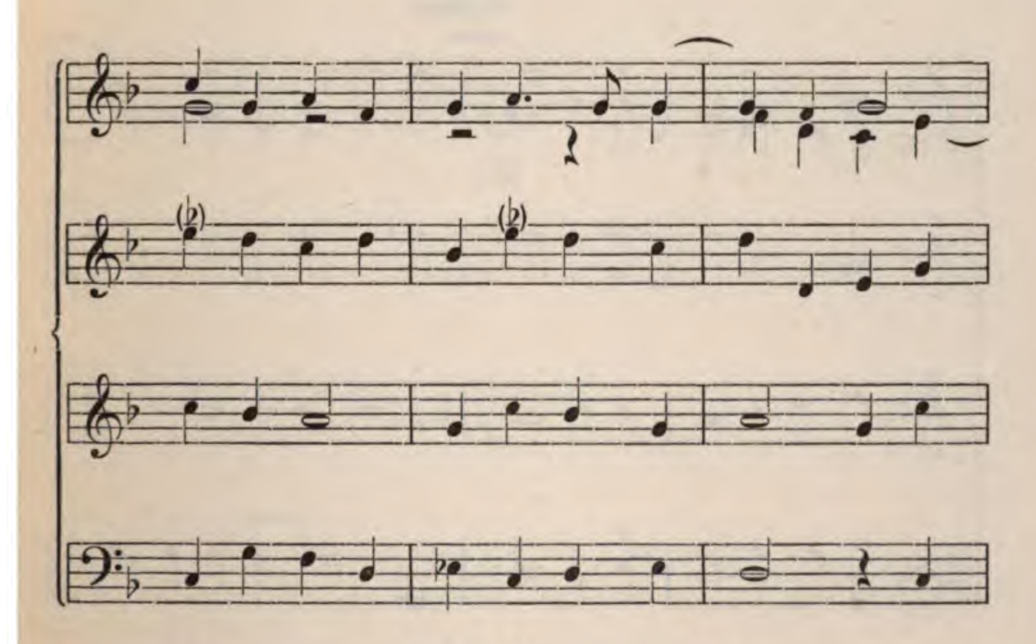


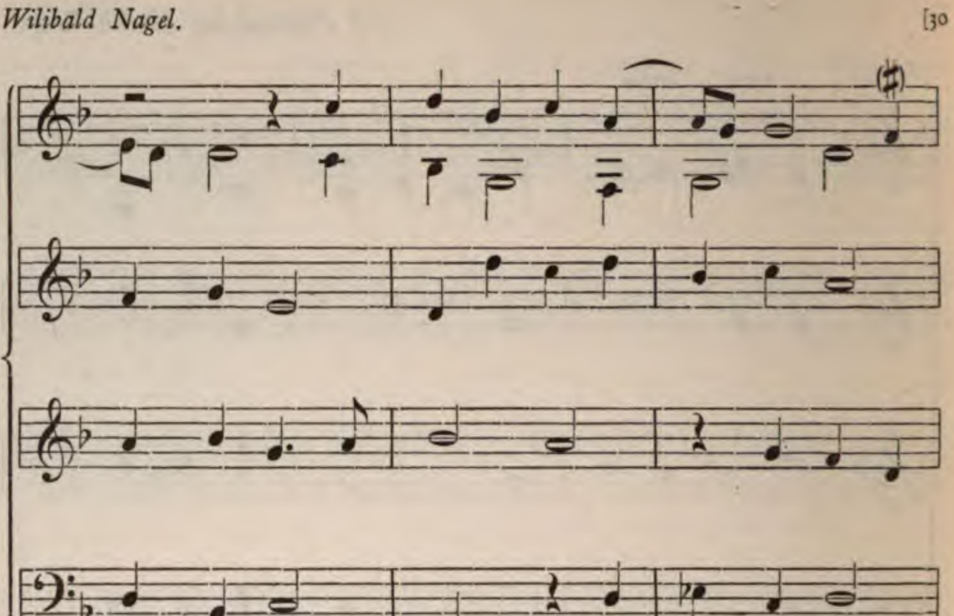


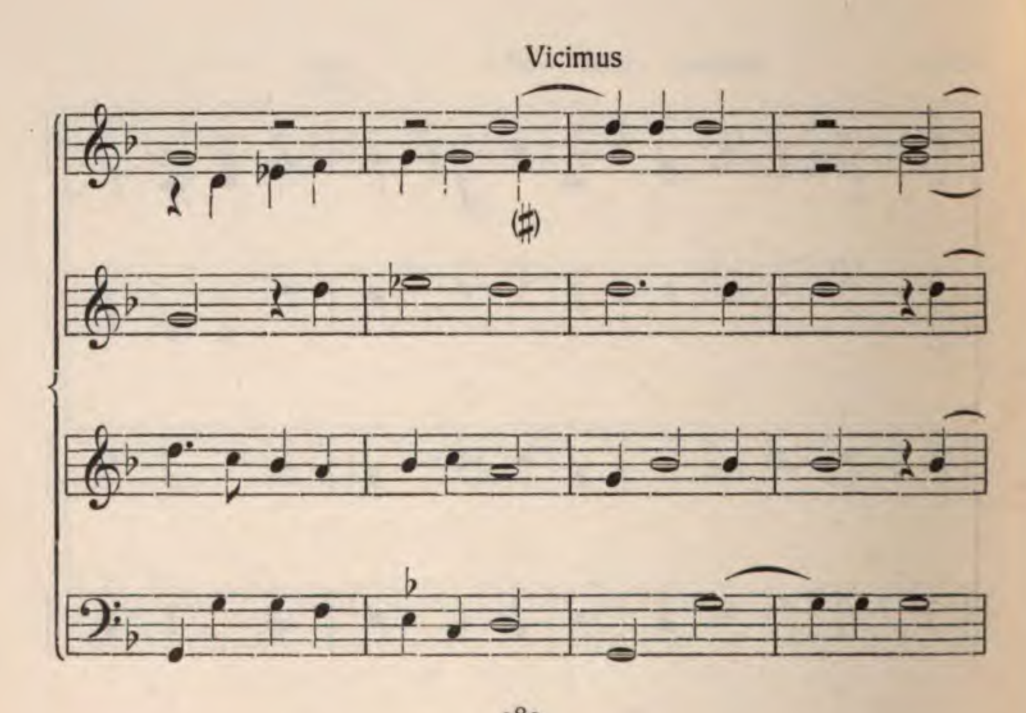

ne plora
nil
tu
Germania


luge
Nec
fatis
multum
sollici-


tare meis.

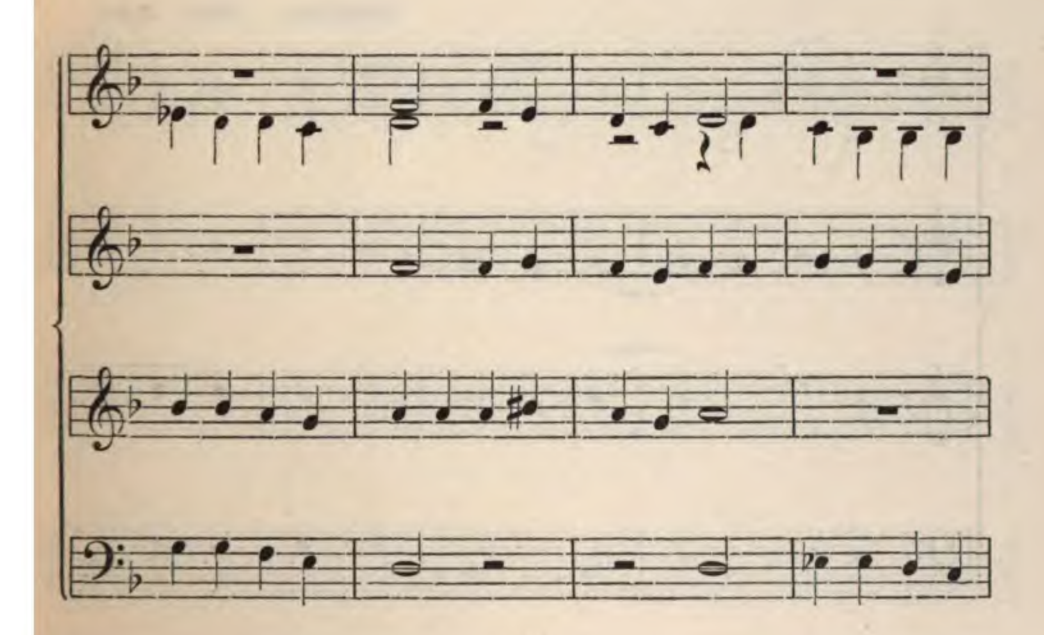


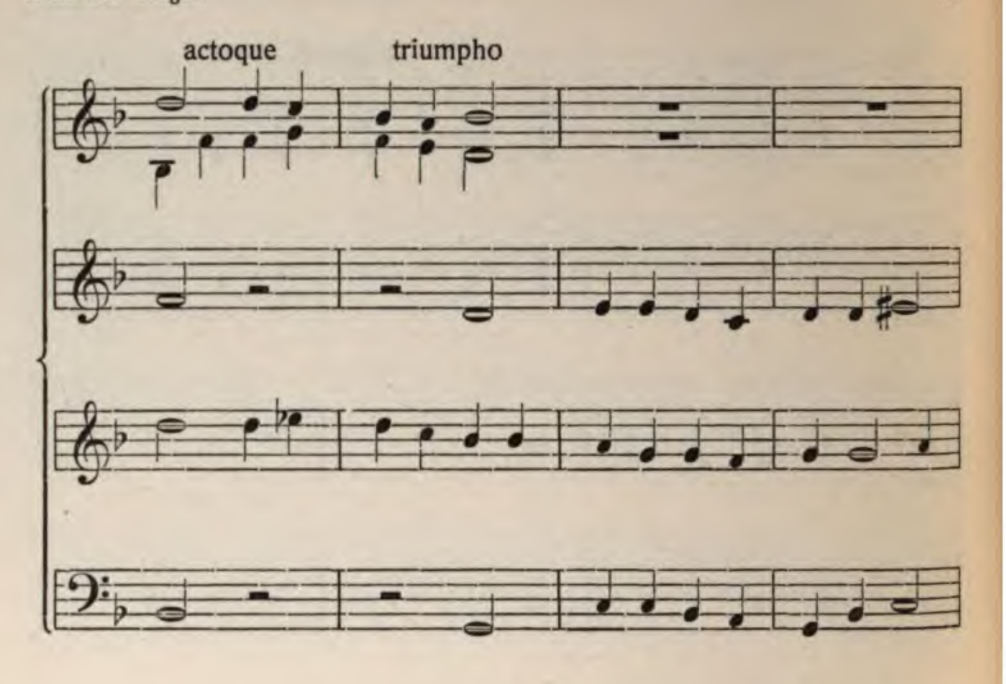


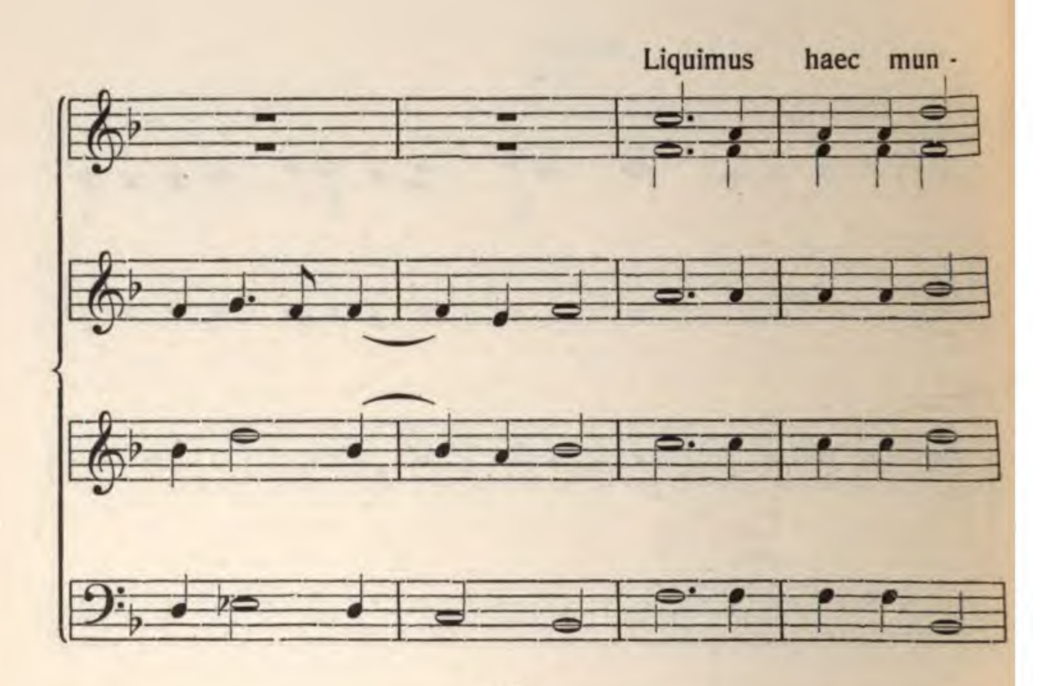

Vicimus

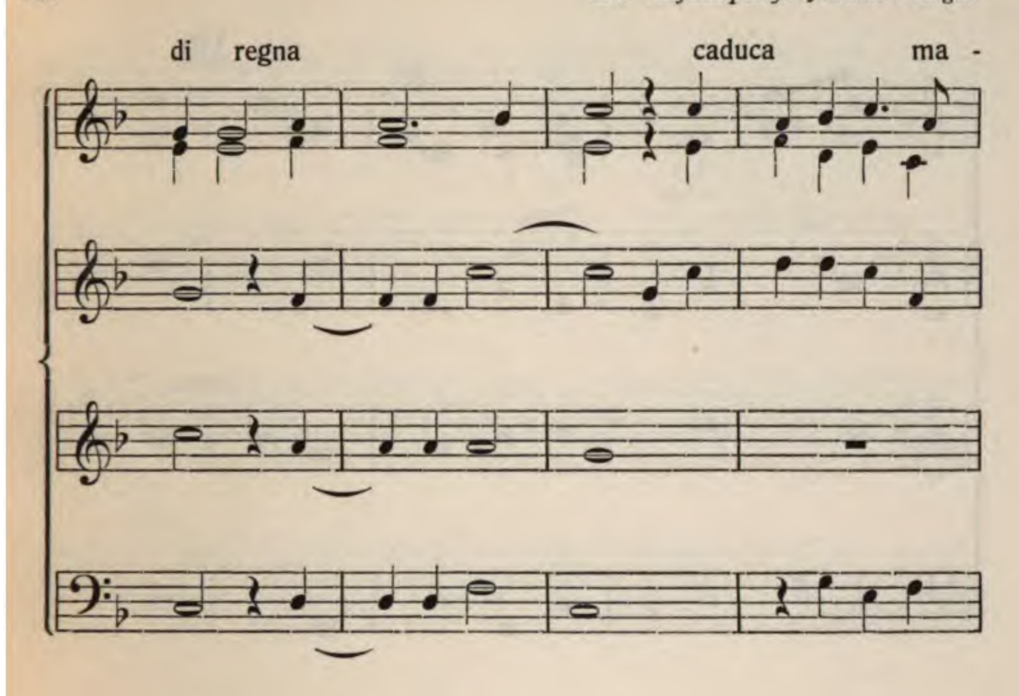
(o gratos cineres)

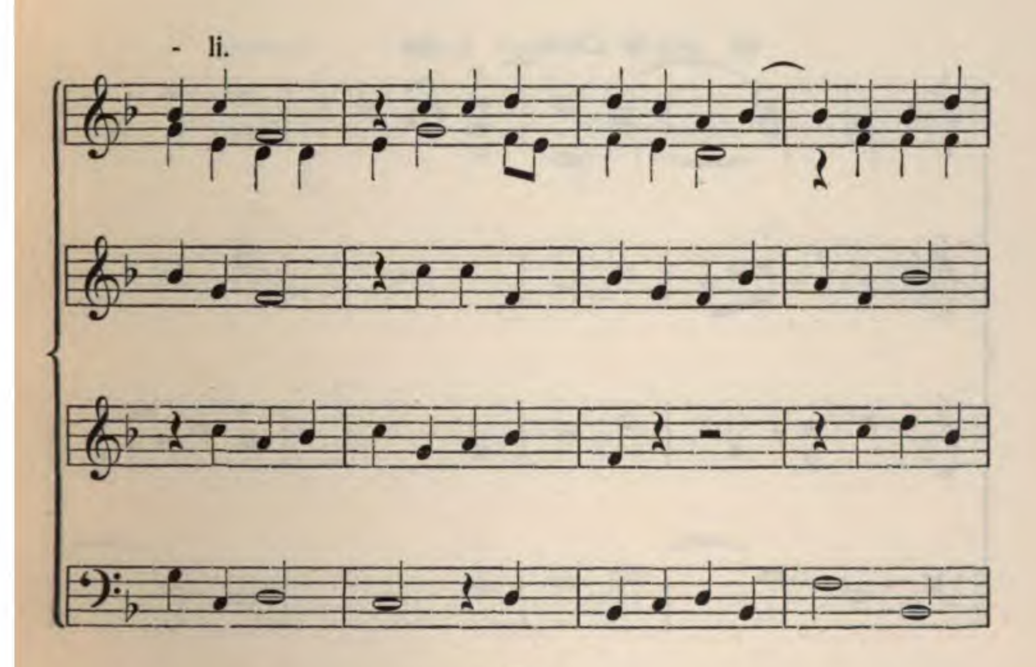


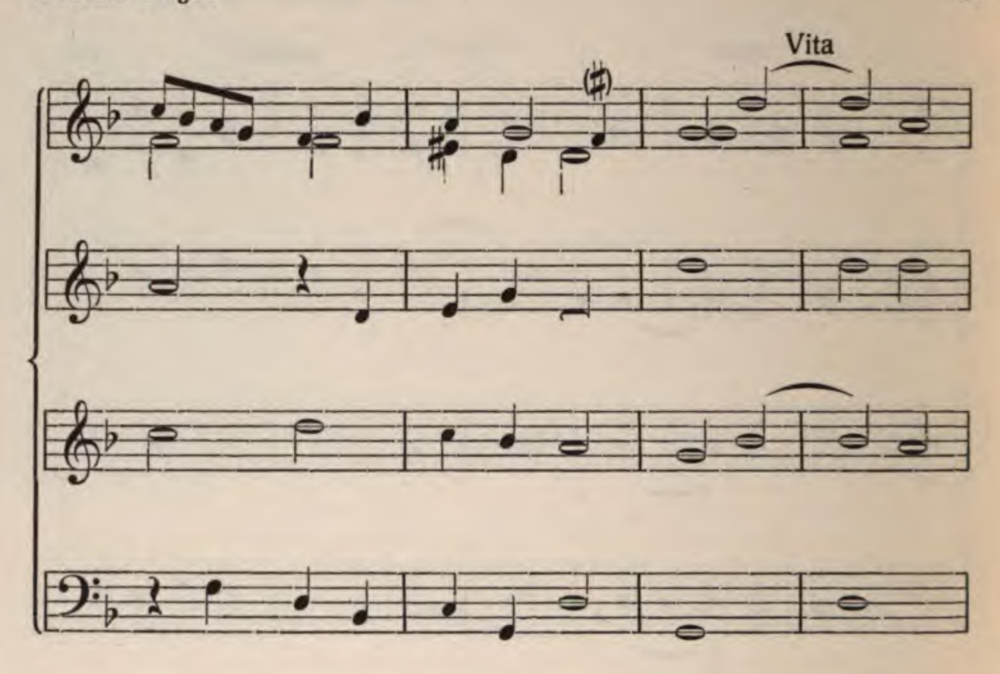



actoque
triumpho

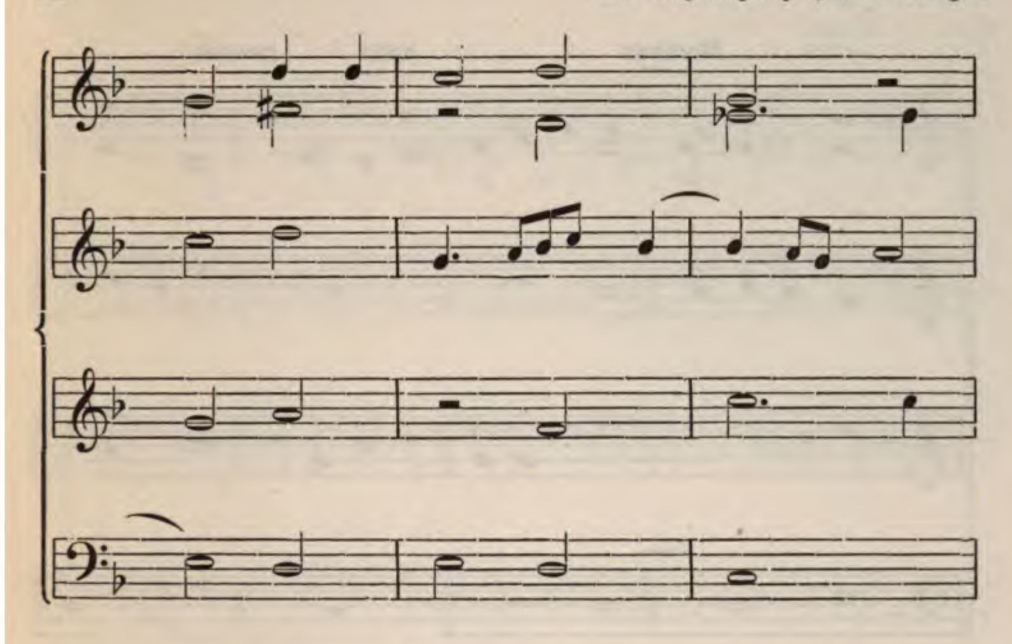

Liquimus
haec
mun -

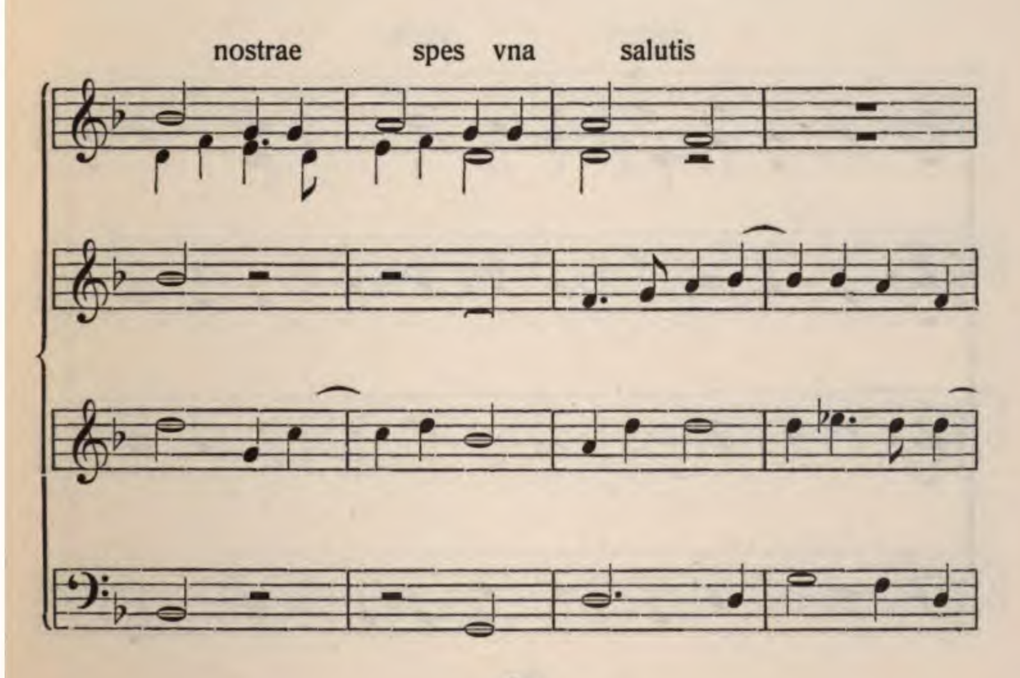

di regna
caduca
ma -

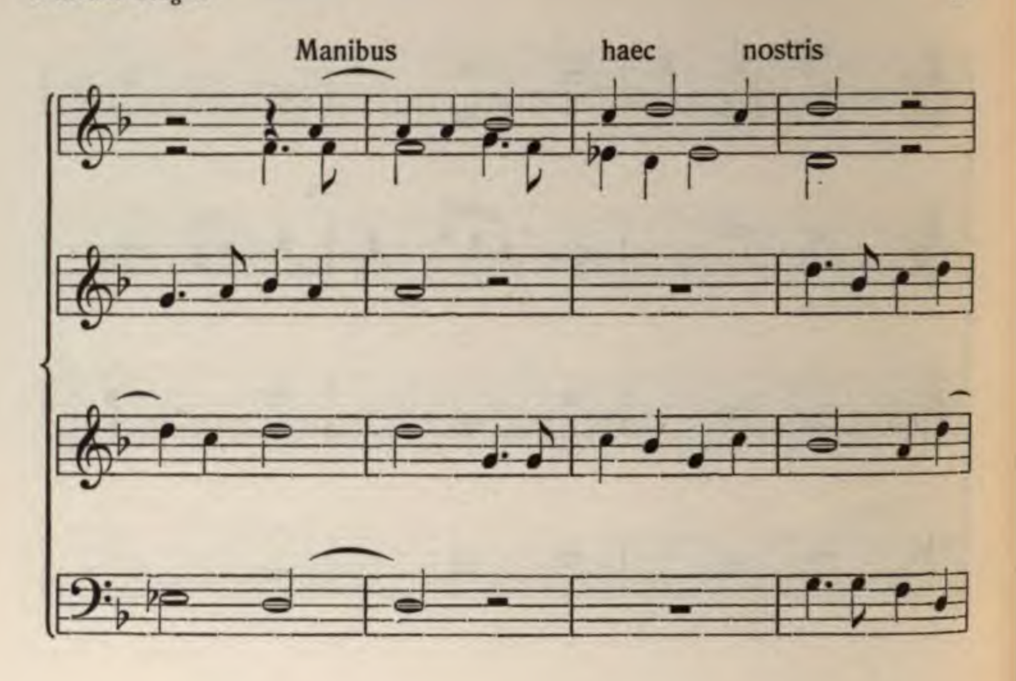

- li.


Vita

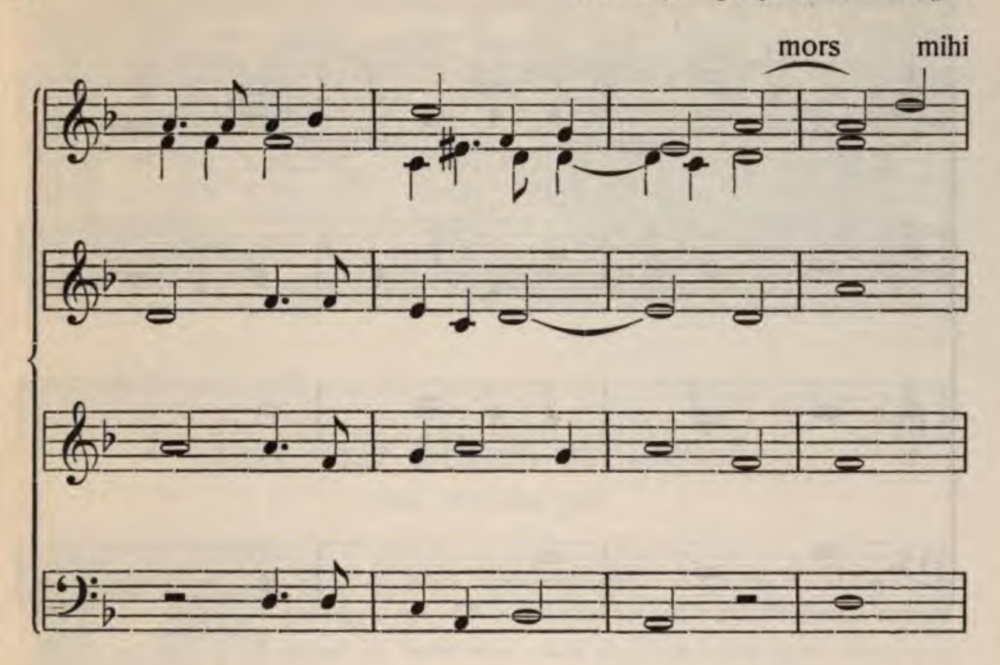

mi - hi Chris- - - tus

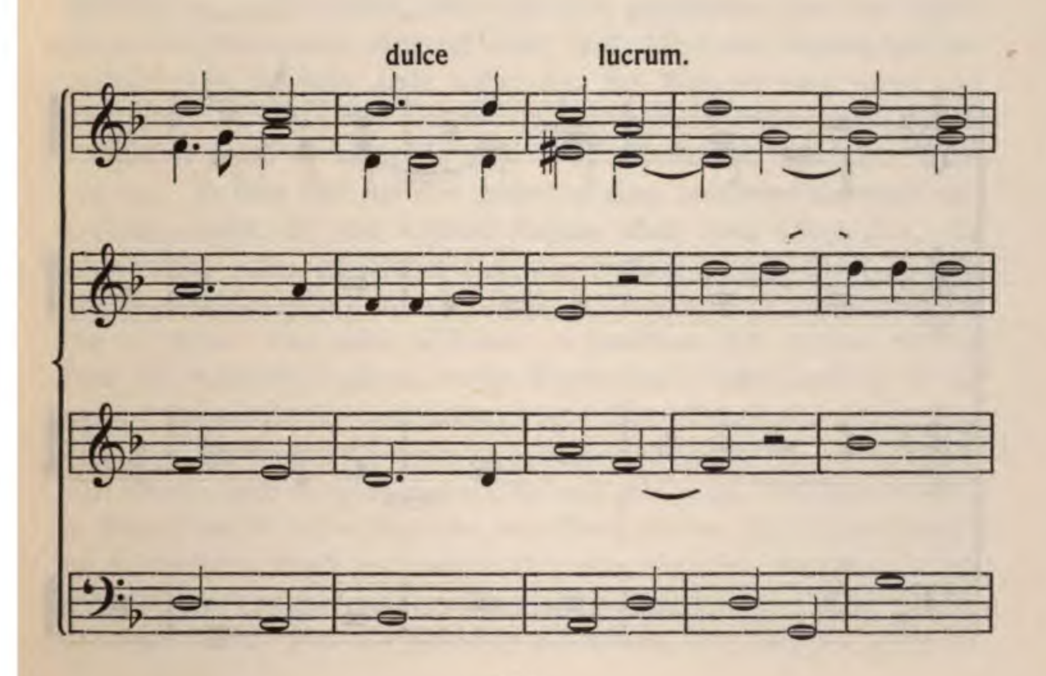


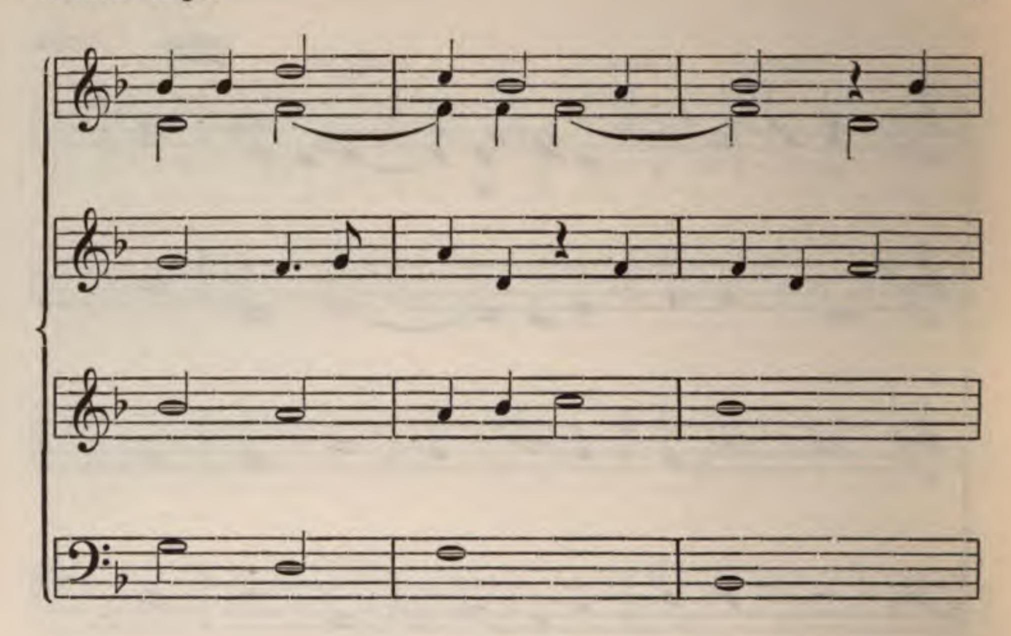

nostrae
spes vna
salutis

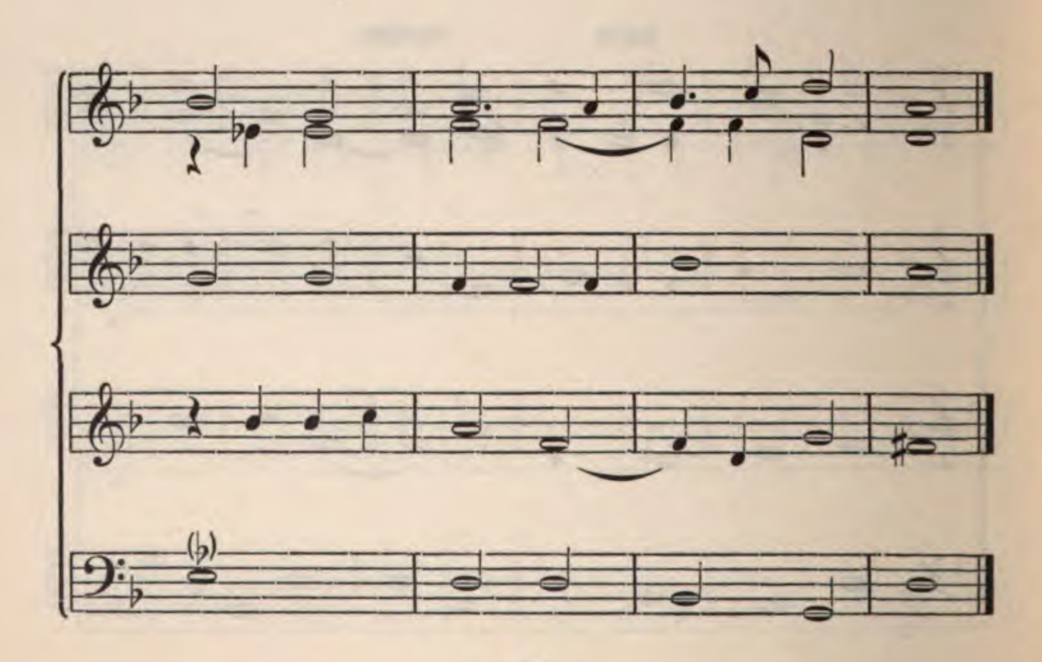

Manibus
haec
nostris




mors
mihi


dulce
lucrum.







Das neue Schloß zu Gießen.

Von Wilhelm Joſt.



Es iſt noch nicht allzulange her, ſeit man allmählich angefangen hat, die einheimiſche, ſchlichte Bauweiſe wieder höher zu bewerten. Die Anſchauungen über alles, was Kunſt bedeutet, waren zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts durch die klaſſiziſtiſche Weisheit dermaßen beeinflußt, daß neben dem griechiſchen Ideal eine anders geartete Kunſtübung nicht eben viel Gnade fand. Die darauf folgende Stilhetze verſchlimmerte die Sache noch mehr; ſtatt der Wahrheit kam Schein und hohler Prunk zur Herrſchaft. Darunter hatte natürlich am meiſten die eigentlich landſtändige Kunſt zu leiden, in erſter Linie alſo der weit verbreitete Fachwerkbau. Es mag hier auf eine Äußerung eines namhaften Gelehrten hingewieſen werden, der vom Alsfelder Rathaus, dieſer Perle Oberheſſens, alſo urteilt: «Von andern öffentlichen Gebäuden erwähne ich hier zuerſt das Rathaus, das am Marktplatz ſteht. Schön kann es durchaus nicht genannt werden; aber alt iſt es. Von außen erſcheinen an demſelben nicht weniger als fünf Erker und außerdem noch ein runder Treppenbau.» Dies Urteil iſt nur ein getreues Spiegelbild der Anſchauungen jener Zeit. Erſt in der neueren Zeit haben ſich die führenden Geiſter des armen verlaſſenen Kindes angenommen. Man lernte wieder unbefangener urteilen und gab es auf, klaſſiſche Kunſt da zu ſuchen, wo ſie nicht hingehört, man freute ſich an der Urſprünglichkeit der heimatlichen Kunſt und verhalf auch dem deutſchen Bauernhaus, dem ureigentlichen Vertreter einer bodenwüchſigen Bauweiſe, zu ſeinem wohlbegründeten Recht. Daß die jahrelange Mißachtung aber doch ſchon die be-

dauerlichſten Folgen gezeitigt und die geſunde Weiterentwicklung unterbrochen hat; daß der deutſche Bauer heute kein Bauernhaus mehr will, ſondern eine ſtädtiſche Villa; daß infolgedeſſen unſere neuen Dorfſtraßen unſagbar traurig ausſehen: das alles nur nebenbei, weil es nicht oft genug geſagt werden kann.

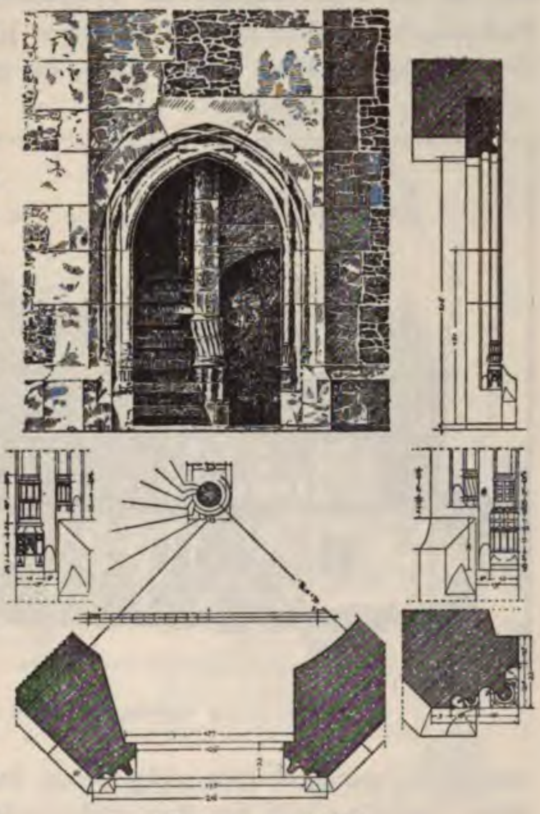
Man hat nach den verſchiedenen Gegenden und Lebensgewohnheiten verſchiedene Arten der Fachwerkkunſt unterſchieden, die jede für ſich wieder mannigfache Abwandlungen zeigen und in den Grenzgebieten ineinander übergehen. Jede Gegend hat ihre Eigentümlichkeit, jede Zeit ihre beſonderen Merkmale; immer aber wirken die Bauten mehr maleriſch als monumental, ſchon weil ihre Ausdehnung zu gering iſt; es ſind eben meiſt Bauernhäuſer und einfache ſtädtiſche Wohnhäuſer.

Wir in Heſſen ſind verhältnismäßig reich an Fachwerkbauten, reicher in Oberheſſen als in Starkenburg und Rheinheſſen. Da finden ſich noch eine Reihe gotiſcher Bauten aus dem fünfzehnten Jahrhundert mit ihrem trutzigen Äußeren, den weit ausladenden Geſchoſſen mit kräftigen Balkenköpfen und langheruntergezogenen Knaggen. Dann kommen die Vertreter der ſpäteren Zeit mit den Einflüſſen der «neuen Kunſt», zierlicherer Ausführung, reicherem Ornament. Renaiſſance, Barok und Zopf haben ihre Beiträge geliefert. Und dann — dann kam das neunzehnte Jahrhundert, das Jahrhundert der Erfindungen und des Kunſtinterregnums, da wurde zum Schutz des «baufälligen» Hauſes eine ſchöne gelbe Putzſchicht über die ehrwürdige Kunſt der Vorfahren gebreitet, die Früchte jahrhundertelanger Entwicklung wurden einer kunſtloſen, nüchternen Zeit zum Opfer gebracht. Heute endlich beginnt man eins nach dem andern wieder vorſichtig aus der Hülle herauszuſchälen, und wenn das Holz durch den Putz noch nicht vollends zerſtört worden iſt, ſteht das «baufällige» Haus in neuerwachter Schönheit wohl noch einige Generationen.

Das «neue Schloß» zu Gießen — ſo iſt, wie ſich weiter unten zeigen wird, die richtige Bezeichnung für das auf dem Brand in Gießen ſtehende langgeſtreckte Fachwerkgebäude neben der jetzigen Kaſerne —, das neue Schloß machte einen ähnlichen Prozeß durch und ſteht ſeit dem Jahre 1900 wenigſtens äußerlich wieder in alter Schönheit da.

Wie iſt in dieſem Bau mit genialer Meiſterſchaft eine vornehme, wohltuende Ruhe mit ſtolzer majeſtätiſcher Würde vereint! Mit welchem Geſchick ſind alle Glieder des Baues, ſind die Formen des Materials dieſem Gedanken untergeordnet! Iſt das nicht auch klaſſiſch in ſeiner Art? Schon ſeiner Größe nach iſt das Schloß zu Gießen einer der bedeutendſten Fachwerkbauten der Gegend, es iſt im unteren Stock etwa zehn Meter breit und

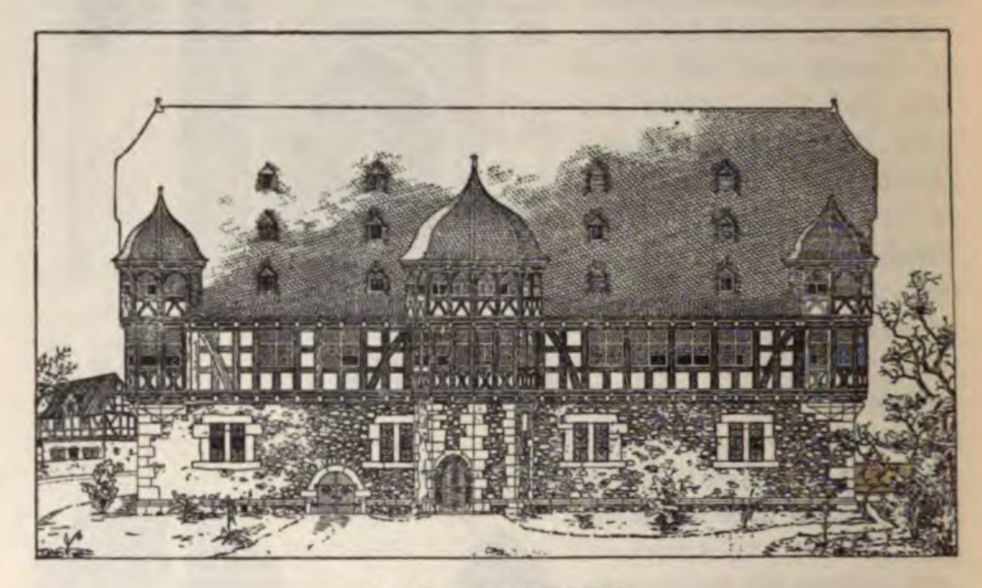
über vierunddreißig Meter lang. Für ſolch große Abmeſſungen ſtößt die Anwendung von Fachwerk in äſthetiſcher Hinſicht allerdings auf ganz bedeutende Schwierigkeiten. Die ungezwungene naive Behandlung beim Bauernhaus wirkt gemütlich und maleriſch, wird aber in der öfteren Wiederholung bei einer langgeſtreckten Faſſade unruhig und geſucht. Große ruhige Flächen ſind der Natur des Fachwerks wegen überhaupt nicht möglich. Es iſt alſo ſchwierig, einem ſo mächtigen Bau in Fachwerk eine einheitlich bedeutende Wirkung zu geben. Daß der Baumeiſter des Gießener Schloſſes ſich dieſer Schwierigkeit bewußt war, daß er ſie durch eine Reihe äußerſt einfacher, aber darum nicht minder geſchickter Mittel überwunden hat, und daß dadurch eine ſolch vornehm große Wirkung erreicht worden iſt, darin liegt die außergewöhnliche Bedeutung des Baues. Es iſt deshalb nicht zu viel geſagt, wenn man das neue Schloß zu Gießen als eine der edelſten Schöpfungen heſſiſcher Fachwerkkunſt aller Zeiten bezeichnet.



Eingang zum Schloß.

Geht man den Urſachen der großen Wirkung nach, ſo wird man erſt recht den Meiſter bewundern müſſen. Ein langgeſtrecktes Gebäude mit ſteinernem Erdgeſchoß, einem Obergeſchoß aus Fachwerk und einem Satteldach darüber iſt an ſich nichts Außergewöhnliches. Aber wie iſt das alles durchgearbeitet! Da iſt das ruhige, ſchmuckloſe Erdgeſchoß mit den breiten, glatten Fenſterumrahmungen. Darüber ein urkräftiges, regelmäßiges Fachwerk, bei dem auch nur die geringſte willkürliche Zutat, wie ſie beim Bauernhaus gang und gäbe war, abſichtlich vermieden iſt, weil ſie bei der großen Ausdehnung des Baues kleinlich wirken würde. Da trägt

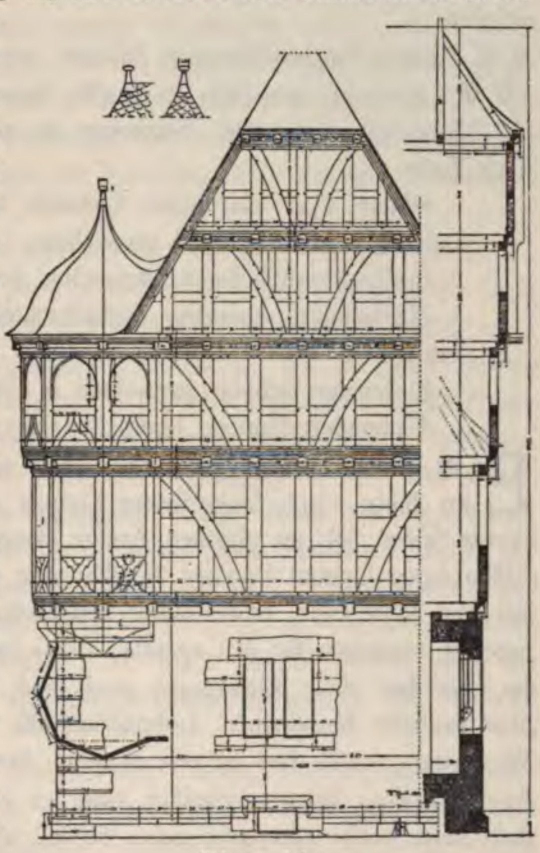
jeder Balken ſeinen Pfoſten, die Riegel gehen in gerade fortlaufender Linie über den ganzen Bau, die Streben unterbrechen die regelmäßige Pfoſteneinteilung nicht, die Fenſter ſind breit: alles das wirkt ruhig und darum groß. Die Giebel erhalten durch die Anordnung der Streben ihre Eigenart. Zu dem mächtigen Rumpf kommen dann die freieren Glieder: an den Ecken vier Erker, die je auf vier Seiten eines über Eck geſtellten Achtecks aufgebaut ſind, an der einen Langſeite der Treppenturm, an der andern ein kleineres Dacherkerchen. Solche Ecktürmchen waren ja wohl zu jener Zeit ſehr beliebt, aber die elegante Form unſerer Erker, die aus der Gebäudeflucht nur wenig



Anſicht von Oſten (Hof).

vorſpringen und dabei doch kräftig genug ſind, um die Gegenſätze der lagerhaften Langſeiten und der ſtolz aufſtrebenden Giebel zu vermitteln, iſt ein ureigentliches Verdienſt des Baumeiſters. Es finden ſich in der Gegend um Gießen noch mehrmals dieſe Art Erker; da ſie aber alle aus ſpäterer Zeit ſtammen, hat ihnen offenbar das Gießener Schloß als Vorbild gedient. Immerhin liegt die Schönheit nicht ſo ſehr in dem einen oder anderen Teil des Gebäudes als in der harmoniſchen Geſamtanlage. Das Ganze iſt ein Organismus, in dem jedes Glied ſeine Funktion erfüllt; im Grunde eine nicht ungewöhnliche Anlage, in der fein herausgearbeiteten Wirkung aber von außergewöhnlicher Kraft und Schönheit.

Eine geradezu auffallende Verwandtſchaft mit dem Gießener Schloß zeigen die Rathäuſer von Alsfeld und Schotten. Die Ähnlichkeit liegt nicht nur in der gleichen allgemeinen Durchbildung des Fachwerks, ſie erſtreckt ſich ſogar auf kleine Eigentümlichkeiten der Konſtruktion. Die drei Bauwerke ſtammen offenbar von einem Meiſter oder von einer Schule und ſtehen in ihrer Umgebung ſo einzigartig da, daß ſie unter den heſſiſchen Fachwerkbauten einen beſonderen Platz beanſpruchen dürfen. Aus demſelben Grund iſt aber auch die ziemlich gleichzeitige Entſtehung der drei Gebäude anzunehmen, und zwar iſt ſie den ſpätgotischen Formen entſprechend in die erſte Hälfte des ſechzehnten Jahrhunderts zu ſetzen. Hierfür finden ſich auch eine Reihe weiterer Beweiſe. Das Rathaus zu Alsfeld trägt über einer Tür des ſteinernen Untergeſchoſſes die Jahreszahl 1512. Ob das Fachwerk gleichzeitig errichtet wurde, iſt nicht bekannt; doch kann es wohl nicht weſentlich ſpäter geweſen ſein. Vom Rathaus in Schotten iſt nichts Näheres bekannt. Vom Gießener Schloß ſagt aber merkwürdigerweiſe Rommel in ſeiner Geſchichte von Heſſen (4. Teil, 2. Abt. S. 12): «In der Stadt Gießen baute L. Ludwig (der Ältere) eine Schloßwohnung und ein wohlverſehenes Zeughaus». Nun trägt das Zeughaus, jetzt Kaſerne am Brand, allerdings die Jahreszahl 1586, ſeine Erbauung fällt alſo in die Regierungszeit L. Ludwigs des Älteren (1567—1604). Seine Bauformen haben aber auch ſchon ausgeſprochenen Renaiſſancecharakter, während das Schloß noch vollſtändig ſpätgotiſche Formen aufweiſt. Rommels Angabe iſt alſo offenbar irrtümlich. Dieffenbach erwähnt in ſeiner Geſchichte von Heſſen bei einer Aufzählung


Seitenanſicht.

von Neubauten des genannten Landgrafen das Schloß nicht, wohl aber eine Vergrößerung des Schloſſes zu Marburg aus dem Jahre 1570 (richtiger 1572, wie die Inſchrift ſagt). Auch dieſer Bau iſt eine elegante Renaiſſanceſchöpfung. Wenn aber derſelbe Ludwig 1572 in Marburg und 1586 in Gießen in Renaiſſanceformen baut, hätte er ſicherlich einen Schloßneubau in Gießen nicht in den damals doch nur noch in entlegenen Orten geübten gotiſchen Formen errichtet.

Weitere Nachforſchungen führten denn auch zu poſitiven Reſultaten. Zunächſt fand ſich im Großh. Haus- und Staatsarchiv zu Darmſtadt ein Verzeichnis über den Salzvorrat in den landgräflichen Bauten. Es heißt darin:

«Anno 1547 den 27ten Oktrabis hab ich hierunden benenter etc. alles Saltz inventiert und verzeichnet:

fünfhunderth ſiebenzig dreyachtel im Nauen Schloß. —

Vierhunderth neuntzig drithalbachtell in der Scheuernn fürm alten Schloß.

Einhundert achtzig dreyachtell in Eberhards Wagners hauß.

Einhundert fünfftzig fünffthalb achtell im alten Schloß» etc. etc.

Es iſt hier unzweideutig zwiſchen altem und neuem Schloß unterſchieden, im Jahre 1547, lange bevor Ludwig der Ältere zur Regierung kam. Ferner finden ſich im gleichen Archiv Baurechnungen «Über den Baw zw Giſſen Anno Domini Dawſent Funffhundert Dreißig und Drey» und ſolche aus dem Jahre 1539, worin außer verſchiedenen anderen Poſten faſt ununterbrochen Ausgaben für den «großen Baw» oder «Newen Baw» wiederkehren. So intereſſant dieſe Rechnungen auch ſind, weil ſie mancherlei Aufſchlüſſe über bauliche Einzelheiten, Lohnverhältniſſe und anderes mehr geben, ihre Wiedergabe würde hier zu weit führen. Soviel iſt ſicher, mit Bezug auf die Angaben jenes Salzverzeichniſſes kann es als zweifellos bezeichnet werden, daß dieſer große Bau unſer neues Schloß iſt, deſſen Entſtehung demnach in das vierte Jahrzehnt des ſechzehnten Jahrhunderts zu ſetzen iſt. Der Treppenturm mit der Wendelſtiege wird ſogar in einzelnen Poſten der erwähnten Baurechnungen beſonders aufgeführt, und zwar unter dem Namen «Windelſtein». Bemerkenswert wäre ferner eine Stelle, wo es heißt: «Ußgifft Zehrung der Baumeiſter und Wagenknechten von Rüſſelsheim» und wo ein «Meiſter Baltaſar von Darmſtadt der Bawmeiſter» genannt wird.

Im Jahre 1900 wurde auch beim Abbruch der Mauer zwiſchen Schloß und Zeughaus ein Geſimsſtück gefunden, das anſcheinend einem Kamin ange-

hörte und die Jahreszahl 1537 trägt. Die Profilierung zeigt ſpätgotiſche Formen, und es iſt wahrſcheinlich, daß es aus dem Schloß ſtammt.

Demnach iſt Rommels Quelle unzuverläſſig, oder ſie bezieht ſich auf bauliche Herſtellungen an dem bereits fertigen Schloß. Tatſächlich fand ſich nämlich im oberen Geſchoß außer den vier urſprünglichen Querwänden eine nachträglich, vielleicht nur einige Jahrzehnte ſpäter eingezogene Längswand, die auf dem Unterzug des unteren Stockwerks ruhte. Es iſt auch immerhin die Möglichkeit nicht ganz von der Hand zu weiſen, daß das Schloß bei dem großen Brande um 1560 in Mitleidenſchaft gezogen worden iſt. Doch iſt keinesfalls das ganze Fachwerk erſt nach dem Brand entſtanden, während die Form der Erkerhelme die Annahme einer ſpäteren Entſtehung dieſer Teile zuläßt.

Das neue Schloß wurde alſo offenbar von Landgraf Philipp dem Großmütigen erbaut, der kurz zuvor auch Befeſtigungen angelegt, die Stadt mit einem Wall verſehen hatte und ſich gerade zu jener Zeit zwiſchen 1530 und 1540 mehrmals in Gießen aufhielt. Großzügig, wie in ſeiner ganzen Art, war er auch beim Bau ſeines neuen Schloſſes. Das untere Geſchoß war eine einzige große Halle von 32 m Länge, deren Decke von 5 kräftigen, aber formvollendet geſchnittenen Holzpfoſten getragen wurde. Im Obergeſchoß, durch die Wendeltreppe zugänglich, waren durch vier Querwände und weitere Trennungswände eine Anzahl immer noch ſtattlicher Räume geſchaffen, die zur fürſtlichen Wohnung dienen mochten. Wahrſcheinlich genügte das alte Schloß den Anſprüchen einer größeren Hofhaltung nicht mehr, vielleicht war das neue Schloß auch mehr als Sommerwohnung, als Luſtſchloß, gedacht. Das würde den faſt gänzlichen Mangel an Nebenräumen erklären.

Baulich bemerkenswert ſind übrigens die breiten, hochliegenden Fenſter im oberen Geſchoß, für die damalige Zeit anſehnlich groß und zahlreich, die offenbar dem ausdrücklichen Verlangen des Bauherrn nach Licht und Luft ihre Entſtehung verdanken. Im Laufe der Jahrhunderte waren dieſe Fenſter zum Teil verändert, zum Teil zugemauert worden, wodurch nicht nur die äußere Geſamterſcheinung ſondern auch die Beleuchtung des Inneren ſchädlich beeinflußt worden iſt. Obgleich zurzeit die Wiederherſtellung im Inneren noch unvollendet iſt, läßt ſich doch ſchon erkennen, welch eine Flut von Licht ſolche Fenſter den Räumen zuführen mußten.

Über die Art der ſpäteren Verwendung des Landgrafenſchlößchens bis zur Gegenwart finden ſich nur lückenhafte Nachrichten; doch iſt ſeine

Schickſalsgeſchichte intereſſant genug. Die erſten Jahrzehnte ſcheinen ohne bemerkenswerte Ereigniſſe verlaufen zu ſein. Es wird nur gelegentlich der oben erwähnten Aufſtellung eines Salzverzeichniſſes vom Jahre 1547 genannt. Leider iſt nicht auch überliefert, wieviel Wein im Keller lag, obgleich die ganze Anlage des Kellers darauf ſchließen läßt, daß er zur Aufnahme einer recht erklecklichen Menge wohl geeignet war. Der Kellereingang hat eine richtige Faßſchrottreppe und ſeitlich eine mit Tür verſehene in Sandſtein hergeſtellte Mauerniſche zur Aufbewahrung allerlei Kellereigeräts.

Schon bald nach dem genannten Jahre müſſen Veränderungen, wenigſtens im Obergeſchoß, vorgenommen worden ſein. Wahrſcheinlich hat Philipps Nachfolger darin Amtsräume einrichten laſſen. In einem Schreiben eines gewiſſen Daniel Stumpff zu Gießen an «den ehrenveſten und hochachtbarn Johan Friedrichen», fürſtl. heſſiſchen Sekretär zu Darmſtadt, vom 23. Juli 1605 wird nämlich ein Koſtenanſchlag über verſchiedene Änderungen in dem Schloßgebäude (offenbar unſer neues Schloß) überſandt. Dabei iſt von einem Gemach die Rede, «darinnen die Cantzley bißhero geweßenn». In dieſem Anſchlag iſt die Schaffung neuer Türen, die Lieferung «vonn einem Gerehms vor dem Cantzleydiſch hero mit gedreden Stollen», alſo einer Schranke, und anderes mehr vorgeſehen. Am meiſten intereſſiert eine Stelle, wo es heißt «Vom undern Saall, darinnen die Repoſitur gemacht ſoll werdenn, dem Zimmermann vom Underſchlagk zu machen von u. g. F. und Herrn holz — 5 Stahm zu verordnen Macherlohn — 5 fl.» u. ſ. w. Es liegt darin die Beſtätigung dafür, daß der untere Stock ein großer Saal war; hier ſollte alſo im Jahre 1605 die Repoſitur (das Archiv?) untergebracht werden. In einem Schlußſatz iſt nun allerdings der Vorſchlag gemacht, «damit aber dieſe fürſtliche Gemach nit allſampt verſperret», lieber die Kanzlei in den unteren Saal einzurichten, was mit geringen Unkoſten möglich ſei. Es war demnach ein Teil der Wohngemächer im oberen Stock noch in Benutzung oder doch zur Benutzung vorbehalten.

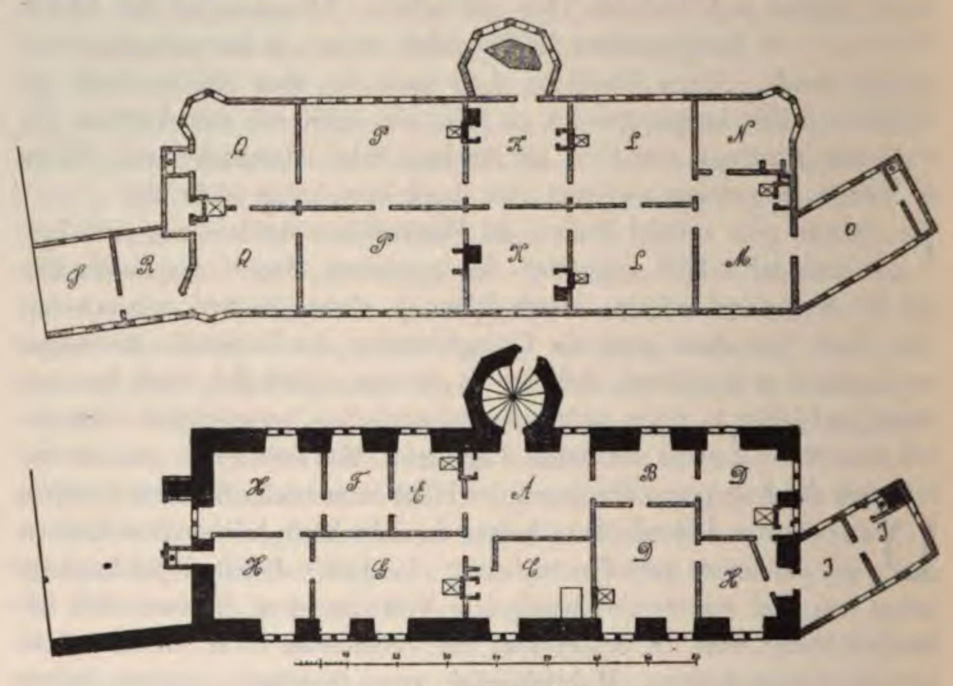
Eine weitere Nachricht finden wir in Rambachs Überſetzung der Dietrichſchen Beſchreibung von Gießen (1613), veröffentlicht im Gießener Wochenblatt von 1771, S. 89 und 90. Dietrich ſagt: «Vor einigen Jahren iſt auch das Collegium Ludovicianum mit einer faſt königlichen Pracht aufgeführt worden. Dieſes herrliche Gebäude zieret, gleich dem Jaſpis in einem goldenen Ring, den ganzen Umkreis der Stadt (1607—1611). Ferner findet ſich auch hier das neue Schloß, welches zum fürſtlichen Archiv gebraucht wird, und endlich das mit großen Koſten von Ludwig dem Älteren (A. 1586)

erbaute fürtreffliche Zeughaus, das mit aller Arten nötiger Waffenrüstung dergestalt angefüllt ist, daß ihm auch auswärtige Länder einen großen Vorzug zugestehen müssen.» In einer Anmerkung zum Kollegiengebäude erzählt Rambach, daß die Universität anfänglich im Rathaus untergebracht gewesen sei: «Als aber in beyden Auditoriis die Anzahl der Lehrlinge anwuchs, wurde der Universität das neue fürstliche Schloß bis zur Beziehung des Collegii eingeräumt, welches wahrscheinlich 1609 geschehen». Demnach hat das Schloß 1609—1611 als Vorlesungshaus der Universität gedient, da das Kollegium 1611 bezogen wurde. Später scheint es dann nach der oben zitierten Stelle als fürstliches Archiv benutzt worden zu sein, was auch mit den Angaben des erwähnten Schreibens von 1605 im Einklang steht. Rambach macht hierzu die weitere Bemerkung, «welches aber längst kein Archiv mehr ist».

Im übrigen geht aus der Fassung der Dietrichschen Beschreibung auch hervor, daß das Schloß gegenüber den gerühmten Bauten des Zeughauses und des Kollegiums offenbar damals schon als altmodisch und minderwertig galt. Dazu kam dann später die Geringschätzung des Fachwerks überhaupt, und daraus ist es zu erklären, daß, wie so mancher andere Bau, auch das neue Schloß zu Gießen in einem vollständig unkenntlichen, verwahrlosten und deshalb verwitterten Zustand auf unsere Tage kam. Und doch hat es jenen stolzen Prachtbau des Kollegiums überdauert und bildet heute noch eine Zierde Gießens.

Die erwähnten Änderungen zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts scheinen nur das Innere betroffen zu haben. Im Laufe desselben Jahrhunderts kamen nun aber weitere einschneidendere Veränderungen, die zwar nicht urkundlich belegt, aber an den Formen der betreffenden Teile im Bau nachgewiesen werden konnten. Wahrscheinlich wegen Einrichtung einzelner Stuben in der großen Halle des Erdgeschosses hat man damals die ruhige Flucht des Erdgeschosses durch eine Reihe neuer Fenster unterbrochen, wodurch natürlich eine wesentliche Eigenart des Baues empfindlich beeinträchtigt wurde. Auch im oberen Stock scheinen bald darauf Fensterveränderungen vorgenommen worden zu sein; denn auf einem etwa 100 Jahre später datierten Grundriß (1743) erscheinen einzelne neue Fenster, andere ursprüngliche sind als vermauert eingezeichnet. Da diesem Grundriß auch eine Erklärung beigegeben ist, die über den Zustand des Gebäudes sowohl, als über die Art der Benutzung Auskunft geben kann, sei er hier (nächste Seite) in einer Nachbildung gebracht. In der Amtsstube mit Registratur findet sich wieder die Kanzlei. Die übrigen Räume scheinen lange Zeit unbewohnt gewesen und infolgedessen vernachläßigt worden zu sein.

Aus faſt der gleichen Zeit ſtammt auch ein Inventar des Gebäudes: «Inventarium über das fürſtliche Schloß und die darinnen befindlichen Herrſchaftl. Meubles etc. 1737». Auch daraus geht hervor, daß die meiſten Räume unbenutzt geweſen ſind; nach einer Angabe fehlen zwei Fenſter im Treppenhaus; auch ſind die Fenſter in den einzelnen Räumen teils mit «Spiegelglas, teils mit ſchlechtem Glas» (Butzen oder dergl.) verglaſt.



Neues Schloß. Grundriſſe 1743.

In der Folge ſind die Räume jedoch alle wieder inſtand geſetzt worden; denn im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts wohnten Profeſſoren der Univerſität in dem neuen Schloß. Bei den Akten des Großh. Hochbauamts Gießen ſind zwei Grundriſſe mit der Bezeichnung «vor 1836» vorhanden, in denen offenbar der Zuſtand feſtgehalten werden ſollte, wie er bis zu den in den dreißiger Jahren ſtattgehabten Veränderungen beſtanden hatte. Ein Vergleich dieſer Grundriſſe mit denen von 1743 zeigt, daß in der Zwiſchenzeit weſentliche Veränderungen nicht eingetreten waren. Im Jahre 1835 jedoch trat ein Umſchwung ein, als das neue Schloß der Univerſität zur Benutzung vermietet wurde. Infolgedeſſen wurden auf Beſtimmung vom 7. September 1836 einige wichtige Herſtellungen ausgeführt. Bis dahin war ein großer



1. Ansicht des neuen Schlosses zu Gießen vor der Wiederherstellung.



2. Ansicht des Schlosses nach der Wiederherstellung.

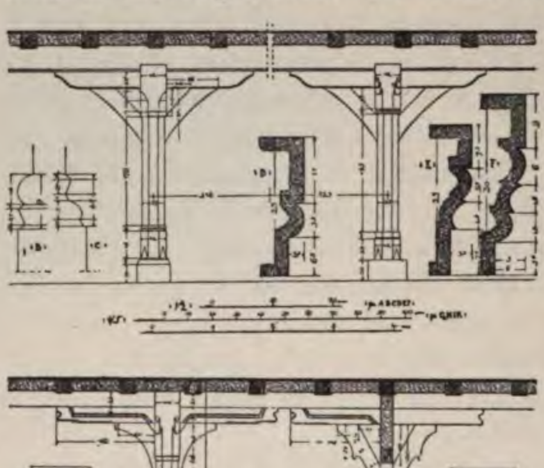
Zu: W. Jost, Das neue Schloß.

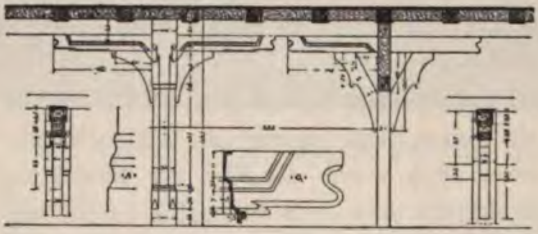
Teil der Räume nicht heizbar (f. Erläuterung zum Grundriß von 1743); deshalb wurden neue Schornfteine errichtet und Öfen gefetzt. Im Obergefchoß wurden Räume für die Univerfitätskanzlei, das Univerfitätsgericht, ein Zimmer des Direktors, ein großes und kleines Senatszimmer fowie Aktenzimmer eingerichtet. Im Erdgefchoß wurden zeitweife Vorlefungen gehalten, und in einigen Räumen fand eine mineralogifche Schaufammlung Platz. Unter anderem las Profeffor Hugo von Ritgen über Architektur und Ingenieurwefen, ebenfo die Profefforen Heinzerling und Schmitt, Profeffor Dr. Naumann über Chemie und Profeffor Dr. Sauer, diefer noch in allerneuefter Zeit, über Kunftwiffenfchaft. Bis zum Jahre 1899, in dem die Wiederherftellungsarbeiten begannen, wurde das Gebäude von der Univerfität benutzt. Im Laufe der Jahre wurden die einzelnen Räume in verfchiedener Art verwandt. Im Erdgefchoß wurden eine Zeitlang Fakultäts- und Doktorprüfungen abgehalten, auch Immatrikulationen vorgenommen. Die Univerfität hatte alfo ihren eigentlichen Sitz in dem neuen Schloß, wie dies bereits zu Beginn ihres Beftehens in den Jahren 1609—1611 der Fall war.

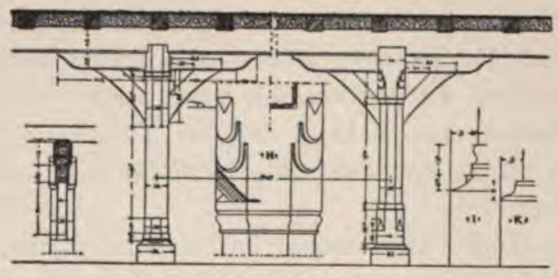
Eine nunmehr der Vergangenheit angehörende Einrichtung, das Univerfitätsgericht, entfaltete, wie bereits gefagt, feine fegensreiche Tätigkeit ebenfalls im Schloß. Am 12. Dezember 1836 wurde der Plan zur Einrichtung von Karzern im Dachftock genehmigt, die denn auch ausgeführt wurden und manchen reumütigen fchweren Verbrecher in ihre einfach, aber zweckentfprechend möblierten Räume aufgenommen, aber auch manchen luftigen Studentenftreich miterlebt haben, bis die rauhe Hand des Schickfals dem harmlofen Treiben ein Ende machte. Einige fcherzhafte Verfe, die fich zum Teil auch auf die etwas urväterlich einfache Einrichtung zur Erleichterung der Häftlinge bezogen, mußten bei der Entfernung der Dachftockwände und Fenfter eines jähen Todes fterben.

Im Jahre 1899 follten wieder einige Veränderungen im Innern ausgeführt, und das Äußere in würdiger Weife dem urfprünglichen Zuftand entfprechend hergeftellt werden. Diefe letztere Arbeit konnte auf Grund der noch vorhandenen Refte in kunfthiftorifcher Beziehung ziemlich einwandfrei durchgeführt werden, wenn auch in bautechnifcher Hinficht mancherlei Schwierigkeiten überwunden werden mußten. Dabei ftieß man im Innern auf die kümmerlichen Refte der alten Holzpfoften. In ftark verftümmeltem Zuftand wurden nach und nach alle Pfoften aus allerlei fpäterem Flickwerk herausgefchält. Ferner zeigte fich, daß die alten gotifchen Fenfter, die im Äußern vollftändig glatt find, im Innern eine kräftige Gliederung mit fehr

reich verzierten Profilanfängen besaßen. Sie waren dick mit Kalk- und Ölfarbe überstrichen, die in langwieriger, mühseliger Arbeit abgelaugt werden mußte. Das ganze Gebäude wurde dann in allen Einzelheiten genau aufgenommen und aufgezeichnet. Die nächste Folge dieser Aufnahme war der Beschluß Großh. Ministeriums, auch das innere Gerippe des Baues in seiner ursprünglichen Form wiederherzustellen. Dies setzte natürlich voraus, daß die frühere Verwendungsweise aufhören mußte, weil dann im unteren Stockwerk der große Saal und oben die alte Einrichtung wieder zu Ehren kommen sollte. Es war nämlich bei der erwähnten Aufnahme mit Sicherheit festgestellt worden, daß im oberen Geschoß vier Querwände die einzige feste Teilung und gleichzeitig die Verstrebung der Außenwände bildeten. Weitere Wände mögen wohl von Anfang an vorhanden gewesen sein, bestanden aber nur aus Brettern, wie aus den unten mitgeteilten Erläuterungen zum Grundriß von 1743 hervorgeht.







Pfostenkonstruktion.

Eigenartig war die Tragkonstruktion im Innern ausgebildet. Die Pfosten des Obergeschosses standen nicht über denen des Erdgeschosses, sondern waren derart versetzt, wie es die schematische Skizze andeutet. Es ist das ein geradezu typisches Beispiel mittelalterlicher Holzkonstruktion und gibt einen Beweis von dem feinen statischen Gefühl der Alten. Es ist dasselbe Prinzip, wie es jetzt im Eisenbrückenbau Verwendung findet, weil dabei das Material am besten ausgenutzt wird. Bei der Wiederherstellung hat man aus ver-

ſchiedenen Gründen von dieſer Anordnung Abſtand genommen und ſenkrecht über den unteren Pfoſten auch im Obergeſchoß fünf ähnliche den alten entſprechende Pfoſten aufgeſtellt.

Leider iſt in den Wiederherſtellungsarbeiten dadurch ein Stillſtand eingetreten, daß die Univerſität von der weiteren Benutzung des veränderten Gebäudes Abſtand genommen hat. Es ſind dann verſchiedene Vorſchläge gemacht worden, unter anderm hat man auch die Einrichtung von Amtsräumen für das Großh. Hochbauamt und von Dienſtwohnungen in Erwägung gezogen. Unſeres Erachtens ſollte das Schloß nicht wieder zu Zwecken verwandt werden, die ein abermaliges Einbauen der glücklich entfernten ſtörenden Zwiſchenwände nötig machen würden. Dagegen halten wir die Räume für ſehr wohl geeignet zur Aufnahme von kunſtgewerblichen Schau- und Muſterſammlungen, zur Abhaltung von Vorträgen und ganzer Lehrkurſe für Handwerker, überhaupt für die Zwecke des Landes- und Ortsgewerbevereins. Es würde damit zugleich einem wirklich dringenden Bedürfnis abgeholfen, da zur Heranbildung eines tüchtigen Handwerks immer noch viel zu tun übrig iſt, beſonders in Oberheſſen. Dieſe Verwendung würde ihrer Art und ihren Zielen nach am erſten in das ehrwürdige Gebäude paſſen, würde es infolge ihrer öffentlichen Eigenſchaft dem Volke wieder näher bringen und dadurch geeignet ſein, die Achtung vor der Kunſt unſerer Vorfahren zu wecken und zu neuem Schaffen anzuregen. In dieſem Gedanken iſt der Entwurf zum inneren Ausbau des neuen Schloſſes entſtanden, der inzwiſchen vom Großh. Miniſterium angekauft worden iſt. Hoffen wir, daß er bald zur Ausführung gelangt, damit das Gebäude nach ſeiner Wiederherſtellung noch viele Jahre fortdauern möge zum Nutzen des Handwerks, eine Zierde der Stadt Gießen und in ſeiner edlen Würde mit den majeſtätiſchen Giebeln ein beredtes Denkmal Philipps des Großmütigen.

Erklährung derer Grundriſſe von allhieſigem Schloß.

Der unterſte Stock iſt von ſtein und hatt 4 ſchu dicke Mauern, iſt bedompfen, und da die mehreſte Schiedwandte blos mitt dielen beſchlagen, ſo müſſen die ohne das hohe Zimmer ſchwehr zu heitzen ſein.

A. Der HausEhrn. B. Ein Gang. C. Die Küche. D. Zwey Stuben, welche noch einiger maaßen brauchbar. E. F. Die Ambts Stube und regiſtratur. G. Eine groſze in Winter tagen ohn brauchbare Stube. H. Zwey Cammern. I. Zwey blos zu nichts als zu einem Durchgang nach dem Secret dienente Cammern.

Der Oberſte Stock iſt von Holtz, diſſer iſt lüfftig, es ſeind aber auch die mehreſte ſchiedwandte blos mit breddern beſchlagen.

K. Der Gang, ſo mit einer niedrigen Bredder Wandt durchſchlagen. L. Zwey und zwar die eintzige Stuben ſo können bewohnt werden. M. Eine Cammer. N. Cabinet. O. Eine Sommer Stube. P. Zwey große in Wintertagen ohn brauchbare Stuben. Q. Zwey Cammern. R. Ein Klein Vor Zimmer. S. Eine Stube.

Das gantze Hauß ſtehet in dach und ſach noch guth, aber ſambtliche Fenſter, Thürn und beſchlag nutzen nichts und einige fusboden müſſen auch neu gemacht werden. ingleichen were es nöthich, daß, um die Zimmer wärmen zu können, an ſtadt den Breddern ausgekleibte wandte gemacht würten.

Gießen d. 25. januarii 1743. Müller.





Zur Geſchichte des Landeshoſpitals Hofheim.

Von Adolf Zeller.



er Ort Hofheim, an deſſen Stelle das jetzige Landeshoſpital liegt, wird ſchon frühzeitig in Urkunden erwähnt. Die älteſte, datiert vom 22. Mai 802, bezeugt, daß ein gewiſſer Waluram Beſitztümer im Dorfe Hofun (in villa nuncupata Hofun), nämlich die Kirche mit Zubehör, Reliquien in Behältern und Kreuzen, Äcker, Wieſen und Gebäude, ſowie 26 mit Namen aufgeführte Hörige mit allen zuſtehenden Rechten dem Kloſter Fulda ſchenkt.[1] Am 20. Auguſt 834 übergibt ein Graf Gunthrame, was er an Eigentum in einem Dörfchen genannt Houa, im Rheingau gelegen, beſitzt, zu ſeinem Seelenheil dem St. Bonifatiuskloſter zu Fulda.[2]

Zur Zeit der Karolinger war die Hofheimer Gegend längſt ſtark beſiedelt und eine ganze Anzahl Ortſchaften, die jetzt teilweiſe eingegangen ſind, werden ſchon in jener frühen Zeit urkundlich genannt.[3]

Hofheim, deſſen anſehnliche Pfarrſprengel außer Erfelden, Goddelau und Crumſtadt noch die vom Rhein verſchlungenen Dörfer Elimaresbach und Poppenheim umfaßte, gehörte zum Dekanat Bensheim, das dem Archidiakonat S. Viktor zu Mainz unterſtellt war. Sämtliche Orte gehörten zum Oberrheingau.[4]

[1] Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis. Nr. 174.

[2] Ebenda Nr. 487. Houatag in der Mark von Goddelau.

[3] Z. B.: Eberſtadt, Beſſungen, Pfungſtadt, Waſſerbiblos, Goddelau, Erfelden, Leeheim, Bensheimerhof, Poppenheim.

[4] Wagner, Wüſtungen, Prov. Starkenburg. S. 142.

Die Pfarrei Hofheim war ſehr reich. Der Ort Hofheim ſelbſt hatte nur wenige Einwohner. Der Pfarrer verſah mit mehreren Kaplänen die Kapellen der umliegenden Dörfer Goddelau, Erfelden, Crumſtadt und den Hof zu Waſſerbiblos.[5] Die Kirche Hofheim war dem Schutzpatrone von Fulda, dem hl. Bonifatius, geweiht. Später war nur der Wohnſitz des Geiſtlichen und Glöckners in Hofheim; als Pfarrkirche diente, nach der Gründung des Hoſpitals, die Filialkirche des benachbarten Crumſtadt, von deren Umbau ſpäter noch die Rede ſein wird.[6]

Von den geiſtlichen Perſonen, die zu Hofheim bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts tätig waren, reden die Urkunden weiter nicht. 1340 wird gelegentlich ein Pleban Conrad zu Hofen als Bürge in einer Verkaufsurkunde eines Hofes zu Goddelau genannt.[7]

Späteſtens im dreizehnten Jahrhundert übertrug der Abt von Fulda den freien Herren von Bickenbach das Patronatsrecht in Hofheim als Lehen[8]. In Urkunden von 1350 und ebenſo 1374 wird als Pfarrer zu Hofheim Wolfram (Wolf), Sohn Conrads III. von Bickenbach, erwähnt. «Ego Wolframus alias dictus Wolf de Byckenbach, pastor ecclesie parochialis in Houen» heißt es ſpeziell in der Urkunde vom 9. Okt. 1357.[9]

Am 18. Juni 1351 verzichtet Conrad III. Herr von Bickenbach gegen den Abt Heinrich auf ſeine Rechte und Anſprüche auf den Kirchſatz zu Hofheim, wie ſie von ſeinen Voreltern auf ihn gekommen waren.[10]

Nach dem Erlöſchen der älteren Linie der Herren v. Bickenbach erhielten die Schenken zu Erbach durch Heirat Anteil an der Paſtorei Hofheim, und es kam über das Präſentationsrecht zu Streitigkeiten. Der Urenkel Conrads III. von Bickenbach, Ulrich II., nebſt ſeinem Vetter Conrad IV. ſtritt ſich mit Schenk Conrad von Erbach über die Collatur der Paſtorei Hofheim, der Kirche zu Goddelau und der Kapelle zu Bickenbach. Durch einen Ver-

[5] Wenck, H. B., Heſſ. Landesgeſch. I, S. 127.

[6] Wenck, ebenda, S. 138. Anm. r.

[7] Archiv f. heſſiſche Geſchichte und Landeskunde. Bd. V. Beitrag XI. S. 3.

[8] In einer Urkunde von 1466, 5. Febr., beſtätigt Erzbiſchof Adolf von Mainz dem edlen Conrad von Bickenbach das Patronatsrecht, «das ſeinen Vorfahren vom Abte zu Fulda als Lehen übertragen worden war». Scriba, Regeſten. Suppl. Nr. 1030. — Baur, Urkdb. IV. Nr. 201.

[9] Baur, Heſſ. Urk. I, 629. Eine Beſtätigung dieſes Lehens bildet die Urk. v. 24. Mai 1350, in der es unter anderem heißt: Wolf von Beckenbach verlangt von dem Konvente des Kloſters Erbach gewiſſe Abgaben, «alle Jar die wil ich leben vnd Paſtor heißen vnd bin zu Hofen» von Äckern genannt «die wyden huben, gelegen yn der gemarken zu Bunsheim, die da gehorrent zu der Pfarren zu Hoven». Baur, Heſſ. Urk. I, 607.

[10] Schannat, Clientela Fuldensis. Prob. N. 191.

gleich, der vor das Jahr 1442 fallen muß, wurde entſchieden: das Patronatsrecht ſollte von ihnen beiden wechſelſeitig ausgeübt werden und Bickenbach mit der Verleihung den Anfang machen.[11]

Zur Zeit des Basler Konzils (1431—1449) entſteht ein neuer Rechtsſtreit zwiſchen den Herren von Bickenbach und denen von Frankenſtein über das Hofheimer Patronatsrecht.[12] Dieſe Irrung ſcheint zugunſten der erſteren ausgefallen zu ſein; denn nach dem Tode eines Erkinger von Frankenſtein wird ein Mainzer Kanonikus, Ulrich von Bickenbach junior, für Hofheim präſentiert, welchen Vorſchlag der Orator und Nuntius Papſt Eugens, Nicolaus de Cuſſa, Probſt zu Münſtermaifeld, beſtätigt.[13] 1466 folgt die Beſtätigung im Beſitze des Patronatsrechtes ſeitens des Erzbiſchofs Adolf von Mainz für Conradus baro in Bickenbach, das ſeine Familie von dem Abte Reynhard und deſſen Vorgängern im Kloſter Fulda als Lehen erhalten habe.

Nach dem Tode Ulrichs präſentiert am 15. und 17. November 1469 Michael baro und Herr zu Bickenbach dem Probſt zu S. Victor extra muros zu Mainz den Adolf von Breithart, Scholaſter zu St. Peter vor Mainz, auf die erledigte Stelle und die Kirche zu Goddelau.[14] Bei dieſer Gelegenheit wurde der alte Streit zwiſchen Bickenbach und Erbach wieder ausgegraben, den dann am 2. April 1470 der Erzbiſchof Adolf von Mainz als Schiedsrichter in der Weiſe ſchlichtete, daß Adolf von Breithart die Pfarrei Hofheim, der von dem Schenken Philipp zu Erbach präſentierte Schenk Johann die Kapelle zu Bickenbach behielt.[15] Am 28. Mai gab Abt Reinhard als Lehnsherr zu dieſem Vertrag ſeine Zuſtimmung.[16] Als Inhaber der Pfarrei wird Adolf von Breithart mehrfach genannt. So am 18. Okt. 1471[16] und am 18. März 1472.[17] Nach ſeinem Tode wird der Pfalzgraf Rupert bei Rhein am 10. Auguſt 1491 von Schenk Erasmus, Herr zu Erbach und Bickenbach, präſentiert. Noch am 26. Februar 1496 wird er als Pfarrer zu Hofheim genannt.[18] Es iſt dies der ſpätere Pfalzgraf Ruprecht von Neuburg, der Vater Ott-Heinrichs. Nach Ruprechts Austritt aus dem geiſtlichen Stande wurde die Pfarrei Hofheim nacheinander ſeinen Brüdern, den Pfalzgrafen Johann und

[11] Schneider, Erbach. Hiſtorie, Urkunden, z. II. Satz S. 150 Nr. 97.
[12] Großh. Haus- u. Staatsarchiv Darmſtadt, Urk. Hofheim.
[13] Haus- u. Staatsarchiv Darmſtadt, das.
[14] Desgl. das.
[15] Schneider, a. a. O. Nr. 132. Würdtwein, Dioecesis Mog. I. S. 462.
[16] Archiv f. heſſ. Geſchichte IV. Nr. 218.
[17] Archiv f. heſſ. Geſchichte IV. Nr. 219.
[18] Scriba, Reg. I. Nr. 2034, betr. Vertauſchung eines Altares S. Crucis zu Gedlov (Goddelau).

Georg, übertragen. Diefer hat als Bifchof von Speier (1513—29), jener als Bifchof von Regensburg (1507—38) den Titel Paftor von Hofheim geführt.[19]

Nach diefen hohen Inhabern wurde 1521 durch Eberhard Schenk von Erbach eine literarifch fehr bekannte Perfönlichkeit, Melchior Pfinzing, für die Pfarrei Hofheim präfentiert.[20] Geboren 1481, hatte Melchior Pfinzing eine glänzende Laufbahn durcheilt und war als Sekretär Kaifer Maximilians bei der Abfaffung des «Theuerdank», deffen Widmung aus feiner Feder ftammt, hervorragend beteiligt. Spätere Zerwürfniffe verleideten ihm feine Stellung. 1521 zog er fich nach Mainz zurück, wobei ihm Hofheim als eine Sinekure übertragen wurde. 1535 ift er zu Mainz geftorben.

Die Reformation war für das Schickfal der Pfarrei von einfchneidender Bedeutung. Philipp der Großmütige, befeelt von der Wahrheit des Evangeliums in Ausübung der Nächftenliebe, erfah fich Hofheim zur Stätte eines Spitals für Kranke und Gebrechliche für die Obergraffchaft aus, die bis dahin eine folche Anftalt noch entbehrt hatte.

Die Vorbereitungen zur Säkularifierung der Hofheimer Pfarrei fcheinen fchon 1529 begonnen zu haben. Anlaß hierzu gab das Ableben des feitherigen Inhabers, des Bifchofs Georg von Speier. Das Einkommen der verwaiften Pfarrei wurde zunächft durch den Amtmann Helwig von Rückershaufen zu Auerberg verwaltet. Er verbot, daß die Zehnten ohne fein Vorwiffen abgeliefert würden, und fetzte einen reifigen Knecht nach Hofheim. Dagegen verwahrte fich Pfalzgraf Ludwig Freitag nach Luciae 1530 (16. Dez.), da hierdurch die Rechte des Inhabers Melchior Pfinzing, wie die des Patrons Eberhard Schenk zu Erbach beeinträchtigt wurden.[21]

Während noch 1531 Johann, Abt zu Fulda, den Schenk Eberhard zu Erbach mit dem Kirchfatz zu Hofheim belehnt, wird durch Dekret des Landgrafen, gegeben zu Kaffel den 2. Juni 1535, der feitherige Inhaber der Pfarrei Hofheim, Grillowick (?) von Lauerbach, an den Altar St. Matern in der Kapelle zu Crumftadt verfetzt und ihm aus Gefällen der Pfarrei eine Befoldung ausgeworfen.[22]

Für die Hofheimer fand der regelmäßige Gottesdienft von nun an in Crumftadt, deffen Kapelle in der Folgezeit 1592 durch eine größere Kirche erfetzt wurde, ftatt; fpäter wirkte in Hofheim für die Kranken ein eigener Mitprediger.[23]

[19] Wenck, Heff. Landesg. I. S. 138.
[20] Scriba, Reg. IV. Suppl. Nr. 2995.
[21] Großh. Haus- u. Staatsarchiv.
[22] Wenck, Heff. Landesg. I. S. 138, Anm. r.
[23] Wenck, Heff. Landesg. I. S. 137, Anm. o.

Durch die Gründung des Spitals wurde zunächſt das Lehnsrecht des Kloſters Fulda nicht berührt. Noch 1541 belehnt Abt Johann die Grafen Georg und Eberhard zu Erbach mit dem Kirchſatz zu Hofheim, am 12. April 1559 Abt Wolfgang die Grafen Georg Eberhard, Georg und Valentin. Durch Vertrag vom 28. Juni 1578 verzichteten die Grafen von Erbach auf die ihnen zuſtehenden Rechte. Als Gegenleiſtung wurde beſtimmt, daß im Spitale zu Grunau vier Männer, im Hoſpital Hofheim vier Weiber aus der Cent Jugenheim aufgenommen werden ſollten.[24]

Die Verwaltung des Spitals war nach des Landgrafen Tode anfänglich beiden fürſtlichen Häuſern gemeinſam. Die kirchlichen Sachen gehörten ausſchließlich der Obergrafſchaft (Heſſen-Darmſtadt).[25]

Die« Zapfenburg den 20. Juni 1535» datierte Gründungsurkunde des Spitals, ein Dokument väterlicher Fürſorge für die Armen, verdient es wegen der Vornehmheit ihrer Geſinnung, daß wir hier einige Stellen wiederholen und das Ganze beſprechen, obwohl es bereits an anderer Stelle vollſtändig abgedruckt iſt.[26]

Die Urkunde, die von dem Kanzler Johann Feygh von Lichtenau gegengezeichnet iſt, gliedert ſich in zwei Teile, in das Statut der Anſtalt und in die Aufſtellung der ihr zugewieſenen Renten und Gefälle. Sie lautet:

«Wir — von Gottes Gnaden Philips lantgrave zu Heſſen thun kund — gein allermeniglich bekhennende, demnach in bemelter unſer graveſchaft Catzenelnpogen gros armuth, und zu erhaltung der armen dürfftigen geprechlichen und kranken leuten kein hoſpital darin geweſen iſt, noch die nit unterhaltung gehapt, haben wir aus ſonderm chriſtlichen bedenken, nachbenente unſer viſitatores, amptleut unnd diener, got dem almechtigen zu lob, ehr und preis, und dem gemeinen armut zu gut, einen newen hoſpital in unſer oberen graveſchafft Catzenelnbogen zu Hoifheim in der zent Erfelden ufrichten und den mit einer guten notturfft, zins, renten, gülten, zinſen, gefellen und gütern, wie die in nachvolgender ordenunge verczeichnet ſein, verſehen laſſen, wilch verordenunge, zins und guter nichts usgeſcheiden, nunhinfüro zu ewigen zeiten in bemeltem Hoſpital, zu unterhaltung armer leute ſein unnd pleiben ſollen, die wir auch hiermit wiſſentlich, in und mit crafft dis unſers brieves darczu geordent und denſelben hoſpital confirmirt und beſtettigt haben, und wollen, das es darmit gehalten werden ſoll laut unnd inhalt unſer ordenung, ſo wir deshalben machen und aufrichten werden etc.»

[24] Archiv f. heſſ. Geſch. u. Altertumsk. X. 1. VI. S. 248, Note 2.
[25] Wenck, H. L. I, S. 137, Anm. o.
[26] Arch. f. heſſ. Geſch. N. F. I, 248 ff.

In der angehängten «Ordenunge» wird dann das Einzelne ausgeführt und zwar in einer für die feitherigen Verhältniffe und Rechtsinhaber fchonenden Weife, wie fie der vornehmen und edlen Gefinnung des Stifters entfprach.

Nach Rat der Vifitatoren «Eberhart von Bifchoverode, Helwig von Lauerpach, magifter Adam Crafft von Fulda, Heintz von Luther und Joft Becker», des Oberamtmann, der Räte und Diener des Landgrafen, wurde «Hoifheim» als der «bequemfte» Platz für die neue Anftalt gewählt. Der Pfarrer erhielt, wie erwähnt, eine neue Beftellung zu «Cromftadt» «für fich und feine nachkommen» (d. h. Amtsinhaber), damit die Hofheimer nichtsdeftoweniger «mit dem wort gottes chriftlichen fakramenten und iren predicanten nach notturft verfehen feien». Der Hofheimer «jungen kinder und alten kranken halber» foll er den Gottesdienft dafelbft mitverfehen. Das Pfarrhaus zu Cromftadt wird neu gebaut, teils aus difponiblen Mitteln von Hofheim, teils aus dem Erträgnis des verkauften Pfarrhaufes in Erfelden. Die «Cappellanie zu Goddellaw» erhielt einen «Predicanten», der Erfelden und Goddelau verfieht, da der alte Kaplan dafelbft die beiden Altäre aus Altersfchwäche nicht mehr verfehen kann. Als Pfründe erhielt er das erledigte Lehen des St. Anna-Altares zu Arheiligen für feine Lebzeiten. Nach feinem Tode follte fie dem Landeshofpitale zufallen.

Auch der frühere «glockener» zu Hofheim ift im Vertrage nicht vergeffen. Er erhielt als Erfatz für die eingegangene Stelle das gleiche Amt in Dornheim. Die feitherigen Einkünfte von Pfarrer und Glöckner zu Hofheim gehen — abzüglich 25 Malter für die neue Beftallung zu Crumftadt — in die Hofpitalkaffe. Faft alle Mittel des wohltätigen neuen Unternehmens rührten aus eingezogenen Altarftiftungen in Pfarrkirchen und Kapellen her, die für den evangelifchen Gottesdienft überflüffig wurden, fowie namentlich auch aus den Überfchüffen der Kirchenkaften.

Die notwendigen Bauten follen nach Bedarf mit Rat der «Amptleute» errichtet werden; als erfte Vorfteher werden ernannt: «Her Conradt Epfelmann von Darmbftadt und Claus Friedrich zu Goddelaw». Beide verzichten auf Befoldung. Erfterer hatte feither die Pfarrei zu Beffungen verfehen, und foll durch einen Vertreter, den der Superintendent beftimmt, erfetzt werden.

Überflüffiger Kirchenzierat foll zugunften des Spitals veräußert werden, und es ift in der rechnerifchen Zufammenftellung der Sachwert einzelner verkaufter Kirchenftücke, wie Paramente, Gefäße etc. genau beftimmt. Ebenfo follten abgängige Kapellen, fogenannte «feldtkirchen» auf dem Lande zum Bau des Spitals verwendet oder zu feinen Gunften verkauft werden. Ankäufe für

das Hoſpital blieben zollfrei. Abgaben, Gefälle und Zinſen ſollen von den beſoldeten Einnehmern in den Ämtern Lichtenberg, Auerbach und Großgerau eingezogen werden. Doch ſollten die Einnehmer mit möglichſter Schonung vorgehen. So ſollten rückſtändige Zinſen armen Leuten nachgelaſſen, jedenfalls dieſe weiter nicht angefochten noch beſchwert werden, Vermögenden ſollte Zeit und Ziel feſtgeſetzt werden. Dieſe ebenfalls ſehr humane Einrichtung ließ das neue Hoſpital den Zinspflichtigen möglichſt wenig als Laſt erſcheinen. Zinſen und Gefälle waren im allgemeinen alljährlich auf St. Michaelstag (29. Sept.) abzuliefern.

Auch die ganzen Verwaltungseinzelheiten ſind einheitlich und überſichtlich vorgeſchrieben. Das Statut der neuen Anſtalt ſollte dem der bereits in Altheſſen beſtehenden Anſtalten zu Haina und Merxhauſen entſprechend aufgeſtellt werden. Ein Copialbuch über alle wichtigen Schriftſtücke war anzulegen; der Güterbeſitz abzuſteinen, in den Rechnungen eine einheitliche Münzrechnung, nach Gulden, Albus, Pfennig und Heller durchzuführen.

Von dem Landſchreiber Hans Friedrich wurde zur Vergrößerung des Pfarrguts ein Beſitztum aus Garten-, Ackerland und Wieſen beſtehend, für 700 fl. angekauft; auch hatte dieſer alljährlich zu Michaelis 60 Malter Frucht an Korn, Hafer und Spelz zu entrichten. Der damalige Amtskeller von Darmſtadt, Philipp von Renſtorff, übergibt Lehnsgüter ſeines Schwagers Chriſtoph Meilsheimer gegen eine einmalige Zahlung von 100 fl. Etwas Hausrat, der aus dem neugebauten Pfarrhaus in Krumſtadt ſtammte, wurde ebenfalls dem Hoſpital überwieſen.

Für die Aufnahme ins Hoſpital war maßgebend guter Lebenswandel, wirkliche Armut und Bedürftigkeit. Die Amtsleute, Pfarrer u. ſ. w. ſollten die bezeichnen, die der Aufnahme würdig ſeien, namentlich arme Witwen und Waiſen ſollten aufgenommen werden, dagegen keine Eheleute. Männer und Weiber ſollten getrennt voneinander wohnen. Renitente Inſaſſen waren zu entfernen, um würdigeren und dankbareren Armen Platz zu machen. Die Auerbacher erhielten wegen ihrer redlichen Verwaltung des Almoſenkaſtens den Vorzug, im Verhältnis zu anderen Orten mehr Perſonen ſchicken zu dürfen.

An Bargeld waren 706 fl., 17½ alb. 2 Pfge. für Neubauten eingegangen. Es wurde in einer Kiſte aufbewahrt, zu der der Superintendent, der Landſchreiber und Konrad Epfelmann je einen Schlüſſel hatten, und die nur in Gegenwart aller drei geöffnet werden konnte. Derſelbe Konrad Epfelmann hatte zu «gemeiner verlegung und bawget» 165 fl., 16½ alb. geſpendet.

Ein genaues Verzeichnis orientiert über die Zinſen, die aufgehobenen und abgelöſten Verpflichtungen, deren Erträgniſſe dem neuen Unternehmen zuzuführen waren. So wurden aus Zins und Naturalien dem Hoſpital verliehen: Aus Darmſtadt: 132 fl., 6 Malter Korn, 1 Mltr. Weizen, 1 Sack Spreu. Einige Altarpfründen und Liegenſchaften ſollten nach dem Tode ihrer Inhaber ebenfalls dem Hoſpital zufallen. Aus den übrigen Orten dieſes Amtes: Arheilgen, Griesheim u. ſ. w.: 25 fl.; 60,5 Mltr. Korn, 6,5 Mltr. Ölraps (oleï), 21 ℔ Wachs, 1 Mltr. Hafer, 1 Mltr. Weizen, 1 Mltr. Gerſte. Aus dem Amt Lichtenberg und den zugehörigen Dörfern: 35 fl. Zins, 51 Mltr. Korn, 10,5 Mltr. Hafer, 2 Mltr. Ölraps, 26 ℔ Wachs. Aus Almoſenkaſten und geiſtlichen Lehen des Amtes Auerbach und Zwingenberg: 28 fl., 9 ℔ Wachs, 45 ℔ Olei, 5 Mltr. Korn. Aus den Kaſten des Amtes Dornberg: 34 fl., 41 Mltr. Korn, 1 Mltr. Olei, 30 Mltr. Hafer, 20 Mltr. Spelz, 9 ℔ Wachs. Aus dem Amt Rüſſelsheim: 65,5 fl., 62 Mltr. Korn, 1 Mltr. 1 Simmer Olei, 4 ℔ Wachs.

Die aufgehobenen Verpflichtungen, bezw. Veräußerungen von Inventarſtücken ergeben recht anſehnliche Summen, ſo aus Gernsheim 150 fl., Pfungſtadt 100, Bieberau 200, Roßdorf 200, Zwingenberg 100, Auerbach 400 fl., Hofheim 200 fl., Biebesheim 150 fl., Seeheim 100 fl., Groß-Gerau 220 fl. u. ſ. w.

Dieſe umfangreiche und peinlich genau durchgearbeitete Fundationsurkunde wurde vom Landgrafen ſelbſt unterzeichnet, wobei er aus ſeinen Renten und Gefällen der Obergrafſchaft jährlich je 100 fl., den fl. zu 26 albus gerechnet, hinzufügte.

Von ſpäteren Stiftungen ſei noch erwähnt, daß 1541, am 19. Juni, Lubinus Gutmann, Hoſpitalmeiſter zu Hofheim, beurkundet, daß Landgraf Philipp von Heſſen die Einkünfte des St. Joſten Altares zu Lichtenberg nebſt der Altariſtenwohnung zu Hauſen dem Hoſpital Hofheim überwieſen, und er ſelbſt das benannte Haus zum Beſten des Spitals an Hans Schallert zu Lichtenberg verkauft hat.[27]

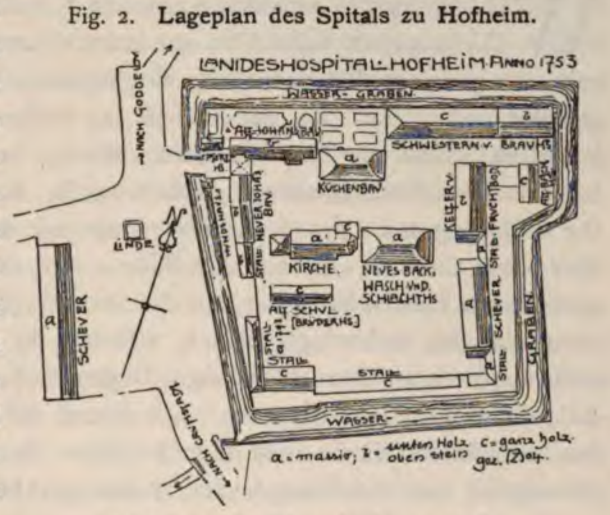


Hinſichtlich der urſprünglich vorhandenen Gebäude ſind wir leider auf wenige Nachrichten angewieſen, zumal namentlich im XVIII., beſonders aber im XIX. Jahrhundert der Ausbau des Hoſpitals zu einer großen Landesirrenanſtalt wenig von dem alten Beſtande übrig gelaſſen hat. Ein glücklicher Zufall hat indeſſen zwei

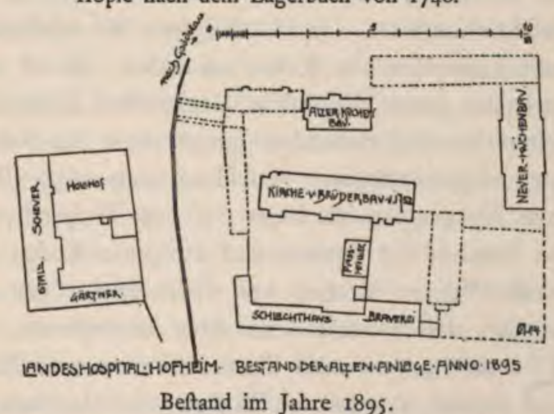
[27] Scriba, Regeſten. Nr. 2199. — Retter II. 185, Note 16, woſelbſt die Urkunde teilweiſe abgedruckt iſt.

aus dem XVIII. Jahrhundert herrührende Abbildungen gerettet; die ältere eine Kopie einer nach damaliger Sitte in Cavalierperſpektive gezeichneten Überſicht der Gebäude, Gärten und Wege vom Jahre 1748 (Tafel. Fig. 1); die zweite ein «Vollſtändiges Flur- und Lager-Buch des hohen Lantshoſpitals Hoffheim worinen deſſen ſämtliche in der Ober-Grafſchaft Catzenelnbogen gelegene Güterſtieker, nach eines jeden Orths, auch Gewannen und derenſelben habenden Nebenlägern außgemeßen, ordentlich beſchrieben und in Grund Riſſe geleget ſind — von mir Philipp Henrich Blum, Controlleur zu Hoffheim und geſchwornem Geometrico. — 1753[28].» (Fig. 2 oben.) In dem daraus kopierten Plane (ſiehe neben) ſind die damals beſtehenden Gebäude mit Namen benannt. Das Hoſpital ſelbſt, etwa von quadratiſcher Fläche und durch einen Graben umfloſſen, beſtand aus: 1) Der Kirche, 2) dem neuen Back-, Waſch- und Schlachthaus, 3) des Herrn Hoſpitalmeiſters Wohnung oder dem neuen Johannisbau, 4) dem alten Johannisbau, 5) dem Küchenbau, 6) dem Schweſtern- und Brauhaus, 7) dem alten Backhaus, 8) dem Kelterhaus und Fruchtboden, 9) den Scheuern und Stallungen, 10) der alten Schuhl (ſind die Brüder innen), 11) dem Pfortenhäuslein, 12) einem Hundtshäuslein, 13) der Linde.

Fig. 2. **Lageplan des Spitals zu Hofheim.**



Kopie nach dem Lagerbuch von 1748.



Beſtand im Jahre 1895.

[28] Das Dokument, im Beſitze des Landeshoſpitals, wurde dem Verf. von Herrn Direktor Dr. Mayer freundlichſt mitgeteilt.

Im Plan ift weiter angedeutet: «fteinerne Bäu roth» (in Fig. 2 mit a bezeichnet), «unten ftein, oben holz rot und gelb» (in Fig. 2 mit b bezeichnet), «die ganz holtzernen gelb» (in Fig. 2 mit c bezeichnet).

Wie der ebenfalls in Fig. 2 gegebene Lageplan der Jetztzeit darftellt, ift weitaus das meifte verfchwunden. Es foll jedoch verfucht werden, an Hand der von 1543 ab vorhandenen Rechnungen etwas Eingehenderes über den früheren Befund zu ermitteln.

Wohl am meiften verändert wurde die Kirche. (Vergl. Taf. Fig. 3—7.) Urfprünglich beftand fie aus einem Turm an der Weftfeite, deffen noch aus gotifcher Zeit ftammende Eingangshalle mit einem einfachen Sterngewölbe gedeckt ift. Auf der Südfeite lag in dem als faalartiger Raum behandelten Schiffe eine Empore, deren Unterzug in halber Länge durch eine Säule in Renaiffance-Charakter geftützt wurde, die jetzt noch vorhanden ift. Die Abbildung von 1753 deutet noch einen mit drei Seiten des Achtecks gefchloffenen Chor an, der auf dem Bilde von 1748 durch den gleichfalls eingezeichneten Holzvorbau einer Sakriftei verdeckt ift. Die Nordweftfeite hatte unten einfache, rechteckige Fenfter, während die oberen in der Mitte parweife angeordnet waren. Die jetzigen langen Fenfter find neueren Urfprunges; die rechteckigen der Skizze von 1748 deuten auf die Renaiffancezeit. Über das Inventar der Kirche wird 1642 berichtet. Es war fehr befcheiden: Zwei Bildnistafeln mit Abbildungen der hochfeligen Fürften, Landgrafen Philipp, Sr. Gemahlin, und Räten, fowie einer zweiten, die mit der Stiftungsurkunde befchrieben war. Im «baufälligen» Kirchenbaudach zwei Glocken; auf dem «thurmgewölb» alte Refte von Akten. Es ift weiter darin erwähnt, daß damals das ganze Hofpital in kläglichftem Zuftande war, «daß in dem vff dem mitten im Hof ftehenden langen baw die Fruchtböden vff demfelben feint nach eingenommenem bericht in anno 1635 vff vndt abgebrochen vndt von dem Kriegsvolkh ins Läger bei dem Hofpital vnd Schwarzenbach wie auch die Stuel in der kirchen vnd der getilte Boden ab dem Kirchenbaw getragen worden[29]; der kirchen vnd Küchenbau findt in dachungen alfo baufällig worden, daß demfelben nit mehr zu fteuern».

Schon 1543 werden Zimmerarbeiten am Turm erwähnt; 1583/84 wird in der erweiterten Kirchen «das Ingebew», d. h. der innere Ausbau hergeftellt; unter anderm 7 neue Fenfter in der Kirchen gemacht[30], alles übrige ausgebeffert. Anno 1600 erwähnt ein Inventar in der Kirche einen

[29] D. h. die hölzerne Empore wurde abgebrochen.
[30] Vergl. obige Befchreibung.

«gemalten diſch, daran die hiſtoria Annania». Unter dem 5. April 1731 wird auf die ſehr notwendige Reparatur der Kirche hingewieſen und dabei angedeutet, daß es ſich wohl machen laſſen müſſe, eine der direkt an der Kirche anliegenden Stuben, die mit einem Fenſter ſich nach ihr öffneten, durch Ausbruch von Zwiſchenwänden zu einem Krankenſaal für bettlägerige Sieche herzurichten, ſo daß dieſe die Predigt hören könnten. Der Fußboden der Kirche war nach dem gleichen Berichte damals noch mit Leichenſteinen mit ſtark erhabenen Figuren belegt. Auch war damals der Turm ſo baufällig, daß die Steindecker zur Reparatur nicht mehr hinaufgehen wollten, und ſein völliger Einſturz drohte. 1732 erfolgte durch den Zimmermeiſter Kopp in Darmſtadt der Abbruch und Wiederaufbau des Turmdaches mit einer neuen welſchen Haube mit vier Dachfenſtern und Uhrgiebel mit rundem Bogen. Die Koſten hierfür betrugen 120 fl. an Bargeld; für den Dachdecker wurden 68 fl. bewilligt. Dieſe neue Turmform iſt gegenwärtig noch erhalten. (Fig. 7.)

Das «neue Back-, Waſch- und Schlachthaus» iſt nach Ausweis der Jahresrechnungen 1752 durch den Zimmermeiſter Adam Lautenſchläger in Darmſtadt mit 225 fl. Unkoſten für die Holzarbeit und 276 fl. für die Maurerarbeit durch Peter Moldamer in Crumſtadt errichtet worden. Über einer Tür der Schmalſeite iſt die Jahreszahl 1752 angebracht, der alte Umfang durch die Eckquadern kenntlich. Erſt in jüngerer Zeit wurde er durch einen Zwiſchenbau nach Abbruch des Kirchenchores mit ihrem Schiffe verbunden. (Fig. 3, 6, 7.)

Der neue Johannisbau, die Wohnung des Hoſpitalmeiſters, war zugleich Abſteigequartier für die Landesfürſten. Er enthielt nach dem Inventar von 1642: «Das fürſtlich heſſiſche Caßelliſche Gemach, darin ein eyſern offen (Ofen), ein diſch mit Lehnbänken jeringsherumb, ein handvaßſchank[31] ſo zerbrochen, zwei gehimmelter Bettladen in der ſtuebenkammer; das fürſtl. Darmbſtädtiſche Gemach, darin ein eyſern offen, ein tiſch ſampt den Lehn- und Handbänken, ein Handvaßbrett, eine newe gehimmelte vnd eine weiße bettladen mit einem halben Himmel. Gegen voriges Gemach über in der vorderen des Vogtß Stueben» und «eine kleine Stueben gegenüber; hierzu gehören noch Dachboden und Keller. Der auf der Skizze von 1748 dargeſtellte Bau zeigt eine zweiſtockige maſſive Anlage, ſeine zwei nach damaliger Sitte vorgebauten «heimliche Gemach», d. h. Cloſets ſind 1729 eingebaut worden.» — Der alte Johannisbau wurde 1897 abgeriſſen.

[31] Waſſergeſtell.

Der Küchenbau wurde zuerſt 1556/57 und dann nochmals 1735 abgebrochen und an ſeiner Stelle ein neuer errichtet; der Zimmerlohn betrug 165 fl.; die Maurer David Seidenſchwand und Johann Heinrich Otto zu Crumſtadt erhielten 499 fl. Der Bau hat die genannte Jahreszahl als Inſchrift auf dem Türſturz. Im Anfang der dreißiger Jahre durch ein drittes Stockwerk erhöht, wurde er um 1900 umgebaut. Im Inventar von 1642 wurden an Räumen genannt Küche, Keller unter ihr; eine neue Dienerſtube, eine alte Geſindeſtube neben voriger. Verglichen mit einem Inventar von 1600 waren hier vornehmlich Koch- und Vorratsräume, im Obergeſchoß Diener- und Geſinderäume, auch eine Tagelöhner-Kammer; im ganzen 45 Betten. Im Gange vor der «Dienerſtuben» hingen damals 36 lederne Eimer, die in bekannter Weiſe bei Feuer, gefüllt am nächſten Brunnen, von Hand zu Hand bis zur Feuerſpritze gingen. Das Schweſtern- und Brauhaus, teils Stein- und Fachwerk, in der öſtlichen Hälfte maſſiv, iſt jetzt vollſtändig abgeriſſen; es wird 1729 gelegentlich in einer Rechnung genannt, indeſſen läßt ſich nichts Näheres in den früheren Inventaren feſtſtellen, da die Namen einzelner Bauten anſcheinend mehrfach gewechſelt haben. Vermutlich iſt das 1580 genannte «armen Schlafhaus» und «Krankenhaus» damit identiſch. Es wären dann nach einem Inventar von 1601 in dieſem Bau geweſen, «in der armen Schlafkammer» 67 Betten (bethladen), «in der Krankenſtuben» 15 Betten, in der Kinderſtuben 7 «betladen». Dieſes alte Haus wurde 1715 niedergelegt, an ſeiner Statt ein neues 120 Schuh langes und 35 Schuh breites zweiſtöckiges Gebäude mit «verſchweltem» Dachſtuhl erbaut. Bauleiter war der Bauverwalter Sonnemann in Darmſtadt; die Zimmerleute Johann Lautenſchläger und Jakob Frey in Groß-Gerau bearbeiteten um den Akkord von 376 fl. bar und 6 Malter Korn und 2 Ohm Bier das um 500 fl. gekaufte Rundholz. Die Maurer Maltanor und Johann Martin Hennig erhielten für Abbruch und Neubau einſchließlich maſſiver Brandmauer nach dem benachbarten Brauhaus, Anlage von zwölf Kaminen in beiden Stockwerken 517 fl.; der Glaſer Georg Reinhard Strauch zu Darmſtadt 55 große Fenſter mit je drei Flügeln in Arbeit; der Schreiner Johann Joſt Luckhard zu Dornheim liefert 165 Fußtafeln (Fußboden aus quadratiſchen Feldern) und 27 einfache Türen zu 12 «loſamentern» für 202 fl. Lohn. Das alte Backhaus iſt von 1705; erbaut durch den Zimmermeiſter Johannes Lautenſchläger und Johann Jakob Frey zu Groß-Gerau und Crumſtadt. Akkord für Arbeitslohn des Zimmermanns 260 fl.; die Maurerarbeit beſorgt Dither Kolb zu Zwingenberg um 320 fl. 1711 wurden im Brauhaus — vermutlich im alten — 3 Stuben und 5 Kammern eingerichtet;



6. Großer Brüderbau und Kirche. Anſicht der Nordſeite.

Sämtliche nicht näher mit der Quelle bzew. dem Urheber bezeichneten Darſtellungen ſind photographiſche Kopien nach Aufnahmen des Großh. Finanzminiſteriums, Abt. für Bauweſen.

Grundriß ca. 1 : 300.

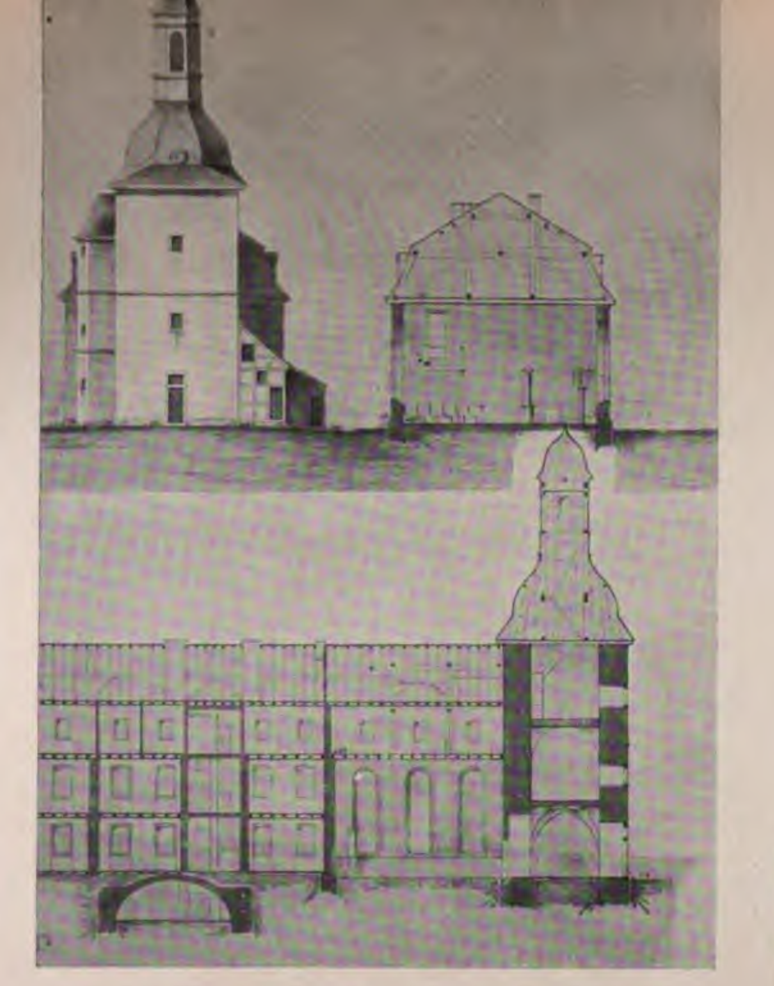


1. Lageplan von Hofheim in Cavalierperſpektive von 1748. (Großh. Haus- und Staatsarchiv.)



5. Kirche. Südſeite.

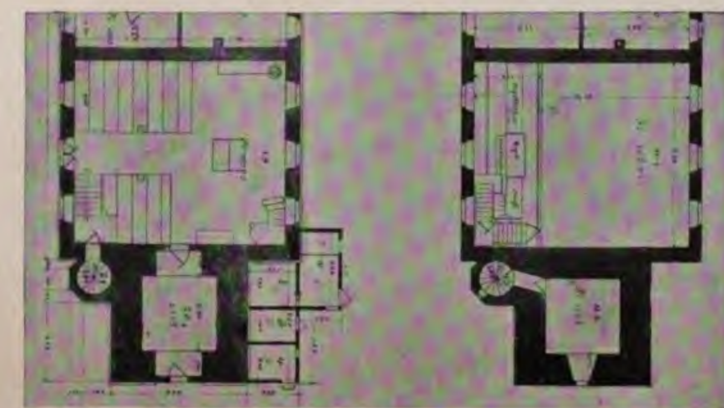
Zu: A. Zeller, Zur Geſchichte des Landeshospitals Hofheim.



3. Weſtſeite, Quer- und Längsſchnitt der Kirche und eines Teiles des Brüderbaues.



7. Anſicht der nordweſtlichen Seite der Kirche und des großen Brüderbaues im jetzigen Zuſtande. phot. Zeller.



genannt wird das ältere ſchon 1600; 1642 wird eine Mehlkammer darin erwähnt.

Kelterhaus und Fruchtboden. Die erſten Nachrichten von 1577, in welchem Jahre Verhandlungen zwiſchen beiden fürſtlichen Häuſern ſtattfanden über ſeine Erbauung, die 913 fl. 3 alb. nach dem erhaltenen Anſchlag koſten ſollte. 1603 wird es im Inventar als ſolches genannt. Abgeriſſen 1900.

Scheuer und Stallung. Im Lageplan von 1753 ſind deren 4 eingezeichnet. Sie entſtammen verſchiedenen Zeiten, ſcheinen auch wiederholt erneuert worden zu ſein. Das «alte Viehhauß», anno 1642 genannt, enthielt Milchkeller, im Obergeſchoß zwei Kammern; an ſämtlichen ſechs Scheuern war damals weder Tor noch Stalltür mehr vorhanden. Sie waren von den Truppen verbrannt worden. 1559 wird ein neues Viehhaus und ein neuer «ſawſtall» gebaut; vermutlich ſind die beiden mit dem alten Viehhaus des Jahres 1642 identiſch. Nach dem Inventar von 1602 war darin eine Kleiderkammer, Mägdekammer und Käſekammer. 1629 wird ein neuer Stall 117 Schuh lang, 22 Schuh breit mit 14 Ständen erbaut; ein anderer Stall, der ſogenannte alte Marſtall, 64 Schuh lang, 28 Schuh breit, abgebrochen und einſchließlich eines 230 Schuh langen, 10 Schuh breiten Schweineſtalles neu hergeſtellt, von Zimmermeiſter Lorenz Frey und Jakob Capey zu Crumſtadt und Stockſtadt. Die Stallungen jenſeits der Straße ſind anno 1736 errichtet.

Die alte Schul, auch Sonderſiechenhaus öfters genannt, hatte nach dem Inventar von 1603 14 Betten. 1642 war es vollſtändig ausgeplündert, ſogar zwei eiſerne Öfen hatten die marodierenden Kriegsvölker mitgehen heißen.

Das Pfordtenhäuslein enthielt ein Wächterzimmer, 1600 ſchon genannt, 1642 heißt es: «Das gehölz iſt ganz abgebrochen, und verbrannt worden»; die zugehörige hölzerne Brücke «iſt ſeit kurzer Zeit eingefallen vnd ein vnderthanen von Crumſtadt erſchlagen, die Tore übel verwahrt vnd vnbeſchloſſen etc.»

Die «Lind» war ein großer ſtattlicher Lindenbaum, der nach alter Sitte durch ein Zimmerwerk aus Eichenholz in kunſtvoller 'Arbeit umbaut und geſtützt war. Das Werk iſt auf der Skizze von 1748 noch zu erkennen.

Wenn im Vorſtehenden der Verſuch unternommen wurde, der Geſchichte der einzelnen Gebäude etwas nachzugehen, ſo war hierfür weniger das baugeſchichtliche als namentlich das wirtſchaftliche Intereſſe maßgebend. Geben doch gerade dieſe notwendigen Wirtſchaftsgebäude ein beredtes und klares Bild von dem Betriebe einer ſolchen Anſtalt, deren geradezu großartige Entfaltung ja erſt ein Werk der allerjüngſten Vergangenheit iſt. Immerhin bieten auch die Akten der früheren Jahrhunderte manchen Wink; z. B. er-

hellt aus einem Handſchreiben des Landgrafen Georg vom 19. Mai 1584, daß im Hoſpital Hofheim damals einſchließlich des Perſonals 150 Perſonen untergebracht werden konnten. Das Inventar von 1601—1603 zählt für Kranke und Perſonal ohne die Vorſtände ca. 140 Bettladen auf.

Die Inventare dieſer und der folgenden Jahre ſind ein Muſter von Gewiſſenhaftigkeit und bieten zu kulturgeſchichtlichen Studien über Wohnungsausſtattung, Kücheneinrichtung etc. intereſſante Einzelheiten. Auch die Namen der Kranken, ihr Alter und ihre Krankheiten ſind gewiſſenhaft gebucht. Wenn man mit dieſen Notizen das Inventarium von 1642 vergleicht, das in ſeiner lapidaren Kürze ein furchtbar eindringliches Bild der Verwüſtung und Verkommenheit der Anſtalt widerſpiegelt, dann begreift man den unglaublichen Rückgang, den die deutſche Kultur nach der Reformationszeit durch die Leiden des dreißigjährigen Krieges erlitten hat, deſſen Greueltaten auch nicht vor den Zufluchtsſtätten der Armen und Elenden Halt machten.

Nicht ohne ein gewiſſes eigentümliches Gefühl der Vorahnung dieſer kommenden ſchweren Zeit lieſt ſich die Inſchrift, die einſtens den Eingang zum Hoſpital geziert hatte. Sie iſt vor kurzem wieder aufgefunden und reſtauriert worden. Der Text hat ſich auch in einem Aktenſtück des Großherzoglichen Haus- und Staatsarchivs erhalten. Er iſt bei aller Naivetät doch eine vortreffliche Erklärung der edlen Beweggründe wie der landesväterlichen Huld, die den großen Fürſten zur Einrichtung dieſer wohltätigen Anſtalt einſtens bewogen hatte. Er lautet:

P. L. Z. H. V. D. M. I. Æ.[34]

Diß iſt der Armen Hoſpital
Hoffheimb genand, den dazumal,
Als Eintaußendfünfhundert 34 Jahr
Nach Chriſti geburt die Jahrzahl wahr,
Geſtifft hat der chriſtliche Heldt,
Gar viel berümbt in aller Weldt,
Philips, Landgraff im Heßenlandt,
Den Armen gereicht ſeine milde Handt.
Die Ordnung gab Er ſolcher maßen,
Da ein Weibsbild ſeiner Underſaßen,
Von Gott mit Creutz beladen wehr,
Mit Armut, Alter, Kranckheit ſchwer,
Die ſoll alhier verſorget ſein,
Erquickt, getröſt in Ihrer Pein.
Umbſonſt wird Ihr ſolches beſchert,
Damit allein Gott werd geehrt.
Wer etwas dießem Hauß entzeucht,
Die Armen vmb ein Klein's betreucht,
Wer ſich einſchleifft ohn' einige Noth
Vnd ſich mißbraucht der Armen Brodt,
Verflucht derſelb' ſolange bleib
Ahn Ehr vnd gut ahn ſeinem Leib,
Biß er ſein Sünd' erkennen thu,
Den Armen laß das Ihr in Rhu.

[34] D. h. «Philipp, Landgraf zu Heſſen. Verbum Domini manet in aeternum». Es iſt dies der bekannte Wahlſpruch des Landgrafen: «Des Herrn Wort bleibt in Ewigkeit». I. Petr. 1, 25.



Die Münzen und Medaillen Philipps des Großmütigen.

Von Wilhelm Schwab.



Im Jahre 1509, als Philipps Vater Landgraf Wilhelm II. ſtarb, hatte er das ſeit dem Tode Ludwigs I. (1458) geteilte Heſſen wieder ganz in ſeiner Hand vereinigt; denn ſein Bruder Wilhelm I. war von einem Kreuzzug geiſteskrank und körperlich zerrüttet zurückgekehrt, und die andern heſſiſchen Gebiete waren ihm durch den Tod ſeines kinderloſen Vetters Wilhelms III. von Marburg zugefallen. Bei dem Tode ſeines Vaters war Philipp noch keine fünf Jahre alt; er begann ſeine Regierung unter der Vormundſchaft einer Regentſchaft, die ſeiner Mutter, der energiſchen Anna von Mecklenburg, keinen Einfluß geſtatten wollte, was in Heſſen viele Stürme und Wirren hervorrief. Dieſe Streitigkeiten wurden dann auch die Veranlaſſung, daß es Anna von Braunſchweig, der Gemahlin Wilhelms I., gelang, für dieſen ganz unzurechnungsfähigen Fürſten vorübergehend wieder einige Hoheitsrechte durchzuſetzen[1]. Man findet die erſten bekannten Münzen Philipps des Großmütigen[2] vom Jahr 1510 auf der Hauptſeite als gemeinſchaftliche mit Wilhelm I., und (da die obervormundſchaftlichen Räte im Jahre 1509 in Philipps Namen einer Münzvereinigung der vier rheiniſchen Kurfürſten beigetreten waren) auf der Kehrſeite als rheiniſche Vereinsmünzen bezeichnet, und zwar als Goldgulden oder als Albusſtücke. Taler von Philipp ſind erſt vom Jahre 1537 an bekannt.

[1] Vergleiche «Anna von Heſſen» von Dr. Hans Glagau. Marburg, N. G. Elwertſche Verlagsbuchhandlung. 1899, und: Aus Philipps Jugendzeit v. G. Frhrn. Schenk, in dieſem Werke oben.

[2] Zu dieſem Aufſatz ſind hauptſächlich benutzt die Münzwerke von Jacob C. C. Hoffmeiſter und von dem Prinzen Alexander von Heſſen, ſowie die Originalexemplare des Großherzogl. Muſeums zu Darmſtadt.

Aus der Zeit feiner Volljährigkeit im Jahre 1518 bis zu 1535 kennt man nur fehr wenige Münzen von ihm; dagegen gaben die Kriege, die Philipp infolge feiner Anhänglichkeit zur evangelifchen Religion fpäter als Oberhaupt des Schmalkaldener Bundes auszukämpfen hatte, die Veranlaffung zu einer großen Anzahl hiftorifch-intereffanter Prägungen, bei denen aber die künftlerifche Seite meift zu kurz kam. Denn obgleich feine Regierung gerade in die befte Zeit der deutfchen Renaiffance-Medaillen fällt, als in dem benachbarten Mainz unter dem kunftfinnigen Kurfürften Albrecht II. von Brandenburg ganz hervorragende Stücke geprägt wurden, die zu den gefchätzteften deutfchen Medaillen zählen, fo kommt diefe Kunftperiode doch nur in wenigen Medaillen Philipps zum Ausdruck.

Die Goldmünze jener Zeit war der Goldgulden. Die Goldgulden Philipps haben auf der Hauptfeite die heilige Elifabeth, die auf dem rechten Arm die Marburger Kirche trägt, auf der Kehrfeite den heffifchen Wappenfchild, umgeben von den Wappen der vier rheinifchen Kurfürften. Die Umfchriften der Hauptfeite find

entweder: WILHEL. ET. PHIL. D. G. LAN. HAS
oder nur: PHILLIPVS: D: G:⁀LANGR: HASI

die der Kehrfeite: MONE⁀AVRE⁀RENEN⁀SIS: 1510 (1511).

Die gemeinfchaftlichen Goldgulden, die in Köhlers vollftändigem Dukatenkabinett und in einem Verzeichnis von v. Canftein aufgeführt werden, kennt man nur vom Jahre 1510. Die von Philipp allein gefchlagenen gibt es mit den Jahreszahlen 1510 und 1511. (Abbildung Nr. 1.) Außerdem gibt Hoffmeifter unter Nr. 411 einen Goldgulden mit der heiligen Elifabeth ohne Jahreszahl an, ferner unter Nr. 384 einen halben Goldgulden mit den Umfchriften: PHILIPPUS SENIOR D. G. LAND. HASSIA und: WAS GOTT BESCHERT BLEIBET VNERWERT 1564.

Das Privileg, in Heffen Goldmünzen fchlagen zu dürfen, datierte erft vom Jahre 1503. Die älteften bekannten Stücke haben die Jahreszahl 1506 aus der Regierungszeit Wilhelms II., doch wurde im ganzen 16. Jahrhundert von dem neuerworbenen Rechte nur wenig Gebrauch gemacht. Heute find die Goldgulden Philipps fehr felten, und das letzte zur Verfteigerung gelangte Stück wurde mit 1190 Mark bezahlt.

Von größeren Goldftücken Philipps kennt man nur ein $2^1/_2$ Dukatenftück, das in dem v. Canfteinfchen Verzeichnis aufgeführt wird (Hoffmeifter 410), und das nach der Umfchrift der Kehrfeite mit dem Spruch:

WAS GOTT BESCHERT BLEIBET VNERWER. aus der Zeit von 1564 ſtammt; dann in zwei Variationen Goldabſchläge der Taler von 1537, den Goldabſchlag eines Talers von 1564 und je eine Medaille aus den Jahren 1537 und 1545, für deren Beſchreibung ich auf die ſpäteren Angaben der gleichen Prägungen in Silber verweiſe.

Die erſten Taler Philipps aus den Jahren 1537, 1538 und 1539 zeigen — abgeſehen von kleinen Variationen, auf die ich hier nicht näher eingehen kann — auf der Hauptſeite deſſen geharniſchtes Bruſtbild mit dem Kommandoſtab in der Hand, auf der Kehrſeite den gekrönten und geſtreiften heſſiſchen Löwen und zu deſſen Seiten geteilt die Jahreszahl. Umſchrift der Hauptſeite: PHILLIPVS▾D⁝G▾LAN⁝HASS⁝ C⁝CACE▾DI▾NID⁝, unter dem Bruſtbild in der Umſchrift ein Vogel. Umſchrift der Kehrſeite zwiſchen 4 oder 5 Wappenſchildern: S▾DEVS▾—NOBIS⁝Q/IS▾CO—NT▾NOS▾—

Dieſer dem Brief an die Römer, Kap. 8, 31 entlehnte erſte Wahlſpruch Philipps: SI DEVS NOBISCVM QVIS CONTRA NOS = Iſt Gott für uns, wer mag wider uns ſein? wurde von Großherzog Ludwig II. als Deviſe zu dem von ihm geſtifteten Philippsorden gewählt. Auch aus dem Jahre 1543 kennt man zwei Varianten dieſes Talers: Hoffmeiſter 5929 und 5930, letzterer mit dem Stempelfehler HPILLIP9.

Dann kommt in den Jahren 1542 bis 1547 eine Reihe von Talern, die auf Grund des Schmalkaldener Bündniſſes in Gemeinſchaft mit Kurfürſt Johann Friedrich von Sachſen geprägt wurden, und die numismatiſch als 1ter, 2ter etc. bis 7ter Schmalkalder Bundestaler bezeichnet werden. Der erſte dieſer Taler zeigt auf der heſſiſchen Seite das geharniſchte Bruſtbild des Landgrafen mit dem Kommandoſtab, zu den Seiten des Kopfes geteilt die Jahreszahl: 4 — 2

darunter: ▾PH▾ — ▾LA▾; darunter: G; ferner zwei Umſchriften mit fünf eingeſchalteten heſſiſchen Wappen:

äußere Umſchrift: PARCER—E⁝SVBI—E—CTIS⁝ET—DEBELL—
innere Umſchrift: ARE⁝SVP—ER—BOS.⁝.

Auf der ſächſiſchen Seite das Bruſtbild des Kurfürſten mit dem Schwert in der Hand, ferner: zwei Umſchriften mit vier eingeſchalteten ſächſiſchen Wappen:
äußere Umſchr.: IOHAN:FR—IDERIH.D.—SAC:BVRC:—MADEBV(G):
innere Umſchrift: SOLI:—DEO:—VICTO—RIA:

Der Wahlſpruch PARCERE SVBIECTIS ET DEBELLARE SVPERBOS iſt Virgils Äneïde entnommen.

Das Darmſtädter Muſeum beſitzt aus der Sammlung des Prinzen Alexander von Heſſen als Unikum einen dicken Doppeltaler dieſes Gepräges. Auch gibt es vom gleichen Stempel dünne halbe Talerſtücke (Abbildung Nr. 3)

Die zweiten bis ſiebenten Schmalkalder Bundestaler haben auf der heſſiſchen Seite das geharniſchte Bruſtbild des Landgrafen mit dem Kommandoſtab, zu beiden Seiten desſelben geteilt die Jahreszahl. Umſchrift zwiſchen fünf eingeſchalteten Wappenſchildchen:

PHILIP—D: G LAN—G—HASSIE.—C. K. D. Z. N.—

Auf der ſächſiſchen Seite das Bruſtbild des Kurfürſten mit dem Schwert und zwiſchen vier eingeſchalteten ſächſiſchen Wappenſchildchen die Umſchrift:

IOHAN. F—REDERIC—D. SAX. B.—MAGDE.—,

doch gibt es bezüglich der Umſchrift viele Variationen.

Das größte Intereſſe von allen Talern Philipps hat ſtets ein mit der Jahreszahl 1552, alſo nach der Befreiung aus ſeiner fünfjährigen Gefangenſchaft geprägter Taler erweckt. Auf der Hauptſeite hat er ebenfalls das geharniſchte Bruſtbild Philipps mit dem Kommandoſtab und die Umſchrift:

.PHILIP. D. G. LAND. HASSIE. C. K. D. Z. N. A. 1552 FIER FE ❀,

auf der Kehrſeite innerhalb zweier Ringe fünf heſſiſche Wappen in ſpaniſchen Schilden, in der Form eines Würfelfünfers angeordnet, dazwiſchen in Umſchriftſtellung P. — SE. — D — S, die Anfangsbuchſtaben des oben erwähnten Wahlſpruchs des erſten Schmalkalder Bundestalers, außerhalb die Umſchrift: BESS. LAND. V. LVD. V. LORN. ALS EN FALSCH. AID. GESCHWORN. * (Abbildung Nr. 8).

Dieſer Taler wird ſchon in alten Münzwerken berufener, verrufener oder auch falſcher Philippstaler benannt, und über ſeine Echtheit iſt viel geſtritten worden. Es gibt von dieſen Talern gute geprägte Stücke, die ich hier allein in Betracht ziehe, und mehr oder weniger gute Gußſtücke.

Rommel glaubt, daß die Prägung eine Rache gegen den Kaiſer bedeute; doch iſt trotz der Worte FIER FE anzunehmen, daß dieſe Taler, die ſich in der Ausprägung von den andern Talern Philipps weſentlich unterſcheiden, Münzen ſind, die nicht von ihm und auch nicht, wie Hoffmeiſter annimmt, im 16ten Jahrhundert, ſondern erſt ſpäter zu ſeiner Verherrlichung geſchlagen wurden.

Dann kommt noch eine Serie von Talern aus dem Jahre 1564. Bei dieſen zeigt die Hauptſeite innerhalb eines Ringes die drei Helme von Heſſen, Katzenelnbogen und Ziegenhain. In der Umſchrift wird Philipp teils als

PHILIPPUS, teils als PHILIPPUS SEN bezeichnet, die Kehrſeite hat das heſſiſche Wappen mit der Umſchrift:

WAS GOTT BESCHERT BLEIBET VNERWERT.

Im Darmſtädter Muſeum befindet ſich ein Goldabſchlag eines ſolchen Talers, er iſt gehenkelt und hat die Umſchriften:

PHILIPPVS∘SEN∘D∘G∘LANDGRA∘HASSIÆ∘
WAS.GOT★BESCHERT★BLEIBET★VNERWERT HP

Größe 40 mm, Gewicht 14,13 Gramm (Abbildung Nr. 2). Mit dieſem Spruch wurden auch halbe und Vierteltaler ſowie Albusſtücke geprägt.

Von allen Talern Philipps kommen heute die Schmalkalder Bundestaler der Jahre 1543 bis 1546 noch am häufigſten vor, der ſeltenſte und wertvollſte Taler Philipps iſt dagegen — obgleich ſein Gepräge ſehr unſcheinbar iſt — ein im Jahre 1528 geſchlagener Taler oder vielmehr eine achteckige Talerklippe, eine auch als Feldtaler bezeichnete Notmünze, die auf der Hauptſeite den heſſiſchen Löwen und darüber die Buchſtaben ∘P∘L∘, auf der Kehrſeite in einem Schild das Wappen von Ziegenhain mit Z∘8 darüber trägt. Man kennt von dieſer Prägung nur zwei Exemplare und eine Vierteltaler-Klippe des gleichen Stempels, letztere im Berliner Kabinett.

Halbe Taler mit Bruſtbild gibt es vom Jahre 1537. Hauptſeite: Bruſtbild des Landgrafen mit Kommandoſtab und der Umſchrift:
PHILIPPVS D: G: LA: HASS: C: CACE: DE: NI; dann ein Vogel;
Kehrſeite: Der heſſiſche Helm mit der Jahreszahl zwiſchen den Trompen, Umſchrift zwiſchen fünf Wappenſchildchen:

SI DE:—NOB.—QVIS.—CONT.—NOS.—

Alle Punkte ſind dreieckig.

Dann außer den ſchon erwähnten halben Schmalkalder Bundestalern mit Bruſtbild vom Jahre 1542 (Abbildung Nr. 3) eine zweite Sorte, die auf der heſſiſchen Seite den heſſiſchen Helm mit der Jahreszahl zwiſchen den Trompen, auf der ſächſiſchen den ſächſiſchen Helm zeigt. Solche Stücke gibt es mit den Jahreszahlen 1542, 1543 und 1544. Sie haben die Umſchriften:

PHILIP⁝D⁝G⁝LANDG⁝HASS⁝C⁝CA⁝ƷI NI*
und IOHAN FRI▴ELEC▴DVX▴SAX▴BVRG⁝MAGDE*

Alle Punkte ſind dreieckig, die heſſiſche Seite hat die Spitzen nach unten, die ſächſiſche nach oben. (Heſſiſche Seite: Abbildung Nr. 7.) Ferner gibt es die ſchon angeführten halben Taler von 1564 und medaillenartige halbe Siegestaler von 1545, die unten bei den Medaillen beſchrieben werden.

Von viertel Talern kennt man zwei Stücke mit Bruftbild aus den Jahren 1531 und 1538. Erfterer foll auf der Kehrfeite fünf ins Kreuz geftellte Wappenfchildchen haben (Hoffm. 276), während der vom Jahre 1538 den heffifchen Helm, mit der Zahl 38 zwifchen den Trompeten, zeigt. Auf der Hauptfeite hat er die Umfchrift:

PHILLIPVS•D:G:LA:HAS•—C:CA•DI•NID:

auf der Kehrfeite: Löwenwappen SI•D: Löwenwappen NOB: Wappen von Ziegenhain QVI: Wappen von Dietz CON• Wappen von Nidda NOS•. Beide Löwenwappen find heffifche, der Löwe nach links gewendet (Abbildung Nr. 6).

Ferner exiftieren viertel Schmalkalder Bundestaler, die auf der heffifchen Seite innerhalb zweier Ringe die in drei zufammengeftellten Wappenfchilde von Heffen, Ziegenhain und Dietz tragen mit der Umfchrift:

PHILLP:D:G:LAN:HA:C:CA:D:ZI:;

auf der fächfifchen Seite: 3 fächfifche Wappen, darunter die Zahl 42 mit der Umfchrift: IOHAN•FRI:ELEC•DV:SAX:MAGD:

Auch aus den Jahren 1543, 1545 und 1546 find folche Prägungen vorhanden. Der Jahrgang 1544 und eine Variante des Jahres 1545 haben auf der heffifchen Seite anftatt der dreieckigen Punkte fünfblättrige Röschen.

Ähnlich den fchon befchriebenen halben gibt es auch von den viertel Schmalkalder Bundestalern eine zweite Sorte vom Jahre 1544, die auf der einen Seite den heffifchen, auf der andern den fächfifchen Helm hat.

Schließlich finden fich noch Vierteltalerftücke ohne Jahreszahl, die auf der Hauptfeite das von einem Engel gehaltene vierfeldige Wappen zeigen mit der Umfchrift: PHILLIP•D•G•LANDGRAV TE HASSIE und auf der Kehrfeite den heffifchen Helm nebft der Umfchrift: MONETA•NOVA•ARGENTEÆ•TERRE•HASSI.

Es gibt hiervon verfchiedene Variationen, auch gleiche Achteltalerftücke, wovon ein aus der Sammlung des Prinzen Alexander von Heffen ftammendes Exemplar des Darmftädter Mufeums mit der Umfchrift:

PHILLIP*D G LANDGRAV*E•HASSIAE*❦
MONETA•NOVA•ARGENTEÆ•TERRE•HASSIE*

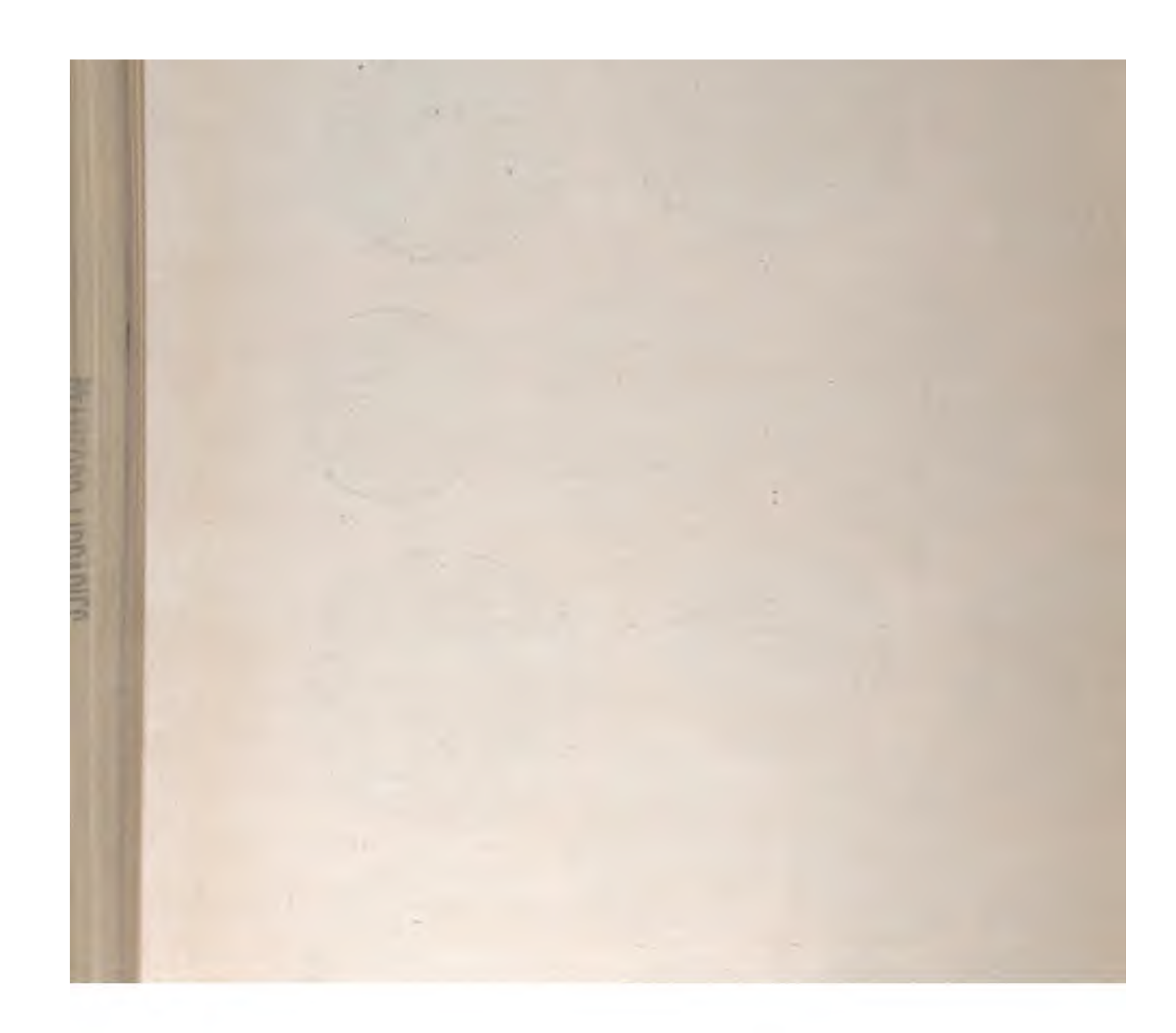
unter Nr. 9 abgebildet ift.

Wie das bei Münzen oft der Fall ift, fo find auch bei Philipp die halben und viertel Taler viel feltener als die ganzen Talerftücke. Von den wenigen in den letzten 15 bis 20 Jahren im Handel vorgekommenen Exemplaren wurden halbe Taler mit 225 bis 300 Mark bezahlt, viertel Schmalkalder



1. Goldgulden von 1510. 2. Goldabschlag des Talers von 1564. 3. Halber Schmalkalder Bundestaler von 1542. 4. Siegesmedaille
5, Hauptseite. 5. Goldmedaille von 1537. 6. Vierteltaler mit Brustbild von 1538. 7. Halber Schmalkalder Bundestaler von 1544,
te. 8. Berufener Philippstaler von 1552. 9. Achtel Taler, o. J. 10. Vormundschaftlicher Albus von 1510. 11. Medaille auf den
von Giengen von 1546.
ildungen von Nr. 6 und 10 nach Exemplaren des Verfassers, alle andern nach den Stücken des Großherzoglichen Museums zu Darmstadt.

Zu W. Schwab, die Münzen Philipps des Großmütigen.



Taler mit 150 Mark, Vierteltaler mit Helm und Löwe mit 250 Mark. Der Vierteltaler mit Bruſtbild vom Jahre 1538, von dem man bis jetzt nur das unter Nr. 3 abgebildete Exemplar kennt, brachte es ſogar auf 660 Mark.

An Scheidemünzen ſollten nach der Vereinbarung mit den rheiniſchen Kurfürſten damals in Heſſen geſchlagen werden:

	Heller, deren	12	Stück	gleich	einem	Albus,	
Pfennige,	»	8	»	»	»	»,	
halbe Albusſtücke,	»	52	»	»	»	rheiniſchen Gulden,	
Albusſtücke,	»	25	»	»	»	»	»,
Groſchen oder Doppelalbusſtücke,	»	13	»	»	»	»	».

In ſpäteren Jahren gab es dann auch noch Patzen, 15 auf den Gulden.

Zu den intereſſanteſten zählen die ſchon erwähnten vormundſchaftlichen Albusſtücke oder Weißpfennige vom Jahre 1510, die den Goldgulden des gleichen Jahres ſehr ähnlich ſind, und die wegen der Abbildung der heiligen Eliſabeth auf der Hauptſeite «Eliſabether» genannt wurden (Abbildung Nr. 10), während die nachfolgenden Stücke, auf der Hauptſeite mit dem heſſiſchen Wappen, auf der Kehrſeite mit dem Wappen der vier rheiniſchen Kurfürſten, wohl weil ſie zuerſt von Mainz ausgingen und das Mainzer Rad hatten, allgemein als Reder, Redder oder Radder Weißpfennige bezeichnet wurden.

Die ſeltenſten Scheidemünzen ſind die ſogenannten Beutegroſchen des Jahres 1542, die aus erbeutetem Silbergeſchirr des Herzogs Heinrich von Braunſchweig geſchlagen ſein ſollen. Sie tragen den Schmalkalder Bundesmünzen entſprechend auf der einen Seite den Kopf Philipps des Großmütigen, auf der anderen den des Kurfürſten von Sachſen, mit den Umſchriften:

PHIL. LAND. HASSIE. BEUTG. V. WOLFBUT. 42.
und JOHAN FRI DUX SAX. BEUTG. 1542.

Intereſſant ſind ferner die ſchon genannten Albusſtücke der Jahre 1563/1564. Sie haben auf der Kehrſeite auf einem verzierten Schild in vier Zeilen den Spruch: WAS·GOTT BESCHERT BLEIBET VNERWERT.

Die intereſſanteſten Medaillen Philipps ſind wohl die folgenden: Silberne Medaille in Talergröße, ohne Jahreszahl, mit den Umſchriften: LAND·Z·HESN· und LATGREFIN· ZV HESN· Sie zeigt auf der einen Seite das Bruſtbild Philipps des Großmütigen mit Federhut und Kette, auf der anderen Seite ſeine Gemahlin, Landgräfin Chriſtine, mit rundem Hut, beide in reichen Gewändern.[3]

[3] Abgebildet in dem Werk von C. G. Heräus, Bildniſſe der regierenden Fürſten und berühmten Männer vom 14. bis zum 18. Jahrhundert in einer Folgereihe von Schaumünzen, Wien 1828.

Silberne Medaille vom Jahre 1535 auf die Erneuerung des Schmalkalder Bundes. Heffifche Seite: Das Bruftbild des Landgrafen von vorn mit Schnurrbart, Federhut, Kette und breitem Mantelkragen, zu den Seiten des Kopfes geteilt ∘ 15 — ∘ 35 ∘ Umfchrift: VON•GOTTES•GNADEN•PHILIPS• LANTGRAVE•ZV•HESSEN ❧ Sächfifche Seite: Bruftbild des Kurfürften im Pelzmantel ohne Kopfbedeckung, zu den Seiten des Kopfes geteilt 1•5• — 8 5• Umfchrift: VON.GOTS.GNADEN.JOHANS.FRIDERICH. HERZOG.ZV.SA ❖ Beide Umfchriften zwifchen zwei guirlandenartigen Ringen. Größe 39 mm. Überarbeiteter Guß. Das Exemplar des Großh. Mufeums ift gehenkelt.

Goldmedaille im Befitz des Darmftädter Mufeums. Hauptfeite: Bruftbild des Landgrafen mit Federhut und dreifacher Kette und der Umfchrift: ∘VON GOTTES∘GNADEN PHILIPS LANDGRAF∘ZV∘HESSEN∘❖ Kehrfeite: In einer Landfchaft auf einer geflügelten Kugel eine nackte, weibliche, geflügelte Figur, in der Hand ein Glücksrad mit Fuß haltend, an das fich drei kleine nackte Figuren klammern. Zu beiden Seiten der Kugel 1∘5 — 37. Die Medaille ift oben und unten mit einer Öfe verfehen. Umfchrift: MEIN STERCKB∘GLVC∘VND∘LOB∘ IST MBIN∘HER∘ VND GOT∘EXO∘15∘, die Worte STERCKE und MEIN mit den Stempelfehlern B anftatt E. Größe 38½ mm, Gewicht 35 g, Abbildung Nr. 5. Hoffmeifter bezeichnet diefe Medaille irrtümlich als vergoldetes Silber. Eine befondere Veranlaffung zur Ausprägung derfelben fcheint nicht vorgelegen zu haben, da fie auch von verfchiedenen Jahren — 1535 und 1537 — in Silber vorkommt; es ift vielmehr anzunehmen, daß fie für Gefchenke beftimmt war. Die Kehrfeite mit der Fortuna ift augenfcheinlich dem Stich «Nemesis» von Albrecht Dürer nachgebildet.

Silberne Medaille — doppelter Schautaler — vom Jahre 1543 auf die Eroberung des Herzogtums Braunfchweig. Heffifche Seite: Geharnifchtes Bruftbild Philipps, mit der Rechten ein Wappenfchild haltend, die Linke am Schwert. Mit zwei Umfchriften, außen:

PHILIPPVS.DEI.GRATIA.LANDGRAVIVS.HASSIÆ.COMES KATZENELLEN.DIETZ.ET.NIDDA.1543 ❧

innen: VICTORIA.NOSTRA.A SOLO.DEO.EST.

Sächfifche Seite: Der Kurfürft, das Schwert in der rechten, das Wappen in der linken Hand. Äußere Umfchrift:

JOHANNS.FRIDERICVS.ELECTOR.DVX.SAXONIE. BVRGRAVIV.MAGDEBVRG.Ↄ.1.5.4.3:

Innere Umſchrift: SI.DEVS.PRO.NOBIS.QVIS.CONTRA.NOS. Größe 52 mm. Das Dresdener Kabinett beſitzt von dieſem ſeltenen Doppeltaler zwei Varianten. Hoffmeiſter führt unter No. 345 nach dem Verzeichnis von v. Canſtein einen ähnlichen Doppeltaler vom Jahre 1545 an, doch dürfte hier nur ein Irrtum in der Jahreszahl vorliegen.

Goldene Medaille vom Jahre 1545 auf die Gefangennahme des Herzogs Heinrich von Braunſchweig und ſeines Sohnes Carl Victor. Dieſe Medaille zeigt auf der Hauptſeite ſtehend die drei geharniſchten Fürſten: Kurfürſt Johann Friedrich, Herzog Moritz von Sachſen und Landgraf Philipp; auf der Kehrſeite in 15 Zeilen eine Inſchrift, die Gefangennahme betreffend. Dieſe Medaille exiſtiert auch in verſchiedener Schwere als Doppeltaler, Taler und halber Taler in Silber. Abbildung Nr. 4: nach einem Doppeltaler des Darmſtädter Muſeums.

Silberne Volksmedaille des Jahres 1552. Hauptſeite: Geharniſchtes Bruſtbild des Landgrafen mit der Umſchrift: PHILIP.DER FVRST ZV HESSEN.GLEICHWIE EIN LÖW MIT STARCKER HAND THVT STREITTEN FVRS DEVTSCH VATERLANDT. Kehrſeite: Auf einem Altar ein aufgeſchlagenes Buch mit der Inſchrift: „*Der Herr erhelt mich.*" und in zwei Reihen die Umſchrift: ERGREIFFT AVCH FEST DIE GOTTES EHR.HELT STEIF OB DER REINEN LEHR. DARVMB DIE LEWEN IN SEIM SCHILDT.SIND SAMPT DEN STERN EIN EDLES BILD. Größe 49 mm.

Ferner gibt es verſchiedene Medaillen, die in ſpäteren Jahren zum Andenken und zur Verherrlichung Philipps des Großmütigen geſchlagen wurden. Eine unter Landgraf Ernſt Ludwig von Heſſen im Jahre 1730 auf das 200jährige Jubiläum der Augsburger Konfeſſion geprägte Medaille zeigt das Bruſtbild Philipps (Hoffm. 3634/5408), während eine zweite den Landgrafen mit Luther zur Anſicht bringt (Hoffm. 6596). Beide Medaillen ſind etwa 42 mm groß. Zwei kleinere wohl zur gleichen Zeit geſchlagene Medaillen zeigen auf der Hauptſeite das geharniſchte Bruſtbild mit der Umſchrift: PHILIPPVS LANDGRAF ZV HESSEN. Auf der Kehrſeite hat die eine die Inſchrift: beſſer / Land vnd Levt / verlohrn / als / eine falſche Lehr / beſchworn. Die andere: ich will / leib und gut / land und leut / bei Gottes wort / laſſen (Hoffm. 438 und 439).

Dann eine ſehr ſchöne Zinnmedaille. Sie bezieht ſich auf den in den Jahren 1861/62 in Kurheſſen geführten Streit der Stände und des Volkes mit der Regierung um Wiederherſtellung der Verfaſſung von 1831

(Hoffm. 5183). Hauptſeite: Erhabenes Bruſtbild Philipps mit Barett, Pelzrock, Halskrauſe und Schlüſſel auf der Bruſt und der Umſchrift: BESSER LAND U.LUD VERLORN ALS EN FALSCH AID GESCHWORN. 1552 Kehrſeite, 8zeilige Inſchrift: WIE LANDGRAF / PHILIPP HIELT DEN EID. / TROTZ KERKERHAFT / IN SCHWERER ZEIT, / SO FEST HÄLT HESSENS / NEU GESCHLECHT / AN DEM BESCHWORENEN / LANDESRECHT. Umſchrift: ZUM ANDENKEN AN DEN KAMPF UM DIE VERFASSUNG VOM 5ten JANUAR 1831. Ferner eine Medaille vom Jahre 1830 zur Feier der evangeliſchen Kirche in Schweinfurth u. ſ. w.

Auch auf die Niederlage Philipps des Großmütigen wurden zwei ſilberne Medaillen geprägt, die heute ſehr wertvoll ſind, und zwar eine im Jahre 1546 in Augsburg auf den Rückzug der Schmalkalder Bundestruppen von Giengen. Sie hat auf der Hauptſeite innerhalb der Umſchrift ✠ VICTORIA. INVICTISS.CAROLI.V.IMPERATORIS.GERMANICI.SEMPER AVG das kaiſerliche Wappen und darüber in zwei Reihen das Datum M. D.XLVI. / XXII. NOVEMBRIS, zu den beiden Seiten des Wappens: VICTOR.GAVDET und VICTVS.MOERET. Auf der Kehrſeite ein gekrönter Doppeladler, in den Schnäbeln die Köpfe Johann Friedrichs von Sachſen und Philipps des Großmütigen. Neben den Schwanzfedern vier von einem Strick umwundene Städte, mit der Umſchrift: LAQVEVS SCHMALKALDENSIS.CONTRITVS EST.ET NOS.LIBERATI. SVMVS. (Der Schmalkalder Strick iſt abgenutzt und wir ſind befreit). Größe 44 mm. Abbildung Nr. 11. Die zweite iſt 1547 auf den Sieg bei Mühlberg geſchlagen. Sie zeigt auf der Hauptſeite vor einer Bogenhalle die ſich gegenüberſtehenden Bruſtbilder Kaiſer Karls V. und ſeines Bruders, König Ferdinand, auf der Kehrſeite die Anſicht des Schlachtfeldes und eine auf die Gefangennahme des Herzogs Johann Friedrich von Sachſen bezügliche Inſchrift. Der Name Philipps wird auf dieſer Medaille nicht erwähnt. Größe 58 mm. Gewicht 62 g.



Die Artillerie Philipps des Großmütigen.

Von Fritz Beck.



Ferner ſoll er Irer Kaiſerlichen Majeſtät one Verzug all ſein Geſchütz, Kugeln, «Pulver und Munition überantworten, «davon will ime Ire Majeſtät aus ſonderen «Gnaden wiederumb laſſen, was Irer «Majeſtät gefellig, und Ire Majeſtät er«achten kann, das[s] zu dem Platz, ſo er «aus Irer Majeſtät Bewilligung veſt be«halten mag, von notten.»

So ſagt der § 15 der Kapitulation von Halle vom 19. Juni 1547, und dieſe Bedingung des Vertrags war für den beſiegten Landgrafen ebenſo ſchwer, wie die Zahlung der Summe Gelds «nemblich Hundert Tauſend und Fünfzig Tauſend Gulden» und die Schleifung «aller Befeſtigungen ſeines Landts auſſerhalb Ziegenhain oder Caſſel nach Irer Majeſtät wahle».

Die Artillerie Philipps des Großmütigen war zweifellos nicht nur ein Schatz, wie ihn damals kein anderer Fürſt beſaß, ſondern auch ein Kriegswerkzeug, das ihn ſeinen Gegnern in Schlachten und Belagerungen überlegen gemacht hatte, und der Kaiſer wußte recht gut, wie ſehr er ihn durch die Vernichtung ſchwächte und ſchädigte. — Es iſt gewiß gerechtfertigt in dieſen Gedenkblättern, ſoweit es ihr Rahmen geſtattet, etwas näher auf die Arten und die Zahl der Geſchütze Philipps einzugehen.

Wir beſitzen über die Artillerie des Landgrafen bereits mehrere gründliche Arbeiten und Zuſammenſtellungen der vorhandenen Urkunden,

die ſich auf ſie beziehen, von denen hier nur die von C. Leydhecker und G. Paetel[1] erwähnt ſein mögen. Näheres über dieſelbe finden wir noch in einem «Inventarium der Artillerie Landgraf Philipps des Großmütigen» des Königlichen Staats-Archivs zu Marburg.[2]

Wir müſſen Liebhaber auf dieſes ſehr umfangreiche Inventar, das außer großen und kleinen Geſchützen und Lafetten auch Handfeuerwaffen, Munition, Metall, Rohmaterial zu Pulver und Feuerwerkskörper, Ladezeug, Schanzzeug u. ſ. f. enthält, verweiſen und führen hier nur als Beiſpiel einige der ſchweren Geſchütze auf, da heißt es z. B.:

Caſſel. Geſchutz, ſo in den Gittern im Schlos leigt: Zwo Scharfmez, der Teufel und ſein Geſell[3], ſchiſſen ein Kugel von 100 ℔, mit ſampt iren beeden Geſeſſen[4]. Zwo Carthaunen, die weiſſen Roſen genant[5], und ſcheuſt eine ſechzig ℔, mit ſampt iren beeden Geſeſſen[4]. Zwo Carthaunen, ſo Franz der Wahel gegoſſen hat, und werden die rotten Roſen[3] genant und ſcheuſt eine funfzig vier ℔ ungeverlich, mit ſampt iren beeden Geſeſſen. Eine lange Notſchlange, ſcheuſt 20 oder 21 ℔ ungeverlich, mit ſampt irem Geſeſſe. Ein großer Morſer, wirft drei Zentner Stein wenger 4½ ℔. Eine Sengerin, ſo Meiſter Martin gegoſſen hatt, mit ſampt iren Geſeſſen, ſcheuſt auch dreißig ℔.»

Unter den Namen der Gießmeiſter finden wir außer den oben genannten, Martin Bete und Franz dem Wahel (Wälſchen), noch einen Hans Keßler. Auch iſt wiederholt von dem «gießhaus meiſter Martins» die Rede, ein Beweis, daß die meiſten Geſchütze in Kaſſel in einer eigenen Gießerei angefertigt wurden.

Über die Stärke der Artillerie Philipps zur Zeit des Schmalkaldiſchen Krieges ſagt G. Paetel: «Wieviel Geſchütze Philipp gegen Karl V. ins Feld führte, läßt ſich nicht feſtſtellen. Die Zahl 170, die Rommel auf

[1] C. Leydhecker, Hauptmann und Batteriechef (jetzt Oberſtleutnant a. D.): «Aus der älteren Geſchichte der heſſ. Artillerie» (Arch. f. heſſ. Geſch. XIV); Georg Paetel: «Die Organiſation des heſſ. Heeres unter Philipp dem Großmütigen». 1897. Vgl. auch die einſchlägigen Stellen in Rommels heſſ. Geſchichte.

[2] «Inventarium und verzeichnus unſers gnedigen Furſten und Herrn zu Heſſen geſchutz und anders zur artalarei gehorig in S. F. G. zeugheuſern zu Caſſel, Zigenhain, Spangenbergk und Darmſtat, angefangen und geendet, 1544» (herausgegeben von J. Schwank, Zeitſchr. f. heſſ. Geſch. XVI).

[3] Beide fehlen in dem unten zu beſprechenden Geſchützbuch Kaiſer Karls V. Sie ſind alſo wohl bei der Beraubung der heſſiſchen Zeughäuſer auf Grund des oben angezogenen § 15 des Friedensvertrages zurückgelaſſen worden.

[4] Lafetten.

[5] Eine «weiße Roſe» iſt in dem Geſchützbuch (Wolfenbütteler Handſchrift S. 471) abgebildet. Doch iſt dieſes Geſchütz kein Sechzig-, ſondern ein Siebzig-Pfünder geweſen.

Grund einer alten Aufzeichnung — es ift vielleicht die unten befprochene gewefen — über die von Karl fortgenommenen angibt, ift entfchieden viel zu hoch gegriffen, da darunter auch das Gefchütz aus allen Feftungen einbegriffen war. Ein Bild von der Gefamtftärke der damaligen landgräflichen Artillerie gibt ein Verzeichnis der von Karl V. weggeführten Stücke[6].»

Die Angaben diefes Verzeichniffes decken fich einigermaßen mit denjenigen eines hochintereffanten, großen Bilderwerks, das uns aus der Zeit Karls V. überliefert ift, und das in verfchiedenen Bibliotheken aufbewahrt wird. Vor uns liegen die Exemplare von Frankfurt a. M., Wolfenbüttel[7], Gotha und Erlangen. Ein weiteres Exemplar in Paris erwähnt Max Jähns in feiner «Gefchichte der Kriegswiffenfchaften». Diefes Bilderwerk, das Karl V. felbft herftellen ließ, und von dem die oben aufgeführten Exemplare Kopieen find, ift für die Gefchichte der Artillerie, insbefondere der Gefchützkunde von größtem Intereffe und ein Quellenwerk erften Ranges, aus denen fchon Louis Napoleon[7a] und A. Effenwein[7b] gefchöpft haben. Es enthält nicht nur in genauer Darftellung die Gefchützrohre mit ihren mannigfaltigen Formen, Verzierungen und Auffchriften, fondern auch die Kugeln und Gefchoffe, die in natürlicher Größe mit Angabe ihres Gewichtes abgezeichnet find. Für unfere Zwecke betrachten wir nur die Gefchütze Philipps, die es in großer Zahl enthält, und von diefen nur eine Auswahl ihrer Haupttypen, da eine Befchreibung aller zu weit führen würde, und ihre Wiedergabe im Bilde, was gewiß das Schönfte wäre, leider nicht angängig ift.

Das Werk, in Großfolio, ift im Titel und den Beifchriften mit fpanifchem Texte verfehen. Ein Exemplar, das aus Gotha, das in der Ausftattung der Bilder am fchönften, während das aus Wolfenbüttel das am genaueften gezeichnete und wohl das ältefte[8] ift, enthält auch einen Titel in deutfcher

[6] «Verzeichnus, was der Röm. Key. M. kommiffarien aus dem fürftenthumb Heffen und den beiden dazu gehörigen gravefchafften Katzenelnpogen, nämblich aus veftungen, ftetten und häufern an gefchutz und anderen Dingen zur artalerey und munition gehorig hinweggenommen und abgeführet haben. Anno 1547.» Näh. fiehe Paetel a. a. O., S. 195—197.

[7] Das Wolfenbütteler Exemplar enthält vorn nachftehende Nachricht über feine Herkunft: «Andreas de Clerick von Antorf (Antwerpen) hat diefes Gefchützbuch, fo Kayfer Karl im Schmalkaldifchen Krieg erobert, HI (Herzog Julius) Ifg. Iberantworten laffen durch Johann Fridmann Frife. Dagegen Im HI Ifg. Einem Julius Löfer per zehn Taller wider verehrt am 23. Mai 1587.» Der Juliuslöfer ift ein unter Herzog Julius von Braunfchweig geprägtes Geldftück.

[7a] Etudes I, 165, II, 223 ff.

[7b] Quellen zur Gefchichte der Feuerwaffen, S. 76.

[8] Wir geben die Infchriften nach diefem Wolfenbütteler Exemplar. Der Zeichner

Sprache, während die Erläuterungen auch hier ſpaniſch gegeben ſind. Der Titel lautet: «Discorso del Artilleria del Emperador Carolo V. Tambien de 149 piecas de la fundicion de sua May-da, que de muchos otros, loquales se sacaron de diuersas tierras: comme del Castillo de Pierrefort, pieças dos 2; de las tierras de Landt Graff Philippo de Hesse etc. Anno 1547 170; del Elettor Johan Frederico Ducque di Saxa & del Castillo di Gotta 131; del Principe Elettor Otho Frederico Palatino pieças 3; della Cividade Imperiale d'Augusta 12; de Ulm 12; d'Argentina 12; de Halbrun 7; d'Esling 6; de Memming 4; de Reutling 1; de Ysnach 1. Que sono en todos pieças 520 con specificatione, quantas libras de hierro o'piedra tiran de pelota, et quanta pies los pieças sian cumpiedas. MDLII.[9]» —



he wir die von Kaiſer Karls Geſchützbuch aufgeführten Geſchütze Philipps näher betrachten, mögen hier einige allgemeine Bemerkungen Platz finden. Das ſchöne Bilderwerk gibt uns einen lebhaften Begriff von der unglaublich großen Zahl der verſchiedenen Kaliber, die in jener Zeit geführt wurden, und zeigt uns, in welcher Mannigfaltigkeit die Gießermeiſter ihre Rohre verzierten und mit Namen und Sprüchen verſahen. Die Rohre wurden von ihnen wie Kunſtwerke behandelt, an denen ſie ihr bildneriſches Können zeigten, und an denen ſie, ähnlich, wie die Steinmetzen an den Kirchen, ihren Humor in mannigfachen Menſchen- und Tierköpfen und Fratzen walten ließen. Da finden wir Drachenköpfe an den Mündungen, als Henkel am Zapfenſtück Delfine, Menſchenköpfe, verſchlungene Hände oder zwei Hundeköpfe, die ſich um einen Knochen zerren, ſodann am Bodenſtück als Knopf eine Traube, einen Löwenkopf, einen Narrenkopf u. ſ. f.

und Schreiber, wohl ein Niederländer oder Spanier, hat die Inſchriften oft nicht verſtanden und anſcheinend rein mechaniſch nachgebildet. Die gotiſchen Charaktere waren ihm unbekannt. Trotzdem ſind die Lesarten des Wolfenbütteler Exemplars faſt durchgängig beſſer als die der übrigen Handſchriften.

[9] Unter dieſer ſpaniſchen Inſchrift ſteht in dem prächtig umrahmten und mit dem Reichsadler und militäriſchen Emblemen verzierten Titelblatt die deutſche Überſetzung dieſes Titels: «Beſchreibung des Kaiſers Caroli quinti geſchütz, ſo wohl der 149 Stück, ſo I. Kaiſ. Maj. haben gießen laſſen, alß von vielen andern, die aus underſchiedlichen Ländern und Stätten genommen ſeind worden: Als aus dem Caſtel von Pierrefort 2 Stück; aus des Landtgraffen Philippi von Heſſen Landt Anno 1547 170; vom Churfürſten Johanne Friedrico von Saxen und aus Gotta 131; von Churfürſt Othone Friderico Pfalzgraff 3; aus der Reichsſtadt Augsburg 12; Ulm 12; Straßburg 12; Heilbrun 7; Esling 6; Memming 4; Reutling 1; Eiſenach 1. Machen in allem 520 Stück. So hernacher gar künſtlich in ihre rechten Form und länge abgeriſſen und iſt des kugels große und ſchwere (ſie ſey von Eiſen oder Stain) alzeyt daneben geſtelt. 1552.»



lipps des Großmütigen.

7. Schlange. 8. Große Falkaune. 9. Falkaune. 10. Falkonet. 11. Haubitze.



Die Haupttypen der Gefchütze

1. Scharfe Metze. 2. Große Karthaune. 3. Karthaune. 4. Singerin. 5. Gemeine Karthau

F. Beck, Die Artillerie Philipps des Großmütigen.



Die äußeren Formen find meift wie bei den fpäteren Bronzerohren: vielfach finden wir aber auch, namentlich bei den kleineren Kalibern, kantige Rohrteile. Dazu kommen denn eine Menge von verfchiedenen Rundftäben, Hohlkehlen und Bändern, welche die einzelnen Teile trennen, und endlich eingravierte Wappen, Namen, Sprüche und ganze Figuren. Durch alles dies entfteht eine Menge von Typen, bei denen der heutige Artillerift kaum begreift, wie der Gießermeifter und der Befteller die praktifche Seite des Gefchützes, namentlich die Einheit des Kalibers fo in den Hintergrund ftellte und der Formenfchönheit und dem Reichtum der Verzierungen eine fo große Rolle zuteilte.

Weitaus die Mehrzahl der heffifchen Gefchütze, von denen das ältefte, ein Rohr auf Holzunterlage, aus dem Jahre 1487 ftammt, ift von Martin Bete (Beude, Bette, Bede, Beten, Betten) zu Kaffel gegoffen worden, der von 1525 ab bis zu dem Jahre der Wegführung des landgräflichen Gefchützparks 1547 für Philipp gearbeitet hat. 1525, in dem Jahre des Bauernkriegs, find von ihm vier, 1535, dem Jahre des württembergifchen Feldzugs, drei, 1538 zwei, 1528, 1531, 1532, 1536, 1539, 1540, 1542, 1546, 1547 von den in dem Gefchützbuche Karls V. abgebildeten Stücke je eins gegoffen worden.

Nach dem Kaffeler Bürgerbuch[10] ift Martin Bette im Jahre 1529 Bürger geworden. Außer ihm find noch zwei Gefchützgießer feines Namens auf Rohren der landgräflichen Artillerie genannt: Clabes (Klaus) Beten, der 1535 den Strauß, und der «junge» Hans Bete, der 1536 den «Mach Frede» gegoffen hat, vielleicht Brüder oder Söhne Martins. Die Namen beider haben wir in dem Kaffeler Bürgerbuch ebenfo vergeblich gefucht wie den eines zweiten «jungen» Hans Beten, der, die richtige Lefung der ziemlich korrumpierten Infchrift vorausgefetzt, 1518 den «Grimm von Heffen» gegoffen hat. Es ift deshalb nicht ausgefchloffen, daß die Gießhütte der Familie Bete urfprünglich in einer anderen Stadt Heffens geftanden hat, und daß nur einer aus dem Gefchlecht, Martin, 1529 nach Kaffel übergefiedelt ift.

Von den übrigen heffifchen Gießmeiftern, dem Meifter Clemens von Lothringen, der 1505 und 1506 für Landgraf Wilhelm gearbeitet hat und vielleicht mit dem Clements Octer (Ofter?), dem Gießer des «Unverdroffen» (1513), identifch ift: von diefem Octer, von M. H., dem Gießer des Kirchheimer Falkonets (1510), und von Heinrich Hellmich (Helwich?), dem Gießer eines Mörfers mit unleferlicher Infchrift, wiffen wir die Wohnfitze

[10] Herausgegeben von Franz Gundlach, Kaffel 1895 (Zeitfchr. f. heff. Gefch. N. F. Suppl X.).

nicht. Jacob[11] Jageiſen (?) aus Schleuſingen hat nur die eine Schleuſinger gemeine Karthaune (1517) gegoſſen. Hans von Eiſenach lieferte für Homberg 1514 den «Grimm von Homberg». Wenn etwa dieſer Hans von Eiſenach mit dem Jung Hans Beten identiſch wäre, der 1518 den «Grimm von Heſſen» gegoſſen hat, ſo wäre damit ein Hinweis auf die Herkunft der Gießerfamilie Bete gegeben, die über Homberg von Eiſenach nach Kaſſel gekommen ſein könnte.



ir wenden uns jetzt den Geſchützen des Wolfenbütteler Buches zu, in dem wir denn nicht weniger als 97 Abbildungen verſchiedener Typen und Arten finden, bei denen in den Erläuterungen angegeben iſt, wie viele Stücke von den einzelnen Arten erbeutet wurden.

A. Kanonenrohre.

Ein Hundertvierundzwanzig-Pfünder (25,5 cm[12]), ſcharfe Metze genannt.
Ein Hundertſechzehn-Pfünder (25 cm), ſcharfe Metze genannt (ſ. die Tafel, Abbildung Nr. 1).
Zwei verſchiedene Siebzig-Pfünder (21 cm), ſcharfe Metze genannt.
Ein Sechzig-Pfünder (20 cm), große Karthaune genannt (Tafel Nr. 2).
Ein Sechsundfünfzig-Pfünder (20 cm), Karthaune » (Tafel Nr. 3).
Ein Fünfzig-Pfünder (19 cm), » »
Ein Sechsundvierzig-Pfünder (18,5 cm), » »
Drei verſchiedene Vierzig-Pfünder (18 cm), Singerinnen genannt (Tafel Nr. 4).
Ein Zweiunddreißig-Pfünder (17 cm), gemeine Karthaune genannt (Tafel Nr. 5).
Ein Achtundzwanzig-Pfünder (16 cm), » » »
Ein Vierundzwanzig-Pfünder (15 cm), lange Notſchlange genannt.
Ein Achtzehn-Pfünder (14 cm), Notſchlange genannt (Tafel Nr. 6).
Fünf verſchiedene Sechzehn-Pfünder (13,5 cm), Schlangen genannt (Nr. 7).
Drei verſchiedene Neun-Pfünder (11 cm), große Falkaunen genannt (Nr. 8).
Drei verſchiedene Acht-Pfünder (10,5 cm), » » »
Ein Sieben-Pfünder (10 cm), » » »
Drei verſchiedene Sechs-Pfünder (9,5 cm), Falkaunen genannt (Nr. 9).
Ein Dreieinhalb-Pfünder (7 cm), Quartierſchlange genannt.

[11] Habob oder Nabob haben die Zeichner der verſchiedenen Handſchriften geleſen.

[12] Die zum Vergleich mit unſeren heute gebräuchlichen Kalibern gemachten Angaben in Zentimetern ſind nur annähernd richtig, da ſie den Zeichnungen der Kugeln entnommen ſind.

Vier verſchiedene Zweieinhalb-Pfünder (7 cm), Apoſtel genannt.
Fünfzehn verſchiedene Eineinhalb-Pfünder (5,5 cm), Falkonet genannt (Nr. 10).
Achtzehn verſchiedene Ein-Pfünder (5 cm), Falkonet genannt.

B. Haubitzrohre.

Eine 38-cm-Haubitze ohne Angabe des Kugelgewichts—Steinbüchſe.
Je eine 36-, 25-, 24-, 23,5-, 15-, 13-cm-Haubitze (Nr. 11).

C. Mörſerrohre.

Ein 50-, 38-, 14-, 12-cm-Mörſer.

Alle die angeführten Rohre ſind dem Landgrafen Philipp abgenommen worden, denn bei jedem einzelnen ſteht als Erläuterung ein ſpaniſcher Satz, der etwa das folgende beſagt: «Dieſes iſt eine Kanone von zwei ihrer Art aus der Beute des Landes des Landgrafen im Jahre 1547. Sie ſchießt eine Kugel von . . Pfund».

Aus den Aufſchriften der Rohre und den Wappen, mit denen viele Rohre geziert ſind, geht aber hervor, daß eine größere Zahl derſelben ſich urſprünglich in anderem Beſitz befand und dem Landgrafen als Kriegsbeute zugefallen oder von ihm von ſeinen Städten entliehen war.

So finden wir fünf Stück, die wir im folgenden unberückſichtigt laſſen, mit dem Braunſchweigiſchen Wappen, zwei mit dem Sickingſchen, fünf, hier ebenfalls übergangene, mit dem Mainzer und je zwei Stück mit der Aufſchrift: Eſchwege, Alsfeld[13], je eines mit der Bezeichnung Marburg (von 1509), Kaſſel, Fulda (von 1523), Neuſtadt (von 1528), Kirchhain[14] (Tafel Nr. 11) und Homberg[15].

Die beiden Sickingenſchen Rohre ſtammen, wie aus der Geſchichte bekannt iſt, aus der Beute der eroberten Ebernburg. In der Urkunde über die Teilung heißt es: «Heſſen iſt worden: item das größte und das ſchönſte Stück heißt die Nachtigall» (Tafel Nr. 5). Die Sickingenſchen Rohre, zu denen wohl noch ein drittes, unbenanntes mit der Inſchrift: «Meiſter Steffen zu Frankfurt 1518» gerechnet werden darf, ſind wohl alle in Frankfurt a. M. gegoſſen: die Nachtigall 1519 von Meiſter Steffen, der Hahn 1522 von einem

[13] Aufſchrift: Kacz heis ich, Alczfelt bin ich. Das Wappen zeigt einen Löwen, vor ihm freiſchwebend ein nach oben gekehrtes Schwert.

[14] Aufſchrift: Kirghan bin ich, Amelbork has ich, M. H. gos mich XVCX (1510). Das Wappen zeigt einen Löwen und im linken Obereck ein Kreuz. Die Inſchrift iſt ein Beweis für den alten Haß, mit dem das heſſiſche Städtchen dem benachbarten mainziſchen Amöneburg gegenüberſtand.

[15] Aufſchrift: Grim von Homberg heis ich, Hans von Iſenach gos mich Anno Domini 1514 (?).

gewiſſen Simon. Von einem Gießer Stephan zu Frankfurt wiſſen wir, daß er die Glocken der Hallgartener Kirche gegoſſen hat[16]. Vermutlich iſt er identiſch mit einem Meiſter Stephan Pfeilſtücker, deſſen Dienſtbrief im Frankfurter Stadtarchiv liegt. Ein Meiſter Simon iſt in Frankfurt unbekannt. Sollte der Zeichner Steffen in Simon verleſen haben? Damit würde ſtimmen, daß anderwärts[17] ſtatt der Worte «Simon gos mich» die Legende «Meiſter Stephan zu Frankfurt goß mich» bezeugt iſt.



ir laſſen jetzt die Beſchreibung der Hauptſtücke folgen:

Zweiunddreißig-Pfünder (17 cm) Kanonenrohr. Statt der Henkel am Zapfenſtück zwei Hundeköpfe, die ſich um einen Knochen zerren. Darunter auf dem Bodenſtück acht kleine Wappenſchilde von Sickingen, ſeiner Frau und beider Ahnen im Halbkreis, dazwiſchen kniet der heilige Franziskus vor einem Kruzifix, links Sickingen, rechts ſeine Frau. Darunter die Jahreszahl 1519. Vor den Zapfen ſteht «Meiſter Steffan zu Frankfort». Auf dem Bodenſtück befindet ſich die Inſchrift:

Ein Nachtigal bin ich genant
Liplich und ſchon iſt mein geſang
Wem ich ſing dem iſt die Zeit langk.

Das zweite ebenfalls von der Ebernburg ſtammende Rohr (Nr. 8) iſt ein Acht-Pfünder (11 cm) Kanonenrohr mit Delfinen und rundem Knopf. Auf dem Bodenſtück das Sickingenſche Wappen. Die Aufſchrift lautet:

Das walt Got.
Ich heis der Han
Im Hadern bin ich forn dran.
1522
Simon gos mich[18].

Die übrigen fremden Rohre geben zu keinen beſonderen Bemerkungen Anlaß. Wir wenden uns deshalb nun zu denen, die Philipp ſelbſt gießen ließ, und zwar meiſt von dem Gießermeiſter Martin Beten oder Bette in Kaſſel.

Hundertvierundzwanzig-Pfünder (25,5 cm) Kanonenrohr. Unter der Mündung die Umſchrift:

[16] F. Falk, Mitt. d. Verf. f. Geſch. u. Altertumsk. in Frankfurt a. M. V. 306.

[17] Vgl. E. Münch, Sickingen I, 315, Falk a. a. O.

[18] Die Inſchriften der Sickingenſchen Geſchütze bei Rommel III, Anmerkungen 205 ſind etwas verſchieden von den oben angegebenen. Bei Münch, Sickingen I, 315 (nach ihm Falk, Mitt. des Vereins f. Geſch. u. Altertumsk. in Frankfurt V, 306), lautet die Inſchrift des Hahns:

Die ſcharfe Grede heis ich
Martien Bette gos mich.

Auf dem Langfeld: «Philips von Gots Gnaden Landgraff zu Heſſen 1535». Auf dem Bodenſtück das heſſiſche Wappen und der Spruch:

Es wart nu (nie) keyn Werck ſo gut
Es [iſt] zu verachten, wer es gerne tut.

Hundertſechzehn-Pfünder (25 cm) Kanonenrohr (Nr. 1). Statt der Delfine zwei Köpfe, ſtatt der Traube Löwenkopf. Umſchrift der Mündung:

Der bunte Lebe heis ich
Martin Beute gos mich.

Auf dem Langfeld: «Philipus von Gots Gnaden Landgraff zu Heſſen». Heſſiſches Wappen 1535.

Siebzig-Pfünder (21 cm) Kanonenrohr ohne Traube, ſtatt der Delfine zwei Köpfe (Nr. 2). Auf dem Bodenſtück das heſſiſche Wappen. Darüber: «Philippus von Gots Gnaden Lantdgraff zu Heſſen». Unter der Mündung:

Der Ballof unverdroſſen heis ich
Marten Bette gos mich. 1525.

Ein zweiter Siebzig-Pfünder trägt den Spruch:

Die weiße Roſe heis ich
Martin Bede gos mich.

Darüber ſteht die Jahreszahl MD25.

Sechsundfünfzig-Pfünder (20 cm) Kanonenrohr mit Delfinen. Unter der Mündung die Umſchrift:

V. D. M. I. E.[19]
Martin Beten
1538.

Sechsundvierzig-Pfünder (18,5 cm) Kanonenrohr ohne Delfine und Traube (Tafel Nr. 3). Auf dem Bodenſtück das heſſiſche Wappen, darüber:

Diſtelfincke heis ich
Meiſter Conrad von Lothringen gocz mich.
An°. Dm¹. MDVI.

Vierzig-Pfünder (18 cm) Kanonenrohr (Nr. 4). Statt der Delfine zwei Köpfe. Auf dem Langfeld ein Ritter in Mantel und Barett (wahrſcheinlich Philipp) das heſſiſche Wappen haltend. Auf dem Bodenſtück:

«Das walt Gott, Meiſter Stephan zu Frankfurt goß mich (Ich heiß der Hahn). Im Lager bin ich allezeit voran.»

[19] Wahlſpruchs Philipps: Verbum Domini manet in aeternum.

Der bunte Läwe heiß ich
Martin Beten gos mich.
MCCCCCXXXII.

Achtundzwanzig-Pfünder (16 cm) Kanonenrohr mit vielen Ringen zur Verzierung. Statt der Delfine zackige Henkel, ſtatt der Traube ein gezahnter Halbkreis. Auf dem Langfeld:

Der Eſel hais ich
Jacob Jageiſen gos mich zu Schleiſingen
XVCXVII.

Auf dem unteren Laufe: «Die Stadt Sleus[inge]n». Wie iſt wohl Philipp in Beſitz dieſes Stückes aus einer zur Grafſchaft Henneberg gehörigen Stadt gekommen?

Vierundzwanzig-Pfünder (15 cm), ſehr langes Kanonenrohr. Statt der Delfine zwei Köpfe, ſtatt der Traube ein Knopf. Auf dem Langfeld: «Philippus von Gots Gnaden Landgraff zu Heſſen». Darunter das heſſiſche Wappen. Unter der Mündung:

Der Strus heis ich
Martin Bette gos mich.
MDXXXV.

Achtzehn-Pfünder (14 cm) Kanonenrohr (Nr. 6). Statt der Delfine zwei Paar verſchlungene Hände, ſtatt der Traube Knopf. Unten auf dem Langfeld: Figur mit Mantel und Barett (wahrſcheinlich Philipp). Darunter: «Philipus von Gots Gnaden Lantgraf zu Heſſen». Auf dem Bodenſtück: Schild mit dem heſſiſchen Löwen. Unter der Mündung:

Clabes[20] Beten gohs mich
Ich heis der Straus
Ich flieg zu eim Ende in
Und zum ander wider raus.

Sechzehn-Pfünder (13,5 cm). Schönes Rohr mit reich verziertem Kopf (Nr. 7). Statt der Delfine je zwei verſchlungene Hände, ſtatt der Traube verzierter Knopf. Auf dem Langfeld: Figur mit Mantel und Barett wie oben. Darunter: «Philips von Gots Gnaden Lantgraff zu Heſſen». Unter der Mündung:

Es war ny keyn Werck ſo gut
Es iſt zu ferachten wer's gerne dut
darumb ſchwige und lit, es kumpt die Zit
Schwegen macht liden qwit.

[20] Klaus.

Auf dem Bodenſtück: viereckter Schild mit der Auffchrift:

Der Venx[21] heis ich, lege ein Ei
Was ich dref, das bricht enzwei.

Darunter: Schild mit dem heſſiſchen Löwen und «Martin Beten 1535».

Sechzehn-Pfünder (13,5 cm). Einer von den drei Evangeliſten. Schlankes Rohr ohne Delfine, ſtatt der Traube Knopf. Auf dem Zapfenſtück: Schild mit dem heſſiſchen Löwen. Unter der Mündung:

Johannes Evangeliſta.

Sechzehn-Pfünder (13,5 cm). Rohr mit verziertem Kopf, ſtatt der Delfine verſchlungene Hände, ſtatt der Traube Knopf. Unter der Mündung:

Der Mach Frede[22] heiſ ich
Martin Bete goß mich.

Darunter: «Philips Lantgrave zu Heſſen». V. D. M. I. E. Figur mit Mantel und Barett wie oben. Heſſiſches Wappen. 1536[23].

Neun-Pfünder (11 cm). Langes Rohr. Statt Delfine Henkel, ſtatt Traube Knopf. Unter der Mündung: «Martin Beten. 1533». Auf dem Zapfenſtück: V. D. M. I. E.

Neun-Pfünder (11 cm). Langes Rohr mit Delfinen, ſtatt Traube verzierter Knopf. Auf dem Lengfeld: Schild mit heſſiſchem Löwen. Unten am Bodenſtück: V. D. M. I. E. 1542.

Acht-Pfünder (10,5 cm). Schlankes Rohr. Statt Delfine zwei Knöpfe, ſtatt Traube verzierter Knopf. Unter der Mündung: V. D. M. I. E. 1547. Martin Beten. Darunter: Schild mit dem heſſiſchen Löwen.

Acht-Pfünder (10,5 cm). Langes ſchlankes Rohr. Statt Delfine zwei Knöpfe, ſtatt Traube verzierter Knopf. Unter der Mündung: V. D. M. I. E. 1546. Martin Beten. Auf dem Langfeld: Schild mit heſſiſchem Löwen.

Sechs-Pfünder (9,5 cm). Schlankes Rohr mit Delfinen, ſtatt der Traube Knopf (Nr. 9). Auf dem Bodenſtück: «Philips von Gottes Gnad Lantdgraffe zu Heſſen».

MDXXXI. Jar
Der Greiff heis ich
Marten Beten gos mich.
V. D. M. I. E.

[21] Phönix.

[22] «Mach Frieden.»

[23] Ein faſt gleiches Rohr hat dieſelben Figuren und Inſchriften, nur daß es ſtatt Martin Bete pp. heißt: «Der junge Hans Beten goß mich».

Ein weiterer Sechs-Pfünder trägt auf dem mit zwei Löwenköpfen geschmückten Laufe die Inschrift:

Unverdroſſen heiß ich
Meiſter Conrad Octer[24] gos mich
Mjin Fjint haß ich
Anno Domini XVC und XIII.

Eineinhalb-Pfünder (5,5 cm). Schlankes Rohr. Auf dem Bodenſtück:

A. D. M. XVCXVIII iar
Grim von Heſſen heis ich
Jung Hans [Beten] gos mich.

Eineinhalb-Pfünder (5 cm). Schlankes Rohr. Auf dem Laufe:

Schreck heiz ich
Des Fürſten von Heſſenland [bin ich].

38-cm-Haubitze. Statt der Delfine 2 Hundeköpfe an einem Knochen zerrend. Statt der Traube gezahnter Halbkreis. Unter der Mündung: V. D. M. I. E. Martin Beten 1540. Auf dem Langfeld: Viereckte Tafel mit der Aufſchrift:

Der Stuer Walt[25]
Bin ich genant,
De boſen Boſen[26]
Wer ich bekant.

Darunter: Schild mit heſſiſchem Löwen.

38-cm-Haubitze. Bodenſtück flach mit Zähnen. Unter der Mündung hebräiſche (?) Umſchrift. Auf dem Bodenſtück: Schild mit heſſiſchem Löwen.

25-cm-Haubitze. Rohr ohne Delfine, Bodenſtück gerade abgeſchnitten. Unter der Mündung:

Vor Kobe[27] brach ich
Meiſter Konrat von Lothring gocz mich
Anno Domini XVCV Jar.

[24] Ofter?

[25] Wohl zu deuten als Eigenname mit imperativer Bildung: «ſteure der Gewalt». Sturewold, Sturwolt, Stuergewalt, h. Steuerwald, iſt der Name einer Hildesheimer Burg. Stuerwalt war auch nach Witte, Hiſt. ant. Sax. 535 der Name eines Geſchützes, das der Biſchof Walram von Münſter 1451 bei der Belagerung von Ottenſtein einbüßte (bombardam maximam, quam vulgari suo Stůrwalt nominabant, Monasterienses amisere). Vgl. Schiller und Lübben, Mnd. Wörterbuch IV, 454.

[26] Boven, Buben.

[27] Kaub, das im Auguſt 1504 von Landgraf Wilhelm II., dem Vater Philipps, belagert wurde. Wilhelm berichtet ſelbſt in einem Brief an Kaiſer Maximilian, daß er die Belagerung

Darunter: das heſſiſche Wappen, das auf dem unteren Teile des Laufes wiederholt wird.

25-cm-Haubitze. Ohne Delfine, Bodenſtück gerade abgeſchnitten. Auf dem Langfeld das heſſiſche Wappen. Darüber:

Meiſter Conrad von Lothringen goß mich.
A. D. 1505 Jahr.

Eine weitere 25-cm-Haubitze (Tafel Nr. 11) hat unter dem heſſiſchen Wappen die Inſchrift:

Meiſter Conrad von Lotringen gocz mich
Anno Domini XVCV iar.

Auf dem Langfeld:

Lerich[28] heiſſen ich
Groſſe Muer breche ich,
Lantgraff Wilhelm lycz mych gyſſen,
Wyrt hyr noch manchen verdryſſen.

23,5-cm-Haubitze. Statt der Delfine 2 Köpfe, ſtatt der Traube Henkel. Auf dem Bodenſtück:

Abraham Patergarge[29] heis ich
Martin Beten gos mich.
MVCXXVIII Jar.

Darunter: Schild mit dem heſſiſchen Löwen. V. D. M. I. E.

Bei den Haubitzen und Mörſern iſt in den Zeichnungen ein Gewicht der Kugeln nicht angegeben, es konnten deshalb nur ihre gemeſſenen Durchmeſſer hier aufgeführt werden. Es ſteht bei ihnen überall nur das Wort piedra = Stein. Da die Kugeln außerdem mit einem rötlichen Ton angelegt, während alle anderen ſchwarzgrau ſind, ſo bedeutet dies wahrſcheinlich, daß Steine aus denſelben geworfen wurden. Das letzte Rohr iſt auch in der Erläuterung pedrero = Steinſtück genannt.

Alle anderen oben aufgeführten, größeren und kleineren Rohre haben keine Aufſchriften. Ihre Beſchreibung würde hier zu weit führen. Erwähnt mögen noch ſein 5 eigenartige Geſchütze von 15 cm, 12 cm, $2^{1}/_{2}$ ℔ = 7 cm, $1^{1}/_{2}$ ℔ = 5,5 cm und 1 ℔ = 5 cm, deren Rohre mit Holzumhüllungen umgeben ſind, die von eiſernen Reifen zuſammengehalten werden. Dieſelben

aufhebe, weil ihm ſein neues Geſchütz, die Carthaune, geplatzt ſei. Vgl. Rommel a. a. O. III, Anm. S. 103.

[28] Lerche.

[29] Patriarch.

[30] Leydhecker S. 594.

wurden wie die Haken- und Wallbüchſen verwendet. «Das iſt jene ſchwerfällige und maſſenhafte Artillerie, welcher Landgraf Wilhelm IV. von Heſſen einen weſentlichen Anteil an dem Kriegsunglück Philipps des Großmütigen zuſchreibt», ſagt Max Jähns. Ob dem ſo war, mag dahingeſtellt ſein. Die vielerlei Arten der Geſchütze Philipps müſſen ja allerdings «ſchwerfällig und maſſenhaft» in ihren Kalibern und Formen genannt werden, immerhin waren ſie ein Machtmittel in ſeiner und ſeiner Büchſenmeiſter Hand.

Ihre Wegnahme durch den Kaiſer entmutigte den Landgrafen auch durchaus nicht. Schon im Gefängnis arbeitete er, den hohen Wert der Artillerie im Auge behaltend, an ihrer Neubeſchaffung und Neuorganiſation. In Kaſſel und einer neu errichteten Gießſtätte zu Kloſter Haina ließ er durch den landgräflichen Gießermeiſter Martin Bete nach ſeiner Rückkehr neue Rohre gießen und erwarb ſolche von auswärtigen Meiſtern. Da es auch dem Landgrafen Wilhelm in dem Kriege, den er 1552 zur Befreiung ſeines Vaters unternahm, gelungen war, wieder etwa 40 Geſchütze, die faſt alle aus der heſſiſchen Beute ſtammten, zu erobern, ſo hatte die landgräfliche Artillerie 1563 wieder eine ſo anſehnliche Größe und Stärke, daß der Pfalzgraf Geſchütze und Büchſenmeiſter zu einem Zuge in Frankreich zu leihen verſuchte, was aber der Landgraf abſchlug.

Bei dem Tode Philipps 1568 belief ſich die Anzahl ſeiner Geſchütze auf 160 Stück, die als Hauseigentum betrachtet und unter die Söhne Wilhelm (77 Stück), Ludwig (47 Stück), Georg I. (18 Stück) und Philipp von Rheinfels (18 Stück) verteilt wurden.

Von den Geſchützen Landgraf Philipps ſcheint ſich keines in die neuere Zeit hinübergerettet zu haben. Sie wurden nach einer Mitteilung G. Landaus[31] «ſo ziemlich nach allen Teilen des großen Reiches Karls V. zerſtreut». Eine Anzahl von ihnen wird mit der großen Armada 1588 vom Meer verſchlungen ſein. Andere fielen in die Hände der Engländer und wurden durch die Königin Eliſabeth wieder an Heſſen geſchenkt. 1599 kam ein Feldſtück Philipps von den kanariſchen Inſeln nach Holland. Bernhard Paludanus ſchreibt darüber im Januar 1600 an Landgraf Moritz: «daß dorch onſere (die niederländiſchen) Orlochſchiffe, die vergangne Soomer in groß Canariam geweeſen ſein, gebracht iß ein Veldtſtücklyn dem loblicken heſſiſchen Hauſe tzue gehorig von Kayſer Carolo H. G. genhomen undt auß dem Landt tzue Heſſen ins Nederlandt gebracht, von dannen in Hiſpaniam, aus Spangien

[31] Zeitſchr. f. heſſ. Geſch. V, 196.

in Canariam und von die onferen dorten von ein Cafteel genhomen undt alhier gebracht, darauf diffe Auffchrift: Philips von Gottes Gnaden Landtgrafen tzu Heffen. MCCCCCXXXI Jaar. «Der Greifen heis ich, Martin Behm (sic!) goß mich.» Ob Landgraf Moritz den Rat des Paludanus, fich das Stück von dem Grafen Moritz von Naffau auszubitten, befolgt hat, wiffen wir nicht. Jedenfalls ift heute, wie alle übrigen Gefchütze Philipps, fo auch der Greif verfchollen. Wahrfcheinlich find einzelne der oben befprochenen Stücke unter den «19 großen Gefchützen» gewefen, die im Auguft 1758 aus Kaffel weggebracht[32] und nach dem Berichte der Beamten zu Amöneburg an den Erzbifchof zu Mainz[33] im September 1758 durchs Mainzifche transportiert wurden. 1772 find diefe Gefchütze wieder nach Kaffel zurückgebracht worden. Alle aber «find in der weftfälifchen Zeit aus dem Zeughaufe verfchwunden». Damit fcheint die letzte Spur von der Artillerie Philipps des Großmütigen, von der uns die Wolfenbütteler Prachthandfchrift berichtet, verloren zu fein. Ihr Gedächtnis hat fich allein in literarifchen Zeugniffen erhalten, die zugleich ein Ehrendenkmal des großen Landgrafen darftellen.

[32] I. G. Graßmeders Hand-Cronica in den Heff. Blättern Nr. 3000.
[33] Ebenda Nr. 3012.





Sozialiſtiſche und religiöſe Volksbewegungen in heſſiſchen Städten 1525—1526.

Von Herman Haupt.



Von den Stürmen des großen Bauernkrieges ſind die heſſiſchen Landſchaften bekanntlich in weit geringerem Maße als die benachbarten ſüddeutſchen und mitteldeutſchen Gebiete heimgeſucht worden. Inwieweit dieſe auffallende Erſcheinung ihre Erklärung in der beſſeren wirtſchaftlichen und ſozialen Lage des damaligen heſſiſchen Bauernſtandes findet, wird zurzeit ſich kaum mit Beſtimmtheit entſcheiden laſſen.[1] Außer allem Zweifel ſteht es aber, daß es in erſter Linie dem perſönlichen Eingreifen des jugendlichen Landgrafen Philipp in den Gang der kriegeriſchen Ereigniſſe und ſeiner ebenſo tatkräftigen als maßvollen Politik in der Bekämpfung der ſozialen Revolution zuzuſchreiben iſt, wenn dem Heſſenlande im Jahre 1525 der innere Friede im weſentlichen erhalten geblieben iſt.

An Zündſtoff hat es freilich auch in Heſſen in jenem Sturmjahre keineswegs völlig gefehlt. Raſch genug hatte die Empörung der Untertanen der Stifter von Fulda und Hersfeld auch auf die angrenzenden Teile der Landgrafſchaft ſich ausgedehnt, hatte unter anderem die Städte Vach a. d. Werra, Rotenburg a. d. Fulda und Schmalkalden in ihre Kreiſe gezogen und war bis

[1] Vgl. übrigens den Auffatz K. Lindts in dieſem Buche.

in die Gegend von Spangenberg vorgedrungen.[2] Durch Landgraf Philipps entſchloſſenen Vorſtoß gegen die fuldiſchen und hersfeldiſchen Bauernhaufen und durch die Niederwerfung des Münzerſchen Aufſtandes iſt indeſſen dieſes Flugfeuer alsbald wieder gelöſcht worden.

Den von Falckenheiner geſammelten Angaben über die bäuerlichen Schilderhebungen in den öſtlichen Grenzbezirken Heſſens ſchließen wir im folgenden Mitteilungen aus bisher unbenutzt gebliebenen Aktenſtücken der Jahre 1525/26 an, die uns erſtmals von dem Ausbruche ſozialiſtiſcher und zum Teile religiöſer Unruhen in verſchiedenen, im Herzen Heſſens gelegenen ſtädtiſchen Gemeinweſen Kenntnis geben, und die zugleich neues erwünſchtes Licht auf die der Revolution gegenüber eingeſchlagene Politik des Landgrafen Philipp fallen laſſen.[3]

Wir wiſſen, daß die aufſtändiſchen hersfeldiſchen Bauern zu Ende April 1525 an alle bedeutenderen heſſiſchen Städte Briefe ausſchickten, um dieſe zum Beitritt zu ihrem Bunde zu beſtimmen. Bliebe ihre Mahnung erfolglos, ſo drohten die Empörer die aufgeforderten Städte ihre Rache fühlen zu laſſen.[4] Lange vor Abſendung jener Botſchaften, etwa um den 25. März 1525, waren aber ſchon in dem Städtchen Treyſa a. d. Schwalm ernſte Unruhen ausgebrochen. Die Aufſtändiſchen hatten die Glocken geläutet, Verſammlungen berufen und ſich eidlich zu einem Bündnis gegen die beſtehende Ordnung vereinigt. Ein Teil der Ratsherren wurde abgeſetzt, und an ihrer Stelle andere aus der Mitte der Aufſtändiſchen gewählt. Am 30. März 1525 erging an die Stadt eine ernſte Mahnung des Landgrafen, ſich der Meuterei und Geheimbündelei zu entſchlagen; die geſchehenen Veränderungen in der Beſetzung des Rates ſollten rückgängig gemacht werden. Um indeſſen die Beſchwerden, die von der Gemeinde gegen den Rat geführt würden, kennen zu lernen und dieſe gegebenenfalles abſtellen zu können, wurde der Stadtgemeinde ein Tag auf den 20. April angeſetzt, wo ihre Abgeordneten zu Marburg zuſammen mit dem Bürgermeiſter und den Räten der Stadt vor dem

[2] Vgl. Falckenheiner, Philipp der Großmütige im Bauernkriege (Marb. 1887), S. 13 ff., 20 ff., 45 ff.; Büff, Der Bauernaufruhr im Jahre 1525 im Werratale, in der Zeitſchrift des Vereins f. heſſiſche Geſchichte u. Landeskunde, Bd. IX (1862) S. 327 ff.

[3] Die Akten über die Unruhen in den Städten Treyſa und Wetter (Politiſches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 191) ſind mir durch die Güte des Königlichen Staatsarchivs zu Marburg zugänglich gemacht worden. Auf die Akten über die Gießener Wirren hatte Herr Haus- und Staats-Archivar Dr. Dieterich die Güte, mich aufmerkſam zu machen.

[4] Falckenheiner S. 19, 27, 32; Lauze, Leben und Taten Philippi Magnanimi, Bd. I (Zeitſchr. des Vereins f. heſſ. Geſch. u. Landesk. Suppl. II, 1841), S. 76.

Landgrafen erfcheinen und ihre «Befchwerung anzeigen» follten. Wir haben allen Grund, anzunehmen, daß diefer Tag zu einer friedlichen Beilegung der Treyfaer Wirren geführt hat.[5]

Der Ausbruch der Unruhen in der Stadt Wetter (nördlich von Marburg) fcheint in enger Beziehung zu den ganz gleichzeitigen Erhebungen im Fuldifchen und Hersfeldifchen geftanden zu haben[6]. Am 20. April berichtete der Schultheiß von Wetter, tags vorher habe «die Gemein» den Rat überfallen wollen. Einem der Empörer wird zur Laft gelegt, er habe die Glocken geläutet. Wie anderwärts, fo hatte offenbar auch in Wetter die Verhängung von Bußen wegen Feldfrevel die ohnehin fchon aufgereizte Bevölkerung zur Empörung hingeriffen. «Sie wollen», fo gibt der Schultheiß an, «fich der wiefen und ecker fchenden halber nit ftraffen loffen.» Dreizehn Aufrührer wurden von dem Schultheißen als Rädelsführer angegeben, unter ihnen Ebert Rymenfchneider als das eigentliche Haupt der Empörung, Heinrich Settelers Sohn, der zum Bürgermeifter, Niklas Rephun, der zum Stadtfchreiber ernannt werden follte. Dem Namen eines anderen Rädelsführers, Albrecht von Mellnau[7], ift die Bemerkung beigefügt: «der von Caffel halben». Sollte dies auf einen Zufammenhang des Wetterer Aufruhrs mit revolutionären Regungen in Caffel hinweifen? Von dort aus wurde dem Landgrafen am 23. Mai berichtet: «es ift ftil hier, wiewol etwas Unkraut vorhanden, das gerne in dieffen Handel das Gegentheil fehen wolt»[8].

Auch in Wetter ift es dem rafchen und befonnenen Eingreifen des Landgrafen und feiner Beamten gelungen, die Wogen der Empörung in friedliche Bahnen zurückzulenken. Am 23. April, alfo wenige Tage nach dem Wetterer Putfch, finden wir elf Abgefandte der Gemeinde Wetter in Marburg, zweifellos um gleich den Unzufriedenen von Treyfa ihre Befchwerden vorzubringen, aber auch um ihren Frieden mit der landgräflichen Regierung zu machen. Namens der Gemeinde Wetter gelobten die Abgefandten dem Marburger Rentmeifter Peter von Sachfen, «dergliche emporunge, rottung, muterei, glocken-zufchlagen und anderes, wie befcheen, nit mehr zu thun».

[5] Vgl. Beilage 1.

[6] Der Bogen, welcher die «Handlung im ufflauf der statt Wetter» enthält (Marburger Staatsarchiv, Polit. Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 191 Original), ift zugleich zur Niederfchrift eines Protokolls über die Beratfchlagungen «in causa der ufrur» vom 20. April 1525 benutzt, die den Rüftungen gegen den damals vom Main und Neckar her drohenden Einfall der Bauernheere galten.

[7] Mellnau, Dorf bei Wetter.

[8] Falckenheiner S. 61.

Ganz ohne Strafe sollten freilich die Rädelsführer, von denen sich mehrere, so auch die oben genannten Albrecht von Mellnau und Niklas Rephun, unter den Abgesandten befanden, nicht ausgehen. Es wurde ihnen vielmehr aufgegeben, binnen acht Tagen sich unter Eid von den gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu reinigen; «wilcher das nit thun kan, [der sol] meinem gnedigen herrn abtrag thun»[9]. Über die gegen die Schuldigen erkannten Strafen, die zweifellos nicht allzu harte gewesen sind, liegen weitere Nachrichten nicht vor.

Auch in Gießen endlich sind, wie es scheint, in den stürmischen Apriltagen des Jahres 1525, trotzdem der Landgraf die Stadt damals zum Sammelplatz für die Rüstungen gegen die süddeutschen Bauernheere bestimmt hatte, lebhafte Sympathieen mit den Zielen der bäuerlichen Erhebung zutagegetreten. Wir entnehmen dies einem Briefe des Gießener Rentmeisters Hans Schrautenbach an Landgraf Philipp vom 15. Januar 1526, worin über die noch zu Beginn des Jahres 1526 in Gießen fortdauernde revolutionäre Stimmung Klage geführt wird[11]. Wenn wir dem Berichte des Rentmeisters[12] in der Tat Glauben schenken dürfen, so hat um Weihnachten 1525 ein wahres Schreckensregiment in Gießen geherrscht. Ein gewisser Tromenschlager stand an der Spitze der Meuterer, deren Zahl auf nur 16 bis 20 angegeben wird, «und ist der gemajne man nit». Durch Verhängung von Bußen hatte man die Unzufriedenen einzuschüchtern versucht. Trotzdem konnten sie es wagen, die Stadt wochenlang in Unruhe zu versetzen und in den Straßen, namentlich vor der Trinkstube der Edelleute, Aufläufe zu erregen. Den Rentmeister und seine Knechte, die Ordnung schaffen wollten, jagten sie mit gewaffneter Hand und unter Erhebung von «burgergeschrey und Hessenlands-geschrey»[13] in die Flucht. Unverhohlen erklärten sie es angeblich als ihre Absicht, die Pfaffen, Edelleute, Herren und deren Knechte zu erschlagen. Als der Rat am 8. Januar 1526 wegen der wohl auch in Gießen besonders verhaßten Tranksteuer mit den Wirten abrechnen wollte, warfen sie die Fenster des Rathauses, wie früher die des Pförtners, ein und verletzten den Bürgermeister. Eine Erhebung der Steuern schien unter diesen Umständen dem Rentmeister un-

[9] Abtrag = Buße, Entschädigung.

[10] Falkenheiner S. 4, 28, 30.

[11] Vgl. Beilage 2.

[12] Der Rentmeister war landgräflicher Verwaltungsbeamter, dessen Amtsgebiet aber keineswegs auf die Erhebung der Gefälle sich beschränkte.

[13] Über diese beiden Formen von Notschrei vgl. Crecelius, Oberhessisches Wörterbuch, Bd. I (1897) S. 225, 461.

möglich, da ihm und feinen Knechten die Empörer dabei mit Äxten und Säbeln entgegenträten. Daß die Empörung fich nicht fowohl gegen den Landesfürften als gegen Beamte, Adel und Geiftlichkeit und auf eine Reform der beftehenden wirtfchaftlichen und kirchlichen Zuftände richtete, zeigt die Meldung des Rentmeifters, daß die Rebellen bei ihrem Widerftand gegen die Erhebung der Getränkfteuer fich auf das Einverftändnis des Landgrafen beriefen. Die Anfänge der Empörung gingen nach Schrautenbachs Darftellung in die Zeit der fuldifchen Bauernerhebung (April 1525) zurück[14]; in jenen Tagen hätten die Gießener Demagogen angeblich Artikel aufgefetzt, in denen namentlich eine Teilung des Befitzes der Adeligen in Ausficht genommen worden fei.

Dem Landgrafen erfchien der Bericht feines Rentmeifters ernft genug, um fcharfe Maßregeln zur Unterdrückung der Empörung zu ergreifen. Am 15. Januar 1526 beauftragte er den Hofrichter und Statthalter an der Lahn Herman Riedefel zu Eifenbach, zunächft genaue Erkundigungen über den Stand der Dinge in Gießen einzuziehen. Lägen diefe wirklich fo, wie der Rentmeifter berichtet habe, fo folle der Statthalter eilends mit 60 bis 80 Reifigen nach Gießen aufbrechen, die Schuldigen verhaften und in Marburg gefangenfetzen; weitere Verhaltungsmaßregeln des Landgrafen würden folgen. Die Gießener Bürgerfchaft folle gemahnt werden, gegen ähnliche Unruhen tatkräftiger als bisher einzufchreiten.

Ob es zu dem kriegerifchen Zug nach Gießen und zur Beftrafung der Schuldigen, namentlich ihres von da ab aus den Akten verfchwindenden Rädelsführers Tromenfchlager[15], gekommen ift, oder ob der Landgraf und fein Statthalter einer milderen Auffaffung der Gießener Unruhen als derjenigen des perfönlich gereizten Gießener Rentmeifters Raum gaben, darüber fehlen uns leider alle Nachrichten. Dagegen erfahren wir aus zwei weiteren Aktenftücken des Marburger Archivs, daß jene Vorgänge ein höchft merkwürdiges Nachfpiel gehabt haben, das infofern unfere befondere Beachtung verdient, als es

[14] Vgl. die Stelle in der Beilage: «Auch hatten diefelben zum theyl auch, do bey Euerer fürftlichen Gnaden ich zu Elßfelth was, dinten und papier geholt, Artickell gemacht». Es liegt am nächften, daß Schrautenbach hier feiner Teilnahme an der Verfammlung der Lehenleute und des Aufgebots der Landfaffen gedenkt, die Landgraf Philipp auf den 25. April 1525 nach Alsfeld einberufen hatte (vgl. Falckenheiner S. 25). Eine fpätere Anwefenheit Philipps in Alsfeld im Jahre 1525 ift nicht nachweisbar.

[15] Vermutlich ift Tromenfchlager aus Gießen verbannt worden. Um 1527 begegnet ein Balthafar Drommenfchläger unter den Wormfer Wiedertäufern (Ad. Becker, Beiträge zur Gefch. der Reichsftadt Worms, 1880, S. 47), der möglicherweife von Gießen nach Worms gekommen fein könnte. Doch findet fich der Name Drommenfchläger auch fonft in früherer Zeit in Worms (vgl. Boos, Wormfer Urkundenbuch II, 423, 25, z. Jahre 1368).

uns mit einer der früheſten Regungen evangeliſcher Geſinnung in den breiten Maſſen der Bevölkerung Heſſens bekannt macht.

Wiederum ſehen wir im Frühjahr 1526 den ſtreitbaren Rentmeiſter Schrautenbach im Kampfe gegen eine Oppoſitionspartei in Gießen, der er den Namen «Evangeliſche Brüder» beilegt, und an deren Spitze der Steinmetz Wolf und der Leineweber Junghans ſtanden. Mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit darf angenommen werden, daß dieſer Partei die gleichen Elemente angehörten, gegen die der Rentmeiſter im Januar 1526 vorgegangen war. Haben doch die aufrühreriſchen Bauern, zumal die im Fuldiſchen und Hersfelder Gebiete, mit Vorliebe in ihrem Briefwechſel von der Anrede «Evangeliſche Brüder» Gebrauch gemacht, ſo daß der Name bald auch von den Gegnern in ironiſchem Sinne auf die Anhänger der ſozialiſtiſchen Richtung angewandt wurde![16] Und auch jetzt noch gilt den Gießener Radikalen der Vorwurf, daß ſie ſich «gegen den Rat und Rentmeiſter alles Ungehorſams und Mutwillens befleißigen, täglich mehr zu Aufruhr und Empörung verſammeln, andere zu ſich reizen, bewerben und rottieren ſollen». Sehen wir freilich näher zu, ſo ſcheint der Zwiſt zwiſchen dem Rentmeiſter und den ihm anhängenden Gießener Ratsherren einerſeits und den «Evangeliſchen Brüdern» anderſeits mindeſtens ebenſoſehr auf religiöſe wie auf politiſch-ſoziale Gegenſätze zurückgeführt werden zu müſſen. In ganz ähnlicher Weiſe ſehen wir im Jahre 1525 in einer langen Reihe von Städten vom Alpengebiete bis zur Oſtſee demokratiſch-ſozialiſtiſche Bewegungen mit Regungen echt evangeliſchen Charakters zuſammenfließen.[17] Auf den Bericht Schrautenbachs hin war offenbar in den erſten Monaten des Jahres 1526 gegen die Gießener Oppoſitions-

[16] Nach gütiger Mitteilung des Marburger Staatsarchivs findet ſich die Bezeichnung «Evangeliſche Brüder» wie im ganzen Aufruhrgebiete, ſo auch in den von der Empörung ergriffenen Gegenden Heſſens. In den Akten des Staatsarchivs aus dem Jahre 1525 (Polit. Archiv Nr. 207—209) kommt der Name öfters vor, ſo z. B. in einem Schreiben der «verſammelten evangeliſchen Brüder auf der Fulda» an die Bauernverſammlung zu Deiningen bei Nördlingen vom 25. April, ferner in dem Briefwechſel der Bauern zu Fulda mit den Haufen zu Hersfeld, Bildhauſen u. ſ. w., in einem Briefe der Gemeinde zu Wüſtenſachſen an Balthaſar Steinrück, der Korreſpondenz Thomas Münzers und an anderen Orten mehr. Ironiſch wie in Gießen gebraucht die Bezeichnung u. a. Nicolaus Thoman von den Empörern in ſeiner «Weißenhorner Hiſtorie» (Fr. L. Baumann, Quellen zur Geſch. des Bauernkriegs in Oberſchwaben, Tübingen, 1876, S. 79). Vgl. auch A. Goetze, Lutheriſch, in der Zeitſchrift für Deutſche Wortforſchung, Bd. III, 1902, S. 192.

[17] Vgl. darüber im allgemeinen F. v. Bezold, Geſchichte der deutſchen Reformation (Berlin 1890), S. 487 ff. Über die ganz ähnlichen Verhältniſſe in Worms in den Jahren 1524 bis 1527 vgl. meine «Beiträge zur Reformationsgeſchichte der Reichsſtadt Worms» (Gießen 1897), S. 20 f., 30 f.

partei ſcharf vorgegangen worden. Der Rentmeiſter, den wir uns als einen entſchiedenen Vertreter der alten Richtung und als Altgläubigen zu denken haben, und der ſchon in ſeinem erſten Berichte über die Feindſeligkeit der Gießener Radikalen gegen die «Pfaffen» geklagt hatte, wird eifrig die Gelegenheit wahrgenommen haben, gegen alle Neuerungen, namentlich auch auf kirchlichem Gebiete, einzuſchreiten. Offenbar hat er aber hierbei den Bogen zu ſtraff geſpannt und dem Umſchlag, der in Landgraf Philipps religiöſen Anſchauungen zu Anfang des Jahres 1525 eingetreten war, nicht Rechnung getragen. Den Gießener «Evangeliſchen Brüdern» konnte es nicht verborgen bleiben, daß ihr Landgraf ſeit jenem Zeitpunkt ein feuriger Anhänger der evangeliſchen Sache geworden war, als ſolcher eine Reihe von lutheriſchen Predigern, die er früher ſelbſt aus ſeinem Lande vertrieben, wieder nach Heſſen zurückgerufen und im Herbſt 1525 den Lutheraner Kraft zu ſeinem Hofprediger ernannt hatte.[18] So reichten denn Wolf und Junghans namens ihrer Geſinnungsgenoſſen im März 1526 bei Landgraf Philipp eine Klage gegen den Gießener Rentmeiſter ein. Der Landgraf ſcheint ſich urſprünglich die Erledigung des Streithandels ſelbſt vorbehalten zu haben, übertrug ſie dann aber dem Statthalter an der Lahn, Herman Riedeſel, der zugleich mit eingehenden Inſtruktionen ſeitens des Landgrafen verſehen wurde. Auf den 28. März 1526 lud der Statthalter die Kläger ſowie den Rentmeiſter und mehrere Mitglieder des Gießener Rates nach Marburg vor. Bei dieſer Verhandlung prallten denn nun offenbar die feindlichen Gegenſätze aufs heftigſte aufeinander. Der verklagte Rentmeiſter und die Gießener Ratsherren drehten den Spieß um und erhoben gegen die «Evangeliſchen Brüder», die wohl aufs neue als Hochverräter gekennzeichnet wurden, die ſchwerſten Beſchuldigungen. Entſprechend dem ihm vom Landgrafen gewordenen Auftrage ging indeſſen der Statthalter auf dieſe Anklagen und Strafanträge nicht ein, ſondern ſchlichtete die Angelegenheit durch ein Kompromiß. Die Gießener Lutheraner ſollten demnach ihren Frieden mit dem Rentmeiſter und dem Rate machen und davon Abſtand nehmen, Konventikel zu halten und fremde Prediger eigenmächtig nach Gießen zu ziehen; dagegen ſtellte ihnen der Statthalter in Ausſicht, daß der Land-

[18] Über Philipps religiöſe Stellung im Jahre 1525 vgl. namentlich W. Friedensburg, «Zur Vorgeſchichte des Gotha-Torgauiſchen Bündniſſes der Evangeliſchen», Teil I (Marburger Habilitations-Schrift), 1884, S. 2 ff., ſowie deſſen Aufſatz «Beiträge z. Briefwechſel zwiſchen Herzog Georg von Sachſen und Landgraf Philipp von Heſſen 1525—1527» im Neuen Archiv f. Sächſiſche Geſchichte, Bd. VI (1885), S. 99 ff. und die dort zitierten Quellen, ferner H. Heppe, Kirchengeſchichte beider Heſſen, Bd. I (1876), S. 127 ff., und Haſſencamp, Heſſiſche Kirchengeſchichte, Bd. I² (1864), S. 43 ff.

graf selbst einen «geschickten, gelehrten und frommen Prediger» entsenden werde. Im übrigen wurden alle Klagen, Gegenklagen und Kosten niedergeschlagen.

Zweifellos bedeutete der Entscheid des Landgrafen eine schwere Niederlage für den Rentmeister und die altgläubige Ratspartei. Die «Evangelischen Brüder» aber waren durch die in Marburg aufs neue gegen sie erhobenen Anklagen in hohem Grade gereizt worden und gaben in Gießen ihrem Triumphgefühl alsbald derben Ausdruck. Auf dem Seltersberge oberhalb des alten Gießen, nahe dem heutigen Bahnhofe, stand 1526 noch die alte Pfarrkirche des damals schon nahezu ausgegangenen Dorfes Selters, die Mutterkirche Gießens. An der Selterser Kirche scheint damals ein der neuen Richtung angehörender Prediger gewirkt zu haben, während die Pankratiuskirche zu Gießen vermutlich dem Kultus der katholischen Kirche erhalten geblieben war. Am Karfreitag, zwei Tage nach der Marburger Verhandlung, stellte nun der Steinmetz Wolf zur Zeit des Gottesdienstes den Ratsschöffen Melchior Kandegießer auf dem Selterser Kirchhofe vor allen Kirchgängern wegen der Feindseligkeit des Rats gegen die Evangelischen zur Rede: «Hätte es nach Eurem Willen gegangen, so hättet ihr uns auf die Schlachtbank geliefert, und unsere Köpfe wären gefallen!» Der Vorfall machte bei der Bürgerschaft großes Aufsehen und ließ den Rat befürchten, daß die Stimmung des «gemeinen Mannes», über die man gerade in jenen unruhigen Zeiten nicht hinwegsehen durfte, sich gegen das den Evangelischen gegenüber beliebte Verfahren des Rates und des Rentmeisters wenden werde. In dieser Verlegenheit berief man eine Versammlung des Rates und der Gemeinde (d. h. der neben dem eigentlichen Rat als eine Art Unterhaus aus der Bürgerschaft gewählten Gemeindevertreter) und lud zu dieser auch die Wortführer der Evangelischen vor. Zu einer Verständigung führte diese Versammlung freilich nicht; vielmehr beharrte Wolf bei seinen Anklagen und machte dem Rat zum Vorwurf, daß dessen Abgesandte nicht auf Geheiß des Landgrafen, sondern auf Veranlassung des Rentmeisters in feindseliger Absicht nach Marburg gekommen wären, wie denn auch sonst die übergroße Fügsamkeit des Rates gegenüber dem Rentmeister der Stadt zum Schaden gereiche.

Der Rat, dem es darum zu tun sein mußte, seine Autorität gegenüber dem «gemeinen Mann» zu stärken, schlug nun seinerseits den Weg der Klage gegen die Evangelischen ein. Alsbald nach dem Mißlingen des Verhandlungsversuchs sandte er am 5. April 1526 in Gemeinschaft mit dem Rentmeister einen eingehenden Bericht über den Vorfall auf dem Selterser Kirchhofe und über dessen Folgen an den Statthalter Herman Riedesel

nach Marburg. Die Gelegenheit wurde zugleich benutzt, um die Gießener Evangelischen wegen des Besuches der Selterser Kirche zu denunzieren. Damit hätten sie eine landgräfliche Verordnung übertreten, wornach «jeder in seiner Pfarrei das Evangelium hören, und nicht einer dahin, der andere dorthin zur Predigt laufen, auch jeder den andern ungespottet lassen solle» — eine bisher unbekannt gebliebene Verordnung, die vermutlich vor der endgültigen Abwendung des Landgrafen vom Katholizismus erlassen worden war.[19] Der Statthalter wurde angegangen, dem Rate zu bestätigen, daß dieser nicht aus eigenem Antrieb, sondern im Auftrag des Landgrafen seine Vertreter zum Marburger Tag entsandt habe.

Herman Riedesel hat auf diesen Bericht bereits am nächsten Tage durch eine an den Rentmeister, den Rat und die ganze Gemeinde zu Gießen gerichtete Verfügung geantwortet. Die vom Rate gewünschte Bestätigung suchen wir in ihr vergebens; aufs heftigste wendet sich jedoch der Statthalter gegen den «Ungehorsam und Mutwillen» der evangelischen Brüder, denen auch dieser landgräfliche Beamte offenbar mit entschiedener Voreingenommenheit gegenübersteht. Mit dem Vorwurf, daß sich die evangelischen Brüder «täglich mehr zu Aufruhr und Empörung versammeln», geht der Statthalter sogar noch über die von dem Rentmeister und Rate erhobenen Anklagen hinaus, zeigt aber auch damit, daß jener Vorwurf nicht allzu schwer zu nehmen sein wird. Der Rat und die Gemeinde zu Gießen werden aufgefordert, den Rentmeister bei den Maßnahmen, die er auf Befehl des Landgrafen gegen die evangelischen Brüder treffen werde, eifrig zu unterstützen. Die altgläubige Partei in Gießen, voran der Rentmeister, wird den Erlaß des Marburger Statthalters mit nicht geringer Befriedigung begrüßt haben. Wir dürfen aber billig daran zweifeln, daß der Landgraf, im Widerspruch mit seinem früheren Verhalten, den Rentmeister Schrautenbach zu einer Maßregelung der Gießener Evangelischen ermächtigte, haben vielmehr allen Grund zu der Annahme, daß die religiösen Wirren Gießens schon im Laufe der allernächsten Zeit von Landgraf Philipp durch die Bestellung des versprochenen evangelischen Predigers geschlichtet worden sind. Keinesfalls wird sich angesichts unserer neuen Quellen die bisherige Ansicht aufrecht erhalten lassen, daß der 1532 ins Amt getretene Daniel Greser der erste evangelische Pfarrer Gießens gewesen ist.[20]

[19] Die sogenannte hessische Polizeiordnung vom Jahr 1526 enthält einen Abschnitt dieses Inhalts nicht (Sammlung hessischer Landes-Ordnungen I, 49 ff.).

[20] Vgl. über Greser den sorgsamen Aufsatz von F. Herrmann in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Neue Folge, Bd. IX, S. 20 ff.

Werfen wir zum Schluß einen zusammenfassenden Rückblick auf die sozialen und kirchlichen Wirren, von denen uns unsere Akten erstmals Kenntnis geben, so werden durch sie die außerordentlichen Schwierigkeiten, denen Landgraf Philipp gerade im Augenblick seines Übertrittes auf die Seite der Reformation sich gegenübergestellt sah, uns lebendig vor Augen geführt. Die soziale Gärung in seinem eigenen Lande, namentlich in den hessischen Städten, ist doch tiefgehender gewesen, als man bisher angenommen hatte. Und wie das Beispiel der «Evangelischen Brüder» in Gießen zeigt, waren es auch in Hessen zum Teil gerade die Luthers Gedanken zuneigenden Bevölkerungselemente, auf die die Schlagworte der sozialistischen Erhebung die stärkste Zugkraft ausgeübt hatten. Anderseits zeigen uns die Gießener Vorgänge auch, welch starken Rückhalt die altkirchliche Richtung noch unmittelbar vor der Homberger Synode im Adel und Beamtentum, wie in den im Stadtregimente herrschenden «Ehrbarkeiten» besaß. Wie nahe lag es da für den jungen, auf seine Herrscherrechte haltenden Fürsten, den starken Einflüssen nachzugeben, die ihn zur gleichzeitigen gewaltsamen Unterdrückung der sozialen Revolution wie der kirchlichen Neuerungen zu bestimmen suchten!

Die Treue des jungen Landgrafen gegenüber seinen religiösen Überzeugungen hat ihn jene Versuchung überwinden lassen. Aber auch Philipps politischer Scharfblick hätte ihn davor bewahrt, sich zum Werkzeug der von seinem Schwiegervater Georg von Sachsen befürworteten plumpen politisch-kirchlichen Reaktion zu machen. Zahlreiche Äußerungen des Landgrafen zeigen, ein wie tiefgehendes Verständnis er für die Stärke der durch die Volksmassen gehenden religiösen Bewegung besessen hat. Wiederholt spricht er die Befürchtung aus, daß der Versuch, diese religiöse Bewegung mit Gewalt zurückzudämmen, einen allgemeinen Volksaufruhr zur Folge haben werde, wie er denn auch den Ausbruch des Bauernkrieges der den Unzufriedenen gegenüber angewandten unzeitigen Strenge zuschrieb.[21] So mannhaft denn

[21] Zu Anfang des Jahres 1525 schreibt Philipp an seinen Schwiegervater Georg von Sachsen über die beabsichtigte Unterdrückung des Luthertums: «Wan die Menschen schweigen werden, so sollen die stein reden, wan gottes wort lest sich nit drucken. Auch wirt es der gemeine hauff den langen wegk nit leyden». (Rommel, Philipp d. Großm. Bd. III, 1830, S. 5.) Im Herbst 1525 spricht der Landgraf gegenüber dem Kurfürsten von Sachsen die Befürchtung aus, daß bei der geplanten Verfolgung der Lutheraner «nach gestalt dieser vergangenen beschwerlichen leufft ... die warheit mit der unwarheit, das gut mit dem boeßen ... genzlich soll ausgeroth und vertilget werden»; dann aber sei zu besorgen, daß unter dem gemeinen Mann «nit ein geringer Unrath» entstehen werde (ebenda S. 11). Zu gleicher Zeit erhielten die Reichstagsgesandten Philipps den Auftrag, zu erklären, daß der Bauernauf-

auch Philipp den ſein Land bedrohenden Bauernheeren entgegentrat, ſo bewundernswert iſt die in jenem blutigen Jahre geradezu unerhörte Milde, die der damals zwanzigjährige Landgraf den zu Paaren getriebenen Empörern gegenüber walten ließ. Während nach der Erſtürmung von Fulda von den Tauſenden von Gefangenen nur vier Rädelsführer die Todesſtrafe erlitten, haben im heſſiſchen Gebiete Hinrichtungen von Aufſtändiſchen, wie es ſcheint, überhaupt nicht ſtattgefunden.[22] Statt die Empörung zu Treyſa, wie es damals allerorten außerhalb Heſſens geſchah, mit blutigen Maßregeln niederzuſchlagen, hat der Landgraf, wie wir ſehen, den Unzufriedenen vielmehr in patriarchaliſcher Weiſe die Prüfung und Abſtellung ihrer «Beſchwerungen» in Ausſicht geſtellt. Und ebenſo hatte er vor dem Auszug gegen das fuldiſche Bauernheer auf dem Alsfelder Tage erklärt, daß «ſich keiner ſeiner Untertanen einiges Gewalts ſolte zu beklagen haben; denn er wolle ſie in ihren Anliegen und Beſchwerungen jederzeit gnediglich hören». Daß es aber Philipp mit ſolchen Verſprechungen und dem Schutze ſeiner Untertanen gegen die Wilkür der Beamten voller Ernſt war, das zeigt die im Jahre 1526 zu Marburg vollzogene Hinrichtung zweier Schultheißen, die einen Mann aus dem Volke ohne Wiſſen des Landgrafen hatten peinlich verhören und foltern laſſen. Dieſe Gewiſſenhaftigkeit in der Erfüllung ſeiner Herrſcherpflichten war es denn wohl auch, neben ſeiner Treue der evangeliſchen Sache gegenüber, die dem Landgrafen in den Volkskreiſen weit über die heſſiſchen Grenzpfähle hinaus in jenen Jahren eine Volkstümlichkeit ohnegleichen verſchafft hat. Zur Zeit der packſchen Händel erwartete man nichts Geringeres, als daß Philipp die breiten Maſſen der «armen Leute» unter ſeine Fahnen ſcharen werde, und er ſelbſt durfte damals von ſich rühmen, jeder gemeine Mann vom Adel und vom gemeinen Volke ſei ihm zugetan.[23]

Landgraf Philipp von Heſſen an die ganze Gemeinde zu Treyſa. Weiſt ſie wegen des dort ausgebrochenen Aufruhrs zurecht und fordert ſie auf, Bevollmächtigte auf einen Tag nach Marburg zu ſenden. Marburg 1525, März 30.

ſtand des Jahres 1525 durch unzeitige Strenge verurſacht worden ſei. Vgl. Haſſenkamp a. a. O., S. 56. Seiner Mutter hatte Philipp ſchon Ende 1524 als Grund ſeiner Beſtellung von evangeliſchen Predigern angegeben «uf das nit durch ungelert lewthe ein ufrur werde». (Rommel a. a. O., S. 2.)

[22] Falckenheiner, S. 25, 29, 38 f., 46. Lauze, S. 79, 83.

[23] Vgl. v. Bezold a. a. O., S. 591. Haſſenkamp, S. 164.

Vonn gots gnaden Philips lantgrave zu Hessen, grave zu Cazenelnbogen etc.[24]

Lieben untherdan und getruwen. Uns kommet glaublich vor und werden bericht, das ir ietzutzeiten die glocken leuthen, aigen versamelung machen, bundnus schweren und gegen den rath und ire personen zu emporunge setzen, dergleichen auch etzliche personen des raths und sonderlich Hansen Meyen seines ampts entsetzt, andere angenommen und geordent habenn sollet. Des wir von euch nit geringes misfallen und beschwerunge tragen. Bevelhen derohalben euch ernstlich und wollen, das ir von solchem uffrurigem vornemen abstehet, die glocken zu leuthen, gemein zu halten, muterei oder buntnus zu machen, dergleichen auch burgermeister, rath oder des raths person zu ändern oder zu entsetzen, euch hinfuro verhaltet vnnd den gemelten Hans Meyen zu seinem ampt und scheffenstul widderumb ungeirret kommen lasset. Hetten ir aber beschwerunge, die euch in gemein oder einem in sondern von gemeinem rath oder desselben personen begegnen, mochten ir uns ider zeit antzeigen, wolten wir billichs einsehens haben, das die abgethan und es zu gemeiner stadt bestem nuz und frommen geriecht wurde etc.

Darmit wir dan disser handelung bericht empfangen und ewers vornemens ursach innen werden, so bevelhen wir euch, das ir auff schirsten donnerstag nach dem heiligen ostertage zu Marpurgk auff unser canzlei vor uns durich ewere geschickte volmechtige erscheinet und geschickt seiet disser handelung bericht zu geben und ewere beschwerunge gegen burgermeister, rath und Hans Meyen anzuzeigen. Wollen wir die obgemelten burgermeister und rath, dergleichen Hansen Meyen in irer antwort horen, inn die irrunge sehen und billigen beschait darin geben. Das wollet also von uns euch zum besten bescheen vermirken und euch hierin als getruwe untherdan gehorsam gehalten. Das wollen wir uns genzlich versehen. Datum Cassel am donnerstag nach letare, anno etc. 25.

Adresse: Unsern untherdan und lieben getruwen der ganzen gemein zu Dreißa.

Aus: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 191. Original: Staatsarchiv Marburg.

Rentmeister Hans Schrautenbach zu Gießen an Landgraf Philipp von Hessen. Berichtet über die Unruhen in Gießen. Gießen 1526, Januar 9.

[24] Bei Wiedergabe der folgenden Texte haben die Editionsgrundsätze der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck Anwendung gefunden.

Durchleuchtiger hochgeporner furſt gnediger herre. Ewrn f. g. ſein meyn underthenig ſchuldig und willig dienſt zuvor. Gnediger furſt vnd herre. Nach dem e. f. g. mir iungſt des Tromenſchlagers halben geſchrieben, das ich e. f. g. beriecht, wie die ſachn geſtalt, ſolth zuſchreiben, alſo hab uff geſterth montags ich Jacoben Balthazars Schrautenbach[25] ambtknecht in eyle ein clein bericht gemelts Tromenſchlagers erkanter bueßen bericht uff dem wege ein zettel geben. Und noch ſollicher ſchriefft uff die ander nacht nacht (sic!) dem Crifttag haben er und andern dem pfortner die fenſter ußgeſchlagen, ein ſoliche untugenth, das davon nit zu ſagen, getriben, ufs ſanct Johans tag zu abenth ſelb XX ongeverde alſo ein uffrure uff der gaſſen den edelln und pfaffen vor dem burckmanns haws[26] gemacht, das ich nicht anders, dan die stat were gewunden wuſt, mit ſchampern bubiſchen worth. Do ich do zu komen, hab mit ihnen wolth[27] reden, haben er und ſein burge burgerrecht uber e. g. knecht, mich und burgermeyſter geſchrien und haben ine und andere mir mit gewalt genomen, und den abenth, als ich Milchior von Schwalbach hab heym geleyt, hat mer meyn knecht entgegen wolth, haben in mit werhaffter hant in ein haws gejagt. Item uff ſontag vergangen an zweyn orten burgergeſchrey und Heſſenlands geſchrey (als das meines herren knecht dar zu ſolten thun) gemacht vnd ſtrack durchs maul geſagt, ſie wolln herrn, edell, pfaffen und freyen erſchlagen. Item uff vergangen nacht hat der rath irs ungelts halben mit den wirthen wolth rechn, haben ſie in die fenſter uff dem rathhaus vßgeworffen vnd ſagen, ſie haben von e. f. g. des geleyt[28] und dem burgermeyſter an kopff geworffen, welchs alles weyter der zeugmeyſter e. f. g. woll wirth berichten. Wo nuhe e. f. g. nit dar zu thun, kann e. f. g. renth ich mir[29] nicht geheben. Dan wo ich do fur will pfenden, begegnen ſie den knechten mit axten und ſabelln, und iſt der gemeyne man nit, ſonder irgend umb 16 oder 20.

Auch hatten dieſelben zum theyl auch, do bey e. f. g. ich zu Elßfelth[30] was, dinten vnd papier geholt, artickell gemacht oder wolth machen und mit dem (!) edelln theyln, und werden wir alle augenblick gewarneth. Das alles,

[25] Balthaſar v. Weitolshauſen gen. Schrautenbach, der vertraute Rat Landgraf Philipps, ein Vetter des Gießener Rentmeiſters. Vgl. über ihn u. a. Lauze, S. 164.

[26] Trinkſtube der Burgmannen, bisherige Engelapotheke.

[27] So immer im Texte ſtatt (ge-)wollt.

[28] Geleit wird hier in der Bedeutung «Schutz und Schirm» gebraucht. Vgl. Grimm, Deutſches Wörterbuch IV, 1, 2, S. 2986 f.

[29] = mehr.

[30] = Alsfeld.

so zu e. f. g. ich kome, montlich bas berichten, e. f. g. dem almechtigen bevelhend mit merer gesundheyt.

Datum abends uff dinstag nach trium regum anno d. 26.

E. f. g. undertheniger

Hans Schrautenbach

rentmeister.

Diese und die beiden folgenden Stücke stammen aus Marburg, Staatsarchiv, Kirchensachen: Wirren in Gießen 1526.

Landgraf Philipp von Hessen beauftragt den Statthalter an der Lahn, **Hermann Riedesel** zu Eisenbach, Maßregeln zur Stillung des in Gießen ausgebrochenen Aufruhrs zu ergreifen. Kassel 1526, Januar 15.

Vonn gots gnaden Philips landgrave zu Hessen etc.

Rath unnd lieber getrewer. Weshalben uns unser rentmeister zun Gießen und lieber getrewer Hanns Schrautenpach geschrieben, hastu inligend weither zu sehenn, und ist daruff unser ernst beger und meynung, das du dich im selben eigentlich erkundest, und so du den handel dermaßen und seinem angeben etlicher gestalt gleichformig findest, das du dich dan ufs ilends mit einem pferde sechszig oder achtzig, alsvil du dar in der ile uffpringen magst, sterkest vnd rustest, mit denselben hinein ghein Gießen ziehest und solche mutwilliger und buben gefenglich annemest, ghein Marpurgk fhuerest und sie daselbst bis uff unsern weithern bescheidt verwerlich haltest und den von Gießen ernstlicher meynung sagest, das sie solcher und dergleichen unschickerlicher mutwilliger und boßer handelungen hinfürther steuren, die helffen weren und straffen, und sich als die fromen underthan erzeigen, domit wir nit ursach gewinnen, mit ungnaden gegen inen zu geparen. Wollest dich auch in solcher sachen ielen vnd furdern, das du bis nehist sontag gewißlichen wieder zu Marpurgk seiest. Dan wir werden dir in kurzem brieve zusenden, daraus du unser ferner meynung alsdan vernemen wirdst. Solchs thun wir uns zu dir versehen. Das wird ir gnediger meinung nit wolten verhalten. Datum Cassel am montag nach dem achtzehenden tage anno d. 26.

Unnserm erbmarschalck stathalter an der Loin
hoffrichter rath und lieben getrewen Herman
Rietefeln zu Eissenbach.

Der Rentmeifter, Bürgermeifter, Rat und die Gemeinde zu Gießen an den Statthalter an der Lahn, Herman Riedefel. Berichten über die gegen fie von den «Evangelifchen Brüdern» in Gießen erhobenen Anklagen und verlangen Schutz und Sühne. Gießen 1526, April 5.

Ernvhefter herre ftathalter, gepiethender herre. Ewer E. feyn unffere unterthenig willig thienft zuvor. Wyr fein czweyvels ane, e. E. feyn noch in fryfchem gedechtnus, noch dem uff nehften mitwochen nach palmarum Wolff fteinmetze vnd Junghans leyneweber fampt iren ewangelifchen brudern mich den renthmeifter czurugk gegen dem durchleuchtigen hochgeporn furften unffern g. herrn czu Heffen etc. beclagt, fupplicierende, und das fein f. g. umb ungeftymmickeyt des wetters auch die fach czu Marpurgk czu verhoren bepholen und uns fambt dem renthmeifter dahyn befchieden und gepiethen laffen, wilchs alles us bevelh hochgemelts unffers g. furften und herren durch e. E. vertragen und hyngelegt. Und wiewoll durch e. E. der koften und fchaden daruff erwachfen auch hyngelagt, das alles unangefehen, fo hait gemelter Wolff fambt JungHanfen feynem ewangelifchen bruder uff nehften charefreytag czu morgen under dem ambt czu Selters uff dem kyrchhoff (wiewoll aus unffers g. h. bevelh e. E. geben eyn gepoitt offentlich befcheen, das yder in feiner pfarr das ewangelion horen und nicht eyner do hyn der ander dorth hyn zu predig lauffen foll, und yder den ander ungefpott und gefpait[31] laffen, wie dan e. E. das alles wyffen traget etc.) czu Melchioren Kandegießern, fcheffen unffers raits freündt, gangen vnd gefagt mit boffen wortten: Erftlich hett es euch und ewern gefellen nach ewern willen gangen, fo wern die kopffe herabe, und ain fein hals gedeuttet, und wider umb die kirchen gangen, czum andern male gefagt in beyfein alles volcks: Ire und ewer gefellen hettet uns uff die fleyfchbanck gelieberth, wen es euch nach ewern kopffen were gangen. Hait ime gemelter Melcher geantwort: Das faltu liegen als eyn offentlicher dyp, in verantwort unfer ere, mit vilen merern worten. Domit aber wyr renthmeifter und die fo von uns dem Rathe mit gefchickt follichs vernohemen, haben wyr die verbotte[32] bedacht, das follichs uns unffer eren halben nit czu verantworthen fchmelich (dan was wyr [getan] haben, [haben] wyr von gebotts wegen unffers g. f. vnd herren gethan), follichs alles mit fampt eym gantzen rathe zu hertzen gefchepfft und den rathe und gantz gemeyne verboth[33], vnd unffer verclager czugegen geforderth, follichs

[31] ungefpeit = ungefpottet.
[32] die verbott = die Verboteten, Vorgeladenen.
[33] verboth = verbotet, vorgeladen.

ine vorgeschlagen und raths begerth, domit wyr, die verbott, unsser eheren nit alsso in mangell stehen. Alsso hait gemelter Wolff offentlich vor rathe und gemeyne geredt, er gestehe der worth, und woll fus gein mole setzen[34] und hab sie geredt. Do nuhe ime gesagt, er were weder vom renthmeister oder uns dem Rathe beclagt, besonder er hett den renthmeister beclagt, derhalb mich renthmeister unsser g. H. hergepott[35], sein f. g. solln auch etzlich aus dem rath gein Marpurgk verbotten, damitt sein f. g. desto baß czum handell komen mocht, hait gemelter Wolff geantworth, unsser g. furst hab solchs nit geheißen, welchs alles der renthmeister sich uff sein f. g. und auch e. E. gezogen wil haben, und wyr thetten czuweylen, was uns der renthmeister hies und geputt, ließen wyr sollichs und hylten es nit, wer rathe und gemeyne statt nutzer. Domit aber wyr alsso unsser eheren nit in pfandung stehen, auch der gemeyn mann wissens trag, das unsser keyner sie, bessonder sie den renthmeister beclagt, der uns von wegen hochgemelts unssers g. f. und herren und ambts gepotten, so ist an e. E. unsser unterthenig byth, e. E. wolln uns sollichs scheyn und bekennthnuß schriftlich czuschicken und von hochgemelts unssers g. fursten in die sachen dermaßen greiffen, domit wyr, die verbott, [in] unsseren eheren restituirt, der gemeyn mann gestylt, auch abetragk derhalben mit sambt erlitten schaden und kosten beschee. Das wollen wyr mit unssern unterthenig willigen thiensten gegen hochgemelten unssern g. fursten und herrn und e. E. guetwillig czu verthienen erfunden werden.

Datum uff dornstag nach ostern anno 26.
E. E. untertheniger

renthmeister burgermeister
rathe und gemeyne
der statt Gießen.

(Adresse:)
Dem ehrnvestenn Hermann Ridesclln zu Eysenbach
erbmarschalck zu Hessen und statthalter an der Loyn:
unserm gepietendem herrn.

[34] «mole» hier in der Bedeutung «Stachel», wie er vom Rinderhirten geführt wird. Vgl. Jac. Grimm, Weisthümer, Bd. IV, S. 263.
[35] hergepott = vorlud.



Heſſen und die Schweiz nach Zwinglis Tode im Spiegel gleichzeitiger Korreſpondenzen.

Von W. Köhler.



Der großzügigſte Abſchnitt im Leben Landgraf Philipps von Heſſen iſt die Zeit ſeiner politiſchen Verbindung mit dem Schweizer Reformator Ulrich Zwingli 1529 bis 1531[1], eine Zeit friſchen Wagens, reger Pläne, fröhlichen Hoffens, in ihrer Lebendigkeit und unmittelbaren Kraftfülle noch heute mitreißend. Den gigantiſchen Plänen einer grandioſen Koalition ſämtlicher antihabsburgiſcher Mächte in Nord und Süd, Oſt und Weſt, von Dänemark bis herunter nach Venedig, von Brandenburg bis nach Frankreich möchte man folgen, möchte die heſſiſchen Fahnen von Sieg zu Sieg ſchreiten, Habsburgs Vorherrſchaft zerbrechen und zugleich der Freiheit des Evangeliums eine Gaſſe bahnen ſehen, und nur widerwillig beugt man ſich dem harten Joch hiſtoriſcher Wahrheit: aus allen den Plänen iſt nichts geworden, das Wollen des Macedoniers, wie Melanchthon den Landgrafen gerne nannte, in Taten umzuſetzen, blieb Philipp von Heſſen verſagt. Die Urſachen des Scheiterns ſeiner Pläne ſind hier nicht zu erörtern, genug, daß 1531 in der Schlacht bei Kappel ſein treueſter Verbündeter Zwingli fiel, damit das politiſche Bündnis zwiſchen Heſſen und der Schweiz zerbrach, und damit wiederum die univerſalen heſſiſchen Pläne eingeſchränkt wurden auf eine innerdeutſche, an Sachſen angeſchloſſene Koalition.

[1] Eingehend dargeſtellt von Max Lenz in Zeitſchr. f. Kirchengeſch., Bd. 3 (1879).

Aber wie die lebhafte Natur des Landgrafen aus dieſer Enge herausſtrebte und die Seitenſprünge, z. B. nach Frankreich hin, nicht unterlaſſen konnte, ſo hat Philipp von Heſſen den Bruch des Bündniſſes mit der Schweiz zeit ſeines Lebens nicht verwunden und iſt beſtändig bemüht geweſen, die abgeriſſenen Fäden neu zu knüpfen. Geſchah es auch zunächſt auf indirektem Wege, durch Verſuch einer Beſeitigung der dogmatiſchen Differenzen zwiſchen Sachſen und der Schweiz, alle dieſe Verſuche, ſo gewiß der Landgraf auch den dogmatiſchen Fragen ein lebhaftes Intereſſe entgegenbrachte, ſollten doch nur Mittel zu dem Zweck ſein der Erneuerung des politiſchen Bündniſſes. Philipp wußte — immer wieder mußte er es erfahren —: ſolange die dogmatiſche Differenz nicht ausgeglichen war, konkret ausgedrückt, ſolange der Lutherſche Starrkopf nicht bezwungen war, konnte an Allianz mit der Schweiz nicht gedacht werden. Darum verfolgt ſein ſeit Zwinglis Tode durch ſein ganzes Leben ſich hindurchziehendes dogmatiſch-verſöhnendes Wirken das eine Ziel: Bahn frei für die Politik. In dogmatiſchen Dingen mag jeder das Seine denken; aber die Kreiſe der Öffentlichkeit darf er dabei nicht ſtören. Das iſt der moderne Zug in der Staatspolitik dieſes großen Fürſten.

Den reizvollen Gang der heſſiſch-ſchweizeriſchen Politik ſeit 1531, der einer monographiſchen Behandlung würdig wäre, über die Wittenberger Konkordie von 1536 hinüber bis zu dem Wirken des im Sinne ſeines Herrn immer mit einem Auge nach der Schweiz ſchielenden Unionsmannes Butzer und darüber hinaus zu verfolgen, iſt nicht unſere Aufgabe. Nur den Niederſchlag gleichſam der großen politiſchen Verhandlungen faſſen wir ins Auge, wie er in Briefen privater Natur von Heſſen nach der Schweiz und von der Schweiz nach Heſſen ſich feſtgeſetzt hat. Die ſimlerſche Sammlung der Stadtbibliothek in Zürich bewahrt ſie, zumeiſt in Abſchriften aus dem Züricher Staatsarchiv, auf. Gerade in ihrer Ungezwungenheit und Intimität bieten ſie Züge zur Wertung und Wirkung der landgräflichen Unionspolitik, Einzelheiten aus dem Leben der heſſiſchen Kirche, die das ſo gern geſuchte aber ſo ſchwer gefundene Bild einer Geſchichte der Frömmigkeit und des pfarramtlichen Schaffens ſcharf zu umreißen imſtande ſind.[2]

Dem Durchblätterer der Marburger Univerſitätsmatrikel muß die Zahl der Schweizer, die 1531 und in den folgenden Jahren in Marburg ſtudierten,

[2] Die Belege für die folgende kurze Darſtellung ſind durchweg den Briefen entnommen. Dabei möchte ich den Hinweis nicht unterlaſſen, daß dieſelben noch weit mehr enthalten, als in der obigen Skizze angeführt werden konnte.

auffallen; ſie iſt das Thermometer für die Union Heſſen-Schweiz, ſie ſteigt und fällt mit Warm und Kalt der politiſchen Verhandlungen, in der Zeit des Brenziſchen Sakramentſtreites ſteht ſie z. B. auf dem Nullpunkt. Der Landgraf legte Wert auf die Schweizer Muſenſöhne; er iſt ärgerlich, wenn ſie ausbleiben, die Profeſſoren in Marburg wie in Zürich ſind darum, ſoweit es geht, für regelmäßigen Nachſchub tätig. Die Freunde in Marburg nehmen die Fremden auf an ihren Tiſch und ſorgen für ſie, haben auch im allgemeinen Gutes über ſie zu berichten: ſie ſind fleißig, beſuchen die Kirche und ſind zu angemeſſener Zeit auch fröhlich mit den Fröhlichen. Aber die Lehrer haben auch zu klagen: Das leidige Schuldenmachen macht Qual, nicht ſelten begegnet im Briefe die Bitte, Adreſſat möge doch für Abzahlung der in Marburg von Studenten, die inzwiſchen in die Heimat zurückgekehrt ſind, kontrahierten Schulden Sorge tragen. Oder auch die jungen Schweizer haben Gefallen gefunden an den Heſſenmädchen und tanzen zu viel. Umgekehrt haben die Schweizer auch ihre Klagen. Zwar daß ihnen das geregelte Leben im «Kollegium» nicht behagte, wie es der Profeſſor Geldenhauer, ausführlich Bullinger ſchildert (Nr. 10), hören wir nicht, wohl aber kann Rudolph Gwalther über die Vorleſungen klagen, die dem Ausländer nichts bieten. Derſelbe nüchterne Schweizer kann ſich an den Weinkonſum der Marburger Studenten, das «Einſchlürfen», wie er es nennt, nicht gewöhnen. Daß der Marburger ritus den Schweizern nicht behagt, verſtehen wir ohne weiteres. War er doch in Marburg unter Adam Kraffts Ägide gut lutheriſch. Allſonntäglich wird Abendmahl gefeiert, die Einſetzungsworte werden dabei geſungen, zwei Chorknaben in weißen Gewändern mit Lichtern ſtehen dabei (Nr. 49). Vor der Predigt werden lateiniſche Reſponſorien geſungen mit Orgelbegleitung. Aber die Schweizer wiſſen ſich zu helfen; ſie gehen nach dem benachbarten Wetter, wo die Abendmahlsfeier in Butzerſchem Sinne ihnen mehr zuſagt.

Von den ſchweizeriſchen Briefſchreibern ſind Rud. Gwalther, Johann Wolph, Johann Fabritius, alle drei ſpäter in Zürich tätig, ſelbſt in Marburg geweſen. Studentenfreundſchaft ſetzt ihre Korreſpondenz fort. Nik. Rhodingus und Gwalther waren Tiſchgenoſſen, Johann Piſtorius war mit Gwalther und Musculus in Regensburg auf dem Konvente zuſammen, Pincier ſeinerſeits war in Zürich, Bullingers Empfehlung hat ihm die Pfarre in Wetter verſchafft, auch Wigand Happel hat nicht ohne Züricher Empfehlung die Marburger Profeſſur bekommen. Gegenſeitig, ſoweit ſie nicht perſönlich miteinander bekannt geworden ſind, vermitteln Freunde die Beziehungen. Und dieſe ſind herzliche. In dieſem heſſiſchen Kreiſe, voran die Marburger Pro-

feſſoren Happel, Geldenhauer, Andreas Hyperius, dann die Pfarrer Joh. Piſtorius, Decius Agricola, Johann Pincier, Nic. Rhodingus, Joh. Kymeus, Johann Lening, ſteht man in lebhafter Fühlung mit der Schweiz und verſteht ihre dogmatiſchen Intereſſen. Bücher wandern herüber und hinüber, Freund Froſchauer beſorgt ſie und mit ihnen zugleich die Briefe, die darum faſt alle zu den Zeiten der Frankfurter Meſſe geſchrieben ſind; noch heute als Zeugen aus vergangener Zeit reden die Bullingerſchriften in der Kirchenbibliothek zu Wetter von dieſen Tagen fröhlichen wiſſenſchaftlichen Austauſches[3]. Aber auch materielle Geſchenke wandern von Zürich über Frankfurt nach Heſſen: der junge Ehemann Happel bittet um Kleider für die Gattin, und wiederholt begegnet der Dank für geſandten Schweizerkäſe.

Und doch iſt dieſe kleine Enklave in ihrem religiöſen Denken heſſiſch, nicht ſchweizeriſch. Deutlich tritt das zutage in ihrer Auffaſſung der Abendmahlslehre. Man weiß ſich mit den Schweizern eins und doch wieder von ihnen getrennt. Eins iſt man in der Ablehnung des maſſiven Luthertums mit ſeiner Behauptung der ſubſtantiellen, phyſiſchen Realpräſenz, alſo daß Chriſti Leib mit den Zähnen zerbiſſen wird und auch der Ungläubige Leib und Blut Chriſti empfängt. Aber anderſeits betont man doch ſehr ſtark eine Präſenz Chriſti im Abendmahl, ohne klar und deutlich zu ſagen wie die Schweizer, daß es ſich nur um einen geiſtigen Genuß per fidem handelt. «Über den Modus praesentiae disputieren wir nicht» heißt es; aber ſehr deutlich — man vergleiche nur die Bedenken des unter den Heſſen konſervativſten Johann Kymeus in Nr. 42 — wird die Tendenz nach maſſiverer Faſſung der Präſenz offenbar. Durch die Beteuerungen eines Johann Lening, der hier wie anderwärts charakterlos und unſachverſtändig ſich zeigt, er denke ganz Bullingeriſch, und die Differenz zwiſchen Luther und Zwingli exiſtiere überhaupt nicht [!] (Nr. 58), darf man ſich nicht täuſchen laſſen. Man hat auch auf beiden Seiten um die Differenz gewußt. Bullinger wie Gwalther haben an der heſſiſchen Lehrauffaſſung zu korrigieren, und anderſeits gibt Pincier treffend den heſſiſchen Standpunkt wieder in den Worten: neque Lutheranus, neque Zwinglianus, sed Christianus. Was auf dieſem Standpunkt möglich war, die Wormſer Konſultation zu unterſchreiben mit ihrem Bekenntnis zur Augustana und ihrer Verwerfung aller ſeitdem aufgetauchten Häreſieen einſchließlich der kalviniſtiſchen, war auf Schweizer Seite unmöglich. Hier ſpricht aus den Heſſen der Geiſt der Wittenberger Konkordie, konkret ausgedrückt

[3] Vgl. Heldmann in Zeitſchr. f. Heſſ. Geſchichte, 1900.

der Geiſt Butzers, der die Fühlung auch nach rechts, zum Luthertum, nicht verloren hat, ſie vielmehr gegebenenfalles ſehr deutlich betonen kann. Daß die Schweizer von der Wittenberger Konkordie ausgeſchloſſen waren, wirkt hier nach.

Die Heſſen unſerer Briefe ſind typiſche Vertreter des Butzeranismus. Es iſt eine Friedenspartei, die die Gegenſätze nivelliert wiſſen will, ohne ſie in ſcharf geprägter Form überwinden zu wollen, die Partei, wie ſie der Landgraf brauchte (ſ. oben), und die darum in unſeren Vertretern ihm perſönlich ſehr nahe ſtand. Aber die Partei hat in Heſſen ſchwer um ihre Exiſtenz zu kämpfen. Obwohl, wie es einmal (Nr. 46) treffend heißt, die Schweizer in Heſſen nicht ſo verpönt ſind wie in Sachſen, wird ihr die Fühlung mit der Schweiz ſehr verdacht. Die Lutheriſche Oppoſition, an ihrer Spitze Adam Krafft, iſt ſehr ſtark, ſie ſucht in Sachſen Anlehnung, kann ſächſiſche antiſchweizeriſche Bücherverbote mitmachen, will die Bilder in den Kirchen bewahrt ſehen, und wahrt ſich dagegen, daß die Reformationseinführung in Wetter 1545 mit Bilderentfernung einſetzt. Alle die Schweizerfreunde, ein Happel, Agricola, Piſtorius, Pincier u. a., werden als Zwinglianer verſchrien und mit Melanchthon in gleiche Verdammnis geſetzt. Und daß dieſe «Bilderſtürmer» Piſtorius und Pincier bei Einführung des Interims ihre Pfarrei verlaſſen müſſen, befremdet nicht. Charakterfeſt, von Lening abgeſehen, ſind dieſe Pfarrer aber alleſamt, auch die Hofluft hat ſie nicht verdorben; Pincier wagt es, dem Sohne des Landgrafen ins Angeſicht in einer Hofpredigt ſein hureriſches Treiben vorzuhalten.

Was die Butzeriſche, mit der Schweiz Fühlung nehmende Partei hält, iſt der Landgraf. Er iſt, wie Rud. Gwalther treffend ſagt (Nr. 167), ſelbſt Butzeraner, und ſein Kirchenideal für Heſſen iſt der Butzeranismus. Wir hören, daß die Wittenberger Konkordie 1556 neu eingeſchärft wurde, und ſtrenge wahrt ſich der Landgraf ſeine Stellung über den Gegenſätzen Luthertum und Zwinglianismus[4], bezw. Calvinismus. Sein Butzertum ſoll keine «Partei» im Sinne jener beiden ſein, ſondern ein Kirchenweſen bilden, in dem die dogmatiſche Differenz nur Rom gegenüber deutlich, im übrigen irrelevant, perſönliche Angelegenheit iſt gegenüber einer tatkräftigen evangeliſchen kirchlichen und ſozialen Wirkſamkeit. Gewiß, deutlicher als z. B. bei Kymeus und Piſtorius ſind des Landgrafen Sympathien für die Schweizer; aber zum «Zwinglianer» darf man ihn nicht machen. Das iſt er

[4] Natürlich tatſächlich in Bullingerſcher Modifizierung; aber dieſelbe wurde nicht empfunden, der Gegenſatz iſt: Luther—Zwingli.

auch zu Zwinglis Lebzeiten nie gewesen, und seit 1536 beherrscht ihn ganz Butzers Theologie. So gut er die Schweizer in Schutz nimmt gegen die Wittenberger Angriffe, sehr deutlich kann er (Nr. 61) sich eine Schmähung der Lutheraner in Zürich, die ihm zu Ohren gekommen ist, verbitten, und im Brenzschen Abendmahlsstreite ruft er Bullinger zu: Ihr seid alle beide zu weit gegangen! Erstaunlich aber wird es stets bleiben, wie persönlich der Landgraf alle Fragen, die ihm entgegentreten, nimmt! Mag auch der Freund der Schweizer und hessischen Pfarrer, der Kämmerer Eberhard v. Bruch, hie und da Vermittler gewesen sein, der Landgraf ist nicht der Mann, der sich Vorträge und Referate halten läßt und danach urteilt, er liest selbst, urteilt selbst, und sendet Bullinger persönlich Schriften zu, um Gleiches als Gegendienste zu empfangen. Die dogmatischen Streitschriften, die Schweizer Bekenntnisse, wie die Wittenberger Flugblätter, er kennt sie alle. Sein Butzertum aber weiß er zu schützen; sein Mandat sichert die Reformation in Wetter, und dem treuen Anhänger seiner Kirchenpolitik, Andreas Hyperius, sorgt er über den Tod hinaus für Weib und Kind.

Vollebenbürtig auf Schweizer Seite ist ihm nur Einer: Bullinger. Beide sind im gleichen Jahre (1504) geboren, sie verdienen es, nebeneinandergestellt zu werden. Gewiß, Butzeraner war Bullinger nicht, konnte er nicht sein, da er Zwinglis Nachfolger war, dadurch war ihm eine bestimmte, die Schweizer Eigenart wahrende, von Wittenberg abdrängende Richtung vorgeschrieben, damit mangelt ihm zugleich die Originalität des Genies, aber innerhalb der vom Schweizertum gesteckten Grenzen hat er gewirkt für das Ziel der Überwindung der konfessionellen Gegensätze. Das verband und verbindet ihn mit Philipp von Hessen. Die Beziehungen beider zueinander, von kleinen Trübungen abgesehen, sind sehr herzlich gewesen, der Eine respektiert in dem Andern die Autoritätsstellung. Bullinger weiß, daß Schutz der Schweizer Interessen in Deutschland an erster Stelle bei Philipp von Hessen zu finden ist, und der Landgraf bespricht die Sakramentskontroverse mit ihm und sendet ihm Theobald Thamer zu. Man merkt: wenn die beiden alleine am Werke gewesen wären, Hessen und die Schweiz hätten sich politisch gefunden.

Seine volle Verwirklichung hat das Butzerische Kirchenideal des Landgrafen nicht gefunden. Es blieb, ähnlich wie bei den politischen Kombinationen mit Zwingli, zum guten Teil bei Plänen. Offiziell war die hessische Kirche Butzerisch, aber das konfessionelle Partei-Luthertum blieb, war sogar da, wo Adam Krafft herrschte, außerordentlich stark und konnte sich halten, da dem Landgrafen von seinen Prinzipien aus jeder Zwang widerstrebte. Und je mehr

in Heſſens Umgebung das Parteichriſtentum ſich ſtärkte, deſto bedrohlicher wurde dieſer heſſiſche Konfeſſionalismus, alle die dogmatiſchen Streitigkeiten zittern in Heſſen nach. Und gerade das, was es nicht ſein ſollte, wurde das Butzertum: Partei, ein nicht allzu ſtarker Kreis Gleichgeſinnter, vom Landgrafen gefördert.

Die Zeit war nicht reif für dieſes, vom Konfeſſionalismus freie Kirchenideal. Und wenn des Landgrafen ſtarke Hand den Konfeſſionalismus niederhielt, der mit Anſpannung aller Kraft niedergedrückte Bogen mußte zurückſchnellen, ſobald die ſtarke Hand ermattete: der Konfeſſionalismus war da. So angeſehen, ſind die nach Philipps von Heſſen Tode ausbrechenden konfeſſionellen Streitigkeiten in Heſſen eine innere Notwendigkeit geweſen, der Butzeranismus war nicht lebensfähig, er klaffte jetzt auseinander in Calvinismus und Luthertum. Schon unſere Korreſpondenz in ihrer Schilderung der verſchiedenen Stellung der Söhne des Landgrafen zu den kirchlichen Streitigkeiten kündigt das an. Wie ein Abſchiedsgruß einer alten Zeit klingt es, wenn Bullinger freundſchaftlich «an den alten Landgrafen zu Heſſen» die Confessio Helvetica posterior ſendet. Dieſe Zeiten freundſchaftlichen Austauſches, Zeiten, in deren Anfang ein Rudolph Gwalther hoffen durfte, den Kopf Zwinglis auf die heſſiſchen Psalteria minora drucken zu können, gingen zu Ende, der Konfeſſionalismus erſetzte ſie.

Aber: in magnis et voluisse sat est. Ziele aufſtellen heißt für die Zukunft wirken. Philipps von Heſſen Ziel des parteifreien Chriſten- und Kirchentums, das: neque Lutheranus, neque Zwinglianus sum, sed Christianus, ging nicht unter für immer, die Gegenwart lebt in ihm mehr denn je, ſie hat darum nicht nur das Recht, ſondern die Pflicht, ihn als modernen Fürſten zu feiern. — Doch hören wir nun die Briefe ſelbſt.

1532.

Philipp v. Heſſen an Bullinger. 1532. Sept. 15. Korenbach [= Kehrenbach]. Simler. *Nr. 1.*

Hat Bullingers Brief erhalten, ſagt zu, ſein Möglichſtes tun zu wollen, «darmit Trennunge und Abſonderung unter den ſtenden, ſo das evangelium angenommen haben, verhüt . . . . pleiben».

1534.

Bullinger an Philipp v. Heſſen. 1534. Juli 4. Zürich. Simler. *Nr. 2.*

Gratuliert zur Eroberung Württembergs, bittet den Landgrafen um fernere Gunſt wider die, «die uns für ſchwermer, uffrürer und verachter der h. ſacrament ußruffend». Ihre Lehre iſt in der Schrift gegründet.

1538.

Johann Piſtorius an Bullinger. 1538. Sept. 6. Caſſel. Simler. *Nr. 3.*

Klagt über die Häreſien: «Certe si quis huius nostri fermentati seculi errores numeret de fide, trinitate, baptismo, poenitentia, Christo homine, Christo deo, sacramentis etc.,

pauciores inveniet nunquam». Ihm fällt das Polycarpwort ein: «deus, in quae tempora nos posuisti! Olim quos timor dei non cohercebat, cohercebant synodi. Multis annis nullam habuit salutarem synodum ecclesia ... Et ut hoc non esset, tamen omnes nos, qui amplexi sumus renovatam evangelii doctrinam, aliquando colloqui deceret, quo certum et explicatum doctrinae genus et certam ecclesiae formam traderemus posteris. Sathan, ut est callidus, hic apud nos multos agitat idque praetextu paroxismorum nostrorum ... Multi inveniuntur Saduceis non dissimiles luxu diffluentes, resurrectionem vero post hanc vitam nihili facientes, imo irridentes. Ad haec mala accedit, quod iuventus ad quidvis sequax misere negligitur totaque periclitant, nisi clementissimus deus res nostras miserrime adflictas benigne aspiciat nostrique misereatur, timendum sit nos brevi pro Christianismo habituros gentilismum.» Wendet sich an Bullinger, in dem er stets ein berufenes Werkzeug Gottes gesehen hat mit der Bitte, «ut hic pergas opus evangelistae fidelissimi ministeriumque tuum ad plenum probatum reddas. Id autem facies, si procures per te aut Bibliandrum, uti Epiphanius, historiarum primitivae ecclesiae diligens et fidus scriptor, e graeco in latinam linguam non solum syncere vertatur, verum etiam scholiis illustretur, quo tamen vel tandem admiratores illi ceremoniarum nihil non merito deferri debere non solum infirmis per initia verum etiam improbis perpetuo contendentes ob pacem et spem nescio quam patefiant non intelligentes improbos, si illis vel quippiam detur, protinus nostra benignitate ad subversionem veritatis abusuros, unice cum hoc scilicet cogitent, quomodo suam superstitionem rursus statuere possint.» Sein Kasseler Kollege Melander wird auch an ihn darüber schreiben. «Nam quod hactenus nihil ad te scripserit, ne illi imputes; per aliquot enim fere annos nunquam nundinarum Francofordiensium feriis interfuit, imo neque domi suae tum inesse licuit ob frequentia comitia, quae cum illustrissimo principe nostro illum invisere perpetuo oportet. Commentaria tua in quatuor evangelistas expectantur summa aviditate ab omnibus. Sunt quoque apud nos plurimi, qui alterum institutionum grammaticarum de lingua hebraica Bibliandri librum cum commentariis de lingua sancta eiusdem summopere flagitant»,[5] mit dem Wunsche, sie möchten bald erscheinen. Er verspricht sich viel für die Kirche von Bibliander, «si in his perrexerit neque etiam destiterit in explanandis prophetis». Entschuldigt sich, daß er es wage, an Bullinger zu schreiben.

Dionysius Melander an Bullinger. 1538. Sept. 17. Frankfurt. Simler. *Nr. 4.*

Entschuldigt sein langes Schweigen mit dem im vorigen Briefe angegebenen Grunde. Johann v. Brandenburg[6], der Bruder des Kurfürsten, begünstigt das Evangelium. Er lebt in Kassel, sein Kollege ist Pistorius. «Princeps noster ardentissimo amore superioris Germaniae ecclesias atque ministros omnes complectitur.» Christian v. Dänemark hat in Braunschweig mit den evangelischen Fürsten sich verbündet.[7] «Frater eius[8] in aula nostri principis est et in pietate et literis instituitur a Jodoco Hibernio[9], paedagogo, viro optimo.» Hat in Wittenberg Melanchthon besucht, «qui profecto totus noster est nihilque magis promovere studet quam ecclesiarum concordiam». Infolge des Friedens zwischen dem Kaiser und Frankreich droht von den Gegnern Böses, aber Gott wird die Kirche

[5] Der erste Teil von Bibl.s hebr. Grammatik erschien 1535, s. Egli: Analecta reformatoria I, 35. Der zweite Teil der Grammatik erschien nicht (ebd. S. 38), wohl aber 1542 ein Werk: «über die beste Art hebr. Grammatik».

[6] Gewöhnlich bekannt unter dem Namen: Hans v. Küstrin; vgl. G. Berg: Beiträge zur Geschichte des Markgrafen Hans von Küstrin, 1903.

[7] Vgl. Möller-Kawerau: Ref.-Gesch. [2], S. 153.

[8] Johann v. Dänemark.

[9] Jost Winter, vgl. über ihn Rockwell: Die Doppelehe des Landgrafen, S. 26 ff.

ſchützen. Grüße an Leo [Judae], Pellican, Theodor [Bibliander] «amicum veterem», Megander u. a.

1539.

Dionyſius Melander an Bullinger. 1539. April 4. Frankfurt. Simler. *Nr. 5.*

Dankt für Brief und überſandtes Buch [10], verſpricht Gegenleiſtung. Erklärt ſein langes Schweigen. «posteaquam me addixi illustrissimo principi, non defuerunt delatores instillantes principis auribus me esse, ut vocant, svermerum, item supra modum Zwinglianum meamque dicendi libertatem nullatenus esse ferendam. Ad haec multis vehementer displicuit ad munus docendi me a principe esse vocatum .... Dei bonitate nostra ecclesia reformata est mireque proficit princepsque noster de dogmatibus ecclesiasticis dextre iudicat, spiritum non extinguit, superioris Germaniae et Helvetiorum ecclesias cum ministris suspicit et defendit .... Ceterum Francofordiae [11], ubi veterem meam ecclesiam quantum dominus dedit confortavi, in octavam nunc consultatur hebdomadam. Principi nostro propter adversam valetudinem integrum non fuit in aprico esse. Incipit tamen nunc habere melius speramusque brevi nos hinc abituros. Quid conclusum sit, incertum est. Certissimum autem est, quod nos non, sed nostram causam petunt seu impetunt adversarii. Cupiunt enim, ne porro quemquam suscipiamus in nostrum foedus, quod et facile a nonnullis ex nostris impetrarent, sed, si qui nostrae religioni accesserint, hos tanquam fratres nostros non poterimus in causa religionis, si quid acciderit, deserere.» Bullingers Buch hat er Melanchthon gegeben, der es gelobt hat. «Ante octiduum nomine Saxonis Philippo et Friderico Myconio, nostri principis mihi, urbium vero Bucero et Petro Geltnero commissum est, ut conveniremus atque quid bona conscientia fieri posset responderemus; quod et fecimus scriptisque nostram sententiam obtulimus, quod et probarunt.» Mehr kann er nicht ſchreiben, «vocor enim ad concionem». Grüße, beſonders an Bibliander «olim meum hospitem».

1540.

Gerhard Geldenhauer an Bullinger. 1540. Januar 29. Marburg. Simler. *Nr. 6.*

Kennt perſönlich Bullinger nicht, verehrt ihn aber ſeit Jahren. «Utor enim tua opera tuoque ministerio in enarrandis plerumque sacris literis. Audio crebro te magistrum mihi per libros loquentem et in te Christum ipsum audio.» Empfiehlt ihm einen im Ausland weilenden Britannus, der momentan in Marburg iſt, dann in die Schweiz will. Empfehlung an Pellican, Leo Judae, Bibliander, Megander.

Bullinger an Rud. Gwalther. 1540. Mai 11. Zürich. Simler. *Nr. 7.*

Empfiehlt ihn dem Noviomagus.

Rud. Gwalther an Myconius. 1540. Juni 17. Marburg. Simler. *Nr. 8.*

Bittet um Geld, da er Ethik und Phyſik hören will. «Vivitur hic satis vili pretio, sed Hessice, id est more tali et ritu, quem vix aliqui Helvetius incolumi corporis constitutione diu ferre possit.» Allerlei wird erzählt, was er nicht ſagen kann.[12] «Non multis abhinc diebus nobiles quidam, inter quos et Hessi fuisse feruntur, currum Norinbergensem triginta millia florenorum ferentem intercepere.»

Rud. Gwalther an Bullinger. 1540. Juni 17. Marburg. Simler. *Nr. 9.*

Meldet ſeine glückliche Ankunft in Marburg.[13] Hat Geldenhauer nicht getroffen, der nach Hagenau [14] abgereiſt iſt. Lonicer, Eoban und Draconites, an die er Empfehlungs-

[10] De origine erroris etc.
[11] Möller-Kawerau, S. 122.
[12] Anſpielung auf die Bigamie des Landgrafen ſ. Nr. 9.
[13] Gw. wurde am 19. Auguſt 1540 immatrikuliert, ſ. Caeſar: catal. stud. Marpurg, S. 9.
[14] Zum Religionsgeſpräch ſ. Möller-Kawerau, S. 127.

briefe von Oporinus und Wertheimer hatte, sind ihm freundlich entgegengekommen. «Totum denique se offert mihi Caspar Rodolphus dialecticae professor.» Seine Verpflegung hat er im Collegium, wo täglich mehr als 70 essen. Kosten: 15 Gulden, für Schlafen 23 Gulden. Lobt die Vorlesungen, namentlich die lectiones privatae, hat aber kein Geld für dieselben. «Celebratur maxime Witemberga . . . .; similem vini ingurgitationem mihi antehac videre nunquam contigit, mores deinde omnium corruptissimi.» Bittet um Geld. Gefangennahme des Nürnberger Kaufzuges, auch ein weiterer Wagen mit Geld ist weggenommen, die zum Teil bekannten Täter gehen leer aus. «Haberem mira, quae de principe Cattorum scriberem. Fama vulgata fuit constantissima eum secundam sibi uxorem coniunxisse. Eius tamen animi eum fuisse omnes asserunt. Et rem adhuc in dubio fluctuare quidam huius rei satis gnari retulere.» Will ihm schreiben, sobald er Näheres weiß und einen zuverlässigen Boten hat; denn es ist gefährlich, darüber zu reden.

Gerhard Geldenhauer an Bullinger. 1540. Juni 30. Hagenau. Simler. *Nr. 10.*

Dankt für übersandtes Buch, das er sich schon gekauft hatte, und freundliche Aufnahme des Britannus. Ordo scholae nostrae[15] (nam hunc tibi describi cupiebas) sic se habet: Institutus est literarius[16], in quo elementarii pueri instituuntur, qui, ubi promoverunt, ut ad grammaticam praelectionem idonei sint, descendunt in paedagogium — ita veteri more dicitur — in quo discunt ea, quae ad rudimenta artium, grammaticae dialecticae et rhetoricae pertinent. Praeterea addiscunt Graecae linguae rudimenta rationemque scribendarum epistolarum ac carminum et musicae faciliora illa praeludia. In hoc paedagogio dormire quoque coguntur et virgis, si quid peccaverint, castigantur. Ex hoc loco iam exempti publico examine liberius vivendi rationem subeunt, attamen lectiones pro modulo ingenii et profectus in literis coguntur audire, grammaticam, dialecticam, rhetoricam, arithmeticam, linguam Graecam. Et priusquam ad magisterium artium liberalium admittuntur, certo temporis spatio audiunt philosophiam moralem, naturalem, literas Hebraeas et quae ad geographiam et ad cosmographiam pertinent. Magistris artium liberum est audire aut sacras literas aut iurisprudentiam aut medicinae praecepta. Princeps enim noster liberali stipendio alit hic professores theologiae tres, totidem quoque iurisconsultos, medicos duos . . . Ceterum aluntur hic liberalitate clementissimi principis nostri adolescentes aliquot pauperes, quorum numerus suo tempore crescet ad centum triginta sex. Hi inhabitant collegium, vivunt communi mensa sub praeposito et administratore collegii. Ante lectiones matutinas orant, vespertinas oratione claudunt, in mensa ordine praelegunt biblia, praeter lectiones ordinarias singulis diebus sacram lectionem audiunt dominicis diebus; praecedente administratore simul ingrediuntur templum ad conciones publicas et intersunt coenae dominicae. A prandio vero dominicae diei ordine concionatur aliquis, primum latine, deinde Germanice. Epistolas Paulinas Graece unus ex horum numero praelegit et latine interpretatur.» . . . Klagt über einige adulescentes corrupti. In Hagenau, wo er auf Befehl des Fürsten weilt, wird bis jetzt nichts ad religionis dissidia tollenda verhandelt. Gibt an, wer anwesend ist.

Rudolph Gwalther an Bullinger. 1540. Juli 25. Marburg. Simler. *Nr. 11.*

Will baldmöglichst aus Marburg fort wegen Geldnot, hört kein Kolleg mehr, «partim quia parum mihi commodae [lectiones], partim ut melius me a molestorum quorundam quaestionibus extricare possim». Von den Professoren besucht er nur Eoban Hess. «Nominis tui fautor quoque (quantum iudicare possum) est eximius; rem illi feceris gratissimam,

[15] Vgl. zum ff. Bruno Hildebrand: Urkundensammlung der Univ. Marburg, 1848.

[16] Die Einrichtung dieser Elementarschule ist m. W. bisher nicht bekannt. Vermutlich hörte damit die Kugelherrnschule auf, vgl. Wintzer in Mitt. der Gesellsch. f. deutsche Erz. u. Schulgesch. 1903.

si literis hominem alloquaris. Nec dubito, quin rescripturus sit.» Bittet um Geld. Noviomagus ift noch nicht aus Hagenau zurück. «Hic quotidie bellum expectamus nec quisquam est, qui non sese ad arma paret principis iussu.» ... Marpurgae ex collegio Pomerii VIII Cal. Auguft. 1540.

Rudolph Gwalther an Myconius. 1540. Juli 25. Marburg. Simler. *Nr. 12.*
Inhalt derfelbe wie der vorftehende.

Rud. Gwalther an Bullinger. 1540. Auguft 4. gedr. bei Fueslin: epistolae reformatoriae 194—201. Am 11. Auguft fchreibt Gwalther aus Frankfurt an Conrad Hubprecht. *Nr. 13.*

Rud. Gwalther an Myconius. 1540. Sept. 13. [Frankfurt.] *Nr. 14.*
... «De secundo illo landgrafii connubio loquor, quod ut multi negare conantur, sic alii, quos indubitatae fidei viros cognosco, approbant, constanter affirmantes ipsum aliquorum theologorum consilio, imprimis autem Dionysii Melandri et alterius cuiusdam concionatoris in Melsingen[17] permissu et hortatu secundam uxorem adiunxisse, virginem nobilem Martham von der Sal.» Der Adel ift empört darüber[18] und will fie gefangen nehmen. «In discessu meo vulgata erat Marpurgi illam vi ex palatio suo abductam, sed in itinere in aulicum quendam mihi notum incidens certe cognovi illam adhuc salvam esse.» Spricht fich fcharf über den Landgrafen aus.

Rud. Gwalther an Bullinger. 1540. Sept. 15. gedr. bei Fueslin a. a. O., S. 202—209, vgl. Rockwell a. a. O., S. 38. *Nr. 15.*

Rud. Gwalther an Bullinger. 1540. Oct. 14. Marburg. Simler. *Nr. 16.*
Dankt Bullinger für feinen Brief. Berichtet über feine Geldangelegenheiten. Hat das erfte Buch feines auf Bullingers Rat verfaßten de Davidis monomachia fertig, drei Bücher follen es werden, am Schluffe heroinae epistolae ftehen. «Nos hic defunctum lugemus Germaniae decus Eobanum[19], virum sanctissimum, qui quarto octobris non sine summo dolore obiit ... Scripsi in eius obitum epicedion, quod[20] forsitan brevi imprimetur — sic enim vult praeceptor noster communis d. Lonicerus. Princeps Hassiae propter pestem Cassellis grassantem huc confugit. Caesarem Wormaciam venturum audio idem nimirum acturus quod aliis comitiis actum est.» Marpurgi prid. id. octobr. a. 1540.

Joh. Wolph[21] *an Bullinger.* 1540. Nov. 13. Marburg. *Nr. 17.*
Berichtet über feine Freundfchaft mit Gwalther.

Rud. Gwalther an Bullinger. 1540. Nov. 13. Marburg, Simler. *Nr. 18.*
Schickt durch einen nach Konftanz reifenden senator Marpurgensis mit diefem Briefe auch folche feiner sodales. Bereitet fich auf Wunfch der Marburger Profefforen mit feinen sodales vor, proximo anno Magifter zu werden, er felbft will den Magiftergrad auch um deswillen befonders fich erwerben, «quod hoc imprimis prodesse iis, qui alienas scholas semel invisere instituerint, video». Bittet um Geld. Zwei Bücher der monomachia find fertig, er ift jetzt am dritten, zur Frankfurter Meffe ift das Buch fertig. «Epicedium Eobani brevi mittam.» Bittet «ut nunc aut proximis nundinis ad me mittas duas H. Zwinglii

[17] Joh. Lening, zur Sache vgl. Rockwell: die Doppelehe des Landgrafen Phil. von Heffen, 1904, S. 37 ff.
[18] S. Rockwell S. 78.
[19] Starb am 4. Okt. 1540.
[20] Simler: quot.
[21] Immatrikuliert am 17. Sept. 1540, f. Caefar: catalogus, S. 9.

imagines[22] argenteas minimi quo inveniuntur pretii», will dieselben seinem praeceptor privatus Lonicer und dem Professor der Dialektik Caspar Rudolph schenken. «Orabis quoque Stampherum, ut eandem imaginem calamo depingere dignetur; das[s] er sy klein mit der fäderen riße in vier eggachtiger form und es by dem Froschouer gan Frankfurt schicke, dann der buchbinder zu Marpurg wolt es darvon lassen in kupfer stächen, das mans könte mit gold uff die bücher trucken. Quare ea forma eam fieri velit, ut etiam psalteriis minoribus imprimi possit.» — Marpurgi, id. Nov. 1540.

Rud. Gwalther an Bullinger, s. a. [1540. Nov. 13. Marburg, wie aus dem Eingang des Briefes hervorgeht] Staatsarch. Zürich E. II, 335. *Nr. 19.*

Seine Geldangelegenheiten. Will nach Ablauf des Jahres nach Zürich zuzück. «Epicedion Eobani tuo nomine dicatum hisce diebus (ut d. Lonicerus affirmat) universitatis huius nomine imprimetur, quod primo quo possum nuntio mittam.» Bittet um Sendung der Zwinglibilder. «Nunc enim quotidie et inter cives et doctos prodire incipiunt, qui nostrae religionis fautores sese manifesto testantur, quod idem de principe omnes affirmant.»

Rud. Gwalther an Myconius. 1540. Nov 23. Marburg. Simler. *Nr. 20.*

Enthält unwichtige persönliche Mitteilungen.

Bullinger an Rud. Gwalther. 1540. Zürich s. d. [nach Simler: November]. *Nr. 21.*

Weist das beständige Bitten um Geld zurück. Er solle sich aus Marburg Empfehlungsbriefe geben lassen und keine Schulden machen. «De epicedio Eobani .... quid scribas non intelligo.» Gwalther soll sein eigenes epicedion auf Zwingli nicht veröffentlichen. «Nec vellem optimum et doctissimum virum d. Eobanum quicquam acerbius in quinquepagicos scribere»; das könne eine Anklage laesae maiestatis beim Fürsten nach sich ziehen. «Icones Zwinglii parari curabo.» Grüße an Eoban, Lonicer, Casp. Rudolph, Noviomagus u. a., auch seine sodales, praesertim Wolphium. Ein Streit zwischen Zürich und den fünf Orten besteht nicht, «all Eidgenossen sind wol eins».

Joh. Wolph an Bullinger. 1540. Dec. 21. Marburg. Simler. *Nr. 22.*

Enthält unwichtige, persönliche Mitteilungen.

1541.

Rud. Gwalther an Bullinger. 1541. März 3. Marburg. Simler. *Nr. 23.*

Bittet Marburg verlassen zu dürfen, das ihm keine nützlichen Vorlesungen biete, da die Professoren Sachen lesen, die Auswärtigen wenig nützen. Krieg gegen Heinrich von Braunschweig wird erwartet. «Hisce enim diebus librum famosissimum in Hessorum principem conscripsit [Heinrich v. Braunschweig][23], cuius aliquot tantum folia nuper in aula videre contigit. Unicum enim tantum exemplar Marpurgum ad ipsum principem transmissum est. Landgrafius ad comitia sese praeparat. ... Angliae rex impius esse pergit. Venit modo Anglus in Landgrafii aulam, quem multi comitem patria pulsum esse narrant. Vidi ego hominem, sed alloqui nondum contigit ... Mitto hic Eobani epitaphia cum epicedio tuo nomine inscripto. Legit haec carmina mea Melanchthon, priusquam ederentur, placuit ei vena carminis et Egenolphum ut me ad alia incitaret hortatus est.» Egenolf will auch seine monomachia drucken, doch zieht er Froschauer vor. Grüße seiner sodales.

Rud. Gwalther an Myconius. 1541. April 28. Regensburg. Simler. *Nr. 24.*

... «Scias itaque nos una cum illustrissimo Hessorum principe Ratisponam appulisse[24] Martii 27 felici et auspicato itineris successu.» Der Landgraf ist von Kaiser und Fürsten

[22] Vgl. dazu Zwingliana 1897 u. 1901.

[23] Vgl. dazu Rockwell a. a. O., S. 101 ff. Rommel: Gesch. v. Hessen Bd. 4, S. 250.

[24] Rommel a. a. O., S. 244.

freundlich aufgenommen worden. Trotzdem vorher Quartier beſtellt war, erſchien ſeine Ankunft infolge von Verleumdungen unerwartet. Berichtet über die Regensburger Verhandlungen. Piſtorius iſt zum Colloquium beſtimmt. «In paschalis festo princeps noſter coenam dominicam celebrari iussit, in qua multi civium et senatorum communicarunt.» Regensburg nimmt den Landgrafen «ut familiarissimum amicum» auf. Wilhelm von Bayern hat wiederholt mit dem Landgrafen geſprochen...

Joh. Wolph an Bullinger. 1541. Juni 5. Marburg. Simler. *Nr. 25.*
Er will nach Leipzig.[25]

Bullinger an Rud. Gwalther. 1541. Juni 16. Zürich. Simler. *Nr. 26.*
... Cuperem, ut literas a principe scriptas ad senatum referres.

Joh. Wolph an Bullinger. 1541. Sept. 16. Marburg. Simler. *Nr. 27.*
Dankt für die Genehmigung, nach Leipzig zu gehen.

Joh. Draconites an Bullinger. 1541. ſ. d. Regensburg. Simler. *Nr. 28.*
Beklagt ſich, daß er Gwalther, dem er (Dr.) ſo verbunden ſei, fortrufe. Draconites hat Gwalther mit dem Landgrafen bekannt gemacht. Die Magdeburger Schule hat Großes mit Gwalther vor, warum ihn wegrufen? Gwalther iſt mit Corvinus eng befreundet. Grüße von Corvinus, Melander, Piſtorius.

Einen ähnlichen Brief ſchrieb Draconites aus Regensburg an Musculus ſ. d.

Am 4. Juli ſchrieb Gwalther einen Brief unwichtigen Inhalts aus Regensburg an Myconius.

Aus einem Briefe Frechts an Vadian vom 28. Juli geht hervor, daß Piſtorius aus Regensburg am 19. Juni an Frecht über die Regensburger Verhandlungen ſchrieb.

1542.

Johannes Piſtorius an Rud. Gwalther. 1542. Sept. 16. Frankfurt. Simler. *Nr. 29.*
Dankt für erhaltenen Brief vom 19. März. Gwalther hat offenbar einige ſeiner Briefe nicht erhalten, was er bedauert, beſonders weil Gwalther daraus Erſchütterung ihrer Freundſchaft geſchloſſen hat, «cum tu eam interim egregio monumento, epicedio scilicet filioli mei, roboraveris». Im Oktober vorigen Jahres hat er einen Brief von Gwalther erhalten, auch Bullinger hat ihm geſchrieben, er hat ſeine Briefe ſtets nach Straßburg zur Beförderung geſchickt, wird Gwalther ſtets Treue bewahren. «Oro atque obsecro, ne existimes me a te aut ecclesia Helvetiorum esse abalienatum, sed esse eundem ... atque fuerim Ratisbonae.» Will ihm künftig «singulis nundinis Francofordiensibus (tum enim certo ad vos mitti possunt per Froschoverum) a me epistolas satis longas» ſenden. Gwalther hat ihn bei Bullinger und Bibliander bekannt gemacht. «Quod nostras res attinet, ignorare te volo ecclesias nostras esse in tolerabili statu ministrorumque verbi summum esse apud nos consensum, unica digamiae causa excepta; nam huic subscribere aliquot nostrum neque possunt neque volunt. Et quid de dialogo illo[26] sentiat d. Bullingerus ac Bibliander, scire percupimus et speramus nos illorum sententiam percepturos in commentariis Matthaei cap. XIX.[27] Rumor est et Lutherum in retractatione libri geneseos[28] huius dialogi facere mentionem ... Studiosi a d. Bullingero tum Dionysio tum mihi commendati ob pestem Martispurgi in hanc horam usque praesentem Lypsicam petivere scholam.» Kehren ſie zurück, ſo will er für

[25] Offenbar wegen der Peſt, ſ. Nr. 29.
[26] Der dialogus Neobuli von Lening, ſ. Rockwell a. a. O., S. 121.
[27] Geſchah in der Tat, ſ. Rockwell a. a. O., S. 127.
[28] Vgl. Rockwell a. a. O., S. 77 ff.

sie sorgen. Grüße an Bullinger und Bibliander. «Raptim ex Francofordia XVI Septembris anno domini 1542.

Joannes Pistorius Niddanus ex animo tuus totus.»

Joh. Draconites an Paul Fagius, episcopus Isnensis. 1542. s. d. Marburg. Simler. *Nr. 30.*

Ihre in Frankfurt geschlossene Freundschaft hat Früchte getragen. «Princeps noster exarsit amore tuarum et doctrinarum et virtutum, ut in animum induxerit, quiescere nolle, donec viderit te Marburgi professorem agere linguae sanctae.» Bittet ihn, dem Rufe zu folgen, Gehaltsansprüche und Reisevergütung soll er schreiben. Ob er wohl an Bullinger und Gwalther schreibe? Soll ihn denselben empfehlen.

Paul Fagius an Prof. Ferrarius. 1542. Okt. 29. Marburg. Isny. Simler. *Nr. 31.*

Dankt für seinen Brief. Lehnt den ihn ehrenden Ruf nach Marburg ab, da er als Nachfolger Capitos nach Straßburg gerufen ist. Vgl. dazu einen Brief Limpergs vom 16. Oktober aus Frankfurt an Fagius, mit der Aufforderung, nach Marburg zu kommen.

1543.

Johann Lening an Bullinger. 1543. Januar 16. Milsungen. Simler aus Straßburg (Thesaurus Baumianus). *Nr. 32.*

Man hat ihm neulich Bullingers Matthäuskommentar[29] gegeben, er solle die Stelle in cp. 19 de digamia lesen. «Legi atque diligenter expendi tua argumenta, sed non citra stomachum ac dolorem.» «Plerique fratres» urteilen ebenso. Setzt seine Argumente auseinander: Gott hat ein ewiges und unwandelbares Gesetz ab initio usque ad finem mundi gegeben. Christus hat dasselbe nicht beseitigt. Die Digamie ist eingerichtet als remedium humanae imbecillitati und nirgends verboten. «Primum facis ex verbis Christi Mt. 19 generalem canonem ad digamiam proculcandam. Hic tantumdem efficis quantum anabaptistae cum hoc dicto: mutuum date nihil inde operantes, non rite intellecto. Er widerlegt Bullinger eingehend. Hat Bullingers Schrift gegen die Täufer gelesen. «Anabaptistae sane non modo in monogamia, verum etiam in omnibus aliis articulis summam perfectionem postulantibus volunt nos esse eiusmodi Christianos et temperantes, at qui spiritum (quo solo id ipsum in nobis perficitur) nequeunt nobis perferre.

Bullinger an Johann Lening. 1543. Februar 18. Zürich. Simler und Staats-Arch. E. II, 367. *Nr. 33.*

Hat seinen Brief vom 16. Januar am 16. Februar «per publicum principis vestri cursorem» erhalten. Bedauert sehr Lenings Verstrickung in die Digamie, wie überhaupt die ganze Sache. «Neque ego unquam ... quicquam contra polygamiam vel de digamia, sicuti tu civiliter appellas, scripsissem, nisi editos vidissem libellos aliquot Germanicos tantum non praedicantes illam nullis legibus dei caesarisve aut ullius classici scriptoris nota damnatam et ideo Christianis licitam utpote iustam, sanctam, bonam.» Alle seine Amtsgenossen denken wie er, ja, in der ganzen Schweiz die Prädikanten. Man habe die Wahrheit sagen sollen und nichts verheimlichen dürfen. Deshalb hat er geschrieben. «Nihil hic egi ex affectu, nil simulate, nil in gratiam aut odium cuiusquam, ut pote cum autores istius dogmatis mihi essent incognitissimi. Simpliciter ergo quod credidi professus sum. Nec pudet vel poenitet me facti illius et consilii mei.» Wenn Lening seine Argumente als schwach beurteilt, so soll er bedenken, daß er keinen Kommentar hat schreiben wollen. Man soll aus seinen Schriften aber keine Schlüsse ziehen, die er gar nicht gemacht und gedacht hat. Alle Vorwürfe weist er bestimmt zurück. Mehr kann er nicht schreiben aus Mangel an Zeit, obwohl der Bote zwei Tage bei ihm war.

[29] S. Nr. 29, Rockwell, S. 128, auch zu Nr. 33.

freundlich aufgenommen worden. [illegible]
Ankunft infolge von Verleumdunge[illegible]
handlungen. Pistorius ist zum C[illegible]
coenam dominicam celebrari iussit, i[illegible]
gensburg nimmt den Landgrafen «[illegible]
hat wiederholt mit dem Landgrafen [illegible]

Joh. Wolph an Bullinger. 1541. Ju[illegible]
Er will nach Leipzig.[35]

Bullinger an Rud. Gwalther. 1541. [illegible]
... Cuperem, ut literas a pr[illegible]

Joh. Wolph an Bullinger. 1541. Se[illegible]
Dankt für die Genehmigung, [illegible]

Joh. Draconites an Bullinger. 1541 [illegible]
Beklagt sich, daß er Gwaltl[illegible]
hat Gwalther mit dem Landgrafen [illegible]
mit Gwalther vor, warum ihn wegr[illegible]
von Corvinus, Melander, Pistorius.
Einen ähnlichen Brief schrieb[illegible]
Am 4. Juli schrieb Gwalth[illegible]
Myconius.
Aus einem Briefe Frechts a[illegible]
Regensburg am 19. Juni an Frecht [illegible]

Johannes Pistorius an Rud. Gwalther. [illegible]
Dankt für erhaltenen Brief vom [illegible]
erhalten, was er bedauert, besonders [illegible]
schaft geschlossen hat, «cum tu ea[illegible]
mei, roboraveris». Im Oktober vor[illegible]
auch Bullinger hat ihm geschrieben. [illegible]
geschickt, wird Gwalther stets Treue [illegible]
aut ecclesia Helvetiorum esse abalie[illegible]
Will ihm künftig (singulis nundinis [illegible]
sunt per Froschoverum) a me epist[illegible]
[illegible]inger und Bibliander bekannt gemac[illegible]
sias nostras esse in tolerabili statu [illegible]
sum, unica digamiae causa except[illegible]
neque volunt. Et quid de dialogo il[illegible]
mus et speramus nos illorum senten[illegible]
[illegible] est et Lutherum in retractatio[illegible]
Studios. a d. Bullingero tum Dionysi[illegible]
[illegible] usque praesentem Lypsicam p[illegible]

[illegible] Bullinger [illegible]
[illegible] Schwei[illegible]
[illegible] Happ[illegible]
[illegible] Kriegslüfte. Viel[illegible]
[illegible] piam [illegible]
[illegible] plebecalae non [illegible]
[illegible] aegre p[illegible]
[illegible] Sch dara[illegible]
[illegible] quoque grat[illegible]
[illegible] et [illegible]
[illegible] Grüß[illegible]
[illegible] Sept. 15[illegible]
[illegible] Staats-Arch. E II, [illegible] Nr. 37.

[illegible] Empfang zweier Brie[illegible]
[illegible] schwierige Lage der Kirch[illegible]
[illegible] principum negoti[illegible]
[illegible] vestrarum urbium [illegible]
[illegible] disciplinam, non [illegible]
[illegible] notare, quae omino[illegible]
[illegible] modo sopita per quos-[illegible]
[illegible] magis excruciet. Vidi[illegible]

[illegible] Offenbar wegen der Pest [illegible]
[illegible] Der dialogus Neobuli von L[illegible]
[illegible] Gelehrt in der Tat, f. Rock[illegible]
[illegible] Vgl. Rockwell a. a. O. S. 77 [illegible]
[illegible] Hessen S. 51 nicht zu deut[illegible]

huius concertationis. Profecto cohorresco toto corpore, per quae Christus dominus noster se ipsum, suum corpus ona exhibet vere et efficaciter fidelibus atque summa di- ore instrumenta dissidii, schismatis . . . . Audio d. Bibli- apocalypsin Joannis[33], qui liber infirmitatem, scandala et git atque simul in hisce pios gravissime consolatur. Quare os, ut suas meditationes in hunc librum Bibliander ecclesiae committens . . . Quodsi omnino nolit publicare, rogo, ut erum] obsecres, quo meo sumptu describi procuret mihique scentes vestri eruditi et pii Martispurgum post mensis umes petierunt Wittembergam, ut audio, deo volente vos Grüße an Bibliander, Pellican u. a., beſonders Gwalther, die Briefe an ihn nach Frankfurt ſchicken «in domum , der ſie ihm zuſchicken werde. «Salutant vos aliquot mi- .»

1545.

45. Januar 21. Straßburg. Simler. *Nr. 38.*
hrieben. Bittet um Empfehlung an den Landgrafen. n, «quod cum in aliis, tum vel maxime in professione lin- t universitas sua, si sit opus». Von Paul Fagius und Bucer Landgrafen erhalten. Bullinger kann ihn ruhig empfehlen, dig zeigen. Eine Empfehlung wäre unnötig, wenn nicht erstitiosi theologi» ihn als «haereticum Zwinglianum wollen ihn nicht in Marburg haben, «ac interim nec respon- t confutare mea possunt». Nur die Autorität des Fürſten zurück. Er bemüht ſich immer um Frieden, namentlich hat inglianer zu verhindern geſucht.
Happel auch Pellican um ein Empfehlungsſchreiben an den Happels an Bullinger vom April aus Frankfurt geht hervor, ng abſchlug, weil er an der guten Geſinnung des Land- Am 10. Dezember jedoch ſchreibt Happel an Pellican aus it der Tochter des Joh. Ferrarius und grüßt Wolph, Bullinger,

1545. März 8. [Zürich.] Simler. *Nr. 39.*
. September durch Froſchauer erhalten. Gratuliert ihm zur der Kirche. Auch Bullinger, Pellican und Theodor [Bib- n. Wolph will Pincier helfen, einiges den Schweizern ommen.

an den Landgrafen. 1545. März 12. Zürich. Simler. *Nr. 40.*
rfe Schrift[34] gegen die Schweizer, die nur neue Ver- h fernerhin geſchwiegen, aber da Luther ſie jetzt «Kätzer» nis mit der Obrigkeit eine Antwort verfaßt[35]. «Sidmals dann rt gedacht wirt, da wir von dem colloquio zu Marpurg ge-

62 ff.
h. Sakrament 1544, ſ. Köſtlin-Kawerau: M. Luther[5] II, 584.
ntnis der Diener der Kirche zu Zürich 1545».

Joh. Pistorius an Rud. Gwalther. 1543. März 3. Frankfurt. Simler. *Nr. 34.*

Dankt für seinen Brief. «Quod de antistite Veneris[30] scribis, non sine animi maximo dolore legi. Quam vellem Bibliandrum in confutationibus alcorani[31] hanc causam pluribus egisse et iusta apologia matrimonium in paradiso institutum defendisse! Licet nondum per otium legere potuerim, quid fecerit, praestare potuisse plane scio et iam habuisset occasionem plane opportunam, cum in digamos Turcas stilum vertere et orationem accommodare potuisset. Ego nunquam autoribus illis consentiam, ut ut res cadat, et nisi foco adderetur ignis, procul dubio illustrissimus princeps remitteret nonnihil.» Dankt für ein Geschenk. Betr. den Nürnberger Reichstag. «Dominica Laetare rex Ferdinandus apud filium suum Maximilianum vidit catechismum Regii, quem eripuit manibus atque colaphum incussit filio, nec tamen multis concionatoribus extorquere potuit nomen eius, qui dederat libellum.» Betr. die Reformation in Köln. Grüße an Bullinger und Bibliander.

1544.

Johann Pistorius an Bullinger. 1544. April 7. Frankfurt. *Nr. 35.*

Hat Bullingers Brief im Dezember erhalten. Bullinger ermahnt mit Recht «ut consolidemus nostrae fidei concreditos, ne a recepta semel veritate resiliant». Er ist auch eifriger in der Evangelienverkündigung. Entschuldigt sein langes Schweigen, will von jetzt an häufiger schreiben. «Commendatio tua non modicum profuit adolescentibus, alter enim [Pincier] ecclesiae in Wetter praefectus est, alter [Wigand Happel] modo ambiret conditionem aliquam, auxilio non destitueretur.» Im übrigen stehen seine Angelegenheiten gut. Grüße an Bullinger und Bibliander.

Decius Agricola an Rud. Gwalther. 1544. September 7. Wetter. *Nr. 36.*

Hat von Gwalther einen Brief bekommen. Bericht über Kriegsläufte. Viel Heuchelei ist im Lande. «His igitur omnibus occursurus malis princeps noster piam ordinationem subditis suis ad revocandam disciplinam condidit et plebeculae non malum specimen sui praebuit, verum tanta est infidelitas procerum et rectorum, ut aegre procedat optimum consilium.» Der Fürst hat zu viel anderes zu tun, als daß er sich darum bekümmern könne. Ihm und Pincier geht es leidlich. «Nam et fratrum quoque gratia rara est; ubi enim vel vocabulo ab ipsis dissenserimus, parata sunt sacramentariorum et fanaticorum odiosa nomina. . . . Scripsit Eobanus nobis paulo ante obitum suum.» Grüße an Bullinger, Melander, Joh. Wolph. «Datae ad Vetera nostra Cattorum[32] VII Id. Sept. 1544.»

Joh. Pistorius an Bullinger. 1544. September 10. Frankfurt. Simler, Staats-Arch. E. II, 347. *Nr. 37.*

Hat Bullinger schon längst geschätzt, liebt ihn jetzt nach Empfang zweier Briefe nur noch mehr, bittet um seine weitere Gunst. Beklagt die schwierige Lage der Kirche. «Saepe . . . multis modis vos beatos esse et cogito et praedico, qui et a principum negotiis plerumque insulsissimis abestis et studiis literarum sacrarum frui in illa vestrarum urbium tranquillitate potestis. Non premunt vos aulicae tyrannides, non impediunt disciplinam, non interturbant studia πανικοὶ tumultus principum. Possem alia multa notare, quae omitto. Quid enim dicam, quod contentio illa sacramentaria vix aliquo modo sopita per quosdam de novo revocatur, qua re nulla est alia, quae animum meum magis excruciet. Vidi

[30] Offenbar Joh. Lening, s. vor. Brief.

[31] S. Egli a. a. O., S. 60.

[32] Dieses Vetera castra, das Herrmann: das Interim in Hessen S. 51 nicht zu deuten wußte, ist Wetter, vgl. den vorigen Brief.

enim et expertus sum dispendia huius concertationis. Profecto cohorresco toto corpore, quoties cogito haec sacra symbola, per quae Christus dominus noster se ipsum, suum corpus et sanguinem atque omnia sua dona exhibet vere et efficaciter fidelibus atque summa dilectione conglutinat, nostro vitio fore instrumenta dissidii, schismatis . . . . Audio d. Bibliandrum modo praelegere publice apocalypsin Joannis[33], qui liber infirmitatem, scandala et aerumnas ecclesiae graphice depingit atque simul in hisce pios gravissime consolatur. Quare cupiunt omnes boni et pii apud nos, ut suas meditationes in hunc librum Bibliander ecclesiae legendas publice proponat proelo committens . . . Quodsi omnino nolit publicare, rogo, ut meo nomine Rodolphum [Gwaltherum] obsecres, quo meo sumptu describi procuret mihique per Froschoverum mittat. Adolescentes vestri eruditi et pii Martispurgum post mensis spatium reliquerunt salvique incolumes petierunt Wittembergam, ut audio, deo volente vos revisuri ad festum Michaelis.» Grüße an Bibliander, Pellican u. a., beſonders Gwalther, «veterem amicum». Dieſer ſoll die Briefe an ihn nach Frankfurt ſchicken «in domum Melchioris [Ambach] ecclesiastae», der ſie ihm zuſchicken werde. «Salutant vos aliquot ministri verbi per agrum Niddanum.»

1545.

Wigand Happel an Bullinger. 1545. Januar 21. Straßburg. Simler. *Nr. 38.*

Hat ihm ſchon früher geſchrieben. Bittet um Empfehlung an den Landgrafen. Bullinger ſoll demſelben klarlegen, «quod cum in aliis, tum vel maxime in professione linguae sacrae opera mea uti possit universitas sua, si sit opus». Von Paul Fagius und Bucer hat er Empfehlungsbriefe an den Landgrafen erhalten. Bullinger kann ihn ruhig empfehlen, er wird ſich ſtets Bullingers würdig zeigen. Eine Empfehlung wäre unnötig, wenn nicht «quidam invidi homines et superstitiosi theologi» ihn als «haereticum Zwinglianum acerrimum» verſchrieen. Sie wollen ihn nicht in Marburg haben, «ac interim nec respondere scripto meo nec solvere aut confutare mea possunt». Nur die Autorität des Fürſten hält ſie vom öffentlichen Skandal zurück. Er bemüht ſich immer um Frieden, namentlich hat er das Schmähen gegen die Zwinglianer zu verhindern geſucht.

An demſelben Tage bittet Happel auch Pellican um ein Empfehlungsſchreiben an den Landgrafen. Aus einem Briefe Happels an Bullinger vom April aus Frankfurt geht hervor, daß Bullinger ihm die Empfehlung abſchlug, weil er an der guten Geſinnung des Landgrafen gegen Bullinger zweifelt. Am 10. Dezember jedoch ſchreibt Happel an Pellican aus Marburg von ſeiner Verlobung mit der Tochter des Joh. Ferrarius und grüßt Wolph, Bullinger, Bibliander.

Joh. Wolph an Johann Pincier. 1545. März 8. [Zürich.] Simler. *Nr. 39.*

Hat ſeinen Brief vom 13. September durch Froſchauer erhalten. Gratuliert ihm zur Beſeitigung der Bilder aus der Kirche. Auch Bullinger, Pellican und Theodor [Bibliander] begrüßen ſein Vorgehen. Wolph will Pincier helfen, einiges den Schweizern geliehenes Geld wiederzubekommen.

Bullinger und die Züricher Pfarrer an den Landgrafen. 1545. März 12. Zürich. Simler. *Nr. 40.*

Bedauert Luthers ſcharfe Schrift[34] gegen die Schweizer, die nur neue Verwirrung bringe. Sie hätten auch fernerhin geſchwiegen, aber da Luther ſie jetzt «Kätzer» nenne, haben ſie im Einverſtändnis mit der Obrigkeit eine Antwort verfaßt[35]. «Sidmals dann ouch V. F. G. in unſerer antwort gedacht wirt, da wir von dem colloquio zu Marpurg ge-

[33] Vgl. Egli a. a. O., S. 62 ff.

[34] Kurzes Bekenntnis vom h. Sakrament 1544, ſ. Köſtlin-Kawerau: M. Luther[5] II, 584.

[35] Das «wahrhafte Bekenntnis der Diener der Kirche zu Zürich 1545».

halten redent, überſchikkend wir underthänig V. F. G. unſere antwort und bekantnus». Bitten, ihr Bekenntnis möchte im Fürſtentum nicht verboten werden. Luthers Bücher werden ja auch in der Schweiz nicht verboten. Sie haben noch «etliche büchli» beigelegt, die er gnädig aufnehmen möge.

Johann Piſtorius an Bullinger. 1545. März 31. Frankfurt. Simler. *Nr. 41.*

Dankt für den durch Froſchauer erhaltenen Brief. Er und viele in Heſſen klagen wie die Züricher über das «exemplar Lutheri editum»[36]. Neue Unruhen drohen dadurch. «Sed legam vestra scripta, quam primum domum me contulero . . . Nec est quod dubites me et multos alios bonos viros vestras ecclesias graviter tueri adversus non omnino sacrae mentis homines et in hoc habere principem non omnino male sentientem. Nos enim simpliciter fatemur in coena Christum dominum nostrum suis fidelibus cum pane et vino exhibere verum corpus et sanguinem suum; de modo investigare apud nos scelus maximum ducimus . . . Summam in apocalypsin coemi, verum, si fieri posset, mallem exemplum scriptum copiosius a d. Bibliandro explicatum.»[37] Grüße an ihn und ſeine Kollegen, Grüße von «d. Dionysius [Melander] noster». Dankt für ein Geſchenk.

Johann Pincier an Pellican. 1545 circiter idus Junias [Juni 13], Wetter. Simler. *Nr. 42.*

Dankt für erhaltenen Brief, ſpeziell auch für Zuſendung des Jeſaiaskommentars; künftige Meſſe will er es dem Froſchauer wieder mitgeben. Luther droht einen neuen Streit hervorzurufen: «intellexi enim ex quibusdam Bernensium iuvenibus, qui nunc Marpurgi, prius Vitebergae fuerant, quod mandato dominorum suorum a Viteberga revocati essent, ne forte, in tanta invidia ... plus morositatis quam bonorum morum contraherent. Nescio enim quo pacto nobis omnes fere, qui Viteberga huc ad nos veniunt, referunt ac redolent genium illius scholae, ut sint addicti ac veluti iurati in verba magistri». Auch in Heſſen gibt es einige dieſer Art, aber doch auch viele, die die Knie nicht vor Baal gebeugt haben, deshalb ſollen die Züricher nur ruhig Studenten ſchicken. «Responsio vestra ad Martini confessionem de sacramento[38] lecta a nobis est, legitur adhuc cottidie et sane, ut debet, perplacet.» Einigen zwar gefällt ſie nicht. «Antibolin Bullingeri ad replicam Cochlaei[39], Bibliandri item scriptum legimus nec non Rodolphi Gualtheri defensionem pro editione librorum Zwinglii. Opera vero Zwinglii nondum habemus, coememus tamen fortunante deo proximo mercatu.» Bittet um ſeine «annotata in librum Judicum et Jeremiam prophetam, ut per hyemem describam, aut, si quid mavis, quae in genesin modo colligitis ex ore Bibliandri, utinam, ut scribis, edantur in lucem, ... ut os obturetur calumniantibus labores vestros».

Johannes Kymaeus an Rud. Gwalther. 1545. Juni 14. Kaſſel. Simler. *Nr. 43.*

Benutzt die Gelegenheit, daß Froſchauer nach Zürich reiſt, zu einem Briefe an Gwalther, «viro, cuius humanitas ac eruditio . . . mihi quoque Ratisponae in principum comitiis, licet paucis admodum diebus satis probata est». Beklagt den neuen Sakramentsſtreit. «Legens orthodoxam vestratium confessionem[40] et tuam pro Huldericho Zwinglio apologiam, libros scilicet doctissime scriptos, hactenus in animo dubitationem haerentem, quod maxime desiderabam, non potui omnino lectione hac eximere». Bittet ihn um Auskunft. «In primis scio multos esse hodie, qui praetextu Lutheranae doctrinae Huldericho Zwinglio ac

[36] S. Nr. 40.
[37] S. zu Nr. 37.
[38] S. Nr. 40.
[39] Vgl. M. Spahn: Cochlaeus, S. 301.
[40] S. Nr. 40. Gwalther hatte das Bekenntnis ins Lateiniſche überſetzt. 1545.

versantes prorsus erronea, quae d. Luthero nunquam in animum venerunt, docent, signa scilicet externa secundum propriam quam habent naturam non modo significativa sed et exhibitiva spiritus esse et item humanam naturam in Christo per proprietatem habere ea, quae sunt dei et contra divinam naturam ut propria possidere, quae sunt hominis; hoc enim personalem unionem in Christo erigere ipsis solis autoribus credunt et hi plus aequo lutherisant... Scio etiam multos a parte Zwinglii stare, qui non minus limites veritatis transgrediuntur docentes: signorum naturam nihil in animo aut spiritu afficiunt, [l l. afficere] ergo etiam per ea nihil effici potest instituente et administrante per hominem deo, et voluntatem et potentiam hic ratione auferentes. Sed media via incedendum esse et scripturam et ecclesiae Christi consensum exigere arbitror, ut internarum et externarum rerum in sacramentis et item divinae et humanae naturae in Christo ita proprietates discretas conservemus, ut tamen ratione unionis sacramentalis in sacramentis et ratione unionis personalis in Christo utrimque verissimam participationem sive communicationem statuamus ac confiteamur.» Erläutert näher die unio personalis. «Hunc loquendi modum, discretionem scilicet et unionem concilians pulchre refert communicatio idiomatum, quae naturarum confusionem cavet, unionem vero sancte observat ... Paralloge vero alleosis ac ceteri mutatorii tropi contrariam naturam habere videntur neque iis figuris recte intelligere scripturas et patres posse intelligo.... Ego quotquot in mea diocesi habeo fratres, concordiae Schmalkaldianae studiosus feci ac nulla inter nos his de rebus controversia est.» Bittet um Empfehlung an die Züricher Prediger. Datum Cassel pridie Viti 1545. Joannes Kymeus inferioris Hassiae superintendens.

Rud. Gwalther an Joh. Kymaeus. 1545. Juli 15. Zürich. Simler. *Nr. 44.*

Antwort auf vorigen Brief. «Merito te semper amavi ... etsi brevis dumtaxat nobis intercesserit familiaritas.» Kann nicht viel ſchreiben, da ihr gemeinſamer Freund Froſchauer mit der Abreiſe eilt, will «ad proximas nundinas» ausführlich antworten. «Illud tibi firmissime persuasum velim Tigurinam ecclesiam concordiae studiosissimam esse et vestras ecclesias non agnoscere modo, verum etiam singulari quodam studio suspicere.» Speziell er verfährt ſo, da er ja in Marburg geweſen iſt. Grüße von Bullinger, Bibliander, Pellican und den übrigen. Grüße an Dionyſius (Melander).

Joh. Wolph an Joh. Pincier. 1545. Auguſt 25. Zürich. Simler. *Nr. 45.*

Gratuliert ihm und Decius [Agricola] noch einmal zur Bilderentfernung, weil er glaubt, ſein Brief vom 8. März[41] ſei verloren gegangen.

Rud. Gwalther an Rektor und Profeſſoren in Marburg. 1545. Auguſt 31. Zürich. Simler. *Nr. 46.*

Empfiehlt ihnen «iuvenes Tigurini collegii alumnos Heinrychum Opisandrum, Carolum Sveningerum, Joannem Fabritium et Rodolphum Funkium».[42] Lob der Marburger Hochſchule, die ihm ſeit Kindheit wert iſt.

Johann Pincier an Pellican. 1545 circiter Cal. Sept. Wetter. Simler. *Nr. 47.*

Schickt den Jeſaias ex Bibliandri ore exceptum zurück, betont ſeine ſchwierige Lage, trotzdem er in Predigt und Privatgeſpräch nichts provoziert. So arg wie in Sachſen ſind die Schweizer in Heſſen noch nicht verpönt, vielmehr hat der Landgraf, wie er gehört hat, die defensio gnädig aufgenommen. Die ſächſiſchen Verſuche eines Bücherverbotes[43]. Vergangenen Winter hat Piſtorius im Geſpräche geäußert, viele erhofften erſt von Luthers Tode ein Ende des Streites. Grüße von Decius [Agricola], Grüße an die Schweizer.

[41] Vgl. Nr. 39.

[42] Die vier wurden gemeinſam am 21. September immatrikuliert, ſ. Caeſar: catalogus, S. 25.

[43] Vgl. Corp. Ref. V, 723 ff., 741 ff.

Johann Pincier an Rud. Gwalther. 1545 circiter Nonas Sept. [5]. Wetter. Simler. *Nr. 48.*

Dankt für ein munus literarium. Über Thamer [wie im ff. Briefe]. «Contra adversarios coepit idem publica lectione suis dictare discipulis prolixam quandam disputationem seu tractatum de Christi carne.» Thamer schmäht Zwingli und die Zwinglianer.

Johann Pincier an Bullinger. 1545 circiter Non. Sept. [5]. Wetter. Simler. *Nr. 49.*

Dankt für die freundliche Aufnahme des Marburger Bürgers Laurentius Blanckenheim, seines Freundes, bei Bullinger. «Libellum vestrum apologeticum adversus insanam convitiandi et damnandi libidinem, quae est in Martino Luthero contra vos[44], libentissime vidimus et legimus. ... Theobaldus, quidam in schola Marpurgensi professor s. literarum (si diis placet) acutissimus, solitus est aliquando publice in sua lectione et disputatione, puto etiam in concione coram auditoribus, Christum provocare et signum postulare et imprecari sibi ipse nescio quid mali, si non totus Christus, quantus est corpore et animo divinitate cum humanitate, praesens ibi versetur ante suos oculos.» Das sei Blasphemie. «Percepi ... ex bono viro, qui principi nostro a secretis est et quotidie adhuc in aula degit, quam humanissime erga vos affectus rescripserit vobis, non minus benigne quam prudenter, quod equidem, ut debui, animo gratissimo accepi.[45] Dixit etiam ille ipse Saxoniae ducem tentasse Landgravium nostrum de interdicto librorum vestrorum in hisce regionibus, sed principem minime consensisse»[46], er habe vielmehr verlangt, man solle Luther entgegentreten. «Quid vero effecerit, ignoro.» Grüße von Decius [Agricola], episcopus et patronus meus singularis. Grüße an die Züricher.

Decius Agricola an Rud. Gwalther. 1545. September 10. Wetter. Simler. *Nr. 50.*

Dankt für Gwalthers Brief und Geschenk. «Vestram ad Lutheri scriptum legi responsionem[47] et apologiam tuam pro d. Zwinglio dictam legi quam cupidissime. Petis iudicium nostrum: modesta, solida et plena omnia, si quid iudicare possum, videbuntur, quibus iudicium incorruptum ... est ... Ceterum suspicionum et calumniarum commune onus nos quoque baiulamus. Inquirunt enim theologi nostri publica dicta et facta nostra, imo et privata cum fratribus colloquia solicite, ne dicam curiose percunctantur ... quibus nos opponimus tantum praereptione iustarum occasionum cetera per omnia parum anxii ... Porro turbae, quas imaginum remotio dedit nobis, quod nostram attinebat plebem, nullae erant; nihil enim privatae manus egerunt. Principis nostri publico mandato sublatae sunt, et plebs prius instituta [erat]. Theologi tantum Marpurgenses non pernitiosae ruinae dicto et scripto succurrerunt, sed nulla opera, forte quia principis mandato deiiciebantur, et nos ruentium nihil miserebamur, quia vanitas erant et offendiculorum seges. Principis mandatum ad verbum redditum sic habet: «Denique agnovimus aliquas in templis vestris restare imagines, quae quia cum dei verbo ex diametro pugnant, et posteris nostris venerationis et adorationis praebere occasionem possent, ut in eas credituri sint; volumus igitur et mandamus eas imagines removeatis et aboliatis, nec quicquam vos impediat, quominus hoc per te, quaestorem, consulem et senatum populi Wetterensis fiat.» ... Was soll er Neues schreiben? «Nova omnino essent, si scriberem dogmata quaedam d. Theobaldi Thameri[48], theologi et professoris Marpurgensis, quae in frequenti auditorio proponit et asseveranter docet, sed forte ipse se prodet, ubi prela coeperit fatigare. Et collega noster [Pincier] ... saltem capita

[44] S. Nr. 40 und die dort angegebenen Stellen aus dem Corp. Ref.

[45] Vgl. vor. Brief.

[46] Vgl. Nr. 47.

[47] S. Nr. 43.

[48] Zu Thamer, vgl. die Literatur bei Heppe: K. G. beider Hessen I, 281, Hochhuth: Z. h. Th. 1861, S. 183 ff.

et argumenta quaedam, ex quibus reliqua aestimabis, scripturus est.» ... Grüße an Bullinger, Bibliander, Pellican, Gesner, Wolph, Bernhardus.

Johann Fabritius an Bullinger. 1545. Sept. 22. Marburg. Simler. *Nr. 51.*

Schreibt an Bullinger, weil dieſer ihn bei ſeinem Weggang aus der Schweiz darum gebeten. Seine Reiſe nach Marburg iſt gut von ſtatten gegangen, er hat dort große Anregung. «Lectiones has accipe praecipuas: D. M. Casparus Rodolphi dialecticam profitetur Villichii, Reinhardus Hadamarius rhetorices artificium tradit legendo Quintilianum, d. m. Wigandus Happelius hebraicae linguae professor, Hibberius [— Hyperius] theologiae, epistolam ad Hebraeos exponit, d. Lonicerus Heliodorum legit Graecum, legit etiam quidam in ethicis, cuius nomen haud teneo. Theobaldus theologus exponit Joannem. Traditur etiam mathematica, item alii quidam iurisconsulti aliis ac aliis legunt horis. Ex iis tamen omnibus has nobis ex m. Happelii consilio elegimus lectiones: d. Caspari, Hadamarii, Vigandi, Hibberii, Loniceri. Mensam apud honestissimum urbis Marpurgi virum conduximus, vetus qui vocatur praepositus, unusquisque per annum 24 florenis ... Habitationem apud m. Vigandum habemus, qui si quaedam in integritate morum et lectiones perlegendo diligentia desiderarentur, sua in nos cura exhortationeque crebra ... haud ullum tempus intermitteret. Potest etiam is privatim hebraicis in lectionibus multum nos iuvare ... Quis Marpurgensis ritus sit ecclesiae, a d. Gwalthero melius intelliges, sed ut nec mihi ita nec aliis approbari piis credo. Nam distribuendo in eucharistia panem, quod singulis fit diebus dominicis, minister cantando haec verba pronunciat: Hoc est corpus meum etc. Cui alii astantes duo iuniores lucernas manibus tenentes albis stolis induti. Moris est etiam, quod alternis per totam horam canant latinis verbis et organo, antequam minister ordiatur sermonem.[49] Doctorum tamen iudicio haec relinquo.» Grüße von ſeinen consodales.

Decius Agricola an Rud. Gwalther. 1545. September 27. Wetter. Simler. *Nr.* 52.

Hat Gwalthers Brief, der in falſche Hände gekommen war, endlich am 26. Sept. erhalten. Klagt über «theologorum supercilium, qui facile omnes aspernantur, qui non ad ipsorum dicta et facta geniculantur ... Tuam apologiam [pro Zwinglio] non improbo ... Porro de Luthero certi nihil habemus. Indignitate nescio qua motus Witemperga discesserat et aegre, ut audio, et vix reductus multis est precibus. Expectabant certe svermeromastiges novum flagellum, sed spes ea adhuc in expectatione prorogata est. Forte haec mora profuerit, ut mitius agant.» Grüße von Pincier, «qui respondendi tibi partem mihi demandavit. Ipse nam d. Pellicano scripsit denuo, cupit quaedam Th. Bibliandri ab ipso excepta, quaeso te, ut voti compos fiat ... Si esset, qui pro pretio praelectionem postremam in librum geneseos a Bibliandro exceptam scriberet et venderet, quantovis pretio compararemus. Nec est quod metuatis per nos quicquam evulgari, tantum nostrum in usum et in ecclesiae profectum ista cupimus.»

Johann Pincier an Joh. Wolph. 1545 circiter Cal. Octobr. Wetter. Simler. *Nr. 53.*

Hat den Brief vom 24. Auguſt[50] erhalten, aber nicht den vom 8. März, dankt für die Gratulation. «Decius [Agricola] quidem, certe vir constans et vere magnanimus et moribus et doctrina severus [est]. ... Contentio mihi privatim fuit cum Marpurgensibus quibusdam, cum m. Adamo [Krafft] et Theobaldo Thammero de imaginum usu. Quorum argumenta si audires ... mirareris tantos homines adeo insulse ac pertinaciter delirare. Volunt enim bonas suas intentiones nobis obtrudere et aures suas prorsus obturant contra adver-

[49] Von hier aus verſteht man, warum die Marburger Ordnung als Interims-Ordnung ſich empfahl!

[50] Soll heißen: 25. Aug. ſ. Nr. 45.

sarios, haud aliter quam qui vulgare illud dictum in usu habent: sic volo, sic iubeo, stat pro ratione voluntas. Esset igitur nobis cum istis, ut video, pugna perpetua, nisi cogerentur isti principem nostrum optimum habere suspectum, quem nos in hac nostra causa patronum habemus. Impetravimus enim edictum a principe.» Gibt den Inhalt desſelben an, ſ. o. Nr. 50. «Constitueram et ego uxorem ducere, qua de re materterae tuae iterum atque iterum scripseram», aber vergeblich. Beſchreibt das Ausſehen ſeiner Zukünftigen. «Observabo etiam materterae tuae divinationem.» Grüße von Decius [Agricola].

Johann Pincier an Pellican. 1545. [Wetter] ſ. d. nach Simler circiter Cal. Oct. *Nr. 54.*

Wigand [Happel] hat ihm von Froſchauer aus Frankfurt Pellicans Brief überbracht. Hat wegen Krankheit eines Verwandten nicht ſchreiben können. Möchte, daß der Geneſiskommentar bald erſchiene. «Bullingerum in Marcum exiisse laetamur, itidem Gessneri bibliothecam[51] libentissime accepimus. Gratulor et vestris adolescentibus, quos huc misistis. Nudius tertius eos hic apud me habui», will für ſie ſorgen. Pellicans Sohn Samuel hat er noch nicht geſehen. Er und Wigand ſind noch unbeweibt. Decius [Agricola] geht es gut. Bittet um Zuſendung der Schriften Biblianders.

Rud. Gwalther an Eberhard v. Bruch in illustr. Hessorum principis aula versanti. 1545. Dezember 19. Zürich. Simler. *Nr. 55.*

«Qui has tibi fert literas, civis Tigurinus et vir bonus est ab alio quodam cive nostro in illustr. principis tui aulam ablegatus. Est enim illi negotium cum quodam Heinrycho Schreiber, quem et Heinrychum Craft nominant, qui ante annos plures ad paupertatem redactus et magno aere alieno pressus tandem ad illustrissimi principis tui aulam pervenisse dicitur et metallis et fodinis feliciter rem gerere.» Der civis will nun eine dem Heinrich geliehene Geldſumme wiederhaben, Adreſſat ſoll ſich desſelben annehmen. Freude über des Landgrafen Sieg über Heinrich v. Braunſchweig, hofft, daß er ihn nicht ſchonen werde, Zwingli ſei 1529 zu gnädig geweſen. Grüße an Rhodingus, dem er «ad proximas nundinas» antworten will.

1546.

Nicolaus Rodingus an Rud. Gwalther. 1546. Febr. 7. Caſſel. Simler. *Nr. 56.*

Benutzt die Gelegenheit, da ein Bote aus Zürich da iſt. Hat früher ſchon einen Brief von Gwalther erhalten. «D. Kymaeus, inferioris Hassiae superintendens, ante natalem Christi paralysi tactus alterum corporis latus gerit exanime . . ., medici bene sperare iubent, domino sane omnium morborum curatori se committit.» Will Eberhard v. Bruch ermahnen, an Gwalther zu ſchreiben, derſelbe iſt aber ſchon mit dem Fürſten nach Frankfurt. Gerücht von einem nach Trient berufenen Konzil. Bedauert, daß Gwalther ihm nicht geſchrieben hat. Erſehnt den Pomponius Mela cum scholiis Joachimi Vadiani, bittet um Nachricht, ob er ſchon erſchienen, «memini me videre eum Parisiis» . . . Dominus d. Megobacchus in comitatu est, collega vero meus te plurime salutare iussit.

Wigand Happel an Bullinger. 1546. Febr. 8. Marburg. Simler. *Nr. 57.*

Die Schweizer Studenten gerieren ſich gut in Marburg, bittet, ſie möchten auch im Sommer da bleiben. Er iſt Profeſſor scripturae s., hat am 18. Januar Hochzeit gehabt mit der Tochter des Johs. Ferrarius, hat 400 Gulden Mitgift bekommen außer der Ausſteuer.

Bullinger an Johann Piſtorius. 1546. März 31. Zürich. Simler. *Nr. 58.*

Piſtorius bleibt treu, wenn auch viele die Züricher ſchmähen. Antwortet auf einen Brief des Piſtorius vom 12. September. Mit Unrecht ſcheut Piſtorius den Sakramentsſtreit. Streit iſt nicht immer Unrecht. Setzt ſeine Anſicht über das Abendmahl auseinander, wendet

[51] Bibliotheca universalis sive catalogus omnium scriptorum locupletissimus. 1545 Tiguri.

sich gegen das «sed et exhibitiva. Siste hic gradum! . . . Scio, scio te magis hic loqui ex aliorum sententia et traditione quam ex ea sententia, qua quondam imbutus fuisti.» Bittet um Empfehlung an den Fürsten.

Johann Pincier an Bullinger. 1546 circiter id. Aprilis [April 13]. Frankfurt. Simler. *Nr. 59.*

Dankt für erhaltenen Brief . . . «In apologia[52] vestra arbitror vos non tam multitudinis quaesiisse applausum quam perpetuum veritatis timorem atque consensum.» Über Thamer, bei dem er als treibendes Motiv Eitelkeit vermutet, wie fast alle Marburger mit ihm. «De Lutheri morte idem quod vos sentimus et recte precamini deum, ut det successores, qui sint viri pacis.» Setzt auf Grund eines Gesprächs mit Pistorius alle Hoffnung auf Melanchthon.

Johann Lening an Bullinger. 1546. Juni 4. Spangenberg. Simler. *Nr. 60.*

Hat Bullingers Brief an Melander auf der letzten Frankfurter Messe gelesen, stimmt ihm zu in seiner Trauer über Luthers Tod, dem er die Schärfe gegen Zwingli verziehen hat, ebenso stimmt er dem von Bullinger mitgeteilten vaticinium Zwinglis auf Philipp v. Hessen zu. «Retulimus Dionysius et ego omnia ad principem, dum una ipsius prandio essemus adhibiti, qui omnia benevole accepit. Quae autem ipse vicissim sacramentarii dissidii ergo [!] in vobis desideret, ex ipsius ad vos literis cognosces.» Er ist treuester Anhänger der Züricher, «qui etiam Bucero, Capitoni, Bonifacio [Wolfhard] e Wittemberga reversis Hombergae Hassiae praesente Dionysio persancte protestatus est nullam se concordiam recepturum atque agniturum, quae non cum Oecolampadii dialogo per omnia consentiret. . . . Pessime me habuit illud acerbissimum scriptum Lutheri . . . . Prodiit vestra apologia[53], quae mihi ita arridet, ut optem non in alia fide mori . . . will aber nicht Luthers Meinung verdammen, quod penes me nihil aliud inveniam quam utrosque idem sentire, licet verbis varietis, tametsi vos propius ad scopum putem verbis accedere. Vidi etiam elenchum libri vestri de sacramentis . . . vidi ordinem, quem ego olim in meo libello tibi semel misso[54] secutus sum, vidi eadem argumenta nihilque est quod malim publice edi quam talem libellum, si essemus a metu aliorum tam potentium et multiplicium hostium extra aleae iactum.» Nur wenige in Hessen wagen offen ihre Meinung zu sagen, er will treu bleiben und auch Zwinglis Bücher nicht ächten.[55] Auf Bullingers Urteil über ihn in der Digamiefrage will er nicht eingehen. «Haec ut ad te scriberem, dedit mihi ansam meus princeps, cuius iussu literas, quas ab eo accipis, concepi.»

Philipp v. Hessen an Bullinger. 1546. Juni 5. Friedewalde. Simler.[56] *Nr. 61.*

Er hat gehört, Luther werde in Zürich geschmähet «als ein abgotischer, offentlich», er sei gestorben, weil er dem Büchlein der Schweizer nicht zu antworten vermocht, «so uns doch etlich berichtet, das[ß] er solch buch nun nicht gesehen, sonder imme von gutherzigen leüten verhalten sey, auf das[ß] dardurch nicht weiter zanck ervolgte». Auch hat der Landgraf gehört, daß man in Zürich die nicht mehr dulde, welche die in Basel gestellte und Luther zugesandte Konfession[57] bekennen. Bittet um des Friedens willen das zu ver-

[52] S. Nr. 40.

[53] S. Nr. 40.

[54] Vermutlich die Abhandlung über das Altarsakrament s. Strieder, Hess. Gelehrtenlexikon s. v.

[55] Vgl. Nr. 47.

[56] Vgl. Hochhuth a. a. O., S. 184.

[57] Die sogen. confessio Helvetica prior von 1536, vgl. Realenzyklopädie von Herzog-Hauck [3]XVII, 237 ff.

meiden; er felbft ift jüngft in Speyer bei dem Kaifer gewefen, der ihm vorgehalten «das[ß] wir in unfer religion als des facraments halben nicht eynig wären». Wenn auch Luther ihnen Scharfes gefagt hat, was er felbft bedaure, fo folle man doch einig fein.

Die Züricher Prädikanten an Philipp v. Heffen. 1546. Juni 27. Zürich. Simler.[58] *Nr. 62.*

Antwort auf vorigen Brief. Die Züricher haben Luthers Andenken nicht verletzt, haben auch mit den Bekennern der confessio Basileensis[59] Frieden gehalten. Klagen ihrerfeits über Thamers Schmähfchriften gegen fie und das geplante Bücheredikt.

Rudolph Gwalther an Philipp v. Heffen. 1546. Sept. 4. Zürich. Simler. *Nr. 63.*

Überfendet feine Schrift vom Endchrift, rühmt des Landgrafen Freundlichkeit ihm, Draconites und Melander gegenüber in Regensburg.

Joh. Lening an Bullinger. 1546. September 5. Melfungen. Simler. *Nr. 64.*

Über die Kriegsunruhen. Hat Bullingers Brief an ihn vielen gezeigt. Möchte Bullingers libri de sacramentis, die Bullinger an Melander fandte, und Lening gelefen hat, veröffentlicht wiffen. Schickt ihm vor 14 Jahren verfaßte aphorismi, die feine Zuneigung zu den Zwinglianern bezeugen; wenn fie Bullinger gut fcheinen, foll er fie veröffentlichen. Schickt ihm auch «indicem libelli mei[60] olim ad te missi, qui mihi interim periit. Multi apud nos, qui olim Luthero fuere addictissimi, nunc mitiores redduntur». Daß er denke, Luther und Zwingli dächten dasfelbe, «id facio cum Bucero in suo dialogo Arbogasti et Seboldi in apologia adversum Abrincensem episcopum». Erwähnt nochmals [f. Nr. 60] fein Tun in Homberg. «Latina vestra biblia cupio in enchiridii forma minutissimis literis, quae istic habentur, imprimis ut queant, circumferri.» Grüße von Melander.

Wigand Happel an Bullinger. 1546. Sept. Marburg. Simler. *Nr. 65.*

Klage über die Kriegsläufte. Über die Schweizer Studenten, die gerne nach Leipzig und Wittenberg möchten, obwohl fie im Winter in Marburg ganz ficher find. Grüße von Pincier.

Theob. Thamer an Bullinger. 1546. Okt. 28. Feldlager bei Giengen. Simler. *Nr. 66.*

. . . «Venit ad me in castris Engelbertus [Mylander?] olim meus, nunc tuus discipulus», der ihm von Zürich fo erfreulich erzählte, daß er an Bullinger fchreiben wollte. Klage über die traurige Lage der Kirche und den Krieg. Die Gefangennahme des fächfifchen Kurfürften und Landgrafen. «Si nostri principis auctoritas hoc valuisset, quod iure debebat, iam Caesar in manu nostra esset.» Grüße an Pellican, Megander, Gwalther, Ottho et ceteros.

P. S. Er hat das gefchrieben zum Beweife, daß er nicht Bullingers Gegner ift. «Fui ante triennium acerrimus Lutheri propugnator, non possum negare, tibique et aliis paulo iniquior. Sed . . . nunc illud negotium melius intelligo. Si Lutheri sententia de sacramento obtinuerit, ut corpus Christi naturale ibi sumeretur, tum ex novo testamento fieret vetus, quia agnus dei fuit naturale et substantiale corpus et sanguis, quem abolevit Christus. . . . Sed nunc de his disputare non est locus.» Will Bullinger befuchen.

1547.

Johann Piftorius an Bullinger. 1547. Febr. 18. Marburg. Simler. *Nr. 67.*

Entfchuldigt fich, daß er auf Bullingers Brief vom Mai noch nicht geantwortet wegen der Kriegsläufte. Mißbilligt ein Bündnis mit Frankreich, rät zur Unterwerfung, «salva vero religione». Grüße an Gwalther.

[58] Vgl. Hochhuth, S. 185.
[59] = Helvetica prior f. Nr. 61.
[60] S. Nr. 60.

Theob. Thamer an Bullinger. 1547. April 27. Marburg. Simler. *Nr. 68.*

Dankt für Bullingers Brief. «Nos ecclesiae Christi ministri ab imperito vulgo pessime audimus. Saepe est mihi haec vox obiecta: es wirt nicht gut, man henkte dann die Pfaffen alle. . . . Ditissimi quique hinc non tantum sua bona in vicina episcopi Moguntini oppida removent, verum etiam istarum civitatum ius magno aere redimunt idque nesciente principe nostro. Ex quo ipse sum commotus zelo dei libellum de fuga conscribere, in quo contendo. . . . Christianis non esse fugiendum, maxime ad papistas impios. . . . Hunc libellum[61] tibi transmitto rogans, ut sententiam tuam libere mihi rescribas. . . . Empfiehlt ihm zwei Jünglinge. Grüße an Gwalther und Ottho, auch Bibliander ab ignoto.

Johann Pincier an Joh. Wolph. 1547. April 25. Wetter. Simler. *Nr. 69.*

Benutzt die Gelegenheit, daß seine consobrini nach Zürich reisen, zu einem Brief. «Iuvenes isti, qui ad vos veniunt, conterranei mei sunt, partim etiam sanguine mihi iuncti. Veniunt autem religionis causa, quam apud vos non doceri tantum, sed et moribus et vita exprimi saepenumero ex me audiverunt.» Empfiehlt sie ihm. «Duo ex illis, qui consobrini mei sunt, ante annum Argentinae vixere non sine laude fructuque; interea temporis Lipsiae et Vitenbergae, donec Mauritius dux obsidionem moliretur, mansere. Nunc quando nullus alius effugio patet locus in propinquo, confugiunt ad vos.» Über den Krieg; wenn er könnte, käme er am liebsten zu Bullinger. Bittet für Eintreibung des ausstehenden Geldes an Happel zu sorgen. Grüße von Decius [Agricola].

Johann Pincier an Bullinger. 1547. April 25. Wetter. Simler. *Nr. 70.*

Empfiehlt ihm die Jünglinge [s. vor. Nr.], die keine Schulden machen werden. «Receperunt in se aes alienum, quod contraxerunt vestri iuvenes Marpurgi, sicut literae Vigandi Happelii ostendent. Idque fecerunt ea spe, ut quam primum ad vos venerint, tantundem repetant, quantum exposuerint. In quo vobis etiam rem gratam se facturos sperabant, ne videlicet in istis turbis et periculis cum aliquo discrimine mitteretis pecuniam.» Seine consobrini heißen Joannes et Justus Vulteji, erbittet für sie einen Tisch bei einem Professor. Grüße von Decius Agricola.

Wigand Happel an Bullinger s. a. e. d. [Marburg] [nach Simler Ende 1547]. *Nr. 71.*

«En mitto vobis monstrosum hunc Theobaldi [Thameri] nostri partum, quem diu quidem parturiit, nunc autem demum in lucem edidit[62], adhuc plures eiusmodi editurus, nisi prohibitus esset . . . Quid de illo futurum sit, nondum satis constat.» Näheres über Thamers Treiben. «Atque ut videretur recte sentire, instituit hanc disputationem valvis templi die festo affligens, quasi rem arduam iactavitque pro concione se disputaturum cum suis adversariis et obtinere velle palmam . . . Sed triduo post interdictum typographo, ne venderet illa exemplaria amplius, et vocatus ille Cassellas rogatus est a consiliariis principis missam vellet facere illam disputationem et novam opinionem et consentanea Augustanae confessioni praedicare. Respondit id se non nisi contra suam conscientiam posse facere neque facturum, nisi prohiberetur. Interdictum est igitur illi, ut audio, a vicario principis et lectione et concionibus publicis agitque Cassellis ex praetextu, quod velit ire Wittenbergam, ut ibi conferat cum Philippo agitque Cassellis ex praetextu, quod ibi agat, vel ut sibi reconciliet consiliarios vel quod Wittenbergam profecturus sit, ne hic agat cum aliqua sua ignominia.» Erhofft Thamers Entfernung. Bullinger soll Sorge tragen, daß die ehemaligen Studenten ihre Schulden bezahlen. Joh. Fabritius schuldet ihm 21 Gulden, 10 Batzen, 1 Albus,

[61] An et quatenus Christianis sit fugiendum 1547. Über Thamers Stellung zum Interim s. Herrmann a. a. O., S. 68 ff.

[62] Thamers theses de iustificatione fidei 1547, abgedr. bei Hochhuth a. a. O.

Opifander, Carolus, Schweininger, Funk ähnliche Summen. Die Betreffenden follen zahlen oder ihm und Pincier Bürgfcheine fchicken.

1548.

Johann Pincier an Pellican. 1548. Sept. 24. Wetter. Simler. *Nr.* 72.

Entfchuldigt fein langes Schweigen wegen des Krieges. Meldet den Tod des Decius [Agricola]. «O si haec infortunia [!] praevidissem, dum adhuc apud vos eram ... crede mihi, nunquam huc rediissem.» Hat superiori anno geheiratet. «Jam pridem ... me pertaesum est patriae inde a morte Decii et multo magis etiam ab intromissa denuo veteri idololatria et superstitione. Nam celare vos nolo nec debeo nec possum in hac nostra regione passim obtrudi omnibus volentibus nolentibus Interim illud, quod in comitiis Augustanis recens est cusum. Sed hoc tolerandum foret, nisi unanimiter fere a plerisque reciperetur. Quoniam nemo vult de vita deque fortunis periclitari propter religionem ... Quid quod ex magnatibus multi sunt persuasi aliisque persuadere nituntur se a ministris hucusque seductos esse et omnibus modis praestare veterem cultum novo a nobis introducto? Obiiciunt autoritatem patrum, consuetudinem antiquam et alia plurima, quibus sane labefactantur et evertuntur quoque nonnulli incauti. Ceterum apud ministros verbi nondum potuerunt obtinere quicquam, ut vel latum digitum a veritate abscedere vellent. In qua constantia etiam nunc perseveramus, quicquid tandem princeps a nobis postulet. Scripsit enim iam semel atque iterum e carcere princeps noster ad concionatores Hessiae, ut ad liberationem sui aliquid saltem, si non omnia, concederent, sed parum effecit. Quum a me repeteretur sententia, quatuor proponebantur: primum, ut omnino consentirem in Interim — quod nolui plane. Alterum, ut res medias et indifferentes saltem assumerem propter concordiam publicam, propter obedientiam Caesari debitam et propter redemtionem principis — in hoc quoque consentire nolui ... speciem haberet defectionis nec careret magno offendiculo ... Tertium igitur fuit, ne desereremus contionem et ne in concionibus nominatim perstringeremus Caesarem cum suo Interim. Ad quod respondi me libenter concionaturum deinceps, sicut fecissem hactenus, modo id mihi permitteretur; praeterea me libenter temperaturum a convitiis et carpendi libidine. Verum ut a reprehensione errorum et falsorum dogmatum abstineam, id me non posse bona conscientia facere nec velle. Quartum et postremum fuit, si quis et in hoc gravaretur, ut is a functione ministerii cesset, donec rediret princeps; nulli tamen concederetur ex hac provincia alio proficisci usque ad principis reditum. Verum quid haec sibi vellent, non potui coniicere ... Expectamus quotidie vel interdictum vel exilium ... Empfiehlt ihm Chunrathum Mercatorem nostratem, Tigurinum civem, iam denuo.» Demfelben in Heffen eine Predigerftelle zu verfchaffen, ift gegenwärtig unmöglich. Grüße an Bibliander, Bullinger, Gwalther, Wolph et ceteri.

1549.

Johann Pincier an Pellican. 1549, ipso die Palmarum [April 14.]. Frankfurt. Simler. *Nr.* 73.

Eine große Veränderung ift eingetreten. «Qui enim ante paucos menses concionatorem egi, nunc paedotriba sum.» Rekapituliert die früher gefchilderten Ereigniffe. «In qua sententia quum mihi omnino perseverandum putarem, dimissus quidem sum a concionatorio munere, sed scholasticis interim molestiis implicitus»; aber das erträgt er lieber als Zuftimmung zum Interim. «Nec magni facio, quod nonnulli apostatam et desertorem ecclesiae propterea me vocant ... Sunt tamen adhuc summi viri inter nostros, qui tolerabiliorem existimant qualemcunque ceremoniarum servitutem quam ecclesiarum desertionem ... Ego vero secus longe arbitror.» Bittet um feine, Biblianders und Bullingers Meinung über fein Verhalten. Pellican foll feinen nächften Brief an Juftus Vulteius fchicken, feinen

consobrinus, der in Baſel bei Myconius iſt und ihm den Brief überbringen wird. Grüße an Bullinger, Bibliander, Gwalther.

1550.

Johann Pincier an Pellican. 1550. April 1. Frankfurt. Simler. *Nr. 74.*

Dankt für Pellicans Brief, den er in Frankfurt durch Froſchauer erhielt. Erinnert ſich gerne an ſeine Schweizer Zeit, würde gerne zurückkehren. «Fungor adhuc munere scholastico, sed nescio quamdiu. Sane quinque horis quotidie laboro», doch erträgt er es gern. Der adiaphoriſtiſche Streit in Sachſen. «Terrent me creba conventicula nostrorum hominum, in quibus tractatur de restitutione veterum ceremoniarum, ubi maxima fere pars consultantium proclivior est ad pacem cum Belial componendam quam ad discrimina subeunda religionis causa.» Grüße an Bibliander, Bullinger, Gwalther, Wolph et huius materteram, si adhuc est superstes.

Andreas Hyperius an Gwalther. 1550. Sept. 8. Marburg. Simler. *Nr. 75.*

Dankt für Brief. Hat Gwalther ſtets verehrt ſeiner Bücher wegen und um deswillen, was er von den Profeſſoren und Schweizer Studenten gehört hat. Will gerne für den ihm von Gwalther empfohlenen Phil. Fellenberg ſorgen. Derſelbe zeigt ſich tüchtig. Klagt über den Zuſtand der heſſ. Kirche. Grüße an Bullinger, Bibliander, Pellican und Wilh. Meyer.

Wigand Happel an Bullinger. 1550. Sept. 9. Marburg. Simler. *Nr. 76.*

Will für Phil. Fellenberg [ſ. vor. Nr.] ſorgen, da er Gelegenheit erſehnt, ſich Bullinger erkenntlich zu zeigen. «Ad famam adversariorum apud vos sparsam de principe nostro[63], ut scribis, quid respondeam, incertus sum ... ego persuasum habeo neutrum vacare culpa et praestitisse quod facturi esse putabantur.»

1551.

Wigand Happel an Bullinger. 1551. März 28. Marburg. Simler. *Nr. 77.*

Klage über den Studenten Philipp [Fellenberg], der alles verſchleudert. «Literas vestras et consensionem in re sacramentaria cum Calvino[64] accepi summo hilari vultu.» Pellican ſoll ihm grammaticam zurückſchicken.

1552.

Wigand Happel an Bullinger. 1552. März 29. [Marburg.] Simler. *Nr. 78.*

Bullinger hat ihm ſelten geſchrieben. Über Thamer, der dem Landgrafen ſein Buch de fide sola non iustificante[65] geſchickt hat mit der Bitte um eine Unterredung. Der Landgraf hat ihn ſogleich widerlegt, aber ihm die Audienz gewährt. Er iſt darauf erſchienen[66] und hat den Landgrafen fußfällig um Gnade gebeten. Philipp hat ihn gefragt, wie ihm ſeine Antwort gefallen habe, da habe er lächelnd geantwortet, der Landgraf habe ſie nicht verfaßt, ſondern «magister Adam [Krafft], qui summus ecclesiarum est visitator seu episcopus in Hessia». Der Landgraf hat das vor Zeugen als Lüge erklärt. Schließlich hat der Landgraf geſagt, er werde ihn zu Melanchthon, Brenz und Schnepf ſchicken und zu den Zürichern. Happel will für den ihm empfohlenen filius Cholini [Collini] ſorgen, will Bullingers

[63] Siehe Nr. 79.
[64] Der ſogen. Consensus Tigurinus 1549.
[65] = theses de iustificatione fidei.
[66] Von dieſer Audienz weiß Hochhuth nichts.

Brief Hyperius zeigen, der häufig in Bullingers Bibelkommentar lese. Sein Brief an den Landgrafen ist übergeben worden, denn Hyperius habe Cholin erzählt, der Landgraf habe ihm ein kleines, von Bullinger geschriebenes Buch übergeben. Pellican hat des Hyperius institutiones Hebraicae zurückgesandt. Bittet um Empfehlung bei Bucer. Stipendienangelegenheiten.

Philipp v. Hessen an Bullinger. 1552. December 24. Ziegenhain. Simler. [Vgl. Kuchenbecker: Analecta Hassiaea 11, 225.] *Nr. 79.*

Hat Bullingers Schreiben «sampt dem zugeschicktenn büchlein»[67] empfangen, dankt dafür, auch für die Gratulation zu «unserer erledigung». Das Büchlein hat ihm «trefflich und sehr wohl» gefallen. «Und nachdem etliche von uns ... gesagt, wir seien vom glauben abgefallen, daß ist nicht also, es ist auch unser meynung gar nicht gewesen; wir seind eben so wenig als ir und andere abgefallen. Und het man unsere meynung recht verstanden, würde man vil anders ... von uns gesagt haben. Dan das[ß] wir zu Hall in Sachssen in die custodien kommen, hat allein das verursacht, daß uns angemutet, das wir in das, was das Trientisch concilium beschließen würde, willigen solten, und wir uns des weigerten, worden wir in Gefängnuß gezogen.»

1553.

Theobald Thamer an Phil. v. Hessen. 1553. Januar 27. Frankfurt. Simler. *Nr. 80.*

Siehe nächste Nr.

Philipp v. Hessen an Thamer. 1553. Febr. 4. Homberg i. Hessen. Simler.[68] *Nr. 81.*

Thamer hat den Landgrafen gebeten, mit Melanchthon und Greiser konferieren zu dürfen. Der Landgraf gestattet das.

Philipp v. Hessen an Bullinger. 1553. April 14. Marburg. Simler. *Nr. 82.*

Thamer hat ihm geschrieben, er darauf geantwortet, Thamer repliziert, er wieder geantwortet. Bullinger werde durch den Boten die Briefe lesen. Thamer ist zu Melanchthon und Schnepf nach Jena, zu Greiser nach Dresden[69] zwecks einer Konferenz geschickt worden. Dieselbe war ergebnislos. Bittet Bullinger, dem er Thamer zuschickt, mit ihm zu konferieren.

Bullinger an Philipp v. Hessen. 1553. Mai 7. Zürich. Simler.[70] *Nr. 83.*

Hat sein Schreiben «sampt gethaner antwort uff Theobaldi Thameri zugelegt geschrift» erhalten, hat mit Pellican, Bibliander, Gwalther, Joh. Wolph, Ludw. Lavater und Wolfg. Haller über Thamer konferiert; sie alle stimmen dem Landgrafen bei. Darauf haben sie Thamer zu sich gerufen und, wie der Landgraf sie gebeten, in aller Güte mit ihm konferiert. Zuerst haben sie gefragt, ob er die Bibel als Gottes Wort anerkenne, er hat «verworren» geantwortet. Es ist mit ihm nichts zu machen gewesen, schließlich hat er gesagt, weil die Züricher seine principia creaturae und seine conscientiam nicht anerkennten, wolle er auch die Schrift nicht annehmen. Darauf haben sie das Gespräch abgebrochen. [Die Artikel Thamers und die Gegenschrift liegen bei.]

Phil. v. Hessen an Thamer s. a. e. l. Simler.[71] *Nr. 84.*

Hat Thamers Schreiben gelesen. «Das[s] luterische und papisten abgetreten, wie ir schreybet, ist möglich, das[s] menschen irren können. Nennet aber die widertöuffer auch

[67] Offenbar der Consensus Tigurinus s. Nr. 77.
[68] Vgl. Hochhuth, S. 228.
[69] Vgl. Hochhuth, S. 250 ff.
[70] Vgl. Hochhuth, S. 271 ff.
[71] Nr. 81 und 82 fehlen bei Hochhuth.

dazu, die wol ſo ſehr geirret, ouch mord, eebruch, böſes leben, ouch mit teufeliſchem falſchem geiſt umbgangen als der vorigen ſecten irget eine, wie das zu Münſter, im Niderland, in Schweytz, zu Augſpurg, Straßburg und andern orten offenbar, ouch vil frommer lüth ſagen und unparthyeſche cronicen und ſchryber offentlich in druck geben haben» Widerlegt Thamer eingehend. Thamers Buch gegen Meiſter Hartmann[72] hat ihm ſehr mißfallen, ebenſo die Hintanſetzung des äußeren Wortes. Über ſeine Cuſtodie. «Das[ß] wir aber unſer predicanten lehre vor falſch erkennt und deshalben gebüßet, iſt unſer gloub noch meinung noch bekantnus gantz nicht.»

Thamer an Philipp v. Heſſen ſ. a. e. l. Simler. *Nr. 85.*
Eingehende Antwort und Widerlegung des vor. Schreibens.

Joh. Piſtorius an Rud. Gwalther. 1553. Sept. 17. Nidda. Simler. *Nr. 86.*
«Cum divina clementia nunc rursus meis Niddanis sim restitutus, a quibus aliquandiu abesse coactus sum», darum will er die alte Freundſchaft erneuern. Gwalther ſoll nicht glauben, was über die heſſiſche Kirche ausgeſtreut wird. «Una et eadem vox est doctrinae . . . in ecclesiis nostris pura et incorrupta, quam legere in scriptis nostris, quae extant, licet.» Außer großer Trauer «cetera non discrepant ab ea consuetudine, quam vidisti antea». Grüße an Bullinger, dem er bald wieder ſchreiben will, Bibliander, Pellican und die anderen.

Wigand Happel an Bullinger. 1553. September. [Marburg.] Simler. *Nr. 87.*
Klage über die Schweizer Studenten, denen er Wohnung und Tiſch unterſagt hat. Hyperius begünſtigt die Studenten zu ſehr.

Wigand Happel an Pellican. 1553. [Marburg] ſ. d. Simler. *Nr. 88.*
Hat «ante mensem» an ihn geſchrieben betr. Rückgabe eines Buches[73], das er jetzt erhalten. Dankt dafür. Gratuliert Pellican zu ſeinen Enkeln. «Mihi vero adhuc unicus superstes est filius annorum quatuor», hat noch nicht wieder geheiratet.

1554.

Johann Fabritius an Hyperius. 1554. Febr. 1. Zürich. Abgedruckt bei Hottinger: speculum Tigurinum S. 184—198. Simler. *Nr. 89.*

Johann Piſtorius an Ambroſ. Blaurer. 1554. Febr. 1. Nidda. Simler. *Nr. 90.*
Kondoliert zu dem Geſchick der Konſtanzer Kirche[74], grüßt Zwick und den Rat.

Johann Piſtorius an Rud. Gwalther. 1554. März 21. Frankfurt. *Nr. 91.*
Dankt für einen Brief. Bedauert, daß die Sachſen mit den Zürichern keine Gemeinſchaft haben wollen. Bei ihnen in Heſſen iſt viel Disputation de modo praesentiae im Abendmahl. «Satis sit nobis in coena nos praesentem habere Christum.» Erſehnt von Bullinger oder Bibliander einen Kommentar in threnos Jeremiae, weil er für die gegenwärtige Zeit paßt. Über Oſiander und Stancarus. «Corvinus noster propter metaxicam religionem duobus annis carcere inclusus est», aber er iſt befreit worden «per nostrum principem Wilhelmum initio belli anni LII», aber nach einem Monat, im März, geſtorben.[75] «Draconites[76] indignatione quadam ecclesiam Marpurgianam relinquens propter Thamerum

[72] Beyer, ſ. Hochhuth, S. 228 ff.
[73] Der institutiones Hebraicae ſ. Nr. 77.
[74] Scil. im Interim.
[75] Vgl. Tſchackert, Anton. Corvinus, S. 186 ff. Corvinus ſtarb am 5. April.
[76] Siehe Kawerau in Theol. Realenzykl.[3] V, S. 14.

venit Lubecam.» Mit ihm in den Aepinſchen Streit hineingeraten. Deswegen hat man ihn nicht nach Marburg zurückgerufen, er iſt vielmehr nach Roſtock[77] gegangen. Grüße an Bullinger.

Johann Piſtorius an Wolfgang Musculus in Bern. 1554. März 21. Frankfurt. Simler. *Nr. 92.*

Dankt für zwei Briefe. Sie ſind in Worms und Regensburg zuſammengeweſen. Die «metaxica chimaera»[78] hat ihn an der Korreſpondenz gehindert. Hat Musculus' Brief den Superintendenten, Marburger Profeſſoren und dem Landgrafen gezeigt und die Empfehlungen dort ausgerichtet. Der Landgraf iſt ihm wohlgeſinnt. «Ecclesiae ... nostrae pleraeque maxime in priori principatu cum comitatibus retinuerunt non omnino sine labore et difficultate libertatem pristinam rituum, ita ut propter metaxicam doctrinam ne vestes quidem sacras, quas vocant, admittere voluerimus. Posterior principatus etiam in ritibus se conformarunt Wittembergensi ecclesiae, ita tamen, ut quotannis bis specimen praebeant et exhibeant in ritibus Christianae libertatis.» Über den Tod Johann Friedrichs von Sachſen und Georgs von Anhalt. Über den Aepinſchen Streit.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1554. März 21. Frankfurt. Simler. *Nr. 93.*

Dankt für Brief und die libri 4 de iustificatione. Hat ſie noch nicht geleſen, iſt aber überzeugt, daß ſie gegen Thamer und Oſiander gehen. Servets Tod; er enthält ſich des Urteils. Thamer hat, wie man ſagt, in Mainz eine fette Pfründe mit 400 Gulden Einkommen.[79]

Andreas Hyperius an Bullinger. 1554. Nov. 10. Marburg. Simler. *Nr. 94.*

«... De schola ad aliud oppidum propter pestem ferenda literae ab illustrissimo principe ad professores venerunt atque iam constitutum est, ut id fiat. Johann Hugo, den er ihm empfiehlt, kann Genaueres ſagen. Politiſche Ereigniſſe. Grüße an «tres generos tuos Zwinglium, Lavaterum, Simlerum».

1555.

Johann Lening an Bullinger. 1555. Febr. 1. Melſungen. Simler. *Nr. 95.*

Lobt Bullingers sermonum decades, libri de origine erroris et 4 libri de iustificatione hoc proximo anno emissi. Letztere hat er ins Deutſche überſetzt «intra duos menses ... quantumvis valetudinarius et senex. Exemplar eiusce versionis ad se recepit principis nostri vicarius in Cassel Justus Rawhe, curaturus, uti in multorum usum typis excudatur». Wäre er geſund, ſo möchte er auch die anderen Bücher Bullingers überſetzen, zugleich mit Petrus Martyrs Kommentar zu 1 Cor. Auguſtin unterſcheidet nicht klar «inter iustitiam imputativam atque iustitiam inhaerentem». Grüße an Pellican, Bibliander, Gwalther u. a.

Andreas Hyperius an Juſtus Didamar. 1555. Auguſt 3. Marburg. Simler. *Nr. 96.*

Über Polen. Hat Sleidans Kommentar in den Oſterferien geleſen. Schickt ſeine enarratio verborum apostoli 1. Kor. 15, betreffend die Taufe über die Toten.[80] «Magister Nicolaus Rhodingus ab illustrissimo principe designatus est ecclesiae Marpurgensis pastor.» Beendigung des Katzenelnbogiſchen Streites.[81]

[77] Herbſt 1551 a. a. O.

[78] Das Interim.

[79] Vgl. Hochhuth a. a. O., S. 276.

[80] Verba apostoli Pauli 1. Kor. 15 de his, qui baptizantur pro mortuis, deren Datum nunmehr feſtſteht.

[81] Drei Briefe des Juſtus Didamar ſind in Zürich vorhanden, datierend vom 21. Mai, 18. Juni, 2. Juli aus Augsburg.

Wigand Happel an Bullinger. 1555. Sept. 5. Marburg. Simler. *Nr. 97.*

Über das Ende des Katzenelnbogischen Erbfolgestreites.[82] Klagt über die Steuererhöhung infolge der vom Landgrafen zu zahlenden Summe.

Wigand Happel an Bullinger. 1555. s. d. [Anfang Sept.] Simler. *Nr. 98.*

Ist während der Translation der Marburger schola[83] in Frankfurt gewesen und hat geheiratet «viduam neptem ex sorore Philippi Melanchthonis relictam a doctore medico defuncto rediique demum Marpurgum initio mensis Martii». Die Pest ist erloschen, die Hochschule wird bald wieder aufgetan.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1555. September 11. Marburg. Simler. *Nr. 99.*

Hat sich gefreut über den Brief, den Bullinger an den Landgrafen betreffs der Studenten gerichtet hat. Über Verleumdungen gegen ihn. Die Marburger Hochschule blüht wieder, die Zahl der Theologen wächst beständig. Über den Augsburger Reichstag und die «Catechesis Austriaca».[84] Hebt rühmend die aequalitas rituum in der hessischen Kirche hervor bei «paucae et selectae ceremoniae». «Henricus Vietor Fridbergensis» hat ihm erzählt, Melanchthon habe seine Schrift sententia de plectendis tollendisque per magistratum haereticis an Bullinger geschickt, ihm hat sie Melanchthon durch Caspar Peucer gesandt. Die Schweizer Studenten führen sich gut, nur einer, Conrad Fabritius, würde besser wieder nach Zürich zurückgerufen.

Wigand Happel an Bullinger. 1555. Sept. 23. Marburg. Simler. *Nr. 100.*

Bittet um πέπλα für seine Frau.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1555. Sept. 23. Marburg. Simler. *Nr. 101.*

Hat Bullingers Brief kurz nach Absendung des seinigen erhalten. Bedauert Bullingers schlechte Gesundheit. Dankt für die übersandte Predigt «de salute credentium». Sein Sohn Heinrich Bullinger soll von Frankfurt nach Wittenberg gereist sein. Den Brief an Lening will er besorgen.

1556.

Nic. Rhodingus an Rud. Gwalther. 1556. Februar 24. Marburg. *Nr. 102.*

Dankt für Brief und Gratulation zum Marburger Amt. Klagt über den Wiederausbruch des Sakramentsstreites. «Legi nuper d. Philippi epistolam scriptam ad quendam concionatorem.» Er steht ganz zu Bullinger. «Placet mihi confessio episcopi Coloniensis a d. Bucero et multis aliis doctissimis viris confecta»[85]; desgleichen billigt er Martyrs Auslegung von 1. Kor. 15, speziell den modus spiritualis des Genießens von Leib und Blut Christi. Grüße an Bullinger.

Johannes Pincier an Pellican. 1556. März 8. Wetter. Simler. *Nr. 103.*

Dankt für den durch Johannes Juliacensis erhaltenen Brief. Über die traurige Lage der hessischen Kirche. «Metuimus nos bellum a Nassavio.» Eine neue, auch von Hessen und ihm selbst frequentierte Heilquelle in Westfalen. Er solle Joh. Hugo sagen, Pincier habe das Geld empfangen.

[82] Siehe O. Meinardus, Der Katzenelnbog. Erbfolgestreit, Bd. II, S. 97. Hessen mußte 600 000 Gulden zahlen, davon 150 000 in Frist eines halben Jahres bar.

[83] Siehe Nr. 94.

[84] = der Katechismus des Canisius.

[85] S. Postina, Der Karmelit Eberh. Billick 1901, S. 43 ff.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1556. April 2. Simler. *Nr. 104.*

Dankt für den Brief und das überſandte compendium doctrinae Christianae et expositio apologetica. Heinrich Bullinger jr. und fratres Collini ſind in Wittenberg mit einer Empfehlung an Melanchthon von ihm. Hat am 20. Febr. Brief von Melanchthon erhalten, am 27. Febr. «ni fallor» hat er einen Brief vom Landgrafen erhalten, zum April mit Piſtorius nach Regensburg zu einem colloquium[86] cum adversariis pontificiis zu reiſen. Piſtorius hat ihm auch darüber geſchrieben und ihn zu einer Vorbeſprechung aufgefordert. «Hisce nundinis» ſind ſie in Frankfurt zuſammengetroffen, haben aber nicht viel beſprechen können, da ſie über das Religionsgeſpräch nicht genügend unterrichtet waren. Man redet von einem Wiederausbruch des Naſſauer Handels.[87] Die jetzt heimgerufenen Schweizer Studenten ſind ſtets tüchtig geweſen.

Nic. Rhodingus an Rud. Gwalther. 1556. April 8. Marburg. *Nr. 105.*

Dankt für Brief und Geſchenk, die er in Melſungen erhalten. «Exacto ... primo anno ... in ministerio ecclesiastico apud d. Leningum, qui me sibi in symmystam asciverat», iſt er superiori autumno nach Marburg gerufen worden.[88] Hat in den letzten acht Tagen faſt täglich predigen müſſen. Beklagt die Erneuerung des Sakramentsſtreites. «Asserere in coena omnia esse carnalia mihi non probatur. ... Habeo mecum tuam epistolam satis prolixam, quam ad d. Joannem Kymaeum piae memoriae dedisti annis superioribus».[89] Bittet mit Lening um Vollendung ſeiner homiliae in acta.

Johannes Pincier an Rud. Gwalther. 1556. Sept. 7. Wetter. Simler. *Nr. 106.*

Eberhard v. Bruch hat ihn eingeladen und mit ihm über Gwalther geſprochen. Bruch läßt grüßen. Über das laxe Leben am Hofe. Empfiehlt zwei Jünglinge, Joannes Pincierus, consobrinus meus, und Caſpar Corylieus; beide waren früher in Straßburg, wollen nach dem Weggang des Petrus Martyr nach Zürich. Grüße an Gesner und Collin, deſſen Sohn Rudolph ſich gut führt.

Johannes Pincier an Bullinger. 1556. Sept. 7. Wetter. Simler. *Nr. 107.*

Empfiehlt ihm auch jene beiden Jünglinge [ſ. vor. Brief]. Im letzten Winter iſt der Landgraf mit ſeinen beiden Söhnen bei ihm zur Jagd geweſen, der ältere habe bei der Gelegenheit aus Marburg ſich «scortum» kommen laſſen. Daraufhin hat Pincier, als er zur Hofpredigt befohlen wurde, «totum sermonem in mores principum et aulicorum direxi», ſpeziell gegen Unzucht; es iſt aber gut abgelaufen. Aber neulich ſind die Fürſten zur Rabenjagd wiedergekommen, da hat ihn Graf Wilhelm ausgezankt wegen jener Predigt, «quod praeter morem concionandi a proposito digressus fuissem; oportere concionatorem lenem atque mansuetum esse. ... Praescribebat mihi denique formam concionandi et ad Aphthonium sophistam relegabat, exempla etiam ad imitandum quorundam concionatorum nostratium obiiciebat». Klagt über die Willkür der Fürſten, ſpeziell über die Jagd, durch welche die Bauern bedrückt werden. Der Landgraf hat mit Melanchthon darüber konferiert, dieſer hat das gravamen für bedeutungslos erklärt, ebenſo denken die Hofprediger. Bullinger ſoll dem Landgrafen einmal die Meinung ſagen.

Johann Piſtorius an Gwalther. 1556. Sept. 15. Frankfurt. Simler. *Nr. 108.*

Hat Gwalthers Brief am 15. Sept. erhalten. Beklagt die Erneuerung des Sakramentsſtreites.[90] «Tandem benedictione divina hoc impetravi ab illustrissimo principe nostro

[86] S. Möller-Kawerau, S. 344.

[87] S. Meinardus a. a. O.

[88] S. Nr. 102.

[89] S. Nr. 44.

[90] Über dieſen und die verſchiedenen Schriften in demſelben ſ. Kruske, Johs. a Lasco

ut publico edicto per superintendentes omnibus pastoribus et ministris verbi divini inhibitum sit, ne quid huius moveant in concionibus necne una pars alteram condemnet aut conviciis proscindat, sed ut simpliciter iuxta formulam concordiae inter d. Lutherum et d. Bucerum Wittenbergae ante aliquot annos factam sine omni altercatione et animorum acerbitate de coena domini populum instituant ac verum usum sacramenti summopere urgeant. Itaque per totam Hassiam pax et concordia in omnibus ecclesiis adhuc hodie constat.» Melanchthon verſucht dasſelbe in Sachſen. Der Landgraf hat «his nundinis» an Hyperius geſchrieben betreffs eines Synodus.[91] Über die Straßburger. Erbittet Bullingers Auslegung der kleinen Profeten und Apokalypſe, Gwalther ſoll Bullinger veranlaſſen, ſie ihm zu ſenden. Schnepfii librum nondum vidi, er will auch von Schnepf nichts leſen. Grüße an Bullinger, Grüße von Hyperius, Pincier u. a.

Wigand Happel an Bullinger. 1556. Sept. 21. Marburg. Simler. *Nr. 109.*

Dankt für Brief. Freut ſich, daß Martyr Pellicans Nachfolger geworden iſt.

1557.

Johann Piſtorius an Conrad Ulmer, concionator generosi comitis Rieneccensis. 1557. Jan. 19. Nidda. Simler. *Nr. 110.*

Dankt für zwei Briefe, klagt über die heſſiſchen Fürſten. Grüße an ihren gemeinſamen Freund d. Secretarius.

Johann Lening an Bullinger. 1557. April 4. Milſungen. Simler. *Nr. 111.*

Hat die Schriften Weſtphals, Schnepfs und Timanns[92] erhalten, bedauert den Wiederausbruch des Sakramentsſtreites. Schickt ihm ſein Buch, das er verfaßt hat, «antequam Calvini secundam responsionem et tuam apologiam nactus essem». Hat a Lascos Brief an Bucer, vor zehn Jahren erſchienen, zu ſpät erhalten. Joh. Garner hat gemeint, er ſolle ſein Buch a Lasco vorlegen. «Princeps noster iunior totus est noster»; wenn dieſer nach Melſungen komme, werde er ſtets eingeladen. Vor einem Monat iſt er acht Tage in Marburg geweſen und hat für Hyperius beim Landgrafen Gehaltserhöhung erwirkt, «ubi etiam iunior princeps dixit se pro dedicato sibi abs te libello [= compendium verae religionis] te munere aliquo ad has nundinas honoraturum». Der princeps senior iſt in der Abendmahlsfrage nicht auf ihrer Seite. «Tuam apologiam Germanicam ab Hyperio recepi et principi in praesentia uxoris obtuli. Recepit se lecturum, ubi vacaverit, domina retinuit apud se, ut ipsa legeret . . . quamvis olim Luthero addictissima, nunc tota est nostra. Tuo arbitrio permitto mea collectanea, ut edas vel mihi vel Joanni a Lasco remittas.» Er iſt jetzt über 66 Jahre alt.

Johann Pincier an Bullinger. 1557. April 4. Wetter. Simler. *Nr. 112.*

«. . . circiter nonas Martias» iſt er vom Landgrafen zum Frühſtück gebeten; ſie haben über das Abendmahl geſprochen. «Rogavit, num ipse quoque Zwinglianus essem? Respondi me neque Lutheranum neque Zwinglianum, sed Christianum esse.» Nach Aufhebung der Tafel hat der Fürſt allein mit ihm über das Abendmahl geredet, er hat ſeine (Buceriſche) Meinung auseinandergeſetzt, der Fürſt hat u. a. geantwortet: «velim scribas per occasionem hoc nomine ad d. Bullingerum ut illius quoque audiam sententiam». Grüße an Martyr und Bibliander. Im P. S. empfiehlt er ſeinen consobrinus Joh. Pincier.

und der Sakramentsſtreit, 1902, ſowie Briefſammlung des Hamb. Superintendenten Joachim Weſtphal I. II., 1903.

[91] S. Nr. 104.

[92] Farrago sententiarum consentientium . . . de coena domini 1555. Über Schnepf und Weſtphal ſ. Kruske und Sillem.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1557. April 21. Marburg. Simler. *Nr. 113.*
Will für Bullingers Sohn forgen. Über das Wormſer Geſpräch.[93] Politiſche Nachrichten. «Apud nos tuta et tranquilla adhuc sunt omnia.» 1. Mai ſoll in Frankfurt eine Verhandlung des Fürſten mit den Naſſauern ſein. Melanchthon wird in Marburg erwartet. Der Hof iſt ſchon ſeit ſechs Monaten in Marburg und wird noch fünf oder ſechs Monate bleiben, «siquidem Cassellana arx, in qua haerere plurimum solent illustrissimi principes, novis additis aedificiis nunc amplior redditur et splendidior. Mittit ad vos librum suum Joannes Leningus vestro iudicio victurum aut periturum.» Über die beiden zurückkehrenden Schweizer: «uterque semel me in schola praesidente respondit de thesibus theologicis, felicius autem Joannes Bernardus», der auch länger in Marburg geweſen iſt. Grüße, beſonders an Martyr.

Johannes Piſtorius an Conrad Ulmer. 1557. Maj 27. Nidda. Simler. *Nr. 114.*
Kann niemand, der paßte, für den Grafen von Rieneck finden, «sicut testantur literae tum doctoris Hyperii tum etiam m. Adami ad me hac de re perscriptae 24. Maii. Volui igitur illustrissimo comiti respondere ac crastina luce literas mittere ad illustrem comitem Antonium seniorem Isenbergicum, sed antevertit me suo nuntio piissimus comes. Decreveram etiam una cum m. Hartmanno Bavaro atque m. Dionysio vestra petere moenia, ut solum de rebus ecclesiae vobiscum loqui et conferre possem», aber der Wormſer Konvent läßt ihn nicht fort, er hofft ſpäter zu kommen. Melanchthon wird post festum Pentecostes in Marburg erwartet.

Wigand Happel an Bullinger. 1557. September 25. Marburg. Simler. *Nr. 115.*
Lobt drei Schweizer Stipendiaten. Bullingers Sohn iſt bei Hyperius gut aufgehoben und ſehr tüchtig. «Optarim ... libellum illum tuum iam fuisse editum de quaestione illa illustrissimi principis nostri.» Über das Wormſer Kolloquium.
Über letzteres ſchreibt auch am 30. Sept. Hyperius an Bullinger, desgleichen Piſtorius an Gwalther am 25. September.

Andreas Hyperius an Johann Wolph. 1557. Sept. 25. Marburg. Simler. *Nr. 116.*
Vor 20 Jahren haben ſie beide gemeinſam den Noviomagus gehört. Freut ſich über Wolphs Billigung ſeines Buches de ratione studii theologici.[94] Will, obwohl krank, für die Schweizer Studenten ſorgen. Jacob Hugo und Tobias Egli kehren nach der Schweiz zurück, ſie ſind tadellos geweſen.

Johann Piſtorius an Rud. Gwalther. 1557. November 29. Worms. Simler. *Nr. 117.*
Dankt für den durch Laelius erhaltenen Brief, hat einen früheren Brief nicht erhalten. Über den Wormſer Konvent. Empfiehlt ihm den Laelius. «Commentarios d. Bullingeri in apocalypsin hic legimus fere omnes.» Dankt Bullinger dafür. Hat Bullingers Brief an Hyperius beſorgt. Grüße an Bullinger, Martyr, Bibliander.

Hermann Pincier an Wolph. 1557. Dec. 26. Baſel. Simler. *Nr. 118.*
Ein Heſſe, Hieronymus Halverius, iſt mit Wolphs Empfehlung bei ihm geweſen. Pincier will demſelben ein Stipendium verſchaffen. Sein Bruder Johann iſt beim Fürſten.

1558.

Johann Wolph an Hyperius. 1558. März 17. Zürich. Simler. *Nr. 119.*
Dankt für Brief. Lob des methodus theologici studii.[95] «Velim quos in illo polliceris quosque iam abs te conscribi audio communes locos, primo quoque tempore in

[93] S. Möller-Kawerau, S. 344.
[94] Siehe Achelis in: Theol. Realenzykl.[3] Bd. 8, S. 504.
[95] Siehe Achelis a. a. O.

lucem emissos videamus.» Grüße an Lonicer, Casp. Rudolph, Capella, seine praeceptores, ferner Rhodingus, Happel, Pincier.

Rud. Gwalther an Pistorius. 1558. März 18. Zürich. Simler. *Nr. 120.*

Dankt für freundliche Aufnahme des Laelius. Über den Wormser Konvent, den er scharf kritisiert, namentlich daß Pistorius die protestatio mit unterschrieben hat. Warum hat man Zwingli verurteilt?

In einem zweiten Briefe vom 28. August läßt Gwalther sich nochmals über die Verurteilung Zwinglis aus und setzt dessen Abendmahlslehre auseinander. Pistorius hat inzwischen am 6. April Gwalther geantwortet, er habe die protestatio unterschriehen, weil man ihnen vorgeworfen, sie hingen der Augustana nicht an und seien zwinglisch. Gleichzeitig dankt er Bullinger für seine Predigten über Jeremias. Auch an Musculus schreibt Pistorius am 6. April über den Wormser Konvent, zugleich über den Frankfurter Fürstentag. Melanchthon hat ihm am 13. März geschrieben.

Nic. Rhodingus an Rud. Gwalther. 1558. April 12. Marburg. Simler. *Nr. 121.*

Dankt für Brief über die Abendmahlsstreitigkeiten. «Legi hac de re d. Pistorii ad principem Guilielmum circa initium colloquii et vidi publicum scriptum nostrorum, qui ad colloquium destinati sunt, in quo huius rei nulla est mentio.» Er kann nicht finden, daß Melanchthon und Pistorius sich von den Zürichern losgesagt (abalienati) haben, wie Gwalther ihnen vorwirft.[96] «Pistorius d. Melanchtoni intimus est.» Empfiehlt den Conrad Haw. Grüße an Bullinger, dem er schreiben will, sobald er von Pistorius über den Ausgang des Colloquium gehört hat, und Wolph.

Wigand Happel an Bullinger. 1558. April 14. Marburg. Simler. *Nr. 122.*

Dankt für Bullingers concio de coena domini; lobt drei nach Zürich zurückkehrende Schweizer und Bullingers Sohn.

Auch Hyperius dankt unter dem 12. April für jene Predigt Bullingers demselben und will sorgen, daß Melanchthon ein Exemplar davon erhält. Bullingers Brief an Melanchthon hat er gelesen. Zugleich dankt er pro lectissimo caseo Capellano und berichtet, die nach Zürich zurückkehrenden Studenten Joannes Jacobus, Jacobus Baurefind, Conradus Haw seien brav gewesen.

Nic. Rhodingus an Bullinger. 1558. Sept. 26. Marburg. Simler. *Nr. 123.*

Dankt für den durch Hyperius übermittelten Gruß, desgleichen für die «concio de coena domini, quam superioribus nundinis abs te accepi et sermones ecclesiastici festorum dierum domini nostri Jesu Christi hisce nundinis mihi dono missi».

Wigand Happel an Bullinger. 1558. Sept. 27. Marburg. Simler. *Nr. 124.*

Über Bullingers Sohn, der sich bei Hyperius gut führt.

Nic. Rhodingus an Gwalther. 1558. Sept. 27. Marburg. Simler. *Nr. 125.*

Dankt für Brief. Über den Wormser Konvent. Rechtfertigung des Pistorius.[97] «Vestrates hic non adeunt mensam domini, sed plerique ad vicinam urbem Wetterum, ubi d. Pincier ecclesiastes agit, sese conferunt . . . Qua de causa hoc fiat, multi mirari solent, cum tamen minime cogantur in Lutheri verba hic iurare. Conciones atque exhortationes nostrae de coena dominica ab Anglis minime improbantur.» . . . Über den modus praesentiae soll man nicht streiten. Martyrs Römerbriefkommentar hat er noch nicht bei den bibliopolae gesehen. «Filius Bullingeri unicum attulit et homiliae tuae in Acta

[96] Siehe Nr. 120.
[97] Siehe Nr. 120.

[illegible] Grüße an Martyr, den er 1543 in Straßburg gesehen [illegible] D. Adamus IX. Septembris in domino obdormivit; [illegible] successurum, nisi obstent quidam.

[illegible] 1558. Nov. 24. Marburg. Simler. *Nr. 126.*
[illegible] der Schweizer Studenten. Happel und Casp. [illegible] geschrieben. Freut sich über den Druck des Werkes von [illegible] daß Bullinger ihm das «iudicium vestrum de sententia prin- [illegible] de negotio coenae dominicae» mitgeteilt hat. Pistorius [illegible] Frankfurter Konvent deputiert, aber heimgekehrt, da niemand [illegible] darüber genau berichtet. Er hat gehört, Pistorius soll nach [illegible] Konvent[98] geschickt werden. Vor acht Tagen hat ihm [illegible] comitatu in Wederavia» erzählt, auch Bullinger werde nach [illegible] speziell in der Abendmahlsfrage mit Melanchthon zu konfe- [illegible] Brief an die Nürnberger betr. Veröffentlichung seiner confessio [illegible] Sohn ist tüchtig. Dankt für ein dem Wolfgang Lincoker ge- [illegible] um Abwicklung der Studentenschulden, der Gläubiger [illegible] Marburg hat Geld nötig.

1559.

[illegible] *Gwalther.* 1559. März 22. Frankfurt. Simler. *Nr. 127.*
[illegible] August[100] endlich am 28. Dezember erhalten. Rechtfertigt sein [illegible] Er steht auf dem Standpunkt der Augustana und bekämpft in seiner [illegible] Bullinger, der den Jeremias weiter auslegen soll.

[illegible] *Bullinger.* 1559. März 30. Marburg. Simler. *Nr. 128.*
[illegible] revocatis propter suam intercessionem fuisse mitigatam». Klagt [illegible] Studenten.

[illegible] *Gwalther.* 1559. März 31. Marburg. Simler. *Nr. 129.*
[illegible] Gwalthers zu beantworten; den zweiten hat er durch Matthias Hut [illegible] Schweizer Studenten und Zustände an der Hochschule, die verwirrt [illegible] scholae gubernatio uni» übertragen hat. Hat Martyrs Buch gegen [illegible] mit Zustimmung gelesen, desgleichen Martyrs Römerbriefkom- [illegible] Hessen treibt eifrig Mathematik. Das päpstliche Bücherverbot.

[illegible] *Bullinger.* 1559. Mai 5. Marburg. Simler und Staatsarchiv E II 347. *Nr. 130.*
[illegible] librum illustrissimi principis ducis Saxoniae Jenae editum[101], item [illegible] responderit septimo Marte illustrissimus princeps noster, quid insuper ... [illegible] Die Sachsen wollen, daß über das Buch allsonntäglich gepredigt wird. [illegible] Gefangennahme. «Princeps noster statim a feriis Paschatis collocutus [illegible] Vimariensi in oppidulo ditionis Hessiacae Capella ac dedit ei legendam apolo- [illegible] nem a te editam pollicitusque est se lecturum diligenter. Princeps non

[98] Der sog. Naumburger Fürstentag s. Möller-Kawerau, S. 345.
[99] Siehe Möller-Kawerau, S. 261.
[100] Siehe zu Nr. 120.
[101] Die Weimarer confutatio, s. Möller-Kawerau, S. 262, Corp. Ref. IX, 617 ff., [illegible] ff.

permittit, ut Lausannam concedam.» Er möchte aber fort. Bullingers Sohn Johannes Rodolphus geht es gut. Grüße an Bibliander und Martyr.

Über die Berufung nach Lauſanne ſchreibt Hyperius an demſelben Tage an die ministri ecclesiae Bernenses: Er habe ſchon lange nach der Schweiz gewollt, aber trotz dreimaliger Bitte läßt ihn der Landgraf nicht ziehen. Am 19. März hat Hyperius an Benedikt Aretius in Bern geſchrieben und ſich über die Berner Verhältniſſe erkundigt.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1559. Sept. 25. Marburg. Simler. *Nr. 131.*

Freut ſich über die freundliche Aufnahme der geſandten Bücher [ſ. vor. Nr.]. Dankt für die Zuſendung der catechesis aus 44 conciones in Jeremiam. Hungersnot in Heſſen. Der Fürſt hat ihn leider nicht nach Lauſanne ziehen laſſen. Bullingers Sohn Johann Rudolph, in Straßburg ſchlecht behandelt, iſt ſehr tüchtig. Grüße an Martyr, Bibliander, Gwalther, Lavater, Simler.

Wigand Happel an Bullinger. 1559. Ocktober 20. Marburg. *Nr. 132.*

Die Schweizer Studenten tanzen zu viel. Fragt nach dem Grund, «quod ad unum omnes illos iuvenes revocaverint». Ein Studententumult ſei von Bullingers Sohn beigelegt worden.

1560.

Bullinger an den Landgrafen. 1560. März 20. Zürich. Simler. *Nr. 133.*

Schickt ſeine ſechs Bücher wider die Wiedertäufer und zwar deshalb, damit der Landgraf ſehe, «das[ß] weder unſer vorfar ſäliger gedächtnus Huldreych Zwingly noch wir einiche gemeinſamme mit den widertöuffern und andern ſecten haben». Bedauert, daß man die Schweizer und Zwingli mit den Täufern gleichſtelle und als Sakramentierer verſchreie. In dieſem Jahre iſt in Tübingen eine «Lychordnung» auf die Herrſchaft Mömpelgard ausgegangen, in der die Zwinglianer geſchmäht werden. Dasſelbe ſei in der K.-O. Herzog Chriſtophs von Württemberg der Fall. Bittet den Landgrafen, die Schweizer in beſſeres Renommee zu bringen.

Am 20. Juni ſchreibt der Landgraf an Bullinger und ſendet ihm einige Schriften[102] betr. die von den Jenenſern geplante Verdammung der Zwinglianer, erbittet Bullingers Urteil darüber; er ſolle auch an Herzog Chriſtoph ſchreiben. Bullinger antwortet am 9. Juli, Chriſtoph von Württemberg habe ihm auf ſein Buch gegen die Täufer nicht geantwortet. Unter dem 28. Auguſt 1560 ſchreibt der Landgraf an Bullinger, er ſolle auf das bevorſtehende Konzil ſich rüſten.

Wigand Happel an Bullinger. 1560. April 10. Marburg. Simler. *Nr. 134.*

Bedauert, daß die Schweizer Studenten mit Zuſtimmung des Hyperius mit Trommeln und Pfeifen abzogen. Der Landgraf wird böſe ſein, wenn ſie keine Schweizer Studenten mehr ſchicken. Joh. Garner iſt für Theologie berufen, der bisherige Lehrer des Landgrafen Wilhelm im Franzöſiſchen. Bevorſtehende Heirat des Ludwig von der Pfalz und der Eliſabeth von Heſſen.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1560. April 11. Frankfurt. Simler. *Nr. 135.*

Sorgt für Bullingers Sohn, hat durch Froſchauer die 53 Gulden Vergütung dafür erhalten, desgl. 17 Gulden für verſchiedene Gläubiger. Dankt für zwei große Käſe und das Buch gegen die Täufer. Das zweite Exemplar desſelben will er dem Landgrafen übermitteln, das dritte ſoll D. Dryander erhalten. Grüße an Martyr.

[102] Darunter auch das scriptum theologorum Jenensium ad Christophorum principem Wirtt. 1560, April 21.

Rud. Gwalther an Eberhard v. Bruch. 1560. Auguſt 26. Zürich. Simler. *Nr. 136.*
Hat ihm ſeit Jahren nicht mehr geſchrieben, ſeinen Joelkommentar ihm gewidmet. Über die Jenenſer. Rhodingus «olim Marpurgi commensalis», und Joh. Pincier haben Bruch ihm gegenüber gelobt.

Nic. Rhodingus an Gwalther. 1560. Sept. 7. Marburg. Simler. *Nr. 137.*
Dankt pro missis concionibus in festum Paſchatis und Brief. Gwalther ſoll ſeine Homilien in Christi historiam publizieren. Bittet um Gwalthers conciones in festum nativitatis Christi, da faſt alle übrigen Homilien ein Engländer Thomas Beconus ihm verkauft hat. Der Fürſt hat über Bullingers Buch[103] gegen die Täufer ſich gefreut, hat zwei Exemplare gekauft. Rhodingus hat ſein Exemplar einem Baron von Ungnad verkauft. Hyperius hat das Schreiben des Landgrafen an Chriſtoph v. Württemberg «in theologorum conventu» aufgeſetzt. Eberh. v. Bruch iſt bei der fürſtlichen Hochzeitsfeier [ſ. Nr. 134] in Marburg geweſen, Gwalther ſoll demſelben ein Buch widmen. «Habitat in arce, cui nomen Freudenberg, quae hinc abest 6 milliaribus.» Vermittelt den Dank des Vaters Dryander für dem Sohne Valentin erwieſenes Gutes.

Johann Piſtorius an Rud. Gwalther. 1560. September 10. Frankfurt. Simler. *Nr. 138.*
Dankt für Brief und Hoſea- und Joelkommentar. Seine geplanten Homilien über die kleinen Propheten werden nützlich ſein, Bullinger ſoll die großen auslegen. Klage über die Jenenſer, der Landgraf bemüht ſich, die Schweizer zum Konvente über das Konzil zuzulaſſen. «Nostrae ecclesiae sunt divina bonitate in mediocri statu et tranquillo. Curatum enim est per principem et superintendentes, ut praesertim coenam domini quod attinet utantur pastores phrasi scripturae sacrae nec de modo praesentiae ulla fiat concertatio publicis in contionibus.» Deshalb beargwöhnt man die Jenenſer. Grüße an Bullinger und Martyr. Tod ſeiner Frau.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1560. Sept. 27. Marburg. = Fueslin epp. reform. p. 438. *Nr. 139.*

1561.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1561. März 24. Marburg. Simler. *Nr. 140.*
Sein Brief iſt in Baſel erbrochen worden. Dankt für Bullingers Brief, den er am 27. Sept. durch den vom Landgrafen an Bullinger geſandten Boten erhielt. Über den Naumburger Konvent.[104] Der Landgraf hat ihn auf den 29. März nach Kaſſel gefordert, «ubi de conciliis, quae superioribus annis pontifices indixerunt, acta et scripta omnia perlegentur atque aestimabuntur». Von dort wird er mit einigen Räten nach Erfurt reiſen. Vor Pfingſten kommt er kaum zurück, in drei Tagen bricht er auf. Grüße an Martyr, Gwalther, Lavater, Simler, Wolph u. a.

Nic. Rhodingus an Gwalther. 1561. Marburg ſ. d. [März 26.] Simler. *Nr. 141.*
Dankt für Brief und Erfüllung ſeiner Bitte, die kleinen Propheten auszulegen. Er will jetzt zum erſtenmale in ſeiner Gemeinde die Propheten auslegen, post festum Paschae, zuerſt den Hoſea; dankt für Überſendung des Kommentars dazu. Das gebundene Dedikationsexemplar für Eberhard v. Bruch iſt durch Günther v. Schenk dieſem übermittelt worden. Über den Naumburger Konvent, dem er beigewohnt hat. Alle Akten darüber hat Hyperius an Bullinger geſchickt, er ſendet daher nur «oratiunculam legatorum pontificiorum cum responso principum». Am 21. April iſt in Erfurt Theologenkonvent, Hyperius und Pincier werden auf landgräflichen Befehl teilnehmen. Überſendet iudicium

[103] S. Nr. 133.
[104] S. Nr. 126.

Philippi de controversia coenae dominicae post mortem editum Heidelbergae primum. Über die Gegenschriften gegen dasselbe. Magister Johan Schimelphench hat nach ihm gefragt, «ante biennium numero ministrorum verbi sese adiunxit». Erwartet Kommentare Bullingers und Gwalthers über Markus, Matthäus, die Propheten. Grüße von Lonicer und Capella. Dryander ist am 20. Dezember gestorben, Grüße an Bullinger, Wolph, Martyr.

Philipp v. Hessen an Bullinger. 1561 s. l. April 17. Simler. *Nr. 142.*

Hat Bullingers Bücher de conciliis an Christoph v. Württemberg geschickt. Die Jenenser haben zu Naumburg vergeblich die Verdammung der Zwinglianer erstrebt. Über Frankreich.

Johann Pistorius an Rud. Gwalther. 1561. Mai 14. Nidda. Simler. *Nr. 143.*

Dankt für den am 16. April erhaltenen Brief. War krank und infolgedessen weder in Naumburg noch in Erfurt. Der Landgraf hat auch die Schweizer in Erfurt haben wollen. Hat Gwalthers Hosea und Joel sorgsam gelesen, «iam me recreo in lectione quartae partis Jeremiae d. Bullingeri». Dieser soll den Ezechiel ebenso auslegen. Grüße an Bullinger und Martyr.

Philipp v. Hessen an Bullinger. 1561. s. l. Juni 23. Simler. *Nr. 144.*

Übersendet der Theologen zu Wittenberg und Leipzig Bedenken und Vergleichung vom Abendmahl, erhofft davon Gutes für den Frieden.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1561. Juli 10. Marburg. Simler. *Nr. 145.*

Dankt für Brief. Sendet aktenmäßigen Bericht über den Erfurter Konvent [derselbe liegt bei], der derselbe sei wie der Naumburger. Grüße an Gwalther, für den Pistorius einen Brief beifügt, Wolph, Lavater, Simler, Johannes Frisius, Heinrich und Johann Rudolph. Bullingers Brief an den Erfurter Johann Wycsamer hat er noch nicht übergeben.

Johann Wolph an Johann Pincier. 1561. Juli 23. Zürich. Simler. *Nr. 146.*

Gratuliert ihm zu seinem Buche adversus Synusiastas[105], das seiner Lehrer Decius [Agricola], Noviomagus und Caspar Rudolph würdig ist. Martyr wird auf das erschienene Buch [von Brenz] de personali unione duarum naturarum[106] antworten. Freut sich, daß Johann Schimmelpfeng Theologe ist, gratuliert demselben.

Johann Lening an Bullinger. 1561. August 31. Melsungen. Simler. *Nr. 147.*

Er ist jetzt 71 Jahre, ihre Korrespondenz hat lange geruht. Er ist vom Fürsten in diesem Jahre nach Kassel gerufen worden und hat auf dessen Befehl an Calvin geschrieben de clandestinis ducis Sabaudiae conatibus. Nach Empfang der Antwort hat ihn der Fürst zum zweiten Male sub nundinas Francofurtenses zitiert und den lateinischen Brief Calvins sich von ihm übersetzen lassen. Beim Fürsten hat er Hyperius und Pincier getroffen, denen Oporinus e nundinis transmiserat duo exemplaria libellorum P. Boquini[107] ... et Pincieri[108], ... cum querimonia a suo senatu sibi esse eorum distractione et divulgatione interdictum. Oporinus hat gebeten, der Fürst möge von den Baselern den Druck erwirken. Er hat zwei

[105] Antidotum adversus enthusiastarum, methusiastarum et synusiastarum cavillas et calumnias in causa eucharistica 1561.

[106] S. Köhler: Bibliographia Brentiana 1904, Nr. 385, 386 u. ö., sowie die beigegebenen Analecta Nr. 855 ff.

[107] Examen libri, quem d. Tileman Heshusius nuper scripsit de praesentia corporis Christi in coena domini. Basel 1561.

[108] S. Nr. 146.

Exemplare von Pincier erhalten und sie nach seiner Art mit Randglossen versehen, nach seinem Tode soll sie der Fürst erhalten. Dionysius Melander ist vor kurzem gestorben; sein Sohn Dionysius überbringt diesen Brief. Bullingers Sohn, qui cum Hyperio ante triennium Zyegenhayn nobiscum fuit, kann dem Vater viel von Lening erzählen. Grüße an Gwalther und Martyr. In der Sakramentssache denkt er wie Bucer, Zwingli, Calvin, Ökolampad, Farel, Cramner u. a. «Joannes Leningus a Butzbach, minister verbi in Milsungen ad Fuldam».

Johann Pistorius an Rud. Gwalther. 1561. Sept. 10. Frankfurt. Simler. *Nr. 148.*
Dankt für Brief und Kommentar zu Markus, er soll in der Erklärung der Propheten fortfahren. Die hessische Kirche betet für Frankreich. Grüße an Bullinger. Klage über den Sakramentsstreit.

Philipp v. Hessen an Bullinger. 1561 s. l. Dez. 9. Simler. *Nr. 149.*
Fordert zu einem Kongreß der Gelehrten auf, um über Brenzens Abendmahlslehre sich zu einigen. Bullinger soll sein langes Schweigen brechen.
Bullinger antwortet darauf am 28. Dezember, solch heftigen Leuten wie Brenz gegenüber versehe er sich nichts Gutes.[109]

1562.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1562. Febr. 1. Marburg. Simler. *Nr. 150.*
Abdias Praetorius aus Frankfurt a. O. hat ihm diesen Winter geschrieben. Politische Nachrichten. Er habe gehört, der Fürst habe einen Boten an ihn geschickt.

Philipp v. Hessen an Bullinger. 1562. s. l. März 13. Simler. *Nr. 151.*
Dankt für Neuigkeiten, fragt, wie man in der Abendmahlssache sich vergleichen kann.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1562. März 17. Marburg. Simler. *Nr. 152.*
Hat das Gesandte de rebus Gallicis nach Kassel befördert an den Fürsten. Politische Nachrichten. Der Fürst hat ihm geschrieben, ihm einen Brief an Bullinger gesandt, den Hyperius dem Froschauer übergab. Grüße an Martyr, Gwalther, Zwingli, Lavater, Simler u. a.

Nic. Rhodingus an Gwalther. 1562. März 19. Marburg. Simler. *Nr. 153.*
Dankt für Brief und Homilien über Markus. Über Frankreich und Brenz. Eberhard v. Bruch schweigt trotz aller Anfragen. Garner ist nach Frankreich berufen. Martyrs Buch hat er noch nicht gelesen, viele billigen es. Grüße an Martyr, Bullinger, Wolph, Burkard Lemann.

Johann Pistorius an Rud. Gwalther. 1562. März 24. Simler. *Nr. 154.*
Dankt für den in Frankfurt erhaltenen Brief. Über Frankreich. Hofft auf Gwalthers kleine Propheten und Bullingers Ezechiel. «Danielem enarratum hisce nundinis dedit nobis Calvinus», denselben, wie Bullingers Antwort an Brenz will er im Sommer lesen. Grüße an Martyr, Bullinger u. a.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1562. April 28. Marburg. Simler. *Nr. 155.*
Hofft, daß des Fürsten und sein Brief angekommen sind, er möge dem Fürsten antworten. Bullingers Brief mit dem Buche hat er dem Fürsten übermittelt. Bullingers Sohn Christoph ist am 28. März bei ihm gewesen mit Empfehlungsschreiben vom Pfalzgrafen an den Landgrafen und von Thom. Erastus aus Heidelberg. Bis zum

[109] Bullinger hat dann doch geantwortet, s. Köhler a. a. O.

3. April hat er ihn dabehalten, dann nach Kaſſel mit Empfehlungsſchreiben an Bing gehen laſſen, er iſt auch dort und in Ziegenhain, wo jetzt der Fürſt iſt, gut aufgenommen worden. Der Theologenſtreit. Lavater, der ihm geſchrieben hat, will er bald antworten. Grüße an Martyr, Gwalther, Wolph, Haller, Joh. Friſius, Lavater, Simler, Zwingli, Heinr. und Johann Rudolph. Nachrichten aus Frankreich.

Philipp v. Heſſen an Bullinger. 1562. ſ. l. Juni 18. Simler. *Nr. 156.*

Fragt, wie es in Frankreich ſteht, und betr. des Trienter Konzils.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1562. Juni 25. Marburg. Simler. *Nr. 157.*

Dankt für Brief. Wichtiges daraus hat er dem Fürſten überſchrieben. «Post biduum aut triduum convenient huc Marpurgum aliquot principes.» Hat die empfohlenen Schweizer als Tiſchgenoſſen aufgenommen und wird für ſie ſorgen. Frankfurt hat die peregrini[110] ausgetrieben, die jetzt vom Pfalzgrafen aufgenommen ſind. Grüße an Gwalther, Martyr u. a.

Bullinger an Philipp von Heſſen. 1562. Juli 10. Zürich. Simler. *Nr. 158.*

Joſt der Läufer iſt am 4. Juli angekommen. Dankt für Brief, desgl. für Aufnahme ſeines Sohnes Chriſtoph in die Kanzlei. Bittet in ſeinem und Gwalthers Namen, daß Dionyſius Melander jr., der bei Gwalther zu Tiſch iſt, noch in Zürich bleiben darf. An Hyperius ſind neun Schweizer Studenten geſchickt. Joh. Friedrich v. Sachſen hat an die Züricher geſchrieben, ſie ſollen keine Schmachbücher drucken. Der Rat hat geantwortet. Sie ſind friedfertig.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1562. Sept. 14. Marburg. Simler. *Nr. 159.*

Dankt für Brief. Über das Konzil und theol. Streitigkeiten. Sendet ein Buch von Martin Chemnitz[111] an Ludw. Lavater. Die neu geſandten Schweizer Studenten benehmen ſich gut. Für Bullingers Sohn Chriſtoph will er ſorgen. Magiſter Balthaſar Suſenbetus iſt nach Zürich gewandert. Grüße an Martyr, Bibliander, Wolph, Simler, Gesner u. a.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1562. Okt. 1. Marburg. Simler. *Nr. 160.*

Über die Theologenſtreitigkeiten. Hat Brenzens Buch[112] jetzt geleſen, verurteilt es. Über Frankreich und das Trienter Konzil. Noch nie dageweſene Hungersnot in Heſſen. Bittet zu veranlaſſen, daß Wolfgang Luncker, der bei einem Engländer iſt, zurückkehrt.

1563.

Philipp v. Heſſen an Bullinger. 1563 ſ. l. März 4. Marburg. Simler. *Nr. 161.*

Sendet Bullingers Sohn Chriſtoph zurück. Der Sekretär Alexander Pfluger gibt ihm am 8. März ein gutes Zeugnis.

Andreas Hyperius an Joh. Wolph. 1563. März 6. Marburg. Simler. *Nr. 162.*

Dankt für Wolphs am 15. Oktober geſchriebenen, am 9. November erhaltenen Brief. Hat die drei Exemplare von Wolphs Rede in synodo Tigurina [de officio praeconis evangelici] an Rhodingus und Lonicer und ſich ſelbſt verteilt, dankt dafür auch in jener Namen. Politiſche Nachrichten.

Johann Wolph an Hyperius. 1563. März 19. Zürich. Simler. *Nr. 163.*

Dankt für Brief [ſ. vor. Nr.]. Über das Trienter Konzil. Grüße an Lonicer und Rhodingus; «utrique scripsi.»

[110] Die a Laskoſche reformierte Gemeinde, s. Kruske a. a. O.

[111] Vermutlich: repetitio sanae doctrinae de vera praesentia corporis et sanguinis in coena 1561.

[112] Siehe Nr. 146.

Bullinger an Philipp v. Hessen. 1563. März 23. Zürich. Simler. *Nr. 164.*

Dankt für Philipps Schreiben vom 4. März [s. Nr. 161], das ihm sein Sohn Christoph am 15. März überbrachte; ein am 6. Januar abgesandter Bote des Landgrafen ist nicht angekommen. Dankt für die betr. des Konzils zugesandten Schriften, billigt die Ablehnung des Konzils. Berichtet auf Wunsch über das Konzil, übersendet den gedruckten Bericht über sessio 6, schickt die zwei gedruckten Reden des Kardinals von Lothringen. Bericht über Frankreich, überschickt das Schreiben des Königs von Frankreich an die Schweizer und deren Antwort. Dankt für seinem Sohn Christoph erwiesenes Gutes. Sendet seine soeben gedruckte Gegenschrift gegen Brenz.

Philipp v. Hessen an Bullinger. 1563. s. l. März 28. Simler. *Nr. 165.*

Dankt für übersandte Predigt.

Philipp v. Hessen an Bullinger. 1563 s. l. April 11. Simler. Staatsarchiv E. II. 363[113]. *Nr. 166.*

Hat Brenzens und Bullingers Schrift gelesen; beide gehen zu weit, sendet ein Buch Ebers.[114] Eine Botschaft des Landgrafen an Bullinger ist verloren gegangen.

Andreas Hyperius an Bullinger. 1563. April 24. Marburg. Simler. *Nr. 167.*

Hat gehört, daß an Bullinger Ebers Buch[115] gesandt wurde. «Ego sane aliquid maius ab illo exspectaveram.» Über den Abendmahlsstreit, speziell in Preußen, mit Georg Weigel, der in Marburg gewesen ist. Über den Heidelberger Katechismus. Klage über Martyrs Tod. Bullinger hat ihm geschrieben, daß man an Hyperius als Nachfolger des D. Zanchus[116] denke. Politische Nachrichten. Nächste Woche wird der Fürst seinen Sohn Ludwig nach Württemberg bringen. Dankt für Bullingers durch Froschauer erhaltenes Buch gegen Brenz. Grüße an Gwalther, Wolph, Haller, Lavater, Simler, Joh. Frisius.

Rud. Gwalther an Rhodingus. 1563. Mai 4. Zürich. Simler. *Nr. 168.*

«Prodiit d. Hyperii catechismus[117], quem a multis probari audio ... Attamen non sine dolore et gemitu ex quibusdam intellexi non defuisse bono viro adversarios, qui libelli illius editionem impedire conati sint, et inter eos te quoque ... nonnulli numerant. Aiunt autem cum primis displicuisse censoribus istis, quod non modo in sacramentorum doctrina ad nostram sententiam propius accedit, verum etiam domini praeceptum de imaginibus recte exponit, quod plerique vestrum Lutherum secuti omittunt.» Kann nicht glauben, daß Rhodingus so denkt, der Schweizer Bücher gelesen hat. Rechtfertigt die Bilderentfernung. Rhodingus soll sein Ansehen gebrauchen ad purioris doctrinae defensionem.

J. Wolph an Pincier. 1563. Mai 7. Zürich. Simler. *Nr. 169.*

Hat Pinciers Brief vom ca. 5. April am 4. Mai erhalten. Wolphs Brief mit der Gratulation zu Pinciers Schrift adversus metusiastas[118] ist verloren gegangen. Hyperius wird gern ihre Korrespondenz vermitteln. Den ihm empfohlenen Thomas Fortunatus

[113] Siehe auch Köhler: Bibliographia Brentiana Nr. 897.

[114] Offenbar: Vom hl. Sakrament des Leibs und Bluts unsers Herrn Jesu Christi. Wittenberg 1562. Die Schrift begann mit einem Abdruck der Sätze der Wittenberger Konkordie, vgl. Kawerau in: Theol. Realenzyklopädie[3], V, S. 120.

[115] Siehe Nr. 166.

[116] Über des Z. Lehre hatte Hyperius ein Gutachten abgegeben, s. Hassenkamp: Hess. K. G. II, 460ff.

[117] Des Hyperius Schrift de catechesi. Daß sie in diesem Jahre verfaßt und separat ediert ist, war bisher nicht bekannt, s. Achelis und Sachsse: die Homiletik und Katechetik des Andr. Hyperius 1901, S. 149.

[118] Siehe Nr. 146.

hat er noch nicht gesehen. Beklagt den Tod des Martyr. Gruß an d. Joannem Schimmelpfeningum, amicum veterem.

Rud. Gwalther an Nic. Rhodingus. 1563. Mai 9. Zürich. Simler. *Nr. 170.*

Hat Ebers Buch[119] nur erst flüchtig lesen können. Eber scheint ganz Lutheraner zu sein. Verteidigt die schweizerische Abendmahlslehre. «Video illustrissimum principem adhuc in ea esse sententia, quam Bucerus olim multis persuadere conatus est, posse inveniri aliquam commodam rationem conciliandi doctrinas de coena, quae hodie circumferuntur. At ego non video, qua ratione contradictoria conciliari possint.» Eine Eintracht ist nur möglich im Hinblick auf Gottes Wort und die fidei mysteria.

Bullinger an den Landgrafen. 1563. Mai 10. Zürich. Simler. *Nr. 171.*

Hat des Landgrafen Schreiben vom 2. April durch den fürstlichen Läufer Jost am 3. Mai erhalten, dankt für das übersandte Buch Paul Ebers[120], hat es noch nicht gelesen, daher auch noch nicht sagen können, wie der Sakramentsstreit zu schlichten ist. Über das Konzil, Frankreich, Italien, Straßburg. Dankt für seinem Sohn Christoph erwiesenes Gutes.

Rud. Gwalther an den Landgrafen. 1563. Juni 6. Zürich. Simler. *Nr. 172.*

Empfiehlt den Dionysius Melander jr., dem er ein gutes Zeugnis ausstellt, und bittet, demselben wegen der Lehre keine Schwierigkeit zu machen.

Dionysius Melander an Bullinger. 1563 s. l. Sept. 6. [Marburg.] Simler. *Nr. 173.*

Berichtet über seine Aufnahme beim Landgrafen. Hat in Romanorum arx[121] den Landgrafen nicht sehen können, daher Bullingers Schreiben dem Sekretär Megerbach gegeben, der ihm mitteilte, der Landgraf habe Bullingers Schreiben vom 10. Mai[122] und das Gwalthers freundlich aufgenommen. Er hat zum Studium in Marburg für diesen Winter ein Stipendium erhalten. Wiecsamer ist wegen Zwinglischer Lehre aus Erfurt vertrieben, am 14. Juli nach Marburg gekommen, aber trotz zweimaligen Schreibens des Fürsten nach Erfurt dort nicht aufgenommen worden. Bittet Bullinger für Wiecsamer um einen Empfehlungsbrief in die Pfalz. Grüße an Simler, Lavater, Wolph, Zwingli, Haller u. a. Bullingers Sohn Christoph ist «ante quindena» vom Landgrafen nach Jülich geschickt worden und noch nicht zurück.

Andreas Hyperius an Gwalther. 1563. Sept. 13. Marburg. Simler. *Nr. 174.*

Dankt für freundliche Aufnahme der nostri in Zürich, auch für Gwalthers Ermahnung an Rhodingus [s. Nr. 168], freundlicher mit Hyperius zu sein; ihr Streit schade der Marburger Kirche. Der Kollege des Rhodingus hat scharf gegen die Sakramentierer, speziell gegen Hyperius, gepredigt, «sed dei gratia ille submotus loco est . . . suffecto in eius locum Henrico Vietore, qui aliquando isthic vixit».

Von Gwalthers Hand ist dem Briefe beigeschrieben: «Literae d. Hyperii postremae, obiit cal. Febr. 1564». Am 9. April 1563 hat Hyperius an Bullinger aus Frankfurt geschrieben und für einen Brief gedankt, den Bullingers Sohn Christoph überbrachte.

1564.

Johann Pincier an Bullinger. 1564. März 25. Wetter. Simler. *Nr. 175.*

Empfiehlt ihm den Polen Stanislaus Pharnovius. Tod des Hyperius, «quem vivum superintendentes nostri coacti sunt revereri, quo minus dissentientes a se in causa

[119] Siehe Nr. 166.
[120] S. Nr. 166.
[121] Romrod?
[122] S. Nr. 171.

eucharistiae vexarent, id quod superiori aestate tentarunt quidem, nondum tamen perfecerunt. Vocati erant tum temporis duo ministri ex comitatu Darmstadtensi ad synodum Marpurgensem, ubi rationem cogebantur reddere suae de eucharistia sententiae, a qua cum Joannes Pistorius et alii, qui intererant synodo, fastidio suo nequirent illis deducere, ad minas conversi sunt dicentes fore, ut princeps noster, qui tandem degustato Eberi libro resipuisset, neminem deinceps in sua ditione toleraturus esset nolentem sententiae Vitenbergensi subscribere. Huiuscemodi ergo terriculamentis perculsi et attoniti boni illi viri consolatione d. Hyperii et mea quoque nonnihil sunt recreati, ut colligerent animum et constanter in veritate permanerent. Itaque adhuc perstant illi in officio, quorum alter, qui regit ecclesiam Zwingenbergae, superiori mense scripsit ad me famam sparsam de Ludovico nostri principis filio, genero Virtenbergensis, simulac venerit, remoturum a ministerio quotquot Brentium sequi . . . nolint.» Auch er glaubt das, da der junge Fürſt in einem Geſpräche Pinciers mit dem Landgrafen ſich ähnlich geäußert hat. «Moderatior autem est senior princeps noster quam ut concedat exterminationem piorum ministrorum. Bullinger ſoll den Landgrafen ermahnen.

Johann Pincier an Joh. Wolph. 1564. März 25. Wetter. Simler. *Nr. 176.*

Gratuliert ihm zur Nachfolgeſchaft Martyrs. Bittet um die Leichenrede auf Martyr. «De successore [Hyperii], quem princeps non vult esse Zwinglianum, Stancarianum, Hosiandrinum, Catabaptistam, Serveti similem, sed purum ab omni labe et suspicione haereseos. . . .» Von Rhodingus hat er gehört, der Frieſe Alb. Hardenberg[123] ſei im Vorſchlag «vir ille, quem ego anno 1539 Lovanii audivi epistolas Pauli summa cum laude atque gratia profitentem tanta dexteritate, ut in discrimen capitis tum temporis veniret.» Derſelbe iſt geeignet, wird aber wohl ſchwerlich gewählt werden, da er in Bremen wegen Häreſie entfernt und deshalb verdächtig iſt. Der Fürſt hat Witwe und Kinder des Hyperius mit 100 Gulden beſchenkt und das Stipendium auf ſechs Jahre verlängert, ca. 300 Gulden.

Laurentius Hyperius an Bullinger. 1564. Juni 18. Marburg. Simler. *Nr. 177.*

Dankt für das ſeinem Vater erwieſene Gute, beſonders, daß Bullinger für des Hyperius Familie ſich beim Fürſten verwandt hat.

Nic. Rhodingus an Gwalther. 1564. September 8. Marburg. Simler. [Original.] *Nr. 178.*

Tod Calvins.[124] Politiſche Nachrichten. Dankt für Brief. Seit dem 10. Juli grassiert die Peſt, die schola iſt daher nach Frankenberg transferiert. Die von Gwalther ihm empfohlenen Schweizer Rud. Cellarius, Abel Wertmüller, Johannes Wolfersberger ſind tüchtig. Bittet um Auslegung der parabola Christi apud Lucam. Grüße an Lonicer und Capella.

Johann Piſtorius an Rud. Gwalther. 1564. Sept. 12. Frankfurt. Simler. *Nr. 179.*

Dankt für Aufnahme ſeines Sohnes, der aus Tübingen kam und wieder dorthin ſoll. Studienpläne für ſeinen Sohn.

In einem undatierten (Original) Briefe ſpricht Piſtorius dasſelbe an Gwalther aus; der Brief wird daher von Simler mit Recht auf ca. 14. Sept. datiert.

1565.

Johann Piſtorius an Rud. Gwalther. 1565. Sept. 13. Frankfurt. *Nr. 180.*

Dankt für Brief. Die heſſiſche Kirche iſt in tolerabili statu. Politiſche und perſönliche Nachrichten.

[123] S. über ihn Bertheau in Theol. Realenz. [3] VII, 408 ff. Iſt die obige Zeitangabe richtig, ſo iſt Bertheaus, wie er ſelbſt ſagt, unſichere Chronologie umzuändern.

[124] 27. Mai 1564.

Eberhard v. Bruch an Gwalther. 1565. Okt. 16. «Friddeburgk.» Simler. *Nr. 181.*

Iſt wegen der Peſt an verſchiedenen Orten geweſen. Dankt für Zuſendung der Homilien in Joannem und für Geld, das Gwalthers Frau der ſeinigen geſandt; er ſoll Wilhelm v. Heſſen ein Buch dedizieren, der ihn hochſchätzt.[125]

Vom 7. und 11. Oktober datieren Briefe Eberhards v. Bruch, bezw. Hermann Pinciers «de mutua ipsorum amicitia et in laudem Gwaltheri».

1566.

Bullinger «an den alten Landgraven zu Heſſen». 1566. März 12. Zürich. Simler. *Nr. 182.*

Er hat 1532 dem Fürſten ſein Kommentar über den Hebräerbrief dediziert, ſchickt ihm das «Bekentnis aller kyrchendiener in der gantzen eydgnoſſenſchaft»[126], da der Fürſt ſtets die Eintracht erſtrebt hat. Frankreich und England ſtimmen der Konfeſſion bei[127], er hofft dasſelbe von Deutſchland. Baſel iſt in der Konfeſſion nicht genannt, weil es im vorigen Jahre ſeine eigene Konfeſſion aufgeſtellt hat, die Baſeler haben aber brieflich zugeſtimmt. Für den Fürſten hat er ein eingebundenes Exemplar geſchickt, dazu mehrere ungebundene; auch dem Pfalzgrafen hat er einige geſandt.

Bullinger und die übrigen Züricher Prediger an den Landgrafen. 1566. Juli 15. Simler. *Nr. 183.*

Er ſoll den Frankfurter Tag hindern oder ſorgen, daß auf demſelben Pfalz und damit England, Frankreich und Schweiz nicht verdammt werden.

[125] Gwalther hat daraufhin am 28. Auguſt 1566 an Wilh. v. Heſſen geſchrieben und ihm ſeine Homilien über den Römerbrief dediziert.

[126] Die confessio Helvetica posterior 1566.

[127] Vgl. dazu wie auch zur Stellung Baſels K. Müller: Symbolik S. 406.





Zur Doppelehe Philipps des Großmütigen.

Von Ernſt Vogt.



Wir danken der Reformation das lebendige Nebeneinander der Glaubensbekenntniſſe, worauf die heutige deutſche Geſittung beruht, jene freie Duldſamkeit, die weder der Furcht noch dem Kaltſinn entſpringt, ſondern der Erkenntnis, daß das Licht der göttlichen Offenbarung, wie heute die Welt noch ſteht, nur gebrochen in vielen Strahlen dem Auge der Menſchheit erkennbar iſt.» Wie es ſcheint, wird dieſer Gedanke, den in dieſer Form Heinrich von Treitſchke im Jahre 1883 in Darmſtadt ausgeſprochen hat, allmählich Gemeingut unſerer Gebildeten. Die Auffaſſung Goethes, daß die echte Wahrheitsliebe die ſei, die vornehmlich das Gute zu finden und zu ſchätzen wiſſe, dringt immer mehr ein, und ſchon gibt es nicht wenige Optimiſten, die eine Zeit für bevorſtehend erachten, in der man von der Errichtung von Kehrichthaufen zur vermeintlichen Schande der Gegner als von einem unwürdigen Geſchäft abſteht, eine Zeit, in der es vielmehr als ſchönſte Aufgabe gilt, in Darſtellung und Würdigung des vielen Herrlichen, das die Geſchichte der anderen Konfeſſionen bietet, alle zu fördern und damit beizutragen zur Ebnung des Weges, der zur höheren Einheit führt. Die objektive Betrachtung der Flecken am eigenen Gewande wird dann zu einer Art Reinigung werden, und jede Konfeſſion braucht für

die Schuld früherer Generationen nur mehr zu haften, wenn ſie die Erbſchaft nicht cum beneficio inventarii angetreten hat, d. h. wenn ſie ſich vermißt, der Väter Taten alle zu verteidigen im Sinne von: right or wrong, my country. Ein ehrliches Bekenntnis hat noch immer den Spott entwaffnet; und ſo ſchwer es oft ſein mag, an einem Helden, deſſen Bedeutung und Tüchtigkeit über jedem Zweifel ſteht, die Fehler aufzuweiſen, ſo liegt der Troſt doch ſtets nahe bei, daß, je tiefer der Blick dringt, je ſchärfer die Bedingungen der Geſchehniſſe erkannt werden, um ſo milder das Urteil ausfallen darf. Das einzelne in ſeinem Werden verſtehen, heißt: für Vieles, das geworden iſt, die gerechte Entſchuldigung bieten zu können.

Dies trifft nun ganz beſonders auf die Geſchichte der Doppelehe Landgraf Philipps zu, über die hier einige kurze Ausführungen folgen ſollen. Neues von Belang zu dem Ereignis ſelbſt zu ſagen, wird kaum mehr möglich ſein, nachdem darüber eine auf beſter Kenntnis der hiſtoriſchen und rechtlichen Grundlagen beruhende Schrift von Lic. W. Rockwell ſoeben erſchienen iſt. (Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Heſſen. Marburg 1904. XX und 374 Seiten.) Der Verfaſſer dieſer trefflichen Arbeit tritt, ohne ſeinen proteſtantiſchen Standpunkt zu verleugnen, mit ſeinem Urteil gefliſſentlich zurück und überläßt es dem Leſer, die letzten Schlüſſe ſelbſt zu ziehen. Bei anderen Materien würde dies wohl als Nachteil empfunden werden, dieſer Arbeit gereicht es zum Nutzen, da es ſich hier um eine Unterſuchung handelt über Geſchehniſſe, die ſowohl politiſch wie ethiſch beurteilt werden wollen, und ſich darin in beſonderem Maße das Urteil je nach dem Standpunkt des Beurteilenden verſchiebt. Immerhin wird über die Hauptpunkte nach Rockwells Darſtellung verſchiedene Anſicht kaum mehr möglich ſein. Bezüglich der Ereigniſſe im einzelnen ſei auf das Buch ſelbſt verwieſen.

So hoch man die Bedeutung Philipps, ſeine politiſche Energie und ſeine ſtaatsmänniſchen Leiſtungen, auch einſchätzen mag, ſeine Sinnlichkeit beherrſchte ihn in ſo ſtarkem Maße, daß er hierin ſchlechterdings nicht in Schutz genommen werden kann. Seine eigenen Geſtändniſſe beweiſen hinlänglich, daß er der Schlimmſten einer war ſelbſt unter ſeinen Standesgenoſſen, und das will viel ſagen, wenn man die Perſönlichkeiten überblickt, die als geiſtliche oder weltliche, proteſtantiſche oder katholiſche Fürſten damals herrſchten.

Daß mit dieſer Schwäche nicht nur große Bibelkenntnis, ſondern auch feſter Bibelglaube verbunden ſein kann, iſt nicht ſo ſelten, als es zunächſt auffallend ſcheint. Die Doppelehe aber iſt ein Kind von beiden, von lüſterner Begier und religiöſer Scheu, und nicht die ſchlimmſte ſittliche Ver-

fehlung in Philipps Leben. Hätte er Margareta von der Sale als Maitreſſe bei ſich gehalten, wer hätte es ihm damals verargt? Und konnte er ſie als ſolche nicht erlangen, ihm ſtanden willfährige Töchter des Landes genug zur Verfügung. Aber er beſaß, wie Karl Haſe es formuliert hat, «die Luſt, aber nicht den Mut zur Sünde». Er wollte mit gutem Gewiſſen ſündigen können. Die Landgräfin genügte ſeiner Sinnlichkeit nicht. Die tollen Ausſchweifungen, in denen er Erſatz ſuchte, beunruhigten ſein Gewiſſen. So ging er den Weg der Doppelehe.

Wie er auf dieſen Gedanken, mit dem er ſich ſchon in den 20er Jahren beſchäftigte, gekommen iſt, ſteht nicht feſt. Vielleicht haben die Lehren der Wiedertäufer, ſo ablehnend er ſich ihrem Treiben gegenüber auch zeigte, Philipp doch ſtärker beeinflußt, als Rockwell wahr haben will, wenn er auch freilich durchaus nicht geſonnen war, eine Mehrehe allgemein in ſeinem Land zuzulaſſen, und es nicht hiſtoriſch erwieſen iſt, daß ſein Beiſpiel Nachahmung fand. Aber daß in einem Ausnahmefall, wie ihm der eigne zu ſein dünkte, in einem Falle höchſter Not, das Naturrecht und die Bibel den Schritt zulaſſe, davon war er auf Grund von Predigten und Meinungsäußerungen Luthers und andrer Theologen und auf Grund ausgedehnter — wenn auch nicht tiefgreifender — Bibelſtudien ſchließlich feſt überzeugt. Es iſt höchſt unwahrſcheinlich, daß er den Plan, erſt gezwungen durch die Forderungen der Mutter der Margareta, zur Ausführung brachte, nicht vielmehr ſeinerſeits die Doppelehe als Preis für ihre Zuſtimmung bot. Philipp war guten Mutes, als am 4. März 1540 in Rothenburg a. d. Fulda die Trauung vollzogen wurde. Kurz darauf ging er wieder zum Abendmahle, was er ſich im Bewußtſein ſeines ſündhaften Lebenswandels viele Jahre hindurch verſagt hatte. Sein Gewiſſen war völlig beruhigt. Keinen Augenblick dachte er ſpäter daran, dem Ärgernis, das er gegeben hatte, ein Ende zu machen durch die Erklärung, Margareta ſei nicht ſeine uxor, ſondern ſeine concubina. Und als ihm dies Luther riet mit dem Hinweis darauf, daß man die Ehe vor der Welt und ihrem Geſetz nicht verteidigen könne, ſchrieb Philipp mit Entrüſtung: Kont irr for Got verandtwordten, was forcht oder ſcheuget irr die weldt! Hat die ſach in conscientia für dem almechtigen, ewigen, unſterblichen gar kein not, was lieget dann an der ferfluchten, ſodomitiſchen, wucheriſchen und follſoffichen weldt! — Noch 10 Jahre ſpäter iſt er ſicher, daß er vor Gott recht gehandelt habe.

Nur wenig hat es den Landgrafen bedrückt, daß das Anſehen des Proteſtantismus und ſeine politiſche Stellung durch ſeinen verhängisvollen

Schritt eine gewaltige Schädigung erlitten hat. Sie darzuſtellen, ging über den Rahmen der Aufgabe Rockwells hinaus; doch hätte vielleicht eine noch ſchärfere Betonung der Umſtand verdient, daß Philipp bereit geweſen iſt, ohne viel Rückſicht auf die Intereſſen ſeiner Glaubensgenoſſen ſich eine Deckung beim Kaiſer zu verſchaffen, wenn auch ohne Aufgabe des Glaubens. Der Vergleich mit Moritz von Sachſen liegt nahe.

Daß das Unrecht ſowohl gegen die Landgräfin, die ihrem Gemahl nach Eingehung der zweiten Ehe noch drei Kinder geboren hat, wie auch gegen Margareta ſtets nur nach dem Grundſatz: «volenti non fit iniuria» beurteilt wurde, kann nur aus der niedrigen Auffaſſung jener Zeit vom Werte der Frau erklärt werden. In dieſem Punkte, und damit kommen wir auf die andere, noch wichtigere Seite der Frage, hat Luther dem Landgrafen nichts nachgegeben. In all den Bedenken, die Luther hatte, ſpielte die Rückſicht auf die beiden Frauen kaum eine Rolle. Er hätte es lieber geſehen, wenn der Landgraf, um Ärgernis zu verhüten, die zweite Frau als ſeine concubina ausgegeben hätte. Schon ein Hinweis auf Luthers Verhalten in dieſer Beziehung genügt zum Beweis dafür, daß die Angelegenheit einen dunklen Schatten in der Geſchichte der Reformation bedeutet. Daß Luther keine Menſchenfurcht kannte, hatte er genugſam bewieſen, und wie wenig hatte er politiſche Rückſicht Heinrich VIII. von England gegenüber walten laſſen! Der politiſche Druck, den der Landgraf durch Hinweis auf das Entgegenkommen, das er von Kaiſer und Papſt erwarten durfte, auszuüben vermochte, hat auf den Reformator kaum gewirkt. Er hat auch ſeine Zuſtimmung nur ungern gegeben, die Ermahnungen an den Fürſten ſind kräftig. Aber völlig ſperren konnte er den Ausweg nach ſeiner Überzeugung nicht, und ſo war es natürlich, daß der Landgraf von allem nur das Ja hörte.

Von einer Gleichſchätzung der Sittlichkeit des alten und des neuen Bundes wußte Luther ſich noch nicht völlig freizumachen, und da er dort Beiſpiele genug für die von Gott zugelaſſene Mehrehe fand und im Neuen Teſtament vergeblich nach einem direkten Verbot ſuchte, ſo blieb ſein Standpunkt: Raten möchte ich es keinem; aber wehren kann ich es nicht. Zu der Erkenntnis, daß die Weiſungen des Evangeliums das Verbot der Mehrehe ſchon vorausſetzen, drang er nicht durch. Er blieb am Buchſtaben haften, und der Buchſtabe tötet. In der Zeit, da alle Begriffe von Recht und Unrecht ins Wanken gekommen waren, da Wahrheiten, an denen als an göttlichen Geſetzen Jahrhunderte hindurch nicht gezweifelt worden war, auf einmal als Irrtümer beanſtandet wurden, da verſagte das ſittliche Urteil leicht, wenn die einzige

Autorität, der Text der Schrift, keine Antwort zu geben schien. Freilich: das weltliche Gesetz verbot die Doppelehe, und da man der Obrigkeit Gehorsam schuldet, durfte vor der Welt die zweite Ehe nicht öffentlich bekannt, vor dem Gesetz nicht verteidigt werden; und Luther rechnete sogar damit, die Obrigkeit werde verhindern, daß das Beispiel Philipps Schule mache. Aber es ist das Recht des Beichtvaters, in foro interno, und kann seine Pflicht sein, dem Beichtenden im Falle der Not unter Umständen etwas zu raten, was vor Gottes, aber nicht vor der Welt Gesetz bestehen kann. Die Grenzen, die Luther zog, sind genau zu beachten; hat er sie doch auch dem Landgrafen gegenüber mit Schärfe verteidigt. Die sittliche Reife seines Rates mag zu beanstanden sein. Sein Gewissen war ruhig. Sein kampfesfroher Mut verließ ihn auch in den Zeiten der größten Aufregung über das Geschehnis nicht. Und obwohl er darüber zürnte, daß der Landgraf ihm seine Not hatte größer vorstellen lassen, als sie war, und sich überhaupt nicht ganz offen erwiesen hatte, — von dem Rate selbst, den er gegeben, bekennt er noch nach Monaten: Wo mir solche Sache noch heutigestags vorkäme, wüßte ich nicht anders zu raten, denn ich geraten habe.

Als die Sache ruchbar geworden war, da glaubte Luther in gutem Recht zu sein, wenn er, um den Rat als einen Beichtrat geheimzuhalten, selbst vor einer Ableugnung nicht zurückschreckte. Es scheint ihm ein Unding, zu verlangen, daß ein Geistlicher sich zu einer Beichtdispensation bekennen solle. Eine Lüge kann Pflicht sein, und nicht nur für den Beichtvater. Um Ärgernis zu vermeiden, rät er sie auch dem Landgrafen an. Haben doch nach seiner Auffassung Paulus, Christus, ja der Herr selbst Worte gesprochen, die mit ihrem innersten Gedanken nicht übereinstimmten. Nicht die Wahrheit, sondern die Liebe, die Liebe, die hilft und Ärgernis vermeidet, ist ihm höchstes Gebot.

Wenn man von protestantischer Seite gern bereit ist, zuzugestehen, daß Luther kein Heiliger, sondern ein Mensch mit Fehlern und Irrtümern war, so denkt man meist nur an seine scharfen Worte und seinen deutschen Zorn, Fehler, über die man mehr Freude als Unlust empfindet. Hier handelt es sich um schwerer wiegende Dinge. Aber kein Unbefangener wird bestreiten, daß ihm, auch wo er irrte, die bona fides zugesprochen werden muß. Daher nimmt ihm auch ein Irrtum nichts an seiner Größe. Denn diese erblicken wir nicht darin, daß er überall die Wahrheit zum Siege führte — wie oft hat er das nicht getan! —, sondern darin, daß er die Bahn frei machte zum Kampf um die Wahrheit. Zu welchen Ergebnissen kommt aber der

Hiſtoriker, der ſich erlaubt, nach dem Satz «An ihren Früchten ſollt ihr ſie erkennen» von einer einzelnen Tat auf eine ganze Lebensarbeit zu ſchließen!

Und ſo dürfen wir auch über Philipps Privatleben nicht hinwegſehen und ihn auch durch den Hinweis auf die socios miseros nicht für entſchuldigt halten; aber die Entſcheidung darüber, ob er ſeinen Platz am Reformationsdenkmal verdient, kann nur von höherer Warte aus gefällt werden.

Denen endlich, die die beſprochene Epiſode als normale Frucht des Proteſtantismus bezeichnen und dieſen nach jener beurteilen wollen, muß entgegengehalten werden: Nicht durch Addition der einzelnen Großtaten und durch Subtraktion der Irrtümer und Schwächen wird die Größe gefunden, deren Vergleich über den Wert der Konfeſſionen entſcheidet, ſondern allein durch die Beantwortung der Frage: Was hat eine jede die Jahrhunderte hindurch geleiſtet für die Menſchheit an wahrhaft ſittlicher Emporbildung der Völker?





Die Eroberung Darmſtadts am 22. Dezember 1546.

Von Ernſt Vogt.



Eine Erinnerung, auf die ſtolz zu ſei Darmſtadt alle Urſache hat, iſt di Haltung der Stadt in der Zeit, da die Kata ſtrophe über die Proteſtanten hereinbrac und ſie es büßen mußten, daß ſie im Donau feldzug dem mutvollen Drängen des Land grafen Philipp widerſtanden und den recht zeitigen Angriff auf das Heer des Kaiſer unterlaſſen hatten. Der gemeinſame Glaub ſchlang doch kein ſo ſtarkes Band um di Schmalkaldener, daß die Intereſſen der ein zelnen zurückgedrängt worden wären. De einheitliche Wille fehlte. Die Organiſatio war zu loſe, ſie zwang nicht. Einzeln überwunden, mußten die Proteſtante Opfer bringen, von denen ein Teil, rechtzeitig für die gemeinſame Sache ei geſetzt, genügt hätte, Deutſchland vor dem ſchweren Leiden, das der Sie Karls V. mit ſich brachte, zu bewahren.[1] Damals gab das kleine Darmſta

[1] Ranke, Deutſche Geſchichte im Zeitalter der Reformation. IV, S. 338.

ein seltenes Beispiel von dem Mut und der Hingabe an die höheren Interessen, deren Mangel bei seinen Gegnern dem Kaiser das Spiel so leicht machte.

Es war gegen Ende des Jahres 1546. Das Heer der Schmalkaldener hatte sich geteilt. Den Kurfürsten von Sachsen zog der Angriff seines Vetters Moritz in die Heimat und auch seine Verbündeten gingen auseinander, gezwungen durch Krankheiten, die im Heere wüteten, aber noch mehr durch das Ausbleiben der nötigen finanziellen Unterstützung von seiten der Freunde. Der Landgraf kehrte mißmutig nach Kassel zurück.

Damit war der Kaiser Herr in Oberdeutschland. Langsam zogen seine Truppen, an deren Fahnen sich wenige Monate später der Sieg von Mühlberg heften sollte, nordwärts. Doch blieben sie nicht vereint. Bevor Karl von Rotenburg aufbrach, trennte er sich von einem seiner besten Heerführer, dem Grafen Maximilian von Büren, der ihm im September sehr zur rechten Zeit eine ansehnliche Truppenmacht vom Niederrhein her zugeführt hatte.[2] Der Graf sollte, so hörte man[3], nach Flandern marschieren und unterwegs landgräfliches Gebiet schädigen. Er war im August und September des Jahres nach dem berühmten Rheinübergang bei Bingen durch das Rheingau marschiert, hatte dann Frankfurt umgangen und war über Hanau, Aschaffenburg, Miltenberg und Fürth nach Ingolstadt in das kaiserliche Lager gekommen.[4] Jetzt nahm er seinen Weg südlicher und kam am 17. Dezember mit seiner Reiterei über Miltenberg nach Michelstadt, in die Grafschaft Erbach, deren Herren auf seiten der Gegner des Kaisers standen und dafür nun mit einer schweren Kontribution büßen mußten.[5]

Erst am 19. Dezember kam das Fußvolk nach.[6] Dieser Aufenthalt mag durch den Transport der vielen Marschunfähigen verursacht worden sein. Des Grafen Heer hatte nämlich von allen Truppen des Kaisers am meisten gelitten unter den schrecklichen Seuchen des Feldzugs. Godoy berichtet, daß

[2] Vgl. über diesen Zug und die Persönlichkeit des Führers: Kannengießer, Karl V. und Maximilian Egmond, Graf von Büren. Walther, Darmstadt, wie es war (1865), S. 21 f., berichtet die Eroberung, als sei sie schon auf Bürens Anmarsch erfolgt.

[3] Der venetian. Gesandte Alvise Mocenigo an den Dogen. Venet. Dep. II. ed. Turba, S. 134 A. 2.

[4] Kannengießer, S. 93 ff.

[5] Druffel, Tagebuch des Viglius von Zwichem, S. 235. Wigand Lauze, Leben Philipps d. Großm. Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. Suppl.-Bd. II, S. 211. Melchior Ambach in Quellen z. Frankfurter Gesch. Bd. II, bearb. von Jung, S. 329. Simon, Gesch. d. Grafen von Erbach, S. 384.

[6] Bericht des Al. Pinder an die XIII. von Straßburg. Straßb. St.-Arch. A. A. 544. Nach freundlicher Mitteilung des Stadtarchivars Dr. Bernays-Straßburg.

diese Streitkräfte sich in völliger Auflösung befunden hätten und der Kaiser sie deshalb weggesandt habe.[7] Alexander Pinder, der im Dienste der Stadt Straßburg damals an die Bergstraße und nach Frankfurt gekommen war, gibt die Stärke des Heeres auf nur 3000 Pferde und noch nicht 6000 Mann Fußvolk an.[8] Das war nur mehr die Hälfte der Mannschaft, die Büren dem Kaiser zugeführt hatte[9]; und daß es ein «abgehelgtes und mats kriegsvolck» war, darin stimmen die Berichte überein.[10]

Und doch war der Graf mit diesen Truppen für Darmstadt, vor dessen Mauern er rückte, ein übermächtiger Gegner. Die Stadt war klein und gehörte einem Reichsfürsten, der von seinen Glaubensgenossen Hilfe nicht zu gewärtigen hatte; der Feldherr war klug und sprach im Namen des Kaisers.

Der Landgraf sandte keine Unterstützung. Im August, bei Bürens Anzug, hatte er den Befehlshabern in der Obergraffschaft geraten, sie sollten sich, wenn sie aus Mangel an Geschützen nicht in der Lage seien, den kaiserlichen Heerführer anzugreifen, nach Darmstadt zurückziehen und dies verteidigen.[11] Dem wichtigen Frankfurt bot er auch jetzt Hilfstruppen an.[12] Aber für die eigene kleine Stadt wagte er solchen Einsatz nicht mehr. Nur Bauern aus der Umgebung verstärkten auf seine Weisung die Macht der Bürger, doch nur, damit sie «besser teittingen» könnten.[13] Ihre Zahl belief sich auf noch nicht 400.[14]

[7] Hortleder, Handlungen und Ausschreiben (1618) II, S. 1633, Anhang zum Sechsten Buch.

[8] Damit stimmt auch die Berechnung überein, die Collischonn, Frankfurt im schmalkald. Kriege S. 89 auf Grund der Frankfurter Chroniken anstellt für den Januar 1547. Mittlerweile war die Truppenzahl noch etwas gesunken. Nach Jakob Medenbach hatte Büren bei seinem Einzug in Frankfurt 14 Stück Büchsen bei sich; Quelle z. Frankf. Gesch. II. S. 311; nach Lersners Chronik 14 Feldschlangen und Notschlangen und 30 Stück Doppelhaken e. l., S. 353. Doch sind L.'s Angaben auch über die Truppenzahl erheblich zu hoch.

[9] Kannengießer, S. 115.

[10] W. Lauze, S. 211; Al. Pinder a. a. O. «Viel schlechtes volk, arm, elend, erfroren und krank» wird dem Kellerer in Butzbach am 18. Dez. gemeldet. Marburger St.-A., Briefwechsel mit Gießen. Jacob Medenbach in Quellen z. Frankf. Gesch. II, S. 312, und Melch Ambach a. a. O., S. 330.

[11] Marburger St.-A. Briefw. m. Gießen; Schreiben des Landgr. vom 8. August.

[12] a. a. O., Briefw. mit Frankfurt; Collischonn, S. 77.

[13] Briefe des Landgrafen an Butzer vom 7. Januar 1547, Rommel, Geschichte Philipp d. Großm. III, S. 173, und Max Lenz, Briefwechsel Philipps mit Butzer II. (Publ. a. d. Preuß Staatsarch. Bd. 28), S. 477, und fast gleichlautend im Brief an Sebastian Aitinger vom 9. Jan 1547, Rommel a. a. O., S. 178.

[14] So gibt der Landgraf an. Al. Pinder a. a. O. schreibt, daß der Fleck allein mi wenig lantvolks und keinen reisigen besetzt war. Sleidan, Commentarii, Liber 16, berichte

Auch von Vorbereitungen, die die Stadt getroffen, erfahren wir wenig. Doch findet ſich im ſtädtiſchen Rechnungsbuch vom Jahre 1546[15] ein Eintrag, wonach am Arheilger Tor — in der Alexanderſtraße unweit vom Schloß — Ausbeſſerungen vorgenommen worden waren; auch hatten Bürgermeiſter und Schultheiß den Zuſtand der Befeſtigungen unterſucht, wie das wohl alljährlich geſchah.

Am Nachmittag des 21. Dezember traf der Feind vor der Stadt ein.[16] Der Graf verlangte Öffnung der Tore und Übergabe.[17] Er wurde abgewieſen, obwohl die Aufforderung ſicher mit den üblichen Drohungen verbunden war. Nach Pinder beantwortete er dieſen Beſcheid damit, daß er, um die Bürger zu ſchrecken, ſogleich einen Sturm unternehmen ließ, der aber abgeſchlagen wurde.[18] Die übrigen Quellen berichten dagegen übereinſtimmend, daß er die Beſatzung durch eine heftige Beſchießung, die noch in der Nacht begann, einzuſchüchtern ſuchte.[19] Zwei Frankfurter Chroniſten[20] erzählen, daß man in ihrer Stadt die Schüſſe gehört habe. Über den Schaden, den die Beſchießung angeſtellt, erfahren wir nur das eine, und zwar aus dem Rechnungsbuch der Kellerei,[21] daß Getreidevorräte zerſtört wurden, die in einem Hauſe des Herrn von Frankenſtein — neben der Arheilger Pforte nach dem Schloß zu[22] — lagerten.

Defendebant cives tantum et ex agris collecta turba. Melch. Ambach a. a. O. erzählt: Etliche hundert bauren im Gerauer ländlein waren dahin verordnet ſich gegen den feind zu wehren; die amptleut aber waren alle gen Rüſſelsheim gewichen.

[15] Im Haus- und Staatsarchiv zu Darmſtadt.

[16] Falſche Tagesangaben haben Melchior Ambach a. a. O., und Jacob Degenhart Quellen z. Frankf. Geſch. II. S. 344.

[17] Vgl. Al. Pinder a. a. O., Melch. Ambach a. a. O., Lersners Chronik in Quellen z. Frankf. Geſch. II. S. 352.

[18] Auch Wig. Lauze berichtet, B. habe die Stadt ohne Säumen anlaufen laſſen.

[19] Der Amtmann von Homberg, Diether Gewende, hat erfahren, daz der von Beweren nehſt Dinstag vergang. noch Mittag ſich vor Darmſtat gelagert und die nacht hefftig darin geſchoſſen dergleichen den Mitwochen bis Mittag. St.-A. Marburg, Briefwechſel mit Gießen. Lersners Chronik a. a. O. gibt an: Des morgens um 3 Uhr geſchah der erſte angriff mit ſtarkem ſchießen. Am 29. Dezbr. ſchreiben die XIII. von Straßburg an die Geheimen von Konſtanz: B. hat D. zu 6 Uhren Vormittag anfahen zu beſchießen. (Nach freundlicher Mitteilung aus dem Konſtanzer Archiv durch Dr. Bernays-Straßburg.) Landgraf Philipp weiß noch am 25. Dez. nur, daß B. «ſcheußet vor Darmſtadt». Straßburger Stadtarchiv A. A. 561 f. 2. (Dieſe Notiz verdanke ich gleichfalls Herrn Dr. Bernays.)

[20] Lersners Chronik und Melchior Ambach a. a. O.

[21] Im Haus- und Staatsarchiv zu Darmſtadt.

[22] Walther, Darmſtadt, wie es war (1865), S. 14.

Als der neue Tag gekommen war — es war ein Mittwoch — begann der Sturm auf die Mauern. Die Besatzung wehrte sich hartnäckig. Nach dem von Mogen veröffentlichten Tagebuch[23] wurde ein Angriff abgewehrt, und erst der zweite führte zur Einnahme. Nach den anderen ausführlicheren Berichten über das Ereignis gelang es sogar zweimal, den Sturm zurückzuschlagen.[24] Aber der Umfang der Mauern war im Verhältnis zur Zahl der Verteidiger zu bedeutend.[25] Es gelang den Feinden, das Arheilger Tor aufzubrennen.[26] Da mußte die Stadt sich ergeben.[27] Um 10 Uhr etwa war Büren Herr der Stadt.[28]

Allen Berichten gemeinsam ist, daß die Stadt sich tapfer gewehrt hat.[29] Dies verdient hervorgehoben zu werden, wenn wir auch dem nicht ganz klaren Bericht des Wigand Lauze kritisch gegenüberstehen[30], wonach während der Verhandlungen, die der Graf nach vergeblichem Sturme angeknüpft habe, die Mauern erstiegen worden seien.

In dem kaiserlichen Feldlager traf am 27. Dezember die Nachricht ein, daß Darmstadt nach zweistündigem Kampf erobert worden sei.[31] Außer dieser Notiz, die wir dem bayrischen Gesandten Bonacorsi Gryn verdanken, finden wir leider kaum eine Erwähnung der Episode in den Äußerungen der Gegenseite. Die Kommentare des Kaisers sagen nur allgemein, Büren habe bei dem Rückzug nicht mehr dieselben Schwierigkeiten gefunden, wie beim Anmarsch.[32] Der päpstliche Nuntius Verallo berichtet kurz die Einnahme der

[23] Im Anhang zur Historia captivitatis Philippi magnanimi als Diarium Gunderrodianum; Voigt, Die Geschichtsschreibung über den Schmalkadischen Krieg, Abh. der sächs. Ges. d. Wiss. (1874) VI. S. 702, sieht, wohl mit Recht, in Simon Bing den Verfasser. S. § 130.

[24] So Philipp in den beiden angeführten Briefen. Al. Pinder, D. Gewende und W. Lauze a. a. O.

[25] Lersners Chronik und Melchior Ambach a. a. O.

[26] Philipps Brief an Sebastian Aitinger s. o.

[27] Philipps Briefe an Butzer und Aitinger s. o. Al. Pinder: zuletzt der fleck ... sich uf gnad ... ergeben. Sleidan sagt l. c.: B. partim vi, partim deditione oppidum capit.

[28] Nach dem in Anm. 19 angeführten Schreiben des Straßburger Rates hat B. die Stadt «umb die zehend uhr» erobert; und in dem Schreiben, das der Rat von Frankfurt am 22. Dezember nachmittags 3 Uhr an den Befehlshaber in Gießen abfertigt, heißt es, daß man vor Langen durch zwei Bauern erfahren habe, daß der Graf umb 9 Uhr Darmstadt angelaufen und erobert habe. Orig. St.-A. Marburg, Briefwechsel mit Gießen.

[29] W. Lauze: Die burger haben sich manlich gewehrt; und das in Anm. 23 erw. Tagebuch: Die burger in D. hielten sich sehr wohl.

[30] A. a. O.; diesen Bericht hat Walther a. a. O. S. 21 f. seiner Darstellung zu Grunde gelegt.

[31] Druffel a. a. O. S. 242.

[32] Commentaires de Charles V., hergg. von Kervyn de Lettenhove S. 174. Avila erwähnt Darmstadt überhaupt nicht.

Stadt[33], mehr hat auch das Tagebuch des Viglius von Zwichem nicht[34], und die Faictz et guerre de l'Empereur Charles-Quint erzählen nur, daß Büren in dem Gebiet des Landgrafen par force et a main armée une forte ville gewonnen habe[35].

Die Verluste auf beiden Seiten werden sehr verschieden angegeben. Der Landgraf schreibt, Büren habe bei dem Sturm etwa 200 Mann verloren,[36] und Al. Pinder hat erfahren, daß «ob 300 Personen vor dem Flecken und darin nit uber 8 erlegt» wurden.[37] Dagegen gibt die Chronik Lersners an, daß nur 30 Soldaten des Grafen und 14 Mann Besatzung gefallen seien.[38] Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen. Wigand Lauze und einige Frankfurter Chronisten berichten, die Stadt sei geplündert worden[39], und jedenfalls war der Schaden, den die Bürger und Bauern in der Stadt erlitten, sehr groß. Zum Transport der Kranken nahmen die Feinde viele Bauernpferde mit.[40] Den Keller des Landgrafen schädigten sie um mehr als elf

[33] Nuntiaturberichte aus Deutschland 1533—1559, I, 9, hergg. von Friedensburg, S. 409. Verallo an Al. Farnese, den Enkel des Papstes, am 25. Dezember 1346. Auch in dem zweiten Teil der Depesche des Venetianers Alvise Mocenigo an den Dogen vom 29. Dez. 1546, von der nur der erste Teil von Turba a. a. O. S. 135 gedruckt ist, findet sich nach der mir von der Direktion des K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien freundlichst zur Verfügung gestellten Abschrift nur folgender Passus: «Scrive .. il .. conte di Bura haver ricuperato certi castelli ad un conte, che ha servito Sua Maestà in questa guerra, et haver posto certa taglia ad altri castelli de alcuni, che hanno servito Lanthgravio.

[34] a. a. O. S. 215.

[35] Nach freundlicher Mitteilung des Dr. Hasenclever-Bonn, der über diese Quelle in den Gött. Gel. Anz. 1903 S. 59 ff. gehandelt hat. Auch dieser Bericht weiß davon, S. 73, daß die Grafschaft de la Crevelboz (!) vom Landgrafen von Hessen den Grafen von Nassau weggenommen worden sei.

[36] In den beiden oben angef. Briefen an Butzer und Aitinger. Auch Wigand Lauze sagt, der Feind habe über 200 Mann verloren.

[37] a. a. O.

[38] a. a. O. S. 352; damit stimmt wieder M. Ambach überein, der erzählt, daß zu beiden Teilen wenig tot geblieben seien. a. a. O. S. 330.

[39] So M. Ambach, J. Medenbach a. a. O., und Jacob Urban, Qu. z. Frankf. Gesch. II, Seite 303.

[40] J. Medenbach a. a. O. Nach Lersners Chronik a. a. O. S. 353 hatten die Kaiserlichen die vielen Pferde, die sie mit nach Frankfurt brachten, meistenteils zu Arheilgen bekommen. Nach dem Schreiben des Frankfurter Rates vom 22. Dezember (s. Anm. 28) war Arheilgen von der Bevölkerung gänzlich verlassen worden. An diese werden wir also zunächst zu denken haben bei den Bauern, die die Besatzung Darmstadts verstärkten. — Daß die Ermordung von kaiserlichen Reitern bei Darmstadt und Eberstadt, die durch Hinrichtung zweier Bauern am 20. Januar 1547 von Büren gesühnt wurde (s. Lersner S. 355) schon im Dezember erfolgt war, ist bei der schnellen Justiz, die der Graf in seinem Heere übte, wenig wahrscheinlich.

Fuder Wein, die Scheunen um beträchtliche Getreidevorräte. Und noch an manche andere Einbuße mag der Kellerer des Landgrafen gedacht haben, als er auf sein neues Rechnungsbuch voll ohnmächtigen Zornes die Worte schrieb: O passi graviora! Dabit deus hiis quoque furem.[41]

Das Leben der Besiegten wurde geschont[42]. Wir erfahren ausdrücklich: Büren hielt sich ehrlich, ließ die Bürger in die Kirche führen und beschädigte niemand mehr[43]. Dieser bestimmten Nachricht müssen wir den Vorzug geben vor den Gerüchten über ein großes Morden, die in der allgemeinen Erregung auftauchten, und aus denen z. B. der Amtmann von Homberg erfuhr, daß «was in der weher darin gewest, erstochen, und auch mit den ubrigen noch darin ubel hausgehalten worden sei»[44]; und auf Grund deren der Rat von Frankfurt nach Gießen weiter meldete, daß die kaiserliche Soldateska «viel volcks erwurgt und die kinder zum tail blosz und nackend vor die stat gestoßen» habe.[45]

Bevor Büren am nächsten Morgen abzog, ließ er das Schloß des Landgrafen durch Feuer zerstören[46], und dabei wurden auch einige anliegende andere Gebäude ein Raub der Flammen[47]. Am härtesten aber wurde die Bevölkerung durch eine schwere Kontribution geschädigt, die der feindliche Feldherr ihr auferlegte. Von Darmstadt und Bessungen allein verlangte er 7000 Gulden, und die übrige Grafschaft mußte noch weitere 10000 Gulden[48] aufbringen.

Die Stadt war in großer Not. Der hessische Oberamtmann Alexander von der Thann zu Rüsselsheim ließ sie im Stich. Der Aufforderung des Grafen, zu ihm zu kommen, um über die Brandschatzung zu verhandeln, leistete er keine Folge, obwohl Büren gedroht hatte, er werde «brennen lassen»[49]. Eine Fristverlängerung wurde nicht bewilligt. Der Graf schwur

[41] Rechnungsbuch der Kellerei von 1547 im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt. 11 Fuder 5 Ohm 9 Verwel Wein wurden von den Freunden des Grafen ausgetrunken e. l.

[42] Sleidan a. a. O.: multitudini parcit; ebenso Lersners Chronik. Auch Philipps Briefe und Wigand Lauze erzählen nur die materielle Schädigung.

[43] Das von Mogen veröffentlichte Tagebuch § 130.

[44] S. Anm. 19.

[45] S. Anm. 28.

[46] Sleidan und Lersner, des Landgr. Briefe und Wig. Lauze, u. a. Dabei wurde viel Getreide zerstört nach dem Rechnungsbuch der Kellerei a. a. O.

[47] M. Ambach a. a. O.

[48] Diese Zahlen geben die Briefe des Landgrafen an; W. Lauze berichtet von einer Brandschatzung von 10000 Gulden, die Frankfurter Chronisten M. Ambach, J. Degenhard, J. Medenbach und J. Urban von 8000 Talern.

[49] Schreiben des Amtmanns von Homberg, s. Anm. 19. Al. Pinder hat von einem

die Geißeln töten zu laſſen, wenn die Zahlung nicht ſogleich erfolge[50]. Mit Mühe gelang es, die verlangte Summe mit Hilfe von Frankfurter Ratsherren beizuſchaffen[51] und ſo das Schlimmſte von der Stadt abzuwehren.

Die Kaiſerlichen zogen am 23. Dezember wieder weiter. Und als ſie nach Gerau gekommen waren, erſchienen Geſandte Frankfurts vor Büren, um wegen Übergabe ihrer Stadt zu verhandeln[52]. Sie wollten den Zorn des Kaiſers, deſſen Erſcheinen man erwartete, im voraus beſänftigen; Doch nützte ihnen das nicht viel. Der Amtmann von Homberg, der gemeint hatte, wenn alle Verbündeten des Landgrafen zum Kaiſer übergehen, «wert wir armen Heſſen die pfande allein flickenn»[53], ſollte nicht ganz Recht behalten. Die langen Wochen, in denen Bürens Truppen Frankfurt beſetzt hielten, ſchädigten die Stadt nicht weniger, als eine ſchwere Belagerung es getan hätte. Bei einem Feſtmahl, das der Rat ihm gab, ſoll Büren ſelbſt über die feige Haltung dieſer Stadt geſpottet haben, und es werden von ihm die Worte erzählt[54]: Die Darmſtädter ſeien würdig, Frankfurt zu bewohnen, und die Frankfurter ſollte man nach Darmſtadt führen, weil die Darmſtädter ſo mutvoll ihre Stadt verteidigt hätten, die im Vergleich zu Frankfurt nur ein Flecken[55] genannt werden konnte.

Der Stolz der Frankfurter wehrte ſich in Lersners Chronik gegen die Wahrheit dieſer Erzählung[56]. Büren ſei deſſen nie geſtändig geweſen, auch habe der Rat nie den Grafen, nur er jenen zu Gaſt geladen. So wenig zwingend dieſe Gegengründe auch ſind[57], ſo mag immerhin dahingeſtellt

Frankfurter Ratsherrn erfahren, daß die Amtleute «ſich des lantz brantſchatzungen geweigert, mög ſich glichwol mit Darmſtatt [nach] der gepür halten» a. a. O. Der Oberamtmann ſelbſt berichtet nach Gießen die Aufforderung des Grafen und fährt fort: Ich acht er hett gern, das wir fur die ſchazung bůrg weren, des will aber uns, die weil wir in beſorgung legin, nit gepurn; thuen es aber die underthanen vor ſich, konnen wir es inen nit fur ubel haben. Rüſſelsheim 23. Dez. — Orig. im Staatsarchiv Marburg: Briefwechſel mit Gießen.

[50] Unter den Geißeln befand ſich wohl auch der Vater des Theologen Wolfgang Helwig, der landgräfliche Beamte Quirin Helwig, deſſen Gefangennahme bei Strieder, Heſſ. Gel.-Geſch. V, S. 417 erwähnt wird. (Nach freundl. Hinweis des Haus- u. Staatsarchivars Dr. Dieterich-Darmſtadt.)

[51] Wigand Lauze und Melch. Ambach. Bei dieſem leſen wir a. a. O.: Für 3000 Taler wurden Herrn des Frankfurter Rates Bürge.

[52] Colliſchonn S. 81 ff.

[53] S. Anm. 19.

[54] Sleidan a. a. O. und Wigand Lauze a. a. O.

[55] prope vicus.

[56] S. 354.

[57] Lersners Chronik fügt noch hinzu: auch ein Cooevus, der ein ſehr genaues Diarium geführt, wiſſe nichts davon.

bleiben, ob die Anekdote nicht doch erfunden iſt. Jedenfalls iſt ſie aber nicht ſchlecht erfunden, und es drückt ſich in ihr die Empfindung aus, die in den Reihen der Proteſtanten durchweg und nicht nur bei den Gewährsmännern des Sleidan und des Wigand Lauze geherrſcht haben wird, daß in dem allgemeinen Zuſammenbruch von den beiden Nachbarſtädten die kleinere wenigſtens die Ehre gerettet hatte.





Die Judenpolitik Philipps des Großmütigen.

Von Siegmund Salfeld.



Als die Lichtwellen der wiedergeborenen klassischen Bildung von Italien nach Deutschland herüberfluteten, die denkenden Kreise für Wissenschaft und Kunst begeisterten und zum Kampfe gegen Irrtum und Gewissensknechtung aufriefen, da erwarteten die Juden, vor allen jene, die humanistische Studien gepflegt und das hebräische Schrifttum den Christen erschlossen hatten, daß der auf ihnen lastende politische Druck durch eine vorurteilsfreie, gerechte Behandlung beseitigt würde. Doch nur zu bald sollten sie erfahren, daß ihr Hoffen vergeblich sei. Das siegesgewisse, lebensfrohe Wort Ulrichs von Hutten: «O Jahrhundert! Die Studien blühen, die Geister erwachen, es ist eine Luft, zu leben!» gewann für sie keine Bedeutung. Der Ruf ihrer Fürsprecher verhallte in den Stürmen, welche die neuen geistigen Bewegungen umtobten; bei der Umgestaltung des staatlichen, bürgerlichen und kirchlichen Lebens blieben sie geknechtet. Teuer erkaufte Privilegien gaben ihnen keine Vorrechte, hochbezahlte Geleit- und Schutzbriefe schützten sie nicht. Vom Großhandel, dem zünftigen Handwerk und jeder ehrenden bürgerlichen Tätigkeit ausgeschlossen, blieben ihre einzigen Erwerbsquellen der Kleinhandel, das Geld- und Pfandgeschäft. Die soziale Einschränkung und Ächtung waren sehr oft die Quellen, aus denen die un-

freundlichen Beziehungen zwifchen ihnen und ihrer chriftlichen Umgebung entfprangen. Daneben fchleppten fich Vorurteile und falfche Anklagen durch die Zeiten. Viele Städte vertrieben ihre jüdifchen Einwohner, angeblich aus wirtfchaftlichen Gründen; man wähnte damit die Konkurrenz befriedigt und die Handelseiferfucht befchwichtigt zu haben. Schäden, die nach der Vertreibung der Juden weiter beftanden, vermochten das harte Urteil über jüdifche Gefchäftsgepflogenheiten nicht umzuftimmen. Diefes Urteil war leider allgemein und blieb beftehen, als bereits der Flügelfchlag einer neuen Zeit empfunden wurde, fo daß das Wort Pierre de Froiffards von 1497 immer noch galt: «Der Judenhaß ift in Deutfchland fo allgemein verbreitet, daß felbft die ruhigften Männer in Aufregung geraten, wenn auf die Juden und ihren Geldwucher die Rede kommt. Es würde mich nicht wundern, wenn plötzlich und gleichzeitig in allen Gegenden eine blutige Verfolgung der Juden ausbräche, wie fie denn bereits aus mehreren Städten gewaltfam vertrieben find».[1]

Die Entdeckungen und Erfindungen, welche die neue Zeit einleiteten, brachten den Juden verhältnismäßig wenig Segen. Die welterhellende Kunft Gutenbergs, der fich von Anfang an vielfach deutfche Juden felbfttätig und als Pioniere in Italien und anderswo mit hingebendem Eifer widmeten, zeitigte neben ihrem unfchätzbaren Nutzen zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts eine ausgebreitete Schmähliteratur, die den Haß, der fich früher in engen Kreifen austobte, in Deutfchland verallgemeinert hat.[2]

Unter diefem allgemeinen Haß hatten felbftverftändlich auch die in der Landgraffchaft Heffen geduldeten Juden zu leiden. Sie bildeten hier zahlreiche Gemeinden, deren Urfprung bis in das 13. Jahrhundert zurückreicht. Als die graufamen Verfolgungen in den benachbarten Städten, wie u. a. in Fulda 1235 und in Frankfurt 1241, fowie von 1283—1288 am Rhein[3] wüteten, fuchten wohl viele der Flüchtlinge Schutz und Obdach in den damals noch ficheren heffifchen Gebietsteilen. Hier hatten fie vorläufig Ruhe, und das zog vielleicht auch einzelne der franzöfifchen Emigranten an, die ein Opfer der Austreibungen im 13. und 14. Jahrhundert und befonders der Vertreibung von 1306 waren, und von denen fich einzelne in benachbarten Orten Heffens fchon früh nachweifen laffen.[4] Die rechtliche und gefellfchaft-

[1] Lettres 21, mitgeteilt von Janffen, Gefch. des deutfchen Volkes (6. Aufl.) I, 288.

[2] Vgl. L. Geiger «Die Juden und die deutfche Literatur» in Zeitfchr. f. d. Gefch. der Juden in Deutfchland II, 308 ff.

[3] S. Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memoirbuches (Bd. III. der Quellen zur Gefch. der Juden in Deutfchland), 122, 125 u. ö.

[4] Salfeld a. a. O. 424.

liche Lage der Juden in Hessen war von der ihrer Glaubensgenossen im übrigen Deutschland nicht verschieden. Sie waren als Kammerknechte des Reiches ein einträgliches Krongut. Früh schon haben die Kaiser dieses Gut Fürsten und Städten verliehen oder verpfändet; auch die Fürsten Hessens besaßen frühzeitig das Recht, «Juden zu halten», eine Vergünstigung, deren sich gleichfalls eine Anzahl hessischer Landsassen rühmen durfte.[5] Die «schutzverwandten» Juden hatten kein Bürgerrecht, durften keine öffentlichen Ämter bekleiden, keine zünftigen Handwerke und keine den Gilden zustehende Kaufmannschaft treiben; sie waren außerdem vielen gesetzlich bestimmten Nachteilen unterworfen. Ihre Religion konnten sie, wie es scheint, ungehindert üben und sich in friedlichen Zeiten dem Ausbau ihrer Gemeindeinstitutionen widmen, über die sie, wie über die Regelung ihrer Steuerverhältnisse, auf den vielleicht schon anfangs des 16. Jahrhunderts in Hessen erscheinenden Judenlandtagen[6] nähere Bestimmungen trafen. Sie wohnten abgesondert von den Christen in besonderen Gassen, von denen die zu Grünberg 1387 erwähnt wird.[7] In der Judengasse waren die Synagoge und das Badhaus.

Die Verfolgungen im Mittelalter haben auch in Hessen ihre Opfer gefordert. Im 13. Jahrhundert sind die Juden in Ziegenhain und Wolfhagen (1235)[8] der Blutbeschuldigung, die in Frankenberg und Hof-Geismar (1298) der Hostienschändung angeklagt,[9] überfallen und ermordet worden, und als 1350 Hessen sich der langen Reihe der «Judenbrände» zur Zeit des schwarzen Todes, der angeblich durch Brunnenvergiftung hervorgerufen sein sollte, anschloß,[10] da hat die aufgereizte Volksmenge die Israeliten in Kassel, Marburg, Gießen, Biedenkopf, Eschwege, Hersfeld, Homberg, Rotenburg a. d. F., Schmalkalden, Vach und in anderen Orten[11], wahrscheinlich auch in Grünberg,[12] beraubt, erschlagen und viele ihrer Synagogen den Flammen übergeben.

[5] Hessische Beiträge zur Gelehrsamkeit und Kunst II, 134, Note 12 und C. F. Günther, Bilder aus der hessischen Vorzeit 74.

[6] U. F. Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte II, 157 ff. und L. Munk, «Die Judenlandtage in Hessen-Kassel» in Frankel, Monatsschrift für Gesch. und Wissenschaft des Judentums, Jahrg. 41, 505 ff.

[7] Günther a. a. O. 73.

[8] Salfeld a. a. O. 123 u. 276.

[9] Winkelmann, Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld VI, 306; Kopp a. a. O. I, 155; Rommel, Gesch. von Hessen II, 155 u. Salfeld a. a. O. 285.

[10] Werunsky, Kaiser Karl IV. 254, Note 1.

[11] Salfeld a. a. O. 256 u. a. v. anderen Stellen.

[12] Günther a. a. O. 73. Verleihung der Synagoge, des Bades, der Haus- und Hofstatt daselbst, an zwei christliche Bürger zu Landsiedelrechten.

Spärlicher als die Nachrichten über die Leidenszeiten fließen die Quellen über die Rechtslage der unter den Landgrafen lebenden Juden. Eine Vergleichung des dem Meier aus Frankfurt 1414 erteilten Schutzbriefes[13] mit anderen, späteren hessischen gleichartigen Urkunden berechtigt zu der Annahme, daß den Juden Aufenthalt und Wirken nicht besonders erschwert wurden. Landgraf Ludwig I. nimmt genannten Meier, seine Frau Sara, seine Kinder und sein Hausgesinde gegen drei rheinische Gulden jährlichen Zinses zu seinem Juden auf; er soll in Rotenburg wohnen und mit den Seinen denselben Schutz und Schirm genießen, wie die anderen Juden der Landgrafschaft. Von besonderen Lasten und Erschwerungen ist also in dem Schutzbrief keine Rede.

Ein Jahrhundert später ist eine Wendung zum Schlimmern eingetreten. Von Mainz ging 1516 eine Bewegung aus, die auf eine allgemeine Vertreibung der Juden aus dem westlichen Deutschland abzielte.[14] Erzbischof Albrecht, der sich rühmte, ein Freund des Humanismus zu sein, gab dem Drängen eines Teiles seiner mit den Kölner Dominikanern befreundeten Umgebung nach und lud geistliche und weltliche Fürsten zu einer Tagsatzung in Frankfurt a. M. ein, um mit ihnen über die Ausweisung der Juden zu beraten. Wie Viele der Geladenen, sandte auch die Landgräfin Anna von Hessen einen Gesandten, Bath Horneck von Hornberg, Oberamtmann zu Darmstadt. Dieser gab der Bereitwilligkeit der Fürstin und ihrer Räte Ausdruck, einem allgemeinen Beschlusse beizustimmen und dem nicht hinderlich sein zu wollen, «was gemeyner Christenheyt und gemeynem nutz zu gutem fürgenomen vnnd für gut angesehen werde». Zum Glück für die Juden verliefen die Verhandlungen resultatlos, und ein auf den 8. März 1517 angesetzter neuer Tag kam nicht zustande. Die Juden waren sich der Gefahr bewußt und erbaten, vermutlich durch ihren offiziellen Fürsprecher und Vertreter, den gelehrten Kaufmann Josel von Rosheim, den Schutz des Kaisers Maximilian. Dieser nahm sich auch seiner Kammerknechte nachdrücklich an, gab ihren Feinden sein Mißfallen zu erkennen und verbot, aller Vorstellungen ungeachtet, eine fernere Beratung der Angelegenheit. Die Landgräfin, als Vormünderin Philipps, glaubte der Kirche schuldig zu sein, in eine etwaige allgemeine Vertreibung der Juden zu willigen, hat aber sonst wohl ihre jüdischen Untertanen gerecht regiert, wie wir dies aus den auf dem Frankfurter Tage kundgegebenen Befürch-

[13] Hessische Beiträge etc. 133 u. Günther a. a. O. 73.

[14] Schaab, Diplomatische Gesch. der Juden zu Mainz 148 ff. und Salfeld, Bilder aus der Vergangenheit der jüdischen Gemeinde Mainz 34 f.

tungen der fuldaischen Gesandtschaft, daß die aus Fulda Vertriebenen sich unbehelligt in Hessen ansiedeln dürften, zu schließen berechtigt sind.[15]

Zu der Zeit nun, da Landgraf Philipp bereits im Herzen der reformatorischen Bewegung zugetan war, sich aber noch nicht mit mannhafter Tat in ihren Dienst gestellt hatte, als man ihn bereits als einsichtig, «mächtig an Rat und Verstand»,[16] als vorurteilsfrei und gerecht pries, sollten doch seine Juden den Glauben an seine Gerechtigkeit verlieren. Denn am 18. Juli 1524 erließ er von Kassel aus ein «Ausschreiben gegen das Zutrinken, die Füllerey, das Fluchen, Schwören . . . . . sodann wie es in Ansehung der Kirchweyhen . . . . der Zigeuner und Juden gehalten werden solle». Er befahl in diesem Schreiben seinen Amtleuten: «Du sollt auch in vnserm Ambt keynen Juden wonen lassen, vnd den Edelleuten, so bei dir in deinem Ambt oder nahe dabey sitzen, ansagen, das sie sich dergleychen haltenn, desgleichen auch yren Juden verpieten, sich in vnserm Fürstenthumb Landen oder Gepieten nicht betretten lassen, vnd denselben vnser Sicherheyt und Gleyt auffsagen, vnd wo du die, oder andre gesessen Juden in deynem Ambt ankomen, zymlich straffest, vnd zum Lande ausweyssest, verloben und verschweren lassest. Doch sollen die Juden so im Fürstenthumb und Gepieten nicht Gesessen, vnd sunst vnser Strassen brauchen auf iren gewonlichen Zoll zu passeren Sycherheit vnd Gleyt haben one geverde».[17]

Was mag diesen Entschluß des Landgrafen, der einige Jahre später die Judenfrage vorurteilsfreier erörtert und gerechter zu lösen gewillt ist, als die meisten deutschen Fürsten, veranlaßt haben? Folgte er blindlings seinen Ratgebern, oder hat er, wie behauptet wird[18], in der ersten Aufregung der großen Kirchenreform die Juden als Feinde des Christentums strafen und unschädlich machen wollen? Im Gegensatze zu den Bestrebungen Luthers, die Juden durch liebevolles Entgegenkommen für die neue Lehre zu gewinnen, stößt seine Verordnung sie von sich. Das fürstliche Ausschreiben selbst öffnet uns den Weg zur Quelle, der es entsprungen ist. Der Landgraf will durch dasselbe die Schäden beseitigen, die das gesunde Volksleben untergraben, den Wohlstand schwächen und eine gedeihliche Entwicklung der nationalen Kräfte verhindern. Auch der jüdische Einfluß muß nach seiner Meinung gebrochen werden.

[15] Schaab a. a. O. 153.
[16] Urteil Luthers, vgl. Deutsche Biographie XXV, 167.
[17] Sammlung Fürstl. Hessischer Landesordnungen I, 47.
[18] Rommel, Philipp der Großmütige I, 399.

Er fürchtet Schaden für ſein Land; dieſen will er verhüten, und zwar um ſo ſchneller, als man ſchon damals den Beſchuldigungen Gehör ſchenkte, die vor Ausbruch des Bauernkrieges umherſchwirrten, daß die Juden die wirtſchaftliche Kriſis mit verſchuldet und den Zündſtoff vermehrt hätten, der bald in ſo furchtbarer Weiſe in der gewaltigen ſozial-politiſchen Revolution, im Bauernkriege, ſich entladen ſollte[19]. Ob Philipps Entſchluß ganz oder teilweiſe zur Ausführung gelangt iſt, wiſſen wir nicht. In den Stürmen, die den erſten Kampf- und Siegesgang der von Wittenberg ausgehenden Bewegung begleiteten, ward die Aufmerkſamkeit von den Juden, wenigſtens ſoweit es ihre materiellen Intereſſen betraf, abgelenkt. Einige Jahre äußerer Ruhe traten für ſie ein, und wahrſcheinlich ſtellte ſich ihrem Verbleiben im Heſſenlande kein weiteres Hindernis mehr entgegen. Ja es ſollten bald lichtere Tage für ſie anbrechen, denn Philipp ſtellte ihnen 1532 in Kaſſel am Dienstag nach Trinitatis einen generellen Schutzbrief aus, den man, wenn man mit dem Maße jener Zeit mißt, als Ausfluß der Milde und Großmut bezeichnen kann. Mit ſchlichten, unverklauſulierten Worten ſagt die Urkunde:

«Wir Philipp . . verordnen, das wir allen vnd jeden Juden, ſo in unſerm Fürſtenthumb, Landen vnd Gepieten ſeßhafftigt vffs new sechs Jare lang, nach dato dieß Briefs ſich anfahende vnter vns zv enthalten, irer Notturft nach, hyn vnd widder zw ryſen, zw handeln, zw wabern vnd zw wandern, genediglich gegönth wnd zwgelaſſen haben. Thun das hiemit in crafft dieß Briefs alſo, das ſie fridlich vnther vns wonen, vnd ſie niemandts widder Recht beleidigen ſolle, darauff hiemit allen vnd jeden vnſern Amptleuthen beuehlende, ob inen zw halten, vnd vor Gewalt zw ſchützen, mit dem Gedinge, daß ſie ſich Wuchers enthalten, vnd vnſere Underthane imſelbigen, mit vnzimlichen Contracten vnd Gedingen nit beſchweren ſollen. Wa es daruber einer oder mehr thetten, sol dem oder denſelbigen, weitters nichts, dan das ausgeleuhen Haubtgelt, widderumb zugeſtelt, vnd bezalt werden.»[20]

Dieſer Schutzbrief ſpiegelt die günſtige Stimmung wieder, die jetzt in den leitenden Kreiſen nach vielen trüben Erfahrungen im eignen Lager den gequälten Juden entgegengebracht wurde. Bezeichnend iſt, daß in dem Schreiben, bei deſſen Abfaſſung das wohlwollende Herz des Fürſten mitſprach, die endloſen Klagen über die Auswüchſe im geſchäftlichen Leben nicht mehr als feſtſtehende Tatſache erwähnt und verallgemeinert werden.

[19] Alfred Stern, «Die Juden im großen deutſchen Bauernkriege» in A. Geiger, Jüdiſche Zeitſchr. für Wiſſenſchaft und Leben VIII, 57 ff.

[20] Kopp, «Juden in Heſſen» in Bruchſtücke I, 155.

Es ſolle vielmehr der Wucher, falls der oder jener ihn treiben würde, geahndet werden. So hatte das Eintreten der Geiſtesheroen in den erſten Dezennien des 16. Jahrhunderts für die Juden ſchon Früchte getragen. Der Ruf Reuchlins, ſie menſchenwürdig zu behandeln, war nicht wirkungslos verhallt, und die Freundſchaft, die Luther ihnen zuſicherte, ging nicht ohne Erfolg vorüber. Die Worte des Reformators: «Darum wäre es mein Rat, daß man ſäuberlich mit ihnen umgehe; aber nun wir mit Gewalt ſie treiben und gehen mit Lügenteiding um und geben ihnen ſchuld, ſie müßten Chriſtenblut haben, daß ſie nicht ſtinken und weiß nicht, was des Narrenkrams mehr iſt, — auch daß man ihnen verbietet, unter uns zu arbeiten, handtieren und andere menſchliche Gemeinſchaft zu haben, damit man ſie zu wuchern treibt, wie ſollen ſie zu uns kommen? Will man ihnen helfen, ſo muß man nicht des Papſtes, ſondern der chriſtlichen Liebe Geſetz an ihnen üben und ſie freundlich annehmen, mit laſſen werben und arbeiten, damit ſie Urſache und Raum gewinnen, bei uns und um uns zu ſein»,[21] taten wie andere ſeiner liebevollen Ausſprüche auch dann noch ihre Wirkung, als er in ſeinen Hoffnungen ſich getäuſcht ſah. Bedeutenden Einfluß auf den Umſchwung der öffentlichen Meinung hatte auch damals der ſchlichte Jude, Rabbi Joſel von Rosheim, deſſen wir ſchon gedachten. Er hat auf die Entwicklung des innern und äußern Lebens der deutſchen Juden im 16. Jahrhundert beſtimmend eingewirkt, hat, als offizieller «Befehlshaber und Fürſprecher der deutſchen Judenheit» Ruhe, Beruf, Hab und Gut geopfert, um die ſoziale Lage ſeiner Glaubensgenoſſen zu heben, Anſchuldigungen zu widerlegen, Gefahren von ihnen abzuwenden und vor Kaiſern, Fürſten und Behörden ihre Menſchenrechte zu verteidigen. Das umfangreiche Wirken dieſes ſeltenen Mannes zu ſchildern, liegt nicht im Rahmen unſerer Aufgabe. Wir wollen hier nur ſeiner Tätigkeit auf dem glanzreichen Reichstage von Augsburg im Auguſt 1530 gedenken. Dort hat er nicht nur von Kaiſer Karl V. eine Beſtätigung der den elſäſſiſchen Juden von Kaiſer Sigismund verliehenen Privilegien und deren Ausdehnung auf das ganze Reich erwirkt, ſondern auch, nach einem Erfolge über den verleumderiſchen literariſchen Widerſacher der Juden, den Konvertiten Antonius Margarita, mit den von ihm zur Beratung eingeladenen Vertretern der deutſchen Judengemeinden ein Edikt vereinbart zur Regelung des Handelsbetriebs und des Geldgeſchäfts[22]. Joſel verſprach ſich von den Maßregeln dieſes

[21] «Daß Jeſus Chriſtus ein geborner Jude ſei» in Geſ. Schriften (Ausg. 1841), Bd. III, vgl. auch Kolde, Martin Luther II, 82.

[22] L. Feilchenfeld, Rabbi Joſel von Rosheim, 27 ff. u. H. Breßlau «Aus Straßburger Judenakten» in L. Geiger, Zeitſchr. für die Geſch. der Juden in Deutſchland V, 310.

Edikts, das die Juden zur gewiſſenhaften finanziellen Tätigkeit beſtimmen ſollte, eine weſentliche Verbeſſerung ihrer äußeren Verhältniſſe, er wiegte ſich in der Hoffnung, die Reichsſtände von der Verübung ihrer Willkürlichkeiten «mer dan alle kaiſerlichen Freiheiten ausweiſen» abbringen zu können. «Dan wir auch Menſchen, von Gott, dem allmechtigen auf der Erden zu wonen geſchaffen, bei euch und mit euch zu wonen und handeln». Nicht nur die Juden, auch die Obrigkeiten wurden von der Augsburger Judenordnung in Kenntnis geſetzt, ſelbſtredend auch die landgräfliche Regierung in Kaſſel. Dieſe unterbreitete ſie dem Fürſten, der, wenn auch erſt in zweiter Linie, dadurch vielleicht für eine mildere Praxis in der Behandlung der Juden beſtimmt wurde. In erſter Reihe geſchah dies aber wohl durch den am 12. Auguſt 1530 publizierten Schutzbrief des Kaiſers Karls V, der den Juden u. a. andere Erwerbsquellen außer dem Geldgeſchäft erſchließen, ſie ſchützen, vor Überfällen und Bekehrungsverſuchen bewahren, ihnen Freizügigkeit und gerechtes Gericht gewähren ſollte. Tit. 27 der Reichs-Polizeiordnung vom 19. November 1530, der u. a. beſtimmt, daß Juden, «ſo wuchern, von niemand im heiligen Reich gehauſet, gehalten und gehandhabt werden ... weder Frieden und Geleit haben . . . ſondern, daß ſie ſich mit ziemlicher Handarbeit ernähren ſollten», dürfte auf die Entſchließung des Landgrafen kaum eingewirkt haben.

Der Schutzbrief von 1532 war ganz allgemein gehalten. In großen Zügen gibt er die Richtung an, in der die allgemeinen Geſetze den Juden gegenüber in Anwendung kommen ſollen. Aber bei den damaligen Anſchauungen war eine willkürliche Auslegung und Anwendung, ſowie eine Verkennung des humanen Standpunktes Philipps nicht ausgeſchloſſen. Ja es ſcheint, daß der Mangel einer ſpezialiſierenden Judenordnung bald empfunden wurde, und wohl nicht zuletzt von den Juden ſelbſt. Nach Ablauf der ihnen verbürgten ſechsjährigen ſichern Aufenthaltsdauer wurden von der Regierung Erörterungen über ihre ſtaatsrechtliche Behandlung gepflogen, die mit der Veröffentlichung der Judenordnung von 1539 ihren Abſchluß fanden.

Zur Regelung der 1538 wieder in den Vordergrund tretenden Verhältniſſe der landgräflichen Juden hatte man dem Fürſten einen Vorſchlag unterbreitet «wie die Juden zu dulden ſeien».[23] Dieſer Vorſchlag beſtand aus ſieben

[23] Von den juden Ob / vnd wie die vnder den Chriſten zu halten ſind / ein Rathſchlag / durch die gelerten am ende dis büchlins verzeichnet / zugericht. Item Ein weitere erklerung vnd beſchirmung des ſelbigen Rathſchlags. Durch Martin Bucer, Straßburg 1539. Die

Artikeln, in denen gefordert wurde: 1. Das ſie möchten kauffen vnd verkauffen, doch in den Stedten, da kein Zunfft were, wo ſie die Zünfft nicht leiden möchten. 2. Sollen alle jre Hendel auffrichtig treiben, mit keinem vngebürlichen Handel oder Finantz vmbgehen, wo einer ſolchs vberfüre, der ſolt von M. G. Herrn geſtrafft werden. 3. Sollen keinen jüdiſchen Such oder Wucher treiben, würden ſie aber einem, einen Gulden, zween, drey oder mehr leihen, ſolches ſol geſchehen im beyſein der Amptknecht, oder mit Wiſſen eines Rahts, vnd davon nach billicher Wirderung [ſo] der ſelbigen gegeben werden. 4. Sollen ſonderliche Perſonen vnder jnen haben, die auff die ſtrafwirdigen Juden ſehen, beneben den Amptknechten, vnnd das die ſelbige ſondere Perſonen die ſtraffwirdigen Juden, den anderen Juden anzeigen, damit ſie die ſtraffwirdigen nach jrem Geſetz vnter ſich ſelbſt ſtrafen. 5. Ein jeder Jude ſoll M. G. H. vnd Fürſten den Schutzpfennig geben, wie von alters, oder was mein G. H. jm wird auff ſetzen. 6. Sollen in die Predig gehen. 7. Sollen von jrem Glauben nicht diſputieren.

Wer dieſe Vorſchläge der Regierung oder dem Landgrafen direkt gemacht hat, läßt ſich nicht ermitteln. Daß ſie in dieſer Faſſung nicht jüdiſchen Kreiſen entſtammen, iſt ſicher. Wenn dieſer Behauptung entgegen geltend gemacht wird[24], daß eine Stelle in dem Antwortſchreiben der Prädikanten, denen die ſieben Artikel zur Begutachtung übergeben wurden, auf die Autorſchaft der Juden mit den Worten hinweiſe: «nun auff die Artickel, ſo die Juden, wie man ſie halten ſol, ubergeben haben, iſt dis vnſer antwort», ſo läßt ſich anderſeits der Beweis führen, daß hier ein Irrtum der Theologen vorliegt. Wohl mögen einzelne Artikel aus Eingaben der Juden an die Regierung formuliert ſein, aber die unter 6 und 7 geſtellten Forderungen können nicht aus jüdiſchen Kreiſen gekommen ſein. Nichts lag den Juden jener Zeit ferner, als ohne Zwang ihren Glauben der neuen Lehre gegenüber zu verteidigen, nichts widerſtrebte ihnen mehr, als die Zumutung, die zu ihrer Bekehrung empfohlenen und ſpäter wirklich eingeführten Miſſionspredigten beſuchen zu ſollen. Wie ſehr ſie ſich gerade durch das Verlangen, «in die Predig zu gehen», verletzt fühlten, erfahren wir aus dem «Troſtſchreiben» Joſels, auf das wir ſpäter noch zurückkommen werden. «Auf den 3. artikel»,

Bibliographie ſiehe bei F. Mentz in Erichson-Mentz, Zur 400jährigen Geburtsfeier Martin Butzers, 127, wo 4 Ausgaben verzeichnet ſind. Auszüge bringen Lauze, Zeitſchr. f. heſſ. Geſch. II. Suppl. 2,395 ff. und Der Katholik, Zeitſchr. f. kathol. Wiſſenſchaft und kirchliches Leben, 3. Folge, III, 318 ff. Vgl. M. Lenz, Briefwechſel Landgraf Philipps des Großmütigen von Heſſen mit Bucer I, 55 f. und Feilchenfeld a. a. O. 123.

[24] Lenz I, 55.

heißt es darin, «wie euch die Oberkeit durch Butzers Schreiben und Trugk zwingen will, in ir Predig zu geen und ire neue Leer zu horen als ob wir ein Zweifeln an unſerm Glauben ſolten haben, dorumben nun die Oberkeit von euch wieſen will, was ihr wider Butzers letzten Trugk ſprechen können, daſſ ir noch alſo lang in diſer Gefengnus bei unſerm Glauben beharren, und was euer Gewiſſen iſt im Glauben. Darauf ihr mich um ſondern Rath bittend, nach unſerm Glauben añzuzeigen, damit ir wiſſten Antwort zu geben etc. Lieben Brüder, uf den 1. puncten der Predigen halben ſag ich on Gezwang, mocht ein jeder frommer Jude wol zuhoren, wie ich ſelbs zu Straßburg etlich mal den hochgelerten Dr. Wolffen Capito um ſeiner großen Leer willen gehort; aber wann er der Glauben halben predigen, das mir nit angenehm geweſen, ſo bin ich abgeſcheiden. Darumben ſo gepürt keinem Juden, durch Gezwang in die Predigen zu gen, als ob er ein Zweifel ſolte in ſeinem Glauben ſetzen etc.»[25]

Der oben mitgeteilte «Vorſchlag» wurde dem intimen Ratgeber Philipps, Martin Butzer, und ſechs andern Geiſtlichen, Johannes Kymeus, Dioniſius Melander, Johannes Lenyngus, Juſtus Winther, Johannes Piſtorius Niddanus und Caſper Kauffungen im Dezember 1538 zur gutachtlichen Äußerung übergeben. Noch im ſelben Monat lief ihre Antwort ein. Nach ihrer Anſicht beſtehe für jede Obrigkeit die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß nach den überkommenen Staatsgrundſätzen die einzige wahre Religion im Volke erhalten bleibe, geſchützt und geſtärkt, aber durch keine falſche Religion geſchädigt werde. Grundſätzlich ſei es darum heilſam und nützlich, nach dem Beiſpiel «etlicher Könige, Fürſten und Biſchöfe» die Juden, dieſe, den Chriſtenglauben ſchmähenden und ſchädigenden Feinde, überhaupt nicht zu dulden, gnädigenfalls aber, wie dies ſeit jeher Konzilien und Synoden empfohlen hätten, ſie zu bekehren oder, wenn dies nicht gelinge, einzuſchränken und aus dem öffentlichen Leben zurückzudrängen. «Jedoch», ſo ſchreiben die Gutachter, «hat es der Herr alſo geſchickt, daß die alten chriſtlichen Kaiſer, und der merer und anſichtiger Teil der alten frommen Biſchöfe die Juden unter den Chriſten geduldet haben, doch dergeſtalt, daß ſie keine neuen Synagogen bauen und auch in alten nichts weiters handelten, denn ſie aus dem Geſetz Moſe und ihren älteſten Vätern haben, eh ſie haben angefangen, Chriſtum und ſeine heilige Religion in ihren Synagogen zu leſtern und wider die zu beten. Sie haben ihnen auch nicht zugelaſſen, Chriſtenleut

[25] Feilchenfeld a. a. O. 183 in »Joſephi oder Joſels juden troſtſchrift an ſeine Brüder wider Buceri büchlin . . . .« Stadtarchiv Straßburg, Wencker's Collekt. Tom. III, n. 17.

zu kaufen und eigen zu haben, dergleichen auch kein Gewalt oder ehrlich Amt über die Chriſten zu führen.» Unter gleichen und zu erweiternden Beſtimmungen möge man ſie auch in Heſſen dulden, und darum wollten ſie folgende Geſetze in Vorſchlag bringen: «Erſtlich, daß die Juden, die man bei den Chriſten vermeinet zu gedulden, mit dem Eid verſprechen und zuſagen, bei den Ihren keine Läſterung wider Chriſtum, unſern Herrn, und ſeine heilige Religion zu treiben, noch zu geſtatten, ſondern ſich des allein zu halten, das ihnen Moſe und die Propheten vorgeben haben, und daß ſie auch die Ihren mit keiner Satzung ihrer talmudiſchen Lehren beſchweren, welche dem Geſetz und den Propheten nicht gemäß iſt, denn durch die talmudiſchen gottloſen Gedichte die armen gutherzigen Juden von unſer wahren Religion zum fürnemſten abgehalten werden.»

«Zum andern, daß die Juden nirgend neue Synagogen aufrichten, ſondern ſich allein der alten und vorgebauten mit aller Stille gebrauchen.»

«Zum dritten, daß ſie auch verſprechen, mit niemands von den Unſern von der Religion zu disputieren in einigen Weg, denn allein mit denen Predigern, die man dazu beſonders verordnen wird. Denn welche «nit wol gegrünt ſein» in Erkenntnis unſerer Religion und der Schrift, die mögen durch die Juden, als die in der Bibel «leuffig» und in den falſchen Argumenten wider Chriſtum wohl geübet ſein, gar leicht irrig gemacht und im Schein überwunden werden. Daher denn ſolche Disputation der Juden mit ungeübten Chriſten nicht mehr ausrichten wird, denn daß die Juden in ihrem Irrtum geſtärket und die Chriſten, ſo mit ihnen disputieren oder zuhören, in ihrem Glauben geſchwächt werden.»

«Zum vierten, daß ſie zu den «Predigen», die man ihnen inſonderheit verordnen ſoll (denn nicht alle «Predigen» den Juden beſſerlich ſein werden), ſamt ihren Weibern und Kindern kommen wollen, denn man auch ihnen, wie geſagt, zu ihrem Heil verhelfen ſoll, ſo viel man kann.»

So wollten die Prädikanten zwecks «rechter chriſtlicher Haushaltung» das Intereſſe an der neuen lutheriſchen Lehre wahren, und deshalb gaben ſie ihre Meinung zuerſt über Punkt 6 und 7 ab, die ſie von ihrem Standpunkt aus für die wichtigſten hielten. Dann erſt äußerten ſie ſich über die erſten fünf Punkte, die eine Regelung der bürgerlichen Stellung, beſonders des geſchäftlichen Verkehrs der Juden, bezwecken ſollten. Sie raten, denſelben jedes wucheriſche Tun zu verbieten, alles «Grempeln und Kaufmannshändel» zu unterſagen und keine Hantierung zu geſtatten, bei der es auf Treu und Glauben ankomme. Das bedeute gleichzeitig eine Erfüllung des göttlichen

Gesetzes (5. Mos. 28, 43 u. 44): «Der Fremdling, der bei dir ist, wird über dich steigen und immer oben schweben, du aber wirst heruntersteigen und immer unten liegen. Er wird dir leihen, du wirst ihm nicht leihen, er wird das Haupt sein und du wirst der Schwanz sein . . .» Das sei, so fahren sie fort, göttliches Recht, das an den Juden zu vollstrecken sei. Die Obrigkeit solle Erbarmen mit den armen frommen Christen haben und sie vor Ausbeutung durch ungerechte Christen und Juden schützen, sie solle nicht barmherziger sein als die Barmherzigkeit, als Gott, selbst. Darum müßten die Juden in den untersten Stand hinabgedrückt werden. «Ja sie werden inen auch nicht die saubern und gewinlichere Handwerk und nemlich die nicht zulassen, da man den Werd der Wercken zu Erkenntnis vnnd auff Glauben der Werckmeister stellen mus, sondern werden sie verordnen zu den allernachgültigsten, müheseligsten und vngewinlichsten Arbeiten, als da sein der Bergknappen Arbeit, Graben, Walmachen, Stein und Holtz hauwen, Kalckbrennen, Schornstein und Cloack fegen, Wasenmeister oder Schinderwerck treiben, vnd der gleichen.» Das Geld der Juden, so riet die Kommission ferner, könne die Obrigkeit ohne weitere Skrupel konfiszieren, doch sei es ratsamer, es ihnen abzuborgen und es bedürftigen Leuten zu fünf vom Hundert zu leihen, Zinsen und Kapital aber den Juden zurückzuerstatten, «wenn sie das wider begerten und es mit füge nach gegebenem Ziel von armen Leuten wider kunt inbracht werden.» «Der vierd Artikel ist zuviel einfeltig gestelt, darff keiner Antwort, denn wer wolt des Hüters hüten, aber anderer Laster halben, darob etliche doch under den Juden ware Schewe tragen, da were gut, das man den Juden helffe, das sie Zucht und Bann bey den iren streng halten möchten.» Betreffs des Schutzgeldes und des damit verbundenen Leibzolls, dieser erst anfangs des 19. Jahrhunderts gänzlich abgeschafften drückenden Personalsteuer, wünschen die Prädikanten auffälligerweise eine Ermäßigung und schlagen vor: «Das das Tribut, so man ihnen aufflegen will, nach ihrem Vermögen gemeßiget werden soll. Bisher hat man sie an manchem Ort wie die Schwammen gebraucht, wenn sie das Geldt von Armen an sich gezogen, haben es dann die Oberen von ihnen in ihren Beutel wider außgedruckt». Schließlich wird nochmals betont, daß für das Land de facto eine Vertreibung der Juden das Beste wäre, daß aber in der Hoffnung, sie zu ihrem Heile für das Christentum zu gewinnen, ihre fernere Duldung unter den gemachten Vorschlägen zu gewähren sei. «Deshalben», so lautet das Schlußwort der Theologen, «sie einmal erkennen und schließen, daß es nützlicher und besser sein muß, die Juden, als die Sache jetzt zur zeit im Fürstenthumb gestelt,

lenger im Fürſtenthumb nicht zu gedulden. «Jedoch geſtehen ſie und bekennen», wo man die Juden dergeſtalt und maßen hielt, wie in vorgeſetzter Antwort beſchrieben iſt, das es mit Gott wol ſein möchte. Denn aus ſolchem Halten zu verhoffen were, das man ihrer etliche zu ihrem Heil gewinnen möchte. Die man dann nicht zu ihrem Heil gewinnen könnt, deren gebrauchte man ſich zu zeitlichem Nutz der Chriſten und auch zu gutem Exempel, die Leute von der Gottloſigkeit abzuſchrecken, deren Straff und Buß an den Juden ſo ernſtlich vor Augen wer. Der Herr geb, das man inn dem und allem allein auff Förderung ſeines Reichs ſehe. Amen.»

Der geiſtige Urheber dieſes Schriftſtücks der Prädikanten iſt der an erſter Stelle unterzeichnete Butzer, wie ſich dies durch Vergleichungen einzelner Stellen mit Äußerungen in ſeinem Briefe an den Landgrafen (Ende 1538) und in ſeinem Schreiben an einen Freund vom 10. Mai 1539 nachweiſen läßt. Butzer hat das Kleid der Dominikaner ausgezogen, aber von ihrer Intoleranz ſich nicht befreien können. Derſelbe Mann, der noch 1537 Wolf Capito veranlaßte, Joſel von Rosheim dem allgewaltigen Luther auf das wärmſte zu empfehlen[26], hatte ein Jahr darauf ſeine Geſinnung gegen die Juden vollſtändig geändert. Im Herbſt 1538, kurz bevor er mit ſeinen Amtsbrüdern den «Vorſchlag» beriet, hielt er ſich in Wittenberg auf, und es unterliegt keinem Zweifel, daß er mit Luther auch die Verhältniſſe der Juden in Deutſchland beſprach, die in jener Zeit die maßgebenden Perſönlichkeiten wiederholt beſchäftigten. War Luther früher in Rede und Schrift für eine liebreiche Behandlung der Juden eingetreten, hatte er ihrer Religion und Literatur Anerkennung und Ehrerbietung gezollt, ſo war er jetzt ihr erbittertſter Gegner.[27] Wie war es gekommen, daß ſeine frühere Freundlichkeit gegen die Juden ſich in nicht zu beſchwichtigende Feindſchaft verwandelt hatte? Die Hoffnungen, die er auf die Bekehrung der Bekenner des alten Bundes geſetzt, hatten ſich nicht erfüllt; die Bibelüberſetzung, die ſie eines Beſſern belehren ſollte, ward von ihnen nicht ſo geſchätzt, wie er gewünſcht hatte; ihre Widerſtandskraft war nicht zu brechen. Daß Luthers Erbitterung durch die Verleumdungen jüdiſcher Konvertiten geſchürt wurde, unterliegt keinem Zweifel. Vor allem war es die Schmähſchrift des Täuflings Antonius Mar-

[26] Siehe das Empfehlungsſchreiben bei Breßlau a. a. O. 326.

[27] Kolde a. a. O. 531; L. Geiger «Luther und die Juden» in A. Geiger, Jüdiſche Zeitſchrift für Wiſſenſchaft und Leben V, 23 ff.; derſ. «Die Juden und die deutſche Literatur» in ſeiner Zeitſchr. für die Geſch. der Juden in Deutſchland II, 326 u. 327, ſowie Grätz, Geſch. der Juden IX, 309 f.

garita «der ganze jüdiſche Glaube», die ſtark auf Luther wirkte. Er ſchenkte den darin gegen die Juden ausgeſprochenen Beſchuldigungen, daß ſie Läſterer des Chriſtentums, Müßiggänger und Wucherer ſeien, Glauben. Seine Verſtimmung mehrten perſönliche Anläſſe, und die Meinung, die Juden ſeien Verräter des Chriſtentums und des Vaterlandes. Die Folge davon war, daß er Joſel von Rosheim, der ihm von Capito empfohlen war und der ſeine Intervention bei dem Kurfürſten von Sachſen, der ein Ausweiſungsmandat an alle Juden ſeines Landes auf Anraten Luthers hatte ergehen laſſen, erbitten wollte, nicht einmal empfing und ihm einen Brief ſchrieb, der als eine Abſage an die Juden überhaupt betrachtet werden muß. Seine Erbitterung fand Ausdruck in ſeinem Buche «Von den Jüden und ihren Lügen», in dem alle alten Anklagen wiederholt und durch den Vorwurf der Landesverräterei vermehrt werden, in dem verlangt wird, ihre Gotteshäuſer, Wohnungen und Bücher zu vernichten, ihr Vermögen zu konfiszieren, ihnen Ställe zur Wohnung anzuweiſen, ſie zu den geringſtgeſchätzten Arbeiten und gewaltſam zum Chriſtentum zu zwingen. Sollte dies nicht gelingen, «ſo müßten wir ſie wie die tollen Hunde ausjagen».


erechter und menſchlicher dachte der Landgraf. Dieſelbe milde Praxis, die er gegen die Wiedertäufer anwandte, wünſchte er auch den Juden gegenüber betätigt zu sehen. Seinem religiöſen Empfinden widerſtrebte die Unduldſamkeit, und bibelfeſter als ſeine Theologen glaubte er, dem «Volke der Schrift» Schutz und Recht ſchuldig zu ſein. Das Verſtändnis der Heiligen Schrift bewahrte ihn vor der oberflächlichen Deutung und praktiſchen Verwertung von Bibelſtellen, die man in eine gewiſſe Tendenz zwängte und einſeitig auslegte. Ihm bleiben die Juden trotz allem das Volk Gottes, das zu einer weltbeglückenden Miſſion berufen ſei und das Gott nicht verwerfen werde. So empfand er wahrhaft fürſtlich und ſtand — wenn auch befangen in den Anſchauungen jener Epoche — hoch über ſeiner Zeit und den eifernden Vertretern der viel umſtrittenen neuen Lehre. Trotz der ihm eigenen Achtung vor den proteſtantiſchen Autoritäten, war es ihm doch Gewiſſensſache, ſeine Meinung offen und unumwunden zu erklären und für eine humanere Behandlung ſeiner jüdiſchen Untertanen einzutreten. Ein anderes erwartete man auch nicht von ihm, weder auf chriſtlicher noch auf jüdiſcher Seite. Wie Butzer mit ſeiner Vermutung: «allein weil er ein ſeer barmhertziger Fürſt iſt und denen, die ſich ſeer klagen und guts verſprechen, gern glaubet, haben

in die Juden beredet . . .»[28] ſich die ihm unbequeme Milde des Landgrafen erklärt, ſo hat Joſel von Rosheim wiederholt ſeine Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zum Troſte ſeiner beſorgten heſſiſchen Glaubensgenoſſen hervorgehoben.[29] Warmherzige Empfindung offenbarte auch das Schreiben, das Philipp in der zweiten Hälfte des Dezember 1538 an den Statthalter und die Räte in Kaſſel richtete, von denen ihm das Gutachten der Prädikanten zur weiteren Entſchließung vorgelegt worden war.[30] Die Frage, ob zwei uns aufbewahrte Äußerungen Philipps dieſem Schreiben allein oder zwei verſchiedenen angehören[31], iſt belanglos. Feſt ſteht, daß er ſeinen Räten geſchrieben hat, er habe in Erfahrung gebracht, daß etliche Juden ſeinen Untertanen «mehr Liebes und Gutes mit Leihen und Vorſtrecken getan und weniger Wucher genommen als die Chriſten; er habe auch nirgends in der Schrift gefunden, daß man ſie ganz vertreiben ſolle».[32] Ferner ſucht er die Gegner der Juden aus der von ihm ſo hoch geſchätzten, gründlich verſtandenen Bibel zu widerlegen. Darum äußerte er gleichzeitig: «Wir können aber nit finden oder ſchließen, daß man die Juden alſo hart und ganz enge halten ſollt, als der Gelehrten Rathſchlag ausweiſet. Denn es iſt je ein herrlich Geſchlecht, von welchem auch Chriſtus, unſer Seligmacher, nach dem Fleiſch geporen iſt; ſo ſind die Apoſteln us ſolchem Geſchlecht herkomen, welchem Geſchlecht auch vertrauet iſt, was Gott geredet hat. So ſpricht auch St. Paulus zu Römern am 11. Cap. (wie dann ſie, die Gelehrten, ſolchen Spruch ſelbſt in ihrem Rathſchlag anziehen): hat denn Gott ſein Volk verſtoßen, welches er zuvor verſehen hat? Es iſt auch uß ihrem Fall den Heiden widerfahren. Ob aber nun etliche von den Zweigen geprochen ſein, und du, da du ein wilder Ölbaum wareſt, biſt under ſy gepfropfet und theilhaftig worden der Wurtzel und Safts im Ölbaum, ſo rühme dich nit wider die Zweige. Rühmſt du dich aber wider ſie, ſo ſolltu wiſſen, das du die Wurtzel nit trägſt, ſondern ſy trägt dich. So ſprichſt du: die Zweige ſind zerprochen, das ich hinein-

[28] Von den Juden C. 2.

[29] Feilchenfeld a. a. O. 183; L. Geiger, Zeitſchr. V, 333 (Joſels Supplik an den Straßburger Rat vom 11. Juli 1543).

[30] Lenz, Briefwechſel I, 57 f. Vgl. dazu «Die Hofpredigerpartei und die Juden unter Landgraf Philipp von Heſſen» in Rahmer, Jüd. Literaturblatt XI, Nr. 42 u. 43.

[31] Der von Lenz mitgeteilte Schluß des landgräflichen Schreibens d. d. Melſungen Dec. 23, findet ſich buchſtäblich auch in dem von Kopp, Bruchſtücke I, 157 abgedruckten Excerpte. Kopp, deſſen Zuverläſſigkeit anerkannt iſt, gibt das Datum Rotenberg, Dec. 25 an, wonach auch ich datiert habe. Da mir die Abſchrift in der Simler'ſchen Sammlung nicht zu Gebote ſtand, ſo war es mir nicht möglich, die ſcheinbar vorhandene Differenz auszugleichen.

[32] Kopp, a. a. O.

gepfropfet werde. Ist wohl geredt: sie sind zerprochen um ihres Unglaubens willen. Du stehest aber durch den Glauben; sei nit stolz, sonder fürchte dich, hat Gott der natürlichen Zweige nit verschont, das er villeicht deiner auch nit verschone. Gott kann sie wohl wieder einpfropfen, dann so du us dem Ölbaum, der von Natur wild ware, biß usgehauen und wider die Natur in den guten Ölbaum gepfropft, wie viel mehr werden die natürlichen eingepfropfet in ihren eigen Ölbaum.»[33] Einige Verse der Schrift verbürgen ihm auch die Dauer Israels, so Luk. 21, 32: «Wahrlich, ich sage euch, dies Geschlecht wird nicht vergehen»; Jerem. 31, 31—34: «Siehe es kommt die Zeit, spricht der Herr, da will ich mit dem Hause Israel und dem Hause Juda einen neuen Bund machen . . . .» und daselbst V. 37: «Wenn man den Himmel oben kann messen und den Grund der Erde erforschen, so will ich auch verwerfen den ganzen Samen Israels um alles, das sie tun, spricht der Herr». Der Vers 5. Mos. 10, 18: «Gott hat die Fremdlinge lieb, daß er ihnen Kleider und Speise gebe. Darum sollt ihr auch die Fremdlinge lieben; denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen in Ägyptenland» habe doch sicher Beziehung auf die Juden, «aber», so sagt er, «ist uns Christen dieser Spruch nicht um so nöthiger?» «Daß es aber den Juden», führt der Landgraf weiter aus, «also ergehen werde, achten wir, solches geschehe darumb, daß sy die Zeit ihrer Heimsuchung nit erkannt haben, und es sei uns darumb nit gepotten, sie ebenderwegen also betrünglich und hart bei uns zu halten. Dann wir finden ja nit in der h. Geschrifft oder im Neuen Testament, das wir die Juden so übel halten sollen, und kunnte wohl sein, dieweil dennocht die Juden von den alten christlichen Kaisern und Bischoven vor allen anderen Ungläubigen, aber doch alles mit einer condition gelitten, das der Herr villeicht (wie dann der Gelehrten Rathschlag auch saget) es also mit seinem alten Volk hat miltern wollen, und er uns, die wir von dem wilden Ölbaum in den natürlichen Ölbaum gepfropfet sein, trägt. Derwegen dann die Juden umb der Väter willen zu lieben sind vor andern Ungläubigen, ob sie wol nach dem Evangelio Feind seien.»[34]

Der unermüdlich tätige Fürst, der seine Obliegenheiten mit Fleiß und Energie erledigte, wollte auch die akut gewordene jüdische Frage je eher je lieber zum Abschluß bringen, und überdies drängte die Zeit, denn

[33] Das Römer 11, 17 ff. gebrauchte Bild vom wilden Ölbaum führt auch Capito an, in seinem Josel ausgestellten Empfehlungsschreiben an Luther vom 26. Apr. 1537. S. Breßlau, Aus Straßburger Judenakten a. a. O. V, 326.

[34] Lenz I, 58.

die den Juden gewährte ſechsjährige Aufenthaltsfriſt war ja Ende 1538 abgelaufen. Selbſt ſeine Feſtesruhe unterbrach er und ſchrieb am erſten Weihnachtstage unter Beifügung von zehn neuen Artikeln von Rotenburg aus an ſeine Räte. Er ſchloß mit folgenden Worten: «Darumb ſo haben wir etzlich Artikel, wie ihr inliegendt zu ſehen findet, begreiffen laſſen, daruff wir vermeinen, die Juden noch ein zwei Jahr in unſern Landen zu dulden und zu verſuchen, wie ſie ſich anſchicken wollen, darnach ſie ſich dann ſchicken, darnach haben wir uns weiter gegen ihnen zu halten, und ſie länger zu dulden oder nicht zu dulden. Dieſelbig Artikel wollt ihr beſehen und uns euer Bedenken daruff eröffnen, damit wir den Juden einmal einen Beſcheid geben mögen, das thun wir uns zu euch verlaſſen, und habens euch alſo hinwidder unverhalten wollen ſein laſſen. Dann auf den Rathſchlag, ſo die Gelehrten geſtellt, wäre es den Juden unmöglich zu bleiben, denn ſolcher Rathſchlag iſt alſo enge gemacht und geſpannet, das ſie ſich bei uns nicht halten konnten, drumb ſo mochte man ihnen, da es die Meinung haben ſollt, wol itzo alsbald öffentlich ſagen, das ſie hinweg zögen».[35]

Dieſes Schreiben war wohl zuerſt an Butzer gelangt. Seine Antwort blieb nicht lange aus. Schon am 27. Dezember ſchreibt er dem Landgrafen aus Lichtenau.[36] Er ſtimmt ihm bei, die Juden «etwas freundlicher denn andere Unglaubigen zu halten . . . aber warlich bei recht gotſeligem Regiment, müſſen allemal die Haußgenoſſen des Glaubens ein Vorteil und die Verechter des Glaubens ein Nachteil haben» . . man ſolle ſie «getrewlich ſchutzen vor aller Onbilligkeit, Spott und Hon, aber warlich ſie mit der Narung und politiſchem Thun in den underſten Stand ſetzen» . . . «So fil e. f. g. ſich gegen mir ires Gemiets eroffnet, ſo befinde ich die mit beſonderem barmherzigen Geiſt begabet und in ſonderheit gegen denen, die in irem Elend das Gewiſſen mögen furwenden. Nun, ſolicher Geiſt iſt ein gar heilich Warzeichen und Sigel der Kinder Gottes . . . aber warlich, dieſe Barmhertzigkeit muß aus dem Gotteswort gemeßiget und alſo angerichtet ſein, das allweg den Kinderen Gottes verſchonet und die Wöllf wider die Schaffe ein Forteil haben. Nun ſeind je diſe Feind unſers Herren Jeſu Wölff, aber under und von denen wir hoffen auch etwan Scheflin ſein werden. Darumb ſo man ſie mit den underſten Chriſten hielte, das die Chriſten ſehen, das Onchriſten bei chriſtlichem Regiment ein Nachtheil hätten, hoffete ich gentzlich . . . das ſie dann dadurch bewegt wurden, unß baß zu loſen [hören], ſo wir ihnen ihr Heil anzeigen.»

[35] Kopp I, 157.
[36] Lenz I, 59.

Den Juden waren die offiziellen Verhandlungen über die gesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse nicht unbekannt geblieben. Die wohlwollenden Absichten ihres Landesherrn gaben ihnen Trost in den drohenden Gefahren. Um die Zuversicht in ihren Reihen zu erhalten und vielleicht auch, um die fürstliche Milde auf weitere Kreise wirken zu lassen, übergaben sie das Schreiben Philipps, seinen Vorschlag und das Gutachten der Geistlichkeit durch den Druck der Öffentlichkeit. Das erregte großes Aufsehen, verschlimmerte den Stand der Frage und entflammte den Zorn Butzers, den man als den leitenden bösen Geist der ganzen Bewegung bezeichnen muß.

Den Ratgeber und Freund Philipps aufzuklären und ihm die Gefahren zu schildern, die seine Vorschläge bereits heraufbeschworen hatten und noch ferner erzeugen konnten, sollte sich bald Gelegenheit bieten. Im Februar 1539 versammelten sich in Frankfurt a. M. die protestantischen Stände des deutschen Reiches unter Führung des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen, um mit dem Kaiser zu paktieren. In der Begleitung des Landgrafen befand sich auch Butzer. Josel von Rosheim war gleichfalls bei der Frankfurter Tagsatzung anwesend. Er setzte es durch, daß neben den weltbewegenden Fragen, welche die Fürsten beschäftigten, auch die Sache der Juden erörtert wurde, wie er auch die Genugtuung hatte, daß Melanchthon die Hostienfrevel-Beschuldigung von 1510 entkräftete, und daß er die Angriffe Butzers und Luthers zurückweisen konnte. Vor allem aber befriedigte ihn, daß er eine judenfreundlichere Stimmung der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg erwirkt hatte.[37] Zu einer besonderen Aufgabe hatte er es sich gemacht, Butzer wegen seines und der Prädikanten Gutachten energisch zur Rede zu stellen. Unerschrocken hielt er ihm das Verwerfliche seiner Bestrebungen vor und erklärte ihm an einem Vorkommnis, daß seine Ratschläge bereits in die Praxis umgesetzt seien, daß «uf der Straßen bei Fridpurg ein armer Jud geschlagen worden und das sein genommen; die Theter gesprochen: sehe Jude den Truck an, so Butzerus erlaubt hat, man soll euch euer Gueter nemen und die theilen under Arme . . . . .» Josel gelang es nicht, Butzer eines Bessern zu belehren.[38] Dieser beharrte bei seiner Ansicht und den Plänen, die er zum Heile der Kirche und des Staates für nötig hielt. Da er außerdem von dem Aufsehen peinlich berührt war, das die von ihm den Juden aufs höchste verargte Veröffentlichung des landgräflichen Schreibens und des

[37] Feilchenfeld 122 ff.
[38] Ebenda 127.

Gutachtens der Geiſtlichen verurſacht hatte und nicht minder von chriſtlicher Seite Vorwürfe hinnehmen mußte, ſo gab er ſeiner Erregung nochmals Ausdruck in einem an einen Freund gerichteten Brief vom 10. Mai 1539, bei deſſen Abfaſſung die Leidenſchaft ſeine Feder geführt hat.[39] Sonſt hätte er den Juden Vorwürfe erſpart, wie z. B. «daß ſie one Hertz und one Glauben ſingen und leſen und allerley euſſere Gepreng üben». «Man gehe», ſo ſchreibt er, «uff die Sabbath in ihre Synagogen, und ſehe wie ein feinen Gotsdienſt ſie da üben, ob ſie nicht ihr Humeral[40] und andere Zeichen, ihr Licht brennen bei Tag[41], ihr Murmeln, Schreien und anderes aller maßen üben, wie unſere verſtockte Päpſtler . . .» Er hätte ſie ferner nicht als Abkömmlinge «von der Hagar Ismaheliten», was Joſel ihm treffend widerlegt[42], bezeichnet und ſie nicht des Unglaubens, der Verachtung und Läſterung Chriſti, der «ontrewe und bitterkeit» geziehen. Nicht aus den Bekehrungsverſuchen ſuchte er die Erbitterung der Juden ſich zu erklären, ſondern aus der Zumutung, der niedrigſten Arbeiten ſich unterziehen zu ſollen. «Es beiſſet die Juden ſo übel», heißt es in dem erwähnten Briefe, «das wir in unſeren Rathſchlag geſetzet haben: Man ſollte ſie verordnen zu den allernachgültigſten und mühſeligſten Handwerken, als zu Bergknappenarbeit etc.». Dabei vergißt er, daß nach jüdiſcher Auffaſſung j e d e Arbeit in Ehren ſtand und auch ſelbſt die niedrigſte Tätigkeit nicht entehren konnte.[43] Die Juden, meint er, ſollten nicht darauf pochen, «daß der Fürſt wider der Gelehrten Rathſchlag geſinnet ſei», «im Hauptſtück ſei er ihnen nicht zuwider». «Allein weil er ein ſeer barmherziger Fürſt ſei . . ., habe er vielleicht ſich bewegen laſſen, ihnen das Kaufen und Verkaufen, doch nicht in den Städten, da es die Zünſt nit dulden wöllen, zu zulaſſen, den ſchädlichen Wucher aber wird er ihnen in keinem Weg zugelaſſen haben, noch viel weniger etwas wider unſer H. Religion zu handeln. Ich weiß auch, daß S. G. endlich Meinung iſt, daß ſie die verordneten Predigen hören ſollen . . . . Sonſt hat er wohl geachtet, es wäre zu eng und hart,

[39] L. Geiger, Die Juden und die deutſche Literatur in ſeiner Zeitſchr. für die Geſch. der Juden in Deutſchland II, 330, Note 2 u. daſ. V, 318: Breßlau, Aus Straßburger Judenakten.

[40] = Schulterſtück, auch ein Teil der katholiſchen Prieſterkleidung, hier jedoch ſo viel als Tallit, der auf Grund von Moſ. IV. 15, 37 ff. vorgeſchriebene Gebetmantel der Juden.

[41] Im Troſtbüchlein Joſels Seite 36 verteidigt.

[42] Im Troſtbüchlein Joſels Seite 13.

[43] Vgl. von den zahlreichen Belegen in der Bibel und der rabbiniſchen Literatur nur: Pſ. 128, 2: Wenn du den Erwerb deiner Hände genießeſt, dann Heil dir, es geht dir gut; Talmud babyl. Baba bathra 110: Groß iſt die Arbeit, ſie ehrt den, der ſie ſchafft; daſ. Peſſachim 112: Verdinge dich zu jeder Arbeit, wenn ſie auch noch ſo niedrig iſt, falle nur den Menſchen nicht zur Laſt; daſelbſt Baba Bathra 110a und Peſſachim 113a: Ziehe das

wo man ihnen gar kein Werben, Kaufen oder Verkaufen ſollte zulaſſen und wäre gleich ſo viel, als ſo man ſie frei aus dem Land ziehen hieße».[44]

Die heſſiſchen Juden ſchwebten ſo zwiſchen Hoffnung und Furcht. Sie kannten den guten Willen ihres Landesherrn und hofften von ſeiner aufrichtigen Frömmigkeit und ſtaatsmänniſchen Klugheit das Beſte; aber ſie kannten auch den mächtigen Einfluß Butzers, und darum fürchteten ſie, daß Butzers Partei den Sieg davontragen würde. In ihrer Not ſahen ſie ſich nach Troſt und Hilfe um. Sie wandten ſich an ihren Verteidiger und Fürſprecher Joſel und baten, daß er ihnen mit Rat und Tat beiſtehen möge. Hilfbereit, wie immer, verfaßte dieſer zuvörderſt eine Troſtſchrift, die ſie aufrichten und mit Ergebung, Ausdauer und Zuverſicht ausrüſten ſollte.[45] Sie war hebräiſch geſchrieben und dazu beſtimmt, allſabbatlich in den Synagogen vorgeleſen zu werden. Um jedem Verdachte zu begegnen, hat Joſel ſein «büchel» durch eine zuverläſſige Perſon ins Deutſche übertragen laſſen. Er hat dem Stadtſchreiber in Straßburg eine Abſchrift für den Rat übergeben, weil er ſich von der Beſchuldigung zu reinigen hatte, er habe die Reformation und ihre Führer angegriffen. Wir beſitzen heute noch zwei Auszüge aus dieſem Troſtbüchlein[46], und dieſe zeigen uns den Geiſt der Verſöhnlichkeit und die unentwegte Hoffnung auf beſſere Zeiten. Auf die Klage, daß das gemeine Volk durch Butzers Brief aufgewiegelt ſei, daß die Juden an manchen Orten geſchmäht und geſchädigt würden, antwortet Joſel, daß er darüber Butzer bereits auf dem Frankfurter Tage zur Rede geſtellt habe, da er aber jetzt erfahre, daß die Beleidigungen fortgeſetzt würden, daß er ſich «nit ſettigen laſſet und underſteet, uns alle mitſamt andern große Stend zu beleidigen», ſo wolle er ihn aus der Schrift widerlegen und die jüdiſche Sache verteidigen. Es befremde ihn das Vorgehen Butzers, der ſchon in Frankfurt vernommen habe, daß Melanchthon dem Kurfürſten von Brandenburg bewieſen, wie die 1510 unter der Regierung ſeines Vaters verbrannten Juden einem Juſtizmorde zum Opfer gefallen ſeien, der ferner die Barmherzigkeit ſeines Landesherrn kenne und trotzdem eine «hertere Diſputation wider uns Armen zugericht». Tue er das aus Liebe zu Gott, dann ſei es gut, da er aber im Irrtum ſei, ſo werde Gott ſchon «offenbar machen, welcher Rathgeber us Gott oder us vergiften gemieth» handele. Joſel

Fell eines Aaſes auf offener Straße ab und nimm den Lohn dafür. Sage nicht: Ich bin ein großer Mann und ſolche Arbeit gereicht mir zur Schande!

44 Von den Juden . . . C 2b.

45 Die Auszüge bei Breßlau a. a. O. V, 329 u. Feilchenfeld, Beil. XVI.

46 Siehe Note 45.

beſtärkt ſeine Glaubensgenoſſen in ihrer Weigerung, die Miſſionspredigten zu beſuchen, verſchweigt aber dabei nicht, daß er, wie wir ſchon wiſſen, in Straßburg die Predigten Wolf Capitos ihres gelehrten Inhalts wegen mit angehört, ſie aber verlaſſen habe, wenn der Redner vom Glauben geſprochen hätte.[47] Nachdem Joſel ſich weiter über das jüdiſche Bekenntnis ausgelaſſen, vor dem Diſputieren über den Glauben gewarnt, die Zukunftsverheißung für Israel erwähnt und gegen Butzer bewieſen hat, daß die Juden die wirklichen Nachkommen Jakobs ſeien[48], kommt er auf den Wucher zu ſprechen: «Ein Zins oder Nutzung, wie das nach Bewilligung des Frembden mit ſeinem guten Wiſſen vorgedingt, hievon haben wir von Gott Erlaubnus. Dwyl wir auch ſo hart unter den Völkern mit Zoll, Gleyt und jarlichen Tribut auch Schatzung getrungen werden, mehr denn kein Volk uf der Erden wonende darumbe ſy ſich ſelbs gegen uns verurſachen, müſſen wir ſy für dieſelbigen Frembden achten und müſſen wol unſer Leybsnarung auch billichen haben. Aber ſo man uns dasſelbig ſchwer Joch abthät, wollten wir leichter von ſolchem laſſen . . . .»[49] Er wiſſe, daß es ungelehrte und unverſtändige Leute gäbe, die habſüchtig ſeien und gegen die Vorſchrift des Geſetzes handelten, ſie ſeien mit ſchuld an der «diſputation und [dem] ſchreiben». Sie ſeien angeſteckt von dem «greyt[50] under der welt», während ſie auf Gott vertrauen und mit dem ſich begnügen ſollten, was er ihnen beſchieden hätte. «Aber der vergift Luft, der under der ganzen Welt regiert us der ungetruwen Schlangen ſeyt Adams Zeiten, der weyhet uns auch an, da von der greyt Untrew, Hoffart und alle Laſter entſpringen und von dem weg Gottes verſtoßen werden. Die da Gnad von Gott haben, werden beſchirmpt, aber die nit ſonder Gnad haben, ſtraucheln, als da im ausgang Oſee[51] ſpricht: Gerecht ſind die Weg Gottes, die Fromen gond an im und die Mißthäter ſtrauchlend an im». In dieſem Troſtſchreiben wird ferner zur Genügſamkeit und Selbſtprüfung ermahnt. Bei feindlichen Angriffen ſei nicht ohne weiteres zu kämpfen, man müſſe vielmehr im eigenen Lebenswandel die Anläſſe zur Feindſchaft auffuchen und das Wort Jeſaias (26, 20): «Gehe, mein Volk, komme in deine Gemächer und ſchließe deine Tür hinter dir, verſtecke dich einen Augenblick, bis der Zorn vorübergegangen iſt», befolgen und ſich beſſern. Dieſe Beſſerung ſei vielen zu empfehlen,

[47] Siehe oben.
[48] Troſtſchrift bei Feilchenfeld 182.
[49] Troſtſchrift L. Geigers, Zeitſchr. V, 329 f.
[50] greyt = Gier und Habſucht.
[51] Hoſea 14, 10.

«denn ich hab vernommen, ihr halten euch gar weltlich mit Reuterei und Hochmut, auch einer dem andern nit hold, und umſonſt Feindſchaft tragen». In Anſpielung auf Philipp den Großmütigen heißt es dann weiter: «. . . dargegen gibt Gott den großen Heuptern ſolchen Verſtand, daß ſie auch verſteent die heil. Geſchrift, dardurch ſie uns wider ſolche gnediglich erhalten, und kehren ſich nit an alle giftige Geſchrei über uns. Je großer die Herren ſeint, ſo großer ſie auch Gnad von Gott haben . . .».[52] Nachdem Joſel noch einige Vorwürfe entkräftet und die Gebete der Israeliten in Schutz genommen hat, ſchließt er: «Seind from und leidend auch, ſo werdend ihr vor Martin Butzers Rathſchlag wol peleiben».[53]

Butzer hat trotzdem im großen und ganzen ſeinen Willen durchgeſetzt. Was der Landgraf noch 1538 mit ſeinen Juden beabſichtigt hatte, wurde nicht verwirklicht. Sein Entſchluß trat vor kirchenpolitiſchen Erwägungen zurück, das Wort ſeiner Milde verſtummte vor dem Ratſchlag derer, mit denen vereint er «die Kirche reformieren und die Freiheit deutſcher Nation erhalten wollte».

Butzers Verhältnis zu Philipp war aus internen Gründen ſeit Herbſt 1539 das innigſte geworden. «Als der Vertrauteſte in der geheimſten, perſönlichſten Angelegenheit des Fürſten erhielt er fortan vollen Einblick in alle ſeine Intereſſen, Wünſche und Gedanken. Von nun an geht kaum ein politiſcher Anſchlag aus der heſſiſchen Kanzlei hervor, von dem er nicht Kenntnis, kein Aktenſtück, in das er nicht Einſicht erhalten hat.»[54] Was er und ſeine Partei in bezug auf die Juden zum vermeintlichen Heile der Kirche, zum Nutzen des Staates erreichen wollten, ſie haben es unter völliger Ignorierung der damals erteilten günſtigen Prvilegien des Kaiſers erreicht, und dafür liefert die Juden-Ordnung von 1539[55] einen ſchlagenden Beweis. Die erſten vier Artikel dieſes Edikts verbieten die Läſterung des Chriſtentums und ſeines Stifters, den Bau neuer Synagogen[56], die Disputation über religiöſe

[52] Troſtſchrift bei Feilchenfeld, 183.

[53] Daſ. 137.

[54] Lenz I, Vorrede VI.

[55] Sie iſt wiederholt gedruckt, ſo in Sammlung Fürſtl. Heſſiſcher Landesordnungen I, 120, bei Günther a. a. O. 75 ff., von Salfeld in Steinſchneiders Hebr. Bibliographie XIX, 38 ff.

[56] Um eine weitere Ausbreitung des Judentums zu verhindern, ward ſchon ſeit älteſter Zeit in chriſtlichen Ländern der Bau neuer Synagogen verboten, wogegen die Benutzung und Ausbeſſerung der alten geſtattet blieb. Nähere Angaben ſ. bei Stobbe, Die Juden in Deutſchland während des Mittelalters 167 f. u. 296, Note 157 u. Scherer, Die Rechtsverhältniſſe der Juden in den deutſch-öſterreichiſchen Ländern, Seite 45 u. ö.

Fragen[57] und befehlen den Befuch der Miffionspredigten.[58] Sie ftimmen mit Ausnahme einiger redaktioneller Änderungen buchftäblich mit den Vorfchlägen der Prädikanten überein. In derem Geifte find auch die meiften der anderen Punkte abgefaßt, fo § 6: «follen alle ire Händel uffrichtig treiben, mit keynem ungebürlichen Handel oder Vinantzen umbgehen», § 7, der fich gegen den Wucher[59] wendet, und § 8, der das Verbot der Beamtenbeftechung einfchärft. Neu, aber nach den Beftimmungen älterer Judengefetze abgefaßt, find die folgenden Paragraphen, der 9., der den gefchlechtlichen Verkehr mit Chriften bei Todesftrafe verbietet[60], der 10., der Kauf oder Beleihung geftohlenen Gutes[61] und der 11., der ausländifchen Juden den Handel in Heffen unterfagt. Für die pünktliche Vollftreckung der «Ordnung» haben nach § 12 die Beamten, Bürgermeifter und Rat zu forgen. Die Schlußartikel lauten wörtlich: «Zum dreitzehenden wollen wir den Juden zulaffen, das fie fonderliche Perfonen under ihnen haben, die beneben unfern Amptknechten mitzufehen, das die Juden fich rechtfchaffen und diefer Articul gehalten. Welcher fich aber deren nit halten würde, das fie denfelbigen unter fich felbft auch nach ihrer Satzungen ftraffen mögen. Zum viertzehenden wollen wir haben, das fie uns den Schutzpfennig[62] geben, weff fie mit uns uberkommen werden, und fonderlich ein yeder, nach dem er vermag.»

Wie die Beftimmungen der Judenordnung von Anfang an gehandhabt wurden, erfahren wir nicht. Aus einigen im Briefwechfel Philipps

[57] Schon 1267 auf dem Wiener Konzil verboten. S. Scherer a. a. O. 46 u. Aronius, Regeften zur Gefch. der Juden im fränkifchen und deutfchen Reiche bis zum Jahre 1273, S. 203, Nr. 725.

[58] Der Zwang, die Bekehrungspredigten, deren die Kirche fich fchon früh bediente, anzuhören, datiert feit 1434, feitdem das Basler Konzil fie allgemein eingeführt hatte. Siehe Stobbe a. a. O. 167.

[59] Der Wucher der Juden im fpäteren Mittelalter und im Beginne der Neuzeit ift bis jetzt noch nicht quellenmäßig, hiftorifch treu und unparteiifch behandelt worden. Das reiche literarifche Material, den Wucher im allgemeinen betr., mitgeteilt von G. von Below in Wörterbuch der deutfchen Volkswirtfchaft II, 923 bietet manche Fingerzeige, wie auch Stobbe, S. 104, Neumann, Gefch. des Wuchers in Deutfchland (292 ff.) u. a. diefe Forfchung unterftützen. Sie ift aber nur zu einem korrekten Refultate zu führen, wenn auch die zeitgenöffifchen jüdifchen Quellen befragt und die jüdifchen Gefchichtfchreiber, wie Grätz, Güdemann, Brann u. a., nicht ferner ignoriert werden.

[60] Stobbe 162 u. 266, Note 151, Scherer 40 und Aronius Nr. 724 (Breslauer Konzil 1266) u. Nr. 725 (Wiener Konzil 1267).

[61] Siehe die älteren deutfchen Verordnungen bei Stobbe, 119 ff. und vgl. u. a. auch Tit. 20 der Reichspolizei-Ordnung von 1577.

[62] Schutzgeld, das Fürften und Ständen, die Juden halten durften, regelmäßig, oft in beträchtlicher Höhe bezahlt werden mußte.

mit Butzer erhaltenen Notizen kann man folgern, daß die Beamten mehr nach der Milde ihres Landesherrn, als nach der Härte der Geistlichen ihres Amtes walteten. Das läßt sich aus einer Zettelnotiz schließen, die Butzers Brief vom 3. Juli 1540[63] beigegeben war: «der Juden halben und anderer landbeschwernuß halben wollen E. f. g. die hören, denen es nichs in kuchen treiffet»[64]. Die hier angeratene Strenge beschwichtigt Philipp am 12. Juli 1540[65] brieflich: «Der juden halben inn unserm Land haben wir neulicher tag wider masse [Maßregeln] gegebenn; wollen derselbigen masse auch ein execution verschaffen». Sei es, daß diese Maßregeln wider Erwarten mild waren, oder daß Petitionen der Juden, die man der Umgehung der «Ordnung» zieh, einliefen — die Judenfrage verschwand vorläufig nicht von der Tagesordnung; ja sie nahm 1543 infolge der feindlichen Schriften Luthers einen bedrohlichen Charakter an. Der 1538 veröffentlichte «Sendbrief wider die Sabbather», der einzelne Juden der Proselytenmacherei beschuldigte, hatte kaum geschadet. Gefahr beschwor erst die Ende 1542 vollendete Schrift «Von den Jüden und ihren Lügen» herauf. In ihr wurden nicht nur alle bekannten Vorwürfe und Anklagen wiederholt, sondern auch Gewalttaten direkt empfohlen. Man darf nicht vergessen, daß es die Autorität eines Luther war, die den Obrigkeiten die Beraubung und Vertreibung, zum mindesten aber die berufliche und gesellschaftliche Ächtung der Juden als verdienstlich pries. Die Erbitterung verschärfte der Reformator noch mit seinen, allerdings weniger polemischen Schriften «Schem Hamphoras» und «Von den letzten Worten Davids». Kaum hatte nun Josel von Rosheim erfahren, daß Luthers judenfeindliche Schriften besonders in Hessen gewirkt, entschloß er sich, persönlich bei dem Landgrafen, dessen hochherzigen Sinn und gerechte Denkweise er rühmt, vorstellig zu werden. Mit Bestimmtheit rechnet er darauf, daß der gründliche Kenner der Heiligen Schrift vorurteilsfrei und fromm urteile, und es gelingen werde, eine Milderung der drückenden Lage der Juden anzubahnen. Ohne Empfehlung wagt Josel es aber nicht, um eine Audienz zu bitten. Er ersucht daher den Rat von Straßburg, der ihn einigemal deutschen Fürsten empfohlen hatte, um ein Schreiben[66], wird aber in verbindlichster Form

[63] Lenz I, 178.

[64] Soll heißen: denen nichts für die Küche zufließt, die also von den Juden keinen Vorteil ziehen und deshalb unparteiisch sind.

[65] Lenz I, 185.

[66] S. Scheid, Hist. des juifs d'Alsace 384 und die Verbesserungen bei Breßlau a. a. O. 333, Note 2.

abſchlägig beſchieden. Seine Reiſe iſt nun, wie anzunehmen, unterblieben.[67] Dieſes Mal war dem raſtlos tätigen «Befehlshaber und Fürſprecher der Juden», der ſpäter auf dem Speyerer Reichstage (3. Aug. 1544) und 1548 auf dem Augsburger umfaſſende kaiſerliche Privilegien für alle Juden erwirkte, das Glück nicht hold. Auch den heſſiſchen Juden zeigte ſich kein Schimmer der Hilfe. Ein Konzept[68] mit der Überſchrift «Ordnung Juden 1543» macht uns im Gegenteile mit neuem Vorgehen gegen ſie bekannt. Wiederum gaben hauptſächlich kirchliche Intereſſen dazu den Anlaß; die Wohlfahrt des Staates glaubte man ja erſt in zweiter Linie durch den Handel der Juden gefährdet. Um die fernere fahrläſſige Anwendung der Judenordnung und die Verachtung des Chriſtentums zu verhüten, wird jetzt von neuem befohlen: «erſtlich ſollenn die Judenn ſambt Irenn Weibernn vnnd Kindernn, ſo uber acht Jar alt ſein inn alle Predige gehenn vnnd das Wort Gots vleißig hören, vnd ſoln Pfarher, Helffer vnd Opferman an dem Orte, da die Juden wonen bei Iren Gewiſſen Achtung darauf geben vnnd als offt die Juden Ire Weiber und Kinder die Predig verſaumen, daßelbig auffzeichen vnd es furter den Amptleuten anzeigen auff das ſich dieſelben laut vorigen Ordnung vnnd dieſes unſers Bevelchs zu halten wiſſen». Zu dieſer alten Zumutung kommt als Frucht der zeitgenöſſiſchen Schmähliteratur der neue Befehl: «Zum andern ſolt Ir und der Pfarher bey euch vnnd wer ſonſten mer des verſtandt hat alle der Juden Bücher beſichtigen vnnd was Ir befindet, das wider vnnſern chriſtlichen Glauben iſt, von Stundt an verbrennen vnnd an einem Orte, da der Pfarher kein Hebreiſch kann, muß man die Bücher gein Marpurgk ſchickenn vnnd daſelbſt davon judiciren laſſenn». Die ferneren Befehle verbieten die Verſpottung der chriſtlichen Religion, das Disputieren in Glaubensſachen, den Wucher, den zunftbaren Handel und ſchließlich «kein Golt Thaler oder Silbermuntz uffwechſeln, vnnd widder verwechſeln oder zerbrechenn, auch kein Batzen, Weißpfennige oder ander gemiſchte Muntz ufwechſeln vnnd damit wechſſel treiben» . . .[69] Damit die Ordnung «richtig vnnd ſtrack» gehalten werde, war ein «Inquiſitor» ernannt, der die Juden, aber auch die Amtleute ſtreng zu kontrollieren und vorkommendenfalls zu ſtrafen hatte.

[67] Ebenda 324, Note 2.

[68] Kopp a. a. O. I, 157 und Günther a. a. O. 78.

[69] Stobbe 232, Note 92. Vgl. dazu ein Übereinkommen des Mainzer Domkapitels mit der Stadt, vom 27. April 1525, Nr. XIV: Das Ewer Erwürden undt Gnaden den Juden allhie zu Maincz den Handel mit dem kauffen undt verkauffen, es ſey Gewandt, Silbergeſchirr, Zinnwerk, new oder alt, gar nichts ausgenommen, darzu gulden oder ſilbern münczen zu

Unter ſolchen Verhältniſſen ward die Lage der Juden immer troſtloſer. Angeberei und Strafen verbitterten ihr Daſein, ſo daß ſie ſich nach Schutz in friedlicheren Bezirken ſehnten. Bald haben ſie freiwillig in größerer Anzahl die Landgrafſchaft verlaſſen, wie dies eine Verordnung vom 20. Auguſt 1545[70] konſtatiert, die den «Juden, die ſich vnſer Ordnung halben, auß vnſern landen gethan, das ſie ſich vnder andere Leuthe gewendet», jeden geſchäftlichen Verkehr mit heſſiſchen Untertanen bei Gefängnisſtrafe unterſagt.

Daß eine größere Anzahl von Juden in jenen Jahren ausgewandert iſt, bezeugt uns auch der landgräfliche Geheimſchreiber Wigand Lauze in ſeinem «Leben . . Philippi Magnanimi».[71] Im Anſchluß an das Gutachten Butzers vom Dezember 1538 heißt es da: «Demnach ſeind die rechten Juden merertheils aus dem Heſſen Land gezogen, aber an derſelben ſtette viel andere getauffte Juden komen. Gott der Herr gebe, das Jedermann ſich nach ſeinem Wort und heyligen Gebotten halte, das ſein Reich gefordert und der neheſte mit ubermachtem Wucher nicht alſo ſtets beſchwert und außgeſogen werde. Amen.»

Die heſſiſche Judengeſetzgebung aus den erſten Jahrzehnten der Reformation ward in den folgenden Zeiten eine Quelle für geſetzliche Beſtimmungen[72], die in ſchroffem Gegenſatz ſtanden zu der Milde und Barmherzigkeit eines Wolf Capito, eines Andreas Oſiander und anderer, beſonders aber, eine Ausnahme in der Reihe der deutſchen Fürſten, Philipps von Heſſen. Was der Landgraf beim Beginne der Neuzeit zum Heil einer unterdrückten Religionsgemeinſchaft geplant, ſollte ſich erſt am Ausgange dieſer Zeit der Verwirklichung nähern. Zu bedauern iſt, daß ſeine ſo oft bewieſene Energie und Beſtändigkeit in einer Frage der Humanität nicht durchgedrungen iſt, aber dankbar muß die Nachwelt den Willen preiſen, den erſt ſpätere, von Vorurteilen freie Geſchlechter unter günſtigeren Verhältniſſen in die Tat umſetzten.

verwechſeln nit mehr vergunnen, ſondern abſtellen wöllen . . . (ſ. Hegel, Städtechroniken, Mainz II, 109).

[70] Sammlung Fürſtl. Heſſiſcher Landesordnungen I, 147.

[71] Munk a. a. O. 507.

[72] Zeitſchrift f. heſſ. Geſchichte II, Suppl. Bd. II, 395. Lauze gibt hier nach einer allgemeinen Einleitung über die Judenfrage den oben beſprochenen Vorſchlag und die Antwort der Prädikanten wieder.



Pasquinos Schreiben an Landgraf Philipp.

Rom, 12. Oktober 1542.

Herausgegeben von Otto Harnack.

Pasquino», jener berühmte Torſo einer antiken Marmorgruppe unweit der Piazza Navona, der den Römern ſeit Jahrhunderten zum Ausdrucksmittel ihrer Stimmungen und Launen, ihrer Galle und ihres Humors geworden iſt, hat ſich niemals ſo lebhaft und unerſchöpflich im Reden bewieſen als zur Zeit der großen Renaiſſancepäpſte und der Reformationsbewegung. Epigramme und Gedichte aller Art, Mahnreden und witzige «Pasquille» fanden ſich in bunter Folge an ihm angeheftet, — und die ſtrenge Achtung vor der Anonymität der Verfaſſer, die allgemein Brauch geworden war, verbürgte eine große Freiheit der Rede. Bald wurden die «Pasquille» auch durch den Druck aufbewahrt. Schon im Jahre 1509 erſchien eine Sammlung von 3000 Epigrammen, die dem Pasquino unter der Maske des «Janus» in den Mund gelegt waren, im nächſten Jahr eine ähnliche, die er als «Herkules» hatte ausgehen laſſen. Von beträchtlichem Wert für die Reformationsgeſchichte iſt die Sammlung von 1542, welche auch die Darmſtädter Hofbibliothek beſitzt: «Pasquillorum tomi duo. Eleutheropoli 1544»; ſie bringt ſehr verſchiedenartigen Inhalt, teils in poetiſcher, teils in proſaiſcher Form, teils in kurzen, ſchlagenden Pointen, teils in ausführlicher Darlegung.

Im allgemeinen iſt der «Pasquino», wie es einem profeſſionellen Vertreter des Witzes natürlich iſt, oppoſitionell geſtimmt geweſen. Meiſtens antipäpſtlich, daher auch in der Reformationszeit der Reform zugeneigt, — ohne deshalb «lutheriſch» oder «ſchweizeriſch» zu werden. Da er unter der nahen Herrſchaft des Papſtes öfters zu leiden hat, ſo zieht er die entfernte des Kaiſers vor, und bezeichnet ſich daher als «natione Gibellinus».

Wir leſen dieſe Worte im Eingang des unten abgedruckten «Pasquills», deſſen Original allerdings wohl kaum dem Torſo an der Piazza

Navona aufgeklebt worden ift, das vielmehr nur feine Einkleidung und feine gewiffermaßen unverbindlich harmlofe Form von dorther entlehnt hat, während es in Wirklichkeit ein gewichtiges politifches Schriftftück ift, — aus den Kreifen der kaiferlich und antipäpftlich Gefinnten an Philipp gerichtet, um ihn zu bewegen, fich rückhaltlos und vertrauensvoll der Politik Karls V. anzufchließen. Es entfpricht diefem Sachverhalt, daß, fo groß das hiftorifche Intereffe ift, das diefes «Pasquill» darbietet, fo gering die literarhiftorifche Bedeutung und der Wert in formaler Hinficht einzufchätzen ift. Von der geiftigen Verfeinerung, dem fubtilen Geiftreichtum und Witz, wie er in der humaniftifchen lateinifchen Literatur der Zeit herrfcht, ift hier wenig zu fpüren, und ebenfowenig von dem derben und ungefchlachten, «grobianifchen» Humor und Schimpf der Streitfchriften oder der volkstümlichen Unterhaltungsfchriften der Reformationszeit. Wo der Verfaffer einmal einen Anlauf nach der einen oder andern Seite nimmt, da gelingt ihm das nur mäßig. So gleich im Anfang bei den Lobfprüchen, die Philipp gefpendet werden, die trotz ihrer Überfchwänglichkeit neben den Mufterftücken gedrechfelter Schmeichelei, denen die lateinifche Sprache damals fo vorzüglich fich anpaßte, doch nur unbeholfen erfcheinen; fo andrerfeits in den fcherzhaften, aber nicht geiftreichen Bemerkungen über des Landgrafen Doppelehe und die Anfpielung auf des Kurfürften Johann Friedrich Trinkfeftigkeit. Im ganzen herrfcht durchaus der Ton einer politifchen fachlichen Mitteilung und Betrachtung, die freilich in jedem Punkt diplomatifch auf den erftrebten Zweck hin geformt ift. Dem entfpricht auch die Handhabung der Sprache, die von der Eleganz des humaniftifchen Latein weit entfernt ift, auch nicht grammatifche Korrektheit erftrebt, fondern bloß rein praktifche Beherrfchung des internationalen Ausdrucksmittels jener Zeit erkennen läßt. Bezeichnend ift in diefer Hinficht beifpielsweife der Gebrauch des konfekutiven ut mit dem Indikativ.

Einzelheiten der Sprache laffen einen italienifchen Verfaffer erkennen: dio für deo, domino für dominus; der Gebrauch der doppelten Negation (nec neminem) im negierenden Sinne. Auf Rom als tatfächlichen Urfprungsort weift die genaue Kenntnis der Verhältniffe und Perfönlichkeiten an der Kurie hin. So weit der diplomatifche Umblick des Verfaffers auch ift, fo ift er doch zweifellos in Rom am beften orientiert und fühlt fich dort zu Haufe. Einem Römer lag es ja auch am nächften, fich der Maske des Pasquino zu bedienen. Bedeutungsvoll ift dabei, daß die oben genannte Sammlung von 1544 am Schluß ein Pasquill aus dem November 1542 bringt, das, obgleich von gänzlich anderer Form, fich im Geift als merkwürdig verwandt

mit unſerem Brief erweiſt, von dem es zeitlich ja nur um einen Monat getrennt iſt. Es iſt eine Sammlung von Bibelſprüchen, die auf die damalige Lage Deutſchlands, auf den Kaiſer, den König Ferdinand, die einzelnen Fürſten und Städte angewendet werden unter dem Titel: Scomata Pasquilli in Germanos. Evulgata Anno 1542 mense Novembri. «Pasquillus» charakteriſiert ſich ſelbſt mit den Worten: «Ego vox clamantis in deserto, parate viam domini» und ſchließt: «Si veritatem dico, quare vos non creditis mihi?» Ich halte es nicht für unwahrſcheinlich, daß dieſe Scomata und unſer Brief denſelben Verfaſſer haben. Denn auch der Schreiber des Briefes hat einen beſtimmten kirchlich-religiöſen Standpunkt. Er iſt ein entſchiedener Freund der katholiſchen Reformpartei, der Contarini und Sadoleto; ſehr charakteriſtiſch iſt, daß Melanchthon an einer Stelle und ſichtlich nicht ohne Sympathie genannt wird, während Luther in dem ganzen Schriftſtück nicht vorkommt. Der Verfaſſer hat es ſtets mit den «Schmalkaldenern» zu tun, und ihrer Sache wünſcht er Fortgang, auch wenn oder ſelbſt weil ſie zur Schwächung des Papſttums führen muß. Denn ſein Haß gegen das Papſttum, beſonders als politiſche Inſtitution, iſt leidenſchaftlich; er iſt in dieſer Hinſicht der italieniſche, darum auch kaiſerlich-«ghibelliniſch» geſinnte Patriot.

Es ergibt ſich hieraus, daß wir ihn in einer ſehr hohen und verantwortlichen Stellung bei der Kurie nicht ſuchen dürfen. Ein Kardinal oder ſonſtiger hoher Würdenträger hätte, auch wenn er noch ſo oppoſitionell geſinnt war, ſo nicht ſchreiben dürfen und können. Trotzdem iſt anzunehmen, daß er ſich in irgend welcher Beziehung zur Kurie befand, da er ſchwerlich ſonſt ſolche Detailnachrichten über intime Vorgänge beſeſſen haben könnte. Vermutlich hat ſeine Kenntnis des Deutſchen, die aus dem Briefe erſichtlich wird, ihn nach manchen Seiten verwendungsfähig erſcheinen laſſen. Nahe geſtanden hat er der damals durchweg antipäpſtlich geſinnten, mächtigen Familie der Colonna, wie er denn den vom Papſt vertriebenen, in kaiſerlichem Intereſſe tätigen Ascanio Colonna kurzweg «meinen Ascanio» nennt, was freilich auch nicht perſönlich, ſondern in der Rolle des Pasquino geſagt ſein könnte.

Fragen wir uns, wie ein Mann von ſolcher Geſinnung und ſolchen Beziehungen dazu kommen konnte, ſich in einem eindringlichen, mit aller Kraft auf den Gewinn eines politiſchen Reſultats hinzielenden Schreiben an Landgraf Philipp von Heſſen zu wenden, ſo müſſen wir die damalige politiſche Situation und die Stellung des Landgrafen innerhalb derſelben uns vergegenwärtigen. Philipp war nicht nur das Haupt des ſchmalkaldiſchen Bundes, ſondern tat-

ſächlich die hervorſtechendſte, meiſtgekannte Perſönlichkeit unter den deutſchen Fürſten; Furcht und Hoffnung erweckte er am meiſten. Die Scomata ſagen von ihm: «Sicut fortis egredietur, sicut vir praeliator suscitabit zelum. Vociferabitur et clamabit, super inimicos suos confortabitur». Auf der andern Seite zeigen ſich die päpſtlichen Nuntien in beſtändiger Beſorgnis vor den «motus lantgravii», vor allem, was «questo cervello di lantgravio» (dies Gehirn von einem Landgrafen) aushecken könnte. Philipp hat ſich 1542 den Oberbefehl gegen die Türken, 1544 den gegen die Franzoſen gewünſcht (Druffel, Abhandlungen der Münchener Akademie XIII, 2, 172). Es iſt natürlich, daß es dem Kaiſer, ſolange er in Deutſchland Frieden wünſchte und ſolange er mit dem Papſt ſich auf geſpanntem Fuße befand, daran liegen mußte, die Freundſchaft des Landgrafen ſich zu erhalten. In der Tat war ſchon 1541 in Regensburg ein Vertrag zwiſchen beiden zuſtande gekommen, in dem jeder von allen feindſeligen Unternehmungen gegen den andern abzuſtehen verſprach; «caesareus» heißt Philipp ja auch ſchon in unſerm Pasquill. Aber im Herbſt 1542 hatte ſich die Situation ſo verändert, daß man über das Feſthalten des Landgrafen an dem Vertrage zweifelhaft ſein konnte. Franz I. von Frankreich hatte von neuem dem Kaiſer den Krieg erklärt; mit ihm verbündet war Philipps Verwandter, der Herzog von Cleve; unter den proteſtantiſchen Reichsſtänden fehlte es nicht an Sympathien für Frankreich. Das Haupt des Schmalkaldiſchen Bundes auf kaiſerlicher Seite feſtzuhalten war von um ſo größerer Wichtigkeit, als auch der Krieg gegen die Türken neue Opfer von dem Reich verlangte, da der Reichsfeldzug unter Führung Joachims von Brandenburg ſoeben geſcheitert war, und König Ferdinand ſich in Wien in der Lage befand, welche die «Scomata» mit dem Spruch charakteriſieren: «Argentum et aurum non est mihi; quod autem habeo, hoc tibi do».

Hierzu kam, daß dem Kaiſer die entſchieden franzöſiſchen Sympathien des Papſtes Pauls III. ſehr wohl bekannt waren, und es ihm daher geradezu erwünſcht war, die proteſtantiſche Macht gegenüber der päpſtlichen auszuſpielen. Karls Verſuche, aus eigener Machtvollkommenheit, ohne das Konzil den religiöſen Streit in Deutſchland zu ſchlichten, das daraus hervorgehende Religionsgeſpräch von Regensburg (1541) ſind bekannt. Die den Proteſtanten ungemein günſtigen Reichstagsabſchiede dieſer Jahre ſtehen damit in Zuſammenhang. Die Durchführung dieſer Politik war aber für Karl V. um ſo ſchwieriger, als ſie unter den Katholiken Deutſchlands ſelbſt entſchiedenen Widerſpruch fand. Allein der Kaiſer blieb feſt; ſeinen Kanzler, den fanatiſchen Dr. Matthias Held, der ſich nicht fügen wollte, hat er entlaſſen.

Philipps gewaltſames Vorgehen gegen den Hitzkopf unter den katholiſchen Fürſten, Heinrich von Braunſchweig, hat er nicht beanſtandet und dem Vertriebenen keinen Schutz gewährt. Inwieweit dieſe Politik wirklich den letzten Zielen Karls entſprach, darüber iſt ſehr verſchieden geurteilt worden, und das kann hier nicht erörtert werden; ganz unzweifelhaft aber iſt, daß für den Augenblick ihm ſehr ernſtlich daran gelegen war, daß ſein Wohlwollen für die Proteſtanten als echt und ſein Wille, in Deutſchland zu einem religiöſen Ausgleich zu gelangen, als unabänderlich anerkannt würde.

Und in demſelben Sinne ernſtlich gemeint iſt das Schreiben Pasquinos an den Landgrafen. Es geht aus von der Tatſache der Vertreibung Heinrichs von Braunſchweig und der Eroberung Wolfenbüttels, die Philipp am 13. Auguſt vollbracht hatte. Es drückt die höchſte Freude aus, daß der «Tyrann», der die Verſöhnung der ſtreitenden Parteien in Deutſchland hintertrieben habe, beſeitigt ſei. Inwieweit der Schreiber mit den überſchwänglichen Lobſprüchen, die er Philipp ſpendet, innerlich übereinſtimmte, mag dahingeſtellt bleiben; kein Zweifel aber iſt, daß ſie als ernſtlich gemeinte angeſehen werden und als ſolche wirken ſollten. Dabei fehlt es aber auch nicht an Einwirkungsmitteln anderer Art; von der Doppelehe des Landgrafen iſt in einer Weiſe die Rede, die erkennen läßt, daß ſie als ein gefährdeter Punkt in der Poſition des Landgrafen ſehr wohl empfunden wird. Und am Schluß erklingt ſehr beſtimmt die Mahnung: «Gib dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt!» Tatſächlich hat Philipp auch ferner auf Seite des Kaiſers ausgeharrt.

Daß ein Schriftſtück, das ſo ganz den augenblicklichen Bedingungen und Zielen der kaiſerlichen Politik entſprach, von Rom ausgegangen ſei ohne direkten offiziellen Antrieb von kaiſerlicher Seite, iſt natürlich undenkbar. Fragen wir, in weſſen Auftrag es verfaßt ſein könnte, ſo möchte man zuerſt an den darin genannten kaiſerlichen «Orator» in Rom, Marcheſe di Aquila, denken. Doch war dies eine wenig hervortretende und mit dem ganzen Umfang der kaiſerlichen Politik wohl nicht vertraute Perſönlichkeit; der eigentliche Vertrauensmann Karls in Italien war der Geſandte Don Diego Hurtado di Mendoza, ein Mann, der ſehr vielſeitig verwendet wurde, bald in Venedig, bald in Rom, bald beim Konzil in Trient. Mendoza war ein entſchiedener Gegner Papſt Pauls III. und im Verein mit dem damaligen erſten Ratgeber des Kaiſers, dem älteren Granvella, ein entſchiedener Befürworter gemäßigter Politik gegenüber den Proteſtanten. Ich möchte glauben, daß der Verfaſſer unſeres «Pasquills» ſich mit ihm in vollem Einverſtändnis befunden hat.

Weshalb wurde aber diefe eigentümliche fkurrile Form für das politifch fo wichtige und ernfte Schriftftück gewählt? Offenbar deshalb, weil der Gefandte felbft nicht fchreiben wollte, und weil der Verfaffer perfönlich an Landgraf Philipp zu fchreiben gar keine Beglaubigung hatte. Zudem mag aber auch die Abficht obgewaltet haben, dem Schriftftück eine größere Verbreitung zu geben. Ein diplomatifches Aktenftück kann nur dem Adreffaten mitgeteilt werden; das «Pasquill» konnte in beliebigem Maße auch unter den Freunden und Parteigenoffen Philipps verbreitet werden. Daß letzteres gefchehen fei, dafür fpricht auch die Form der Überlieferung. Das Großherzogliche Haus- und Staatsarchiv zu Darmftadt befitzt das Schreiben nur in einer Kopie, die am 15. Juni 1885 aus dem fchwedifchen Reichsarchiv dorthin gelangt ift. Die Kopie trägt auf der Rückfeite von zwei verfchiedenen Händen Vermerke, die aber beide in der Entftehungszeit offenbar ziemlich gleichzeitig find: die erfte, «pasquillus», könnte von dem Kopiften felbft herrühren, die zweite von ganz anderer Hand bezeichnet den Inhalt — übrigens wenig zutreffend — congratulans Landgravio Hassiae de victoria 1542. Schwerlich ift diefer Vermerk in Heffen gemacht worden, da man fich hier wohl mit dem einfachen «Landgravio» begnügt hätte. Die Handfchrift befteht aus zwölf Folioblättern, von denen das erfte und die zweite Seite des letzten unbefchrieben find. Auf der erften Seite findet fich oben der Vermerk «12. Oct. 1542». Die Schrift ift fauber und kalligraphifch korrekt; doch mangelt es nicht an Fehlern und Verderbniffen. Befonders häufige Fehler in den beim Sprechen undeutlich erklingenden Endungen machen wahrfcheinlich, daß nicht eine Abfchrift, fondern ein Diktat vorliegt, worauf auch bei Konjekturen entfprechende Rückficht genommen werden darf. Das mangelnde Verftändnis des Schreibers bezeugt auch die ganz unbrauchbare Interpunktion, durch welche felbft die Zufammengehörigkeit oder Trennung der Hauptfätze oft ganz verwirrt worden ift.

Unter diefen Umftänden erfchien es nicht angezeigt, einen diplomatifch getreuen Abdruck zu geben. Es ift vielmehr die Interpunktion geregelt, die heute gebräuchliche Orthographie eingeführt und an den verderbten Stellen die Herftellung des urfprünglichen Textes verfucht worden; über letzteres findet fich in den Anmerkungen genau Rechenfchaft gegeben. An manchen Stellen mußte freilich auf eine Emendation verzichtet werden; doch kann über den Sinn kaum irgendwo ein Zweifel herrfchen.

Im ganzen darf man es gewiß als eine glückliche Fügung bezeichnen, daß ein Schriftftück wieder zutage gekommen, das den Höhepunkt einer be-

ſtimmten bedeutungsvollen Situation im Leben Landgraf Philipps charakteriſiert, einer Situation, die uns um ſo intereſſanter erſcheint, als ſie ja in wenig ſpäterer Zeit, nach dem Siege des Kaiſers über Frankreich, ſich durch den ſchmalkaldiſchen Krieg in das völlige Gegenteil umwandelte.

Pasquillus natione Romanus, amator veritatis, princeps satiricorum, Caesaris perpetuus Romae locum tenens nec non Gibellinae factionis constantissimus publicus promotor; malorum paparum vehementissimus insidiator.

Congratulatur victorioso

Philippo, landgravio Hassiae, comiti[1] in Caczenelbogenne, Dietz, Ziegenhaym et Nida etc., capitaneo et primipilo evangelicae inspirationis sub tiutulo smalcaldici foederis, sub cuius vexillo victoria a deo concessa.

Eloquar? an sileam? venerunt super me timor et tremor et contexerunt me tenebrae. Quid faciam? si taceo et conceptum amorem non declaro, pessime facio, ut qui tacendo fio ingratus et infidus, quando amico optimo ob felicem fortunae successum non gratulor, atqui tali qui plane est noster, hoc caesareus; omnia enim ad augmentacionem caesareae majestatis et tranquillitatem totius Germaniae fecit. Si jam praerumpo, vereor Lycaontis[2], Ducum Bavariae et episcoporum Germanicorum iram; accurabunt ut iterum in Tiberim dejiciar, est flumen capacissimum, nec meis rebus favet, quod de illius vehementia nuper fuerim conquestus hospitali sancti spiritus, et ad vindictum nihil desiderat, nisi Divum Hadrianum VI.[3] Sed quare coronantur martires ob confessionem veritatis, ergo etiamsi me oportuerit movi, non te negabo, quare, mi Philippe, non potui me continere, quin tibi omnium principum Germaniae optimo ac meo specialissimo amico congratularer, tibi inquam, qui turbatam Germaniam Phalaride ac Dionysiis purgasti. Certe si unquam aliqua principum victoria laetatus, sum hac[4] sane supra modum. Hac enim consecutus es gloriam et immortalitatem perpetuam. Uti enim ducem purgatum justum et poenitentem reddidisti, sic injustum pertinacem et rebellem expulisti, et non modo existimationem dignitatis tuae magnifecisti, sed foederis smalcaldici, cujus es capitaneus, reputationem et auctoritatem plane exaltasti. Veniant jam dracones et leones et mitriatae puppae nec non cucullati sycophantae, qui noctu dieque nil cogitabant nisi ruinam vestrae evangelicae professionis et calamitosum interitum totius Germaniae, mendaciisque fictis et excogitatis practicis pium Caesaris animum commoventes; sed agnoverunt jam vestram celeritatem, prudentiam et ordinem, viderunt et vident, quae non putabant, patiuntur quae non credebant. Quis credidisset, Lycoperanum illud summum Lyca-

[1] Es folgt das unverſtändliche, vom Schreiber jedenfalls entſtellte Wort cerlicam; der landgräfliche Titel lautet einfach comiti in Catzenelbogen.

[2] Lycaon. Herzog Heinrich von Braunſchweig, nach der Stadt Wolfenbüttel mit dem Wolfsnamen belegt. Der Name findet ſich auch in dem deutſchen Spottgedicht: «Drei neue und luſtige Geſpräche, wie der Wolf, ſo etwan doch nicht lang ein Menſch Heinz Wolfenbüttel genannt, in Abgrunt der Hellen verdamt ſei. Reimweis auß dem Latein ins Deutſch geben». Ebenda auch Lycoperan für Wolfenbüttel. Vgl. Schade, Satiren und Pasquille der Reformationszeit I, 98.

[3] Hadrian VI., der dem ſpezifiſch römiſchen Weſen gänzlich fremde Papſt, wollte den Pasquino wegen der Schärfe ſeiner ſatiriſchen Angriffe im Zorn in den Tiber werfen laſſen; doch blieb es bei der Drohung.

[4] hac — hoc H.

ontis praesidium) cujus castri figura cum Caesar Gandense castrum construi vellet, ob incredibilem loci et arcis fortitudinem non absque parva commendatione fuit praesentata), ita brevi expugnari posse, ut non immerito cum Caesare Julio scribere possis: Veni, vidi, vici. Sed aggressurus particulatim tuas virtutes, aeternasque laudes in hac expeditione expressas, videor mihi pati ex copia inopiam, ita virtutum quaelibet certatim sese ingerunt, festinabunde accurrens. Nam scripturum[5] de singulari prudentia non patitur fortitudo. Si de tua justitia, reclamat ejus socia clementia, ac veluti tibi peculiaris ac propria, perferre minus molis[6] postulat. Gravitas quoque, quae potissima laus in principe est, nec lento gradu quidem, ut te sibi, quasi suum vindicat, procedit, cum tamen benignitas longo jam intervallo anteire conatur; ita virtutum quaecumque prior occurrat, illae ceterae aliae invidentes, quasi sese opponunt, magnaque vi obsistunt; in quibus certe recensendis cum impediat turba delectum, tum me videar oratoris munus magis quam amici congratulantis suscepisse; uno absolvam verbo. Equidem prius defatigarer in laudando facta tua, quam tu laude digna faciendo. Gratulor igitur tibi amico meo speciali, quod hostem crudelissimum superasti, et tuos Goslaricos et Brunswicenses[7] ab intolerabili tyrannide liberasti, congratulor denique Germaniae et foederi Smalcaldico, quod potentissimum inimicum, discordiarum seminatorem et pacis communis infractorem conculcaverint. Victoriam mihi scripsit doctor tuus Knippingius[8], sed eam prius scivi ex lamentatoriis literis Lycaontis[9] ad papam, in quibus graviter conqueritur de te et tuo foedere: te praetendere monarchiam, nec velle Caesarem. Hoc credere futurum, nisi praevideatur, ut omnes episcopi et catholici ex Germania expellantur, immo et rex ipse Romanorum. Nec foedus hoc alia ratione esse conceptum, nisi ut tempore suam sanctitatem cum Italia in eorum opinionem pertrahant. Tamen persecutionem et martirium suum aequi patiatur; sperare, ut sua sanctitas Caesari et omnibus catholicis regibus ac potentatibus Europae et in indicto concilio suam injustam ac violentam oppressionem et suasionem et expressionem (eo tempore cum impeditus esset Turcica expeditione) ex sua autoritate apostolica indicare velit, petere consilium et concedere crucem,

[5] Scripturus H.

[6] modis H am Rande zugefügt; die Stelle ist jedenfalls verderbt; obige Konjektur scheint die einfachste.

[7] Die Städte Braunschweig und Goslar waren bei der Unternehmung gegen Herzog Heinrich mit Landgraf Philipp verbündet.

[8] Nach Mitteilung des Staatsarchivars Dr. Dieterich hat es in Diensten Philipps nur einen sogenannten «Einspännigen» (der einen berittenen Knecht stellte) Knipping mit dem Vornamen Viktor gegeben, der aus westfälischem Adelsgeschlecht stammte. In von Steinens westfälischer Geschichte (III, 1, 428), wo eine genealogische Geschlechtsnachricht von denen von «Knippingkk gegeben wird, ist aus jener Zeit nur ein Viktor Knippinck genannt, der 1573 gestorben ist, nachdem er herzoglich clevischer Rat und westfälischer Kreisoberster gewesen war. Es ist wohl anzunehmen, daß er mit dem obigen, im «Pasquill» dreimal genannten Knipping identisch ist, der demnach zuerst in hessischen, später in clevischen Diensten gewesen wäre. Daß er Doktor gewesen, gibt Steinen zwar nicht an; doch könnte der nur an einer Stelle genannte Titel — nach Dr. Dieterichs Vermutung — vielleicht aus dem Vornamen Viktor entstellt sein, der wegen der Beziehung auf victoria an dieser Stelle angeführt sein könnte. Knipping wurde von dem Landgrafen augenscheinlich für die italienische Korrespondenz benutzt; nach der dritten Stelle (S. 23) scheint er auch selbst Italien bereist zu haben. Steinen sagt, daß er «in verschiedenen Gesandtschaften nützlich gebraucht worden ist».

[9] In den Scomata Pasquilli wird auf ihn der Spruch angewandt: Infirmata est in paupertate virtus mea. Super omnes inimicos meos factus sum opprobrium etc.

ut olim contra Bohemos sub Sigismundo, adversus rebelles haereticos et impios Germanos, praecipue contra vestrum foedus, vocans id conspirationem et conjurationem Catilinariam. Haec cum de vobis dicit, in ipsum retorquentur. Ipse enim est, qui conjurationes cum suo Heldio[10] et Bruno in perniciem Germaniae non modo excogitavit, sed nisi impeditus fuisset, maximum detrimentum passa esset, nec eo viro adhuc est liberata; petit ipse crucem contra vos. Absque dubio nisi papa cognovisset hunc Caesarem evangelizare, credo consensisset, et adhuc nescio, quid facturus sit. Nonne aequius fuisset suscepisse crucem absque papali remissione peccatorum (ut caeteros praeteream) in Julium III, cum contra omnem rationem et juris aequitatem, Joh. Bentivoglium[11] ex praescripto suo Bononiensi dominio[12] etiam Caesaris decreto firmatis[13] ejecerit et magna ignominia expulerit, tantum quia cum Julius Bononiae studeret, casu is Johannes illi alapam impegerit, ille autem Italico more 36 annos vindictam pectori inclusit. Estne hoc dimittere debita nostra, idque a vicario Christi? taceo de violentia . . . Reminensi et Ravennati. Nonne justius Clementem VII compressissent, qui nulla pietate deterritus sumerit arma contra patriam suam Florentiam, quod magistratus nonnullos aequo jure relegasset Medices familiae, eam redegit ad ultimam necessitatem, ex libera servam et tributariam faciens, sed illius malignitatem Christus optimus maximus in augmentationem Caesareae majestatis mutavit, ut qui successores ex ea familia, sint tamen tui duces titulotenus, nomine.[14] Et hic Paulus voluit, quod et Christus inseparabile jubet, separare, scilicet Ducis Urbini[15] matrimonium cum ducissa, unica herede ducatus Camerinatis, idque jam consummatum. Nihilominus non quievit, donec diversis practiciis et monopoliis cum Mathia quondam justa et debita ducatus possessione privavit. Tyrannisabatne[16] meus Ascanius Colonna?[17] Certe non erat sacrilegus, non viarum insidiator, non homicida nec incendiarius. Adeo hic gubernabat suos vasallos, ut jam ab ipsis non ut dominus metueretur, sed ut pater observaretur. Tamen hunc pium et Caesareum principem, quod renuerit affinitatem Papae et noluerit, quod suus filius primogenitus[18] duceret in uxorem filiam Petri Aloisii, deinde quia inexplebili avaritiae et cupiditati Papae justissime restitit[19]; volebat quod

[10] Mathias Held, der bekannte kaiserliche Staatsmann und Vizekanzler, der jedoch damals das Vertrauen Karls V. wegen ſeiner zu einſeitigen päpſtlichen Politik und ſeines zu undiplomatiſchen Verhaltens gegenüber den proteſtantiſchen Reichsſtänden verloren hatte. Er war 1540 aus dem Amt geſchieden, und hatte nachher Heinrich von Braunſchweig durch unglückliche Ratſchläge beeinflußt. Über Brunus, ſpäter Brunius genannt, habe ich nichts feſtſtellen können.

[11] Giovanni II. Bentivoglio wurde von Julius II. 1507 aus Bologna vertrieben; er ſtarb 1508.

[12] Domino H.

[13] Müßte heißen firmato oder vorher dominiis.

[14] Florenz war 1530 durch die päpſtlichen Truppen eingenommen worden; 1532 verlieh der Kaiſer es dem Aleſſandro Medici als Herzogtum.

[15] Die Ehe Guidobaldos II. von Urbino mit Varana, Erbin von Camerino, wurde nicht getrennt; wohl aber mußte der Herzog auf Camerino verzichten, worauf der Papſt ſeinen Enkel Ottavio Farneſe damit belehnte.

[16] ne vom Verbum getrennt, das folgende Fragezeichen fehlt H.

[17] Ascanio Colonna war 1541 vom Papſt aus ſeinen Beſitzungen vertrieben worden; er tritt ſpäter als Agent der kaiſerlichen Partei auf. (Nuntiaturberichte aus Deutſchland VIII, 118).

[18] Ascanios Sohn Fabrizio betrieb ſelbſt eifrig den Plan ſeiner Vermählung mit Vittoria, der Tochter Pierluigi Farneſes.

[19] Der Satz iſt unvollendet geblieben.

vasalli sui ea, quae pro foribus habebant (ob maris et regni Neapolis vicinitatem) ex longinquo magnis expensis et labore adducerent, utpote de sale et reliquis alimentis. Hunc igitur Principem non modo spoliavit et expulit, sed suos mira crudelitate affecit; is fortunae exitum Mantuae expectat. Nec adhuc haec sat Papae erant, nisi perpetuum dissidium instituisset inter uxorem et ipsum. Iustiusne fuisset expellere Galeottam, Concordiae[20] comitem, pessimum Italiae tyrannum Lycaonti non dissimilem? qui violentas et sanguinolentas manus in patruum et nepotem posuit, Mirandulam violenter et injustissimo titulo tam diu possidens. Cum Caesar jam petierit, ut foedus ineatur, ut is tyrannus Italia profugetur. Immo per capitaneum id iam ira nisus est; sed detrectavit et adhuc detrectat Sua sanctitas, ne offendatur Gallus, qui hunc tyrannum sui similem protegit, actum esset enim de Avignione, immo de obedientia Gallica, et novae fierent pragmaticae sanctiones. Indica tu, an non justiori titulo Caesar, imperium, vos et reliqui status Germaniae debeatis suscipere crucem contra papam, qui crucifixum, in quo nostra spes et salus est, vilipendet? Quam ipse contra vos, credo (si sapitis) tempore hoc facturus[21] est. Equidem credo indubitanter, illum bene esse adeo impudentem et insipientem, ut nisi timeret Caesarem, auderet suscipere et publicare crucem contra vos, sed ubi tunc acriter de rebus Lycaontis Regi Romanorum scripsit, sic blande Caesari, ut qui scit, illum longe alia esse mente quam cum coronaretur a Clemente Bononiae. Knipingus inter reliqua misit copiam aliquarum apud Lycoperatum inventarum, magnopere laetor. Tuum erit si non misisti statim Caesari mittere, ut quae scrupulose hactenus crediderit jam aperte cognoscat. Eas de «lieber lips vnnd lieber Heinz», quae quamvis tuae sunt, etiam mittito, ut Caesar intelligat, te nihil velle celari suae majestati. Et illas «Was Was Wer, obſchonn der Kayſer weis, was was wer». Quas non intelligo et omnes Heldii et Brunii, praesertim eas Heldii, quas ex Smalcaldia et Frankfordia scripsit, in quibus intra reliqua adfirmat, si ad intentionem pervenire velimus, oportere ut fiat metamorphosis, et biceps aquila deveniat in accipitrem. Nam aquila sola jam columba est. «Dan wir werdenn denn bunthen lauen mit denn Schwertern nith Vertreibenn.» Et illas de machinatione augustana contra Caesarem et omnes responsiones cardinalis Maguntini et ducis Ludovici Bavariae in materia contra te et ducem Fridericum[22], praecipue eas quae incipiunt «das Licht, das Licht, das inn der Finſterniſſe leicht», et acerbam illam epistolam Lycaontis ad Comitem Gabrielem ab Ortenburg[23] super redditione rationum belli commissariatus exhibenda[24] Heldio, ubi contemnit commendatorem majorem Covos[25] et Granvellam, dicens, ann die recht, der ander an der lincke hencket, den gots gecreutzigete Schaicherr ſo hangenn ſie an dem Kayſer. Et ultimo conspiratio Gandensis[26], dictum mirum. Quam gratam rem Caesari facturus es, ut intelligat machinationes Lycaontis et male fecisse, ablegasse, non occidisse Heldium,

[20] Concordia — Graffchaft an der Grenze der Herzogtümer Modena und Mantua, unweit Mirandula. Galeotto oder Galeazzo vertrieb 1533 ſeinen Oheim Gianfrancesco Pico aus Mirandula und tötete ihn mit ſeinem Sohn Albert.

[21] facturi H.

[22] Johann Friedrich, Kurfürſt von Sachſen.

[23] Graf Gabriel Salamanca von Ortenburg, Rat König Ferdinands I. Er ſollte das kaiſerliche Intereſſe finanziell geſchädigt haben (Nuntiaturberichte IV, 259).

[24] exhibenda H.

[25] Covos, Francesco, Großkomtur von Leon, kaiſerlicher Rat. Über Granvella ſchreibt Dr. Held: «Chè va a compiacentia di Covos in ogni cosa, perchè vol durare et far robba» (Nuntiaturberichte IV, 417).

[26] In Gent waren 1539/40 Unruhen ausgebrochen, bei denen Franz I. die Hand im Spiel hatte.

uti adhuc experietur. Laudo vestram pietatem erga proles. Deinde magnopere probo, quod statim expulso duce et expugnata Lycoperana dimisisti exercitum, cum tamen sese offerebant variae occasiones retinendi. Sic enim iustificatur vestra intentio apud superos et inferos, velle tantum liberare eam Germaniae partem a tyranno. Sequenti autem die in consistorio habita est consultatio in causis concilii et ut vehementia quam rei magnitudo expostulabat. Senatus enim cardinalium non fuit dimissus, nisi intempesta nocte. Papa eo acrius institit, qui jam videbat Gallum suis malis practicis et machinationibus nil effecturum, timebat Caesaris indignationem contra Gallum et vestram potentiam; putat eo modo posse commovere animum Caesaris, quem scit ex animo petere concilium, sed frustratur sua opinione ut infra. Causa autem principalis, quare ita diu fuerit in consistorio, haec est. Cum de praesulibus concilii fuerit quaestio (earum enim electio prima columna concilii est, illis se submittit papa) et ea pars, quae tranquillitatem ecclesiae optabat, elegerat cardinalem Jacobum Sadoletum virum (ut verum fatear) doctum et pium et Melanchthoni ex animo amicum, nec non Petrum Bembum, in bonis literis satis versatum. Nam bonus Conterraneus[27] jam illis erat suspectus, quod liberius quam Papa voluisset, Ratisbonae evangelium intellexisset, sic tacito dolo periit intoxicatus[28]. Sadoletus quia in non nullis articulis subscripsit intentioni Contareni, tum quia semel receperat literas a Melanchthone et eas non communicavit scamnis, in Consistorio habitus est suspectus. Quamobrem destinatur una cum Cardinale Lusitano[29], alter in Galliam alter in Hispanias, hic ut Caesarem iratum placaret, alter ut Gallum tam debilitantem et diffidentem consolaretur. Lusitanus igitur Manzonii Caesarem convenit. Quem Cardinalem Caesar semper habuit suspectum, inde credo papam misisse hunc, ut Caesar magis accenderetur et forsan ex ira incideret in apoplexiam. Corripiuntur praecipue ex nimia cholera eo morbo laborantes. Sed Caesar quando intellexit, illum venire ob reconciliationis normam, vix illum dignatus est audire, et laconice ita respondit: «Doleo quod te video legatum et mediatorem ea in re, et nescio, quo fato te pontifex maximus elegit. Ego hactenus non invasi regis Galliae diciones, ut ipse meas nulla praehabita diffidatione. Cum igitur rex ita malitiose appetit bellum, ego illi posthac deo volente satisfaciam; mihi et meis laetor, quod scimus jam habere hostem et hostes.» Haec Caesar. Nec quidquam Cardinalis consequi potuit; immo intra biduum jussus est discedere in itinere. Hispani qui alioqui propter sanctam inquisitionem magnifaciunt sedem Romanam, non obstante quod Portugalensis esset, suos variis injuriis lacesserunt, et in regni limitibus apud Perpignanum visitarunt custodes limitrophi omnes fere famulos suos, qui quidpiam contra pragmaticam[30] regni Hispaniae educerent. Haec Caesar cardinali et legato passus est facere, mi Philippe. Quale signum hoc est? Deinde Caesar 25 augusti nuntio apostolico dedit literas responsivas ad indictum concilium Tridenti, quas hic mitto, ex quibus possis tanquam ex speculo intueri Caesaris mentem. Nil praeter Galli perfidiam incusat, et tacite concilium improbat, ultimo opem et auxilium contra Gallum utpote contra Turcam implorat; tu eas diligenter legito. Papa 21 septembris receptis illis literis et intellecta cardinalis Lusitani expeditione et Gallum jam labascere, vehementius adhuc institit, et media nocte jubet convocari collegium ad horam

[27] Sadoleto und Bembo, die beiden auch in der Geſchichte des Humanismus hervorragenden Größen. Gasparo Contarini, venetianiſcher Abkunft, Vertreter der katholiſchen Seite auf dem Religionsgeſpräch zu Regensburg 1541.

[28] inboxiratus H. P. Sarpi in ſeiner Geſchichte des Tridentiner Konzils berichtet nicht von einer Vergiftung Contarinis, obgleich das dem Charakter ſeiner Darſtellung nicht widerſprochen hätte; er ſagt bloß (I, 69): essendo quasi immediate passato ad altra vita il Contarini».

[29] Kardinal Viſeo; vgl. Sarpi a. a. O.

[30] prametiram H.

quartam aurorae 23 ejusdem mensis, et lectis et recitatis literis Caesaris commotus est totus senatus Cardinalium, et non consideratis optimis rationibus adductis per Caesarem blasphemavit quidam nomine Johannes Moronus Mutinensis[31] et dixit: «Vah quid audio! petere audet imperator, ut tua sanctitas et ecclesia hostem regem christianissimum, cum nullum habeat ecclesia justiorem fautorem[32], et statim cum hoc dixisset, intravit diabolus in corpus ipsius, et oportuit ex senatu recedere cacatum; utinam remansisset, ut olim Arrius. Ego inter 32 cardinales non potui cognoscere nisi quatuor aperte faventes Caesari. Post rediit ille diabolus, et nihilominus conclusa est perfectio concilii a despecto de dio[33] et favore diaboli. Hinc determinatum est, cum Sadoletus absit, ut mittantur tres cardinales Tridentum. Idque tantum pro forma, tantum ut veneuntes stultos excipiant. Nominatus est cardinalis Parrisius Bononiensis, decretorum doctor, olim Patavii et Bononiae publicus professor, et postea diu auditor rotae, mirabile caput, adeoque decretorum et decretalium plenus, ut evangelium nullum inveniat locum. Alter Cardinalis Polus Anglus, patrimonii sancti Petri Viterbi legatus, aliquantulum in theologia et bonis literis doctior, mirus dissimulator et hypochrita hactenus nullum voluit habere episcopatum expectans Lateranensem[34], vel adhuc somniat, se futurum regem et patriarcham Angliae. Tertius Cardinalis Joh. Moronus, de quo supra, utcunque doctus, callidus, versatus et mirus truffator[35], longe excedens Hyeronimum Moronum[36], denique Gallicae factionis jam ita ardentissimus fautor, ut ne Caesaris nomen audire potest. Hi reverendissimi domini destinantur. Sed heus mi Philippe cum nulla debita et requisita facultate in celebrando concilio necessaria, ita ut haberi possunt secessiones, immo nec lateralem habent potestatem, quomodo illis adjunctus est Johannes Thomasius episcopus Labiensis ut nuntius apostolicus, sed omnia larvatim faciunt. Vellem ut mitteretis aliquem et requireretis de facultate, et qui essent praesides concilii. Videres mirabilia, nam Papa haec reservat in pectorali et mentali nunquam nominabili reservatione. Nam fugiunt et pavent ab illo decreto de deponendis, subjiciendis et reformandis pontificibus. Adhuc manet alta mente repostum Constantiense concilium spretaque majestatis pontificiae gloria, quae tunc subjecta est concilio, maxime horribili et intolerabili exemplo, deposito semel tribus pontificibus. Verum jam insistunt, quia vident non posse fieri, sed habebunt praemium suae iniquitatis. Cardinales ad 10 Novembris venturi sunt Tridentum. Prima Octobris venere literae ex Hispaniis, quibus significatur, Granvellam a Caesare expeditum et cum classe Doriana[37] venire in Italiam atque jam esse Colimbriae, expectare maris oportunitatem. Is recta modo fata venire sinant. Proficiscitur Norimbergam tanquam praecursu Caesaris, si aliquo modo posset placare Germaniam, sed non video modum, nisi ipse Caesar veniat, quia istum Heldium vereor[38], qui adhuc est vicecancellarius apud Caesarem et locum tenens

[31] Giovanni Morone, Bifchof von Modena; fchon früher mehrfach als Nuntius in Deutfchland verwendet.

[32] Hier fehlt das Verbum, das von ut abhängen müßte, dem Sinne nach aber leicht zu ergänzen ift.

[33] Nach dem Italienifchen: dispetto di dio.

[34] D. h. die Papftwürde.

[35] Ital.: truffatore, Betrüger.

[36] Girolamo Morone, Vater des Kardinals, Diplomat im Dienft des Herzogs von Mailand, bekannt durch feinen Verfuch, Karls Feldherrn Pescara zum Hochverrat zu verleiten.

[37] D. h. der Genuefifchen.

[38] Held war öffentlich von den Gefchäften zurückgetreten; Pasquino irrt aber nicht, wenn er ihm noch geheimen Einfluß zufchreibt; noch 1544 befand er fich im Vertrauen des Kaifers (Nuntiaturberichte VIII, 697).

Spirae[39], et etiamsi iam veniat bonus Granvella, ut spero, is diabolus ita contaminavit suis practicis et negligentiis Germaniam, ut sibi bonus vir videatur ingredi labyrintum. Si enim recte novi hominem, etiam tunc vacillantibus inimicis nihil non est acturus, ut in suam et Lycaonis sententiam pertrahat. Est rhetor in sua lingua ut qui fuerit vicecancellarius imperii, et videbitis, conabitur aliquid per Caesaream autoritatem, quae perpetuam generabit murmurationem et discordiam inter vos. Ego unum hoc a te peto, ut ea quae militibus dixisti et admonuisti in circulo, servare ipse constanter velis. Cum Granvella venturus est dux de Alburquerque[40], olim prorex Arragoniae, sed adhuc non certe intelligo ad quem finem, nisi forsan ut alibi in Italia Caesaris vices gerat; num in bellicis expeditionibus non est admodum exercitatus. Tertio Octobris exiit iterum jam quadragesimum sextum edictum similiter fulminans atque olim primum Leonis X. contra Lutheranos et qualescunque haereticos, sed nihil vidi fumi nisi ex culinis Cardinalium et episcoporum. Eodem die venerunt literae a capitaneo Polino, regis Galliae oratore[41] apud Turcas, Constantinopoli scriptas[42] 28 Augusti ad Môm de Rodes[43] in hanc fere sententiam. Primum indicavit Turcam frustrasse regem sua opinione, quippe cum classis 10 triremium et aliarum navium esset instructa et ita parata, ut jam ex stricto inciperet navigare. Caradinus Bey[44] dissuasit Turcae ac ita quae quinto Junii debuerant discedere, remanserunt; excusat se propter ea, quae scripserat. Deinde dicit: quamvis rex mittat centum quinquaginta mille coronatos, uti scripsit, adhuc diffidere praesertim de turcica classe, tum quia non reperiuntur maritimi viri, tum etiam, quamvis Rex solvat 30 aut 40 triremes, tamen non favetur Turca eas instrui debito apparatu. Turca regi scribit promittitque opem mari et terra proximoque anno, et Polino[45] jam bis digito elevato more Turcarum id ipsum ratificavit. Caradinum Bey non admodum favere rebus regiis post algericam expeditionem. Deinde conqueritur de episcopo . . .[46] Pessulano, oratore Galli apud Venetos, quod sit nimium levis in scribendo, optare ut alius substituatur, praesertim Mons de Molin Doctori Rodes adjunctus[47] et secretarius, qui exacte intelligat turcica . . .[48] et linguam. Tertio ne admodum fidatur Venetis, suadet, sensisse se nescio quid novitatis seque admirari. Quarto Basilinum famulum et quasi secretarium archiepiscopi Ragusei suspectum affirmat. Istis etiam diebus elapsis Veneti intellexerunt inhumanam et inpiam Galli practicam cum turca. Cum enim de pacis conditionibus cum Turca ageretur et Turca ob honestam summam pecuniarum eam admisisset, admonuit Gallus, ne ulla pecunia contentaretur; oratorem Venetum habere commissionem ad liberandam Neapolim de Romania et Maluestiam, ac ita praemonitus institit. Estne hoc factum dignum Christianissimo rege? Proditores par-

[39] Im oberrheinifchen Reichskreife, dem Heffen angehörte.

[40] Alburquerque, herzogliche Familie, in der fpanifchen Provinz Badajoz anfäffig, nicht zu verwechfeln mit den portugiefifchen Albuquerque.

[41] oratoriae H.

[42] scriptas H.

[43] Vermutlich franzöfifcher Gefandter in Rom.

[44] Chaireddin, genannt Barbaroffa, von Tunis, hielt fich damals in Konftantinopel auf.

[45] Paolin de la Garde, «un hardi capitaine», wurde 1541 bei dem Sultan akkreditiert und erreichte fchnell einen noch engeren Zufammenfchluß der Mächte. Lavisse, Histoire de France V, 2, 108.

[46] Der Name fehlt H.

[47] advipetus? H.; adjuratus oder adjuvatus, Korrekturen, die näher lägen, geben keinen Sinn.

[48] Lücke in H.

tim fugerunt, inter quos archiscriba consilii, Heci[49] nonnulli debita poena afflicti. Sed nemo praecipuus nisi quidam Valeritz ex avi aedibus montis Pessulani fuit extractus, nothus cujusdam gentilhome. Sed reliqui ex familia delphinorum et Viridrameniorum, magis favore quam innocentia impuniti remansere. Ecce mi Philippe, tam ex litteris Polini quam ex actis senatus Venetorum diffidit Polinus. Sed ego si Turca ita promisit et regi scripsit, ut scribit, non diffido, immo graviter timeo, ne mari et terra potentissime invadat Europam, praecipue ex ea Istriae parte versus Maranum, idque favore Gallico. Quinto Octobris Papa misit postam ad Caesarem, praecipue ut Octavius[50] veniret, una cum Granvella[51], sed credo Caesarem prudentiorem, et eum retinebit tanquam obsidem; nam habet Papam suspectum, ut quidem est habendus. In omnibus enim rebus plus favet Gallo quam suae majestati. Nec dubito quod si haberet Octavium, aperte aliqua niteretur, quae nunc simulanter facit. Et hoc affirmo cum sua scientia et licentia, comitem de Anguillara[52] consanguineum suum ad Gallum pertransisse, immo suo consilio et instructu; nam hic comes ut semper nunquam tamen honorificentissime a Caesare post Algericam expeditionem dimissus fuit. Equidem nil magis opto, quam quod hic papa aperte bellico more, se declaret hostem Caesaris futurum. Confido ut verum dominium Romae videremus; actum esset de eo et de potentia papatus. Tunc enim donatio Constantina, quam Laurentius Valla[53] patricios Romanos nunquam videre[54] potuit, abrogaretur constitutione Carolina. Est hic vir[54] incorruptae vitae scelerisque purus, qui publice vaticinatur, ante triennium papas non adfuturos in Italia, et video apparentiam, ut iterum relegentur Avenionum. Marchio de Aquila, Caesaris hic orator, indicavit exercitum Brabantinum intrasse, Juliacum et totum illum ducatum fere occupasse. Doleo certe, quod dux ille tuus consanguineus[55], ita sit obcaecatus et obstinatus, ut non videat se deperditum, si adhaereat Gallo; nam Gallus nemini servavit fidem nisi Turcis nec illi servaturus est. Et meliori tempore et illum destituet, et is qui rebus duris avebat, conjectus est in carcerem. Nescio quid moverit ducem molestare Brabantos vicinos suos, sciebat haec contra Caesarem facere, cum Caesar ne cogitatu eum laeserit nec illum armis turbavit possessione malae fidei ducatus Geldriae et Zutphen, cum justissimo titulo hoc facere potuerit[56]. Admonendus est dux tuo et electoris consilio, ut desistat. Caesar 21 Augusti scripsit reginae Mariae[57], ut ea faceret, quae nunc vides, idque acerrime, in instante vere missurus 7000 Hispanos. Nosti hominum genus. Interim suaderem, ut fieret treuga, donec veniat Granvellanus, ac cum eo tractetur de vera pace. Admonitionem re-

[49] Vor dem unverſtändlichen Wort geſtrichenes ded.; die folgenden Zeilen offenbar ſtark verdorben.

[50] Ottavio Farneſe, Enkel des Papſtes.

[51] Granvello H.

[52] Aguillara H.; Stadt nördlich von Rom am Braccianer See.

[53] Laurentius Valla, obgleich um hundert Jahre älter (1407—1457), wird charakteriſtiſcher Weiſe wegen ſeiner vernichtenden Schrift über die konſtantiniſche Schenkung hier als Bundesgenoſſe zitiert.

[54] Die Stelle iſt verdorben; der Sinn aber genügend verſtändlich.

[55] der Herzog von Cleve.

[56] Herzog Wilhelm von Cleve hatte 1539 auf Grund eines Vertrages von 1538 Beſitz von Geldern und Zütphen genommen, ohne die kaiſerliche Belehnung abzuwarten. Von ihm ſagen die Scomata Pasquilli: «Ecce dies domini venit crudelis, et indignationis plenus et irae furorisque ad ponendam terram in solitudinem».

[57] Witwe König Ludwigs II. von Ungarn, Schweſter Karls V., damals Statthalterin in den Niederlanden.

ginae retulit tibi Cornelius Scepperus[58] etiam ante invasionem[59] Brabantinorum, statim post suorum[60] obsidionem Antverpianam. Suos voco, quo modo et dux Martinus Rossius[61] et major pars exercitus erant sui vasalli. Ego tuae prudentiae ducis causam committo; cum enim regina te elegit arbitrum, scis, quae facturus sis. Certe nec conducit tibi nec foederi tuo tale bellum; debilitatur vestra potentia, et non sentietis nisi damnis acceptis. Negotiatorum denique negotia, ex quibus maxima civitatum confoederatorum potentia et vis existit, debilitatur, periclitantur murmuranturque. Ego ex vera benevolentia haec moneo et adhortor. De Gallicis negotiis nihil scribo; scis illum praeter omnem expectationem foederibus et juramentis, quae fecerat, neglectis, nullaque hostilitatis denunciatione praemissa, fide et honore posthabito Turcis confoederatum Caesarem piissimis negotiis[62] occupatum, nihil tale meditantem invasisse, itaque per sex partes. Sed praeter depopulationem et devastationem nil effecit. Obsidio Perpignanica cum damno et ignominia soluta est. Expugnavit Ivonenses[63] tanto suorum detrimento et expensis, ut Caesar magis ex illius receptione quam amissione laetetur. Brabantiam favore et ope consanguinei tui Ducis Cliviae depopulando pertransivit. Tomeliam Montoriam ex insperato vastavit, Quinasto per proditionem cepit.[64] Haec illius sunt facta. Sed videbis, quae Caesar facturus est, sequenti anno; cum se intelligat jam habere hostem, idque te, ut spero, et tota Germania favente. Scis quid fecerit domino de Maroin, Caesaris apud ipsum oratori[65]; is cum jam bellum esset publicatum, ut[66] dimitteretur, idque per celeres equos, ut tunc tempus, requirebat; 50 continuos dies eum in via distulit, cum alioqui intra quadriduum parva diligentia ad Caesarem Manzonii se conferre potuerit. Illius integritas animi et pia affectio ex eo colligi potest, quod Maranum[67] vobis Germanis, non regi Romanorum eripuit, et ut ipse Turcae per Pollinum significavit hoc fecisse, ut oportunius et apertius illi Istria pateret. Considera nunc, mi Philippe, quid hic Turcissimus tyrannus[68] et diabolus habeat in mente! Nihilominus hujus partes sequuntur Clivensis et Holstatus[69] aperte, et nonnulli principes Germaniae, quos nominare nolo. Haec sufficiant; ego meam sententiam aperui. Papa 6 Octobris intellecta morte Johannis Pauli Ursini accersivit abbatem de Farfar Ditti, fratrem, quem voluit compellere ad renuntiationem

[58] Cornelius Schepper, Diplomat in kaiſerlichen Dienſten, ſeit 1534 Mitglied des geheimen Rats der Niederlande; 1541 in diplomatiſcher Miſſion zuerſt bei Franz I., dann bei Landgraf Philipp.

[59] in vastacionem H. ta geſtrichen.

[60] suorum, des Herzogs von Cleve.

[61] Martin von Roßheim, Anführer einer cleviſch-däniſch-franzöſiſchen Schar (Ranke, Deutſche Geſchichte 4, 179).

[62] Mit Unternehmungen gegen die Türken und mit Bemühungen um den religiöſen Frieden.

[63] Ivoy im Luxemburgiſchen.

[64] Dieſe beiden Örtlichkeiten, nach den Namensformen an der ſpaniſch-franzöſiſchen oder der franzöſiſch-piemonteſiſchen Grenze zu ſuchen, habe ich nicht feſtſtellen können.

[65] oratorem H.

[66] et H.

[67] In dem zum Reich gehörigen Küſtengebiet am Adriatiſchen Meer.

[68] D. h. der König von Frankreich, auch weiter unten rex Turcissimus, eine Parodie des «rex christianissimus».

[69] Chriſtian III. von Holſtein, König von Dänemark, hatte ſich 1541 mit Franz verbunden. Vom Kaiſer war er als König nicht anerkannt, da Chriſtian II. noch nicht auf die Krone verzichtet hatte (erſt 1546).

successionis, in favorem sororis. Quod abbas renuit nec ullo modo facere voluit cum summa indignatione papae; abbatem fama nosti; scis quae contra Clementem VII. tentavit.[70] Papa statim jussit conscribere taxam reddituum monasterii, quod male tulerunt monachi, qui fere omnes sunt Germani. Non intelligo, ad quem finem; praevideo discordiam et bellum et restitutionem mei Ascanii.[71] De Anglia nil audio; marchio retulit regem[72] favere et bene velle rebus Caesaris, nec minus irritatum contra Gallum quam ipse Caesar, quod Gallus regem Jacobum Scotiae contra illum incitaverit. Hinc juravit non quieturum, donec Scotus Anglia aut ipse Scotiae regno potiatur; eo devicto Gallum admoniturum de pertinacia et de solutione pensionis Ducatum Nortmundiae et Wiennae[73]. Domino de Corieres Caesaris nomine jam bis fuit apud regem, summopere conveniunt, sic Londinensis[74] episcopus apud Caesarem. Caesar si contingat eum venire in Italiam ut spero, filiam diu adamatam ducturus est. Et secundogenita Caesaris dabitur principi Angliae ad omnem contentionem[75] et petitionem Anglorum. De rebus[76] mira audio: venerunt hisce diebus quidam Norenbergenses et quidam secretanus Aydiscetensis[77]. Ipsi tali habitu venerunt, ut vix licuit eos cognoscere; hujusmodi marsupiis scincti et pileis tecti; alter venit propter praeposituram Wirtzburgensem et excommunicationem Marchionis Brandenburgensis[78]; alter quia cum Nurenbergenses volunt adhuc bombicare[79]; est bonus quidam civis, qui habet jus patronatus ecclesiasticum, et hoc vellet cum licentia suae sanctitatis non in pios, sed in profanos usus convertere[80]; tamen ad augmentationem suae familiae et cum clausula de non alienando, idque inscio senatu, qui bene habet licentiam dispensandi. Sed in proximis comitiis Norenbergensibus nuntius apostolicus declaraturus est senatui papae intentionem et petitionem, adstipulante rege Romanorum, ac ut ita haec commutatio fiat autoritate domini sanctissimi. Oro ne reveletis nisi suo tempore. Is inter reliqua retulit inter ducem Uldaricum[81] et duces Wilhelmum et Ludovicum Bavariae maximam esse conceptam amicitiam et concordiam, quamvis mihi persuadeo, eam non adeo firmam esse, uti ipse depinxit, sed tamen propter recognitionem filii[82], cui extunc dedit comitatum Mumpelgart; nam quoad religionem omnino

[70] Der Abt von Farfa war von Clemens VII. wegen einer Verſchwörung mit den Kaiſerlichen im Jahr 1527 in der Engelsburg gefangen geſetzt worden.

[71] Ascamio Colonna, ſ. oben.

[72] Heinrich VIII. ſchloß in der Tat im nächſten Jahr eine Allianz mit dem Kaiſer gegen Frankreich.

[73] Normandie und Guienne; es ſind noch die alten Anſprüche aus den Zeiten der Plantagenets.

[74] contemptum H., was dem Sinn direkt widerſpricht; zweifellos war contentionem im Original abgekürzt geſchrieben.

[75] Es fehlt ein Wort, etwa Germaniae.

[76] Die Bemühung des Biſchofs von Eichſtädt um die Dompropſtei Würzburg war eine alte Sache; vgl. des Nuntius Aleander Bericht vom 20. Auguſt 1539.

[77] Vom Bistum Eichſtädt.

[78] D. h. des Kurfürſten Joachim II. ſelber, der bekanntlich erſt vor kurzem ſich von der Kirche getrennt hatte.

[79] bombis nare H. Über die Nürnberger ſagen die Scomata: Amice, quomodo huc intrasti non habens vestem nuptialem?, offenbar mit Bezug auf die oben erwähnte Geſandtſchaft.

[80] confertere H.

[81] Herzog Ulrich von Württemberg; über ihn heißt es in den Scomata Pasquilli: «Confide, fili, remissa sunt tibi peccata tua».

[82] Des nachmaligen Herzogs Chriſtoph.

discordant, cum alter evangelicus et reliqui papistici sint, nam si quoad religionem partim se extenderet, cavendum esset vobis; Lycaon enim cognatus et Heldius non quiescerent, si digitum[83] porrigit, donec habeant manum. Vigilate, non mihi arridet haec amicitia. Hoc scitote, eos duces Bavariae[84] magis papisticos quam Christianos, Italos magis quam Germanos, Gallos magis quam Caesareos. Exitus sequentis anni eorum animos propalabit. Hoc etiam tibi persuadeto, illos prope et procul habere intelligentiam cum episcopis et praelatis, quod si semel videant opportunitatem, committent se fortunae. Is idem dixit te esse bigamum; forsan in hoc vis imitari regem Angliae. Ego diu restiti[85], et partes tuas defendi: non esse pluralitatem prohibitam de jure divino, nisi ita approbatum ex recepta consuetudine; praeterea cum consensu voluntario uxoris te hoc fecisse nec neminem habere conquerendi locum, quando pars principalis nullam recipit laesionem[86]; praeterea te esse principem, cui plura licent quam cuilibet privato. Oro ut de ea materia ad me scribas, et si vis habere, dispensationem ad tertiam, curabo expediri. Sed cave ludendo cum secunda ne amittas primam, sicut accidit Anglo[87], vel ne tibi accidat iocus Aeneae Silvii in Fridericum imperatorem, cum Caesar peteret aliam, quae vitaret vinum. Laudo quod Moritium ducem[88] generum tuum in Hungariam misisti, ac is vidit confusionem ordinis, et intelligit declinationem imperii et debilitationem status Germaniae. Ego ita graviter sentio eam ruinam, ut vix possim de ea audire. Alexander Vitellius nuper nonnulla retulit, quae adegerunt ad ipsas lacrimas. Certe est summum dedecus totius imperii et Germanorum gloriae. Nisi recte in proximis comitiis provideatis et praeveniatis, actum est de vobis. Doleo quod Norenbergenses non sunt in vestro foedere, et illis credo malefacere, quod Smalcaldiae non subscripsere. Sed Caesar non invitasset eos nec diversis privilegiis ornasset. Quamvis autem non estis confoederati, tamen amici; nam confido, nihil ipsos conspiraturos cum principibus aut episcopis contra vos. Eam autem similem habent cum Augustanis amicitiam quam ponit Laurentius Valla inter simulationem et dissimulationem. De Ulmensibus nihil audio, nisi quod in dies emunt, et Argentinenses aedificant forsan Gallo, ut ex nuperrima responsione possis percipere, non quod patiantur comitem a Furstenberch, sed colluvies Gallici exercitus, qui in Germania fit, ibi confluit.[89] Ibi nuper convenere Haydect, Mansvelt, Beichlingen, Renigraff et multi alii capitanei et duces Turcissimi regis. Deberes certe eos admonere aliquid honestatis et fidelitatis juramenti; immo permittunt, quod Lotaringiae[90] dux Gallo subditus,

[83] digitus H.

[84] Über den «Dux Bavariae» ſagen die Scomata: «Vir iracundus provocat rixas, humilis animus potietur gloriae».

[85] Der Zweifel an dem Faktum der Doppelehe iſt fingiert; denn ſie war ſehr bald nach der Vollziehung (März 1540) allgemein bekannt geworden. Die Entſchuldigungsmomente, die Pasquino anführt, ſind offenbar ſchon aus Erklärungen von proteſtantiſcher Seite geſchöpft.

[86] lectionem H.

[87] Heinrich VIII.

[88] Moritz von Sachſen, ſeit dem Vorjahr Schwiegerſohn Philipps, der ihn übrigens lieber als Teilnehmer an dem braunſchweigiſchen Feldzug als an dem ungariſchen geſehen hätte. Der unglückliche Reichskrieg gegen die Türken fand unter Oberbefehl Joachims II. ſtatt. Die Scomata ſagen über den «milites imperii in Hungaria»: «Per aliam viam reversi sunt in regionem suam», und über den «supremus imperii capitaneus»: «Percutiam pastorem et dispergentur oves gregis».

[89] Über Straßburg ſagen die «Scomata»: «Abi post me, Satana! obstaculo es mihi.»

[90] Die Bezeichnung Gallo subditus für den Herzog Claude iſt formell nicht richtig, entſpricht aber doch den Tatſachen.

concedere detrectatur. Habeant temporis rationem et videant, qui sit jam Gallus, non rex Galliae, sed Turcarum. Johanni Friderico me commendabis et dicito, me expectare vas caerevisiae, quod promittit[91], ac admoneto, ne quicquam incipiat, quod non recte possit perficere; finem, non initium considerandum esse. Knipingius tibi monstrabit civitates evangelizantes in Italia. Archiepiscopus Coloniensis publice hic ab omnibus cardinalibus et papa vocatur apostata et cismatus.[92] Non potui percipere causam ex prima consultatione consistoriali; omnia intelligam; si quidpiam fuerit momenti, scies. Hoc scio illum non esse imperialem, sed favere partibus Cliviae ducis, forsan filii sui; sic et Monasteriensis, forsan ob patris beneficium contra anabaptistas. Sed spero bellum illud tua et electoris virtute et prudentia sopiturum. His vale, mi Philippe, Germaniae decus, et Christus Optimus maximus te servare velit et perpetuam concedere felicitatem! Carolumque Caesarem, ut coepisti, constanter amare pergas, eique sis fidelis! sic deo et hominibus satisfacies; nam reddes Caesari, quae sunt Caesaris.[93] Vides tempora et scis, quantum possis in Germania. Iterum vale! Romae XII octobris 1542.

Ita signatum

Tuus bonus amicus et frater.

Superscriptio.

Illustri nobis dilecto Philippo landgravio Hassiae, jam perpetuo comiti in Kazenelbogen, Dietz, Czigenhaim et Nida, capitaneo christianae et evangelicae inspirationis, amico meo speciali.

Cassel.

[91] Dies Verſprechen dürfte wohl nicht urkundlich nachzuweiſen ſein.

[92] Auch hier iſt der Zweifel wohl fingiert. Die Stellung Hermanns von Wied war damals ſchon allbekannt, wenn auch die entſcheidenden Schritte erſt im nächſten Jahre geſchahen.

[93] Dieſen Spruch rufen die «Scomata» dem Kurfürſten von Sachſen zu.





Kleine Beiträge zur Geschichte Hessens im Schmalkaldischen Krieg.

Von Karl Ebel.



I. Musterungen in der Wetterau.[1]

In der ersten Hälfte des Jahres 1546 begann Karl V. die Rüstungen zu dem Kriege, der für den Schmalkaldischen Bund mit so glänzenden Aussichten eröffnet werden und im folgenden Jahre so verhängnisvoll enden sollte. Die Verbündeten konnten den sich drängenden Nachrichten nach langem Schwanken sich nicht mehr verschließen und mußten endlich mit Ernst an die Gegenrüstungen herangehen. Dennoch wurden

[1] Den nachfolgenden Ausführungen liegen fast ausschließlich Akten aus dem politischen Archiv Philipps des Großmütigen in Marburg zugrund. Ich zitiere kurz M. A.

dieſe nicht mit der nötigen Energie betrieben. Philipp von Heſſen war allein von den Bundesgliedern, der den Ernſt der Lage rechtzeitig erkann und mit Rührigkeit ſeine Vorbereitungen zu dem drohenden Kriege traf.[1]

Von den Muſterplätzen, auf denen er in Heſſen für den Bund Trupp ſammelte, befand ſich einer beim Kloſter Arnsburg in der Wetter Hier ſollten die Fähnlein der Hauptleute Balthaſar von Marbach, Heinri Heß, Joachim Heuneberger, Georg Frank, Johann Ran, Lorenz v. Schw bach und Chriſtoph Sturm gemuſtert werden.[2]

Am 29. Juni ſchreibt Philipp an Heinz v. Lüder und Klaus Waldenfel es ſollen Balthaſar v. Marbach und Heinrich Heß je ein Fähnlei Heuneberger drei, vier oder fünf Fähnlein beſtellen und in die Dörfer u Lich führen. Dort ſollen ſie einquartiert, mit Spießen und Büchſen bewaffn und auf den Artikelsbrief vereidigt werden. Die Spieße für die Knech liegen in Gießen; ſie ſollen ihnen ſo teuer wie im Braunſchweigiſchen Z verkauft werden. Auch Büchſen will der Landgraf ſchaffen, aber das Ge dafür den Knechten vom erſten Monatsſold noch nicht abziehen. Er wi lieber viele Handrohre als Hakenbüchſen haben, und vor allem iſt darauf z ſehen, daß die Handrohre fein lang und ſtark ſind. Konrad Heß, Schultheiß i Marburg, erhielt gleichfalls den Befehl, ſich um die Fähnlein zu bekümmer Er ritt dementſprechend nach Nauheim, wo er Balthaſar v. Marbach u Heinrich Heß fand. Andern Tags zog er mit ihnen und den Knechten, a 600 Mann ſtark, nach Lich. Mit dem dortigen Amtmann verabredete er di Unterbringung der Knechte in den Dörfern des Grafen Reinhard v. Solms Er berichtet am 3. Juli an den Landgrafen, daß die beiden Hauptleute nu mehr 800 Mann beieinander hätten und täglich Zulauf erhielten; die übrige Hauptleute wären zurzeit noch nicht auf dem Sammelplatz eingetroffen; abe auch ſie hätten ſchon an 500 Knechte angeworben und erfreuten ſich eine ſtarken Zulaufs. Franzöſiſche Knechte, die nach Lich kommen, erzählen, da Heuneberger Leute an der Straße habe, von denen ſie nach Lich gewieſe worden ſeien. Iſt ſo an Leuten kein Mangel, ſo fehlt es doch an Brot; in deſſen haben die Amtleute in Lich und Braunfels und der Abt von Arnsburg ſich erboten, beizuſteuern, was in ihrem Vermögen ſteht. Dieſe Not teile auch die Offiziere Balthaſar v. Marbach und Heinrich Heß dem Landgrafe mit, indem ſie zugleich berichten, daß ſie in den Dörfern «Heiligern» (=

[1] Vgl. Max Lenz, Die Kriegführung der Schmalkaldener an der Donau, in der Hiſt Zeitſchrift, Bd. 49 (1883), S. 385 ff.

[2] Briefwechſel Philipps mit den Muſterherren in der Wetterau. M. A. 879.

Ober-Hörgern) und Eberstadt bei Arnsburg in die 800 Knechte liegen haben und sie in zwei Tagen auf mehr als 1000 zu bringen hoffen. Wegen des Brotmangels bitten sie um baldige Musterung.

Zu Musterherren hatte Philipp Heinz v. Lüder, den tapferen Befehlshaber von Ziegenhain, und Klaus Waldenstein bestimmt. Heinz konnte «leibs halben» dem Befehl nicht nachkommen. Deshalb wurden an seiner Stelle Konrad Heß und Adam Sauer, Schultheiß in Gießen, zu Musterherren ernannt. Der erstere hatte am 3. Juli die Bitte ausgesprochen, der Landgraf wolle ihn als alten Diener nicht vergessen und ihn mit einem ehrlichen Amt, das er versehen könne, begaben, «so will ich, wie bisher geschehen, die alte Hautt bei E. f. G. setzen». Nun finden wir ihn als Amtmann in Gießen auf einem wichtigen und schwierigen Posten.

Dem Befehl gemäß begaben sich die Musterherren noch am 6. Juli gegen Abend auf den Musterplatz und ließen die Hauptleute zu sich kommen. Die Durchsicht der Musterregister ergab, daß Balthasar v. Marbach und Heinrich Heß «bey 1000 Knecht also das sie die Fenlein wol becleiden mogen» versammelt hatten. Indessen befanden sich unter den Truppen viele hessische Landeskinder, welche anzumustern die Musterherren Bedenken trugen, da Klaus Waldenstein entgegen Balthasar v. Marbach, der Erlaubnis zur Anwerbung im Lande zu besitzen behauptete, ein gegenteiliges Verbot kannte. Die Musterung wurde daher bis zum Eintreffen weiterer Weisung verschoben. Unterdessen war Philipp viel daran gelegen, die beiden Fähnlein so bald als möglich aufgestellt zu sehen, er wollte sie spätestens am 12. Juli in Frielendorf haben; denn der Abmarsch nach der Donau stand nahe bevor. Sein in diesem Sinne erlassener Befehl vom 9. Juli kam aber, durch unaufgeklärte Umstände[4] verspätet, erst am 14. Juli in Arnsburg an, gleichzeitig mit zwei anderen Schreiben, von denen eins die Antwort auf die Anfrage wegen der angeworbenen Landeskinder enthielt. Es war keine Zeit mehr zu verlieren; wahrscheinlich aus diesem Grunde befahl Philipp deren Musterung. Diesem Befehl folgte ein anderer auf dem Fuße: die Fähnlein sollten spätestens am 19. Juli in Herrenbreitungen stehen. Die Musterung wurde sofort beendet, und die beiden Hauptleute mit ihren Knechten nach Frielendorf abgeschickt.

Mit den Fähnlein der übrigen Hauptleute stand es nicht so gut wie mit denen Marbachs und Heß'. Heuneberger hatte nur 245, Frank 252

[4] Die Musterherren schienen der Post die Schuld beizumessen, denn am Schlusse ihres Schreibens vom 14. Juli heißt es: Gn. f. u. h. es where unsers erachtens hoch vonnotten, das die Post etwas fleissiger geett.

Mann. Nichtsdeſtoweniger wurden auch dieſe Fähnlein gemuſtert und den Hauptleuten «dweyl die fhenlein nit fhol» zur Bedingung gemacht, daß ſie ſich zu einem Fähnlein vereinigten, wenn nicht jeder bis zum Eintreffen auf dem großen Sammelplatz die Zahl ſeiner Knechte vervollſtändigt habe. Auch dieſe Mannſchaften wurden abgefertigt, nach Herrenbreitungen, wo ſie über die mainziſchen Dörfer um Amöneburg und über Ober- und Nieder-Aula am 19. eintreffen ſollten.

Noch ſchlimmer ſtand es mit den Fähnlein Raus, Schwalbachs und Sturms. Sie waren bis zum 14. Juli überhaupt noch nicht auf dem Muſterplatz angekommen. Nach eingegangenen Berichten ſollte Rau ungefähr mit 300 Knechten am 15. in Arnsburg eintreffen, Schwalbach noch nicht 200, Sturm gar nicht über 20 beiſammen haben. Mit Ausnahme Sturms wurden aber auch dieſe Fähnlein gemuſtert und am 16. Juli nach Herrenbreitungen abgefertigt. Schwalbach hatte es nur auf 213 Mann gebracht; ihm wurde daher wie vorher Heuneberger und Frank die Bedingung auferlegt, daß er ſich mit einem anderen Hauptmann zu vereinigen habe, wenn er ſeine Zahl nicht vervollſtändigen könne. Denn der Behauptung, daß noch viele Knechte Laufgeld genommen hätten und nachkommen würden, ſetzten die Muſterherren berechtigten Zweifel entgegen.

So blieb noch Sturms Fähnlein übrig, das Waldenſtein ſogar als Bedeckung für die aus einer Geldſendung des Grafen Friedrich Magnus von Solms-Laubach nach Bezahlung des Solds übrig gebliebenen 3000 Gulden ungenügend erachtete. Philipp hatte befohlen, eins der gemuſterten Fähnlein zur Verſtärkung der Beſatzung nach Gießen zu legen und die Hauptleute darum loſen zu laſſen. Da aber die Werbungen nicht die genügende Anzahl Knechte ergeben hatten, ſo mußten dem Landgrafen alle größeren Haufen nachgeſchickt werden, ſo daß ſchließlich nur Sturm noch zurück war. Die Muſterherren glaubten nicht, daß es ihm gelingen werde, ſein Fähnlein auf eine anſtändige Zahl zu bringen, und ſchlugen deshalb Philipp vor, er möge ein vollkommen Fähnlein aus Darmſtadt oder von dem Muſterplatz im Amt Epſtein (wo das Regiment Friedrich v. Reiffenbergs gemuſtert wurde) nach Gießen abkommandieren. Allein Philipp, der nicht leicht von ſeinen Truppen entbehren konnte, lehnte dies Anſinnen ab; Sturm ſolle nach Gießen geſchickt werden, wo er ſein Fähnlein wohl werde vervollſtändigen können. Dabei blieb es indeſſen nicht. Sturm bildete mit ſeinen Knechten für die Dauer des Krieges allerdings einen Teil der Gießener Beſatzung und hatte bis zum Januar 1547 ſein Fähnlein auch auf 290 Mann gebracht.[5] Aber ſchon am 21. und 25. Juli ordnete

[5] M. A. 930. Bericht vom 3. Januar 1547.

Philipp noch die Verlegung zweier weiterer Fähnlein nach Gießen an und wünschte auch, daß von Reiffenbergs 2000 Mann die Hälfte nach dieser Festung geschickt werde[6], wozu es jedoch nicht mehr kam. Der Grund für die Änderung in Philipps Plänen lag in den Nachrichten, die über den Zug Bürens vom Niederrhein her an ihn gelangt waren.[7]

II. Teilnahme des Landes am Kriege.

Die mir vorliegenden Akten gestatten nicht eine genaue und vollständige Zusammenstellung alles dessen, was das Land an Truppen, Geld, Proviant und anderem aufgebracht hat. Dennoch wird aus nachfolgenden Mitteilungen hervorgehen, in welcher Weise es zu den Kriegslasten herangezogen worden ist, und wie schwer es an ihnen zu tragen gehabt hat.

Bei dem Aufgebot der Untertanen sind zwei Gruppen zu unterscheiden: einmal der Lehensadel, sodann die Mannschaft der Städte und des Landes. Das Lehensaufgebot möchte ich hier übergehen; denn die Verpflichtung des Adels zum Kriegsdienst entsprang lediglich seiner Eigenschaft als Lehensträger. Zudem waren nicht alle Lehensleute auch hessische Landeskinder. Endlich bedarf das Verhältnis Philipps zu seinem Adel einer besonderen Untersuchung, da viele Adlige offen oder heimlich auf der Seite des Kaisers standen oder doch wenigstens mit ihm sympathisierten, wenn sie auch dem Landgrafen gegenüber ihre Lehenspflicht erfüllten.[8] Dem zum Schutze des Landes ergangenen Aufgebot folgten keineswegs alle; die Akten[9] enthalten eine Menge Entschuldigungsschreiben, in denen die Absender ihr Fernbleiben mit mehr oder weniger triftigen Gründen erklären.

Anders stand es natürlich mit den Mannschaften aus Städten und Ämtern, die der Landgraf kraft seiner Landeshoheit aufbot. Auf Erfordern mußten Stadt und Land ihre tauglichen Leute zu den Musterplätzen senden, wo die Musterherren je nach Bedarf die nötige Anzahl auswählten. Den Städten stand hierbei insofern ein Bewilligungsrecht zu, als mit ihnen wegen ihrer Beiträge zur Bezahlung der Kosten verhandelt und gehandelt wurde.

In erster Linie sollten die Landtruppen zur Verteidigung des Landes, als Besatzung der Festungen verwendet werden. Doch wurden sie auch im

[6] Ebenda. 1546 Juli 21: die Hauptleute in Gießen an Statthalter und Räte in Kassel, und Juli 25: Philipp an die Befehlshaber in Gießen.

[7] Vgl. unten.

[8] Vgl. Paetel, Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen, S. 10—12.

[9] M. A. 885.

Felde gebraucht. Bei dem Abmarſch nach der Donau hatte Philipp, abgeſehen vom reitenden Adel, 1278 Mann Landſaſſen in 3 Fähnlein unter ſeinem Heere.[10] Außerdem befanden ſich unter den geworbenen Knechten viele Landeskinder, obgleich ein Verbot erlaſſen worden war, ſie mit Handgeld anzunehmen. Klaus Waldenſtein hat «horen umbſchlagen und ruffen, alle diejenigen ſo von . . . Hauptleuten gelt auff die Handt genomen, ſollen das wiederumb geben und ſich keinswegs auß der Statt [Kaſſel] begeben.» Wir ſahen oben, daß ihm und den anderen Muſterherren der Landgraf ausnahmsweiſe erlaubte, die in den Fähnlein Marbachs und Heinrich Heß' angeworbenen Landſaſſen und Bürger zu muſtern. Des letzteren Fähnlein beſtand nach der Muſterrolle[11] mit wenigen Ausnahmen aus Landeskindern: 380 Mann ohne prima plana. Darunter 90 gerüſtete Knechte und 12 Hakenſchützen. Es war nur natürlich, daß die Güte des Landaufgebots durch dieſes Verfahren geſchädigt wurde, zumal die Muſterherren oft genug Leute als untauglich heimſchicken und von Städten und Ämtern beſſere verlangen mußten.[12] Heinz von Lüder klagt dem Statthalter Rudolf Schenk zu Schweinsberg über dieſe Verhältniſſe. Er findet für gut, daß Philipp, ſobald er zu Knechten gekommen iſt, alles Landvolk aus dem Feldlager heimſchicke; denn gerade die beſten und kriegstüchtigen Landſaſſen ſind unter die Fähnlein gelaufen und haben von Hauptleuten Handgeld genommen; allein aus dem Amt Ziegenhain ſind bei 200 im Felde.[13]

Als Philipp Mitte Juli ſein Land verließ, hatte er nach ſeiner ſpäteren Mitteilung an den Bürgermeiſter von Ulm 2000 Mann Landvolk unter den Waffen zum Schutze der Feſtungen.[14] Es wurden aber bald mehr; denn für Kaſſel allein wurden 1000—1500 Mann beſtimmt, 1400 unter Oberſt Grenzenbach befanden ſich tatſächlich dort. Die Feſtung Gießen erhielt 1000 Mann unter Adam Sauer neben zwei Soldfähnlein.[15] Der Grund für dieſe ſtarke Aushebung lag in dem Anrücken Bürens. Die heſſiſchen Räte hatten von ihren zahlreichen Kundſchaftern übereinſtimmende Meldungen er-

[10] Paetel a. a. O., S. 21. Lauze (Leben und Taten Philippi magnanimi II, 136) gibt an: 4 Fähnlein, Rommel (Philipp d. Großm. I, 523): 1500 Landſaſſen.

[11] M. A. 884.

[12] 1546 Juli 21: Hauptleute in Gießen an Statthalter und Räte in Kaſſel. M. A. Briefwechſel mit Gießen.

[13] 1546 Juli 24. M. A. 880.

[14] Paul Kannengießer, Karl V. und Maximilian Egmont, Graf v. Büren, Freiburg i. B. und Leipzig 1895, S. 55 u. 168, Anm. 264.

[15] Paetel, Heſſ. Heer unter Philipp, S. 222 f.

halten, nach denen am Niederrhein sich starke feindliche Haufen sammelten und den Rhein heraufzogen. Man wußte nichts Bestimmtes über ihre Absichten, vermutete aber, daß sie über den Rhein setzen und im Hessenland, namentlich im Oberfürstentum einfallen würden. Man schritt daher vor allem zur Sicherung der Festungen, die man mit starken Besatzungen belegte. Auch wurde Reiffenbergs Regiment, das in der Wetterau lag — der Kommandeur befand sich einige Zeit in Nauheim — in der Nähe gehalten. Man behielt diese ängstliche und schwankende Haltung auch bei, als Büren bereits bei Mainz war und man im Verein mit dem Corps Oldenburgs und demjenigen Beichlingens, sowie mit Hilfe des aus den Festungen heranzuziehenden Landvolks dem kaiserlichen Feldherrn mit Aussicht auf Erfolg den Übergang über den Strom hätte wehren können. Dazu aber konnten sich die Räte in ihrer Sorge um die Sicherheit des Landes nicht aufschwingen. Es fehlte wie bei dem an der Donau stehenden Bundesheer so auch hier eine einheitliche zielbewußte Leitung. Büren ging unbehelligt über den Rhein, statt aber nach Hessen sich zu wenden, zog er an Frankfurt vorbei nach der Donau zum Kaiser.[16]

Indessen hatte man die Masse des Landvolks nicht den ganzen Monat lang, währenddessen man den Anmarsch der Kaiserlichen beobachtete, unter den Fahnen gelassen. Am 6. August melden die Gießener Befehlshaber nach Kassel, daß die Hälfte des Landvolkes an der Lahn nach Butzbach aufgeboten worden sei. Da aber Reiffenberg stark genug sei, habe man die Leute wieder entlassen, um unnötige Kosten zu vermeiden.[17] Die Mannschaften aus dem Niederfürstentum waren gleichfalls aufgeboten worden. Die Befehlshaber von Gießen und Ziegenhain durften sich auf diesem Musterplatz ebenso wie auf dem oberhessischen in gegenseitigem Einverständnis taugliche Leute, so viel sie nötig zu haben glaubten, aussuchen.[18] Vermutlich jedoch wurden auch die Niederhessen alsbald wieder heimgeschickt. Aber schon 14 Tage später, als die Gefahr näher rückte, wurde die Mannschaft wieder einberufen. Am 20. oder 21. August mustert sie bei Ursel Georg Kolmetz, der Statthalter in Marburg. Auch das Landvolk der Obergrafschaft war aufgeboten. Im ganzen waren «etliche Tausend aus Hessen an der Hand, um den Paß zu wehren», schreibt Frankfurt an Straßburg.[19] Daß auch diese Einberufung

[16] Vgl. über diese Vorgänge die treffliche Schilderung bei Kannengießer a. a. O., Seite 54 ff.

[17] M. A. Briefwechsel mit Gießen.

[18] Statthalter in Kassel an Heinz v. Lüder. 26. Juli M. A. 880.

[19] Kannengießer S. 168 Anm. 264, S. 169 Anm. 272 und S. 171 Anm. 285. K.'s Annahmen über die Aufgebote sind nach dem Vorstehenden zu berichtigen.

vergebens war, weil man nicht wagte, Büren anzugreifen, haben wir gesehen. Als der kaiserliche Feldherr vorübergezogen war, konnten die Mannschaften nach hause entlassen werden, abermals der Kosten wegen. Das geschah in den ersten Tagen des Septembers.[20] Am 9. waren die Entlassungen beendigt, Gießen wünschte jedoch 200 Mann zur Versehung des Wachtdienstes zu behalten, was genehmigt wurde; und für Kassel hielten die Räte 600 Mann zurück.[21]

Ziegenhain hatte nur eine schwache Besatzung, Landvolk scheint ganz gefehlt zu haben. Deshalb war man dort ängstlich und drängte bei den Räten in Kassel auf Zusendung von Landsassen, nachdem die Grafen von Waldeck auf ergangene Aufforderung hin die verlangten 200 Mann nicht geschickt hatten und auch eine Bitte um Mannschaften in Gießen erfolglos geblieben war. Am 18. September schreiben die Befehlshaber in Ziegenhain nach Kassel: «. . . Und stehen also der Landtsassen anher gehörig uff unser vilfaltig Ansuchen noch in Mangell. Dieweil dann, als wir bericht [sind], das Landtvolk, so bei unserm g. f. und Herrn im Felde gewesen, wiederumb anheimsch komen, ließen wir uns gefallen uff ewer verbessern[22]; will auch von der Not sein, das man das Landtvolck von newem durch Cunradt Hessen zu Marpurg und Adamen Saurn allenthalben an der Loine hett mustern lassen, desgleichen im nidern Furstenthumb auch bevolhen hette. Alßdann konth man in derselbigen Musterung jeder Vestnung ir zugeordnet Landtvolck, das tuglich were, eigentlich verzeichnen, damit man dasselbig im Falh der Notturft ervordern möchte und sein gewiß were. Solt aber sollichs nit geschehen und wir also damit verlassen, wurden wir getrungen, uß den Stetten am [be]quembsten gelegen selbst Leuth zu mustern und in die Vestnung zu pringen, welchs ein Unordnung geberen wurde, wie ir zu achten . . .»[23] Darauf antworten die Räte in Kassel, ziemlich ungeduldig über das fortgesetzte Drängen der Ziegenhainer, am 22. September: «Damit wir einmal der Verordnung der Landtsassen mit euch fridlich werden, so haben wir hiebey dem Statthalter an der Loine geschriben, das er zu den 200 Landtsassen, so wir euch hie im nidern Furstenthumb zugeordnet, noch 200 zuschreiben sollen [!]; daruff möget ir bey ime ansuchen und Verzeichnung daruber nehmen lassen und einmal dieselbige din[g]

[20] Reinhard Schenk in Gießen an Statthalter Rudolf Schenk zu Schweinsberg in Kassel. 3. September 1546. M. A. Briefwechsel der Räte in Kassel mit Gießen.

[21] Hauptleute in Gießen an Statthalter und Räte in Kassel. 3. Sept. Ebenda, ferner Kopialbuch: Briefwechsel der Räte in Kassel, fol. 55a ff. u. 62.

[22] Ein hierauf bezügliches Schreiben liegt nicht vor.

[23] M. A. Kopialbuch fol. 82b—83b.

zum end pringen. Wir achten ohne Not, das deshalben abermals ein Uncosten der Musterung halben soll furgenohmen werden, dann der Statthalter gemustert, desgleichen wir auch hie vor einem Monat oder dreyen Wochen ungeverlich Musterung gehalten und alle streitpare Man, auch was jetzt vor Personen ußerm Leger anheim komen sein . . .»[24]

Nicht ganz klar ist die Zahl der während der nächsten Wochen unter den Fahnen stehenden Landsassen. Aus einem Brief Philipps an die Städte vom 18. Oktober[25] erfahren wir, daß am 10. September die Räte mit den Städten wegen Unterhaltung von 1200 Mann Landvolks oder ebenso viel Soldknechten zur Besatzung der Festungen gehandelt und von den «vornehmsten Städten» auch entsprechende Zusagen erhalten hätten. Nun mahnt er die Städte zur Entrichtung des zweiten Monatssoldes. Die Zahl 1200 stimmt mit der Summe der nach Gießen (200), Kassel (600) und Ziegenhain (400) verordneten Landsassen überein. Es geht aber nirgends hervor, ob diese Truppen wirklich identisch sind. Außerdem liegt mir eine Musterrolle vom September vor[26], wonach die unter Hauptmann Klaus Grentzenbach vereinigten Landsassen aus den beiden Fürstentümern zusammen 504 Mann stark sind und am 10. September gemustert wurden. Hierbei erhielt jeder Mann 1/2 Monatsold in der Höhe 1 Talers. Am 29. desselben Monats wurden die Leute mit 1 Gulden in die Heimat beurlaubt.

Unterdessen vollzog sich drunten an der Donau ein Umschwung zu Ungunsten der Schmalkaldener. Büren hatte seine Streitkräfte mit denen des Kaisers vereinigt und damit die Überlegenheit des Bundesheeres ausgeglichen. So lagen die beiden Heere lange Wochen untätig einander gegenüber. Zu einer Schlacht kam es nicht; aber der Kaiser behauptete das Feld. Die Schmalkaldener litten an Mangel dessen, was zum Kriegführen am notwendigsten ist, nämlich des Geldes, daher war es ihnen unmöglich, ihre Truppen in guter Stimmung, ja überhaupt zusammenzuhalten. Als nun gar Herzog Moritz in das Land seines kurfürstlichen Vetters verräterischerweise einfiel, war des Bleibens der beiden verbündeten Fürsten an der Donau nicht länger. Sie eilten mit ihren Truppen der Heimat zu. In den ersten Tagen des Dezembers war Philipp wieder in seinem Land. Zwei Wochen, nachdem er Frankfurt passiert hatte, näherte sich Büren durch den Odenwald und über

[24] Hier scheint das Schlußverbum zu fehlen. M. A. Kopialbuch fol. 85.
[25] M. A. 887.
[26] M. A. 884.

Gerau langſam dieſer Stadt, die er am 29. beſetzte.[27] Sofort erwachte in Heſſen wieder die Sorge vor einem Einfall und veranlaßte entſprechende Gegenmaßregeln. Am 27. Dezember teilt Philipp den Hauptleuten und Befehlshabern in Gießen mit, daß er die Ritterſchaft an der Lahn auf den letzten Tag des Jahres nach Gießen beſchieden habe, und befiehlt, ſie ſollen für Herberg und andere Notdurft Sorge tragen. In Gießen befürchtete man, Büren würde Friedberg nehmen und das ihm ohnedies offenſtehende Lich beſetzen. So wäre die Feſtung unmittelbar von zwei Seiten zugleich bedroht geweſen. Deshalb machten die Befehlshaber am Weihnachtstage dem Landgrafen den Vorſchlag, Friedberg und Ockſtadt mit Truppen zu belegen; denn auch Ockſtadt iſt «ein ziemliche gute Veſte». Fiele dieſer Ort in die Hände des Feindes, ſo ſchüfe der noch mehr «Unrats». Gleichzeitig bat Gießen die Städte Marburg, Butzbach und Homburg v. d. H. um Verſtärkung ſeiner Beſatzung, wurde aber von allen dreien abſchlägig beſchieden. Marburg begründete ſeine ablehnende Haltung damit, daß ſeine Leute Befehl nach Ziegenhain hätten, erklärte ſich aber bereit, ſie nach Gießen zu ſchicken, wenn ein Gegenbefehl Philipps erwirkt würde. Dieſer traf denn auch am 31. Dezember ein. Aus den Städten und Gerichten wurden 1428 Mann Landvolk nach Gießen befohlen und zwar a) aus den Städten: Marburg 200 Mann; Grünberg 100 Mann; Frankenberg 100 Mann; Bidencapp 50 Mann; Kirchain 50 Mann; Battenbergk 30 Mann; Roſenthal 20 Mann; Wetter 50 Mann; Rauſchenberg 20 Mann; Alndorf a. d. Lumb 30 Mann; Homberg uff der Ohm 40 Mann; Stauffenberg 20 Mann; Nidda 30 Mann; Schotten 30 Mann; Gemunden a. d. Wora 8 Mann; b) aus den Gerichten: Marburg 150 Mann; Nidda 100 Mann; Grünberg 100 Mann; Walckersdorff 30 Mann; Bidencapp 40 Mann; Battenbergk 50 Mann; Wetter 40 Mann; Rauſchenberg 30 Mann; Homberg uff der Ohm 20 Mann; Schotten 30 Mann; Planckſtein 40 Mann; Gemunden an der Ohm 20 Mann.[28]

Am 2. Januar 1547 erging ein neuer Befehl an die Städte und Ämter der beiden Fürſtentümer. Von den «jüngſt gemuſterten» Mannſchaften wurden aus den Städten des Niederfürſtentums 1624 und aus den Gerichten 1608 Mann nach Kirtorf beordert. An Ausrüſtung wurden Handrohre für den dritten Teil der Leute verlangt. Den Städten und Ämtern, die Mannſchaften nach Gießen und Ziegenhain abzufertigen hatten, wurde größte Eile

[27] Vgl. Paul Colliſchonn, Frankfurt a. M. im Schmalkaldiſchen Kriege. 1890. S. 72 ff. und S. 88.

[28] M. A. 930.

anbefohlen. Für Ziegenhain waren ursprünglich auch 1400 Mann vorgesehen; es wurden aber am 3. Januar bestimmt: aus Stadt und Amt Homberg und Borken 200, aus Treisa 150, Alsfeld 100, Neukirchen 50 Mann. Außerdem ein Fähnlein fremder Knechte, das Friedrich v. Rolshausen und Clas Waldenstein nach Ziegenhain führen sollten. Beide, Knechte und Landvolk, sollen aber nicht eher in die Festung gezogen werden, als bis es befohlen wird, oder bis die Bewegungen des Feindes es nötig machen, damit nicht der Proviant vorzeitig aufgezehrt werde.[29] Dazu war die Ritterschaft aufgeboten und mit 136 Pferden erschienen.

Das gesamte bei Kirtorf versammelte Landvolk schätzten der von Philipp zum Oberbefehlshaber ernannte Feldmarschall Wilhelm v. Schachten und Sigmund v. Boineburg, Landvogt an der Werra, die zur Musterung gekommen waren, auf 5000—6000 Mann.[30] Aber sie fanden auch viel «liederliches untaugliches Gesündt» darunter. Die Leute sind mit Geld sehr übel «staffiert», etzliche haben keinen Heller noch Pfennig, etzliche einen halben, zum Teil einen Gulden, gar wenige aber zwei Gulden. Nur die von Hersfeld haben einen Monatssold erhalten, jedoch mit der Bedingung, daß sie den Überschuß wieder herausgeben, wenn die Dienstzeit weniger als einen Monat dauern sollte.

Vier Tage später, am 11. Januar, berichtet Schachten dem Landgrafen, daß er 4000 Leute gemustert und in sechs Fähnlein geteilt hat, wovon er zwei in das Amt Amöneburg, die anderen in die Gerichte Homberg an der Ohm und Gemünden (wohl auch an der Ohm) schickt.

Am 11. und 12. Januar ergingen Befehle Philipps, das Landvolk aus beiden Fürstentümern wieder zu entlassen, sie scheinen jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Ohnehin sprach Philipp schon in dem den Entlassungsbefehl enthaltenden Schreiben aus, daß die Leute sich einer neuen Einberufung gewärtig halten sollten. Er habe Kundschaft erhalten, nach der die Möglichkeit eines Einfalles Bürens von Köln, Münster und Tecklenburg aus vorliege.[31] Außerdem hielt man das Landvolk gerne zusammen, um Übergriffen der auf ihren Sold wartenden Regimenter Reiffenberg und Ravensburg entgegentreten zu können. Endlich waren am 8. Januar aus dem Niederfürstentum «diesseits des Spießes» (von Kassel aus gesehen) nach

[29] Ebenda.

[30] 1547 Jan. 7. M. A. 935.

[31] Ebenda. Büren lag indessen in Frankfurt, von wo aus er erst Ende Januar zum Kaiser abreiste. Collischonn S. 98.

dieser Festung eine beträchtliche Anzahl Landsassen beordert worden; nach einer Liste waren es 4255, nach einer anderen von demselben Tage 4305 Mann.[32]

Die Besatzung der drei Festungen Kassel, Ziegenhain und Gießen an Landsassen im Januar 1547 ergibt sich aus einer in den Akten liegenden Zusammenstellung.[33] I. in Kassel 1. 200 Reiter (dazu etwa 300 Soldreiter); 2. vom Landvolk 4500 Knechte «von den gemusterten» unter den Hauptleuten Grenzenbach, Veltin Widman, Hans Heß, «dem Wachtmeister», und Weigel Heß. Dazu 500 junger starker Bauern «mit Schweinsspießen und die darbei haben Schöpfen (= Schaufeln), Hawen und anders zum Bawe. (Außerdem 5 Fähnlein Landsknechte.) II. in Ziegenhain die Hauptleute Churd Heß und Christoph Helffman «und das Landvolck so dahin verordnet ist» (ohne Angabe der Zahl; nach der eben erwähnten Anordnung Philipps vom 3. Januar waren es 500 Mann). «Auch 300 Baurenn mit Schweinspissen, Schauffel und Hacken zum bauen.» (Dazu 100 Soldreiter und 3 Fähnlein Landsknechte.) III. in Gießen 1. 200 Reiter (dazu die Soldreiter Jorgs von der Malsburg und Daniels von Hatzfeld ohne Angabe der Zahl). 2. 2500 Mann und 500 «Bauren mit Spissen, Hauwen und Schauffeln zum bawen». (Dazu 4 Fähnlein Landsknechte unter Sturm, Alban von Geismar, Hans von Dinckelspül und Strauß.)

Im März war Kundschaft bei Philipp eingegangen, daß die Graffschaft Waldeck von kaiserlichen Truppen bedroht werde und ein Einfall in Hessen von dieser Seite zu befürchten sei. Um ihm zu begegnen, wurde am 24. März zunächst der «weitgesessene» Adel auf Montag nach Judica (29. März) gegen Abend nach Kassel einberufen. Die für den übrigen Adel bestimmten Schreiben wurden vorläufig zurückgehalten. Das Aufgebot der Ritterschaft an der Lahn erfolgte am 25. März. Am 30. März wurden die Städte des Niederfürstentums und des Oberfürstentums bis Butzbach teils auf den folgenden Tag, teils auf den 1. April nach Kassel und Fritzlar aufgeboten, teils auch auf weiteren Bescheid verwiesen. Die Städte Nidda, Grünberg, Staufenberg, Blankenstein, Allendorf an der Lumda und Königsberg «sollen uf Gießen warten», d. h. diese Städte wurden zunächst nicht mit Mannschaften herangezogen, sondern sollten bereit bleiben, ihre Leute nach Gießen zu schicken, sobald die dortigen Befehlshaber das für nötig hielten. Diese wurden am 30. März davon verständigt.

Auch diesmal war der Lärm blind gewesen, und die Landsassen werden wohl bald in die Heimat zurückgeschickt worden sein; denn bereits

[32] M. A. 933.
[33] Ebenda.

am 7. April dankte Philipp 75 Pferde der Ritterschaft durch den Statthalter in Kassel ab.[34]

Mittlerweile hatte der Kriegsschauplatz gewechselt. Der Kaiser hatte die oberdeutschen Städte zur Unterwerfung gebracht und war durch Böhmen nach der Elbe gezogen, um den gegen seinen Vetter Moritz siegreichen Kurfürsten Friedrich von Sachsen zu schlagen. Am 24. April verlor Friedrich bei Mühlberg mit der Schlacht auch seine Freiheit.

Damit war die Macht der Schmalkaldener gebrochen. Zwar ruft Philipp, der im April wieder hatte werben lassen[35], noch einmal Anfang Mai die Landsassen auf[36]; aber es kam nicht mehr zum Kampfe. Der Landgraf, nur Feinde ringsum sehend, ließ sich auf Verhandlungen mit dem Kaiser ein und erlag dessen schlauer und ränkevoller Politik. Am 19. Juni schlossen sich auch hinter Philipp die Kerkertüren, um erst nach vielen Jahren geöffnet zu werden.



ie Aufgabe der Städte war nicht erfüllt, wenn sie ihre Mannschaften zum Kriegsdienst gestellt hatten, sie mußten sie auch mit Geld und Proviant unterhalten.[37] Ein Überblick über die Gesamtleistung an Geld läßt sich nicht gewinnen, da die Leistungspflicht vom Lande oft bestritten wurde, und es nicht feststeht, ob die geforderten Gelder auch wirklich eingingen. Die häufig wiederholten Mahnungen an Städte und Ämter lassen dies zweifelhaft erscheinen.

Gleich bei Beginn des Feldzuges wurde eine einmalige allgemeine Landsteuer verwilligt, die in den beiden Fürstentümern 30000—32000 Gulden betragen haben mag.[38] Dazu kam die Besoldung der mit in das Feld gerückten Landsassen.[39]

[34] M. A. 938.

[35] Vgl. Repertorium des M. A. 939.

[36] Adam Sauer, Schultheiß und Burggraf in Gießen, meldet am 5. Mai den Räten in Kassel, daß er auf Befehl des Landgrafen die Landsassen gemustert habe, und überschickt die Musterlisten. Er berichtet dabei, daß täglich viele von den Gemusterten erkranken und sterben, daß aber auch viele sich unter die Fähnlein (der Landsknechte) haben anwerben lassen. M. A. 930.

[37] Ich kann hierüber auf Paetel, S. 27 ff., verweisen, der das Jahr 1546 mehrfach berücksichtigt.

[38] Der Anteil der Stadt Gießen betrug 1200 G., von denen ihr 80 G. «der Vestnunge halben» erlassen wurden. Da bei einer späteren Landsteuer von 3000 G. der Gießener Anteil auf 234 G., 9 Albus sich belief, so ergibt die Rechnung für die Fürstentümer die oben genannte Summe.

[39] Gießen schickte 129 Mann, denen 1070 G. $2^1/_2$ Albus Sold gezahlt wurde. Im ganzen verausgabte G. für den Feldzug 2884 G. 24 Alb. 6 ₰. Davon wurden 2227 G.

Die Besoldung der Offiziere des Landvolks war gewöhnlich Sache des Landgrafen; im August verlangten aber die Kasseler Räte zu diesem Zweck für zwei Monate von den Städten des Niederfürstentums 735 G., von denen des Oberfürstentums 800 G.[40]

Im September bewilligten die Städte der beiden Fürstentümer je 3000 G. zur Unterhaltung von je 600 Knechten auf zwei Monate, im ganzen also 12000 G. Die Verteilung der Beiträge für einen Monat ist aus den nachfolgenden Listen ersichtlich. Vom Oberfürstentum liegen zwei Listen vor, von denen die erste den Anschlag, die zweite die wirklich geleisteten Beiträge enthält.

Steur so die Stette des Niddern Furstenthumbs zu Hessen zu Underhaltung sechshundert Knechte auf einen Monat bewilligt haben den neunten Septembris Anno etc. virtzig sechs.

Cassel	348 G.	21 Alb.	10 ₰	Sontra	93 G.	— Alb.	7 ₰
Eschweg	232 »	14 »	6 »	Lichtenaw	62 »	— »	6 »
Wolffhagen	239 »	13 »	11 »	Schmalkalden	77 »	13 »	6 »
Geismar	217 »	1 »	5 »	Aldendorff a. d. Werra	193 »	20 »	8 »
Zirinbergk	77 »	13 »	6 »	Witzenhausen	93 »	— »	7 »
Trendelburgk	62 »	— »	5 »	Hersfeldt	155 »	1 »	— »
Grebenstein	178 »	7 »	8 »	Vach	77 »	13 »	6 »
Immenhausen	62 »	— »	5 »	Libenaw	46 »	13 »	4 »
Battenpergk	116 »	7 »	3 »	Homberg in Hessen	193 »	20 »	6 »
Velspergk	69 »	20 »	— »	Waltkappel	31 »	— »	3 »
Neidenstein	46 »	13 »	4 »	Drefurth	38 »	19 »	9 »
Milsungen	85 »	7 »	1 »	Borken	93 »	— »	7 »
Spangenbergk	85 »	7 »	1 »	Helmershausen	31 »	— »	3 »
Rottenbergk	93 »	— »	7 »				

Summarum 3000 Gulden.

Stette des Oberfurstenthumbs.

	Anschlag.	Geleistete Beiträge.
Marpurgk	400 G.	312 G. 13 Alb.
Gießen	300 »	234 » 9 »
Treisa	290 »	256 » — »
Grunbergk	290 »	226 » 14 »
Franckenbergk	250 »	215 » 8 »
Wetter	200 »	156 » 6 »
Zu übertragen:	1730 G.	1399 G. 50 Alb.

von Bürgern dargeliehen. Die Heersteuer betrug 919 G. 19 Alb. 2 ₰ von 495 Bürgern. «Inname und Außgrifft Gelts zu der vierfachtige bewilligte Lantsteuer und des Feldzugs nach Ingolstadt ...» im Archiv der Stadt Gießen.

[40] M. A. 887. Die Summen wurden bezahlt; nur drei Städte mußten noch im Oktober gemahnt werden. Kopialb. des Briefwechsels der Räte in Kassel, fol. 74 f. und 91.

Übertrag:	1730	G.	1399	G.	50	Alb.
Kirchain	150	»	117	»	4	»
Allendorff an der Lombe . .	100	»	78	»	3	»
Hombergk uff der Ohme . .	150	»	117	»	4	»
Alsfelt	210	»	250	»	1	»
Zigenhain	50	»	39	»	1	»
Rauschenbergk	100	»	78	»	3	»
Gemünden an der Wore . .	100	»	98	»	—	»
Rosennthal	40	»	31	»	6	»
Stauffenbergk	70	»	30	»	—	»
Battenbergk	60	»	46	»	22	»
Bidencap	100	»	88	»	—	»
Butzbach	150	»	—	»	—	»
Schotten	100	»	78	»	4	»
Ulrichsteinn	20	»	15	»	16	»
Nidda	150	»	97	»	4	»
Hombergk vor der Hohe . .	150	»	117	»	4	»
Schwartzenborn	50	»	39	»	3	»
Frankennaw	40	»	32	»	6	»
Konnigspergk	30	»	—	»	—	»
Dredorff	50	»	40	»	—	»
Newenkirchen	150	»	117	»	4	»
Kirchdorf (Kirtorff)	60	»	46	»	22	»
Romrode	30	»	23	»	11	»
Summa	3840	G.	2981	G.	12	Alb.

Zwentzig Gulden sindt denn von Nidda nachgelassen, so die hintzugelegt, werden die 3000 fl. ergentzt.[41]

Aber die Bezahlung dieser Summen zog sich bis in den November und Dezember hinaus. Am 18. Oktober liest Philipp den Städten kräftig den Text über ihre Saumseligkeit: sie sollen doch bedenken «was wir itzo für ein Laßt Gefhar und Ebentheuer uff uns nemen und all unser Vermogen dabey uffwenden, damit wir euch bey Gottes Wort, ewer Narung, Weib und Kinden fridlich handhaben und schutzen mogen». Er verlangt die Erlegung des ganzen ersten Monatssoldes in spätestens 14 Tagen und rückt ihnen das Beispiel des flachen Landes vor Augen. Die Untertanen auf dem Land und die Untertanen des Adels hätten eine Landsteuer bewilligt «unangesehen das sie die iren noch zu Felt haben».[42] Hiermit meint Philipp vermutlich eine Landsteuer, die die Räte am 10. September bei ihm in Vorschlag gebracht hatten.[43] Diese schrieben an ihn, die von den Städten bewilligten 12000 G.

[41] M. A. 887.
[42] M. A. 887.
[43] Kopialbuch fol. 55 f.

würden nur ausreichen für die Unterhaltung der 1200 Landſaſſen in den Feſtungen, man könne augenblicklich auch nicht mehr von ihnen verlangen, deshalb ſollten die Untertanen auf dem Land und die Hinterſaſſen des Adels auch eine Hilfe tun, «nemblich von hundert 1/2 Gulden. Wiewol wir dargegen bedencken, das die vom Adell jetzt ſ. f. g. mit ihren Leiben nachreiſeten und das die amptsverwandten Underthanen auch ire Wagen, Pferdt und Knechte mit ſ. f. g. im Velde hetten, daruff inen auch Beſoldung gienge, und mußten jetzt auch mit dem Frucht fuhren vil Dinſte thun, desgleichen mit anderer täglicher Fuhr ....»

Für das Aufgebot, das im Anfang des Jahres 1547 ergangen war, mußten wieder Gelder bereit geſtellt werden. Diesmal wurden zur Unterhaltung «edliches Kriegsvolcks zu Fues, ſo aus den Stetten beyder Furſtenthumb Heſſen in die Veſtnungen verordnet und daſelbſt ein zeittlangk von gemeiner Landſchafft undterhalten werden ſollen», auch die Gerichte und die beiden Grafſchaften ſamt Epſtein herangezogen[44], ſo daß die Laſt nicht allein den Städten zufiel. Der Voranſchlag vom Februar verlangt 4225 Gulden (das Or. zählt irrig 4227), die ſich folgendermaßen verteilen: Städte des Niederfürſtentums 923 G.; Gerichte des Niederfürſtentums 1032 G.; Städte des Oberfürſtentums 740 G.; Gerichte des Oberfürſtentums 991 G.; Städte und Ämter der Obergrafſchaft 304 G.; Städte und Ämter der Niedergrafſchaft 235 G.; in Summa 4225 Gulden.[45]

Für die von ihm in die Feſtungen entſandten Mannſchaften hatte das Land die Hälfte des Soldes in Geld, die andere Hälfte in Proviant zu leiſten.[46] Die Anteile der Städte und Ämter wurden für das große Aufgebot, das im Januar 1547 nach Kaſſel erfordert war, nach folgenden Sätzen ausgeſchlagen:[47] für 1 Mann jährlich 3 Viertel Korn, 1 1/2 Zentner 43 Pfd. (= 193 Pfd.) Speck, ebenſoviel Rindfleiſch und 1 «limes erbeis». Ferner für 100 Mann jährlich 1 Pfanne Salz, entſprechend Butter, Käſe, Breimehl, Würze, Eſſig. Sodann

[44] Im September hatten ſich die Städte an der Lahn beſchwert, «das die bede Graffſchaften von inen abgeſondert werden, ſo doch ſie zuſammen gleich dem Niderfurſtenthumb allwegen geſetzt ſeyen worden». Jörge Colmetſch an Statthalter und Räte in Kaſſel. 1546 Sept. 18. M. A. Kopialbuch fol. 77.

[45] M. A. 933.

[46] Paetel, S. 25 u. 226 f.

[47] Hier wiederholt, weil die Angaben Paetels, S. 227 nicht ganz genau ſind. Übrigens mußten die Leute auch nicht auf ein Jahr verproviantiert werden. Der Ausſchlag wurde nur pro Mann und Jahr berechnet.

150 Viertel Braufrucht und entſprechend Hopfen, 1 Zentner Unſchlitt, dazu die Leuchten, endlich Holz und Kohlen in genügender Menge. Die zur Herbeiſchaffung nötigen Fuhren mußten gleichfalls geſtellt werden.[48] Auch andere Dienſte hatte das Land zu leiſten. Auf den 31. März 1547 brauchte man für Kaſſel zum Fahren der Geſchütze 100 Pferde («Einhundert muß man haben, aber 150 mus man beſchreiben»). Hiervon ſtellte Kappel 30, das Gericht Beilſtein 40, Gudensberg 30, Spangenburg und Melſungen zuſammen 30, Lichtenau 10, Huls und Kaufungen zuſammen 10. Auch 33 Wagen wurden gebraucht, von denen aus Gudensberg 15, Felsberg 10, Melſungen 5, Zierenberg 2 und Dorf Kaldern 1 kamen.[49]

Neben dem Mangel eines einheitlichen Oberbefehls war der Geldmangel der ſchlimmſte innere Feind der Schmalkaldener.[50] In Heſſen herrſchte während des ganzen Krieges die größte Verlegenheit. Der Landgraf hatte für den Bund geworben, an ihn hielten ſich daher auch die Oberſten, als die Gelder der Verbündeten ausblieben. Philipp zog aus ſeinem Lande für die Zwecke des Bundes, was er nur bekommen konnte, indem er es ſeinen Räten überließ, für die in der Heimat zurückgelaſſenen Truppen zu ſorgen. Dort wiederum wurden Statthalter und Räte in Kaſſel aus allen Teilen der Landgraſſchaft um Geld beſtürmt. Sie konnten ſchließlich nichts anderes tun, als ihre Kollegen im Lande auf Selbſthilfe verweiſen. Ein wiederholtes Geſuch der Gießener Befehlshaber lehnten ſie am 22. September 1546 etwas ungeduldig ab: ſie hätten ſchon etliche Male erſucht, man ſolle ſie mit Bitten um Geld verſchonen, da ſie ſelber Laſt genug trügen, «ſo muſt ir desſelbigen ingedenck ſein und vor euch uff Weg gedencken, wie ir Gelt bekomet». Im übrigen erklären ſie ſich zur Erteilung von Schuldverſchreibungen jederzeit bereit.[51] In gleicher Weiſe wurde Ziegenhain beſchieden. Dort ging es den Befehlshabern und Räten beſonders ſchlecht. Im Juli 1546 hatten ſie von Philipp den Befehl erhalten, aus der Landſteuer 8000 Gulden für ihre Zwecke zu entnehmen, 12000 Gulden nach Gießen, den Reſt an ihn nach Salzungen zu ſchicken.[52] Philipp ließ ſich aber ſpäter 16000 Gulden ausliefern, ſo daß Ziegenhain für ſich nichts übrig behielt. Man hoffte nun, das Geld würde der Weiſung des Landgrafen gemäß aus der Schatzung der Obergraf-

[48] M. A. 933.
[49] M. A. 938.
[50] Lenz in der Hiſtor. Zeitſchr. 49 (1883). Kannengießer und beſonders Colliſchonn passim.
[51] Kopialbuch fol. 80b, 81.
[52] M. A. 880.

ſchaft erſetzt werden, und wandte ſich deshalb an den Oberamtmann Alexander v. d. Tann. Alexander aber brauchte das Geld ſelber für die Beſatzung von Rüſſelsheim und führte Beſchwerde bei Philipp, daß ihm Heinz von Lüder einen Brief um den andern ſchriebe und um Geld drängte. Philipp wies ihn an, das Geld nach Ziegenhain zu ſchicken und auf Grund einer beigefügten Vollmacht 6000 Gulden aufzunehmen.[53] Aber v. d. Tann konnte dieſe Summe nicht auftreiben, die Ziegenhainer bekamen ihr Geld nicht und auch die Truppen in Rüſſelsheim nicht ihren Sold; denn die Schatzung mußte dem Bund vorgeſtreckt werden zu Soldzahlungen an die Regimenter Oldenburgs, Reiffenbergs und Beichlingens, um der dringendſten Not abzuhelfen, «damit man ſi in den zug nach meinem g. f. und herrn pracht»[54], weil die Stadt Frankfurt den Bund mit den ihr auferlegten Beiträgen im Stich gelaſſen hatte.[55]

Solche Vorgänge waren typiſch. Hatte v. d. Tann doch zur nämlichen Zeit aus dem gleichen Grunde die Bezahlung des Fähnleins Klaus Wildes, das die Beſatzung von Rheinfels bildete, abſchlagen müſſen.[56] Die Räte in Kaſſel waren in ihrer Bedrängnis zum äußerſten entſchloſſen. Am 24. September ſchrieben ſie nach Ziegenhain: «ir, oder auch die von Gießen, dörfft uff uns nicht ſehen, dann wir haben ſonſt ſoviel Ußgebens und darzu mit unſern Reuttern und Knechten ſoviel zuthun, das wir euch mit keinem Gelt helffen konnen. Wiſſet ir aber kein Gelt uffzupringen, ſo mußt ir ſollichs an unſern g. F. und Herrn gelangen laſſen, dann wir haben ſ. f. G. ſolchen Mangel nun zum drittenmal angezeigt, daruff wir nie kein Antwort empfangen. Und haben jetzt den Muntzmeiſter beſchriben, wan wir zu keinem Geldte komen konden, ſo muſſen wir under uns ſelbs unſer eigen und dann der burger Silberwerck in der geheim angreiffen, zuſammen pringen und muntzen laſſen, weil die Underthanen kein gelt bekennen wollen . . .»[57]

In den Monaten Juli bis September waren bei einzelnen Untertanen Geldaufnahmen gemacht worden. Bei den Akten[58] liegt ein 34 Nummern umfaſſendes Verzeichnis über die Aufnahme von etwa 7210 Gulden, das in

[53] 1546 Auguſt 3 u. 8, Briefw. Philipps mit A. v. d. T., M. A.

[54] Sie ſollten nach Bürens Rheinübergang zu den Truppen an der Donau ſtoßen. A. v. d. Tann an die Befehlshaber in Ziegenhain 1546 Sept. 19. M. A. Kopialbuch fol. 86 f.

[55] Colliſchonn passim.

[56] A. v. T. an die Befehlshaber in Gießen. 1546 Sept. 17. Ebenda fol. 78b—80.

[57] M. A. Kopialbuch fol. 88.

[58] M. A. 888.

mehr als einer Beziehung, insbesondere auch für die Geldgeschichte von Interesse ist. Ich lasse es unwesentlich gekürzt und in vereinfachter Anordnung hier folgen.

Nachverzeichnet Gelt haben uff Bevelh unsers gnedigen Fursten und Herrn zu Hessen etc. Stathalter und Rethe zu Cassel zu Unterhaltung des Kriegsvolcks im xlvi[ten] Jar uff Pension uffgeborgt.

1. Castenmeister zu Nasstetten 27 G. ... hat der Landtschreiber der Niddern Graveschaft von wegen des Castens zu Nasstetten geliebertt. Sollen des Jars mit 1½ gulden zu 24 albus vertzinßet werden.
2. Emmerich Dieffenbaah . . 23 „ ... hat der Landtschreiber der Nidderngraveschaft gelieffert von wegen Emmerichs Diffenbachs zu Nasstetten ... [Verzinsung: 1 Gulden 5 Albus].
3. Elisabeth Schrendeisen . . 500 „ den Gulden zu 26 alb., waren vier hundert Golt gulden, jeder vor 32½ Albus gerechent, Elisabeth Job Schrendeisen seligen nachgelaßen Witwe gelieffert uff 20 Golt gulden Zinß uß dem Kuhe gelt des ampts Hombergk verschrieben.
4. Weygandt Luderbach, Hans Scheffer, Curdt Almar und Claus Wengerodt (Wengerode), alle wonhafftig zu Homberg in Hessen . . . 476 „ 24 A. die machen 400 Thaler jeden Thaler vor 31 Albus gerechent. [Jeder der oben Genannten hat 100 Taler gegeben,] Soll inen vom Weyntzapfen vertzinset werden.
5. Herman Bachman und Werner Nestey von Moßheim . . 200 „ ... die thun 160 Golt Gulden ... sollen inen vertzinset werden mit 8 Golt gulden aus dem Kuhe gelt zu Moßheim.
6. Bernnhart Junckher, Schultheis zu Caßel . . . . . 119 G. 6 Alb. zu 26 Albus machen 100 Thaler ... sollen im aus dem Ampt Caßel mit 5 Thalern vertzinßet werden.
7. Margaretha von Wildungen (Happeln von W. nachgelaßen Witwen) . . . . 250 „ [Zinsfuß: 5 v. H.] sollen . . aus dem Ampt Hombergk vertzinßet werden und ist ir zu Unterpfandt verschrieben der Zehende zu Niddern Beißheim.
8. Eyla Meyers (Gobert Meyers nachgel. Witwe) . . . . 119 „ 6 „ die thun 100 Thaler ... sollen ir vertzinßet werden mit 5 Thalern aus dem Ampt Homberg, ist ir der Rodtzehende zu Niddern Beißheim verschrieben.
9. Johann Lutz . . . . . 238 „ 11 „ thun 200 Thaler ... sollen ime aus dem Erbgeschoß ufm Rathaus zu Homberg mit 30 Pfund Geldes, ides Pfund uff [wieviel?] Albus gerechent verzinst werden.
10. Johann Rietesell . . . . 80 „ 3 „ waren 63 Thaler und 4 Golt Gulden ... uff den Rothtzehenden zu Wolfferode, magk Jars 8 Mesten Korns und zwey Malter Haffern geben.
11. Clauß Stocker . . . . . 125 „ machen 100 Golt Gulden ... sollen im des Jars mit 5 Golt Gulden uß dem ampt Rau-

ſchenberge vertzinßet werden, hat zu Underpfande ein Wieße, gnant der Konnigſpigell, die er in ſelbſt Gebrauch an der Zinſe genomen.

12. Heinrich Menges von Ernſthaußen . . . . 100 G.
. . . [5 Gulden Zinſen] aus der Rentherei Rauſchenberg . . . hatt ein Wißen in der Obern Awe zum Underpfande.

13. Heintz Chriſtian von Ernſthaußen . . . . 100 „ 4 Alb.
[wie Nr. 12] hatt zu Underpfandt die Pfolwießen vor Ernſthaußen ſampt 6 Motten Korns und 1 Motten Weiß [= Weizen], gibt der Moller zu Wolfferode.

14. Joſt Pharman (Pfarman) . 50 „
. . . hat zu Underpfande ein Wieße gnant das roth Stoſt uff die Gemein zu Halsdorff, die er ſelbſt in Gebrauch an der Zinße genomen.

15. Jeorge Morhart (Rentmeiſter zu Vach) . . . . . . 600 „
. . . dargegen ſein time 30 G. jerlicher Zinß aus dem Zoll zu Vach verſchrieben . . .

16. Caſtenmeiſter (der Armen) zu Sc[h]otten . . . . 93 „
. . . ſollen ine mit 5 Gulden vertzinßet werden aus den Amptsgefellen zu Schotten . . .

17. Hans Neuth der elter von Aldendorff an der Werra . 100 „
[Zinsfuß: 5 v. H.] aus der rentherey Aldendorff . . .

18. Hannß Cuntzebach, Burger zu Aldendorff . . . . . . 306 „ 19 Alb.
an 150 Golt Gulden und 100 Thalern . . . ſollen ime vertzinßet werden mit 7½ Golt Gulden und 5 Thalern aus der Rentherey zu Aldendorff . . .

19. Eliſabeth Zycklams von Hebelde . . . . 187½ G.
an 150 Golt Gulden . . . ſollen ir vertzinßet werden mit 7½ Hulden Go[l]t von dem Weyntzapfen zu Hombergk uff Laurentii fellig.

20. Dyppell Becker in der Munſter molen vor Frytzlar . . . 357 G. 18 A
an 300 Thalern . . . ſollen ime vertzinßet werden mit 15 Thalern aus dem Ampt Gudensperg . . .

21. Bernnhart Segelin von Helmmerßhaußen . . . . . . 125 „
an 100 Golt Gulden . . . ſollen ime mit 5 Gulden Golt aus dem ampt Helmmerßhaußen [verzinſt werden] . . .

22. Andreas Cuntzell von Haldorff 200 „
. . . ſollen ime vertzinßet werden mit 4 Maltern Frucht partim aus dem Hof Haldorff im Ampt Gudenspergk, wilchen Hof er ſelbſt beſitzt und bawet . . .

23. Ciliax Milßing (Burgermeiſter zu Hersfeld) und Johann Cultaw von wegen nachgemelter Perſonen . . . . 450 „
[nämlich:] Wilhelm Schmit 50 g., Johan Cleve 50 g., Jung Jutten Hen 50 g., Elſa Willen 50 g., Conradt Volckmar 50 g., Henn Thormer 100 g. mit ſampt Hanßen Herman, Hen Engelbrecht dem jungern, Martin Moller, Hans Nyxen und Tolde Loße, 100 g. Ditzell Brechter, Baſtian Sonckell, Herman Vox, Henn Stopffler und Hen Thoner als Vormund Cuntzen Zanß . . . ſollen vertzinßet werden von dem Weintzapfen zu Hersfeldt, ides hundert mit 5 g. . . .

24. Hermann Kolbe im ampt Spangenberg (zu Gunsrode) 122 „ 3 Alb.
. . . waren 50 golt gulden

und 50 Thaler . . . sollen ime vertzinßet werden mit 6 Gulden Muntz aus den Amptsgefellen zu Spangenberg . . .

25. Mogkhenn und Madlen, sein Schwygerfraw . . . . . 100 G. . . . [Zinsen: 5 v. H.] aus dem Ampt Spangenberg. Haben an Underpfande den Hof, so sie itzo bawen zu Niddern Gudte . . .

26. Elsa Schelhasen zu Dimerode, Hen Heintzen, und Burgharten iren Sonen . . . . . 125 „ . . . an 100 Golt Gulden . . . sollen ine mit 5 Gulden Golt aus den Amptsgefellen zu Spangenberg vertzinßet werden und ist ine das frey Gudt, so sie itzo bawen zu Underpfandt eingesetzt . . .

27. Her Johan Frawen Engell, Pfarrer zu Nydenstein . . 125 „ . . . an 100 Golt Gulden . . . sollen ime mit 6 g. Muntz aus den Zinßen ufm Rathaus zu Nydenstein uff sanct Laurentii tag fallend [verzinst werden].

28. Curdt Moller, Her Caspar Mospach, Pfarrer, Heinrich Kreße, Anna Gebaurn, alle wonhafftig zu Heringen . 60 „ hat 60 g. Muntz gelifert der Vogt zu Friedwalt von wegen Curdt Mullers zu Heringen 20 g., her Caspar Moßbachs 20 g., Heinrich Kreßen 10 g. und Annen Gebaurn 10 g. . . . sollen mit 3 g. zu 26 alb. aus den Amptsgefellen zu Friedwalt uff Bartholomei vertzinßet werden . . .

29. Hannß Reinhartt und Jeorge Koch, beide wonhafftig zu Lenngerich . . . . . . 238 „ 12 Alb. an 200 Thalern, hat gelibert der Schultheis zu Aldendorff an der Werra, seint durch Bertholt von Vischhaußen zu Aldtendorff hinderlegt vorden, als er Hanßen Weisßenpfell etliche Zinße hat wollen ablosen. Dieweill nu Bertholt von Vischhaußen und Wissenpfell der Loßung dis hinderlegten Gelts nit zufridden, hat der Her Stathalter dem Schultheisßen zu Aldendorff bevolhen, die bede in acht Tagen auff die Cantzley zu Casßel zubescheiden. Wilchem Theill alsdan die 200 Thaler zuerkant, dem sollen sie aus dem Ampt Aldendorf verzinßet werden . . .

30. Johann Weisßenbach, Burger zu Aldendorf . . . . . 125 G. an 100 Golt Gulden . . . sollen ime des Jars auf Bartholomei mit 5 Golt Gulden aus der Rentherey zu Aldendorf verzinßet werden . . .

31. Hannß Eckhart der elter, Hanß der junger und Heintz Reinhartt von Wernßwig im Ampt Hombergkh . . . . . . 338 „ 12 Alb. an 200 Thalern . . . sollen ine verzinßet werden mit vierthalben Malter Frucht partim aus irem Gutt, so sie itzo bewonen und in das Closter zuverzinßen pflegen, und einen halben Malter von einem Acker gnant der Schlag acker fur Wernswig gelegen, und soll die Bezalung des ersten zils auf Michaelis des 47ten jars anfahen.

32. Heintz Vledt, Burger zu Milßungen . . . . 500 „ . . . an 300 Golt g. 104 Thalern und 26 Albus . . . sollen ime aus dem Zehenden zu Hilgershaußen im Ampt Felsperg uff Michaelis anno 47 verzinßet werden . . .

33. Her Johann Lennig, Pfarher zu Milſungen . . . . . 50 G. . . . an 40 Golt g. . . . und will dieſelbigen u. g. F. und Hern ein Jar lang vergebens leihen . . .

34. Martin Koler, Stattſchreiber zu Milſungen . . . . . 200 G. . . . an 140 Golt gulden 20 Thalern 30 Alb. . . . ſollen ime mit $3^1/_2$ Malter Frucht partim aus der Rentherey Milſungen uff Michaelis verzinſet werden . . .

Natürlich gibt dieſes Verzeichnis nicht vollſtändig wieder, was von den Untertanen als Darlehen aufgebracht worden ſein mag. Es muß auch beachtet werden, daß die Städte ihre Beiträge zu den Landſteuern nur mit Hilfe von Anleihen decken konnten, die wohl ausſchließlich bei der ortseingeſeſſenen Bürgerſchaft aufgenommen wurden. So entlieh z. B. die Stadt Gießen 2227 Gulden (ſ. oben).

In welcher Weiſe die Anleihen des Verzeichniſſes zuſtande kamen, geht nicht klar aus den Akten hervor. Vermutlich ſchätzte man diejenigen Perſonen, von denen man glaubte, Geld bekommen zu können, in erſter Linie die Beamten, mit einer beſtimmten Summe ein und lud ſie vor die fürſtlichen Kommiſſare, um mit ihnen zu verhandeln. Ein kleiner Protokollauszug aus den Akten mag dies erläutern.

Anno 46 Sonntags den 22. Auguſti zu Milſungen uf furſtlichen Bevelh, Gelt ufzupringen, inkomen und verhandelt wi volgt.

Der Pfarher Her Johan Lennigh (ſ. o. Regiſter Nr. 33) wil u. g. F. thun di Helfft ſeiner Borſchafft als funfzigk Gulden Montz. Wil er ſ. f. G. ein Jar umbſonſt liehen, doch das er der verſichert werde. Und da er 50 Gulden uf ſein Silber becher borgen kan, wil er dieſelbigen auch furſtrecken.

Der Rentſchreiber Heinrich Geiſe hat u. g. F. albereit in Ampt verlegung 150 Gulden furgeſetzt, wil daruber noch ſ. f. G. thun funfzigk Gulden Montz, ſind alſo ſein 200 Gulden erlegt, wil daruf kein Penſion haben. Allein was man ime in kunfftiger Rechnunge ſchuldig bleiben wirdt, das er des furter verſichert werde. Und ſo es die Not erforderth, wil er ſein Silber becher, achtet er 20 Taler werth, auch dorthun.

Der Schultheis iſt mit u. g. F. im Lager. Iſt uf 100 Gulden geſetzt; ſagt ſein Hausfraw, ſie haben ir Gelt verbawet und ſonſt verlawn.

. . .

Heinrich Werner hat vil Kinder, dero zum teil ußgeſetzt (?) und ſein Geldt verluhen; darumb vermag er nichts furzuſetzen, wolts ſonſt gern thun.

U. ſ. w.

III. Kriegsdrangſale.

Landsknechtheere waren zweiſchneidige Schwerter. Erhielten die Leute rechtzeitig ihren bedungenen Sold, ſo waren ſie zu allem zu gebrauchen. Trat aber einmal Mangel an Geld und Verpflegung ein, ſo wurden ſie zu einer ernſten Gefahr für das Land ihres jeweiligen Kriegsherrn. Es war eben

ein zusammengelaufenes Volk, das nur so lange Mannszucht übte, als man es bei guter Laune erhielt, andernfalls aber sich zügellos gebärdete und ebenso leicht die Fahne verließ, um zum Feind überzugehen, wie es ihr zugelaufen war.

Nicht anders stand es mit den Söldnern des Bundes. In den Gärten Frankfurts hausten im August die über das Ausbleiben des Soldes unzufriedenen Leute Oldenburgs wie in Feindesland.[59] Und im September befürchtete man in Gießen eine Meuterei unter den Soldknechten der Besatzung, die mit Murren und Schreien ihre Besoldung forderten und drohten, sie würden bei den Mainzischen oder Trierischen Handgeld nehmen.[60] «Dann man hats mit einem Hauffen beser Buben zuthun», schrieben die Gießener Befehlshaber einmal an die Räte in Kassel.[61]

Schlimm ging es auch den Bürgern von St. Goar. Im September trafen in Gießen gleichzeitig zwei Schreiben vom 11. ein, das eine von den Befehlshabern der Veste Rheinfels, das andere von Bürgermeister und Rat von St. Goar. Die letzteren führen bittere Klage, daß das Fähnlein Knechte, das die Besatzung von Rheinfels bilde, nun schon seit fünf Wochen auf den Sold warte, «dardurch wir armen von genanten Knechten nicht alein vil böse, unzuchtige und gantz unchristliche Wort hören und leiden mussen, ohne andere Beschwerung in Hewsern mit bochen und ufftragen und, was von allerley Obs und an Drauben zeittig wirt, sie abschlagen und freßen, damit wir armen unsere Weiber und Kinder ein gantz Jar mit gottes Hilff erhalten und neren solten». Im Hinblick auf die großen Lasten, die sie zu tragen haben — die Schatzung haben sie zum Teil durch eine Anleihe bezahlt — und auf die Schädigung, die der Zehnte des Landesherrn durch die Verwüstung der Weingärten erleidet, bitten sie um Verlegung des Fähnleins an einen anderen geeigneten Ort. Die Befehlshaber von Rheinfels unterstützten das Gesuch und befinden «dieweil die Knecht kein Gelt haben und mit irer Bezalung lang verzogen wirt, das nicht möglich ist, sie, die Knechte, hiervon abzuhalten; dann so inen von den Burgern als iren Wirten nit vortgestreckt wirt, mussen sie sich in Garten, Eckern und Wingarten, den Hunger zu stillen, behelffen . . .» Sie schlagen ebenso wie der Rat der Stadt vor, die Knechte in einem andern Ort, etwa «Nastetten und der vier Herrn Gerichte daherumb» zu legen, «bis der Herbst inpracht were». Dazu bietet der Landschreiber 1000 Gulden an, die er in den nächsten Tagen für Korn gelöst haben wird. Mit der Verwendung

[59] Collischonn, S. 58.
[60] 1546 Sept. 15. Befehlshaber in G. an die Räte in Kassel. Kopialbuch fol. 72—74.
[61] Oktober 2. Ebenda fol. 91.

des Geldes war man wohl zufrieden; aber wegen der Verlegung des Fähnleins kam man auf einen Vorſchlag zurück, der ſchon im Anfang des Septembers gemacht worden war. Man beabſichtigte, es zu teilen und eine Hälfte nach Gießen, die andere nach Ziegenhain zu legen. Das wäre wohl auch geſchehen, wenn man ſich über die Bezahlung und andern Koſten hätte einigen können. Denn die Befehlshaber von Gießen und Ziegenhain wehrten ſich entſchieden dagegen. Auch Alexander von der Tann, der Oberamtmann der Obergrafſchaft, konnte kein Geld für dieſen Zweck auftreiben. Endlich entſchied Philipp am 6. Oktober, daß das Fähnlein noch eine Zeitlang zuſammen gehalten und zu ſeiner Erhaltung «eine ziemliche Steuer» den Untertanen der Ober- und Niedergrafſchaft auferlegt werden ſollte, «ſonderlich uff di, welch itzo nit monatlich etzwas zu Underhaltung der Knechte in unſern Veſtenungen reichen und geben».[62]

Am ſchlimmſten erging es dem Oberfürſtentum von den beiden Regimentern Reiffenberg und Ravensburg. Schon im November, im Lager bei Giengen, waren wegen des rückſtändigen Soldes Schwierigkeiten erwachſen und die Knechte, die unmittelbar vor dem Feind ſtanden, nicht auf die Wacht zu bringen geweſen. Die vom Regiment Ravensburg liefen ſogar hauſenweiſe weg.[63] Reiffenberg und Ravensburg folgten den von der Donau abziehenden Fürſten, blieben aber in Heſſen und verlangten von Philipp die Bezahlung des Soldes, obgleich der ſie nur im Namen des Bundes geworben hatte. Im Dezember lagen beide Regimenter in der Wetterau und im Hüttenberg, wohin Johann Friedrich von Sachſen das Reiffenbergiſche unbezahlt wieder zurückgeſandt hatte.[64] Dort hauſte die Soldateska wie in Feindesland, ſo daß die Grafen der Wetterau beabſichtigten, die gerüſtete Bauernſchaft aufzubieten und die Regimenter «zu ſchlagen».[65] In den letzten Tagen des Jahres 1546 zogen die tobenden Mannſchaften, jedoch ohne Oberſt und Leutnant, vor Gießen, um die Feſtung einzunehmen und bis zur Bezahlung des Soldes zu beſetzen. Hier aber hatte man die drohende Gefahr rechtzeitig bemerkt, und ſo fanden die Knechte verſchloſſene Tore und aufgezogene Brücken. Sie lagerten ſich um die Stadt und an der Lahn und ließen nichts durch. In Gießen war kurz zuvor eine größere Summe kurſächſiſchen Geldes zur Weiterbeförderung eingetroffen. Die Befehlshaber getrauten ſich aber

[62] Philipp an Alex. v. d. Tann. M. A. Korreſpondenz dieſer beiden.
[63] Paetel, S. 113. Für das Folgende, vgl. a. Lauze, Leben Philippi Magnanimi II, 212 f.
[64] Rommel, Philipp der Großmütige I, 529.
[65] Reinhard Schenk an Wilhelm v. Schachten, 1547 Jan. 7. M. A. 936.

nicht, es durch die Truppen ungefährdet hindurchzubringen, auch hofften sie, Philipp werde ihnen Erlaubnis geben, einen Teil dieses Geldes zu Abzahlungen an die Knechte zu verwenden.[66] Philipp bestimmte davon auch 8000 Gulden zur Beruhigung der Regimenter. Allein diese ließen sich auf keine Anerbieten ein, sondern verlangten ihren vollen Sold. Sie drohten sogar mit ihrem Übergang zum Feind, «denn sie wißen wol, das man zu Lyech und Tilnbergk[67] knecht, was nur kompt, annympt».[68] Auch eine Plünderung Marburgs wurde mit gutem Grunde befürchtet. Am 9. Januar meldet Georg Kolmetz, der Statthalter an der Lahn in Marburg an die damals in Kirtorf zur Musterung eines starken Landesaufgebots versammelten hessischen Befehlshaber, daß 2000 Reiffenbergische Knechte die Ämter Blankenstein und Lohra überzogen haben und «die armen Leute» aussaugen. Am folgenden Tage wiederholt er seine Meldung und fügt hinzu, daß auch der Reitzberg von den Truppen besetzt sei. Die Hauptleute hätten sich vernehmen lassen, sie wollten Marburg einnehmen und so lange besetzt halten, bis ihnen Bezahlung zuteil geworden wäre.[69] Philipps Versuche, die Knechte an Frankfurt und die übrigen Einungsverwandten zu verweisen, mißlangen. Mehr Erfolg hatte eine andere Maßregel. Das nach Kirtorf aufgebotene Landvolk konnte wieder entlassen werden, da es augenblicklich nicht zu Zwecken der Landesverteidigung gebraucht wurde. So benutzte es Philipp, die Meuterer im Schach zu halten, indem er dem niederhessischen Teil Befehl gab, neben den beiden Regimentern einherzuziehen.[70] Wilhelm v. Schachten konnte schon bald darauf melden, daß die Knechte großenteils auseinanderliefen und daß ein anderer Teil dem Grafen von Tecklenburg zugeführt werden sollte.[71]

So war man diese fürchterliche Plage los. Was aber blieb, war Krankheit und Elend. Lauze erzählt[72], daß Brustkrankheit und Bräune durch die Knechte ins Hessenland gekommen seien. Eine farbenreiche Schilderung der trostlosen Zustände, aber auch des Opfermutes und der Barmherzigkeit, besonders der Bürgerschaft Marburgs, gibt ein Bericht, den Georg v. Kolmetz,

[66] M. A. Schmalk. Krieg. Briefwechsel mit Gießen 1546/47. Anderes Geld sei nicht da, und das Landvolk läßt sich so wie so schon vernehmen, es wolle weder «Anlage noch Schatzung» geben.

[67] Dillenburg?

[68] 1547 Jan. 7. Klaus Waldenstein in Gießen an Wilhelm v. Schachten in Kirtorf. M. A. 936.

[69] Ebenda.

[70] Jan. 11. M. A. 936.

[71] Jan. 19. M. A. 935.

[72] Leben Philippi Magnanimi II, 213.

Statthalter an der Lahn, am 5. Februar an den Feldmarſchall Wilhelm v. Schachten ſandte. Er ſchreibt:

«Mein freundlich Dienſt zu vor. Ernveſter lieber Schweger und guter Freundt. Hiebei ſchick ich euch ein Regiſter, wes uff iglichen Knecht in dem Ampt und der Stadt Marpurgk, do man iglichem ein Gulden geben hat, zu Unterhaltung, ehr dann ewer Bevelch ankomen iſt, auch ſeitther uffgangen. Das hab ich bei dem Rath und Bürgern gebürget auch zum theil aus dem Caſten genomen. Dasſelbige iſt man noch aller ſchuldig. Darzu leigen noch etlich Knecht alhie, die nit wandern konnen, auch zum theil nit reden konnen, der ſterben deglich ab. Ein theil bleiben leigen, und konnen wieder [ſo!] ſterben noch leben, werden uhnsinnigk, wiſſen nit, was ſie thun. Wie lang die leigen pleiben, kann ich nit wiſſen. Wie und durch wen dieſelbigen underhalten werden ſollen, daruff muſt ir ein Bevelch kriegen von meinem gnedigen Furſten und Hern. Dan die Burger und Burgerin haben groſſen Vleis angewendt mit rathen, geben und helffen, ſie haben ſie geeſt[73] und gedrenckt wie die jungen Kinder, und iſt ſolcher Jamer unter den Knechten geweſen und noch, das es nit zuſchreiben oder zuſagen iſt, auch nit wol gleublich, ſonder wehrs ſicht und hort. Man kan bald kein Wartung mehr kriegen, die zu inen wollen gehen, dan ſie werden krank und legen ſich auch alſo ein beſer Geruch iſt in den Stuben, do ſie leigen; ſonderlich an den Orthen, do er [= ihrer] ſoviel leiget, wie ir in dem Regiſter befinden werth [= werdet], was in iglicher Stuben leiget, das ich mich beſorge, die Bürger werden des gebens und Wartung mueth. Darumb iſt vonnotten, daß mein g. F. und Her ein Beſcheidt gebe, wie ſie unterhalten werden ſollen. Het der Landcommentor alhie zur Marpurgk gethan im deu[t]ſchen Hauß, ſo het ich kein Stroe konnen kriegen under ſie zu ſtrawen. Alſo gahr verohnreingen ſie ſich, das nit wonder wehr von irem eigen Geſtanck, das ſie ſterben mußten. Welcher ſich etwas geregen kann, das er ſich befindt ein Armproſt ſchuß zugehen, der pleibet keiner, alſo elendt und not iſt under inen. Darzu hat der Landtcommentor auch nit ein geringe Anzal in ſeinem Spital, die er underhelt; und leigen die foeſtern, ſo darin geweſen, nun auch aller ſchwach. Und iſt auch Elens genug darin. In den zweien Ampten Blanckenſtein und Lahr [= Lohra] darin haben die Knecht die armen Leuth in grund verdarfft. Ich ſchick euch auch etzliche Regiſter, wie ich ſolche hab ufftzeichen losßen, was einem yden armen Man vor Schaden geſchehen iſt. Das haben ſie zum theil und bei iren eiden erhalten, das ſie ſolchen Schaden entpfangen und genomen haben.

Auch der dreien Dorff im Reitzbergk daruber fyndet ir auch ein ſonderlich Regiſter, es hat aber keiner dorffen ufftzeichen Keß, Butter, Eiger, Holtz, Salz oder Schmaltz, Huner aber [= oder] Genß, welchs ſie das merentheil den armen Leuthen freßen haben. Aber nunmehr legen ſich die Leuth in den Dorffen in viln Hauſen, Weib, Man ſampt den Kindern und leiden ja ſo groß Armut als die Knecht geliden haben, dan die Knecht inen, was ſie gehapt, uffgeßen haben, das etlich nun groſſen Mangel leiden mußen, und iſt under inen ein groß Ehelendt und Noet. Wehrs ſicht oder horet, wie es den Knechten und Bawern gehet in irer Kranckheit, mage ein yder wol ſagen, es ſei ein harte groſſe Straff, die uber ſie alle gehet, und iſt noch kein Veindt im Landt und ſollen von den Frunden alſo groſſen Schaden erleiden, iſt wol zu erbarmen. Ob nun mein g. F. und Her den armen Amptern und dreien Dorffen im Reitzberg ein Gnade thun wil, es ſei an Landtſteuer oder anders, was das iſt, ſtehet bei ſein f. G. Ich kan wol denken, das es ſein f. G. vil wirt, ſol ſein g. die krancken Knecht underhalten, darzu die beſchedigt Bawern in Ampten bezalen oder Erſtattung thun, do wil ein groſſes zugehoeren, doch ſteheſt [!] als bei ſeiner f. G. So uberſchick ich euch hierin en Zettel, was die Landtſteuer nechſt getragen hatt und was ſie itzunder tragen wirt. Der beider Ampt und

[73] So für geſpeiſt.

dreier Dorff im Reitzberge mein g. F. etwas daraus den armen Leuthen nachlaſſen oder aber ſonſten Zuverſtattung aus Gnaden geben wol, einem ydern nach ſein erlitten Schaden, das einem yglichen uff ein Gulden ſoviel als dem andern werde, das ſtehet als bei ſeim Gnaden und habs euch zu einem Bericht meinem g. F. und Hern zuthun nit wollen verhalten. Und bin euch frundlich zudienen willig. Datum am 5. Februarii Ao. 47. Jorg von Kolmetſch Stadthalter an der Loenne.»[74]

Auf dieſen Bericht hin erhielt der Statthalter nach Philipps Befehl vom Rentmeiſter in Gießen 300 Gulden zur Verteilung unter die kranken Knechte. Weitere 200 Gulden waren vom Landgrafen zur Auszahlung an ihn noch angewieſen worden. Kolmetz fürchtet aber, das Geld werde nicht reichen; denn er hat bereits mehr als die erſten 300 Gulden ausgegeben. In Marburg lagen dritthalb Hundert kranker Knechte und in den Ämtern über 90. Noch jetzt liegen viele in Marburg, «daruff dan nit ein gerings ſie zu unterhalten, lauffen will . . .»[75]

Eine große Gefahr war für das Ober- und Niederfürſtentum vorübergegangen, die leicht ſeinen ganzen Ruin hätte herbeiführen können. Denn in Frankfurt lag das Heer Bürens, das die ganze Obergraſſchaft geplündert hatte[76] und gewiß nicht gezögert haben würde, die von Truppen nur ſchwach beſetzten und von meuternden Soldknechten erfüllten Fürſtentümer zu erobern, wenn es nicht ſelber ſich in einem ſo jämmerlichen Zuſtand der Verpeſtung und der Demoraliſation befunden hatte. Ein Glück für das Land war es ferner, daß die von Franken, vom Rhein, von Weſtphalen drohenden Einfälle kaiſerlicher Söldner unterblieben. Freilich, Philipps tragiſches Geſchick erfüllte ſich dennoch. Es war nicht mehr aufzuhalten, als er, von allen verlaſſen, den Schmalkaldiſchen Bund in Stücke gehen ſah.

[74] M. A. 939.
[75] Ebenda.
[76] Rommel I, 532.





Der Leichenzug Philipps des Großmütigen.

Von Bernhard Müller.



Im Jahre 1877 veröffentlichte Jakob Hoffmeiſter in der Zeitſchrift des Vereins für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde zu Kaſſel[1] die eingehende Beſchreibung einer Folge von Kupferſtichen, die den Leichenzug Philipps des Großmütigen darſtellte. Die Blätter hatten ſich im Nachlaß des in Gießen 1854 verſtorbenen Profeſſors der Medizin, Geheimerat Dr. Nebel, gefunden und waren von deſſen Erben dem Großherzog Ludwig III. zum Geſchenk gemacht. Dieſer hatte die Blätter auf eine graue Zeugunterlage aufziehen laſſen und ſie dem Haus- und Staatsarchiv zu Darmſtadt überwieſen. Von dort iſt das wertvolle Werk, das nur in dieſem einen Exemplare bekannt war, und von dem auch keine Abbildung exiſtierte, ſchon ſeit langen Jahren auf unerklärte Weiſe verſchwunden.

Glücklicherweiſe iſt jetzt ein Erſatz für den Verluſt vorhanden. Vor einigen Jahren fand ich bei Aufräumungsarbeiten im Magazin des Großherzoglichen Muſeums in einem Schranke, deſſen Inhalt vorwiegend aus Mappen und Klebebänden u. ſ. w. beſtand, die früher im Beſitze des landgräflichen Hauſes waren, ein zweites Exemplar der Leichenzugdarſtellung, das auf Veranlaſſung und im Auftrage des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern auf den anliegenden Tafeln veröffentlicht wird.

Die Abbildungen machen, zumal da die einzelnen Gruppen oder Perſonen durch Beiſchriften erläutert ſind, eine Beſchreibung überflüſſig. Ich

[1] Neue Folge, VI. Band, Seite 360 ff.

will jedoch auf die Unterſchiede, die das vorliegende Exemplar gegenüber dem Nebelſchen zeigt, ferner auf die Ungenauigkeiten von Hoffmeiſters Beſchreibung kurz eingehen.

Das Nebelſche Exemplar war an beiden Enden defekt: die Anfangsgruppe beſtand nur aus 18 Schülern, während ſie auf dem vorliegenden Exemplar 20 zeigt; vom letzten Blatte aber fehlte der größte Teil: der Schluß der Ratsperſonen, die Gruppe der Zünfte und die der gemeinen Bürger. Hoffmeiſter hat gemeint, daß die beiden letztgenannten Gruppen noch einen Raum von zwei Blättern beanſprucht haben möchten, ſo daß die Serie aus im ganzen 15 Blättern beſtanden hätte. Mir erſcheint es dagegen ſicher, daß die Folge mit dem 13. Blatt ihr Ende erreicht hat. Dafür ſpricht nicht nur der durchaus genrehafte Charakter des Schluſſes mit dem zerlumpten Bettelweibe im Vordergrunde, ſondern auch die techniſche Ausführung des Blattendes, wenn auch der Rand der Platte nicht erhalten iſt.

Die Numerierung der Blätter, die das Nebelſche Exemplar zeigte, iſt auf dem unſrigen nicht vorhanden. Sie iſt jedenfalls erſt nach dem Abzug unſeres Exemplares auf den Platten angebracht, und zwar nicht von dem Stecher ſelbſt, da ſie ſonſt, ebenſo wie die andere Schrift auf den Blättern, richtig, nicht in Spiegelſchrift erſchienen wäre. Die Annahme Hoffmeiſters, daß der Zug vom Stecher in umgekehrter Richtung, d. h. nach rechts, beabſichtigt geweſen ſei, iſt aus demſelben Grunde irrig. Die Geſamtlänge unſeres Exemplares beträgt 532 Centimeter, alſo 32 mehr als das von Hoffmeiſter beſchriebene.

Was die Beſchreibung Hoffmeiſters im einzelnen betrifft, ſo habe ich dazu folgendes zu bemerken: Die Blätter 5 und 6 ſind nicht 30, ſondern 31 cm hoch, der Plattenrand iſt dabei noch nicht erreicht. Die Höhe der größten Figuren beträgt nicht 11, ſondern 12 cm und darüber. Solche befinden ſich vor allem unter den Hellebardenträgern, die den Sarg flankieren. In der Wiedergabe der Inſchriften ſind Hoffmeiſter auch mehrere Ungenauigkeiten untergelaufen. Das «von» in den Namen iſt faſt ſtets «võ» geſchrieben. Auf Blatt 11 (Hern, Knecht und Einſpenger) ſind nicht 12 Perſonen dargeſtellt, ſondern nur 10 und ein Bote, der dem Vorderſten einen Brief überreicht. Auf dieſem Brief ſteht: dem einſp hauptmã (dem Einſpännigenhauptmann).

Briefboten kommen in dem Zuge mehrfach vor, und man ſieht eine Reihe der im Gefolge der Leiche gehenden Männer mit dem Leſen von Briefen beſchäftigt, ohne daß jedoch ſonſt auf den Briefen Schrift angebracht wäre. Was der Stecher mit dieſen Darſtellungen bezweckt hat, iſt nicht ganz klar.

Vielleicht ſind die Briefe Entſchuldigungsſchreiben ſolcher, die der Beiſetzung ferngeblieben ſind. Bei dem Briefe, der dem Hauptmann der «Einſpenger» überreicht wird, liegt es nahe, an eine eilige dienſtliche Angelegenheit zu denken. Jedenfalls iſt die von Hoffmeiſter über die Briefe ausgeſprochene Vermutung ganz unwahrſcheinlich.[2]

Auf Blatt 12 iſt an der Scheide des Hirſchfängers des ſechſten der Jägermeiſter die Jahreszahl 1576 angebracht. Dieſe Zahl, die Hoffmeiſter ebenſo wie die obenerwähnte Briefaufſchrift entgangen iſt, bezeichnet offenbar das Jahr der Herſtellung der Kupferſtichfolge.

Leider hat das Werk durch Feuchtigkeit und Wurmfraß an verſchiedenen Stellen ſehr gelitten. Das Papier iſt ebenſo, wie Hoffmeiſter das von dem Nebel'ſchen Exemplar berichtet, dünn und ſchlecht. Dieſer Umſtand, ebenſo wie die fortlaufende Befeſtigung der Blätter auf einer Leinenunterlage, die zu vielen tiefen Falten Veranlaſſung gegeben hat, die aber bei unſerem Exemplar im Gegenſatz zu dem Nebel'ſchen bereits in alter Zeit erfolgt iſt, haben die Wiedergabe ſehr erſchwert. Die dadurch erwachſenen Mängel, die ſich beſonders beim erſten und letzten Blatt der Folge bemerklich machen, wären bei einer Ablöſung der Blätter von der Unterlage wohl teilweiſe verſchwunden; andrerſeits hätte dadurch der Geſamteindruck des Werkes jedenfalls gelitten, ganz abgeſehen davon, daß die Ablöſung bei der außerordentlichen Dünne, dem Alter und dem defekten Zuſtande des Papiers den Beſtand des Werkes ſehr gefährdet haben würde.

Die verſchieden ſchwarze Färbung der Stiche iſt, wie ich ausdrücklich hervorhebe, eine Eigentümlichkeit des Originals. Die Wiedergabe auf den anliegenden Tafeln iſt in etwa 1/3 der natürlichen Größe erfolgt. Die Leiche ſelbſt, die unter dem aufklappbaren Deckel des Sarges dargeſtellt iſt, wird hierunter in 4/5 der Originalgröße wiedergegeben. Die Geſichtszüge Philipps ſind unverkennbar. Daß es ſich um die Darſtellung ſeines Leichenbegängniſſes handelt, geht im übrigen klar aus dem Gefolge des Sarges hervor, an deſſen Spitze die vier Söhne Philipps marſchieren.

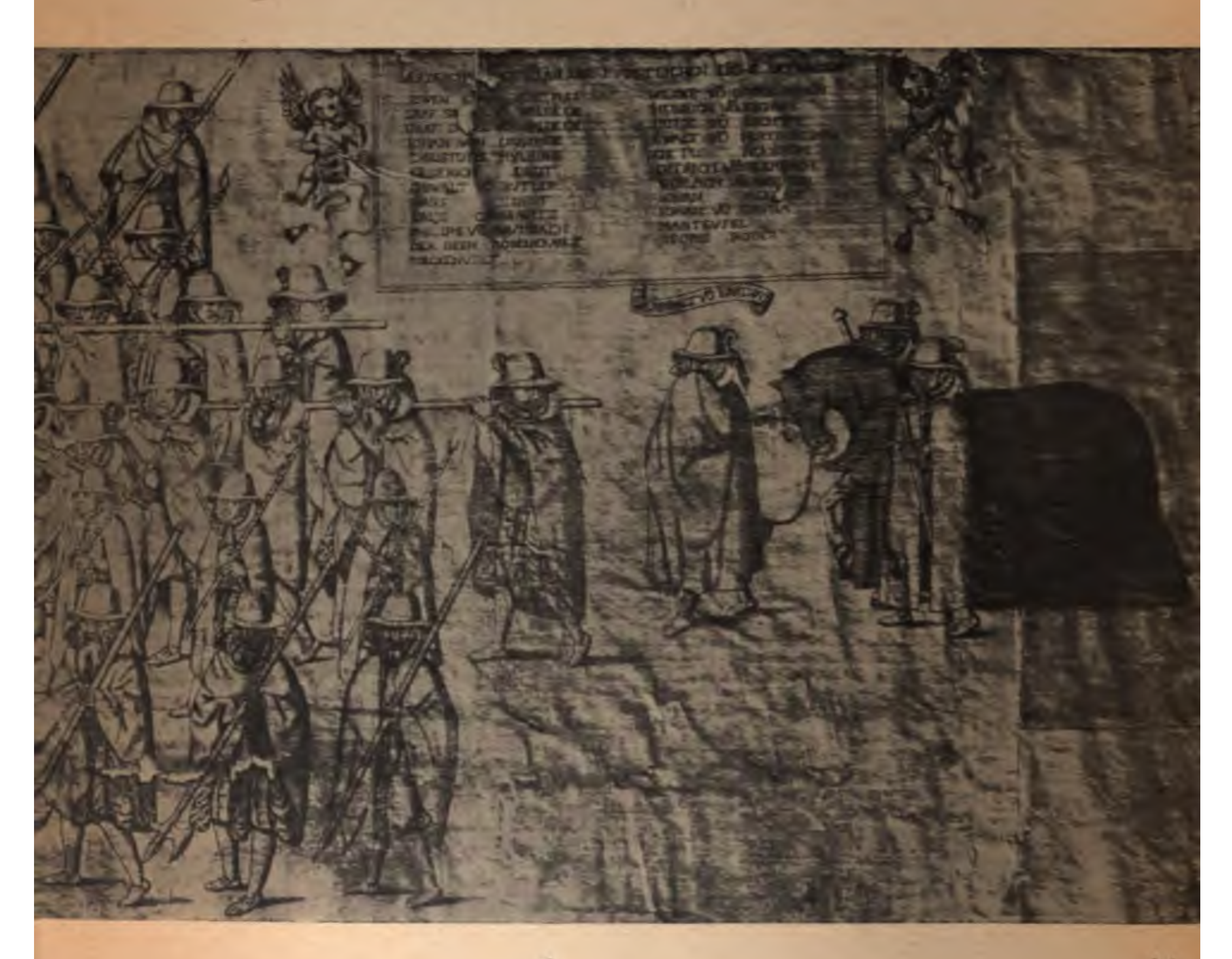


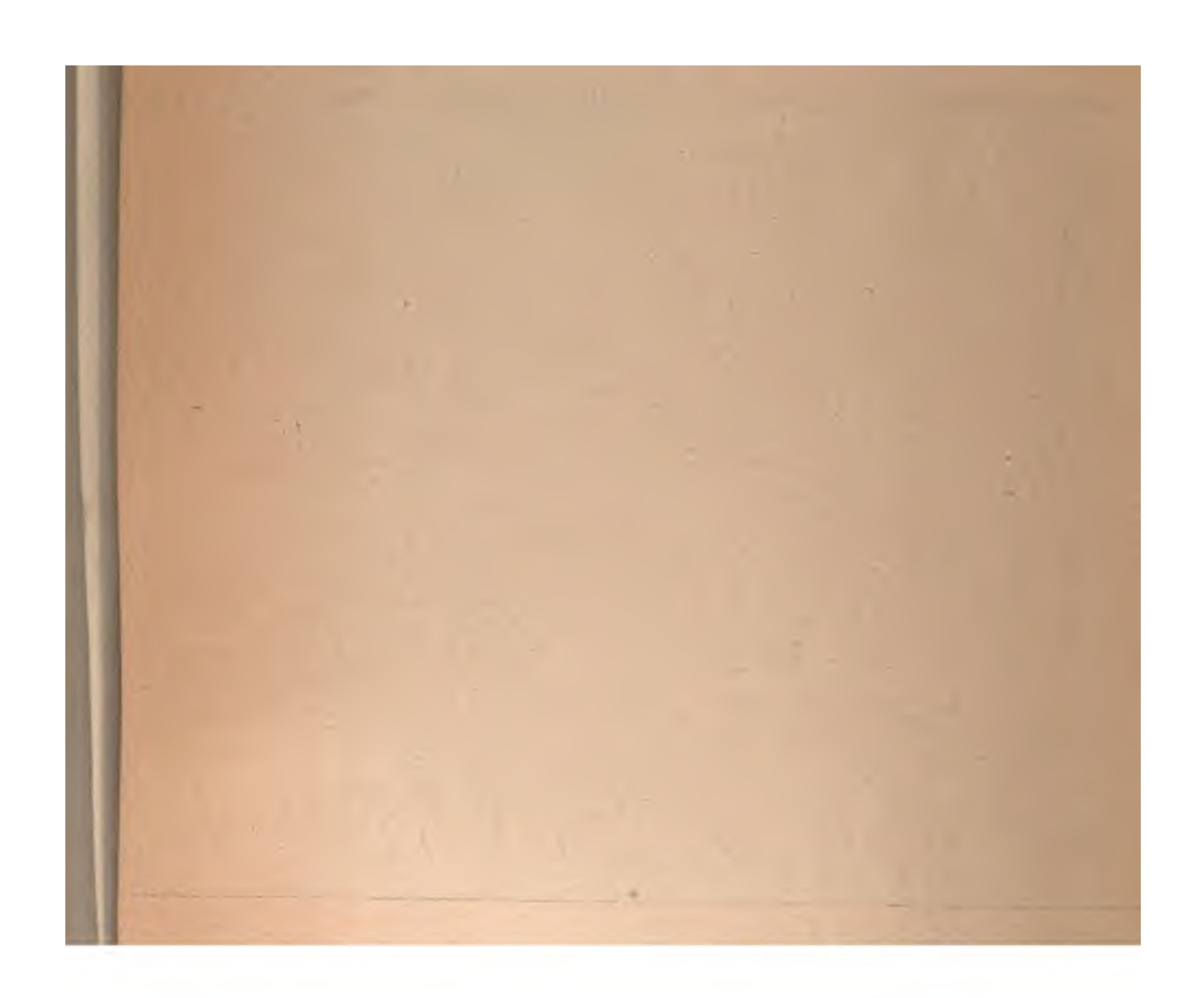
[2] A. a. O. S. 366.

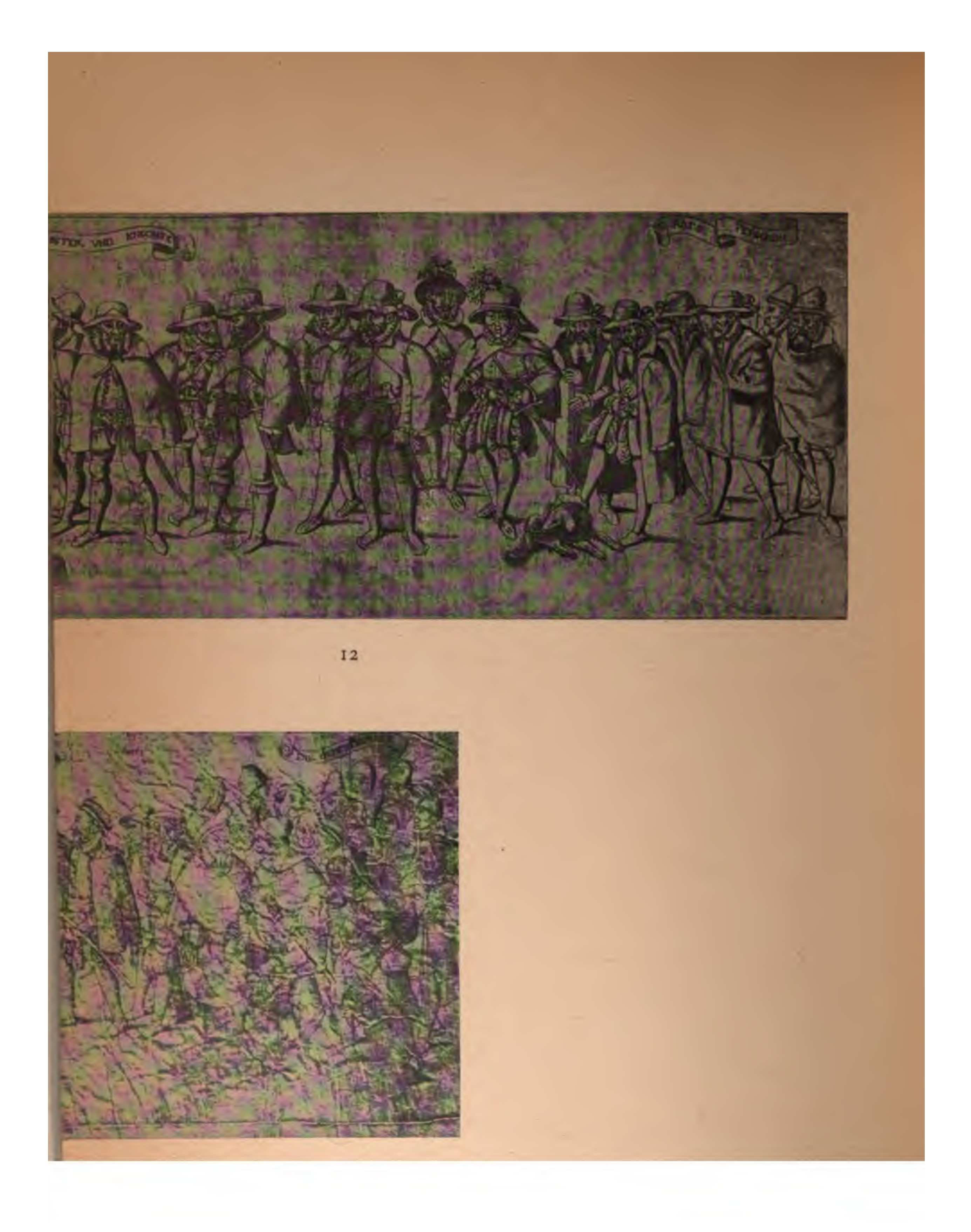
ps des Großmütigen

zoglichen Museums zu Darmstadt

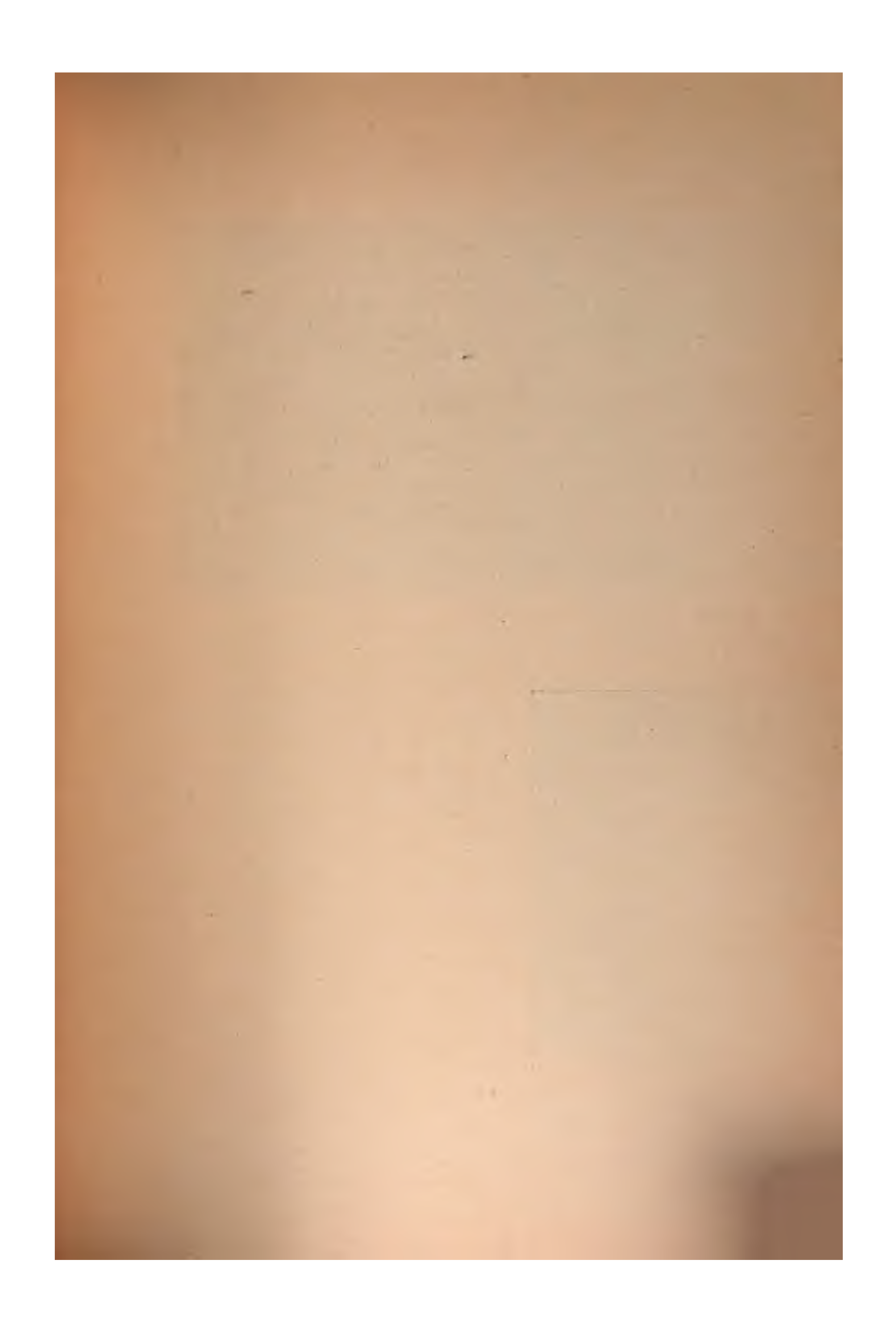
herzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.







12





8



10



7



9



II





offmeiſter hat gemeint[3], daß die ihm vorliegenden Kupferſtiche Probeabdrücke einer offiziellen Veröffentlichung ſeien. Dem iſt nicht ſo. Es handelt ſich um ein Privatunternehmen. Das beweiſt folgender an Landgraf Georg gerichteter, undatierter Brief im Gr. Haus- und Staatsarchiv zu Darmſtadt[4], deſſen Mitteilung ich dem Herrn Archivdirektor Dr. Frhr. Schenk zu Schweinsberg verdanke.

«Durchleuchtiger hochgebornner Furſt und Her. E. f. G. ſein mein underthennige, ſchuldige unnd willige Dienſte jederzeit, zuvor bereit, gnedige Furſt und Herr, dieweil nach Abſterbenn, deß auch durchleuchtigenn hochgebornnen Furſtenn und Hernn Hernn Philipſenn deß elternn etc E. F. G. Hernn Vatters und meynes auch g. F. und Hernn hochloplicher und Criſtſeliger Gedechtnis, niemant in dieſem Furſtentum Heſſenn befunden, der Ihr f. G. Begrebnis, wilchs ſehr ſtattlich geweſenn, außgehen laſſen oder in den Drugk gebracht, ſo habe ich alß I. f. G. geweſener Dienner, vor meyne wenige Perſohnn nicht unterlaſſen konnen, mich ſolches Wergks meynem beſten Vorſtant nach, und durch Mithulfe m. g. F. und Hern Hofmaler, zuundernemen, und habe nach vieler druber gehaptter Muhe, daſſelwige vollent, wilches weylant I. f. G. zu Gedechtnis und E. f. G. ſampt deren Hern Bruedern zu Ehrenn underthennigk von mihr beſchehenn, und bin der troſtlichen Zuvorſicht, E. f. G. werden ab ſolchem Wergk, ein gnediges Wolgefallens tragen, derwegen dan E. f. G. ich mit beyligendem Exemplar underthennigklich thun verehren, wunſche E. f. G. ſampt dernn Gemahl Gluck, Heil, Gottes Segen und alle Wolfart, und daß neu geborne Kindelein Jeſu Criſtij zu eynem gluckſeligen neuen Jar etc.

E. F. G.

untertheniger

Hanß Hetzehen

Trumptter.»

Hans Hetzehen wird auch ſonſt noch urkundlich erwähnt. 1567 erſcheint er als «Trommeter» bei Landgraf Wilhelm, 1589 in der Schreibung «Hetzhans» im Dienſt Landgraf Ludwigs zu Marburg.[5]

Wer der Hofmaler geweſen iſt, der Hetzehen bei ſeinem Werke geholfen hat, läßt ſich nicht mit Sicherheit ſagen. Vielleicht hat Michael Müller die Zeichnungen gemacht, der von Philipp im Jahre 1536 als Hofmaler angeſtellt wurde[6] und nach deſſen Tode in Landgraf Wilhelms Dienſten

[3] A. a. O. S. 361.

[4] Gr. Hausarchiv, Conv. 2, 5a.

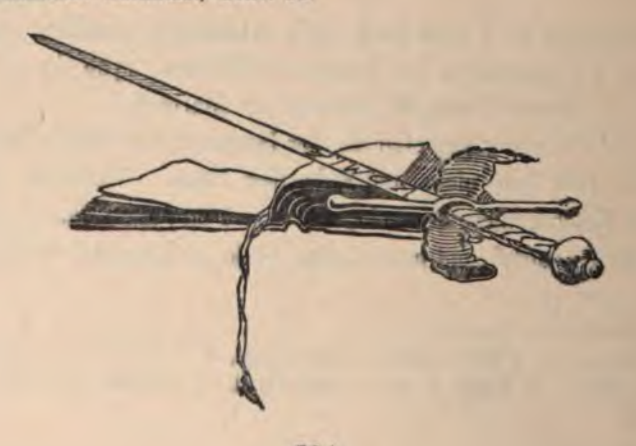
[5] Zeitſchr. d. Ver. f. heſſ. Geſch. u. Landeskunde, N. F. XXVI, S. 23, Anm. 1.

[6] Vgl. Mitt. a. d. Mitgl. d. Ver. f. heſſ. Geſch. u. Landesk. Jhrg. 1898, Kaſſel 1899, S. 50 ff., 72 f.

verblieb. Ihm verdanken wir ein gutes Bild Landgraf Philipps in älteren Jahren (gemalt 1570), und er war am eheſten zu der Darſtellung des Leichenbegängniſſes berufen. Nun iſt aber im Jahre 1576, dem gleichen, das ſich auf dem Leichenzug ſelbſt angegeben findet, ein neuer Hofmaler, Jaspar van der Borcht, bei Landgraf Wilhelm angeſtellt worden, und Diemar[6] nimmt an, daß Müller damals ſchon geſtorben war. Ein Beleg dafür iſt freilich nicht angegeben. Da Landgraf Wilhelm in ſpäterer Zeit nachweislich zwei Hofmaler[6] gehabt hat, kann das auch früher ſchon der Fall geweſen ſein. Endlich war der neue Hofmaler ein Holländer, alſo, wenn er ſich nicht ſchon vorher in Heſſen aufgehalten hat, für die Leichenzugdarſtellung mit ihren lokalen Eigentümlichkeiten nicht ohne weiteres geeignet. Andrerſeits freilich kann man den ſich leckenden Hund, der auf dem 12. Blatt des Leichenzuges angebracht iſt, ſowie die derb genrehafte Behandlung des Schlußblattes eher einem Niederländer zutrauen, als dem biederen Cranachſchüler Michael Müller.

Das vorliegende Exemplar des Leichenzuges iſt vermutlich dasſelbe, das Hetzehen gleichzeitig mit dem obigen Schreiben dem Landgrafen Georg überſandte. Wie ich ſchon zu Anfang erwähnt habe, hat es ſich gefunden unter Gegenſtänden, die aus den Sammlungen des Fürſtenhauſes ſtammen; in den Verzeichniſſen der Bibliothek Landgraf Georgs I.[7] aber ſtehen folgende Notizen: Im erſten Verzeichnis von 1586 unter «Kopfferſtück, Mappen und ſonſten gemalte Brieve: Pompa funebris illustrissimi principis ac domini Philippi senioris Hassiae Landgravii ein Kopfferſtück iſt auch zerriſſenn.» Im zweiten Verzeichnis von 1587/88: «Der Prozeß der Begrebnuß Landgraff Philipſen des elternn, iſt von Mauſen etwz zerbißen». (Randbemerkung: «Iſt im Rontil».)

[7] Gr. Hausarchiv Darmſtadt, Conv. 26.





Regifter.

Von Wilhelm Sulzmann.





Verzeichnis der Illuſtrationen.

Von Bernhard Müller.

I. Tafeln.

II. Textabbildungen, Kopfleiſten und Vignetten.[1]

[1] Technik, wenn nichts anderes angegeben, Zinkotypie.

Turnierende Ritter. Kopfleiste S. 21, 155. Nach Seb. Münster a. a. O., S. 1057.
Spießjungen. Schlußvignette S. 56, 160, 366, 589. Nach Jost Ammann a. a. O.
Darmstadt. Kopfleiste S. 57. Nach Merian, Topographia Hassiae.
Marktbauern im Gespräch. Zierstück S. 57. Nach dem Original des Albrecht Dürerschen Stiches im Großh. Museum zu Darmstadt.
Bewaffneter aufständischer Bauer. Schlußvignette S. 72, 609. Kupferstich v. B. Beham. Galvano nach: Bartels, Der Bauer, S. 107. (Monogr. z. dtschn. Kulturgesch. Bd. VI.)
Darmstadt. Kopfleiste S. 73. Nach dem Kupferstich in Daniel Meisners Thesaurus Philo-Politicus. VII. Teil. Frankfurt 1626. Taf. 11.
Schlußvignette S. 143, 336, 443. Nach Butsch a. a. O. II, T. 51.
Halle in Sachsen. Kopfleiste S. 144. Nach Merians Topographia Saxoniae inferioris.
Kragen der sog. Rüstung Philipps des Gr. im Großh. Museum zu Darmstadt. Textabbildung S. 158. Nach Skizze von Richard Hoelscher, Darmstadt.
Frankfurt a. M. Kopfleiste S. 161. Nach Merians Topographia Hassiae.
Reinhart Graf zu Solms. Kopfleiste S. 185. Nach d. Holzschnitt in des Grafen Kriegsbeschreibung I, 1559, S. 34.
Fortuna. Schlußvignette S. 228, 509, 562. Nach Butsch a. a. O. I, Taf. 50.
Marburg. Kopfleiste S. 229. Nach Merians Topographia Hassiae.
Collegium. Zierstück S. 229, 460. Nach dem Holzschnitt bei Seb. Münster a. a. O., S. 299.
Kopfleiste S. 297, 429, 519. Nach Butsch a. a. O. II, Taf. 2.
Bettler, zur Hälfte als reicher Mann gekleidet. Zierstück S. 297. Holzschn. ca. 1600. Nach Hampe, Fahrende Leute, S. 73. (Monogr. zur deutschen Kulturgesch. Bd. X.)
Landsknechtsliebchen. Zierstück S. 315. Holzschn. ca. 1560—70. Nach der Abb. S. 63 in Hampe, Fahrende Leute. (Monogr. z. deutsch. Kulturgesch. Bd. X.)
Schlußvignette S. 323, 503. Nach Butsch a. a. O. II, Taf. 73.
Kopfleiste S. V, 324, 460, 590. Nach Butsch a. a. O. II, Taf. 2.
Marburg. Kopfleiste S. 337. Nach Meisner a. a. O. Teil I.
Studentenschlägerei. Zierstück S. 337. Titelholzschnitt zu «De pugna Studentum Erphordensium . . ., Eobani Hessi Francobergii Carmen. 1506.» Galvano n. d. Abb. in: Reicke, E. Der Gelehrte, S. 72. (Monogr. z. deutsch. Kulturgesch. Bd. VII.)
Christ ist erstanden. Kopfleiste S. 353. Noten von Joh. Heugel. Aus Heugels Handschriften i. d. Landesbibliothek zu Kassel.
Musica. Zierstück S. 353. Nach Jost Ammann a. a. O.
Kopfleiste S. VII, 366, 545, 595. Nach Seb. Münster a. a. O., Vorwort.
Hessisches Wappen. Vignette S. VIII, 367, 404, 518. Nach Ammann a. a. O.
Hausbau. Kopfleiste S. 391. Aus: Livius, Röm. Historien, Mainz 1526. Nach Mummenhoff, Der Handwerker, S. 28. (Monogr. z. deutsch. Kulturgesch. Bd. VIII.)
Neues Schloß zu Gießen. Abb. S. 393, 394, 395, 400, 402. Nach Zeichnungen von W. Jost.
Kopfleiste S. 405, 607. Nach Butsch a. a. O. II, Taf. 94.
Landeshospital Hofheim. Abbildung S. 413 nach Zeichnung von Adolf Zeller.
Kopfleiste S. 419, 504. Nach Seb. Münster a. a. O., Vorwort.
Kaiser Maximilian und Geschützgießer. Zierstück S. 429. Holzschnitt von H. Burgkmair a. d. Weißkunig. Nach Liebe, Der Soldat, S. 42. (Monogr. z. dtsch. Kulturgesch. I.)



III. Umschlag.



Berichtigungen und Zuſätze.

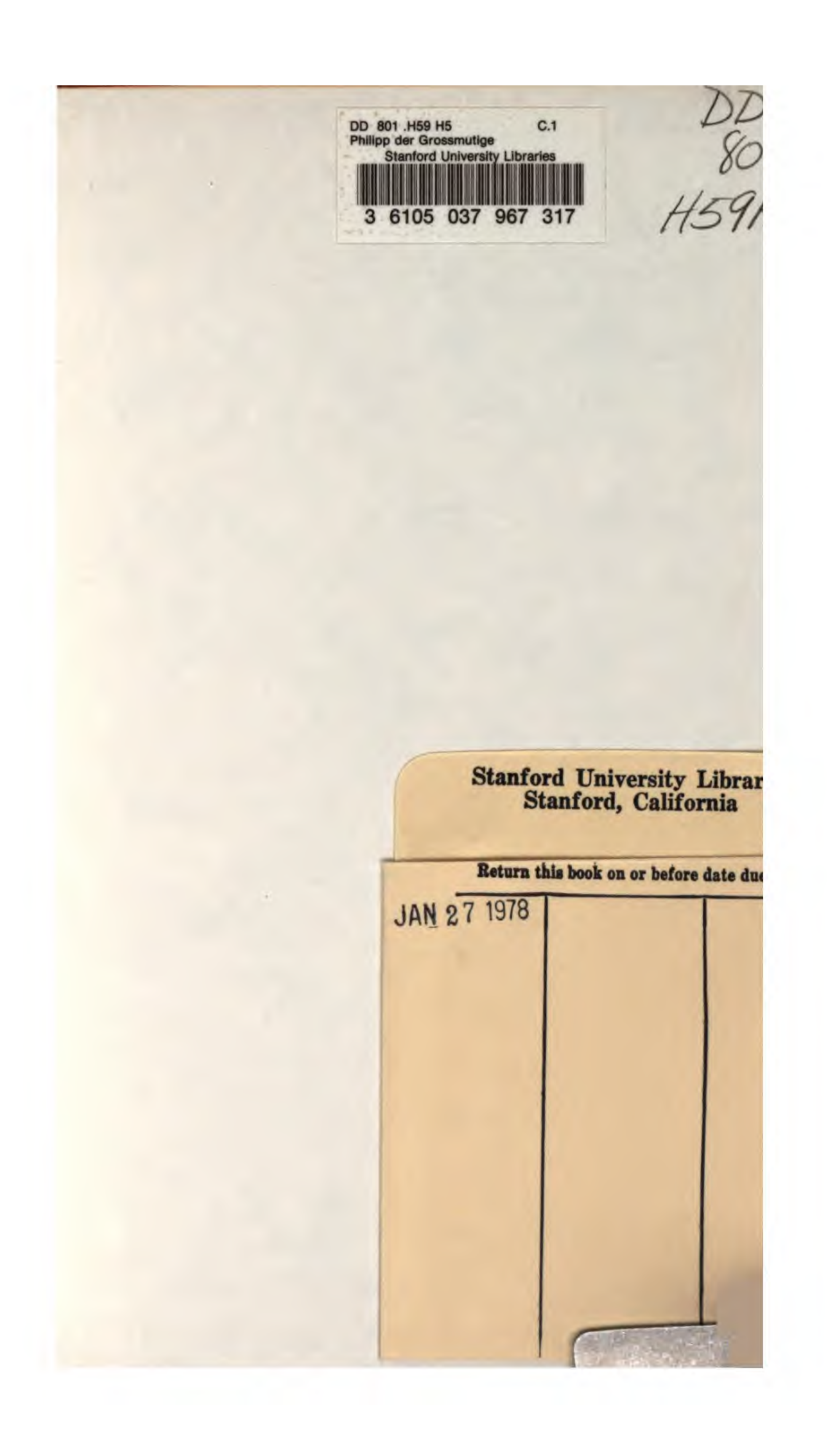
S. 83 Z. 12 v. u. ſtatt Kaufobjekt lies Kaufprojekt.
S. 97 Z. 13 v. u. » 1524 » 1521.
S. 137 Z. 5 v. o. » wir » wie.
S. 138 Z. 7 v. u. » Unterſchrift » Umſchrift.

Zu S. 299 Z. 11 v. u. «6 Hoſpitäler» im Sinne des § 7 des Teſtaments Philipps des Großmütigen. Spitäler im heutigen Sinne von Krankenhäuſern waren ja Kaufungen und Wetter nicht.

S. 405 Z. 11 v. o. lies Gunthramm.
Z. 4 v. u. » Hova lag.
S. 433 Z. 4 v. u. » Kirchhainer.
S. 434 Z. 19 v. u. » Langfeld.
S. 452 Z. 13 v. o. » Gießen.



Bind in rear cover


DD 801 .H59 H5 C.1
Philipp der Grossmutige
Stanford University Libraries
3 6105 037 967 317
DD
80
H59
Stanford University Librar
Stanford, California
Return this book on or before date du
JAN 27 1978

